

Wolfgang Burgdorf (Bearb.)

# Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519-1792



**V&R** Academic

# Quellen zur Geschichte des Heiligen Römischen Reiches

Band 1

Herausgegeben von der Historischen Kommission  
bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften  
durch Heinz Duchhardt

---

HISTORISCHE  
KOMMISSION  
BEI DER BAYERISCHEN  
AKADEMIE DER  
WISSENSCHAFTEN

---

**HK**  
MÜNCHEN

---

# Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792

Bearbeitet von Wolfgang Burgdorf

Vandenhoeck & Ruprecht

Umschlagabbildung: Feierliche Auffahrt des Kurfürsten von Mainz,  
aus: Johann Daniel von Olenschlager: Vollständiges Diarium von der höchstbeglückten  
Erwehlung des ... Fürsten Franciscus ... zum Romischen König und Kayser ... mit Kupfer-  
stichen und schematischen Vorstellungen versehen nebst einer Vorrede von den Vorzügen  
des regierenden Hauses ..., Frankfurt a. M. 1746 (Tafel zwischen S. 228 u. 229).  
(Bayerische Staatsbibliothek München, Signatur: 1025423 2 J.publ.g.,  
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10493882-1)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-666-36082-4

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: [www.v-r.de](http://www.v-r.de)

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft.

© 2015, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, 37073 Göttingen /  
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U. S. A.  
[www.v-r.de](http://www.v-r.de)

Dieses Werk ist als Open-Access-Publikation im Sinne der Creative-Commons-  
Lizenz BY-NC-ND International 4.0 (»Namensnennung – Nicht kommerziell –  
Keine Bearbeitungen«) unter dem DOI 10.13109/9783666360824 abzurufen.

Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie  
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Jede Verwertung in anderen als den durch diese Lizenz zugelassenen Fällen  
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Satz: textformart, Göttingen | [www.text-form-art.de](http://www.text-form-art.de)

# Inhalt

Zum Geleit . . . . .	7
Einleitung . . . . .	9
1. Bedeutung der Wahlkapitulationen . . . . .	10
2. Begriff und Synonyma der Wahlkapitulation . . . . .	12
3. Die Originale der Wahlkapitulationen . . . . .	13
4. Überlieferung . . . . .	14
5. Editionsgrundlage . . . . .	14
6. Transkriptionsregeln und Textdarbietung . . . . .	16

## EDITION

### Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792

Wahlkapitulation Karls V., Frankfurt am Main, 3. Juli 1519 . . . . .	21
Wahlkapitulation Ferdinands I., Köln, 7. Januar 1531 . . . . .	33
Wahlkapitulation Ferdinands I., Frankfurt am Main, 14. März 1558 . .	46
Wahlkapitulation Maximilians II., Frankfurt am Main, 30. November 1562	60
Wahlkapitulation Rudolfs II., Regensburg, 1. November 1575 . . . . .	76
Wahlkapitulation Matthias', Frankfurt am Main, 18. Juni 1612 . . . . .	91
Wahlkapitulation Ferdinands II., Frankfurt am Main, 28. August 1619	110
Wahlkapitulation Ferdinands III., Regensburg, 24. Dezember 1636 . . .	129
Wahlkapitulation Ferdinands IV., Augsburg, 2. Juni 1653 . . . . .	154
Wahlkapitulation Leopolds I., Frankfurt am Main, 18. Juli 1658 . . . . .	186
Wahlkapitulation Josephs I., Augsburg, 24. Januar 1690 . . . . .	231

---

Projekt einer beständigen Wahlkapitulation vom 8. Juli 1711 . . . . .	276
Wahlkapitulation Karls VI., Frankfurt am Main, 12. Oktober 1711 . . .	313
Wahlkapitulation Karls VII., Frankfurt am Main, 24. Januar 1742 . . .	364
Wahlkapitulation Franz' I., Frankfurt am Main, 13. September 1745 . .	458
Wahlkapitulation Josephs II., Frankfurt am Main, 27. März 1764 . . . .	549
Wahlkapitulation Leopolds II., Frankfurt am Main, 10. September 1790	641
Wahlkapitulation Franz' II., Frankfurt am Main, 5. Juli 1792 . . . . .	735
Glossar . . . . .	823
Bibliographie . . . . .	829
Frühneuzeitliche Einzel-Editionen . . . . .	831
Frühneuzeitliche Sammel-Editionen . . . . .	838
Moderne Editionen von Wahlkapitulationen . . . . .	839
Frühneuzeitliche Literatur . . . . .	840
Literatur nach 1815 . . . . .	862
Register . . . . .	871

## Zum Geleit

Eine kritische Edition der Wahlkapitulationen der deutschen Könige und römisch-deutschen Kaiser steht seit langem auf dem »Wunschzettel« historisch ausgerichteter Disziplinen – der allgemeinen Geschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Rechts- und Verfassungsgeschichte, der Kirchengeschichte, um nur die wichtigsten hier zu nennen. Das Vorhaben wurde auch schon verschiedentlich in Angriff genommen bzw. zumindest projektiert, zuletzt von dem Rechtshistoriker Gerd Kleinheyer, dem sich eine grundlegende Monographie zu den Wahlkapitulationen verdankt (1968). Aber alle entsprechenden Bemühungen blieben schon im Vorfeld oder nach einer gewissen Laufzeit stecken. Über die (tatsächlichen und mutmaßlichen) Gründe gibt die Einleitung dieses Bandes Auskunft.

Dass sich die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften dieses Vorhabens angenommen hat, entspricht ihrem primären Arbeitsfeld, zentrale Quellen zur deutschen Geschichte in historisch-kritischen Editionen zugänglich zu machen. Die erste Anregung ging von dem Kommissionsmitglied Karl Otmar Frhr. von Aretin aus, der zusammen mit Barbara Stollberg-Rilinger und dem Unterzeichneten, der die Projektleitung übernahm, die Arbeit mit kritischem Rat begleitete. Die Wünschbarkeit einer solchen Edition spiegelt sich auch darin, dass die Deutsche Forschungsgemeinschaft für ihre Finanzierung gewonnen werden konnte. Ihr, den beiden genannten Kommissionsmitgliedern und dem Präsidium der Historischen Kommission gilt mein herzlichster Dank für alle Unterstützung und alles Engagement.

Als Bearbeiter konnte Privatdozent Dr. Wolfgang Burgdorf – inzwischen apl. Professor an der LMU München – gewonnen werden, der von seinen früheren Arbeiten her einen raschen Zugang zu dem Projekt fand und es in einer sehr überschaubaren Frist zum Abschluss brachte. Er hat in seiner Einleitung nicht nur die Quellensituation und die Editionsgrundsätze erläutert und in einer parallel erscheinenden Monographie wichtige materielle Ergebnisse der Edition formuliert, die pointierend auf neue Sichtweisen zu diesen seriellen Quellen und der Reichsverfassung insgesamt abheben. Ihm zur Seite standen die wissenschaftlichen bzw. studentischen Hilfskräfte Florian Lehrmann und Alexander Prasser, die – nicht zuletzt wegen ihrer guten paläographischen Kenntnisse – beim Kollationieren, aber auch bei der Einrichtung der Texte für den Druck eine wesentliche Hilfe darstellten. Die beigegebene Bibliographie wird der zukünftigen Forschung zu den Wahlkapitulationen eine nachhaltige Hilfe sein.

Ich freue mich, dass diese Edition zu einem zügigen Abschluss gebracht werden konnte und die Quellenbasis zur Reichsgeschichte der Frühen Neuzeit



nachhaltig und wünschenswert verbreitert. Die Edition erscheint zeitgleich in einer online- und einer Buchdruck-Version.

Während der Abschlussarbeiten an der Edition verstarb deren spiritus rector Karl Otmar von Aretin, der bis wenige Tage vor seinem Tod dem Unternehmen seine Aufmerksamkeit schenkte. Seinem Andenken sei diese Edition gewidmet.

Mainz, im Januar 2015

Heinz Duchhardt

# Einleitung

»Die vorliegende Untersuchung ist aus den Arbeiten an einer Edition der kaiserlichen und königlichen Wahlkapitulationen hervorgegangen. Die Edition der Kapitulationen selbst, voraussichtlich auch einiger wichtiger Wahltagsprotokolle, soll in absehbarer Zeit folgen«<sup>1</sup>, schrieb Gerd Kleinheyer 1968. Obwohl die Notwendigkeit einer Edition über Jahrzehnte immer wieder hervorgehoben wurde, ist es nicht dazu gekommen. Die über drei Jahrhunderte sich erstreckende Textgattung der Wahlkapitulationen der Reichsoberhäupter der Frühen Neuzeit stellt hinsichtlich ihrer Edition komplexe Ansprüche. Siebzehn Schreibergenerationen, die Veränderung der Kanzleischriften, der verwendeten Abkürzungszeichen usw., die Konfusion bei der Groß- und Kleinschreibung wie bei der Interpunktion erfordern ein hohes Maß an Zeit und Geduld.

Schon in der Frühen Neuzeit gab es eine Diskussion darüber, wann die Geschichte der Wahlkapitulationen beginne. Vorläufer, Vorbilder und Vorgeschichte der Wahlkapitulation von 1519 werden eingehend von Gerd Kleinheyer dargestellt<sup>2</sup>. In der Regel sind sich die Autoren einig, dass die eigentliche Geschichte der Wahlkapitulationen mit der Wahl Karls V. 1519 einsetzt.

Die Wahlkapitulation war ein Vertrag des Thronkandidaten mit dem Wahlkollegium, den Kurfürsten, »der vor allem den Zweck verfolgte, die Regierungskompetenzen des künftigen Königs bzw. Kaisers zu limitieren. Dieses Bestreben der Kurfürsten erklärt sich aus dem jahrzehntelangen Ringen um die zentralen Herrscherbefugnisse im Heiligen Römischen Reich, das in der Ära Kaiser Maximilians I. nicht eindeutig entschieden worden war«<sup>3</sup>. Die Wahlkapitulation von 1519 ist im Detail deshalb von Interesse, weil sie zur Urkapitulation, zum Ausgangspunkt der folgenden sechzehn Herrschaftsverträge bzw. »Reichshauptfundamentalgesetze« wurde<sup>4</sup>. Mit Hilfe des grundgesetzlichen Vertragswerkes der Wahlkapitulation sollte zunächst nur die Macht des zum Kaiser gewählten spanischen Königs Karl eingehegt werden. Das Instrument der Wahlkapitulation wurde dann aber bis zum Ende des Reiches beibehalten.

1 *Kleinheyer*, Wahlkapitulationen, Vorwort. Für kreative und selbstständige Mitarbeit am gesamten Projekt danke ich meinen Mitarbeitern, Florian Lehrmann MA sowie Alexander Prasser, der später als Hilfskraft hinzukam.

2 *Ebd.*, S. 19–45.

3 *Kohler*, Ferdinand I., S. 259.

4 *Matthaei* (Hg.), Wahl-Capitulation, S. I (Vorbericht unpaginiert).

## 1. Bedeutung der Wahlkapitulationen

Die frühneuzeitlichen Wahlkapitulationen der Monarchen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation galten Christian August Beck, dem Staatsrechtslehrer des späteren Kaisers Joseph II., als das »Grundgesetz« des Reiches. Sie seien »das vornehmste Reichsgrundgesetz, welches die Rechte und Pflichten eines regierenden Kaisers bestimmt und dessen Verbindung mit den Reichständen ins klare setzt«. Sie verdienten »eine ganz besondere Aufmerksamkeit, weil in derselben das ganze Staatsrecht verborgen« liege<sup>5</sup>. Becks Kollege Karl Friedrich Häberlin bezeichnete die Wahlkapitulationen als ein »Handbuch deutscher Regenten, Staats- und Geschäftsmänner«, die »Quint-Essenz aller Reichsgesetze«<sup>6</sup>. Publizisten rühmten sie als »Reich-Staats-Katechismus«, »authentische Enzyklopädie unserer Reichsgesetze«, »die alte Feste der Deutschen Freiheit« und »Grundvertrag zwischen dem Oberhaupt der Deutschen Nation und ihren ersten Repräsentanten«<sup>7</sup>, den »Anker der Deutschen Freiheit«<sup>8</sup> und deutsche »Magna Charta«<sup>9</sup>.

In einer Definition von 1745 heißt es, die kaiserliche Wahlkapitulation sei ein »Vertrag, welchen die Kurfürsten des Heiligen Römischen Reichs für sich, sämtliche Fürsten und Stände nur gedachten Reichs« mit dem Römischen König und Kaiser »zu errichten pflegen, dadurch sich derselbe zu einer gewissen eingeschränkten Ausübung der durch die Wahl erhaltenen Majestätsrechte, sowohl abwesend durch einen Bevollmächtigten, als auch in Person selbst, eidlich verbindet«<sup>10</sup>.

Von 1519 an wurde der Herrscher durch die Wahlkapitulation verpflichtet und verpflichtete sich. »Wir sollen und wollen«<sup>11</sup>, diese Formel war seit dem

5 *Conrad*, Recht, S. 407, § 15, S. 409, § 19, sowie *Kleinheyer*, Wahlkapitulationen, S. 1. Zu Beck (1720–1781 o. 1783) DBA 69, 67–70. Schon 1640/47 räumte ihr *Philipp Bogislaus von Chemnitz* den vornehmsten Platz unter den Reichsgrundgesetzen ein: *Ders.*, Hippolithi a Lapide Abriß, S. 281. 1697 schrieb *Johann Christian Müldener* von dem »allervornehmsten Grundgesetz des Heil. Röm. Reichs«: *Ders.*, Capitulatio Harmonica, S. II.

6 *Häberlin*, Pragmatische Geschichte, S. IV u. 1.

7 *Schmelzer*, Wahlkapitulation, S. III, VIII, XIV u. XLIII. »Magna charta der deutschen Nation« und »magna charta Germaniens« nannte sie auch *Crome*, Wahlkapitulation, S. I u. X.

8 [Anonym], Politische Betrachtungen und Nachrichten. Periodische Schrift, No. II: Projekt zu einer neuen kaiserlichen Wahlkapitulation [= Ueber die Politische Lage des deutschen Reichs nach dem fehlgeschlagenen Umtausch von Bayern, Wien/Regensburg], Nov. 1785, S. 37.

9 *Danz*, Deutschland, S. 141 f.

10 *Francken* (Hg.), Majestät, S. 6f. Tatsächlich wurde das Werk jedoch vor der Wahl ausgehandelt.

11 *Buschmann*, Rechtsstellung, S. 96.

Spätmittelalter in »allen Arten von Zusagungsurkunden, Einungen, Privilegienerteilungen« usw. üblich<sup>12</sup>. Die verfassungsrechtliche Sonderstellung der Wahlkapitulationen als eine Selbstverpflichtung des Herrschers, die von anderen, nämlich seinen Wählern, formuliert wurde, wird besonders deutlich beim Übergang vom Projekt der Beständigen Wahlkapitulation zu jener Karls VI. 1711 heißt es in der *Perpetua stets*, »der Römische Kaiser soll und will«, in der Wahlkapitulation Karls VI. an den gleichen Stellen: »Wir sollen und wollen«.

Häberlin, damals ein bekannter Reichspublizist, schrieb 1792, die Wahlkapitulationen seien »größtenteils als das Resultat der sorgfältigsten Überlegungen nicht bloß einzelner Staatsmänner, sondern oft eines ganzen Staatsministeriums anzusehen. Man kann die Gesinnungen, die Grundsätze und das Staatsinteresse der einzelnen Kurhöfe am besten daraus kennen lernen und ohne sie wird man oft nicht im Stande sein, den Inhalt dieses Handbuchs teutscher Regenten, Staats- und Geschäftsmänner zu verstehen«<sup>13</sup>. Die kaiserlosen Perioden in der Frühen Neuzeit waren immer erfüllt vom Ringen um den genauen Inhalt der neuen Wahlkapitulation.

Zwar bestritt die Mehrzahl der Fürsten seit Beginn des 17. Jahrhunderts, bestärkt durch Artikel VIII des Westfälischen Friedens (IPO) von 1648, das Recht der Kurfürsten, das Kapitulationsgeschäft allein zu bewerkstelligen. Hinsichtlich der Gültigkeit war entscheidend, dass das Reichsoberhaupt auch die strittigen, von den Fürsten und Ständen abgelehnten Teile beschwor. Die Kurfürsten durften aber nach der Mehrheitsmeinung der zeitgenössischen Staatsrechtslehrer keine Zusätze machen, welche die Rechte der Fürsten einschränken<sup>14</sup>.

Die Wahlkapitulation, die ab 1653 auch den Westfälischen Frieden in sich einschloss, war das zentrale Dokument für die Regelung der Beziehungen zwischen dem Kaiser und den Reichsständen sowie den Untertanen. Ohne diese Regelungen zu akzeptieren, konnte seit 1519 kein Kandidat mehr den Thron des Reiches besteigen.

Man kann die ständige Weiterentwicklung der frühneuzeitlichen Reichsverfassung durch die Wahlkapitulation entweder, in Anlehnung an Helmut Neuhaus, als Beleg für die »Unausgetrageneheit der Reichsverfassung, ihre Offenheit und Beweglichkeit« sehen<sup>15</sup> oder aber als Ausdruck einer elastischen Stabilität, die auch essenzielle Krisen wie die Reformation, den Fürstenaufstand, den Dreißigjährigen Krieg oder das Aussterben der Herrscherdynastie überdauerte.

12 *Kleinheyer*, Wahlkapitulationen, S. 51.

13 *Häberlin*, Pragmatische Geschichte, S. III.

14 *Moser*, Betrachtungen, S. 19f.

15 *Neuhaus*, Repräsentationsformen, S. 524f.

## 2. Begriff und Synonyma der Wahlkapitulation

»Kapitulation« im frühneuzeitlichen Sprachgebrauch meint nicht Unterwerfung, sondern ein in Kapitel gegliedertes Dokument. Drucke der Wahlkapitulation aus der Zeit Karls V. tragen den Titel »Die Verschreibung und Verwilligung des allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Herrn Carl, Römischer Kaiser gegen dem heiligen Reich«<sup>16</sup>. Man nannte das Vertragswerk auch schlicht »Punkte«, »kaiserliche Artikel«, »Obligation«, »Lex Regia«<sup>17</sup> oder auch »Norma Regiminis«<sup>18</sup>. Das erste Blatt der Wahlkapitulation Karls V. ist links oben zeitgenössisch von unbekannter Hand mit »Capitulatio Caroli V. 1519« betitelt.<sup>19</sup> Bei Ferdinand I. lautet die Aufschrift 1531 »Capitulatio und Revers König Ferdinands 1531«. Seit 1519 wurden die bestehenden und noch folgenden Reichsgrundgesetze durch die jeweilige Wahlkapitulation zu einer gemeinsamen Textur verwoben.

Die Geltung der früheren Reichsgrundgesetze ist besonders dadurch hervorgehoben, dass sie bereits am Anfang der jeweiligen Wahlkapitulationen erklärt wird. Zudem ist Artikel II, Paragraph 3, der ab 1742 ganz der Einhaltung der Reichsverfassung gewidmet ist, einer der längsten Einzelparagraphen der Wahlkapitulation. Ab 1653 hieß es explizit, die älteren statischen »Leges fundamentales« wie die Goldene Bulle (1356), der Augsburger Religionsfrieden (1555), der Westfälische Frieden (1648) und später auch der Jüngste Reichsabschied (1654) sollen gelten, als seien sie hier »von Wort zu Wort« in die jeweilige Wahlkapitulation eingerückt. Neben der stets erneuten Bekräftigung der Reichsverfassung reagierten die Kurfürsten mit der Überarbeitung der Wahlkapitulation anlässlich jeder neuen Wahl eines Reichsoberhauptes auf den in der Regierungszeit des vorhergehenden Kaisers offenkundig gewordenen Reformbedarf.

Die Wahlkapitulationen in den Wahlstaaten Europas waren ein wichtiger Vorläufer der modernen Verfassungen. Es gab sie im Alten Reich, in vielen geistlichen Herrschaften<sup>20</sup>, in Venedig sowie in den Königreichen Böhmen, Ungarn, Dänemark, Schweden und Polen<sup>21</sup>. Auch die gewählten Hetmane der Saporoger

16 Ohne Herausgeber, Ort und Jahr, wohl 1519.

17 *Reineccius*, Disputatio.

18 *Riegger*, K. Joseph, T. II, S. 15. »Die Kapitulationes, die eigentlich nichts anderes sein sollen, als eine dem erwählten Kaiser, zu Konsevation der Reichsgesetze und gesamter Stände Freiheiten und Gerechtsame, vorgeschriebene Norma regiminis«, ebd. S. 59.

19 Bei der kurpfälzischen Überlieferung in München steht auf dem Titelblatt hingegen »keyser carls verschreibung 1519«, BayHStA München, Kurpfalz Urkunden 108.

20 *Vierhaus*, Wahlkapitulationen, S. 205–219.

21 *Krzistanowitz*, Beschreibung. »Ein europäischer Vergleich nimmt der deutschen Wahlkapitulation von 1519 jeglichen sensationellen Charakter«: *Duchhardt*, Verfassungsgeschichte, S. 91. Einzigartig war jedoch, dass ihre Nachfolger zu unbestrittenen »Leges

Kosaken, einer Formation, die heute als Vorläufer der Ukraine gilt, mussten wie Pylyp Orlyk 1710 Wahlkapitulationen unterzeichnen.

Anfang des 18. Jahrhunderts erläuterte ein Reichspublizist, die Wahlkapitulation sei »ein kurzer Begriff aller übrigen Reichs-Grund-Gesätze«, in ihr seien sämtliche Reichsgrundgesetze, d. h. die gesamte Verfassung, als deren »Mittelpunkt« »konzentriert«<sup>22</sup>.

Für die Gliederung der Wahlkapitulation in sechs thematische Bereiche hat Günther Lottes anhand der Perpetua einen sinnvollen Vorschlag gemacht. »Erstens in den Artikeln I bis VI die Staatsverfassung, zweitens in den Artikeln VII bis IX die Wirtschaftsverfassung, drittens in den Artikeln X und XI die Lehnsverfassung, viertens in den Artikeln XII, XIII und XV die Regierungsorganisation, fünftens in den Artikeln XVI bis XXI das Gerichtswesen, sechstens in den Artikeln XXII bis XXIX Selbstverpflichtungen im Bereich der Jura reservata. Im letzten Artikel verpflichtet sich der Kaiser, alle seine Minister und Räte auf die Kapitulation zu vereidigen«<sup>23</sup>.

### 3. Die Originale der Wahlkapitulationen

Bereits in der Frühen Neuzeit, aber auch in der neueren Forschung wurde leidenschaftlich diskutiert, welche Ausfertigung der jeweiligen Wahlkapitulation das Original sei. Manchen Herausgebern der Frühen Neuzeit galt allein das »Kurmainzische Original«<sup>24</sup> als »das einzige und wahre Urbild« der Wahlkapitulation<sup>25</sup>. Andere hingegen wie der Jurist Heinrich Günther von Thülemeyer sprachen auch vom »Kurfälzler Original«<sup>26</sup>. Noch Anfang des 18. Jahrhunderts glaubten manche Publizisten, Karl V. habe nur ein Original seiner Wahlkapitulation für das Reichsarchiv fertigen lassen<sup>27</sup>.

Gleich nach der Wahl wurden in der Reichskanzlei die »Originale« der Wahlkapitulation für die einzelnen Kurfürsten ausgefertigt, »jeweils eine für jeden Kurfürsten mit Ausnahme des Königs von Böhmen«<sup>28</sup>, der erst ab 1745 regelmäßig ein Exemplar erhielt. »Alle Exemplare sind daher Originale und keines hat

fundamentales« aufstiegen. *Boldt*, Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 259, verweist auf die Vergleichbarkeit der Wahlkapitulation mit »Freiheitsbriefen und Herrschaftsverträgen in den ständestaatlichen Territorien«.

22 *Zech*, Verfassung, S. I f.

23 *Lottes*, Herrschaftsvertrag, S. 143.

24 *Crome*, Wahlkapitulation, S. 76.

25 *Riegger*, K. Joseph, T. I, S. 22.

26 *Thülemeyer*, Bulla aurea, Vorbericht.

27 *Zech*, Verfassung, S. XXVII.

28 *Lottes*, Herrschaftsvertrag, S. 139.

vor den anderen einen Vorzug«<sup>29</sup>. Allerdings wies Gerd Kleinheyer darauf hin, dass die Anzahl der Ausfertigungen nicht immer mit der Anzahl der beteiligten Kurfürsten übereinstimme<sup>30</sup>.

#### 4. Überlieferung

Es gibt keine kaiserliche Überlieferung der Wahlkapitulationen, da der Kaiser offiziell der Aussteller der Urkunden war. So heißt es auch in den Reversales, die Artikel seien »bedungen, bewilliget und eydlich angenommen, auch in Unserm Nahmen und Siegel ausgangen« und den Kurfürsten übergeben worden<sup>31</sup>. Dass es tatsächlich so viele Originale der Wahlkapitulationen gibt, wie Kurhöfe an den Verhandlungen beteiligt waren, ergibt sich daraus, dass die anderen Kurhöfe Kurmainz den Empfang ihres »Originalexemplars« regelmäßig bestätigten<sup>32</sup>.

Die Originale der Wahlkapitulationen sind in unterschiedlicher Vollständigkeit in jenen staatlichen Archiven in Deutschland überliefert, welche die Hinterlassenschaft der vormaligen Kurfürstentümer verwahren, sowie im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das die Exemplare des Kurerzkanzlers und Böhmens hütet<sup>33</sup>.

#### 5. Editionsgrundlage

Der Edition liegt die Überlieferung der Wahlkapitulationen im ehemaligen Reichsarchiv bzw. dem heute im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv befindlichen Bestand des Mainzer Erzkanzlerarchivs zugrunde, da es sich um die einzige von Anfang an vollständige Überlieferung handelt<sup>34</sup>.

29 Moser, Wahlkapitulation, S. 21.

30 Kleinheyer, Wahlkapitulationen, S. 14f.

31 Z. B. Reversales Joseph II. in: Schmauß/Francke/Schumann (Hg.), Corpus Iuris Publici, S. 1625. Die 1. Aufl. des Sammelwerkes erschien 1735, weitere stets ergänzte Auflagen folgten bis 1794.

32 »Daß das von der Chur-Bayerischen Gesandtschaft beschworene untersiegelte und unterschriebene Originalexemplar der Wahl-Caputulation Ihro Römisch Königl. Majestät, von dem Chur-Maynzischen hochlöblichen Directorio, der Chur-Braunsch.-Lüneburgischen Gesandtschaft heute extradieret worden, solches bescheinige hiermit. Frankfurt den 2. Februar 1742. Gerlach Adolph von Münchhausen«. HHStA Wien: MEA, Wahl- und Krönungsakten, Karton 53, 1741–1742.

33 HHStA Wien: AUR: 1711 X 12; 1742 I 24; 1745 IX 13; 1764 III 27; 1790 IX 30; 1792 VII 5.

34 Heute sind die Wahlkapitulationen in den Bestand Allgemeine Urkundenreihe (AUR) eingegliedert. Amann, Ein-Blick, S. 145–171.

Üblicherweise findet sich im Mainzer Erzkanzlerarchiv nur eine Ausfertigung der jeweiligen Wahlkapitulationsurkunde, nämlich das kurmainzische Exemplar. Für Karl V. und Karl VI. finden sich aber zwei Ausfertigungen, für Ferdinand III. gar drei<sup>35</sup>. Wenn nur eine Urkunde gesiegelt ist, wurde diese der Edition zugrundegelegt. Sind sowohl eine Ausfertigung auf Papier als auch auf Pergament vorhanden, wurde die Pergamenturkunde ediert. Sind zwei gesiegelte, unterschriebene Urkunden auf Pergament für einen Kandidaten überliefert, wurde das besser erhaltene Exemplar gewählt.

Alle Kapitulationen sind im späten 18. Jahrhundert in Packpapier eingeschlagen und beschriftet worden. Die Schrift stammt bei der Mehrzahl der Verpackungen von der Hand desselben Schreibers. Ab dem 18. Jahrhundert haben die Urkunden kein Titelblatt mehr. Die anhängenden Siegel stimmen formal nicht immer mit jenen überein, die in der einschlägigen Literatur für die Kandidaten beschrieben werden<sup>36</sup>, was der besonderen Transformationssituation der Zeit zwischen Wahl und Krönung geschuldet ist. Zum Teil sind sie abgegriffen oder beschädigt, ihre Emblemik und Umschriften sind teilweise nicht mehr eindeutig erkennbar.

Im Vergleich zu späteren Ausfertigungen ist die Wahlkapitulation Karls V. sehr schlicht, neun als Heft zusammengebundene Pergamentseiten. Bis 1711 sehen die weiteren Wahlkapitulationen ähnlich aus, nehmen aber an Umfang deutlich zu. Die erste bedeutsame formale Änderung erfolgte 1619 mit der Wahlkapitulation Ferdinands II. Erstmals sind die nun 43 Artikel auf 23 Seiten mit arabischen Zahlen am linken Rand durchgezählt.

Seit der Wahl Karls VI. haben die Wahlkapitulationen kein Titelblatt mehr, sind aber in purpurroten Samt eingebunden, mit sehr prächtigen Einbandinnenseiten und goldener Schnittverzierung, prunkvolle Foliobände aus Pergament mit kostbaren Einbänden. Vier Seidenbänder dienen als Verschluss. Die Abwesenheit Karls VI. 1711 bewirkte zudem, dass keine der folgenden Wahlkapitulationen mehr von einem neugewählten König bzw. Kaiser unterschrieben wurde, da man jeweils die letzte zum Muster für die künftige nahm. Die Unterschrift der Neugewählten verlagerte sich nun auf die Reversales, auf die gesonderte zusätzliche offizielle Versicherung des Gewählten, die Wahlkapitulation persönlich zu beschwören, einzuhalten und nicht einseitig zu ändern. So fehlen hinfort den prunkvollen Ausführungen dieses ranghöchsten frühneuzeitlichen europäischen Verfassungsdokuments die Unterschriften der Reichsoberhäupter. Die Wahlkapitulationen selbst wurden in der Folge von den Wahlbotschaftern des Gewählten unterzeichnet. Die Ausfertigung der Wahlkapitulation

35 HHStA Wien: AUR, jeweils unter dem Datum der Ausstellung der Urkunde. *Amann*, Ein-Blick. *Müller*, Entwicklung, S. 42.

36 *Posse*, Siegel.



Karls VI. wirkte bis zum Ende des Reiches modellgebend. Ab 1742 wurden die seit 1619 nummerierten Artikel zusätzlich in Paragraphen eingeteilt.

Neben den 17 Urkunden der Wahlkapitulationen wurde auch das Projekt einer beständigen Wahlkapitulation vom 8. Juli 1711, die sogenannte Perpetua, in die vorliegende Edition aufgenommen. Zwar hat sie nie den Rang einer offiziellen Urkunde, eines Reichsgesetzes bzw. Grundgesetzes erhalten, ihre Dokumentation erschien jedoch notwendig, da sie und nicht die Wahlkapitulation Josephs I. von 1690 die Grundlage für die Wahlkapitulation Karls VI. von 1711 war, um auch hier die Veränderungen sichtbar zu machen. Da es für die Perpetua somit keinen »offiziellen« Text gibt, wird sie hier auf der Grundlage der einzigen modernen Edition von Arno Buschmann wiedergegeben<sup>37</sup>.

## 6. Transkriptionsregeln und Textdarbietung

Jede Edition ist »eine Tochter ihrer Zeit«<sup>38</sup>. Schon die früheste moderne Edition einer Wahlkapitulation, jene Karls V., durch Ernst Walder 1944 in Bern besorgt, orientierte sich in ihren Grundsätzen an jenen Vorgaben, die im ersten Band der Edition der Deutschen Reichstagsakten 1867 aufgestellt worden waren<sup>39</sup>. Auch die vorliegende Edition orientiert sich an den gegenwärtigen Grundsätzen der Edition der Deutschen Reichstagsakten<sup>40</sup>.

Gemeinsame Richtlinien für einen Zeitraum, der die gesamte frühe Neuzeit umfasst, sind problematisch. Sie entheben aber der Notwendigkeit, für jede Generation von Schreibern, bzw. für jede Wahlkapitulation eigene Richtlinien aufzustellen und zu begründen. Eine willkürliche Grenze, z. B. 1648, bliebe immer unbefriedigend, da ältere Schreibformen oft lange fortlebten oder nach längerer Abwesenheit als retardierende Formen für einige Zeit wieder erschienen, ebenso wie jüngere oder heutige Schreibweisen sich teilweise schon früh ankündigten und wieder verschwanden, bevor sie erneut auftauchen.

Die Textgliederung folgt den Vorlagen. Zur Erleichterung der Orientierung sind jedoch auch die vor 1619 erlassenen Kapitulationen in mit römischen Zahlen nummerierte Artikel gegliedert worden. Obwohl die Artikel in den Urkunden ab 1619 zunächst mit arabischen Ziffern gezählt wurden, werden in der Edition von Anfang an römische Ziffern für die Zählung der Artikel verwendet, weil dies auch in den Urkunden ab 1742 üblich wurde, als die Paragraphen als

37 Das Projekt einer beständigen Wahlkapitulation vom 8. Juli 1711, in: *Buschmann (Hg.), Kaiser und Reich*, 2. T., 273–316.

38 *Pohl*, Nutzen, S. 351.

39 *Walder (Hg.), Kaiser*, S. 4.

40 *Leeb*, Transkriptionsregeln, S. 76f. und S. 103–131. *Lanzinner*, Text, S. 101–107. *Müller*, Empfehlungen, S. 299–315. *Reichmann*, Edition, S. 337–361. *Besch*, Edition, S. 392–411. *Schultze*, Richtlinien, S. 1–11.

weitere Untergliederung hinzutreten und innerhalb der Artikel mit arabischen Ziffern gezählt wurden. Wie in frühneuzeitlichen Editionen üblich, wurden zur Erleichterung der Orientierung den Artikeln und Paragraphen kurze Regesten in eckigen Klammern vorangesetzt.

Die Seiten der Originale werden in // gezählt, obwohl die Urkunden selbst nicht paginiert sind. Bedeutungslose Schreibfehler wurden stillschweigend verbessert. Hervorhebungen oder Durchstreichungen des Schreibers werden in einer Anmerkung mitgeteilt. Abkürzungen und Ligaturen werden in der Regel aufgelöst, es sei denn, es handelt sich um längere Aufzählungen oder gebräuchliche Wendungen. Die Wiedergabe von i, j, v und u entspricht ihrem Lautwert. Groß- und Kleinschreibung wurden dem heutigen Gebrauch angepasst. Die Zusammen- und Getrenntschreibung zusammengesetzter Wörter folgt der Vorlage.

Die Interpunktion ist dem heutigen Gebrauch angeglichen. Diakritische Zeichen werden im Allgemeinen nicht wiedergegeben. Ordnungszahlen wurden mit einem Punkt versehen. Punkte bei Kardinalzahlen wurden entfernt. Wörter in lateinischer Sprache werden, wie bereits im 18. Jahrhundert, als Fremdwörter betrachtet und entsprechend groß- oder kleingeschrieben. Dabei werden jedoch heute übliche Konventionen für die Groß- und Kleinschreibung bestimmter lateinischer Begriffe eingehalten. Eigennamen und die den Pluralis Majestatis bezeichnenden Personalpronomen »Wir« und »Uns« sowie das zugehörige Possessivpronomen »Unser« werden großgeschrieben. Die Kommentierung in den Fußnoten ist angesichts des Gesamtumfangs der Edition bewusst zurückhaltend. Sämtlich in den Urkunden erwähnte Personen finden sich aber mit ihren Lebensdaten und Funktionsbezeichnungen, soweit ermittelbar, im Register. Einschübe und Zusätze zur jeweils vorherigen Wahlkapitulation oder zur Perpetua sind kursiv gekennzeichnet.



EDITION

Die Wahlkapitulationen  
der römisch-deutschen Könige und  
Kaiser 1519–1792



# Wahlkapitulation Karls V., Frankfurt am Main, 3. Juli 1519

[HHStA Wien, AUR 1519 VII 3]<sup>1</sup>

Wir Carl der fünfft von Gotts Genaden erwelter Römischer Kunig, Ertzhertzog zu Österreich etc. Kunig zu Hispanien, beider Sicilien und Hierusalem etc., Hertzog zu Burgundi und zu Brabant etc., Grave zu Habspurg, zu Flandern und zu Tyrol etc.,

Bekennen offentlich mit disem Brief, und thun kundt allermeniglich: Als Wir aus Schickung des Almechtigen, in kurtz verganngen Tagen, durch die Waal der hochwirdigen, erwirdigen und hochgebornnen Albrechten, der heiligen Kirchen des Tittels Sancti Crisogoni Cardinal, zu Meintz und Magdeburg Ertzbischof, Administrator des Stiffts Halberstatt, Herman zu Colln und Reicharten zu Trier, Ertzbischove, des Heiligen Römischen Reichs in Germanien, Italien, auch Gallien und durch das Kunigreich Arelaten Ertzcanntzler; Ludwigen Phaltzgraven bey Rein und Hertzogen in Bayern, Friderichen Hertzogen zu Sachsen, Lanndtgraven in Düringen und Marggraven zu Meissen, und Joachim Marggraven zu Brandenburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraven zu Nüremberg unnd Fürst zu Rügen, des Heiligen Römi-

1 Das erste Blatt des Pergamentheftes der Urkunde Karls V. ist links oben zeitgenössisch »Capitulatio Caroli V. 1519« beschriftet. Im Vergleich zu späteren Ausfertigungen ist die Wahlkapitulation Karls V. sehr schlicht, neun als Heft zusammengebundene Pergamentseiten. Die ersten beiden Worte »Wir Carl« sind großgeschrieben. Der Text gliedert sich in Absätze, die mit einer großen Initiale beginnen, sonst überwiegt die Kleinschreibung. Interpunktion findet sich nur spärlich. Innerhalb der Abschnitte finden sich als einzige weitere Gliederungsmerkmale anfangs im Protokoll bzw. in der Inscriptio zwei Lücken im Text, die mit einer Verzierung gefüllt sind. Sonst ist der Text nicht weiter untergliedert. Die Absätze verfügen im Original über keine Zählung. Die Urkunde ist eigenhändig unterfertigt. An einer schwarz-roten seidenen Schnur hängt das in Naturwachs gebettete rote Siegel Karls V. Es weist leichte Beschädigungen auf und zeigt »unter der Königskrone zwei mit Bändern verbundene, unten abgerundete, an den Seiten eingebogene, schräg gegeneinander gestellte Schilde, auf denen rechts der einfache Adler linkssehend, links Kastilien, Leon, Sizilien und Burgund, quadriert dargestellt sind. Die Enden der Bänder laufen zwischen den Schilden durch und bilden unter diesen mehrfach zierliche Verschlingungen. Die leeren Räume sind mit Kreuzchen und Blumen besät, am Rande treten oben und unten Blattverzierungen hervor«. Es wirkt wie ein klassisches Allianzwappen mit gemeinsamer Krone. Der Durchmesser des Siegels beträgt ca. dreizehn Zentimeter. *Posse, Siegel*, 5. Bd., S. 60.

schen Reichs Ertzdruhsess, Ertzmarschalch und Ertzcamerer, Unnsern lieben Freunden, Neven und Churfürsten, zu der Ere und Wirde des römischen kuniglichen Nammens und Gewalts erhaben, erhoelt und gesetzt sein, der Wir Unns auch, Gott zu Lob, dem Heiligen Reiche zu Eren und umb der Cristenheit und tewtscher Nation, auch gemeins Nutz willen beladen.

Das Wir Unns demnach, aus freyem, genedigen Willen, mit denselben Unnsern lieben Freunden, Neven und Churfürsten diser nachfolgenden Artigkl gedings und pacts wise verainigt, vertragen, die angenommen, bewilligt und zehalten zuegesagt haben, alles wissentlich in crafft dits Briefs.

### [Art. I]

[Schutz der Christenheit, des Papstes, der christlichen Kirche.  
Herstellung von Frieden, Recht und Einigkeit. Handhabung der Gerechtigkeit]

Zum Ersten: Das Wir in Zeitt solcher kuniglichen Wirde, Ambts und Regierung, die Cristenheit und den Stuel zu Rom, auch bebstliche Heiligkeit und die Kirchen als derselben Advocat in guetem Bevelh und Scherm haben. Darzue in Sonnderheit in dem Heiligen Reiche Friden, Recht unnd Einigkeit phlanntzen und aufrichten und verfuegen sollen und wellen, das die iren gepurlichen Gannng dem Armen als dem Reichen gewynnen und haben, auch gehalten und denselben Ordnungen, auch Freyheiten und alten, loblichen Herkomen nach gerichtet werden solle. /2/

### [Art. II]

[Einhaltung der Reichsordnungen und Gesetze, deren Verbesserung]

Wir sollen und wellen auch sonnderlich die vorgemachten Güldin Bullen, kuniglichen Lanndtfriden und annder des Heiligen Reichs Ordnungen und Gesetz confirmieren, erneuen und wo Not, dieselben mit Rat Unnserer und des Reichs Churfürsten, Fürsten und annderer Stennde pessern, wie das zu yeder Zeitt des Reichs Gelegenheit erfordern wierdet.

### [Art. III]

[Reichsregiment]

Darzue ain loblich, erlich Regiment mit frommen annemblichen, tapfern, verstenndigen, redlichen Personen tewtscher Nation neben etlichen Churfürsten und Fursten, wie vormals bedacht und auf der Pan gewesen, wie zum Geschick-

lichisten zu bedenncken sein mag, aufrichten und stellen, damit die Mengl, Gebrechen und Beswerungen allenthalben im Heiligen Reiche abgelaynet, reformiert und in guet Wesen und Ordnung gebracht werden, doch Unsern lieben Oheimen und Churfürsten Phaltz unnd Sachsen an iren Rechten und Freyheiten, wes sy der des Vicariat Ampts haben, unschedlich.

#### [Art. IV]

[Sicherung der Rechte und Freiheiten der Reichsstände]

Unnd in allweg sollen und wellen Wir die tewtsch Nation, das Heilig Römisch Reiche und die Churfürsten, als die vordristen Glider desselben, auch annder Fürsten, Graven, Herrn und Stennde bey iren Hocheiten, Wirden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, yeden nach seinem Stanndt und Wesen, beleiben lassen, on Unnser unnd meniglich Eintrag und Verhindernuss, und inen darzue ire Regalia, Obrigkeit, Freyheiten, Privilegien, Phanntschaftten und Gerechtigkeiten, auch Gebrauch und guet Gewonheiten, so sy bisher gehebt haben oder in Übung gewesen sein, zu Wasser und zu Lannde, in gueter, bestendiger Formm on alle Waigerung confirmieren und besteten, sy auch dabey als Römischer Kunig handthaben, schützen und schirmen, doch meniglich an seinem Rechten unschedlich.

#### [Art. V]

[Versammlungsrecht der Kurfürsten]

Wir lassen auch zue, das die gedachten sechs Churfürsten, ye zu Zeitten nach vermög der Güldin Bull und irer Gelegenheit des Heiligen Reichs, zu irer Notturfft, auch so sy beswerlichs Obligen haben, zusammen /3/ kumen mugen, dasselb zubedencken und zu ratslagen. Das Wir auch nit verhindern, noch irren und deshalb kain Ungnad noch Widerwillen gegen inen samentlich, noch sonnderlich, schöpfen noch emphahen, sonnder Unns in dem und anderm der Güldin Bull gemess gnediglich und unverweislich halten sollen und wellen.

#### [Art. VI]

[Vorgehen gegen Aufruhr der Untertanen]

Wir sollen und wellen auch alle unzimliche, hessige Pundtnuss, Verstrickung und zuesamen Thuen der Underthanen, des Adels und gemainen Volcks, auch die Empörung, Aufruhr und ungepurlich Gewellt gegen den Churfürsten, Fürsten und andern furgenomen, und die hinfuro geschehen möchten, aufheben,



abschaffen und mit irer, der Churfürsten, Fürsten und annderer Stennde Rate und Hilff daran sein, das solchs, wie sich gepurt und billich ist, in künfftig Zeitt verboten und furkomen werde.

[Art. VII]

[Bündnisse]

Wir sollen und wellen darzue für Unns selbs als Römischer Kuning in des Reichs Henndeln auch kain Pundtnuss oder Eynung mit frömbden Nationen noch sonst im Reiche machen, Wir haben dann zuvor die sechs Churfürsten deshalb an gelegen Malstatt zu zimlicher Zeitt erfordert und iren Willen samentlich oder des merern Theils aus inen in solchem erlanggt.

[Art. VIII]

[Besitzrestituierung]

Was auch die zeittheer einem yeden Churfürsten, Fürsten, Herren und andern oder der Voreltern oder Vorfaren geistlichs oder weltlichs Stannds der gestalt on Recht geweltiglich genomen oder abgedrungen, sollen und wellen Wir der Pilleicheit, wie sich in Recht gepurt, wider zu dem Seinen verhelffen, bey solchem auch, sovil er Rechts hat, hanndthaben, schützen und schirmen on alle Verhinderung, Aufhalt oder Sawmbnuss.

[Art. IX]

[Gebietsabtretungen, verlorene Gebiete]

Zu dem und in Sonnderheit sollen und wellen Wir dem Heiligen Römischen Reiche und desselben Zuegehörden nit allain one Wissen, Willen und Zuelassen /4/ gemelter Churfürsten samentlich nichts hingeben, verschreiben, verphennden, versetzen, noch in annder Weg verewssern oder besweren. Sonnder Unns auch aufs höchst bearbeiten und allen muglichen Ernnt und Vleiss furwenden, das jhenig, so darvon kumen, als verfallen Fürstenthumb, Herschafft und andere, auch confisciert und unconfisciert mercklich Guetere, die zum Tail in annder frömbder Nation Hennde ungepürlicher weise gewachsen, zum furderlichsten wider darzue zebringen, zueigen, auch dabey beleiben lassen. Doch meniglich an seinen gegeben Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten unschedlich.

## [Art. X]

[Unrechtmäßig erworbene Lehen]

Unnd ob Wir selbs oder die Unnsern ichts, das dem Heiligen Reiche zuestendig unnd nit verlihen, noch mit einichem rechtmessigen Tittl bekommen were oder würde, innhetten, das sollen und wellen Wir, bey Unnsern schuldigen und gethanen Phlichten, demselben Reiche on Verzug auf ir, der Churfürsten, Gesynnen wider zu Hannde wenden, zustellen und volgen lassen.

## [Art. XI]

[Frieden mit Nachbarn. Kriegserklärung. Fremde Truppen. Angriff von außen]

Wir sollen und wellen Unns darzue in Zeitt bemelter Unnser Regierung fridlich und nachparlich gegen den Anstossern und cristenlichen Gewelten halten, kain Gezengkh, Vehd noch Krieg, inn oder ausserhalb des Reichs, von desselben wegen anfahren oder ondernemen, noch einich frömbd Kriegsvolckh ins Reich fueren, on Furwissen, Rat und Bewilligen des Reichs Stennde, zum wenigsten der sechs Churfürsten. Wo Wir aber von des Reichs wegen oder das Heilig Reiche angegriffen und bekriegt würden, alsdann mügen Wir Unns dagegen aller Hilff gebrauchen.

## [Art. XII]

[Abgaben, Steuern. Keine Reichstage außerhalb des Reiches Deutscher Nation]

Dergleichen sy, die Churfürsten und anddere desselben Reichs Stennde mit den Reichstegen, Canntzleygelt, Nachraisen, Aufslegen oder Stewr unnotturftiglich und on redlich Ursach nit beladen noch besweren. Auch in zuegelassen notturftigen Fellen, die Stewr, Aufsleg und des Reichstege on Wissen und Willen der sechs Churfürsten, wie obgemelt, darzue erfordert, nit ansetzen, noch ausschreiben und sonnderlich kainen Reichstag ausserhalb der Reichs tewtscher Nation furnemen oder ausschreiben. /5/

## [Art. XIII]

[Indigenat und Ämtervergabe]

Wir sollen und wellen auch Unnser kunigliche und des Reichs Ambter am Hof und sonst im Reiche auch mit kainer anndern Nation, dann gebornn Tewtschen, die nit nider Stannds noch Wesens, sonder namhaftig, redlich Lewt von Fürsten, Graven, Herrn, vom Adl und sonst dapfers, guet Herkomens, ho-

hen Personen, besetzen und versehen. Auch die obbenannten Embter bey iren Eren, Wirden, Fellen, Rechten und Gerechtigkeiten beleiben und denselben nichts entziehen oder entziehen lassen in einichen Wege sonnder Geverde.

[Art. XIV]

[Reichssprachen]

Darzue in Schrifftten und Hanndlungen des Reichs kain annder Zungen noch Sprach gebrauchen lassen, wann die tewtsch oder lateynisch Zungen, es were dann an Orten, da gemeinlich ain anndere Sprach in Ubung und Gebrauch stunde, alsdann mögen Wir und die unnsern Unns derselben daselbs auch behelffen.

[Art. XV]

[Gerichtsstand]

Auch die Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graven, Herrn vom Adl, auch anndere Stennde und Underthan des Reichs mit rechtlichen oder guetlichen Tagleistungen ausserhalb tewtscher Nation und von iren ordenlichen Richtern nit dringen, erfordern noch furbeschaiden, sonnder sy alle und yeden in sonnders im Reich lawt der Güldin Bull, auch wie des Heiligen Reichs Ordnung und annder Gesetze vermögen, beleiben lassen.

[Art. XVI]

[Konkordate und Gravamina]

Und als uber und wider Concordata Principum, auch aufgericht Vertreg zwischen der Kirchen, bebstlicher Heiligkeit oder dem Stuel zu Rom und tewtscher Nation mit unformlichen Gracien, Rescripten, Annaten der Stifft, so teglichs mit Manigfaltigung und Erhöhung der Officien am römischen Hofe, auch Reservation, Dispensation und in annder Wege zu Abbruch der Stifft und annderer, wider gegeben Freyheit, darzue zu Nachteil Jus Patronatus und den Lehen Herrn, stetigs und on underlessig offentlich gehandelt, derhalben auch unleidlich verboten Gesellschafft und Contract oder Pundtnuss, als Wir bericht, furgenomen und aufgericht werden, /6/ das sollen und wellen Wir, mit ir, der Churfürsten, Fürsten und annderer Stennde Rate bey unnsrem Heiligsten Vatter dem Babst und Stuel zu Rom Unnsers pessten Vermögens abwenden und furkomen. Auch darob und daran sein, das die vermelten Concordata Principum und aufgerichte Vertrege, auch Privilegia und Freyheit gehalten gehandthabt, den vestiglich gelebt und nachkumen werde.

## [Art. XVII]

[Vorgehen gegen große Handels- und Kapitalgesellschaften]

Wir sollen und wellen auch die grossen Gesellschaften der Kawff Gewerbs Lewt, so bisher mit irem Gelt regiert, ired Willens gehandelt und mit Tewrung vil Unschicklichkeit dem Reiche, des Inwonern unnd Underthan mercklich Schaden, Nachteil und Beswerung zuegefuegt, infueren und noch teglich thun geberen, mit irer, der Churfürsten, Fürsten unnd annderer Stennde Rate, wie dem zubegegen, hievor auch bedacht und furgenomen, aber nit volnstreckt worden, gar abthuen.

## [Art. XVIII]

[Verbot neuer Zölle und der Erhöhung  
alter Zölle ohne Zustimmung der Kurfürsten]

Wir sollen und wellen auch in Sonnderheit, dieweil tewtsche Nation und das Heilig Römisch Reiche, zu Wasser und zu Lannde, zum höchsten vor damit beswert, nu hinfuro keinen Zoll von newem geben, noch einichen alten erhöhen on besondern Rat, Wissen, Willen und Zuelassen der bemelten sechs Churfürsten, wie vor und oft gemelt.

## [Art. XIX]

[Kurfürstliche Zölle am Rhein]

Und nachdem etlich zeitther die Churfürsten am Rein mit vil und grossen Zollfreyungen uber ire Freyheit und Herkomen offtermals durch Furderungsbrief und in annder Weg ersuecht und beswert worden. Das sollen und wellen Wir als untreglich abstellen, furkomen und zu mal nit verhengem, noch zuelassen fürter mer zu uben noch zugesehen.

## [Art. XX]

[Unabhängigkeit der Justiz in Angelegenheiten der Reichsunmittelbaren]

Unnd in Sonderheit so sollen und wellen Wir auch, ob einicher Churfürst, Fürst oder anndere seiner Regalien, Freyheit, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit halber, das bey ime geswecht, gesmelert, genomen, entzogen, beküمرت oder betruet worden, mit seinem Gegentail und Widerwertigen, zu gepürlichem Rechten kumen oder furzufordern unndersteen wolt oder auch anhengig gemacht /7/ hett, dasselb und alle anndere ordenliche swebende Rechtvertigung nit verhindern noch verbieten, sonnder den freyen, stracken Lawff lassen.

## [Art. XXI]

[Keine Beeinträchtigung der Rechte der Reichsstände.  
Bewahrung des Friedens im Reich. Konfliktlösung auf dem Rechtsweg]

Wir sollen und wellen auch die Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graven, Herrn und anndere Stennde des Reichs selbs nit vergweltigen. Solchs auch nit schaffen, noch anndern zethuen verhenngen, sonnder wo Wir oder yemandts annders zu inen allen oder einem in Sonnderheit zu sprechen hette oder einiche Forderung furnemen, dieselben sambt und sonnder Aufruer, Zwitracht und annder Unrat im Heiligen Reiche zuverhueten, auch Frid und Einigkeit zuerhalten zuverhör und gepürlichen Rechten stellen und kumen lassen und mit nichten gestatten, in den oder annderen Sachen, darinn sy ordenlich Recht leiden mugen und des urbüttig sein, mit Rawb, Name, Branndt, Vehden, Krieg oder annderer Gestalt zubeschedigen, anzugreifen oder zu uberfallen.

## [Art. XXII]

[Reichsacht]

Wir sollen und wellen auch fürkomen und kainswegs gestatten, das nu hinfuro yemandts hoch oder nider Stannds, Churfürst, Fürst oder annder on Ursach, auch unverhört in die Acht und Aberacht gethan, bracht oder erclert werde, sonnder in solchem ordenlicher Process und des Heiligen Römischen Reichs voraufgerichte Satzung in dem gehalten und volnzogen werden.

## [Art. XXIII]

[Rückfall von städtischen Abgaben an das Reich]

Und nachdem dasselb Römisch Reiche vasst und hohlich in Abnemen unnd Ringerung komen, so sollen und wellen Wir, neben anndern, die Reichs Stewr der Stett und annder Gefelle, in sonnder Person Hennde gewachsen und verschriben, wider zum Reiche ziehen und nit gestatten, das solchs dem Reiche und gemainem Nutz wider Recht und alle Billicheit entzogen werde. Es were dann, das solchs mit rechtmessiger Bewilligung der sechs Churfürsten beschehen were.

## [Art. XXIV]

[Heimfallende Lehen. Unterhalt des Reichs und Kaisers]

Was auch Lehen dem Reich und Unns bey Zeitt Unnser Regierung eröffent und lediglich heimfallen werden, so etwas Mercklichs ertragen, als Fürstenthumb, Grafschafften, Herrschafften, Stett und dergleichen, die sollen und wellen Wir ferner nyemandts leihen, sonnder zu Unnderhaltung des Reichs, Unnserer und annderer Nachkomender Kunig und Kayser behalten, einziehen und incorporieren, bissolanng dasselb Reiche wider zu Wesen und Aufnemen /8/ kumbt. Doch Unns von wegen aller Unnser Erblannde und sonst menigklichem an seinen Rechten und Freyheiten unschedlich.

## [Art. XXV]

[Eroberungen zum Vorteil des Reiches]

Wo Wir auch mit Rat und Hilff der Churfürsten, Fürsten und annderer Stennde des Reichs ichts gewonnen, überkumen oder zu Hannden bringen, das alles sollen und wellen Wir dem Reich zuwenden und eigen. Wo Wir aber in solchem on der Churfürsten, Fürsten und annderer Stennde Wissen und Willen ichts furnemen, darinn solten sy Unns zu helffen unverbunden sein. Und Wir nicht destmynder das jhene, so Wir in solchem erobert oder gewonnen hetten oder würden und dem Reich zustuend, dem Reiche wider zustellen und zueigen.

## [Art. XXVI]

[Reichsvikare]

Wir sollen und wellen auch alles das, so durch die zwen des Heiligen Reichs Reichs<sup>2</sup> Churfürsten und Vicarien in mitler weil, so das vaciert, laut der Gùlden Bullen und nach vermöge des Reichs Ordnung gehandelt unnd verlihen, geneme haben, auch confirmieren und ratificieren in der allerbesten, bestendigsten Form, wie sich dasselb wol gezimbt und gepürt.

## [Art. XXVII]

[Verbesserung des Münzwesens]

Und nachdem im Reich bisher vil Beswerung und Mengl der Müntz halben gewest und noch sein, wellen Wir dieselben zum furderlichsten, mit Rat der Churfürsten, Fürsten und Stennde des Reichs, zu furkomen und in bestentlich Ordnung und Wesen zu stellen muglichen Vleiss furwenden.

## [Art. XXVIII]

[Erhalt des Wahlreiches. Freies Königswahlrecht der Kurfürsten]

Und in Sonnderheit sollen und wellen Wir Unns auch keiner Succession oder Erbschafft des oft ernannten Römischen Reichs anmassen, underwinden, noch in solcher Gestalt underziehen oder darnach trachten, auf Unns selbs, Unnser Erben und Nachkumen oder auf yemandts andders understeen zu wenden. Sondern Wir, dergleichen Unnser Kindere, Erben und Nachkumen, die gemelten Churfürsten, ir Nachkumen und Erben zu yeglicher Zeit bey irer freyen Waal, wie von Alters here auf sy kumen, die Gülden Bull, bebstliche Recht und annder Gesetze oder Freihaiten vermögen, so es zuu Fellen keme, die Notturfft und Gelegenheit erfordern würde, gerueglich beleiben und ganntz unbedrengt lassen. Wo aber dawider von yemandts gesuecht, gethan oder die Churfürsten in dem gedrungen würden, das doch keins wegs sein sol, das alles sol nichtig sein und dafür gehalten werden.

## [Art. XXIX]

[Erster Hofstag in Nürnberg]

Wir sollen und wellen auch Unnsern ersten Hof gen Nürnberg, zumassen von Alters im Reich herkumen, ansetzen und ausschreiben. /9/

## [Art. XXX]

[Königliche Residenz, Krönungen]

Wir sollen und wellen auch Unns, zum schirsten icht muglich und fueglich, heraus ins Reich Tewtscher Nation personlich fuegen, die römisch kuniglich Cron, wie Unns als erweltem Römischen Kunig wol gezimbt, emphahen und andders, so sich deshalb gepürt, thun. Auch Unnser kuniglich Residentz, Anwesen und Hofhaltung in dem Heiligen Römischen Reich Tewtscher Nation, allen Glidern, Stennden und Underthanen desselben zu Eren, Nutz und Guetem

des merern Theils, sovil muglich, haben und halten und nachvolgend, so Wir die kuniglich Cron, wie obsteet, emphanngen haben, Unns zum Bessten befleisigen, die kayserlich Cron auch in zimlicher gelegner Zeit zu schirsten zu erlanngen und Unns in dem allem dermassen erzaigen und beweisen, das Unnsern halber an aller Möglichkeit kein Mangl gespürt oder vermerckt werden sol.

[Art. XXXI]

[Vereidigung des Reichsoberhaupts auf die Wahlkapitulation]

Solches alles und yedes besonner, wie obsteet, haben Wir obgemelter erwelter Römischer Kunig den gemelten Churfürsten geredt, versprochen und bey Unnsern kuniglichen Eren, Wir den Worten in Nammen der Warheit zuegesagt. Thun dasselb auch hiemit und in Crafft dits Briefs, inmassen Wir dann des einen leiblichen Eide zu Gott und den Heiligen geschworen, dasselb stet, vestt unnd unverbrüchlich zehalten, dem treulich nachzekomen, dawider nit ze sein, zethuen, noch schaffen gethan werden in einich Weise oder Wege, die möchten erdacht werden.

[Art. XXXII]

[Einhaltung der Reichsgesetze]

Wir wellen auch in diser Unnser Zuesag, der Güldin Bullen, des Reichs Ordnung und Gesetzen, yetzo gemacht oder künftiglich durch Unns mit ir, der Churfürsten und Fürsten, auch annderer Stennde des Heiligen Reichs Rat möchten aufgericht werden, zu wider kein Rescript oder Mandat oder ichts anders Beswerlichs unverhörter Sachen ausgen lassen oder zugeschehen gestatten in einich Weise oder Wege.

[Art. XXXIII]

[Nichtigkeit alles Entgegenstehenden]

Ob aber disem oder anndern vorgemelten Artigkeln und Puncten einichs zu wider erlanngt oder ausgeen würde, das alles sol craftlos, tod und ab sein. Inmassen Wir es auch yetzo als dann und dann als yetzo hiemit cassieren, todten und abthuen. Und, wo Not, der begerenden Parthey der halben nottürfftig Urkundt oder brieflichen Schein zegeben, die Wir inen auch zegeben und widerfaren zelassen schuldig sein sollen. Arglist und Geverde hierinn ausgeschiden.



## [Art. XXXIV]

[Ausfertigungen und Datierung]

Des zu Urkunt haben Wir diser Brief sechs in gleicher Laut gefertigt und mit Unnserm kuniglichen anhangenden Innsigl besigelt und yedem obgemelten Churfürsten einen uberanntwurt. Geben am dritten Tag des Monets July, nach Cristi Gepurt funffzehenhundert und im neunzehenden, Unnserer Reiche des römischen im ersten und der hispanischen im vierdten Jaren.

Ad Mandatum Regis proprium

N. Ziegler

# Wahlkapitulation Ferdinands I., Köln, 7. Januar 1531

[HHStA Wien, AUR 1531 I 7]<sup>1</sup>

Wir Ferdinand von Gots Genaden erwellter Römischer Kunig, Ertzhertzog zu Osterreich, zu Hungern, Beheim, Dalmatien, Cratien etc. Kunig, Infant in Hispanien, Hertzog zu Burgundi, Steir, Kerrnndten, Crain und Wirtemberg, Graf zu Tirol etc.

Bekennen offentlich mit disem Brief und thun khundt allermeniglich: Als Wir *yetzo hie*, aus Schickhung des Allmechtigen<sup>2</sup>, durch die Waal der hochwirdigen, erwidigen und hochgebornnen Albrechten, der heiligen römischen Kirchen des Tittls Sanncti Petri ad Vincula Cardinal zu Menntz unnd Magdaburg, Administrator des Stiffts Halberstat, Herman zu Cöllnn und Reicharten zu Trier Ertzbischoven des Heiligen Römischen Reichs in Germanien, Italien auch Gallien und durch das Kunigreich Arelat Ertzcanntzler, Ludwigen Phalltzgraven bey Rhein und Hertzogen in Bayren und Joachim Marggrave zu Brannenburg, zu Stetin, Pomernn, der Cassuben unnd Wennenden Hertzog, Burggrave zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzdruchsäs und Ertzchammerer, Unnseren lieben Freundt, Neven und Churfürsten, zu der Eere und Wirde des Römischen kuniglichen Namens und Gwallts erhaben, erhöhēt und gesetzt sein, der Wir Unns<sup>3</sup>, Got zu Lob, dem Heiligen Reich zu Eeren

- 1 Das Deckblatt der ersten Wahlkapitulationsurkunde trägt die zeitgenössische Bezeichnung »Capitulatio und Revers König Ferdinands 1531«. Der Text der Urkunde, elf Pergamentseiten, ist vom Anfang bis zum Ende durchgeschrieben ohne markante Untergliederungen. Wo in dem Text Karls V. Absätze sind, finden sich nun innerhalb der Zeilen Lücken, die mit einem geschwungenen Strich gefüllt sind. Der Text ist eigenhändig unterschrieben. An einem rot-goldenen Seidenband, das auch zur Bindung der Pergamentblätter dient, hängt Ferdinands »Großes römisches Königssiegel. Zwei Greifen mit anliegenden Flügeln halten den gebogenen, mit der Königskrone bedeckten Schild, worauf der einfache rechtssehende Königsadler mit Heiligenschein, auf der Brust in gespaltenem Schilde das Wappen von Österreich und Kastilien, silberner Querbalken im rothen Felde, bzw. rot-weiß-rote Bindenschild und ein stilisiertes Kastell. Die Kette des goldenen Vlieses umgibt den Schild. Elf gekrönte Wappenschilder umgeben das innere Bild, und zwar von oben rechts anfangend in folgender Reihe: Altungarn, Böhmen, Kroatien, Österreich, Steiermark, Tirol, Krain, Altburgund, Slavonien, Dalmatien, Neuungarn.« *Posse*, Siegel, 5. Bd., S. 61.
- 2 1519 »des Almechtigen, in kurtz vergangenem Tagen durch«.
- 3 1519 »Unns auch, Gott«.

umb<sup>4</sup> der Crisstenhait und tewtscher Nation und<sup>5</sup> gemaines Nutz willen beladen. Das Wir Uns demnach aus freyen gnedigem Willen, mit denselben Unnseren lieben Freunnden, Neven, und Churfürsten, diser nachvolgnnder Artiggel, geding und pactsweis verainigt, vertragen die angenomen, bewilligt und zuhalten zuegesagt haben, alles wissenntlich und in Crafft dits Brieffs.

[Art. I]

[Schutz der Christenheit, des Papstes, der christlichen Kirche.

Herstellung von Frieden, Recht und Einigkeit. Handhabung der Gerechtigkeit]

Zum Ersten, das Wir in Zeit solcher kunigclicher Wirde, Ampts und Regirung die Crisstennhait, und den Stuel zu Rom, bäbstliche<sup>6</sup> Heiligkeit, auch<sup>7</sup> die *crisstennlich Kirch bey dem allten löblichen und wolherbrachten Glauben, Religion und Ceremonien, vermöge des jüngisten zu Augspurg aufge- /2/ richten Abschids, bis zu enntlicher Determination ains khünfftigen gemainen Concili<sup>8</sup>* in guetem Bevelh, Schutz und Schirmb haben. Darzue in Sonnderhait in dem Heyligen Reich Fryden, Recht und Ainigkeit phlanntzen unnd aufrichten und verfuegen sollen und wellen, das die iren gepürlichen Ganng, dem Armen als dem Reichen gewynnen und haben. Auch gehalten und denselben Ordnungen, auch Freyhaiten und allten löblichen Herkomen nach gerichtet werden soll.

[Art. II]

[Einhaltung der Reichsordnungen und Gesetze, deren Verbesserung]

Wir sollen und wellen auch sonnderlich die vorgemachten Gülden Bull, kuniglichen Landfriden und annder des Heiligen Reichs Ordnungen und Gesetz confirmiren, erneuen und, wo not, dieselbigen mit Rat Unnser und des Reichs Churfürsten, Fursten, und annderer Stände pessernn, wie das zu yeder Zeit des Reichs Geleghenheit erforderenn wirdet.

4 1519 »Eren und umb«.

5 1519 »auch«.

6 1519 »Rom, auch bebstliche«.

7 1519 »und«.

8 1519 »die Kirchen als derselben Advocat in guetem Bevelh«.

[Art. III]<sup>9</sup>

[Sicherung der Rechte und Freiheiten der Reichsstände]

Unnd in allweg sollen und wellen Wir die teutsch Nation, das Heilig Römisch Reich und die Churfürsten, als die vordersten Glider desselben, auch annder Fürsten, Graven, Herren und Stenndt bey iren Hochaiten, Wirden, Rechten, Gerechtigkaiten, Macht und Gwallt, yeden nach seinem Stanndt und Wesen, bleiben lassen, one Unser und meniglich Eintrag und Verhinderung, und inen dartzue ire Regalia, Obrigkait, Freyhaiten, Privilegien, Phandtschafften und Gerechtigkaiten, auch Geprauch und gut Gewonnhaiten, so sy bisheer gehabt haben, oder in Uebung gewest sein zu Wasser und zu Lanndt in gueter beständiger Formm, on all Waigrung confirmiren und bestätten, sy auch dabey, als Römischer Kunig, hanndthaben schützen und schirmen. Doch meniglich on seinem Rechten onshedlich.

[Art. IV]<sup>10</sup>

[Versammlungsrecht der Kurfürsten]

Wir lassen auch zue, das die gedachten Churfürsten<sup>11</sup>, ye zuzeiten, nach vermög der Gülden Bull und irer Gelegenhait, des Heiligen Reichs, zu irer Notdurfft, auch so sy beswerlich Obligen haben, zusammen kumen mugen, dasselb zu bedennckhen und zuberatslagen. Das Wir auch nit verhindernn, noch irren und derhalben dhain Ungnad oder Widerwillen gegen /3/ inen samentlich, noch sonnderlich, schöphen und<sup>12</sup> emphahen, sonnder Unns in dem und andernn der Gülden Bull gemäs gnediglich und unverweislich hallten sollen und wellen.

[Art. V]<sup>13</sup>

[Vorgehen gegen Aufruhr der Untertanen]

Wir sollen und wellen auch alle unzimbliche hässige Pündtnuß, Verstrickung und Zusammen Thun der Unnderthanen des Adls und gemainen Volckhs, auch die Empörung, Aufruher und ungepürlich Gewellt gegen den Churfursten, Für-

9 Der vormalige Artikel III über die Errichtung des Reichsregiments ist entfallen. Die Zählung der Artikel verändert sich entsprechend. In Erfüllung der Wahlkapitulation von 1519 wurde das Reichsregiment auf dem Wormser Reichstag von 1521 errichtet. Nach der Wahl Ferdinands zum König wurde es 1531 wieder aufgelöst.

10 1519 Artikel V.

11 1519 »gedachten sechs Churfürsten«. Sachsen beteiligte sich 1531 nicht.

12 1519 »noch«.

13 1519 Artikel VI.

sten und annderen furgenomen und die hinfuro geschehen möchten, aufheben, abschaffen und mit irer, der Churfürsten, Fürsten und annderer Stenndt Rat und Hilff, daran sein, das solchs, wie sich gepürt und pillich ist, in khünfftige Zeit verpotten und furkomen werde.

[Art. VI]<sup>14</sup>

[Bündnisse]

Wir sollen und wellen dartzue für Unns selbs, als Römischer Kunig, in des Reichs Händdlen auch dhain Pündtnuß oder Ainung mit frömbden Nationen, noch sonnst im Reich machen, Wir haben dann zuvor die gemellten<sup>15</sup> Churfürsten deshalb an gelegen Malstat zu zimlicher Zeit erfordert und iren Willen samenntlich oder des mereren Tails aus inen in solhem erlanggt.

[Art. VII]<sup>16</sup>

[Besitzrestituierung]

Was auch die Zeit her ainem yeden Churfürsten, Fursten, Herren und anderen oder der Vorellternn oder Vorfaren, geistlichs oder weltlichs Standts, dergestalt one Recht gewalltiglich genomen oder abgedrungen, sollen und wellen Wir der Pillichait, wie sich in Recht gepürt, wider zu dem seinen verhelffen. Bey solhem auch, sovil er Recht hat, hanndthaben, schützen und schürmen, on alle Verhindrung, Aufhalt oder Sawmnus.

[Art. VIII]<sup>17</sup>

[Gebietsabtretungen, verlorene Gebiete]

Zu dem und in Sonnderhait sollen und wellen Wir, dem Heiligen Romischen Reich und desselben Zugehörden nit allain one Wissen, Willen und Zuelassen gemellter Churfürsten samenntlich nichts hingeben, verschreiben, verphennden, versetzen, noch in annder Wege vereyssernn oder beswären. Sonder auch Unns<sup>18</sup> aufs höchst bearbaiten und allen muglichen /4/ Vleis und Ernnt<sup>19</sup> furwenden, das jhenig, so darvon kumen, als verfallen Fürstenthumb, Herrschafft und

14 1519 Artikel VII.

15 1519 »sechs«.

16 1519 Artikel VIII.

17 1519 Artikel IX.

18 1519 »Unns auch«.

19 1519 »Ernnt und Vleiss«.

andre auch confiscirt und unconfiscirt mercklich Gueter, die zum Tail in andere frembder Nation Henndt ungepürlicher weis gewachsen, zum furderlihsten wider dartzue bringen, zuaignen, auch darbey beleiben lassen. Doch meniglich on seinen gegeben Privilegien, Rechten und Gerechtigkaiten unschedlich.

[Art. IX]<sup>20</sup>

[Unrechtmäßig erworbene Lehen]

Und ob Wir selbst oder die Unnseren ichts, das dem Heiligen Reich zuestännig und nit verlihen, noch mit ainem rechtmässigen Tittl bekumen weren oder würde, innhetten, das sollen und wellen Wir, bey Unseren schuldigen und gethanen Phlichten, demselben Reich onverzug, auf ir, der Churfürsten Gesynnen, wider zu Hannde wennden, zuustellen und volgen lassen.

[Art. X]<sup>21</sup>

[Frieden mit Nachbarn. Kriegserklärung. Fremde Truppen. Angriff von außen]

Wir sollen und wellen Unns dartzue in Zeit bemellter Unnser Regirung frydlich und nachtperlich gegen den Anstosseren und cristenlichen Gwellten hallten, dhain Gezennckh, Vehde, noch Kryeg, inn oder ausserhalb des Reichs, von desselben wegen anfahren oder unndernemen; noch ainig frembdt Kryegsolckh ins Reich fueren, one Furwissen, Rat und Bewilligen der Reichs Stännndt, zum wenigsten der gemellten<sup>22</sup> Churfürsten. Wo Wir aber von des Reichs wegen oder das Heilig Reich angegriffen und bekriegt würden, alsdann mögen Wir Unns dagegen aller Hilff geprauchen.

[Art. XI]<sup>23</sup>

[Abgaben, Steuern. Keine Reichstage außerhalb des Reiches Deutscher Nation]

Dergleichen sy, die Churfürsten und anndere desselben Reichs Stännndt mit den Reichstagen Canntzleygellt, Nachraisen, Auflegen oder Stewr unnotdürfftiglich und one redlich *tapher* Ursach nit beladen noch beswären. Auch in zuegelassen notdürfftigen Fällen, die Stewr, Aufleg und Reichstag<sup>24</sup>, one Wissen

20 1519 Artikel X.

21 1519 Artikel XI.

22 1519 »sechs Churfürsten«.

23 1519 Artikel XII.

24 1519 »und des Reichstege«.

und Willen der gedachten<sup>25</sup> Churfürsten, wie obgemellt, darzue erfordert, nit ansetzen, noch ausschreiben und sonnderlich dhainen Reichstag ausserhalb des Reichs Tewtscher Nation furnemben oder ausschreiben.

[Art. XII]<sup>26</sup>

[Indigenat und Ämtervergabe]

Wir sollen und wellen auch /5/ Unnser kunigliche und des Reichs Ämbter am Hof und sonst im Reich auch mit kainer ander Nation, dann geboren Teutschen, die nit nidere Stannnds noch Wesens, sonnder namhaftig redlich Lewt von Fürsten, Graven, Herren vom Adl und sonst taphers guts Herkomens, hohen Personen besetzen und versehen. Auch die obbenenten Ämbter bey ihren Eeren, Wirden, Fälln, Rechten unnd Gerechtigkaiten bleiben und denselben nichts entziehen oder entziehen lassen, in ainigen Weg sonnder Gefarde.

[Art. XIII]<sup>27</sup>

[Reichssprachen]

Dartzue in Schrifftn und Hanndlungen des Reichs kain annder Zungen noch Sprach gebrauchen lassen, wann die teutsch oder lateinisch Zungen, es wäre dann an Orten, da gemainlich ain ander Sprach in Übung were und Geprauch stuende, alsdann mögen Wir und die Unseren Unns derselbigen daselbst auch behelffen.

[Art. XIV]<sup>28</sup>

[Gerichtsstand]

Auch die Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graven, Herren vom Adl, auch andere Stennndt und Unnderthanen des Reichs mit rechtlichen oder guetlichen Taglaistungen ausserhalb teutscher Nation und von iren ordennlichen Richternn nit dringen, erforderenn, noch furbeschaiden, sonnder sy alle und yeden in sonnders im Reich lautt der Guldnen Bullen, auch wie des Heiligen Reichs Ordnungen und annder Gesetz vermögen, bleiben lassen.

25 1519 »sechs«.

26 1519 Artikel XIII.

27 1519 Artikel XIV.

28 1519 Artikel XV.

[Art. XV]<sup>29</sup>

## [Konkordate und Gravamina]

Unnd als über und wider Concordata Principum, auch aufgerichte Verträge zwischen der Kirchen, bābstlicher Heiligkait oder dem Stuel zu Rom und teutscher Nation mit unformmlichen Gracien, Rescripten, Annaten der Stifft, so täglich mit Manigfaltigung und Erhöhung der Officien am römischen Hof auch Reservation, Dispensation, und in anndere Weg zu Abbruch der Stifft *Geistlichait*<sup>30</sup> und annderer, wider gegeben Freyhait, dartzue zu Nachtail Jus Patronatus und den Lehen Herren stätigs und one unnderlässig offennlich gehandelt. Derhalben /6/ auch unleidlich verpoten Gesellschaft und Contract oder Pündtnus, als Wir bericht furgenomen und aufgericht worden. Das sollen und wellen Wir, mit ir der Churfürsten, Fürsten unnd annderer Stände Rat bey unserem Heiligsten Vatter dem Babst und Stuel zu Rhom, Unnsers pessten Vermögens abwennden und furkomen. Auch darob und daran sein, das die vermellde Concordata Principum und aufgerichte Verträge, auch Privilegia und Freihait gehalten, gehandthabt, den vesstiglich gelebt und nachkumen<sup>31</sup>. *Yedoch wes Beswerung darinn funden und Missbreuch enntstandden, das dieselbigen vermöge desshalb gehabter Hanndlung jüngistgehallten Reichstags zu Augspurg abgeschafft und hinfurter dergleichen one Bewilligung der Churfürsten nit zuegelassen werden.*

[Art. XVI]<sup>32</sup>

## [Vorgehen gegen große Handels- und Kapitalgesellschaften]

Wir sollen und wellen auch die grossen Gesellschaften der Kawfgewerbslewt, so bisheer mit irem Gellt regirt, ires Willenns gehandelt und mit Tewrung vil Ungeschickhlichkeit dem Reich, des Inwonernn und Unnderthan merckhlich Schaden, Nachtail und Beswerung zuegefuegt, infüren und noch täglich thun geperen, mit irer, der Churfürsten, Fürsten und annderer Stände Rate, wie dem zu begegnen, hievor auch bedacht und furgenomen, aber nit volstrechkt worden, gar abthun.

29 1519 Artikel XVI.

30 Hier ist nicht klar, ob »Stifte und Geistlichkeit« oder die »Stiftsgeistlichkeit« gemeint ist.

31 1519 »nachkumen werde«.

32 1519 Artikel XVII.



[Art. XVII]<sup>33</sup>

[Verbot neuer Zölle und der Erhöhung alter Zölle  
ohne Zustimmung der Kurfürsten]

Wir sollen und wollen auch in Sonnderhait, dieweil teutsch Nation und das Heilig Römisch Reich, zu Wasser und Lanndt, zum höchsten vor damit beswärt, nu hinfur dhainen Zol von newem geben, noch ainichen allten erhothen, one besonnderen Rate, Wissen, Willen und Zuelassen der bemellten<sup>34</sup> Churfürsten wie vor und oft gemellt.

[Art. XVIII]<sup>35</sup>

[Kurfürstliche Zölle am Rhein]

Unnd nachdem etlich Zeit her die Churfürsten am Rein /7/ mit vil und grossen Zollfreyungen über ir Freyhait unnd Herkomen, offtermals durch Furdrungs Brief und in ander Weg ersuecht und beswert *und beswert*<sup>36</sup> worden. Das sollen und wellen Wir, als untrüglich abstellen furkumen und zumal nit verhenngen, noch zuelassen, furter mer zu üben noch zugeschehen.

[Art. XIX]<sup>37</sup>

[Unabhängigkeit der Justiz in Angelegenheiten der Reichsunmittelbaren]

Und in Sonnderhait so sollen und wellen Wir auch, ob ainicher Churfürst, Furst oder andere seine Regalien, Freyhait, Privilegien, Recht und Gerechtigkait halber, das ime<sup>38</sup> geswecht gesmelert, genomen, entzogen, bekomert oder betruedt worden, mit seinem Gegentail und Widerwärtigen, zu gepürlichen Rechten komen oder furzufordernn unndersteen wollt oder auch anhenngig gemacht het, dasselb und alle anndere ordennliche swebendt Rechtfertigung nit verhindernn, noch verpieten, sonnder den frewen strackhen Lawf lassen.

33 1519 Artikel XVIII.

34 1519 »bemelten sechs Churfürsten«.

35 1519 Artikel XIX.

36 Offensichtlich ein Schreibfehler, da die Wendung »und beswert« in der Wahlkapitulation Karl V. nur einmal vorkommt.

37 1519 Artikel XX.

38 1519 »das bey ime«.

[Art. XX]<sup>39</sup>

[Keine Beeinträchtigung der Rechte der Reichsstände.  
Bewahrung des Friedens im Reich. Konfliktlösung auf dem Rechtsweg]

Wir sollen und wellen auch die Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graven, Herren und anndere Ständt des Reichs selbs nit vergewiltigen. Solchs auch nit schaffen, noch annderen zuthun verhengem, sonnder, wo Wir oder yemands annders zu inen allen oder ainem in Sonnderhait zusprechen het oder ainiche Fordrung furnemben, dieselben sambt und sonnder Aufruer, Zwytracht unnd annder Unrat im Heiling Reich zuverhuetten, auch Fryd unnd Ainigkeit zuerhalten, zuverhör und gepürlichen Rechten stellen und komen lassen und mit nichten gestatten, in den oder annderen Sachen, darinn sy ordennlich Recht leiden mugen und des urbittig sein, mit Rawb, Namb, Prannt, Vehden, Kryeg oder annderer Gestalt zubeschedigen, anzugreifen oder zuüberfallen.

[Art. XXI]<sup>40</sup>

[Reichsacht]

Wir sollen und wellen auch furkumen unnd kains wegs gestatten, das nu hinfur yemands hoh oder nidere Standts /8/ Kurfürst, Furst oder anndere on Ursach, auch unverhört, in die Acht und Aberacht gethan, bracht oder erklärt werde, sonnder in solhem ordenlicher Procesz und des Heiligen Römischen Reichs vor aufgerichte Satzung in dem gehalten und volzogen werden, *doch dem Beschedigten sein Gegenweer, vermög des Lanndfrydens, unabprücklich.*

[Art. XXII]<sup>41</sup>

[Rückfall von städtischen Abgaben an das Reich]

Und nachdem dasselb Römisch Reich vasst und hohlich in Abnemen unnd Ringerung kumen, so sollen und wellen Wir, neben annderen, die Reichs Stewr der Stett und annder Gfell, in sonnder Person Hennden gewachsen und verschriben, wider zum Reich ziehen und nit gestatten, das solhs dem Reich und gemainem Nutz wider Recht und alle Pillichait enttzozen werde. Es wäre dann, das solhs mit rechtmässiger Bewilligung der Churfürsten<sup>42</sup> bescheen wäre.

39 1519 Artikel XXI.

40 1519 Artikel XXII.

41 1519 Artikel XXIII.

42 1519 »der sechs Churfürsten«.

[Art. XXIII]<sup>43</sup>

## [Heimfallende Lehen. Unterhalt des Reichs und Kaisers]

Was auch Lehen dem Reich unnd Unns bey Zeit Unnser Regierung eroffent und lediglich haimfallen werden, so etwas Mergkhlichs ertragen, als Fürstenthumb, Grafschafften, Herrschafften, Stett und dergleichen, die sollen und wellen Wir verner nyemands leihen, sonnder zu Unnderhaltung des Reichs, Unnserer und Unnser<sup>44</sup> nachkomender Kunig und Kaiser behallten, einziehen und incorporieren, bis so lanng dasselb Reich wider zu Wesen und Aufnehmen khumbt. Doch Unns, von wegen Unnser<sup>45</sup> Erblanndt und sonst meniglichem an seinen Rechten und Freyhaiten unschedlich.

[Art. XXIV]<sup>46</sup>

## [Eroberungen zum Vorteil des Reiches]

Wo Wir auch mit Rathe und Hilff der Churfürsten, Fürsten und annderer Stände des Reichs ichts gewonnen, überkomen oder zuhannnden /9/ bringen, das alles sollen und wellen Wir dem Reich zuwenden und zuaigen. Wo Wir aber in solhem one der Churfürsten, Fürsten und annderer Stennde Wissen und Willen ichts furnemben, darinn sollen sy Unns zuehelffen unverpunden sein. Und Wir nichts destminder dasjhenig, so Wir in solhem erobert oder gewonnen hetten oder würden und dem Reich zuestuende, dem Reich wider zuestellen und aygen.

[Art. XXV]<sup>47</sup>

## [Verbesserung des Münzwesens]

Und nachdem im Reich bisheer vil Beswerung und Menngl der Müntz halben gewest und noch sein, wellen Wir dieselben zum furderlichsten, mit Rat der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, zufurkumen und in beständtlich Ordnung und Wesen zustellen, muglichen Vleis furwenden.

43 1519 Artikel XXIV.

44 1519 »anndrer«.

45 1519 »wegen aller Unnser«.

46 1519 Artikel XXV.

47 1519 Artikel XXVII, da der Artikel XXVI (1519) über die Bestätigung der Vikariatshandlungen im Interregnum 1531 entfällt, weil Ferdinand I. zu Lebzeiten seines Bruders bzw. Vorgängers gewählt wurde.

[Art. XXVI]<sup>48</sup>

[Erhalt des Wahlreiches. Freies Königswahlrecht der Kurfürsten]

Und in Sonnderhait sollen und wellen Wir Unns auch kainer Succession oder Erbschafft des offft ernenneten Römischen Reichs anmassen, unnderwinden, noch in solcher Gestalt unnderziehen oder darnach trachten, auf Unns selbst, Unnsere Erben unnd Nachkomen oder auf yemands anders understeen zuwenden. Sonnder Wir, dergleichen Unnsere Kinder, Erben unnd Nachkomen, die gemellten Churfürsten, ir Nachkomen und Erben, zu yeglicher Zeit bey irer freyen Waal, wie von allter heer auf sy komen, die Gülden Bullen, bäbstlich Recht unnd anndere Gesetz oder Freyhaiten vermögen, so es zu Fällen kumme, die Notdurfft unnd Gelegenhait erfodernn würde geruegklich bleiben und gantz unbedranngt lassen. Wo aber dawider von yemands gesuecht, gethan oder die Churfürsten in dem gedrungen würden, das doch dhains wegs sein soll, das alles soll nichtig sein und dafür gehalten werden. /10/

[Art. XXVII]<sup>49</sup>

[Königliche Residenz, Krönungen]

Wir sollen und wellen auch<sup>50</sup> die römisch kunigklich Cron wie Unns als erwellten Römischen Kunig wol gezimbt, emphahan und annders, so sich desshalb gepürt, thun. Auch Unnsere kunigklich Residentz, Anwesen und Hofhaltung in dem Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, allen Glidernn, Ständen und Unnderthanen desselben zu Eeren Nutz und Guetem des mereren Tails, sovil muglich haben und hallten und nachvolgens, so *sich der Faal Erledigung des Kaisertumbs begäbe, das der Allmechtig lang milltigklich verhuetten well, Unns alsdann und nit eher zum Pessten befleissigen die kaiserlich Cron auch in zimlicher gelegner Zeit zum schirsten zuerlanngen und alle und yede Churfürsten ire Ambt zuversehen, zu solher Cronung thun erfodernn*<sup>51</sup>. Unns auch in dem allem dermassen erzaigen und beweisen, das unnsere halben an aller Muglichait dhain Manngl gespürt oder vermerckht werden soll.

48 1519 Artikel XXVIII.

49 1519 Artikel XXX, da Artikel XXIX (1519) über den ersten Hoftag in Nürnberg 1531 entfällt.

50 1519 folgen hier die Worte »Unns, zum schirsten icht muglich und fuegklich, heraus ins Reich Tewtscher Nation personlich fuegen«.

51 1519 »nachfolgend, so Wir die kunigklich Cron, wie obsteet, emphanngen haben, Unns zum Bessten befleissigen, die kayserlich Cron auch in zimlicher gelegner Zeitt zum schirsten zuerlanngen und Unns in dem allem«.

[Art. XXVIII]<sup>52</sup>

[Befugnisse des Königs vivente Imperatore]

*Wir sollen und wellen auch Unns kainer Regierung noch Administration im Heiligen Römischen Reich weiter oder annders unnderziehen, dann sovil Unns des von kaiserlicher Majestat vergonnt und zuegelassen wirdet. Das Wir auch kaiserlicher Majestat die Zeit ihres Lebens an ir Hohait und Wirden ired Kayserthumbs dhain Irrung oder Eintrag thun sollen noch wellen.*

[Art. XXIX]<sup>53</sup>

[Vereidigung des Reichsoberhaupts auf die Wahlkapitulation]

Solhes alles unnd yedes besonner, wie obsteet, haben Wir obgemellter erweiter Römischer Kunig den gemellten Churfürsten geredt, versprochen und bey Unnsere kuniglichen Eeren, Wirden und Worten in Namen der Warhait zuegesagt, thun dasselbig auch hiemit in Crafft diss Brieffs, inmassen Wir dann des ainen leiblichen Ayd zu Got und den Heiligen geschworen, dasselb stät, vesst und unverprüch- /11/ lich zuhalltn. Dem trewlich nachzukommen, dawider nit zusein, zuthun, noch schaffen gethan werden, in ainich Weis noch<sup>54</sup> Weg, die möchten erdacht werden.

[Art. XXX]<sup>55</sup>

[Einhaltung der Reichsgesetze. Nichtigkeit alles Entgegenstehenden]

Wir wellen auch in diser Unnsere Zuesag, der Gülden Bullen, des Reichs Ordnung und Gesetzen yetzo gemacht, oder künnfftiglich durch Unns mit ir, der Churfürsten und Fürsten, auch annderer Stände des Heiligen Reichs Rate möchten aufericht werden, zuwider kain Rescript oder Manndat oder ichts annders Beswerlich, ausgeen lassen<sup>56</sup> oder zugescheen gestatten, in ainich Weis oder Weg. *Dergleichen auch für Unns selbst wider solh Gülden Bull und des Reichs Freyhait von ainicher hoheren Oberkait nichts erlanggen, noch auch ob Unns etwas dergleichen aus aigner Bewegnus gegeben wäre oder würde, nit geprauchen, in dhain Weis, sonnder alle Gefärde.* Ob<sup>57</sup> aber disen oder anderen

52 Dieser Artikel ist neu.

53 1519 Artikel XXXI.

54 1519 »oder«.

55 1519 Artikel XXXII. Der 1519 selbstständige Artikel XXXIII (Nichtigkeit alles Entgegenstehenden) ist nun Teil von Artikel XXX.

56 1519 »unverhörter Sachen ausgeen lassen«.

57 1519 beginnt hier mit »Ob« Artikel XXXIII.

vorgemellten Artigglen und Puncten, ainichs zuwider erlanngt oder ausgeen würde, das alles soll krafftlos, todt und absein. Inmassen Wir es auch yetzo alsdann und dann als yetzo hiemit cassieren, tödten und abthun. Und wo not der begerennenden Parthey derhalben notdürfftig Urkhunndt oder brieflichen Schein zugeben, und widerfaren zulassen schuldig sein sollen. Arge List und Gefärde hierinn ausgeschaiden.

[Art. XXXI]<sup>58</sup>

[Ausfertigungen]

Des zu Urkhundt haben Wir diser Brief fünf<sup>59</sup> in gleicher Lawtt gefertigt und mit Unnserem kunigclichen anhangnnden Insiglen besigt und yedem obgemellten Churfürsten ainen über antwurt.

[Art. XXXII]<sup>60</sup>

[Datierung]

Geben in Unnser und des Heiligen Reichs Stat Cöllnn des sibenden Tag des Monats Januarii nach Christi Geburt fünftzehnhundert und im ainunddreissigsten Unserer Reiche des Römischen im ersten und der andern aller im fünften Jaren.

Ferdinand

Ad Mandatum Domini Regis proprium

Bernhard von Cles

F. Frimberg

58 1519 Artikel XXXIV.

59 1519 »sechs«, weil Kursachsen an der Wahl von 1531 nicht teilnahm.

60 1519 mit dem vorigen Artikel verbunden.

# Wahlkapitulation Ferdinands I., Frankfurt am Main, 14. März 1558

[HHStA Wien, AUR 1558 III 14]<sup>1</sup>

Wir Ferdinand von Gottes Genaden Erwelter Römischer Kaiser<sup>2</sup>, zu *allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien und Slavonien etc. Khunig, Infant in Hispanien, Ertzherzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steir, Kärndten, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Wierttemberg, Ober unnd Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heilligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Märherrn, Ober unnd Nider Lausnitz, gefürster Grave zu Habspurg, zu Tirol, zu Phürdt, zu Kiburg unnd zu Görtz etc. Landgrave in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenaw unnd zu Salins etc.*, bekennen öffentlich mit disem Brief unnd thuen khundt allermeniglich: Alls Wir hievor *nach Christi unnsers Herrn Geburt im fünfzechenhundert unnd ainunnddreissigsten Jare* aus Schickhung des Allmechtigen, durch die Wale der hochwierdigen, erwierdigen unnd hochgebornen Albrechten, der heilligen römischen Kirchen des Tittls Sancti Petri ad Vincula Cardinal zu Mentz unnd Magdenburg Ertzbischoff, Administrator des Stiffts Halberstat, Herman zu Cölln, unnd Reichart zu Trier, Ertzbischoven, des Heilligen Römischen Reichs in Germanien, Italien, auch Gallien unnd das Khunigreich Arelat Ertzcanntzler, Ludwigen, Pfaltzgraven bey Reyn unnd Hertzogen in Bairn, unnd Joachimen, Marggrafen zu Branndenburg, des Heilligen Römischen Reichs Ertztruchsassen unnd Ertzcamerer, Unnserer lieben Freunde, Neven unnd Churfürsten, *auch mit volgender Genemhaltung unnd Ratification des auch hochgebornen Johannß Fridrichen, Hertzogen zu Sachßn, des Heilligen Römischen Reichs Ertzmarschalchen, Unnsers lieben Oheimen unnd Churfürsten*<sup>3</sup>, zu der Eere unnd Wierde des römischen khuniglichen Namens unnd Gwallts erhaben, erhöchet und gesetzt sein, auch Got<sup>4</sup> zu Lobe, dem Heilligen Reich zu Eern umb der Christenhait unnd teutscher Nation, auch<sup>5</sup> gmaines Nutz willen, *dieselbig auf Unns genommen unnd mit deren etlich Jar heer beladen gewesen unnd nun mer sich zuegetragen, das die römisch kaiserlich Mayestat, Unnser lieber Brueder unnd Herr, aus hochbeweglichen Ursachen,*

1 Die Urkunde gleicht formal jener von 1531.

2 1531, in der ersten Wahlkapitulation Ferdinands I., »erwelter Römischer Kunig«.

3 Diese Formulierung wurde eingefügt, weil Sachsen 1531 gegen die Wahl protestierte und nicht teilnahm.

4 1531 »sein, der Wir Unns, Got«.

5 1531 »und«.

furnemblich aber von wegen irer Lieb unnd kaiserlichen Mayestat obligenden Alters imer werender Leibßschwachait unnd augenscheinlicher Unvermöglichkeit, sich in ired geliebten Sons der khuniglichen Wierde zu Hispanien unnd Enn-  
 gelland hispanische Khunigreich begeben. Deren Lieb auch aus erzellten Ursachen alle weltliche Regierung annderer irer Lieb unnd kaiserlichen Mayestat Erbkhu-  
 nigreich, Fürstenthumb und Lannde /2/ genntzlich, völliglich unnd aller ding  
 frey übergeben unnd zuegestellt. Auch dabeneben zu entlicher Resignation unnd  
 Abtretung des Heilligen Römischen Reichs Kaiserthumb irer Lieb unnd kaiser-  
 lichen Mayestat Bodtschafft, die hochgebornen unnd ersamen, gelerten, Unnsere  
 unnd des Heilligen Reichs lieben getreuen Wilhelmen, Printzen von Uranien  
 Graven zu Nassaw etc. unnd Georg Sigmunden Sölden<sup>6</sup>, Lerern der Rechten,  
 alls rechte, ware, unzweifeliche Procuratorn, Gesandten, Sachwallter, Gwallt  
 unnd Bevelchhaber zu Unns auch den erwierdigen unnd hochgebornen Danieln,  
 zu Meintz Ertzbischoven, Johannsen, zu Trier, Anthonien zu Cölln, erwellten  
 und confirmierten zu Ertzbischoven, des Heilligen Römischen Reichs durch Ger-  
 manien, Gallien, auch das Khunigreich Arelat unnd Italien Ertzcanntzlern, Ott  
 Hainrichen, Pfaltzgrafen bey Reyn, Herzogen in Nidern unnd Obern Bayrn,  
 Augusten, Hertzogen zu Sachßn, Lanndtgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meis-  
 sen; Joachimen, Marggrafen zu Branndenburg, zu Stetin, Pomern, der Cassuben  
 unnd Wennden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg unnd Fürsten zu Rügen, des  
 Heilligen Römischen Reichs Ertztruchsässen, Ertzmarschalchen unnd Ertzcame-  
 rern, Unnsern lieben Neven, Oheimen unnd Churfürsten mit Credenntz, Instruc-  
 tion, volkhomenlichem Gwallt unnd Bevelch abgefertigt, obangeregt römisch  
 Kaiserthumb wie ir Lieb unnd khayserliche Majestät dasselbig biß daheer getra-  
 gen, nit allain an Recht, Macht unnd Gwallt das Heillig Reich zu regiern, verwall-  
 ten unnd administriern, sonnder auch den Titul, Namen unnd Wierde des Kai-  
 serthumb, mit sambt dem Scepter unnd Cron genntzlich, frey, volkhomenlich,  
 ewig unnd unwiderruefflich, mit Vorwissen, Bewilligung unnd in Beysein dersel-  
 bigen Unnserer Churfürsten, Unns auftragen unnd zuresigniern, auch zu disem  
 Effect, sy, die Churfürsten, unnd dann anndere Unsere unnd des Heilligen Reichs  
 Fürsten unnd Stennde, aller unnd yeder irer Pflicht, Aid unnd Verwanndtnuß,  
 damit sy irer Lieb unnd khaiserlichen Mayestat alls Römischen Kaiser zuegethan  
 unnd verpunden gewesen, gänntzlich zuerlassen unnd ledig zu zellen unnd sy da-  
 mit an Unns zu weisen. Welche Bodtschafft dann bey Unns unnd gedachten Unn-  
 sern lieben Neven, Oheimen unnd Churfürssten alhie zu Franckhfurt erschienen.  
 Wir auch auf ire gethane Werbungen unnd Auftrag zuvorderist aber obgedachter  
 Unnserer Churfürssten Liebden genem Haltung unnd derwegen Unns freundlich  
 /3/ unnd unndertheniglich mitgetaillten Rat, Guetbedünckhen, Consenß unnd  
 Bewilligung, Unns alls zuvor erwellter unnd gekhrönter Römischer Khunig sol-



*cher des Kaiserthumbs Administration unnd Regierung* beladen. Das Wir Unns demnach, aus freyem gnedigen Willen, mit denselben Unnsern lieben Neven<sup>7</sup>, Oheimen unnd Churfürsten diser nachvolgender Articl geding unnd pacts weise verainigt, vertragen unnd<sup>8</sup> angenommen, bewilligt unnd zuhallten zuegesagt haben, alles wissentlich in Crafft ditz Brieffs.

[Art. I]

[Schutz der Christenheit, des Papstes, der christlichen Kirche.

Herstellung von Frieden, Recht und Einigkeit. Handhabung der Gerechtigkeit]

Zum Ersten, das Wir in Zeit solcher *Unnsrerer* kaiserlichen<sup>9</sup> Wierde, Ampts unnd Regierung die Christenhait unnd den Stuel zu Rom, auch bäbstliche Heiligkhait unnd<sup>10</sup> die christenliche Kirchen<sup>11</sup> *alls derselbigen Advocat* in guettem Bewelch, Schutz unnd Schirm haben. Dartzue insonnderhait im Heilligen Reich Friden, Recht unnd Ainigkhait pflantzten unnd aufrichten unnd verfuegen sollen unnd wellen, das die iren gebürlichen Ganng, dem Armen alls dem Reichen, gewynnen unnd haben, auch gehalten unnd denselbigen Ordnungen, auch Freyhaiten unnd allten loblichen Heerkhomen nach, gerichtet werden sollen<sup>12</sup>.

[Art. II]

[Einhaltung der Reichsordnungen und Gesetze, deren Verbesserung]

Wir sollen unnd wellen auch sonnderlich die vorgemachten Güldin Bulle, *den Friden in Religion- unnd Prophan Sachen, auch den*<sup>13</sup> *Lanndtfriden, sambt der Hanndthabung desselbigen, so auf jüngst zu Augspurg im fünffunndfünfftzigsten Jar gehaltenem Reichßtag durch Unns anstat der römischen kaiserlichen Mayestat Unnsers lieben Brueders unnd Herrn, auch für Unnsß selbs unnd gmaine Stennde aufgericht, angenommen, verabschidt unnd verpessert worden, stet unnd vest hallten, hanndthaben unnd darwider niemandts beschweren oder durch*

7 1531 »Unseren lieben Freunndten, Neven«.

8 1531 »die«.

9 1531 »kuniglicher«.

10 1531 »auch«.

11 1531 »bei dem allten löblichen und wolherbrachten Glauben, Religion und Ceremonien, vermöge des jüngsten zu Augspurg aufgerichteten Abschids, bis zu entntlicher Determination ains khünfftigen gemainen Concilii«. Das Konzil von Trient war am 13. Dezember 1545 zusammengetreten. Die Anhänger der Reformation nahmen jedoch nicht teil.

12 1531 »soll«.

13 1531 »kuniglichen Landfriden«.

*andere beschwern lassen unnd die andern des Heilligen Reichs Ordnungen unnd Gesetz, sovil die dem obgemelten angenommenem Reichsabschid im funndfünfftzigsten Jar zu Augspurg aufgericht, nit zuwider, confirmiern, erneuen und wo Not, dieselbigen mit Rat Unnser unnd des Reichs Churfürsten, Fürsten unnd anderer Stende pessern, wie das zu yeder Zeit des Reichs Gelegenhait erfordern wirdet. /4/*

### [Art. III]

[Sicherung der Rechte und Freiheiten der Reichsstände]

Unnd in alweg sollen unnd wellen Wir die teutsche Nation, das Heillig Römisch Reich unnd die Churfürsten, alls die vorderisten Glider desselbigen, auch andere Fürsten, Grafen, Herrn und Stennde bey iren Hochaiten, Wierden, Rechten, Gerechtigkhaiten, Macht unnd Gwallt, yeden nach seinem Stannd unnd Wesen, bleiben lassen, one Unnser unnd menigclichs Eintrag unnd Verhinderung, unnd inen dartzue ire Regalia *unnd* Oberkhait, Freyhaiten, Privilegien Pfandtschafften unnd Gerechtigkhaiten, auch Gebreüch unnd guet Gewonhaiten, so sy bißhero gehabt haben oder in Übung gewesen sein, zu Wasser unnd zu Lannd in guetter bestendiger Form, one alle Waigerung confirmiern und bestetten, sie auch darbey, alls Erwelter Römischer Kaiser<sup>14</sup>, hanndthaben, schützen unnd schirmen, doch meniglichen an seinem Rechten one schedlich.

### [Art. IV]

[Versammlungsrecht der Kurfürsten]

Wir lassen auch zue, das die gedachten *sechß* Churfürsten, ye zu Zeiten, nach Vermög der Güldin Bull unnd irer Gelegenhait des Heilligen Reichs, zu irer Notturfft, auch so sy beschwerlich Obligen haben, zusammen khomen mögen, dasselb zu bedennckhen unnd zu beratschlagen. Das Wir auch nit verhindern noch irrn unnd derhalb khain Ungnad oder Widerwillen gegen inen sambtlich, noch sonnderlich schöpfen unnd empfachen, sonnder Unns in dem unnd anderm, der Güldin Bull gemeß, gnediglich unnd unverweislich halten sollen unnd wellen.

14 1531 »dabey als Römischer Kunig«.

## [Art.V]

[Vorgehen gegen Aufruhr der Untertanen]

Wir sollen unnd wellen auch alle unzimbliche hessige Bündtnuß, Verstrickung unnd Zusammen Thuen der Unnderthanen, des Adlß unnd gmainen Volckhs, auch die Empörung und Aufruher unnd ungebürlich Gwallt gegen den Churfürsten, Fürsten unnd anndern furgenommen und die hinfüro geschehen möchten, aufheben, abschaffen unnd mit irer, der Churfürsten, Fürsten unnd anderer Stende Rat unnd Hilff daran sein, das solchs, wie sich gebürt unnd billich ist, in khünfftige Zeit verpotten unnd furkhomen werde.

## [Art. VI]

[Bündnisse]

Wir sollen unnd wellen dartzue für Unns selbst, als Erwelter Römischer Kaiser<sup>15</sup>, in des Reichs Henndlen auch khain Pündtnuß oder Ainigung mit frembden Nationen, noch sonst im Reich machen, Wir haben dann zuvor die sechß<sup>16</sup> Churfürsten deshalb an gelege Malstat zu zimbllicher Zeit erfordert und iren Willen samentlich oder des merern Taills aus inen in solchem erlangt. /5/

## [Art. VII]

[Besitzrestituierung]

Was auch die Zeit hero ainem yeden Churfürsten, Fürsten, Herrn unnd anndern oder dero Vorelltern oder Vorfarn, geistlichs unnd weltlichs Stanndts, dergestalt one Recht gewalltiglich genomen oder abgetrungen, sollen unnd wellen Wir der Billichait, wie sich in Recht gebürt, wider zu dem seinen verhelpfen. Bey solchem auch, sovil er Recht hat, hanndthaben, schützen und schirmen, one alle Verhinderung, Aufhalt oder Seumbnuß.

## [Art. VIII]

[Gebietsabtretungen, verlorene Gebiete]

Zu dem unnd insonnderhait sollen unnd wellen Wir dem Heilligen Römischen Reich unnd desselben Zuegehörten nit allain one Wissen, Willen unnd Zue lassen gemellter Churfürsten sambtlich nichts hingeben, verschreiben, ver-

15 1531 »als Römischer Kunig«.

16 1531 »gemellten«.

pffennden, versetzen, noch in anndere Weeg vereüssern oder beschwern, sonnder auch Unns aufs höchst bearbeiten unnd allen muglichen Vleiß unnd Ernst furwenden, das jhenig, so darvon khomen, alls verfallen Fürstenthumb, Herrschafften unnd anndere, auch confisciert unnd unconfisciert mergliche Guetter, die zum Tail in anndere frembder Nation Hennde ungebürlicher weise gewachßn, zum furderlichsten wider dartzue bringen, zuaigen auch darbey bleiben lassen. Doch meniglichen an seinen gegebenen Privilegien, Recht und Gerechtigkhait one schedlich.

## [Art. IX]

[Unrechtmäßig erworbene Lehen]

Unnd ob Wir selbst oder die Unnsern ichts, das dem Heilligen Reich zuestennidig unnd nit verlichen, noch mit ainem rechtmessigen Tittl bekhomen were oder würde, inhetten, das sollen unnd wellen Wir, bey Unnsern schuldigen unnd gethanen Pflichten, demselben Reich one Vertzug, auf ir, der Churfürsten, Gesynnen, wider zuhanden wendden, zuustellen unnd volgen lassen.

## [Art. X]

[Frieden mit Nachbarn. Kriegserklärung. Fremde Truppen. Angriff von außen]

Wir sollen unnd wellen Unns darzue in Zeit bemellter Unnser Regierung fridlich unnd nachperlich gegen den Anstössern unnd christlichen Gewellten hallten, khain Gezennckh, Vhed, noch Khriege, innerhalb<sup>17</sup> oder ausserhalb des Reichs, von desselben wegen anfachen oder unndernemmen, noch ainich frembd Khriegßvolckh ins Reich füern, one Vorwissen, Rat unnd Bewilligen der Reichsstende, zum wenigsten der sechß<sup>18</sup> Churfürssten. Wo Wir aber von des Reichs wegen oder das Heillig Reich angegriffen und bekhriegt würden, alßdann mögen Wir Uns dargegen aller Hilff gebrauchen. /6/

## [Art. XI]

[Abgaben, Steuern. Keine Reichstage außerhalb des Reiches Deutscher Nation]

Dergleichen sy, die Churfürsten unnd anndere desselben Reichs Stende mit den Reichßtägen, Canntzleygelt, Nachraisen, Auflagen oder Steuer on nottürfftiglich und one redlich tapffere Ursachen nit beladen, noch beschwern. Auch in

17 1531 »inn«.

18 1531 »gemellten«.

zuegelassnen nottürfftigen Fälñ, die Steuer, Auflage unnd Reichßtäge, one Wissen unnd Willen der sechß<sup>19</sup> Churfürsten, wie obgemellt, darzue erfordert, nit ansetzen, noch ausschreiben unnd sonnderlich khainen Reichßtag ausserhalb des Reichs Teütscher Nation furnemen oder ausschreiben.

[Art. XII]

[Indigenat und Ämtervergabe]

Wir sollen unnd wellen auch Unnsere kaiserliche<sup>20</sup> unnd des Reichs Ämter am Hof unnd sonst im Reich auch mit khainer andern Nation dann gebornen Teütschen, die nit nidern Stannnds noch Wesen, sonnder namhaftig redlich Leut von Fürsten, Graven, Herrn, vom Adl unnd sonst tapffers guetts Heerkhommens, hohen Personen besetzen unnd versehen. Auch die obbenannten Ämter bey iren Ern, Wierden, Felln, Rechten unnd Gerechtigkhaiten bleiben unnd denselben nichtz entziehen oder entziehen lassen, in ainich Weege sonnder Geferde.

[Art. XIII]

[Reichssprachen]

Dartzue in Schrifften unnd Handlungen des Reichs khain annder Zungen noch Sprach gebrauchen lassen, dann<sup>21</sup> die teütsch oder lateinisch Zungen, es were dann an Orten, da gmainlich ain annder Sprach in Übung were unnd Gebrauch stuennde, alßdann mögen Wir unnd die Unnsere Unns derselbigen daselbst auch behelffen.

[Art. XIV]

[Gerichtsstand]

Auch die Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graven, Herrn, vom Adl, auch andere Stennde unnd Unnderthanen des Reichs mit rechtlichen oder guettlichen Taglaistungen, ausserhalb teütscher Nation unnd von iren ordenlichen Richtern nit tringen, erfordern noch furbeschaiden, sonnder sy alle unnd yeden, insonnderhait im Reich, laut der Güldin Bull, auch wie des Heilligen Reichs Ordnung und andere Gesetze vermögen, bleiben lassen.

19 1531 »gedachten«.

20 1531 »kunigliche«.

21 1531 »wann«.

## [Art. XV]

## [Konkordate und Gravamina]

Unnd alls über unnd wider Concordata Principum, auch aufgerichte Vertrege zwischen der Kirchen, bäbstlicher Heilligkhait oder dem Stuel zu Rom unnd teutscher Nation mit on- /7/ formlichen Gratien, Rescripten, Annaten der Stifft, so täglichs mit Manigfalltigung unnd Erhebung der Officien am römischen Hof, auch Reservation, Dispensation unnd in anndere Weege zu Abbruch der Stifft Geistlichait<sup>22</sup> unnd annderer, wider gegeben Freyhait, dartzue zu Nachtaill Juris Patronatus unnd den Lehenherrn stettigs unnd on underlesig öffentlich gehandelt, derohalben auch unleidlich, verboten Gesellschaft unnd Contrect oder Pündtnuß, alls Wir bericht, furgenomen unnd aufgericht worden, das sollen unnd wellen Wir mit ir, der Churfürsten, Fürsten unnd annderer Stennde Rate, bey unnsERM Heilligsten Vatter dem Babst unnd Stuel zu Rom, Unsers pessten Vermögens abwenden unnd furkhomen. Auch darob unnd daran sein, das die vermeldte Concordata Principum unnd aufgerichte Verträg, auch Privilegia unnd Freyhaiten gehalten, gehandthabt unnd denselben vesstiglich gelebt unnd nachkhomen. Yedoch wes Beschwörung darinn funden unnd Mißbreüch entstanden, das dieselbigen vermög deshalb gehabter Handlung zu Augspurg *der mindern Zall im dreissigsten Jar* gehaltenen Reichstags<sup>23</sup> abgeschafft unnd hinfurter dergleichen one Verwilligen der Churfürsten nit zuegelassen werden.

## [Art. XVI]

## [Vorgehen gegen große Handels- und Kapitalgesellschaften]

Wir sollen unnd wellen auch die grosse Gesellschaften der Kauffgewerbs Leuth, so bißhero mit irem Gellt regiert, ires Willens gehandelt unnd mit Theurung vil Ungeschicklichkeiten dem Reich, des Innwonern unnd Unnderthanen mercglich Schaden, Nachtl unnd Beschwerung zuegefuegt, einfüern unnd noch täglich thuen geben, mit ir, der Churfürsten unnd annderer Stennde Rath, wie dem zu begegnen, hievor auch bedacht unnd furgenomen, aber nit volnstreckht worden, gar abthuen.

22 Hier ist nicht klar, ob »Stifte und Geistlichkeit« oder die »Stiftsgeistlichkeit« gemeint ist.

23 1531 »jüngstgehaltenen Reichstags zu Augspurg«.

## [Art. XVII]

[Verbot neuer Zölle und der Erhöhung alter Zölle  
ohne Zustimmung der Kurfürsten]

Wir sollen unnd wellen auch innsonnderhait, dieweill teütsche Nation unnd das Heillig Römisch Reich, zu Wasser unnd Lannd, zum höchsten vor damit beschwert, nun hinfüro khainen Zoll von neuem geben, noch ainichen allten erhöchen, one besonndern Rat, Wissen, Willen und Zuelassen der bemellten sechß<sup>24</sup> Churfürssten, wievor unnd oft gemellt. /8/

## [Art. XVIII]

[Kurfürstliche Zölle am Rhein]

Unnd nachdem etlich Zeit hero die Churfürssten am Reyn mit vil unnd grossen Zoll Freyungen über ire Freyhait unnd Heerkhomen offertermalls durch Furderungsbrief unnd in anndere Weege ersuecht unnd beschwert worden, das sollen unnd wellen Wir alls untreglich abstellen, furkhomen unnd zumall nit verhennigen, noch zuelassen, furter mer zu üben, noch zugeschehen.

## [Art. XIX]

[Unabhängigkeit der Justiz in Angelegenheiten der Reichsunmittelbaren]

Unnd insonderhait so sollen unnd wellen Wir auch, ob ainicher Churfürst, Fürst oder anndere seiner Regalien, Freyhaiten, Privilegien, Recht unnd Gerechtikhait halber, das im geschwecht, geschmelert, genomen, entzogen, bekhomert oder betruebt worden, mit seinem Gegentaill unnd Widerwerttigen, zu gebürlichem Rechten khomen oder furzufordern, understeen wollte oder auch anhenngig gemacht hett, dasselb unnd auch all annder ordenliche schwebendt Rechtferttigung nit verhindern noch verbietten, sonnder den freüen strackhen Lauff lassen.

## [Art. XX]

[Keine Beeinträchtigung der Rechte der Reichsstände.  
Bewahrung des Friedens im Reich. Konfliktlösung auf dem Rechtsweg]

Wir sollen unnd wellen auch die Churfürssten, Fürsten, Prelaten, Graven, Herrn unnd anndere Stennde des Reichs selbst nit vergwalltigen. Solches auch

mit schaffen, noch andern zuthuen verhenngen, sonnder wo Wir oder yemandt annderer zu inen allen oder ainem insonderhait zu sprechen hetten oder ainich Vorderung furnemen, dieselben sambt unnd sonnder Auffruer, Zwi'racht unnd annder Unrath im Heilligen Reich zuverhuetten, auch Frid unnd Ainighkheit zuerhalten, zuverhör unnd gebürlichem Rechten stellen unnd khomen lassen unnd mit nichten gestatten, in den oder anndern Sachen, darinn sy ordenlich Recht leiden mögen unnd des urbüttig sein, mit Raub, Name, Prandt, Vheden, Khriege oder anderer Gestallt zubeschedigen, anzugreifen oder zuüberfallen.

## [Art. XXI]

[Reichsacht]

Wir sollen unnd wellen auch für khomen unnd khains weegs gestatten, das nun hinfüro yemandts hochs oder nidern Stanndts, Churfürst, Fürst oder andere, one Ursach, auch unverhört, in die Acht unnd Aberacht gethan, bracht oder erclert werde, sonnder in sölchem /9/ ordenlicher Proceß unnd des Heilligen Römischen Reichs voraufgerichte Satzung, *nach Außweisung des Heilligen Römischen Reichs in bemelltem fünffunndfünfftzigsten Jar reformierter Camergerichts Ordnung*, in dem gehalten unnd volzogen werden, doch dem Beschedigten sein Gegenwöhr, vermög des Lanndtfridens, unabbrüchlich.

## [Art. XXII]

[Rückfall von städtischen Abgaben an das Reich]

Unnd nachdem dasselb Römisch Reich vast unnd hochlich in Abnemmen unnd Ringerung khomen, *so* sollen unnd wellen Wir, neben anndern, die Reichs Steuer der Stett unnd annderer Gefelle, so in sonnderer Person Hennde gewachßn unnd verschriben, wider zum Reich ziechen unnd nit gestatten, das solche dem Reich unnd gmainem Nutz wider Recht unnd alle Billichait entzogen werde. Es were dann, das sölchs mit rechtmessiger Bewilligung der sechß Churfürsten beschehen were.

## [Art. XXIII]

[Heimfallende Lehen. Unterhalt des Reichs und Kaisers]

Was auch Lehen dem Reich unnd Unns bey Zeit Unnserer Regierung eröffnet unnd lediglich haimbfallen werden, so etwas Merglichs ertragen, alls Fürstenthumb, Grafschafften, Herrschafften, Stett unnd dergleichen, die sollen unnd wellen Wir fernner niemandts leichen, sonnder zu Unnderhaltung des



Reichs, Unnser unnd Unnser Nachkhomen<sup>25</sup>, der Khunig unnd Kaiser behalten, einziehen unnd incorporiern, biß so lang dasselbig Reich wider zu Wesen unnd Aufnehmen khombt., doch Unns von wegen Unnserer Erblannd unnd sonst meniglichen an seinen Rechten unnd Freyhaiten unschedlich.

[Art. XXIV]

[Eroberungen zum Vorteil des Reiches]

Wo Wir auch mit Rat unnd Hilff der Churfürssten, Fürsten unnd annderer Stennde des Reichs ichtz gewonnen, überkhomen oder zuhandden bringen, das alles sollen und wellen Wir dem Reich zuewennden unnd zue aignen. Wo Wir aber in solchem one der Churfürssten, Fürsten unnd annderer Stende Wissen und Willen ichtz furnemen, darinn sollen sy Unns zuhelffen unverbunden sein. Und Wir nichtz desto minder das jhene, so Wir in sölichem erobert oder gewonnen hetten oder würden und dem Reich zuestuende, dem Reich wider zustellen und aignen. /10/

[Art. XXV]

[Verbesserung des Münzwesens]

Unnd nachdem im Reich bißhero vil Beschwörung unnd Mengl der Müntz haben gewest unnd noch sein, wöllen Wir dieselben zum fürderlichsten, mit Rat der Churfürsten, Fürsten unnd Stennde des Reichs, für zu khomen unnd in bestendiglich Ordnung unnd Wesen zustellen muglichen Vleiß furwennden.

[Art. XXVI]

[Erhalt des Wahlreiches. Freies Königswahlrecht der Kurfürsten]

Unnd insonderhait sollen unnd wellen Wir Unns auch khainer Succesßion oder Erbschafft des offfternennten Römischen Reichs anmassen, unnderwinden, noch in solcher Gestalt unnderziehen oder darnach trachten, auf Unns selbß, Unnser Erben unnd Nachkhomen oder auf yemandts annder unndersteen zu wenden. Sonnder Wir, dergleichen Unnsere Khinder, Erben unnd Nachkhomen, die gemellten Churfürsten, ir Nachkhomen unnd Erben, zu yeglicher Zeit bey irer freyen Wal, *auch Vicariat*, wie von allter hero auf sy khomen, die Guldin Bull, bäbstliche Recht unnd anndere Gesetz oder Freyhaiten vermögen, so es zu

25 1531 klein, also adjektivisch: »Unnser nachkommender Kunig«.

Felln khomen, die Notturfft unnd Glegenhait erfordern würde, *auch bey irem gesonderten Rate in Sachen das Heillig Reich belanngendt* gerueglichen bleiben unnd ganntz unbetrangt lassen. Wo aber darwider von yemandts gesuecht, gethan oder die Churfürsten in dem getrunge würden, das doch khains weegs sein soll, das alles soll nichtig sein unnd dafür gehalten werden.

[Art. XXVII]

[Erster Hoftag in Nürnberg, Krönung]

Wir sollen unnd wellen auch *Unnsern ersten Hof geen Nürnberg, inmassen von allter im Reich Heerkhomen, ansetzen unnd ausschreiben*, Unns auch zum *Pessten befleissigen*, die kaiserlich Cron in zimblicher glegner Zeit zum schirsten zuerlanggen unnd alle unnd jede Churfürsten ire Ambt zu versehen, zu sölcher Cronung thuen erfordern, Unns auch in dem allem dermassen erzaigen unnd beweisen, das Unnsert halben an aller Müglichait khain Mangl gespürt oder vermerckht werden soll<sup>26</sup>.

[Art. XXVIII]<sup>27</sup>

[Vereidigung des Reichsoberhauptes auf die Wahlkapitulation]

Solches alles unnd yedes besonner wie obsteet, haben Wir obbemellter Erwellter Römischer Kaiser<sup>28</sup> den gedachten<sup>29</sup> Churfürsten geredt, versprochen unnd bey Unnsern khaiserlichen<sup>30</sup> /11/ Eern, Würden unnd Wortten, in Namen der Warhait zuegesagt. Thuen dasselbig auch hiemit *unnd* in Crafft ditz Brieffs, inmassen Wir dann des ainen leiblichen Aid zu Got unnd den Heiligen geschworn, dasselb stet, vesst unnd unverbrochen zuhallten, dem treulich nachzukhomen, darwider nit zu sein, zuthuen, noch schaffen gethan werden, in ainiche Weise oder Weege die möchten erdacht werden.

26 1531 enthält der Artikel noch die Zusage, die römisch-königliche Krone zu empfangen und die Verpflichtung, die königliche Residenz im »Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation« zu nehmen.

27 1531 Artikel XXIX. Artikel XXVIII (1531), welcher die Nichteinmischung in die kaiserliche Regierung regelt, ist entfallen.

28 1531 »Kunig«.

29 1531 »gemellten«.

30 1531 »kuniglichen«.

[Art. XXIX]<sup>31</sup>

[Einhaltung der Reichsgesetze, des Land- und Religionsfriedens]

Wir wellen auch in diser Unnserer Zuesage, der Güldin Bull, des Reichs Ordnung, *dem obangeregten Friden in Religion- unnd Prophan Sachen, auch dem Lanndtfriden, sambt Hanndthabung desselbigen unnd anndern* Gesetzen, yetzo gemacht oder khünfftiglich durch Unns, mit irer, der Churfürssten und Fürsten, auch annderer Stennde des Reichs Rate möchten aufgericht werden, zuwider khain Rescript oder Mandat oder ichtes annders Beschwerlichs außgeen lassen oder zugeschehen gestatten in ainiche Weiß oder Weeg. Dergleichen auch für Unns selbst wider solche Güldin Bull unnd des Reichs Freyhaiten, *den Friden in Religion- unnd Prophan Sachen unnd Landtfriden, sambt Hanndthabung desselbigen* von ainicher höhern Oberkhait nichts erlangen, noch auch obe Unns etwas dergleichen aus aigner Bewegnus gegeben were oder würde, nit gebrauchen, in khain Weise, sonnder alle Geferde.

[Art. XXX]<sup>32</sup>

[Nichtigkeit alles Entgegenstehenden]

Ob aber disen oder anndern vorgemellten Articl n unnd Puncten, ainiches zuwider erlangt, oder außgeen würde, das alles soll crafftlos, tod unnd absein. Inmassen Wir es auch yetzo alsdann unnd dann alls yetzo hiemit cassiern, tödten und abthuen. Unnd, wo Nodt der begerenden Parthey derhalb nottürfftig Urkhundt oder briefliche Schein zugeben unnd widerfaren zulassen, schuldig sein sollen, Arglist unnd Geferde hierinn außgscheiden.

## [Art. XXXI]

[Ausfertigungen und Datierung]

Des zu Urkhundt, haben Wir diser Brief sechß<sup>33</sup> in gleichem Laut gefertigt unnd mit Unserm anhangendem<sup>34</sup> Innsigl besiglet unnd yedem obgenandten<sup>35</sup> Churfürssten einen zue- /12/stellen lassen<sup>36</sup>. *Der geben ist* in Unnser unnd des Heilligen Reichs Stat Franckhfurt am Mayn, den vierzechenden Tag des Monats

31 1531 Artikel XXX.

32 Der folgende Artikel ist 1531 mit dem vorhergehenden verbunden. 1519 beginnt hier ein eigener Abschnitt.

33 1531 »fünf«.

34 1531 »Unserem kuniglichen anhangnden«.

35 1531 »obgemellten«.

36 1531 ab hier ein neuer Artikel. 1531 »über antwurt«.

Marcii nach Christi unnsers lieben Herrn Geburde im fünffzechenhundert unnd acht undfünfftzigisten, Unnserer Reiche des Römischen im acht unnd zwaintzigisten unnd der anddern im zwayunddreissigisten Jaren.

Ferdinand

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium

J. Jonas, Doctor, Vicecantzler

H. Kirchschlager

Umgelter von Theisenhausen

# Wahlkapitulation Maximilians II., Frankfurt am Main, 30. November 1562

[HHStA Wien, AUR 1562 XI 30]<sup>1</sup>

Wir Maximilian der annder von Gottes Genaden Römischer Khünig<sup>2</sup>, zu allen Zeitten Merer des Reichs, in Germanien unnd zu Behaim Khünig, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundi, zu Lutzemburg, in Ober- unnd Nider-Schlesien, zu Brabannd, zu Steyr, zu Kärnndten, zu Crain, zu Wirtemberg etc., Fürst zu Schwaben, Marggrave zu Märhern, in Ober- unnd Nider-Lausitz etc., gefürster Grave zu Habsburg, zu Flanndern, zu Tyroll, zu Pfierr, zu Khiburg unnd zu Görtz, Lanndgrave in Ellsas, Marggrave des Heiligen Römischen Reichs ob der Enns unnd zu Burgaw, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenaw unnd zu Salins etc., bekhennen offenntlich mit disem Brief unnd thuen khundt allermeniglich:

Alls Wir aus Schickhung des Allmechtigen *in kurtz vergannghen Tagen*, durch die ordennlich Wahl der ehrwürdigen unnd hochgebornen Danielln, zu Maintz Ertzbischoven, Johannsen, bestettigten zu Trier, Friderichen, erwöltem zu Cölln, des Heilligen Römischen Reichs in Germanien, Gallien unnd durch das Khünigreich Arelat, auch Italien Ertzcanntzler, Friderichen, Pfaltzgraven bey Rhein unnd Hertzogen in Bayern, Augusten, Hertzogen zu Sachssen, Lann-dgrave in Düringen unnd Marggrave zu Meissen, unnd Joachimem, Marggraven zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben unnd Wennden Hertzog, Burggrave zu Nürnberg unnd Fürst zu Rügen, des Heilligen Römischen Reichs Ertzdruckhsessen, Ertzmarschalch unnd Ertzcamerer<sup>3</sup>, Unnsere lieben Neven, Öheimen<sup>4</sup> unnd Churfürsten, zu der Ehr unnd Wirde des römischen

1 Aufschrift auf dem Deckblatt in drei Zeilen: »N.ii. / Obligatio Maximilian / Zu Frankfurt, Anno 1562«. Das in Wachs gebettete Siegel hängt an einem roten Faden, der auch zur Bindung der Pergamentseiten dient. Das Wappen besteht aus einem »Schild, bedeckt mit der Königskrone, quadriert: Die Felder eins und vier Böhmen, zwei und drei Ungarn, Hertschild gespalten (Österreich-Kastilien), um den Schild hängt der Orden des goldenen Vlieses«, umlaufend sechs weitere Länderwappen. *Posse*, Siegel, 5. Bd., S. 65. Die sechzehnseitige Urkunde ist eigenhändig unterfertigt.

2 1558 »Kaiser«.

3 1558 folgt »auch mit volgender Genemhaltung unnd Ratification des auch hochgebornen Johannß Fridrichen, Hertzogen zu Sachßn, des Heilligen Römischen Reichs Ertzmarschalchen, Unnsers lieben Oheimen«.

4 1558 »lieben Freundte, Neven«.

khüniglichen Namens unnd Gewalts erhaben, erhöht unnd gesetzt sein, der Wir Unns auch, Got zu Lob, dem Heilligen Reich zu Ehren, unnd der Christenhait unnd teütscher Nation, auch gemaines Nutz willen beladen<sup>5</sup>. Das Wir Unns demnach, aus freyem genedigem Willen, mit denselben Unsern /2/ lieben *Freunden*, Neven unnd Churfürsten, diser nachvolgender Artiggel geding unnd packhsweiß verainigt, vertragen, die angenommen, bewilligt unnd zuhalten zuegesagt haben, alles wissenentlich unnd in Craft ditz Briefs.

[Art. I]

[Schutz der Christenheit, des Papstes, der christlichen Kirche.

Herstellung von Frieden, Recht und Einigkeit. Handhabung der Gerechtigkeit]

Zum Ersten: Das Wir in Zeit solcher Unnserer khüniglichen<sup>6</sup> Wirde, Ampts unnd Regierung die Christenhait unnd den Stuell zu Rom, auch bäbstliche Heilighait unnd die christenliche Kirchen, als derselbigen Advocat, in guetem Bevelch, Schutz unnd Schirm haben. Dartzue insonnderhait in dem Heiligen Reich Friden, Recht unnd Ainighait pflanntzen unnd aufrichten unnd veruegen sollen unnd wöllen, das die ihren gebürlichen Ganng, dem Armen als dem Reichen, gewinnen unnd haben, auch gehalten unnd denselbigen Ordnungen, auch Freihait<sup>7</sup>, altem löblichen Heerkhommen nach, gerichtet werden sollen.

[Art. II]<sup>8</sup>

[Reservation der weltlichen Kurfürsten gegen  
den vorhergehenden Artikel sowie gegen Artikel XVI]

*Gleichwoll so vill disen, auch den nachvolgenden Artickhl gegenwurtiger Obligation, anfahrennde, das sollen und wöllen Wir mit ihr, der Churfürsten etc. belanngt, haben vorgemelte Unnsere liebe Öheim, die weltlichen Churfürsten, sich außdrückhenlich gegen Unns erclert, was daselbst von dem Stuell zu Rom, auch der bäbstlichen Heilighait, für Meldung beschiecht, das ire Liebden darein nit wollten bewilligen, noch Unns darmit verbunden haben.*

5 1558 folgen hier längere Ausführungen zur Abdankung Karls V.

6 1558 »kaiserlichen«.

7 1558 »Freyhaiten unnd«.

8 Neuer Artikel.

[Art. III]<sup>9</sup>

[Einhaltung der Reichsordnungen und Gesetze, deren Verbesserung]

Wir sollen unnd wöllen auch sonnderlichen die vorgemachte Gülde /3/ Bull, den Friden in Religion- unnd Prophan Sachen, auch den Landfriden, sambt der Hanndhabung desselben, so auf jüngst zu Augspurg im fünfunndfünfftzigsten Jar gehaltenem Reichstag<sup>10</sup> aufgericht, angenommen, verabschidet unnd verbessert worden, stet unnd vest halten, hanndhaben, und darwider niemands beschweren oder durch annder beschweren lassen und die anndere des Heiligen Reichs Ordnungen unnd Gesetz, so vill dem<sup>11</sup> obgelmelten angenombnen Reichsabschid, im fünfunndfünfftzigsten Jar zu Augspurg aufgericht, nit zu wider, confirmieren, ernewen unnd wo Noth, dieselbigen mit Rath Unnser unnd des Reichs Churfürsten, Fürsten unnd annderer Stennde bessern, wie das zu yeder Zeit des Reichs Gelegenhait erfordern würdet.

[Art. IV]<sup>12</sup>

[Sicherung der Rechte und Freiheiten der Reichsstände]

Unnd in albeg sollen und wöllen Wir die teütsche Nation, das Heilig Römisch Reich unnd die Churfürsten, als die vordristen Glider desselbigen, auch anndere Fürsten, Graven, Herrn unnd Stennde bey ihren Hochaiten, Wirden, Recht *unnd* Gerechtigkhaiten, Macht unnd Gewalt, yedem nach seinem Stanndt unnd Wesen, beleiben lassen, one Unnser unnd menigclchs Eintrag unnd Verhinderungen. Unnd ihnen dartzue ihre Regalia unnd Obrighkheit, Freihaiten, Privilegien, Pfanndschaftten unnd Gerechtigkhait, auch Gebrauch unnd guet Gewonhaiten, so sy bißhero gehabt haben oder in Übung gewesen sein, zu Wasser unnd zu Lannd, in gueter bestendiger Form, on alle Waigerung, confirmiren unnd bestätten, sy auch darbey, als erwölter Römischer Khünig<sup>13</sup>, hanndhaben, schützen unnd schirmen, doch menigclich an seinen Rechten unshedlich.

9 1558 Artikel II, wodurch sich auch die folgenden Artikel verschieben.

10 1558 folgen die Worte »durch Unns anstat der römischen kaiserlichen Mayestat Unnsers lieben Brueders unnd Herrn, auch für Unnß selbs unnd gmaine Stennde«.

11 1558 »so vill die dem«.

12 1558 Artikel III.

13 1558 »Kaiser«.

[Art. V]<sup>14</sup>

## [Versammlungsrecht der Kurfürsten]

Wir lassen auch zue, das die gedachten sechs Churfürsten, ye zu Zeitten, /4/ nach Vermög der Gülden Bull unnd ihrer Gelegenhait des Heiligen Reichs, zu ihrer Notturft, auch so sy beschwerlichs Obligen haben, zusammen khommen mögen, dasselbig zubedenckhen unnd zuberathschlagen. Das Wir auch nit verhindern, noch irren unnd derohalb khain Ungnaden oder Widerwillen gegen ihnen samentlich, noch sonnderlich, schöpffen unnd empfahren, sonnder Unns in dem unnd andern, der Gülden Bull gemeß, genedigclich unnd unverweißlich halten sollen unnd wöllen.

[Art. VI]<sup>15</sup>

## [Vorgehen gegen Aufruhr der Untertanen]

Wir sollen unnd wöllen auch alle untzimbliche hessige Bündnussen, Verstrickung unnd Zusammen Thuen der Unnderthonen, des Adls und gemainen Volckhs, auch die Embörung unnd Aufruhr unnd ungebührlich Gewäldt gegen den Churfürsten, Fürsten unnd andern furgenommen und die hinfüro geschehen möchten, aufheben, abschaffen unnd mit ihrer, der Churfürsten, Fürsten unnd anderer Stennde Räth unnd Hilff daran sein, das solches, wie sich gebürt unnd billich ist, in khonffftige Zeit verboten unnd fürkhommen werde.

[Art. VII]<sup>16</sup>

## [Bündnisse]

Wir sollen unnd wöllen dartzue für Unns selbst, als erwölter Römischer Khünig<sup>17</sup>, in des Reichs Henndeln auch khain Pündung oder Ainigung mit frembden Nationen, noch sonst im Reich machen, Wir haben dann zuvor die sechs Churfürsten deßhalben an gelegnen Mallstatten zu zimblicher Zeit erfordert unnd ihren Willen samentlich oder der merern Taill aus ihnen in solchem erlanggt.

14 1558 Artikel IV.

15 1558 Artikel V.

16 1558 Artikel VI.

17 1558 »Kaiser«.



[Art. VIII]<sup>18</sup>

## [Besitzrestituierung]

Was auch die Zeit hero ainem yeden Churfürsten, Fürsten, Herrn unnd andern oder dero Voreltern oder Vorfarn, geistlichs und weltlichs Standts, der gestalt one Recht gewaltiglich genommen oder abge- /5/ trungen, sollen unnd wöllen Wir die Billigkhait, wie sich in Recht gebürt, wider zu dem seinen verhelffen. Bey solchem auch, sovill er Recht hat, hanndhaben, schützen unnd schirmen, on alle Verhinderung, Aufhalt oder Versaumbnus.

[Art. IX]<sup>19</sup>

## [Gebietsabtretungen, verlorene Gebiete]

Zu dem unnd insonnderhait sollen unnd wöllen Wir dem Heiligen Römischen Reich unnd desselben Zuegehörtten, nit allain one Wissen, Willen unnd Zuelassen gemelter Churfürsten samentlich nichts hingeben, verschreiben, verpfenden, versetzen, noch in annder Weeg vereüssern oder beschweren, sonnder auch Unns aufs höchst bearbeiten unnd allen muglichen Fleis und Ernst fürwenden, das jhenig, so darvon khommen, als verfallen Fürstenthumb, Herrschaften unnd anddere, auch confiscirt unnd on confiscirt merckliche Güeter, die zum Thail in annderer frembder Nation Hennde ungebürlicher weiß gewachsen, zum furderlichisten wider dartzu bringen, zueaignen, auch dabey beleiben lassen *unnd in disem mit Rath, Hilff unnd Beystand der sechs Churfürsten, der anddern Fürsten und Stende, yedertzeit an die Hannd nemen, was durch Unns unnd sy für rathsam, nützlich unnd guet angesehen unnd verglichen sein würdet.* Doch meniglich an seinen gegebenen Privilegien, Recht und Gerechtigkhait one schedlich.

[Art. X]<sup>20</sup>

## [Unrechtmäßig erworbene Lehen]

Unnd ob Wir selbst oder die Unnsern ichtes, das dem Heiligen Reich zuestendig unnd nit verglichen<sup>21</sup>, noch mit ainem rechtmessigen Titl bekhommen wäre oder würde, innhetten, das sollen unnd wöllen Wir, bey Unnsern schuldigen

18 1558 Artikel VII.

19 1558 Artikel VIII.

20 1558 Artikel IX.

21 1558 »verlichen«.

unnd gethonen Pflichten, demselben Reich one Vertzugg, auf ihr, der Churfürsten, Gesinnen, wider zuhanden wennden, zuustellen unnd volgen lassen. /6/

[Art. XI]<sup>22</sup>

[Frieden mit Nachbarn. Kriegserklärung.  
Fremde Truppen. Angriff von außen]

/6/ Wir sollen unnd wöllen Unns dartzue in Zeit bemelter Unnserer Regierung fridlich unnd nachtberlich gegen den Anstössern unnd christlichen Gewälten halten, khain Getzennckh, Vhed, noch Krieg, innerhalb oder ausserhalb des Reichs, von desselben wegen anfahren oder unndernemen, noch ainich frembd Kriegs,h ins Reich füren, one Vorwissen, Rath unnd Bewilligen der Reichs Stennden, zum wenigsten der sechs Churfürsten. Wo Wir aber von des Reichs wegen, oder das Heillig Reich angegriffen unnd bekhriegt würden, alsdann mügen Wir Unns dargegen aller Hillff gebrauchen.

[Art. XII]<sup>23</sup>

[Abgaben, Steuern. Keine Reichstage außerhalb des Reiches Deutscher Nation]

Dergleichen sy, die Churfürsten unnd anndere desselben Reichs Stenden mit den Reichs Tagen, Canntzleygelt, Nachraisen, Auflagen oder Steuer on nottürfftiglich unnd one redliche dapffere Ursachen nit beladen, noch beschweren, auch in zuegelassenen nottürfftigen Fällen die Steuer, Aufslag unnd Reichs Täge one Wissen unnd Willen der sechs Churfürsten, wie obgemelt, darinn<sup>24</sup> erfordert, nicht ansetzen noch außschreiben unnd sonnderlich khainen Reichs Tag ausserhalb des Reichs Teütscher Nation füren oder ausschreiben.

[Art. XIII]<sup>25</sup>

[Indigenat und Ämtervergabe]

Wir sollen unnd wöllen auch Unnser khüniglich<sup>26</sup> unnd des Reichs Ambter am Hof unnd sonst am<sup>27</sup> Reich auch mit khainer anndern Nation dann gebornen Teütschen, die nit nidern Stanndts noch Wesenns, sonnder namhaftig,

22 1558 Artikel X.

23 1558 Artikel XI.

24 1558 »dartzue«.

25 1558 Artikel XII.

26 1558 »kaiserliche«.

27 1558 »im«.

redlich Leüt, von Fürsten, Graven, Herrn, vom Adl unnd sonst dapffers guets Heerkhommens, hohen Personen, besetzen unnd versehen, *die sonst niemands als Unns unnd dem Heilligen Reich mit Pflichten /7/ unnd Diensten verwandt seyen*; auch die obbemelten<sup>28</sup> Ambter bey ihren Ehren, Wirden, Fällén, Rechten unnd Gerechtigkhaitten beleiben oder denselben nichts endtziehen oder entziehen lassen, in ainiche Wege, sonnder Geverde.

[Art. XIV]<sup>29</sup>

[Reichssprachen]

Dartzue in Schriften unnd Hanndlungen des Reichs khain annder Zungen noch Spraach gebrauchen lassen, dann die teütsch oder lateinisch Zungen, es were dann an Ortten, da gewonndlich<sup>30</sup> ein annder Spraach in Übung were unnd Gebrauch stüénnde. Alsdann mügen Wir unnd die Unnsern Unns derselbigén daselbst auch behelffen.

[Art. XV]<sup>31</sup>

[Gerichtsstand]

Auch die Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graven, Herrn, vom Adl, auch andere Sténnde unnd Unnderthonen des Reichs mit rechtlichen oder gütlichen Taglaistungen ausserhalb teütscher Nation unnd von iren ordenlichen Richtern nit dringen, erfordern, noch furbeschaiden, sonder sy alle unnd yeden innsonderhait im Reich, laut der Gülden Bull, auch wie des Heiligen *Römischen* Reichs Ordnungen unnd annder Gesetz vermügen, beleiben lassen.

[Art. XVI]<sup>32</sup>

[Konkordate und Gravamina]

Unnd als uber unnd wider Concordata Principum, auch aufgerichte Verträg zwischen der Kirchen, bäbstlicher Heiligkhait oder dem Stuell zu Rom unnd teütscher Nation, mit unformlichen Gratien, Rescripten, Annaten der Stifft, so täglichs mit Manichfeltigung unnd Erhöhung der Offtiten am römischen

28 1558 »obenenneten«.

29 1558 Artikel XIII.

30 1558 »gmainlich«.

31 1558 Artikel XIV.

32 1558 Artikel XV.

Hof, auch Reservation, Dispensation unnd inn /8/ annder Weeg zu Abbruch der Stiff-Geistlichait unnd anders wider gegeben Freihait, dartzue zu Nachtaill Juris Patronatus unnd den Lehen Herrn stettigs unnd one unnderlässig offenntlich gehandelt, derhalben auch unleidlich verboten Gesellschaft unnd Conträct oder Pündung<sup>33</sup>, als Wir bericht, furgenomen unnd aufgericht worden<sup>34</sup>.

Da<sup>35</sup> sollen unnd wöllen Wir mit ihr, der Churfürsten, Fürsten unnd anderer Stennde Räth, bey unnserm Heiligen<sup>36</sup> Vatter, dem Babst unnd Stuell zu Rom, Unnsers besten Vermügens abwenden unnd fürkhommen. Auch darob unnd daran sein, das die vermelte Concordata Principum unnd aufgerichte Verträg, auch Privilegien unnd Freyhaitten gehalten, gehandhabt, unnd denselben festiglich gelebt unnd nachkhommen. Yedoch wes Beschwerung darinn funden unnd Mißbreüch endstanden, das dieselbigen vermüg deßhalben gehabter Hanndlung zu Augspurg, der mindern Zall im dreissigsten Jars gehalten Reichs Tags abgeschafft unnd hinfurter dergleichen one Verwilligung der Churfürsten nit zuegelassen werden.

[Art. XVII]<sup>37</sup>

[Vorgehen gegen große Handels- und Kapitalgesellschaften]

Wir sollen unnd wöllen auch die grosse Gesellschaften der Khauf Gewerbsleüt, so bißsheer mit ihrem Gelt regiert, ihres Willens gehandelt unnd mit Tewrung vill Ungeschicklichkeiten dem Reich, des Inwonern unnd Unnderthonen merklich Schaden, Nachtaill unnd Beschwerung zuegefüegt, einfüren unnd noch täglich thuen geben, mit ihrer, der Churfürsten unnd anderer Stennde Räte<sup>38</sup>, wie dem zubegegnen, hie vor auch bedacht unnd furgenommen, aber nit vollnstreckht worden, gar abthuen.

33 1558 »Pündtnuß«.

34 Hier ist auf dem Pergament ein Absatz und das folgende Wort »Da« fängt mit einer Initiale an, wie normalerweise bei Beginn eines neuen Artikels. In den früheren und späteren Wahlkapitulationen beginnt hier jedoch kein neuer Artikel. Es wäre auch vom Inhalt her nicht geboten.

35 1558 »Das«.

36 1558 »Heiligisten«.

37 1558 Artikel XVI.

38 1558 »Rath«.

[Art. XVIII]<sup>39</sup>

[Verbot neuer Zölle und der Erhöhung alter Zölle  
ohne Zustimmung der Kurfürsten]

/9/ Wir sollen unnd wöllen auch innsonderhait, dieweill teütsche unnd das Heilig Römisch Reich, zu Wasser unnd Lannde, zum höchsten vor damit beschwert, nun hinfüro khainen Zoll von newem geben, noch ainiche alte erhothen *lassen*, one besonndern Rath, Wissen, Willen unnd Zuelassen der bemelten sechs Churfürsten, wie vor unnd oft bemelt.

[Art. XIX]<sup>40</sup>

[Keine Empfehlungsschreiben für die Errichtung neuer Zölle]

*Unnd da yemand bey Unns umb neue Zollsbegnadigung oder Erhöhung der alten unnd vor erlanngten Zollen supplicirn unnd erlanngen würde, so sollen unnd wöllen Wir ime ainiche Vertröstung, Promotoriales oder fürbitliche Schreiben an die Churfürsten nicht geben oder außgehen lassen.*

[Art. XX]<sup>41</sup>

[Ohne Zustimmung der Kurfürsten keine neuen Zölle]

*Auf den Fall auch ainer oder mer, was Stannnds oder Weesens der oder die wären, die ainichen neuen Zoll in ihren Fürstenthumben, Landtschafften, Herrschafften unnd Gebieten für sich selbst, ausserhalb Unserer Begnadigung unnd der sechs Churfürsten Bewilligung, angestellt oder aufgesetzt hetten oder khonftiglich also anstellen unnd aufsetzen würden, den oder dieselben, so bald Wir dessen für Unns selbst in Erfahrung khommen oder von anndern Antzaig davon empfangen, sollen unnd wöllen Wir durch Mandata sine Clausula unnd in alle anndere mögliche Weeg davon abhalten unnd ganntz unnd zumall nit gestatten, das yemand de facto und aigens Fürnemens, new Zöll anstellen oder sich deren gebrauchen unnd einemen müge.*

39 1558 Artikel XVII.

40 Neuer Artikel. 1558 folgte hier Artikel XVIII, der Befreiungen von den kurfürstlichen Zöllen am Rhein untersagte, der nun als Artikel XXI später folgt.

41 Neuer Artikel.

[Art. XXI]<sup>42</sup>

[Kurfürstliche Zölle am Rhein]

Unnd nach dem etliche Zeit heer die Chürfürsten am Rhein mit vilen unnd /10/ grossen Zollfreyhungen über ihre Freihait unnd Heerkhommen offtermals durch Furderungsbrief unnd in annder Weeg ersuecht unnd beschwert worden, das sollen unnd wöllen Wir als untreglich abstellen, fürkhommen unnd zumall nicht verhengem, noch zuelassen, furter mer zu üben, noch zugeschehen.

[Art. XXII]<sup>43</sup>

[Unabhängigkeit der Justiz in Angelegenheiten der Reichsunmittelbaren]

Unnd insonderhait so sollen unnd wöllen Wir<sup>44</sup>, ob ainicher Churfürst, Fürst oder annder seine Regalien, Freihaitten, Privilegien, Recht und Gerechtigkhait halber, das ihme geschwecht, geschmelert, genomen, endzogen, bekhommert oder betrüebt worden, mit seinem Gegenthail und Widerwertigen, zu gebürlichen Rechten kommen oder furtzufordern understeen wolte oder auch anhengig gemacht hette, dasselb unnd auch alle anndere ordenliche schwebennde Rechtfertigung nicht verhindern noch verpitten, sonnder den freyen strackhen Lauff lassen.

[Art. XXIII]<sup>45</sup>

[Keine Beeinträchtigung der Rechte der Reichsstände.  
Bewahrung des Friedens im Reich. Konfliktlösung auf dem Rechtsweg]

Wir sollen unnd wöllen auch die Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graven, Herrn unnd anndere Stennde des Reichs selbst nit vergewaltigen. Solches auch nit schaffen, noch anndern zu thuen verhengem, sonnder, wo Wir oder yemannds anders zu ihnen allen oder ainem insonderhait zu sprechen hetten oder ainiche Forderung fürnemmen, dieselben sambt unnd sonnder Aufruhr, Zwi-tracht unnd annder Unrath im Heiligen Reich zuverhüetten, auch Frid unnd Ainigkhait zuerhalten, zuverhör unnd gebürlich Rechten stellen unnd khommen lassen unnd mit nichten gestatten, in den oder anndern Sachen, *in was Schein oder unnder was Nammen es geschehen möchte*, darinn sy ordenlich Recht /11/ leiden mögen unnd das urbietig sein, mit Raub, Name, Brannndt, Vheden, Krieg oder annderer Gestalt zubeschedigen, antzugreifen oder zu überfallen.

42 1558 Artikel XVIII.

43 1558 Artikel XIX.

44 1558 »Wir auch«.

45 1558 Artikel XX.

[Art. XXIV]<sup>46</sup>

## [Reichsacht]

Wir sollen unnd wöllen auch fürkhommen unnd khainesweegs gestatten, das nun hinfüro yemands, hoch oder nidern Stanndts, Churfürst, Fürst oder ander, one Ursach, auch unverhört in Acht<sup>47</sup> unnd Aberacht gethan, bracht oder erclert werde, sonnder in solchem ordenlicher Proceß unnd des Heiligen Römischen Reichs vor aufgerichte Satzung nach Außweisung des Heiligen Reichs<sup>48</sup> in bemeltem fünfundfünftzigisten Jar reformierter Camer Gerichts Ordnung, in dem gehalten unnd volntzogen werden; doch dem Beschedigten sein Gegenwähr vermüg des Lanndfridens on abbrüchig.

[Art. XXV]<sup>49</sup>

## [Rückfall von städtischen Abgaben an das Reich]

Unnd nachdem dasselb Romisch Reich vast unnd höchlich in Abnemmen unnd Ringerung kommen, so sollen unnd wöllen Wir, neben anndern, die Reichs Steur der Stet unnd annder Gefell, so in sonnderer Person Hennde gewachsen unnd verschriben, wider zum Reich ziehen unnd nit gestatten, das solches dem Reich unnd gemainem Nutz wider Recht unnd alle Billigkhait endtzozen werde. Es were dann, das solches mit rechtmessiger Bewilligung der sechs Churfürsten beschehen were.

[Art. XXVI]<sup>50</sup>

## [Heimfallende Lehen. Unterhalt des Reichs und Kaisers]

Was auch Lehen dem Reich Unns Unns<sup>51</sup> bey Zeit Unnserer Regierung eröffnet unnd lediglich haimbgefallen werden, so etwas Merckhlichs /12/ ertragen, alls Fürstenthumb, Grafschaften, Herrschafftten, Stet und dergleichen, die sollen unnd wöllen Wir ferrer niemands leihen, sonder zu Unnderhaltung des Reichs, Unnser unnd Unnserer Nachkhommen, der Khünig unnd Khaiser, behalten, eintziehen unnd incorporiern, biß so lanng dasselb Reich wider zu Wesen unnd

46 1558 Artikel XXI.

47 1558 »in die Acht«.

48 1558 »Heiligen Römischen Reichs«.

49 1558 Artikel XXII.

50 1558 Artikel XXIII.

51 Schreibfehler, in früheren und späteren Kapitulationen heißt es an dieser Stelle »und Uns«.

Aufnemmen khombt, doch Unns *unnd* von wegen Unnserer Erblannde unnd sonst meniglichen an seinen Rechten unnd Freihaitten unschedlich.

[Art. XXVII]<sup>52</sup>

[Übernahme von Reichslasten]

*Auf den Fahl aber zu könnftiger Zeit Fürstenthumb, Grafschaften, Herrschafften unnd anndere Güeter, dem Heilligen Reich mit Dienstbarkhaitten, Reichsanlagen unnd Steurn unnd sonst verpflichtet, dessen Jurisdiction unnderwürffig unnd zuegethan, nach Absterben der Innhaber Unns durch Erbschaft haimbfallen oder aufwachsen unnd Wir die zu Unnsern Hannden behalten oder anndern zuekhommen lassen würden, davon sollen dem Heiligen Reich seine Recht, Gerechtighait, Anlagen, Steurn unnd anndere schuldige Pflicht, wie darauf heerbracht, gelaist, abgericht unnd erstattet werden.*

[Art. XXVIII]<sup>53</sup>

[Eroberungen zum Vorteil des Reiches]

Wo Wir auch mit Rath unnd Hilff der Churfürsten unnd<sup>54</sup> anderer Stennde des Reichs ichts gewönnen, uberkhommen oder zu Hannden bringen, das alles sollen unnd wöllen Wir dem Reich zuewenden und zueaignen. Wo Wir aber in solchem one der Churfürsten, Fürsten unnd annderer Stennde Wissen unnd Willen ichts fürnemmen, darinn sollen sy Uns zu helffen unverbunden sein. Unnd Wir nichts destominder das jhene, so Wir in solchem erobert oder gewonnen hetten oder würden und dem Reich zuestünde, dem Reich wider zustellen und aignen. /13/

[Art. XXIX]<sup>55</sup>

[Verbesserung des Münzwesens]

Unnd nachdem im Reich bißhero vill Beschwerung unnd Mengell der Müntz halben gewesen unnd noch sein, wöllen Wir dieselben zum furderlichisten, mit Rath der Churfürsten, Fürsten unnd Stennde des Reichs, zuerkhennen<sup>56</sup> unnd in bestendiglich Ordnung und Wesen zu stellen müglichen Fleis fürwenden.

52 Neuer Artikel.

53 1558 Artikel XXIV.

54 1558 »Churfürssten, Fürsten und«.

55 1558 Artikel XXV.

56 1558 »für zu khomen«.



[Art. XXX]<sup>57</sup>

## [Neue Münzregalien]

*Wir sollen unnd wöllen auch hinfüro, one Vorwissen der sechs Churfürsten, niemandt, was Stanndts oder Wesenns der seye, mit Müntzfreihait begaben oder begnadigen.*

[Art. XXXI]<sup>58</sup>

## [Erhalt des Wahlreiches. Freies Königswahlrecht der Kurfürsten]

Unnd innsonnderhait sollen unnd wöllen Wir Unns auch khainer Succession oder Erbschaft des offt ernennnten Romischen Reichs anmassen, unnderwinden, noch in solcher Gestalt unndertziehen oder darnach trachten, auf Unns selbst, Unnser Erben unnd Nachkhomen oder auf yemands anders unndersteen zuwenden. Sonnder Wir, dergleichen Unnsere Kinder, Erben unnd Nachkhomen, die gemelten Churfürsten, ire Nachkhomen unnd Erben, zu yeglicher Zeit bey ihrer freyer Whall, auch Vicariat, wie von Alter heer auf sy khommen, die Gülden Bull, bäbstlich Recht unnd annder Gesetz oder Freyhaitten vermügen, so es zu Fällen khommen, die Notturft unnd Gelegenhait erfordern würde, auch bey ihrem gesambtem<sup>59</sup> Rath in Sachen das Heilig Reich belanggend, geruebiglich beleiben unnd ganntz unbedrangt lassen. Wo aber darwider von yemands gesuecht, gethan, oder die Churfürsten /14/ in dem getrungen würden, das doch khaines weegs sein soll, das alles soll nichtig sein, unnd dafür gehalten werden.

## [Art. XXXII]

## [Krönung, Residenz, Erzämter]

*Wir sollen unnd wöllen auch<sup>60</sup> die römisch khüniglich Cron, wie Unns als erwöltem Römischem Khünig wol getzimbt, endpfahen unnd anders, so sich deßhalb gebürt, thuen. Auch Unnser khüniglich Residentz, Anwesen unnd Hofhaltung in dem Heiligen Reich Teutscher Nation, allen Glidern, Stennden unnd Unnderthonen desselben zu Ehren, Nutzen und Guetem, des merern Taills, so vill muglich, haben unnd halten, und nachvolgends, so sich der Fahl Erledi-*

57 Artikel ist neu. Hier folgte 1558 Artikel XXVI, welcher die Erblichkeit des Reiches ausschloss, jetzt Artikel XXXI.

58 1558 Artikel XXVI.

59 1558 »gesonderten«.

60 1558 »auch Unnsere ersten Hof geen Nürnberg, inmassen von alter im Reich Heerkomen unnd ausschreiben, Unns«.

gung des Khaiserthumbs begeben, das der Allmechtig lanng miltiglich verhüetten wölle, Unns alsdann unnd nit eher, zum Besten befleissigen<sup>61</sup>, die kaiserlich Cron zu<sup>62</sup> zimblicher gelegner Zeit zum schiersten zuerlanggen, unnd alle unnd yede Churfürsten, ihre Ambt zuversehen, zu solcher Crönung thuen erfordern unnd<sup>63</sup> auch in dem allem dermassen ertzaigen unnd beweisen, das Unnsern halben an aller Müglichkeit khain Mangl gespürt oder vermerckht werden solle.

[Art. XXXIII]<sup>64</sup>

[Befugnisse des Königs vivente Imperatore]

*Wir sollen unnd wöllen auch Unns khainer Regierung noch Administration im Heiligen Römischen Reich weitte oder annders unndertziehen, dann so vill Unns deß von khayserlicher Majestät vergönnt unnd zuegelassen wirdet. Das Wir auch ihrer khayserlichen Majestät die Zeit ihres Lebens an ihrer Hochait unnd Würden des Kaiserthumbs khain Irrung, Eintrag thuen sollen noch wöllen.*

[Art. XXXIV]<sup>65</sup>

[Beachtung und Änderung der Reichsgesetze]

Wir wöllen auch in diser Unnsrerer Zuesag der Gülden Bull, /15/ des Reichs Ordnung, dem obangeregten Friden in Religion- und Prophan Sachenn, auch den Lanndfriden, sambt Hanndhabung desselbigen und anndern Gesetzen, yetzo gemacht oder khönftiglich durch Unns mit ihrer, der *der*<sup>66</sup> Churfürsten unnd Fürsten, auch annderer Stennde des Reichs Räth möchten aufgericht werden, zu wider khain Rescript oder Mandat oder ichts annders Beschwerlichs außgehen lassen oder zugesehen gestatten, in ainiche Weiß oder Weeg. Dergleichen für Unns selbst, wider solche Gülde Bull unnd des Reichs Freiheit, den Friden in Religion- unnd Prophan Sachen unnd Lanndfriden sambt Hanndthabung desselbigen von ainicher höhern Obrighkheit nichts erlangen, noch auch, ob Unns etwas dergleichen aus aigner Bewegnus gegeben wäre oder würde, nit gebrauchen, in khain Weiß, sonnder alle Geferde.

61 1558 »Unns auch zum Pessten befleissigen«.

62 1558 »in«.

63 1558 »Unns«.

64 Neuer Artikel, bzw. Artikel XXVIII von 1531.

65 1558 Artikel XXIX.

66 Die Doppelung ist ein offensichtlicher Schreibfehler.

[Art. XXXV]<sup>67</sup>

[Nichtigkeit alles Entgegenstehenden]

Ob aber diser oder annderer vorgemelten Artickhln unnd Punkten ainich zu wider erlangt oder außgeen würde, das alles soll craftloß, todt unnd ab sein. In Massen Wir es auch yetzo alsdann und dann als yetzo hiemit cassieren, tödten unnd abthuen unnd wo Noth, der begerten<sup>68</sup> Partey derohalb nottürftig Urkhundt oder brieflichen Schein zugeben unnd widerfahren zu lassen, schuldig unnd pflichtig sein sollen, Arglist unnd Geverde hierinnen außgeschlossen<sup>69</sup>.

[Art. XXXVI]<sup>70</sup>

[Vereidigung des Reichsoberhaupts auf die Wahlkapitulation]

Solches alles unnd yedes besonner, wie obsteet, haben Wir, obgemelter erwölter Romischer Khünig<sup>71</sup>, den gedachten Churfürsten geredt, versprochen unnd bey Unnsern khüniglichen<sup>72</sup> Ehren, Würden und Wortten, in Namen der Warheit zuegesagt. Thuen dasselb auch hiemit und in Craft ditz Briefs, inmassen Wir des ainen leiblichen Aid zu Got und /16/ dem heiligen<sup>73</sup> *io* geschworen, dasselb stet, vest unnd unverbrochen zuhalten, dem trewlichen nachzukunftigen, darwider nit zu sein, zuthuen, noch schaffen gethan werden, in ainiche Weiß oder Weeg, die mochten erdacht werden.

[Art. XXXVII]<sup>74</sup>

[Ausfertigungen und Datierung]

Des zu Urkhundt haben Wir diser Brief sechs in gleichem Laut gefertigt unnd mit Unserm anhangendem Insigl besiglet, unnd yedem obgenanten Churfürsten ainen zustellen lassen. Der geben ist in Unser unnd des Heiligen Reichs Stat Franckhfort am Main, am Tag des heiligen Apostels Anndree, den letzten Tag des Monats Novembris, nach Christi unnsers lieben Herrn *unnd*

67 1558 Artikel XXX.

68 1558 »begerenden«.

69 1558 »ausßgescheiden«.

70 1558 Artikel XXVIII.

71 1558 »Kaiser«.

72 1558 »khaiserlichen«.

73 1558 war hier noch von »den Heiligen« die Rede, das folgende »Evangelio« fehlte.

74 1558 Artikel XXXI.

*Säligmachers* Geburde tausentt fünfhundert unnd in dem zwayunndsechzigsten Jare, Unnserer Reiche des Römischen im ersten, unnd des behemischen im vierdtzehenden.

Maximilian

Ad Mandatum Domini Regis proprium

V. Lindegg

# Wahlkapitulation Rudolfs II., Regensburg, 1. November 1575

[HHStA Wien, AUR 1575 XI 1]<sup>1</sup>

Wir Rüdolph der annder von Gottes Genaden erwelter Römischer Khünig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien etc. Khünig, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyr, zu Karnten, zu Crain, zu Lützburg, zu Württemberg, Ober und Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des Hailigen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Märhern, Ober und Nider Lausnitz, gefürster Grave zu Hapsburg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Khyburg und zu Görtz, Landtgrave in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins etc. bekennen öffentlich mit disem Brief und thuen khundt allermeiniglich<sup>2</sup>: Als Wir aus Schickung des Allmechtigen, in khurtz vergangenen Tagen, durch die ordenliche Wahl der ehrwürdigen unnd hochgebornen Daniels zu Maintz, Jacoben zu Trier, Salentin *erwelten und bestettigten*<sup>3</sup> zu Cöln Ertzbischoven, Ludwigen, Pfaltzgraven bei Rhein, *Hertzogen in Bayrn und Graven zu Spanhaimb als volmechtigen Gwaltragers seiner Lieb Vatters, Pfaltzgraf, Frierichs Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Landtgraven in Türingen, und Marggraven zu Meissen und Hanß Georgen, Marggraven zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben unnd Wenden Hertzogen, Burggraven zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, des Hailigen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien und des Khünigreichs Arelat, auch Italien Ertzcantlern, Ertztruchsessen, Ertzmarschalcken und Ertzcamerern, Unnserer lieben Neven, Ohai-*

- 1 Aufschrift Titelblatt: »Articul der Pacten und Capitulation Rudolphi secundi Romanorum Regis damit sich ir königliche Mayestät vermög gethanen Aydts, gegen den Churfürsten verpflichtet obligirt und verschribent / 1. November 1575«. Das dreizehnseitige Schriftstück ist vom Anfang bis zum Ende durchgeschrieben und mit eigener Hand signiert. Wo früher Artikel begannen, ist nun eine Leerstelle innerhalb der Zeile. Neue Absätze fangen mit einigen Wörtern in Auszeichnungsschrift an. Eine Nummerierung der Abschnitte findet nicht statt. Das rote, in Naturwachs eingeschlossene Siegel hängt an einem geflochtenen goldenen Draht, der mit einem schwarzen Seidenfaden umwunden ist und auch zur Bindung der Urkunde dient. Das Römische Königssiegel besteht aus einem einfachen rechtssehenden Adler mit Heiligenschein ohne Krone und Kette. Auf der Brust ein mit einer Königskrone bedeckter Schild mit Herzschild.
- 2 Hier markierten 1562 ein erkennbarer Freiraum in der Zeile und eine folgende A-Initiale den Beginn eines neuen Abschnitts.
- 3 Der gewählte Salentin von Isenburg war noch nicht geweiht.

men und Churfürsten zu der Ehr unnd Würde des römischen khüniglichen Namens und Gwalts erhaben, erhöhet und gesetzt sein, der Wir Unns auch, Gott zu Lob, dem Hailigen Reich zu Ehrn unnd der Christenhait und teutscher Nation, auch gemaines Nutzes willen beladen. Das Wir Uns demnach aus freyem gnedigen Willen, mit denselben, Unnsern lieben Neven<sup>4</sup>, Ohaimen und Churfürsten, diser nachvolgender Artickl geding unnd pactsweiß verainigt, vertragen, die angenommen, bewilligt unnd zugesagt haben<sup>5</sup>, alles wissentlich und in Crafft dits Briefs.

[Art. I]<sup>6</sup>

[Schutz der Christenheit, des Papstes, der christlichen Kirche.  
Herstellung von Frieden, Recht und Einigkeit. Handhabung der Gerechtigkeit.  
Reservation der weltlichen Kurfürsten gegen diesen sowie gegen Artikel XV]

Zum Ersten: Das Wir in Zeit solcher /2/ Unnserer khüniglichen Würden, Ambts unnd Regierung, die Christenhait unnd den Stuel zu Rom, auch babstliche Hailighkait und die christliche Kirchen als derselbigen Advocat, in guetem Belvelch, Schutz unnd Schirmb haben. Dartzue innsonderhait in dem Hailigen Reich Friden, Recht unnd Ainighkait pflantzen<sup>7</sup>, aufrichten unnd verfuegen sollen und wöllen, das die iren gebürlichen Gang, dem Armen, als dem Reichen gewinnen unnd haben, auch gehalten unnd denselbigen Ordnungen, auch Freyhaiten unnd altem löblichem Herkhomen nach, gerichtet werden sollen<sup>8</sup>. Gleichwol, soviel disen, auch den nachfolgenden Artickel gegenwertiger Obligation, anfahende, das sollen und wollen Wir mit ir, der Churfürsten etc. belangendt, haben vorgemelte Unnsere liebe Ohaim, die weltliche Churfürsten, sich austrücklich gegen Uns erklärt, was daselbsten von dem Stuel zu Rom, auch der babstlichen Hailighkait für Meldung beschicht, das ire Liebde darein nit<sup>9</sup> bewilligen, noch Uns darmit verbunden haben *wöllen*.

4 1562 »lieben Freundten, Neven«.

5 1562 »zuhalten zuegesagt haben«.

6 In der Urkunde wird der neue Abschnitt lediglich durch einen Freiraum in der Zeile und eine folgende Z-Initiale angezeigt. Auch die weitere Unterteilung erfolgt nur durch Freiraum und Initiale.

7 1562 »pflantzen unnd aufrichten«.

8 1562 beginnt hier ein neuer Abschnitt.

9 1562 »nit wollten bewilligen«.

[Art. II]<sup>10</sup>

[Einhaltung der Reichsordnungen und Gesetze und, deren allfällige Verbesserung mit Hilfe der Reichsstände]

Wir sollen und wöllen auch sonderlich die vorgemachte Gülden Bull, den Friden in Religion- unnd Prophan Sachen, auch den Landtfriden, sambt der Handthabung desselben, so auf jüngster zu Augspurg im fünffundfünfftzigsten Jahr gehaltenen Reichstag aufgericht, angenomen, verabschiedet unnd verbessert worden, steht unnd vest halten, handthaben unnd darwider niemandts beschweren oder durch andere beschweren lassen unnd die andere des Hailigen Reichs Ordnungen unnd Gesetz, sovil *die* dem obgemelten angenommenen Reichs Abschiedt, im fünffunnd fünffzigsten Jahr zu Augspurg aufgericht, nit zuwider, confirmiern, ernewren und wo Not, dieselbigen mit Rath Unser unnd des Reichs Churfürsten, Fürsten unnd anderer Stende bessern, wie das zu jedertzeit des Reichs Gelegenhait erfordern wirdet.

[Art. III]<sup>11</sup>

[Sicherung der Rechte und Freiheiten der Reichsstände]

Und in allweg sollen und wöllen Wir die teutsche Nation, das Hailig Römisch Reich und die Churfürsten, als die vordersten Glider desselbigen, auch andere Fürsten, Graven /3/ Herrn unnd Stende bei iren Hochaiten, Würden, Rechten, Gerechtigkhaiten<sup>12</sup>, Macht und Gwalt, jeden nach seinem Standt und Wesen, bleiben lassen, ohne Unnser unnd meniglichs Eintrag und Verhinderung. Und inen dartzue ire Regalia und Obrighkhit, Freyhaiten, Privilegien, Pfandschafften unnd Gerechtigkhaiten, auch Gebreuch unnd guet Gewonhaiten, so sie bißhero gehabt haben oder in Übung gewesen sein, zu Wasser unnd zu Landt in gueter bestendiger Form, ohne alle Waigerung confirmirn und bestetten, sie auch darbei, als erwelter Römischer Khünig, handthaben, schützen unnd schirmen, doch meniglichen an seinen Rechten unschedlich.

10 1562 war Artikel II dem Widerspruch der protestantischen Kurfürsten gegen den Schutz für den Papst und Artikel 16 gewidmet. Hier ist dies Teil von Artikel I.

11 1562 Artikel IV.

12 1562 »Rechten unnd Gerechtigkhaiten«.

[Art. IV]<sup>13</sup>

## [Versammlungsrecht der Kurfürsten]

Wir lassen auch zu, das die gedachten sechs Churfürsten je zu Zeiten, nach Vermöge der Gülden Bull unnd irer Glegenhait, des Hailigen Reichs, zu irer Notturfft, auch so sie beschwerlich Obligen haben, zusammen khommen mögen, das selb zubedencken und zuberathschlagen. Das Wir auch nit verhindern, noch irren und derohalb khain Ungnade oder Widerwillen gegen inen sambtlich, noch sonderlich schöpfen unnd entpfahen, sonder Unns in dem unnd anderm, der Gülden Bull gemeß, gnediglich unnd unverweißlich halten sollen und wöllen.

[Art. V]<sup>14</sup>

## [Vorgehen gegen Aufruhr der Untertanen]

Wir sollen und wöllen auch alle untzimbliche hessige Bündtnussen, Verstrickung unnd Zusamenthuen der Underthanen, des Adels unnd gemainen Volcks, auch die Entpörung unnd Auffrur unnd ungebürlich Gwalt gegen den Churfürsten, Fürsten unnd andern furgenomen und die hinfuro geschehen möchten, aufheben, abschaffen unnd mit irer, der Churfürsten, Fürsten unnd anderer Stendt Rath unnd Hülff daran sein, das solches wie sichs gebürt unnd billich ist, in khünfftige Zeitt verboten unnd furkhomen werde.

[Art. VI]<sup>15</sup>

## [Bündnisse]

Wir sollen und wöllen dartzue für Unns selbst, als erwelter Römischer Khünig, in des Reichs Handeln auch khain Bundtnus oder Einung mit frembden Nationen, noch /4/ sonst im Reich machen, Wir haben dann zuvor die sechs Churfürsten deßhalben an gelegne Malstat zu zimblicher Zeit erfordert und iren Willen samentlich oder des mehrern Thails aus inen in solchem erlangt.

13 1562 Artikel V.

14 1562 Artikel VI.

15 1562 Artikel VII.



[Art. VII]<sup>16</sup>

## [Besitzrestituierung]

Was auch die Zeit hero ainem jeden Churfürsten, Fürsten, Herrn unnd andern oder dero Voreltern oder Vorfahren, gaistlichs unnd weltlichs Standts, dergestalt ohne Recht gewaltiglich genomen oder abgetrungen, sollen unnd wöllen Wir der Billichait, wie sich in Recht gebürt, wider zu dem seinen verhelffen, bei solchem auch, sovil er Recht hat, handthaben, schützen unnd schirmen, ohne alle Verhinderung, Aufhalt oder Seumnus.

[Art. VIII]<sup>17</sup>

## [Gebietsabtretungen, verlorene Gebiete]

Zu dem und insonderhait sollen unnd wöllen Wir dem Hailigen Römischen Reich und desselben Zugehörden, nit allain ohne Wissen, Willen und Zulassen gemelter Churfürsten samentlich nichts hingeben, verschreiben, verpfenden, versetzen, noch in andere Weeg vereussern oder beschweren, sonder auch Uns aufs höchst bearbeiten unnd allen müglichen Vleiß und Ernst furwenden, das jhenig, so darvon khomen, als verfallen Fürstenthumb, Herrschafften unnd andere, auch confisciert und unconfiscierte merckliche Guetter, die zum Thail in anderer frembder Nation Hende ungebürlicher weiß gewachsen, zum furderlichsten wider dartzue bringen, zuaignen, auch darbei bleiben lassen unnd in diesem mit Rath, Hülff und Beystandt der sechs Churfürsten, der andern Fürsten unnd Stendt, jedertzeit an die Handt nemen, weiß durch Unns unnd sy für rathsamb, nützlich unnd guet angesehen unnd verglichen sein wirdet. Doch meniglichen an seinen gegebenen Privilegien, Recht und Gerechtigkhaiten onschedlich.

[Art. IX]<sup>18</sup>

## [Unrechtmäßig erworbene Lehen]

Und ob Wir selbst oder die Unnsern ichts, das dem Hailigen Reich zustendig und nit verlihen<sup>19</sup>, noch mit ainem rechtmessigen Titul bekhomen were oder würde, /5/ innhetten, das sollen unnd wöllen Wir, bei Unnsern schuldigen und gethanen Pflichten, demselben Reich ohne Vertzug, auf ir, der Churfürsten, Gesinnen, wider zu Handen wenden, zustellen unnd volgen lassen.

16 1562 Artikel VIII.

17 1562 Artikel IX.

18 1562 Artikel X.

19 1562 »verglichen«.

[Art. X]<sup>20</sup>

[Frieden mit Nachbarn. Kriegserklärung.  
Fremde Truppen. Angriff von außen]

Wir sollen und wöllen Unns dartzue in Zeit bemelter Unnserer Regierung fridlich und nachpaurlich gegen den Anstössern und christlichen Gewäldten halten, khain Getzenck, Vhedt, noch Krieg, in<sup>21</sup> oder ausserhalb des Reichs, von desselben wegen anfahren oder unternemen, noch ainich fremdbt Kriegsvolck ins Reich führen, one Vorwissen, Rath und Bewilligen des Reichs Stende, zum wenigsten der sechs Churfürsten. Wo Wir aber von des Reichs wegen oder das Hailig Reich angegriffen und bekriegt würden, alßdann mögen Wir Unns dagegen aller Hülf gebrauchen.

[Art. XI]<sup>22</sup>

[Abgaben, Steuern. Keine Reichstage außerhalb des Reiches Deutscher Nation]

Dergleichen sie, die Churfürsten unnd andere desselben Reichs Stende mit den Reichstagen, Cantzleygelt, Nachraisen, Auflagen oder Steuer unnottürfftiglich und ohne redliche dapfere Ursachen nit beladen, noch beschweren, auch in zugelassenen nottürfftigen Fellen, die Steuer, Auflage unnd Reichstäge, ohne Wissen und Willen der sechs Churfürsten, wie obgemelt, darin erfordert, nit ansetzen noch ausschreiben unnd sonderlich khainen Reichstag ausserhalb des Reichs Teutscher Nation furnemen oder ausschreiben.

[Art. XII]<sup>23</sup>

[Indigenat und Ämtervergabe]

Wir sollen und wöllen auch Unnser khüniglich unnd des Reichs Ämbter am Hoff und sonst am Reich auch mit khainer andern Nation, dann gebornen Teutschen, die nit nidern Standts noch Wesens, sonder nambhafftig, redlich Leuth von Fürsten, Graven, Herrn, vom Adel unnd sonst dapfers guets Herkhomens, hohen Personen besetzen unnd versehen, die sonst niemandts als Unns unnd dem Hailigen Reich mit Pflichten unnd Diensten verwandt seyen. Auch die obbenenten<sup>24</sup> Empter bei iren Ehren, Wirten, Fallen, Rechten und Gerechtigk-

20 1562 Artikel XI.

21 1562 »innerhalb«.

22 1562 Artikel XII.

23 1562 Artikel XIII.

24 1562 »obbelmen«.

haiten bleiben unnd<sup>25</sup> denselben nichts entziehen oder entziehen /6/ lassen, in ainiche Weeg, sonder Geverde.

[Art. XIII]<sup>26</sup>

[Reichssprachen]

Dartzue in Schrifften unnd Handlungen des Reichs khain andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen, dann die teutsche oder lateinische Zunge, es were dann an Orten, da gemeinlich<sup>27</sup> ain ander Sprach in Uebung were unnd Gebrauch stünde, alßdann mögen Wir unnd die Unnsern Unns derselbigen dalselbst auch behelffen.

[Art. XIV]<sup>28</sup>

[Gerichtsstand]

Auch die Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graven, Herrn, vom Adel, auch andere Stendt und Underthanen des Reichs mit rechtlichen oder guetlichen Taglaistungen ausserhalb teutscher Nation und von iren ordenlichen Richtern nit dringen, erfordern, noch furbeschaiden, sonder sy alle unnd jede innsonderhait im Reich, laut der Gülden Bulla, auch wie des Hailigen Reichs<sup>29</sup> Ordnung unnd andere Gesetz vermugen, bleiben lassen.

[Art. XV]<sup>30</sup>

[Konkordate und Gravamina]

Und als über und wider Concordata Principum, auch aufgerichte Vertrag zwüschē der Kirchen, babstlicher Hailighkait oder dem Stuel zu Rom unnd teutscher Nation mit unformblichen Gratien, Rescripten, Annaten der Stifft, so taglichs mit Manigfaltigung und Erhöhung der Officien am römischen Hof, auch Reservation, Dispensation unnd in andere Weeg, zu Abbruch der Stifft Gaistlichait unnd anders, wider gegeben Freyhait, dartzue zu Nachthail Juris Patronatus unnd den Lehensherrn stätigs unnd ohne underlässig offentlich gehand-

25 1562 »oder«.

26 1562 Artikel XIV.

27 1562 »gewonndlich«.

28 1562 Artikel XV.

29 1562 »Heiligen Römischen Reichs«.

30 1562 Artikel XVI.

let, derohalben auch unleidliche verpotten Gesellschaftt und Contract oder Pündtnus, als Wir berichtet, furgenomen unnd aufgericht worden<sup>31</sup>, das sollen unnd wöllen Wir mit ir der Churfürsten, Fürsten und anderer Stende Rath bei unnsrem Hailigen Vatter dem Babst und Stuel zu Rom, Unnsers besten Vermügens abwenden und furkhomen. Auch darab unnd daran sein, das die vermelte Concordata Principum unnd aufgerichte Vertrag, auch Privilegia unnd Freyhaiten gehalten, gehandthabt und denselben vestiglich gelebt und nach khomen. Jedoch was /7/ Beschwerung darinn befunden unnd Mißpreuch entstanden, das dieselbigen vermög deßhalben gehabter Handlung zu Augspurg, der mindern Zall im dreissigsten Jahr gehaltenen Reichstags abgeschafft unnd hinfurters dergleichen, ohne Verwilligung der Churfürsten, nit zugelassen werden.

[Art. XVI]<sup>32</sup>

[Vorgehen gegen große Handels- und Kapitalgesellschaften]

Wir sollen und wöllen auch die grosse Gesellschaftten der Khauffgewerbsleuth, so bißhero mit irem Gelt regiert, ires Willens gehandelt unnd mit Teurung vil Ungeschicklichaiten dem Reich, dessen Inwohnern und Underthanen mercklich Schaden, Nachthail und Beschwerung zugefuegt, infüeren und noch täglich thuen gepehren, mit irer, der Churfürsten unnd anderer Stende Rath<sup>33</sup>, wie dem zubegegnen, hievor auch bedacht unnd furgenomen, aber nit volnstreckt worden, gar abthuen.

[Art. XVII]<sup>34</sup>

[Verbot neuer Zölle und der Erhöhung alter Zölle  
ohne Zustimmung der Kurfürsten]

Wir sollen und wöllen auch insonderhait, dieweil *die* teutsche Nation unnd das Hailig Römisch Reich, zu Wasser unnd Lande, zum höchsten vor damit beschwerdt, nuhn hinfuro khainen Zoll von newem geben, noch ainihe alte erhöhen lassen, ohne besondern Rath, Wissen, Willen unnd Zuelassen der bemelten sechs Churfürsten, wie vor unnd offt gemelt.

31 1562 beginnt hier ein neuer Absatz.

32 1562 Artikel XVII.

33 1562 »Räthe«.

34 1562 Artikel XVIII.

[Art. XVIII]<sup>35</sup>

[Keine Empfehlungsschreiben für die Errichtung neuer Zölle]

Und da jemants bei Uns umb neue Zollsbegnadung oder Erhöhung der alten und vorerlangten Zollen suppliciern und anlangen würde, so sollen und wöllen Wir ime ainiche Vertröstung, Promotoriales oder vorpittliche Schreiben an die Churfürsten nicht geben oder außgehen lassen.

[Art. XIX]<sup>36</sup>

[Ohne Zustimmung der Kurfürsten keine neuen Zölle]

Auf den Fall auch ainer oder mehr, was Standts oder Wesens der oder die weren, die ainichen neuen Zoll in iren Fürstenthumben, Landtschafften, Herrschafften und Gepieten, für sich selbst, ausserhalb Unser Begnadigung und der sechs Churfürsten Bewilligung, angestellt oder aufgesetzt hetten oder khünfftiglich also anstellen oder aufsetzen würden, /8/ den oder dieselben, so baldt Wir dessen für Unns selbst in Erfahrung khomen oder von andern Antzaig davon empfangen, sollen unnd wöllen Wir durch Mandata sine Clausula und in alle andere mügliche Weeg, davon abhalten und gantz unnd zumal nit gestatten, das jemandt de facto und aigens Furnemens, neue Zöll anstellen oder sich deren gebrauchen und innemen möge.

[Art. XX]<sup>37</sup>

[Kurfürstliche Zölle am Rhein]

Und nachdem etliche Zeit hero die Churfürsten am Rhein mit vilen unnd grosen Zollfreyungen, über ire Freyhait unnd Herkhomen, offtermals durch Furderungs Brief und in ander Weeg ersuecht und beschwerdt werden, das sollen unnd wöllen Wir als untreglich abstellen, für khommen und zumal nicht verhenghen, noch zuelassen, furter mehr zuüben noch zugesehen.

35 1562 Artikel XIX.

36 1562 Artikel XX.

37 1562 Artikel XXI.

[Art. XXI]<sup>38</sup>

[Unabhängigkeit der Justiz in Angelegenheiten der Reichsunmittelbaren]

Und insonderhait so sollen und wöllen Wir, ob ainicher Churfürst, Fürst oder andere, seiner Regalien, Freyhaiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkhait halber, das ime geschwecht, geschmelert, genommen, entzogen, bekümert oder betrüebt worden, mit seinem Gegenthail und Widerwertigen, zu gebürlichen Rechten khomen oder furtzufordern understehn wölte oder auch anhengig gemacht hette, dasselb unnd auch alle andere ordenliche schwebendt Rechtfertigung nit verhindern noch verbieten, sonder den freyen stracken Lauff lassen.

[Art. XXII]<sup>39</sup>[Keine Beeinträchtigung der Rechte der Reichsstände.  
Bewahrung des Friedens im Reich. Konfliktlösung auf dem Rechtsweg]

Wir sollen und wöllen auch die Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graven, Herrn unnd andere Stende des Reichs selbst nit vergwaltigen, solches auch nit schaffen, noch andern zu thuen verhengens, sonder, wo Wir oder jemandt anders zu inen allen oder ainem insonderhait zu sprechen hetten oder ainiche Forderung furnemen, dieselben sambt unnd sonder Aufrhur, Zwitracht und ander Unrath im Hailigen Reich zuverhuetten, auch Fridt und Ainigkhait zuerhalten, zu Verhör und gebürlichem Rechten stellen /9/ unnd khommen lassen unnd mit nichten gestatten, in den oder andern Sachen, in was Schein oder under was Namen es geschehen möcht, darinn sie ordenlich Recht leiden mögen, und des urbittig sein, mit Raub, Nahme, Brandt, Vheden, Krieg oder anderer Gestalt zubeschedigen, antzugreifen oder zuüberfallen.

[Art. XXIII]<sup>40</sup>

[Reichsacht]

Wir sollen und wöllen auch furkhomen und khaines wegs gestatten, das nuhn hinfüro jemandts, hoch oder nidern Standts, Churfürst, Fürst oder andere, ohne Ursach, auch unverhört, in *die* Acht unnd Aber Acht gethan, bracht oder erklet werde. Sonder in solchem ordenlicher Proceß unnd des Hailigen Römischen Reichs voraufgerichte Satzung, nach Außweisung des Hailigen Reichs in

38 1562 Artikel XXII.

39 1562 Artikel XXIII.

40 1562 Artikel XXIV.

bemelten fünffundfünffzigsten Jahr reformirter Camergerichts Ordnung in dem gehalten und volntzogen werden, doch dem Beschedigten sein Gegenwehr vermög des Landtfridens unabbrüchig.

[Art. XXIV]<sup>41</sup>

[Rückfall von städtischen Abgaben an das Reich]

Und nachdem dasselb Romisch Reich vast und höchlich im Abnemen und Ringierung khomen, so sollen und wöllen Wir, neben andern, die Reichssteuer der Stett und anderer Gefelle, so in sonderer Person Hende gewachsen unnd verschriben, wider zum Reich ziehen unnd nit gestatten, das solches dem Reich unnd gemainem Nutz, wider Recht unnd alle Billichait entzogen werde. Es were dann, das solches mit rechtmessiger Bewilligung der sechs Churfürsten beschehen were.

[Art. XXV]<sup>42</sup>

[Heimfallende Lehen. Unterhalt des Reichs und Kaisers]

Was auch Lehen dem Reich unnd<sup>43</sup> Unns bei Zeit Unnserer Regierung eröffnet und lediglich haimbfallen werden, so etwas Mercklichs ertragen, als Fürstenthumb, Grafschafften, Herrschafften, Stett und dergleichen, die sollen unnd wöllen Wir ferner niemandts leihen, sonder zu Underhaltung des Reichs, Unnser und Unnserer Nachkhomen, der Khünig unnd Kaiser behalten, eintziehen unnd incorporiern, biß so lang dasselb Reich wider zu Wesen und Aufnemen khombt. Doch Uns /10/von wegen<sup>44</sup> Unnserer Erblande unnd sonst meniglich an seinem Rechten und Freyhaiten unschedlich.

[Art. XXVI]<sup>45</sup>

[Übernahme von Reichslasten]

Auf den Fall aber zu künfftiger Zeit Fürstenthumb, Grafschafften, Herrschafften unnd andere Gueter dem Hailigen Reich mit Dienstparkhaiten, Reichs Anlagen unnd Steurn unnd sonst verpflichtet, dessen Jurisdiction underwürffig

41 1562 Artikel XXV.

42 1562 Artikel XXVI.

43 1562 »Unns«, offensichtlich ein Schreibfehler.

44 1562 »Unns unnd von wegen«.

45 1562 Artikel XXVII.

unnd zugethan, nach Absterben dero Inhaber, Uns durch Erbschafft haimb-  
fallen oder aufwachsen unnd Wir die zu Unnsern Handen behalten oder and-  
ern zukhomen lassen würden, darvon sollen dem Hailigen Reich seine Recht,  
Gerechtigkhaiten, Anlagen, Steuern und andere schuldige Pflicht, wie darauf  
herbracht, gelaist, abgericht und erstattet werden.

[Art. XXVII]<sup>46</sup>

[Eroberungen zum Vorteil des Reiches]

Wo Wir auch mit Rath und Hülff der Churfürsten unnd anderer Stende des  
Reichs ichts gewönnen, überkhomen oder zu Handen bringen, das alles sol-  
len unnd wöllen Wir dem Reich zuwenden unnd zuaignen. Wa Wir aber in  
solchem, ohne der Churfürsten, Fürsten unnd anderer Stende Wissen unnd  
Willen ichts furnemen, darinn sollen sie Uns zuhelffen unverbunden sein. Und  
Wir nichts destominder das jhenig, so Wir in solchem erobert oder gewonnen  
hetten oder würden und dem Reich zustünde, dem Reich wider zustellen unnd  
aignen.

[Art. XXVIII]<sup>47</sup>

[Verbesserung des Münzwesens]

Und nachdem im Reich bißhero vil Beschwerung unnd Mängel der Müntz hal-  
ben gewesen und noch sein, wöllen Wir dieselben zum furderlichsten, mit Rath  
der Churfürsten, Fürsten, unnd Stende des Reichs, zuvor khomen<sup>48</sup> unnd in  
bestendige Ordnung unnd Wesen zu stellen müglichen Vleiß furwenden.

[Art. XXIX]<sup>49</sup>

[Neue Münzregalien]

Wir sollen und wöllen auch hinfuro, ohne Vorwissen der sechs Churfürsten,  
niemandt, was Standts oder Wesens der seye, mit Müntzfreyhaiten, begaben  
oder begnadigen.

46 1562 Artikel XXVIII.

47 1562 Artikel XXIX.

48 1562 »zuerkennen«.

49 1562 Artikel XXX.



[Art. XXX]<sup>50</sup>

[Erhalt des Wahlreiches. Freies Königswahlrecht der Kurfürsten]

Und /11/ insonderhait sollen unnd wöllen Wir Unns khainer<sup>51</sup> Succession oder Erbschafft des oft ernenten Römischen Reichs anmassen, underwinden, noch in solcher Gestalt undertziehen oder darnach trachten, auf Unns selbst, Unnser Erben unnd Nachkhomen oder auf jemandt anders understehn zu wenden. Sonder Wir, dergleichen Unnsere Khinder, Erben unnd Nachkhomen, die gemelten Churfürsten, ir Nachkhomen unnd Erben, zu jeglicher Zeit bei irer freyen Wahl, auch Vicariat, wie von Alter hero auf sie khomen, die Gülden Bull, babstlich Recht unnd andere Gesetz oder Freyhaiten vermögen, so es zu Fellen khomen, die Notturfft unnd Gelegenhait erfordern würde, auch bei irem gesonderten<sup>52</sup> Rath in Sachen das Hailig Reich belangen, geruwiglichen bleiben unnd gantz unbetrangt lassen. Wa aber darwider von jemandts gesuecht, gethan, oder die Churfürsten in dem getrungen würden (das doch khains wegs sein solle) das alles soll nichtig sein unnd dafür gehalten werden.

[Art. XXXI]<sup>53</sup>

[Krönung, Residenz, Erzämter]

Wir sollen und wöllen auch die römische khünigliche Cron, wie Uns als erweltem Römischen Khünig wol getzimbt, empfaen unnd anders, so sich deßhalb gebürt, thuen. Auch Unnser khüniglich Residentz, Anwesen unnd Hofhaltung in dem Hailigen *Römischen* Reich Teutscher Nation, allen Glidern, Stenden unnd Underthanen desselben zu Ehren, Nutzen unnd Guetem, des mehrern Thails, sovil müglich, haben unnd halten, unnd nachvolgens, so sich der Fall Erledigung des Kaiserthumbs begeben (das der Allmechtig lang mitiglich verhueten wölle), Unns alßdann unnd nit eher, zum Besten beveilssigen, die kaiserliche Cron zu zimblicher gelegner Zeitt zum schiersten zuerlangen, unnd alle unnd jede Churfürsten ir Ambt zuversehen, zu solcher Crönung thuen erfordern und auch in dem allem dermassen ertzaigen und beweisen, /12/ das Unnserthalben an aller Müglichait khain Mangel gespürt oder vermerckt werden solle.

50 1562 Artikel XXXI.

51 1562 »Unns auch khainer«.

52 1562 »gesambten«.

53 1562 Artikel XXXII.

[Art. XXXII]<sup>54</sup>

[Befugnisse des Königs vivente Imperatore]

Wir sollen und wollen auch Unns khainer Regierung noch Administration im Hailigen Römischen Reich weiter oder anders undertziehen, dann sovil Unns des von kayserlicher Majestät vergont und zugelassen wirdet. Das Wir auch irer kayserlichen Majestät die Zeit ires Lebens an irer Hochait unnd Würden des Kaiserthumbs khain Irrung *oder* Eintrag thuen sollen noch wöllen.

[Art. XXXIII]<sup>55</sup>

[Beachtung und Änderung der Reichsgesetze]

Wir wollen auch in diser Unnserer Zusage der Gülden Bulla, des Reichs Ordnung, dem obangeregten Friden in Religion- unnd Prophan Sachen, auch dem Landtfriden, sambt Handthabung desselben und andern Gesetzen, jetzo gemacht oder khünfftiglich durch Unns, mit irer<sup>56</sup>, der Churfürsten unnd Fürsten, auch anderer Stendt des Reichs Rath möchten aufgericht werden, zuwider khain Rescript oder Mandat oder ichtes anders beschwerlichs außgehn lassen oder zugeschehen gestatten, in ainiche Weiß oder Weg. Dergleichen *auch* für Unns selbst, wider solche Gülden Bulla unnd des Reichs Freyhait, den Friden in Religion- unnd Prophan Sachen unnd Landtfriden, sambt Handthabung desselbigen, von ainicher höhern Obrighkheit nichts erlangen, noch auch, ob Unns etwas dergleichen aus aigner Bewegnus gegeben were oder würde, nit gebrauchten, in khain Weiß sonder alle Geverde.

[Art. XXXIV]<sup>57</sup>

[Nichtigkeit alles Entgegenstehenden]

Ob aber diser oder andern vorgemelten Articuln und Puncten ainiches zuwider erlangt oder außgehn würde, das alles soll krafftloß, todt unnd ab sein. Inmassen Wir es auch jetzo alßdann unnd dann als jetzo hiemit cassiern, tödten unnd abthuen. Unnd, wo Not, der beschwerten<sup>58</sup> Parthey derothalben nottürfftig Urkhundt oder brieflichen Schein zugeben unnd widerfaren zulassen, schuldig sein<sup>59</sup> sollen, Argelist unnd Geverde hierin außgeschaiden<sup>60</sup>.

54 1562 Artikel XXXIII.

55 1562 Artikel XXXIV.

56 1562 »der«, offensichtlich ein Schreibfehler.

57 1562 Artikel XXXV.

58 1562 »begerten«.

59 1562 »schuldig unnd pflichtig sein«.

60 1562 »außgeschlossen«.

[Art. XXXV]<sup>61</sup>

[Vereidigung des Reichsoberhaupts auf die Wahlkapitulation]

Solches alles /13/ unnd jedes besonder, wie obsteht, haben Wir, obgemelter Römischer Khünig<sup>62</sup>, den gedachten Churfürsten geredt, versprochen unnd bei Unnsern khüniglichen Ehren, Würden unnd Worten, in Namen der Wahrhait zugesagt. Thuen dasselb auch hiemit und in Krafft diß Briefs, inmassen Wir *dann* des ainen leiblichen Aidt zu Gott und dem hailigen Evangelio geschworen, dasselb steht, vest und unverbrochen zuhalten, dem trewlich nachzukhomen, darwider nit zu sein, zuthuen, noch schaffen gethan werden, in ainiche Weiß oder Weg, die möchten erdacht werden.

[Art. XXXVI]<sup>63</sup>

[Ausfertigungen und Datierung]

Des zu Urkhundt haben Wir diser Brief sechs in gleichen Laut gefertigt unnd mit Unserm anhangendem Insigel besigelt unnd jedem obgenantem Churfürsten ainen zu stellen lassen. Der geben ist in Unser und des Reichs<sup>64</sup> Statt Regenspurg<sup>65</sup>, den ersten Tag des Monats Novembris, nach Christi unnser lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, fünffzehnhundert und im fünff und sibentzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im ersten, des hungerischen im vierten und des behaimischen im ersten Jahren.

Rudolph

Vt. Hegenmüller Doktor

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium

Altenstaig.

collatio

61 1562 Artikel XXXVI.

62 1562 »obgemelter erwölter Romischer Khünig«.

63 1562 Artikel XXXVII.

64 1562 »des Heiligen Reichs«.

65 1562 »Franckfort am Main«.

# Wahlkapitulation Matthias', Frankfurt am Main, 18. Juni 1612

[HHStA Wien, AUR 1612 VI 18]<sup>1</sup>

Wir Matthias von Gottes Gnaden erwölter Römischer Khönig, zu allen Zeiten Merer deß Reichs, in Germanien, zu Hunngern, Beheimb, Dalmatien, Croatien unnd Slavonien etc. Khönig, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundy, zu Brabandt, zu Steyr, zu Khärndten, zu Crayn, zu Lutzburg, zu Württemberg, Ober unnd Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff deß Heylligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähern, Ober und Nider Lausytz, gefürster Graff zu Habspurg und<sup>2</sup> Tyrol *etc.*, zu Pfierdt, zu Khiburg unnd zu Görtz, Landtgrave im Elsaß, Herr auf der Wündischen Marckh, zu Portenaw unnd zu Salinß etc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thuen khundt allermenniglich: Alß Wier auß Schickhung deß Allmechtigen, in khurtz vergangenen Tagen, durch die ordentliche Wahl der ehrwirdigen und hochgeborenen, Johann Schweickhardten zu Maintz, Lotharien zu Trier, Ferdinanden zu Cöln, Ertzbischoven, Johann Pfaltzgraven bey Rhein, *Vormundt und der Chur Pfaltz Administratoren, Hertzogen in Bayrn*, Johannß Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, Burggraven zu Magdenburg, *und ahn statt und von wegen* Johan Sigmunden, Marggraven zu Brandenburg (aller deß Heylligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, daß Khönigreich Arelat, auch Italien Ertzcantzler und respective Ertzmarschallen und Ertzcamerern, Unnserer lieben Neven, Ohaimen und Churfürsten) seiner Liebden *vollmächtige Botschafft* Adam Ganssen, edlen Herrn zu Pudtlitz unnd Wolfeshagen, der Chur Brandenburg Erbmarschallen, zu der Ehr und Würde deß römischen khöniglichen Nhamens und Gewalts erhaben, erhöhet und gesetzt sein, der Wir Unß auch,

1 Aufschrift Buchdeckel: »Capitulationes so die neue erwählte kayserliche Majestät König Matthias in Hungern unnd Beheim den 13. Junii 1612 leiblich geschworen. Praesentatum Prima Julii Anno 1612«. Das dreizehnseitige Dokument ist wieder in Absätze gegliedert, ohne das diese jedoch nummeriert wären. Die Urkunde ist eigenhändig unterfertigt. Die neuen Absätze fangen mit einigen Worten in Auszeichnungsschrift statt in deutscher Kurrentschrift an. Das Instrument ist mit einem goldenen und schwarzen Faden gebunden, an dem auch das rote Siegel in Wachsummantelung hängt. Das Siegel besteht aus einem doppelköpfigen Adler, jeweils mit Nimbus, die Köpfe sind gemeinsam von der ruldolphinischen Hauskrone bekrönt. Der Adler trägt einen gekrönten viergeteilten Schild, umgeben von der Kette und dem Orden des goldenen Vlieses.

2 1575 »zu«.

Gott zu Lob, dem Heiligen Reich zu Ehren und der Christenheit und teutscher Nation, auch gemeineß Nutz willen beladen. Das Wier Unnß demnach, auß freyen gnedigen Willen, mit denselben, Unnsern lieben Neven, Ohaimen und Churfürsten, diser nachvolgender Articl, geding und pacts weiß verainigt, vertragen, die angenommen, bewilligt und zuegesagt haben, alleß wissenntlich unnd in Crafft diß Brieffs.

[Art. I]

[Schutz der Christenheit, des Papstes, der christlichen Kirche.

Herstellung von Frieden, Recht und Einigkeit. Handhabung der Gerechtigkeit]

Zum Ersten: Das Wier in Zeitt solicher Unnserer khüniglichen Würde, Ampts und Regierung die Christenheit und den Stuel zu Rom, auch babstliche Heyligkeit und die christliche Khirchen, alß derselbigen Advocat, in guetten treulichen Schutz unnd Schirmb halten<sup>3</sup>. Darzue in Sonnderhait in dem Heiligen Reich Friden, Recht, und Ainigkhait pflantzen, ufrichten und verfüegen sollen /2/ und wöllen, das die ihren gebürlichen Ganng, dem Armen, alß dem Reichen gewünnen und haben, auch gehalten und den selbigen Ordnungen, auch Freyhaiten und alten löblichen Herkhommen nach gerichtet werden sollen.

[Art. II]<sup>4</sup>

[Reservation der weltlichen Kurfürsten gegen  
den vorhergehenden sowie gegen Artikel XVI]

Gleichwohl<sup>5</sup>, sovil disen, auch nachvolgenden *fünffzehenden*<sup>6</sup> Articul gegenwürtiger Obligation Versiculo<sup>7</sup>, daß sollen und wollen Wir mit yeder Churfürsten<sup>8</sup> etc. belangent, haben vorgemelte Unnsere liebe Oheimb, die weltliche Churfürsten, sich außtrücklich gegen Unß erclärt, waß daselbsten von dem Stuel zu

3 1575 »in guetem Bevelch, Schutz unnd Schirmb haben«.

4 1575 Teil des ersten Artikels. 1562 begann hier aber ebenfalls ein neuer Abschnitt.

5 Hier weicht das Schriftbild von der üblichen Form ab. Normalerweise kennzeichnet ein neuer Absatz den Beginn eines neuen Artikels, die hier im Original noch nicht durchgezählt sind. Zusätzlich wird der Beginn eines neuen Artikels dadurch markiert, dass die ersten Worte Auszeichnungsschrift geschrieben sind. Hier beginnt der Absatz jedoch mit »gleichwohl«, die Auszeichnungsschrift setzt erst mit den Worten »Obligation versiculo. Daß sollen und wollen ...« ein. In den folgenden Urkunden beginnt hier jedoch auch ein Absatz.

6 In der Zählung der frühneuzeitlichen Editionen, denen hier gefolgt wird, der 16. Artikel.

7 1575 »anfahende«.

8 1575 mit »ir, der Churfürsten«.

Rom, auch der babstlichen Heyligkeit für Meldung beschiecht, daß ihre Liebte darein nit bewilligen, noch Unnß darmit verbunden haben wöllen.

[Art. III]<sup>9</sup>

[Einhaltung der Reichsordnungen und Gesetze,  
deren allfällige Verbesserung mit Hilfe der Reichsstände]

Wier sollen und wöllen auch sonnderlichen die vorgemachte Gülden Bull, den Friden in Religion- unnd Prophan Sachen, auch den Lanndt Friden, sambt der Handedhabung desselben, so auf jüngst zu Augspurg im fünff und fünftzigsten Jahr gehaltenen Reichstag aufgericht, angenommen, verabschiedet<sup>10</sup>, verbessert, *auch in denen darauf gevolgten Reichsabschieden widerholt und confirmiert* worden, stät und fest halten, handthaben und darwider niemandts beschwaren oder durch anders beschwaren lassen und die andere deß Heiligen Reichs Ordnungen und Gesätz, sovil die dem obgemelten angenommenen Reichsabschiedt in fünff und fünftzigsten Jahr zu Augspurg aufgericht, nit zuwider, confirmieren, erneuern und, wo Noth, die selbigen mit Rath Unser und deß Reichs Churfürsten, Fürsten und anderer Stende bessern, wie daß zu yeder Zeit deß Reichs Gelegenhait erfordern würdet.

[Art. IV]<sup>11</sup>

[Sicherung der Rechte und Freiheiten der Reichsstände]

Unnd in allweg sollen und wollen Wier die teütsche Nation, daß Heilige Römische Reich unnd die Churfürsten, alß die vordersten Glüder desselbigen, auch andere Fürsten, Graven, Herrn und Stende bey ihren Hochayten, Würden, Rechten, Gerechtigaiten, Macht und Gewalt, yeden nach seinen Standt und Wesen, bleiben lassen, ohne Unnser und menniglichs Intrag und Verhinderung. Und ihnen dartzue ihre Regalia und Obrighkhait, Freyhaiten, Privilegien, Pfandschafftten unndt Gerechtigkhaiten, auch Gebräuch und guet Gewonhaiten, so sy bißhero gehabt haben oder in Yebunng gewesen sein, zu Wasser und zu Landt, in gueter bestendiger Form, ohne alle Waigerung, confirmieren und bestetten. Sy auch darbey, alß erwölter Römischer Khönig, handthaben, schützen und schirmen, doch menniglichen an seinen Rechten ohnschädlich.

9 1575 Artikel II.

10 1575 »unnd«.

11 1575 Artikel III.

[Art. V]<sup>12</sup>

[Versammlungsrecht der Kurfürsten. Rheinischer Kurverein]

/3/ Wier lassen auch zue, das die gedachten sechs Churfürsten, ye zu Zeitten, nach Vermüg der Gülden Bull und ihrer Gelegenhait, deß Heiligen Reichs, zu ihrer Notturfft, auch so sy beschwarlich Obligen haben, zusammen khommen mügen, dasselb zu bedenckhen und zu berathschlagen. Das Wier auch nit verhindern, noch irren und derohalb khein Ungnade oder Widerwill gegen ihnen sambtlich, noch sonnderlich, schöpfen und entpfahen, sonnder Unnß in deme und andern, der Gülden Bull gemaß, gnediglich und unverweisslich halten sollen unnd wollen. *Gestalt Wier dann auch der Churfürsten gemeine und sonderbahre Reinische Verainigungen, alß welche ohne daß mit Genembhaltung und Approbation der vorigen Khayser rüemlich aufgerichtet, so woll in disem alß allen darinn begriffenen Puncten, auch Unnsers Theilß approbieren unnd confirmieren thuen.*

[Art. VI]<sup>13</sup>

[Vorgehen gegen Aufruhr der Untertanen]

Wier sollen und wollen auch alle unzimbliche hässige Bindtnussen, Verstrickung und Zusammen Thuen der Underthanen, deß Adelß und gemeinen Volgkhs, auch die Embörung und Aufrur unnd ungebüerlich Gewalt gegen den Churfürsten, Fürsten und andern fürgenommen und die hinfüro geschehen mechten, aufheben, abschaffen und mit ihrer, der Churfürsten, Fürsten unnd anderer Stendt Rath und Hülff daran sein, daß solches, wie sichs gebürt und billich ist, in khünfftige Zeit verboten und fürkkommen werde.

[Art. VII]<sup>14</sup>

[Bündnisse]

Wier sollen und wollen dartzue für Unnß selbs, als erwöhlter Römischer Khönig, in deß Reichs Handeln auch khain Bindtnus oder Ainung mit frembdten Nationen, noch sonst im Reich machen, Wier haben dann zuvor die sechs Churfürsten deßhalben an gelegene Mahhtag<sup>15</sup> zu zimblicher Zeit erfordert und ihren Willen sammentlich oder deß mehrern Theilß auß ihnen in solchen erlangt.

12 1575 Artikel IV.

13 1575 Artikel V.

14 1575 Artikel VI.

15 1575 »Malstat«.

[Art. VIII]<sup>16</sup>

## [Besitzrestituierung]

Waß auch die zeithero einen yeden Churfürsten, Fürsten, Herrn und andern oder dero Voreltern oder Vorfahren geistlichen oder<sup>17</sup> weltlichs Stanndts, dergestalt ohne Recht, gewalttätiglich genommen oder abgetrungen, sollen und wollen Wier der Billigkhait, wie sich in Recht gebüert, wider zu dem seinen verhelffen, bey solchem auch, sovil er Recht hat, handthaben, schützen und schirmen, ohne alle Verhinderung, Aufhalt oder Saumnus.

[Art. IX]<sup>18</sup>

## [Gebietsabtretungen, verlorene Gebiete, italienische Lehen]

Zu dem und insonderhait sollen und wollen Wier dem Heiligen Römischen Reich und desselben Zuegehörten, /4/ nit allein ohne Wissen, Willen und Zuelassen gemelter Churfürsten sammentlich nichts hingeben, verschreiben, verpfenden, versetzen, noch in andere Wege veraisern oder beschweren. Sonndern auch Unß aufs höchst bearbeiten und allen müglichen Vleiß und Ernst fürwenden, daß jenig, so darvon khommen, alß verfallen Fürstenthumb, Herrschafften und andere, auch confisciert und ohn confisciert merckliche Güetter, die zum Thail in anderer frembder Nation Handte ungebürlicherweiß gewachsen, zum fürderlichsten wider dartzue bringen, zueaigen, auch darbey bleiben lassen. *Vornemblich auch dieweill fürkhombt, das etliche ansehendliche, dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italia oder sonnsten, veraisert worden sein sollen, aigentliche Nachforschung derentwegen anstellen, wie eß mit solchen Alienationen bewandt* und in disem, *wie auch obigem allem*, mit Rath, Hülff und Beystanddt der sechs Churfürsten, der andern Fürsten und Stendt yederzeit an die Handt nemben, waß durch Unnß und sy für rathsamb, nützlich und guet angesehen und verglichen sein wierdet, doch menniglichen ohn seinen gegebenen Privilegien, Recht und Gerechtigkhaiten ohnschedlich.

16 1575 Artikel VII.

17 1575 »unnd«.

18 1575 Artikel VIII.



[Art. X]<sup>19</sup>

[Unrechtmäßig erworbene Lehen]

Und ob Wier selbs oder die Unnsern yechtes, deß dem Heiligen Reich zuestendig und nit verlichen, noch mit ainem rechtmessigen Tittul bekommen wäre oder würde, inhetten, daß sollen und wollen Wier, bey Unsern schuldigen und gethanen Pflichten, dem selben Reich ohne Vertzug auf ihr, der Churfürsten, Gesünnen wider zu Hannden wenden, zustellen und volgen lassen.

[Art. XI]<sup>20</sup>[Frieden mit Nachbarn. Kriegserklärung.  
Fremde Truppen. Angriff von außen]

Wier sollen und wollen Unß darzue in Zeit bemelter Unserer Regierung fridlich und nachbarlich gegen den Anstossern und christlichen Gewälten halten, khein Getzengkh, Vhet, noch Khrieg, innerhalb oder ausserhalb deß Reichs, von des-selben wegen anfahren oder undternehmen, noch ainig frembds Khriegsvolckh, inß Reich führen, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligen deß Reichs Stende, zum wenigsten der sechs Churfürsten. *Da auch von ainem oder mehr Stenden deß Reichs dergleichen vorgenomen und ein frembdes Khriegsvolgkh in daß Reich geführt würde, dasselbig mit Ernst abschaffen.* Wo Wir aber von deß Reichs wegen oder daß Heillig Reich angegriffen und bekhriegt würden, alßdann mügen Wir Unnß dargegen aller Hülff gebrauchen.

[Art. XII]<sup>21</sup>[Abgaben, Steuern. Keine Reichstage außerhalb des Reiches Deutscher Nation.  
Zweckbindung der Reichssteuern]

Dergleichen sy, die Churfürsten unnd andere desselben Reichs Stende mit den Reichstagen, Cantzleygelt, Nachraisn, Auflägen oder Stayr ohnnothürfftiglich und ohne redliche tapfere Ursachen nit /5/ beladen noch beschwären. Auch in zuegelassenen nottürfftigen Fahlen, die Steyr Reichstage und Aüflage<sup>22</sup>, ohne Wissen und Willen der sechs Churfürsten, wie abgemeldet, darin erfordert, nit ansetzen noch außschreiben und sonderlich khainen Reichstag ausserhalb deß

19 1575 Artikel IX.

20 1575 Artikel X.

21 1575 Artikel XI.

22 1575 »die Steur, Auflage unnd Reichstäge«.

Reichs Teütscher Nation fürnemmen oder außschreiben. *Auch die von dem Reich und desselben Stenden eingewilligte Steyr und Hülffen zu khainen andern Ende, alß darzue sy gewilligt werden, anwenden.*

[Art. XIII]<sup>23</sup>

[Indigenat und Ämtervergabe]

Wier sollen und wöllen auch Unser khöniglich und deß Reichs Ambter am Hoff unnd sonnst am Reich auch mit khainer ander Nation, dan gebornen Teütschen, die nit niedern Standts noch Wesen, sonndern nambhafftig, redlich Leüth, von Fürsten, Graffen, Herrn, von Adl und sonnst tappfers guets Herkhommens, hohen Persohnen besetzen und versehen, die sonst niemandts alß Unß und dem Heiligen Reich mit Pflichten und Diensten verwandt sey. Auch die obbenente Ambter bey ihren Ehren, Würden, Fahlen, Rechten und Gerechtigkhaiten bleiben unnd denselben nichts entziehen oder entziehen lassen, in ainige Weeg, sonnder Geverde.

[Art. XIV]<sup>24</sup>

[Reichssprachen]

Dartzue in Schrifften und Handlungen deß Reichs khein annder Zungen, noch Sprach gebrauchen lassen dann die teütsch oder lateinische Zunge, es were dann an Orthen, da gemeinlich ain ander Sprach in Yebung wäre und Gebrauch stünde, alßdann mögen Wier und die Unnsern Unnß derselbigen daselbst auch behelfen.

[Art. XV]<sup>25</sup>

[Gerichtsstand, Befreiungen vom Rottweiler Hofgericht]

Auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graven, Herrn, vom Adl, auch andere Stende und Undterthanen deß Reichs mit rechtlichen oder gütlichen Taglaistungen ausserhalb theütscher Nation und von ihren ordentlichen Richtern nit tringen, erfordern, noch fürbeschaden, sondern sy alle und yeden in Sonderhait im Reich, laut der Gülden Bull, auch wie deß Heiligen Reichs Ordnung und

23 1575 Artikel XII.

24 1575 Artikel XIII.

25 1575 Artikel XIV.

ander Gesetz vermügen, bleiben lassen. *In Sonderhait auch demnach die Churfürsten deß Reichs, alß die vornembste Glüeder desselben, vor andern Stenden nicht allein in Crafft der Gülden Bull, sondern auch durch anndere hohe Privilegia, vor allen frembdten, vorderist aber den Rotwällischen Gerichten, sowoll for sich, alß ihre Undterthanen und Zuegewandten gefreyet seien. Nichts desto weniger aber durch desselbigen Hofgerichts Processen, ye zuweillen deren Undterthanen molestiert werden, in alweegen vorsehen, das solches bey gedachten Hofgericht abgestellt unnd dahin füro aineß oder andern Churfürsten Undterthanen oder Zuegewandten mit dergleichen Processen vernere Molestation geschehe, das sy nicht allein die Process nit annehmen sollen, sondern auch die Churfürsten, die jenige, so über Verwahrnung sich der Insinuation /6/ sollicher Proceß nicht müessigen wolttten, mit Straff ansehen mügen unnd sollen.*

[Art. XVI]<sup>26</sup>

[Konkordate und Gravamina]

Und alls über und wider Concordata Principum, auch aufgerichte Verträge zwischen der Khierchen, babstlicher Heiligkeit oder dem Stuel zu Rom und teütischer Nation mit unformblichen Gratien, Rescripten, Annaten der Stifft, so täglich mit Manigfaltigung und Erhöhung der Offitien am römischen Hoff, auch Reservation, Dispensation oder in andere Weg zu Abbruch der Stifft Geistlichkeit und anders, wider gegeben Freyhait, dartzue zu Nachteil Juris Patronatus und den Lehen Herren, stettigs und ohne undterlässig offentlich gehandelt, derohalben auch ohnleüdlich verboten Gesellschaft und Contract oder Bindtnus, alß Wier bericht, fürgenohmen und aufgericht worden, daß sollen und wollen Wier mit ihr der Churfürsten, Fürsten unnd anderer Stende Rathe, bey unnsrem Heiligen Vatter dem Babst unnd Stuel zu Rom, Unnsers bessten Vermögens abwenden und fürkhommen. Auch darob und daran sein, das die vermelte Concordata Principum und aufgerichte Vertrag, auch Privilegia und Freyhaiten gehalten, gehandthabt und denselben vesstiglich gelebt und nachkhommen. Yedoch weiß Beschwörung darin befunden und Mißbraich entstanden, daß die selbigen vermüg deßthalben gehabter Handlung zu Augspurg, der mindern Zall im dreyszigsten Jahr gehaltenen Reichstags abgeschafft und hinfürder der gleüchen, ohne Bewilligung der Churfürsten, nit zuegelassen werden.

[Art. XVII]<sup>27</sup>

[Vorgehen gegen große Handels- und Kapitalgesellschaften]

Wier sollen und wollen auch die grosse Geselschafftten der Khaufgewerbsleüth, so bißhero mit ihrem Gelt regiert, ihres Willens gehandelt und mit Teuerung fül Ungeschicklighkhaiten dem Reich, dessen Ihnwohnern unnd Underthanen mercklich Schaden, Nachteil und Beschwärnung zuegefüegt, ihnführen und noch taglich thuen gebehren, mit ihrer, der Churfürsten und anderer Stende Rath, wie dem zu begegnen, hievor auch bedacht und fürgenommen, aber nit volstreckht worden, gar abthuen.

[Art. XVIII]<sup>28</sup>[Verbot neuer Zölle und der Erhöhung  
alter Zölle ohne Zustimmung der Kurfürsten]

Wir sollen und wollen auch in Sonnderhait, dieweill teütsche Nation<sup>29</sup> und daß Heilige Römisch Reich, zu Wasser unnd Lande, zum höchsten for damit beschwärt, nun hinfüro khainen Zoll von neuem geben, noch ainige alte erhöhen lassen, ohne besundern Rath, Wissen, Willen und Zuelassen der bemelten sechs Churfürsten, wie vor unnd oft gemeldt. /7/

[Art. XIX]<sup>30</sup>[Abschaffung der durch den Niederländischen Unabhängigkeitskrieg  
entstandenen Handelshemmnisse]

*Und dieweill menniglich bekhanndt, wie hoch vornemblich der Reinstromb wegen viller hohen und schweren an unterschiedlichen Orten deß Unndter Reinß bey den vorgewesenen niderlandischen Khriegs Embörungen angestellten Licenten beschwärt, also, das die reinische Churfürsten, beneben ihren Underthanen und Angewandten, dahero in mercklichen Abgannng ihrer Einkommen und Nahrung gerathen, dartzue vasst alle Commercia auf solchem Reinstromb erligen bleiben. Über das auch bey kurtzer Zeit unterschiedliche Aussleger und Khriegsschiff, ohnersuecht und ohngeschaicht der reinischen Churfürsten, in ihr hohes Regal auf den Reinstromb, auß den Niderlanden gefürt worden, dardurch*

27 1575 Artikel XVI.

28 1575 Artikel XVII.

29 1575 »dieweil die teutsche Nation«.

30 Neuer Artikel.

*der Khauff-, Hands- und Schiffmann mit noch weitern Exactionen und Abnahmen beschwert wuerdet. Solche Außleger und armierte Schiff auch bißhero über alles Anlangen, Ersuechen, Erindern und Vermahnen der Churfürsten, bevorab der reinischen, nicht wollen abgeführt werden, sollen und wollen Wier, eheist möglichst, auf Mittl und Weeg, sowol vor Unß, als auch mit Rath der sechs Churfürsten trachten, wieman solcher Außleger, von deß Reichs Boden ledig, und deren khünfftig gesichert, sowol auch die Licenten abgeschafft werden mügen.*

[Art. XX]<sup>31</sup>

[Keine Empfehlungsschreiben für die Errichtung neuer Zölle]

Und da yemandt bey Unß umb neue Zollbegnadigung oder Erhöhung der alten und vor erlangten Zollen supplicieren und anlangen wuerde, so sollen und wöllen Wier ihme ainige Vertröstung, Promotorial oder vorbüettliche Schreiben an die Churfürsten nit geben oder außgehen lassen.

[Art. XXI]<sup>32</sup>

[Ohne Zustimmung der Kurfürsten keine neuen Zölle oder Zollerhöhungen]

Auf den Fal auch ainer oder mehr, waß Standts und<sup>33</sup> Wesens der oder die wehren, einigen<sup>34</sup> neuen Zoll in ihren Fürstenthümben, Lanndtschafften, Herrschafften, Gebüetten, für sich selbst, ausserhalb Unser Begnadigung und der sechs Churfürsten Bewilligung, angestellt oder aufgesetzt hetten oder khünfftiglich also anstellen oder aufsetzen wuerden, den oder die selben, sobaldt Wier dessen für Unß selbst in Erfahrung khommen oder von andern Antzag davon empfangen, sollen und wollen Wier durch Mandata sine Clausula und in alle andere mögliche Weege davon abhalten und gantz und zumahl nit gestatten, das yemandt de facto und aigenß Fürnembens, neue Zoll anstellen, *für sich die selbige erhöhen* oder sich deren gebrauchen und innehaben müge.

31 1575 Artikel XVIII.

32 1575 Artikel XIX.

33 1575 »oder«.

34 1575 »die ainichen«.

[Art. XXII]<sup>35</sup>

[Klagen gegen Kurfürsten in Zollangelegenheiten nur vor dem Kaiser]

*Unnd were esz Sach, daß in sollchen Fählen neuer Zoll oder Aufsetz halben, dardurch der Churfürsten Zöll geringert und geschmellert werden mechten, die Churfürsten zu rechtlichen Anspra- /8/ chen active oder passive gerüetten, demnach dann solche Zolls Regal und Privilegia allein vom Römischen Khayser und Khönigen mit Bewilligung der sechs Churfürsten im Reich ertheilt und gegeben werden unnd also der darüber einfallender Strittentschadung vor niemandt anderst alß Unß gehörig, sollen solche rechtliche Ansprachen vor Unß außgeführt und erlediget werden und khain Churfürst schuldig sein, sich derenthalben, weder an Unnserm und deß Reichs Camergericht oder andern Gerichten, mit ordinariis Actionibus, anstrengen zu lassen, gestalt Wier dann hierüber bey gedachtem Camergericht gebürende Erinderung und Verfüegung zu thun, nicht undterlassen wollen.*

[Art. XXIII]<sup>36</sup>

[Kurfürstliche Zölle am Rhein]

Und nachdem etliche zeithero die Churfürsten am Reyn mit villen unnd grossen Zollfreyungen yber ihre Freihait und Herkhommen, offtmals durch Firderungsbriff und in andere Weeg ersuecht und beschwärt worden, daß sollen und wollen Wier alß untraglich abstellen fürkhommen und zumahl nit verhengen, noch zuelassen, fürder mehr zu yben, noch zu geschehen.

[Art. XXIV]<sup>37</sup>

[Unabhängigkeit der Justiz in Angelegenheiten der Reichsunmittelbaren]

Und in Sonderhait so sollen unnd wollen Wier, ob ainiger Churfürst, Fürst oder anddere, seine Regalien, Freyhaiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkhaiten halber, daß ihme geschwecht, geschmellert, genommen, entzogen, bekhümmert oder betrübt worden, mit seinem Gegenthail und Widerwertigem, zu gebürlichen Rechten khommen oder für zu fordern undterstehen wolte oder auch anhengig gemacht hette, dasselb und auch alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigung nit verhindern noch verbietten, sonndern den freyen strackhen Lauff lassen.

35 Neuer Artikel.

36 1575 Artikel XX.

37 1575 Artikel XXI.

[Art. XXV]<sup>38</sup>

[Keine Beeinträchtigung der Rechte der Reichsstände.  
Bewahrung des Friedens im Reich. Konfliktlösung auf dem Rechtsweg]

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graven, Herren und andere Stende deß Reichs selbst nit vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zuthuen verhängen, sondern, wo Wier unnd yemandts anders zu ihnen allen oder ainem in Sonderhait zu sprechen hetten oder ainige Vordering fürnehmen, dieselben sambt und sondern Aufruhr, Zwitteracht und ander Unrath im Heiligen Reich zuverhüetten, auch Fridt und Ainighkheit zuerhalten, zuverhör und gebüerlichen Rechten stellen und khommen lassen unnd mit nichten gestatten, den<sup>39</sup> oder andern Sachen, in waß Schein oder undter waß Nhamen eß geschehen mecht, darin sy ordenlich Recht leiden mügen und daß urbiettig sein, mit Raub, Nham, Brandt, Vheten, Khrieg oder anderer Gestalt, zu beschedigen, anzugreifen oder zu überfallen.

[Art. XXVI]<sup>40</sup>

[Reichsacht]

Wir sollen und wollen auch fürkhommen und khaines weegs gestatten, daß nun hinfüro yemandts, hoch /9/ oder nidern Standts, Churfürst, Fürst oder andere, ohne Ursach, auch unerhört in die Acht und Aber Acht gethan, bracht oder erklärt werde. Sonder in solchem ordentlicher Proceß und deß Heiligen Römischen Reichs vor aufgesetzte<sup>41</sup> Satzung, nach Außweisung deß Heiligen Reichs in bemeltem fünff und fünfzigsten Jahr reformierter Camergerichtsordnung *und darauf ervolgtter Reichsabschiedt*, in dem gehalten und vollnzogen werden; doch dem Beschedigtem sein Gegenwer vermöge deß Landtfridenß, ohne abbrüechig.

[Art. XXVII]<sup>42</sup>

[Rückfall von städtischen Abgaben an das Reich]

Und nachdem dasselb Römisch Reich vasst und höchlich in Abnehmen und Ringierung khommen, so sollen und wollen Wier, neben andern, die Reichs Stoyr der Stät und anderer Gefäll, so in sunderer Person Hende gewachsen und verschri-

38 1575 Artikel XXII.

39 1575 »gestatten, in den«.

40 1575 Artikel XXIII.

41 1575 »Hailigen Römischen Reichs voraufgerichte«.

42 1575 Artikel XXIV.

ben, wider zum Reich ziehen und nit gestatten, das solches dem Reich unnd gemainen Nutz, wider Recht und alle Billigkhait entzogen werde. Es were dann, daß solches mit rechtmessiger Bewilligung der sechs Churfürsten beschehen were.

[Art. XXVIII]<sup>43</sup>

[Heimfallende Lehen. Unterhalt des Reichs und Kaisers]

Was auch Lehen dem Reich und Unnß bey Zeit Unnserer Regierung eröffnet und lediglich haimbfallen werden, so etwaß Merckliches ertragen, alß Fürstenthumb, Graffschafften, Herrschafften, Stätt und der gleichen, die sollen und wollen Wier verner niemandts leühen, sonder zu Undterhaltung deß Reichs, Unnser und Unserer Nachkhommen, der Khönig und Khayser behalten, einziehen und incorporieren, biß solang dasselb Reich wider zu Wesen und Aufnehmen khombt. Doch Unnß von wegen Unser Erblande und sonst menniglichen ahn seinen Rechten und Freyhaiten unschädlich.

[Art. XXIX]<sup>44</sup>

[Empfang und Erneuerung der Reichslehen]

*In allwegen aber wollen Wier Unnß zum Besten angelegen sein lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen, innerhalb und ausserhalb desselben gelegen, uffrichtig zuhalten und derentwegen zuverfügen, daß sy zu begebenen Fahlen gebürlich endtpfängen und renoviert werden und nit ohne entpfängen bleiben. Da auch Wier nach Erhöhung zu Römischen Khönig, deren ainß oder mehr Unnß angehendt befünden, sollen und wollen Wier das oder dieselbige ohnwaigerlich empfangen lassen oder, wann daß nicht bequemblich geschehen khündte, deßwegen den Churfürsten, zu Sicherung deß Reichs, gebürende Revers oder Recognition zustellen.*

[Art. XXX]<sup>45</sup>

[Übernahme von Reichslasten]

Uff den Fall aber zu khünfftiger Zeit Fürstenthumb, Graffschafften, Herrschafften und andere Gütter dem Heiligen Reich mit Dienstbargkhaiten, Reichsanlagen und Stoyern und sonst verpflichtet, dessen Juris- /10/ diction unndter-

43 1575 Artikel XXV.

44 Neuer Artikel.

45 1575 Artikel XXVI.



würffig und zuegethan, nach Absterben dero Inhaber, Unnß durch Erbschafft haimb fallen oder aufwachsen und Wier die zu Unnsern Handen behalten oder andern zukommen lassen würden, davon sollen dem Heiligen Reich seine Recht, Gerechtigkhaiten, Anlagen, Steürn und andere schuldige Pflicht, wie darauf herbracht, gelaist, abgericht unnd erstattet werden.

[Art. XXXI]<sup>46</sup>

[Eroberungen zum Vorteil des Reiches]

Wo Wir auch mit Rath und Hülff der Churfürsten und anderer Stende deß Reichs ychts gewinnen, uberkhommen oder zu Handen bringen, daß alleß sollen und wöllen Wier dem Reich zuwenden und zuaignen. Wo Wir aber in solchem ohne der Churfürsten, Fürsten und anderer Stende Wissen und Willen, ychtes fürnehmen, darin sollen sy Unß zu helffen unverbunden sein. Und Wir nichts destominder daß jenig, so Wir in solchen erobert oder gewohnen hetten oder würden und dem Reich zuestünde, dem Reich wider zustellen und aignen.

[Art. XXXII]<sup>47</sup>

[Verbesserung des Münzwesens]

Und nachdem im Reich bißhero vill Beschwörung und Mängel der Mintz haben gewesen und noch sein, wollen Wier dieselben zum fürderlichsten, mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Stende deß Reichs, zuvorkommen und in beständlich Ordnung und Wesen zu stellen müglichen Vleiß fürwenden. *Auch zu dem Ende die jenige Mittl, so in Anno sechzehenhundert und dritten, und uff vorigen Reichstagen durch Churfürsten, Fürsten und andere Reichsstende in gemein bedacht, in guette Obacht nehmen und waß verner Zuetragliches zu Abwendung, solcher lang gewerten Unrichtigkhait, bedacht werden mechte, zumahl nichts underlassen.*

46 1575 Artikel XXVII.

47 1575 Artikel XXVIII.

[Art. XXXIII]<sup>48</sup>

[Neue Münzregalien, Missbrauch des Münzregals.

Verbot der Münzprägung durch mittelbare Städte und Stände]

Wir sollen und wöllen auch hinfüro, ohne Vorwissen der sechs Churfürsten, niemandt, waß Standts oder Wesenß er<sup>49</sup> seye, mit Mintz Freyhaiten begaben oder begnadigen. *Auch wo Wir bestendig befinden, das die jenige Stende, denen solches Regal und Privilegium verlihen, dasselbig dem Mintzedict zugegen müßbraucht, ihnen dasselbig, vermüge der Disposition, in denen hierüber verfassten Constitutionen, nicht allein suspendiern, sonder die jenige, welche dasselbig Regal nicht mit der Churfürsten Bewilligung erhalten, dessen gantz privieren und ohne Vorwissen der Churfürsten, dartzue nit restituieren. Vornemblich aber bey denen Stätten, so dem Reich immediate nicht, sondern den Reichs Stenden undterworfen, revociern, cassiern und hinfüro verner nit erthailen, auch sonnsten den geringen Stenden mit dergleichen oder andern hohen Privilegien, ohne mit Einwilligung der Churfürsten, vill weniger zu derselben Privilegien Behinderung oder Abbruch, nicht willfahren.*

[Art. XXXIV]<sup>50</sup>

[Erhalt des Wahlreiches. Freies Königswahlrecht der Kurfürsten.

Bestätigung der Vikariatshandlungen]

Und insonderhait sollen und wöllen Wir Unnß *auch* khainer Succession oder Erbschafft deß offt er- /11/ nendten Römischen Reichs anmassen, undterwinden, noch in solcher Gestalt undterziehen oder darnach trachten, auf Unnß selbst, Unnser Erben und Nachkhommen oder auf yemandt anders undterstehen zu wenden. Sonder Wier dergleüchen Unnsere Khünder, Erben und Nachkhommen, die gemelten Churfürsten, ier Nachkhommen und Erben, zu yglicher Zeit bey ihrer freyer Wahl *aineß Römischen Khönigs, dieselbige so offt sy es ainem Khayser zu Behuff oder sonnsten dem Heiligen Reich nothwendig und nützlich befünden, auch bey Lebzeiten aines Römischen Khaysers mit oder (wann der selbig uff angelegte Bitt der Churfürsten, ohne genuegsamb erhebliche Ursachen verwaigert werden solte) ohne aineß regierenden Khaysers Consens, for zunehmen, auch dem Vicariat, wie von Alter hero auf sy khommen, die GÜlden Bull, babstlich Recht und andere Gesatz oder Freyhaiten vermögen, so es zu Fallen khommen, die Notturfft und Gelegenhait erfordern würde, auch bey ihrem gesonderten Rath in Sachen daß Heilige Reich belangen, geruebigklichen*

48 1575 Artikel XXIX.

49 1575 »der«.

50 1575 Artikel XXX.

bleiben und gantz unbetrangt lassen. Wo aber darwider von yemandts gesuecht, gethan, oder die Churfürsten in dem getrungen würden (daß doch khaineß weegs sein solle) daß alles soll nichtig sein und dafür gehalten werden. *So sollen und wöllen Wir auch alleß daß, so durch die zween deß Heiligen Reichs Churfürsten unnd Vicarien in mittlerweill, so daß vaciert, laut der Gülden Bull, nach Vermöge deß Reichs Ordnung, gehandelt unnd verliehen, genem haben, auch confirmiern und ratificiern, in der allerbeständigsten Form, wie sich dasselb wollgezümbt unnd gebüert.*

[Art. XXXV]<sup>51</sup>

[Krönung, Residenz, Erzämter]

Wir sollen und wöllen auch die römisch khöniglich Cron, wie Unnß als erwöltem Römischen Khönig wolgetzimbt, empfaen, *wenigers auch nicht, Unß zu Entpfahung der khayserlichen Cron befürdern und bey allem demselben daß, so sich desthalb gebürth, thuen.* Auch Unnser khöniglich Residentz, Anwesen und Hoffhaltung in dem Heiligen Römischen Reich Theüttscher Nation, allen Glüdern, Stenden und Undterthanen desselben zu Ehren, Nutz unnd Guettem, deß mehrern Thails, sovill möglich, haben und halten<sup>52</sup>, alle und yede Churfürsten, ihre Ambt zuversehen, zu obgemelter<sup>53</sup> Crönung erfordern<sup>54</sup>. Unß<sup>55</sup> auch in dem allem der massen erzaigen und beweisen, das Unnserthalben an aller Müglikhait khein Mangl gespüert oder vermerckht werden soll.

[Art. XXXVI]<sup>56</sup>

[Beachtung und Änderung der Reichsgesetze]

Wir wöllen auch in diser Unserer Zuesage der Gülden Bull, deß Reichs Ordnung, dem obangeregten Friden in Religion- und Prophan Sachen, auch dem Landtfriden, sambt Handthabung desselbigen und andern Gesetzen, *so yetzo*

51 1575 Artikel XXXI.

52 1575 »halten unnd nachvolgens, so sich der Fall Erledigung des Kaiserthumbs begeben (das der Allmechtig lang mitliglich verhueten wölle), Unns alßdann unnd nit eher, zum Besten beveleissigen, die kaiserliche Cron zu zimblicher gelegner Zeitt zum schiersten zu-erlangen, unnd«.

53 1575 »solcher«.

54 1575 »thuen erfordern«.

55 1575 »und«.

56 An dieser Stelle folgte 1575 der damalige Artikel XXXII, der bestimmte, dass sich der König der Regierung enthalten solle, solange der Kaiser lebe. Der Artikel XXXVI von 1612 entspricht Artikel XXXIII von 1575.

gemacht oder khonfftiglich durch Unß, mit ihrer, der Churfürsten und Fürsten, auch /12/ anderer Stendt deß Reichs Rath mechten aufgericht werden, zuwider, khain Rescript oder Mandat oder iechtes annders Beschwärlichs außgehen lassen oder zu geschehen gestatten, im ainige Weiß oder Weege. Dergleüchen auch für Unnß selbst, wider solche Gülden Bull und deß Reichs Freiheit, den Friden in Religion- und Prophan Sachen und Landtfriden, sambt Handthabung desselbigen, von ainiger hohen Obrigkhait nichts erlangen, noch auch, ob Unnß etwaß dergleüchen auß aigener Bewegnus gegeben were oder wüerd, nit gebrauchen, in khain Weiß, sonnder alle Geferde.

[Art. XXXVII]<sup>57</sup>

[Nichtigkeit alles Entgegenstehenden]

Ob aber diser oder anndern vorgemelten Artichel und Puncten ainiges zuwider erlangt oder außgehen würde, daß alleß soll crafftloß, todt und ab sein. Inmassen Wir es auch yetzo alßdann und dann alß yetzo hiemit cassieren, tötten unnd abthuen. Unnd, wo Noth, der beschwärten Partay derohalben nottürfftig Urkhundt oder brieflichen Schein zugeben unnd widerfahren zu lassen, schuldig sein sollen, Arglist und Geferde hierinn außgeschaiden.

[Art. XXXVIII]<sup>58</sup>

[Audienzen. Expeditionen. Lehnbriefe. Beteiligung der Kurfürsten. Reichshofrat. Besetzung des Reichshofrats mit Deutschen, schnelle und unparteiische Justiz]

*Wier wollen und sollen auch allen deß Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stenden, sowoll ihren Pottschaftten unnd Abgesandten yederzeit schleinige Audi- entz und Expedition ertheillen*<sup>59</sup>.

*Dennselben ihre Lehen unnd Lehenbrieff nach dem vorigen Tenor ohnwagerlich widerfahren lassen. In wichtigen Sachen, so daß Reich betreffen, baldt anfangs deß Churfürsten Raths unnd Bedenkens Unnß gebrauchen*<sup>60</sup>.

57 1575 Artikel XXXIV.

58 Neuer Artikel.

59 Hier ist in der Urkunde ein Absatz, und die neue Zeile beginnt mit einer D-Initiale. In späteren Urkunden und auch in zeitgenössischen Editionen werden beide Absätze jedoch als ein Artikel behandelt. Die Edition folgt der üblichen Zählung der frühneuzeitlichen Drucke.

60 Hier ist in der Urkunde ein Absatz, und die neue Zeile beginnt mit einer I-Initiale. In späteren Urkunden und zeitgenössischen Editionen beginnt hier ein neuer Artikel.

*Inn Sonderhait aber Unnsern Gehaimben unnd Reichs Hoffrath, mit Fürsten, Graven, Herren, von Adel unnd andern ehrlichen Leüthen, so im Reich Teüttscher Nation ertzogen und geboren, darin begüettet, der Reichs Sachen wol erfahren, guettes Nhamens unnd Herkhommens seint, also bestellen, damit menniglich schleinig und ohnpartaysche Justitia administriert werden müge.*

[Art. XXXIX]<sup>61</sup>

[Reichshofratsordnung, Visitation des Reichshofrats]

*Genandtem Unnserm Hoff Rath wollen Wier auch gewisse Ordnung unnd Instruction verfassen, die alte revidiern unnd bey negster Reichsversammlung den gesambten Churfürsten zu ihrem Guetachten ybergeben<sup>62</sup>.*

*Denselben auch jährlich oder in zweyen Jahren ainmall, mit Zueziehung deß Ertzbischoven zu Maintz, alß Ertzcantzlern, visitiern. /13/*

[Art. XL]<sup>63</sup>

[Umsetzung der Nürnberger Vorschläge der Kurfürsten zur Justiz]

*Unnd sonnderlich daß jüngst zu Nürnberg durch die Churfürsten verfast Bedenckhen zu Befürderung der Justitz in besonndere Obacht nehmen unnd daselbig fürderlich in das Werckh richten.*

[Art. XLI]<sup>64</sup>

[Vereidigung des Reichsoberhauptes auf die Wahlkapitulation]

Solches alleß und yedes besonnder, wie obstehet, haben Wier, obgemelter Römischer Khönig, den gedachten Churfürsten geredt, versprochen und bey Unnsern khöniglichen Ehren, Würden und Wortten, im Nhamen der Warhait zuegesagt. Thuen dasselb auch hiemit und in Crafft diß Briffs, inmassen Wier dann das ain leiblichen Aydt zu Gott und dem heylligen Evangelio geschworen, dasselb stät, vesst und unverbrochen zuhalten, dem treülichen nachzukommen, darwider nit zu sein, zu thuen, noch schaffen gethan werden, in ainiger Weiß oder Weege, die mechten erdacht werden.

61 Dieser neue Absatz beginnt in der Urkunde ohne die übliche Auszeichnungsschrift, bildet aber auch in späteren Kapitulationen einen eigenen Artikel.

62 Absatz in der Urkunde.

63 Neuer Artikel, beginnt ohne Auszeichnungsschrift.

64 1575 Artikel XXXV.

[Art. XLII]<sup>65</sup>

[Ausfertigungen und Datierung]

Deß zu Urkhundt haben Wier diser Brieff sechs in gleüchem Laut gefertigt unnd mit Unserm anhangenden Insigl besiglet unnd yedem obgenandten Churfürsten ainen zustellen lassen. Der geben ist in Unnser unnd Reichs Statt Franckhfurth am Mayn<sup>66</sup> den achtzehenden Tag deß Monaths Junii, nach Christi, unnsers lieben Herrn unnd Seligmachers Geburt, im ain thausent sechs hundert und zwölfften, Unnserer Reiche deß Römischen im ersten, deß hunngerischen im viertten unnd deß behaimbischen im annderten Jahr.

Matthias

Melchior Klesl Episcopus Viennensis

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium

Chr. Zrapler

65 1575 Artikel XXXVI.

66 1575 »Regenspurg«.

# Wahlkapitulation Ferdinands II., Frankfurt am Main, 28. August 1619

[HHStA Wien, AUR 1619 VIII 28]<sup>1</sup>

Wir Ferdinandt der andter, von Gottes Gnaden erwölter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien unndt Schlavonien König<sup>2</sup>, Ertzhertzog zue Österreich, Hertzog zue Burgundi, zue Brabandt, zue Steyer, zue Carndten, zue Crain, zue Lützensburg, zue Würtemberg, Ober und Nieder Schleisien, Fürst zue Schwaben, Marggraff deß Heiligen Romischen Reichs zue Bürgaw, zue Mehern, Ober unndt Nieder Lausnitz, gefürster Graff zue Habsburg unndt Tyrol, zue<sup>3</sup> Pffirdt, zue Kyburg unndt zue Görtz, Landtgraff im Elsaß, Herr uff der Wyndischen Marckh, zue Portenaw unndt Salintz, bekennen<sup>4</sup> öffentlich mit diesem Brieff unndt thun kundt allermenniglich: Alß Wir auß Schieckhung deß Allmechtigen, kürtz verschieen<sup>5</sup> Tagen durch die ordentliche Whal der ehrwürdigen unndt hochgeborn Johann Schweickhardten zu Maintz, Lotharien zu Trier, Ferdinanden zu Cöeln, Ertzbischoven, so dan an stat unndt vonn *wegen* Friderichen, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Johannsz Georgen, Hertzogen zue Sachsen, Gülch, Cleve unndt Berg, Burggraven zue Magdenburg, Johann Sigismunden Marggraven zue Brandenburg etc., aller des Heiligen Reichs, durch Germanien, Gallien unndt daß Konigreich Arelat unndt Italien, Ertzcantzlere unndt respective Ertztruchsesen, Ertzmarschallen unndt Ertzcämmerern etc., Unsern lieben Neven, Oheimen unndt Churfürsten, irer Liebden, *Liebden Liebden*, voll-

1 Aufschrift Einband: »Capitulatio Domini Imperatoris Ferdinandi 2di Anno 1619«. Erstmals Zählung der Artikel auf dem linken Rand der Pergamentseiten, 43. Artikel auf 23 Seiten. Die betreffende Zeile ist durch einen von links nach rechts oben verlaufenden Querstrich gekennzeichnet. Darunter befindet sich in arabischen Zahlen die Nummer des beginnenden Artikels. Die Urkunde ist eigenhändig von Ferdinand II. sowie von Ferdinands Geheimrat und Vizekanzler Leonhard II. von Götz [Getz], der im selben Jahr zum Bischof von Lavant erhoben wurde, und Reichshofrat Hermann von Questenberg unterschrieben. Das in Wachs und einer schadhafte hölzernen Rundschatulle gehüllte rote Siegel ist wesentlich kleiner als bisher und hängt wieder an einer gold-schwarzen Schnur, die auch die Seiten des Pergaments bindet. Wie bei Matthias handelt es sich um einen mit der rudolphinischen Hauskrone gekrönten Doppeladler mit viergeteiltem gekrönten Brustschild.

2 1612 »Sclavonien etc. Khönig«.

3 1612 »Tyrol etc., zu«.

4 1612 »Salinß etc. bekhennen«.

5 1612 »vergangen«.

mechtigen Botschafften, Johann Albrechten, Graven zu Solmß /2/ unnd Herrn zue Müntzenberg, Wolffgang, Graffen zue Manßfeldt unnd edlen Herrn zue Heldrungen, Rittern unnd Obristen, unnd Adam Gansen, edlen Herrn zue Putlitz unnd Wolffeshagen, der Chur Brandenburg Erbmarschallen etc., zue der Ehr unndt Würden, deß römischen koniglichen Nahmens unnd Gewaldts erhoben, erhohet unnd gesetzt sein, der Wir Unß auch, Gott zue Lob, dem Heiligen Reich zu Ehren unnd der Christenheit unnd teütscher Nation, auch gemeines Nutz willen beladen. Daß Wir Unß demnach, auß freyem gnedigen Willen, mit denselben Unsern lieben Neven, Oheimen unnd Churfürsten, dieser nachfolgender Artickel, geding unnd pactweiß vereinigt, vertragen, die angenohmmen, bewilligt unnd zugesagt haben, alles wissentlich unnd in Crafft dieß Brieffs.

### Art. I

[Schutz der Christenheit, des Papstes, der christlichen Kirche.  
Herstellung von Frieden, Recht und Einigkeit. Handhabung der Gerechtigkeit.  
Reservation der weltlichen Kurfürsten gegen diesen sowie Artikel XV]

Zum Ersten, daß Wir in Zeit solcher Unßerer königlichen Würden, Ambts unnd Regirung, die Christenheit unnd den Stuel zue Rom, auch bápstliche Heyligkeit und die christliche Kirchen, alß derselben Advocat, in gutem trewlichen Schutz unnd Schirm halten. Darzue insonderheit in dem Heiligen Reich Frieden, Recht unnd Einigkeit pflantzen, uffrichten unnd verfügen sollen unnd wollen, daß sie<sup>6</sup> ihren gebüerlichen Gang, dem Armen alß dem Reichen, gewynnen unnd haben, auch gehalten unnd denselben Ordnungen, auch Freyheiten unnd altem loeblichen Herkommen nachgerichtet werden sollen<sup>7</sup>. Gleichwol, sovil diesen, auch *den* nachfolgenden 15. Artickhel gegenwertiger Obligation, Versiculo: Daß sollen unndt wollen Wir mit ihr, der Churfürsten<sup>8</sup> etc. belangendt, haben vorgemelte Unsere liebe Öheim, die weltliche Churfürsten, sich austrücklich gegen Unß erkleret, waß dasselbsten von dem Stuel zue Rom, auch der bápstlichen Heiligkeit vor Meldung beschicht, daß ihre Liebden, *Liebden, Liebden* darin nit willigen, noch Unß damit /3/ verbundten haben wollen.

6 1612 »die«.

7 An dieser Stelle endet 1612 der erste Artikel und der zweite beginnt.

8 1612 »Wir mit yeder Churfürsten«.



Art. II<sup>9</sup>

[Einhaltung der Reichsordnungen und Gesetze,  
deren allfällige Verbesserung mit Hilfe der Reichsstände]

Wir sollen unndt wollen auch, sonderlich die vorgemachte Gülden Bull, den Frieden in Religion- unnd Prophan Sachen, auch den Landtfrieden, sambt der Handthabung deselben, so auff jüngst zue Augspurg im 55<sup>ten</sup> Jahre gehaltenem Reichstag uffgericht, ahngenommen, verabschiedet, verbessert, auch in denen daruff gefolgten Reichs Abschieden wiederholt unnd confirmirt worden, steth unnd vest halten, handthaben unnd darwider niemandts beschweren oder durch andere beschweren lasßen unnd die andtere deß Heiligen Reichs Ordnungen unnd Geßetz, sovil die dem obgemelten ahngenoommenen Reichs Abschiedt im 55<sup>ten</sup> Jahr zue Augspurg uffgericht, nicht zuwieder, confirmiren, erneuern unnd wo Noth, dieselben mit Raht Unßer unnd deß Reichs Chürfürsten, Fürsten, unnd anderer Stendte beßern, wie daß zue yeder Zeit deß Reichs Gelegenheit erforderen würdt.

Art. III<sup>10</sup>

[Sicherung der Rechte und Freiheiten der Reichsstände]

Unndt in allweg sollen unnd wollen Wir die teütsche Nation, daß Heilig Römisch Reich unnd die Churfürsten, alß die vorderisten Glieder desselben, auch ander Fürsten, Graven, Herrn unnd Stendte bey ihren Hochheiten, Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht unnd Gewalt, yeden nach seinem Standt und Wesen pleiben lassen, ohne Unßer unnd menniglichs Intrag unnd Verhinderung. Unnd ihnen darzue ihre Regalia unnd Obrigkeit, Freyheiten, Privilegien, Pfanndtschafftten unnd Gerechtigkeiten, auch Gebrauch unnd gut Gewohnheiten, so sie bießhero gehabt haben oder in Übung gewessen sein, zue Wasser unnd zue Landt, in guter bestendiger Form, ohne alle Waygerung confirmiren und bestetten, sie auch darbey, alß erwoelter Römischer Koenig, handthaben, schützen unnd schirmen, doch mennighlichen ahn seinem Rechten unschädlich.

9 1612 Artikel III.

10 1612 Artikel IV.

Art. IV<sup>11</sup>

[Versamlungsrecht der Kurfürsten. Rheinischer Kurverein]

Wir lassen auch zu, daß die gedachte sechs Churfürsten, ye zue Zeiten nach Vermoege der Gülden Bull unnd ihrer Gelegenheit deß Heiligen Reichs, zue ihrer Notturfft, auch so sie beschwerlich Obligen haben, zue- /4/ sammen kommen mögen, dasselb zu bedenckhen, unnd zu berhatschlagen. Daß Wir auch nit verhindern, noch irren unnd derhalben kein Ungnade oder Widterwille gegen ihnen sambtlich, noch sonderlich, schöepffen unnd empfahen, sonder Unß in deme unnd anderem der Gülden Bull gemeß, gnediglich unnd unverweißlich halten sollen unnd wollen. Gestaldt Wir dann auch der Churfürsten gemeine unnd sonderbahre Rheinische Vereyn, alß welche ohne daß mit Genehmhaltung unnd Approbation der vorigen Kaißer rümblich uffgerichtet, so wol in diessem, alß allen darin begrieffenen Puncten, auch Unßers Theils approbirn unnd confirmirn thun.

Art. V<sup>12</sup>

[Vorgehen gegen Aufruhr der Untertanen]

Wir sollen unndt wollen auch alle unzimbliche hässige Bündtnuß, Verstrieckung unnd Zusammenthuen der Underthanen, des Adels unnd gemeinen Volcks, auch die Empörung unnd Aufruhr unnd ungebüerlich Gewäldt gegen den Churfürsten, Fürsten unnd andteren vogenommen unnd die hinfüro geschehen moechten, auffheben, abschaffen unnd mit ihrer, der Churfürsten, Fürsten unnd andterer Stendt Rath unnd Hilff, daran sein, daß solches, wie sich gebürth unnd billich ist, in künfftiger Zeit verpotten unnd vorkommen werdte.

Art. VI<sup>13</sup>

[Bündnisse]

Wir sollen unndt wollen darzu vor Unß selbst, alß erwöelter Römischer Koenig, in deß Reichs Hendteln auch kein Verbündtnuß oder Aynung mit frembdten Nationen, noch sunst im Reich machen, Wir haben dann zuvor die sechs Churfürsten deßhalben ahn gelegene Mahlstatt<sup>14</sup> zu zimblicher Zeitt erfordert unnd ihren Willen sammentlich oder deß mherernteils auß ihnen in solchem erlangt.

11 1612 Artikel V.

12 1612 Artikel VI.

13 1612 Artikel VII.

14 1612 »Mahltag«.

Art. VII<sup>15</sup>

[Besitzrestituierung]

Waß auch die Zeit hero einem jeden Chürfürsten, Fürsten, Herrn unnd andtern oder dero /5/ Voreltern oder Vorfharen, geistlichs oder weltlichs Standts, dergestaldt ohne Recht, gewaltiglich genommen oder abgetrungen, sollen unnd wollen Wir der Billichkeit *nach*, wie sich in Recht gebüert, wieder zue dem Seinem verhelffen, bey solchem auch, so viel er Recht hat, handthaben, schützen unnd schirmen, ohne alle Verhinderung, Uffhalt oder Saumnus.

Art. VIII<sup>16</sup>

[Gebietsabtretungen, verlorene Gebiete, italienische Lehen]

Zu dem unnd insonderheit sollen unnd wollen Wir dem Heiligen Romischen Reich unnd deselben Zugehörten nit allein ohne Wissen, Willen unnd Zulassen gemelter Churfürsten sammentlich nichts hingeben, verschreiben, verpfendten, versetzen, noch in andere Weg vereußern oder beschweren. Sonder auch Unß uffs höchst bearbeiten unnd allen müglichen Vleiß unnd Ernst fürwenden, daß yenig, so darvonn kommen, alß verfallen Fürstenthumb, Herrschafften unnd andere, auch confiscirt unnd unconfisirte merckliche Güeter, die zum Theil in andterer frembdter Nation Händte ungebüerlicher weiß gewachsen, zum fürderlichsten wieder darzue pringen, zuaignen, auch dabey bleiben lassen. Vornemblich auch, dieweil vorkommbt, daß etliche ahnsehendliche, dem Reich angehoerige, Herrschafften unnd Lehen in Italia oder sunsten vereüssert worden sein sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen ahnstellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt unnd *die ingeholte Bericht zur churfürstlichen mayntzischen Cantzley inner Jharsfriest, vonn Dato an zurechnen, unfehlbarlich einschiecken*, auch in diessem, wie auch obigem allem, mit Raht, Hülf unnd Beystandt der sechs Churfürsten, der andtern Fursten unnd Ständte, yeder Zeit ahn die Hanndt nehmen, /6/ waß durch Unß unnd sie für rahtsam, nützlich unnd gut ahngesehen unnd vergliechen sein wirdet, doch menniglichen an seinen gegebenen Privilegien, Recht unnd Gerechtigkeiten unschedtlich.

15 1612 Artikel VIII.

16 1612 Artikel IX.

Art. IX<sup>17</sup>

[Unrechtmäßig erworbene Lehen]

Unndt ob Wir selbst oder die Unßern ichtes, daß dem Heiligen Reich zustendig unnd nit verliehen, noch mit einem rechtmesigen Titul bekommen were oder würdte, inhetten, daß sollen unnd wollen Wir, bey Unßern schuldigen unnd gethonen Pflichten, demselben Reich ohne Verzueg, uff ihr, der Churfürsten, Gesynnen, wiedter zuhandnten wennnten, zustellen und volgen lassen.

Art. X<sup>18</sup>

[Frieden mit Nachbarn. Kriegserklärung. Fremde Truppen. Angriff von außen]

Wir sollen unndt wollen *auch* Unß darzue in Zeit bemelter Unßerer Regirung friedtlich unnd nachparlich gegen den Ahnstössern unnd christlichen Geweldten halten, kein Gezänckh, Veth, noch Krieg, innerhalb oder außßerhalb deß Reichs, vonn desßelben wegen ahnfahen oder unndernehmen, noch einig fremdbt Kriegsvolckh inß Reich führen, ohne Vorwissen, Raht unnd Bewilligung deß Reichs Stendte, zum wenigsten der sechs Churfürsten. Do auch von einem oder mher Stenndten deß Reichs dergleichen vorgenommen unnd ein frembdtes Kriegsvolck in daß Reich geführt würdte, dasselbig mit Ernst abschaffen. Wo Wir aber vonn deß Reichs wegen oder daß Heilig Reich angegriffen unnd bekriegt würdten, alß dann moegen Wir Unß dargegen aller Hülff gebrauchen.

Art. XI<sup>19</sup>

[Abgaben, Steuern. Keine Reichstage außerhalb des Reiches Deutscher Nation. Zweckbindung der Reichssteuern]

Dergleichen sie, die Churfürsten unnd andere desselben Reichs Stendte, mit den Reichstägten, Cantzleygeldt, Nachraißten, Ufflagen oder /7/ Steuer unnottürfftiglich unnd ohne redtliche dapffere Ursachen, nicht beladen noch beschweren, auch in zugelassenen notürfftigen Fallen die Steuer, Auflage unnd Reichstäge<sup>20</sup>, ohne Wissen unnd Willen der sechs Churfürsten, wie obgemeldt, darin erfordert, nit ahnsetzen, noch außschreiben unnd sonderlich keinen Reichstagh

17 1612 Artikel X.

18 1612 Artikel XI.

19 1612 Artikel XII.

20 1612 »Reichstage und Aüflage«.

ausßerhalb deß Reichs Teütscher Nation fürnehmmen oder außschreiben. Auch die von dem Reich unnd desßelben Stendten eingewilligte Steuer unnd Hülffen zue keinem andtern Ende, alß darzue sie gewilligt werden, ahnwendten.

### Art. XII<sup>21</sup>

[Indigenat und Ämtervergabe]

Wir sollen unnd wollen auch Unßer köenigliche unnd deß Reichs Ämpter, am Hoff unnd sünsten am Reich auch mit keiner andteren Nation, dan gebornen Teütschen, die nit niedtern Standts noch Wesen, sondern nahmhaftig, redtlich Leüth, von Fürsten, Graffen, Herrn, vom Adel unnd sünst dapffers guts Herkommens, hohen Personen besetzen unnd versehen, die sünst niemandts, alß Unß unnd dem Heiligen Reich mit Pflichten und Diensten verwandt seyen. Auch die obbenenten Ämpter, bey ihren Ehren, Würden, Fellen, Rechten unnd Gerechtigkeiten pleiben unnd denselben nichts entziehen oder entziehen lassen, in einige Weeg, sonder Gefherde.

### Art. XIII<sup>22</sup>

[Reichssprachen]

Darzu in Schriefften unndt Handtlungen des Reichs kein andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen, dan die teutsch oder lateinische Zunge, es where dan an Orten, da gemeinlich ein andter Sprach in Übung were, unnd Gebrauch stünde, alß dann mögen Wir unnd die Unsern Unß derselben dasselbst auch behelffen.

### Art. XIV<sup>23</sup>

[Gerichtsstand, Befreiungen vom Rottweiler Hofgericht]

Auch die /8/ Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Graven, Herrn, vom Adel, auch anderer Stendte unnd Underthanen deß Reichs mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen, ausßerhalb teütscher Nation unnd von ihren ordentlichen Richtern nit tringen, erfordern, noch vorbescheiden, sondern sie alle unnd jeden insonderheit im Reich, lauth der Gülden Bull, auch wie deß Heiligen Reichs

21 1612 Artikel XIII.

22 1612 Artikel XIV.

23 1612 Artikel XV.

Ordnung unnd andter Gesetz vermöegen, pleiben lasßen. Insonderheit auch, demnach die Chürfürsten deß Reichs, alß die vornehmmbste Glyeder deßselben, vor andteren Stendten, nicht allein in Crafft der Gülden Büll, sondern auch durch andere hohe Privilegia, vor allen frembdten, zuvorderist aber den Rotweilischen Gerichten, so wol vor sich, alß ihre Underthanen unnd Zugewanthen gefreihet seyen, nichts desto weniger aber durch desselben Hoffgerichts Processen ye zuweilen deren Unnderthanen molestirt werdtten, in alwege vorsehen, daß solches bey gedachtem Hoffgericht abgestellt unnd da hinfüro eines oder andtern Churfürsten Underthanen oder Zugewanthen mit dergleichen Processen fernere Molestation geschehe, daß sie nit allein die Proceß nit annehmen sollen, sonder auch die Churfürsten die yenige, so über Verwarnung sich der Insinuation solcher Proceß nicht müßigen wolten, mit Straff ansehen moegen unnd sollen.

#### Art. XV<sup>24</sup>

[Konkordate und Gravamina]

Unndt alß uber unndt wieder Concordata Principum, auch uffgerichte Verträge zwischen der Kirchen, pabstlicher Heyligkeit oder dem Stuel /9/ zue Rom unnd teütscher Nation mit unformblichen Gratien, Rescripten, Annaten der Stiefft, so taglichs mit Mannigfaltigung unnd Erhoehung der Officien am romischen Hoff, auch Reservation, Dispensation oder in andere Weeg zue Abbruch der Stiefft, Geistlichkeit unnd anderst wieder gegeben Freiheit, darzue zue Nachteil Juris Patronatus unnd den Lehen Herrn, stetigs und ohne unnderläßig, öffentlich gehandelt, dero halben auch unleidtlich verboten Gesellschaft unnd Contract oder Bündtnuß, alß Wir bericht vorgenommen unnd uffgerichtet worden, daß sollen unnd wollen Wir mit ihr, der Churfürsten, Fürsten unnd anderer Stendte Rhat, bey unßerm Heiligen Vatter dem Bapst unnd Stuehl zue Rom, Unßers besten Vermoegens abwenden unnd vorkommen. Auch darob unnd daran sein, daß die vermelte Concordata Principum unnd uffgerichte Verträge, auch Privilegia unnd Freiheiten gehalten, gehandthabt unnd denselben vestiglich gelebt unnd nachkommen. Yedoch waß Beschwerung darinn befunden unnd Mißbreüch endtstanden, daß diesselben, vermöeg deßhalben gehabter Handlung zue Augspurg, der mindtern Zahl im dreißigsten Jahr gehaltenen Reichstag abgeschafft unnd hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nit zugelassen werden.

Art. XVI<sup>25</sup>

[Vorgehen gegen große Handels- und Kapitalgesellschaften]

Wir sollen unndt wollen auch die große Gesellschaften der Kauffgewerbsleüt, so bihero mit ihrem Geldt regirt, ihres Willens gehandelt unnd mit Tewerung viel Ungeschicklichkeiten dem Reich, /10/ dessen Inwohnern unnd Underthanen mercklich Schaden, Nachtheil unnd Beschwerung zugefügt, einführen unnd noch teglich thun gebahren, mit ihrer, der Churfürsten unnd anderer Stände Raht, wie dem zubegegnen, hievhor auch bedacht unnd vorgenohtmen, aber mit volnstreckt worden, gar abthuen.

Art. XVII<sup>26</sup>[Verbot neuer Zölle und der Erhöhung alter Zölle  
ohne Zustimmung der Kurfürsten]

Wir sollen unnd wollen auch insonderheit, dieweil *die* teutsche Nation unnd daß Heilig Romisch Reich, zue Wasser unnd Landt, zum hoechsten vor damit beschwerdt, nun hinführo keinen Zoll vonn newem geben, noch einige alte erhöhen lassen, *auch vor Unß selbstn keinen uffrichten oder erhoehen*, ohne besondtern Raht, Wissen, Willen und Zulassen der bemelten sechs Churfürsten, wie vor unnd offtgemelt.

Art. XVIII<sup>27</sup>

[Zollbefreiung für die Kurfürsten und ihre Untertanen]

*Deßgleichen wollen Wir auch die yenige Stendte, denen von Unsern Vorfharen, Romischen Kaysern, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit diesser Maß unnd Vorbehaltung, entweder neue Zoll gegeben oder die alte erhoehet oder prorogirt worden, daß sie jetztgedachten Churfürsten, ihre Unnderthanen, Dienere, Zugewandnten unnd andere gefreichte Personen, derselben Haab und Güether, mit solchen von newem gegebenen, erhoechten oder prorogirten Zollen nit beschweren, sondern an allen unnd yeden Ohrten ihrer Fürstenthumben unnd Landen mit ihren Whaarn unnd Güetern zollfrey durchpassiren, verfharen unnd treiben lassen, sich auch sünsten der Zolserhoehungen halber gewisser vorgeschriebener Massen verhalten unnd darüber vermittelt eines /11/ sondern ver-*

25 1612 Artikel XVII.

26 1612 Artikel XVIII.

27 Neuer Artikel.

*glichenen Revers gegen die Churfürsten crefftiglich verbynden sollen. Aber solche Revers noch nicht vonn sich gegeben, mit allem Ernst dahin erynneren unnd vermhanen, sich hierin der Schuldigkeit zubequemmen unnd angeregten Revers ohne lengern Verzueg herausser zugeben unnd den Churfürsten einzuhendigen. Denen aber, so inß künfftig obgeschriebener massen neue Zoell oder der alten Ersteuerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Revers, Unßere kayserliche Conceßiones keines wegs ausfertigen, noch ertheilen lassen.*

### Art. XIX

[Abschaffung der durch den Niederländischen  
Unabhängigkeitskrieg entstandenen Handelshemmnisse]

Undt dieweil menniglich bekant, wie hoch vornemblich der Rheinstrom wegen vieler hohen unnd schweren, an unterschiedlichen Ohrten deß Under Rheinß, bey den vorgeweißenen niederlendischen Kriegs Empörungen ahngestellten Licenten beschwerdt, also, daß die rheinische Churfürsten, beneben ihren Underthanen unnd Ahngewandten, dahero in mercklichen Abgang ihrer Einkommen unnd Nahrung gerahten, darzue vast alle Commercia uff solchem Rheinstromb erliegen pleiben. Über daß auch bey kürtzer Zeit unterschiedliche Außleger unnd Kriegs Schieff, unersucht und ungeschewt der rheinischen Churfürsten, in ihr hohes Regal uff dem Rheinstromb, auß den Niederlanden geführt wordten, dardurch der Kauff-, Handelß- unnd Schieffman mit noch weiteren Exactionen unnd Abnahmen beschwerdt wirdet. Solche Außleger /12/ unnd armirte Schieff auch bießhero über alles Ahnlangen, Ersuchen, Erinnern unnd Vermhanen der Churfürsten, bevorab aber der rheinischen, nicht wollen abgeführt werden, sollen unnd wollen Wir, ehest müglichst, uff Mittel unnd Weeg, sowoll vor Unß, alß auch mit Rhat der sechs Churfürsten trachten, wie man solcher Außläger vonn deß Reichs Boden ledig, unnd deren künfftig gesichert, so wol auch die Licenten abgeschafft werden moechten.

### Art. XX

[Keine Empfehlungsschreiben für die Errichtung neuer Zölle]

Unndt da yemant bey Unß umb neue Zollbegnadigung oder Erhoehung der alten unnd vorerlangten Zöllen suppliciren unnd anlangen würde, so sollen unnd wollen Wir ihme einige Vertröstung, Promotorial oder vorbietlich Schreiben ahn die Churfürsten nit geben oder außgehen lassen.



## Art. XXI

[Ohne Zustimmung der Kurfürsten keine neuen Zölle oder Zollerhöhungen]

Uff den Fall auch einer oder mher, waß Standts unnd Wesens der oder die wheren, einigen newen Zoll in ihren Furstenthumben, Landtschafftten, Herrschafftten *unnd* Gebiethen, für sich selbst, ausserhalb Unßer Begnadigung unnd der sechs Churfürsten Bewilligung, ahngestellt oder uffgesetzt hetten oder künfftiglich also ahnstellen oder auffsetzen würden, den oder dieselben, so baldt Wir dessen vor Unß selbst in Erfahrung kommen oder vonn andteren Anzeig darvon empfangen, sollen unnd wollen Wir durch Mandata sine Clausula unnd in alle andtere mögliche Weeg davon abhalten unnd gantz unnd zu /13/ mhal nit gestatten, daß yemants de facto unnd eigenes Vornehmens neue Zoll anstellen, vor sich dieselbe erhoehen oder sich deren gebrauchen unnd einnehmen möege.

## Art. XXII

[Klagen gegen Kurfürsten in Zollangelegenheiten nur vor dem Kaiser]

Unndt wehre eß Sach, daß in solchen Fellen newer Zoll oder Uffsatz halben, dardurch der Churfürsten Zöll geringert unnd geschmelert werden moechten, die Churfürsten zue rechtlichen Ansprachen active oder paßive geriethen, demnach dann solche Zolsregal unnd Privilegia allein vonn Romischen Kayßer unnd Konigen, mit Bewilligung der sechs Churfürsten im Reich ertheilt und gegeben werden unnd also der darüber einfallender Striett Entdscheidung vor niemandt anderst alß Unß gehörigh, sollen solche rechtliche Ansprachen vor Unß außgefürt unnd erledigt werden unnd kein Churfürst schuldig sein, sich derenthalben, weder an Unserm unnd deß Reichscammergericht oder andtern Gerichten, mit ordinariis Actionibus, ahnstrengen zulassen, gestalt Wir dann hierüber bey gedachtem Cammergericht gebürende Erynnerung unnd Verfügung zuthuen, nicht underlassen wollen.

## Art. XXIII

[Kurfürstliche Zölle am Rhein]

Undt nach dem etlich Zeit hero die Churfürsten am Rhein mit vielen unnd grossen Zollfreyhungen über ihre Freiheit unnd Herkommen, offtermhals durch Beförderungs Brieff unnd in andere Weg ersucht unnd beschwerdt worden, daß sollen unnd wollen Wir alß unertreglich abstellen, fürkommen unnd zumhal nit verhängen, noch zulassen, fürter mher zuüben, noch zugeschehen.

## Art. XXIV

[Unabhängigkeit der Justiz in Angelegenheiten der Reichsunmittelbaren]

Unndt insonderheit so sollen unnd wollen Wir, ob einiger Churfürst, Fürst oder andere /14/ seiner Regalien, Freyheiten, Recht<sup>28</sup> unnd Gerechtigkeit halber, daß ihme geschwecht, geschmelert, genommen, entzogen, bekümmert oder betrübt worden, mit seinem Gegentheil unnd Wiederwertigen, zue gebüerlichem Rechten kommen oder für zueforderen, understehen wolte oder auch anhengig gemacht hette, dasselb unnd auch alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen mit verhinnderen noch verpieten, sondern den freyen stracken Lauff lassen.

## Art. XXV

[Keine Beeinträchtigung der Rechte der Reichsstände.  
Bewahrung des Friedens im Reich. Konfliktlösung auf dem Rechtsweg]

Wir sollen unndt wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Graven, Herrn unnd andere Stende deß Reichs selbst mit vergeweltigen, solches auch nit schaffen, noch anderen zuethuen verhengem, sondern, wo Wir unnd jemandt anderß zu ihnen allen oder einem insonderheit zuesprechen hetten oder einige Forderung fürnehmnen, diesselb sambt unnd sonders Uffrühr, Zwitteracht unnd ander Unraht im Heiligen Reich zuverhüten, auch Friedt unnd Einigkeit zuerhalten, zue Verhoer unnd gebüerlichem Rechten stellen unnd kommen lassen unnd mit nichten gestatten, in den oder anderen Sachen, in waß Schein oder under waß Nahmen es geschehen moechte, darinn sie ordentlich Recht leiden möegen unnd deß urbietig sein, mit Raub, Nham, Brandt, Vheden, Krieg oder andere Gestalt zu beschedigen, anzugreifen oder zuüberfallen.

## Art. XXVI

[Reichsacht]

Wir sollen unndt wollen auch fürkommen unnd keineß wegs gestatten, daß nun hinfüro yemandts, hoch oder Niederstandts, Churfürst, Fürst oder andere, ohne Ursach, auch unverhört, in die Acht unnd Aberacht gethann, bracht oder erkleret werde. Sondern in solchem ordentlicher Process unnd deß Heiligen Reichs vor auffgesetzte Satzung, nach Auß- /15/ weisung deß Heiligen Reichs in bemeltem fünff unnd fünffzigsten Jahr reformirter Cammergerichts Ordnung unnd daruff erfolgter Reichs Abschiedt, in dem gehalten unnd volnzogen werden, doch dem Beschädigten sein Gegenwehr vermoeg des Landtfryedens, unabbrüchig.

## Art. XXVII

[Rückfall von städtischen Abgaben an das Reich]

Unnd nach dem das selb Romisch Reich fast unnd hoechlich in Abnehhmen unnd Ringerung kommen, so sollen unnd wollen Wir, neben andteren, die Reichs Stewer der Stätt unnd anderer Gefelle, so in sonder Person Hände gewachsen unnd verschrieben, wieder zum Reich ziehen, *auch ein gewise Designation, in wessen Handen dieselbe jetziger Zeit seyen, ynner sechs Monaten, dennechsten zur mayntzischen churfürstlichen Cantzley einschiecken* unnd nit gestatten, daß solches dem Reich unnd gemeinem Nutzen, wieder Recht unnd alle Billichkeit entzogen werde, es where dan, daß solches mit rechtmessiger Bewilligung der sechs Churfürsten beschehen where.

## Art. XXVIII

[Heimfallende Lehen. Unterhalt des Reichs und Kaisers]

Wan<sup>29</sup> auch Lehen dem Reich unndt Unß bey Zeit Unßerer Regirung eröffnet unnd lediglich heimfallen werden, so etwaß Merckliches ertragen, alß Fürstenthum, Graffschafften, Herrschafften, Stätte und dergleichen, die sollen unnd wollen Wir ferner niemandt leihen, *auch niemanden einige Exspectantz oder Ahnwartung daruff geben*, sonder zue Unnderhaltung deß Reichs, Unßerer und Unßerer Nachkommen, der Köenig unnd Kayser, behalten, einziehen und incorporiren, bieß so lang dasselbig Reich wieder zue Wesen unnd Uffnehhmen kombt. Doch Unß vonn wegen Unßerer Erblander unnd sunst menniglichen an seinem Rechten /16/ unnd Freiheiten unschedtlich.

## Art. XXIX

[Empfang und Erneuerung der Reichslehen]

In alweg aber wollen Wir Unß zum Besten angelegen sein lasßen, alle dem Romischen Reich angehorige Lehen, innerhalb unnd außserhalb deselben gelegen, uffrichtig zuehalten unnd derentwegen zuverfügen, daß sie zu begebenen Fälen gebürlich empfangen unnd renovirt werden unnd nicht unempfangen bleiben. Da auch Wir, nach Erhebung zu Romischem Konig, deren eines oder mher Unß angehendt befündten, sollen unnd wollen Wir daß oder dieselbe unweigerlich empfangen lassen oder, wann daß nit bequemmblich geschehen köente, deßwegen den *Herren* Churfürsten, zue Sicherung des Reichs, gebürende Revers unnd<sup>30</sup> Recognition zustellen.

29 1612 »Was«.

30 1612 »oder«.

## Art. XXX

[Übernahme von Reichslasten]

Uff den Fall aber zu künfftiger Zeit Fürstenthum, Graffschafften, Herrschafften, *Pfandschafften* unnd andere Güether, dem Heiligen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichsanlagen unnd Stewern unnd sunst verpflichtet, dessen Jurisdiction underwürffig unnd zugethann, nach Absterben dero Inhaber, Unß durch Erbschafft heimfallen oder uffwachsen unnd Wier die zue Unßern Hannden behalten oder andern zukommen lassen würden *oder, da Wir dergleichen albereit in Unsern Handen hetten*, davonn sollen dem Heiligen Reich seine Recht, Gerechtigkeiten, Ahnlagen, Stewern unnd andere schuldige Pflicht, wie daruff herbracht, *hindangesetzt aller praetendirten Exemption*, geleist, abgericht unnd erstattet werden.

## Art. XXXI

[Eroberungen zum Vorteil des Reiches]

Wo Wir auch mit Rhat unndt Hülff der Churfürsten unnd anderer Stende deß Reichs ichts gewönnen, überkommen oder /17/ zue Hannden bringen, daß alles sollen unnd wollen Wir dem Reich zuwenden unnd zueaignen. Wo Wir aber in solchem ohne der Churfürsten, Fürsten unnd anderer Stende Wissen unnd Willen, ichts vornehmen, darin sollen sie Unß zuhelffen unverbunden sein. Unnd Wir nichts desto weniger daß<sup>31</sup> yenig, so Wir in solchem erobert oder gewonnen hetten oder würden unnd dem Reich zustünde, dem Reich wieder zustellen unnd aignen.

## Art. XXXII

[Verbesserung des Münzwesens]

Und nach dem im Reich viel Beschwerung unnd Mengel der Müntz halber *bieshero* gewesen unnd noch seindt, wollen Wir dieselben zum fürderlichsten, mit Rhat der Churfürsten, Fürsten unnd Stende deß Reichs, zuvorkommen unnd in bestendiglich Ordnung unnd Wesen zustellen, moeglichen Vleiß furwenden. Auch zue dem Ende die yenige Mittel, so in Anno 1603 unnd uff vorigen Reichstägen durch Churfürsten, Fürsten unnd andere Reichsstende in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen unnd waß ferner Zutregliches zue Abwendung, solcher lang gewherten Unrichtigkeit, bedacht werden moechte, zumhal nichts unnderlassen.

31 1612 »nichts destominder daß«.

## Art. XXXIII

[Neue Münzregalien, Missbrauch des Münzregals.

Verbot der Münzprägung durch mittelbare Städte und Stände]

Wir sollen unndt wollen auch hinfuro, ohne Vorwissen der sechs Churfürsten, niemandts, waß Stanndts oder Wesens der seye<sup>32</sup>, mit Müntz Freyheiten begaben oder begnadigen. Auch wo Wir bestendig befinden, daß die yenige Stende, dene solches Regal unnd Privilegium verliehen, dasselbig dem Müntz Edict zugegen, mißbraucht, ihnen dasselbig, vermöeg der Disposition, in denen hieruber verfasten Constitutionen, nicht allein suspendiren, sonder die yenige, welche dasselbig Regal nicht mit der Churfürsten Bewilligung erhalten, dessenn gantz priviren unnd ohne Vorwissen der Churfürsten, /18/ darzue nit restituiren. Vornemblich aber bey denen Stetten, so dem Reich immediate nicht, sondern den Reichs Stenden unterworfen, revociren, cassiren unnd hinfuro ferner nit ertheilen, auch sunsten den geringen Stenden mit dergleichen oder anderen hohen Privilegien, ohne mit Einwilligung der Churfürsten, vielweniger zue derselben Privilegien Behinderung oder Abbruch, nit willfahren.

## Art. XXXIV

[Erhalt des Wahlreiches. Freies Königswahlrecht der Kurfürsten.

Bestätigung der Vikariatshandlungen]

Unndt insonderheit sollen unndt wollen Wir Unß auch keiner Succession oder Erbschafft des offternenten Romischen Reichs ahnmassen, underwinden, noch in solcher Gestalt unnderziehen oder darnach trachten, uff Unß selbst, Unßere Erben und Nachkommen oder uff yemandt anderst understehen zuwenden. Sonder Wir, dergleichen Unsere Kinder, Erben unnd Nachkommen, die gemelten Churfürsten, ihre Nachkommen unnd Erben, zue jeglicher Zeit bey ihrer freyer Whal eines Romischen Königs, dieselbige, so offt sie es einem Kayser zu Behueff oder sunsten dem Heiligen Reich notwendig unnd nützlich befinden, auch bey Lebzeiten eines Romischen Kaisers, mit oder (wann derselbig uff ahngelegte Pitt der Churfürsten, ohne gnugsame erhebliche Ursachen, verweigert werden solte) ohne eines regirenden Kaißers Consens vorzunehmen, auch dem Vicariat, wie von Alter hero uff sie kommen, die Güllden Bull, bápstlich Recht unnd andere Gesetz oder Freyheiten vermoegen, so es zue Fällen kommen, die Noturfft unnd Gelegenheit erfordern würde, auch bey ihrem gesondertem Raht, in Sachen, daß /19/ Heilig Reich belangendt, gerühiglichen pleiben unnd gantz unbetrangt lassen. *Auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten unnd*

*deren Jura, sambt waß denselben anhengig, von jemandt disputirt oder bestrieten werden.* Wo aber darwieder von yemant gesucht, gethann oder die Churfürsten in dem getrungen würdten, daß doch keines wegs sein solle, daß alles soll nichtig sein unnd dafür gehalten werden.

### Art. XXXV<sup>33</sup>

[Bestätigung der Vikariatshandlungen]

So sollen unndt wollen Wir auch alleß daß, so durch die zwen deß Heiligen Reichs Churfürsten unnd Vicarien in mitler Weil, so daß vacirt, laut der Gülden Bull, nach Vermoeg deß Reichs Ordnung gehandelt unnd verliehen, genehm haben, auch confirmiren unnd ratificiren, in der aller bestendigsten Form, wie sich dasselb wol gezimbt und gebürt.

### Art. XXXVI

[Krönung, Residenz, Erzämter]

Wir sollen unndt wollen auch die römisch koenigliche Cron, wie Unnß, alß erwoeltem Romischen Koenig wol gezimbt, empffahen, wenigens auch nicht, Unß zue Empffahung der kayßerlichen Kron befürdern unnd bey allem demselben daß, so sich derhalb gebürt, thun. Auch Unßer königliche Residentz, Ahnweßen unnd Hoffhaltung ihn dem Heiligen Röemischen Reich Teütscher Nation, allen Gliedern, Stenden unnd Underthanen desselben zue Ehren, Nutz unnd Guten, deß mherern Theils, sovil müglich, haben unnd halten. Alle und yede Churfürsten ihre Ampt zuversehen, zue obgemelter Crönung erfordern. Unß auch in dem allem dermassen erzeigen unnd beweissen, daß Unsert halben an aller Müglichkeit kein Mangel gespührt oder ver- /20/ merckt werden soll.

### Art. XXXVII

[Beachtung und Änderung der Reichsgesetze]

Wir wollen auch in dießer Unßerer Zusage, der Gülden Bull, deß Reichs Ordnung, dem obangeregten Frieden in Religion- und Prophan Sachen, auch dem Landtfrieden, sambt Handthabung desselben unnd andern Gesetzen, so jetzo gemacht oder künfftiglich durch Unß, mit ihrer, der Churfürsten unnd Fürsten, auch andterer Stendte deß Reichs Raht moechten uffgericht werden, zue wie-

33 Der folgende Artikel ist 1612 Teil des vorhergehenden XXXIV. Artikels.

der kein Rescript oder Mandat oder ichts anderst Beschwerlichs außgehen lassen oder zugeschehen gestatten, in einige Weiß oder Wege. Dergleichen auch für Unß selbst, wieder solche Gülden Bull unnd deß Reichs Freiheit, den Frieden in Religion- unnd Prophan Sachen unnd Landtfrieden, sambt Handthabung desselben von einiger hohen Oberkeit nichts erlangen, noch auch, ob Unß etwaß dergleichen auß eigener Bewegnuß gegeben where oder würdte, nit gebrauchen, in kein Weiß, sonder alle Gevherde.

### Art. XXXVIII

[Nichtigkeit alles Entgegenstehenden]

Ob aber diesen unnd andtern vorgemelten Artickuln unnd Punkten einiges zue wieder erlangt oder außgehen würde, daß alles soll crafftloß, todt unnd absein. Inmassen Wir es auch yetzo alß dan unnd dan alß jetzo hiemit cassiren, töedten unnd abthuen. Unnd, wo Noth, der beschwerdten Parthey derhalben notürfftig Urkhundt oder briefflichen Schein zugeben und widerfharen zulassen, schuldig sein sollen, Argelist unnd Gefherde hierin außgescheiden.

### Art. XXXIX

[Audienzen. Expeditionen. Lehnbriefe. Beteiligung der Kurfürsten]

Wir wollen unnd sollen auch allen des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten unnd Stenden, sowol ihren Bottschaftten unnd Abgesandten jederzeit schleü- nige Audientz unnd Expedition ertheilen. Denselben ihre Lehen unnd Lehen- brieff nach dem vorigen Tenor unweigerlich wiederfharen lassen; in wichtigen Sachen, so daß Reich betreffen, baldt anfangs deß /21/ Churfürsten Rhats unnd Bedenckens Unß gebrauchen.

### Art. XL<sup>34</sup>

[Besetzung des Reichshofrats mit Deutschen, schnelle und unparteiische Justiz]

Insonderheit aber Unßern Geheimen unnd Reichs Hoffrhat mit Fürsten, Gra- ven, Herrn, vom Adel unnd andern ehrlichen Leuthen, *nit allein auß Un- ßern Undersassen, Unnderthanen unnd Vasallen, sondern mherern Theils auch denen*, so im Reich Teutscher Nation, *anderer Ohrten* erzogen unnd gebohren,

34 Der folgende Artikel ist 1612 Teil des damaligen Artikels XXXVIII. Artikel XL von 1612 (Umsetzung der Nürnberger Vorschläge der Kurfürsten zur Justiz) entfällt bzw. ist nun Teil des folgenden Artikels.

darinn begüetet, der Reichs Sachen wohl erfahren, guts Nahmens unnd Herkommens seindt, also bestellen, damit menniglich schleunig unnd unpartheyische Justitia administrirt werden möege.

### Art. XLI

[Reichshofratsordnung, Visitation des Reichshofrats]

Gemeltem<sup>35</sup> Unserm Hoffrhat wollen Wir auch gewisse Ordnung unnd Instruction verfassen, die alte revidiren unnd bey nechster Reichsversamblung den gesambdten Churfürsten zue ihrem Gutachten übergeben. Denselben auch jhärlich oder in zweyen Jharen einmhal, mit Zuziehung deß Ertzbischoven zue Mayntz, alß Ertz Cantzlern, visitiren<sup>36</sup> unnd sonderlich daß jüngst zue Nürnberg, durch die Churfürsten verfast Bedencken zue Befürderung der Justitz, in besondere Obacht nehmen unnd dasselbig fürderlich in daß Werckh richten.

### Art. XLII<sup>37</sup>

[Reichserzämter und Reichserbämter]

*Dieweil Uns auch sonderlich gebürt, deß Heiligen Reichs Churfürsten, alß Unßere ynnerste Glieder unnd Haupt Seülen deß Reichs, vormenniglichen in sonderbahrer hohen Consideration zuhalten, so wollen Wir die Verfügung thun, wan deroselben Ambts Verweser unnd Erbämter bey Unßern kayserlichen Hoff begriffen, daß dieselbe jeder Zeit unnd insonderheit, wann unnd so oft Wir uff Reichswahl unnd andern dergleichen Tügen, Unßern kayserlichen Hoff begehen oder Sachen vorfallen, darzue die Erbämter zu gebrauchen /22/ sein, in gebürendem Respect gehalten unnd ihnen von Unßern Hoffämtern keines wegs vor oder eingegriffen oder da ye, auß gewissen Ursachen, ihre Stellen mit berürten Unßern Hoffämtern jeweilß ersetzt werden sollen, wollen Wir doch daß ihnen, den Churfürsten Ambts Verwesern unnd Erbämtern, einen Weg alß den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nützbarkeiten wenigens nit, alß ob sie diesselbe selbstn verrichtet unnd bedienet, unwaigerlich gefolgt unnd gelassen werden.*

35 1612 »Genandtem«.

36 Das Folgende bis zum Ende des Artikels bildet 1612 den eigenständigen Artikel XL.

37 Neuer Artikel.



Art. XLIII<sup>38</sup>

[Vereidigung des Reichsoberhaupts und der Mitglieder der Reichsadministration auf die Wahlkapitulation. Ausfertigungen und Datierung]

*Damit auch Unsere, so wol Geheime, alß Hoffrhaet diesser Capitulation gebührende Wissenschaft haben unnd in ihren Rhatschlagen unnd sunsten sich darnach richten, wollen Wir ihnen dieselbe nit allein vorhalten, sondern auch, bey Laistung ihrer Dienstpflicht, ernstlich einbinden, diesselbe, sovil sie einen yeden berührt, yderzeit für Augen zuhaben unnd darwieder weder zuthun, noch zurhaten, solches auch ihren Dienst Ayden, mit außgetrückten Worten einverleiben lassen<sup>39</sup>.*

Solches alles unnd yedes besonder, wie obstehet, haben Wir obgemelter Römischer König, den gedachten Churfürsten geredt, versprochen unnd bey Unßern koniglichen Ehren, Würden unnd Worten, in Nahmen der Wharheit zugesagt. Thuen dasselbig auch hiemit unnd in Crafft diesses Brieffs, inmassen Wir dann daß *mit* einem leiblichen Aydt zu Gott unnd dem heiligen Evangelio geschworen, dasselb stet, vest unnd unverbrochen zuhalten, dem trewlichen nachzukommen. Darwieder nit zu sein, zuethun, noch schaffen, gethan werden, in einige Weiß oder Weg, die moechten erdacht werden<sup>40</sup>.

Deß zu Urkhundt /23/ haben Wir diesser Brieff sechs in gleichem Laut gefertigt unnd mit Unserm anhangenden Insigel bekrefftigt<sup>41</sup>. Der geben ist in Unßer und deß Reichsstatt Franckfurt am Mayn, den acht unndt zwanzigsten Monats Tag Augusti, nach Christi unßers lieben Herrn unnd Seligmachers Geburt, im eintaussendt sechshundert unnd neunzehenden, Unßerer Reich deß Römischen im ersten, deß hungarischen ihm andtern unnd deß boheimischen im dritten Jahren.

Ferdinand

Leonhardt Getz

Herman Questenbergh

38 Der erste Absatz dieses Artikels ist neu.

39 Auf dem Pergament findet sich hier innerhalb der Zeile ein deutlicher Leerraum, »Solches« beginnt mit einer S-Initialie, am linken Rand findet sich jedoch nicht die übliche römische Artikelzählung.

40 1612 beginnt hier der deutlich abgesetzte letzte Artikel. Auf dem Pergament findet sich hier innerhalb der Zeile ein deutlicher Leerraum, »Deß« beginnt mit einer D-Initiale, am linken Rand findet sich jedoch nicht die übliche römische Artikelzählung.

41 1612 »Insigel besiglet unnd yedem obgenandten Churfürsten ainen zustellen lassen«.

# Wahlkapitulation Ferdinands III., Regensburg, 24. Dezember 1636

[HHStA Wien, AUR 1636 XII 24]<sup>1</sup>

Wir Ferdinandt der dritte, vonn Gottes Gnaden erwölter Römischer König, zue allen Zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, zue Hungarn, Böhheimb, Dalmatien, Croatien unnd Slavonien König, Erzherzog zue Osterreich, Hertzog zue Burgundt, Marggrave zue Mehren unnd Laußnitz, Hertzogen zue Lützburg, in Schlesien, zue Steyr, Kärndten, Cräin unndt Würtemberg, Graff zue Habspurg unnd Tyrol etc. bekhennen öffentlich mit dießem Brief unnd thun khundt allermeniglich: Alß Wir auß Schickhung deß Allmechtigen kurz verschiener Tagen, durch die ordentliche Wahl der ehrwürdigen unnd durchleüchtigen<sup>2</sup> Anßelm Casimirn zue Mäintz unnd<sup>3</sup> Ferdinandten zue Cöln Ertzbischoven, *Maximilian, Pfaltzgraven bey Rhein, Hertzogen in Ober unnd Nider Bayhrn*<sup>4</sup>, wie nicht weniger ahn statt unnd von wegen Johanßen Georgen, Hertzogen zu Sachßen, Gülch, Cleve unnd Berg, Burggraven zu Magdenburg, Georg Wilhelmen, Marggraven zue Brandenburg, aller deß Heyligen Reichs durch Germa-

- 1 Der Text ist in Block, ohne Absätze geschrieben. Der Beginn neuer Artikel wird durch eine Lücke in der betreffenden Zeile bzw. durch einen längeren vorlaufenden Schnörkel des Anfangsbuchstabens deutlich. Wie bei Ferdinand II. sind die Artikel 1–51 auf dem linken Rand der Pergamentseiten arabischen Zahlen nummeriert. Die Seitenumbrüche stimmen nicht mit den beiden anderen Ausfertigungen überein. Die betreffende Zeile ist durch einen von links nach rechts oben verlaufenden Querstrich gekennzeichnet. Darunter befindet sich in arabischen Zahlen die Nummer des beginnenden Artikels. Der Buchdeckel enthält folgende Aufschrift: »Capitulatio / Ferdinandi / Tertii de anno 1636«. Die fünfundzwanzigseitige Urkunde ist eigenhändig unterfertigt. Neben Ferdinand haben auch Reichvizizekanzler Ferdinand Khurtz Freiherr von Senfftenau und der kaiserliche Hofkanzleisekretär Franz Katzmayer unterschrieben. Ferdinands mittelgroßes Königssiegel hängt an, ein einköpfiger Königsadler wachsummantelt im Holzbehältnis mit Deckel. Der Adler trägt ein quadriertes Schild. Die Felder eins und vier stellen Ungarn, zwei und drei Böhmen dar. Bedeckt ist der Schild mit der Königskrone, aus der ein Adlerkopf mit Heiligenschein hervorkommt. Herzschild ist gespalten und Österreich sowie Burgund gewidmet. Den Schild umgibt Kette und Emblem des goldenen Vlieses. *Posse*, Siegel, 5. Bd., S. 74.
- 2 1619 »hochgeborn«.
- 3 Hier fehlt der Kurfürst von Trier. Philipp Christoph Reichsritter von Sötern (1567–1652), ab 1610 Bischof von Speyer, ab 1623 Erzbischof und Kurfürst von Trier, befand sich aufgrund seiner frankreichfreundlichen Politik von 1635 bis 1645 in spanischer bzw. kaiserlicher Haft. Seine Inhaftierung wurde zum Anlass für Frankreichs Kriegseintritt.
- 4 Statt des geächteten Kurfürsten Friedrich von der Pfalz.

nien unnd Italien Erz Canzleren unnd respective Erztruchseßen, Erzmarschallen unnd Erz Cämmerern, Unnßern lieben Neven, Oheimben unnd Churfürsten, ihrer Liebden Liebden vollmechtigen Pottscafften, Friderich Metzchen zue Reichenbach unnd Friesen, unnd Adamen, Graven zue Schwarzenberg, Herrn zue Hohenlandsberg unnd Gimborn, deß ritterlichen Johanniter Ordens durch die Marckh Sachßen, Pommern unnd Wendtlandt Maistern, zu der Ehr unnd Würden, deß römischen kuniglichen Nahmens unnd Gewaldts erhoben, erhöhet unnd gesetzt sein, der Wir Unnß auch, Gott zue Lob, dem Heyligen Reich zu Ehren unnd der Christenheidt unnd teütscher Nation, auch gemeines Nutzen willen beladen. Daß Wir Unnß demnach, auß freyem gnedigen Willen, mit dennselben Unnßern lieben Neven /2/ Oheimben unnd Churfürsten dieser nachfolgendter Artickel, geding unnd pact weiß verainiget, vertragen, die angenohmmen, bewilligt unnd zugesagt haben, alles wissentlich unnd crafft dießes Brieffs.

### Art. I

[Schutz der Christenheit, des Papstes, der christlichen Kirche.  
Herstellung von Einigkeit und Gerechtigkeit. Verwahrung der Kurfürsten  
von Sachsen und Brandenburg gegen diesen sowie Artikel XVIII]

Zum Ersten, daß Wir in Zeit solcher Unnserer königlichen Würden, Ambts unnd Regierung, die Christenheidt unnd denn Stuel zue Rom, auch pabstliche Heyligkeit unnd die christliche Kirchen, alß derselben Advocat, in guetem treülichen Schutz unnd Schirm halten. Darzue insonnderheidt in dem Heyligen Reich Friden, Recht unnd Einigkheidt pflanzen, ufrichten unnd verfügen sollen unnd wollen, daß sie ihren gebürhlichen Gannng, dem Armen alß dem Reichen gewinnen unnd haben, auch gehalten unnd dennselben Ordnungen, auch Freyheiten unnd altem loblichen Herkommen nach gerichtet werden sollen. Gleich wohl, soviel dießen, auch denn nachvolgendten 18. Artickel<sup>5</sup> gegenwertiger Obligation, Versiculo: das sollen unnd wollen Wir mit ihr der Churfürsten<sup>6</sup> belangendt haben vorgemelte Unnsere liebe Oheim, beede<sup>7</sup> Churfürsten *zue Sachßen unnd Brandenburg*, sich außstrücklich gegen Unnß erklert, waß dasselbsten von dem Stuel zu Rom, auch der pabstlichen Heyligkeit vor Meldung beschicht, daß ihre Liebden, Liebden<sup>8</sup> darin nit willigen, noch Unnß damit verbunden haben wollen.

5 1619 »15. Artikel«.

6 1619 »Churfürsten etc. belangendt«.

7 1619 »Oheim, die weltliche Churfürsten«.

8 1619 »Liebden, Liebden, Liebden darin«.

## Art. II

[Einhaltung der Reichsordnungen und Gesetze,  
deren allfällige Verbesserung mit Hilfe der Reichsstände]

Wir sollen unnd wollen auch, sonnderlich die vorgemelte Güldenn Bull, denn Fridten in Religion- unnd Prophansachen, auch denn Lanndtfridten, sambt der Handthabung desselben, so auf jüngst zue Augspurg im 55<sup>ten</sup> Jhar gehaltenen Reichstag uffgericht, angenohmmen, verabschiedet, verbeßert, auch in denen darauf gefolgtten Reichsabschiedten wiederhohlt unnd confirmirt worden, steth unnd fest halten, handthaben unnd darwiedter nihemandts beschwehren oder durch anndere beschweren laßen unnd die anndere deß Heyligen Reichs Ordnungen unnd /3/ Gesez, soviel die dem obgemelten, ahngnohmmenen Reichsabschiedt im 55<sup>ten</sup> Jhar zue Augspurg ufgericht, nicht zuwieder, confirmiren, ernewern unnd wo Noth, dieselbe mit Rhat Unnser unnd deß Heyligen Reichs Churfürsten, Fürsten unnd annderer Ständt beßern, wie daß zue yederzeit deß Reichs Gelegentheit erfordern wirdt.

## Art. III

[Sicherung der Rechte und Freiheiten der Reichsstände]

Unnd in alleweg sollenn unnd wollen Wir die teütsche Nation, daß Heylige Römische Reich unnd die Churfürsten, als die vordristen Gliedter desselben, auch annder Fürsten, Graven, Herren unnd Stendte bey ihren Hochheiten, Würden, Rechten, Gerechtigkeidten, Macht unnd Gewaltt, jeden nach seinem Standt unnd Wesen pleiben laßen, ohne Unnßer unnd menniglichs Intrag unnd Verhindergug. Unnd ihnen darzue ihre Regalia unnd Obrigkheidt, Freyheiten, Privilegien, Pfandtschafftten unnd Gerechtigkeidten, auch Gebräuch unnd guete Gewohnheidten, so sie bißhero gehabt haben oder in Übung gewesen sein, zu Waßer unnd zue Lanndt, in gueter bestendiger Form, ohne alle Waigerung confirmiren unnd bestettigen, sie auch dabey, alß erwöhlter Römischer König, handthaben, schüezen unnd schirmen, doch menniglich ahn seinem Rechten unschädlich.

Art. IV<sup>9</sup>

[Rang ausländischer und kurfürstlicher Gesandter]

*Nach demahln sich auch eine Zeit hero zugetragen, daß außländischer Fürsten Gesandten ahn dem kayserlichen unnd königlichen Hoeff unnd Capell die Prae-*

9 Neuer Artikel.

*cedenz für denn churfürstlichen Gesandten praetendiren dörrffen, so sollen unnd wollen Wir ins künfftig solches weiter nicht gestatten. Wehre es aber Sach, daß nebenn denn churfürstlichen Gesandten, entweder der gecrönten regierenden außländischen Könige, königlichen Wittiben oder Pupillen, dennen die Regierung so baldt sie ihr gepürendtes Alter erräicht, zu führen zustehet unnd inmittelst in der Tutel oder Curatel begrieffen seindt, Pottschaftten zugleich fürhandnten wehren, so mögen dieselbe denn churfürstlichen Gesandten vorgehen.*

#### Art. V<sup>10</sup>

[Versamlungsrecht der Kurfürsten. Rheinischer Kurverein]

Wir lassen auch zue, daß die sechs Churfürsten<sup>11</sup> ye zue Zeiten, nach Vermög der Gülden Bull unnd Gelegenheit<sup>12</sup> deß Heyligen Reichs, zue ihrer Notturfft, /4/ auch so sie beschwerlich Obligen habenn, zusammen kommen mögen, daselb zubedengkhen unnd zuberathschlagen. Daß Wir auch nit verhindern, noch irren und derhalben khein Ungnadt oder Wiederwillen gegen ihnnen sambtlich, noch sonderlich schöpfen unnd empfangen, sonnder Unnß in deme unnd anndern der Gülden Bull gemeeß, gnediglich unnd unverweißlich haltenn sollen unnd wollen. Gestalt Wir dann auch der Churfürsten gemeine unnd sonnderbahre Rheinische Verain, alß welche ohne daß mit Genehmhaltung unnd Approbation der vorigen Kayser rhümblich ufgerichtet, so wohl in dießem, alß allen darin begrieffenen Puncten, auch Unnßers Theyls approbiren unnd confirmiren thun.

#### Art. VI<sup>13</sup>

[Vorgehen gegen Aufruhr der Untertanen]

Wir sollen unnd wollen auch alle unzimbliche häßige Bündtnüßen, Verstrickung unnd Zusammen Thun der Unnderthannen, deß Adels unnd gemeinen Volcks, auch die Empörung unnd Aufruhr unnd ungebührlich Gewäldt gegen den Churfürsten, Fürsten unnd annderen vogenohmmen unnd die hinführo geschehen möchten, aufheben, abschaffen unnd mit ihrer, der Churfürsten, Fürsten unnd anderer Stendte Rhat unnd Hülf, daran sein, daß solches, wie sichs gebührt unnd pillig ist, in künfftiger Zeit verpotten unnd vorkommen werde.

10 1619 Artikel IV.

11 1619 »die gedachte sechs Churfürsten«.

12 1619 »unnd ihrer Gelegenheit«.

13 1619 Artikel V.

Art. VII<sup>14</sup>

[Bündnisse, Prager Frieden]

Wir sollen unnd wollen darzue vor Unnß selbst, alß erwöhlter Römischer König, in deß Reichs Hendllen auch khein Verbündtnus oder Aynung mit frembden Nationen, noch sonst im Reich machen, Wir haben dann zuvor die sechs Churfürsten deßhalb an gelegene Mahlstatt zue zimblicher Zeit erfordert unnd ihren Willen sammentlich oder deß mehrern Theyls auß ihnen *unnd zwar uf einer Collegial Zusammenkunft, unnd nicht durch absonnderliche Erclerungen (es wehre dann, daß publica Salus unnd Utilitas, eine mehrere Schleüningung erforderte), in solchem erlanngt. Wie dann der jenige modus, so auß gewissen erheblichen Uhrsachen bey Tractation deß 15/ Pragerischen Fridens ist gehalten worden, ins künfftig zu kheinem Praejudiz oder Consequentz angezogen, noch außgedeutet werdenn solle, inmaßen solches ohne daß in gemeldtem Fridens Schluß gnugsamb versehen ist.*

Art. VIII<sup>15</sup>

[Besitzrestituierung]

Was auch die Zeit hero einem jeden Churfürsten, Fürsten, Herrn unnd andern oder dero Voreltern oder Vorfahren, gaistlichen oder weltlichen Stanndts, dergestalt ohne Recht, gewaltiglich genohmmen oder abgetrunen, sollen unnd wollenn Wir der Pilligkheit nach, wie sich in Recht gebührt, wieder zu dem Seinen verhelffen, bey solchem auch, so viel er Recht hat, hanndthaben, schützen und schirmen, ohne alle Verhinderung, Uffhalt oder Versäumnus.

Art. IX<sup>16</sup>

[Gebietsabtretungen, verlorene Gebiete, italienische Lehen]

Zu deme unnd unndt<sup>17</sup> insonnderheit sollenn unnd wollen Wir dem Heyligen Römischen Reich und desselben Zugehörungen nit allein ohne Wissen, Willen unnd Zulaßen gemelter Churfürsten samentlich nichts hingeben, verschreiben, verpfenden, versetzen, noch in anndere Weeg vereußern oder beschwehren, sonndern auch Unnß aufs höchst bearbeithen unnd allen möglichen Vleys unnd Ernst furwendten, daß jenig, so darvon kommen, alß verfallen

14 1619 Artikel VI.

15 1619 Artikel VII.

16 1619 Artikel VIII.

17 Schreibfehler, das zweite »unndt« ist mit einer gezackten Linie unterstrichen.

Fürstenthumb, Herrschafften unnd anndere, auch confiscirt unnd ohnconfiscirte merckliche Güeter, die zum Theyl in annderer frembder Nation Händt ungebührlicher weiß gewachßen, zum forderlichsten wiederumb darzu pringen, zu aignen unnd<sup>18</sup> dabey pleiben laßenn. Vornemblich auch, die Weyl vorkombt, daß etliche ansehenliche, dem Reich angehörige Herrschafften unnd Lehen in Italia oder sonnsten vereüßert worden sein sollen, aigentliche Nachforschung, *im Fall es vonn der yezt regierenden kayserlichen Mayestät bey dero Lebzeiten nicht würdt geschehen sein*, derentwegen anstellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt unnd die eingeholte Bericht zur churfürstlichen mäinzischen Canzley, inner Jhars Frist, *nach angetretener Unnserer koniglichen Regierung*<sup>19</sup> ahn zu rechnen, unfehlbarlich einschickhen, auch in dießem, wie auch obigem allen, mit Rhat, Hülf unnd Beystandt der sechs Churfürsten, der annderen Fürsten und Stendte, jederzeit ahn die Hanndt nehmen, waß durch Unnß unnd sie für rhatsamb, nüzlich unnd guet angesehen unnd verglichen sein wirdet, doch menniglichen ahn seinen gegebenen /6/ Privilegien, Recht unnd Gerechtigkeidten unerschädlich.

#### Art. X<sup>20</sup>

[Unrechtmäßig erworbene Lehen]

Unnd ob Wir selbst oder die Unnßern ichts, so<sup>21</sup> dem Heyligen Römischen Reich zustendig unnd nit verlihen, noch mit einem rechtmeßigen Titul bekommen wehre oder würde, einhetten, daß sollen unnd wollen Wir, bey Unnßern schuldigen unnd gethannnen Pflichten, demselben Reich ohne Verzug uff ihr, der Churfürsten, Gesinnen, wieder zu Hannden wenden, zustellen unnd volgen laßen.

#### Art. XI<sup>22</sup>

[Frieden mit Nachbarn. Kriegserklärung. Fremde Truppen. Angriff von außen]

Wir sollen unnd wollen auch Unns darzue in Zeit bemelter Unnserer Regierung friedtlich unnd nachbarlich gegen den anstoßendten<sup>23</sup> unnd christlichen Gewelden halten, khein Gezängkh, Veth, noch Krieg, innerhalb oder außerhalb deß Reichs, vonn desselben wegenn anfahren oder vornehmen, noch einig frembdt Krigs Volckh ins Reich führen, ohne Vorwissen, Rhat unnd Bewilligung

18 1619 »auch«.

19 1619 »vonn Dato«.

20 1619 Artikel IX.

21 1619 »daß«.

22 1619 Artikel X.

23 1619 »Ahnstöessern«.

deß Reichs Stendte, zum wenigsten der sechs Churfürsten. Da auch von einem oder mehr Stendten deß Reichs dergleichen vorgehohmmen unnd ein frembdes Krigsvolckh in daß Reich geführt, würde, dasselbig mit Ernst abschaffen. Wo Wir aber von deß Reichs wegen oder daß Heylige Reich angegriffen unnd bekriegt würden, alß dann mögen Wir Unnß dargegen aller Hülff gebrauchen.

#### Art. XII<sup>24</sup>

[Truppenaushebungen nur zum Schutz des Reiches.  
Verbot fremder Werbungen und Einquartierungen. Durchzüge.  
Auswärtige Kriegsdienste]

*Wir gereden unnd versprechen auch daß jenig Krigs Volckh so zu deß Reichs Defension albereit uf die Bain gepracht oder ins künfftig geworben werden mögte, ohne der Reichs Stendte oder ufs wenigst der sechs Churfürsten Vorwissen unnd Bewilligung außserhalb deß Reichs nicht führen, sonndern zu desselben Defension unnd Rettung der betrangten Stände gebrauchen unndt anwenden zu laßen. Da auch vonn Unnß oder anndern einig Volckh im Reich zue außlandischer Potentaten Dinst geworben, wollen Wir die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten unnd Stennde deß Reichs, bey deßen Versambelung unnd Durchführung, mit kheiner Einquartierung, Musterplätz, Durchzügen oder sonst in anndere Weeg denn Reichs Constitutionen zuwieder nicht beschwerdt, wie nicht weniger, da der allmechtige Gott den so lang desi- /7/ derirten lieben Fridten bescheren wirdt, daß Volckh alß dann ohne mennighchs unzimbliche Belästigung abgedanckt werdenn solle.*

#### Art. XIII<sup>25</sup>

[Abgaben, Steuern. Keine Reichstage außerhalb des Reiches Deutscher Nation.  
Zweckbindung der Reichssteuern]

Dergleichen sie, die Churfürsten unnd anndere deß Heyligen Reichs<sup>26</sup> Stendte mit denn Reichstägen, Canzleygeldt, Nachrayßen, Ufflagen oder Steüern unnottürfftiglich unnd ohne redtliche dapffere Uhrsachen, nicht beladen noch beschwehren. Auch in zugelaßenen, nottürfftigen, unverzüglichen unnd unvermeidlichen Fällen die Steür, Auflage unnd Reichstägen, ohne Wissen unnd Willen der sechs Churfürsten, wie obgemelt<sup>27</sup>, mit ansezen, noch außschreiben unnd

24 Neuer Artikel.

25 1619 Artikel XI.

26 1619 »andere desselben Reichs«.

27 1619 »obgemeldet, darin erfordert, nit ahnsetzen«.



sonnderlich kheinen Reichstag außerhalb deß Reichs Teütscher Nation, *auch ehe unnd zuvor der sechs Churfürsten Consens unnd Verwilligung durch sonnderbahre Schickhung darzue eingehohlt*, vornehmmen oder außschreiben. Auch die vonn dem Reich unnd desselben Stennden eingewilligte Steuer unnd Hülfen zue kheinem anddern Ende, alß darzue sie gewilliget werden, anwenden.

#### Art. XIV<sup>28</sup>

[Steuererhebung nur gemäß der Reichsverfassung]

*So oft auch die Notturfft erfordert, einiger Steuer halben, etwas ahn die Ständt deß Reichs gelangen zulaßenn, wollenn Wir Unnß darzue der ordentlichen Mittel alß Reichs unnd Crayßtäg geprauchten oder, da es yhe die eüßeriste Notturfft erfodern thete, mit Rhät unnd Guetachten mehrerwenther sechs Churfürsten verfahren unnd dieweiln die Zeit über dießes noch wehrenden laydigen Kriegswesens in Ansezung unnd Einpringung gemelter Steuer deß Heyligen Reichs Fundamental Gesäß unnd daß löbliche alte Herkommen vilfaltig überschritten worden, so soll dardurch gemelten Reichssazungen ghar khein Abbruch geschehen, noch daß yenig, waß also fürganngen, ins künfftig zu einiger Consequentz oder alß wehre es also Herkommen, angezogen werden.*

#### Art. XV<sup>29</sup>

[Indigenat und Ämtervergabe]

Wir sollen unnd wollen auch Unnßer königlichen unnd deß Reichs Ämter ahm Hoff und sonnstn ahm Reich, *wie ingleichen Unnßern Kriegs Rhat unnd hohe Kriegs Officia*, mit<sup>30</sup> kheiner anddern Nation, denn gebohrnen Teütschen, die nit niedern Standts, /8/ noch Wesen, sonndern nahmhaftig, redtlich Leuth, vonn Fürsten, Graven, Herrn, vom Adl unnd sonnst dapferes guetes Herkommens, hohen Persohnen, *insonnderheidt, wann bey Bestellung gemelten Kriegs Rhats unnd hohen Kriegs Ämbtern mit den außlendischen teütsche Subjecta in gleicher Qualification concurriren*, ins künfftig besezen unnd versehen, die sonnst niemandts alß Unnß unnd dem Heyligen Reich mit Pflichten unnd Dinsten verwandt seyen. Auch die obbenenten Ämter bey ihren Ehren, Würden, Fällen, Rechten unnd Gerechtigkeidten pleiben unnd denselben nichts entziehen oder entziehen laßen, in einige Weeg, sonnder Gewehrde.

28 Neuer Artikel.

29 1619 Artikel XII.

30 1619 »auch mit«.

Art. XVI<sup>31</sup>

[Reichssprachen]

Darzu in Schriefften unnd Handlungen deß Reichs khein annder Zungen noch Sprach gebrauchten laßen, dann die teütsch oder lateinische Zunge, es wehre dann ahn Ohrten, da gemeinlich ein annder Sprach in Übung wehre unnd *im* Gebrauch stündte, alß dann mögen Wir unnd die Unnßern Unnß derselben daselbst auch behelffen.

Art. XVII<sup>32</sup>

[Gerichtsstand, Befreiungen vom Rottweiler Hofgericht]

Auch die Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Graven, Herrn, vonn Adel, auch anndere Ständte unnd Unndterthannen deß Reichs mit rechtlichen oder güetlichen Tagleistungen außeralb teütscher Nation unnd von ihren ordentlichen Richtern nit tringen, erfördern oder vorbeschäidten, sonndern sie alle unnd jeden vornemblichen<sup>33</sup> im Reich, laut der Gùlden Bull, auch wie deß Heyligen Reichs Ordnung und anndere Gesez vermögen, *bevorab auch bey der ersten außstrücklichen Instantz*, pleiben laßenn. Insonderheit auch, demnach die Churfürsten deß Reichs, alß die vornembste Glieder desselben, vor anndern Stenndten, nicht allein in Krafft der Gùlden Bull, sonndern auch durch anndere hohe Privilegia, vor allen frembden, zuvorderist aber denn Rottweylischen Gerichten, sowohl vor sich, alß ihre Unndterthannen unnd Zugewanthen gefreyhet seyen, nichts desto weniger aber durch desselben Hofgerichts Processen ye zu weyhlen deren Unnder- /9/ thannen molestirt werdenn, in alle Weg versehen, daß solches bey gedachtem Hoeffgericht abgestellt unnd da hinfüro eines oder anndern Churfürsten Undterthannen oder Zugewanthen mit dergleichen Processen ferner Molestation geschehe, daß sie nit allein, die Process nit annehmen sollen, sonnder auch die Churfürsten die jenige, so über Verwahrung sich der Insinuation, solcher Proceß nicht müßigen wolten, mit Straff ansehen mögen unnd sollen.

31 1619 Artikel XIII.

32 1619 Artikel XIV.

33 1619 »insonderheit«.

Art. XVIII<sup>34</sup>

[Konkordate und Gravamina]

Unnd als über unnd wieder Concordata Principum, auch uffgerichte Verträge zwischen der Kirchen, päpstlicher Heyligkeit oder dem Stuel zue Rom unnd teütscher Nation mit unförmlichen Gratien, Rescripten, Annaten der Stiefft, so täglichs mit Mannigfaltigung unnd Erhöhung der Officien ahm römischen Hoeff, auch Reservation, Dispensation oder in anndere Weeg zue Abbruch der Stiefft Gaistlichkheidt unnd annders, wieder gegebene Freyheit, darzue zue Nachtheyl *deß* Juris Patronatus unnd *deß* Lehenherrn, stetigs unnd ohne unnderläßig, öffentlich gehandelt, derhalben auch unleidtlich verboten Gesellschafft unnd Contract oder Bündtnus, alß Wir bericht, vogenohmmen unnd ufgerichtet worden, daß sollen unnd wollenn Wir mit ihr, der Churfürsten, Fürsten unnd annderer Standte Rhat, bey unnnßerm Heyligen Vatter dem Pabst unnd Stuel zue Rom, Unnßers besten Vermögens abwendten unnd vorkommen. Auch darob unnd daran sein, daß die vorgemelte<sup>35</sup> Concordata Principum unnd ufgerichte Verträge, auch Privilegia unnd Freyheiten gehalten, gehandthabt unnd densenelben festiglich gelebt unnd nachkommen. Jedoch waß Beschwerung darin gefunden unnd Mißbräuch entstandten, daß dieselben, vermög deßhalben gehabter Handlung zue Augspurg, der mindern Zahl im dreyßigsten Jhar gehaltenen Reichstag abgeschafft unnd hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nit zugelaßen werden.

Art. XIX<sup>36</sup>

[Vorgehen gegen große Handels- und Kapitalgesellschaften]

Wir sollen unnd wollen auch die große Gesellschafften unnd Kauffgewerbsleuth, so bißhero mit ihrem Geldt regirt, ihres Willens gehandelt unnd mit Wucherung<sup>37</sup> viel /10/ Ungeschicklichkeiten dem Reich, deßen Inwohnern unnd Unnderthannen mercklich Schaden, Nachtheyl unnd Beschwerungen zugefügt, einführen unnd noch täglich thuen gebahren, mit ihrer, der Churfürsten unnd annderer Stände Rhat, wie deme zubegegnen, hiebevör auch bedacht unnd vogenohmmen, aber nit vollnstreckt worden, ghar abthuen.

34 1619 Artikel XV.

35 1619 »vermelte«.

36 1619 Artikel XVI.

37 1619 »Tewerung«.

Art. XX<sup>38</sup>

[Verbot neuer Zölle, der Erhöhung alter Zölle und zollähnlicher Konzessionen ohne Zustimmung der Kurfürsten]

Wir sollen unnd wollen auch innsonderheit, dieweyl die teütsche Nation unnd daß Heylige Romische Reich, zue Waßer unnd Lanndt, zum höchsten *vorhero* damit beschwerdt, nun hinfuhro kheinen Zoll von newem geben, noch einige alte erhöhen *oder prorogiren* laßen, auch vor Unnß selbsten kheinen uffrichten, erhöhen<sup>39</sup> *oder prorogiren*, ohne besonndern, *unnd zwar Collegial* Rhat, Wissen, Willen unnd Zulaßen der bemelten sechs Churfürsten, wie vor unnd offtgemelt. *Gestalt Wir dann alle die yenige, so umb neue Zöll oder der alten Erhöhung oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, einer Collegial Versammlung zu erwarthen, erinnern unnd sie unnder deßen zu Ruhe weißen wollen. Dieweyl sich aber zutragt, daß zwar der Nahm deß Zolls bißweylen nit gepraucht, sondern unnderm Praetext einer Niederlag, Stappelgerechtigkeit oder sonnsten von denn auffahrenden unnd abfahrenden Schieffen unnd Wahren eben soviel, alß wann es ein rechter Zoll wehre, erhoben würdt, so sollenn alle unnd jede, ohne ordentliche Verwilligung deß churfürstlichen Collegii, also außbrachte Concessionen, unnder waß Schein unnd Nahmen auch dieselbe immer erhalten worden, null unnd nichtig sein. Auch einem jedwederen, deß Heyligen Reichs Churfürsten, welcher sich damit beschwerdt befundt, frey unnd bevor stehen, sich solcher Beschwerung, so guet er khan, selbsten zu endtheben.*

Art. XXI<sup>40</sup>

[Zollbefreiung für die Kurfürsten und ihre Untertanen]

Deßgleichen wollen Wir auch die jenige Ständte, denen vonn Unnßern Vorfahren, Römischen Kaysern, mit Verwilligung deß Reichs Churfürsten, mit dießer Maß unnd Vorbehaltung, entweder neue Zöll gegeben oder die alte ehrhöhet oder prorogirt worden, /11/ daß sie yeztgedachte Churfürsten, ihre Unndterthannen, Dhiener, Zugewanthen unnd anndere gefreyhte Persohnen, *auch* derselben Haab unnd Güeter, mit solchen von newen gegebenen, erhöhten oder prorogirten Zölln nit zubeschwehren, sonndern ahn allen und jeden Ohrten ihrer Fürstenthumben unnd Lannden mit ihren Wahren unnd Güetern zollfrey durch paßiren, verfahren unnd treiben laßen, sich auch sonnsten der Zohlserhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Massen verhalten unnd

38 1619 Artikel XVII.

39 1619 »uffrichten oder erhoeen«.

40 1619 Artikel XVIII.

darüber vermittelst eines sonderbahren<sup>41</sup> verglichenen Revers gegenn die Churfürsten cräftiglich verbinden sollen. *Die* aber solche Revers noch nit von sich gegeben mit allem Ernst dahin erinnern unnd anhalten<sup>42</sup>, sich hierinnen der Schuldigkeit zubequemen unnd angeregten Revers ohne lengeren Verzug herauß zugeben unnd denn Churfürsten ein zuhendigen. Denen aber, so ins künfftig obgeschriebener maßen neue Zoll oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden werden<sup>43</sup>, wollen Wir vor Heraußgebung solcher Revers, Unnsere kayserliche Concessionen kheines wegs außfertigen, noch ertheylen laßen.

#### Art. XXII<sup>44</sup>

[Abschaffung der durch den Niederländischen  
Unabhängigkeitskrieg entstandenen Handelshemmnisse]

Und dieweyl menniglich bekhanndt, wie hoch vornemblich der Rheinstromb wegen vieler hohen unnd schwehren, ahn unnderschiedlichen Ohrten deß Unnderrheins, bey den vorgewesenen niederländischen Krigsemporungen angestellten Licenten beschwerdt, als daß die rheinische Churfürsten, beneben ihren Unnderthannen und Angewanthen, dahero in mercklichen Abgang ihrer Einkommen und Nahrung gerathen, darzue fast alle Commercia uff solchem Reinstromb erliegen pleiben. Über daß auch bey kurzer Zeit unnderschiedliche Außläger unnd Krigsschieff, unersucht unnd ungeschewt der rheinischen Churfürsten, in ihr hohes Regal uff dem Rheinstromb, auß denn Niederlanndten geführt worden, dardurch der Kauff-, Handelß- unnd Schieffmann mit noch weiteren Exactionen und Ab- /12/ nahmen beschwerdt wirdet. Solche Außläger unnd armirte Schieff auch bißhero über alles Anlanngen, Ersuchen, Erinnern unnd Vermahnen der Churfürsten, bevorab der<sup>45</sup> rheinischen, nicht wollen abgeführt werdenn, sollenn unnd wollen Wir, eheist möchlichst, uff Mittel unnd Weeg, sowohl vor Unnß, alß auch mit Rhat der sechs Churfürsten trachten, wie man solcher Außläger vonn deß Reichs Boden ledig unnd deren künfftig gesichert, sowohl auch die Licenten abgeschafft werden möchten.

41 1619 »sondern«.

42 1619 »vermhnen«.

43 Das zweite »werden« ist auf dem Pergament mit einer gezackten Linie unterstrichen.

44 1619 Artikel XIX.

45 1619 »bevorab ober der«.

Art. XXIII<sup>46</sup>

[Keine Empfehlungsschreiben für die Errichtung neuer Zölle]

Unnd da jemandt bey Unns umb neue Zollbegnadigung oder Erhöhung der alten unnd vor erlangten Zölln suppliciren unnd anlangen würde, so sollenn unnd wollen Wir ihme einige Vertröstung, Promotorial oder vorpittlich Schreiben ahn die Churfürsten nit geben, noch<sup>47</sup> außgehen laßen.

Art. XXIV<sup>48</sup>

[Ohne Zustimmung der Kurfürsten keine neuen Zölle oder Zollerhöhungen]

Uff denn Fall auch einer oder mehr, wäß Stanndts unnd Weesens der oder die wehren, einigen newen Zoll in ihren Fürstenthumben, Lanndtschafften, Herrschafften unnd Gebiethen, für sich selbst, außershalb Unnserer Begnadigung unnd der sechs Churfürsten Bewilligung, angestellt oder ufgesetzt hetten oder künfftiglich also anstellen oder aufsetzen würden, den oder dieselben, so baldt Wir deßen vor Unnß selbsten in Erfahrung kommen oder von anndern Anzäig davon empfangen, sollen unnd wollen Wir durch Mandata sine Clausula unnd in alle anndere mögliche Weeg davon abhalten und gannz unnd zumahl nit gestatten, daß yemandts de facto unnd eigenes Vornehmens, neüe Zöll anstellen, vor sich dieselbe erhöhen oder sich deren gebrauchen unnd einnehmen möge.

Art. XXV<sup>49</sup>

[Klagen gegen Kurfürsten in Zollangelegenheiten nur vor dem Kaiser]

Unnd wehre es Sach, daß in solchen Fällen newer Zöll oder Ufsätz halben, dadurch der Churfürsten Zöll geringert unnd geschmelert werden möchten, die /13/ Churfürsten zu rechtlichen Ansprachen active oder passive geriethen, demnach dann solche Zolls Regal unnd Privilegia allein von Römischen Kayßer und Königen, mit Bewilligung der sechs Churfürsten im Reich ertheylt unnd gegeben werden unnd also der darüber einfallende Strittentscheidung vor niemandts annders alß Unnß gehörig, sollen solche rechtliche Ansprachen vor Unnß außgeführt und erledigt werden unnd khein Churfürst schuldig sein, sich derenthalben, weder ahn Unßerm unnd deß Reichs Cammergericht oder ann-

46 1619 Artikel XX.

47 1619 »oder«.

48 1619 Artikel XXI.

49 1619 Artikel XXII.

deren Gerichten, mit ordinariis Actionibus, anstrengen zulaßen, gestalt Wir dann hierüber bey gedachtem Cammergerichte gepürende Erinnerung unnd Verfügung zuthun, nicht unnterlaßen wollen.

### Art. XXVI<sup>50</sup>

[Zölle an Rhein und Donau]

Unnd nachdeme etlich zeithero die Churfürsten am Rhein *unnd der Dona* mit vielen unnd großen Zollfreyhungen über ihre Freyheit unnd Herkommen, offtermahl durch Beförderungsbrieff unnd in anndere Weeg ersucht unnd beschwerdt worden, daß sollenn unnd wollen Wir alß unerträglich abstellen, für kommen unnd zumahl nicht verhengem, noch zulaßen, fürter mehr zuüben, noch zugeschehen.

### Art. XXVII<sup>51</sup>

[Unabhängigkeit der Justiz in Angelegenheiten der Reichsunmittelbaren]

Unndt insonderheit so sollenn unnd wollenn Wir, ob einiger Churfürst, Fürst oder anndere *Stendte, dießer oder annderer* seiner Regalien, Freyheiten, *Privilegien*, Recht unnd Gerechtigkeitden halber, daß die ihme geschwecht, geschmehlert, genommen, entzogen, bekümmert oder betrübt worden, mit seinem Gegentheyl unnd Wiederwertigen, zu gebürlichen Rechten kommen oder *ihn* für zufordern, *sich* unnderstehen wolte oder auch anhengig gemacht hette, dasselb unnd auch alle anndere ordentlich schwebendte Rechtfertigungen nicht verhindern, noch verpiethen, sondern denn freyhen starckhen Lauff laßen.

### Art. XXVIII<sup>52</sup>

[Afterlehen und Allodialgüter in Fällen des Crimen laesae Majestatis]

*Wir gereden unnd versprechen auch, daß Wir die Churfürsten unnd Stendte deß Reichs /14/ mit ihren angehörigen Lehen, sie seyen auch gelegen, wo sie wollen, wann deroselben Vasallen oder Unnderthannen, solche ex Crimine laesae Majestatis oder sonnstem verwirckt, nach ihrem Willen schalten unnd walten laßen, kheines wegs aber dieselbe zum kayßerlichen Fisco einzihen, noch ihnen vorige oder anndere Vasallen auftringen. Gleichergestalt die Allodial Güeter, so vor-*

50 1619 Artikel XXIII.

51 1619 Artikel XXIV.

52 Neuer Artikel.

*gesezter maßen ex Crimine laesae Majestatis oder sonst verwirckt unnd in deren Churfürsten, Fürsten unnd Stennde, so mit den Juribus Fisci belehnt oder dieselbe sonnst bestendig hergebracht, Lannden gelegen, nicht einzihen, sonndern die Landts Obrigkheidten oder Dominos Territorii, mit deren Confiscirung, ohne einige Hinderung gebahren laßen wollen.*

### Art. XXIX<sup>53</sup>

[Keine Beeinträchtigung der Rechte der Reichsstände.  
Bewahrung des Friedens im Reich. Konfliktlösung auf dem Rechtsweg.  
Durchzüge und Einquartierungen]

Wir sollen unnd wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Graven, Herrn unndt anndere Ständte deß Reichs selbst nicht vergewaltigen, solches auch nit schaffen, noch annderen zu thun verhenngen, sonndern, wo Wir oder jemandt anders zue ihnen allen oder einem insonnderheidt zuesprechen hetten oder einige Forderung vornehmmen, dieselb sambt unnd sonnders Ufruhr, Zwytracht unnd anndere Unthat<sup>54</sup> im Heyligen Reich zuverhüeten, auch Friedt unnd Einigkheidt zu erhalten, zu Verhör unnd gepührlichen Rechten stellen unnd kommen laßenn unnd mit nichten gestatten, in denn oder annderen Sachen, in waß Schein oder unnder waß Nahmen es geschehen möchte, darin sie ordentlich Recht leiden mögen unnd daß uhrbietig sein, mit Raub, Nahm, Brandt, Vheden, Krieg, *wie auch mit Durchzügen unnd Einquartirungen, ohne höchste unumbgengliche Noth unnd auch alß dann annderst nit, alß mit Vorbewust der Craiß Obristen unnd deren Nach unnd Zugeordneten, wie auch der Craiß Stenden, die damit betroffen werden, zubeschwehren* oder anderer Gestalt zubeschädigen, anzugreifen oder zuüberfallen. /15/

### Art. XXX<sup>55</sup>

[Reichsacht]

Wir sollen unnd wollen auch fürkommen unnd kheines wegs gestatten, daß nun hinführo jemandts, hohen oder nieder Stanndts, Churfürst, Fürst oder andere, ohne Ursach, auch ohngehört<sup>56</sup> *unnd ohne Vorwissen, Rhat unnd Verwilligung, deß Heyligen Reichs Churfürsten, welche sich deß Wergkhs nicht thailhafftig gemacht,* in die Acht unnd Aberacht gethan, bracht oder erklerdt werde. Sonndern

53 1619 Artikel XXV.

54 1619 »Unraht«.

55 1619 Artikel XXVI.

56 1619 »unverhört«.



in solchem ordentlichen Proceß unnd deß Heyligen Reichs vor aufgesetzte Sazung, nach Außweisung deß Heyligen Reichs in bemeltem 55<sup>ten</sup> Jhar reformirter Cammergerichts Ordnung unnd darauf erfolgter Reichsabschiedt, in dem gehalten unnd volnzogen worden, doch dem Beschadigten sein Gegenwehr, vermög deß Landtfridens, ohne abbrüchig. *Wehre es aber Sach, daß die That ahn sich selbstn gantz notori unnd offenbah, der Fridtbrecher auch in seinem Verbrechen beharlich unnd thätlich fortführe, obwohl es alß dann nicht eben eines sonnderbahren Proceß vonnöthen, so wollen Wir yedoch auch in diesem Fall, mit Zuzihung obgedachter deß Heyligen Reichs obgemelter maßen uninteressirter Churfürsten, ehe unnd zuvor Wir zu der würcklichen Achts Erclerung schreiten, communiciren unnd verfahren.*

#### Art. XXXI<sup>57</sup>

[Rückfall von städtischen Abgaben an das Reich]

Unndt nachdem dasselb Römisch Reich fast unnd höchlich in Abnehhmen und Ringerung kommen, so sollen unnd wollen Wir, neben anderen, die Reichs Steuer der Stätt unnd anderer Gefälle, so in sonnder Persohn Hände gewachsen unnd verschrieben, wieder zum Reich zihen, auch eine gewisse Designation, in wessen Händen dieselbe yeziger Zeit seyen, inner sechs Monaten, denn negsten, *da es nicht vor würcklicher Antretung Unnserer königlichen Regierung albereit beschehen*, zur mänzischen churfürstlichen Canzley einschicken unnd nit gestatten, daß solches dem Reich unnd /16/ gemeinem Nuzen wieder Recht unnd alle Pilligkheidt entzogen werde, es wehre dan, daß solches mit rechtmäßiger Bewilligung der sechs Churfürsten beschehen wehre.

#### Art. XXXII<sup>58</sup>

[Heimfallende Lehen. Unterhalt des Reichs und Kaisers]

Wann auch Lehen dem Reich unnd Unnß bey Zeit Unnserer Regierung eröffnet unnd lediglich heimfallen werden, so etwas Merckliches ertragen, alß Fürstenthumb, Graffschaften, Herrschaften, Stätt unnd dergleichen, die sollenn unnd wollen Wir ferner niemandt leyhen, auch niemandten einige Exspectantz oder Anwartung darauf geben, sonnder zu Underhaltung deß Reichs, Unnserer unnd Unnser Nachkommen, der König unnd Kayser, behalten, einzihen unnd incorporiren, biß so langg dasselb Reich wieder zu Wesen unnd Ufnehmen kumbt.

57 1619 Artikel XXVII.

58 1619 Artikel XXVIII.

Doch Unnß vonn wegenn Unnserer Erbländer unnd sonst menniglichen ahn seinem Rechten unnd Freyheiten unschädlich.

### Art. XXXIII<sup>59</sup>

[Empfang und Erneuerung der Reichslehen]

In alle Weg aber wollen Wir Unns zum Bestenn angelegen sein laßenn, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen, innerhalb unnd außershalb desselben gelegen, ufrichtig zuhalten und derentwegenn zuverfügen, daß sie zu begebenden Fällen gepürlich empfangen unnd renovirt werden unnd nit unempfangen pleiben. Da auch Wir nach Erhebung zum Römischen König, deren eins oder mehr Unnß angehendt befünden, sollenn unnd wollenn Wir daß oder dieselbe unwaigerlich empfangen laßen oder, wann daß nit bequemblich geschehen khöndte, deßwegen den Herrn Churfürsten, zue Sicherung deß Reichs, gepürende Revers und Recognition zustellen.

### Art. XXXIV<sup>60</sup>

[Übernahme von Reichslasten]

Uff denn Fall aber zu kunfftiger Zeitt Fürstenthumb, Graffschafften, Herrschafften, Pfandschafften unnd anndere Güeter, dem Heyligen Reich mit Dinstbarkheitden, Reichsanlagen unnd Steuern unnd sonst verpflichtet, deßen Jurisdiction underwürffig unnd zugethann, nach Absterben dero Inhaber, Unnß durch Erbschafft heimbsfallen oder uffwachßen unnd Wir /17/ die zu Unnßern Hannden behalten oder andern zu kommen laßen würden oder, da Wir dergleichen albereit in Unnßern Hänndten hetten, davon sollen dem Heyligen Reich seine Recht, Gerechtigkeitden, Anlagen, Stewern unnd anndere schuldige Pflicht, wie darauf herbracht, hindt angesetzt aller praetendirten Exemption, gelaist, abgericht unnd erstattet werden.

### Art. XXXV<sup>61</sup>

[Eroberungen zum Vorteil des Reiches]

Wo Wir auch mit Rhat unnd Hülff der Churfürsten unnd annderer Ständt deß Reichs ichts gewännen, überkemmen oder *sonnsten* zue Hannden brächten,

59 1619 Artikel XXIX.

60 1619 Artikel XXX.

61 1619 Artikel XXXI. Der den Reichsvikaren gewidmete Artikel XXXV von 1619 ist entfallen.

daß alles sollen und wollen Wir dem Reich zu wenden unnd zuaygnen. Wo Wir aber in solchem ohne der Churfürsten, Fürsten unnd annderer Stendte Wissen unnd Willen ichts vornehmen, darin sollen sie Unnß zuhelffen nicht verbunden sein<sup>62</sup>. Unnd Wir nichts desto weniger daß jenig, so Wir in solchem erobert oder gewonnen hetten oder würden unnd dem Reich zustündte, dem Reich wieder zustellen unnd aignen.

### Art. XXXVI<sup>63</sup>

[Verbesserung des Münzwesens]

Unndt nachdeme im Reich viel Beschwerung unnd Mengel der Münz halber bißhero geweßen unnd noch seindt, wollen Wir dieselben zum förderlichsten, mit Rhat der Churfürsten, Fürsten unnd Stende deß Reichs, zuvorkommen und in bestendiglich Ordnung unnd Wesen zu stellen möglichen Vleys fürwenden. Auch zu dem Endt die jenige Mittel, so in Anno 1603 unnd uf vorigen Reichstagen durch Churfürsten, Fürsten unnd Stendte deß Reichs<sup>64</sup> in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen unnd waß ferner Zuträgliches zue Abwendung, solcher lanng gewehrten Unrichtigkeit, bedacht werdenn möchten, zumahl nichts unnderlaßen.

### Art. XXXVII<sup>65</sup>

[Neue Münzregalien, Missbrauch des Münzregals.

Verbot der Münzprägung durch mittelbare Städte und Stände]

Wir sollen unnd wollen auch hinführo, ohne Vorwissen der sechs Churfürsten, niemandts, waß Stanndts oder Wesens der seye, mit Münzfreyheiten begaben oder bgnadigen. Auch wo Wir bestendig befinden, daß die jenige Stendte, denen solches Regal /18/ unnd Privilegium verlihen, dasselbig dem Münz Edict zugegen mißbräucht, ihnen dasselbig, vermög der Disposition, in denen hierüber verfasten Constitutionen, nicht allein suspendiren, sonndern die jenige, welche dasselbig Regal nicht mit der Churfürsten Bewilligung erhalten, deßen gantz priviren unnd ohne Vorwißen der Churfürsten darzue nit restituiren. Vornemblich aber bey denen Stätten, so dem Reich immediate nicht, sonndern deß Reichs Stenndten unnderworffen, revociren, cassiren unnd hinführo ferner nit ertheylen, auch sonnsten denn geringen Ständten, mit dergleichen oder

62 1619 »zuhelffen unverbunden sein«.

63 1619 Artikel XXXII.

64 1619 »Fürsten unnd andere Reichsstende«.

65 1619 Artikel XXXIII.

ändern hohen Privilegien, ohne Miteinwilligung der Churfürsten, vilweniger zu derselben Privilegien Behinderung oder Abbruch, nit wihlfahren.

### Art. XXXVIII<sup>66</sup>

[Erhalt des Wahlreiches. Freies Königswahlrecht der Kurfürsten]

Unnd insonderheit sollen unnd wollen Wir Unns auch kheiner Succession oder Erbschafft deß obernenten Römischen Reichs anmaßen, underwindten, noch in solcher Gestalt unnderzihen oder darnach trachten, uf Unnß selbst, Unnsere Erben unnd Nachkommen oder auf yemandt anders understehen zu wendten. Sonndern Wir, dergleichen Unnßere Kinder, Erben unnd Nachkommen, die gemelten Churfürsten, ihre Nachkommen unnd Erben, zu yeglicher Zeit bey ihrer freyhen Wahl eines Römischen Königs, dieselbige, so offft sie es einem Kayßer zu Behuef oder sonnst dem Heyligen Reich nothwendig unnd nützlich befindten, auch bey Lebzeiten eines Römischen Kayßers mit, oder (wann derselbig uf angelegte Pitt der Churfürsten, ohne gnugsame erhebliche Ursachen, verwaigert werdenn solte) ohne eines regierendten Kayßers Consens, vorzunehmen, auch denn Vicariis, wie von Alter hero uf sie kommen, die Gülden Bull, päbstlich Recht unnd annder Gesez oder Freyheitden vermögen, so es zu Fällen kommen, die Notturft unnd Gelegenheit erfordern wirdt, auch bey ihrem gesonderten Rhat, in Sachen, daß Heylig Reich belangendt, gerühiglich pleiben unnd ganz unbetrangt laßen. Auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten unnd deren Jura, sambt waß dennselben anhengig, von /19/ jemandt disputirt oder bestritten werden. Wo aber darwieder von jemandt *etwas* gesucht, gethan oder die Churfürsten in dem getrungen würden, daß doch kheines wegs sein solte, daß alles soll nichtig sein unnd dafür gehalten werden.

### Art. XXXIX<sup>67</sup>

[Krönung, Residenz, Erzämter]

Wir sollen unnd wollen auch die römische königliche Cron, wie Unnß, alß erwähltem Römischen König wohl gezimbt, empfangen, wenigens auch nit, Unnß zue Empfahung der kayserlichen Cron befördern unnd bey allem demselben daß, so sich derhalb gepührt, thun. Auch Unnsere königliche Resid-

66 1619 Artikel XXXIV.

67 An dieser Stelle folgt 1619 Artikel XXXV, der sich auf die Anerkennung der Handlungen der Vikare im Interregnum bezieht. Er entfällt nun, da Ferdinand III. zu Lebzeiten seines Vaters (*vivente imperatore*) gewählt wurde. Der jetzige Artikel XXXIX war 1619 Artikel XXXVI.

entz, Anwesen unnd Hoffhaltung in dem Heyligen Römischen Reich Teütscher Nation, allenn Gliedern, Stennnden unnd Unnderthannen dennselben zu Ehren, Nuz unnd Gueten, deß mehrentheyls, so viel möglich, haben unndt halten. Alle unnd jede Churfürsten, ihre Ambt zuversehen, zu obgemelter Crönung erfordern. Unnß auch in dem allem dermaßen bezaigen unnd beweisen, daß Unnserthalben ahn aller Möglichkheidt khein Mangel gespürt oder vermerckt werdenn soll.

#### Art. XL<sup>68</sup>

[Beachtung und Änderung der Reichsgesetze]

Wir wollen auch in dießer Unnserer Zusag, der Güldenn Bull, deß Reichs Ordnung, dem obangeregten Fridten in Religion- unndt Prophan Sachen, auch dem Landtfridten, sambt Handthabung desselben, *wie auch der in Anno 1555 ufgerichteten Cammergerichts, beneben deß Reichs Executions Ordnung* unnd anderen Gesezen, so yezo gemacht oder künftiglich durch Unnß, mit ihrer, der Churfürsten unnd Fürsten, auch annderer Ständten deß Reichs Rhat möchten ufgericht werden, zu wieder khein Rescript oder Mandat oder ichts annders Beschwerliches außgehen laßen oder zugeschehen gestatten, in einige Weiß oder Weeg. Dergleichen auch für Unnß selbst, wieder solche Gülden Bull unnd deß Reichs Freyheidt, denn Friden in Religion- unnd Prophan Sachen unnd Lanndtfridten, sambt Handthabung desselben vonn einiger hohen Obrigkheidt nichts erlangen, noch auch ob Unnß /20/ etwas dergleichen auß eigener Bewegung gegeben wehre oder würde, nit gebrauchen, in kheine Weiß, sonnder alle Gevehrde.

#### Art. XLI<sup>69</sup>

[Nichtigkeit alles Entgegenstehenden]

Ob aber dießen und andern vorgemelten Articulu unnd Puncten einiges zuwider erlanngt oder außgehen würde, daß alles soll krafftloß, todt unnd ab sein. Inmaßen Wir es auch yezo alß dann und dann alß yezo hiemit cassiren, tödten unnd ab thun. Unnd wo Noth, der beschwerden Partheyen derhalben nottürftige Uhrkhundt unnd briefflichen Schein zugeben unnd wiederfahren zue laßen, schuldig sein sollen, Argelist unnd Gevehrde hierin außgescheidten.

68 1619 Artikel XXXVII.

69 1619 Artikel XXXVIII.

Art. XLII<sup>70</sup>

[Audienzen. Expeditionen. Lehnsbriefe. Beteiligung der Kurfürsten]

Wir wollen unnd sollen auch allenn des Heyligen Reichs Churfürsten, Fürsten unnd Stennden, sowohl ihren Pottschaften unnd Gesanthen<sup>71</sup> jeder Zeit schleü- nige Audienz unnd Expedition ertheylen. Dennselben ihre Lehen unnd Lehen- brieff nach dem vorigen Tenor unwaigerlich wiederfahren laßenn, in wichtigen Sachen, so daß Reich betreffen, baldt anfangs der Churfürsten Rhats unnd Be- dengkhens Unnß gebrauchen.

Art. XLIII<sup>72</sup>

[Besetzung des Reichshofrats mit Deutschen, schnelle und unparteiische Justiz]

Insonderheit aber Unnseren Gehäimen unnd Reichs Hoff Rhat mit Für- sten, Graven, Herrn, vonn Adel unnd anddern ehrlichen Leüthen, nit allein auß Unnseren Unndersaßen, Unnderthannen unnd Vasallen, sondern mehren- theyls auß<sup>73</sup> denen, so im Reich Teütscher Nation, annderer Ohrten erzogen unnd gebohren, darin begüetet, der Reichs Sachen wohlerfahren, guetes Nah- mens unnd Herkommens seindt, also bestellen, damit menniglich schleünicg unnd unpartheyische Justitia administrirt werden möge.

Art. XLIV<sup>74</sup>

[Reichshofratsordnung, Visitation des Reichshofrats, Unabänderlichkeit seiner Entscheidungen]

Gemeltem Unnserm Hoffrhat wollenn Wir auch gewisse Ordnung unnd In- struction verfaßen, die alte revidiren unnd bey negster Reichs Versammlung *im Fall es bey Lebzeiten yetzt regierender kayserlicher Mayestät nit albereit besche- hen*, denn gesambten Churfürsten zu ihrem Guetachten übergeben. Dennselben auch jhärlich oder in zweyen Jharen einmahl, mit Zuzihung deß Erzbischoven zu Mainz, alß Erz Canzlern, visitiren unnd sonderlich daß /21/ jüngst zue Nürn- berg, durch die Churfürsten verfast Bedengkhen zu Beforderung der Justitz, in besondere Obacht nehmen unnd dasselbig förderlich in das Werckh rich- ten. *Waß auch einmahl in gemeltem Unnserm Reichs Hoffrhat in contradictorio*

70 1619 Artikel XXXIX.

71 1619 »Abgesandten«.

72 1619 Artikel XL.

73 1619 »auch«.

74 1619 Artikel XLI.

*Judicio cum debita Causae Cognitione, ordentlicher weiß gehandelt unnd geschlossen ist, dabey soll es allerdings verpleiben unnd von niemandt annthers vonn nemem in Cognition gezogen, noch deßenn Execution gehindert werdent.*

Art. XLV<sup>75</sup>

[Gültigkeit der Reichshofratsordnung]

*Was auch durch die jetzige kayserliche Mayestät oder Unnß mit Rhat der Churfürsten, wegen Aufrichtung der Reichs Hoffrhats Ordnung oder Abschaffung der eingerißener Mißbräuche würdt geschlossen unnd verordnet werden, darüber wollen Wir steiff unnd vesst haltenn, auch die Verfügung thun, daß darwider in kheine Weeg gehandelt, sonnder unverbrüchlich gehalten werde.*

Art. XLVI<sup>76</sup>

[Ausfertigung der Reichssachen. Verwendung der Goldenen Bullen.  
Reichskanzleigebühren. Abgrenzung von den erbländischen Kanzleien.  
Reichskanzleigebühren]

*Wir sollen unnd wollen auch in vleyßige Obacht nehmen unnd nicht gestatten, daß die jenige Expeditiones, so in Gnaden unnd annderen Sachen, insonnderheit aber Diplomata über denn Fürsten, Graven unnd Herrn Stanndt, auch Nobilitationes, Palatinaten, sambt anndern Freyheiten unnd Privilegien, welche Wir alß Römischer König und künftiger Kayßer ertheylen werden, bey einer annderen, alß der Reichs Canzley, wie solches vonn Alters löblich herkommen, auch Unnßer unnd deß Heyligen Reichs Hochheidt gemeeiß ist, geschehen, noch die güldene Bull, alß ein uhralttes Insignie eines regierenden Römischen Kayßers oder Königs, ahn einig annder Diploma, alß welches bey gedachter Reichscanzley mit Unnser Verwilligung außgefertiget worden ist, gehengkt werde, noch auch daß Reichshoff Canzley Tax Amt, mit Nachlaßung der gewöhnlichen Taxgelder, Raißgelder unnd annderen Ufflagen, ohne deß Churfürsten zue Mainz Liebden, alß durch Germanien Erzcanz- /22/ lers, Vorwißen unnd Einwilligung beschwehren.*

75 Neuer Artikel.

76 Neuer Artikel.

Art. XLVII<sup>77</sup>

[Standeserhöhungen]

*Desgleichen wollen Wir bey Unnserer königlichen unnd künftigen kayßerlichen Regierung, bey Collation fürstlichen unnd gräflichen Digniteten, vornemblichen dahin sehen, damit uf allen Fall dieselbe allein denen vonn Unnß ertheilt werden, die es für annderen wohl meritirt, im Reich geseßen unnd die Mittel haben, denn affectirenden Stanndt pro Dignitate außzuführen.*

Art. XLVIII<sup>78</sup>

[Reichserzämter und Reichserbämter]

Dieweyl Unns auch sonderlich gebührt, deß Heyligen Reichs Churfürsten, alß Unnßer innerste Gliedter unnd Hauptseülen deß Reichs, vor menniglichen in sonnderderbahren hohen Consideration zu halten, so wollenn Wir die Verfügung thun, wann deroselben Ambts Verweßer unnd Erbämter bey Unnßern kayserlichen Hoeff begrieffen, daß dieselbe yederzeit unnd insonderheit, wan unndt so oft Wir uf Reichs Wahl unnd anndern dergleichen Tügen, Unnßern kayserlichen Hoeff begehnen oder Sachen vorfallen, darzu die Erbämter zugebrauchen sein, in gebührendem Respect halten unnd ihnen von Unnßern Hoeff Ämbtern kheines wegs vor oder eingreifen oder da ye, auß gewissen Ursachen, ihre Stellen mit berürten Unnßern Hoeffämtern jeweyls ersetzt werdenn sollen, wollenn Wir doch, daß ihnen, den churfürstlichen<sup>79</sup> Ambts Verwesern unnd Erb Ämbtern, einen Weeg alß denn anndern, die von solchen Verrichtungen fallende Nuzbarkheiten wenigens nit, alß ob sie dieselben selbst verrichtet unnd bedient, unwaigerlich gevolt unnd gelaßenn werden.

Art. XLIX<sup>80</sup>

[Befugnisse des Königs vivente Imperatore]

*Wir sollen unnd wollen auch Unnß kheiner Regierung oder Administration im Heyligen Römischen Reich weiter oder annders underziehen, dann soviel Unnß deß von kayserlicher Mayestät vergönt oder zugelaßenn würdt, auch ihrer kayserlichen Mayestät die Zeit ihres Lebens ahn ihrer Hochheid und Würde deß Kayserthumbs khein Irrung noch Eintrag thun. /23/*

77 Neuer Artikel.

78 1619 Artikel XLII.

79 1619 »Churfürsten«.

80 Neuer Artikel.



Art. L<sup>81</sup>

[Abwesenheit des Kurfürsten von Trier ist kein Präjudiz]

*Nachdemaln auch vor dießmahl, auß erheblichen gewissen Ursachen, der Churfürst zu Trier<sup>82</sup> dieser Unnserer königlichen Wahl weder in Persohn, noch durch Gesandten, beywohnen können, so solle solches in künfftigen Fällen zue kheiner nachtheyligen Consequenz geraichen, weniger zu einigem Praejuditz angezogen werden, noch auch der Güldenn Bull unnd altem löblichem Herkommen in einigem Weeg abbrüchig sein.*

Art. LI<sup>83</sup>

[Vereidigung der Mitglieder der Reichsadministration auf die Wahlkapitulation]

Damit auch Unnsere, sowohl Gehäimbe, alß Hoffrhät dießer Capitulation gebührende Wißenschafft haben unnd in ihren Rhatschlägen unnd sonnstensich darnach richten, wollenn Wir ihnen dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch, bey Laistung ihrer Dinstpflicht, ernstlich einbinden, dieselbe, soviel einem jeden gebührt, yederzeit vor Augen zu haben unnd darwieder weder zuthun, noch zurathen, solches auch ihren Dinst Aydten mit außgetrückten Worten einverleiben zulaßen.

Art. LII<sup>84</sup>

[Eid des Reichsoberhaupts auf die Wahlkapitulation]

Solches alles unnd jedes besonnder, wie obstehet, haben Wir obgedachter<sup>85</sup> Römischer König denn gedachten Churfürsten geredt, versprochen unnd bey Unnßern königlichen Ehren, Würden unnd Worthen, in Nahmen der Warheidt zugesagt. Thun dasselbig auch hiemit unnd in Crafft dießes Briefs, inmaßen Wir dann daß mit einem leiblichen Aydt zu Gott unnd dem heyligen Evangelio geschwohren, dasselb steht, vest und unverbrochen zu halten, deme treülichen nach zukommen, darwieder nit zusein, zuthun, noch zueschaffen, gethann werden, in einige Weiß oder Weeg, die möchten erdacht werden.

81 Neuer Artikel.

82 Philipp Christoph Reichsritter von Sötern (1567- 1652), ab 1610 Bischof von Speyer, ab 1623 Erzbischof und Kurfürst von Trier, befand sich von 1635 bis 1645 in spanischer bzw. kaiserlicher Haft.

83 1619 Artikel XLIII.

84 Dieser Artikel ist 1619 Teil des vorhergehenden XLIII.

85 1619 »obgemelter«.

Art. LIII<sup>86</sup>

[Ausfertigungen und Datierung]

Deß zue Urkhundt habenn Wir dieser Brieff sechs in gleichem Lauth /24/ gefertiget unnd mit Unnßerm anhangendten Insigel becrefftiget. Der geben ist in Unnser unnd des Reichs Statt Regenspurg<sup>87</sup>, denn vier unnd zwanzigsten Monats Tag Decembris, nach Christi unnsßers lieben Herrn unnd Seeligmachers Gebuhrt, eintaußendt sechshundert unnd im sechs unnd dreyßigsten, Unnserer Reiche deß Romischen im ersten, deß ungarischen im zwölften unnd deß boheimischen im zehenden Jahr.

Ferdinand

Ferdinandt Khurtz, Freiherr von Senfftenau

Frantz Katzmail

86 Dieser Artikel ist 1619 Teil des vorhergehenden XLIII.

87 1619 »Frankfurt am Mayn«.

# Wahlkapitulation Ferdinands IV., Augsburg, 2. Juni 1653

[HHStA Wien, AUR 1653 VI 2]<sup>1</sup>

Wir Ferdinand der vierte von Gottes Gnaden erwählter Römischer König, zue allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Margrave zu Mähren und Laußnitz, Hertzog zue Lützburg, in Schlesiën, zu Steyr, Cärndten, Cärndten<sup>2</sup>, Crain und Würtemberg, Graff zue Habsburg und Tyroll etc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff unnd thun kund allermenniglich: Als Wir aus Schickung des Allmächtigen kurtz verruckter<sup>3</sup> Tagen, durch die *aus bewegenden trifftigen Motiven unnd Ursachen vorgenommene* ordentliche Wahl der hochwürdig unnd durchleuchtigen Johann Philipßen zue Mainz, Carl Casparn zue Trier, Maximilian Henrichen zue Cölln, Ertzbischoven, Carl Ludwigen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, wie nicht weniger an stat unnd von wegen Albrechten, Administratorn des Churfürstenthumbs Bayern, Johann Georgen, Hertzogen zue Sachsen, Jülich, Cleve unnd Berge, Burgrafen zue Magdenburg unnd Friedrich Wilhelmen, Margrafen zue Brandenburg unnd Burgrafen zue Nürnberg, aller des Heyligen Reichs durch Germanien, Gallien, unnd Italien Ertzcantzlern unnd respective Ertz Trucksesßen, Ertz Marschalln, Ertz Cammerern unnd Ertz Schatzmeistern, Unnserer lieber Neven, Oheimen unnd Churfürsten, ihrer Liebden vollmächtigen Potschafften, Maximilian Graff Kurtzen, Freyherrn von Senfftenauw,

- 1 »Wahlkapitulation Kaiser Ferdinand IV. als römisch-deutscher König. / Augsburg 2. Juni 1653« [Einschlagpapier]. »Capitulatio / FERDINANDI / QUARTI de A. 1653« [Titelblatt]. Die eigenhändig sowie von zwei weiteren Personen, Franz Scheidler, dem böhmischen Kanzler Ferdinands und den Lizentiaten Johann Widmer unterfertigte neunundzwanzigseitige Urkunde ist in achtundvierzig Artikel gegliedert. Die Artikel beginnen jeweils als neuer Absatz mit einigen Wörtern in lateinischen Buchstaben. Gebunden ist das Dokument durch einen dreifarbigem golden-rotgolden-silbernen Seidenfaden an dem auch das rote Siegel in einer hölzernen Kapsel mit Deckel hängt. Es ist Ferdinands IV. Römisches Königssiegel, ein einköpfiger mit einer königlichen Bügelkrone gekrönter linksehender Adler bedeckt mit seinem Wappen als König von Ungarn und Böhmen. »Ein von Ungarn und Böhmen quadrierter Schild, mit einem von Österreich und Altburgund gespaltenen Herzschild.« Der Schild ist von der Ordenskette des goldenen Vlieses umgeben. *Posse*, Siegel, 5. Bd., S. 76.
- 2 Die Doppelung ist ein offensichtlicher Schreibfehler, der aber weder mit einer gezackten Linie unterstrichen, noch durchgestrichen oder anders kenntlich gemacht ist.
- 3 1636 »verschieren«.

Henrich von Friesen, den Jüngern zue Schönfeldt unndt Jesßen, unnd Joachim Friedrichen, Freyherrn von Blumenthal, zu Prötlin, Stabenauw, Pretsch, Klobbig unnd Diebamo, zue Ehr unnd Würden des römischen königlichen Nahmens unnd Gewalts erhoben, erhöht unnd gesetzt seind, deren Wir Unns auch, Gott zue Lob, dem Heyligen Reich zue Ehren unnd der Christenheit unnd teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen. Das Wir Unns demnach, aus freyem gnädigem Willen, mit denenselben /2/ Unnseren lieben Neven, Oheimen unnd Churfürsten, *vor sich unnd sambtliche Fürsten unnd Stände des Heyligen Römischen Reichs*, dieser nachfolgenden Articul, geding unnd pactweis vereiniget, vertragen unnd angenohmen, vergliechen<sup>4</sup> unnd zuegesagt haben, alles wesentlich unnd krafft dieses Briefs.

### Art. I

[Schutz der Christenheit, des Papstes, der christlichen Kirche.  
Herstellung von Einigkeit und Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person.  
Verwahrung der Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und Pfalz  
gegen diesen und den 16. Artikel]

Zum Ersten, daß Wir in Zeit solcher Unnser königlichen Würden, Ambts unnd Regirung die Christenheit unnd den Stuel zue Rom, auch päbstliche Heyligkeit unnd die christliche Kirchen, als derselben Advocat, in guetem treuwlichem Schutz unnd Schirm halten. Darzue insonderheit in dem Heyligen Reich Frieden, Recht unnd Ainigkeit pflantzen, ufrichten unnd verfügen sollen unnd wollen, das sie ihren gebürlichen Gang, dem Armen als dem Reichen, *ohne Unterschied der Personen, Standt, Würden unnd Religion, auch in Sachen Unnser unndt Unsers Hauses aigenes Interesse betreffend*, gewinnen unnd haben, auch gehalten unnd denen selben Ordnungen, auch Freyheiten unnd altem löblichen Herkommen nach verrichtet<sup>5</sup> werden sollen. Gleichwohl so viel diesen, auch den nachfolgenden 16<sup>ten</sup> Articul<sup>6</sup> gegenwertiger Obligation und alß über und *wieder Concordata Principum etc.* belanget, haben vorgemelte Unnserie liebe Oheimen, die drey Churfürsten zue Sachsen, Brandenburg unnd Pfaltz sich austrücklich gegen Unns erklehrt, was da<sup>7</sup> von dem Stuel zue Rom unnd päbstlicher Heyligkeit Vermeldung<sup>8</sup> beschicht, das ihre Liebden<sup>9</sup> *vor sich unnd ihre Religionsverwandten* darin nicht willigen, noch Unns darmit verbunden haben, *noch*

4 1636 »bewilligt«.

5 1636 »gerichtet«.

6 1636 18. Artikel.

7 1636 »dasselbsten«.

8 1636 »vor Meldung«.

9 1636 »Liebden, Liebden«.

*erst gedachte Advocatia dem Religion- unnd Prophan Frieden zue Praejudiz angezogen unnd gebrauchet, sondern denen selben gleicher Schutz gehalten unnd geleistet werden solle.*

## Art. II

[Einhaltung der Reichsordnungen und Gesetze, besonders des Westfälischen Friedens und des Nürnberger Exekutionsrezesses, deren allfällige Verbesserung mit Hilfe der Reichsstände. Verbot von Schriften gegen den Westfälischen Frieden. Kurbrandenburgische Vorbehalte gegen den Nürnbergischen Exekutionsrezess wegen hinterpommerscher Posten]

Wir sollen und wollen auch die Güldene Bull<sup>10</sup>, mit deren in deme jüngst zue Münster unnd Osnabruck ufgerichtem allgemeinem Reichsfriedenschlus uf den achten Electoratum enthaltener Extension, nach Inhalt berürten Friedenschluses, den Frieden in Religion- unnd Prophan Sachen, den<sup>11</sup> /3/ Landfrieden<sup>12</sup>, sambt der Handhabung deßelben, so auf deme<sup>13</sup> zue Augspurg im Jahr 1555<sup>14</sup> gehaltenem Reichstag ufgerichtet, angenohmen, verabschiedet unnd verbesert, auch in denen daruff gefolgtten Reichsabschieden wiederholt unnd confirmirt worden, sonderlich aber obgemeltem Münsterischen unnd Osnabrückischem Friedenschlus unnd nürnbergischen Executions Recess, wie auch alles das yenige, was bey gegenwertigem nacher des Heyligen Reichß Statt Regenspurg in Krafft mehrerwehnten Friedenschluses ausgeschriebnem allgemeinem Reichstag verabschiedet unnd geschlossen, auch was zue gantzlicher Volnziehung des Friedenschluses ins künfftig vor guet befunden werden möchte, gleich were es dieser Capitulation von Worten zue Worten einverleibt, stet, vest, unnd unverbrüchig halten<sup>15</sup>, handhaben unnd darüber<sup>16</sup> niemand beschweren, auch<sup>17</sup> andere des Heyligen Reichs Ordnungen unnd Gesätz, so viel die dem obgemeltem, angenohmenem Reichsabschiedt im 1555<sup>ten</sup> Jahr<sup>18</sup> zue Augspurg ufgerichtet unnd mehrerwehntem Friedenschlus nicht zue wieder, confirmiren, erneuern unndt dieselbe<sup>19</sup> mit Rhat Unser unnd des Heyligen Reichs Churfürsten unnd<sup>20</sup> anderer Stenden, wie<sup>21</sup> das

10 1636 »auch, sonnderlich die vorgemelte Güldenn Bull«.

11 1636 »auch denn«.

12 1636 »Prophansachen, auch denn Lanndtfridten«.

13 1636 »jüngst«.

14 1636 »im 55<sup>ten</sup> Jhar«.

15 1636 »steth unnd fest halten«.

16 1636 »darwieder«.

17 1636 »beschweren oder durch anndere beschweren laßen unnd die«.

18 1636 »55<sup>ten</sup> Jhar«.

19 1636 »unnd wo Noth, dieselbe«.

20 1636 »Churfürsten, Fürsten unnd«.

21 1636 »annderer Ständt beßern, wie«.

des<sup>22</sup> Reichs Gelegenheit *zue jeder Zeit* erfordern wirdt, *beseren. Zuemahl auch diejenige, so sich gegen jetztermelten Friedenschluss unnd darin bestettigten Religion Frieden, als ein immerwehrendes Bandt zwischen Haupt unnd Gliedern zue schreiben oder ichtwas in öffentlichen Truckh heraus zue geben, als dardurch nur Ufruhr, Zwitracht, Mißtrauwen unndt Zanckh im Reich angerichtet wirdt, unndernehmen würden oder solten, gebürendt abzuestraffen, die Scripta unnd Abtrückh zue cassiren unnd gegen die Authores so wohl als Complices, wie erstgemelt, mit Ernst zue verfahren.* Doch so viel berürten nürnbergischen Executions Recess belangt, mit Vorbehalt vorbemeltes Unsers lieben Oheims, des Churfürsten zue Brandenburg Liebden, hinder pommerischer Landen würcklicher volliger Restitution unnd das in Entstehung derselben dem Churfürsten zue Brandenburg der § die hinder pommerische Posten unnd Lande etc. in ermeltem Executions Recess nicht nachtheillig seyn, noch der Königin zue Schweden Liebden zue statten kommen, weniger sie sich desen, von nun an hinfüro weiters zue bedienen haben solle. /4/

### Art. III

[Sicherung der Rechte und Freiheiten der Reichsunmittelbaren.

Keine Befreiung der Untertanen von Lasten]

Und in alle Weeg, *zum Dritten*, sollen unnd wollen Wir die teutsche Nation, das Heylige Römische Reich unnd die Churfürsten, als die fordristen Glieder, *nach Inhalt der Güldenen Bull, sonderlich des 13<sup>ten</sup> Articuls*, auch andere Fürsten<sup>23</sup>, Grafen, Herren unnd Stende, *wie auch die unmittelbahre freye Reichs Ritterschafften* bey ihren Hoheiten, Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht unnd Gewalt, *auch sonsten* yedenn nach seinem Stand unndt Weßen pleiben lasen, ohne Unnsern unnd menniglichs Eintrag unnd Verhinderung. Darzue<sup>24</sup> *den Stenden* ihre Regalia unnd Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Pfandschafften unnd Gerechtigkeiten, auch Gebreuch unnd guete Gewonheiten, so sie bishero gehabt haben oder in Übung geweßen sein, zue Waser unnd zue Landt, in guter bestendiger Form, *uff gebürendes Ansuchen*<sup>25</sup>, confirmiren unnd bestettigen, sie auch darbey, als erwölter Römischer König, handhaben, schützen unnd schirmen *unnd keinem seine Landsasßen unnd Underthanen von dero Pottmäsigkeit unnd Jurisdiction, wie auch von den Steuern, Zehenden unnd anderen gemeinen Bürden eximiren unnd befreyen*, doch menniglich an seinem Rechten unschädlich.

22 1636 »wie daß zue yederzeit deß«.

23 1636 »Glieder desselben, auch annder Fürsten«.

24 1636 »Unnd ihnnen darzue«.

25 1636 statt der neuen Formulierung »ohne alle Waigerung«.

## Art. IV

[Rang ausländischer und kurfürstlicher Gesandter]

Nachdemaln sich auch eine Zeitlang zuegetragen<sup>26</sup>, das ausländischer *Potentaten*, Fürsten unnd Republicquen Gesandte unnd zwar diese unnder dem Nahmen unnd Vorwandt als weren sie für gekrönte Heubter unnd also denenselben in Würden gleich zue achten, an denen kayserlichen unnd königlichen Höffen unnd Capellen die Praecedenz für den churfürstlichen Gesandten praetendiren dörrfen, so sollen unnd wollen Wir ins künfftig solches weiter nicht gestatten. Were es aber Sach, das neben denen churfürstlichen Gesandten, der<sup>27</sup> *recht titulirter unnd gekrönter* regirender ausländischen Königen, königlichen Wittibin oder Pupillen (denen die Regirung, so baldt sie ihr gebürendes Alter erreicht, zue führen zuestehet unnd immittels in der Tutel oder Curatel begrieffen seind), Potschafften zuegleich fürhanden weren, so mögen dieselbe denen churfürstlichen Gesandten vorgehen. *Denenselben aber die churfürstliche Gesandte vor allen auswertigen Republicquen unnd Fürsten in Persona, ohne Unterschied immediate folgen.* /5/ Auch sollen unnd wollen Wir im Ubrigen die Versehung thun, das denen Churfürsten selbst, ihre von Alters herbrachte unnd sonst gebürende Würde unnd Praerogativa erhalten unndt darwieder von frembden Regenten unnd Republicquen Gesandten an Unserm kayserlichen und königlichen Hoff oder wo es sich sonst begeben könte, nichts Nachtheiliges oder Neuwerliches vorgehomen oder gestattet, was auch darwieder allem hievor per Decreta oder sonsten vorgehomen oder verordnet, fürters abgestelt unnd kraftlos seyn solle.

## Art. V

[Versamlungsrecht der Kurfürsten. Rheinischer Kurverein]

Wir lassen auch zue, das die sieben<sup>28</sup> Churfürsten je zue Zeiten, vermög<sup>29</sup> der Gülden Bull unnd Gelegenheit des Heiligen Reichs, zue ihrer Nohtdurfft, auch so sie beschwerlich Obliegen haben, zuesammen kommen mögen, daselb zue bedencken unnd zue berhatschlagen. Das Wir auch nicht verhindern, noch irren unnd derhalben keine Ungnad oder Wiederwillen gegen ihnen sambtlich oder<sup>30</sup> sonderlich schöpfen unnd empfangen, sondern Unnß in deme unnd anderem der Gülden Bull gemes, gnediglich unnd unverweißlich halten sollen unnd wollen. Gestalt Wir dan auch der Churfürsten gemeine unnd sonderbare

26 1636 »eine Zeit hero zugetragen«.

27 1636 »Gesandten, entweder der«.

28 1636 »sechs«.

29 1636 »ye zue Zeiten, nach Vermög«.

30 1636 »noch«.

Rheinische Verein, als welche ohne das mit Genehmbhaltung unnd Approbation der vorigen Kayßer rühmblich uffgerichtet, so wohl in diesem, als andern darin begrieffenen Puncten, auch Unnsers Theils approbiren unnd confirmiren thun.

## Art. VI

[Vorgehen gegen Aufruhr der Untertanen. Gleiche Justiz in Religions- und Prophansachen für jedermann. Nichtigkeit von Schutzbriefen auswärtiger Potentaten. Bekräftigung der Reichsunmittelbarkeit der elsässischen Dekapolis]

Wir sollen und wollen auch alle unzimbliche häßige Bündtnuß, Verstrickung unnd Zuesamenthun der Unnderthanen, des Adels unnd gemeinen Volckß, auch die Empörung unnd Ufrur und ungebührliche Gewalt gegen den Churfürsten, Fürsten unnd anderen vorgehomen unnd die hinfuro geschehen möchten, aufheben, abschaffen unnd mit ihrer, der Churfürsten, Fürsten unnd anderer Stenden Rhat unnd Hülff, daran seyn, das solches, wie sichs gebürt unnd billich ist, in künfftiger Zeit verboten unnd vorkommen, *keines weegs aber darzue durch Ertheilung unzeitiger Processen unnd Ubereylung Anlas gegeben werde, als auch in Veranlasung deren, von weyland den vorgeweßenen Römischen Königen unnd Kaysern, etlichen auß- /6/ wertigen, von des Heyligen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten unnd Potentaten über Immediatstätt unnd Mediatstätt unnd Stende vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen unnd angenohmenen oder sonsten usurpirten, Schutzbrieff unnd Schirmsbrieff, in deme sie sich deren jeweilm auch wieder ihre aigene Landes Obrigkeit in Civil und Justici Sachen des Heyligen Reichs Satzungen zue wieder, bedienet, nicht geringe Weiterungen unnd Zerstörungen gemeinen Landfriedenß entstanden, dardurch dan des Heyligen Reichs Jurisdiction, Autorität unnd Hoheit mercklich geschwächet, dieselbe auch mit Enziehung ansehentlicher Glieder gar intervertirt worden, als sollen unnd wollen Wir zue Abwendung oberstandener gefährlicher unnd gemeiner Tranquillität des Heyligen Römischen Reichß schädlicher Zergliederungen unnd Misverständ, dergleichen Protection und Schirm Brieff über mittelbahre Stätt unnd Landschafften denen Gewalten unnd Potentaten, so Unnßerm unnd des Heyligen Reichs Zwang unnd Jurisdiction, wie gemelt, nicht underworfen, nicht allein nicht ertheillen, noch solche zue suchen unnd anzuenehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Kayseren in etwa anderwertem der Sachen unndt Zeiten Standt unnd Consideration ertheillet unnd von Mediat Stenden uffgenohmen worden, durch Rescripta oder uf andere Weiß confirmiren, sondern vielmehr darob unnd daran seyn, damit vermittels Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittell unnd Weeg, oberwehnte, von vorigen Kayseren oblauts gegebene oder angenohmene Protectoria ufgekündet unnd abgethan oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten kayserlichen unnd königlichen*



*Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension unnd Außdähnung reducirt, also meniglich forthin in Unserm unndt des Heyligen Reichß alleinigem Schutz unnd Verthaidigung gelasen unnd Churfürsten unnd Stende des Heyligen Reichß unndt dero angehörige Underthanen, ohne Imploration, außwertigen Anhangs unnd Assistenz, bey gleichem Schutz unnd Administration /7/ der Justiz in Religion- unnd Prophan Sachen, den Reichß Satzungen unnd Camergerichts Ordnungen, Münsterischen unnd Osnabrückischen Friedensschluß unnd nechstkünfftigen Reichs Abschieden gemeß, erhalten, die hierwieder eine zeithero verübte Mißbreuch der Brabandischen Gülden Bull nach Inhalt des jüngsten Reichsabschieds de Anno 1641 unnd yetzt vermelten Friedenschluses abgestellt unnd eingestelt, wenigens nicht denen im Jahr 1548 zwischen Burgundt unnd dem Reich ufgerichteten Austrägen unnd Compactaten nachgelebt werde. So dan die zehen vereinte Reichß Stätt im Elsas auser des Juris specialis Advocatae seu Protectionis, krafft Instrumenti Pacis, under dem Heyligen Römischen Reich, gleich wie andere Immediat Stende, bestendig einverleibt bleiben, bey welchem allem Wir Churfürsten, Fürsten unnd Stände, deren Landt, Leuthe unnd Underthanen, nach Vermögen, schützen, manuteniren unnd handhaben unndt darwieder in keinerley Weis beschwehren lasen wollen.*

## Art. VII

[Bündnisse]

Wir sollen und wollen auch für Unnß selbst, als erwählter Römischer König, in des Reichs Händlen keine Verbündtnus oder Einung mit frembden Nationen, noch sonst im Reich, Wir haben dan zuevorhero der Churfürsten, Fürsten unnd Ständen Bewilligung hierzue erlangt, machen. Eß were dan, das publica Salus und Utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte. Da sollen unnd wollen Wir dan der sieben Churfürsten sambtlichen Willen, zue gelegener Zeit unnd Mahlstat unnd zwar auf einer Collegial Zuesammenkunfft unnd nicht durch absonderliche Erklehrungen, *bis man zue einer gemeiner Reichßversamblung kommen kan, erlangen*<sup>31</sup>.

31 Der Artikel enthält viele Änderungen. 1636 lautet er: »Wir sollen unnd wollen darzue vor Unnß selbst, alß erwählter Römischer König, in deß Reichs Hendllen auch khein Verbündtnus oder Aynung mit frembden Nationen, noch sonst im Reich machen, Wir haben dann zuvor die sechs Churfürsten deßhalben ahn gelegene Mahlstatt zue zimblicher Zeit erfordert unnd ihren Willen sammentlich oder deß mehrern Theyls auß ihnen unnd zwar uf einer Collegial Zusammenkunft, unnd nicht durch absonderliche Erlehrungen (es wehre dann, daß publica Salus unnd Utilitas, eine mehrere Schleunigung erforderte), in solchem erlanngt. Wie dann derjenige modus, so auß gewissen erheblichen Uhrsachen bey Tractation deß Pragerischen Fridens ist gehalten worden, ins künftigt zu kheinem Praejudiz oder Consequentz angezogen, noch außgedeutet werdenn solle, inmaßen solches ohne daß in gemeldtem Fridens Schluß gnugsamb versehen ist«.

## Art. VIII

[Besitzrestituierung]

Waß auch die zeithero einem yeden Churfürsten, Fürsten, Herren unnd andern oder dero Voreltern oder Vorfahren, geistlichen oder weltlichen Standts, dergestaldt ohne Recht gewaltiglich genohmen oder abgetrungen *oder was Churfürsten, Fürsten unnd Ständen nach Inhalt des jüngst beschlossenen Münsterischen unnd Osnabrückischen Friedensß zue restituiren /8/ rückstendig unnd anoch vorenthalten wirdt*, sollen unnd wollen Wir, der Pilligkeit nach, wie sichß in Rechten gebühret, wieder *menniglich* zue dem Seinen, *ohne Unterschied der Religion*, verhelffen, bey solchem auch, so viel er Recht hat, schützen<sup>32</sup> unndt schirmen, ohne alle Verhinderung, Ufhalt oder Versaumnuß.

## Art. IX

[Gebietsabtretungen, verlorene Gebiete, italienische Lehen]

Zue deme und insonderheit sollen unnd wollen Wir dem Heyligen Römischen Reich unndt deselben Zuegehörungen nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen gemelter Churfürsten sambtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Weeg vereußern oder beschweren. Sondern auch Unns ufs Höchste bearbeiten unndt allen möglichen Fleiß unndt Ernst fürwenden, das yenige, so darvon kommen, alß verfallen Fürstenthumb, Herrschafften unndt andere, auch confiscirte unndt ohnconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer frembder Nationen Händ ungebürlicher weis gewachsen, zum fürderlichsten wiederumb darzue zubringen, *zue* zueeigenen unndt darbey bleiben zue lasen. Vornehmlich auch, dieweil vorkombt, das etliche ansehentliche, dem Reich angehörige Herrschafften unndt Lehen in Italia oder sonsten vereusert worden seyn sollen, aigentliche Nachforschung, im Fall es von der jetzt regirenden kayserlichen Mayestät bey dero Lebzeiten nicht würdet geschehen sein, derentwegen anstellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt unndt die eingeholte Bericht zur churfürstlichen maintzischen Cantzley, *umb solches zue der ubrigen Churfürsten Wißenschafft zue bringen*, inner Jahrsfrist, nach Unßerer angetretenen königlichen Regierung<sup>33</sup> anzurechnen, unfehlbarlich einschicken, auch in diesem, wie auch obigem allem, mit Rhat, Hülfß unndt Beystandt der sieben<sup>34</sup> Churfürsten, der anderen Fürsten unndt Stenden, jeder Zeit an die Handt nehmen, was durch Unns unndt sie für rhatsamb, nützlich

32 1636 »hat, hanndthaben, schützen«.

33 1636 »nach angetretener Unßerer königlichen Regierung«.

34 1636 »sechs«.

unnd gut angesehen unnd vergliechen seyn wirdt, doch menniglich an seinen *rechtmesig* erlangten<sup>35</sup> Privilegien, Recht unnd Gerechtigkeiten unschädlich.

### Art. X

[Unrechtmäßig erworbene Lehen]

Und ob Wir selbst oder die Unnsere ichts, so dem Heyligen Römischen Reich zuestendig unndt /9/ nicht verliehen, noch mit einem rechtmesigen Titul bekommen were oder würde, einhetten, das sollen unnd wollen Wir, bey Unseren schuldigen unnd gethanen Pflichten, demselben Reich ohne Verzug, uf ihr, der Churfürsten, Gesinnen, wieder zue Henden wenden<sup>36</sup>.

### Art. XI

[Frieden mit Nachbarn. Kriegserklärung. Fremde Truppen.  
Angriff von außen]

Wir sollen und wollen auch Unns darzue in Zeit bemelter Unserer Regierung friedlich unnd nachbarlich gegen den anstosenden unnd christlichen Gewälten halten, kein Gezänckh, Vehde, noch Krieg, innerhalb oder außerhalb des Reichs, von deselben wegen anfangen oder vornehmen, noch einig frembdes Kriegß Volkh ins Reich führen *oder führen lasen*, ohne Vorwissen, Rhat unnd Bewilligung des Reichß Stenden *oder* zum wenigsten der sieben<sup>37</sup> Churfürsten, *in Sachen da in dem Verzug Gefahr stünde, biß man zue einer Reichs Versamb- lung, so Wir solchen Falls zum fürderlichsten aufzueschreiben, gelangen kan.* Da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs *oder auch frembden Regenten* dergleichen vorgenommen unnd ein frembdes Kriegß Volckh in *oder durch* das Reich, *weme sie auch gehören, under was Schein oder Vorwendt es auch immer sein möchte*, geführet würde, daselb mit Ernst abschaffen, *Gewaldt mit Gewalt hindertreiben unnd denen beleidigten Stenden Unnsere kayserliche Hülf, Hand- bietungsmittel unnd Rettungsmittell kräftiglich wiederfahren unndt nach Inhalt der Reichs Satzung unnd Executions Ordnung gedeyen lassen.* Wo Wir aber von des Reichs wegen oder das Heylige Reich angegriffen unnd bekriegt würden, alsdan mögen Wir Unns aller Hülf gebrauchen.

35 1636 »ahn seinen gegebenen«.

36 1636 »zu Hannden wenden, zustellen unnd volgen lassen«.

37 1636 »sechs«.

Art. XII<sup>38</sup>

[Keine Beeinträchtigung der Rechte der Reichsstände und Reichsritterschaft.  
Bewahrung des Friedens im Reich. Konfliktlösung auf dem Rechtsweg]

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Grafen, Herren unnd andere Ständ des Reichs, *auch unmittelbahre Reichs Ritterschafft*, selbst nicht vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch anderen zue thun verhängen, sondern, wo Wir oder yemandt anderß zue ihnen allen oder einem insonderheit zue sprechen hetten oder einige Forderung vornehmen, dieselbe sambt unnd sonders Ufruhr, Zwiwacht unnd andere Unthat im Heyligen Reich zue verhüten, auch Friedt unnd Einigkeit zueerhalten, zue Verhör unnd gebürlichem Rechten stellen unnd kommen lasen unnd mit nichten gestatten, *das /10/* sie in denen oder anderen Sachen, in was Schein oder under was Nahmen es geschehen möchte, darin sie ordentlich Recht leiden mögen unnd das urbietig seyn, mit Raub, Nahmb, Brandt, *Pfandungen*, Vehden, Krieg<sup>39</sup> oder anderer Gestalt beschädigt, angegriffen oder überfallen *werden sollen*.

Art. XIII<sup>40</sup>

[Truppenaushebungen nur zum Schutz des Reiches.  
Verbot fremder Werbungen und Einquartierungen. Durchzüge.  
Auswärtige Kriegsdienste]

Wir gereden und versprechen auch<sup>41</sup>, wan ins künfftig die Nohtdurfft erfordern würde, das Wir zue des Reichs Defension einige Kriegsvölcker werben solten, daßelbe ohne Churfürsten unnd Stenden Vorwissen unnd Bewilligung außerhalb des Reichs nicht führen, sondern zue deselben Defension unnd Rettung der betrangten Ständen gebrauchen unnd anwenden zue lasen. Da auch von Unnß oder anderen einig Volckh im Reich, zue ausländischer Potentaten Dienst geworben, wollen Wir die Verfügung thun, das die Churfürsten, Fürsten unnd Ständt des Reichs, bey deßen Versammlung unnd Durchführung, mit keinen

38 1636 Artikel XXIX.

39 1636 folgt »Krieg, wie auch mit Durchzügen unnd Einquartirungen, ohne höchste umbgengliche Noth unnd auch alß dann anderst nit, alß mit Vorbewust der Craiß Obristen unnd deren Nach unnd Zugeordneten, wie auch der Craiß Stenden, die damit betroffen werden, zu beschwehren oder«.

40 1636 Artikel XII.

41 1636 »auch daß jenig Krigs Volckh so zu deß Reichs Defension albereit uf die Bain gebracht oder ins künfftig geworben werden mögte, ohne der Reichs Stendte oder ufs wenigst der sechs Churfürsten Vorwissen«.

Einquartirungen, Musterplätzen, Durchzügen oder sonsten in andere Weeg, den Reichs Constitutionen zue wieder, beschwehrt<sup>42</sup> werden sollen<sup>43</sup>.

#### Art. XIV<sup>44</sup>

[Abgaben, Steuern. Keine Reichstage außerhalb des Reiches Deutscher Nation.  
Zweckbindung der Reichssteuern]

Deßgleichen sie, die Churfürsten unndt andere des Heyligen Reichs Stände mit denen Reichstägten, Cantzleygeldt, Nachreisen, Uflagen oder Steuern unnohtdürfftiglich<sup>45</sup> nicht beladen, noch beschwären. Auch in zuegelasenen, nohtdürfftigen, ohnverzüglichen unnd ohnvermeidtlichen Fällen die Steuer, Auflagen *anders nicht, als nach Ausweisung berürten Friedenschluses, durch die ordentliche Weeg, auf Reichstagen unnd Craißtägten*<sup>46</sup>, noch aus schreiben unnd sonderlich keinen Reichstag auserhalb des Reichs teutscher Nation, auch ehe unnd zuevor der sieben<sup>47</sup> Churfürsten Consens unnd Verwilligung durch sonderbahre Schickung darzue eingeholt *oder sie von selbst, des Reichs Anliegenheit halber, Unns darumb underthenig angelangt unnd erinnert*, vornehmen oder außschreiben. Auch die von dem Reich unnd deselben Stenden eingewilligte Steuer unnd Hülffen, zue keinem andern Endt, als darzue sie gewilligt werden, anwenden, *noch yemanden /11/ seinen gebürenden Antheil, an denen bewilligten Reichshülffen, anderen zum Nachtheil, nachlasen oder verringern*.

#### Art. XV<sup>48</sup>

[Gerichtsstand. Privilegia de non appellando et evocando.  
Befreiungen vom Rottweiler Hofgericht und von Schwäbischen Landgerichten]

Auch die Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Grafen, Herren, von Adel, auch andere Ständ des Reichs unnd deren Underthanen<sup>49</sup> mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen auserhalb teutscher Nation unnd von ihren ordentlichen Rich-

42 1636 »zuwieder nicht beschwerdt«.

43 1636 »beschwerdt, wie nicht weniger, da der allmechtige Gott den so lang desi derirten lieben Fridten bescheren wirdt, daß Volkh alß dann ohne menniglichs unzimbliche Belästigung abgedanckt werdenn solle«.

44 1636 Artikel XIII.

45 1636 »unnottürfftiglich unnd ohne redtliche dapffere Uhrsachen, nicht«.

46 1636 »Auflage unnd Reichstägten, ohne Wissen unnd Willen der sechs Churfürsten, wie obgemelt, nit ansetzen«.

47 1636 »sechs«.

48 1636 Artikel XVII. Artikel XIV der Wahlkapitulation von 1636 über die Steuererhebung ist entfallen.

49 1636 »andere Stände unnd Unndterthanen deß Reichs mit«.

tern nicht tringen, erfordern oder vorbeschaiden, sondern sie alle unnd yede, vornehmlich im Reich, laut der Gülden Bull, auch wie des Heyligen Reichs Ordnung unnd andere Gesätz vermögen, bevorab auch *jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando et evocando*, bey der ersten Instanz<sup>50</sup>, unnd deren ordentlichen unmittelbahren Richtern, mit *Aufhebung unnd Vernichtung aller deren bishero dargegen, under was Schein unnd Vorwandt es seyn möge, beschehener wiedriger Contraventionen* pleiben lasen. Als auch von Churfürsten, Fürsten unnd Ständen, schon von langen Jahren hero, so wohl wieder das kayserliche Hoffgericht zue Rotweil, als das Weingartische unnd andere Landtgerichte in Schwaben allerhandt grose Beschwehrungen vorkommen, uf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs Conventen angebracht unnd geklagt, dahero auch im Friedenschluss deren Abolition halber, albereit Veranlasung beschehen, so wollen Wir uf den Fall, uf dem jetzt instehendem Reichstag (als dahin es in ermeltem Friedenschluss verwießen) kein bestendiger Schluß darin gefast oder von der yetzigen kayserlichen Mayestät und Liebden die Besßerung nicht verschafft werden solte, künfftig unfehlbarlich daran seyn, das solchen der Stenden Beschwehrden würcklich aus dem Grund abgehoffen werde. Underdesen aber der Churfürsten unnd ihrer Underthanen von Alters herbrachte Exemption von vorberürtem Rotweilischen Gericht bey ihren Kräfften in alleweg erhalten unnd darwider nicht turbiren noch beschwehren lasen<sup>51</sup>.

### Art. XVI<sup>52</sup>

[Konkordate und Gravamina. Verwahrung der protestantischen Kurfürsten]

Und als über unnd wieder Concordata Principum, auch ufgerichtete Verträge zwischen der Kirchen, päbtllicher Heyligkeit oder dem Stuel zue Rom unnd teutscher Nation /12/ mit unformblichen Gratien, Rescripten, Annaten der Stifft, so täglich mit Mannichfaltigung unnd Erhöhung der Officien am römischen Hoff, auch Reservation, Dispensation *unnd sonderlich Resignation alsolcher*

50 1636 »der ersten außtrücklichen Instantz«.

51 1636 lautet der Schluss: »Insonderheit auch, demnach die Churfürsten deß Reichs, alß die vornembste Glieder desselben, vor anndern Stenndten, nicht allein in Krafft der Gülden Bull, sondern auch durch anndere hohe Privilegia, vor allen frembden, zuvorderist aber denn Rottweylischen Gerichten, sowohl vor sich, alß ihre Unndterthanen und Zugewanthen gefreyhet seyen. Nichts desto weniger aber durch desselben Hofgerichts Processen ye zu weyhlen deren Unnderthanen molestirt werdenn, in alle Weg versehen, daß solches bey gedachtem Hoeffgericht abgestellt unnd da hinfüro eines oder anndern Churfürsten Undterthanen oder Zugewanthen mit dergleichen Processen ferner Molestation geschehe, daß sie nit allein, die Process nit annehmen sollen, sonnder auch die Churfürsten diejenige, so über Verwahrung sich der Insinuation, solcher Proceß nicht müßigen wolten, mit Straff ansehen mögen und sollen«.

52 1636 Artikel XVIII.

*Praebenden, Praelaturen, Dignitäten und Officien, die sonst per Obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ungeachtet in welchem Monat sie auch ledig oder vacirend werden, denen Ertzbischöfen unnd Bischoven, auch Capituln unnd anderen Collatorn zue vergeben heimbfallen, wie wenigens nicht per Coadjutorias Praelaturarum Electivarum et Praebendarum oder in andere Weeg zue Abbruch der Stifft, Geistlichkeit unnd anders, wieder gegebene Freyheit, darzue zue Nachtheil des Juris Patronatus unnd des Lehensherrn, stetigs unnd ununderläßig<sup>53</sup>, öffentlich gehandelt, derhalben auch unleidlich, verbotten Gesellschafftten unnd Contract oder Bündtnuß, als Wir berichtet, vogenohmen unndt ufgerichtet worden, das sollen unnd wollen Wir mit ihr, der Churfürsten, Fürsten unnd anderer Stenden Rhat, bey unserm Heyligen Vater dem Pabst unnd Stuel zue Rom, Unsers besten Vermögens abwenden unnd vorkommen. Auch darob unnd daran seyn, das die vorgemelte Concordata Principum unnd ufgerichtete Verträge, auch Privilegia unnd Freyheiten gehalten, gehandhabt unnd denenselben vestiglich gelebt unnd nachkommen. Yedoch was Beschwehrung darin gefunden unnd Mißbräuch entstanden, das dieselbe, vermög deshalb gehabter Handlung zue Augspurg in dem 1530<sup>ten</sup> Jahr gehaltenem Reichstag abgeschafft unnd hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zuegelassen werden. Doch so viel diesen unnd den nechst folgenden 17ten Articul betrifft, Unseren lieben Oheimen und Churfürsten zue Sachsen, Brandenburg unnd Pfaltz unnd ihren Religions Verwandten, dem Religion- unnd Prophan Frieden, auch dem jüngst zue Münster unnd Osnabrug ufgerichtetem Friedensschlus unnd was deme anhängig, wie obgemelt, ohnabbrüchig, auch ohne Consequenz, Nachtheil unnd Schaden. /13/*

#### Art. XVII<sup>54</sup>

[Verbot der Evokation von Zivilrechtsprozesse durch die Nuntien oder die römische Kurie]

*Gleichergestalt wollen Wir auch etlicher Orthen eingerisene Misbreuch, dardurch die Causae civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heyligen Reich abgezogen unnd auser daselb, ad Nuncios Apostolicos unnd wohl gar ad Curiam Romanam gezogen worden, abschaffen, vernichten unnd ernstlich verbieten. Auch Unseren kayserlichen Fiscaln, so wohl bey Unserm kayserlichen Reichs Hoffrhat, als Camergericht anbefehlen, wieder die jenige so wohl Partheyen, als Advocaten, Procuratorn unnd Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmasen unnd darin eini-*

53 1636 »ohne unnderläßig«.

54 Neuer Artikel.

*ger Gestaldt gebrauchen lasen würden, mit behöriger Anklag von Ampts wegen zueverfahren, damit die Übertreter den nechsten gebürend angesehen unnd bestraffet werden mögen.*

### Art. XVIII<sup>55</sup>

[Vorgehen gegen Handels-, Kapitalgesellschaften und Monopole]

Wir sollen und wollen auch die grose Gesellschaften unnd Kauffgewerbsleuth, so bishero mit ihrem Geldt regirt, ihres Willenß gehandelt unnd mit Wucherung *unnd unzuverlässigem Vorkauff*, viel Ungeschicklichkeiten dem Reich, dessen Inwohnern und Underthanen mercklichen Schaden, Nachtheil unnd Beschwerden zuegefügt, einführen unnd noch täglich thun gebahren, mit ihrer, der Churfürsten unnd anderer Ständen Rhat, wie deme zue begegnen, hiebevorn auch bedacht unnd vorgehomen, aber nicht volnstreckt worden, gar abthuen. *Keines weegs aber yemanden einige Privilegia uff Monopolia ertheillen, sondern, da auch dergleichen erhalten, dieselbe vielmehr, als den Reichs Satzungen unnd Ordnungen zue wieder, wiederumb abthuen unnd aufheben.*

### Art. XIX<sup>56</sup>

[Verbot neuer Zölle, der Erhöhung alter Zölle und zollähnlicher Konzessionen, Stapelrechte, ohne Zustimmung der Kurfürsten. Bestätigung alter Zölle]

Wir sollen und wollen auch, insonderheit dieweil die teutsche Nation unnd das Heylige Römische Reich, zue Wasser unnd Landt, zum höchsten darmit beschwehrt<sup>57</sup>, nun hinfüro keinen Zoll von neuwem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren lasen, auch vor Unns selbstnen keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren, ohne besondern Rat unnd zwar Collegial Rhat, Wisen, Willen unnd Zuwasen der bemelten sieben<sup>58</sup> Churfürsten, wie vor und offft gemelt. Gestalt Wir dann alle die jenige, so umb neuwe Zöll, *es seye gleich zue Wasser oder Landt* oder der alten Erhöhung oder auch solcher Erhöhung Prorogation /14/ anhalten werden, einer Collegial Versammlung zueerwartten, errinnern unnd sie underdesen zur Ruhe weisen wollen. Dieweil sich aber zuträgt, das zwar der Nahme des Zolls bisweilln nicht gebraucht, sondern underm *Mißbrauch unnd Praetext* einer Niederlag *unnd* Staffel Gerechtigkeit oder sonstnen von denen aufffahrenden unnd abfahrenden Schiffen unnd Waren eben so

55 1636 Artikel XIX.

56 1636 Artikel XX.

57 1636 »höchsten vorhero damit«.

58 1636 »sechs«.



viel, als wan es ein rechter Zoll were, erhoben, *auch der Handlung unnd Schifffart durch ungebührliche unnd abgenötigte Ausladen unnd Einladen, Ausschiffen unnd Aufschütten des Getraidichs unnd anderer Güter, merckliche grose Beschwehrung unnd Verhinderung verursacht unnd zuegefügt* wirdt, so sollen alle unnd jede dergleichen, so wohl *under wehrendem Krieg, als vor demeselben, uf allen Strömen unnd schiffbaren Wasßern des Reichs, ohne Unterschied, neuwerlich anmasende Vornehmen unnd ohne ordentliche Verwilligung des churfürstlichen Collegii, also ausgebrachte Concessionen oder sonsten ein unnd andern Ohrts vor sich unternehmende Usurpationes, under waß Schein unnd Nahmen auch dieselbe erhalten*<sup>59</sup> worden *oder aigenes Gewalts unnd Willens durch zueführen gesucht werden möchten, null unnd nichtig seyn. Von Unns auch dergleichen niemanden, von was Würden oder Standt auch der oder dieselbe seyn, ohne oblauts des churfürstlichen Collegii Consens unnd Einwilligung, ertheilt werden.* Auch einem jedwedern des Heyligen Reichs Churfürsten, welcher sich damit beschwehrt befindet, frey unnd bevorstehen, sich solcher Beschwehrung, so gut er kan, selbsten zueentheben. *Doch soll den yenigen Privilegien, welche Churfürsten unnd Stende des Reichs, von weyland den vorgewesenen Römischen Königen oder Kayßern, zur Zeit, da der Churfürsten Consens per Pacta et Capitulationes, noch nicht also eingeführt oder nötig geweßen, rechtmesig erlangt unnd ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts praejudicirt oder benohmen, sondern von Unns uf gebürendes Ansuchen, vermög unnd in Krafft des obgesetzten 3<sup>ten</sup> Articuls confirmirt unnd die Stende darbey ohne Eintrag menniglichs gelaßen werden. /15/*

#### Art. XX<sup>60</sup>

[Verbot der Erhebung von Ein- und Ausfuhrzoll  
durch Reichs- und Mediatstädte]

*Alß auch vielfaltig geklagt wirdt, das unterschiedliche unmittelbahre Reichs, sowohl als andere Mediat Stätte sich eine Zeithero gantz neuwerlich unternommen unnd noch de facto, auch durch Arresten unnd andere im Heyligen Reich verbottene, eigengewaltige Zwangsmittell understehen, under ihren Thoren oder sonsten anderer Orthen, in unnd vor den Stätten, die ein-, aus- unnd durchgehende Wahren, Getreid, Wein, Saltz, Viehe unnd anders mit gewissen Aufschlägen, under dem Nahmen Accis, Ungeldt, Niederlag, Standtrecht unnd Marcktrecht, Pforten-, Brücken- unnd Weeg-, Kaufhaus- Renthen-, Pflaster unnd Cento Gelder unnd anderen dergleichen Imposten zue beschweren, solches alles aber in dem Effect unnd Nachfolge für nichts anders als einen neuwen Zoll, ja oftmahls weithöher zue halten unndt denen benachbarten Churfürsten unnd Stenden,*

59 1636 »dieselbe immer erhalten«.

60 Neuer Artikel.

*deren Landen, Leuthen unnd Underthanen, auch dem gemeinen Kauffmann unnd Handelsman zue nicht geringem Schaden unnd Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels unnd Wandels zue Waser unnd Landt gerad unnd schnur stracks zue wieder, so wollen Wir solches aller Orthen abstellen unnd aufheben, auch gegen die Ubertretter gebürendes Ernstes Einsehen thuen unnd soll dabeneben einem jeden Churfürsten, Fürsten unnd Stand erlaubt seyn, sich unnd die Seinige solcher Beschwerden (wie bey dem nechst vorigen Articul alschon vermeldet) selbst, so guet er kan, zue erledigen und zue befreyen. Doch den ohnmittelbahren Reichßstätten uff ihre angehörige Bürgerschafften, wegen der Consumptionen, ichtwas ohne Berührung, Schaden oder Nachtheil der Frembden, zue schlagen, ohnbenohmen, auch ohne Praejudiz desen, so sie vor den Kriegs Jahren in rechtmesiger Übung unnd Herbringen gewesen.*

#### Art. XXI<sup>61</sup>

[Zollfreiheit der Kurfürsten, ihrer Gesandten und Räte.  
Übersicht über die in ihren Reichskreisen erhobenen Zölle]

Deßgleichen wollen Wir auch die jenige Stende, denen von Unnseren Vorfahren, Römischen Kaysern, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit diesen Mas unnd Vorbehaltung, entweder neue Zöll gegeben oder die alte erhöht oder prorogirt worden, das sie, mehrgedachte<sup>62</sup> Churfürsten, ihre Underthanen, Diener, Zuegewandte unnd andere gefreyete Personen, auch derselben Haab unnd Güter, mit solchen von neuem gegebenen, erhöhten oder prorogirten Zölln nicht zue beschweren, sondern an allen unnd jeden Orthen ihrer Fürstenthumb unnd Landen, mit ihren Wahren unnd Gütern zollfrey durch passiren, verfahren unnd treiben laßen, /16/ sich auch sonsten der Zolls Erhöhungen halber, gewiser vorgeschriebener Masen verhalten unnd darüber, vermittels eines sonderbahren vergliechenen Revers, gegen die Churfürsten, kräfttiglich verbinden sollen. Die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst dahin erinnern unnd anhalten, sich hierin der Schuldigkeit zue bequemen unnd angeregten Revers, ohne lengern Verzug heraus zuegeben unnd den Churfürsten einzuehändigen. Denen aber, so ins künfftig obbeschriebener masßen neuer Zoll oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Heraußgebung solcher Revers, Unnsere kayserliche Concessionones keines weegs außfertigen, noch ertheillen lasen<sup>63</sup>. *Damit man auch uber die hin unnd wieder im Reich zue Waser unnd Landt eingeführte neue Zöll unnd*

61 1636 Artikel XXI und XXIII.

62 1636 »yeztgedachte«.

63 1636 bis hierher Artikel XXI.

*der alten Erhöhungen, neben anderen Imposten unnd Uflagen, ob unnd wie ein yeder Praetendent, darzue berechtiget, desto mehr beständige Information unnd Nachricht haben möge, so wollen Wir Unns desen bey yedes Creises außschreibendem Fürsten erkündigen, darüber auch eine Specification geben lasen unnd darauf der Abschaffung unnd Reduction halber mit dem churfürstlichen Collegio communiciren. Unndt da jemandt bey Unns umb neuwe Zollbegnadigung oder Erhöhung der alten unnd vorerlangten Zöllen suppliciren unnd anlangen würde, so sollen unnd wollen Wir ihme einige Vertröstung, Promotorial oder vortplich Schreiben an die Churfürsten nicht geben, noch ausgehen lasen.*

#### Art. XXII<sup>64</sup>

[Keine Behinderungen auf schiffbaren Strömen im Reich]

*Wir sollen und wollen auch weder am Rhein, noch sonsten einigem schiffbahren Strohm im Heyligen Reich, keine armirte Schiff, Ausläger, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen oder was sonsten zue Sperrung unnd Verhinderung der Commerciën, vornehmlich aber den rheinischen unnd anderen Churfürsten des Heyligen Reichs, zum Schaden unnd Schmälerung ihres hohen Regals gerechtich, verstaten oder zuelassen.*

#### Art. XXIII<sup>65</sup>

[Ohne Zustimmung der Kurfürsten keine neuen Zölle oder Zollerhöhungen]

Uf den Fall auch einer oder mehr, was Standts oder Wesens der oder die weren, einigen neuwen Zoll in ihren Fürstenthumben, Landschafften, Herrschafften unnd Gebieten, *zue Landt unnd Waser, so wohl auf der Donauw, als an allen anderen Strömen des Reichs im Ufffahren unnd Abfahren*, für sich selbst, auserhalb Unserer Begnadigung und der /17/ sieben<sup>66</sup> Churfürsten Bewilligung, angestellt oder uffgesetzt hetten oder künfftiglich also anstellen oder aufsetzen würden, den oder dieselbe, so baldt Wir desen vor Unns selbsten in Erfahrung kommen oder von anderen Anzeig darvon empfangen, sollen unnd wollen Wir durch Mandata sine Clausula unnd *andere behörige nohtdürfftige Rechtsmittell, auch sonsten* in alle andere mügliche Weeg darvon abhalten unnd gantz unnd zuemahl nicht gestatten, das yemandts de facto unnd eigenes Vornehmens, neuwe Zöll anstellen, für sich dieselbe erhöhen oder sich deren gebrauchen unnd einnehmen möge.

64 Gegenüber 1636 sehr gekürzt wegen des Endes des Unabhängigkeitskrieges der Niederlande.

65 1636 Artikel XXIV.

66 1636 »sechs«.

Art. XXIV<sup>67</sup>

[Klagen gegen Kurfürsten in Zollangelegenheiten nur vor dem Kaiser, bereits anhängige Verfahren sollen allein vor dem Reichshofrat verhandelt werden]

Und were eß Sach, das in solchen Fällen neuwer Zöll oder Ufsätz halber, dadurch der Churfürsten Zöll geringert unnd geschmälert werden möchten, die Churfürsten zue rechtlichen Ansprachen active oder passive gerieten, demnach dan solche Zolls Regal unndt Privilegia allein von Römischen Kayser unnd Königen, mit Bewilligung der sieben<sup>68</sup> Churfürsten im Reich ertheilt unnd gegeben werden unnd also der darüber einfallenden Strit Entscheidung vor niemand anders als Unns gehörig, sollen solche rechtliche Ansprachen vor Unns ausgeführt unnd erlediget werden unnd kein Churfürst schuldig seyn, sich derenthalben, weder an UnnsERM unnd des *Heyligen* Reichs Camergericht oder anderen Gerichten, mit ordinariis Actionibus, anstrengen zue lasen, gestalt Wir dan hierüber bey gedachtem Camergericht gebürende Erinnerung unnd Verfügung zuethuen, nicht unterlasen wollen. *Auch alle die yenige Process, welche an ermeltem kayserlichen Cammergericht zwischen den vier Churfürsten am Rhein, sambt oder sonderlich unnd andern des Heyligen Reichs Stenden oder Stätten, zue vorigen Zeiten, bereits passive oder active anhängig gemacht, darvon wiederumb abziehen unnd an UnnsERN kayserlichen Reichs Hoffrhat avocieren unnd ziehen.*

Art. XXV<sup>69</sup>

[Zölle an Rhein und Donau]

Und nachdem etliche zeithero die Churfürsten am Rhein unnd der Donauw auch anderen Strömen mit vielen unnd grosen Zollfreyungen über ihre Freyheit unnd Herkommen, offtermahl durch Beförderungsbrieff, *auch Exemptions Befelch unnd Privilegia, zue Praejudiz der Churfürsten Zollgerechtigkeiten, ertheilt unnd in andere Weeg ersucht unnd /18/ beschwehrt worden, das sollen unnd wollen Wir als unerträglich abstellen, fürkommen unnd zuemahl nicht verheugen, noch zuelasen, fürters mehr zue üben, noch zue geschehen.*

67 1636 Artikel XXV.

68 1636 »sechs«.

69 1636 Artikel XXVI.

Art. XXVI<sup>70</sup>

[Unabhängigkeit der Justiz in Angelegenheiten der Reichsunmittelbaren]

Und insonderheit so sollen unnd wollen Wir ob einiger Churfürst, Fürst oder andere Ständ, *die freye Reichs unmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen*, seiner<sup>71</sup> Regalien, Immedietet, Freyheiten, Privilegien, Recht unnd Gerechtigkeiten halber, da sie<sup>72</sup> ihme geschwächet, geschmälert, genohmen, entzogen, bekümmert oder betrübt worden, mit seinem Gegentheil unnd Wiederwertigen, zue gebürlichem Rechten kommen oder ihnen fürzufordern, sich understehen wolte oder auch anhängig gemacht hette, daselb unnd auch alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen nicht verhindern, *abfordern*, noch verbieten, sondern den freyen starcken Lauff lasen.

Art. XXVII<sup>73</sup>

[Afterlehen und Allodialgüter in Fällen des Crimen laesae Majestatis]

Wir gereden und versprechen auch, das Wir die Churfürsten, *Fürsten* unnd Stendt des Reichs mit ihren angehörigen Lehen, die seyen auch gelegen, wo sie wollen, wan deroselben Vasallen oder Underthanen, solche ex Crimine laesae Majestatis oder sonsten verwürckt *oder noch verwürcken möchten*, nach ihrem Willen schalten unnd walten lasen, keines weegs aber dieselbe zum kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen vorige oder andere Vasallen auftringen. Gleicher gestaldt die Allodialgüter, so vorgesetzter masen ex Crimine laesae Majestatis oder sonsten verwürckt unnd in deren Churfürsten, Fürsten unnd Ständen, so mit den Juribus Fisci belehnt oder dieselbe sonsten bestendig hergebracht, Landen gelegen, nicht einziehen, sondern die Landts Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung ohne einige Hinderung gebahren lasen wollen.

Art. XXVIII<sup>74</sup>

[Reichsacht]

Wir sollen und wollen auch fürkommen unnd keines weegs gestatten, das nun hinfüro jemandts hohen oder niedern Standts, Churfürst, Fürst oder andere, ohne Ursach, auch ungehört unnd ohne Vorwissen, Rhat unnd Verwilligung

70 1636 Artikel XXVII.

71 1636 »Stendte, dießer oder annderer seiner«.

72 1636 »die«.

73 1636 Artikel XXVIII.

74 1636 Artikel XXX. Artikel XXIX von 1636 über die Rechte der Reichsstände und den gerichtlichen Konfliktaustrag ist entfallen.

des Heyligen Reichs Churfürsten, welche sich des Wercks nicht theilhaftig gemacht, in die Acht unnd Aber Acht gethan, bracht oder erklehrt würde. Sondern in solchem ordentlichem Process unnd des Heyligen /19/ Reichs voraufgesetzte Satzung, nach Ausweisung des Heyligen Reichs in bemeltem 55<sup>ten</sup> Jahr reformirter Camergerichts Ordnung unnd darauf erfolgter Reichs Abschiedt *unnd was derentwegen bey gegenwertigem regenspurgischem Reichstag zwischen der römisch kayserlichen Majestät, auch Churfürsten unnd Ständen, weiters verglichen werden möchte*, gehalten unnd volnzogen werde<sup>75</sup>. Were es aber Sach, das die That an sich selbstn gantz notori unnd offenbah, der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich unnd thätlich fortführe, ob wohln es dann nicht eben eines sonderbahren Proceßes vonnöthen, so wollen Wir jedoch auch in diesem Fall, mit Zueziehung obgedachter des Heyligen Reichs obgemelter massen ohnintereßirter Churfürsten, ehe unnd bevor Wir zue der würcklichen Achts Erklehrung schreiten, communiciren unnd verfahren.

#### Art. XXIX<sup>76</sup>

[Rückfall von städtischen Abgaben an das Reich]

Und nachdem dasßelb Römische Reich fast unnd höchlich in Abnehmen unnd Ringerung kommen, so sollen unnd wollen Wir, neben anderen, die Reichs Steuer der Stätt unndt anderer Gefällen, so in sonderer Personen Hände gewachsen unnd verschrieben, wiederumb zum Reich ziehen, auch eine gewisse Designation, in wesen Handen dieselbe yetziger Zeit seyn, inner sechs Monaten, den nechsten, da es nicht vor würcklicher Antretung Unserer königlichen Regirung albereit beschehen, zur maintzischen churfürstlichen Cantzley einschicken unnd nicht gestatten, das solches dem Reich unnd gemeinem Nutzen wieder Recht unnd alle Billichkeit entzogen werde, es were dan, das solches mit rechtmesiger Bewilligung der sieben<sup>77</sup> Churfürsten beschehen were.

#### Art. XXX<sup>78</sup>

[Heimfallende Lehen. Unterhalt des Reichs und Kaisers]

Wann auch Lehen dem Reich unnd Unns bey Zeit Unserer Regirung eröffnet unnd lediglich heimbfallen werden, so etwas Merckliches ertragen, als Fürsten-

75 1636 »Reichsabschiedt, in dem gehalten unnd volnzogen worden, doch dem Beschadigten sein Gegenwehr, vermög deß Landtfridens, ohne abbrüchig«.

76 1636 Artikel XXXI.

77 1636 »sechs«.

78 1636 Artikel XXXII.

thumb, Graffschafften, Herrschafften, Stätt unnd dergleichen, die sollen unnd wollen Wir, *ohne Vorwissen der sieben Churfürsten*, ferner niemandt leyhen, auch niemanden einige Exspectanz oder Anwartung darauf geben, sondern zue Unterhaltung des Reichs, Unser unnd Unnserer Nachkommen, der König unnd Kayser, behalten, einziehen unnd incorporiren, bis so lang daselb Reich wieder zue Wesen unnd /20/ Ufnehmen kompt. Doch Unns von wegen Unserer Erbländer unnd sonstn menniglich an seinem Rechten unnd Freyheiten unschädlich.

#### Art. XXXI<sup>79</sup>

[Empfang und Erneuerung der Reichslehen]

In alleweeg aber wollen Wir Unns zum Besten angelegen seyn lasen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen, in<sup>80</sup> unnd auserhalb deselben gelegen, ufrichtig zue halten und derentwegen zue verfügen, das sie zue begebenden Fällen gebürlich empfangen unnd renovirt werden unndt nicht unempfangen pleiben. Da auch Wir nach Erhebung zum Römischen Kayser<sup>81</sup>, deren eins oder mehr Unns angehendt befünden, sollen unnd wollen Wir das oder dieselbe unweigerlich empfangen lasen oder, wan das nicht bequemlich geschehen könte, deswegen den Herren Churfürsten, zue Sicherung des Reichß, gebürende Revers unnd Recognition zue stellen.

#### Art. XXXII<sup>82</sup>

[Übernahme von Reichslasten]

Uf den Fall aber zue künftiger Zeit Fürstenthumb, Graffschafften, Herrschafften, *Affterschafften und Lehenschafften*, Pfandschafften unnd andere Güter, dem Heyligen Reich mit Dienstbarkaiten, Reichs Anlagen, Steuern<sup>83</sup> unnd sonstn verpflichtet, desen Jurisdiction underwürfig unnd zuegethan, nach Absterben dero Inhaber, Unns durch Erbschafft heimbfallen oder ufwachsen unnd Wir die zue Unseren Händen behalten oder *mit Vorwissen unnd Bewilligung der Churfürsten*, anderen zuekommen lasen würden oder, da Wir dergleichen albereit in Unseren Händen hetten, darvon sollen dem Heyligen Reich seine Rechte unnd Gerechtigkeiten, Anlagen, Steuern unnd andere schuldige Pflicht, wie daruff herbracht, hindangesetzt aller praetendirten Exemption, geleistet, abge-

79 1636 Artikel XXXIII.

80 1636 »innerhalb«.

81 1636 »König«.

82 1636 Artikel XXXIV.

83 1636 »Reichsanlagen und Steuern«.

richtet unnd erstattet<sup>84</sup> *pleiben unnd dafern deme zue wieder gehandelt oder obgedachter Exemption, Steuer oder Anlagen halber, mit Churfürsten unnd Stenden von wegen der oesterreichischen Erblanden bey jetzt bevor stehendem Reichstag oder hernacher, kein richtiger Vergleich, Schlus oder Abschied getroffen werden solte, so wollen Wir darob unnd daran seyn, das derenthalben deme im Jahr 1548 bey damahls gehaltenem Reichstag mit Consens unnd Verwilligung des Ertzhauses Oesterreich vergliechenem Austrag des kayserlichen Camergerichts würcklich nachgelebt unnd ohne Verhinderung /21/ volnzogen werden, daselbsten auch sich desen ein unnd ander Theil wegen seiner praetendirter Beschwehrden unverwehrllich zuegebrauchen haben solle.*

#### Art. XXXIII<sup>85</sup>

[Austragsrecht der Reichsständen bei Konflikten mit dem Haus Österreich]

*Und demnach sich auch unterschiedliche Stände des Reichs, nechst diesem vielfaltig beklagen, das ungeachtet deren in denen Reichs Constitutionen enthaltenen Vorsehungen, sie auch in anderen ihren gegen das Ertzhaus Oesterreich habenden Irrungen, bishero zue keinem Austrag gelangen können, als wollen Wir (da hierin ebenmesig bey gegenwertigen Reichs Comitien oder herrnach, den beschwehrten unnd clagenden Theillen zue Guetem nichts Gewißes statuirt oder beschlosen werden solte) bey Antretung Unnserer königlichen oder kayserlichen Regierung hierin die unverlengte Vorsehung thun, damit den Stenden, in dießen ihren Beschwehnrusen, fürderlich geholffen werden unnd sich ein yeder gegen dasselbe, nach Inhalt der Camergerichts Ordnung, vor denen in derselben angeordneten Reichs ublichen Austrägen, schleunigen Rechtens zue getrösten haben möge.*

#### Art. XXXIV<sup>86</sup>

[Verbesserung des Münzwesens]

Und nachdem im Reich viel Beschwehrung unnd Mängel der Müntz halber bishero gewesen unnd noch seind, wollen Wir dieselbe zum fürderlichsten, mit Rhat der Churfürsten, Fürsten unnd Ständen des Reichs, zue vorkommen unnd inn beständige Ordnung unnd Wesen zue stellen, möglichen Fleis furwenden. Auch zue dem Endt diejenige Mittell, so in Anno 1603 unnd uf vorigen Reichßtügen durch Churfürsten, Fürsten unnd Stände des Heyligen Reichs in gemein

84 1636 folgt hier das Wort »werden«, womit der Artikel endet.

85 Neuer Artikel. Der Artikel XXXV von 1636, der u. a. die Verteilung von eroberten Gebieten behandelte, ist entfallen.

86 1636 Artikel XXXVI.



bedacht, in guete Obacht nehmen unnd was ferner Zuträgliches, solcher<sup>87</sup> lang gewährten Unrichtigkeit<sup>88</sup> *auf jetzt instehendem Reichstag oder hernechst vor guet befunden werden möchte*, zuemahl nichts underlasen.

#### Art. XXXV<sup>89</sup>

[Neue Münzregalien, Missbrauch des Münzregals.

Verbot der Münzprägung durch mittelbare Städte und Stände]

Wir sollen und wollen auch hinfüro, ohne Vorwissen der sieben<sup>90</sup> Churfürsten, niemandts, was Standts oder Wesens der seye, mit Müntz Freyheiten *unnd Müntz Stetten* begaben oder begnadigen. Auch wo Wir bestendig befunden, das die jenige Stendt, denen solches Regal unnd Privilegium verliehen, daselb dem Müntz Edict zuegegen mißbraucht, ihnen daselb, vermög der Disposition, in denen hierüber verfasten Constitutionen, *sonderlich de Anno /22/ 1570*, nicht allein suspendiren, sondern die jenige, welche daselb Regal nicht mit der Churfürsten Bewilligung erhalten *oder sonsten rechtmesig hergebracht*, desen gantz priviren unnd ohne Vorwissen der Churfürsten darzue nicht restituiren. Vornehmlich aber bey denen Stetten, so dem Reich immediate nicht, sondern des Reichs Stenden underworfen, revociren, cassiren unnd hinfüro ferner nicht ertheillen, auch sonsten den mittelbahren<sup>91</sup> Stenden mit dergleichen oder andern hohen Privilegien, ohne mit Einwilligung der Churfürsten, vielweniger zue derselben Privilegien Behinderung oder Abbruch, nicht willfahren.

#### Art. XXXVI<sup>92</sup>

[Erhalt des Wahlreiches. Freies Königswahlrecht der Kurfürsten]

Und insonderheit so sollen unnd wollen Wir Unns keiner<sup>93</sup> Succession oder Erbschafft des obernanten Römischen Reichs anmasen, underwinden, noch in solcher Gestalt underziehen oder darnach trachten, uf Unns selbst, Unnsere Erben unnd Nachkommen oder auf jemand anders understehen zue wenden. Sondern Wir, desgleichen Unnsere Kinder, Erben unnd Nachkommen, die gemelte Churfürsten, ihre Nachkommen unnd Erben, zue yeglicher Zeit bey

87 1636 »Zuträgliches zue Abwendung, solcher«.

88 1636 endet der Artikel »Unrichtigkheit, bedacht werden möchten, zumahl nichts unnderlaßen«.

89 1636 Artikel XXXVII.

90 1636 »sechs«.

91 1636 »geringen«.

92 1636 Artikel XXXVIII.

93 1636 »Unns auch kheiner«.

ihrer freyen Wahl eines Römischen Königs, dieselbige, so offft sie es einem Kayser zue Behueff oder sonsten dem Heyligen Reich nohtwendig unnd nützlich befinden, auch bey Lebzeiten eines Römischen Kayzers, mit oder (wan derselbe uff angelegte Pit der Churfürsten, ohne gnugsambe erhebliche Ursachen, verwaitert werden solte) ohne eines regirenden Kayzers Consens vorzunehmen, auch den Vicariis, wie von Alters hero uf sie kommen, die Güldene Bull, alte<sup>94</sup> Rechte unnd andere Gesätz oder Freyheiten vermögen, so es zue Fällen kommen, die Nohtdurfft unnd Gelegenheit erfodern wirdt, auch bey ihrem gesondertem Rhat, in Sachen das Heylige Reich belangendt, geruhiglich pleiben unnd gantz unbeträngt laßen. Auch nicht nachgeben, das die Vicariaten unnd deren Jura, sambt was den selben anhängig, von yemand disputirt oder bestritten werden. Wo aber darwieder von jemandt etwas gesucht, gethan oder die Churfürsten in deme getrungen würden, das doch keines weegs sein solte, das alles soll nichtig seyn unnd darfür gehalten werden.

#### Art. XXXVII<sup>95</sup>

[Krönung, Residenz, Erzämter]

/23/ Wir sollen und wollen auch die römische königliche Crohn, wie Unns, als erwöltem Römischen König wohl gezimbt, empfangen, wenigens auch nicht Unns zue Empfahung der kayserlichen Crohn befürdern unnd bey allem dem selben das, so sich derhalben gebühret, thuen. Auch Unnsere königliche Residenz, Anwesen unnd Hoffhaltung in dem Heyligen Römischen Reich Teutscher Nation, allen Gliedern, Ständen unnd Underthanen denselben zue Nutz, Ehren unnd<sup>96</sup> Guetem, des Mehrentheils haben<sup>97</sup> unnd halten. Alle unnd jede Churfürsten ihre Ambt zue versehen, zue obgemelter Crönung erfodern. Unns auch in dem allem dermasen erzeigen<sup>98</sup> unnd beweisen, das Unnsershalb an aller Möglichkeit kein Mangel gespürt oder vermerckt werden solle.

94 1636 »päbstliche«.

95 1636 Artikel XXXIX.

96 1636 »zu Ehren, Nutz und«.

97 1636 »mehrentheyls, so viel möglich, haben«.

98 1636 »bezaigen«.

Art. XXXVIII<sup>99</sup>

[Beachtung und Änderung der Reichsgesetze]

Wir wollen auch in dießer Unßer Zuesag, der Güldenen Bull, des Reichs Ordnung *oder wie dieselbe ins künfftig geendert unnd verbesert werden möchte*, dem obangeregten Frieden in Religion- unnd Prophan Sachen, auch den Landfrieden, sambt Handthabung deselben, wie auch der in Anno 1555 ufgerichteten Camergerichtsordnung<sup>100</sup>, beneben des Reichs Executions Ordnung, *auch mehrermeltem Münsterischem unnd Osnabrückischem Friedensschluss unnd deme zue Nürnberg Anno 1650 ufgerichtetem Executions Recess (yedoeh uff Maas unnd Weis, wie beym zweyten Articul hieroben wegen der hinderpommerischen Landen vermeldet)*, auch<sup>101</sup> anderen Gesätzen unnd Ordnungen, so jetzo gemacht oder künfftiglich, *insonderheit bey instehendem regenspurgischem Reichstag unnd hernacher*, durch Unns, mit ihrer, der Chur<sup>102</sup> unnd Fürsten, auch anderer Stenden des Reichs, Rhat unnd Zuethuen, möchten ufgerichtet werden, zuewieder kein Rescript, Mandat<sup>103</sup> *oder Commißion*<sup>104</sup> ausgehen lasen oder zue geschehen gestatten, in einige Weis oder Weeg. Dergleichen auch für Unns selbst, wieder solche Güldene Bull unnd des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- unnd Prophan Sachen, *auch Münsterischem unnd Osnabrückischem Friedensschluss unnd Landfrieden*, sambt Handhabung deselben, von *niemandt*<sup>105</sup> nichts erlangen, noch auch, ob Unns etwas dergleichen aus aigener /24/ Bewegnus gegeben were oder würde, nicht gebrauchen, in keine Weis, sonder alle Gefehrd.

Art. XXXIX<sup>106</sup>

[Nichtigkeit alles Entgegenstehenden]

Ob aber dießen unnd anderen vorgemelten Articulu unnd Puncten einiges zue wieder erlangt oder ausgehen würde, das alles soll krafftlos, todt unnd abseyn, inmaßen Wir es auch yetzt alsdan unnd dan als yetzt hiermit cassiren, tödten und abthun. Unnd wo Noht, der beschwehrten Partheyen, derhalben nohtdürfftige Urkund unnd brieflichen Schein zue geben unnd wiederfahren zue lasen, schuldig sein sollen, Argelist unnd Gefehrd hierin außgescheiden.

99 1636 Artikel XL.

100 1636 »Cammergerichts«.

101 1636 »unnd«.

102 1636 »Churfürsten«.

103 1636 »Rescript oder Mandat«.

104 1636 statt »Commißion« »oder ichts anners Beschwerliches«.

105 1636 statt »niemandt«, »vonn einiger hohen Obrigkeit«.

106 1636 Artikel XLI.

Art. XL<sup>107</sup>

[Audienzen. Expeditionen. Lehnsbriefe. Pacta Familiae.  
Beteiligung der Kurfürsten und Stände]

Wir wollen und sollen auch allen des Heyligen Reichs Churfürsten, Fürsten unnd Stenden, so wohl ihren Potschafften unnd Gesandten jederzeit schleunige Audienz unnd Expedition ertheillen. Denenselben ihre *Confirmationes Privilegiorum*, auch Lehen unnd Lehenbrief nach dem vorigen Tenor ohnwaigerlich *unnd einiger Contradiction (als welche zum rechtlichen Aufstrag zue verweisen) ohngehindert* wiederfahren<sup>108</sup>. Darbey auch dieselbe über die Edition der alten *Pactorum Familiae*, mit Exhibition neuer, ein oder ander Haus allein concernirender unnd von dem Lehenthumb keine Dependenz habender, nicht beschwehren lasen. In wichtigen Sachen, so das Reich betreffen unnd von hohem Praejudiz unnd weitem Aussehen, baldt anfangs der Churfürsten, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten unnd Stenden Rhats Bedenckens Unns gebrauchten unnd ohne dieselbe hierin nichts vornehmen.

Art. XLI<sup>109</sup>

[Besetzung des Reichshofrats, des Reichskriegsrats  
sowie der Reichs- und Hofämter, Rechte des Erzkanzlers  
in Bezug auf die Reichshofratskanzlei]

Wir sollen auch künfftig bey Antretung Unnserer kayserlichen Regierung Unsern Geheimen Rhat wan etwa die Zahl jetziger kayserlicher Geheimer Rhäten zue vermehren oder an der absterbenden Platz neuwe anzusetzen (dan sonsten die gegenwertige, wegen ihrer bei Kriegs unnd Friedens Zeiten geleisteter treuwer unnd nützlicher Diensten bey ihrem Stand unnd Würden billich zue lasen) wie auch Unsern Reichs Hoffrat unnd Kriegs Rhat wan nemblich Wir des Heyligen Reichs wegen in Krieg begrieffen<sup>110</sup>, mit Fürsten, Grafen, Herren, /25/ von Adel unnd anderen ehrlichen Leuthen, nicht allein aus Unseren Undersasen, Underthanen unnd Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im Reich Teutscher Nation, anderer Orthen geboren unnd erzogen, darinn nach Standts Gebür angesesen unnd begüetet der Reichs Satzungen<sup>111</sup> wohl erfahren, guetes Nahmens unnd Herkommens unnd niemanden dann Unns unnd sonsten weder Chur-

107 1636 Artikel XLII.

108 1636 »wiederfahren laßenn«.

109 Zusammenziehung des XLIII. und XV. Artikels von 1636.

110 1636 lautet der Beginn von Artikel XLIII »Insonderheit aber Unnseren Gehäimen unnd Reichs Hoff Rhat mit«.

111 1636 »Sachen«.

*fürsten noch Stenden des Reichs noch auch inländischen oder ausländischen Potentaten mit Dienstpflichten verwandt seind*<sup>112</sup>. *Ingleichem*<sup>113</sup> *Unsere königlichen unnd des Reichs Aempter am Hoff unnd sonsten am Reich*<sup>114</sup>, mit keiner anderen Nation, dan gebornen Teutschen, die nicht niedern Standts noch Wesens, sondern nahmbhaffte *hohe Personen unnd mehrentheils von Reichs*<sup>115</sup> Fürsten, Graven unnd Herren besetzen unnd versehen<sup>116</sup>. Auch obgelmelte Aempter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Rechten unnd Gerechtigkeiten pleiben unnd denselben nichts entgehen<sup>117</sup> oder enziehen lasen<sup>118</sup>. *In Bestalung aber Unnserer Reichs Hoff Rhats Cantzley so wohl mit des Reichsvice Cantzlers als der Secretarien unnd anderer darzue gehöriger Personen, Unserm lieben Neven dem Churfürsten zue Maintz, als Ertz Cantzlern durch Germanien, keine Eingrieff thuen, noch darin Maas oder Ziel geben, da auch dergleichen geschehen, zue keiner Consequenz ziehen noch kommen lasen.*

#### Art. XLII<sup>119</sup>

[Reichssprachen]

Darzue in Schrifftten unnd Handlungen des Reichs keine andere Zungen noch Sprachen<sup>120</sup> gebrauchen lasen, dan die teutsche oder lateinische Zunge, es were dan an Orthen, da gemeinlich eine andere Sprache in Übung were unnd im Gebrauch stünde<sup>121</sup>.

112 Ab hier folgt der XV. Artikel. 1636 lautet der Schluss des XLIII. Artikels »seindt, also bestellen, damit meniglich schleüinig unnd unpartheyische Justitia administrirt werden möge«.

113 1636 lautet der Beginn des XV. Artikels »Wir sollen und wollen auch Unnßer«.

114 1636 folgt hier »wie ingleichen Unnßern Kriegs Rhat unnd hohe Kriegs Officia«.

115 1636 »namhafftig redtlich Leuth, vonn«.

116 1636 »Herrn, vom Adl unnd sonst dapferes guetes Herkommens, hohen Persohnen, insonnderheit, wann bey Bestellung gemelten Kriegs Rhats unnd hohen Kriegs Ämbtern mit den außlendischen teütsche Subjecta in gleicher Qualification concurriren, ins künftigt besezen und versehen«.

117 1636 »entziehen«.

118 1636 »laßen, in einige Weeg, sonnder Gevehrde«.

119 1636 Artikel XVI.

120 1636 »Sprach«.

121 1636 »stünde, alß dann mögen Wir unnd die Unnßern Unnß derselben daselbst auch behelffen«.

Art. XLIII<sup>122</sup>

[Reichshofratsordnung, Visitation des Reichshofrats, Rechte des Erzkanzlers]

Gemeltem Unßerm *Reichs Hoff Rhat* wollen Wir gewisse<sup>123</sup> Ordnung unnd Instruction, *nach Inhalt des mehrbesagten Münsterischen unnd Osnabrückischen Friedenschluses* verfaßßen<sup>124</sup> unnd vorschreiben. Denselben auch jährlich oder in zweyen Jahren einmahl, mit Zueziehung *Unnsers lieben Neven* des Ertzbischoven zue Meintz, als Ertz Cantzlern *in Teutschlandt*, visitiren<sup>125</sup>. Was auch einmahl in gemeltem Unserm Reichs Hoffrhat in *Judicio /26/ contradictorio*<sup>126</sup> cum debita Causae Cognitione, ordentlicher weis abgehandlet unnd geschlossen ist, darbey solle es allerdings verpleiben unnd<sup>127</sup> nirgendts anders *es seye dan durch den ordentlichen Weeg der in offermeltem Friedenschlus beliebter Revision*, von neuwem in Cognition gezogen, noch desen Execution gehindert<sup>128</sup>, *die am kayserlichen Camergericht zue Speyr aber anhängig gemachte unnd noch in ohnerörtertem Rechten schwebende Sachen von dar abziehen unnd an Unsern Reichshoffrhat nicht avocirt, auch obgemeltem Unserm lieben Neven dem Churfürsten von Maintz, eine unnd andere Sachen der clagenden Stenden (wan schon dieselbe Unsere Geheime unnd Reichshoffrhäte betreffen) in den churfürstlichen oder gesambte Reichs Rhäte, ihrer Art unnd Aigenschafft nach, zue bringen, zue proponiren unnd zur Deliberation zue stellen, kein Einhalt gethan, noch sonsten in dero Ertz Cantzellariat oder Reichsdirectorio Ziel unnd Maas gegeben, auch sonsten kein Standt des Reichs in Sachen, so praeviam Causae Cognitionem erfordern, mit kayserlichen Decretis, aus dem Geheimen Rhat übereylet, noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.*

122 1636 Artikel XLIV.

123 1636 »Wir auch gewisse«.

124 1636 »verfaßen, die alte revidiren unnd bey negster Reichs Versammlung im Fall es bey Lebzeiten yetzt regierender kayserlicher Majestät nit albereit beschehen, denn gesambten Churfürsten zu ihrem Guetachten übergeben«.

125 1636 »visitieren unnd sonderlich daß jüngst zue Nürnberg, durch die Churfürsten verfast Bedengkhen zu Beforderung der Justitz, in besondere Obacht nehmen unnd dasselbig förderlich in das Werckh richten«.

126 1636 »in contradictorio Judicio cum«.

127 1636 »unnd von niemandt anders«.

128 1636 folgt »werden«.

Art. XLIV<sup>129</sup>

[Ausfertigung der Reichssachen. Verwendung der Goldenen Bullen.  
Reichskanzleigebühren. Abgrenzung von den erbländischen Kanzleien]

Wir sollen und wollen auch in fleisige Obacht nehmen<sup>130</sup>, das die yenige Expeditiones, so in Gnadensachen unnd anderen Sachen, insonderheit aber Diplomata uber den Fürsten-, Grafen- unnd Herren Standt, auch Nobilitationes unnd Palatinaten, sambt anderen Freyheiten unnd Privilegien, welche Wir als Römischer König unnd künfftiger Kayser ertheillen werden, bey keiner<sup>131</sup> andern, als der Reichs Cantzley, wie solches von Alters löblich herkommen, auch Unserer unnd des Heyligen Reichs Hoheit gemes ist, geschehen, noch die Güldene Bull, als ein uraltes Insigne eines regirenden Römischen Kaysers oder Königs, an einig ander Diploma, als welches bey gedachter Reichs Cantzley, mit Unnserer Verwilligung, ausgefertigt worden ist, gehengt<sup>132</sup>, *auch nicht gestatten, das dergleichen bey denen königlichen boheimischen Kanzleien unnd ertzherzoglichen /27/ oesterreichischen Cantzleyen under Unserm kayserlichen Titul unnd Nahmen zeit wäherender Unnserer kayserlichen Regierung zue Schmälerung Unserer Reichs Cantzley unnd Tax Ampts Gefellen expedirt werde. Da auch dergleichen ins künfftig beschähe, das soll allerdings nichtig unnd kraftlos seyn unnd die Impetranten sich derselben keines weegs zue erfreuwen oder zue gebrauchen haben, noch auch von Unns oder jemanden anders ihnen der Titul oder Praedicat, so in deme also enthaltenem Diplomate oder Privilegio sonsten zuegelegt worden, gegeben werden. Was auch für Gnaden Brieff unnd Privilegien inn Unnserer Reichs Cantzley außgefertigt unnd von daraus denen königlichen boheimischen unnd ertzherzoglichen oesterreichischen Hoff Cantzleyen unnd anderswohin intimirt werden dieselbe sollen daselbst nicht allein ohne allen Entgelt oder Abforderung einiger neuwen Tax oder Cantzley Jurium, wie die Nahmen haben mögen, angenommen, sondern auch jedesmahls gebürend respectirt unnd dem Impetranten, dem erhaltenen Standt undt Privilegio gemes das verwilligte Praedicat unnd Titul ohnweigerlich in den Expeditionibus daselbst gegeben werden.*

129 1636 Artikel XLVI. Artikel XLV von 1636 über die neue Reichshofratsordnung ist entfallen.

130 1636 »nehmen unnd nicht gestatten, daß«.

131 1636 »einer«.

132 1636 »gehengt werde, noch auch daß Reichshoff Canzley Tax Amt, mit Nachlaßung der gewöhnlichen Taxgelder, Raißgelder unnd annderen Ufflagen, ohne deß Churfürsten zue Mainz Liebden, alß durch Germanien Erzkanzlers, Vorwißen unnd Einwilligung beschwehren«.

Art. XLV<sup>133</sup>

[Standeserhöhungen]

Deßgleichen wollen Wir bey Unnserer königlichen unnd künfftigen kayserlichen Regierung bey Collation fürstlicher unnd grafflicher, auch anderer Dignitäten, vornehmlich dahin sehen, damit uf allen Fall dieselbe allein denen von Unns ertheilt werden, die es für anderen wohl meritirt, im Reich gesehen unnd die Mittell haben, den affectirenden Standt pro Dignitate auszueführen. *Niemand aber von denen neuw erhöhten Fürsten, Grafen unnd Herren, dem fürstlichen Collegio, es seye gleich uff selbigen oder der Graffen Bäncken ad Sessionem et Votum, wieder deroselben Willen, auftringen, sie haben sich dan darzue mit fürstenmesigen oder gräfflichen Reichsgütern, vorhero gnugsamb qualificirt unnd zue einer standtswürdigen Steuern in einem gewissen Creis eingelassen unnd verbunden unnd uber solches alles, neben dem churfürstlichen Collegium auch dasjenige Collegium oder Banckh, darin sie aufgenommen werden sollen, vorhero gnugsamb gehört worden. /28/*

Art. XLVI<sup>134</sup>

[Reichserzämter und Reichserbämter]

Dieweil Uns auch sonderlich gebürt, des Heyligen Reichs Churfürsten, als Unsere innerste Glieder unnd Haupt Seulen des Reichs, vor menniglichen in sonderbahrer hoher Consideration zue halten, so wollen Wir die Verfügung thun, wan deroselben Ambtsverweser unndt Erb Aempter bey Unserm kayserlichen Hoff begrieffen, das dieselbe jederzeit unnd innsonderheit, wan unnd so offft Wir uff Reichs-, Wahl- unnd anderen dergleichen Tügen, Unnsern kayserlichen Hoff begehen oder Sachen vorfallen, darzue die Erbaempter zue gebrauchen sein, in gebürendem Respect halten unnd ihnen von Unseren Hoffaembtern keines weegs vorgreifen oder eingreifen oder da je, aus gewissen Ursachen, ihre Stelle mit berürten Unseren Hoffaemptern yeweils ersetzt werden sollen, wollen Wir doch, das ihnen, den churfürstlichen Ambts Verwesern unnd Erb Aemptern, einen Weeg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten wenigens nicht, als ob sie dieselbe selbsten verrichtet unnd bedienet, unweigerlich gefolgt unndt gelasen werden.

133 1636 Artikel XLVII.

134 1636 Artikel XLVIII.



Art. XLVII<sup>135</sup>

[Befugnisse des Königs vivente Imperatore]

Wir sollen und wollen Uns auch keiner<sup>136</sup> Regierung oder Administration im Heyligen Römischen Reich weiter oder anders underziehen, dan so viel Unns desen von kayserlicher Mayestät vergönnet unnd<sup>137</sup> zuegelassen wirdt, auch ihrer kayserlichen Mayestät die Zeit ihres Lebens an ihrer Hoheit unnd Würde des Kayserthumbs keine Irrung noch Eintrag thun.

Art. XLVIII<sup>138</sup>

[Vereidigung der Mitglieder der Reichsadministration und der Reichsgerichte auf die Wahlkapitulation]

Damit auch Unnsere Geheime, so wohl als Hoffrhäte<sup>139</sup>, *wie auch Unnsere kayserliches Camergericht zue Speyr* dieser Capitulation gebürende Wissenschaftt haben unnd in ihren Rhatschlägen unnd sonsten sich darnach richten, wollen Wir ihnen dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch, bey Leistung ihrer *Ambts unnd* Dienst Pflichten, ernstlich einbinden, dieselbe, so viel einem jeden gebürt, jederzeit vor Augen zue haben unnd darwieder weder zue thun, noch zue rathen, solches auch ihren Dienst Aiden mit austrücklichen Worten einverleiben lasen<sup>140</sup>.

Art. XLIX<sup>141</sup>

[Vereidigung des Reichsoberhaupts auf die Wahlkapitulation]

Solches alles unnd jedes, wie obstehet, haben Wir obgedachter Römischer König den gedachten /29/ Churfürsten, *für sich unnd im Nahmen des Heyligen Römischen Reichs* geredet, versprochen unnd bey Unseren königlichen Ehren, Würden unnd Wortten, im Nahmen der Warheit zuegesagt. Thuen daselbe auch hiermit unnd in Krafft dieses Briefs, inmasen Wir dan das mit einem leiblichen

135 1636 Artikel XLIX.

136 1636 »auch Unnß kheiner«.

137 1636 »oder«.

138 Entfallen ist der 1636 enthaltene Artikel über die Nichtbeteiligung des gefangenen Kurfürsten von Trier an der Kaiserwahl, welche für die Zukunft ohne Folgen bleiben sollte. Artikel XLVIII von 1653 entspricht dem Artikel LI der Wahlkapitulation Ferdinands III. von 1636.

139 1636 »sowohl der Gehämbe, alß Hoffrhät«.

140 1636 »zulaßen«.

141 1636 Artikel LII.

Aid zue Gott unnd dem heyligen Evangelio geschworen, daselbe stet, vest unnd unverbrochen zue halten, deme treulich nachzuekommen, darwieder nicht zue seyn, zue thuen, noch zue schaffen gethan werde, in einige Weis oder Weeg, die möchten erdacht werden. *Unns auch darwieder einiger Behelff oder Ausnahmb, Dispensationes, Absolutiones, geistliche oder weltliche Rechten, wie das Nahmen haben mag, nicht zue statten kommen sollen.*

### Art. L

[Ausfertigungen und Datierung]

Deßen zu Urkund, haben Wir dieser Brief sieben<sup>142</sup> in gleichem Laut gefertigt unnd mit Unserm anhangendem Insiegell bekräftiget. Der geben ist in Unnsrer unndt des Reichs Statt Augspurg<sup>143</sup>, den zweyten Monats Tag Junii, nach Christi unsers lieben Herrn unnd Seeligmachers Geburt, ein tausendt sechshundert unnd im drey unnd fünfzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im ersten, des hungarischen im sechsten unnd des boheimischen im siebenden Jahren.

Ferdinand

Frantz Scheidler Licentiat

Johann Widmer

142 1636 »sechs«.

143 1636 »Regensburg«.

# Wahlkapitulation Leopolds I., Frankfurt am Main, 18. Juli 1658

[HHStA Wien, AUR 1658 VII 18]<sup>1</sup>

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwölter König, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien undt Slavonien etc. König, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyer, zu Khärnten, zu Crain, zu Lützburg, zu Württemberg, Ober undt Nider Schlesien<sup>2</sup>, Fürst zu Schwaben, Marggraff *des Heyligen Römischen Reichs zu Burgaw*, zu Mähren, Ober undt Nider Laußnitz<sup>3</sup>, gefürster Graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfyerd, zu Kyburg undt zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenaw undt zu Salins etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff undt thuen kundt allermeniglich: *Alß nach zeitlichem Ableben deß jüngst erwölhten Römischen Königs Ferdinandi IV. undt hernacher der römischen kayserlichen Majestät Ferdinandt deß dritten christseeligsten undt glorwürdigsten Andenckens*, Wir aus Schickung des Allmechtigen<sup>4</sup>, durch<sup>5</sup> vorgenommene ordentliche Wahl der hochwürdigen und durchleüchtigen Johann Philippen zu Maintz, Carl Casparn zu Trier, Maximilian Heinrichen zu Cöllen, Ertzbischoven, Johann Georgen des andern, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve undt Berg, Burggraven zu Magdeburg, Carl Ludwigen Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Bayren etc., wie nit weniger an statt undt von wegen der auch durchleüchtigen Ferdinandt Maria, in Ober undt Nidern Bayren, auch der Oberrn Pfalz Herzogen, Pfalzgraven bey Rhein undt

1 Aufschrift: »Capitulatio Leopoldi, Romanorum Regis et Imperatoris semper Augusti, 1658«. Artikel werden am linken Rand durch arabische Zahlen durchgezählt und beginnen mit einigen Wörtern in Auszeichnungsschrift. Die dreiundfünfzig Seiten des Herrschaftsvertrages sind in siebenundvierzig Artikel, die jeweils als Absatz mit einigen Wörtern in Auszeichnungsschrift beginnen, gegliedert. Der Text ist eigenhändig von Leopold sowie von Reichsvizekanzler Ferdinand Sigmund Graf Kurz von Senftenau und dem Lizentiaten Wilhelm Schröder unterschrieben. Erstmals sichtbar sind die mit Bleistift gezogenen Linien in der Urkunde. Das kaiserliche Siegel besteht aus einem mit der Rudolphischen Hauskrone gekrönten Doppeladler mit zwei Nimben und Halskrone sowie viergeteilten Brustschild, der von der Kette und Orden des Goldenen Vlieses umgeben ist. In der Umschrift wird Leopold als Kaiser bezeichnet. Die Holzkassette ist ohne Deckel.

2 1653 »in Schleißen«.

3 1653 »Laußnitz«.

4 1653 folgt »kurtz verruckter Tagen«.

5 1653 folgt »die aus bewegenden trifftigen Motiven unnd Ursachen«.

Friderich Wilhelmen Marggraven zu Brandenburg undt Burggraven zu Nürnberg etc., aller deß Heyligen Reichs durch Germanien, Gallien, undt Italien Erz Canzlern undt respective Erztruchsesßen, Erzmarschallen, Erz Cammerern und Erzschatz- /2/ meistern, Unsern lieben Neven, Oheimben undt Churfürsten, undt ihrer Liebden, Liebden vollmechtiger Podtschafften, Herman Egon Graven zu Fürstenberg, Heyligenberg undt Werdenberg undt Johann Mauritzen, Fürsten zu Nasßaw, Graven zu Catzenelenbogen, Vianden undt Diez, Herrn zu Beylstein etc., zu Ehr undt Würde des römischen königlichen Namens undt Gewaltts erhoben, erhöhet undt gesetzt sein, deren Wir Uns auch, Gott zu Lob, dem Heyligen Reich zu Ehren undt der Christenheit undt teütischer Nation, auch gemeinen Nutzenß willen beladen. Daß Wir Uns demnach aus freyen gnedigen Willen, mit denselben Unsern lieben Neven, Oheimben undt Churfürsten vor sich undt sämbtliche Fürsten undt Stende des Heyligen Römischen Reichs geding- undt pactweis diser nachfolgenden Articuln vereinigt, verglichen, angenommen<sup>6</sup> und zuegesagt haben, alles wissentlich undt in Krafft diß Brieffs.

### Art. I

[Schutz der Christenheit, des Papstes, der christlichen Kirche.  
Herstellung von Einigkeit und Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person.  
Verwahrung der Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und Pfalz  
gegen diesen und den 19. Artikel]

Zum Ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würden, Ambt und Regierung die Christenheit undt den Stuel zu Rom, auch päbstliche Heyligkeit undt christliche Kirchen, alß deroselben Advocat, in guetem trewlichem Schutz undt Schirm halten. Darzue insonderheit in dem Heyligen Reich Friden, Recht undt Einigkeit pflanzen, uffrichten und verfüegen sollen undt wollen, damit<sup>7</sup> sie ihren gebürlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen ohne Unterschied der Persohnen, Standts, Würden undt Religionen, auch in Sachen Unser und Unßers Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen undt haben, auch gehalten undt denenselben Ordnungen, Freyheiten<sup>8</sup> undt altem löblichen Herkhommen nach verrichtet werden sollen. Gleichwohl so viel diesen, wie auch den nachfolgenden neünzehenden<sup>9</sup> Articul gegenwertiger Obligation undt alß über undt wider Concordata Principum etc. belanget, haben vor-

6 1653 »dieser nachfolgenden Articul, geding unnd pactweis vereinigt, vertragen unnd angenommen, vergliechen«.

7 1653 »das«.

8 1653 »Ordnungen, auch Freyheiten«.

9 1653 »16<sup>ten</sup>«.

gemelte /3/ Unsere liebe Oheimben, die drey Churfürsten zu Sachsen, Brandenburg, undt Pfaltz sich außtrücklich gegen Uns erclert, was da von dem Stuel zu Rom undt päbstlicher Heyligkeit vor Meldung<sup>10</sup> geschicht, daß ihre Liebden, Liebden, Liebden<sup>11</sup> vor sich undt ihre Religions Verwandte darin nit willigen, noch Uns darmit verbundten haben, noch erstgedachte Advocatia dem Religion- undt Prophan- *auch zu Münster undt Oßnabrügg aufgerichitem* Friden zu Praejudiz angezogen undt gebraucht, sondern denselben gleicher Schuz gehalten undt geleistet werden solle, *wie Wir ihnen, den dreyen Churfürsten, dan auch solches crafft diß versprechen undt Uns hiemit darzue verbinden.*

## Art. II

[Einhaltung der Reichsordnungen und Gesetze, besonders des Religions- und des Westfälischen Friedens, des Nürnberger Exekutionsrecesses und des Jüngsten Reichsabschiedes, deren allfällige Verbesserung mit Hilfe der Reichsstände.  
Verbot von Schriften gegen den Westfälischen Frieden]

Wir sollen undt wollen auch die Güldene Bull, mit der in dem zu<sup>12</sup> Münster undt Oßnabrügg auffgerichten allgemeinen Reichs Fridenschluß uf den achten Electoratum enthaltener Extension, nach Inhalt erstberührten<sup>13</sup> Fridenschluß, den Friden in Religion- und Prophan Sachen, den Landtfriden, sambt der Handhabung deselben, wie<sup>14</sup> auf dem zu Augspurg im Jahr 1555 gehaltenem Reichstag aufgerichtet, angenommen, verabschiedet, und verbessert, auch in denen darauff erfolgten Reichs Abschieden widerholet undt confirmirt worden, sonderlich aber obgemelten Münsterischen undt Oßnabrüggischen Fridenschluß undt nürnbergischen Executionsrecess, wie auch *insonderheit* alles dasjenige, was bey *nechst vorigem Reichstag zu Regensburg*<sup>15</sup> verabschiedet undt geschlossen worden undt *bey künftigen Reichstagen* ferner vor guet<sup>16</sup> befunden undt geschlossen werden möchte, gleich were es diser Capitulation von Wortten zu Wortten einverleibt, stet, vest undt ohnverbrüchlich halten, handthaben undt darwieder<sup>17</sup> niemanden /4/ beschweren, auch<sup>18</sup> *nit gestatten, daß wieder die im*

10 1653 »Vermeldung«.

11 1653 nur einmal »Liebden«.

12 1653 »deme jüngst zue«.

13 1653 »berührten«.

14 1653 »so«.

15 1653 »was bey gegenwertigem nacher des Heyligen Reichß Statt Regensburg in Krafft mehrerwehnten Friedenschluses ausgeschriebenem allgemeinem Reichstag«.

16 1653 »auch was zue gantzlicher Volziehung des Friedenschluses ins künftigt vor guet«.

17 1653 »darüber«.

18 1653 folgt »andere des Heyligen Reichs Ordnungen unnd Gesätz, so viel die dem obgemelten, angenohnenem«.

*Reichs Abschiedt Anno 1555 einverleibte Executions Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde. Deßgleichen sollen undt wollen Wir auch andere des Heyligen Reichs Ordnungen undt Geseze, so viel die dem obgemeltem angenommenen Reichs Abschied im 1555<sup>ten</sup> Jahr zu Augspurg auffgerichtet undt mehrerwehten Fridenschluß nit zuwider sein, confirmiren, ernewern undt dieselbe mit Rhat undt Consens Unser undt des Heyligen Reichs Churfürsten undt andern Stenden, wie daß des Reichs Gelegenheit zu jederzeit erfordern wirdt, beßern. Zumahlen auch die jenige, so sich gegen jetztermelten Fridenschluß undt darin bestettigten Religionfriden, alß ein immerwehrendes Bandt zwischen Haupt undt Glidern undt den Gliedern unter sich selbst zuschreiben oder ichtwas in öffentlichem Druck heraus zugeben (als dardurch nur Auffruhr, Zwytracht, Mißtrawen und Zanck im Reich angericht wirdt) unternehmen würden oder solten, gebührend abstraffen, die Schrifft<sup>19</sup> undt Abtruck cassiren<sup>20</sup> undt gegen die Authores sowohl alß Complices, wie erstgemelt, mit Ernst verfahren<sup>21</sup>. Auch alle wider den Fridenschluß eingewendte Protestationes et Contradictiones, sie haben Nahmen, wie sie wollen undt rühren, woher sie wollen, nach Besag erstgedachten Fridenschlusses verwerffen.*

### Art. III

[Sicherung der Rechte und Freiheiten der Reichsunmittelbaren.

Keine Befreiung der Untertanen von Lasten. Verfügung über die Landessteuer.

Unterhalt der Garnisonen und Festungen sowie des Reichskammergerichts]

Undt zum Dritten sollen undt wollen Wir<sup>22</sup> in alle Weeg die teütsche Nation, das Heylige Römische Reich undt die Churfürsten, alß desßen<sup>23</sup> forderiste Glieder, nach Inhalt der Gülden Bull, sonderlich deß 13<sup>ten</sup> Articuls, wie auch andere Fürsten, *Praelaten*, Graven, Herren undt Stende, sambt der ohnmittelbahren freyen Reichs Ritter- /5/ schafft<sup>24</sup> bey ihren Hochheiten, *geistlichen undt weltlichen* Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht undt Gewaltt, auch sonsten jeden nach seinem Standt undt Weeßen verbleiben lasßen, ohne Unsern undt

19 1653 »Scripta«.

20 1653 »zue cassiren«.

21 1653 folgt »Doch so viel berürten nürnbergischen Executions Resess belangt, mit Vorbehalt vorbemeltes Unsers lieben Oheims, des Churfürsten zue Brandenburg Liebden, hinder pommerischer Landen würcklicher volliger Restitution unnd das in Entstehung derselben dem Churfürsten zue Brandenburg der § die hinder pommerische Posten unnd Lande etc. in ermeltem Executions Recess nicht nachtheillig seyn, noch der Königin zue Schweden Liebden zue statten kommen, weniger sie sich desen, von nun an hinfüro weiters zue bedienen haben solle«.

22 1653 »Und in alle Weeg, zum Dritten, sollen unnd wollen Wir«.

23 1653 »die«.

24 1653 »Stende wie auch die unmittelbahre freye Reichs Ritterschafften«.

meniglichs Eintrag undt Verhinderung, undt ohne der Churfürsten, Fürsten undt Stend vorhergehende Einrathung undt Bewilligung, keinen Reichsstandt der Sessionem et Votum in den Reichs Collegiis hergebracht hat, darvon suspendiren oder auß schliesßen. Darzue den Stenden sambt erstgedachter Reichsritterschafft ihre Regalia undt Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Pfandschafften undt Gerechtigkeiten, auch Gebreüch undt guete Gewohnheiten, so sie biß hero gehabt haben oder in Übung gewesen sein, zu Wasßer undt zu Landt<sup>25</sup>, uff gebührendes Ansuechen ohne einige Weigerung undt Auffenthalt in gueter bestendiger Formb confirmiren<sup>26</sup> undt bestettigen, sie auch darbey alß erwählter Römischer König handthaben, schützen undt schürmen undt<sup>27</sup> niemandt einig Privilegium darwieder ertheilen undt da einige vor oder bey wehrendem Krieg darwider ertheilt worden weren, so im Fridenschluß nit guet geheissen oder approbirt worden, dieselbe genzlich cassiren undt annulliren, auch hiemit cassirt undt annullirt haben undt keinem Churfürsten, Fürsten undt Standt, die ohnmittelbahre Reichsritterschafft mit begriffen, seine Landtsasßen, Unterthanen<sup>28</sup> undt mit landtsfürstlichen, auch andern Pflichten zuegethane Eingesesßene undt zum Landt Gehörige, von deren Podtmesßigkeit undt Jurisdiction, wie auch wegen landtsfürstlicher hoher Obrigkeit undt sonsten rechtmesßig hergebrachten respective Steuern<sup>29</sup>, Zehenden, undt andern gemeinen Bürden undt Schuldigkeiten, weeder unter dem Praetext der Lehenherrschafft, noch einigem andern Schein, eximiren undt befreyen, noch<sup>30</sup> andern solches gestatten, auch nicht guetheissen, noch zuegeben, daß die Landtstände die Disposition /6/ über die Landtstewer, deren Empfang, Außgab undt Rechnungs Recessirung, mit Außschliesßung deß Landtsherren, privative vorziehen undt an sich ziehen oder in dergleichen undt andern Sachen, ohne der Landtsfürsten Vorwissen undt Bewilligung, Conventen anstellen undt halten oder wider deß Jüngsten Reichsabschiedts außstrückliche Verordnung, sich deß Beytrags, wormit jedes Churfürsten, Fürsten undt Standts Landtsassen und Unterthanen zu Besezung undt Erhaltung deren einem oder andern Reichsstandt zuegehöriger nöthiger Vestungen, Pläzen undt Guarnisonen, wie auch zu Unsers undt deß Heyligen Reichs Cammergerichts zu Speyr Unterhalt an Handt zugehen schuldig sein, zur Ungebühr entschlagen. Auf den Fall auch jemandt von Landtstenden oder Unterthanen wider dises oder andere obberührte Sachen, bey Uns oder Unserm Reichshoffrhat oder erstbeltem Cammergericht etwas anzubringen oder zu suechen sich gelüsten lasßen würde, wollen Wir

25 1653 »Landt, in guter bestendiger Form«.

26 1653 folgt »uff gebürendes Ansuchen«.

27 1653 »keinem seine Landsasßen unnd Underthanen von dero Pottmäsigkeit unnd Jurisdiction, wie auch von den Steuern, Zehenden und anderen gemeinen Bürden eximiren unnd befreyen, doch menniglich an seinem Rechten unschädlich«.

28 1653 »Landsasßen und Unterthanen«.

29 1653 »auch von den Steuern«.

30 1653 endet der Artikel »befreyen, doch menniglich an seinem Rechten unschädlich«.

*daran sein undt darauff halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a Limine Judicii abgewiesen und zu schuldiger Partition an seinen Landtsfürsten undt Herren gewisen werde. Gestaldten Wir auch alle undt jede dargegen undt sonsten contra Jus Tertii undt, ehe derselbige darüber vernohmmen, hiebevot sub- et obreptitie erhaltene Privilegia undt Exemptiones sambt allen deroselben Clausulen, Declarationen undt Bestettigungen, wie auch alle darauf undt den Reichs- sationen zuwider, an Unserm kayserlichen Reichshoffrhat oder Cammergericht zu Speyr wider die Landtsfürsten undt Obrigkeiten, ohne derselben vorhero schriftlich begehrt undt vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata et Decreta, praevia summaria Causae Cognitione, vor null undt nichtig erklaren undt dieselbige cassiren undt auffheben sollen undt wollen. /7/*

#### Art. IV<sup>31</sup>

[Herzog von Savoyen. Montferrat. Italienisches Reichsvikariat]

*Insonderheit aber sollen undt wollen Wir dem Hertzogen zu Savoya durch die Persohn seines rechtmeßigen Gewaltthabern, die in dem zu Münster undt Oßna- brück auffgerichtetem Instrumento Pacis Caesareo Gallico §° Caesarea Majestas etc. frey undt unbedinget neben andern versprochene Belehnung des Montferrats auf die Formb undt Weis, wie sie von weyland römisch kayserlicher Majestät Ferdinando 2<sup>do</sup> dem Herzogen zu Savoya Victori Amadeo ertheilt worden, stracks nach angetretener Unserer kayserlichen Regierung ohne einigen Aufschub undt so baldt Wir nur hierumb gebührend ersuecht undt angelangt werden, den Reichs Constitutionen undt Lehenrechten gemeiß, zumahlen ohne Anhang einiger ungewöhnlicher General- oder Special-, Reservatori-, Salvatori- oder dergleichen Clausul, sambt übrigem allem, was in gedachtem Instrumento Pacis undt deme darin confirmirten Tractatu cherascensi<sup>32</sup>, dem Haus Savoya mehrers zu Guetem verordnet undt zuegesagt worden, erfolgen lassen undt ihme darzue durch Unser kayserliches Amt executive verhelffen, auch deren keines unter einigem Schein, Ursach oder Fürwandt, sonderlich auch die Belehnung des Montferrats wegen der von dem König in Franckreich, dem Herzog zu Mantua schuldiger undt noch nit bezahlter viermahlhundert vier undt neüntzig tausent Cronen, worvon der §<sup>us</sup> Ut autem omnium etc. disponirt undt das Haus Savoya allerdings davon befreyet, im geringsten verschieben oder aufhalten, benebens Unßere kayserliche Autoritet bey dem König in Hispanien krefftiglich einwenden, daß derselbe dem Herzog von Savoya die Statt Trino unverzüglich, genzlich undt ohne Entgelt*

31 Neuer Artikel.

32 Der Vertrag von Cherasco (1631), zwischen Kaiser Ferdinand II., Ludwig XIII. von Frankreich und Herzog Viktor Amadeus von Savoyen beendete den Mantuanischen Erbfolgekrieg.



*restituiren thue. Dem Herzogen von Mantua aber von kayserlicher Macht undt Gewalts wegen alsobaldt ernstlich befehlen, auch ihne durch gehörige Mittel würcklich dahin anhalten /8/ in einem vorgesezten kurzen peremptorischen Termin sich alles Exercitii Jurisdictionis daselbst undt an andern in dem Montferrat gelegenen undt dem Hauß Savoyen durch die Reichshandlungen undt vorhergange Fridenshandlungen zuerkanten Orthen zuentschlagen, damit der Herzog von Savoya seiner ihme in denselbigen zuestendiger Jurisdiction gebührend undt ruhiglich genüessen möge. Wie Wir dan nit wigers darob sein undt durch Aufsfertigung ernstlicher Poenal Mandanten verfüegen wollen, daß weeder er, der Herzog von Mantua undt seine Nachkhommene, noch auch jemandt anderer für sich oder von ihretwegen fürterhin dem jenigen, was wegen des Montferrats für das Haus Savoya in dem öfftters angezogenen Fridenschluß undt dißer Unser Capitulation begriffen, auf einigerley Weiß undt Weeg im geringsten etwas zu contraveniren undt zuwiderhandlen sich unterstehen. So thuen Wir auch das jenige, was das churfürstliche Collegium jüngsthin unter Dato den 4<sup>ten</sup> Junii an ihne wegen Annullirung undt Aufhebung deß dem Haus Savoya zu Nachtheil unterfangenen kayserlichen undt Reichs Vicariats undt Generalats in Italien geschriben, hiemit allerdings einwilligen undt bestettigen, dergestaldt, daß Wir ob deßelben Begriff vestiglich zuhalten undt die Herzogen von Savoya bey ihrer in Italien habender Vicariats Gerechtigkeit undt Privilegien gebührend schützen undt handhaben wollen.*

#### Art. V<sup>33</sup>

[Rang ausländischer und kurfürstlicher Gesandter, der Reichsgrafen und Herren, keine Einmischung der ausländischen Gesandtschaften in die Reichssachen]

Nachdemahlen sich auch eine Zeitlang zuegetragen, daß außlendischer Potentaten, Fürsten undt Republicquen Gesandte undt zwar dise unter dem Nahmen undt Vorwandt alß weren *dieselbe Republicquen* für<sup>34</sup> gekrönte Heübter undt also dennselben in Würden gleich zu achten, /9/ an denen kayserlichen undt königlichen Höffen undt Capellen die Praecendenz vor<sup>35</sup> denen churfürstlichen Gesandten praetendiren wollen<sup>36</sup>, so sollen undt wollen Wir ins künfftig solches weiter nit gestatten. Were es aber Sach, daß neben denen churfürstlichen Gesandten, der recht titulirter undt gekrönter regierender außlendischer Königen, königlicher Wittben oder Pupillen (denen die Regierung, so baldt sie ihr gebührendes Alter erreicht, zuführen zuestehet undt inmittelst in der Tutel oder Curatel begriffen sein) Podtschafften zugleich vorhanden wehren, so mögen dieselbe

33 1653 Artikel IV.

34 1653 »als weren sie für«.

35 1653 »für«.

36 1653 »dörffen«.

den churfürstlichen Gesandten vorgehen. Denenselben aber die churfürstlichen Gesandten vor aller anderer außwertiger Republicquen Gesandten undt den Fürsten in Persohn<sup>37</sup>, ohne Unterschied, immediate folgen<sup>38</sup>, was auch darwieder allen hiebevorn per Decreta undt absonderlich Anno 1636 oder sonsten vorgenommen oder verordnet, fürters abgestellt undt krafftloß sein soll. *Wie Wir dan auch zu Verhüetung allerhandt Simulteten undt daraus entstehender gefehrlicher Weiterungen nicht gestatten wollen, daß außlendiger Königen undt Republicquen Podtschafften weeder an Unserm Hoff noch bey Reichs-, Deputation-, Collegial- oder andern publicis Conventibus, mit gewehrter Guardi zu Pferdt oder zu Fueß auf der Gassen undt Strasßen auffziehen undt erscheinen mögen, viel weniger zuelasßen, daß sich einige frembde Podtschafften heimlich oder öffentlich in die Reichssachen, so ihre Principales nit angehen, sondern vor Churfürsten, Fürsten undt Stende allein gehören, einmische.* Auch sollen undt wollen Wir im Übrigen die Versehung thuen, daß denen Churfürsten selbst ihre von Alters /10/ hergebrachte undt sonsten gebührende Würde undt Praerogativa erhalten undt darwider von frembder Regenten undt Republicquen Gesandten an Unserm kayserlichen undt königlichen Hoff oder wo es sich sonsten begeben köndte, nichts Nachtheiliges oder Newerliches vorgenommen oder gestattet. *So soll auch bey kayserlichen undt königlichen Crönungen undt andern Reichs Solenniteten, den Immediat Reichs Graven undt Herren, die im Reich Sessionem et Votum haben, vor andern außländischen undt inlendischen Graven undt Herren, wie auch kayserlichen Cammerherren undt Rhäten undt zwar gleich nach dem Fürstenstandt, in desßen Reichsrhat sie erstgedachtes Votum undt Sessionem hergebracht, desßentwegen ihnen auch billig, wie bey den Consultationibus, Oneribus undt Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, nechst den Fürsten die Stelle gebühret, die Praecedenz gelassen undt ebenmesßig außer solchen Reichs Festiviteten am kayserlichen Hoff mit den jenigen, so nit in würcklichen kayserlichen Hoffdiensten begriffen, observirt werden.*

#### Art. VI<sup>39</sup>

[Versammlungsrecht der Kurfürsten sowie der Reichs- und Kreisstände.  
Rheinischer Kurverein. Erbverbrüderungen]

Wir lassen auch zue, daß die siben Churfürsten je zu Zeitten vermög der Gülden Bull undt nach Gelegenheit undt Zuestandt des Heyligen Reichs, zu ihrer Notturfft, auch so sie beschwerliches Obligen haben, zusammen khommen

37 1653 »Persona«.

38 Die folgende Passage von »was auch darwieder« bis »krafftlos sein soll« steht 1653 erst nach »vorgenoemen oder gestattet«.

39 1653 Artikel V.

mögen, daßelbe zubedencken und zuberathschlagen. Daß Wir auch nit hindern, noch irren undt derhalben kein Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen sambtlich oder sonderlich schöpfen undt empfangen, sondern Uns in deme und andern der Gülden Bull gemeß, gnediglich und unverweißlich halten sollen undt wollen. Gestaldten Wir dan auch der Churfürsten /11/ gemeine undt sonderbahre Rheinische Verein, alß welche *beede* ohne das mit Genembhaltung undt Approbation der vorigen Kaiser rühmblichen auffgerichtet, sowohl in disen, alß andern darin begriffenen Puncten *undt was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits untereinander guet befinden undt vergleichen möchten*, auch Unsers Theils approbiren undt confirmiren thuen. *Soll auch den andern Reichsständen undt Creiß Stenden unverwehrt sein, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, circulariter undt collegialiter, ungehindert meniglichs zusammen zukommen undt dero Angelegenheiten zu beobachten, wie Wir dan auch die vor diesem unter ihnen, den Reichs Constitutionibus gemeß, gemachte Uniones gleicher gestaldt, zuvorderist aber die unter Churfürsten, Fürsten undt Stendt aufgerichte Erbverbrüderunge hiemit confirmiren undt approbiren.*

#### Art. VII<sup>40</sup>

[Vorgehen gegen Verbindungen und Aufruhr der Untertanen. Untertanenprozesse]

Wir sollen undt wollen auch alle unzimbliche häsßige Bündtnussen, Verstrickungen undt Zusammenthuen der Landtsasßen, Unterthanen, gemeinen Volcks<sup>41</sup> *undt anderer, was Standts oder Würden die seyen, ingleichen die Empörung undt Aufruhr undt ungebührliche Gewäldt, so gegen denn Churfürsten, Fürsten undt andern (die ohnmittelbahre Reichsritterschafft mit begriffen) vorgenommen undt die hinführo geschehen möchten, auffheben, abschaffen undt mit ihrer, der Churfürsten, Fürsten undt anderer Stendt Rhat undt Hülff daran sein, daß solches, wie sichs gebühret undt billig ist, in künfftige Zeit verboten undt vorkommen, keines weegs aber darzue durch Ertheilung unzeitiger Processen undt Überey lung Anlaß gegeben werde<sup>42</sup>, massen dan auch Churfürsten, Fürsten undt Stenden zuegelassen undt er- /12/ laubt sein soll, sich nach Verordnung der Reichs Constitutionen bey ihren herbrachten undt habenden fürstlichen Juribus selbsten undt mit Assistenz der benachbahrten Stendt wider ihre Unterthanen zu manuteniren undt sie zum Gehorsamb zubringen. Da aber die Strittigkeiten vorm Richter mit Recht befangen wehren, sollen solche aufs schleü- nigst außgeführt undt entschieden werden.*

40 1653 Artikel VI.

41 1653 »Unnderthanen, des Adelß unnd gemeinen Volckß«. 1653 folgt »auch die Empörung unnd Ufrur«.

42 1653 folgt hier, am Ende von Artikel VI, ein umfangreicher Abschnitt über ausländische Potentaten, die sich Jurisdiktion über Glieder des Reiches anmaßen.

Art. VIII<sup>43</sup>

[Keine Schutzbriefe über Teile des Reichs an auswärtige Potentaten.  
Missbräuche im Zusammenhang mit der Brabantischen Goldenen Bulle.  
Bekräftigung der Reichsunmittelbarkeit der elsässischen Dekapolis. Schutz vor  
Einquartierungen und Kriegsungelegenheiten durch auswärtige Potentaten]

Alß auch in Veranlassung deren, von weyland den vorgewesten Römischen Königen undt Kaysern etlichen außwertigen, von des Heyligen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten undt Potentaten über Immediatstädte undt Mediat Stätt undt Stende vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen undt angenommenen oder sonsten usurpirten Schutzbriefe undt Schirmb Brieff, in deme sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landts Obrigkeit in Civilsachen undt Justiz Sachen, deß Heyligen Reichs Sazungen zuwider, bedienet, nit geringe Weiterunge undt Zerstörunge gemeinen Landtfridenß entstanden, dardurch dan des Heyligen Reichs Jurisdiction, Autoritet undt Hoheit mercklich geschwecht, dieselbe auch mit Entziehung ansehentlicher Glieder gar intervertirt worden, als sollen undt wollen Wir zu Abwendung oberstandener gefährlicher undt gemeiner Tranquillitet des Heyligen Römischen Reichs schädlicher Zergliederungen undt Mißverständt, dergleichen Protectionbriefe undt Schirmb Brieffe über mittelbahre Stätt undt Landtschafften denen Gewälten undt Potentaten, so Unserm undt des Heyligen Reichs Zwang undt Jurisdiction, wie gemelt, nit unterworfen, nit allein nit ertheilen, noch solche zusuechen undt anzunehmen gestatten, noch auch die, so von /13/ vorigen Römischen Kaysern in etwa anderwerten der Sachen und Zeitten Standt undt Consideration ertheilt undt von Mediat Stenden auffgenommen worden, durch Rescripta oder auf andere Weis confirmiren, sondern vielmehr darob undt daran sein, damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel undt Weeg, oberwehnte von vorigen Kaysern oblauts gegebene oder angenommene Protectoria ufgekündet undt abgethan oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten kayserlichen undt königlichen Concessionen, wo die verhanden, ohne einige fernere deren Extension undt Außdehnung reducirt, also meniglich forthin in Unserm undt des Heyligen Reichs alleinigem Schuz undt Verthädigung gelassen und Churfürsten, Fürsten undt Stenden des Heyligen Reichs, *sambt der ohnmittelbahren Reichsritterschafft* undt *allerseits*<sup>44</sup> angehörige Unterthanen, ohne Imploration *inwärtigen* und außwertigen Anhangs undt Assistenz, bey gleichem Schuz undt Administration der Justiz in Religion- undt Prophan Sachen, den Reichssatzungen und Cammergerichts Ordnungen, Münsterischen undt Oßna-brüggischen Fridenschluß undt *darauf gegründten Executions Edictis, arctiori*

43 Bei diesem neuen Artikel handelt es sich im Wesentlichen um den neuen zweiten Teil des Artikels VI von 1653.

44 1653 »dero«.

*Modo Exequendi undt nürnbergischen Executions Recess, wie auch nechst vorigem<sup>45</sup> Reichsabschied gemeß, erhalten, die hierwieder eine zeithero verübte Mißbreüch und die unter denselben aus der angemasten Brabantischen Gülden Bull<sup>46</sup> zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Stende mercklichen Nachtheil herrührende Evocations Processen genzlich aufgehbt, wie auch das Anno 1594 bey damahligem Reichstag verglichenes Guetachten vollzogen undt denen durch gedachte Brabantische Bull gravirten Stenden auf erforderten Nothfall, durch das Jus Retorsionis kreffttige Hülff geleistet werde. So dan die zehen vereinte Reichs Stätt im Elsaß /14/ außer des Juris<sup>47</sup> Praefecturae provincialis, krafft Instrumenti Pacis unter dem Heyligen Römischen Reich, gleich wie andere Immediat Stendt, einverleibt<sup>48</sup> bleiben undt nach demahlen auch verschiedene Immediat Fürsthenthumben, Stifften, Graffschaften undt Herrschafften ohne einig Recht undt Befuegnus durch außwertige Völcker noch immerhin mit Einquartirungen undt andern Kriegßungelegenheiten höchst beschwert werden undt daher deß so thewer erworbenen Fridenschlusßes in nichts genüessen mögen, vielmehr dem Reich entzogen undt gleichsamb zu Mediat Stenden gemacht werden wollen, alß versprechen Wir nit allein durch eüfferige Interposition die Abstellung zubefördern, sondern auch vermög der Reichs Constitutionen bey den nechst angesessenen Creiß Stenden die Versehung zuthuen, daß ermelten ohnmittelbahren Stifften, Graffschaften undt Herrschafften kreffttiglich assistirt undt sie bey ihrer zue stehender Immedietät per omnia gelassen werden, bey welchem allen Wir Churfürsten, Fürsten undt Stende, ingleichen die freye Reichs Ritterschafft, sambt deren allerseits Landen, Leüth und Unterthanen, nach Vermögen schützen, manuteniren undt handthaben undt darwider in keinerley Weiß beschweren lasßen wollen.*

#### Art. IX<sup>49</sup>

[Verbot der Einmischung in Reichssachen durch auswärtige Mächte.  
Bündnisrecht nur für Reichsunmittelbare]

*Undt weil auch in der That verspührt worden, daß die außwertige Gewalt sich in Reichssachen undt sonderlich die, so zwischen Reichs Stenden und ihren Unterthanen obschweben, unterm Praetext der Hansebündtnus undt andern*

45 1653 »nechstkünfftigen«.

46 1653 »Gülden Bull nach Inhalt des jüngsten Reichsabschieds de Anno 1641 unnd yetzt vermelten Friedenschlusse abgestellt unnd eingestellt, wenigens nicht denen im Jahr 1548 zwischen Burgundt unnd dem Reich ufgerichteten Austrägen unnd Compactaten nachgelebt werde«.

47 1653 »Juris specialis Advocatae seu Protectionis, krafft Instrumenti Pacis,«.

48 1653 »Stende bestendig einverleibt«.

49 Neuer Artikel.

dergleichen Vorwandt, einzumischen, zusammen zu khommen und dero Angelegenheiten zubeobachten, zumahlen die vor diesem unter ihnen auffgerichtete Uniones gleicher gestaldt zu confirmiren undt approbiren sich unterstehen, das Instrumentum Pacis, aber allein Churfürsten, Fürsten undt Stende Confoederationes und Verbündtnußē, worunder insonderheit die be- /15/ griffen, welche zu deß Reichs Besten undt gemeiner Landtsdefension, auch mehr bequemer Verrihtung der Creiß Verfasßungen auffgerichtet werden, einzugehen erlaubt undt den Unterthanen dergleichen nit zuegibt, sondern derselben hier über erhaltene Privilegia undt Indulta cassirt undt auffhebt, alß wollen Wir nit allein durch Abmahnungs Schreiben solchem weit auß sehendem Vornehmen begegnen undt nit gestatten, daß der Güldenē Bull, dem Fridenschluß undt den Reichs Constitutionen zuwieder einige Mediat Unterthanen mit außwertigen Potentaten undt Republicuen oder anderwertigen Reichs Stenden oder dero Landtständen und Unterthanen einige Confoederation, Protection, Mediation undt Garantie sub quocunque Praetextu vel Colore, eingehen oder auffrichten mögen undt was darwider vorgenommen, ohnverzüglich, jedoch mit der in vorgehendem 8. Articul vermelter Restriction abstellen, sondern auch gegen die beharrliche Conventores, insonderheit aber die jenige, welche sich wider ihre Landsobrigkeit an frembde Gewäldt hencken undt derselben Hülff, Indigenat undt Schuz würcklich begehren, annehmen, gebrauchen, darbey zubestehen sich unterfangen undt solchen unzimbllichen Handlungen auf vorgehende Erinnerung nit renunciiren, vermög der Rechten und Reichs Constitutionen, ernstlich verfahren undt auf den Notturffts Fall die ereügnete Thetlichkeit undt Invasiones durch gehörige Gegenmittel, den Reichs Constitutionibus gemēß, abkheren.

### Art. X<sup>50</sup>

#### [Bündnisse]

Wir sollen undt wollen auch für Uns selbst, alß erwählter Römischer König, in des Reichs Händlen keine Verbündtnus oder Einigung mit frembden Nationen, noch sonsten im Reich machen<sup>51</sup>, Wir haben dan zuvorhero der Churfürsten, Fürsten undt Stendt Bewilligung hiezue erlangt. Da aber<sup>52</sup> /16/ publica Salus et Utilitas eine mehrere Beschleüinigung erforderte, da sollen undt wollen Wir dan der sibē Churfürsten sambtlichen Einwilligung<sup>53</sup>, zu gelegener Zeit undt Mahlstatt und zwar auf einer Collegial Zusammenkunfft undt nit durch absonderliche Erclerunge, bis man zu einer gemeiner Reichsversammlung khommen

50 1653 Artikel VII.

51 Dieses »machen« steht 1653 erst hinter »erlangt«.

52 1653 statt »Da aber«, »Eß were dan, das«.

53 1653 »Willen«.

kan, wie sonst in allen andern deß Reichs Sicherheit concernirenden Sachen, als auch in dieser erlangen. Wan Wir auch ins künfftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündtnus machen würden, so solle solches anderer Gestaltdt nicht geschehen, als ohnbeschädigt deß Reichs undt nach Inhalt deß Instrumenti Pacis.

#### Art. XI<sup>54</sup>

[Besitzrestituierung]

Was auch die zeithero einem<sup>55</sup> Churfürsten, Fürsten, *Praelaten, Graven, Herren* undt andern oder dero Voreltern und<sup>56</sup> Vorfahren, geistlichen oder weltlichen Standts<sup>57</sup>, ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgetrungen oder<sup>58</sup> inhalt des jüngst beschlossenen Münster und Oßnabrüggischen Fridenß, *Executions Edict, arctioris Modi Exequendi undt nürnbergischen Executions Recess* zu restituiren rückstendig *ist* undt annoch vorenthalten wirdt, sollen undt wollen Wir, der Billigkeit nach<sup>59</sup>, wider meniglich zu dem Seinigen, ohne Unterschied der Religion, verhelffen, *auch das jenige, so Wir selbsten, vermög jeztedachten Friedensschluß undt darauff zu Nürnberg undt sonsten aufgerichteter Edictorum undt arctioris Modi Exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedwedern, so baldt undt ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel er Recht hat, schützen undt schirmen, ohne alle Verhinderung, Auffhalt oder Verseümbnus.*

#### Art. XII<sup>60</sup>

[Gebietsabtretungen, verlorene Gebiete. Redintegration der Reichskreise.  
Besitzungen des Johanniterordens, elsässische Lehen]

Zu deme undt insonderheit sollen undt wollen Wir dem Heyligen Römischen Reich /17/ undt deßelben Zuegehörungen nicht allein ohne Wissen, Willen undt Zuelassen gemelter Churfürsten sambtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versezen, noch in andere Weeg vereußern oder beschweren. Sondern Uns auch aufs höchste bearbeiten undt allen möglichen Vleis undt Ernst fürwenden, das jenige, so darvon khommen, alß verfallene Fürstenthumb, Herr-

54 1653 Artikel VIII.

55 1653 »yeden«.

56 1653 »oder«.

57 1653 folgt »dergestaltdt«.

58 1653 »was Churfürsten, Fürsten unnd Ständen nach«.

59 1653 »wie sichß in Rechten gebühret, wieder«.

60 1653 Artikel IX.

schaftten undt andere, auch confiscirte undt ohnconfiscirte merckliche Gütter, die zum Theil in anderer frembder Nationen Händen ohngebürllicher weiß gewachsen, zum förderlichsten widerumb darzue zubringen, zue zueignen undt darbey bleiben zulassen. *Nit weniger die Erzeugung der Reichs Creißen zubefördern*, vornemblich auch dieweil vorkommen, daß etliche ansehentliche, dem Reich angehörige, Herrschafften und Lehen in Italia undt sonsten vereüßert worden sein sollen, eigentliche Nachforschung<sup>61</sup> derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewant undt die eingeholte Bericht zur churfürstlichen meinzischen Canzley, umb solches zu der übrigen Churfürsten Wißenschafft zu bringen, inner Jahrsfrist nach Unserer angetretener königlichen Regierung anzurechnen, ohnfehlbarlich einzuschicken, auch in disem undt<sup>62</sup> obigem allem, mit Hülff, Rhat<sup>63</sup> undt Beystandt der siben Churfürsten<sup>64</sup> *allein oder, nach Gelegenheit der Sachen, auch anderer Fürsten undt Stenden*, jederzeit an die Handt zunehmen, was durch Uns undt sie vor rathsamb, nützlich undt guet angesehen undt verglichen sein wirdt<sup>65</sup>. *Weilen auch dem ritterlichen Johanniter Orden innerhalb undt außerhalb des Reichs, insonderheit bey dem leztern niederländischen Krieg, ganz unverschuldt ansehentliche Gütter entzogen undt bißhero vorenthalten worden, so wollen Wir durch güettliche Mittel solche Restitution zu befördern Uns angelegen sein lassen.* Undt<sup>66</sup> ob Wir selbst, oder die Unsere ichtes, so dem Heyligen Römischen Reich zuestendig /18/ undt nit verlihen, noch mit einem rechtmessigem Titul bekhommen were oder würde, einhetten, das sollen undt wollen Wir bey Unsern schuldigen undt gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug, auff ihr, der Churfürsten, Gesinnen, wider zu Handen wenden. *Was auch Ferdinandt Carl Erzherzog zu Österreich wegen der elsäßischen Landen praetendiren thuet solches wollen Wir bey nechstem Reichstag absonderlich vornehmen lassen.*

61 1653 »Nachforschung im Fall es von der jetzt regirenden kaiserlichen Majestät bey dero Lebzeiten nicht würdet geschehen sein«.

62 1653 »wie auch«.

63 1653 »mit Rhat, Hülff unnd«.

64 1653 Churfürsten, der anderen«.

65 1653 »wirdt, doch menniglich an seinen rechtmesig erlangten Privilegien, Recht unnd Gerechtigkeiten unschädlich«, womit der Artikel endete.

66 Ab hier beginnt der 1653 selbständige Artikel X.



Art. XIII<sup>67</sup>

[Frieden mit Nachbarn. Kriegserklärung. Fremde Truppen.

Einhaltung des Westfälischen Friedens. Keine Unterstützung der Feinde Frankreichs.  
Burgundischer Reichskreis. Festungsbauverbot. Einquartierungsverbot]

Wir sollen undt wollen auch Uns darzue in Zeit bemelter Unserer Regierung gegen denen benachbahrten undt anstosßenden christlichen Gewäldten fridtl-lich halten<sup>68</sup>, kein Gezenck, Vehde, noch Krieg, innerhalb oder außerhalb des Reichs, von deßselben wegen, *unter keinerley Vorwandt, wie der auch seye, ohne der Churfürsten, Fürsten undt Stende oder zum wenigsten der sambtlichen Churfürsten Vorwissen, Rhat undt Einwilligung anfangen oder vornehmen, noch ohne jeztedachten Consens, einiges Kriegs Volck<sup>69</sup> ins Reich führen oder führen lassen<sup>70</sup>, absonderlich aber sollen undt wollen Wir das jenige, was zu Oßnabrügg undt Münster, zwischen Unsern Vorfahren am Reich, dem Heyligen Römischen Reich undt sämbtlichen Churfürsten, Fürsten und Stenden an einem Teil, dan denen mit paciscirenden am andern Theil gehandelt undt geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwieder weeder vor Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zue thuen gestatten, wordurch diser allgemeiner christlicher immerwehrender Fridt undt wahre aufrichtige Freundschaftt gekräncket, be- trüebet undt gebrochen werde, daher Wir dann auch zu mehrer Befestigung jeztedachten Fridens, der Cron Franckreich gegenwertigen oder zuekünfftigen außwertigen Feinden unter einigem Schein oder Praetext oder unter einiger Strit- tigkeit oder Kriegs Ursache wider gedachte Cron keine Waffen, Geldt, Volckh, Pro- /19/ viandt oder andern Vorschub thuen oder einigen Völckern, so gegen die dem zu Oßnabrügg undt Münster auffgerichten Friden Zuegethane, von jemandt geführt werden möchten, einigen Unterschleiff, Quartier oder Durchzug verstat- ten sollen noch wollen, gleich dan auch die Cron Franckreich in offtgedachtem Westphälischen Friden zu allem jeztedachtem gegen Uns dem Heyligen Römischen Reich undt sämbtlichen Churfürsten, Fürsten undt Stenden ebenermassen verbunden wie Wir Uns dan auch, so viel den burgundischen Creiß undt den in demselben zu Zeit deß getroffenen Fridens sich befundenen undt noch wehrenden Krieg betrifft, dem Westphälischen Friden gemeß bezeigen wollen undt sollen.* Da auch von einem oder mehr Stenden des Reichs oder auch frembden Regen-

67 1653 Artikel XI.

68 1653 »Regirung friedlich unnd nachbarlich gegen den anstosenden unnd christlichen Gewälden halten«.

69 1653 »einig frembdes Kriegß Volckh«.

70 1653 »ohne Vorwissen, Rhat unnd Bewilligung des Reichß Stenden oder zum wenig- sten der sieben Churfürsten, in Sachen da in dem Verzug Gefahr stünde, biß man zue einer Reichs Versammlung, so Wir solchen Falls zum fürderlichsten außzueschreiben, gelangen kan«.

ten dergleichen vorgenommen undt ein frembdes Kriegsvolck in *das Reich* oder durch das Reich, weme sie auch gehören, unter was Schein oder Vorwanth es immer<sup>71</sup> sein möchte, geführt würde. Daßelbe *wollen Wir* mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben undt den belaidigten Stenden Unsere kayserliche Hülff, Handbiethungsmittel undt Rettungs Mittel creffiglich widerfahren undt nach Inhalt der Reichssazung undt Executions Ordnung gedeyen lasßen. Wo Wir aber von des Reichs wegen oder das Heylige Reich angegriffen undt bekriegt würde, als dan mögen Wir Uns aller Hülff gebrauchen, *jedoch sollen undt wollen Wir weeder in wehrendem solchem Krieg, noch auch sonst in der Churfürsten, Fürsten undt Stenden Landt undt Gebieth keine Vestungen vom newen anlegen oder bawen, noch auch zerfallene oder alte widerumb erneuern, viel weniger andern solches gestatten oder zuelassen, auch keinen Standt mit Einquartirungen, wider die Reichs Constitutiones, belegen.*

#### Art. XIV<sup>72</sup>

[Kein Engagement von Reich und Kaiser in den Kriegen im Burgundischen Kreis und in Italien. Frankreichs Reichspolitik. Beförderung des Friedens zwischen Frankreich und Spanien sowie in Polen]

*Damit das geliebte Vatterlandt teütscher Nation oder Wir selbst nit in neue Ungelegenheiten eingeflochten werden mögen, sollen undt wollen Wir Unß /20/ in die Kriege, so in Italien undt im burgundischen Creiß anjezo geführt werden, in keinerley Weege weeder vor Uns alß Römischer Kayser, noch Unsers Hauses wegen, einmischen undt wider die Cron Franckreich undt dero Bundtsverwandte in gedachtem Italien undt burgundischen Creiß undt Kriegen unter einiger Streitsursache oder Kriegs Ursach keine Hülff mit Volck, Geldt, Waaffen oder anderm thuen undt senden, noch sonst ufeinige Weis oder Weeg Vorschub undt Beystandt leisten, jedoch, daß auch hingegen die Cron Franckreich undt deren Bundtsverwandte, gleichergestaldten weeder Unsern, des Reichs, Unsern teütschen Hauses oder eines Churfürsten, Fürsten undt Standts sambtlichen oder absonderlichen Feinden keine Hülff mit Volck, Geldt, Waffen oder anderm Beystandt oder Vorschub auf keinerley Weis oder Weeg leisten oder thuen undt solle alles undt jedes, was wegen der Cron Franckreich undt deroselben Bundts Verwandten in disem undt nechst vorgehendem 13. Articul begriffen, von Unßern des Reichs, Unsers teütschen Hauses, oder eines Churfürsten, Fürsten oder Standts Bundtsverwandten nit minder alß von Uns selbsten, dem Reich, Unserm teütschen Hause, denen Churfürsten, Fürsten undt Stenden sambtlich oder sonderlich zuverstehen sein undt also alles undt jedes, was obstehet, reciproce undt gleich gelten undt von*

71 1653 »es auch immer«.

72 Neuer Artikel.

niemandt anderst gedeudet oder angeführt werden, gleichwohl mit der fernern Erclerung, im Fall ein oder anderer Churfürst, Fürst undt Standt des Reichs von jemandt feindtlich angegriffen werden solte, undt die Cron Franckreich undt dero Bundtsverwandte von einem solchen angegriffenen Churfürsten, Fürsten undt Standt, umb Hülf angelangt würden, daß alßdan ermelte Cron Franckreich undt dero Bundtsverwanten, solche Assistenz zu leisten /21/ undt demselben Churfürsten, Fürsten undt Standt, deren vermög habenden undt in Instrumento Pacis bestetigten Juris Foederis, sich zu gebrauchen unbenohmen undt unschädlich sein solle. Damit aber das Heylige Reich seines beständigen Fridenstandts gesichert bleibe, sollen undt wollen Wir, sobaldt nach Unserer Erhebung zur kayserlichen Regierung Uns vor allem eüserist angelegen halten, auf daß zwischen beeden, meistens in des Reichs Creiß undt Eigenthumben kriegenden Cronen die Fridens Tractaten in Teütschlandt würcklich angestellt undt ihren Königreichen und Unterthanen, auch der allgemeinen Christenheit undt dem ganzen Heyligen Reich zum Besten vermittelt göttlicher Gnade Verleyhung ehist geschlossen, gleichfahls auch die pohlische Fridenshandlung unverlengt befürdert undt zu völligem Schlus beschleüniget werde.

#### Art. XV<sup>73</sup>

[Keine Beeinträchtigung der Rechte der Reichsstände und Reichsritterschaft.  
Bewahrung des Friedens im Reich. Konfliktlösung auf dem Rechtsweg]

Wir sollen undt wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Graven, Herren undt andere Stende des Reichs, ingleichen<sup>74</sup> die ohnmittelbahre Reichsritterschaft, nit selbst vergewaltigen<sup>75</sup>, solches auch nit schaffen, noch andern zuthuen verhengem, sondern woh Wir oder jemandt anders zu ihnen allen oder einem insonderheit zu sprechen oder einige Forderung vorzunehmen hetten<sup>76</sup>, dieselbe sollen Wir sambt undt sonders, Uffruhr, Zwytracht undt andere Unthat im Heyligen Reich zuverhüetten, auch Fridt undt Einigkeit zuerhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Außweisung der Reichs Abschieden, Cammergerichtsordnung, Executions Ordnung undt newlich zu Münster undt Oßbnabrück aufgerichteten Fridenschluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zue Verhör undt gebührlichen Rechten stellen undt khommen lasßen undt mit nichten gestatten, daß sie in denen oder andern Sachen, in was Schein und<sup>77</sup> under was Nahmen es geschehen möchte, darin sie ordentlich Recht leiden mögen

73 1653 Artikel XII.

74 1653 »auch«.

75 1653 »selbst nicht vergewaltigen«.

76 1653 »zue sprechen hetten oder einige Forderung vornehmen, dieselbe«.

77 1653 »oder«.

undt dessen urbietig sein, mit Raub, Nahmb, Brandt, Pfandung, Vehden, Krieg, *newerlichen Exactionen /22/ undt Anlagen oder anderer Gestaltdt beschädiget, angegriffen, überfallen oder beschwert werden*<sup>78</sup>.

### Art. XVI<sup>79</sup>

[Truppenaushebungen nur zum Schutz des Reiches.  
Verbot fremder Werbungen und Einquartierungen. Durchzüge.  
Auswärtige Kriegsdienste]

Wir gereden undt versprechen auch, wan ins künfftig *auf vorgehabten Rhat mit den siben Churfürsten undt deren darauf gefolgter Bewilligung undt Consens*, die Notturfft erfordern würde, daß Wir zu deß Reichs Defension einige Kriegs Völcker werben solten, dieselbe ohne Churfürsten, Fürsten und Stenden Vorwissen undt Bewilligung außerhalb des Reichs nit führen, sondern zu desßelben Defension undt Rettung der betrangter Stende gebrauchen undt anwenden zu lasßen. *Damit dan auch das Römische Reich, alß welches bey vorigen Kriegen an Manschafft mercklich abgenommen, nit noch weiters durch die frembde Werbungen entblöset undt öede gemacht werde, solle darwieder auf nechst bevorstehendem Reichstag alle guete Vorsehung geschehen undt wollen Wir Uns die Vollziehung solches außfallenden allgemeinen Reichsschlusses mit Ernst angelegen sein lasßen.* Da auch von Uns oder andern einiges Volck im Reich oder in Unsern eigenen Landen zu außländischer Potentaten Diensten geworben, wollen Wir die Verfügung thuen, daß die Churfürsten, Fürsten undt Stende des Reichs<sup>80</sup>, *sambt allen desßen Angehörigen bey obbemelter Werbung mit Versammlung, Durchführung*<sup>81</sup>, Einquartirung, Musterplätzen oder sonsten *in einige andere Weeg wider die Reichs Constitutiones, Instrumentum Pacis undt absonderlich den Reichsabschied de Anno 1570 nit beschweren oder darwider von Uns oder andern verfahren werde. Es solle jedoch auch keinem Reichs Standt oder Eingessenen verboten sein, sich bey Außwertigen in Kriegsdienste zu begeben undt einzulasßen, da es nicht wider das Reich oder einen Standt desßelben angesehen. /23/*

78 1653 »beschädigt, angegriffen oder überfallen werden sollen«.

79 1653 Artikel XIII.

80 1653 »bey deßen Versamblungen«.

81 1653 »Versamblung und Durchführung. 1653 endet der Artikel hier mit den Worten »mit keinen Einquartirungen, Musterplätzen, Durchzügen oder sonsten in andere Weeg, den Reichs Constitutionen zue wieder, beschwehrt werden sollen«.

Art. XVII<sup>82</sup>

[Abgaben, Steuern. Keine Reichstage außerhalb des Reiches Deutscher Nation.  
Zweckbindung der Reichssteuern. Keine Lehnstaxen für durch den Westfälischen  
Frieden erlangte Länder]

Deßgleichen *sollen undt wollen Wir* die<sup>83</sup> Churfürsten undt andere des Heyligen Reichs Stende mit den Reichstägen, Canzleygeldt, Nachreisen, Auflagen undt Stewren unnothdürfftlich nit beladen, noch beschweren. Auch *sollen diejenige Churfürsten, Fürsten undt Stendt, welche vermög des Fridenschluß, Ländler haben abtreten undt darvor andere annehmen müesßen, zu keiner newen Canzleygebühr oder Lehengebühr vor die überkommene Herzogtümer undt Fürstenthumb und Landen vor daßmahl angehalten werden oder dazue einigerley Weise verbunden sein, auch Wir* in zuegelassenen nothdürfftigen, ohnverzüglichen Fällen<sup>84</sup> die Stewr, Auflagen anderst nit, alß nach Außweisung berührten Fridenschluß<sup>85</sup> ansetzen, noch außschreiben undt sonderlich keinen Reichstag außerhalb deß Reichs Teütscher Nation, auch ehe undt bevor *Wir dazue umb* der siben Churfürsten Consens undt Verwilligung durch sonderbahre Schickung *angehalten und Uns mit denselben so wohl der Zeit als Mahlstatt verglichen* oder sie von selbstem des Reichs Anligenheit halber Uns darumb unterthenig anlangt undt erinnert, vornehmen oder außschreiben, auch die von dem Reich undt deßelben Stenden eingewilligte Stewer undt Hülffen zu keinem andern End, als dazue sie gewilliget werden undt andern Reichslasten anwenden, noch jemandt seinen gebührenden Antheil, an den bewilligten Reichshülffen, andern zum Nachtheil, nachlasßen oder verringern, *weniger gestatten, daß ein Reichs Standt von Außwertigen eximirt werde.*

Art. XVIII<sup>86</sup>

[Gerichtsstand. Privilegia de non appellando et evocando.  
Verbot kaiserlicher Eingriffe. Befreiungen vom Rottweiler Hofgericht  
und von Schwäbischen Landgerichten. Obrigkeiten müssen in  
Untertanenprozessen gehört werden]

Auch *sollen undt wollen Wir* die Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Graven, Herren undt andere Stend<sup>87</sup> des Reichs, *ingleichen die ohnmittelbahre Reichs Ritterschafft* undt deren *allerseits* Unterthanen *im Reich* mit rechtlichen oder güt-

82 1653 Artikel XIV.

83 1653 »Deßgleichen sie, die«.

84 1653 »ohnverzüglichen unnd ohnvermeidlichen Fällen«.

85 1653 »Friedenschlusses, durch die ordentliche Weeg, auf Reichstagen unnd Craißtägen«.

86 1653 Artikel XIV.

87 1653 »Herren, von Adel, auch andere Ständ«.

lichen Tagleistungen außerhalb teütscher Nation undt von ihren ordentlichen Richtern nit tringen, erfordern oder vorbescheiden, sondern sie alle und jede /24/ vornehmlich im Reich, lauth der Gülden Bull, wie auch des Heyligen Reichsordnung undt *Cammergerichts Ordnung* undt andere Geseze vermögen, bevorab auch jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando et evocando, bey der ersten Instanz undt deren ordentlichen ohnmittelbahren Richtern, mit Aufhebung undt Vernichtung aller deren bißhero dargegen, unter was Schein undt Vorwandt es sein möge, beschehener Contraventionen, *ergangenen Rescripten, Inhibitorien undt Befelchen bleiben undt keinen mit Commissionen, Mandaten undt andern Verordnungen darwider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichshoffrhat undt das Cammergericht eingreifen lassen*. Als auch von Churfürsten, Fürsten undt Stenden schon von langem hero<sup>88</sup>, sowohl wider das kayserliche Hoffgericht zu Rotweyl, alß das Weingartische undt andere Landgerichte in Schwaben allerhandt große Beschwerunge vorkommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs Conventen angebracht undt geklagt, dahero auch im Fridenschluß deren Abolition halber, albereith Veranlassung beschehen, so wollen Wir<sup>89</sup> *inmittelst, bis solchen der Stende Beschwerden würcklich aus dem Grundt abgeholfen undt von der Abolition erstberührter Hoffgerichte undt Landtgerichten auf dem nechsten Reichstag ein Gewisßes statuirt werde, ohnfehlbarlich daran sein, daß die eine zeithero wider die alte Hoffgerichtsordnung undt Landtgerichts Ordnung extendirte Ehehafft Fälle abgethan und die darbey sich befindende Excessus undt Abusus, zu welcher Erkundigung Wir ohninteressirte Reichs Stendt ehist deputiren wollen, fürderlichst auffgehbt, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten undt Stende bey ihren darwider erlangten Exemptions Privilegien, ungeachtet solche cassirt zu sein vorgewendet werden möchte, handtgehabt werden undt nechst deme jedem Gravirten frey stehen solle, von mehrerwehnten Hoffgerichten undt Landtgerichten entweder ad Aulam Caesaream oder ans kayserliche undt des Reichs Cammergericht zu Speyr, ohne einige /25/ Unsere Widerred oder Hinderung zu appelliren. In alle Weeg aber wollen Wir der Churfürsten undt ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters herbrachter Exemption von vorberührten Rotweilischen undt andern Gerichten bey ihren Krefften erhalten<sup>90</sup> undt sie darwieder nit turbiren*

88 1653 »von langen Jahren hero«.

89 1653 folgt hier das Ende des damaligen Artikels »Wir uf den Fall, uf dem jetzt instehendem Reichstag (als dahin es in ermeltem Friedensschlus verwießen) kein bestendiger Schlus darin gefast oder von der yetzigen kayserlichen Mayestät und Liebden die Besßerung nicht verschafft werden solte, künfftig unfehlbarlich daran seyn, das solchen der Stenden Beschwerden würcklich aus dem Grundt abgeholfen werde. Underdesen aber der Churfürsten unnd ihrer Underthanen von Alters herbrachte Exemption von vorberürtem Rotweilischen Gericht bey ihren Kräfften in alleweeg erhalten unnd darwider nicht turbiren noch beschwehren lasen«.

90 1653 »bey ihren Kräfften in alleweeg erhalten«.

noch beschweren lasßen. *Undt dieweil auch vorkommen, daß in Sachen hoher landtsfürstlichen Obrigkeit undt Regalien, alß in Specie Juris Collectarum, Sequelae und dergleichen zu verschidenen Mahlen ad nudam Instantiam Subditorum, ehe undt bevor Churfürsten, Fürsten und Stende darüber gebührend gehört, Mandata cum et sine Clausula ertheilt worden, alß wollen Wir verfüegen, daß in solchen Fällen dem letztern Reichsabschied gemeß, die interessirte Churfürsten, Fürsten undt Stende vorhin vernommen werden, bey desßen Hinderbleibung aber ihnen verstattet undt zuegelasßen sein solle, solchen Mandatis keine Parition zuleisten.*

### Art. XIX<sup>91</sup>

[Konkordate und Gravamina. Verbot geistlicher Gerichtsbarkeit in Zivilsachen.  
Befreiung der Protestanten von der geistlichen Gerichtsbarkeit.  
Verwahrung der protestantischen Kurfürsten]

Undt alß über undt wider Concordata Principum, auch aufgerichte Verträge zwischen der Kirchen, päbstlicher Heyligkeit oder dem Stuel zu Rom undt teütischer Nation mit unformblichen Gratien, Rescripten, Annaten der Stifft, so täglich mit Manigfaltigung undt Erhöhung der Officien am römischen Hoff, auch Reservation, Dispensation undt sonderlich Resignation all solcher Praebenden, Praelaturen, Digniteten undt Officien, die sonsten per Obitum ad Curiam Romanam nit devolvirt werden, sondern jederzeit, ohngeachtet in welchem Monath sie auch ledig oder vacirend werden, denen Erzbischöfen undt Bischoven, auch Capituln undt andern Collatoren zuvergeben heimbfallen, wie weniger nit per Coadjutorias Praelaturarum Electivarum et Praebendarum oder in andere Weeg zu Abbruch der Stifftgeistlichkeit unndt anders, wider gegebene Freyheit, darzue zu Nachtheil des Juris Patronatus, und deß /26/ Lehenherren, stetig undt ohnunterleßig, öffentlich gehandelt, derhalben auch unleidentliche, verbottene Gesellschafft undt Contracten oder Bündtnus, alß Wir berichtet, vorgenommen undt ufgerichtet worden, daß sollen undt wollen Wir mit der<sup>92</sup> Churfürsten, Fürsten undt anderer Stenden Rhat, bey unserm Heyligen Vatter dem Pabst und Stuel zu Rom, Unsers besten Vermögens abwenden und vorkommen. Auch darob undt daran sein, daß die vorgemelte Concordata Principum undt aufgerichte Verträge, auch Privilegia undt Freyheiten gehalten, gehandhabet undt denenselben vestiglich gelebt undt nachkhommen. Jedoch was vor Beschwerunge darin gefunden undt Mißbreüch entstanden, daß dieselbe, vermög deshalb gehabter Handlung zue Augspurg in dem 1530<sup>ten</sup> Jahr bey gehaltenem Reichstag abgeschafft undt hinfürter dergleichen ohne Bewilligung

91 1653 Artikel XVI und XVII.

92 1653 »mit ihr, der«.

der Churfürsten nit zuegelassen werde. Gleicher<sup>93</sup> gestaldt wollen Wir auch die etlicher Orten eingerisßene Mißbreüch, dardurch die Causae civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heyligen Reich abgezogen undt außer dasßelb, ad Nuncios Apostolicos undt wohl gar ad Curiam Romanam gezogen worden, abschaffen, vernichten undt ernstlich verbietten. Auch Unsern kayserlichen Fiscalen, sowohl bey Unserm kayserlichen Reichshoffrath, alß Cammergericht anbefehlen, wider die jenige, sowohl Partheyen, alß Advocaten, Procuratoren undt Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen undt darin in einiger Gestaldt gebrauchen lasßen würden, mit behöriger Anklag von Ambtswegen zuverfahren, damit die Übertretter demnechsten gebührend angesehen undt bestraftt werden mögen. Doch soviel disen<sup>94</sup> Articul betrifft, Unsern lieben Oheimben undt Churfürsten zu Sachsen, Brandenburg undt Pfalz, auch<sup>95</sup> ihren religions verwandten, *Fürsten und Stenden, ingleichen der ohnmittelbahren Reichsritterschafft undt deren allerseits Unterthanen undt denen augspurgischen Confessions Verwanten, /27/ die Reformirte miteingeschlossen, welche unter catholischen geistlichen undt weltlichen Obrigkeiten wohnen undt Landsasßen sein*, dem Religion- und Prophan Friden, auch dem jüngst zu Münster undt Oßnabrügg aufgerichtetem Fridenschluß undt was deme anhengig wie obgemelt, ohnabbrüchig undt<sup>96</sup> ohne Consequenz, Nachtheil undt Schaden.

#### Art. XX<sup>97</sup>

[Vorgehen gegen Handels-, Kapitalgesellschaften und Monopole.  
Zollrepressalien]

Wir sollen undt wollen auch die grosße Gesellschaften und Kauffgewerbs Leüth *undt andere*, so bißhero mit ihrem Gelt regirt, ihres Willens gehandelt undt mit Wuecherung undt unzureißigem Verkauf *undt Monopoliën* viel Ungeschicklichkeiten dem Reich undt dessen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil undt Beschwerung zuegefüegt undt noch täglich ein führen undt bebehren thuen<sup>98</sup>, mit der<sup>99</sup> Churfürsten, *Fürsten* und anderer Stenden Rath, *immassen*, wie deme zubegegnen, hiebevör auch bedacht undt vorgenommen, aber nit vollstreckt worden, gar abthuen. Keines weegs<sup>100</sup>

93 Das nun Folgende von »Gleicher gestalt« bis »bestrafft werden« bildet 1653 den selbständigen Artikel XVII.

94 1653 »diesen unnd den nechst folgenden 17<sup>ten</sup> Articul«.

95 1653 »und«.

96 1653 »auch«.

97 1653 Artikel XVIII.

98 1653 »einführen unnd noch täglich thun bebehren«.

99 1653 »mit ihrer, der«

100 1653 folgt »aber«.



jemanden einige Privilegia auf Monopolia ertheilen, sondern, da auch dergleichen erhalten, dieselbe vielmehr, als den Reichssazungen undt Ordnungen zuwider, widerumb abthuen undt aufheben *undt dieweil auch Klagten vorkommen, daß in dem Nider Burgundischen Creiß undt andern benachbahrten Reichslanden die etwa daselbsten verbottene Einföhrung undt Verhandlung frembder Manufacturen, auch wüllener Tüecher undt anderer Güeter aufrichtiger Wahren, auch aufs Reich undt desßen Glieder erstreckt werden wollen, solches aber dem Inhalt undt Verstandt des Reichsabschiedts de Anno 1548 niht gemeß, auch der Freyheit der Commerciens zuwider, so wollen Wir Uns desßen Abstellung zubefördern angelegen sein lasßen, im widrigen aber die Fürsehung thuen, daß solche undt andere Wahren aus ermeltem Creiß ins Reich zubringen gleicher gestaldt nit zuegelassen sein solle. /28/*

#### Art. XXI<sup>101</sup>

[Verbot neuer Zölle, der Erhöhung alter Zölle und zollähnlicher Konzessionen, ohne Zustimmung der Kurfürsten. Stapelrechte, Bestätigung alter Zölle]

Wir sollen undt wollen auch, insonderheit dieweil die teütsche Nation undt das Heylige Römische Reich, zu Wasßer undt Landt, zum höchsten darmit beschwert, nun hinführo (*jedoch ohnbeschädigt deren, vor disem von dem mehrern Theil deß churfürstlichen Collegii bewilligter Zoll Concessionen, Prorogationen undt Perpetuationen, sambt deroselben, aus der kayserlichen Reichshoff Canzley oder auch von dem churfürstlichen Collegio zwar also geschlossener, aber daselbsten wegen entzwischen kommenden kayserlichen Todtfallß oder andern Verhindernußten, noch nit außgefertigter, respective Guetachten Consens Brieff undt Diplomaten*) keinen Zoll von newem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren lasßen, auch vor Uns selbsten keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren<sup>102</sup>, *es seyen dan die benachbahrte undt interessirte Stend undt dero erforderetes, auch in gebührende Consideration ziehendes Guetachten vorhero darüber vernommen undt hernacher aller undt jeder siben Churfürsten Wissen, Willen, Zuelasßen undt Collegialrath mit einhelligem Schluß also undt dergestaldt in disem Stückh vorgangen, daß keines Churfürsten Widerred oder Dissens dagegen, sondern alle undt jede dero Collegial Stimmen einmüthig seyen, masßen Wir dißfalls die Majora nit attendiren, auch ohne vorgehende Unanimia zu keinem Standt bringen undt den Supplicirenden mit seinem Begehren genzlich hinwegweisen undt abweisen, wie auch alle die jenige, so umb neue Zoll, es seye*

101 1653 Artikel XIX.

102 1653 »prorogiren, ohne besondern Rat unnd zwar Collegial Rhat, Wissen, Willen unnd Zuelasen der bemelten sieben Churfürsten, wie vor undt offt gemelt. Gestalt Wir dann alle«.

gleich zu Wasser oder Landt oder der alten Erhöhung oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, einer Collegial Versammlung zuerwarteten erinnern undt<sup>103</sup> *neben dem churfürstlichen Collegio jedesmahls dahin sehen sollen undt wollen, damit durch die ertheilende neue Zöll und Concessionen andere Churfürsten, Fürsten undt Stende in ihren vorhin habenden Zolleinkünfften keine /29/ Verringerung, Nachtheil oder Schaden zuleiden haben.* Dieweil sich aber zueträgt, daß zwar der Nahm deß Zollß bißweilen nit gebraucht, sondern unterm Mißbrauch undt Praetext einer Niderlag undt Staffelgerechtigkeit oder sonsten von den auffahrenden undt abfahrenden Schiffen undt Wahren eben so viel, als wan es ein rechter Zoll were, erhoben, auch der Handlung undt Schiffart durch ungebührliches undt abgenöttigtes Außladen undt Einladen, Außschiffen undt Außschitten deß Getraidigs undt anderer Gütter, merckliche große Beschwerung undt Verhinderung verursacht undt zuegefüegt wirdt, so sollen alle undt jede dergleichen, so wohl unter wehrendem Krieg, als vor demselben auf allen Ströhen undt schiffbahren Wassern des Reichs, ohne Unterschied newerlich anmaßende Vornehmen undt ohne ordentliche Verwilligung des churfürstlichen Collegii also außgebrachte Concessionen oder sonsten einen undt andern Ortts vor sich unternehmende Usurpationes, unter was Schein undt Nahmen auch dieselbe erhalten worden oder eigenes Gewalts undt Willens durchzuführen gesucht werden möchten, null undt nichtig sein. Dergleichen auch von Uns niemanden<sup>104</sup>, von was Würden oder Standt auch der oder dieselbe seyen, ohne oblaufs deß churfürstlichen Consens<sup>105</sup> undt Einwilligung, ertheilt werden. Auch einem jedwedern des Heyligen Reichs Churfürsten, welcher sich damit beschwert befindet, frey undt bevor stehen, sich solcher Beschwerung so guet er kan, selbst zuentheben. Doch solle den jenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten undt Stende des Reichs, *sambt der gefreyten Reichsritterschafft*, von weyland den vorgewesten Römischen Königen oder Kaysern, zur Zeit, da der Churfürsten Consens per Pacta et Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen, /30/ rechtmeszig erlangt oder<sup>106</sup> *sonsten* ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts praejudicirt oder benommen, sondern von Uns auf gebührendes Ansuechen, vermög undt in Krafft des obgesetzten dritten Articuls confirmirt undt die Stände darbey ohne Eintrag meniglichs gelasßen<sup>107</sup>, *alle unrechtmeszige Zöll, Staffel undt Niderlag aber oder derselben Mißbreüch, da einige wehren, gleich bey Antretung Unserer kayserlichen Regierung cassirt undt abgethan undt ins künfftig derselben keine mehr ertheilt werden, es geschehe dan erstbesagter masßen, mit einmüthigem Collegialrhat undt*

103 1653 »unnd sie underdessen zur Ruhe weisen wollen«.

104 1653 »Von Unns auch dergleichen niemanden«.

105 1653 »churfürstlichen Collegii consens«.

106 1653 »unnd«.

107 1653 endet der Artikel hier mit den Worten »gelasßen werden«.

*Bewilligung der siben Churfürsten.* Auf<sup>108</sup> den Fall auch einer oder mehr, was Standts oder Weesens der oder die wehren, einigen newen Zoll *oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation* in ihren *Churfürstentümern undt Fürstenthumben, Graffschaften undt Herrschafften undt Gebietten zu Wasßer undt Landt*<sup>109</sup>, in Ufffahren undt Abfahren für sich selbst, außerhalb Unserer *Vorfahren am Römischen Reich undt des churfürstlichen Collegii* Bewilligung angestellt undt auffgesetzt hette oder künfftiglich *ohne Unsere mit obgedachtem einmütigem aller undt jeder siben Churfürsten Collegial-Consens* ertheilte *Begnadigung* also anstellen undt auffsetzen würden, den oder dieselbe, so baldt Wir desßen von Uns selbst in Erfahrung khommen oder andern Anzeig darvon empfangen, sollen undt wollen Wir durch Mandata sine Clausula undt andere behörige nothdürfftige Rechtsmittel, auch sonsten in alle andere mögliche Weeg darvon abhalten undt *was also vorgenommen worden, genzlich abthuen undt cassiren*, auch nit<sup>110</sup> gestatten, daß *hinführo* jemandts de facto undt eigenes Vornehmens newe Zoll anstellen, für sich dieselbe erhöhen oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

#### Art. XXII<sup>111</sup>

[Verbot der Erhebung von Ein- und Ausfuhrzoll  
durch Reichs- und Mediatstädte]

Alß auch vielfältig geklagt wirdt, daß unterschiedliche unmittelbare /31/ Reichs, sowohl alß andere Mediat Stätt sich eine zeithero ganz newerlich unternehmnen undt noch de facto, auch durch Arresten undt andere im Heyligen Reich verbottene, eigengewaltige Zwangsmittel unterstehen, under ihren Thoren oder sonst anderer Orthen, in undt vor den Stätten, die ein-, auß- undt durchgehende Wahren, Getraid, Wein, Salz, Vieh undt anders mit gewissen Aufschlügen unter dem Nahmen Accis, Ungeldt, Niederlag, Standt<sup>112</sup> undt Markhtrecht, Pforten-, Brücken- undt Weeg-, Kauffhaus-, Renten-, Pflaster- undt Cento Gelder undt andern dergleichen Imposten zu beschweren, solches alles aber in dem Effect undt Nachfolge für nichts anders alß ein newen Zoll, ja offtmahls weit höher zuhalten undt denen benachbahrten Churfürsten, *Fürsten* undt Stenden, deren Landen, Leüthen undt Unterthanen, auch dem gemeinen Kauffmann und Handelßman zu nicht geringen Schaden undt Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, deß Handel undt Wandels

108 1653 beginnt ab hier der Artikel XXIII.

109 1653 »zue Landt unnd Waser, so wohl auf der Donauw, als an allen anderen Strömen des Reiches im«.

110 1653 »unnd gantz unnd zuemahl nicht«.

111 1653 Artikel XX.

112 1653 »Standrecht«.

zu Wasser undt Landt gerad undt schnur stracks zuwider, so wollen Wir<sup>113</sup> so baldt bey Antretung Unserer kayserlichen Regierung hierüber gewisse Information einziehen lasßen, auch worin solche unzueleßige Beschwerde undt Mißbreüch bestehen, von denn benachbahrten Churfürsten, Fürsten undt Stenden Nachricht erfordern undt dan dieselbe ohne Verzug aller Orten abstellen undt auffheben, auch gegen die Übertretter gebührendes Ernstes Einsehen thuen. Ingleichen Unserm kayserlichen Fiscal gegen dieselbe zuverfahren anbefehlen undt soll dabeneben einem jeden Churfürsten, Fürsten undt Standt, *ingleichem der freyen Reichsritterschafft* erlaubt sein, sich undt die Seinige solcher Beschwerdten, wie bey dem 21<sup>ten</sup><sup>114</sup> Articul allschon vermeldet, selbst so guet er kan, zu erledigen undt zubefreyen. Doch den ohnmittelbahren Reichs Stätten auf ihre angehörige Bürgerschafft, wegen der Consumptionen ichtwas, ohne Berührung, Schaden oder Nachtheil der Frembdn, zuschlagen ohnbenom- /32/ men, auch ohne Praejudiz deßen, so sie vor den Kriegsjahren in rechtmessiger Übung undt Herbringen gewesen.

#### Art. XXIII<sup>115</sup>

[Zollfreiheit der Kurfürsten, ihrer Gesandten und Räte.  
Übersicht über die in den Reichskreisen erhobenen Zölle.  
Abschaffung der Zollstätten auf den Flüssen des Reichs]

Deßgleichen wollen Wir auch diejenige Stend, denen von Unsern Vorfahren, Römischen Kaysern, mit Verwilligung deß Reichs Churfürsten, mit diser Maaß undt Vorbehaltung, entweder neue Zölle gegeben oder die alte erhöht oder prorogirt worden, daß sie, mehrgedachte Churfürsten, ihre Unterthanen, Diener, Zuegewandte undt andere gefreyte Persohnen, auch derselben Haab undt Güetter, mit solchen von newen gegebenen, erhöhten oder prorogirten Zölln nit zubeschweren, sondern an allen undt jeden Orten ihrer Fürstenthumb undt Landen mit ihren Wahren undt Güettern zollfrey durch passiren, verfahren undt treiben lasßen, sich auch sonsten der Zollßerhöhungen halber, gewisser vorgeschribener Masßen verhalten undt darüber, vermittelt eines sonderbahren verglichenen Revers, gegen die Churfürsten, kreffftiglich verbinden sollen. Die aber solche Revers noch nit von sich gegeben, mit allem Ernst dahin erinnern undt anhalten, sich hierin der Schuldigkeit zubequemen undt angeregten Revers ohne lengern Verzug heraus zugeben undt denn Churfürsten einzuholdigen. Denen aber, so ins künfftig obbeschribener masßen neue Zöll oder der

113 1653 »Wir solches aller Orthen abstellen unnd auffheben, auch gegen die Ubertretter gebührendes Ernstes Einsehen thuen unnd«.

114 1653 »nechst vorigen«.

115 1653 Artikel XXI und XXII.

alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Revers, Unsere kayserlichen Concessionen keines weegs außfertigen, noch ertheilen lasßen. Damit man auch über die hin undt wider im Reich zu Wasßer undt Landt eingeführte neue Zöll undt der alten Erhöhung, neben andern Imposten undt Auflagen, ob undt wie jeder Praetendent darzue berechtigt, desto mehr beständige Information undt Nachricht haben möge, so wollen Wir Uns desßen bey jedes Creiß außschreibenden Fürsten erkundigen, darüber auch /33/ eine Specification geben lasßen undt darauff der Abschaffung undt Reduction halber mit dem churfürstlichen Collegio communiciren. Undt da jemandt bey Uns umb neue Zoll Begnadigung oder Erhöhung der alten undt vorerlangten Zölln suppliciren undt anlangen würde, so sollen undt wollen Wir ihme einige Vertröstungschreiben oder Promotorialschreiben<sup>116</sup> an die Churfürsten nit geben, noch außgehen lasßen<sup>117</sup>, auch weeder am Rhein, noch sonst einigen schiffbahren Strohm im Heyligen Reich, keine armirte Schiffe, Außlager, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen oder was sonst zu Sperrung undt Verhinderung der Commerciens, vornemblich aber den rheinischen undt andern Churfürsten des Heyligen Reichs zu Schaden undt Schmelierung ihres hohen Regals gereichig, verstatten oder zuelasßen.

#### Art. XXIV

[Klagen gegen Kurfürsten in Zollangelegenheiten nur vor dem Kaiser, bereits anhängige Verfahren sollen allein vor dem Reichshofrat verhandelt werden]

Undt were es Sach, daß in solchen Fällen newer Zöll oder Uffsez halber, dadurch der Churfürsten Zöll geringert undt geschmelert werden möchten, die Churfürsten zu rechtlichen Außsprüchen active oder passive gerieten, demnach dan solche Zollß Regal undt Privilegia allein von Römischen Kaysern undt Königen, mit Bewilligung der sibem Churfürsten *nach Anweisung deß 21<sup>ten</sup> Artikuls* im Reich ertheilt undt gegeben werden unndt also der darüber einfallender Streit Entscheidung vor jemandt<sup>118</sup> anders alß Uns gehörig, sollen solche rechtliche Anspruch vor Uns außgeführt undt erledigt werden undt kein Churfürst schuldig sein, sich derenthalben, weder an Unserm undt des Heyligen Reichs Cammergericht oder andern Gerichten, mit ordinariis Actionibus, anstrengen zuelasßen, gestaldt Wir dan hierüber bey gedachtem Cammergericht gebührende Erinnerung undt Verfügung zuthuen, nit unterlassen wollen. Auch alle die jenige Process, welche an ermeltem kayserlichen Cammergericht zwischen

116 1653 »einige Vertröstung, Promotorial oder vorpitlich Schreiben an«.

117 1653 bildet der folgende Rest des Artikels den selbständigen Artikel XXII. Er wurde mit der hier fehlenden Formulierung »Wir sollen undt wollen« eingeleitet.

118 Sinnentleerer Schreibfehler, 1653 »niemand«.

den vier Churfürsten am Rhein, sambt oder sonderlich /34/ undt andern deß Heyligen Reichs Stenden oder Stätten, zu vorigen Zeitten bereits passive oder active anhengig gemacht, darvon widerumb abziehen undt an Unsern kayserlichen Reichshoffrhat avociren undt ziehen.

### Art. XXV

[Kurfürstliche Zölle am Rhein]

Undt nachdem etliche zeithero die Churfürsten an dero an schiffbahren Strömen habenden Zöllen<sup>119</sup> mit vielen undt großen Zollfreyungen über ihre Freyheit undt Herkhommen offtermahl durch Beförderungs Brieff, auch Exemptions Befelch undt<sup>120</sup> zu Praejudiz der Churfürsten Zollgerechtigkeiten, ertheilte Privilegia undt in andere Weeg ersuecht undt beschwert worden, daß sollen undt wollen Wir als unerträglich abstellen, fürkhommen undt zumahl nit verhengen, noch zuelasßen, fürters mehr zuüeben, noch zugeschehen, *auch keine Exemptionsprivilegia mehr ertheilen undt die so darwieder under wehrendem Krieg, ohne deß churfürstlichen Collegii Bewilligung ertheilt worden, cassirt, todt undt absein.*

### Art. XXVI

[Unabhängigkeit der Justiz in Angelegenheiten der Reichsunmittelbaren]

Ob<sup>121</sup> *auch* einiger Churfürst, Fürst oder anderer Standt, die freye Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen, seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Privilegien, Recht undt Gerechtigkeit halber, daß<sup>122</sup> sie ihm geschwecht, geschmäleret, genommen, entzogen, bekümmert oder betrüebt worden, mit seinem Gegentheil undt Widerwertigen, zue gebühlichem Rechten khommen undt<sup>123</sup> ihn fürfordern<sup>124</sup> wolte, daßselbe, wie auch alle andere ordentlich schwebende Rechtsfertigunge, *oder darüber am kayserlichen Cammergericht zu Speyr erkante Urtheil undt derselben Executiones, sollen undt wollen Wir<sup>125</sup> nit verhindern, abfordern oder<sup>126</sup> verbieten, sondern der Justiz ihren freyen starcken Lauff lasßen.*

119 1653 »Churfürsten am Rhein unnd der Donauw auch anderen Strömen mit«.

120 1653 »unnd Privilegia, zue Praejudiz der Churfürsten Zollgerechtigkeiten, ertheilt unnd«.

121 1653 steht vor »Ob« »Und insonderheit so sollen unnd wollen Wir«.

122 1653 »da«.

123 1653 »oder«.

124 1653 »fürzufordern, sich understehen wolte oder auch anhängig gemacht hette, daselb«.

125 1653 statt der Einfügung »sich understehen wolte oder auch anhängig gemacht hette, daselb unnd auch alle andere ordentlich schwebende Rechtsfertigungen«.

126 1653 »noch«.

## Art. XXVII

[Afterlehen und Allodialgüter in Fällen des Crimen laesae Majestatis]

Wir gereden undt versprechen auch, daß Wir die Churfürsten, Fürsten undt Stendt /35/ deß Reichs, *ingleichen die gefreyte Reichsritterschafft*, mit ihren angehörigen Lehen, die seyen<sup>127</sup> gelegen, wo sie wollen, wan deroselben Vasallen oder Unterthanen ex<sup>128</sup> Crimine laesae Majestatis oder sonsten, *dieselbe* verwürckt *hetten* oder noch verwürcken möchten, nach ihrem Willen schalten undt walten lasßen, keines weegs aber dieselbe zum kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen vorige oder andere Vasallen auffdringen. Die Allodial Güetter auch, welche ex Crimine laesae Majestatis oder sonsten vorgesetzter massen verwürckt<sup>129</sup> *sein oder werden möchten, denen mit den Juribus Fisci belehnten oder dieselbe sonsten durch bestendiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten undt Stenden, unter welcher obrigkeitlicher Podtmessigkeit sie* gelegen, nicht entziehen, sondern die Landts Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung gebahren lasßen wollen<sup>130</sup>.

## Art. XXVIII

[Reichsacht]

Wir sollen undt wollen auch fürkhommen undt keines weegs gestatten, daß hinführo<sup>131</sup> jemandts hohen oder nidern Standts, Churfürst, Fürst, *Standt* oder andere, ohne *rechtmessige undt genuesambe* Ursach, auch ungehört undt ohne Vorwissen, Rath undt Bewilligung deß Heyligen Reichs Churfürsten, welche sich deß Wercks nit theilhaftig gemacht, in die Acht undt Aberacht gethan, gebracht oder erklet<sup>132</sup>, sondern in solchem ordentlicher Process *gehalten undt vollnzogen werde, wie es sich*<sup>133</sup> nach Außweisung deß Heyligen Reichs vorauffgesetzter Sazungen undt der im Jahr 1555 reformirter Cammergerichts Ordnung auch darauf erfolgter Reichsabschieden *gebühret undt was deßhalben bey dem künfftigen Reichs Tag, wie reservirt worden, von Churfürsten, Fürsten undt*

127 1653 »seyen auch gelegen«.

128 1653 »Unterthanen, solche ex«.

129 1653 »Gleicher gestaldt die Allodialgüter, so vorgesetzter masen ex Crimine laesae Majestatis oder sonsten verwürckt«.

130 1653 »verwürckt unnd in deren Churfürsten, Fürsten unnd Ständen, so mit den Juribus Fisci belehnt oder dieselbe sonsten bestendig hergebracht, Landen gelegen, nicht einziehen, sondern die Landts Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung ohne einige Hinderung gebahren lasen wollen«.

131 1653 »das nun hinfüro«.

132 1653 »erkleht würde«.

133 1653 »unnd des Heyligen Reichs vorauffgesetzte Satzung«.

*Stenden de Modo et Ordine weiter verglichen werden möchte*<sup>134</sup>. Were es aber Sach, daß die That an sich selbstn ganz notori undt offenbah, der Fridtbrecher auch in /36/ seinem Verbrechen beharrlich undt thätlich fortführe, obwohlen es dan nicht eben eines sonderbahren Process vonnöthen, so wollen Wir jedoch auch in diesem Fall, mit Zueziehung deß<sup>135</sup> Heyligen Reichs erstgemelter masßen<sup>136</sup> ohninteressirter Churfürsten, ehe undt bevor Wir zu der würcklichen Achtserclerung schreiten, communiciren undt *ohne deren erfolgten Rhat undt außstrückliche Einwilligung damit nit verfahren*.

### Art. XXIX

[Rückfall von städtischen Abgaben an das Reich]

Undt nachdem das<sup>137</sup> Römische Reich fast höchlich in Abnehmen undt Ringerung gekhommen, so sollen undt wollen Wir, neben andern, die Reichs Steür der Stätt undt anderer Gefällen, so in sonderer Persohnen Händ gewachsen undt verschrieben, widerumb zum Reich ziehen, auch eine gewisse Designation, in wessen Händen dieselbe jeziger Zeit sein, inner sechs Monathen, den nechsten, nach würcklicher Unserer kayserlichen Regierung<sup>138</sup> zur meinzwischen churfürstlichen Canzley einschicken undt nit gestatten, daß solches dem Reich undt gemeinen Nuzen wider Recht undt alle Billigkeit entzogen werde, es were dan, daß solches mit rechtmesßiger *Collegial* Bewilligung aller<sup>139</sup> siben Churfürsten geschehen were.

### Art. XXX

[Heimfallende Lehen. Unterhalt des Reichs und Kaisers.  
Ausfertigung von Lehnbriefen nur durch die Reichskanzlei]

Wan auch Lehen dem Reich undt Uns bey Zeit Unserer Regierung *durch Todtfall oder Verwürckung* eröffnet undt lediglich heimbsfallen werden, so etwas Merckliches ertragen, alß Fürstenthumb, Graffschafften, Stätt<sup>140</sup> undt dergleichen, die

134 1653 »unnd was derentwegen bey gegenwertigem regenspurgischem Reichstag zwischen der römisch kayserlichen Majestät, auch Churfürsten unnd Ständen, weiters verglichen werden möchte, gehalten unnd volnzozen werde. Were es aber Sach, das die That an sich selbstn ganz notori unnd offenbah«.

135 1653 »Zueziehung obgedachter des«.

136 1653 »des Heyligen Reichs obgemelter masen«.

137 1653 »daselb«.

138 1653 »nechsten, da es nicht vor würcklicher Antretung Unserer königlichen Regierung albereit beschehen zur«.

139 1653 »der«.

140 1653 »Graffschafften, Herrschafften, Stätt«.



sollen undt wollen Wir, ohne Vorwissen der siben Churfürsten, ferner niemandt leyhen, auch niemandem einige Exspectanz oder Anwartung darauf geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser undt Unserer nachkhommender<sup>141</sup> König undt Kayser behalten, einziehen undt incorporiren<sup>142</sup>, doch Uns von wegen Un- /37/ serer Erblanden undt sonst meniglich an seinen Rechten undt Freyheiten ohnschädlich. *Sollen auch die Lehenbriefff undt Expectantien über des Heyligen Reichs angehörige Lehen, welche bey einer anderer, alß Unserer Reichs Canzley undt ohne Vorwissen der Herren Churfürsten ins künfftig ertheilt undt außgefertiget werden möchten, ganz ungültig sein.*

### Art. XXXI

[Empfang und Erneuerung der Reichslehen]

In alle Weeg wollen Wir Uns angelegen<sup>143</sup> sein lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen, innerhalb<sup>144</sup> undt außerhalb deßelben gelegen, ufrichtig zuhalten und derentwegen zuverfüegen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen undt renovirt<sup>145</sup>, *auch wider allen unbillichen Gewalt die Lehen und Lehnleüth manutenirt undt gehandhabt werden.* Da auch Wir<sup>146</sup> deren eines oder mehr Uns angehend befunden, sollen undt wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen lassen oder, wan daß nit bequemblich geschehen köndte, deßwegen denen Herren Churfürsten, zu Sicherung des Reichs, gebührende Revers undt Recognition zustellen.

### Art. XXXII<sup>147</sup>

[Übernahme von Reichslasten.

Unabhängigkeit der Justiz auch bei Klagen gegen den Kaiser]

Auf den Fall aber zue künfftiger Zeit Fürstenthumbe, Graffschafften, Herrschafften, Affterschafften undt Lehenschafften, Pfandschafften undt andere Gütter dem Heyligen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichsanlagen, Steuern undt sonsten verpflichtet, deßßen Jurisdiction unterwürffig undt zuegethan, nach

141 1653 »Unserer Nachkommen, der König«.

142 1653 folgt hier »incorporiren, bis so lang daselb Reich wieder zue Wesen unnd Ufnehmen kompt«.

143 1653 »Wir Unns zum Besten angelegen«.

144 1653 »in«.

145 1653 folgt »werden unndt nicht unempfangen pleiben. Da«.

146 1653 folgt »nach Erhebung zum Römischen Kayser, deren«.

147 1653 Artikel XXXII und XXXIII.

Absterben dero Inhaber, Uns durch Erbschafft *oder in andere Weeg* heimfallen oder uffwachsen undt Wir die zu Unsern Händen behalten oder mit Vorwissen undt Bewilligung der Churfürsten, andern zuekhommen lassen würden oder, da Wir dergleichen albereith in Unsern Händen hetten, darvon sollen dem Heyligen Reich seine Rechte undt Gerechtigkeiten, Anlagen, Stewren undt andere schuldige Pflicht wie darauf hergebracht, *in dem Creiß, deme sie zuvor zuegehört haben* /38/ hindangesezt aller praetendirten Exemption geleistet, abgerichtet undt erstattet, *auch solche Landt undt Güetter bey ihren Privilegien, Recht undt Gerechtigkeiten in geistlichen undt weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemess, gelassen, geschüzet undt geschürmet werden.* Undt<sup>148</sup> demnach sich auch unterschiedliche Stende des Reichs nechst diesem vielfeltig beklagen, daß ungeachtet deren in den Reichs Constitutionen enthaltenen Versehungen sie<sup>149</sup> theils in Exemption-, Stewer- undt Anlagsachen, theils in Jurisdiction undt andern gegen das Hauß<sup>150</sup> Österreich habenden Irrungen, bißhero zu keinem rechtlichen Aufstrag gelangen khönnen, alß wollen Wir *gleich* bey<sup>151</sup> Antretung Unserer kayerlichen<sup>152</sup> Regierung hierinnen die unverlengte würckliche Vorsehung thuen, damit<sup>153</sup> *so wohl in Exemptionwesen undt ermeltem Stewrwesen*<sup>154</sup>, deme im Jahr 1548 bey damahls gehaltenem Reichstag mit Consens undt Bewilligung<sup>155</sup> deß Erzhauß Österreich verglichenem rechtlichen Aufstrag Unserß<sup>156</sup> kayerlichen Cammergerichts, *alß auch in andern Sachen der Cammergerichts Ordnung, wegen der Aufsträg in gemein* würcklich nachgelebt<sup>157</sup>, *vor denselben*

148 1653 ab hier Artikel XXXIII.

149 1653 »sie auch in anderen ihren gegen«.

150 1653 »Ertzhaus«.

151 1653 »Wir (da hierin ebenmesig bey gegenwertigen Reichs Comitien oder hernnach, den beschwehrten unnd clagenden Theillen zue Guetem nichts Gewißes statuirt oder beschlossen werden solte) bey«.

152 1653 »Unserer königlichen oder kayerlichen«.

153 1653 endete der XXXIII. Artikel »damit den Stenden, in dießen ihren Beschwehrenusen, fürderlich geholffen werden unnd sich ein yeder gegen daßelbe, nach Inhalt der Cammergerichts Ordnung, vor denen in derselben angeordneten Reichs ublichen Austrägen, schleunigen Rechtens zue getrösten haben möge«. Die folgenden Zeilen gehörten 1653 zu Artikel XXXII.

154 1653 heißt es stattdessen »pleiben unnd dafern deme zue wieder gehandelt oder obgedachter Exemption, Steur oder Anlagen halber, mit Churfürsten unnd Stenden von wegen der oesterreichischen Erblanden bey jetzt bevor stehendem Reichstag oder hernacher, kein richtiger Vergleich, Schlus oder Abschied getroffen werden solte, so wollen Wir darob unnd daran seyn, das derenthalben«.

155 1653 »Verwilligung«.

156 1653 »des«.

157 1653 folgt hier der Schluss des Artikels »unnd ohne Verhinderung volnzogen werden, daselbsten auch sich desen ein unnd ander Theil wegen seiner praetendirter Beschwehren den unverwehrllich zuegebrauchen haben solle«.

*beyde Theilen gegeneinander in ihrem habenden Rechten undt Praetensionen vernohmmen, darauf auch einem jeden schleünige undt unpartheyische Justiz administrirt werde.*

Art. XXXIII<sup>158</sup>

[Verbesserung des Münzwesens]

Undt nachdem im Reich viel Beschwerung undt Mengel der Müntz halben bißhero gewesen undt noch seindt, wollen Wir dieselbe zum fürderlichsten mit Rhat der Churfürsten, Fürsten undt Stende deß Reichs, zuvorkommen undt in beständige Ordnung undt Weesen zu stellen, möglichsten Vleis fürwenden. Auch zu dem Ende diejenige Mittel, so in Anno 1603 undt uff vorigen Reichstagen durch Churfürsten, Fürsten undt Stende deß Reichs<sup>159</sup> in gemein bedacht, in guete Obacht nehmen undt was ferner Zue- /39/ tregliches, zu *Abwendung* solcher lang gewehrten Unrichtigkeit auf *dem prorogirten nechst künfftigem Reichstag*<sup>160</sup> vor guet befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen.

Art. XXXIV<sup>161</sup>

[Neue Münzregalien, Missbrauch des Münzregals.

Verbot der Münzprägung durch mittelbare Städte und Stände]

Wir sollen undt wollen auch hinführo, ohne Vorwissen undt absonderliche Einwilligung undt *Consens* der siben Churfürsten, niemandts, weiß Standts oder Weesens der seye, mit Müntzfreyheiten undt Müntzstätten begaben undt begnadigen. Auch wo Wir bestendig befunden, daß diejenige Stende, denen solches Regal undt Privilegium verliehen, dasßelbe dem Müntzdict *undt ändern zu desselben Verbesserung* erfolgten Reichs Constitutionen *zugegen mißbraucht oder durch andere mißbrauchen lassen undt sich also ihrer Müntzgerechtigkeit ohne fernere Erkantnus verlustigt gemacht*, ihnen, *wie auch denjenigen, so selbiges Regal mit Unserer Vorfahren, Römischen Kayser, undt der Churfürsten Bewilligung nit erhalten oder sonsten rechtmesßig undt bestendig hergebracht, daßselbe*<sup>162</sup> *nit*

158 1653 Artikel XXXIV.

159 1653 »des Heyligen Reichs«.

160 1653 »auf jetzt instehendem Reichstag oder hernechst vor«.

161 1653 Artikel XXXV.

162 1653 »daselb, vermög der Disposition, in denen hierüber verfasten Constitutionen, sonderlich de Anno 1570, nicht allein suspendiren, sondern diejenige, welche daselb Regal nicht mit der Churfürsten Bewilligung erhalten oder sonsten rechtmesig hergebracht, desen gantz priviren unnd ohne Vorwissen der Churfürsten darzue nicht«.

*allein verbietten undt durch die Creiß oder sonsten wider sie gebührend verfahren lasßen, sondern auch einen solchen privirten Standt ohne Vorwissen undt Bewilligung der Churfürsten nit restituiren. Wofern sich aber dergleichen bey Mediat Stätten undt andern, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten undt andern Reichs Stenden unterworfen, begeben, als dan solle durch derselben Landtsfürsten undt Herren wider sie, wie sichs gebührt, verfahren undt solche Münzgerechtigkeit ihnen genzlich gelegt, cassirt undt ferner nit ertheilt werden, masßen Wir dan auch den mittelbahren Stenden mit dergleichen oder andern hohen Privilegien ohne Miteinwilligung der Churfürsten, viel weniger zu derselben oder der Stände<sup>163</sup> Privilegien Behinderung oder Abbruch nit willfahren wollen. /40/*

#### Art. XXXV<sup>164</sup>

[Reichspost und erbländische Post]

*Undt demnach auch wider die im Römischen Reich verordnete Posten einige Beschwerdten geführt werden, so seind zwar dieselbe nach Anweisung des Instrumenti Pacis auf die bey nechst khommendem Reichstag erfolgende Erinnerung außzustellen. Wir sollen undt wollen aber zu genzlicher Aufhebung deren zwischen Unsern Postämbtern hafftenden Differentien, in Erwegung deß vom churfürstlichen Collegio in Anno 1641 auf dem Reichstag zu Regenspurg wegen deß Reichspostamts eingegebenen Guetachtens undt der in selbigem Reichs Abschiedt beschehener Verordnung, die beständige Verfügung thuen, daß Unser General Obrist Reichs Postamt in seinem Esse erhalten undt zu dessen Schmelierung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belehnte General Reichspostmeister wider alle von Unserm kayserlichen Hoffpostamt, jenem bis dahero im Reich beschehene oder noch ferner anmassende Eingriff undt Verschließung absonderlicher Ampts Pacqueter handtgehabt undt so wohl in Beysein Unser kayserlichen Persohne undt Hoffstatt, alß abwesend derselben, bey ruhiger Einnehmung, Bestellung undt Außtheilung aller undt jeder vermittelt der Reichsposten ankommender undt abgehender Brieff undt Pacqueter, gegen erhebendes billiges Postgeldt, gelassen undt was deme undt gemeltem Reichsabschiedt zuwider auf einigerley Weiß undt Weeg ergangen undt verliehen worden, hiemit allerdings uffgehoben sein. Hingegen Unser kayserlich*

163 1653 »Vornehmlich aber bey denen Stetten, so dem Reich immediate nicht, sondern des Reichs Stenden unterworfen, revociren, cassiren unnd hinfuro ferner nicht ertheillen, auch sonsten den mittelbahren Stenden mit dergleichen oder anderen hohen Privilegien, ohne mit Einwilligung der Churfürsten, vielweniger zue derselben Privilegien«.

164 Neuer Artikel.

*Erblandt Hoffpostambt bey seiner in Anno 1624 erlangter Investitur undt deß General Reichspostmeisters auf dieselbe ertheilten Revers, in den Erblanden ganz unbeeinträchtigt verbleiben undt darbey geschützt werden solle.*

### Art. XXXVI

[Erhalt des Wahlreiches. Freies Königswahlrecht der Kurfürsten]

Undt insonderheit sollen<sup>165</sup> undt wollen Wir Uns keiner Succession oder Erbschafft deß Römischen Reichs<sup>166</sup> anmassen, unterwinden, noch unterziehen<sup>167</sup> oder darnach /41/ trachten, dieselbe auf Uns selbst, Unsere Erben undt Nachkhommen oder auf jemandt andern zuwenden<sup>168</sup>. Sondern die Churfürsten<sup>169</sup>, ihre Nachkhommen undt Erben, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl eineß Römischen Königß, *nach Inhalt der Güldenen Bull undt dieselbe<sup>170</sup> jedes-mahl undt auf alle Fälle, wan sie es vor nötig undt zu Erhaltung der Grundtgesetze undt diser Capitulation* oder sonstem dem Heyligen Reich nothwendig undt nützlich befinden, auch bey Lebzeiten eines Römischen Kaisers, mit oder ohne deßselben Consens<sup>171</sup> vorzunehmen, auch die Vicarios, wie von Alters hero auf sie khommen, die Güldene Bull, alte Rechte undt andere Gesez oder Freyheiten vermögen, so es zu Fällen khommen, die Notturfft undt Gelegenheit erfordern wirdt, bey<sup>172</sup> ihrem gesonderten Rath, in Sachen das Heylige Reich belangend, geruhiglich bleiben undt ganz unbetrangt lasßen. Auch nit nachgeben, daß die Vicariaten undt deren Jura, sambt was denselben anhengig, von jemandt disputirt oder bestritten werden. Woh aber darwieder von jemandt etwas gesuecht, gethan oder die Churfürsten in deme getrungen würden, daß doch keines weegs sein solle, das alles soll nichtig sein<sup>173</sup>.

165 1653 »insonderheit so sollen«.

166 1653 »des obernanten Römischen Reichs«.

167 1653 »noch in solcher Gestalt underziehen«.

168 1653 »anders understehen zue wenden«.

169 1653 »Sondern Wir, desgleichen Unnsere Kinder, Erben unnd Nachkommen, die gemelte Churfürsten«.

170 1653 »dieselbe, so oft sie es einem Kayser zue Behueff oder«.

171 1653 »mit oder (wan derselbe uff angelegte Pit der Churfürsten, ohne gnugsambe erhebliche Ursachen, verwaigert werden solte) ohne eines regirenden Kayzers Consens«.

172 1653 »auch bey«.

173 1653 »seyn unnd dafür gehalten werden«.

## Art. XXXVII

[Krönung. Vergleich im Krönungsstreit. Erzämter.  
Residenz. Krönung in Köln]

Wir wollen<sup>174</sup> auch die römische königliche Cron *fürderlichst* empfangen undt<sup>175</sup> bey allem demselben das thuen, so sich derhalben gebühret<sup>176</sup>, *auch* alle undt jede Churfürsten umb ihr Amt zuversehen, zu der Crönung erfordern<sup>177</sup> *und was zwischen beeden Churfürsten zu Meintz undt Cöllen, wegen der unter ihnen, der Crönung halber, entstandener Irrungen, ohnlangst gütlich beygelegt und verglichen worden, hiemit confirmirt und bestettiget haben. Vor dißmahl aber den /42/ Crönungs Actum in der Statt Cöllen, zumahlen die Statt Aachen wegen deren unlangst erlittenen Feuerßbrunst, darzue der Zeit unbequem ist, celebriren undt verrichten laßen.* Auch Unsere königliche undt kayserliche Residenz, Anwesen undt Hofhaltung im Heyligen Römischen Reich Teütscher Nation, *es erfordere dan der Zuestandt zu Zeiten ein anders*, allen Gliedern, Stenden undt Unterthanen deßelben zu Nutz, Ehr undt Guetem bestendig haben und halten.

Art. XXXVIII<sup>178</sup>

[Beachtung und Änderung der Reichsgesetze.  
Nichtigkeit alles Entgegenstehenden]

Wir wollen *undt sollen* auch in diser Unserer Zuesag *der Wahlcapitulation*, der Gülden Bull, deß Reichs Ordnung oder wie dieselbe ins künfftig geändert undt verbesßert werden möchten, dem obangeregten Friden in Religion undt Propfansachen, auch dem Landtfriden, sambt Handthabung deßelben, wie auch der in Anno 1555 aufgerichten Cammergerichtsordnung, neben deß Reichs Executions Ordnung, auch mehrermeltem Münster undt Oßnabrügkischen Fridenschlus undt deme zu Nürnberg Anno 1650 aufgerichtetem Executions Recess<sup>179</sup>, auch andern Gesezen undt Ordnungen, so jezo gemacht oder

174 1653 »Wir sollen und wollen«.

175 1653 »römische königliche Crohn, wie Unns, als erwötem Römischen König wohl gezimbt, empfangen, wigens auch nicht Unns zue Empfangung der kayserlichen Crohn befürdern unnd«.

176 1653 »bey allem dem selben das, so sich derhalben gebühret, thuen«. Der sich 1653 anschließende Satz zur königlichen Residenz ist an den Schluss des Artikels gerückt.

177 Dieser Gliedsatz bildet 1653 gefolgt von »Unns auch in dem allem dermasen erzeigen unnd beweisen, das Unnserthalb an aller Möglikkeit kein Mangel gespürt oder vermerckt werden solle« den Schluss des Artikels.

178 1653 Artikel XXXVIII und XXXIX.

179 1653 folgt »(yedoch uff Maaß unnd Weis, wie bey dem zweyten Articul hieroben wegen der hinterpommerischen Landen vermeldet), auch«.

künfftiglich<sup>180</sup> durch Uns mit der<sup>181</sup> Churfürsten undt Fürsten, auch anderer Stenden deß Reichs Rhat undt Zuthuen möchten ufgerichtet werden, zuwider kein Rescript, Mandat oder Commission außgehen lasßen oder zugeschehen gestatten, in einige Weis oder Weeg. Dergleichen auch für Uns selbst, wider solche Güldene Bull undt des Reichs Freyheit, den Friden in Religion undt Prophan Sachen, auch Münster undt Oßnabrüggischen Fridenschlus undt Landtfriden, sambt Handthabung deßelben, von niemandt nichts erlangen, noch auch, ob Uns etwas dergleichen aus eigener Bewegnus gegeben were oder würde, nit gebrauchen in keine Weis<sup>182</sup>. Ob aber /43/ diesen undt andern vorgemelten Articuln undt Puncten einiges zuwider erlangt oder außgehen würde, das alles solle krafftloß, todt undt ab sein, inmasßen Wir es auch jezt alß dan undt dan als jezt hiemit cassiren, töden undt abthuen undt woh Noth, den beschwerdten Partheyen derhalben nottdürfftige Uhrkundt undt briefflichen Schein zugeben undt widerfahren zu lasßen schuldig sein sollen, Argelist undt Gefehrde hierin außgeschieden.

#### Art. XXXIX<sup>183</sup>

[Audienzen. Expeditionen. Lehnsbriefe. Pacta Familiae.

Belehnung des Herzogs von Modena. Beteiligung der Kurfürsten und Stände]

Wir wollen undt sollen auch allen des Heyligen Reichs Churfürsten, Fürsten undt Stenden, sowohl ihren Podtschafftten undt Gesandten, *die von der gefreyten Reichsritterschafft mit begriffen*, jederzeit schleünige Audienz undt Expedition ertheilen. Denenselben *undt dem Reichs Adel* ihre Confirmationes Privilegiorum, auch Lehen undt Lehenbrieff nach dem vorigen Tenor ohnweigerlich undt aller<sup>184</sup> Contradiction (alß welche zum rechtlichen Außtrag zuverweisen) ohngehindert widerfahren. Darbey auch dieselbe über die Edition der alten Pactorum Familiae mit Exhibition newer ein oder ander Haus allein concernirender undt von dem Lehenthumb kein Dependenz habender, nicht beschweren, *vielweniger die Reichs Belehnunge wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiae, die seyen new oder alt, auffhalten lasßen. Soll auch dem Herzogen von Modena, daß er sich im Krieg mit der Cron Franckreich conjungirt hat, ahn der*

180 1653 »künfftiglich, insonderheit bey instehendem regenspurgischen Reichstag unnd hernacher durch«.

181 1653 »mit ihrer, der«.

182 1653 endet der Artikel »von niemandt nichts erlangen, noch auch, ob Unns etwas dergleichen aus aigener Bewegnus gegeben were oder würde, nicht gebrauchen, in keine Weis, sonder alle Gefehrde«. Mit »Ob aber ...« beginnt1653 ein neuer, der damalige XXXIX. Artikel.

183 1653 Artikel XL.

184 1653 »einiger«.

*Belehnung Corregio nit verhindern, wan er anderst den Lehenrechten gemeß sich darzue qualificirt, undt sonsten keine andere rechtmesßige Exception vorhanden. Wir sollen undt wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen undt von hohem Praejudiz undt weitem Außsehen sein, baldt /44/ anfangs der Churfürsten, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten undt Stenden Rathbedenckenß Uns gebrauchen undt ohne dieselbe hierin nichts vornehmen.*

### Art. XL<sup>185</sup>

[Besetzung des Reichshofrats, des Reichskriegsrats sowie der Reichs- und Hofämter, Rechte des Erzkanzlers in Bezug auf die Reichshofratskanzlei, Reichshofratspräsident und Vizepräsident]

Wir wollen<sup>186</sup> auch künfftig bey Antrettung Unserer kayserlichen Regierung Unsern Geheimben Rhat, wie auch Unsern Reichshofrat undt Kriegsrhat<sup>187</sup>, wan nemblich Wir deß Heyligen Reichs wegen in Krieg begriffen, mit Fürsten, Graven, Herren, von Adel undt andern ehrlichen Leüthen, *vermöß Instrumenti Pacis undt* nit allein aus Unsern Untersassen, Unterthanen undt Vasallen, sondern mehrertheils aus denen, so im Reich Teütscher Nation, anderer Orten gebohren undt erzogen, darin nach Standts Gebühr angesessen undt begüetet, der Reichs Sazungen wohlerfahren, guetes Nahmens undt Herkhommen undt niemandt dan Uns undt sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Standt deß Reichs, noch außlendischen Potentaten<sup>188</sup> mit *absonderlichen* Dienstpflichten verwant sein. Ingleichen Unsere kayserliche<sup>189</sup> undt deß Reichs Ämpter am Hoff undt<sup>190</sup> *die Wir sonsten innerhalb oder außserhalb Teütschlandts zubegeben undt zubesezen haben, alß da sein Protectio Germaniae undt dergleichen*, mit keiner andern Nation, dan gebohrnen Teütschen, die nicht niedern Standts, noch Weesens, sondern nahmhafter hohe Persohnen undt mehrertheils von Reichsfürsten, Graven, Herren<sup>191</sup> *undt von Adel oder sonsten gueten dappfern Herkommens*, besezen undt versehen. Auch obgelmelte Ämpter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Recht undt Gerechtigkeiten bleiben undt den-

185 1653 Artikel XLI.

186 1653 »sollen«.

187 1653 »etwa die Zahl jetziger kayserlicher Geheimer Rhäten zue vermehren oder an der absterbenden Platz neue anzusetzen (dan sonsten die gegenwertige, wegen ihrer bei Kriegs unnd Friedens Zeiten geleisteter treuwer unnd nützlicher Diensten bey ihrem Stand unnd Würden billich zue lasen«.

188 1653 »sonsten weder Churfürsten noch Stenden des Reichs noch auch inländischen oder außländischen Potentaten«.

189 1653 »königlichen«.

190 1653 »unnd sonsten am Reich«.

191 1653 »Graven unnd Herren«.



selben nichts entgehen oder entziehen lasßen, so dan verfüegen, daß in Unsern Reichshoffrat, Kriegsrat undt andern Rhäten auf den Ritterbäncken, zwischen denen vom Ritterstandt, welche zu Schildt undt Helmb ritter- undt stiftmessig gebohren undt denen Graven /45/ undt Herren, so in denn Reichs Collegiis keine Session oder Stimm haben oder von solchen Heüsern entsprossen undt gebohren sein, in der Rhat Session, dem alten Herkhommen gemeeß, kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der antrettenen Rhatsdiensten, ohne einigen von Standts wegen unter denselben suechenden Vorzug, verbleibe. Wollen auch in Bestellung undt Ansetzung Unserer Reichs Hofcanzley<sup>192</sup>, sowohl mit deß Reichs Vice Canzlerß, alß der Secretarien, Protocollisten undt aller andern zu der Reichshoffcanzley<sup>193</sup> gehöriger Persohnen, Unserm lieben Neven, dem Churfürsten zu Meintz, alß Erz Canzlern durch Germanien, in der ihme allein dißfalls zuestehender Disposition, unter was Vorwandt es seye, keine Eingriff oder Verhindernus thuen, noch darin einige Zihl oder Maß<sup>194</sup> geben<sup>195</sup>. Soll auch, was hiebevordarwieder vorgangen sein mag, zu keiner Consequenz gezogen undt, wan ins künfftig etwas dawider gethan oder verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden. Undt damit hinführo an Unsern königlichen oder kayserlichen Hoff, deß Heyligen Reichs Stenden undt andern zum Reich Gehörenden unpartheyisch undt schleüning Recht desto mehrers widerfahren undt administrirt werden möge, so wollen Wir bey benantem Reichshoffrhat keinen zum Praesidenten oder Vicepraesidenten bestellen oder verordnen, es seye dan derselbe ein teütscher Reichs Fürst, Graff oder Herr, in demselben ohnmittelbar oder mittelbahr gesesßen undt begüettet.

#### Art. XLI<sup>196</sup>

[Reichshofratsordnung, Reichshofräte,  
Reichshofratspräsident und Reichsvizekanzler]

Wir wollen auch die new aufgesetzte undt von Unsern Vorfahren gloriwürdigsten Andenckens approbirte Reichshoffraths Ordnung (es seye dan, daß bey künfftigem Reichstag ein anders verordnet werde) vest halten lassen, unter dessen aber neben vorgedachtem Praesidenten (wie auch von /46/ Chur Meintz ansezendem Reichsvice Canzler) undt Vice Praesidenten, Unsern Reichshoffrhat, nach Besag vorermelter Reichshoffraths Ordnung undt Fridenschluß, von Fürsten, Graven,

192 1653 »In Bestallung aber Unnserer Reichs Hoff Rhats Cantzley«.

193 1653 »darzue«.

194 1653 »darin Maas oder Ziel geben«.

195 1653 endete der Artikel hier: »geben, da auch dergleichen geschehen, zue keiner Consequenz ziehen noch kommen lasen«.

196 Neuer Artikel.

*Herren, von Adel undt andern der Reichs Sazungen wohlerfahrenen geschickten Leüthen, obbedeüter massen nit allein aus Unsern Untersasßen, sondern größern Theils, so im Reich Teütscher Nation geboren, darinnen nach Standts Gebühr angesessen undt begüettet, ansezen, ingleichen die unverlengte gewisse Verordnung thuen, damit sowohl aus Unser Hoffcammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen andern Außgaben, den würcklich bestelten Praesidenten, Reichsvice Canzler, als zugleich würcklichen Reichshoffrhat Vice Praesidenten undt andern Reichshoffrathen ihre Reichshoffraths Besoldung richtig undt ohne Abgang bezahlt, auch wegen der Reichshoffrhät Stell Praecedenz undt Respect dem nachgelebt werde, was in jüngster Reichshoffrhats Ordnung deshalb versehen undt deroselben Standt gemes ist, wie sie dan auch wegen der Zoll, Stewren undt andern Beschwerdten Befreyhung Unser undt des Reichs Cammergerichts Assessorn gleich gehalten werden sollen.*

#### Art. XLII<sup>197</sup>

[Reichshofratsvisitation, Unabhängigkeit der Justiz,  
keine Revision eines einmal gefällten Urteils]

*Auch sollen undt wollen Wir keines weegs dargegen sein, daß der Reichshoffrhat durch den Churfürsten zu Meintz, nach Besag des Fridenschluß visitirt werde, auch nit gestatten, verhengten oder zuegeben, daß Unser Geheimben Rhats Collegium sambtlich oder sonderlich der Reichs Sachen, welche vor den Reichshoffrhat gehören, sich anmasße, darin sich einmische oder auf einigerley Weis dem Reichshoffrhat eingreiffe, viel weniger mit Befelchen oder Decreten, wordurch die im Reichshoffrhat geschlossene Sachen uffgehoben oder irritirt werden, beschwere oder irre. Was auch einmahl in erstgemeltem Unserm Reichshoffrhat in Judicio contradictorio cum debita /47/ Causae Cognitione ordentlicher weis abgehandlet undt geschlossen ist, dabey soll es fürters allerdings verbleiben undt nirgents anderß, es seye dan durch den ordentlichen Weeg deren in offtermeltem Fridenschluß beliebter Revision (welche jederzeit quoad Processum, nach Besag erstgedachten Fridenschlusses, durch unpartheyische Reichshoffrhät, so nit bey Verfassung der vorigen Urtheil, viel weniger Referenten oder Correferenten gewesen, außgefertigt werden solle) von newem in Cognition gezogen, noch dessen Execution gehindert, die am kayserlichen Cammergericht zu Speyr aber anhengig gemachte undt noch in unerörttertem Rechten schwebende Sachen von dar abgefordert<sup>198</sup> undt an Unsern Reichshoffrhat nit abgefordert<sup>199</sup>, noch von*

197 Entspricht in Teilen dem Artikel XLIII von 1653.

198 1653 »abziehen«.

199 1653 »avocirt«.

*Uns aufgehoben undt dagegen inhibirt oder sonsten uff andere Weiß rescribirt, auch was dagegen vorgenommen, als null und unkrefftig vom Cammergericht gehalten, auch obgemeltem Unserm lieben Neven dem Churfürsten zu Meintz, ein undt andere Sachen der klagenden Stenden (wan schon dieselbe Unsere Geheimbe undt Reichshoffrhäte betreffen) in den churfürstlichen oder die gesambte Reichshäte, ihrer Art undt Eigenschafft nach, zubringen, zu proponiren und zur Deliberation zustellen, kein Einhalt gethan, noch sonsten in dero Erz Cancellariat oder Reichs Directorio Zihl undt Maaß gegeben, auch kein<sup>200</sup> Standt des Reichs, in Sachen, so praeiviam Causae Cognitionem erfordern, mit kayserlichen Decretis aus dem Geheimben Rhat beschwert<sup>201</sup>, noch dieselbe in Judicio angezogen werden solle.*

#### Art. XLIII<sup>202</sup>

[Reichssprachen]

*Wir wollen auch<sup>203</sup> in Schrifften undt Handlungen des Reichs keine andere Zungen noch Sprach gebrauchen lasßen, dan die teutsche oder lateinische Zungen, es were dan an Orten, außerhalb deß Reichs, da gemeiniglich ein /48/ andere Sprach in Übung were undt in Gebrauch stünde, jedoch in alle Weeg an Unserm Reichshoffrhat der teutschen undt lateinischen Sprach unabbrüchig.*

#### Art. XLIV<sup>204</sup>

[Ausfertigung von Reichssachen nur durch die Reichskanzlei.  
Session der neuen Fürsten und Grafen sowie Nobilitierungen nur  
mit Zustimmung der betreffenden Reichstagskurie]

*Wir sollen undt wollen auch in vleisige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle die Expeditiones<sup>205</sup>, so in Gnadensachen undt andern Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-, Graven-, undt Herrenstandt, auch Nobilitationes, Palatinaten<sup>206</sup> undt kayserliche Rhats Titul, sambt andern Freyheiten undt Privilegien, welche Wir unterm Titul undt Nahmen eines Römischen<sup>207</sup>*

200 1653 »auch sonsten kein«.

201 1653 »übereylet«.

202 1653 Artikel XLII.

203 1653 »Darzue«.

204 1653 Artikel XLIV und XLV.

205 1653 »das die yenige Expeditiones«.

206 1653 »Nobilitationes unnd Palatinaten«.

207 1653 »Wir als Römischer«.

Königß oder Kayser<sup>208</sup> ertheilen werden, bey keiner andern alß der Reichs Cantzley, wie solches von Alters herkommen<sup>209</sup>, auch Unserer undt des Heyligen Römischen Reichs Hochheit gemees ist, geschehen, *wie dan krafft dises alle diejenige Diplomata, so bey einer anderer alß der Reichs Canzley unter Unserm kayserlichen Titul undt Nahmen, zeit wehrender Unserer kayserlichen Regierung expedirt werden, hiemit null undt nichtig sein undt die Impetranten, ehe undt bevor sie aus der Reichs Cantzley gegen gebührender Taxerlegung confirmirt undt legitimirt, darfür im Reich nit geachtet, noch ihnen das Praedicat oder Titul gegeben werden solle.* Was<sup>210</sup> aber<sup>211</sup> für Gnaden Brieff, Standtserhöhungen undt andere Privilegien in Unserer Reichs Cantzley außgefertiget undt von daraus<sup>212</sup> andern Canzleyen undt<sup>213</sup> sonsten wohin intimirt werden, dieselbe sollen<sup>214</sup> *hiemit schuldig undt gehalten sein, gedachte Intimationes* nit allein ohne allen Entgelt oder Abforderung einiger newen Tax oder Cantzley Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch<sup>215</sup> denen Impetranten, dem erhaltenen Standt undt Privilegio gemeß, das verwilligte Praedicat undt Titul<sup>216</sup> in den /49/ Expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zugeben *undt bey Straff deren darin gesetzten Pöen nit zuentziehen.* Deßgleichen<sup>217</sup> wollen Wir bey Unserer königlichen undt kayserlichen<sup>218</sup> Regierung bey Collation fürstlicher undt grafflicher auch anderer Digniteten vornemblich dahin sehen, damit uf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es für andern wohl meritirt, im Reich gesessen undt die Mittel haben, den affectirenden Standt pro

208 1653 »König und künftigen Kayser«.

209 1653 »Alters löblich herkommen«.

210 1653 »geschehen, noch die Güldene Bull, als ein uraltes Insigne eines regirenden Römischen Kayser oder Königs, an einig ander Diploma, als welches bey gedachter Reichs Cantzley, mit Unnserer Verwilligung, ausgefertigt worden ist, gehengt, auch nicht gestatten, das dergleichen bey denen königlichen boheimischen Kanzleien unnd ertzherzoglichen oesterreichischen Cantzleyen under Unserm kayserlichen Titul unnd Nahmen zeit wäherender Unnserer kayserlichen Regierung zue Schmälerung Unserer Reichs Cantzley unnd Tax Ambts Gefellen expedirt werde. Da auch dergleichen ins künftigt beschähe, das soll allerdings nichtig unnd krafftlos seyn unnd die Impetranten sich derselben keines weegs zue erfreuwen oder zue gebrauchen haben, noch auch von Unns oder jemanden anders ihnen der Titul oder Praedicat, so in deme also enthaltenem Diplomate oder Privilegio sonsten zuegelegt worden, gegeben werden. Was«.

211 1653 »auch«.

212 1653 »daraus denen königlichen bohemischen unnd ertzherzoglichen oesterreichischen Hoff Cantzleyen«.

213 1653 »unnd anderswohin intimirt«.

214 1653 »sollen daselbst nicht«.

215 1653 »auch jedesmahls gebürend respectirt unnd dem Impetranten«.

216 1653 endet hier Artikel XLIV »Titul ohnweigerlich in den Expeditionibus daselbst gegeben werden«.

217 1653 beginnt ab hier Artikel XLV.

218 1653 »undt künftigen kayserlichen«.

Dignitate außzuführen. Niemandt aber von den newerhöchten Fürsten, Graven undt Herren, dem fürstlichen Collegio, es seye gleich auf selbigen oder der Graven Bäncken, ad Sessionem et Votum wieder deroselben Willen auftringen, sie haben sich dan darzue mit fürstenmessigen oder gräflichen Reichs Güttern vorhero genuesamb qualificirt undt zu einer standtwürdigen Stewren in einem gewissen Creiß eingelaßen undt verbunden undt über solches alles neben dem churfürstlichen auch das jenige Collegium oder Banck, darin sie aufgenommen werden sollen, vorhero genuesamb gehört worden. *Wollen auch zu Praejudiz oder Schmelierung einiges alten Hauß undt Geschlechts, deßelben Dignitet, Standts undt üblichen Titulß keinen, wer der auch seye, mit newen Praedicaten, höhern Tituln oder Wappenbrieffen begaben, soll auch durch eines oder andern unter Churfürsten, Fürsten undt Stenden des Reichs Gesesßenen undt Begüetten zu höhern Standts Erhöhung, dem Juri territoriali nit nachtheilig sein undt die ihm zuegehörige undt in solchen Landen gelegene Gütter einen alß den andern Weeg under voriger landtsfürstlicher Jurisdiction verbleiben.*

#### Art. XLV<sup>219</sup>

[Reichskanzleigebühen. Verfallene Titel. Maßnahmen gegen Hochstapler]

*Weilen auch der Reichs Cantzley Taxambt undt deren Bedienten nothwendiger Unterhalt durch die Nachlaß undt Moderation der Taxgefell, so dan daß über die kayserliche Concessionen der Privilegien, Standtserhöhungen /50/ undt andern Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nit außgelest werden, in große Schmelierung undt Abgang undt dahero in tiefen Schuldenlast gerathen, alß wollen Wir zu desßen weiterer Verhüettung, neben deß Churfürsten zu Meintz Liebden, daran sein undt darauf halten, daß von ihrer Liebden die allein alß Erz Canzler dißfahls Nachlaß undt Moderation zuethuen berechtiget sein, an den üblichen Reichs Canzley Juribus undt Taxen nichts mehr nachgelassen undt moderirt werde. Wir gereden auch, daß denen, so von Uns dergleichen kayserliche Begnadigungen ins künfftig erlangen undt innerhalb drey Monat Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs Canzley nit redimiren undt erheben, sich der verwilligten Gnaden undt Concessionen zurühen oder deren sich würcklich zugebrauchen, von Uns keines weegs zuegegeben oder verstattet werden, sondern Unsere kayserliche Begnadigungen solchen Falls, nach erwehntem Termin ipso facto hinwider gefallen, cassirt undt aufgehoben undt Unser kayserlicher Reichsfiscal wider alle, welche ohne Unsere kayserliche Verwilligung oder Unserer verordneter Palatinen einiger Standtserhöhungen, Nobilitationen, Rhats Tituln oder Praedicaten undt Denominationen sich anrühren oder selbst eigene Wappen mit*

*offenen oder zuegethanen Helm formiren, der Gebühr zuverfahren undt dieselbe nach Gestaldt deß Verbrechens undt der Persohnen zu behöriger Straff zuziehen schuldig undt gehalten sein solle.*

### Art. XLVI

[Reichserzämter und Reichserbämter, Hofämter]

Dieweil Uns auch sonderlich gebührt, des Heyligen Reichs Churfürsten, alß Unsere innerste Glieder undt Hauptseülen des Reichs, vor meniglichen in sonderbahrer hoher Consideration zuhalten, so wollen Wir die Verfügung thuen, wan deroselben Ambts Verweser undt Erbämbter bey Unserm kayserlichen Hoff begriffen, daß dieselbe jeder Zeit undt insonderheit wan undt so oft Wir uf Reichs-, /51/ Wahl- undt andern dergleichen Tügen, Unsern kayserlichen Hoff begehen oder Sachen vorfallen, darzue die Erbämbter zu gebrauchen sein, in gebührendem Respect halten undt ihnen von Unsern Hoffämbtern keines weegs vorgreifen undt<sup>220</sup> eingreifen oder da je, *wegen Abwesenheit*, ihre<sup>221</sup> Stellen mit berührten Unsern Hoffämbtern jeweils ersetzt werden sollen, wollen Wir doch, daß ihnen, denn churfürstlichen Ambts Verweesern undt Erbämbtern, einen Weeg alß den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nuzbahrkeiten wenigens nit, als ob sie dieselbe selbstn verrichtet undt bedienet, ohnweigerlich gefolgt undt gelasßen *undt nit, wie bißhero beschehen, von den Hoffämbtern entzogen, auch Unserm Hoffmarschall in seinen zuekhommenden undt von den Erzmarschall Ambt dependirenden Ambts Verrichtungen durch Unsere Landts Regierung oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werde.*

### Art. XLVII<sup>222</sup>

[Vereidigung des Reichsoberhauptes, der Mitglieder der Reichsadministration und der Reichsgerichte auf die Wahlkapitulation]

Damit auch Unsere Geheimbe sowohl alß Reichshofrhäte<sup>223</sup>, wie auch Unser kayserliches Cammergericht zu Speyr diser Capitulation gebührende Wissenschaft haben undt in ihren Rathschlägen, Expeditionen undt sonsten sich darnach richten, wollen Wir ihnen dieselbe nit allein vorhalten, sondern auch bey

220 1653 »oder«.

221 1653 »je, aus gewissen Ursachen, ihre«.

222 1653 ist Artikel XLVII den Befugnissen des Königs zu Lebzeiten des Kaisers gewidmet. Dieser Artikel entfällt nun. Der jetzige Artikel XLVII ist aus den Artikeln XLVIII, XLIX und L von 1653 zusammengezogen.

223 1653 »Hoffrhäte«.

Leistung ihrer *Ambtspflichten undt* Pflichten<sup>224</sup> ernstlich einbinden, dieselbe, so viel einem jedem gebührt, jederzeit vor Augen zu haben undt darwieder weder zuthuen, noch zurathen, solches auch ihren Dienst Ayden mit ausdrückentlichen Wortten einverleiben lasßen<sup>225</sup>.

Solches alles undt jedes, wie obstehet, haben Wir obgedachter Römischer König den gedachten Churfürsten, vor sich undt im Nahmen des Heyligen Römischen Reichs geredt, versprochen undt bey Unsern königlichen Ehren, Würden undt Wortten, in Nahmen der Wahrheit zuegesagt, thuen dasselbe auch hiemit undt in /52/ Crafft diß Brieffs, inmasßen Wir dan das mit einem leiblichen Aydt zu Gott undt dem heiligen Evangelio geschworen, daßselbe stet, vest und unverbrochen zuhalten, deme trewlich nachzukommen, darwider nit zusein, zuthuen, noch zuschaffen gethan werde, in einige Weiß oder Weeg, wie die möchten erdacht werden. Uns auch darwieder einiger Behelff oder Außnahmb, Dispensationes, Absolutiones, geistliche oder weltliche Rechten, wie das Nahmen haben mag, nit zustatten khommen sollen<sup>226</sup>.

Dessen zu Uhrkundt haben Wir dieser Brieff sieben in gleichem Laut gefertiget undt mit Unserm anhangendem Insigel bekrefftigt. Der geben ist in Unser undt des Heyligen Reichs Statt Franckfurth<sup>227</sup> den achtzehenden Monats-tag Julii, nach Christi unsers lieben Herren undt Seeligmacherß glorwürdigen Geburth im sechzehenhundert acht undfünffzigsten, Unserer Reiche des Römischen im ersten, des hungarischen im vierdten undt deß böheimbischen im anderten Jahren.

Leopold

Ferdinandt Graff Khurtz

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium

Wilhelmb Schröder Licentiatius

224 1653 »Dienstplichten«.

225 Hier folgt 1653 ein neuer Artikel, Artikel XLIX. Möglicherweise hat der Schreiber hier vergessen, am Rand »48« zu vermerken, immerhin hat er Absatz und Leerzeile eingefügt.

226 Hier folgt 1653 ein neuer Artikel, Artikel L. Möglicherweise hat der Schreiber vergessen am Rand »49« zu vermerken.

227 1653 »Augsburg«.

# Wahlkapitulation Josephs I., Augsburg, 24. Januar 1690

[HHStA Wien, AUR 1690 I 24]<sup>1</sup>

Wir Joseph, von Gottes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn<sup>2</sup>, Dalmatien, Croatien und Slavonien<sup>3</sup> König, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärndten, Crain<sup>4</sup> undt Würtemberg<sup>5</sup>, Graf zu Habsburg, Tyrol<sup>6</sup> und Görtz<sup>7</sup> etc. bekennen öffentlich mit dießem Brieff und thun kund männiglich: Als Wir aus Schickung Gottes des Allmächtigen durch *die aus bewegenden triftigen Motiven und Ursachen* vorgenommene ordentliche Wahl der hochwürdigen und durchleuchtigen Anselm Frantz zu Maintz, Johann Hugo zu Trier, Joseph Clemens zu Cölln, Ertzbischoffen, Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder Bayern, auch der Oberrn Pfaltz Hertzog, Pfalzgrafen bey Rhein etc., Philipp Wilhelm Pfalzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, wie nicht weniger an statt und von wegen des allerdurchleuchtigsten Römischen Kayßers Leopoldi I<sup>mi</sup> als Königs in Böhmen etc., Unßers gnädigen Herrn Vatters Mayestät etc., dan der auch durchleuchtigen Johann Georgen des dritten, Hertzogen zu Sachsen, Gülch, Cleve und Berge, Burggrafen zu Magdeburg und Friederich des dritten, Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg etc., respective

- 1 Die Wahlkapitulation Josephs I. findet sich im ehemaligen Reichsarchiv in zwei Ausfertigungen. Der Schutzumschlag trägt die Beschriftung »Augsburg 24. Jänner 1690. Wahlkapitulation K. Joseph I. als römisch-deutscher König.« Die Capitulation selbst, immer noch ein Heft aus Pergamentseiten hat anders als die früheren keine beschriftete Titelseite. Das siebenundfünfzigseitige Dokument ist in Abschnitte gegliedert, die am linken Rand mit arabischen Zahlen nummeriert sind. Es ist eigenhändig sowohl von Kaiser Leopold I. als auch König Joseph I. sowie Reichsvizekanzler Leopold Wilhelm Graf von Königsegg-Rothenfels unterschrieben. Die Urkunden sind versehen mit zwei an einer goldenen Seidenschnur anhängenden Siegeln, einem kaiserlichen mit Doppeladler mit Hals- und Kopfkronen für Kaiser Leopold I. wie an der vorherigen Urkunde sowie einem königlich ungarischen Siegel für Joseph. Die Seidenschnur dient gleichzeitig der Bindung der Urkunde.
- 2 Hier folgt 1658 Böhmen.
- 3 1658 folgt »etc.«
- 4 1658 folgt »zu Lützburg«.
- 5 1658 folgt »Ober undt Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heyligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober undt Nider Laußnitz«.
- 6 1658 folgt »zu Pfyerd, zu Kyburg«.
- 7 1658 folgt »Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenaw und zu Salins«.



aller des Heyligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien und Italien Ertzcantzlern und Ertz Schenckhen, Ertz Truchseßen, Ertz Marschalln, Ertz Cämmerern und Ertz Schatzmeistern, Unßern gnädigen Herrn Vattern und lieben Neven, Oheimben und Churfürsten, respective ihrer Mayestät und Lieben, Liebden bevollmächtigten Botschafftern, Frantz Ulrich Graff Kinsky von Kunitz und Zettauw, Herr uff Chumatz ob der Citlina, Nicoln Edlen Panner und Freyherrn von Gerstdorff, zu Baruth, Hennenßdorff, Bretting, Haußwald, Rackel, Buchwald, Greckwitz und Beutelsdorff, und Sylvester Jacob von Danckelman zu Ehr und Würde des römischen königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhebet und /2/ gesetzt seind, deren Wir Uns auch, Gott zu Lob, dem Heyligen Römischen Reich zu Ehren und umb der Christenheit und teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen. Daß Wir Uns demnach aus freyem und hierzu gegebenen vätterlichen, auch gnädigen Willen mit denselben Unßern *respective gnädigen Herrn Vattern und* lieben Neven, Oheimben und Churfürsten vor sich und sambtliche Fürsten und Stände des Heyligen Römischen Reichs, geding- und pacts weiß dießer nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenohmen und zugesagt haben, alles wisßentlich und in Krafft dießes Brieffs.

### Art. I

[Schutz der Christenheit, des Papstes, der christlichen Kirche.  
Herstellung von Einigkeit und Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person.  
Verwahrung der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg  
gegen diesen und den 18. Artikel]

Zum Ersten, daß Wir in Zeit solcher Unßerer königlichen Würden, Ambt und Regierung die Christenheit und den Stuhl zu Rom, auch päbstliche Heyligkeit und christliche Kirchen, als derselben Advocat, in gutem trewlichen Schuz und Schirm halten. Darzu insonderheit in dem Heyligen Reich Frieden, Recht und Einigkeit pflanzen, aufrichten und verfügen sollen und wollen, damit sie ihren gebürlichen Gang, den Armen wie den Reichen ohne Unterschied der Personen, Stand, Würden und Religion, auch in Sachen Unßer und Unßers Haußes aigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch gehalten und denselben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden solle. Gleichwohl so viel dießen, wie auch den nachfolgenden 18<sup>ten</sup> 8 Articul gegenwertiger Obligation, *auch sollen und wollen Wir bey unßerm Heyligen Vatter*<sup>9</sup> etc. belanget, haben vorgemelte Unßere liebe Oheimb, die zwey Chur-

8 1658 »neünzehenden«.

9 1658 »Obligation undt alß über undt wider Concordata Principum etc.«.

fürsten zu Sachßen und Brandenburg<sup>10</sup>, sich austrücklich gegen Uns erklärt, was da von dem Stuhl zu Rom und päbstlicher Heyligkeit vor Meldung geschicht, daß ihre Liebden, Liebden<sup>11</sup> vor sich und ihre Religions-Verwandte darin /3/ nicht willigen, noch Uns damit verbunden haben, noch erst gedachte Advocatia, dem Religion und Prophan auch zu Münster und Oßnabrück uffgerichteten Frieden zu Praejudiz angezogen und gebraucht, sondern demselben gleicher Schutz gehalten und geleist werden solle, wie Wir ihnen, denen zweyen<sup>12</sup> Churfürsten, dan auch solches krafft dießes versprechen und Uns hiermit darzu verbinden.

## Art. II

[Einhaltung der Reichsordnungen und Gesetze, besonders des Religions- und des Westfälischen Friedens, des Nürnberger Exekutionsrecesses und des Jüngsten Reichsabschiedes, deren allfällige Verbesserung mit Hilfe der Reichsstände. Verbot von Schriften gegen den Westfälischen Frieden. Friedenspflicht gilt nicht gegenüber dem friedbrüchigen Frankreich]

Wir sollen und wollen auch die Güldene Bull mit der in deme zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten allgemeinen Reichs Friedensschluß (*der gleichwohl, als viel zu Vorthail der Cron Franckreich darin enthalten wegen des von jetzt besagter Cron wieder das Heylige Römische Reich verübten Friedenbruchs, nunmehr zerfallen und ferners nicht mehr verbindlich ist*) auf den achten Electoratum enthaltener Extension, nach Inhalt erstberührten Friedensschlusses, den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen, den Landfrieden, sambt der Handhabung deselben, wie auf dem zu Augspurg im Jahr 1555 gehaltenen Reichstag aufgerichtet, angenohmen, verabschiedet und verbesßert, auch in denen darauf erfolgten Reichs Abschieden wiederholt und confirmirt worden, sonderlich aber obgemelten Münsterischen und Oßnabrückischen Friedensschluß und nürnbergischen Executions Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigem<sup>13</sup> Reichstag zu Regenspurg verabschiedet und geschlossen worden und bey *noch wehrendem* und künfftigen Reichstagen ferner für guht befunden und geschlossen werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Wortten einverleibt, steht, fest und unverbrüchlich halten, handhaben und darwieder niemand beschwehren, auch nicht gestatten, daß *an einigen Ohrten, von welchen das Instrumentum Pacis disponirt, in Ecclesiasticis et Politicis,*

10 1658 »drey Churfürsten zu Sachsen, Brandenburg, undt Pfaltz sich«. 1685 war in der Pfalz die katholische Linie Pfalz-Neuburg zur Herrschaft gelangt.

11 1658 »Liebden, Liebden, Liebden«.

12 1658 »dreyen«.

13 1658 »bey nechst vorigem«.

*sub quocunque Praetextu oder ungleicher /4/ Auslegung defselben, dargegen oder wieder die im Reichs Abschied Anno 1555 einverleibte Executions Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde. Deßgleichen sollen und wollen Wir auch andere des Heyligen Römischen Reichs Ordnunge und Gesetze, so viel die in dem obgemelten angenohmenen Reichs Abschied im 1555<sup>ten</sup> Jahr zu Augspurg aufgerichtet und mehr erwehntem Friedensschluß nicht zu wieder seind, confirmiren, erneuweren und dieselbe mit Rhat und Consens Unßer und des Heyligen Reichs Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen, wie daß des Reichs Gelegenheit zu jederzeit erfordern wird, besßeren. Zumahln auch die jenige, so sich gegen jetzt vermeldeten Friedensschluß und darin bestättigten Religions Frieden, als ein immerwehrendes Band zwischen Haupt und Gliedern und den Gliedern under sich selbst zu schreiben oder etwas in öffentlichen Truck heraus zu geben (als dardurch nur Uffruhr, Zwitracht, Mißtrauwen und Zanck im Reich angerichtet wird) undernehmen würden oder solten, gebührend abstraffen, die Schrifftten und Abtruck cassiren und gegen die Authores so wohl als Complices, wie erst gemelt, mit Ernst verfahren. Auch alle wieder den Friedensschluß eingewendete Protestationes et Contradictiones, sie haben Nahmen, wie sie wollen und rühren woher sie wollen, nach Besag erstgenanten<sup>14</sup> Friedensschlußes verwerffen und vernichten, auch weder Unßerem Reichshoffrhat, noch dem Büchercommissario zu Franckfurt am Mayn verstaten, daß jener uff des Fiscals oder eines andern Angeben in Erkennung der Processen und dießer in Censirung und Confiscirung der Bücher einem Theil mehr als dem andern favorisiren.*

### Art. III

[Sicherung der Rechte und Freiheiten der Reichsunmittelbaren.

Keine Befreiung der Untertanen von Lasten. Verfügung über die Landessteuer.

Unterhalt der Garnisonen und Festungen sowie des Reichskammergerichts]

Und zum Dritten sollen und wollen Wir in alle Weeg die teütsche Nation, das Heylige Römische Reich und die Churfürsten, als desßen vorderste Glieder *und des Heyligen Römischen Reichs Grundseulen, insonderheit auch die weltliche /5/ Churhäußer bey ihrem Primogenitur Recht und ohne daßelbe wieder die Gebühr restringiren zu lassen*, nach Inhalt der Guldenen Bull, sonderlich des 13<sup>ten</sup> Articul, wie auch andere Fürsten, Praelaten, Grafen, Herren und Stände, sambt der ohnmittelbahren freyen Reichs Ritterschafft bey ihren Hoheiten, geistlichen und weltlichen Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, auch sonsten jeden nach seinem Stand und Wesen verbleiben lassen, ohne Unßeren und männiglichen Eintrag und Verhinderung, und ohne der Churfürsten, Fürsten und Ständen vorhergehende Einrhatung und Bewilligung, keinen Reichs

14 1658 »erstgedachten«.

Stand der Sessionem et Votum in den Reichs Collegiis hergebracht hat, davon suspendiren oder ausschließen. Darzu den Ständen sambt erstgedachter Reichs Ritterschafft ihre Regalia und Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Pfandschafften und Gerechtigkeiten, auch Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt haben oder in Übung geweßen seind, zu Wasßer und zu Lande, auf gebührendes Ansuchen ohne einige Weigerung und Auffenthalt in guter beständiger Form confirmiren und bestättigen, sie auch darbey als erwöhlter Römischer König handhaben, schützen und schirmen und niemanden einig Privilegium darwieder ertheilen und da einige vor oder bey vorgeweßenem<sup>15</sup> *dreyßig jährigen* Krieg darwieder ertheilt worden weren, so im Friedensschluß nit gut geheißē oder approbirt worden, dieselbe gänzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben und keinen Churfürsten und<sup>16</sup> Stand, die ohnmittelbahre Reichs Ritterschafft mit begriffen, seine Landsasßen, *ihme mit oder ohne Mittel unterworfenne* Underthane und mit landsfürstlichen, auch andern Pflichten zugethane Eingesesßene und zum /6/ Land Gehörige, von deren Pottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen landsfürstlicher hoher Obrigkeit und sonsten rechtmäßigen hergebrachten respective Steuwren, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Praetext der Lehenherrschafft, noch einigem andern Schein, eximiren und befreyen, noch solches<sup>17</sup> andern gestatten, auch nicht gut heißen noch zugeben, daß die Land Stände die Disposition über die Land Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs Recessirung, mit Ausschließung des Landsherren, privative vorziehen und an sich ziehen oder in dergleichen und andern Sachen ohne der Lands Fürsten Vorwissen und Bewilligung, Conventen anstellen und halten oder wieder des Jüngsten Reichs Abschieds austrückliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Stands Landsasßen und Unterthanen zu Besetzung und Erhaltung deren einem und<sup>18</sup> andern Reichs Standt zugehöriger nöhtiger Vestungen, Plätzen und Garnisonen, wie auch zu Unßers und des Heyligen Reichs Cammergerichts Unterhalt<sup>19</sup> an Hand zu gehen schuldig sein, zur Ungebühr entschlagen. Auf den Fall auch jemand von *den* Landständen oder Underthanen wieder dießes oder andere obberührte Sachen, bey Uns oder Unßerm Reichs Hoffrhat oder erstbemeltem Cammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten laßen würden, wollen Wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehört, sondern a Limine Judiciū abgewiesen und zu schuldiger Parition an seinen Landsfürsten und Herrn gewießen werde. Gestalten Wir auch alle und

15 1658 »wehrenden«.

16 1658 »Churfürsten, Fürsten und«.

17 1658 »noch andern solches gestatten«.

18 1658 »oder«.

19 1658 »Cammergerichts zu Speyr Unterhalt«.

jede dargegen und sonst contra Jus Tertii und, ehe derselbig darüber vernommen, hiebevur sub- et obreptitie erhaltene Privilegia und Exemptiones sambt allen derselben Clausulen, /7/ Declarationen und Bestättigungen, wie auch alle darauf und denen Reichssatzungen zu wieder, an Unßerem kayserlichen Reichs Hoffrhat oder Cammergericht<sup>20</sup> wieder die Landsfürsten und Obrigkeiten, ohne deroselben vorhero schriftlich begehrtten und vernommenen Bericht erteilte Processus, Mandata et Decreta praevia summaria Causae Cognitione vor null und nichtig erklären und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen.

#### Art. IV

[Herzog von Savoyen. Montferrat. Italienisches Reichsvikariat]

Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem Hertzogen zu Savoya durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabern die in dem zu Münster und Oßna-brück aufgerichtetem Instrumento Pacis<sup>21</sup> §<sup>o</sup> Caesarea Majestas etc. frey und unbedinget neben andern versprochenen Belehnung des Montferrats auf die Form und Weiß, wie sie von weyland römisch kayserlicher Mayestät Ferdinando 2<sup>do</sup> dem Hertzogen zu Savoya Victori Amadeo erteilt worden, *so bald Wir* nach<sup>22</sup> angetretener Unßerer kayserlichen Regirung<sup>23</sup> hierumb gebührend ersucht und angelangt werden, denen Reichs Constitutionen und Lehenrechten gemäß, zumahl ohne Anhang einiger ungewöhnlicher General- oder Special-, Reservatori-, Salvatori- oder dergleichen Clausul, sambt übrigem allem, was in gedachtem Instrumento Pacis und deme darin confirmirten Tractatu cherascensi, dem Hauß Savoya mehrers zu Gutem verordnet und zugesagt worden, erfolgen laßen und ihme darzu durch Unßer kayserliches Ambt executive verhelpfen, auch deren keines unter einigem Schein, Ursach oder Fürwand, sonderlich auch die Belehnung des Montferrats wegen der von dem König in Franckreich, dem Hertzogen zu Mantua schuldiger und noch nit bezahlter 494000 Cronen, worvon der §<sup>us</sup> Ut /8/ autem omnium etc. disponirt und das Hauß Savoya allerdings davon befreyt, im geringsten verschieben oder aufhalten, benebens Unßere kayserliche Authorität bey dem König in Hispanien kräfttiglich einwenden, daß derselbe dem Hertzogen von Savoya die Statt Trino unverzüglich, gänzlich und ohne Entgeld restituiren thue. Dem Hertzogen von Mantua aber von kayserlicher Macht und Gewalts wegen alsobald ernstlich befehlen, auch ihne durch gehörige Mittel würcklich dahin anhalten, in einem vorgesetzten kurtzen peremp-

20 1658 »Cammergericht zu Speyr«.

21 1658 »Pacis Caesareo Gallico«.

22 1658 »worden, stracks nach angetretener Unserer kayserlichen Regirung ohne einigen Aufschub undt so baldt Wir nur hierumb«.

23 1658 folgt »ohne einigen Aufschub undt so baldt Wir nur«.

torischen Termin sich alles Exercitii Jurisdictionis daselbst und an andern in dem Montferrat gelegenen und dem Hauß Savoya durch die Reichshandlungen und vorher gegangene Friedens Handlungen zuerkenten Ohrten zu entschlagen, damit der Hertzog von Savoya seiner ihme in demselbigen zuständiger Jurisdiction gebührend und ruhiglich genießen möge. Wie Wir dan nicht wenige darob seyn und durch Ausfertigung ernstlicher Poenal Mandaten verfügen wollen, daß weder er, der Hertzog von Mantua und seine Nachkommen, noch auch jemand anderer für sich oder von ihrentwegen fürterhin dem jenigen, was wegen des Montferrats für das Hauß Savoya in dem öffters angezogenen Friedensschluß und dießer Unßerer Capitulation begriffen, auf einigerley Weiß undt Weeg im geringsten etwas zu contraveniren und zu wieder handeln sich unterstehen. So thun Wir auch das jenige, was das churfürstliche Collegium unter<sup>24</sup> Dato dem 4. Junii *in längst verwichenen 1658<sup>sten</sup> Jahr* an ihme, wegen Annullirung und Aufhebung des dem Hauß Savoya zu Nachtheil unterfangenen kayßerlichen und Reichs Vicariats /9/ und Generalats in Italien geschrieben, hiemit allerdings einwilligen und bestätigen, dergestalt, daß Wir ob deßelben Begrieff festiglich halten und die Hertzogen von Savoya bey ihrer in Italien habender Vicariats Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen, *welches alles jedoch auf die Condition gestellet wird, wan sich der Hertzog von Savoyen denen von ihrer kayserlichen Mayestät von Reichs wegen publicirten Inhibitoriis und Avocatoriis gemeß bezeigen und verhalten wird.*

#### Art. V

[Rang ausländischer und kurfürstlicher Gesandter, der Reichsgrafen und Herren, keine Einmischung der ausländischen Gesandtschaften in die Reichssachen]

Nachdemahlen sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten, Republicquen<sup>25</sup> Gesante, und zwar dieße unter dem Nahmen und Vorwand als wären die Republicquen vor gecrönte Häubter und also denselben in Würden gleich zu achten, an denen kayßerlichen undt königlichen Höffen und Capellen die Praecedenz vor den churfürstlichen Gesanten praetendiren wollen, so sollen und wollen Wir ins künfftig solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sach, daß neben dem churfürstlichen Gesanten, der recht titulirter und gecrönter, regirender ausländischer Königen, königlichen Wittiben oder Pupillen (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreicht, zu führen zustehe und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen sind) Pottschaftter zugleich vorhanden wären, so mögen *und sollen zwar* dieselbe den churfürstlichen Gesanten, dieße aber allen andern auswertigen Republicquen Gesanten und

24 1658 »Collegium jüngsthin unter«.

25 1658 »Fürsten und Republicquen«.

*auch* denen Fürsten in Person, ohne Unterscheid *vorgehen*, was<sup>26</sup> auch darwieder<sup>27</sup> hiebevorn per Decreta und absonderlich 1636<sup>28</sup> oder sonst vorgenommen oder verordnet, forderist abgestellt und krafftloß seyn solle. Wie Wir dan auch zu Verhütung allerhand Simultäten und der daraus /10/ entstehender gefährlicher Weiterung nicht gestatten wollen, daß ausländischer Königen und Republicquen Pottschaften weder an Unßerm Hoff noch bey Reichs-, Deputations-, Collegial- oder andern publicis Conventibus, mit bewehrter Gardie zu Pferd oder zu Fuß auf der Gaßen und Straßen aufziehen und erscheinen mögen, vielweniger zulaßen, daß sich einige frembde Pottschaft heimlich oder öffentlich in die Reichssachen, so ihre Principales nicht angehen, sondern vor Churfürsten, Fürsten und Ständen allein gehörig, einmische. Auch sollen und wollen Wir im Übrigen die Vorsehung thun, daß denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Praerogativen erhalten und darwieder von frembden Regenten und Republicquen Gesanten oder andern an Unserm kayserlichen und königlichen Hoff oder wo es sich sonst begeben könte, nichts Nachtheiliges oder Neuerlichs vorgenommen oder gestattet *werde*. So sollen auch bey kayserlichen oder<sup>29</sup> königlichen Crönungen und andern Reichs Solennitäten den Immediat-Reichs Grafen und Herren, die im Reich Sessionem et Votum haben, vor andern ausländischen und inländischen Grafen und Herren, wie auch kayserlichen Cammerherrn und Rhäten, und zwar gleich nach dem Fürstenstand, in desßen Reichs Rhat sie erstgedachtes Votum et Sessionem hergebracht, deßwegen ihnen auch billich, wie bey den Consultationibus, Oneribus und Beschwehrlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, nechst denen Fürsten die Stelle gebührt, die Praecedenz gelaßen und ebenmäßig außer solchen Reichs Festivitäten am kayserlichen Hoff mit demjenigen, so nit in würcklichen kayserlichen Diensten begriffen, observirt werden.

## Art. VI

[Versammlungsrecht der Kurfürsten sowie der Reichs- und Kreisstände.  
Rheinischer Kurverein. Erbverbrüderungen]

Wir laßen auch zu, daß die sieben Churfürsten je zu Zeiten vermög der Gülden Bull und *Observanz*, nach Gelegenheit und Zustand des Heyligen /11/ Reichs, zu ihrer Nohtdurfft, auch so sie beschwehrliches Obliegen haben, zu sammen kommen mögen, daßelbe zu bedencken und zu rhatschlagen. Daß Wir

26 1658 »churfürstlichen Gesandten vorgehen. Denenselben aber die churfürstlichen Gesandten vor aller anderer außwertiger Republicquen Gesandten undt den Fürsten in Person, ohne Unterschied, immediate folgen, was«.

27 1658 »darwieder allen hiebevorn«.

28 1658 »Anno 1636«.

29 1658 »undt«.

auch nit verhindern<sup>30</sup>, noch irren und derohalben keine Ungenad oder Wiederwillen gegen ihnen sambtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen, sondern Uns in deme und andern der Gülden Bull gemäß, gnädiglich und unverweißlich halten sollen und wollen. Gestalt Wir dan auch der Churfürsten gemeine und sonderbahre Rheinische Verein, als welche beede ohne daß mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayßer rhümblich aufgerichtet, so wohl in dießem, alß andern darin begrieffenen Puncten undt was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits untereinander gutbefinden und vergleichen möchten, auch Unßers Theils approbiren und confirmiren thun. Soll auch denen andern Reichsständen und Creyßständen unverwehrt seyn, so oft es die Noht und ihr Interesse erfordert, circulariter und collegialiter, ohngehindert männigliches zusammen zu kommen und dero Angelegenheiten zu beobachten, wie Wir dan auch die vor dießem unter ihnen, denen Reichsconstitutionibus gemäß, gemachte Uniones gleicher gestalt, zu forderist aber die unter den Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichte Erbverbrüderunge hiemit confirmiren und approbiren.

## Art. VII

[Vorgehen gegen Verbindungen und Aufruhr der Untertanen.  
Untertanenprozesse]

Wir sollen und wollen auch alle unzimliche häsßige Bündnüßen, Verstrickungen und Zusammenthun der Landsaßen, Underthanen, gemeinen Volcks und anderer, was Stands oder Würden die seyn, ingleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen den Churfürsten, Fürsten und andern (die ohnmittelbare Reichs Ritterschafft mit begriffen) vorgenommen und die hinführo geschehen möchten, aufheben, abschaffen und mit ihrer, der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständ, Rhat und Hülff /12/ daran seyn, daß solches, wie es sich gebührt und billich ist, in künfftige Zeit verboten und vorkommen, keines wegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, *Commissionen*, *Rescripten* und *Mandaten* und Übereilung Anlaß gegeben werde, maßen dan auch Churfürsten, Fürsten und Ständen zugelaßen und erlaubt seyn soll, sich nach Verordnung der Reichs Constitution bey ihren herbrachten und habenden fürstlichen Juribus selbstem und mit Assistenz der benachbarten Ständ und wieder ihre Underthanen zu manuteniren und sie zu Gehorsamb zu bringen. Da aber die Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht befangen weren, sollen solche aufs schleünigst ausgeführt und entschieden werden.

30 1658 »hindern«.



## Art. VIII

[Keine Schutzbriefe über Teile des Reichs an auswärtige Potentaten.  
 Missbräuche im Zusammenhang mit der Brabantischen Goldenen Bulle.  
 Bekräftigung der Reichsunmittelbarkeit der elsässischen Dekapolis. Schutz vor  
 Einquartierungen und Kriegsungelegenheiten durch auswärtige Potentaten]

Alß auch in Veranlaßung deren, von weyland denen vorgeweßenen Römischen Königen und Kayßern etlichen auswärtigen, von des Heyligen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über Immediatstädte und Mediatstädte und Stände vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonsten usurpirten Schutz<sup>31</sup> und Schirmsbrieff, in deme sie sich deren jeweilen auch wieder ihre aigene Lands Obrigkeit in Civilsachen und Justiz Sachen, des Heyligen Reichs Satzungen zu wieder, bedienet, nit geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Landfriedens entstanden, dadurch dan des Heyligen Reichs Jurisdiction, Autorität und Hoheit mercklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehentlicher Glieder gar intervertiret worden, als sollen und wollen Wir zu Abwendung oberstandener gefährlicher und gemeiner Tranquillität des Heyligen Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Misverstand, dergleichen Protection<sup>32</sup> und Schirm Brieff über mittelbahre Stätt und Landschaften denen Gewälten und Potentaten, so Unßerem und des Heyligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemelt, nicht underworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und annehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen /13/ Römischen Kayßern in etwan anderwerten der Sachen und Zeiten Stand und Consideration, ertheilet und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta oder andere<sup>33</sup> Weiß confirmiren, sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittels Unßerer Interposition oder durch andere erlaubte Mittel und Weeg, oberwehnte von vorigen Kayßern oblauts gegebene oder angenommene Protection<sup>34</sup> aufgekündet und abgethan oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten kayßerlichen und königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdähnung reducirt, also männiglich forthin in Unßerm und des Heyligen Reichs alleinigen Schutz und Verthätigung gelaßen und Churfürsten, Fürsten undt Ständen des Heyligen Reichs, sambt der ohnmittelbahren Reichs Ritterschafft und allerseits angehörigen Underthanen, ohne Imploration inwärtigen und auswärtigen Anhangs und Assistenz, bey gleichem Schutz

31 1658 »Schutzbriefe«, hier fehlt jedoch das Abkürzungszeichen für die Ergänzung von »briefe«.

32 1658 »Protectionbriefe«, hier fehlt jedoch das Abkürzungszeichen für die Ergänzung von »briefe«.

33 1658 »oder auf andere«.

34 1658 »Protectoria«.

und Administration der Justiz in Religion- oder Prophanen, den Reichssatzungen und Cammergerichts Ordnungen, Münsterischen und Oßnabrückischen Friedensschluß und darauf gegründeten Executions-Edictis, arctiori Modo Exequendi und nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nechst vorigen Reichsabschied gemäß, erhalten, die hierwieder eine Zeit hero verübte Mißbräuch, *da zum öfftern die Rechtfertigung von ihren ordentlichen Richtern des Reichs abgezogen und nach Holland, Braband und andern auswändigen Potentaten gezogen werden* und die unter denselben aus der angemasten Brabantischen Gülden Bull zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen mercklichem Nachtheil herrührende Evocations-Processen gänzlich aufgehbt, wie auch daß Anno 1594 bey damahligem Reichstag verglichenes Gutachten vollzogen und denen durch gedachte Brabantische Bull gravirten Ständen auf erforderten Nohtfall durch /14/ das Jus Retorsionis, kräftige Hülff geleistet werde. So dan die zehen vereinte Reichsstätt im Elsaß, krafft<sup>35</sup> Instrumenti Pacis unter dem Heyligen Römischen Reich gleich wie andere Immediat-Ständ einverleibt pleiben. Und nachdemahlen auch verschiedene Immediat-Fürstenthumben, Stifften, Graffschaften und Herrschafften ohne einige Recht und Befüegnuß durch auswärtige Völcker noch immerhin mit Einquartierungen und andern Kriegs Ungelegenheiten höchst beschwehrt werden und dahero des so theuwer erworbenen Friedensschlusses in nichts genießen mögen, vielmehr dem Reich entzogen und gleichsamb zu Mediat Ständen gemacht werden wollen, als versprechen Wir, nit allein durch eiffrige Interposition die Abstellung zu befürderen, sondern auch vermög der Reichs Constitutionen bey denen nechst angesessenen Creyß Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermelten ohnmittelbahren Stifften, Graffschaften und Herrschafften kräftiglich assistirt und sie bey ihrer zustehender Immedietät per omnia gelaßen werden, bey welchem allen Wir Churfürsten, Fürsten und Stände, ingleichen die freye Reichs Ritterschafft sambt deren allerseits Land, Leuth und Underthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und hand haben und darwieder in keinerley Weiß beschwehren laßen wollen.

### Art. IX

[Verbot der Einmischung in Reichssachen durch auswärtige Mächte.  
Bündnisrecht nur für Reichsunmittelbare]

Und weilen auch in der That verspührt worden, daß die auswärtige Gewalt sich in Reichssachen und sonderlich die, so zwischen Reichs Ständen und ihren Underthanen obschweben, unter dem Praetext der Hansee Bündnuß und andern dergleichen Vorwand einzumischen, zusammen zu kommen und dero Ange-

35 1658 »Elsaß außer des Juris Praefecturae provincialis, krafft«.

legenheiten zu beobachten, zumahlen die vor dießem unter ihnen aufgerichtete Uniones gleicher gestalt zu confirmiren und zu approbiren sich unterstehen, das Instrumentum /15/ Pacis aber allein Churfürsten, Fürsten und Ständen Confoederaciones und Verbindnußen, worunter insonderheit die begriffen, welche zu des Reichs Besten und gemeiner Lands Defension, auch mehr bequemer Verrichtung der Creyß Verfassungen aufgerichtet werden, einzugehen erlaubt und denen Underthanen dergleichen nit zugibt, sondern deroselben hierüber erhaltene Privilegia und Indulta cassirt und aufhebt, als wollen Wir nit allein durch Abmahnungsschreiben solchem weit aussehendem Vornehmen begegnen und nicht gestatten, daß der Gülden Bull, dem Friedensschluß und denen Reichs Constitutionen zuwieder einige Mediat-Underthanen mit auswertigen Potentaten und Republicquen oder anderwertigen Reichs Ständen oder dero Land Ständen und Underthanen einige Confoederation, Protection, Mediation, und Garantie, sub quocunque Praetextu vel Colore, eingehen oder aufrichten mögen und was darwieder vorgenommen, ohnverzüglich, jedoch mit der in vorgehenden 8<sup>en</sup> Articul vermelter Restriction, abstellen, sondern auch gegen die beharrliche Contraventores, insonderheit aber die jenige, welche sich wieder ihre Lands Obrigkeit an frembde Gewalt hencken und deroselben Hülff, Indigenat und Schutz würcklich begehren, annehmen, gebrauchen, darbey zu bestehen sich unterfangen und solchen unzimlichen Handlungen auf vorgehende Erinnerung nicht renunciiren, vermög der Rechten und Reichs Constitutionen ernstlich verfahren und auf den Nohtdurffts Fall die ereignete Thätlichkeiten und Invasiones durch gehörige Gegenmittel, den Reichsconstitutionibus gemäß, abkehren.

## Art. X

### [Bündnisse]

Wir sollen und wollen auch für Uns selbst, als erwählter Römischer König, in des Reichs Händlen keine Verbindnuß oder Einigung mit frembden Nationen, noch sonsten im Reich machen, Wir haben dan zuvorhero der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung hierzu erlangt. /16/ Da aber publica Salus et Utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir dan der sieben Churfürsten sambtliche Einwilligung, zu gelegener Zeit und Mahlstatt und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft und nicht durch absonderliche Erklärungen, biß man zu einer gemeinen Reichs Versammlung kommen kan, wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen, alß auch in dießer erlangen. Wan Wir auch ins künfftig Unßerer aigenen Landen halben einige Bündnuß machen würden, so solle solches anderer Gestalt nit geschehen, als unbeschädigt des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis. *So viel aber die Stände des Reichs ingemein belangt, soll denenselben allen und je-*

*den das Recht der Bündnuß unter sich und mit Auswertigen zu ihrer Defension, Conservation, Sicherheit und Wohlfahrt zu machen dergestalt frey pleiben, daß solche Bündnuß nit wieder den regirenden Römischen Kayßer noch wieder den allgemeinen Landfrieden und Münsterischen Friedensschlus seyn und daß dießes alles nach Lauth desßelben und ohnverletzt des Aydts beschehen, wormit ein jeder Stand dem Römischen Kayßer und dem Heyligen Römischen Reich verwant ist, daß auch die von frembden Potentaten begehrende Hülff also und nicht anderst begehrt werde noch gethan seye, dan daß dadurch dem Reich kein Gefahr zuwachßen möge.*

### Art. XI

[Besitzrestituierung]

Was auch die Zeit hero einem Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Grafen, Herren und anderen oder dero Vorelteren und Vorfahren, geistlichen oder weltlichen Stands, ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgetrungen oder inhalt des beschlossenen Münsterischen und Oßnabruckischen Friedens, Executions-Edict, arctioris Modi Exequendi und /17/ nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren rückständig ist und annoch vorenthalten wird, sollen und wollen Wir, der Billigkeit, nach wieder männiglich zu dem Seinigen, ohne Unterschied der Religion, verhelffen, auch das jenige, so Wir selbsten, vermög jetztedachten Friedensschlußes und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichter Edictorum und arctioris Modi Exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedwedern so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchen auch, so viel er Recht hat, schützen und schirmen, ohn alle Verhinderunge, Aufhalt oder Versäumnus.

### Art. XII

[Gebietsabtretungen, verlorene Gebiete. Redintegration der Reichskreise.  
Besitzungen des Johanniterordens]

Zu deme und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heyligen Römischen Reich und desßen Zugehörungen nicht allein ohne Wisßen, Willen und Zulaßen gemelter Churfürsten samtllich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Weeg vereußern oder beschwehren. Sondern Uns auffß höchste bearbeiten und allen möglichen Fleis und Ernst fürwenden, das jenige, so darvon kommen, als verfallene Fürstenthum, Herrschafften und andere, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güther, die zum Theil in anderer frembden Nationen Händen ungebührlicher weis gewachßen, zum förderlichsten wiederumb darzubringen, zu zu aignen und darbey pleiben zu laßen.

Nicht weniger die Ergänzung *und Rectification der gesambten zehen Reichs Creyßen und Matricul* zu befördern, vornemblich auch dieweilen vorkommen, daß etliche ahnsehentliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonsten vereußert worden seyn sollen, aigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt und die eingehohlte Bericht zur churfürstlichen maintzischen Cantzley, umb solches zu der übrigen Churfürsten Wisßenschafft zu bringen, inner Jahrs Frist, nach Unserer angetretener königlichen Regirung anzurechnen, ohnfelbarlich einzuschicken, /18/ auch in dießem und obigen allen mit Rhat, Hülff und Beystand<sup>36</sup> der sieben Churfürsten allein oder, nach Gelegenheit der Sachen, auch anderer Fürsten und Ständen, jeder Zeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und sie vor rhatsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird. Weilen auch dem ritterlichen Johannitter Orden innerhalb und außerhalb des Reichs, insonderheit bey den hiebevorigen<sup>37</sup> 80jährigen niederländischen Kriegen, gantz ohnverschuld ansehentliche Güther entzogen und bißhero vorenthalten worden, so wollen Wir solche Restitution durch güttliche Mittel<sup>38</sup> zu befördern Uns angelegen seyn laßen. Und ob Wir selbst oder die Unßere etwas, so dem Heyligen Römischen Reich zuständig und nicht verlyehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde, einhetten, daß sollen und wollen Wir bey Unßern schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auf ihr, der Churfürsten, Gesinnen wieder zu Handen wenden<sup>39</sup>.

### Art. XIII

[Frieden mit Nachbarn. Kriegserklärung. Fremde Truppen.  
Einhaltung des Westfälischen Friedens. Festungsbauverbot.  
Einquartierungsverbot. Friedensschlüsse]

Wir sollen und wollen auch Uns darzu in Zeit bemelter Unßerer Regirung gegen den benachbarten und anstoßenden christlichen Gewälten friedlich halten, kein Gezänck, Vehde noch Krieg innerhalb und<sup>40</sup> außerhalb des Reichs, von desßelben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, ohne der Churfürsten, Fürsten und Ständen oder zum wenigsten der sambtlichen Churfürsten Vorwißßen, Rhat und Einwilligung anfangen oder vornehmen, noch ohne jetztgedach-

36 1658 »mit Hülff, Rhat undt Beystandt«.

37 1658 »leztern«.

38 1658 »Wir durch güettliche Mittel solche Restitution zu«.

39 1658 folgt »Was auch Ferdinandt Carl Erzherzog zu Österreich wegen der elsafischen Landen praetendiren thuet solches wollen Wir bey nechstem Reichstag absonderlich vornehmen lasßen«.

40 1658 »oder«.

ten Consens einiges Kriegsvolck ins Reich führen oder führen laßen<sup>41</sup>. Da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs oder auch frembden Regenten dergleichen vorgenommen und ein frembdes Kriegs Volck in<sup>42</sup> oder durch das Reich, weme sie auch gehören, unter was Schein oder Vorwand es immer seyn möchte, geführet würde. Daßelbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben und den beleidigten Ständen Unßer kayßerliche Hülff, Handbietungsmittel und Rettung Mittel kräfttighch wiederfahren und nach Inhalt der Reichssatzung und Executions Ordnung gedeyen laßen. Wo Wir aber von des Reichs wegen oder das Heylige Reich angegriffen und bekrieget würden, alßdann mögen Wir Uns aller Hülff gebrauchen, jedoch sollen und wollen Wir weder in wehrendem solchen Krieg, noch auch sonsten in der Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebieth, keine Vestungen von neuwem anlegen oder bauwen, noch auch zerfallene oder alte wiederumb erneuweren, viel weniger andern solches gestatten oder zulaßen, auch keinen Stand mit Einquartierung wieder die Reichs Constitutiones belegen. *Wir sollen und wollen auch keinen Frieden ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Zuthun und Einwilligung schließen, und insonderheit bey desßen Erfolg ernstlich daran seyn, damit daß vom Feind im Reich Occupirte oder in Ecclesiasticis et Politicis Geenderte zu der betrückten Ständen und deren Underthanen Consolation in den alten, denen Reichs Fundamental-Gesetzen und Friedensschlüssen gemäßen Stand restituirte werde.*

41 1658 folgt »absonderlich aber sollen undt wollen Wir das jenige, was zu Oßnabrügg undt Münster, zwischen Unsern Vorfahren am Reich, dem Heyligen Römischen Reich undt sämbtlichen Churfürsten, Fürsten und Stenden an einem dan denen mit paciscirenden am andern Theil gehandelt undt geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwieder weeder vor Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zue thun gestatten, wordurch diser allgemeiner christlicher immerwehrender Fridt undt wahre aufrichtige Freundschaft gekräncket, betrüebet undt gebrochen werde, daher Wir dann auch zu mehrer Befestigung jeztedachten Fridens, der Cron Franckreich gegenwertigen oder zukünfftigen außwertigen Feinden unter einigem Schein oder Praetext oder unter einiger Strittigkeit oder Kriegs Ursache wider gedachte Cron keine Waffen, Geldt, Volckh, Proviandt oder andern Vorschub thun oder einigen Völckern, so gegen die dem zu Oßnabrügg undt Münster aufgerichteten Friden Zuegethane, von jemandt geführt werden möchten, einigen Unterschleiff, Quartier oder Durchzug verstatten sollen noch wollen, gleich dan auch die Cron Franckreich in offtedachtem Westphälischen Friden zu allem jeztedachtem gegen Uns dem Heyligen Römischen Reich undt sämbtlichen Churfürsten, Fürsten undt Stenden ebenermassen verbunden wie Wir Uns dan auch, so viel den burgundischen Creiß undt den in demselben zu Zeit deß getroffenen Fridens sich befundenen undt noch wehenden Krieg betrifft, dem Westphälischen Friden gemeß bezeigen wollen undt sollen, da«.

42 1658 »in das Reich oder«.

Art. XIV<sup>43</sup>

[Keine Beeinträchtigung der Rechte der Reichsstände und Reichsritterschaft.  
Bewahrung des Friedens im Reich. Konfliktlösung auf dem Rechtsweg]

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten und Praelaten, Graffen, Herren und andere Ständ des Reichs, ingleichem die ohnmittelbahre Reichs Ritterschafft, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhengens, sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen oder einem insonderheit zu sprechen oder einige Forderung vorzunehmen hetten, dieselbe sollen Wir sambt und sonders, Aufruhr, Zwitracht und andere Unthat im Heyligen Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung der Reichs Abschieden, Cammergerichtsordnung, Executions-Ordnung und zu<sup>44</sup> Münster und Oßnabrück aufgerichteten Friedensschluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen laßen und mit nichten /20/ gestatten, daß sie in denen oder andern Sachen, in was Schein und unter was Nahmen es geschehen möchte, darin sie ordentlich Recht leiden mögen und desßen urbietig seyn, mit Raub, Nahm, Brand, Pfandungen, Vehden, Kriegen, neuwerlichen Exactionen und Anlagen oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen oder beschwehrt werden.

Art. XV<sup>45</sup>

[Truppenaushebungen nur zum Schutz des Reiches.  
Verbot fremder Werbungen und Einquartierungen. Durchzüge.  
Auswärtige Kriegsdienste]

Wir gereden und versprechen auch, wann ins künftige auf vorgehabten Rhat mit den sieben Churfürsten und deren darauf gefolgter Bewilligung und Consens, die Nohtdurfft erfordern würde, daß Wir zu des Reichs Defension einige Kriegs Völcker werben solten, dieselbe ohne Churfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung außerhalb des Reichs nicht führen, sondern zu deßelben Defension und Rettung der betrangten Ständen gebrauchen und anwenden zu laßen. Damit dann auch das Römische Reich, als welches bey vorigen Kriegen an Manschafft mercklich abgenommen, nicht noch weiters durch

43 1658 Artikel XV. Der Artikel XIV von 1658 zur Nichteinmischung des Reiches in den spanisch-französischen Krieg (1635–1659) sowie in den russisch-polnischen Krieg (1654–1667) fehlt. Vielmehr sollte der Kaiser sich jeweils um eine Friedensvermittlung bemühen.

44 1658 »undt newlich zu«.

45 1658 Artikel XVI.

die frembde Werbungen entblöst und öd gemacht werde, solle darwieder auf<sup>46</sup> dem Reichstag alle gute Vorsehung geschehen und wollen Wir Uns die Vollziehung solches ausfallenden allgemeinen Reichsschluß mit Ernst angelegen seyn laßen. Da auch von Uns oder andern einiges Volck im Reich oder in Unßerem aigenen Land zu ausländischer, *Uns und dem Reich wohl zugethaner, zumahlen mit Uns alliirten* Potentaten Diensten geworben, wollen Wir die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, sambt allen deßen Angehörigen bey obbemelter Werbung mit Versamblungen, Durchführungen, Einquartierungen, Musterplätzen oder sonsten in einige andere Weeg wieder die Reichs Constitutiones, Instrumentum Pacis und absonderlich den Reichs Abschied de Anno 1570 nicht beschwehret oder darwieder von Uns oder andern verfahren werde. *Wir wollen /21/ hingegen auch auf begebende Fäll alles Ernsts verbiethen und in keine Weiß gestatten, daß im Heyligen Römischen Reich jemand vor ein andern, wer der auch seye, alß das Vatterland und desßen jederzeitliche Bundsgenosßene werbe oder sich werben laße, und da einer oder anderer hierinn mißhandlen und bey einem in Comitii Imperii declarirten oder sonsten wisßentlichen Reichs Feind oder desßen Bundsgenosßenen und Helffers Helffern Kriegsdienst annehmen würde, wollen Wir wieder denselben als des Reichs Feind mit Confiscirung aller seiner Haab und Güter, auch sonsten nach Anleitung der Executionsordnung und anderer Reichs Ordnung, auch gemeinen Rechten, mit aller Schärpffe verfahren, dergestalten, daß selbiger auch an seinen Erbschaften und Lehenschafften, Anwartungen und Rechten, auch Haab und Güthern, Ämbtern und Dignitäten oder auch, da man ihn erdappet, an Leib und Leben, die abwesende Ungehorsame aber in ihrer Bildnuß abgestrafft, ihnen und ihren Descendenten ihre Stamm und sonsten erhalten Wapen ferner zu führen, nicht gestattet, noch weniger sie vor stift- und rittermäßig jemals mehr gehalten, sondern ins gemein aller Ehren unfähig erklärt werden sollen.* Es soll jedoch auch keinem Reichs Stand oder Ingeseßenen verboten seyn, sich bey Auswertigen in Kriegs Diensten zu begeben und einzulaßen, da es nicht wieder das Reich oder einen Stand desßelben angesehen.

#### Art. XVI<sup>47</sup>

[Abgaben, Steuern. Keine Reichstage außerhalb des Reiches Deutscher Nation.  
Zweckbindung der Reichssteuern]

Deßgleichen sollen und wollen Wir die Churfürsten und andere des Heyligen Römischen Reichs Stände mit den Reichstägen, Cantzleygeld, Nachreißen, Auf-lagen und Steuern unnohtdürfftiglich nicht beladen, /22/ noch beschwehren.

46 1658 »auf nechst bevorstehendem Reichstag«.

47 1658 Artikel XVII.



Auch<sup>48</sup> in zugelaßenen, nohtdürfftigen, unverzüglichen Fällen die Steuer, Auflagen anders nicht als nach Ausweisung berührten Friedensschluß ansetzen, noch ausschreiben und sonderlich keinen Reichstag außerhalb des Reichs Teütscher Nation, auch ehe und bevor Wir darzu umb der sieben Churfürsten Consens und Verwilligung durch sonderbahre Schickung angehalten und Uns mit denselben so wohl der Zeit als Mahlstatt vergleichen oder sie von selbst des Reichs Anliegenheit halber Uns darumb unterthänigst angelanget und erinnert, vornehmen oder ausschreiben, auch die von dem Reich und desßelben Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinem andern End, alß darzu sie gewilligt worden<sup>49</sup> und andere Reichslasten anwenden, noch jemanden seinen gebührenden Antheil an den bewilligten Reichs Hülffen, anderen zum Nachtheil, nachlaßen oder verringern, weniger gestatten, daß ein Reichs Stand von Auswertigen eximirt werde.

#### Art. XVII<sup>50</sup>

[Gerichtsstand. Privilegia de non appellando et evocando.  
Verbot kaiserlicher Eingriffe. Befreiungen vom Rottweiler Hofgericht  
und von Schwäbischen Landgerichten. Obrigkeiten müssen  
in Untertanenprozessen gehört werden]

Auch sollen und wollen Wir die Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Grafen, Herren und andere Ständ des Reichs, imgleichen die ohnmittelbahre Reichs Ritterschafft und deren allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlichen oder gültlichen Tagleistungen außerhalb teütscher Nation und von ihren ordentlichen Richtern nicht tringen, erfordern und vorbescheiden, sondern sie alle und jede vornehmlich im Reich, lauth der Güldenen Bull, wie auch des Heyligen Reichs und Cammergerichts Ordnung<sup>51</sup> und andere Gesätz vermögen, bevorab auch jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando et evocando, *Electionis Fori, dem Jure Austregarum, /23/* bey der ersten Instanz und deren ordentlichen ohnmittelbahren Richtern, mit Aufhebung und Vernichtung aller deren bißhero dargegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befelchen, pleiben und keinen mit Commissionen, Mandaten und andern Verordnungen

48 1658 »Auch sollen die jenige Churfürsten, Fürsten undt Stendt, welche vermög deß Friedensschluß, Länder haben abtreten undt darvor andere annehmen müesßen, zu keiner neuen Canzleygebühr oder Lehengebühr vor die überkommene Hertzogtümer undt Fürstenthumbe und Landen vor daßmahl angehalten werden oder dazue einigerley Weise verbunden sein, auch Wir«.

49 1658 »werden«.

50 1658 Artikel XVIII.

51 1658 »des Heyligen Reichsordnung undt Cammergerichts Ordnung«.

darwieder beschwehren, noch<sup>52</sup> auch durch den Reichs Hoffrhat und Cammergericht<sup>53</sup> oder sonsten auf keinerley Weiße eingreifen, in Specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Articulo 5, So In Conventibus Deputatorum 51 genaw beobachten laßen. Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langem hero so wohl wieder das kayserliche Hoffgericht zu Rotweil, als das Weingartische und andere Landgericht in Schwaben allerhand große Beschwehungen vorkommen, auff unterschiedlichen hiebevorigen Reichs Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedensschluß deren Abolition halber albereit Veranlaßung geschehen<sup>54</sup>, so wollen Wir immittels, biß solchen der Ständen Beschwehrden würcklich aus dem Grund abgeholfen und von der Abolition erstberührter Hoffgerichte und Landgerichten auf dem gegenwertigen<sup>55</sup> Reichstag ein Gewisßes statuirt werde, ohnfehlbarlich daran seyn, daß die eine zeithero wieder die alte Hoffgerichtsordnung undt Landgerichts Ordnung extendirte Ehehaffts Fäll abgethan und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkündigung Wir ohninteressirte Reichs Ständ ehist deputiren und solches an die churmaintzische Cantzley, umb das von dannen denen übrigen des Heyligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wöllen, /24/ förderlichst aufgehebt, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten undt Stände bey ihren darwieder erlangten Exemptions Privilegien, ohnerachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte, handgehabt werden und nechst dem jedem Gravirten freystehen soll, von mehrerwehnten Hoffgerichten und Landgerichten entweder ad Aulam Caesaream oder an das kayserliche und des Reichscammergericht<sup>56</sup>, ohne einige Unßere Wiederred oder Hinderung zu appelliren. In alle Weeg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Underthanen, auch anderer von Alters hergebrachter Exemption von vorberührtem Rotweilischen und andern Gerichten bey ihren Kräfteen erhalten und sie darwieder nicht turbiren noch beschwehren laßen. Und dieweilen auch vorkommen, daß in Sachen hoher landsfürstlicher Obrigkeit und Regalien, als in Specie Juris Collectarum, Sequelae und dergleichen, in<sup>57</sup> verschiedenen Mahlen ad nudam Instantiam Subditorum, ehe und bevor Churfürsten, Fürsten und Stände darüber gebührend gehört, Mandata cum et sine Clausula ertheilet worden, als wollen Wir verfügen, daß in solchen Fällen dem letzten Reichs Abschied gemäß, die interessirte Churfürsten, Fürsten und Stände vorhin vernohmen würden, bey desßen Hinterpleibung aber ihnen verstattet und zugelaßen seyn solle, solchen Mandatis keine Partition zu leisten.

52 1658 »beschweren oder eingreifen, noch«.

53 1658 »undt das Cammergericht«.

54 1658 »beschehen«.

55 1658 »nechsten«.

56 1658 »Reichs Cammergericht zu Speyr, ohne«.

57 1658 »zu«.

Art. XVIII<sup>58</sup>

[Konkordate und Gravamina. Verbot geistlicher Gerichtsbarkeit in Zivilsachen.  
Befreiung der Protestanten von der geistlichen Gerichtsbarkeit.  
Verwahrung der protestantischen Kurfürsten]

Auch<sup>59</sup> sollen und wollen Wir bey unserm Heyligen Vatter, dem Pabst und Stuhl zu Rom, Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben wieder die Concordata Principum und die zwischen der Kirchen, päpstlicher Heyligkeit oder den Stuhl zu Rom und der teütschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertzbischofen und Bischoffen oder /25/ der Dhomcapitulen absonderliche Privilegia und rechtmäßig herbrachte Statuta und Gewohnheiten, durch ohnförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten der Stifft, Mannigfaltigung<sup>60</sup> und Erhöhung der Officien im<sup>61</sup> römischen Hoff, auch Reservation, Dispensation und sonderlich Resignation, dan darauf unternehmende Collation all solcher Praebenden, Praelaturen, Dignitäten und Officien (welche<sup>62</sup> sonsten per Obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat sie auch ledig und vacierend würden, denen Ertzbischofen und Bischoffen, auch Capituln und andern Collatorn heimbfallen<sup>63</sup>), wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum Electivarum et Praebendarum, Judicatur super Statu Nobilitatis, oder in andere Weeg, zu Abbruch der Stifft, Geistlichkeit und anders, wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus und der Lehenherren, in keine Weiß nicht gehandelt, noch auch die Ertzbischöfe und Bischoff im Reich, wan wieder dieselbe von denen ihnen untergebenen Geistlichen oder Weltlichen etwan geklagt werden solte, ohne vorherige genugsambe Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit (welche, damit keine Sub- et Obreptio contra Facti Veritatem Platz finden möchte, in Partibus einzuhohlen), auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten, wan zumahlen derselbe Autoritate pastorali zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts, auch zu Conservation und mehrerem Auffnehmen der Kirchen wieder die ungehorsame und üble Haushalter verfahren hette, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilet oder beschwehrt werden möchten, /26/ sondern wollen solches alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rhat kräfttigst abwenden und vor-

58 1658 Artikel XIX.

59 1658 beginnt der Artikel »Undt alß über undt wider Concordata Principum, auch auffgerichte Vertrag zwischen der Kirchen, päpstlicher Heyligkeit oder dem Stuel zu Rom undt teütscher Nation mit unformblichen Gratien«.

60 1658 »Stifft, so täglich mit Manigfaltigung«.

61 1658 »am«.

62 1658 »die«.

63 1658 »Collatoren ztuvergeben heimbfallen«.

kommen<sup>64</sup>. Auch darob und daran seyn, daß die vorgemelte Concordata Principum und aufgerichte Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet und denenselben festiglich gelebet und nachkommen. Jedoch was vor Beschwerden darin gefunden<sup>65</sup>, daß dieselbe vermög deßhalbten gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530<sup>sten</sup> Jahr bey gehaltenem Reichstag abgeschafft und hinfürder dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde. Gleichergestalt wollen Wir, wan es sich etwan begeben, daß<sup>66</sup> die Causae civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heyligen Reich abgezogen und außer daßelbe ad Nuntios Apostolicos und wohl gahr ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbiethen. Auch Unsern kayserlichen Fiscaln, so wohl bey Unßerm kayserlichen Reichs Hoffrhat, als Cammergericht anbefohlen, wieder die jenige, so wohl Partheyen, als Advocaten, Procuratorem und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmaßen und darin einigergestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Ampts wegen zu verfahren, damit die Übertreter demnechten gebührend angesehen und bestraft werden mögen. Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen Unßern und des Reichs höchsten Gerichtern, so dan deren Apostolischen Nunciaturen mehrmahlige Streit und Irrunge entstanden, in deme so ein als andern Ohrts die ob der Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkant, selbige auch durch allerhand scharpffe Mandata zu gröster Irrung und Beschwerung der Partheyen zu behaupten gesucht worden, womit dan dießem vorkommen und aller Jurisdictionis Conflict /27/ mögte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, daß die Causae saeculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguiert, auch die darunder vorkommende zweifelhaffte Fälle durch gütliche, mit dem päbstlichen Stuhl vornehmende, Handlung und Vergleich erledigt, fort der geistlichen und weltlichen Obrigkeit einer jeder ihr Recht und Judicatur ohngestört gelaßen werden möge. Doch so viel dießem Articul betrifft, Unßeren lieben Oheimben und Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg<sup>67</sup>, auch ihren religions verwandten, Fürsten und Ständen, imgleichen der ohnmittelbahren Reichs Ritterschafft und deren allerseits Underthanen und denen augspurgischen Confessions Verwandten, die Reformirte mit eingeschlossen, welche under catholicischen, geistlichen oder<sup>68</sup>

64 1658 »Lehnherren, stetig undt ohnunterleßig, öffentlich gehandelt, derhalben auch unleidentliche, verbottene Gesellschaft undt Contracten oder Bündtnus, alß Wir berichtet, vorgenommen undt ufgerichtet worden, daß sollen undt wollen Wir mit der Churfürsten, Fürsten undt anderer Stenden Rhat, bey Unserm Heyligen Vatter dem Pabst und Stuel zu Rom, Unsern besten Vermögens abwenden undt vorkommen«.

65 1658 »gefunden undt Mißbreüch entstanden«.

66 1658 »wollen Wir auch die etlicher Orten eingerisßene Mißbreüch, dardurch«.

67 1658 »Sachsen, Brandenburg undt Pfalz«.

68 1658 »undt«.

weltlichen Obrigkeit wohnen oder<sup>69</sup> Landsasßen sind, dem Religion und Prophan Frieden, auch dem zu<sup>70</sup> Münster und Oßnabrück aufgerichteten Friedensschluß und was deme anhängig, wie obgemelt, ohnabbrüchig und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

### Art. XIX<sup>71</sup>

[Wirtschaftsförderung. Vorgehen gegen Handels- und Kapitalgesellschaften sowie Monopole. Zollrepressalien]

Wir sollen und wollen auch *über die Polickey Ordnungen, wie die sind, und ferners uff den Reichstag geschlossen werden, halten, und die Commercias des Reichs nach Möglichkeit befürdern, deßgleichen auch die große Gesellschaften und Kauffgewerbsleuth und andere, so bißhero mit ihrem Geld regiret, ihres Willens gehandelt und mit Wucherung und unzuläßigen Verkauf und Monopoliën viel Ungeschicklichkeiten dem Reich und desßen Inwohnern und Underthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwehrung zugefügt und noch täglich einführen und gebähren thun, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rhat, inmaßen wie deme zu begegnen, hievor auch bedacht und vorgenommen, aber nicht /28/ vollstreckt worden, gar abthun. Keines wegs jemanden einige Privilegia auf Monopolia ertheilen, sondern, da auch dergleichen erhalten, dieselbe vielmehr, alß den Reichs Satzungen und Ordnungen zu wieder, wiederum abthun und aufheben. Wan auch geschehen solte, daß in einigen benachbarten Landen die im Reich machende Manufacturen, Güther aufrichtiger Wahren, durchzuführen oder einzuführen verboten werden, weilen solches der Freyheit der Commerciën zu wieder, so wollen Wir Uns desßen Abstellung zu befürdern angelegen seyn laßen, im Wiedrigen aber die Fürsehung thun, daß auch derselben Landen Manufacturen und Wahren ins Reich<sup>72</sup> zu bringen gleicher gestalt nit zugelaßen seyn solle.*

69 1658 »undt«.

70 1658 »dem jüngst zu«.

71 1658 Artikel XX.

72 1658 »aufheben und dieweil auch Klagten vorkommen, daß in dem Nider Burgundischen Creiß undt andern benachbarten Reichslanden die etwa daselbsten verbottene Einführung und Verhandlung frembder Manufacturen, auch wüllener Tüecher undt anderer Güeter aufrichtiger Wahren, auch aufs Reich undt desßen Glieder erstreckt werden wollen, solches aber dem Inhalt und Verstand des Reichsabschiedts de Anno 1548 nicht gemeß, auch der Freyheit der Commerciën zu wider, so wollen Wir Uns desßen Abstellung zubefürdern angelegen sein lasßen, im widrigen aber die Fürsehung thun, daß solche undt andere Wahren aus ermeltem Creiß ins Reich«.

Art. XX<sup>73</sup>

[Verbot neuer Zölle, der Erhöhung alter Zölle und zollähnlicher Konzessionen, Stapelrechte, ohne Zustimmung der Kurfürsten. Bestätigung alter Zölle]

Wir sollen und wollen auch, insonderheit dieweil die teutsche Nation und das Heylige Römische Reich, zu Wasßer und Land, zum höchsten mit Zöllen beschwehrt<sup>74</sup>, nun hinführo (jedoch ohnbeschädiget deren, vor dießem von dem mehrern Theil des churfürstlichen Collegii bewilligter *und von Unßern Vorfahrn, Römischen Kayßern, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilter Zoll-Concessionen, Prorogationen undt Perpetuationen*<sup>75</sup>) keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren laßen, auch vor Uns selbstnen keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren, es seyen dan die benachbarte und interessirte Ständ und dero erforderdes, auch in gebührende Consideration ziehendes Guhtachten vorhero darüber vernohmen und hernacher aller und jeder sieben Churfürsten Wisßen, Willen, Zulaßen und Collegial-Rhat mit einhelligem Schluß also und dergestalt in dießem Stück vorgangen, daß keines Churfürsten Wiederred oder Dissens dargegen, sondern alle und jede dero Collegial-Stimmen einmühtig seyen, maßen Wir dießfalls die /29/ Majora nit attendiren, auch ohne vorgehende Unanimia zu keinem Stand bringen und den Supplicirenden mit seinem Begehren gäntzlich hinweg<sup>76</sup> und abweisen, wie auch alle die jenige, so umb neue Zöll, es seye gleich zu Wasßer oder Land oder der alten Erhöhung oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, einer Collegial-Versamblung zu erwarten erinnern und neben dem churfürstlichen Collegio jedesmahls dahin sehen sollen und wollen, damit durch die ertheilende neue Zöll und Concessionen andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben. Dieweil sich aber zuträgt, daß zwar der Nahm des Zolls bißweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Praetext einer Niederlag und Staffeligerechtigkeit oder sonsten von den auffahrenden und abfahrenden Schiffen und Wahren eben so viel, alß wan es ein rechter Zoll währe, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ohngebührliche und abgenöhtigte Ausladen und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getraidts und anderer Güter, merckliche große Beschwehrung und Verhinderung verursacht und zugefügt wird, so sollen alle und yede dergleichen, so wohl unter wehrendem Krieg, als vor demselben auf allen Ströhmen und schiffbahnen

73 1658 Artikel XXI.

74 1658 »höchsten darmit beschwert«.

75 1658 »Perpetuationen, sambt deroselben, aus der kayserlichen Reichshoff Canzley oder auch von dem churfürstlichen Collegio zwar also geschlossener, aber daselbsten wegen entzwischen kommenen kayserlichen Todtfaßß oder andern Verhindernußen, noch nit außgefertigter, respective Guetachten Consens Brieff undt Diplomaten«.

76 1658 »hinwegweisen«.

Wäßern des Reichs, ohne Unterschied neuerlich anmaßende Vornehmen und ohne ordentliche Verwilligung des churfürstlichen Collegii also ausgebrachte Concessionen oder sonsten ein oder andern Ohrts vor sich unternehmende Usurpationes, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden oder einiges Gewalts und Willens durchzuführen gesucht /30/ werden möchten, null und nichtig seyn. Dergleichen auch von Uns niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyn, ohne oblauchs des churfürstlichen *Collegii* Consens und Einwilligung ertheilt werden. Auch einem jedwedern des Heyligen Reichs Churfürsten, welcher sich damit beschwehrt befindet, freysetzen<sup>77</sup> und bevor stehen, sich solcher Beschwehrgung, so gut er kan, selbst zu entheben. Doch soll den jenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, sambt der gefreyten Reichs Ritterschafft, von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Kayßern, zur Zeit, da der Churfürsten Consens per Pacta et Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nötig gewesen, rechtmäßig erlangt oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts praejudicirt oder benohmen, sondern von Uns auf gebührendes Ansuchen vermög und krafft des obgesetzten 3<sup>ten</sup> Articuls confirmirt und die Stände dabey ohne Eintrag männliches gelaßen, alle unrechtmäßige Zöll, Staffel und Niederlag aber oder derselben Mißbräuch, da einige wehren, gleich bey Antretung Unßerer kayserlichen Regirung cassirt und abgethan und ins künfftig derselben keinem mehr ertheilt werden, es geschehe dan erstbesagter maßen mit einmüthigem Collegial-Rhat und Bewilligung der sieben Churfürsten. Auf den Fall auch einer oder mehr, was Stands oder Wesens der oder die weren, einigen neuen Zoll oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation in ihrer Churfürstentüchern und Fürstenthumber, Graffschaften und Herrschafften und Gebiether zu Wasßer und Land, im Auffahren und Abfahren vor sich selbst, außerhalb Unßerer Vorfahren am Römischen Reich und des churfürstlichen Collegii Bewilligung, angestellt und aufgesetzt hette oder künfftiglich ohne Unßere mit obgedachten einmüthigen /31/ aller und jeder sieben Churfürsten Collegial-Consens ertheilte Begnädigung also anstellen oder aufsetzen würden, den oder dieselbe, so bald Wir desßen vor Uns selbst in Erfahrung kommen oder andere Anzeig davon empfangen, sollen und wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere behörige nohtdürfftige Rechts Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Weeg davon abhalten und was also vorgenommen worden, gänzlich abthun und cassiren, auch nicht gestatten, daß hinführo jemand de facto und aigenes Vornehmens neue Zöll anstelle, für sich dieselbe erhöhe oder sich deren gebrauch und annehmen möge.

Art. XXI<sup>78</sup>

[Verbot der Erhebung von Ein- und Ausfuhrzoll  
durch Reichs- und Mediatstädte]

Alß auch vielfältig geklagt wird, daß unterschiedliche Reichs<sup>79</sup>, so wohl alß andere Mediat-Stätte sich eine Zeit hero ganz neuerlich unternommen und noch de facto, auch durch Arresten und andere im Heyligen Römischen Reich verbottene, eigengewaltige Zwangs Mittel unterstehen, unter ihren Thoren oder sonsten anderer Ohrten, in und vor den Stätten die ein-, aus- und durchgehende Wahren, Getraid, Wein, Salz, Viehe und anders mit gewissen Aufschlägen unter dem Nahmen Accis, Umbgeld, Niederlag, Standrecht<sup>80</sup> und Marckrecht, Pforten, Brücken und Weeg, Kauffhauß, Renthen, Pflaster und Centogelder und andern dergleichen Imposten zu beschwehren. Solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders als einen newen Zoll, ja offtermahls weit höher zu halten und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leüthen und Underthanen, auch dem gemeinen Kauffmann und Handelsman zu nicht geringen /32/ Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Waßer und Land gerad und schnurstracks zu wieder, so wollen Wir so bald bey Antretung Unßerer kayserlichen Regirung hierüber gewisse Information einziehen laßen, auch worin solche ohnzuläßige Beschwehrungen und Mißbräuch bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern und dan dieselbe ohne Verzug aller Ohrten abstellen und aufheben, auch gegen die Übertrettere gebührenden Ernsts Einsehen thun. Imgleichen Unßerm kayserlichen Fiscal gegen dieselbe *uf vorgemelte von Uns eingezogene Information oder uff eines oder anderen hierunter beschehene Denunciation mit oder ohne des Denuncianten Zuthun schleüingst* zu verfahren anbefehlen und solle darneben einem jedem Churfürsten, Fürsten und Stand, ingleichem der freyen Reichs Ritterschafft erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwehrden, wie bey dem 20. Articul<sup>81</sup> alschon vermeldet, selbst so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen. Doch den ohnmittelbahren Reichs Stätten auf ihre angehörige Bürgerschafft wegen der Consumptionen etwas, ohne Berührung, Schaden oder Nachtheil der Frembden, zu schlagen ohnbenommen, auch ohne Praejudiz desßen, so sie vor denen Kriegsjahren in rechtmäßiger Übung und Herbringen geweßen.

78 1658 Artikel XXII.

79 1658 »unterschiedliche unmittelbare Reichs«.

80 1658 »Standt«.

81 1658 »21<sup>en</sup> Articul«.



Art. XXII<sup>82</sup>

[Zollfreiheit der Kurfürsten, ihrer Gesandten und Räte.  
Übersicht über die in den Reichskreisen erhobenen Zölle.  
Abschaffung der Zollstätten auf den Flüssen des Reichs]

Deßgleichen wollen Wir auch die jenige Stände, denen von Unßern Vorfahren, Römischen Kayßern, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dießer Maaß und Vorbehaltung, entweder neüwe Zoll gegeben oder /33/ die alte erhöht oder prorogirt worden, daß sie, mehrgedachte Churfürsten, *deren Gesante und Rhäte und deren Wittibe und Erben, bey ihrem Einzug und Abzug, wie auch* ihre Underthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyte Personen, auch derselben Haab und Güther, mit solchen von neuem gegebenen, erhöhten oder prorogirten Zölln nicht zu beschwehren, sondern an allen und jeden Ohrten ihrer Fürstenthumber und Landen mit ihren Wahren und Güthern zollfrey durch passiren, verfahren und treiben laßen, sich auch sonsten der Zollerhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maßen verhalten und darüber vermittelt eines sonderbahren verglichenen Revers, gegen die Churfürsten, kräftiglich verbinden sollen. Die aber solche Revers noch nicht von sich geben, mit allem Ernst, *auch bey Verlust des concedirten Privilegii*, dahin erinnern und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben und den Churfürsten einzuhändigen. Denen aber, so ins künfftig obbeschriebener maßen neue Zöll oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Revers, Unßere kayserliche Concessionen, keines wegs ausfertigen noch ertheilen laßen. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Waßer und Land eingeführte neüwe Zöll und der alten Erhöhung, neben anderen Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Praetendens darzu berechtigt, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge, so wollen Wir Uns desßen bey jedes Creyßes ausschreibenden Fürsten erkündigen, darüber auch eine /34/ Specification geben laßen und darauf der Abschaffung und Reduction halber mit dem churfürstlichen Collegio communiciren. Und da jemand bey Uns umb neue Zollbegnädigung oder Erhöhung der alten und vorerlangten Zölln suppliciren und anlangen würde, so sollen und wollen Wir ihme einige Vertröstung<sup>83</sup> oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten nicht geben, noch ausgehen laßen, auch weder am Rhein noch sonsten einigem schiffbahren Strohm im Heyligen *Römischen* Reich keine armirte Schiff, Auslager, Licenten noch andere ungewöhnliche Exactionen oder was sonsten zu Sperrung und Verhinderung der Commerciens, vornehmlich aber den rheinischen und anderen Churfürsten des Heyligen Römischen Reichs zu Schaden

82 1658 Artikel XXIII.

83 1658 »Vertröstungsschreiben«.

und Schmäherung ihres hohen Regals gerecht, verstaten oder zulaßen. *Derentwegen Wir dan auch nit zugeben wollen, daß, wo einer in den Rhein gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könnte und wolte, solches durch eines oder anderen angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Baw verwehrt werden, sondern es sollen solche Gebaw zu Befürderung des gemeinen Wesens wenigst also eingerichtet werden, daß die Schiff ohngehindert aufkommen und abkommen können und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nit als der andere nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.*

#### Art. XXIII<sup>84</sup>

[Klagen gegen Kurfürsten in Zollangelegenheiten nur vor dem Kaiser, bereits anhängige Verfahren sollen allein vor dem Reichshofrat verhandelt werden]

Und were es Sach, daß in solchen Fällen neuer Zöll und Aufsätz halber, dadurch der Churfürsten Zöll geringert und geschmählert werden möchte, die Churfürsten zu rechtlichen Ansprüchen active oder passive /35/ geriethen, demnach dan solche Zoll-Regalia und Privilegia allein von Römischen Kayßern und Königen, mit Bewilligung der sieben Churfürsten nach Ausweisung des 20<sup>sten</sup> Articul<sup>85</sup> im Reich ertheilt und gegeben werden und also der darüber einfallender Streit-Entscheidung vor niemandt<sup>86</sup> anders als Uns gehörig, sollen solche rechtliche Ansprüche vor Uns ausgeführt und erlediget werden und kein Churfürst schuldig seyn, sich derenthalben, weder an Unßern und des Heyligen Reichs Cammergericht oder anderen Gerichten, mit ordinariis Actionibus, anstrengen zu lasen, gestalt Wir dan hierüber bey gedachtem Cammergericht gebührende Erinnerung und Verfügung zu thun, nicht underlasen wollen. Auch alle diejenige Process, welche an ermeltem kayserlichen Cammergericht zwischen den vier Churfürsten am Rhein, sambt oder sonderlich und andern des Heyligen Reichs Ständen oder Stätten, zu vorigen Zeiten bereits passive oder active anhängig gemacht, darvon wiederumb abziehen und an Unsern kayserlichen Reichshoffrhat avociren und ziehen.

84 1658 Artikel XXIV.

85 1658 »21<sup>ten</sup> Articul<sup>s</sup>«

86 1658 »jemandt«.

Art. XXIV<sup>87</sup>

[Kurfürstliche Zölle am Rhein]

Und nach dem etliche Zeit hero die Churfürsten an dero an schiffbahren Strömen habenden Zöllen mit vielen und großen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkommen, offermahls durch Beförderungs Brieff, auch Exemptions-Befelch und zu Praejudiz der Churfürsten Zollgerechtigkeiten, ertheilte Privilegia und in andere Weeg ersucht und beschwehrt worden, daß sollen und wollen Wir als unerträglich abstellen, fürkommen und zumahlen nicht verhengem noch zulaßen, fürters mehr zu üben, noch zu geschehen, auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen und die so darwieder unter wehrendem Krieg ohne des churfürstlichen Collegii Bewilligung ertheilt worden, cassirt, thod und abseyn. /36/

Art. XXV<sup>88</sup>

[Unabhängigkeit der Justiz in Angelegenheiten der Reichsunmittelbaren]

Ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand, die freye Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen, seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten *und* Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihme geschwächt, geschmählert, genommen, entzogen, bekümmert oder betrübet worden, mit seinem Gegentheil und Wiederwertigen, zu gebührlichen Rechten kommen und ihn fürfordern wolte, daßelbe, wie auch alle andere ordentlich schwebende Rechtsfertigungen oder darüber am kayserlichen Cammergericht<sup>89</sup> erkante Urtheil und derselben Executiones, sollen und wollen Wir nicht verhindern, abfordern oder verbiethen, sondern der Justiz ihren freyen stracken<sup>90</sup> Lauff laßen.

Art. XXVI<sup>91</sup>

[Afterlehen und Allodialgüter in Fällen des Crimen laesae Majestatis]

Wir gereden und versprechen auch, daß Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, imgleichen die gefreyte Reichs Ritterschafft, mit ihren angehörigen Lehen, die seyen gelegen, wo sie wollen, wan deroselben Vasallen oder

87 1658 Artikel XXV.

88 1658 Artikel XXVI.

89 1658 »Cammergericht zu Speyer erkante«

90 1658 »starcken«.

91 1658 Artikel XXVII.

Underthanen ex Crimine laesae Majestatis oder sonsten *ex Delicto* dieselbe verwirckt hetten oder noch verwircken mögten, nach ihrem Willen schalten und walten laßen, keines wegs aber dieselbe zum kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen vorige oder andere Vasallen auftringen. Die Allodial-Güther auch, welche ex Crimine laesae Majestatis oder sonsten ex alio Delicto vorgesetzter maßen verwirckt sein oder werden mögten, denen mit den Juribus Fisci belehnten oder dieselbe sonsten durch beständiges Herpringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, under welcher obrigkeitlicher Bottmäßigkeit sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Lands Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung gewehren laßen wollen. /37/

### Art. XXVII<sup>92</sup>

[Reichsacht]

Wir sollen und wollen auch fürkommen und keines wegs gestatten, daß hinführo jemanden hohen und niedern Stands, Churfürst, Fürst, Stand oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rhat und Bewilligung des Heyligen Reichs Churfürsten, welche sich des Wercks nicht theilhaftig gemacht, in die Acht und Aberacht gethan, gebracht oder erklärt, sondern in solchem ordentlicher Process gehalten und vollzogen werde, wie es sich nach Ausweisung des Heyligen Reichs vor aufgesetzter Satzungen und der im Jahr 1555 reformirten Cammergerichts Ordnung, auch darauf erfolgter Reichs Abschieden<sup>93</sup> gebühret und was deßhalben bey den künftigen Reichstag, wie reservirt worden, von Churfürsten, Fürsten und Ständen de Modo et Ordine weiter verglichen werden mögte. Wäre es aber Sach, daß die That an sich selbst gantz notorie und offenbar, der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführe, obwohlen es dan nicht eben eines sonderbahren Process vonnöthen, so wollen Wir jedoch auch in dießem Fall, mit Zuziehung des Heyligen Reichs erstgemelter maßen ohninteressirter Churfürsten, ehe und bevor Wir zu der würcklichen Achts Erklärung schreiten, communiciren und ohne deren erfolgtem Rhat und austrückliche Einwilligung damit nicht verfahren.

92 1658 Artikel XXVIII.

93 1658 »auf darauf erfolgter Reichsabschieden«.

Art. XXVIII<sup>94</sup>

[Rückfall von städtischen Abgaben an das Reich]

Und nach deme das *Heylige* Römische Reich fast höchlich in Abnehmen und Ringierung gekommen, so sollen und wollen Wir, neben anderen, die Reichs-Steuer der Stätt und anderer Gefällen, so in sonderer Personen Händ gewachßen und verschrieben, wiederumb zum Reich ziehen, auch eine gewisse Designation, in wesßen Händen dieselbe jetziger Zeit seyn, inner 6 Monaten, dem nechsten nach /38/ würcklicher<sup>95</sup> Unßerer kayserlicher Regirung zur maintzischen churfürstlichen Cantzley einschicken und nicht gestatten, daß solches dem Reich und gemeinen Nutzen wieder Recht und alle Billigkeit entzogen werde, es were dan, daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung aller sieben Churfürsten geschehen were.

Art. XXIX<sup>96</sup>[Heimfallende Lehen. Unterhalt des Reichs und Kaisers.  
Ausfertigung von Lehnsbriefen nur durch die Reichskanzlei]

Wan auch Lehen dem Reich und Uns bey Zeit Unßerer Regirung durch Thod Fall oder Verwirckung eröffnet und lediglich heimfallen werden, so etwas Merckliches ertragen, als Fürstenthümer, Graffschafften, Stätten und dergleichen, die sollen und wollen Wir, ohne Vorwissen der sieben Churfürsten, ferner niemand leihen, auch niemanden einige Exspectanz oder Anwartung darauf geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unßer und Unßerer Nachkommen, der König<sup>97</sup> und Kayßer, behalten, einziehen und incorporiren, doch Uns von wegen Unßerer Erblanden und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich. So sollen auch die Lehenbrieff und Expectantien über des Heyligen Reichs angehörige Lehen, welche bey einer andern alß Unßerer Reichscantzley und ohne Vorwissen der Herren Churfürsten ins künfftig ertheilt und ausgefertiget werden mögten, ganz ungültig seyn.

94 1658 Artikel XXIX.

95 Nach »würcklicher« wurde vom Schreiber das Wort »Antretung« vergessen.

96 1658 Artikel XXX.

97 1658 »Unserer nachkommender König«.

Art. XXX<sup>98</sup>

[Empfang und Erneuerung der Reichslehen]

In alle Weeg wollen Wir Uns angelegen seyn laßen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen, innerhalb und außerhalb deßelben gelegen, aufrichtig zu halten und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wieder allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleuth manutenirt und gehandhabet werden. Da auch Wir deren eines oder mehr Uns /39/ angehend befinden, sollen und wollen Wir daß oder dieselbe ohnweigerlich empfangen laßen oder, wan das nit bequemlich geschehen könte, deßwegen denen Herren Churfürsten zu Sicherung des Reichs gebührende Revers und Recognition zustellen.

Art. XXXI<sup>99</sup>[Übernahme von Reichslasten. Unabhängigkeit der Justiz  
auch bei Klagen gegen den Kaiser]

Auf den Fall aber zu künfftiger Zeit Fürstenthümer, Graffschafften, Herrschafften, Affterschafften und Lehenschafften, Pfandschafften und andere Güther dem Heyligen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs Anlagen, Steuer und sonsten verpflichtet, desßen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben dero Inhaber, Uns durch Erbschafften oder in andere Weeg heimfallen oder aufwachßen und Wir die zu Unßern Handen behalten oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten andern zukommen laßen würden oder, da Wir dergleichen albereit in Unßern Handen hetten, darvon sollen dem Heyligen Reich seine Rechte und Gerechtigkeiten, Anlagen, Steuern und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Creyß, deme sie zuvor zugehört haben, hindangesetzt aller praetendirten Exemption, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Güther bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeit in geistlichen oder weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemees, gelaßen, geschützt und geschirmet werden. Und demnach sich auch unterschiedliche Stände des Reichs nechst dießem vielfältig beklagen, daß ohngeachtet deren in denen Reichs Constitutionen enthaltenen Versehungen sie theils in Exemption-, Steuer- und Anlagsachen, theils in Jurisdiction und andern gegen das Hauß Österreich habenden Irrungen bißhero zu keinem rechtlichen Austrag gelangen können, als wollen Wir gleich bey Antretung /40/ Unßerer kayserlichen Regirung hierinnen die unverlängte würckliche Vorsehung thun, damit so wohl in Exemptionwesen und ermeltem Steuer Wesen, deme im Jahr 1548 bey da-

98 1658 Artikel XXXI.

99 1658 Artikel XXXII.

mahls gehaltenem Reichstag mit Consens und Bewilligung des Ertzhausßes Österreich verglichenem rechtlichem Austrag Unßers kayserlichen Cammergerichts, als auch in anderen Sachen der Cammergerichts Ordnung, wegen der Austräg in gemein würcklich nachgelebt, vor denselben beede Theil gegeneinander in ihren habenden Rechten und Praetensionen vernommen, darauf auch einem jeden schleunige und ohnpartheyische Justiz administrirt werde.

### Art. XXXII<sup>100</sup>

[Verbesserung des Münzwesens]

Und nach dem im Reich viel Beschwehrung und Mängel der Müntz halber bißhero geweßen und noch seynd, wollen Wir dieselbe zum förderlichsten mit Rhat der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zuvorkommen und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen *allen* möglichen Fleiß fürwenden. Auch zu dem Ende diejenige Mittel, so *im Reichs Abschied de Anno 1570 wegen der in jedem Creyß anzulegenden 3 à 4 Creyß Müntz Stätten, item wegen der in Anno 1603 und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs Tügen beliebten Conformität, so wohl im gantzen Römischen Reich alß auch mit denen Benachbarten, ins besonder der dabey denen Creyß Directoriis aufgetragenen Abstraffung der Contravenienten und daraus resultirenden höchstnötigen Abschaffung der Heckenmüntzen* durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen und *befürdern helfen, auch zumahlen nichts unterlassen*, was ferner Zuträgliches zu Abwendung solcher lang /41/ gewehrter Unrichtigkeit auf *noch wehrendem Reichstag*<sup>101</sup> vor gut befunden werden möchte<sup>102</sup>.

### Art. XXXIII<sup>103</sup>

[Neue Münzregalien, Missbrauch des Münzregals.

Verbot der Münzprägung durch mittelbare Städte und Stände]

Wir sollen und wollen auch hinführo, ohne Vorwißsen und absonderliche Einwilligung und Consens der sieben Churfürsten, niemandts, weiß Stands oder Wesens der seye, mit Müntz-Freyheiten und Müntzstätten begaben und begnädigen. Auch wo Wir bestendig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, daßselb dem Müntz Edict und andern zu denselben Verbesßerung erfolgten Reichs Constitution zugegen mißgebraucht oder

100 1658 Artikel XXXIII.

101 1658 »dem prorogirten nechst künfftigen Reichstag«.

102 1658 »möchte, zumahlen nichts unterlassen«.

103 1658 Artikel XXXIV.

durch andere mißbrauchen laßen und sich also ihrer Müntzgerechtigkeit ohne fernere Erkantnuß verlustiget gemacht, ihnen, wie auch den jenigen, so solches<sup>104</sup> Regal mit Unßerer Vorfahrer, Römischer Kayßern, und der Churfürsten Bewilligung nicht erhalten oder sonsten rechtmäßig und beständig hergebracht, daßelbe nicht allein verbiethen und durch die Creyß oder sonsten wieder sie gebührend verfahren lasen, sondern auch einen solchen privirten Stand ohne Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten nicht restituiren. Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Stätten und andern, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen Reichs Ständen unterworfen, begeben, alßdan soll durch deroselben Lands Fürsten und Herren wieder sie, wie sich gebühret, verfahren, und solche Müntzgerechtigkeit ihnen gänzlich gelegt, cassirt und ferners nicht ertheilt werden, maßen Wir dan auch den mittelbahren Ständen mit dergleichen oder anderen hohen Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der /42/ Churfürsten, vielweniger zu derselben oder der Ständen Privilegien Behinderung oder Abbruch, nicht willfahren wollen.

#### Art. XXXIV<sup>105</sup>

[Reichspost und erbländische Post]

Und demnach wieder<sup>106</sup> die im *Heyligen* Römischen Reich verordnete Post *nit geringe* Beschwerde<sup>107</sup> geführt, *selbe auch*<sup>108</sup> nach Anweisung Instrumenti<sup>109</sup> Pacis *uf den* Reichs-Tag *ausgestellt worden*<sup>110</sup>, so wollen Wir mit Beobachtung desßen keines wegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebiechten, wo dergleichen kayserliche Postämpter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs Underthanen seyen, und deren Treuw man nit versichert ist, angesetzt oder dieselbe außerhalb der Personal Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwehrden *eximirt* und *befreyt* werden. Nit weniger wollen Wir den General Erb-Reichs-Postmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nohtdurfft wohl versehe, die getreuwe und richtige Brieffbestellung gegen billiches Postgeld, so in allen Posthäußern zu yedermans guter Nachricht in offenem Truck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweißlich befürdern und also zu keiner ferneren Klag und Einsehen Ursach gebe. Wir sollen und wollen aber zu gänztlicher Aufhebung deren zwischen Unßern Postämptern haftenden Differenzien, in Erwegung des vom churfürst-

104 1658 »selbiges«.

105 1658 Artikel XXXV.

106 1658 »demnach auch wieder«.

107 1658 »Posten einige Beschwerdten«.

108 1658 »geführt werden, so seind zwar dieselbe«.

109 1658 »Anweisung des Instrumenti«.

110 1658 »auf die bey nechstkommendem Reichstag erfolgende Erinnerung außzustellen«.



lichen Collegio in Anno 1641 auf dem Reichstag zu Regensburg wegen des Reichs Postambts eingegebenen Gutachten und der in selbigem Reichs Abschied beschehener Verordnung, die beständige Verfügung thun, daß Unßer General-Obrist-Reichs-Post-Ambt in seinem Esse erhalten und zu desßen Schmäherung nichts vorgenommen, /43/ verwilliget oder nachgesehen, insonderheit aber der darmit belehnte General Reichs Postmeister wieder alle von Unßerm kayserlichen Hoffpostamt, jenem biß dahero im Reich beschehene oder noch ferner anmaßende Eingriff und Verschließung absonderlicher Ambts Paquetter gehandhabet und so wohl in Beysein Unßerer kayserlichen Person und Hoffstatt, alß Abwesen derselben, bey ruhiger Einnehmung, Bestellung und Austheilung aller und yeder vermittels der Reichs Posten ankommender und abgehender Brieff und Paquetter, gegen erhebendes billiges Postgeld, gelaßen und was deme und gemeltem Reichs Abschied zu wieder auf einigerley Weiß und Weeg ergangen und verliehen worden, hiemit allerdings aufgehoben seye. Hingegen Unßer kayßerlich Erbland Hoffpostamt bey seiner in Anno 1624 erlangter Investitur und des General Reichs Postmeisters auf dieselbe ertheilte Revers, in den Erblanden gantz ohnbeeinträchtigt verpleiben und dabey geschützt werden soll.

#### Art. XXXV<sup>111</sup>

[Erhalt des Wahlreiches. Freies Königswahlrecht der Kurfürsten]

Und insonderheit sollen und wollen Wir Uns keiner Succession oder Erbschafft des Römischen Reichs anmaßen, unterwinden, noch unterziehen oder darnach trachten, dieselbe auf Uns selbst, Unßere Erben und Nachkommen oder auf jemand anders zu wenden. Sondern die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl eines Römischen Königs, nach Inhalt der Guldnen Bull und dieselbe jedesmahls und auf allen Fall<sup>112</sup>, wan sie es vor nötig und zu Erhaltung der Grundgesetze und dießer Capitulation oder sonstem dem Heyligen Reich nohtwendig und nützlich befinden, auch bey Lebzeiten eines Römischen Kayßers, mit oder /44/ ohne deßelben Consens vorzunehmen, auch die Vicarios, wie von Alters hero auf sie kommen *und dem Instrumento Pacis gemees ist*, die Guldene Bull, alte Rechten und andere Gesätz oder Freyheiten vermögen, so es zu Fällen kommen, die Nohtdurfft und Gelegenheit erfordern wird, bey ihrem gesondertem Rhat, in Sachen das Heylige Reich belangend, geruhiglich bleiben und gantz unbetrangt laßen. Auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura sambt was denselben anhängig

111 1658 Artikel XXXVI.

112 1658 »auf alle Fälle«.

von jemand disputirt oder bestritten werden. Wo aber darwieder von jemand etwas gesucht, gethan oder die Churfürsten in deme getrungen würden, daß doch keines wegs seyn soll, das alles soll nichtig seyn.

### Art. XXXVI<sup>113</sup>

[Krönung. Vergleich im Krönungsstreit. Erzämter. Residenz.  
Krönung in Augsburg]

Wir wollen auch die römische königliche Cron förderlichst empfangen und bey allem demselben das thun, so sich deshalb gebühret, auch was<sup>114</sup> zwischen beeden Churfürsten zu Maintz und Cölln wegen der unter ihnen, der Crönung halber, entstandener Irrungen, *bey letzterem Wahltag Anno 1657*<sup>115</sup> gütlich beygelegt und verglichen worden, ebenfalls<sup>116</sup> confirmirt und bestätigt haben. Vor dießmahl aber den Crönungs Actum in der Statt Augspurg<sup>117</sup>, zumahlen die Statt Aachen wegen *jetziger Kriegs Zeiten*<sup>118</sup> darzu der Zeit ohnbequem ist, celebriren und verrichten laßen. Auch Unßer königliche und kayßerliche Residenz, Anwesung und Hoffhaltung im Heyligen Römischen Reich Teutscher Nation, es fordere dan der Zustand zu Zeiten ein anders, allen Gliedern, Ständen und Underthanen deßelben zu Nutzen, Ehr undt Guten, beständig haben und halten.

### Art. XXXVII<sup>119</sup>

[Beachtung und Änderung der Reichsgesetze.  
Nichtigkeit alles Entgegenstehenden]

Wir wollen und sollen auch in dießer Unßerer Zusag der Wahlcapitulation, /45/ oder<sup>120</sup> Gülden Bull, der Reichs Ordnung oder wie dieselbe ins künfftig geendert und verbessert werden möchte, dem obangeregten Frieden in Religion- und Prophan-Sachen, auch dem Landfrieden, sambt Handhabung desßelben, wie auch der in Anno 1555 aufgerichten Cammergerichtsordnung, neben des Reichs Executions-Ordnung, auch mehrermeltem Münsterischen und Oßna-brückischen Friedensschluß und deme zu Nürnberg Anno 1650 aufgerichten

113 1658 Artikel XXXVII.

114 1658 »auch alle undt jede Churfürsten umb ihr Amt zuversehen, zu der Crönung erfordern und was«.

115 1658 »ohnlengst«.

116 1658 »hiemit«.

117 1658 »Cölln«.

118 1658 »wegen deren unlengst erlittenen Feuerßbrunst«.

119 1658 Artikel XXXVIII.

120 1658 »der«.

Executions-Recess, auch andern Gesetzen und Ordnungen, so jetzo gemacht oder künfftiglich durch Uns mit der Churfürsten, Fürsten<sup>121</sup>, auch andern Ständen des Reichs Rhat und Zuthuung möchten aufgerichtet werden, zuwieder, kein Rescript, Mandat oder Commission ausgehen laßen oder zu geschehen gestatten, in einige Weiß oder Weeg. Dergleichen auch für Uns selbst, wieder solche Güldene Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen, auch Münsterischen und Oßnabrückischen Friedensclus und Landtfrieden, sambt Handhabung deselben, von niemand nichts erlangen, noch auch, ob Uns etwas dergleichen aus eigener Bewegnus gegeben wehre oder würde, nicht gebrauchen, in keine Weiß. Oder<sup>122</sup> aber dießen und andern vorgemelten Articulu und Puncten einiges zu wieder erlangt oder ausgehen würde, daß alles soll krafftloß, thod und abseyn, in Maßen Wir es auch jetzt alsdan und dan als jetzt hiemit cassiren, thöden und abthun und wo Noht, den beschweherten Partheyen derhalben nohtdürfftige Urkund und briefflichen Schein zu geben und wiederfahren zu laßen schuldig seyn sollen, Argelist und Gefährde hierinnen ausgescheiden.

#### Art. XXXVIII<sup>123</sup>

[Audienzen. Expeditionen. Lehnsbriefe. Pacta Familiae.  
Beteiligung der Kurfürsten und Stände]

Wir wollen und sollen auch allen des Heyligen Reichs Churfürsten, /46/ Fürsten und Ständen, so wohl ihren Pottschaftten und Gesanten, die von der gefreyten Reichs Ritterschafft mit begriffen, jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen. Denenselben und dem Reichs Adel ihre Confirmationes Privilegiorum, auch Lehen und Lehenbrieff nach dem vorigen Tenor unweigerlich und aller Contradiction (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweißen) ohngehindert wiederfahren. Dabey auch dieselbe über die Edition der alten Pactorum Familiae mit Exhibition newer ein oder ander Hauß allein concernirender und von dem Lehenthumb kein Dependenz habender, nicht beschwehren, viel weniger die Reichs Belehnungen wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiae, die seyen new oder alt, aufhalten laßen<sup>124</sup>. Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen und von hohen Praejudiz und wei-

121 1658 »Churfürsten undt Fürsten«.

122 1658 »ob«.

123 1658 Artikel XXXIX.

124 1658 folgt hier: »Soll auch dem Herzogen von Modena, daß er sich im Krieg mit der Cron Franckreich conjungirt hat, ahn der Belehnung Corregio nit verhindern, wan er anderst den Lehenrechten gemeiß sich darzue qualificirt, undt sonsten keine andere rechtmessige Exception vorhanden«.

ten Aussehen seyn, bald anfangs der Churfürsten *als Unßerer innersten Rhäten Gedanken vernehmen*, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rhat Bedenckens Uns gebrauchen und ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen.

### Art. XXXIX<sup>125</sup>

[Besetzung des Reichshofrats, des Reichskriegsrats sowie der Reichs- und Hofämter, Rechte des Erzkanzlers in Bezug auf die Reichshofratskanzlei, Reichshofratspräsident und Vizepräsident]

Wir wollen auch künfftig bey Antretung Unßerer kayserlichen Regirung Unßern Geheimen Rhat, wie auch Unßern Reichs Hoffrat und Kriegsrhat, wannemblich Wir des Heyligen Reichs wegen in Krieg begrieffen, mit Fürsten, Grafen, Herren, vom Adel und andern ehrlichen Leüthen, vermög Instrumenti Pacis und nicht allein aus Unßeren Undersaßen, Underthanen und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im Reich Teütscher Nation, anderer Orten gebohren und erzogen, darinn nach Stands Gebühr angesessen und begühtert, der Reichs Satzungen wohl erfahren, gutes Nahmens und Herkommens und niemanden dan Uns /47/ und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, noch ausländischen Potentaten mit absonderlichen Dienstpflichten verwandt seyn. Imgleichem Unßere kayserliche und des Reichs Ämter am Hoff, und die Wir sonsten innerhalb oder außerhalb Teutschlands zu begeben und zu besetzen haben, als da seyn Protectio Germaniae und dergleichen, mit keiner andern Nation, dan gebohrnen Teutschen, die nicht niedern Stands, noch Wesens, sondern manhaffte<sup>126</sup> hohe Personen und mehrern Theils von Reichs Fürsten, Grafen, Herren und vom Adel oder sonsten guten tapferen Herkommens, besetzen und versehen. Auch obgемelte Ämter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten pleiben und denselben nichts entgehen oder entziehen laßen, so dan verfügen, daß in Unßern Reichshoffrat, Kriegsrat und andern Rhäten auf den Ritterbäncken zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helm ritter- und stiftmäßig gebohren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs Collegiis keine Session oder Stimm haben oder von solchen Häusern entsproßen und gebohren seyen, in der Rhats Session, dem alten Herkommen gemees, kein Unterschied gehalten, sondern ein yeder nach Ordnung der angetretenen Rhats Diensten, ohne einigen von Stands wegen unter denselben suchenden Vorzug, verbleibe. Wollen auch in Bestellungen und Ansetzungen Unßerer Reichshoffcantzley, so wohl mit des Reichsvicercantzlers, als der Secretarien, Protocollisten undt aller andern zu der Reichshoffcantzley gehöriger Personen, Unßerm lieben Neven, dem

125 1658 Artikel XL.

126 1658 »nahmhafte«.

Churfürsten zu Maintz, als Ertzcanzlern durch Germanien, in der ihme allein dießfalls zustehender Disposition, unter was Vorwand es seye, keine Ein-griff /48/ oder Verhindernus thun oder<sup>127</sup> darinn einigen Ziel oder Maaß geben. Soll auch, was hiebevordarwieder vorgangen seyn mag, zu keiner Consequenz gezogen und, wan ins künfftig etwas darwieder gethan oder verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden. Und damit hinführo an Unßern königlichen oder kayßerlichen Hoff des Reichs<sup>128</sup> Ständen und andern zum Reich Gehörenden unpartheyisch und schleüinig Recht desto mehrers wiederfahren undt administrirt werden möge, so wollen Wir bey benantem Reichshoffrhat keinem zum Praesidenten oder Vice-Praesidenten bestellen oder verordnen, es seye dan derselbe ein teütscher Reichsfürst, Graf oder Herr, in demselben ohnmittelbar oder mittelbah gesesßen und begüttert.

#### Art. XL<sup>129</sup>

[Reichshofratsordnung, Reichshofräte, Reichshofratspräsident und Reichsvizekanzler. Abgabefreiheit für Mitglieder der Reichsadministration und Abgesandte der Reichsstände]

Wir wollen auch die neuw angesetzte und von Unßern Vorfahren glorwürdigsten Andenckens approbirte Reichs Hoffraths Ordnung (es seye dann, daß bey dem Reichstag<sup>130</sup> ein anders verordnet werde) fest halten laßen, unterdesßen aber neben vorgedachten Praesidenten (wie auch von Chur Maintz ansetzenden Reichs Vice-Cantzler) und Vice-Praesidenten, Unßern Reichs Hoffrhat, nach Besag voremelter Reichshoffrathsordnung und Friedensschluß, von Fürsten, Grafen, Herrn, von Adel und andern der Reichssatzungen wohl erfahren geschickten Leuthen, obbedeüter maßen nicht allein aus Unßern Untersaßen, sondern größern Theils, so im Reich Teütscher Nation gebohren, darinnen nach Standsgebühr angesesßen und begüttert, ansetzen, *was auch hierin Falls der Religion halber in Instrumento Pacis Articulo 5, So Ac proinde 54, versehen, in Obacht nehmen*, ingleichem die ohnverlängte gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus /49/ Unßerer Hoffcammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen andern Ausgaben, den würcklichen bestelten Praesidenten, Reichs Vicecantzler, als zugleich würcklichen Reichs Hoffraths Vicepraesidenten und andern Reichs Hoffrhaten ihre Reichs Hoffraths Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt, auch wegen der Reichshoffrhatstelle Praecedenz und Respect deme nachgelebt werde, was in jüngster Reichshoffraths Ordnung deß-

127 1658 »noch«.

128 1658 »des Heyligen Reichs«

129 1658 Artikel XLI.

130 1658 »bey künfftigem Reichstag«.

halber versehen und deroselben Stand gemees ist, wie sie dan auch wegen der Zöll, Steuer und andern Beschwerden Befreyung Unßern und des Reichs Cammergerichts Assessorn gleich gehalten werden sollen. *Und sie so wohl als der Ständen Agenten von der Landgerichte und andern Gerichten und Beambten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventirung, Edition der Testamenten, Versorgung der Kinder und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn, auch diejenige, so sich anders wohin begeben wolten, keines wegs uffgehalten, sondern frey, sicher und ohngehindert, auch ohne Abzug und andern Entgelt oder Vorenthalt ihrer Güther fortgelassen und ihnen zu dem End uff Begehren gehörige Pass-Brieff ertheilt werden sollen.*

### Art. XLI<sup>131</sup>

[Reichshofratsvisitation, Unabhängigkeit der Justiz,  
keine Revision eines einmal gefällten Urteils]

Auch sollen und wollen Wir keines wegs dargegen seyn, daß der Reichs Hoffrhat durch den Churfürsten zu Maintz, nach Besag des Friedensschluß visitirt werde, auch nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß Unßer Geheimen Rhats Collegium sambtlich oder sonderlich der Reichs Sachen, welche vor den Reichshoffrhat gehören, sich anmaße, darinn sich einmische oder auf einigerley Weiß dem Reichs Hoffrhat eingreiffe, viel weniger mit Befelchen oder Decreten, wodurch die im Reichshoffrhat geschlossene Sachen aufgeschoben /50/ oder irritirt werden, beschwehre oder irre. Was auch einmahl in erstgemeltem Unßerm Reichshoffrhat in Judicio contradictorio cum debita Causae Cognitione ordentlicher weiß abgehandelt und geschlossen ist, darbey soll es fürters allerdings verpleiben und nirgents anders, es seye dan durch den ordentlichen Weeg der offtermelten Friedensschlüs beliebter Revision (welche jederzeit quoad Processum, nach Besag erstgedachten Friedensschluß, durch unpartheyische Reichshoffrhät, so nicht bey Verfassung der vorigen Urtheil, viel weniger Referenten oder Correferenten gewessen, ausgefertigt werden solle) von neuwem in Cognition gezogen, noch desßen Execution gehindert, die am kayserlichen Cammergericht<sup>132</sup> aber anhängig gemachte und noch in ohnerörtertem Rechten schwebende Sachen von dar abgefordert und an Unßern Reichshoffrhat nicht abgefordert, noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibirt oder sonsten auf andere Weiß rescribirt, auch was dagegen vorgenommen, als null und unkräftig vom Cammergericht gehalten, auch obbeltem Unßerm lieben Neven, dem Churfürsten zu Maintz, eine und andere Sachen der klagenden Ständen

131 1658 Artikel XLII.

132 1658 »Cammergericht zu Speyr«.

(wan schon dieselbe Unßere Geheime und Reichs Hoffrhäte betreffen) in den churfürstlichen oder die gesambte Reichs Rhäte, ihrer Ahrt und Aigenschaft nach, zu bringen, zu proponiren und zu Deliberation zu stellen, kein Einhalt gethan, noch sonst in dero Ertzcancellariat oder Reichs Directorio, Ziel und Maaß gegeben, auch kein Stand des Reichs, in Sachen, so *praeviam Causae Cognitionem* erfordern, mit kayserlichen Decretis aus dem Geheimben Rhat beschwehret noch dieselbe in *Judicio* angezogen werden sollen. /51/

### Art. XLII<sup>133</sup>

[Reichssprachen]

Wir wollen auch in Schrifften und Handlungen des Reichs keine andere Zungen oder Sprach gebrauchen laßen, dan die teütsche oder lateinische Zungen, es were dan an Ohrten, außerhalb des Reichs, da gemeiniglich ein andere Sprach in Übung were und im Gebrauch stünde, jedoch in alle Weeg an Unßern Reichs Hoffrhat *und Cammer Gericht* der teütschen und lateinischen Sprach ohnabbrüchig.

### Art. XLIII<sup>134</sup>

[Ausfertigung von Reichssachen nur durch die Reichskanzlei.  
Session der neuen Fürsten und Grafen sowie Nobilitierungen  
nur mit Zustimmung der betreffenden Reichstagskurie.  
Differenzen zwischen Reichskanzlei und Hofkanzlei]

Wir sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle die Expeditiones, so in Gnaden und andern Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten, Grafen und Herren Stand, auch Nobilitationes, Palatinaten und kayserliche Rhats Titul, sambt anderen *Reichs* Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Titul und Nahmen eines Römischen Königs oder Kayßers ertheilen werden, bey keiner andern alß der Reichscantzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unßerer und des Heyligen Römischen Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen, wie dan krafft dießes alle diejenige Diplomata, so bey einer andern als der Reichscantzley unter Unßern kayserlichen Titul und Nahmen, zeit wehrender Unßerer kayserlichen Regirung expedirt werden, hiermit null und nichtig seyn und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs Cantzley gegen gebührende Tax Erlegung confirmirt und legitimirt,

133 1658 Artikel XLIII.

134 1658 Artikel XLIV.

darfür im Reich nit geachtet, noch ihnen das Praedicat oder Titul gegeben werden solle. Was aber für Gnaden Brieff, Stands Erhöhungen und andere Privilegien in Unßerer Reichscantzley ausgefertigt und von daraus andern Cantzleyen und sonsten wohin intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig und gehalten seyn, gedachte Intimationes nit allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einiger newen /52/ Tax oder Cantzley Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Standt und Privilegio gemäß, das verwilligte Praedicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben und bey Straff deren darin gesetzten Poen nicht zu entziehen. *Dahingegen auch die jenige Diplomata, welche Wir als Ertz Hertzog zu Österreich, krafft deren bey Unßerm Ertzhauß hergebrachten Privilegien, wegen Stands Erhöhung und sonsten ertheilen werden* (die Wir doch nit Nomine Caesareo, sondern archi-ducali ausfertigen laßen wollen) in Unßerer Reichscantzley, auch sonsten allenthalben im Reich, uf deren vorgangene gebührende Intimation ohne einigen Entgeld angenommen und erkent werden sollen. Und wollen Wir, wie dieße und übrige bißherige Irrungen zwischen beeden Unßern Reichskanzlei und österreichischen Hoffcantzleyen abgethan und eingerichtet werden sollen, Uns mit Unßern lieben Neven, des Churfürsten zu Mainz Liebden, noch weiters verstehen und vergleichen. Deßgleichen wollen Wir bey Unßerer königlichen und kayßerlichen Regirung bey Collation fürstlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten und *Praedicaten* vornehmlich dahin sehen, damit auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritirt, im Reich gesessen und die Mittel haben, den affectirenden Standt pro Dignitate auszuführen. Niemand aber von den newerhöheten Fürsten, Grafen und Herren, dem fürstlichen Collegio, es seye gleich auf selbiger oder der Grafen Bäncken, ad Sessionem et Votum /53/ wieder deroselben Willen auftringen, sie haben sich dan darzu mit fürstmäßigen und gräflichen Reichs Gütern vorhero gnugsam qualificirt und zu einer standswürdigen Steuer in einen gewissen Creyß eingelaßen und verbunden und über solches alles neben dem churfürstlichen auch das jenige Collegium oder Band<sup>135</sup>, darinn sie aufgenommen werden sollen, vorhero gnugsam gehört worden. Wollen auch zu Praejudiz oder Schmäherung<sup>136</sup> *eines höheren Stands*, alten Haußes oder<sup>137</sup> Geschlechts, desßelben Dignität, Stands und üblichen Tituls, keinem, wer der auch seye, mit neuwen Praedicaten, höheren oder gleichen Titul oder Wapen Brieffen begaben, *damit nicht hierinnen die geringere Stände mit den höheren parificirt würden*, soll auch durch eines oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesesßenen und Begüterten

135 1658 »Banck«.

136 1658 Schmelierung eines alten«.

137 1658 »undt«.



zu höherer Stands Erhebung dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn, und die ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene Güther einen als den andern Weeg unter voriger landsfürstlicher Jurisdiction verpleiben.

#### Art. XLIV<sup>138</sup>

[Reichskanzleigebühen. Verfallene Titel. Maßnahmen gegen Hochstapler]

Weilen auch der Reichscantzley Taxambt und deren Bedienten nohtwendiger Unterhalt durch die Nachlaß und Moderation der Taxgefäll, so dan daß über die kayserliche Concessionen der Privilegien, Stands Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöset werden, in große Schmäherung und Abgang und dahero in tieffe Schulden Last gerathen, als wollen Wir zu desßen weiter Verhütung, neben des Herrn Churfürsten zu Mainz Liebden, die<sup>139</sup> allein als Ertzcantzer dießfalls nachlassen<sup>140</sup> und Moderation zu thun berechtigt seyn, an den übrigen<sup>141</sup> Reichs Cantzley Juribus und Taxen nichts mehr nachgelaßen und moderirt werde. Wir gereden auch, das denen, /54/ so von Uns dergleichen kayserlichen Begnädigungen ins künfftig erlangen und innerhalb drey Monat Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs Canzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zu rühmen oder deren sich würcklichen zu gebrauchen, von Uns keines wegs zugegeben oder verstattet werden, sondern Unßer kayserliche Begnädigungen solchen Falls nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben und Unser kayserlichen Reichs Fiscal wieder alle, welche ohne Unßere kayserliche Verwilligung oder Unßerer verordneten Palatinen einigen Stands Erhöhungen, Nobilitationen, Rhats Tituln oder Praedicationen und Denominationen sich anrühmen oder selbst aigene Wapen mit offenen oder zugethanen Helmen formiren, der Gebühr zu verfahren und dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu behöriger Straff zu ziehen schuldig und gehalten sein solle.

138 1658 Artikel XLV.

139 1658 »Meintz Liebden, daran sein undt darauf halten, daß von ihrer Liebden die«.

140 1658 »Nachlaß«.

141 1658 »üblichen«.

Art. XLV<sup>142</sup>

[Reichserzämter und Reichserbämter, Hofämter]

Dieweilen Uns auch sonderlich gebühret, des Heyligen Reichs Churfürsten, als Unßere innerste Glieder und Hauptseulen des Reichs, vor männiglichen in sonderbahrer hoher Consideration zu halten, so wollen Wir die Verfügung thun, wan deroselben Ambts Verweßer und Erbämbter bey Unßerm kayserlichen Hoff begrieffen, daß dieselbe jederzeit und insonderheit wan und so offft Wir auf Reichs-, Wahl- und andern dergleichen Tügen, Unßern kayserlichen Hoff begehren oder Sachen vorfallen, darzu die Erbämbter zu gebrauchen sind, in gebührendem Respect halten und ihnen von Unßern Hoffämbtern keines wegs vorgreifen oder eingreifen oder da je, wegen Abwesenheit, ihre Stellen mit /55/ berührten Unßern Hoffämbtern jeweilen ersetzt werden solten, wollen Wir doch, daß ihnen, den churfürstlichen Ambts Verwesern und Erbämbtern, einen Weeg als den andern die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten wenigens nicht, als ob dieselbe selbstn verrichtet und bedienet, ohnverweigerlich gefolget und gelaßen und nicht, wie bißanhero geschehen, von denen Hoffämbtern entzogen, auch Unserem Hoffmarschall in seinem zukommenden und von dem Ertzmarschall Amt dependirenden Ambtsverrichtungen durch Unsere Lands Regierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werde.

Art. XLVI<sup>143</sup>

[Vereidigung der Mitglieder der Reichsadministration sowie der Reichsgerichte auf die Wahlkapitulation]

Damit auch Unsere Geheimbe so wohl als Reichshoffrhäte, wie auch Unser kayserliches Cammergericht<sup>144</sup> dieser Capitulation gebührende Wißenschaafft haben und in ihren Rhatschlägen, Expeditionen und sonstn sich darnach richten, wollen Wir ihnen dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch bey Leistung ihres Ambts<sup>145</sup> und Dienstpflicht ernstlich einbinden, dieselbe, so viel einem jeden gebührt, jederzeit vor Augen zu haben und darwieder weder zu thun, noch zu rhaten, solches auch ihren Dienst-Ayden mit austrücklichen Wortten einverleiben laßen<sup>146</sup>.

142 1658 Artikel XLVI.

143 1658 Artikel XLVII.

144 1658 »Cammergericht zu Speyr«.

145 1658 »Ambtspflichten«.

146 Die 1658 an dieser Stelle folgenden Absätze bilden nun die Artikel XLVIII und XLIX.

Art. XLVII<sup>147</sup>

[Befugnisse des Königs vivente Imperatore]

*Wir sollen und wollen Uns auch zu keiner Regirung oder Administration im Heyligen Römischen Reich, so lang ihre kayserliche Majestät im Leben, oder nach dero Thod (welchen Gott lang verhüten wolle) zu Praejudiz der Reichs Vicarien, welche immittels die Reichs Administration führen, die Expedition aber in Unßern Nahmen verfügen sollen, unterziehen, biß Wir das 18te Jahr Unsers Alters erreicht und angefangen haben, alßdan Wir Uns durch einen /56/ Revers gegen di Churfürsten, nach Inhalt Unßers nach der Wahl gethanen Aydts, anders nicht, als wan Wir denselben von neuwem wiederumb abgeschwohren hetten, zu Vesthaltung dießer Capitulation nochmahls verbunden und die Regirung ehender anzutretten, nicht befugt seyn sollen, noch wollen.*

Art. XLVIII<sup>148</sup>

[Vereidigung des Königs auf die Wahlkapitulation]

Solches alles und jedes, wie obsteht, haben Wir, obgedachter Römischer König, den gedachten Churfürsten vor sich und im Nahmen des Heyligen Römischen Reichs geredt, versprochen und bey Unßern königlichen Ehren, Würden und Wortten im Nahmen der Warheit zugesagt, thun daßelbe auch hiermit und in Krafft dießes Brieffs, in Maßen Wir dan daß mit einem leiblichen Ayd zu Gott und dem heyiligen Evangelio geschwohren, daßelbe steht, vest und ohnverbroschen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwieder nicht zu seyn, zu thun noch zu schaffen gethan werde, in einige Weis oder Weeg, wie die möchten erdacht werden. Uns auch darwieder einiger Behelff oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geistliche oder weltliche Rechten, wie daß Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

[Art. XLIX]<sup>149</sup>[Ausfertigungen]<sup>150</sup>

*Desßen zu wahrem Urkund, auch wegen Unßers geringen Alters zu mehrer Befestigung, haben ihre kayserliche Mayestät auf Unser und gesambter Churfürsten gehorsambes Ersuchen, so dan Wir, diesen Brieff aigenhändig unterschrieben und*

147 Neuer Artikel.

148 1658 Teil von Artikel XLVII.

149 1658 Schluß von Artikel XLVII.

150 Im Original bloß ein Absatz und eine Leerzeile, keine arabische Zählung am linken Rand.

*Unßere große Insiegel anhängen*, auch deren sieben /57/ gleichförmige *Exemplaria machen und fertigen* laßen<sup>151</sup>. Geben in Unßer und des Heyligen Römischen Reichs-Statt Augspurg<sup>152</sup>, den vierund zwanzigsten Monatstag Januarii, nach Christi unßers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im sechszenen hundert und neunzigsten, Unßerer Reiche des Römischen im ersten und des hungarischen im dritten Jahren.

Leopold

Joseph

Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg

Caspar Florenz Consbruch

151 1658 »in gleichem Laut gefertigt undt mit Unserm anhangendem Insigel bekreffttiget«.

152 1658 »Frankfurth«.

# Projekt einer beständigen Wahlkapitulation vom 8. Juli 1711<sup>1</sup>

[Einleitung]

Demnach auch bey diesem Reichs-Tag zu Folge des Münsterischen und Oßna-brückischen Friedens-Schlusses und Reichs-Abschieds de Anno 1654 von einer künftigen gewissen und beständigen Wahl-Capitulation gehandelt, so ist selbige vom chur mayntzischen Reichs-Directorio abgefaßt und mit gesamter Churfürsten, Fürsten und Ständen<sup>2</sup> Einwilligung in diesen Reichs-Abschied gebracht worden, wie folgt:

## Art. I

[Schutz der Christenheit, des Papstes, der christlichen Kirche,  
aller Reichsstände sowie der Reichsritterschaft. Aufnahme neuer Reichsstände.  
Vorbehalt der Mitglieder des Augsburger Bekenntnisses, gleicher Schutz  
für die Mitglieder des Augsburger Bekenntnisses]

Der Erwehlte Römische König und Kayser soll und will die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit und Christliche Kirch als derselben Advocat in gutem treulichen Schutz und Schirm halten, will in alle Weg die teutsche Nation, das Heilige Römische Reich und die Churfürsten als dessen vorderste Glieder besag der Gülden Bull, sonderlich des 13. Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände samt der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft bey ihren Hoheiten, geistlichen und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen, auch allen und jeden Ständen des Reichs ihre freye Stimm und Sitz auf Reichs-Tagen lassen und ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorgehende Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem et Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, darvon suspendiren und ausschliessen, sollen auch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen oder gräflichen Collegiis angenommen oder

- 1 Joseph I. starb, bevor er das Projekt ratifizieren konnte. Gegen den Protest der Fürsten versahen die Kurfürsten das Projekt mit Zusätzen. Es gibt mithin kein authentisches Exemplar des Projektes, daher liegt der Edition der Abdruck bei Arno Buschmann zugrunde. *Buschmann (Hg.)*, Kaiser und Reich, 2. T., S. 274–316. Regesten und Rechtschreibung wurden angepasst.
- 2 Die Formulierung greift den Ereignissen vor, da dem Entwurf die Zustimmung des Städterates fehlte.

aufgenommen werden, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthum respective Grafschaft oder Herrschafft genugsam qualificiret und mit einem standes-würdigen Reichs-Anschlag in einen gewissen Creyß eingelassen und verbunden und über solches alles neben dem churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget und will nicht gestatten, dass denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-, politischen und Justiz-Sachen sub quocunque Praetextu wider den Friedens-Schluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vorgegriffen oder eingegriffen werde, soll und will auch Churfürsten, Fürsten und Ständen und der Reichs-Ritterschafft ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen denen Reichs-Constitutionen gemäß gemachte Uniones, zuförderist aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Pfandschafften secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt oder in Übung gewesen, zu Wasser und Land auf gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Aufhalt in beständiger Form confirmiren. Sie auch dabey als Römischer König handhaben und schützen und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen und, da einige vor oder bey wählenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieselbe gänzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben. So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom und päbstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten vor sich und ihre religions-verwandte, Fürsten und Stände, kayserlicher Majestät darmit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan-, auch dem Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zum Nachtheil nicht angezogen noch gebraucht, sondern denen obgedachten Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle, wie er ihnen, Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten, auch solches krafft dieses verspricht und sich hie-mit dazu verbindet.

## Art. II

[Schutz des Reiches und der Reichsverfassung,  
insbesondere des Westfälischen Friedens und des Religionsfriedens.  
Verbot von Schriften gegen den Westfälischen und den Religionsfrieden]

Der Römische Kayser soll und will das Reich, so viel in seinen Kräfften ist, schirmen und vermehren, sich keiner Succession oder Erbschafft desselben anmassen, unterwinden noch unterfangen noch darnach trachten, dasselbe auf sich, seine Erben und Nachkommen oder auf jemand anders zu wenden, will die Guldene Bull, den Frieden in Religionsachen und Profan-Sachen, den Land-

Frieden samt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555 gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederholet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachten Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, bevorab was sowohl in Articulo V § 2 als Articulo VIII De Juribus Statuum wie auch Articulo Unanimi quoque VII (nach Inhalt dessen alles dasjenige, was denen catholischen und augspurgischen confessions-verwandten, Ständen und Unterthanen in gegenwärtiger Capitulation zu Gutem verglichen und verordnet, denen, welche unter ihnen Reformierte genennet werden, zustehen und zu statten kommen solle, begriffen und den nürnbergischen Executions-Receß wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet und geschlossen worden und bey künfftigen Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geschlossen werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, stet, fest und unverbrüchlich halten und unter keinerley Vorwand, er seye wer der wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Stände auf einem Reichstag oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben und darwider niemand beschweren noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß wider die im Reichs-Abschied Anno 1555 einverlebte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde. Deßgleichen auch andere des Heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel die im obgedachten Reichs-Abschied im 1555<sup>ten</sup> Jahr zu Augspurg aufgerichtet und mehr erwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider seynd, erneuern und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, besseren, keineswegs aber ohne Churfürsten, Fürsten und Stände auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern, vielweniger neue Ordnungen und Gesetz im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen, sondern mit gesamter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen lassen, zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetztermeldten Friedens-Schluß und darinn bestätigten Religions-Frieden als ein immer währendes Band zwischen Haupt und Gliedern und diesen unter sich selbst zu schreiben oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder solten, gebührend abstraffen, die Schrifften und Abdruck cassiren und gegen die Autores sowohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Namen, wie sie wollen und rühren, woher sie wollen, nach Besag erst gedachten Friedens-Schlusses verwerffen und vernichten.

## Art. III

[Rechte der Kurfürsten und Reichsvikare. Rheinischer Kurverein und Hofämter]

Der erwehlte regierende Römische Kayser soll und will des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten als seine innerste Glieder und die Haupt-Säulen des Heiligen Reichs jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten, in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der Guldenen Bull, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens sich gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen, sie bey ihrer wohlerlangten Chur-Würde und sonderen Rechten, Hoheiten, Präemi-entien und Prärogativen erhalten wie nicht weniger die gemeine und sonderbare Rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayser rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen möchten, auch seines Theils approbiren und confirmiren, jedoch dem Instrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig. Als auch dem Erwehlten Römischen Kayser gezieme und er damit verspricht, die römische königliche Cron förderlichst zu empfangen, so soll und will er alles dasjenige dabey thun, so sich derhalben gebühret, auch alle und jede Churfürsten, um ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung erfordern, und was zwischen beyden Churfürsten zu Mayntz und Cölln, wegen der unter ihnen, der Crönung halber, entstandener Irrungen, gütlich beygelegt und verglichen worden, das will er hiermit gleichfalls confirmirt und bestätigt haben. Es soll und will auch der erwehlte und regierende Römische Kayser die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit nach Innhalt der Gülden Bull verbleiben lassen und auch bey seinen Lebzeiten die Wahl eines Römischen Königs, wie es in dem Reichs-Abschied § Demnach auch Churfürsten, Fürsten und Stände etc. absonderlich verglichen und statuiert worden, vorzunehmen gestatten.

Der regierende Römische Kayser lässet auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten vermög der Gülden Bull und nach Gelegenheit und Zustand des Heiligen Römischen Reichs zu ihrer Nothdurfft, auch so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen, das er auch nicht verhindern noch irren und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen ihnen sammentlich oder sonderlich schöpfen und empfangen, sondern sich in dem und anderen der Gülden Bulle gemäß gnädiglich und unverweißlich halten soll und will.

Will auch die Vicarios des Reichs, wie von Alters hero auf sie kommen und die Güldene Bull, alte Rechte und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen, so



es zu Fällen kommen oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird, bey ihrem gesonderten Rath in Sachen das Heilige Römische Reich belangend geruhiglich bleiben und gantz ungekränckt lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura samt was denenselben anhängig von jemand disputirt oder bestritten werden. Wo aber darwider von jemand etwas gesucht, gethan oder die Churfürsten in deme gedrungen würden, das doch keineswegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn. Der regierende Kayser will auch die Verfügung thun, wann der Churfürsten Amts-Verweser und Erb-Ämter bey seinem kayserlichen Hoff begriffen, daß dieselbe jederzeit und insonderheit, wann und so oft er auf Reichs-, Wahl- und andern dergleichen Tägten seinen kayserlichen Hoff begeheth oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen seynd, in gebührendem Respect halten und ihnen von seinen Hoff-Aemtern keineswegs vorgreifen oder eingreifen oder, da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten seinen Hoff-Aemtern jezuweilen ersetzt werden sollen, will er doch, daß ihnen, denen churfürstlichen Amts-Verwesern und Erb-Aemtern, einen Weg als den anderen die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten wenigens nicht, als ob sie dieselbe selbst verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolgt und gelassen und nicht von denen Hoff-Aemtern entzogen, insonderheit weilen bey Aufrichtung der Policeyordnung und Tax-Ordnung auf Reichstagen und Wahl-Tägten das Directorium zu führen und solche Ordnung im Namen kayserlicher Majestät zu publiciren dem Ertz-Marschall-Amt zukommt und gebühret, so solle vom kayserlichen Hoff-Marschall-Amt oder anderen weder unterm Prätext kayserlicher Commission noch sonst darinnen, so zu solchem Reichs-Amt gehörig ist, Hinderung gemacht und etwas Nachtheiliges concedirt werden, gleichwohlen aber dem Hoff-Marschall in seinen zukommenden und von dem Ertz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch seine Landes-Regierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

#### Art. IV

[Mitwirkungsrecht der Reichsstände. Reichskrieg [und Frieden].  
Reichskriegsrat und Generalität. Festungen, Werbungen,  
Durchzüge, Einquartierungen]

In allen Berathschlagungen über Reichs-Geschäfte, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis namentlich exprimirt, und dergleichen, soll und will der Römische König und Kayser die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen und ohne derselben reichs-tägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten. Der regierende Römische Kayser soll und will auch keinen Krieg weder innerhalb noch ausserhalb Reichs, so wohl von desselben als seines Hauses we-

gen unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände auf einem allgemeinen Reichs-Tag vorhergehenden Rath und Einwilligung anfangen noch andern dergleichen anzufangen gestatten. Wo er aber des Reichs wegen angegriffen würde, mag er sich aller dem Reich unnachtheiliger Hülffe gebrauchen und wann er darzu von des Reichs wegen einen Krieg zu führen hätte, so soll derselbe anderer Gestalt nicht als nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung und des Instrumenti Pacis angefangen und geführet, auch die Generalität samt denen vom Kayser und dem Reich in gleicher Anzahl der Religion bestellten Kriegs-Rathsdirectoren und Rätthen sowohl als das gantze Kriegs-Heer in seine und des Reichs Pflicht genommen werden. Deßgleichen will und soll der Erwehlte Römische Kayser auch ohne vorgedachten Consens der Churfürsten und Stände des Reichs keine Werbung im Reich anstellen noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen oder führen lassen, sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volck in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn möchte, gegen den Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß geführet würde, dasselbe will er mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben und dem Beleidigten seine Hülff, Handbietungsmittel und Rettungs-Mittel kräftiglich wiederfahren und nach Innhalt der Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeyen und das Kriegs-Volck ohne Churfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden lassen, will auch keine Einquartierung im Reich ohne vorgehende Einwilligung der gesamten Churfürsten, Fürsten und Stände ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierung, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwehrden wider die Reichs-Constitutionen selbst belegen noch durch jemand anders beschwehren lassen. Da auch ein oder anderer Stand darwider beschwehret, demselben zu aller billigmäßiger Satisfaction verhelffen, will auch weder in währenden Kriegen noch auch sonst in der Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, viel weniger jemanden in des andern Landen solches gestatten oder zulassen.

#### Art. V

[Keine Erhebung von Reichssteuern ohne Zustimmung der Reichsstände.  
Zweckbindung der Reichssteuern. Verbot von Exemtionen]

Der regierende Römische Kayser soll und will auch keine Reichs-Steuern und dergleichen Anlagen oder Auflagen, es seye zu Kriegszeiten oder Friedenszeiten, anderst als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Für-

sten und Stände auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen, dieselbige in denen gewöhnlichen Leg-Städten durch die von den Creysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen und daran seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuern eingetrieben und von dem Reichs-Pfenning-Meister jedesmahl dem Reich oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnung verordnen wird, auf dem nächst darauf folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kaysers freyer Disposition verwilligt worden, richtige Rechnung gethan werde, auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilligt worden, anwenden. Will auch nicht gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem et Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich befreynungs-weiß eximire. So will er auch selbst keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläg und Matricul ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ertheilen, sondern vielmehr daran seyn, daß jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten und wider die Contumaces vermöge der Executions-Ordnung verfahren werde.

## Art. VI

[Bündnisse des Kaisers, des Reiches und der Reichsstände]

Der regierende Römische Kayser soll und will auch vor sich selbst als Erwehlter Römischer Kayser in des Reichs Händeln keine Bündniß oder Einigung mit anderen innerhalb oder außerhalb des Reichs machen, er habe dann zuvorhero der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget. Wann er auch ins künfftig seiner eigenen Landen halber einige Bündniß machen würde, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen als unbeschädigt des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis. So vil aber die Stände des Reichs insgemein belanget, soll denenselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich noch wider den allgemeinen Lands-Frieden und Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß seye und daß dieses alles nach Laut desselben und unverletzt des Eyds geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem Heiligen Römischen Reich verwandt ist.

## Art. VII

[Wirtschaftsförderung. Vorgehen gegen Handels- und Kapitalgesellschaften sowie Monopole. Zollrepressalien]

Ferner soll und will der regierende Römische Kayser über die Policey-Ordnung halten und die Commercias des Reichs befördern, auch über diejenige, so mit Wucher und unzulässigen Vorkauff und Monopolien dem Reich und dessen Einwohnern mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung zufügen, nach Inhalt der Policey-Ordnung ernstliches Einsehen thun und verfahren, keineswegs aber jemanden einige Privilegia auf Monopolia ertheilen, sondern, da dergleichen erhalten, dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider abthun und aufheben. Wann auch in denen benachbarten Landen die Einfuhr und Verhandlung derer im Reich gefertigten Manufacturen und Waaren verboten werden sollten, so soll und will der Erwehlte Römische Kayser sich desselben Abstellung angelegen seyn lassen, im Widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleicher gestalten nicht zugelassen seyn solle.

## Art. VIII

[Zustimmung der Kurfürsten zu neuen Zöllen oder Zollerhöhungen. Bewehrte Zollstätten. Zollähnliche Abgaben und andere Handelshemmnisse. Stapelrechte]

Der regierende Römische Kayser soll und will auch insonderheit, dieweil die teutsche Nation und das Heilige Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschweret, nun hinführo (doch unbeschädigt der vor Aufrichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten gewilligter Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen), keinen Zoll von neuem geben noch einige alte erhöhen oder prorogieren lassen, auch vor sich selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogieren, es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Collegial-Rath durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürsten Widerred oder Dissens dagegen und dergestalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen dißfalls die Majora nicht zu attendiren und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen, sondern auch die interessirte Benachbarte und derjenige Creyß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet oder ein alter erhöht, prorogirt oder perpetuirt werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedenken und Beschwerden gebührend erwogen und nach befundener Billigkeit beobachtet worden. Gleicher Gestalt soll und will er auch allen denjenigen, so umb neue Zölle, es seye gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Erhöhung oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung

oder Promotorialschreiben an die Churfürsten geben noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechter Dingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten erinnern und neben dem churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leyden haben, auch weder am Rhein noch sonsten einigem schiffbaren Strohm im Heiligen Reich keine armirte Schiff-Ausläger, Licenten noch andere ungewöhnliche Exactionen oder was sonsten zur Sperrung und Verhinderung der Commerciën, vornehmlich aber denen rheinischen und andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmäherung der hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gerechtig, verstaten oder zulassen. Auf dem Fall auch einer oder mehr, was Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation in ihren Churfürstentümern und Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschafften und Gebiethen zu Wasser und Land im Auffahren und Abfahren für sich selbst ohne der vorigen Römischen Kayser und des churfürstlichen Collegii Bewilligung und damahligen Requisiten angestellet oder aufgesetzt hätte oder künfftiglich anderst als obgemeldt anstellen oder aufsetzen würden oder falls auch jemanden diejenige Concession, so er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten auf sich und seine Leibes-Erben erlanget, hernach ohne ihr, der Churfürsten, Bewilligung und Beobachtung gehöriger Requisiten auf andere Erben hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, sobald der Römische Kayser dessen von sich selbst in Erfahrung kömmt oder von andern Anzeig darvon empfänget, will er durch Mandata sine Clausula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Wege abhalten und was also fürgenommen worden, gänzlich abthun und cassiren, auch nicht gestatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe erhöhen oder sich deren gebrauchen und annehmen möge. Wann auch einige, sie seyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren oder sonsten andern Orten in und vor den Städten die ein-, aus- und durchgehende Waaren, Getreyd, Wein, Saltz, Vieh und anderes mit gewissem Aufschlag unter dem Namen Accis, Umbgeld, Niederlag, Stand- und Marck-Recht, Pforten-, Brücken- und Weg-, Kauff-Hauß-Reuth-, Pflaster-, Stein-Fuhren- und Cento-Gelder, Mulder, Steuer und anderen dergleichen Imposten zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauffmann und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gerechtig, auch der Freyheit der Commerciõrum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zuwider, so soll und will

der Römische Kayser bald bey Eintretung seiner Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch worinnen solche unzuläßliche Beschwerden und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern und dann dieselbe wie nicht weniger am Rhein und andern schiffbaren Strömen geklagte neuerliche und zur Ungebühr vor und unter währendem 30jährigen teutschen Krieg aufgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen auch alte und neue Verträge lauffende Geleits-Gelder aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Ubertretter gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichen seinem kayserlichen Fiscal gegen dieselbe zu verfahren anbefehlen, gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zolls-Gerechtigkeiten mißbrauchet und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erstreckt oder erhöhet oder noch fürhin und inskünftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbst, wann er nicht alsobald solchen Exceß auf zuvor beschehene Erinnerung deren creyß-ausschreibenden Fürsten mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde und eine Communität auf 30 Jahr würcklich verfallen und verwürcket und derentwegen a competente Judice alsobalden ad Declarationem geschritten werden, es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben solle, wann schon der Ubertretter kein Immediatstand, sondern ein mittelbarer Land-Stand wäre, mit dieser weitem Erläuterung, daß, wann einer aus denen creyß-ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Conceßion selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem anderen mit-ausschreibenden Fürsten obliegen. Im Fall aber beede interessirt wären, solche Ermahnung denen anderen Ständen des Creyses, so die nächste nach ihnen Respectu Voti et Sessionis seynd, zustehen solle und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, ingleichen der freyen Reichs-Ritterschafft, erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden, wie allschon vermeldet, selbst, so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen. Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bißweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prätext einer Niederlag, Licent, Staffel-Gerechtigkeit oder sonsten von denen auffahrenden und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffarth durch ungebührliche und abgenöthigte Ausladen und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getreyds und anderer Güter merckliche grosse Beschwerde und Verhinderung verursacht und zugefüget wird, so sollen alle und jede dergleichen sowohl unter währendem Krieg als vor und nach demselben, auf allen Strömen und schiffbaren Wassern des Reichs ohne Unterscheid neuerlich anmassende Vornehmen und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem statuirte Requisita, ausbringende Zoll-Concessionen oder sonsten ein und andern Orts jetzt und ins

künfftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieselbe erhalten worden oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden möchten, null und nichtig seyn. Auch einem jedweden des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich damit beschwert befindet, frey und bevor stehen, sich solcher Beschwerde, so gut er kan, selbst zu entheben. Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs samt der gefreyten Reichs-Ritterschafft von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Kayseren zur Zeit, da der Churfürsten Consens per Pacta et Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudiciret oder benommen, sondern von Römischen Kaysern auf gebührendes Ansuchen confirmirt und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelassen. Alle unrechtmäßige Zölle, Staffeln und Niederlagen aber, sowohl auf dem Land als auf den Ströhm, oder derselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassirt und abgethan und ins künfftige gantz keine Privilegia auf Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden. Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an dero an schiffbaren Ströhm und sonsten habenden Zöllen mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtermahlen durch Beförderungs-Brieff, auch Exemtions-Befehl und zum Präjuditz der Churfürsten, Fürsten und Stände Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia und in andere Weg ersucht und beschwert worden, so soll und will der Römische Kayser solches als unerträglich abstellen, fürkommen und zumahlen nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen, auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen und die, so darwider ohne Consens des churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und ab seyn. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle und der alten Erhöhung neben andern Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Prätendent dazu berechtiget, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge, so soll und will der Kayser sich dessen bey jedes Creyses ausschreibenden Fürsten erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen und darauf der Abschaffung und Reduction halber, wie obstehet, würcklichen verfahren. Nachdeme auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Stände und deren Abgesandte, so sich auf Reichs-, Collegial-, Deputations- und Creyß-Tägen befinden oder alldahin verfügen, ihre an das Ort angeregter Zusammenkunfft abschickende Mobilia und Consumptibilia als Wein, Bier, Getreyd, Vieh und andere Nothdurfften ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig anderen dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Fürweisung beglaubter und mit ihr, der Churfürsten, Fürsten und Stände, oder ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund passirt und respective repassirt. Zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgern ingleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag

oder anderwärtigen Entgelt zurück und durchgelassen werden. Als soll und will der Römische Kayser die würckliche Vorsehung thun, daß deme allen nachgelebet und hierwieder kein Churfürst, Fürst oder Stand noch dero Abgesandten auf einigerley Weise beschweret werden.

## Art. IX

[Münzwesen und Münzregale]

Denen jedesmahl vorfallenden Beschwerden und Mängeln der Müntz halber soll und will der Erwehlte Römische Kayser zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zuvorkommen und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen möglichsten Fleiß fürwenden, auch zu dem Ende diejenigen Mittel, so in Anno 1603 und auf vorigen Reichs-Tägen durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ingemein bedacht, in gute Obacht nehmen und was ferner Zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auff künfftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen. Der Römische Kayser soll und will auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung desjenigen Creyses Bedencken, darinn der neue Müntz-Stand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Müntz-Freiheiten und Müntz-Stätten begaben und begnadigen. Auch, wo er beständig befindet, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Müntz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchen oder durch andere mißbrauchen lassen und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkenntniß verlustiget gemacht, ihnen wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen und durch die Creyse wider sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einen solchen privirten Stand ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Stände Bewilligung nicht restituiren. Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und anderen, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und andern Reichs-Ständen unterworffen, begäbe, alsdann solle durch dero Lands-Fürsten und Herrn wider sie, wie sich gebührt, verfahren und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gänzlich gelegt, cassirt und ferners nicht ertheilt werden, massen dann der Kayser auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen und andern höheren Privilegien ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Creyses Bedencken, als obgedacht, und der Mit-Interessirten, viel weniger zu derselben Abbruch, nicht willfahren will.



## Art. X

[Integrität des Reichsgebiets. Reichsgrenzen.

Übersicht über verlustig gegangene Gebiete. Besitzungen des Deutschen Ordens  
und des Johanniterordens. Reichslehen in der Schweiz und Italien]

Weiter soll und will der Römische Kayser dem Heiligen Römischen Reich und desselben Zugehörigen nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen gemeldter Churfürsten, Fürsten und Stände samtllich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen noch in andere Wege veräußern oder beschweren, sondern sich auch alles dessen, was etwan zu Exemption und Abreißung vom Reich Ursach geben können, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten, viel mehrers aber sich aufs höchste bearbeiten und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so darvon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und unconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Händen ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wieder darzu zu bringen, zuzueignen und darbey bleiben zu lassen, auch zu solchem Ende wegen der dem Reich angehöriger und veräußerter, auch verpfändeter Herrschafften, Lehen und Güter, sonderlich in Italien und der Schweiz, eigentliche Nachforschung anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur churfürstlichen mayntzische Cantzeley, um solches zu der übrigen Churfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, inner Jahrs-Frist, nach seiner angetrettenen kayserlichen Regierung an zu rechnen, unfehlbarlich einzuschicken. Auch in diesem und obigem allem mit Rath, Hülff und Beystand der Churfürsten, Fürsten und Stände jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch ihn und sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

Da auch dem ritterlichen Teutschen oder Johanniter-Orden innerhalb und ausserhalb des Reichs ansehnliche Güter entzogen und bißhero vorenthalten worden, so soll und will er solche Restitution zu befördern sich sorgfältig angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Friedens-Schluß unabbrüchig und einem jeden an seinen Rechten ohne Präjudiz. Und ob er selbst oder die Seinige ichts, so dem Heiligen Römischen Reich zuständig und nicht verliehen noch mit einem rechtmässigen Titul bekommen wäre oder würde, einhätte, das will er ohne Verzug wieder zu Handen wenden.

In alle Wege soll und will der Kayser sich angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten innerhalb und ausserhalb Teutschlands, sonderlich in Italien, aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebürlich empfangen und renoviret, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manutenirt und

gehandhabet werden. Da auch der Römische Kayser deren eins oder mehr ihn angehend befindet, so will er das oder dieselbe unweigerlich empfangen oder wann das nicht bequemlich geschehen könte, deßwegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

## Art. XI

[Unverzügliche und uneingeschränkte Erneuerung der Reichslehen.

Belehnung der Minderjährigen. Ausfertigung der Lehnsbriefe.

Rückfall von Reichslehen. Auslösung von Pfandschaften. Familienverträge]

Der Römische Kayser soll und will auch die Lehen und Lehen-Brief denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auch der Reichs-Ritterschafft und andern Reichs-Vasallen, jedesmal nach dem vorigen Tenor unweigerlich und aller Contradiction ungehindert wiederfahren, dabey auch dieselbe über die Edition der Pactorum Familiae nicht beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiae, die seyn neu oder alt, noch wegen der illiquiden und strittigen Lehen-Taxen aufhalten noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf sein Hauß zugleich richten. Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonst unmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgeheth und minderjährige Lehens-Erben, sive Puberes, sive Impuberes, hinter sich verlasset, so soll der Vormünder oder die Vormünderer nach angerechter würcklicher Administration der Tutel oder Curatel ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen und bey der darauf folgenden Belehnung das Juramentum Fidelitatis ablegen und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eydliche Versprechung die Minderjährige selbst nach erlangter Pubertät und respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbst empfangen und den Lehens-Eyd erstattet hätten. Dargegen soll und will der Römische Kayser sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien wie auch Lehens-Eyd nicht, vielweniger einer doppelten oder weitem Entrichtung des Lehens-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster denen Vormündern ertheilter Belehnung allerdings lassen, welche Meynung es dann auch haben solle mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der Gülden Bull verleyhen können. Und sollen auch die Lehen-Brieff und Expectantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern als bey der Reichs-Cantzley inskünfftig ertheilet und ausgefertigt werden, sodann, welche denen von vorigen Kaysern ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Präjuditz auf andere extendirt worden, gantz ungültig sein. Wann auch inskünfftig Lehen dem

Reich durch Todes-Fall oder Verwürrung eröffnet und ledig heimfallen werden, so etwas Merckliches ertragen, als Churfürstenthümer, Grafschafften, Herrschafften, Städte und dergleichen, die soll und will der Römische Kayser, die Churfürstenthümer ohne des churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Grafschafften und Herrschafften, Städte und dergleichen aber ohne der churfürstlichen und fürstlichen Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemand leihen, auch niemand einige Expectanz oder Anwartung darauf geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs sein und seiner Nachkommen der König und Kayser behalten, einziehen und incorporiren, doch ihm von wegen seiner Erb-Landen und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich. Auf den Fall aber zu künfftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Grafschafften, Herrschafften, Affterschafften und Lehenschafften, Pfandschafften und andere Güter, dem Heiligen Römischen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuern und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Inhaber dem Römischen Kayser durch Erbschafften oder in andere Weg heimfallen oder aufwachsen und er die zu seinen Händen behalten oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Grafschafften und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung der churfürstlichen und fürstlichen Collegiorum anderen zukommen lassen würde oder da er dergleichen allbereit in seinen Händen hätte, daran sollen dem Heiligen Reich sein Recht und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Creyß, dem sie zuvor zugehört haben, hindangesetzt aller prätendirten Exemption geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geistlichen und weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäß gelassen, geschützt und beschirmet werden. Der regierende Römische Kayser soll und will auch neben anderen die Reichs-Steuren der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen und dessen Nutzen anwenden, auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner 5 Monat nach würcklicher Antretung seiner kayserlichen Regierung zu der chur-mayntzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände einschicken und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden, es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände geschehen.

## Art. XII

[Redintegration der Reichskreise. Reichsdeputationen]

Auch soll und will der regierende Römische Kayser die Ergänzung der Reichs-Creysen, wann es immittelst nicht geschehen, befördern und zu dem Ende de-

nen creyß-ausschreibenden Fürsten und, wann es die Nothdurfft erfordert, denen andern hohen Creyß-Aemtern die würckliche Hand bieten, auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellet und darinnen beständig erhalten und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet werde, wie er dann in der Reichs-Executions- und Creyß-Ordnung nichts ändern will, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebt und geschlossen werden möchte. Will gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stand unverruckt lassen und darinnen weder an denen verordneten Personen oder aufgetragenen Rechten und andern nichts ändern, es sey dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichs-Tägen von denen gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe.

### Art. XIII

[Einberufung und Abhaltung der Reichstage und  
anderer reichsständischer Versammlungen. Reichstagsdirektorium.  
Versammlungsrecht der Reichs- und Kreisstände]

Ferner soll und will der Erwehlte Römische Kayser alsobald im ersten Jahr seiner angetretenen Regierung, hernacher aber wenigst alle 10 Jahr und sonsten, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Creysen Nothdurfft erfordert, mit Consens der Churfürsten oder, da ihn die Churfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten und also sich mit denenselben jedesmahls vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit als der Mahl-Stadt vergleichen, auf solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person oder per Commissarios in Termino erscheinen und darauf so bald nach verschiedenem Termino die Proposition thun oder zum längsten nicht über 14 Tage aufhalten lassen oder sonst, so viel an ihme, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget und die in gedachter Proposition angezogene wie auch die von ihme, dem Kayser, unter währendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende und sonsten jedesmal obhandene Materien von dem chur-mayntzischen Reichs-Directorio proponirt und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen. Gestalten er dann auch obbemeldten Churfürsten zu Mayntz der kaiserlichen Proposition zu Folge und dem Reich zum Besten, ein und andere Sachen wie auch der klagenden Ständen Beschweruß, wann auch schon dieselbe des regierenden Kaysers Hauß, Reichs-Hof und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das churfürstliche oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen kein Einhalt thun, noch sonsten in dem chur-mayntzischen Ertz-Cancellariat

und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben will noch soll. So soll auch innerhalb und ausserhalb der Reichs-Täge denen Reichs- und Creyß-Ständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter oder sonsten ungehindert männiglich zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

#### Art. XIV

[Einwirkung auf den Papst zur Einhaltung der Konkordate.  
Verbot geistlicher Gerichtsbarkeit in Zivilprozessen. Regelungen bei unterschiedlichen Konfessionen zwischen Obrigkeit und Untertanen]

Es soll und will auch der Römische Kayser bey dem Heiligen Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom, sein bestes Vermögen anwenden, daß von demselben wider die Concordata Principum und die zwischen der Kirchen, päpstlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom oder der teutschen Nation aufgerichtete Verträge wie auch eines jeden Ertzbischofs und Bischöffen oder der Dom-Capituln absonderliche Privilegia und rechtmäßig hergebrachte Statuta und Gewohnheiten durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten der Stifft, Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im römischen Hof, auch Reservation, Dispensation und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien (welche sonsten per Obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat sie auch ledig und vacirend würden, denen Ertzbischöffen und Bischöffen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen), wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum, Electivarum et Praebendarum, Judicatur super Statu Nobilitatis oder in andere Wege zu Abbruch der Stifft-Geistlichkeit und anderes wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechte darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus und der Lehen-Herren in keine Weise nicht gehandelt noch auch die Ertzbischöfe und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geistlichen oder Weltlichen etwan geklagt werden solte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit (welche, damit keine Sub- et Obreptio contra Facti Veritatem Platz finden möchte, in Partibus einzuholen), auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe Autoritate pastoralis zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Conservation und mehrerem Aufnehmen der Kirchen, wider die ungehorsame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilet oder beschweret werden möchten, sondern will solches alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräftigst abwenden und vorkommen. Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privile-

gia, Statuta und Freyheit gehalten, gehandhabet und denenselben vestiglich gelebet und nachgekommen, jedoch, was für Beschwerden darinnen gefunden, daß dieselbe vermög deßhalbter gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey gehaltenem Reichs-Tag abgeschafft und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde. Gleichergestalt will er, wann es sich etwan begeben, daß die Causae civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heiligen Reich abgezogen und ausser dasselbe ad Nuncios Apostolicos und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch seinen kayserlichen Fiscalen sowohl bey seinem kayserlichen Reichs-Hof-Rath als Cammer-Gericht anbefehlen, wider diejenige sowohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen und darinnen einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Amts wegen zu verfahren, damit die Ubertretter demnächsten gebührend angesehen und bestraffet werden mögen. Und weilen vorherberührter Civil-Sachen willen zwischen seinen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann denen Apostolischen Nunciaturen mehrmalige Streitungen und Irrungen entstanden, indeme so einen als anderen Orts die ab der Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu gröster Irrung und Beschwerde der Partheyen zu behaupten gesucht worden, womit dann diesem vorkommen und aller Jurisdictionis-Conflict möchte verhütet werden, so will er daran seyn, daß die Causae seculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweiffelhafte Fälle durch gültliche, mit dem päbstlichen Stuhl vornehmende, Handlung und Vergleich erlediget, fort der geistlichen und weltlichen Obrigkeit ein jeder ihr Recht und Judicatur ungestöhrt gelassen werden möge. Doch, so viel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten, Fürsten und Ständen, ingleichen der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft und deren allerseits Unterthanen und denen augspurgischen Confeßions-Verwandten, die Reformirte mit eingeschlossen, welche unter catholischer geistlichen oder weltlichen Obrigkeit wohnen oder Landsassen seynd, dem Religionfrieden und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß und was dem anhängig, wie obgemeldet, ohnabrüchig und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

## Art. XV

[Verhältnis der Landesuntertanen zum Kaiser und Landesherren.  
Sicherung des Gehorsams der Untertanen, Verbindungen und  
Aufruhr der Untertanen. Landessteuer. Untertanenprozesse]

Der regierende Römische Kayser will die mittelbare Reichsuntertanen und der Stände Lands-Unterthanen in seinem kaiserlichen Schutz haben und zum Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten, wie er dann keinen Churfürsten, Fürsten und Stand (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsassen, Unterthanen und mit landes-fürstlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land Gehörige von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen lands-fürstlicher hoher Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten Steuern, Zehenden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Prätext der Lehen-Herrschaft noch einigem anderen Schein eximiren oder befreyen noch anderen solches gestatten. Alle unziemliche, häßige Bündnissen, Verstrickungen und Zusammenthuungen der Unterthanen, was Standes oder Würden die seyn, ingleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührlicher Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) etwa vorgenommen seyn und hinführo vorgenommen werden möchten, will der Römische Kayser aufheben und mit ihrer, der Churfürsten, Fürsten und Stände Rath, und Hülff daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verboten und vorgekommen, keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Ubereilung Anlaß gegeben werde. Immassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubt seyn solle, sich nach Verordnung der Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden landes-fürstlichen und herrlichen Juribus selbstem und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch anderen benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil. Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführt und entschieden werden.

## Art. XVI

[Sicherung von Frieden und Recht. Kein neues Reichsgericht.  
Armenrecht. Gerichtsstand. Unabhängigkeit der Justiz.  
Trennung der Reichs- und erbländischen Behörden]

Der regierende Römische Kayser soll und will im Heiligen Römischen Reich Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlchen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne

Unterschied der Personen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen sein und seines Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten und denenselben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge. Es will und soll auch der Römische Kayser keinen Stand oder Unterthanen des Reichs zu Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden oder auch wegen der Lehen Empfängniß dahin zu kommen begehren, sondern vornehmlich innerhalb dessen sie alle und jede laut der Guldene Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Gesetzen zur Verhörung und Ausführung seines Rechts kommen und entscheiden lassen. Es soll und will auch der Römische Kayser kein altes Reichs-Gericht verändern noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß er mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden. Es will der Erwehlte Römische Kayser die Justitz nach Inhalt des Instrumenti Pacis bey dem Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath unpartheylich administriren lassen und darinnen über die bereits aufgerichtete und verbesserte oder noch aufrichtende und verbessernde Cammer-Gerichts-, Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnung fest halten, dem Proceß dieser Reichs-Gerichte seinen stracken Lauff lassen und dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geschehen gestatten. Auch wider diese seine Zusage die Guldene Bull, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung oder wie dieselbe ins künftigt geändert und verbessert werden möchte, dem obangeregten Frieden in Religionsachen und Profan-Sachen, auch dem Land-Frieden samt der Handhabung desselben, wie auch mehr-ermeldtem Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß und dem zu Nürnberg Anno 1650 aufgerichteten Executions-Receß und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzo gemacht und künftigt mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat oder Commission oder ichtwas anders Beschwerliches ausgehen lassen oder zu geschehen gestatten in einige Weise oder Wege. Dergleichen auch für sich selbst wider solche Guldene Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religionsachen und Profan-Sachen, auch Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß und Land-Frieden samt der Handhabung desselben von niemanden nichts erlangen, noch auch, ob ihme oder seinem Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, nicht gebrauchen. Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll krafftlos, todt und abseyn, immassen der Römische Kayser es jetzt als dann und dann als jetzt hiermit cassiret, tödtet und abthut und, wo Noth, denen beschwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und briefliche Schein zu geben und wiederfahren zu lassen schuldig seyn will, Arglist und Gefährde hierinn ausgeschieden. Auch will der Römische Kayser nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere seine Rätthe und Ministri, wie



die Namen haben mögen, insgesamt oder jemand derselben sich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen oder darinn auf einigerley Weise dem Reichs-Hof-Rath eingreifen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren oder irren oder ihme in Cognoscendo vel Judicando oder sonst in einige Wege Maaß und Ziel geben, noch auch, daß einige Proceß, Mandata, Decreta, Erkenntnissen und Verordnungen, was Namens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo als im Reichs-Hof-Rath resolviret noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen. Wann auch deme allen zu entgegen ins künfftig etwas Widriges vorgenommen werden oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deßwegen geziemende Erinnerung zu tun, die er dann damit allergnädigst anhören und sie nebst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden wider männigliches Anfeinden kayserlich schützen und das gesammte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Autorität gegen andere seine Rätthe und Ministros ernstlich und kräftiglich handhaben soll und will. Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasst und ihme referirt werden solle, will er sich solches im Anwesen des Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und Reichs-Vice-Cantzlers mit Zuziehung der Referenten und Correferenten und anderer Reichs-Hof-Räthen beeder Religionen vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen und in keinem andern Rath resolviren. Was auch einmal in erst gedachtem seinem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio cum debita Causae Cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es vörderist allerdings verbleiben und nirgend anders, es seye dann durch den ordentlichen Weg der in offt ermeldtem Friedens-Schluß beliebter und nach dessen Articulo V. § Quoad Processum judicarium etc. [§ 54] anstellender Revision oder Supplication von neuem in Cognition gezogen, die am kayserlichem Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht abgefordert noch an seinen Reichs-Hof-Rath gefordert noch von ihme aufgehoben und dagegen inhibiret oder sonst auf andere Weise rescribirt, auch, was hinkünfftig dagegen vorgenommen, als null und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

## Art. XVII

[Verzicht auf Eingriffe in die Vollstreckung reichsgerichtlicher Urtheile.

Unabhängigkeit der Justiz. Revision und Supplikation. Lehnsgebühren. Kanzleigelder]

Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefällt und dasselbe Kafft Rechtens ergriffen, so soll und will der Römische Kayser dessen Execution in keinerley Weise noch Wege hemmen oder hinderen, viel-

weniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Exekutions-Ordnung schlechter Dinge ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger deren Rechten nach nicht zulässiger Exception verfahren und vollziehen und dergestalt einem jedwedern ohne Ansehen der Person schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen. Wiewohl aber oberstandener Massen das Beneficium Revisionis et Supplicationis im Reich statt hat, damit jedoch dardurch die abgeurtheilte Rechtfertigung nicht wieder zur Bahn gebracht noch die erhobene Strittigkeiten an dem kayserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath gar unsterblich oder die Justitz krafftloß gemacht werden möge, so will der Römische Kayser sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern und die Revisores durch gebührende Mandata, so oft es vonnöthen, darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrer Abkürzung solcher Revisionen des kayserlichen Cammer-Gerichts die deßfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654 beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen und denselben keinen Effectum suspensivum zugestehen noch gestatten, mit der im Reichs-Hof-Rath, an statt der Revision gebräuchlicher Supplication, auch nach Inhalt des Instrumenti Pacis Articulo V § Quoad Processum judicarium etc. [§ 54] und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet und darwider keineswegs gehandelt werden möge. Er solle auch Res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräftiglich schützen und manutenairen, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung und der Reichs-Constitutionen abkehren und alle behörige Mittel dagegen vorwenden. Bey diesen hohen Gerichten will der Kayser niemand mit Cantzley-Geld oder mit Tax-Gefällen beschweren noch beschweren lassen, auch keine andere Cantzley oder Taxa gebrauchen als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichs-Tag beliebt und verglichen seye und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung der Stände nicht erhöhen noch von andern erhöhen lassen. In der Lehen-Tax aber will er bey der Verordnung der Gülden Bull, vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben und darwider kein Herkommen einwenden noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen, vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen.

## Art. XVIII

[Keine weiteren Exemtionen von der Gerichtsbarkeit des Reiches.  
 Privilegia de non appellando et evocando, Electionis Fori,  
 Juris Austragarum. Gerichtsstand]

Der Römische Kayser soll und will auch einigen Reichs-Stand, der die Exemption von der Reichs-Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich oder durch Privilegia oder andere rechtmäßige Titul von Römischen Kaysern vorhin [nicht] erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, inskünfftig nicht gestatten, dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich oder durch Privilegia oder andere rechtmäßige Titul von denen Römischen Kayseren vorhin erlanget und in deren Besitz erfunden worden, die Eximirung und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten ins künfftige gestatten und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Parte II Titulo 27 und des Instrumenti Pacis Articulo VIII dabey schützen und handhaben. Er will auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, in gleichen die unmittelbare Reichs-Ritterschafft, und dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlichen oder gütlichen Tag-Leistungen von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbescheiden, sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando et evocando sowohl in Civilsachen als Criminal-Sachen, Electionis Fori, dem Jure Austragarum bey der ersten Instantz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufhebung und Vernichtung aller deren bißhero etwan dargegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben und keinen mit CommiSSIONen, Mandaten und anderen Verordnungen darwider beschweren oder eingreifen noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreifen lassen. In Ertheilung aber der jetzt gemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis Fori und dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschränckung des Heiligen Reichs Jurisdiction oder der Stände älterer Privilegien oder sonsten zum Präjuditz eines Tertii ausrinnen können, soll und will der Römische Kayser die Nothdurfft väterlich beobachten und nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654 mit Concession der Privilegien erster Instantz oder sonderbarer Austräge, auf diejenige, welche dieselbe bißhero nicht gehabt oder hergebracht, fürderst an sich halten.

## Art. XIX

[Restititionen. Untertanenprozesse. Landstände und Landessteuern]

Was die Zeit hero einem Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, der Reichs-Ritterschafft und anderen oder dero Voreltern und Vorfahrern geistlichen oder weltlichen Stands ohne Rechte gewaltiglich genommen oder abgedrungen oder Innhalt des Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens, Executionsedicts, arctioris Modi Exequendi und nürnbergischen Executions-Receß zu restituiren rückständig ist und annoch vorenthalten wird, darzu soll und will der Kayser einem jedwedern der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelffen, auch dasjenige, so er selbsten vermög jetzt gedachten Friedens-Schlusses und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum et arctioris Modi Exequendi zu restituiren schuldig, einem jedwedern so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel er Recht hat, schützen und schirmen, auch sowohl denen in seinen und andern der Churfürsten, Fürsten und Ständen respective Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen als denen Einheimischen unpartheyisch und gleiches Recht wiederfahren lassen ohne alle Verhinderung und Aufenthalt. Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand, die freye reichs-unmittelbare Ritterschafft mit eingeschlossen, seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihme geschwächet, geschmählert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrückt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebürlichen Rechten kommen und ihn fürfordern wollte, dasselbe soll und will der Römische Kayser, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr befördern und zur Endschafft beschleunigen, auch zu Behauptung der neuerlichen ohne Consens der Churfürsten und sonsten dem vorhergegangenen VIII. Articulo zugegen unternommenen Zölln, Auflagen und Attentaten einige Proceß oder Mandata nicht erkennen. Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so soll und will der Römische Kayser, insonderheit wann es die lands-herrliche Obrigkeit und Regalien als in specie die Jura Collectarum, Armaturae, Sequelae, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen und Unterhaltung der Garnisonen nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654 § Und gleichwie etc. [§ 180] und dergleichen betrifft, ad nudam Instantiam Subditorum keine Mandata ertheilen, sondern nach Laut jetzt gedachten Reichs-Abschieds § Benebens sollen Cammer-Richter etc. [§ 105] und § Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen etc. [§ 168] zuforderist die Austräge in Acht nehmen, wo aber die Jurisdictio fundiret, dennoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuforderist vernehmen und, wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Proceß schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium abhell-

fen, immittelst gleichwohl sie zu schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen. Der regierende Römische Kayser soll und will auch nicht zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuren, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung mit Ausschliessung der Landes-Herren private vor und an sich ziehen oder in dergleichen und andern Sachen ohne der Lands-Herren Vorwissen Conventen halten. In Straff-Fällen soll und will der Römische Kayser denenjenigen, so in der Sache cognosciren oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Straffe nichts versprechen noch die geringste Hoffnung darzu machen.

### Art. XX

[Reichsacht]

Es soll und will der Römische Kayser in Achtsachen und Ober-Achts-Sachen sich demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem Reichs-Abschied § Nachdeme auch in dem Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß etc. verglichen und statuiert worden, allerdings gemäß verhalten.

### Art. XXI

[Verzicht auf Einzug wegen Crimen laesae Majestatis erledigter Lehen der Reichsstände und Reichsritterschaft. Keine Beeinträchtigung der Rechte Reichsunmittelbarer. Verbot der Selbsthilfe]

Der Kayser geredet und verspricht auch, daß er die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, imgleichen die gefreyte Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen, die seyn gelegen, wo sie wollen, wann derselben Vasallen und Unterthanen ex Crimine laesae Majestatis oder sonsten dieselbe verwürcket hätten oder noch verwürcken möchten, nach ihrem Willen schalten und walten lassen, keineswegs aber dieselbige zum kayserlichen Fisco einziehen noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen, die Allodial-Güter auch, welche ex Crimine laesae Majestatis oder sonsten vorgesetzter massen verwürcket seynd oder werden möchten, denen mit denen Juribus Fisci belehnten oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher obrigkeitlicher Bottmäßigkeit sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Lands-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung gewähren lassen, soll und will auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, imgleichen die unmittelbare Reichs-Ritterschafft, in oberzehnten oder andern Fällen unter dem Schein des Rechten und der Justiz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen noch anderen zu thun verhängen, sondern, wo er oder jemand anders zu ih-

nen allen oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätte, dieselbe will er samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heiligen Römischen Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte nach Ausweisung der Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnungen, zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlchen Rechten stellen und kommen, auch daselbst sowohl in Cognoscendo als Exequendo nach obbesagten Reichsconstitutionen und Friedens-Schluß verfahren lassen und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leiden mögen und dessen erbiethig seynd, mit Raub, Nahm, Brand, Pfändungen, Fehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen oder anderer Gestalt beschädigt, angegriffen, überfallen und beschweret werden, oder, da dergleichen Vergewaltigung von ihme gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden oder werden würde, so soll und will er alsobalden die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituiret und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkenntniß durch beederseits benannte Arbitros oder auf einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzt werde.

## Art. XXII

[Standeserhöhungen. Ausfertigung der Gnadensachen.  
Gebühren der Reichskanzlei. Unrechtmäßiges Führen von Titeln]

Bey Collation fürstlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten soll und will der Kayser zeit seiner königlichen und kayserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünftig auf allem Fall dieselbe allein denen von ihme ertheilet werden, die es vor andern wohl meritirt, im Reich gesessen und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen, niemand aber von denen neu erhöhten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rathe oder gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zu statten kommen, auch keinen derselben, wer der auch seye, zu Präjuditz oder Schmäherung einiges alten Hauses oder Geschlechts desselben Dignität, Stand und üblichen Tituls mit neuen Prädicaten, höhern Titulen oder Wappen-Brieffen begaben. So soll auch des einen oder anderen unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Stands-Erhöhung dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn und die ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger landes-fürstlicher Jurisdiction verbleiben. Soll und will auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle die Expeditionen, so in Gnadensachen und andern dergleichen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-, Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten und kayserlichen Raths-Tituln samt anderen Freyheiten und Privilegien, welche er unter dem Namen eines Römischen

Königs oder Kaysers ertheilen wird, bey keiner andern als der Reichs-Cantzley, wie solches von Alters Herkommen, auch seiner und des Heiligen Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen, wie dann in Krafft dieses alle diejenige Diplomata, so bey einer andern als der Reichs-Cantzley unter kayserlichem Titul und Namen zeit wärender seiner kayserlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet noch ihnen das Prädicat oder Titul gegeben werden solle. Was aber für Gnaden-Brief, Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in seiner Reichs-Cantzley ausgefertigt und von dar aus anderen seinen Cantzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Tax oder Cantzley-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß das verwilligte Prädicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben und bey Straff der darinnen gesetzter Pön nicht zu entziehen. Weilens auch dem Reichs-Cantzley-Taxs-Amt und anderen Bedienten an deren nothwendigem Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, sodann, daß über die kayserliche Concessionen der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu grosser Schmäherung und Abgang gereicht, als soll und will er zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Mayntz als Ertz-Cantzlern daran seyn und darauf halten, daß von ihme, der allein als des Reichs-Ertz-Cantzler die Nachlaß und Moderation zu thun berechtigt ist, an denen üblichen Reichs-Cantzeley-Juribus und Taxen von obgedachten kayserlichen Concessionen der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde. Es soll und will auch der Erwehlte Römische Kayser, daß denen, so von ihme dergleichen Begnadigungen inskünfftig erlangen und innerhalb 3 Monats Zeit hernacher darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zu rühmen oder deren sich würcklichen zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde, sondern die kayserliche Begnadigungen sollen solchen Falls nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder fallen, cassirt und aufgehoben und seine kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Stands-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Tituln oder Namens, auch Wappens-Verleyhungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren und dieselben nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu behöriger Straff zu bringen schuldig und gehalten seyn.

## Art. XXIII

[Residenz. Audienzen. Reichssprachen. Besetzung der Hofämter]

Der regierende Kayser soll und will seine königliche und kayserliche Residenz, Anwesenung und Hofhaltung im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anders, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehr und Guten beständig haben und halten, allen des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, sowohl ihren Botschafftern und Gesandten, die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft mit begriffen, jederzeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen und dieselbe mit keinem Nachreisen beschweren noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten, auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an seinem kaiserlichen Hof keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen dann die teutsche und lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeinlich eine andere Sprach in Übung wäre und im Gebrauch stünde, jedoch in alle Wege an seinem Reichs-Hof-Rath der teutschen und lateinischen Sprach unabbrüchig. Soll und will auch künfftig bey Antretung seiner kayserlichen Regierung seine kayserliche und des Reichs Aemter am Hoff und die er sonsten innerhalb oder ausserhalb Teutschlands zu begeben und zu besetzen hat, als da seynd: Protectio Germaniae, Gesandschafften, Obrist-Hoffmeisters, Obristen Cämmerers, Hof-Marschallen, Hatschier- und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation dann gebohrnen Teutschen oder mit denen die aufs wenigste dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesens kündig und vom Römischen Kayser dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Wesens, sondern namhafte hohe Personen und mehrern Theils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel oder sonsten guten tapffern Herkommens, besetzen und versehen, auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten bleiben und denenselben nichts entziehen oder entziehen lassen.

## Art. XXIV

[Besetzung des Reichshofrats, dessen Visitation, Reichshofratpräsident und -vizepräsident, Unabhängigkeit der Justiz]

Deßgleichen soll und will er seinen Reichs-Hof-Rath mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und andern ehrlichen Leuten beederseits Religionen vermög Instrumenti Pacis aus denen Reichs-Creysen und zwar nicht allein aus seinen Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrernteils aus denen, so im Reich Teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinn nach Standes Gebühr angesessen und begütert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, gutes Namens und Herkommens, auch rechten Alters und in gehöriger und



in Examine gleich in dem Cammer-Gericht wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter Experienz und niemand dann ihm und dem Reich und sonstem keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten mit absonderlichen Pflichten, Bestallung oder Gnaden-Geld verwandt seynd. Auch soll und will der regierende Römische Kayser keineswegs dargegen seyn, daß der Reichs-Hof-Rath durch den Churfürsten zu Mayntz als des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzlern besag Friedens-Schlusses und also mit Observierung dessen, was nach Anleitung und Disposition erst gedachten Friedens-Schlusses bey solcher Visitation zu beobachten die Stände vor gut befinden werden, wenigstens alle 3 Jahr einmal visitiret werde. Sodann soll und will der Römische Kayser verfügen, daß in seinem Reichs-Hof-Rath auf den Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm rittermäßig und stiftmäßig gebohren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen und gebohren seynd, in der Raths-Session dem alten Herkommen gemäß kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Diensten ohne einigen von Stands wegen suchenden Vorzug verbleiben. Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stelle Präcedenz und Respect deme nachgelebet werden, was dißfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen und deroselben Stand gemäß ist. Der Kayser soll und will auch bey ernanntem seinem Reichs-Hof-Rath keinen zum Präsidenten oder Vice-Präsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, in demselben ohnmittelbar oder mittelbar gesessen und begütert, und diesem seinem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten soll und will er in der ihm zustehenden Reichs-Hof-Raths-Direction in Judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreifen lassen noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

#### Art. XXV

[Bestellung des Reichsvizekanzlers und des Personals der Reichshofkanzlei, Gerichtsstand der Mitglieder der Reichsadministration und der reichsständischen Repräsentanten, deren Freizügigkeit und Steuerfreiheit]

In Bestellung und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzeley, sowohl des Reichs-Vice-Cantzlern als der Secretarien, Protocollisten und aller anderen zu der Reichs-Hof-Cantzeley gehörigen Personen, soll und will der Römische Kayser dem Churfürsten zu Mayntz als Ertz-Cantzlern durch Germanien und der ihm allein dißfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, inskünftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thun noch darinn einige Ziel oder Maaß geben. Es soll auch, was darwider vorgangen und ferner gethan oder verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden. Imgleichen soll und will

er keineswegs gestatten, daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hof-Rathsordnung und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe, es seye von wem und unter was Schein es immer wolle. Soll und will auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus seiner Hof-Cammer als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben, den würcklich bestellten Präsidenten, Reichs-Vice-Cantzlern als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Rath, sodann Vice-Präsidenten und anderen Reichs-Hof-Räthen ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde, wie sie dann auch wegen der Zölle, Steuer und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden und sie sowohl als auch der Ständen Residenten und Agenten von seiner Lands-Regierung und anderer Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch, so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Testamenten, Versorgung ihrer Kinderen und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Ordnungen befreyet seyn, auch diejenige, so sich von seinem Hof anderst wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und anderen Entgelt und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen und ihnen zu dem Ende auf Begehren gehörige Paß-Briefe ertheilet werden sollen.

### Art. XXVI

[Erhaltung des Friedens mit den benachbarten Mächten,  
Werbungen, Durchmärsche, Einquartierungen, auswärtige Kriegsdienste]

Gegen die benachbarte christliche Gewälte soll und will der Erwehlte Römische Kayser sich zur Zeit seiner Regierung friedlich halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, sondern sich aller Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänck, Fehde, Krieg oder Bündniß mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag. Absonderlich aber soll und will er dasjenige, was zu Münster und Oßnabrück zwischen seinen Vorfahren am Reich und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mit paciscirenden Cronen am andern Theil gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, darwider weder vor sich etwas vornehmen noch anderen dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine, immerwährende Fried und wahre, aufrichtige Freundschaftt gekräncket, betrübt oder gebrochen werde. Und dieweil denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand oder Angesessenen des Reichs sich bey

Auswärtigen in Kriegs-Dienste zu begeben oder einzulassen erlaubt, so soll und will der Römische Kayser, dafern etwan von ihme oder anderen einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuförderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs samt allen dessen Angehörigen bey obbemeldter Werbung mit Versammlung, Durchfuhr, Einquartierungen, Muster-Plätzen oder sonsten in einige andere Weg wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschweret oder darwider verfahren werde. Und nach deme auch jezuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer, Stiffter, Grafschaften und Herrschafften ohne einige Recht und Befugniß durch auswärtige Völcker mit Einquartirung und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschwert werden und daher des so theuer erworbenen Frieden-Schlusses in nichts geniessen mögen, vielmehr dem Reich entzogen und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen, als verspricht er nicht allein durch eyfferige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermög der Reichs-Constitutionen bey denen nächst angesessenen Creyß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stifftern, Grafschaften und Herrschafften kräftiglich assistirt und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden. Bey welchem allem er Churfürsten, Fürsten und Stände, imgleichen die freye Reichs-Ritterschafft, samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben und darwider in keinerley Weise beschweren lassen will.

#### Art. XXVII

[Vorgehen gegen Schutz- und Schirmbriefe auswärtiger Fürsten,  
ordentlicher Gerichtsstand]

Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen und Kaysern etlichen auswärtigen, von des Heiligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über Immediatstädte und Mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonsten usurpirten Schutzbriefe und Schirm-Brieff, indeme sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit in Civilsachen und Justitz-Sachen des Heiligen Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des Heiligen Reichs Jurisdiction, Autorität und Hoheit mercklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden, als soll und will er zu Abwendung oberstandener gefährlicher und gemeiner Tranquillität des Heiligen Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstände dergleichen Protection und Schirm-Brieff

über mittelbare Städt und Landschafftten denen Gewäldten und Potentaten, so des Heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten noch auch die, so von vorigen Römischen Kaysern in etwa anderwärts der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilet und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta oder auf andere Weise confirmiren, sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelt seiner Interposition oder durch andere erlaubte Mittel und Weg oberwehnte von vorigen Kaysern oblauts gegebene oder angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten kayserlichen und königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reducirt, also männiglich forthin in seinem und des Heiligen Römischen Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelassen und Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs samt der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft und allerseits angehörigen Unterthanen ohne Imploration inwärtigen und auswärtigen Anhangs und Assistenz bey gleichem Schutz und Administration der Justiz in Religionsachen und Profan-Sachen denen Reichs-Satzung und Cammer-Gerichts-Ordnung, Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori Modo Exequendi und nürnbergischen Executions-Receß wie auch nächst vorigen Reichs-Abschied gemäß erhalten, die hierwieder eine Zeit hero verübte Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs abgezogen und nach Holland, Braband und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemäßen Brabandischen Gülden Bull zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen mercklichem Nachtheil herrührende Evocations-Processe, gänzlich aufgehbt, wie auch das Anno 1594 bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen auf erfordernten Nothfall durch das Jus Retorsionis kräfttge Hülffe geleistet werde, sodann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß, ausgenommen des Juris Praefecturae Provincialis, vermög obbesagten Frieden-Schlusses dem Heiligen Römischen Reich gleichwie andere Immediat-Stände einverleibt bleiben.

### Art. XXVIII

[Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Reichs.  
Verbot bewaffneter ausländischer Gesandtschaften]

Der Römische Kayser soll und will auch zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterungen nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Gesandte sich heimlich oder öffentlich in die Reichs-

Sachen einmischen, vielweniger zulassen, daß dieselbe Botschafften an seinem Hof oder bey Reichs-Deputationen oder anderen publicis Conventibus mit gewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

### Art. XXIX

[Reichspost und erbländische Post]

Der regierende Römische Kayser soll und will auch keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren Landen und Gebiethen von dem Erb-General-Reichs-Post-Amt ihnen als Lands-Herren und Obrigkeiten solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen und derer Treue man nicht versichert ist, aufgedrungen oder dieselbe (ausserhalb des Amts, Wohnung und Personal wie auch Accis und dergleichen auf die Lebens-Mittel geschlagener Imposten-Freyheit) von Beytragung gemeiner auf ihren bürgerlichen Gütern haftender Real-Beschwerden eximirt und befreyet werden. Nicht weniger soll und will der regierende Römische Kayser den Erb-General-Reichs-Post-Meister künfftiglich dahin halten, daß er die Posten an den Orten, da ers bißhero gehabt und hergebracht, anordne, mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue, schleunige, sichere und richtige Brieff-Bestellung gegen billiges, proportionirtes Post-Geld unverweßlich befördere und gegen sich keine befugte Klag verursache. Dagegen soll dem Stadtbotenwesen und Lands-Boten-Wesen die Sammlung und Wechslung der Brief zwischen denen Orten, wo aus und hin ein Both seine Commißeion hat, nicht zugelassen, sondern diß und alles dem kayserlichen Reichs-Post-Regal, chur-mayntzischen Ertz-Cantzellariat und dessen Post-Protection und dem allgemeinen Reichs-Post-Lauff ohne Nachtheil seyn. Ingleichen solle nach Inhalt des vom Churfürstlichen Collegio Anno 1641 auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg wegen des Reichs-Post-Wesens ertheilten Gutachtens und der in demselben Reichs-Abschied, auch der jetzt regierenden kayserlichen Majestät Capitulation gethaner Verordnung das Erb-General-Reichs-Post-Amt in seinem Esse verbleiben und der damit belehnte Erb-General-Reichs-Post-Meister wider alle Eingriff und Verschliessung absonderlicher Amts-Pacqueten gehandhabt und aller Orten im Reich, sowohl in Beyseyn eines Römischen Kayser und dessen Commissarien oder deren Hofstatt als Abwesen derselben, bey ruhiger Einnehm-, Bestell- und Austheilung aller und jeder vermittelt der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brief und Pacqueten gelassen und von keinem Land-, Hof-, Erb- oder anderem Post-Amt, sie seyen des regierenden Kayser selbst oder wessen sie seyn können oder mögen, beschwert oder beeinträchtigt werden.

## Art. XXX

[Vereidigung des Personals der Reichsadministration und  
-gerichte auf die Wahlkapitulation]

Damit auch die Reichs-Hof-Räthe wie auch das kayserliche Cammer-Gericht in ihren Rathschlägen, Expeditionen und sonsten sich nach dieser Capitulation richten, soll und will der Römische Kayser ihnen sowohl als allen anderen seinen Ministris und Räten dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben und darwider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

[Epilog]

Diesemnach hat das churfürstliche Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige kayserliche Capitulation, welche ohne gesammtter Stände Bewilligung nicht zu ändern, bey allen künftigen Wahlen, sie geschehen zu Lebzeiten oder nach Absterben eines Römischen Kayzers, den Eligendum zu verpflichten. Darterne aber bey vorgehender Wahl ein churfürstlich Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren und demselben in gemeinen Reichs-Geschäften oder anderen die Communia Statuum nicht betreffenden Sachen (jedoch der Gülden Bull, dem Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, der gesammten Ständen Juribus, gegenwärtig-beständiger Capitulation, denen Reichs-Constitutionen und was in obberührten gemeinen Reichs-Geschäften mittelst einer allgemeinen Reichs-Satzung inskünftig anderst statuiret und geschlossen werden möchte, ohnabbrüchig) zu des Reichs Wohlfahrt zu verbinden vor nöthig erachtet würde, soll er auch dazu obligirt seyn und verbleiben.

## Appendix

Hiernach folgen die ad Articulum III, XVI & XX notirte, zwischen beyden höhern Collegiis verglichene Constitutiones, wie solche dem künftigen Reichs-Abschied Locis congruis zu inseriren und biß dahin der beständigen Wahl-Capitulation dergestalt zu appendiciren, daß darauf auch ein zeitiger Römischer Kayser bey der Wahl zu verpflichten wäre.

### Constitutio I

De eligendo Rege Romanorum vivente Imperatore, ad Articulum III  
 [Über die Wahl des Römischen Königs bei Lebzeiten des Kaisers –  
 Ergänzung zu Artikel III]

Demnach auch Churfürsten, Fürsten und Stände nach Anleitung Articuli VIII Instrumenti Pacis nicht unterlassen, von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwählten und regierenden Römischer Kaysers zu handeln und zu statuiren, als haben sich dieselbe communi Consensu mit einander dahin verglichen und geschlossen, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore zu schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Römische Kayser sich aus dem Reich begeben und beständig oder allzulang aufhalten wolte oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heilige Römische Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwählen, und solchen ein und anderen angeregeten wie auch erst gedachten Nothfall solle die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten mit oder ohne des regierenden Römischen Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden solle, vorgenommen und damit der Gülden Bull, auch ihrem dem Heiligen Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden.

### Constitutio II

Die Reichs-Hof-Raths-Ordnung betreffend, ad Articulum XVI

Ob zwarn von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung in der perpetuirlichen kayserlichen Wahl-Capitulation Meldung geschiehet, so solle jedoch, biß dieselbe von kayserlicher Majestät und denen Churfürsten, Fürsten und Ständen verglichen seyn wird, inzwischen der Reichs-Hof-Rath auf den Articulum V Instrumenti Pacis § Quoad Processum judicarium etc. angewiesen seyn.

### Constitutio III.

De Modo Declarandi Statum Imperii in Bannum, ad Articulum XX  
 [Über die Art und Weise der Verhängung der Reichsacht – Ergänzung zu Artikel XX]

Nachdeme auch in dem Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß enthalten, daß in denen Fällen, wo über Reichs-Acht und Ober-Acht zu erkennen und zu sprechen, neben dem vorigen in Reichs-Satzungen vorgeschrie-

benen Modo Churfürsten, Fürsten und Stände auf eine beständige und sichere Ordnung bedacht seyn sollen, als ist zu dessen Vollziehung mit gemeiner Stände Consens statuiret und verglichen worden, daß<sup>3</sup> hinführo niemand, hohen oder niedrigen Standes, Churfürst, Fürst und Stand oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret, sondern in denen künftigen Casibus nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht oder Privation entweder von kaiserlichen Fiscal-Amts wegen oder auf Anruffen des lädirten und klagenden Theils zu procediren und in Rechten zu verfahren und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath oder Unseren und des Reichs Cammer-Gericht pro Administratione Justitiae angeruffen und implorirt werden, zufferist in Decretirung oder Auslassung deren auf die Reichs-Acht oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weitem Ausführung biß zum Beschluß auf des Heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetze und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmässigen Defension der Nothdurfft nach angehört werde. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommet, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände (den Prälatenstand und Grafen-Stand mit eingeschlossen), aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unserem Commissario gleichfalls approbiret, in Unserem Namen publiciret, auch die Execution sowohl in diesem als anderen Fällen anderst nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung durch den Creyß, darinnen der Aechter gesessen und angehört, fürgenommen und vollzogen werden. Was nun deme also in die Acht Erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserem Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen, jedoch so viel die Particular-Lehen, so nicht immediate von Uns und dem Reich, sondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet, gestalten auch bey solchen verwürckten Gütern des Aechters vor allem dahin zu sehen, damit denen Agnaten und allen anderen, so Anwartsung daran haben und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, dißfalls nichts zu Präjudiz geschehe und da auch der gewalthätiger Weiß Entsetzte und Spoliierte pendente Processu Banni um unverlängte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger

3 Das Folgende wurde in Artikel XX der Wahlkapitulation Karls VI. aufgenommen.



nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Poenam Banni anhängig gemachten Processus zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer kayserlichen Constitutionen cum pleno Effectu verholffen werden solle, wobey auch ausdrücklich bedinget und verglichen, wann auf vorbeschriebene Maasse, Form und Weise, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, daß alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden solle.

So viel letztlich das Bannum Contumaciae belanget, ist allen wohlerwogenen Umständen nach vor gut erachtet und dahin geschlossen worden, daß selbiges als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel, gar abzuthun und es in civilibus Causis, auch bey denen civilibus Coercendi et Compellendi Mediis bewenden zu lassen.

Über das seynd auch folgende Puncta vorkommen, als:

1. Das Post-Wesen, wie solches in Articulo XXIX Projecti Capitulationis enthalten, noch zur Zeit aber ausgesetzt, jedoch, daß es demnächst unter den ersten Materien solle vorgenommen und ausgemacht werden.
2. Daß der Inhalt des von kayserlichen Majestät ratificirten Reichs-Schlusses, daß hinführo ohne Comitial-Bewilligung des gesamten Reichs keine neue Chur mehr einzuführen, in die künftigt errichtende Capitulationem Caesaream Loco congruo einzuverleiben und der Eligendus darauf zu verpflichten wäre.
3. Daß derjenige Passus, welcher von des unmittelbaren Reichs-Grafen-Stands Rang am kayserlichen Hof und bey kayserlichen und königlichen Crönungen und anderen dergleichen Solennitäten vor anderen ausländischen und inländischen Grafen und Herren, auch kayserlichen Cammer-Herren und Räthen handelt und in der Josephinischen Capitulation Articulo V bereits enthalten, dermaliger errichtender kayserlicher Capitulation mit inverleibet werden möchte.
4. Hat das reichs-städtische Collegium beyden höhern Reichs-Collegiis seine Monita und Repräsentation darauf zu reflectiren recommendiret.

[Es folgen die »Monita«, d. h. die Bedenken und Verbesserungsvorschläge der Reichsstädte, die bis auf den Artikel XXX sämtliche Bestimmungen der Wahlkapitulation betreffen.]

# Wahlkapitulation Karls VI., Frankfurt am Main, 12. Oktober 1711

[HHStA Wien, AUR 1711 X 12]<sup>1</sup>

Wir Carl der sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs Ertzherzog zu Öesterreich, König zu Hispanien, beeder Sicilien und Hierusalem wie auch zu Hungarn und Böheimb, Herzog zu Burgundt und Brabandt, Graff zu Habßburg, zu Flandern und Tyrol, etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff: Als nach zeitlichem Ableiben weylant Josephi I<sup>mi</sup> kayserlicher Mayestat christmildtiger und gloriwürdiger Gedächtnus, Wir aus Schickung des Allmächtigen durch vorgenommene ordentliche Wahl der hochwürdigsten und durchleüchtigsten Lotharii Franzen zu Mainz, Carln zu Tryer, Erzbischoffen etc., etc. und Johann Wilhelmen Pfaltzgraffen bey Rhein, Herzogens in Bayern etc., etc., des Heyligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelaten Erzczanzlern und respective Ertztruchsesens, Unserer lieben Neven, Öheimbs und Churfürsten, wie nicht weniger von wegen und ahn statt Unserer als Königs in Böheimb und Churfürsten und der durchleüchtigsten und respective großmächtigen Friderichs Augusti Königs in Pohlen als Churfürstens zu Sachsen, Friderichens Königs in Preußen als Churfürstens zue Brandenburg etc. und Georg Ludwigs Herzogens zu Braunschweig und Lüneburg, des Heyligen Römischen Reichs Erzschenckens,

1 In AUR sind zwei prunkvolle Ausfertigungen der Kapitulation Karls VI. auf Pergament enthalten: eine mit und eine ohne Siegel bzw. hölzerne Schatulle. Für die Edition wurde jene mit Siegel gewählt. Hier hat der Schreiber wie schon 1658 mit Bleistift Zeilenlinien auf dem Pergament vorgezeichnet. Das Schriftbild ist in der Regel insgesamt etwas moderner als bei der ungesiegelten Fassung (Habsburg, statt Habspurg, Mainz, statt Maintz, als, statt alß, und, statt undt usw.). Dennoch haben sich die älteren Formen vereinzelt gehalten. Oft stehen jüngere und ältere Schreibweise in unmittelbarer Nachbarschaft. Im Umfang ist die ungesiegelte Fassung mit 113 Seiten gegenüber den 71 Seiten der gesiegelten Fassung wesentlich länger, was jedoch keine inhaltlichen Ursachen hat. Die Differenz resultiert allein aus den unterschiedlichen Handschriften. Daher variieren die Seitenumbrüche erheblich. Bereits nach 14 Seiten beträgt der Unterschied eine Seite. Arabische Zählung zentriert vor den einzelnen Artikeln. Auch das gesiegelte Exemplar ist weder vom Neoelectus, noch vom Reichsvizekanzler unterschrieben, sondern nur vom Reichsreferendar Consbruch.

Die Wahlkapitulation Karls VI. ist eine Überarbeitung des letzten zwischen Kurfürstenrat und Fürstenrat verglichen Entwurfs der perpetuierlichen Wahlkapitulation. In der Perpetua wird vom Kaiser in der dritten Person gesprochen, während Karl VI. in seiner Kapitulation von sich in der ersten Person Plural bzw. im Pluralis Majestatis spricht. Im Folgenden werden jedoch nur inhaltliche Veränderungen bzw. Zusätze hervorgehoben.

Erz-Marchallens, Erz-Cämmerers und Ertz-Schatzmeisters, Unßerer lieben, respective Brüdern, Oheimb und Churfürsten<sup>2</sup>, Unßerer und iherer Liebden, Liebden, Liebden gevollmächtigter /2/ Pottscafftern, Ernst Friderichs Graffen von Windischgrätz, Freyherrn von Waldstein und im Thal etc. Otto Henerichs Freyherrns von Friesen zu Rötha und Geschwitz etc., Christophens Burggraffen und Graffens von Dohna etc., Friderich Wilhelms Freyherrns von Schlitz genant von Görtz etc. zur Ehr und Würde des römischen königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöht und geßetzt seind, deren Wir Uns auch Gott zu Lob, dem Heyligen Römischen Reich zu Ehren und umb der Christenheit und teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen, daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigem Willen mit denselben Unseren lieben Neven, Brüdern, Oheimben und Churfürsten vor sich und sambtliche Fürsten und Stände des Heyligen Römischen Reichs geding- und pactsweis dieser nachfolgenden Articlen vereiniget, verglichen, angenohmen und zugesaget haben, alles wisßentlich und krafft dieses Brieffs.

### Art. I

[Schutz der Christenheit, des Papstes, der christlichen Kirche, aller Reichsstände sowie der Reichsritterschaft. Aufnahme neuer Reichsstände. Vorbehalt der Mitglieder des Augsburger Bekenntnisses, gleicher Schutz für die Mitglieder des Augsburger Bekenntnisses]

Zum Ersten<sup>3</sup>, daß Wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würden, Ambt undt Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heyligkeit und christliche Kirch als derselben Advocat in gutem trewlichen Schutz und Schirm halten<sup>4</sup> sollen und wollen. Wie Wir dann auch in alle Weeg wollen die teutsche Nation, das Heylige Römische Reich und die Churfürsten als desßen vorderste Glieder *und des Heyligen Römischen Reichs Grund-Säülen, insonderheit auch die weltliche Chur-Heußßer bey ihren Primogenitur-Recht, ohne dasßelbe restringiren zu laßen*, besag der Gülden Bull, sonderlich des 13<sup>en</sup> Tituls, dann auch die Fürsten, Praelaten, Graffen, /3/ Herrn und Stände (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen)<sup>5</sup> bey ihren Hoheiten, geistlichen und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Standt und Weeßen, auch allen und jeden Ständen des Reichs ihre freye Stimm und Sitz auff Reichs-Tägen laßen und ohne der Churfürsten,

2 Es fehlten bei dieser Wahl die Kurfürsten von Köln und Bayern, Joseph Clemens von Bayern und Maximilian II. Emanuel. Sie waren als Verbündete Frankreichs geächtet.

3 In der Perpetua beginnt der Artikel mit »Der erwählte Römische König und Kayser soll und will die Christenheit«.

4 Perpetua »halten, will in«.

5 Perpetua »Stände samt der unmittelbaren freyen reichs-Ritterschafft bey«.

Fürsten und Ständen vorgehende Bewilligung keinen Reichs-Standt, der Sessionem et Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon suspendiren und ausschliesen, auch<sup>6</sup> keine Fürsten, Graffen und Herrn in fürstlichen oder gräfflichen Collegiis ahnnehmen oder aufnehmen<sup>7</sup>, sie haben sich dann vorhero darzue mit einem Immediat-Fürstenthumb respective Graffschaft oder Herrschafft genugsamb qualificiret undt mit einem standswürdigem Reichs-Anschlag in einen gewissen Crays eingelaßen und verbunden und über solches alles neben dem churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie auffgenohmen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, und wollen nicht gestatten, das denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-, politischen und Justiz-Sachen sub quocunque Praetextu wieder den Frieden Schluß oder auffgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vorgegriffen oder eingegriffen werde. Wir sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschloßen)<sup>8</sup> ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor dießem unter ihnen denen Reichs-Constitutionibus gemäs gemachte Uniones, zuvorderist aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen auffgerichtete Erbverbrüderungen, Reichs-Pfandschafften<sup>9</sup>, secundum Instrumentum /4/ Pacis, Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewonheiten, so sie bishero gehabt oder in Übung gewesen, zu Wasßer und Land auff gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Auffhalt in beständiger Formb confirmiren. Sie auch darbey als Römischer König handhaben und schützen und niemanden einig Privilegium darwieder ertheilen und, da einige vor oder bey wehrenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschluß nicht approbiret, dieselbe gänzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annulliret haben. So viel aber in dießem Articulo den Stuhl zu Rom und päbstliche Heyligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten vor sich und ihre religionsverwandte Fürsten und Stände (*inschlüßlig derselbigen Religion zugethanen freyen Reichs-Ritterschafft*) Uns darmit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan-, auch dem Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß zum Nachtheil nicht angezogen noch gebraucht, sondern denen obgedachten Churfürsten und sambtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle, wie Wir ihnen, Churfürsten und sambtlichen ihren Religions-Verwandten, auch solches krafft dießes versprechen und Uns hiermit darzu verbinden.

6 Perpetua »ausschliesen, sollen auch«.

7 Perpetua »angenommen oder aufgenommen werden, sie«.

8 Perpetua »Ständen und der Reichs-Ritterschafft ihre«.

9 Perpetua »Pfandschafften«.

## Art. II

[Schutz des Reiches und der Reichsverfassung.

Friedenspflicht gilt nicht gegenüber dem friedbrüchigen Frankreich.

Verbot von Schriften gegen den Westfälischen und den Religionsfrieden]

Wir sollen und wollen das Reich, so viel in Unseren Kräfte ist, schirmen und vermehren, Uns keiner Succession oder Erbschafft deselben anmaßen, underwinden noch underfangen noch darnach trachten, daselbe auff Uns, Unsere Erben undt Nachkommen oder auff jemand anderst zu wenden, wollen die Güldene Bull *mit der auff die braunschweig-lünnebürgische Chur geschehenen* /5/ *Extension*, den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen, den Landfrieden sambt der Handhabung deselben, wie er auff dem zue Augspurg im Jahr 1555 gehaltenen Reichs-Tag auffgerichtet, verabschiedet, verbesßert, auch in denen darauff erfolgten Reichs-Abschieden wiederholet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachten Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß *(der gleichwohl, so viel nemblich zu Vortheil der Cron Franckreich darinnen endthalten, weilen bekantlich von reichs-wegen der jezt fürwehrende Krieg aus höchsttriftigen Ursacchen gegen gedachte Cron declariret worden, nunmehr zerfallen und ferner nicht mehr verbindlich ist)*, bevorab was so wohl in *Articulo 4<sup>to</sup> §<sup>o</sup> 5<sup>to</sup> wegen des Rückfalls der alten pfälzischen Chur-Würde, Ertztruchseßen-Ambts sambt der oberen Pfaltz von der wilhelminischen auff die rudolphinische Lineam (als welcher nach dem underm 2<sup>ten</sup> Maii 1707 ahn Unseren negsten Herrn Vorfahrn ahm Reich glorwürdigsten Gedächtnus von dem churfürstlichen Collegio erstatteten undt underm 10<sup>ten</sup> Junii 1708 wiederholten Gutachten, auch darauff von weyland ernanter seiner Mayestät underm 25<sup>ten</sup> besagten Monaths Junii erfolgten Ratification vollzogen werden solle) als Articulo 5<sup>to</sup>, §<sup>o</sup> 2<sup>do</sup> und<sup>10</sup> Articulo 8<sup>vo</sup> De Juribus Statuum wie auch Articulo 7<sup>mo</sup> Unanimi quoque<sup>11</sup> etc.*, nach Inhalt desßen alles dasjenige, was denen catholischen und augspurgischen confessions-verwanten Ständen *(die solcher Religion zugethane freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen)* und Underthanen in gegenwärtiger Capitulation zu Gutem verglichen und verordnet, denen, welche under ihnen Reformirte genenet werden, zustehen und zu statten kommen solle, begriffen und dem Nürnberger Executions Recess wie auch /6/ insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet und geschlossen worden und bey Reichs-Tägen<sup>12</sup> ferner für guth befunden und geschlossen werden mögte, gleich were es dießer Capitulation von Worthen zu Worthen einverleibt, steet, vest und unverbrüchlich halten und under keinerley Vorwandt, er seye wer der wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Stände auff einem Reichstag oder ordinari Deputations Tag

10 Perpetua »als«.

11 Perpetua »Articulo Unanimi quoque VII«.

12 Perpetua »bey künftigen Reichs-Tägen«.

vorgehende Bewilligung daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben und darwieder niemand beschweren noch durch andere beschweren laßen, auch nicht gestatten, daß *in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem nürnbergischen Executions-Recess und denen mit anderen habenden Pactis endtgegen vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch, das ahn einigen Orthen, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret in Ecclesiasticis et Politicis sub quocunque Praetextu oder ungleicher Auslegung desßelben dargegen oder wieder die im Reichs-Abschied Anno 1555 einverleibte Executions Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde, desgleichen auch andere des Heyligen Reichs Ordnungen und Gesätze, so viel<sup>13</sup> in dem obgedachten Reichs-Abschied im Jahr 1555 zu Augspurg auffgerichtet und mehrerwehntem Friedensschluß nicht zu wieder seind, erneuere und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, besßeren, keines weegs aber ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auff Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern, vielweniger neue Ordnungen und Gesätze im Reich machen noch allein die Interpretation /7/ der Reichs Satzungen und Friedensschlußes vornehmen, sondern mit gesambter Ständen Rhat und Vergleichung auff Reichs-Tägen darmit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen laßen, zumahlen auch diejenige, so sich gegen jezt ermelten Friedensschluß und darinn bestättigten Religions-Frieden als ein immerwehrendes Band zwischen Haupt und Gliederen und dießen under sich selbst zu schreiben oder etwas in öffentlichen Truck heraus zu geben (als dardurch nur Auffruhr, Zweytracht, Mißstrawen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternemen würden oder solten, gebührent abstraffen, die Schrifft und Abtruck cassiren und gegen die Authores sowohl als Complices, wie erst gemelt, mit Ernst verfahren, auch alle wieder den Frieden Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen, wie sie wollen und rühren, woher sie wollen, nach Besag erstgedachten Friedensschlußes verwerffen und vernichten, *wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet seind, auch weder Unßerem Reichs-Hoffrhat noch dem Bücher-Commisario zu Franckfurth am Mayn verstaten, das jener auff des Fiscals oder eines anderen Angeben in Erkennung der Processen und dießer in Censirung und Confiscirung der Bücher einem Theil mehr als dem anderen favorisire.**

13 Perpetua »viel die im«.

Art. III<sup>14</sup>

[Rechte der Kurfürsten und Reichsvikare. 9. Kurwürde. Baldige Krönung.  
Bestätigung des Krönungsvergleichs. Königswahlen vivente Imperatore.  
Rang der kurfürstlichen Gesandten und Reichsgrafen, Erz- und Erbämter]

Wir sollen und wollen des Heyligen Römischen Reichs Churfürsten als desßen<sup>15</sup> innerste Glieder und die Haupt Säulen des Heyligen Reichs jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten, *denenselben, wie bereits im Eingang dießer Unserer Capitulation geschehen, also auch fürohin das Praedicat /8/ respective hochwürdigst und durchleüchtigt zulegen und darmit continuiren, so dann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der Gülden Bull, jedoch dem Frieden Schluß ohne Abbruch, ihres Rhats, Bedenckens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen, sie bey ihrer wohl erlangten Chur-Würde und sonderbahren<sup>16</sup> Rechten, Hoheiten, Praeeminentien und Praerogativen erhalten, den mit Einwilligung gesambter Churfürsten, Fürsten und Ständen eingeführten braunschweig-lüneburgischen Electorat und das dabey gelegte Ertz Schatzmeister-Ambt auff Maas und Weis der darüber errichteten Reichs-Schlüsßen vom 30<sup>ten</sup> Junii 1708 und 13<sup>ten</sup> Januarii 1710 handhaben und manuteniren, wie nicht weniger die gemeine und sonderbahre Rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayser rühmlich auffgerichtet, und was darüber noch weiters die Herrn Churfürsten allerseits undereinander guth befinden und vergleichen mögten, auch Unseres Theils approbiren und confirmiren, jedoch dem Instrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegien, ohnabbrüchig. Als auch Uns geziemen will und Wir hiermit<sup>17</sup> versprechen, die römische königliche Cron fürderligst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun, so sich derenthalben gebühret, auch alle und jede Churfürsten umb ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung erfordern und was zwischen beeden Churfürsten /9/ zu Maintz und Cöllen wegen der under ihnen, der Crönung halber, endtstandener Irrungen gütlichen beygelegt und verglichen worden, das wollen Wir hiermit gleichfals confirmirt und bestättigt haben.*

14 Dieser Artikel enthält neben Artikel III der Perpetua auch fast wörtlich den Inhalt der Constitutio I. »De eligendo Rege Romanorum vivente Imperatore, ad Articulum III« [Über die Wahl des Römischen Königs bei Lebzeiten des Kaisers – Ergänzung zu Artikel III].

15 Perpetua »seine«.

16 Perpetua »sonderen«.

17 Perpetua »damit«.

Wir<sup>18</sup> sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyer Wahl-Gerechtigkeit nach Inhalt der Gülden Bull verpleiben lassen und<sup>19</sup> *nachdem von Churfürsten und Fürsten ohnlängsthin zu Regenspurg nach Anleitung Articuli 8<sup>vi</sup> Instrumenti Pacis von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwöhlten und regierenden Römischen Kayzers gehandelt und verglichen worden, das die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es were dann, das endtweeder der erwöhlte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben und beständig oder allzu lang auffhalten wolte oder derselbe wegen seines hohen Althers oder beharrlicher Unpäsßigkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte oder sonsten eine anderwertige hohe Nothurfft, daran des Heyligen Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kayzers zu erwöhlen, und dann, das in solchem einen und anderen angeregten wie auch erstgedachten Nothfall die Waahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten mit oder ohne des regierenden Römischen Kayzers Consens, wann derselbe auff angelegte Bitt ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte, vorgehomen und damit der Gülden Bull, auch ihrem von dem Heyligen Römischen Reich tragenden Ambt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden /10/ solle. So wollen und sollen Wir dießen deren Churfürsten und Fürsten undereinander verabfasten Schluß, wie hiermit beschiehet, für genehm und Uns demegemes und conform halten.*

Wir laßen auch zu, das die Churfürsten je zu Zeiten vermög der Gülden Bull und nach Gelegenheit und Zustand des Heyligen Römischen Reichs zu ihrer Nothurfft, auch so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasßelbe zu bedencken und zu berathschlagen, das Wir auch nicht verhindern noch irren und derohalben keine Ungnad oder Wiederwillen gegen ihnen sambtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen, sondern Uns in dem und anderen der Gülden Bulle gemäs gnädiglich und unverweigerlich<sup>20</sup> halten sollen und wollen.

Wollen auch die Vicarios des Reichs, wie von Alters hero auf sie kommen und die Güldene Bull, alte Rechte und andere Gesätze oder Freyheiten vermögen, so es zu Fällen kommen oder die Nothurfft und Gelegenheit erfordern wird, bey ihrem gesondertem Rhat in Sachen das Heylige Römische Reich belangendt ge-

18 Perpetua »Es soll und will auch der erwöhlte und regierende Römische Kayser die«.

19 Perpetua »und auch bey seinen Lebzeiten die Wahl eines Römischen Königs, wie es in dem Reichs-Abschied § Demnach auch Churfürsten, Fürsten und Stände etc. absonderlich verglichen und statuiert worden, vorzunehmen gestatten«.

20 Perpetua »unverweißlich«.



ruhiglich pleiben und gantz ungekränckt laßen, auch nicht nachgeben, das die Vicariaten und deren Jura sambt was denenselben anhängig von jemand disputirt oder bestritten werden. Wo aber darwieder von jemand etwas gesucht, gethan oder die Churfürsten in deme getrungen würden, das doch keines weegs seyn solle, das alles solle nichtig seyn.

*Wir sollen und wollen auch alles das, so durch die zween des Heyligen Römischen Reichs Churfürsten und Vicarien in mitteler Zeit der Vacanz und bis Wir die Wahl-Capitulation in Person beschworen, folglich das Regiment würcklich angetreten, lauth der Gülden Bull und vermög der Reichs-Ordnungen gehandelt /11/ und verliehen, genehm halten, auch confirmiren und ratificiren, in der allerbeständigsten Formb, wie sich dasßelbige geziemet und gebühret. Nachdemahlen sich auch eine Zeitlang zugetragen, das ausländischer Potentaten, Fürsten, Republicquen Gesandte, und zwar dieße under dem Nahmen und Vorwandt, als weren die Republicquen vor gecrönte Häübter und also denenselben in Würdten gleich zu achten, ahn denen kayserlichen und königlichen Höffen und Capellen die Praecedenz vor denen churfürstlichen Gesanden praetendiren wollen, so sollen und wollen Wir ins künfftig solches weiter nicht gestatten. Were es aber Sach, das neben denen churfürstlichen Gesanden der recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, königlicher Wittiben oder Pupillen (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreicht, zu führen zustehet und inmittelst in der Tutel oder Curatel begriffen seind) Pottschaftter zugleich vorhanden weren, so mögen und sollen zwar dieselbe denen churfürstlichen Gesanden, diese aber allen anderen auswertiger Republicquen Gesanden und auch denen Fürsten in Person ohne Unterscheid vorgehen und under ihnen, nemblich denen churfürstlichen Gesanden primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, ahn Unßerem kayserlichen Hoff, auch sonsten aller Orthen inner und außßer dem Reich, keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem wie denen königlichen Gesanden gegeben werden. Auch sollen und wollen Wir im Übrigen die Vorsehung thun, das denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Praerogativen erhalten und darwieder von frembder Regenten und Republicquen Gesanden oder anderen ahn Unserem kayserlichen und königlichen Hoff oder wo es /12/ sich sonst begeben könte, nichts Nachtheiliges oder Newerliches vorgehomen oder gestattet werde.*

*Es sollen auch bey kayserlichen und königlichen Crönungen und anderen Reich-Solennitäten denen Immediat Reichs-Graffen und Herrn, die im Reich Sessionem et Votum haben, vor anderen ausländischen und inländischen Graffen und Herren wie auch kayserlichen Rhäten und Cammerherrn, und zwar gleich nach dem Fürstenstand, vor allen anderen, weilen sie im Reichs-Fürsten-Rhat Votum et Sessionem hergebracht, desßwegen ihnen auch billig, wie bey denen Con-*

*sultationibus, Oneribus und Beschwerigkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle und was dem anhanget, gelaßen und ebenmäßig außser solchen Reichs Festivitäten ahm kayserlichen Hoff und allen Orten observiret werden.*

Wir wollen auch die Verfügung thun, wann der Churfürsten Ambts-Verweßere und Erb-Ämbter bey Unserem kayserlichen Hoff begriffen, das dieselbe jederzeit und insonderheit, wann und so oft Wir auff Reichs-, Wahl- und anderen dergleichen Tügen Unseren kayserlichen Hoff begehen oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Ämbter zu gebrauchen seind, in gebührendem Respect gehalten undt ihnen von Unseren Hoff-Ämbtern keines weegs vor oder eingegriffen werde oder<sup>21</sup>, da je, wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unseren Hoff-Ämbtern je zu weilen ersezet werden sollen, so wollen Wir doch, das ihnen, denen churfürstlichen Ambts-Verweseren und Erb-Ämbtern, einen Weeg als den anderen die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten wenigens nicht, als ob sie dieselbe selbstn verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget und gelaßen und nicht von denen Hoff-Ämbtern entzogen werden. Und weilen bey<sup>22</sup> Auffrichtung der Policy und Tax-Ordnung /13/ auff Reichstagen und Wahl-Tügen das Directorium zu führen und solche Ordnung in Unserem Nahmen zu publiciren dem Ertzmarchallen-Ambt zu kommet und gebühret, so solle von Unserem Hoff-Marchallen-Ambt oder anderen weder underm Praetext kayserlicher Commission noch sonst darinnen, so zu solchem Reichs-Ambt gehörig ist, Hinderung gemacht und etwas Nachtheiliges concediret werden, gleichwohl aber dem Hoff-Marchall in seinen zukommenden und von dem Ertz-Marchall-Ambt dependirenden Ambts-Verrichtungen durch Unsere Lands-Regierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

#### Art. IV

[Mitwirkungsrecht der Reichsstände. Reichskrieg und Frieden.

Vorbehalte der Protestanten gegen den Rijswijker Frieden.

Bekräftigung des Westfälischen Friedens. Reichskriegsrat und Generalität.

Festungen, Werbungen, Durchzüge, Einquartierungen]

In allen Berathschlagungen über die Reichs Geschäften, insonderheit die jene, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen, sollen und wollen Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii sich gebrauchen laßen und ohne derselben reichs-tägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten. Wir

21 Perpetua »keines weegs vorgreifen oder eingegriffen oder«.

22 Perpetua »entzogen, insonderheit, weilen bey«.

sollen und wollen auch<sup>23</sup> *Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbahrte christliche Gewäldte friedlich halten, ihnen allerseits zu Wiederwertigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in frembde Krieg impliciren, sondern Uns aller Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden endtstehet, gänzlich endthalten, auch kein Gezänck, Vehde noch Krieg innerhalb und außserhalb des Reichs von desßelben wegen under keynerley Vorwandt, wie der auch seye, oder Bündtnus mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit<sup>24</sup> der Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auff offenem Reichs-Tag oder zum wenigsten der sambtlicher /14/ Churfürsten Vorwissen, Rhat und Einwilligung, dergleichen Reichs-Krieg so dann nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung und des Instrumenti Pacis geführt, auch die Generalität sambt denen von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beeder Religionen bestelten Kriegs-Rhats-Directorn und Rhäten sowohl als das gantze Kriegs-Heer in Unsere und des Reichs Pflichten genohmen werden solle, wie solches alles die*

- 23 Perpetua »auch keinen Krieg, weder innerhalb, noch ausserhalb Reichs, so wohl von des-selben als seines Hauses wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände auf einem allgemeinen Reichs-Tag vorhergehenden Rath und Einwilligung anfangen, noch andern dergleichen anzufangen gestatten. Wo er aber des Reichs wegen angegriffen würde, mag er sich aller dem Reich unnachtheiliger Hülfe gebrauchen und wann er darzu von des Reichs wegen einen Krieg zu führen hätte, so soll derselbe anderer Gestalt nicht, als nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung und des Instrumenti Pacis angefangen und geführt, auch die Generalität samt denen vom Kayser und dem Reich in gleicher Anzahl der Religion bestellten Kriegs-Rathsdirectoren und Räten sowohl, als das ganze Kriegs-Heer in seine und des Reichs Pflicht genommen werden. Deßgleichen will und soll der Erwählte Römische Kayser auch ohne vorgedachten Consens der Churfürsten und Stände des Reichs keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen oder führen lassen, sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volck in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn möchte, gegen den Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß geführt würde, dasselbe will er mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben und dem Beleidigten seine Hülff, Handbiethungsmittel und Rettungs-Mittel kräftiglich wiederfahren und nach Innhalt der Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeyen und das Kriegs-Volck, ohne Churfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung außserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden lassen, will auch keine Einquartierung im Reich ohne vorgehende Einwilligung der gesamten Churfürsten, Fürsten und Stände ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierung, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwerden wider die Reichs-Constitutionen selbst belegen, noch durch jemand anders beschwehren lassen. Da auch ein oder anderer Stand darwider beschwehret, demselben zu aller billigmäßiger Satisfaction verhelffen, will auch weder in währenden Kriegen, noch auch sonst, in der Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, viel weniger jemanden in des andern Landen solches gestatten oder zulassen«.
- 24 Perpetua »ohne«.

*auff solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichsschlüsse erfordern und mit sich bringen*<sup>25</sup>. Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich ohnnachtheiligen Hülff gebrauchen. Jedoch sollen und wollen Wir weder in wehrendem solchem Krieg noch auch sonst in der Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Vestungen von newem anlegen oder bawen noch auch zerfallene oder alte wiederumb erneuern, vielweniger anderen solches gestatten oder zulaßen, inmaßen dieses allein die Landsherrn nach denen Reichs-Satzungen in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget sind. So dann sollen und wollen Wir auch keinen Frieden ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Zuthun und Einwilligung schließen und insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich Occupirte oder in Ecclesiasticis et Politicis Geänderte zu der betrückter Ständen undt deren Underthanen Consolation in den alten, denen Reichsfundamental-Gesätzen und Frieden Schlüssen (worunder doch die augspurgische Confessions-Verwandte den Ryswickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation ahn seinen Orth ausgestellt seyn lasen) /15/ gemeessen Standt restituiret werde. Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück zwischen Unseren Vorfahren ahm Reich, dem Heyligen Römischen Reich und sambtlichen Churfürsten, Fürsten undt Ständen ahn einem, dann denen mit-paciscirenden Cronen ahn anderen Theil gehandelt und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwieder weder vor Uns etwas vornehmen noch anderen dergleichen zu thun gestatten, wordurch dießer all-gemeine immerwehrende Fried und wahre aufrichtige Freundschaft gekränckt, betrübt oder gebrochen werde. Und dieweil denen frembden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstatet wird, auch in dem Instrumento Pacis und denen Reichsconstitutionibus vorhin zur Genüge versehen, wie weith einem Standt oder Angeseßenen des Reichs sich bey Auswärtigen in Kriegs Diensten zu begeben oder einzulaßen erlaubt, so sollen und wollen Wir, dafern etwan von Uns oder anderen einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuvorderist dahin sehen, das das Reich der Mannschafft nicht endtblöset werde, auch die Verfügung thun, das die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sambt allen dessen Angehörigen bey obbemelter Werbung mit Versammlung, Durchfuhr, Einquartirungen, Musterplätzen oder sonst in einige andere Weeg wieder die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschweret oder darwieder verfahren werde. Und nachdeme auch jezuweilen verschiedene Immediat

25 Perpetua »Der regierende Römische Kayser soll und will auch keinen Krieg, weder innerhalb, noch ausserhalb Reichs, so wohl von desselben als seines Hauses wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände auf einem allgemeinen Reichs-Tag vorhergehenden Rath und Einwilligung anfangen, noch andern dergleichen anzufangen gestatten«.

*Fürstenthümer, Stifter, Graffschaften und Herrschafften ohne einig Recht und Befugnus durch auswertige Völcker mit Einquartirung und anderen Kriegs Ungelegenheiten höchst beschweret werden und daher des so thewer erworbenen Friedensschluß in nichts genießen mögen, vielmehr dem*

*/16/ Reich endtzogen und gleichsamb zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen, als versprechen Wir, nicht allein durch eyfferige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch, vermög der Reichs-Constitutionen bey denen negstangesessenen Crays-Ständen die Vorsehung zu thun, das ermelten ohnmittelbahren Fürstenthumben, Stifftern, Graffschaften und Herrschafften kräftiglich assistiret und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelasen werden. Bey welchem allen Wir Churfürsten, Fürsten und Stände, ingleichem die freye Reichs-Ritterschafft, sambt deren allerseits Landen, Leüthen und Underthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben und darwieder in keinerley Weis beschweren laßen wollen.*

#### Art. V

[Keine Erhebung von Reichssteuern ohne Zustimmung der Reichsstände.  
Zweckbindung der Reichssteuern. Verbot von Exemtionen]

Wir sollen und wollen auch<sup>26</sup> *die Churfürsten und andere des Heyligen Römischen Reichs Stände mit Cantzley-Geldern, Nachreysen, Auflagen und Steüeren ohne Noth nicht beladen noch beschweren, auch in zugelaßenen, nothürfftigen, ohnverzüglichen Fällen die Steüeren und dergleichen Ahnlagern und Auflagen, es seye zu Kriegszeiten oder Friedens-Zeiten, anderst nicht als mit Rhat, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen auff allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen, dieselbige in denen gewöhnlichen Läg-Stätten durch die von denen Craysen dahin verordnete Bediente empfangen laßen und daran seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steüeren eingetrieben und von dem Reichs-Pfenningmeister jedesmahl dem Reich oder wen daselbe bey der Verwilligung zur Auffnahmb solcher Rechnungen verordnen wird, auff dem negst darauff folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, /17/ welche zu eines Römischen Kaysers freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde, auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steüeren und Hülfffen zu keinem anderen Endt, als darzu sie gewilliget worden, anwenden.*

Wollen auch nicht gestatten, das ein Stand, welcher Sessionem et Votum bey Reichs-Conventen hatt, von solchen Reichs-Hülfffen und Anlagen, under was

26 Perpetua »auch keine Reichs-Steuern und«.

Vorwand solches geschehen möge, sich befreyungs-weis *eximire oder von Außwertigen eximirt werde*. So wollen Wir auch selbst keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ertheilen, sondern vielmehr daran seyn, das *der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculae et Peraequationis auff gemeinen Reichstag oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig und förderligst vorgehomen und erörthert, auch im Übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten und wieder die Contumaces vermög der Executions-Ordnung verfahren werde*.

#### Art. VI

[Bündnisse des Kaisers, des Reiches und der Reichsstände]

Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst als Erwölter Römischer Kayser in des Reichs Händlen keine Bündnus oder Einigung mit anderen innerhalb oder außßerhalb des Reichs machen, Wir habe dann zuvorhero der Churfürsten, Fürsten undt Ständten Bewilligung auff einen Reichs-Tag hierzu erlangt. *Da aber publica Salus et Utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sambtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auff einer Collgial-Zusammenkunfft /18/ und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis mann zu einer gemeinen Reichs Versammlung kommen kann, wie sonst in allen anderen des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen, also auch in dieser, erlangen*. Wann Wir auch ins künfftig Unßerer eigenen Landen halber einige Bündtnus machen würden, so solle solches anderer Gestalten nicht geschehen als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis. So viel aber die Stände des Reichs ins gemein belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündtnus under sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey pleiben, das solche Bündtnus nicht wieder den regierenden Römischen Kayser und das Reich noch wieder den allgemeinen Land Frieden und Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß seye und das dies all nach Lauth desßelben und unverlezt des Ayds geschehe, womit ein jeder Standt dem regierenden Römischen Kayser und dem Heyligen Römischen Reich verwandt ist, *das auch die von frembden Potentaten begehrende Hülff also und nicht anderst begehret werde noch gethan seye, dann das dadurch dem Reich keine Gefahr zu wachsen möge*.

## Art. VII

[Wirtschaftsförderung. Vorgehen gegen Handels- und Kapitalgesellschaften sowie Monopole. Zollrepressalien]

Ferner sollen und wollen Wir über die Policey Ordnungen, *wie die seind und noch ferners auf dem Reichs-Tag geschlossen werden*, halten und die Commercien des Reichs *nach Möglichkeit befördern, desgleichen auch die große Gesellschaften und Kauff-Gewerbs-Leüthe und andere, so bishero mit ihrem Geld regieret, ihres Willens gehandelt und mit Wucher<sup>27</sup> und unzulässigen Vorkauff und Monopolien viele Ungeschicklichkeiten* dem Reich und desßen Innwohnern und /19/ *Underthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung zugefüget und noch täglich einführen und gebähren thun, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rhat inmasen, wie deme zu begegnen hiebevorn auch bedacht und vorgehomen, aber nicht vollstreckt worden, gahr abthun*, keines weegs<sup>28</sup> aber jemanden einige Privilegia auf Monopolia (*es geschehe solches bey Kauff-, Händel-, Manufacturen, Künsten und anderen in das Policey-Weeßen einlauffenden Sachen oder wie es sonst Nahmen haben möge*) ertheilen, sondern, da dergleichen erhalten, dieselbe, als denen Reichssatzungen zu wieder abthun und auffheben. Wann auch in denen benachbahrten Landen die *Durchfuhr oder Einfuhr* und Verhandlung der im Reich gefertigter Manufacturen und guter *auffrichtiger* Wahren verboten seind oder verboten werden solten, *weilen solches der Freyheit der Commercien zu wieder*, so sollen und wollen Wir Uns desßeiben Abstellung angelegen seyn laßen, im Wiedrigen aber die Vorsehung thun, das andere Wahren hinwieder aus ermelten Landen ins Reich zu bringen, gleicher gestalt nicht zugelassen seyn solle.

## Art. VIII

[Zustimmung der Kurfürsten zu neuen Zöllen oder Zollerhöhungen.  
Bewehrte Zollstätten. Zollähnliche Abgaben und andere  
Handelshemmnisse. Stapelrechte]

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die teütsche Nation und das Heylige Römische Reich zu Wasßer und Land zum höchsten darmit beschweret, nun hinführo (doch ohnbeschädiget der vor Auffrichtung gegenwertiger Wahl-Capitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisites gewilligter *und von Unseren Vorfahren, Römischen Kayseren, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilter und /20/ in Observantz gebrachter Zoll-*

27 Perpetua »befördern, auch über diejenige, so mit Wucher«.

28 Perpetua »Beschwerung zufügen, nach Inhalt der Policey-Ordnung ernstliches Einsehen thun und verfahren, keineswegs«.

Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen), keinen Zoll von newem geben noch einige alte erhöhen oder prorogiren laßen, auch vor Uns selbst keinen auffrichten, erhöhen oder prorogiren, es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wißßen und Willen, Zulaßen undt Collegial-Rhat durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, das keines Churfürstens Wiederred oder Dissens dagegen und dergestalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, maßen diesfals die Majora nicht zu attendiren und ohne die Unanimia nichts zum Standt zu bringen, sondern auch die interessirte benachbahrte und der jenige Crays, in welchem der neue Zoll auffgerichtet oder ein alter erhöht, prorogiret oder perpetuiert werden will, darüber gehöret, deren darwieder habende Bedencken und Beschwerden gebührend erwogen und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

Gleichergestalt wollen und sollen Wir auch allen denen jenigen, so umb neue Zölle, es seye gleich zu Wasßer oder Land, oder der alten Erhöhung oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben ahn die Churfürsten geben noch ausgehen lasen, sondern dieselbe schlechter Dingen einer Collegial-Versamblung der Churfürsten zu erwarthen erinnern und neben dem churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zöll und Concessiones andere Churfürsten, Fürsten undt Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leyden haben, auch weder ahm Rhein noch sonst einigen schiffbahren Strohm im Heyligen Reich keine armirte Schiff, Auslägere, Licenten noch andere ungewöhnliche Exactionen /21/ oder was sonst zu Sperrung und Verhinderung der Commerciens, vornemblich aber den rheinischen und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmäherung ihrer<sup>29</sup> hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstaten oder zulaßen. *Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, das, wo ein in den Rhein gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könnte und wolte, solches durch eines oder anderen angelegenen Standts darauff eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Baw verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäw zu Bförderung des gemeinen Weesens, wenigst also eingerichtet werden, das die Schiff ohngehindert auffkommen und abkommen können und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Standt weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.* Auff den Fall auch einer oder mehr, was Stands oder Weeßens er oder die weren, einige neue Zölle oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation in ihren Churfürstentümern und Fürstenthumern, Graffschaften und Herrschafften

29 Perpetua »der«.



und Gebiethen zu Wasser und Land, im Aufführen und Abführen<sup>30</sup> für sich selbst, ohne der vorigen Römischen Kayseren und des churfürstlichen Collegii Bewilligung und damahligen Requisites angestellt und aufgesetzt hetten oder künfftiglich anderst als obgemelt anstellen oder aufsetzen würden oder fals auch jemand die jenige Zolls-Concession<sup>31</sup>, so er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten auff sich und seine Leibserben erlanget, hernacher ohne ihr, der Churfürsten, Bewilligung und Beobachtung gehöriger Requisites auf andere Erben hette extendiren und erweitheren laßen, den oder dieselbe, so bald Wir desßen von Unß selbst in Erfahrung kommen /22/ oder von anderen Anzeig davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere behörige nothürfftige Rechts-Mittel, auch sonst in alle andere mögliche Weeg abhalten und was also vorgehomen worden, gänzlich abthun und cassiren, auch nicht gestatten, das hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zöll anstellen, für sich dieselbe erhöhen oder sich deren gebrauchen und ahnnehmen möge.

Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbahr oder mittelbahr dem Reich underworffen, sich understanden haben und noch understehen solten, under ihren Thoren oder sonsten anderen Orthen in und vor denen Stätten die ein-, aus- und durchgehende Wahren, Getraid, Wein, Saltz, Vieh und anderes mit gewissen Aufschlag under dem Nahmen Accis, Umbgeld, Niederlag-, Stand- und Marckrecht-, Pforten-, Brücken- und Weege-, Kauffhaus-, Rhent-, Pflaster-, Steinfuhren- und Cento-Gelder, Multer, Steyr und anderen dergleichen Im-posten zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders als einen newen Zoll, ja oftmahls weith höher zu halten und denen benachbahrten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leüthen und Underthanen, auch dem gemeinen Kauffmann und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnur-strack zuwieder, so sollen und wollen Wir bald bey Eintretung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen laßen, auch worinnen solche unzulässige Beschwerden und Mißbräuch bestehen, von denen benachbahrten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern und dann dieselbe wie nicht weniger ahm Rhein und anderen /23/ schiffbahren Ströhmien geklagte newerlich und zur Ohngebühr vor und under wehrenden dreysig-jährigen teütschen Krieg auffgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten, auch ohngebührliche, wieder das Herkommen auch alte und neue Verträge lauffende Geleyd-Gelder aller Orthen ohne Verzug abstellen und auffheben, auch gegen die Übertrettere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichem Unserem kayserlichen Fiscal

30 Perpetua »im Auffahren und Abfahren«.

31 Perpetua »Concession«.

gegen dieselbe auff vorgemelte von Uns eingezogene Information oder auff eines oder anderen hierunder beschehene Denunciation mit oder ohne des Denuncianten Zu Thun schleüchtig zu verfahren ahnbefehlen, gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Standt, so sich der habenden Zollgerechtigkeit mißbrauchet und dieße mehrer oder weiter, als er befugt, erstreckt oder erhöhet oder noch führohin und inskünfftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbst, wann er nicht alsbalden solchen Excess auff zuvor beschehene Erinnerung der crays-ausschreibenden Fürsten mit Ernst abstellen würde, solang ein solcher Churfürst, Fürst oder Standt im Leben seyn würde und eine Communität auff 30 Jahr würcklich verfallen und verwürcket und derentwegen a competente Judice alsbalden ad Declarationem geschritten werden, es auch in obigem allem eine gleiche Meinung und Verstand haben soll, wann schon der Übertreter kein Immediat<sup>32</sup>, sondern ein mittelbahrer Landstand were, mit dießer weiterer Erleüterung, das, wann einer aus denen crays-ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessirt were, die Ermahnung dem anderen mitausschreibenden Fürsten obliegen. Im Fall aber beede interessirt weren *oder ihr Amt darunder zu beobachten underließen*, solche Ermahnung denen anderen /24/ Ständen des Crayses zustehen soll<sup>33</sup> und solle daneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Standt, die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, erlaubt<sup>34</sup> seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden, wie allschon vermeldet, selbst, so guth er kann, zu erledigen und zu befreyen.

Dieweilen sich aber zuträgt, das zwar der Nahm des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern under dem Mißbrauch und Praetext einer Niederlag, Licent, Staffelgerechtigkeit oder sonsten von denen aufffahrenden und abfahrenden Schiffen und Wahren eben so viel, alswann es ein rechter Zoll were, erhoben, auch der Handlung und Schifffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Ausladen undt Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getraids und anderer Güther merckliche grose Beschwerung und Verhinderung verursacht und zugefüget würd, so sollen alle und jede dergleichen so wohl under wehrendem Krieg als vor und nach demselben auff allen Ströhmen und schiffbahren Wäsßeren des Reichs ohne Unterscheid newerlich anmasende Vornehmen und in Summa alle ohne die zur selbigen Zeit erforderliche Requisita ausgebracht, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von newem statuirte Requisita, ausbringende Zolls-Concessionen oder sonsten einen und anderen Orths jezt und ins künfftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, under was Schein

32 Perpetua »Immediatstand«.

33 Perpetua »Ständen des Creyses, so die nächste nach ihnen Respectu Voti et Sessionis seynd, zustehen solle«.

34 Perpetua »Stand, ingleichen der freyen Reichs-Ritterschafft erlaubt«.

und Nahmen auch dieselbe erhalten worden oder eigenes Gewalts und Willens durch zu führen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn. *Dergleichen auch von Uns niemanden, von was Würdten oder Standt auch der oder dieselbe seyen, ohne oblauths des churfürstlichen Collegii /25/ Consens und Einwilligung ertheilet werden, auch einem jedwederen des Heyligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Standt, welcher sich damit beschweret findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerde, so guth er kann, selbsten zu endtheben. Doch soll denen jenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs Ritterschafft mit eingeschlossen) von<sup>35</sup> weyland denen vorgewesen Römischen Königen oder Kayseren zur Zeit, da der churfürstliche<sup>36</sup> Consens per Pacta et Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nötig gewesen, rechtmäßig erlangt oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts praejudicirt oder benohmen, sondern von Römischen Kaysern auff gebührendes Ansuchen confirmirt und die Stände dabey ohne Eintrag männliches gelassen. Alle unrechtmäßige Zölle, Staffel und Niederlag aber, so wohl auff dem Land als auff denen Strömen, oder desßelben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassirt oder<sup>37</sup> abgethan und inskünfftige gantz keine Privilegia auff Stafelgerechtigkeit mehr ertheilet werden, *es geschehe dann erst besagter maßen mit einmüthigem Collegial-Rhat und Bewilligung deren sambtlichen Churfürsten.**

Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände ahn dero ahn schiffbahren Strömen und sonsten habenden Zölln mit vielen und großen Zoll Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtermahls durch Beförderungs-Brieff, auch Exemptions-Befelch undt zum Praejudiz der Churfürsten, Fürsten und Ständen Zollgerechtigkeiten ertheilte Privilegia und in andere Weeg ersucht und beschweret worden, so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen und zumahlen nicht verhengn noch zu lassen, forthin /26/ mehr zu üben noch zu geschehen, auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen und die, so darwieder ohne Consens des churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und abseyh.

*Auch sollen und wollen Wir die jenige Stände, denen von Unseren Vorfahren, Römischen Kaysern, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten mit dieser Maas und Vorbehaltung endtweeder neue Zölle gegeben oder die alte erhöhet oder prorogirt worden, das sie mehrgedachte Churfürsten, deren Gesandte und Rhäte und deren Wittibe und Erben bey ihrem Einzug und Abzug wie auch ihre Underthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyte Personen, auch derenselben Haab und Güther, mit solchen von newem gegebenen, erhöhten oder prorogir-*

35 Perpetua »Reichs, samt der gefreyten Reichs-Ritterschafft, von«.

36 Perpetua »Churfürsten«.

37 Perpetua »und«.

ten Zölln nicht beschweren, sondern ahn allen und jeden Orthen ihrer Fürstenthumber und Landen mit ihren Waaren und Gütheren zollfrey durch passiren, verfahren und treiben laßen, sich auch sonsten der Zolls-Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener maßen verhalten und darüber vermittels eines sonderbahren verglichenen Reverses gegen die Churfürsten kräftiglich verbinden sollen. Die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinnern und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequämen und angeregten Revers ohne längeren Verzug heraus zugeben und denen Churfürsten einzuhändigen. Denen aber, so inskünfftig obbeschriebenermaßen neue Zölle oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere kayserrliche Concessionen keines weegs ausfertigen noch ertheilen laßen. /27/ Damit mann auch über die hin und wieder im Reich zu Wasßer undt Land eingeführte neue Zölle und deren alten Erhöhung neben anderen Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Praetendent darzu berechtiget, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge, so sollen und wollen Wir Uns desßen bey jedes Crayses ausschreibenden Fürsten erkündigen, darüber auch eine Specification geben lasen wie weniger nicht eine solche Specification oder Information der Sach auff den Fall, da etwan die crays-ausschreibende Fürsten selbstn gegen diese Verordnung der Zölln wegen handeln solten, von denen benachbahnten und gravirten Ständen einnehmen und annehmen und darauff der Abschaffung und Reduction halber, wie obstehet, würcklichen verfahren.

Nachdeme auch die Billigkeit erforderet, das Churfürsten, Fürsten und Ständen und deren Abgesanden, so sich auf Reichs-, Collegial-, Deputations- und Crays-Tägen befinden oder alldahin verfügen, ihre ahn das Orth der ahnberahmten<sup>38</sup> Zusammenkunfft abschickende Mobilia und Consumptibilia als Wein, Bier, Getraid, Vieh und andere Nothurfften ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig anderen dergleichen Endtgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auff Fürweisung beglaubter und mit ihr, der Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder ihrer Abgesanden Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkundt paßiert und respective repassiret. Zugleich, wann jemand von dießen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren ingleichem angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwertigen Endtgeld zurück und durchgelaßen werden. Als sollen und wollen Wir die würckliche Vorsehung thun, das deme allem /28/ nachgelebet und hierwieder kein Churfürst, Fürst oder Standt noch dero Abgesandte auff einigerley Weis beschweret werden.

## Art. IX

[Münzwesen und Münzregale]

Denen jedeßmahls vorfallenden Beschwerden undt Mängelen der Müntz halber sollen und wollen Wir zum fürderligsten mit Rhat der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zuvor kommen und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen möglisten Fleis fürwenden, auch zu dem Endt diejenige Mittel, *so im Reichs-Abschied de Anno 1570 wegen der in jedem Crays anzulegenden drey oder vier Crays-Müntzstätten, item wegen der in Anno 1603 und auff vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, sowohl im gantzen Römischen Reich als auch mit denen Benachbarten und besonders der dabey denen Crays-Directoriis auffgetragener Abstraffung deren Contravenienten und daraus resultirenden höchstnötigen Abschaffung der Hecken Müntzen* durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen und was ferner Zutrügliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auff künftigen Reichstägen für guth befunden werden mögte, zumahlen nichts underlaßen.

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung desjenigen Crayses Bedencken, darinnen der newe Müntz-Standt gesessen, niemand, wes Standts oder Weesens der seye, mit Müntz-Freyheiten oder Müntz Stätten begaben und begnädigen. Auch, wo Wir beständig /29/ befinden, das diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, daselbe dem Müntz-Edict und anderen zu desßelben Verbesßerung erfolgten Reichs-Constitutionen zu gegen mißbrauchet oder durch andere mißbrauchen laßen und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkandtnus verlustiget gemacht, ihnen wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten oder sonsten beständig hergebracht, daselbe nicht allein verbiethen und durch die Crays wieder sie gebührend verfahren laßen, sondern auch einem solchen privirten Standt außßer einer allgemeinen Reichsversammlung und deren Ständen Bewilligung nicht restituiren. *Wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter maßen das ihnen zu kommende Müntz Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet oder durch andere mißbrauchen laßen, nebst der Privation gedachtes ihres Regalis auch mit der Suspension a Sessione et Voto (jedoch auff Arth und Weis, wie in dem ersten Articul dieser Capitulation endthalten) verfahren und solchen suspendirten Stand gleichfals anderst nicht als auff einen gemeinen Reichstag nachgegebener Satisfaction restituiren laßen sollen und wollen.* Wofern sich aber dergleichen bey Mediat Ständen und anderen, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworfen, begeben, als dann solle durch dero Lands-Fürsten und Herrn wieder sie, wie sich gebühret, verfahren und solche Müntzgerech-

tigkeit ihnen gänzlich geleet, cassirt und ferner nicht ertheilet werden, maßen dann Wir auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien /30/ ohne mit Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Crayses Bedenckens, als obgedacht, und der mit Interessirten, vielweniger zu derselben Abbruch, nicht willfahren wollen.

### Art. X

[Integrität des Reichsgebiets. Reichsgrenzen. Übersicht über verlustig gegangene Gebiete. Besitzungen des Johanniterordens. Reichslehen in Italien. Reichslehen des Kaisers. Kontributionen]

Weiters und *insonderheit* sollen und wollen Wir dem Heyligen Römischen Reich und desßen Zugehörungen nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulaßen der Churfürsten, Fürsten und Ständen sambtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen noch in andere Weeg vereüßeren oder beschweren, sondern Uns auch alles desßen, was etwan zu Exemption und Abreisung vom Reich Ursach geben könnte, insonderheit der exorbitirender Privilegien und Immunitäten, endthalten, vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten und allen möglichen Fleis und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthumben, Herrschafften und Landen, auch confiscirte und ohn confiscirte merckliche Güther, die zum Theil in anderer frembder Nationen Hände ohngebürrlicher weis erwachsen, zum fürderligsten wiederumb darzu zu bringen, zu zueigenen und dabey pleiben zu laßen, *vornemblich auch, dieweilen vorkommen, das etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonstn vereusert worden seyn sollen*<sup>39</sup>, eigentliche Nachforschung *derentwegen* anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur churfürstlichen maintzischen Cantzley, umb solches zu der übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissenschaft zu bringen, inner Jahrs-Frist, nach Unserer angetretenen königlichen<sup>40</sup> Regierung anzurechnen, ohnfehlbahrlich einzuschicken. Auch in dießem und obigen allem mit Rhat, Hülff und Beystand deren *sambtlichen* /31/ Churfürsten *allein oder nach Gelegenheit der Sach auch der* Fürsten und Ständen jederzeit ahn die Hand zu nehmen, was durch Uns und sie vor rhatsamb, nützlich und guth angesehen und verglichen seyn wird.

39 Perpetua »lassen, auch zu solchem Ende, wegen der dem Reich angehöriger und veräußerter, auch verpfändeter Herrschafften, Lehen und Güter, sonderlich in Italien und der Schweiz, eigentliche Nachforschung«.

40 Perpetua »kaysrerlichen«.

Weilen auch dem ritterlichen Johanniter-Orden<sup>41</sup> innerhalb und ausserhalb des Reichs, *insonderheit bey denen hiebevorigen 80jährigen niederländischen Kriegen, gantz ohnverschuldt* ansehnliche Güther endtzozen und bishero vor-enthaltten worden, so wollen Wir solcher Restitution *durch güttliche Mittel* zu befördern Uns angelegen<sup>42</sup> seyn laßen, jedoch dem Westphälischen Frieden<sup>43</sup> unabbrüchig und einem jeden ahn seinen Rechten ohne Praejudiz. Und ob Wir selbst oder die Unsern etwas, so dem Heyligen Römischen Reich zuständig und nicht verliehen noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen were oder würde, einhätten, das sollen und wollen Wir *bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich* ohne Verzug *auff ihr, deren Churfürsten, Gesinnen* wieder zu Handen wenden.

In alle Weeg sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn laßen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten innerhalb und ausserhalb Teutschland, sonderlich in Italien, aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, das sie zu begebenden Fällen gebühlich empfangen und renovirt, auch wieder allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleüthe manutenirt und gehandhabet werden. Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen oder, wann das nicht bequämlich geschehen könnte, desßwegen dem Reich zu desßen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen. *Weniger nicht sollen und wollen Wir innerhalb und ausserhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschweren laßen. /32/*

## Art. XI

[Unverzügliche und uneingeschränkte Erneuerung der Reichslehen.

Belehnung der Minderjährigen. Ausfertigung der Lehnsbriefe.

Rückfall von Reichslehen. Auslösung von Pfandschaften. Familienverträge.

Zurateziehung der Kurfürsten und Stände in wichtigen Reichssachen]

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbrieffe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und<sup>44</sup> anderen Reichs-Vasallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor unweigerlich und ohne alle Contradiction (*als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen*) ohngehindert wiederfahren, dabey auch dieselbe über die Edition der alten Pactorum Familiae nicht beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung

41 Perpetua »ritterlichen Teutschen oder Johanniter-Orden«.

42 Perpetua »befördern sich sorgfältig angelegen«.

43 Perpetua »Westphälischen Friedens-Schluß«.

44 Perpetua »Reichs, auch der Reichs-Ritterschafft und«.

wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiae (*welchen jedoch, wann sie nach denen Reichs Grund-Gesätzen, auch habenden und gleichfals reichs-constitutions-mäßigen kayserlichen Privilegiis auffgerichtet, durch dergleichen Belehungen ahn ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle*), die seyen newe oder alte, wegen<sup>45</sup> der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen auffhalten noch die Reichs-Lehn Pflicht auff Unser Haus zugleich richten. Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonst ohnmittelbahrer Standt und Lehen-Mann des Reichs mit Todt abgeheth und minderjährige Lehens-Erben, sive Puberes, sive Impuberes, hinder sich verlaseth, so soll der Vormündter oder die Vormündtere nach angetretener würcklichen Administration der Tutel oder Curatel ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen und bey der darauff folgenden Belehung das *gewöhnliche* Juramentum Fidelitatis ablegen und die Gebühr endtrichten, ahn welche der Vormündter Empfangung und aydliche Versprechung die Minderjährige selbsten nach erlangter Pubertät undt respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen nach übernehmener /33/ Regierung selbsten empfangen und den Lehens-Ayd erstattet hetten. Dargegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwertiger Empfängnus solcher Lehen und Regalien wie auch Lehens-Ayd nicht, vielweniger einer doppelten oder weiteren Endtrichtung des Lehens-Tax anhalten, sondern sie bey obgedachter erster den Vormündern ertheilter Belehung allerdings lassen, welche Meinung es dann auch haben solle mit denjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der Gülden Bull verleyen können.

Und sollen auch die Lehen-Brieff und Exspectanzen über des Heyligen Reichs angehörige Lehen bey keiner anderen als bey der Reichs-Cantzley inskünfftig ertheilet und ausgefertiget werden, so dann, welche denen von vorigen Kayßeren ertheilten und bestättigten Anwarthungen, auch darauff beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen, zu Praejudiz auff andere, *so in denen alten Lehen-Brieffen nicht begriffen*, extendiret werden, gantz ungültig seyn.

Wann auch ins künfftig Lehen dem Reich durch Todts-Fälle oder Verwürckung eröffnet und lediglich heimfallen werden, so etwas Merckliches ertragen, als Churfürstenthumber, *Fürstenthumber*, Graffschafften, Herrschafften, Stätt und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthumber ohne des churfürstlichen Collegii, die *Fürstenthumber*, Graffschafften und Herrschafften, Stätt und dergleichen aber ohne der churfürstlicher, fürstlicher<sup>46</sup>, *auch (wann es nemblich eine Reichs-Statt betreffen thut) stättischer Collegiorum* Vorwissen

45 Perpetua »alt, noch wegen«.

46 Perpetua »churfürstlichen und fürstlichen«.



und Consens ferner niemanden leyhen, auch niemanden einige Exspectantz oder Anwarthung darauff geben, sondern zu Underhaltung des Reichs, Unßer und Unßerer nachkommender<sup>47</sup> König und Kayseren behalten, einziehen und incorporiren, doch Uns von wegen Unßerer Erblanden und sonsten männiglich ahn seinen Rechten /34/ und Freyheiten, *auch denen von Unßeren Vorfahrern am Reich denen Ständen propter bene Merita ertheilten und denen Reichs-Constitutionibus gemäßen Anwarthungen auffs künfftig sich erledigende Reichs-Lehen ahn ihrer Krafft und Bundligkeit* ohnschädlich. Auff den Fall aber zu künfftiger Zeit Churfürstenthumb, Fürstenthumb, Graffschafften, Herrschafften, Affterschafften und Lehenschafften, Pfandschafften und andere Güther, dem Heyligen Römischen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuern und sonsten verpflichtet, desßen Jurisdiction underwürffig und zugethan, nach Absterben der Innhaber Uns durch Erbschafften oder in andere Weeg heim fallen oder anwachsen und Wir die zu Unßeren Händen behalten oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten die Churfürstenthumber, dann die Fürstenthumber, Graffschafften undt Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung der churfürstlichen und fürstlichen Collegiorum, *so dann auch (wann es nemblich wie obgedacht eine Reichs-Statt betreffen thäte) des stättischen*, anderen zu kommen laßen würden oder da Wir dergleichen allbereith in Unßeren Händen hetten, daran sollen dem Heyligen Reich seine Recht und andere schuldige Pflicht, wie darauff hergebracht, in dem Crays, dem sie zuvor zugehört haben, hindann gesezt aller praetendirten Exemptionen geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Güther bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geistlichen und weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemes gelaßen, geschützt und beschirmet werden.

Wir sollen und wollen auch neben anderen die Reichs-Steueren der Stätten und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn mögten, wiederumb zum Reich ziehen und *zu* desßen Nutzen anwenden, auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seind, *innerhalb Jahrs-Frist*<sup>48</sup> nach /35/ würccklicher Antretung Unserer kayserlichen Regierung zu der churmaintzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication ahn die Stände einschicken und nicht gestatten, das solche dem Reich und gemeinen Nutzen wieder Recht und alle Gerechtigkeit endtzogen werden, es were dann, das solches mit rechtmäßiger<sup>49</sup> Collegial-Bewilligung sambtlicher Churfürsten beschehen were, *dergleichen Bewilligungen jedoch für das Künfftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.*

47 Perpetua »Nachkommen«.

48 Perpetua »seynd, inner 5 Monat«.

49 In der Pepetua endet der Satz »rechtmäßiger Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände geschehen«.

*Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen und von hoher Praejudiz und weithem Aussehen seind, bald anfangs der Churfürsten als Unserer innersten Rhäten Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen Fürsten und Ständen Rhat-Bedenckens Uns gebrauchen und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.*

## Art. XII

[Redintegration der Reichskreise. Reichsdeputationen]

Auch sollen und wollen Wir die Ergänzung der Reichs Craysen, wann es inmittelst nicht geschehen, befördern und zu dem Endte denen crays-ausschreibenden Fürsten undt, wann es die Nothurfft erfordert, denen anderen hohen Crays-Ämbtern die würckliche Hand biethen, auch nicht hinderen, sondern vielmehr daran seyn, das sie lauth Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestelt und darinn beständig erhalten und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet werde, wie Wir dann in der Reichs-Executionsordnung und Crays-Ordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auff allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebt und geschlossen werden mögte. /36/ Wollen gleichfals die ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stand unverrücket laßen und darinnen weder ahn den verordneten Personen oder aufgetragenen Rechten und anderen nichts ändern, es seye dann, das solches ebenmäßig auff öffentlichen Reichs-Tägen von den gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe, *doch vorbehaltlich der denen Römischen Kayseren bey dergleichen Deputations-Conventen vermög der Reichs-Satzungen zukommender Autorität und mittelst der kayserlichen Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung allermaßen bey Reichs-Tägen üblich und Herkommens.*

## Art. XIII

[Einberufung und Abhaltung der Reichstage und anderer reichsständischer Versammlungen. Reichstagsdirektorium. Versammlungsrecht der Reichs- und Kreisstände]

Ferner sollen und wollen Wir, *wann dermahlen eins die Comitia cessiren solten*<sup>50</sup>, wenigst alle zehen Jahr und sonsten, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Craysen Nothurfft erfordert, mit Consens der Churfürsten oder, da Uns die Churfürsten darumb anlangen und erinnern, einen

50 Perpetua »Ferner soll und will der Erwehlte Römische Kayser alsobald im ersten Jahr seiner angetretenen Regierung, hernacher aber wenigst«.

allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teütscher Nation halten und also Uns mit denenselben jedesmahls vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit als der Mahlstatt vergleichen, auff solchen Reichs-Tägen auch endtwerder in Person oder per Commissarios in Termino erscheinen und darauff so bald nach verschienenem<sup>51</sup> Termino die Proposition thun oder zum längsten nicht über vierzehen Täg auffhalten laßen, auch<sup>52</sup> sonst, so viel ahn Uns, daran seyn, das die Berathschlagungen und Schlüsße nicht gehindert, sondern mögligster maßen beschleuniget und die in gedachter Proposition angezogene wie auch die von Uns under wehrendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende und sonsten jedesmahl obhandene Materien von dem /37/ chur maintzischen Reichs-Directorio proponirt und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen. *Wie Wir dann nicht weniger über die ahn Uns von dem Reich geziemend gebrachte Guthachten Unßere Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wollen.* Gestalten Wir dann auch obbemelten Churfürsten zu Maintz der kayserlichen Proposition zu Folg und dem Reich zum Besten, ein und andere Sachen wie auch der klagenden Ständten Beschwernus, wann auch schon dieselbe Unßere Haus-, Reichs-, Hoff- und andere Rhäte und Bediente ihrer Arth nach betreffen, in das churfürstliche oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen kein Einhalt thun noch sonst in dem churmaintzischen Ertz Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maas geben<sup>53</sup> *noch daran hinderlich seyn wollen, das die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behöriger Ehrerbietsambkeit eingerichtet seind, zur Dictatur gebracht und denen Ständen auff solche Weis communicirt werden mögen.* So soll auch innerhalb und außserhalb der Reichs-Täg denen Reichs und Crays-Ständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, endtwerder circulariter oder collegialiter oder sonsten ohngehindert männlichen zusammen zu kommen und ihre Ahngelegenheiten zu beobachten.

#### Art. XIV

[Einwirkung auf den Papst zur Einhaltung der Konkordate.  
Verbot geistlicher Gerichtsbarkeit in Zivilprozessen. Regelungen bei unterschiedlichen Konfessionen zwischen Obrigkeit und Untertanen]

Wir<sup>54</sup> sollen und wollen auch bey dem Heyligen Vatter, dem Pabst und Stuhl zu Rom, Unßer bestes Vermögen anwenden, das von demselben wieder die Concordata Principum und die zwischen der Kirchen, päbstlicher Heyligkeit oder dem

51 Perpetua »verschiedenen«.

52 Perpetua »oder«.

53 Perpetua »geben will, noch soll«.

54 Perpetua »Es soll und will auch der römische Kayser bey«.

Stuhl zu Rom und<sup>55</sup> der teütschen Nation auffgerichtete Verträg /38/ wie auch eines jeden Ertzbischofs und Bischoffen oder der Dhom Capitulen absonderliche Privilegia und rechtmäßig hergebrachte Statuta und Gewonheiten durch ohnförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten der Stifft, Mannigfältigung, Erhöhung der Officien im römischen Hoff, auch Reservation, Dispensation und sonderlich Resignation, dann darauff undernehmende Collation all solcher Praebenden, Praelaturen, Dignitäten und Officien (welche sonsten per Obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vacirend würden, denen Ertzbischöfen und Bischoffen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen), wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum, Electivarum et Praebendarum, Judicatur super Statu Nobilitatis oder in andere Weeg zu Abbruch der Stiffter, Geistlichkeit<sup>56</sup> und anderes wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus und der Lehen Herren in keine Weis nicht gehandelt noch auch die Ertzbischöfe und Bischoffe im Reich, wann wieder dieselbe von denen ihnen untergebenen Geistlichen oder Weltlichen etwan geklagt werden solte, ohne vorherige gnugsambe Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit (welche, damit keine Sub- et Obreptio contra Facti Veritatem Platz finden mögte, in Partibus einzuholen), auch ohnangehörter Verandthorung des Beklagten, wann zumahlen derselbe Autoritate pastoralis zu Verbeserung und Vermehrung des Gottes Diensts, auch zu Conservation und mehreren Auffnahm der Kirchen, wieder die ungehorsambe und übele Haushälter verfahren hette, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus /39/ Censurarum übereylet oder beschweret werden mögten, sondern wollen solches alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rhat kräftigst abwenden und vorkommen, auch darob und daran seyn, das die vorbemelte Concordata Principum und auffgerichtete Verträg, auch Privilegia, Statuta und Freyheit gehalten, gehandhabet und denenselben vestiglich gelebet und nachkommen, jedoch, was für Beschwerung darinn gefunden, das dieselbe vermög desßhalber gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530<sup>ten</sup> Jahr bey gehaltenem Reichs-Tag abgeschafft und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelaßen werde. Gleichergestalt wollen Wir, wann es sich etwan begeben, das die Causae civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heyligen Reich abgezogen und außser dasßelbe ad Nuntios Apostolicos und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbiethen, auch Unßeren kayserlichen Fiscalen sowohl ahn Unßerem kayserlichen Reichshoffrhat als Cammergericht anbefehlen, wieder die jenige so wohl Parteyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmaßen und darinn einiger Ge-

55 Perpetua »oder«.

56 Perpetua »Stifft-Geistlichkeit«.

stalt gebrauchen laßen würden, mit behöriger Anklag von Ambtswegen zu verfahren, damit die Übertrettere demnegstens gebührendt angesehen und bestraftt werden mögten. Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen Unßeren und des Reichs höchsten Gerichterren, sodann denen Apostolischen Nuntiaturen mehrmahlige Streit und Irrungen endtstanden, indeme so einen als anderen Orths die ab der Officialen Urtheil beschehene Appellationes ahngenommen, Processus erkandt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zue gröster Irrung und Beschwerung der Parteyen zu behaubten gesucht worden, wormit dann /40/ dießem vorgekommen<sup>57</sup> und aller Jurisdictionis-Conflict mögte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, das die Causae saeculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguiert, auch die darunder vorkommende zweiffelhafte Fälle durch güthliche mit dem pabstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geistlichen und weltlichen Obrigkeit einer jeder ihr Recht und Judicatur ohngestöhret gelaßen werden möge. Doch, so viel dießen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren religions-verwanten Fürsten und Ständen (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen)<sup>58</sup> und deren allerseits Underthanen, under<sup>59</sup> denen augspurgischen Confessions-Verwandten die Reformirte mit eingeschlossen, welche under catholischer geistlichen oder weltlichen Obrigkeit wohnen oder Landsasßen seind, dem Religion- und Prophan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück auffgerichteten Friedensschluß und was deme anhängig, wie obgemelt, ohnabbrüchig und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

#### Art. XV<sup>60</sup>

[Verhältnis der Landesuntertanen zum Kaiser und Landesherren.  
Sicherung des Gehorsams der Untertanen, Verbindungen und  
Aufruhr der Untertanen. Landessteuer. Begrenzung der Befugnisse  
der Landstände. Untertanenprozesse]

Wir wollen die mittelbahre Reichsuntertanen und der Stände Lands-Underthanen in Unßerem kayserlichen Schutz haben und zum *schuldigen* Gehorsamb gegen ihre Lands-Obrigkeiten anhalten, wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Standt (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsasßen, *ihme mit oder ohne Mittel unterworfenne* Underthanen und mit lands-fürstlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingesesßene und

57 Perpetua »diesem Vorkommen«.

58 Perpetua »ingleichen der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft«.

59 Perpetua »und«

60 Perpetua Artikel XV und XIX.

zum Land Gehörige von deren Pottmäßigkeit und Jurisdiction wie auch wegen landsfürstlicher hoher Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten *respective* Steuern, Zehenden /41/ und anderen gemeinen Bürdten und Schuldigkeiten weder under dem Praetext der Lehen Herrschafft noch einigem andern Schein eximiren und befreyen noch solches andern gestatten<sup>61</sup>, *auch nicht guthheischen noch zugeben*<sup>62</sup>, das die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung mit Ausschließung des Lands Herrn privative vorziehen und ahn sich ziehen oder in dergleichen und anderen Sachen ohne der Lands-Fürsten<sup>63</sup> Vorwissen *und Bewilligung* Conventen anstellen und halten *oder wieder des Jüngsten Reichs-Abschieds ausdrückliche Verordnung sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Stands Landsasßen und Underthanen zu Besetzung und Erhaltung deren einem und anderem Reichs-Stand zugehöriger nötiger Vestungen, Plätzen und Garnisonen wie auch zu Unseres und des Heyligen Reichs-Cammergerichts Unterhalt ahn Hand zu gehen schuldig seyn, zur Ungebühr endtschlagen. Auff den Fall auch jemand von denen Landständen oder Underthanen wieder dieses oder andere obberührte Sachen bey Uns oder Unserem Reichs-Hoffrhat oder erstbemelten Cammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn und darauff halten, das ein solcher nicht leichtlich gehört, sondern a Limine Judicii abgewiesen und zu schuldiger Parition ahn seinen Lands Fürsten und Herrn gewiesen werde, gestalten Wir auch alle und jede dargegen und sonst contra Jus Tertii und, ehe derselbige darüber vernohmen, hiebevör sub- et obreptitie erhaltene Privilegia und Exemptiones sambt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestättigungen wie auch alle darauff und denen Reichs-Satzungen zuwieder ahn Unseren kayserlichen Reichs-Hoffrhat oder Cammergericht /42/ wieder die Landsfürsten und Obrigkeiten ohne derselben vorhero schriftlich begehrtten und vernohmenen Bericht ertheilte Processus, Mandata et Decreta, praevia summaria Causae Cognitione, für null und nichtig erklären und dieselbe cassiren und auffheben sollen und wollen.*

Alle unziemliche häsßige Bündtnußen, Verstrickungen und Zusammenhuung der Underthanen, was Stands oder Würdten die seyen, ingleichem die Empörung und Auffruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände, die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mitbegriffen, etwa vorgehohmen seyn und hinführo vorgehohmen werden mögten, wollen Wir auffheben und mit ihrer, der Churfürsten, Fürsten und Ständen, Rhat und Hülff daran seyn, das solches, wie es sich gebühret undt billig ist, in künfftiger Zeit

61 Perpetua »noch andern solches gestatten«.

62 Die folgende Passage zur Verfügung der Landstände über die Landessteuer befindet sich in der Perpetua im XIX. Artikel.

63 Perpetua »Landes-Herren«.

verbotten und vorgekommen, keinesweegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Übereylung Anlas gegeben werde. Inmaßen dann auch Churfürsten, Fürsten und Stände (*die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mitbegriffen*) zu gelaßen und erlaubt seyn solle, sich nach Verordnung der Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden lands-fürstlichen und herrlichen Juribus selbstn und mit Assistenz der benachbahrten Ständen wieder ihre Underthanen zu manutenniren und sie zum Gehorsamb zu bringen, jedoch anderen benachbahrten oder sonstn interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil. Da aber die Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen weren, sollen solche auffschleüningste ausgeführt und endtschieden werden. /43/

### Art. XVI

[Sicherung von Frieden und Recht. Kein neues Reichsgericht.  
Armenrecht. Gerichtsstand. Unabhängigkeit der Justiz. Schutz des  
Reichskammergerichts. Trennung der Reichs- und erbländischen Behörden.  
Verbesserung der Reichshofratsordnung]

Wir sollen und wollen im Heyligen Römischen Reich Fried und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit auffrichten und verfügen, damit sie ihren gebürlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterscheid der Personen, Stand, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres Haußes eigenes Interesse betreffendt, gewinnen und haben, auch behalten und denselben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

Wir sollen und wollen auch keinen Standt oder Underthanen des Reichs zur Rechtfertigung außserhalb dem Reich Teütscher Nation heischen und laden oder auch wegen der Lehenempfangnus dahin zu kommen begehren, sondern vornemblich innerhalb desßen sie alle und jede lauth der Gülden Bull, der Cammergerichts Ordnung und anderer Reichsgesätze zur Verhör und Ausführung ihres<sup>64</sup> Rechtens kommen und endtscheiden laßen. Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verändern noch ein newes auffrichten, es were dann, das Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auff einem allgemeinen Reichs-Tag für guth befunden. Wir<sup>65</sup> wollen die Justiz nach Inhalt des Instrumenti Pacis beym Cammergericht und Reichs-Hoffrhat unparteylich administriren, *auch verfügen laßen, darmit in rechtshängigen Sachen und under wehrender Litis-Pendenz kein Standt den anderen mit Repressalien, Arresten*

64 Perpetua »seines«.

65 Perpetua »es will der Erwehlte Römische Kayser«.

*und anderen wieder die Reichssatzungen und Ordnungen, auch wieder den allgemeinen Friedensschluß lauffende Thätigkeiten beschwere und darinn über die bereits auffgerichtete und verbesserte oder noch auffrichtende und verbessere Cammergerichts-, Reichshoffraths- und Executions-Ordnungen vesthalten, dem Process /44/ dießer Reichsgerichter seinen stracken Lauff, auch keinem von dem anderen eingreifen oder Processus avociren, vielweniger über die Sententias und Judicata Camerae von Unserem Reichshoffrhat, under was vor Praetext es seye, cognosciren lasen und dem Reichs Hoffrhat und Cammergericht keinen Einhalt thun noch von anderen im Reich directe oder indirecte zu geschehen gestatten, insonderheit aber ermeltes kayserliche und Reichscammergericht bey seinen Gerechtsamben, Gerichtbarkeit und reichsconstitutionsmäßigen Verfassung gegen männiglich in alle Weeg schützen, erhalten und handhaben. Auch wieder dieße Unßere Zusag, die Güldene Bull, die Reichshoffrathsordnung und Cammergerichtsordnung oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden in Religion- und Prophan-Sachen, auch den Frieden sambt der Handhabung desselben wie auch mehrermelten Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß und dem zu Nürnberg Anno 1650 auffgerichteten Executionsrecess und andere Gesätze und Ordnungen, so jetzo gemacht und künfftig mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Rhat undt Zuthun mögten auffgerichtet werden, kein Rescript, Mandat oder Commission oder ichtwas anderes Beschwerliches ausgehen laßen oder zu geschehen gestatten in einige Weis oder Weeg. Und weilen auch Beschwerde geführt worden, ob solten gegen vorgemelte Reichs Hoffraths-Ordnung einige Contraventiones vorgangen seyn, so sollen und wollen Wir solche nach angetretener Unserer Regierung untersuchen und der Sachen rechtlicher Gebühr nach remediiren lasen.*

*Weiters sollen und wollen Wir auch für Uns selbst wieder obgamelte Güldene Bull<sup>66</sup> und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion und Prophansachen, auch Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß und Land /45/ Frieden sambt der Handhabung desßelben von niemand nichts erlangen noch auch, ob Uns oder Unserem Haus etwas dergleichen aus eigener Bewegnus gegeben würde, nicht gebrauchen. Ob aber dießen und anderen in dieser Capitulation endthaltenen Articulen und Puncten einiges zu wieder erlangt oder ausgehen würde, das alles soll krafftlos, todt und abseyn, inmaßen Wir es jezt als dann und dann als jezt hiermit cassiren, tödten und abthun und, wo Noth, denen beschwerten Parteyen derhalben nothürfftige Urkunt und briefliche Schein zu geben und wiederfahren zu laßen schuldig seyn wollen, Arglist und Gefehrde hierinnen ausgeschieden.*

66 Perpetua »Dergleichen auch für sich selbst wider solche Güldene Bull«.



Auch wollen Wir nicht gestatten, verhengem oder zu geben, das andere Unsere Räte und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, ingesampt oder jemand derselben sich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hoffrhat gehören, einmischen oder darinn auff einigerley Weis demselben<sup>67</sup> eingreifen, vielweniger mit Befelchen oder Decreten beschweren oder irren oder ihme in Cognoscendo vel Judicando oder sonst in einige Weeg Maas und Ziel geben, noch auch, das einige Process, Mandata, Decreta, Erkandtnußn und Verordnungen, was Nahmen oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderstwo als im Reichs-Hoffrhat resolvirt noch ohne desßen Vorbewust expedirt werden sollen.

Wann auch deme allem zu endtgegen ins künfftig etwas Wiedriges vorgehomen werden oder endtstehen mögte, das soll ahn sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hoffrhat sambt und sonders pflichtig und verbunden seyn, desßwegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören und sie negst<sup>68</sup> ungesäubter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden wieder männigliches Anfeinden kayserlich<sup>69</sup> schützen und /46/ das gesampte Reichs-Hoffraths-Collegium bey der ihme gebührenden Auctorität gegen andere Unsere Räte und Ministros ernstlich und kräftiglich handhaben sollen und wollen. Wo auch im Reichs-Hoffrath in wichtigen Justiz-Sachen<sup>70</sup> ein Votum oder Guthachten abgefast und Uns referirt werden solte, wollen Wir Uns solches in Anwesen des Reichs-Hoffraths-Praesidenten und Reichs-Vice-Canzlers mit Zuziehung der Referenten und Correferenten und anderer Reichs-Hoffräten beeder Religionen, *insonderheit wann die Sachen Parteyen beederley Religions-Verwandten betreffen*, vortragen laßen, mit denselben darüber berathschlagen und in keinem anderen Rhat resolviren. Was auch einmahl in erstgedachtem Unserem Reichs-Hoffrhat oder Cammergericht in Judicio contradictorio cum debita Causae Cognitione ordentlicher weis abgehandlet und geschlosßen ist, dabey soll es vorderist allerdings verpleiben und nirgend anderst, es seye dann durch den ordentlichen Weeg der in offtermeltem Friedensschluß beliebter und nach dessen Articulo 5<sup>to</sup>, §<sup>o</sup> Quoad Processum judicarium anstellender<sup>71</sup> Revision oder Supplication von newem in Cognition gezogen, die am kayserlichen Cammergericht aber anhängig gemachte und noch in unerörtherten Rechten schwebende Sachen von da nicht ab noch ahn Unserem Reichs-Hoffrhat gefordert noch von Uns auffgehoben

67 Perpetua »Weise dem Reichs-Hof-Rath eingreifen«.

68 Perpetua »nebst«.

69 Im Original unterpunktete, also durchgestrichene, Abkürzung »kayserl.«, statt »kräftigl.« In der Perpetua steht »kräftiglich«.

70 Perpetua »Sachen«.

71 Perpetua »processum judicarium etc. anstellender«.

und dargegen inhibiret oder sonst auff andere Weis rescribiret, auch, was hinkünftig dargegen vorgenommen, als null und unkräftig vom Cammergericht gehalten werden.

*Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Guthachten wegen zu verbesßrender Unserer Reichs-Hoffraths-Ordnung erfordern /47/ und so weiters sothane Verbesßerung möglichster Dingen befürdern und fort dieselbe zu ihrem Standt bringen lassen.*

### Art. XVII

[Verzicht auf Eingriffe in die Vollstreckung reichsgerichtlicher Urteile.  
Unabhängigkeit der Justiz. Revision und Supplikation.  
Lehnsgebühren. Kanzleigelder]

Wan nun im Reichshoffrath oder Cammergericht ein Endturtheil gefällt und daselbe Krafft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen Wir desßen Execution in keinerley Weis noch Weeg hemmen oder hinderen, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hoffraths- oder Cammergerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach *wieder die Execution* nicht zulässiger Exception verfahren und vollziehen und dergestalt einem jedwederen ohne Ansehen der Personen schleüinig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen. Wiewohl aber oberstandener maßen das Beneficium Revisionis et Supplicationis im Reich statt hatt, damit jedoch dardurch die abgeurtheilte Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht noch die erhobene Strittigkeiten ahn dem kayserlichen Cammergericht oder Reichshoffrath gar unsterblich oder die Justiz krafftlos gemacht werden möge, so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern und die Revisores durch gebührende Mandata, so oft es vonnöthen, darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen Unßeres<sup>72</sup> kayserlichen Cammergerichts die diesfals in dem Reichs-Abschied de Anno 1654 beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen und denselben keinen Effectum suspensivum zugestehen noch gestatten, mit der im Reichs-Hoffrath ahn statt der Revision, gebräuchiger Supplication, auch nach Inhalt des Instrumenti Pacis Articulo 5<sup>o</sup>, /48/ §<sup>o</sup> Quoad Processum judicarium etc. und<sup>73</sup> nach der Reichs-Hoffraths-Ordnung allerdings verfahren und darob seyn, das derselben ein Genügen geleistet und darwieder keines weegs gehandelt werden

72 Perpetua »des«.

73 Perpetua »etc. § 54 und«.

möge, wie dann auch kein Standt des Reichs in Sachen, so *praeiviam Causae Cognitionem* erfordern, mit *kayserlichen Decretis* aus Unserem Geheimen Rhat beschwert noch dieselbe in *Judicio* angezogen werden sollen.

Wir sollen auch *Res judicatas Imperii* gegen allen auswertigen Gewalt kräftiglich schützen und manuteniren, auch auff begebenden Fall einiger Potentat oder Republique die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des *Instrumenti Pacis* oder Executions-Ordnung und der Reichs-Constitutionen abkehren und alle behörige Mittel dargegen vorwenden. Bey dießen hohen Gerichten wollen Wir niemand mit *Cantzley-Geldern* oder mit *Tax-Gefällen* beschweren noch beschweren laßen, auch keine andere *Cantzley* oder andere *Taxen* gebrauchen, als die von gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auff öffentlichem Reichstag beliebt und verglichen seind, und dieselbe ohne Vorbewust und Einbewilligung der Ständen nicht erhöhen noch von anderen erhöhen laßen. In der *Lehen-Tax* aber wollen Wir bey der Verordnung der *Gülden Bull*, vermög deren von einer *Belehnung*, wann gleich verschiedene *Lehen* empfangen werden, mehrers nicht als ein einfacher *Tax* zu endtrichten, verpleiben und darwieder kein *Herkommen* einwenden noch einige Erhöhung ohne der Ständen Willen auffkommen laßen, vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit den *Anfalls-Geldern* von denen *Lehen*, damit sie allbereit *coinvestirt* geweiß, oder sonst mit ungewöhnlichen *und* newerlichen /49/ Anforderungen nicht beschweren noch beschweren laßen.

### Art. XVIII

[Keine weiteren Exemptionen von der Gerichtsbarkeit des Reiches. Gerichtsstand.

*Privilegia de non appellando et evocando, Electionis Fori, Juris Austraeorum.*

Familienverträge. Hofgericht zu Rottweil, schwäbische Landgerichte]

Wir sollen und wollen auch einigen Reichs-Standt, der die Exemption von des Reichs *Jurisdiction* entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich oder durch *Privilegia* oder andere rechtmäßige Titul von Römischen Kayseren vorhin *nicht* erlangt noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu *eximiren* und aus zu ziehen inskünfftig nicht gestatten, dahingegen denen jenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs *Jurisdiction* entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich oder durch *Privilegia* oder andere rechtmäßige Titul von denen Römischen Kayseren vorhin erlangt und in deren Besitz erfunden worden, die *Eximirung* und *Ausziehung* von des Reichs höchsten Gerichten ins künfftig gestatten und sie nach Anleitung der *Cammergerichts-Ordnung* Parte 2<sup>da</sup> Titulo 27<sup>mo</sup> des *Instrumenti Pacis* Articulo 8<sup>vo</sup> dabey schützen und handhaben.

Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Graffen, Herrn und andere Stände des Reichs (die ohnmittelbahre Reichsritterschafft mit begriffen) und<sup>74</sup> dero allerseits Underthanen im Reich mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht tringen, erfordern oder vorbecheiden, sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando et evocando so wohl in Civil als Criminal-Sachen, Electionis Fori, dem Jure Austregarum *tam legalium, quam conventionalium, vel familiarium* bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbahren Richteren mit Aufhebung und Vernichtung aller deren bis dahero etwa<sup>75</sup> dagegen, under was Schein und Vorwandt es seyn möge, beschehener Contraventionen, /50/ ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befelchen pleiben undt keinen mit Commissionen, Mandaten und anderen Verordnungen darwieder beschweren oder eingreifen noch auch durch den Reichshoffrhat und das Cammergericht oder sonsten eingreifen, *in Specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Articulo 5<sup>o</sup>, §<sup>o</sup> In Conventibus Deputatorum 51 genau beobachten* laßen. In Ertheilung aber der jeztgemelter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis Fori und dergleichen, welche zu Ausschliesung und Beschränckung des Heyligen Reichs Jurisdiction oder der Ständen älteren Privilegien oder sonsten zum Praejudiz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothurfft vätterlich beobachten und nach Inhalt des Reichs Abschieds de Anno 1654 mit Concession der Privilegien erster Instanz oder sonderbahrer Austräg auff diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, fürters ahn Uns halten. *Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langem hero so wohl wieder das kayserliche Hoffgericht zu Rothweil als das Weingartische und andere Landgericht in Schwaben allerhand grose Beschwerden vorkommen, auff unterschiedlichen hiebevorigen Reichsconventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedensschluß deren Abolition halber allbereith Veranlaßung geschehen, so wollen Wir immittelst, bis solchen der Ständen Beschwerdten würcklich aus dem Grund abgeholfen und von der Abolition erstberührter Hoffgerichte und Landgerichten auff dem Reichstag ein Gewisßes statuirt werde, ohnfehlbarlich daran seyn, das die eine zeithero wieder die alte Hoffgerichtsordnung und Landgerichts Ordnung extendirte Ehehaffts-Fäll abgethan und die darbey sich befindliche Excessus /51/ und Abusus, zu welcher Erkündigung Wir ohn interessirte Reichs-Stände ehist deputiren und solches ahn die churmaynzische Cantzley, umb das von dannen denen übrigen des Heyligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werde möge, notificiren wollen, fürderligst auffhebt, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren darwieder erlangten Exemptions-Privilegien, ohnerachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden mögte,*

74 Perpetua »Reichs, ingleichen die unmittelbare Reichs-Ritterschafft und«.

75 Perpetua »deren bißhero etwan«.

*handgehabt werden und negst deme jedem Gravirten frey stehen soll, von mehr erwähnten Hoffgerichten und Landgerichten endtveder ad Aulam Caesaream oder ahn Unser und des Reichs-Cammergericht ohne einige Unsere Wiederrede oder Hinderung zu appelliren, in alle Weeg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Underthanen auch anderer von Althers hergebrachte Exemption von vorberührten Rothweilischen und anderen Gerichten bey ihren Kräfften erhalten und sie darwieder nicht turbiren noch beschweren lasen.*

### Art. XIX

[Restitutionen. Untertanenprozesse. Landstände und Landessteuern]

Was die zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Graffen, Herrn, der Reichs-Ritterschafft und anderen oder dero Vorelteren und Vorfahren geistlichen oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genohmen oder abgetrungen oder inhalt des Münsterischen und Osnabrückischen Friedens, Executions-Edict, arctioris Modi Exequendi und nürnbergischen Executions-Recesses zu restituiren rückständig ist und annoch vordthalten wird, darzu sollen und wollen Wir einem jedwederen der Billigkeit nach wieder männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelffen. Auch das jenige, so er selbst<sup>76</sup>, vermög jezt gedachten Friedensschlusßes und darauff zu Nürnberg und sonsten auffgerichteter Edictorum /52/ et arctioris Modi Exequendi zu restituiren schuldig, einem jedwederen so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir Recht haben<sup>77</sup>, schützen und schirmen, auch sowohl denen in Unßeren und anderen der Churfürsten, Fürsten und Ständen respective Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen als den Einheimischen ohnparteyisch und gleiches Recht wiederfahren laßen ohne alle Verhinderung und Auffendthalt. Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Standt (die freye Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, das sie ihme geschwächet, geschmählert, genohmen, endtzogen, bekümmert und betrückt worden, mit seinem Gegentheil und Wiederwertigen zu gebürlichen Rechten kommen und ihn fürforderen wolte, dasßelbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr befördern und zur Endtschafft beschleunigen, auch zu Behauptung deren newerlichen, ohne Consens der Churfürsten und sonsten dem vorhergegangenen 8<sup>ten</sup> Articul zugegen unternohmenen Zöllen, Auflagen und Attentaten einige Process oder Mandata nicht erkennen. Wann

76 Hier wurde vergessen diese Stelle der Perptua in die erste Person Plural bzw. Pluralis Majestatis zu übertragen.

77 Perpetua »viel er Recht hat«.

auch Landstände und Underthanen wieder ihre Obrigkeit Klag führen, so sollen und wollen Wir, in Sonderheit wann es die lands-herrliche Obrigkeit und Regalien als in Specie die Jura Collectarum, Armaturae, Sequelae, Lands Defension, Besetzung der Vestungen und Underhaltung der Guarnisonen nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654 §<sup>o</sup> Und gleichwie etc. und dergleichen betrifft, ad nudam Instantiam Subditorum keine Mandata noch Protectoria ertheilen, sondern nach Inhalt<sup>78</sup> jetz gedachten Reichs-Abschieds §<sup>o</sup> Benebens sollen Cammerrichter etc. /53/ und<sup>79</sup> §<sup>o</sup> Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen etc. zu vorderist<sup>80</sup> die Austräg in Acht nehmen, wo aber die Jurisdiction fundirt, dennoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegenothurfft zu vorderist vernehmen (*gestalten bey desßen Hinderpleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten*) und, wann alsdann sich befinden würde, das die Underthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Process schleüinig, doch mit Beobachtung der Substantialium abhelffen, inmittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsamb gegen ihre Obrigkeit anweisen<sup>81</sup>. In Straff-Fällen sollen und wollen Wir *auch* denen jenigen, so in der Sach cognosciren oder denen darinn Commission auffgetragen worden, von der Straff nichts versprechen noch die geringste Hoffnung darzu machen.

### Art. XX<sup>82</sup>

[Reichsacht. Anhörung der Reichsstände. Keine Mithaftung der Erben]

Wir sollen und wollen<sup>83</sup> *auch* in Acht und Oberachtsachen Uns dem jenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem *Jüngerem* Reichs-Abschied §<sup>o</sup> Nachdeme auch in dem Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß etc. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäs verhalten, *absonderlich aber auch darauff halten, das hinführo niemand hohen oder niederen Standts, Churfürst, Fürst oder Standt oder anderer, ohne rechtmäsig und genugsamber Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen Rhat und Bewilligung des Heyligen*

78 Perpetua »laut«.

79 Perpetua »etc. § 105 und«.

80 Perpetua »etc. § 168 zuforderist«.

81 Der in der Perpetua folgende Satz »Der regierende Römische Kayser soll und will auch nicht zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuren, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung mit Ausschliessung der Landes-Herren private vor und an sich ziehen oder in dergleichen und andern Sachen ohne der Lands-Herren Vorwissen Conventen halten«, befindet sich nun im XV. Artikel.

82 Große Teile der hier kursiv gesetzten Ergänzungen beruhen auf Constitutio III der Perpetua: »De Modo Declarandi Statum Imperii in Bannum, ad Articulum XX« [Über die Art und Weise der Verhängung der Reichsacht – Ergänzung zu Artikel XX].

83 Perpetua »Es soll und will der Römische Kayser«.

Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret, sondern in denen künftigen Casibus darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens auff die Acht oder Privation endtveder von kayserlichen Fiscal-Ambts wegen oder auff Anruffen des laedirten und klagenden Theils zu procediren und im Rechten zu verfahren und darüber Wir endtveder ahn dem /54/ Reichs-Hoffrhat oder Unserem und des Reichs-Cammergericht pro Administratione Justitiae angeruffen und implorirt werden, zu vorderist in Decretirung oder Auslasung deren auff die Reichs-Acht oder Privation gebettene Ladungen und Mandaten, so dann in der Sach weiteren Ausführung bis zum Beschluß auff des Heyligen Reichs hierüber vorhin gefaste Gesätze undt Cammergerichts-Ordnung genau und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht praecipitirt, sondern in seiner habenden rechtmäsigen Defension der Nothurfft nach angehört werde. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommet, so sollen die ergangene Acta auff öffentlichen Reichs-Tag gebracht durch gewisse hierzu absonderlich veraydigte Stände (den Praelatenstand und Graffen-Stand mit eingeschlossen), aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examinirt und überlegt, deren Guthachten ahn gesambte Churfürsten, Fürsten und Stände referirt, von denen der endtliche Schluß gefast und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unserem Commissario gleichfals approbirt, in Unserem Nahmen publicirt, auch die Execution sowohl in dießen als anderen Fällen, anderst nicht als nach Inhalt der Executions-Ordnung durch den Crays, darinnen der Ächter gesesßen und angehörig, fürgenohmen und vollzogen werden. Was nun deme also in die Acht Erklärten abgenohmen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserem Haus nicht zueigenen, sondern es solle dem Reich verpleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen, jedoch so viel die Particularlehen, so nicht immediate von Uns und dem Reich, sondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehenherrn, auch sonst der Cammergerichts /55/ Ordnung und einem jeden ahn seinen Rechten und Gerechtigkeiten unbeschadet, gestalten auch im Heyligen Römischen Reich bey verwürckten Gütheren des Ächters desßelben Verbrechen denen Agnaten undt allen andern, so Anwarthung und Recht daran haben und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, ahn ihrem Jure Succedendi in Feudum und Stammgütheren nicht praejudiciren, sondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter Feloniam des Ächters des dardurch verwürckten Lehens und anderen zu priviren, keines weegs statt haben soll und da auch der gewaldthätiger weis Endtsetze und Spoliirte pendente Processu Banni umb ohnverlängte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, das dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Poenam Banni anhängig gemachten Processus zu seiner ohneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel vermög der Cammergerichts-Ordnung und anderer kayserlicher Constitutionen cum pleno Effectu verhoffen werden solle. Und wann auch auff vorbeschriebene Maas, Form und Weis, wie von Puncten zu Puncten

*versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden. Und so viel das Bannum Contumaciae belanget, wollen Wir selbiges als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun und es in civilibus Causis, auch bey denen civilibus Coercendi et Compellendi Mediis, bewenden lassen.*

*Wir sollen und wollen auch dasjenige, was einen oder anderen Orths in den verwürckten Reichs Landen und Lehen vor Veränderungen vorgangen, gleich nach angetretener Unserer Regierung genau /56/ untersuchen und mit Zuziehung, Beyrhat und Guthbefinden des churfürstlichen Collegii, solche Vorsehung machen lassen, wie die vorhergehende Capitulationes, die Constitutiones Imperii, auch die Justiz solches erforderen und ahn die Hand geben thun.*

### Art. XXI

[Verzicht auf Einzug wegen Crimen laesae Majestatis erledigter Lehen der Reichsstände und Reichsritterschaft. Keine Beeinträchtigung der Rechte Reichsunmittelbarer. Verbot der Selbsthilfe]

Wir gereden und versprechen auch, das Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen mit begriffen)<sup>84</sup>, die seyen gelegen, wo sie wollen, wann derselben Vasallen oder Underthanen ex Crimine laesae Majestatis oder sonsten dieselbe verwürcket hetten oder noch verwürcken mögten, nach ihrem Willen schalten und walthen lassen, keines weegs aber dieselbe zum kayserlichen Fisco einziehen noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufftringen, die Allodial-Güther auch, welche ex Crimine laesae Majestatis oder sonsten vorgesezter maßen verwürcket sind oder werden mögten, denen mit denen Juribus Fisci belehnten oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, under welcher obrigkeitlicher Bottmäßigkeit sie gelegen, nicht endtziehen, sondern die Lands-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung gewehren lassen, sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Graffen, Herrn und andere Stände des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen)<sup>85</sup> in oberzehnten oder anderen Fällen under dem Schein des Rechtens und der Justiz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen noch anderen zu thun verhengen, sondern, wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hetten, dieselbe wollen Wir sambt und sonders, Auffruhr, /57/ Zweytracht und andere Unthat im Heyligen

84 Perpetua »imgleichen die gefreyte Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen«.

85 Perpetua »imgleichen die unmittelbare Reichs-Ritterschafft«.



Römischen Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gericht nach Ausweisung der Reichs Abschied, Cammergerichtsordnung, Executions-Ordnungen, zu Münster und Osnabrück auffgerichteten Friedensschluß, auch zu Nürnberg darauff erfolgten Edicten, zu Verhören und gebührlichen Rechten stellen und kommen, auch daselbst sowohl in Cognoscendo als Exequendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedensschlüssen verfahren lasen und mit nichten gestatten, das sie, worinnen sie ordentlich Recht leyden mögen und desßen erbiethig seind, mit Raub, Nahm, Brand, Pfändung, Vähden, Krieg, newerlichen Exactionen und Anlagen oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden, oder, da dergleichen Vergewaltigung von ihm gegen einen oder andern Reichs-Standt vorgehomen worden oder würde<sup>86</sup>, so sollen und wollen Wir also balden die sichere Anstalt machen, das die beleidigte Stände unverlängt restituirt und der zugefügte Schaden nach ohnpartheyischer Erkandtnus durch beederseits benante Arbitros oder auff einem Reichstag nach billigen Dingen ersezet werde.

## Art. XXII

[Standeserhöhungen. Ausfertigung der Gnadensachen.  
Gebühren der Reichskanzlei. Unrechtmäßiges Führen von Titeln]

Bey Collation fürstlicher und gräfflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir zeit Unserer königlichen und kayserlichen Regierung dahin sehen, damit ins künfftig auff allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilet werden, die es vor anderen wohl meritiret, im Reich gesessen und die Mittel haben, den affectirenden Standt pro Dignitate auszuführen, niemand aber von denen new-erhöheten Fürsten, Graffen und Herren zur Session und Stimm im Fürstenrath oder gräfflichen /58/ Collegiis mit Decretis und dergleichen zu statten kommen, auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Praejudiz oder Schmäherung einiges alten Haußes oder Geschlechts desßelben Dignität, Stands und üblichen Tituls mit newen Praedicaten, höheren Titulen oder Wappen-Brieffen begaben. So soll auch des einen oder anderen under Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessen und Begütherten dergleichen höhere Stands-Erhöhung dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn und die ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene Güther einen als den anderen Weeg under voriger lands-fürstlicher Jurisdiction verpleiben. *Wie dann, wo ein oder anderer Standt erweislich darthun würde, das er gegen solches bis daher graviret und ahn seinen Gerechtsamben durch neue Standts-Erhönungen beeinträchtigt worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genügend gehöret und das unbillig Vorgegangene geändert und abgestellt werden solle.*

86 Perpetua »oder werden würde«.

Sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen, das alle die Expeditionen, so in Gnaden und anderen dergleichen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten, Graffenstand und Herrn-Standt, auch Nobilitationen, Palatinaten (*auff deren Mißbrauchung absonderliche Obachtung zu halten und die Mißbrauchere empfindlich zu bestraffen seind*) und kayserlichen Rhats-Titulen sambt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir under dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kayzers ertheilen werden, bey keiner anderen als der Reichs-Cantzley, wie solches von Althers herkommen, auch Unserer und des Reichs<sup>87</sup> Hoheit gemes ist, geschehen sollen. Wie dann in Krafft dießes alle diejenige Diplomata, so bey einer anderen als der Reichs-Cantzley under kayserlichem Titul und Nahmen zeit wehrender Unserer kayserlichen /59/ Regierung expediret werden, hiermit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet noch ihnen das Praedicat oder Titul gegeben werden solle. Was aber für Gnaden-Brieff, Standts-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertigt und von daraus anderen Unseren Canzleyen intimiret werden, dieselbe sollen hiermit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Endgelt oder Abforderung einer newen Tax oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Standt und Privilegio gemäs das verwilligte Praedicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben und bey Vermeidung der darinn gesetzter Poen nicht zu entziehen<sup>88</sup>. Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Ambt und anderen Bedienten ahn deren nothwendigen Underhalt die Nachlas und Moderation der Taxgefälle, so dann, das über die kayserliche Concessionen der Privilegien, Standts-Erhöhungen und anderer Gnaden, die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöset werden, zu groser Schmäherung und Abgang gereicht, als sollen und wollen Wir zu desßen weiterer Verhütung, neben dem Churfürsten zue Maintz als Ertz-Canzlern, daran seyn und darauff halten, das von ihme, der allein als des Reichs Ertz Cantzler die Nachlas und Moderation zu thun berechtiget ist, ahn denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten kayserlichen Concessionen der Privilegien, Standts-Erhöhungen und anderen Gnaden nichts mehr nachgelaßen und moderiret werde. /60/ Wir sollen und wollen auch<sup>89</sup>, das denen, so von Uns dergleichen Begnädigungen ins künfftig erlangen und innerhalb drey Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichscantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligter Gnad und Concessionen zu rühmen oder deren sich würcklichen zu gebrauchen, keines weegs zugegeben oder verstattet werde, sondern die kay-

87 Perpetua »des Heyligen Reichs«.

88 Perpetua »bey Straff der darinnen gesetzter Pön nicht zu entziehen«.

89 Perpetua »Es soll und will auch der Erwehlte römische Kayser, daß«.

serliche Begnädigungen sollen solchen Fals nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und auffgehoben und Unsere kayserliche Reichs-Fiscalen wieder alle, welche dergestalt unbefugter weis solcher Standts-Erhöhungen, Nobilitationen, Rhats-Titulen oder Nahmens, auch Wappens Verleyungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren und *nach vorgängiger der Sachen erforderender Undersuchung* dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu behöriger Straff zu bringen, schuldig und gehalten seyn.

### Art. XXIII

[Residenz. Audienzen. Reichssprachen. Besetzung der Hofämter]

Wir sollen und wollen Unsere königliche und kayserliche Residenz, Anwesenung und Hoffhaltung im Heyligen Römischen Reich Teutscher Nation, es erfodere dann der Zustand der Zeiten ein anderes, allen Gliederen, Ständen und Underthanen deselben zu Nutzen, Ehr undt Gutem beständig haben und halten, allen des Heyligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl *als* ihren Pottscaffteren<sup>90</sup> und Gesanden (die von der gefreyeten Reichs-Ritterschafft *abgeordnete* mitbegriffen) jederzeit schleünige Audienz und Expedition ertheilen und dieselbe mit keinem Nachreysen beschweren noch mit Hinderziehung der Andtworth auffhalten, auch in Schrifften und Handlungen des Reichs ahn Unserem kayserlichen Hoff keine andere Zung noch Sprag gebrauchen laßen dann die teütsche und lateinische, es were dann ahn Orthen /61/ außßerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprag in Übung were und im Gebrauch stünde, jedoch in alle Weeg ahn Unserem Reichs-Hoffrhat der teütschen und lateinischen Sprag ohnabbrüchig.

Sollen und wollen auch künfftig bey Antretung Unserer kayserlichen Regierung Unßere kayserliche und des Reichs-Ämbter am Hoff und die Wir sonsten innerhalb oder außßerhalb Teütschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seind: Protectio Germaniae, Gesandschafften, Obristen-Hoffmeisters, Obristen-Cammerers, Hoff-Marchallen, Hattschierhauptmann und Leib-Guarde-Haubtmans und dergleichen, mit keiner anderen Nation dann gebohrenen Teütschen oder mit denen die auffß wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Weesen kündig und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht minderen Standts noch Weeßens, sondern nahmhafft hohe Personen und mehreren Theils von Reichs-Fürsten, Graffen, Herrn und von Adel oder sonsten guten, tapferen Herkommens, besetzen und versehen, auch obgемelte Ämbtere bey ihren Ehren, Würdten, Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten pleiben und denenselben nichts endtziehen oder endtziehen laßen.

90 Perpetua »sowohl ihren Bottscafftern«.

## Art. XXIV

[Besetzung des Reichshofrats, dessen Visitation,  
Reichshofratpräsident und -vizepräsident, Unabhängigkeit der Justiz]

Desgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichshoffrhat mit Fürsten, Grafen, Herrn, von Adel und anderen ehrlichen Leüthen beederseits Religion vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Craysen *besetzen* und zwar nicht allein aus Unßeren Undersasßen, Underthanen und Vasallen, sondern mehreren Theils aus denen, so im Reich Teütscher Nation anderer Orthen gebohren und erzogen, darinnen nach Standts Gebühr angesesßen und begüthert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, gutes Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters und in gehöriger und in Examine gleich in dem Cammergericht wohl /62/ bestandener Geschicklichkeit, auch guter Experienz und niemand dann Uns und dem Reich und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Standt des Reichs, vielweniger außländischen Potentaten mit absonderlichen Pflichten, Bestallung oder Gnaden Geld verwandt sind.

Auch sollen und wollen Wir keines weegs dargegen seyn, das der Reichs-Hoffrhat durch den Churfürsten zu Maintz als des Heyligen Römischen Reichs Ertz Cantzlern besag Friedensschlusßes und also mit Observirung desßen, was nach Anleitung und Disposition erstgedachten Friedensschlusßes bey solcher Visitation zu beobachten die Ständte vor guth befinden werden, wenigst alle drey Jahr einmahl visitirt werde. *Sondern*<sup>91</sup> *Wir wollen vielmehr befürdern*<sup>92</sup>, *das sothane in gemeltem Instrumento Pacis auch anderen Reichs-Grundgesätzen vest gestelte Visitatio des Reichs-Hoffrhats allerfürdersambst vorgenommen und die bey demselben sich findende Mängel und Abusus cum Effectu verbessert, so fort darmit vorgedachter maßen alle drey Jahr continuiert werde.* So dann sollen und wollen Wir verfügen, das in Unßerem Reichs-Hoffrhat auff den Ritterbäncken zwischen denen vom Ritter Standt, welche zu Schildt und Helm ritter- und stifttmäßig gebohren, und denen Graffen und Herrn, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben oder von solchen reichs-session-habenden Heüßeren endtsproßsen und gebohren sind, in der Rhats Session dem alten Herkommen gemäs kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Rhats-Dienste ohne einigen von standtswegen suchenden Vorzug verpleibe. Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hoffrhats-Stell Praecedenz und Respect deme nachgelebet /63/ werden, was diesfals in der Reichs-Hoffrhats-Ordnung versehen und deroselben Standt gemäs ist.

Wir sollen und wollen auch bey ernantem Unßerem Reichs Hoffrhat keinen zum Praesidenten oder Vice-Praesidenten bestellen, es seye dann derselbe ein

91 Perpetua »sodann«.

92 Perpetua »verfügen«.

teütscher Reichs-Fürst, Graff oder Herr, in demselben ohnmittelbaher oder mittelbaher geseßen und begüthert, und dießem Unßerem Reichs-Hoffraths-Praesidenten sollen und wollen Wir in der ihme zustehenden Reichs-Hoffraths-Direction in Judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreifen lassen noch gestatten, das ein anderer sich solcher Direction anmaße.

### Art. XXV

[Bestellung des Reichsvizekanzlers und des Personals der Reichshofkanzlei, Gerichtsstand der Mitglieder der Reichsadministration und der reichsständischen Repräsentanten, deren Freizügigkeit und Steuerfreiheit]

In Bestellung und Ansetzung der Reichshoffcantzley, sowohl des Reichs-Hoff-Vice-Cantzlers<sup>93</sup> als der Secretarien *und* Protocollisten und aller anderen zu der Reichs-Hoff-Cantzley gehöriger Personen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Maintz als Ertzcantzlern durch Germanien in der ihme allein diesfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwandt es seye, inskünfftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhindernus thun noch darinn einige Ziel oder Maas geben. Es soll auch, was darwieder vorgangen und ferner gethan oder verordnet werden mögte, vor ungültig gehalten werden. Ingleichem sollen und wollen Wir keines weegs gestatten, das der Reichs-Cantzley wieder die Reichs-Hoffrathsordnung und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe, es seye von wem und unter was Schein es immer wolle.

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus Unßerer Hoff-Cammer als denen bey dem Reich eingehenden Mittelen vor allen anderen Ausgaben, dem würcklich bestellten Praesidenten, Reichs-Hoff-Vice-Cantzlern<sup>94</sup>, als zugleich würcklich /64/ bestelten Reichs-Hoffrhat, sodann Vice-Praesidenten und anderen Reichs-Hoffrhaten ihr Reichs-Hoffraths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde, wie sie dann auch wegen der Zöll, Steuer und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammergerichts-Assessoren gleich gehalten werden und sie sowohl als auch der Stände Residenten und Agenten von Unserer Landsregierung und anderen Gerichten und Beambten, Jurisdiction, auch, so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus *allerdings* befreyet seyn, auch diejenige, so sich von Unserem Hoff anderstwohin begeben wollen, keineswegs auffgehalten, sondern frey, sicher und ohngehindert, auch ohne

93 Perpetua »Reichs-Vice-Cantzlers«.

94 Perpetua »Reichs-Vice-Cantzlers«.

Abzug und anderen Endtgelt und Vorendthalt ihrer Haab und Güther fortge-  
laßen und ihnen zu dem Endte auff Begehren behörige Pasß-Brieff ertheilet  
werden sollen.

### Art. XXVI<sup>95</sup>

[Herzog von Savoyen. Montferrat. Italienisches Reichsvikariat]

Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem Herzogen zu Savoyen durch die  
Person seines rechtmäßigen Gewalthaberen die in dem zu Münster und Osnab-  
rück auffgerichteten Instrumento Pacis §° Caesareae Majestatis etc. frey und  
unbedingt neben anderen versprochenen Belehungen des Montferrats auff  
die Form und Weis, wie sie von weyland römischer kayserlicher Mayestät Ferdi-  
nando 2<sup>do</sup> dem Hertzogen zu Savoya Victori Amadaeo ertheilet worden, so bald  
Wir nach angetretener Unserer kayserlichen Regierung hierumb gebührend er-  
sucht und angelet werden, denen Reichs-Constitutionen und Lehenrechten  
gemäs, zuemahlen ohne Anhang einiger ohngewöhnlicher General- oder /65/  
Special Reservatori-, Salvatori oder dergleichen Clausul, sambt übrigem al-  
lem, was in gedachtem Instrumento Pacis und dem darinn confirmirten Trac-  
tatu cherascensi dem Haus Savoya mehreres zu Gutem verordnet und zugesagt  
worden, erfolgen laßen und ihme darzu durch Unser kayserliches Amt executive  
verhelffen, auch deren keines under einigem<sup>96</sup> Schein, Ursach oder Für-  
wandt, sonderlich auch die Belehnung des Montferrats wegen der von dem Kö-  
nig in Franckreich dem verstorbenen Hertzog zu Mantua schuldig gewesener  
viermahl hundertvierundneüzigtausent Cronen<sup>97</sup>, wovon der §us Ut au-  
tem omnium etc. disponirt und das Haus Savoya allerdings davon befreyet, im  
geringsten verschieben oder auffhalten<sup>98</sup>, damit *mehrgemelter*<sup>99</sup> Hertzog von

95 Dieser Artikel war nicht Teil der Perpetua. Es handelt sich um die Übernahme des Arti-  
kels IV aus der Wahlkapitulation Kaiser Josephs I. von 1690. Mit diesem Artikel wird der  
folgende auch verglichen. Der Artikel XXVI der Perpetua galt der Erhaltung des Friedens  
mit den benachbarten Mächten, Werbungen, Durchmärschen, Einquartierungen, aus-  
wärtigen Kriegsdiensten. Dieser Artikel fehlt in der Wahlkapitulation Karls VI.

96 1690 »einem«.

97 1690 »schuldiger und noch nit bezahlter 494000 Cronen«.

98 Perpetua »aufhalten, benebens Unßere kayserliche Autoritet bey dem König in Hispan-  
nien krefftiglich einwenden, daß derselbe dem Herzog von Savoya die Statt Trino un-  
verzöglich, genzlich undt ohne Entgelt restituiren thue. Dem Herzogen von Mantua  
aber von kayserlicher Macht undt Gewalts wegen alsobaldt ernstlich befehlen, auch ihne  
durch gehörige Mittel würcklich dahin anhalten in einem vorgesezten kurzen perempto-  
rischen Termin sich alles Exercitii Jurisdictionis daselbst undt an andern in dem Mont-  
ferrat gelegenen undt dem Hauß Savoyen durch die Reichshandlungen undt vorhergan-  
gene Fridenshandlungen zuerkanten Orthen zuentschlagen, damit«.

99 1690 »der«.

Savoya seiner ihme in dem Montferrat zuständiger<sup>100</sup> Jurisdiction gebührend und ruhiglich genießen möge. Wie Wir dann nicht weniger darob seyn und durch Ausfertigung ernstlicher Poenal-Mandaten verfügen wollen, das<sup>101</sup> *nemand* fürtershin demjenigen, was wegen mehrgedachten<sup>102</sup> Montferrats für das Haus Savoya in dem öftters angezogenen Friedensschluß und dießer Unßerer Capitulation begriffen, auff einigerley Weis und Weeg im geringsten etwas zu contraveniren und zuwieder zu handeln sich understehe. So thun Wir auch dasjenige, was das churfürstliche Collegium underm Dato den 4<sup>ten</sup> Junii im längstverwichenen 1658<sup>ten</sup> Jahr *ahn damahligen Hertzogen zu Mantua*<sup>103</sup> wegen Annullirung und Auffhebung des dem Haus Savoya zum Nachtheil underfangenen kayserlichen und Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings einwilligen und bestättigen, dergestalt, das Wir ob desßelben Begriff vestiglich halten und die Hertzogen von Savoya bei ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit /66/ und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen, welches alles jedoch auff die Condition gestelt wird, wann sich der Hertzog von Savoyen denen von ihrer kayserlichen Mayestät von Reichs wegen publicirten Inhibitoriis und Avocatoriis gemes bezeigen und verhalten wird.

#### Art. XXVII

[Vorgehen gegen Schutz- und Schirmbriefe auswärtiger Fürsten,  
ordentlicher Gerichtsstand]

Als auch in Veranlasung deren von weyland denen vorgeweißenen Römischen Königen und Kayseren etlichen auswertigen, von des Heyligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über Immediatstädte und Mediat-Stätte und Stände vor Althers gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonst usurpirten Schutz und Schirmbrieff, indem sie sich deren jeweilen auch wieder eigene ihre Lands-Obrigkeit in Civilsachen und Justiz-Sachen des Heyligen Reichs Satzungen zu wieder bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstöhrungen gemeinen Landfriedens endtstanden, dardurch dann des Heyligen Reichs Jurisdiction, Autorität und Hoheit mercklich geschwächt, dieselbe auch mit Endtziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden, als sollen und wollen Wir zu Abwendung oberverständner gefährlicher und *der* gemeinen Tranquilität des Heyligen Römischen Reichs

100 1690 »in dem selbigen zuständiger«.

101 1690 »daß weder er, der Hertzog von Mantua und seine Nachkommen, noch auch jemand anderer für sich oder von ihrentwegen fürterhin«.

102 1690 »des«.

103 1690 »an ihm«.

schädlicher Zergliederung und Mißverständs dergleichen Protectionbriefe und Schirmbrieff über mittelbahre Stätte und Landschafften, denen Gewälten und Potentaten, so des Heyligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemelt, nicht underworffen, nicht allein nicht ertheilen noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten noch auch die, so von vorigen Römischen Kayseren in etwa anderwerten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilet und von Mediatständen auffgenohmen worden, durch Rescripta oder auff andere /67/ Weis confirmiren, sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittels Unserer Interposition oder durch andere erlaubte Mittel und Weeg obermelt von vorigen Kayseren allbereits<sup>104</sup> gegebene oder angenommene Protectoria auffgekündet und abgethan oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten kayserlichen und königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdähnung reduciret, also männiglich forthin in Unßeren und des Heyligen Römischen Reichs alleinigen Schutz und Verthätigung gelaßen und Churfürsten, Fürsten und Stände des Heyligen Reichs (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen)<sup>105</sup> und allerseits angehörige Underthanen ohne Imploration inwärtigen und auswärtigen Anhangs und Assistenz bey gleichem Schutz und Administration der Justiz in Religion- und Prophan-Sachen denen Reichs-Satzungen und Cammergerichts-Ordnungen, Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschlusßes und darauff gegründeten Executionsedict, arctiori Modo Exequendi und nürnbergischen Executionsrecess wie auch negstvorigen Reichs-Abschied gemäs erhalten. Die hierwieder eine Zeit hero verübte Mißbräuche, da zum öffteren die Rechts-Fertigungen von ihren ordentlichen Richteren des Reichs abgezogen und nach Holland, Brabant und ahn andere ausländische Potentaten gezogen worden, und zwar insonderheit die under denselben aus der angemasten Brabandischen Gülden Bull zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen mercklichem Nachtheil herrührende Evocations-Processen, gänzlich auffgehbt, wie auch das Anno 1594 bey damahligem Reichs-Tag verglichene Guthachten vollzogen und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen auff erfordereten /68/ Nothfall durch das Jus Retorsionis kräfttige Hülff geleistet werde, sodann die zehen vereinigte Reichs-Stätte im Elßas *dem Heyligen Römischen Reich anwiederumb restituirt und demselben gleich wie andere Immediat-Stände (mit Vorbehalt jedoch des dem Ertzhaus Östreich, auch vor dem Münsterischen Friedensschluß zugestanden)*<sup>106</sup> Juris Praefecturae provincialis) einverleibet werden sollen<sup>107</sup>.

104 Perpetua »oblauts«.

105 Perpetua »samt der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft«.

106 Perpetua »ausgenommen des Juris«.

107 Perpetua »Juris Praefecturae Provincialis, vermög obbesagten Frieden-Schlusses dem Heiligen Römischen Reich gleichwie andere Immediat-Stände einverleibt bleiben«.



## Art. XXVIII

[Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Reiches.  
Verbot bewaffneter ausländischer Gesandtschaften]

Wir sollen und wollen auch zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus endtstehender gefährlicher Weiterung nicht gestatten, das die außwertige Gewälte oder deren Gesande sich heimlich oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen, vielweniger zulaßen, das dieselbe Pottschaftten ahn Unßerem Hoff oder bey Reichs-Deputationen oder anderen publicis Conventibus mit gewehrter Guarde zu Pferd oder zu Fues auff der Gasßen und Straßen auffziehen und erscheinen mögen.

## Art. XXIX

[Reichspost und erbländische Post]

*Und*<sup>108</sup> demnach wieder die im Heyligen Römischen Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführet, selbe auch nach Anweisung des Instrumenti Pacis auff den Reichs-Tag ausgestellt worden, so wollen Wir mit Beobachtung desßen keines weegs gestatten, das Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebiethen, wo dergleichen kayserliche Post Ämbter vorhanden und hergebracht, solche Personen<sup>109</sup>, welche keine Reichs Underthanen seind und deren Trew mann nicht versichert ist, angesetzt oder dieselbe außserhalb der Personalbefreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden<sup>110</sup> eximirt und befreyet werden. Nicht weniger wollen Wir den General Erb-Reichs Postmeister<sup>111</sup> dahin anhalten, das er *seine* Posten<sup>112</sup> mit aller Nothurfft wohl versehe, die getreue und richtige Brieff-Bestellung<sup>113</sup> gegen /69/ billiges Postgeld<sup>114</sup>, so in allen Postheüseren zu jedermans guten Nachricht in offenem Truck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweislich befördere und also zu keiner ferneren Klag und Einsehen Ursach gebe<sup>115</sup>.

108 Perpetua »Der regierende Römische Kaiser soll und will auch keineswegs«.

109 Perpetua »Gebiethen von dem Erb-General-Reichs-Post-Amt ihnen als Lands-Herren und Obrigkeiten solche Personen«.

110 Perpetua »versichert ist, aufgedrungen oder dieselbe (ausserhalb des Amts, Wohnung und Personal, wie auch Accis und dergleichen auf die Lebens-Mittel geschlagener Imposten-Freyheit) von Beytragung gemeiner auf ihren bürgerlichen Gütern hafftender Real-Beschwerden«.

111 Perpetua »Erb-Generalreichs-Post-Meister künfftiglich dahin halten«.

112 Perpetua »die Posten an den Orten, da ers bißhero gehabt und hergebracht, anordne«.

113 Perpetua »die getreue, schleunige, sichere und richtige Brieff-Bestellung«.

114 Perpetua »gegen billiges, proportionirtes Post-Geld«.

115 Perpetua »befördere und gegen sich keine befugte Klag verursache«. In der Perpetua folgt »Dagegen soll dem Stadtboten und Lands-Boten-Wesen die Sammlung und

*Wir sollen und wollen aber zu gantzlicher Auffhebung deren zwischen Unseren Post-Ämbtern hafftenden Differenzien in Erwegung des vom churfürstlichen Collegio in Anno 1641 auff dem Reichs-Tag zu Regensburg wegen des Reichs-Post-Ampts eingegebenen Guthachten<sup>116</sup> und der in selbigem Reichs-Abschied beschehener Verordnung<sup>117</sup> die beständige Verfügung thun, das Unser General Obrist Reichs-Post-Ambt in seinem Esse erhalten<sup>118</sup> und zu desßen Schmähle- rung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belehnte General-Reichs-Postmeister<sup>119</sup> wieder alle von Unßerem kayser- lichen Hoffpost-Ambt jenem bis dahero im Reich beschehene oder noch ferner an- maßende Eingriff und Verschließung absonderlicher Ambtspaqueter gehandha- bet und sowohl<sup>120</sup> in Beyseyen Unßerer kayserlichen Person und Hoffstatt<sup>121</sup> als Abwesen derselben bey ruhiger Einnehmung, Bestellung und Austheilung aller und jeder vermittelt der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff und Paqueter gegen erhebendes billiges Postgeld gelaßen und<sup>122</sup> was deme und gemeltem Reichs-Abschied zuwieder auff einigerley Weis und Weeg ergangen und verliehen worden, hiermit allerdings aufgehoben seyen, hingegen Unser kayser- liches Erbland, Hoffpost-Ambt bey seiner in Anno 1624 erlangter Investitur und des General Reichs-Postmeisters auff dieselbe ertheilte Revers in denen Erblan- den gantz ohnbeeinträchtigt verpleiben und dabey geschützt werden solle. Jedoch sollen und wollen Wir auff dießen Articul, das Postweesen belangendt, in solang halten und halten lasen, bis von reichswegen ein anders beliebt werden wird. /70/*

### Art. XXX

[Vereidigung des Personals der Reichsadministration und  
-gerichte auf die Wahlkapitulation. Capitulatio perpetua]

Damit auch die Reichs-Hoffrätthe wie auch das kayserliche Cammergericht in ihren Rhat-Schlägen, Expeditionen und sonsten sich nach dieser Capitulation

Wechslung der Brief zwischen denen Orten, wo aus und hin ein Both seine Commiß- ion hat, nicht zugelassen, sondern diß und alles dem kayserlichen Reichs-Post-Regal, Chur-Mayntzischen Ertz-Cantzellariat und dessen Post-Protection und dem allge- meinen Reichspost-Lauff ohne Nachtheil seyn. Ingleichen solle«.

116 Perpetua »wegen des Reichs-Post-Wesens ertheilten Gutachtens«.

117 Perpetua »Reichs-Abschied, auch der jetzt regierenden kayserlichen Majestät Capitula- tion gethaner Verordnung«.

118 Perpetua »das Erb-General-Reichs-Post-Amt in seinem Esse verbleiben«.

119 Perpetua »Erb-General-Reichs-Postmeister«.

120 Perpetua »und aller Orten im Reich, sowohl«.

121 Perpetua »und dessen commissarien oder Hofstatt«.

122 In der Perpetua endet der Artikel mit »und von keinem Land-, Hof-, Erb- oder anderem Post-Amt, sie seyen des regierenden Kaysers selbstn oder wessen sie seyn können oder mögen, beschwert oder beeinträchtigt werden«.

richten, sollen und wollen Wir ihnen sowohl als allen anderen Unseren Ministris und Rhäten dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben und darwieder weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Ayden mit ausdrücklichen Worthen einverleiben lassen.

*Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung das Negotium capitulationis perpetuae (wobey jedoch die Churfürsten sich das Jus accapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tag vornehmen und selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen<sup>123</sup>.*

*Demnach Wir auch wegen Unßerer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschweren nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unseren Commisariis desßhalben völlige Gewalth gegeben, das sie solche in Unserem Nahmen und Seele vorgängig beschweren sollen. Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschreibung der Capitulation, so bald Wir in das Reich und in Teütschland kommen und noch vor Empfangung der Cron, in eigener Person selbst zu leisten und Uns zu Vesthaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden, auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung vorher nicht zu underziehen, sondern geschehen zu lassen, das die in der Gülden Bull benahmste Vicarii indesßen ahn statt Unser die Administration des Reichs continuiren.*

*Solches alles und jedes haben Wir, obgedachter Römischer König, denen Churfürsten des Reichs, vor Uns und in Nahmen des Heyligen Römischen Reichs /71/ geredet, versprochen und bey Unßeren königlichen Ehren, Würdten und Worthen im Nahmen der Warheit zugesagt, thun dasßelbe auch hiermit und in Krafft dießes Brieffs. Inmaßen Wir dann das mit einem leiblichen Ayd zu Gott und dem heyiligen Evangelio beschworen, dasßelbe steet, vest und unverbrochen zu halten, deme trewlich nach zu kommen, darwieder nicht zu seyn, zu thun noch zu schaffen, das darwieder gethan werde, in einige Weis oder Weeg, wie die mögten erdacht werden, Uns auch darwieder einiger Befehl oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geistliche oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.*

Dessen zu Urkund<sup>124</sup> haben Wir dieser Brieff sechs in gleicher Formb und Lauth fertigen und mit Unserem königlichen anhangenden großen Insiegel be-

123 In der Perpetua folgen an dieser Stelle die Texte von Epilog und Appendix.

124 Dieser Absatz entspricht ungefähr dem Schluss der älteren Wahlkapitulationen, bei Joseph I. 1690 wurde hier noch auf den Umstand seiner Minderjährigkeit eingegangen. Der Text entspricht ungefähr der Formulierung bei Leopold I. 1658. Jedoch hieß es damals nur »in gleichen Laut« die Worte »Formb und« sind eine Neuerung und es erfolgten sieben Ausfertigungen, da alle Kurfürsten an der Wahl teilnahmen.

kräftigen, auch jedem obgemelter Churfürsten einen überantworten laßen. Geben in Unßerer und des Heyligen Römischen Reichs Statt Franckfurth, ahm Tag des heyligen Maximiliani, so da ware der zwölffte Tag des Monaths Octobris nach Christi, unßeres lieben Herrn und Seeligmachers, Geburth im siebenhundert undt eylfften Jahr.

Ad Mandatum sacrae regiae Majestatis proprium

C. F. Consbruch

# Wahlkapitulation Karls VII., Frankfurt am Main, 24. Januar 1742

[HHStA Wien, AUR 1742 I 24]<sup>1</sup>

Wir Carl der siebende, von Gottes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, etc., etc. etc.

bekennen öffentlich mit dießem Brieff: Als nach zeitlichem Ableben weyland Caroli VI<sup>ti</sup> kayserlicher Mayestät christmildester und glorwürdigster Gedächtnus Wir aus Schickung des Allmächtigen durch vorgenommene ordentliche Wahl deren hochwürdigsten und *respective* durchleüchtigsten Philipp Carln zu Mayntz und Clement August zu Cölln, Ertz-Bischoffen etc. des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien und Italien Ertz-Cantzleren, Unserer lieben Neven, auch Brüdern und Churfürsten Liebden, Liebden, wie nicht weniger von wegen des hochwürdigsten Franz Georgen zu Trier, Ertz-Bischoffen, des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlern, Unßers lieben Neven und Churfürsten Liebden, dann statt Unserer als des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsessens und Churfürsten in Bayern etc., auch deren durchleüchtigsten und *respective* großmächtigen, Friedrichs August Königs in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen etc., Friedrichen Königs in Preußen als Churfürsten zu Brandenburg etc., Carl Philipps Pfaltz-Graff bey Rhein und Churfürsten etc. und Georgen Königs von Groß Brittanien als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg etc., des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalls, Ertz-Cämmerers und Ertz-Schatzmeisteren, Unßerer lieben *respective* Brüderen, Oheimb und Churfürsten Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, gewollmächtigter Botschaffteren, Dietherich Carln Grafen von Ingelheim, genant

1 Wie schon bei der Wahlkapitulation Karls VI. handelt es sich um eine äußerst prächtige Ausfertigung mit einem Einband aus purpurnem Samt, mit bunten Einbandrückseiten mit floralen Motiven in Prägedruck auf goldenem Seidenpapier. Vom äußeren Ansehen hat sich der Umfang der Pergamentseiten fast verdoppelt. Es fehlt die eigenhändige Unterschrift wie schon bei Karl VI. Unterschrieben haben die drei kurbayerischen Wahlbotschafter. Das Wappen befindet sich an einer goldenen Seidenschnur, die auch als Bindung dient. Es zeigt einen Doppeladler mit Halskrone, ohne Kopfkronen, mit dem bayerischen Wappen als Brustschild. Es handelt sich um das kurbayerische Reichsvikariatswappen. Erstmals sind die Artikel durch Paragraphen untergliedert. Die Paragraphen sind jeweils für die einzelnen Artikel mit arabischen Zahlen durchnummeriert. In Editionen der Reichspublizistik war dies teilweise schon vorher üblich. Johann Jacob Moser hatte zu Beginn der Verhandlungen einen Entwurf dafür unterbreitet. Man folgte jedoch letztlich einem Vorschlag Kurtriers.

Echter von Mespelbrunn, Johann Georg Grafen von Königsfeld, auf Zaitz und Pfackhoven, Johann Friederichen Grafen von Schönberg, Friedrich Bogislai von /2/ Schwerin, Herman Arnold Freyherrn von Wachtendonck und Gerlach Adolph von Münchhaußen, zur Ehr und Würde des römischen königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet und gesetzt seynd, deren Wir Uns auch Gott zu Lob, dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren und umb der Christenheit und teütscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen, beladen, daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denenselben Unßeren lieben Neven, Brüderen, Oheimben und Churfürsten für sich und sämbtliche Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, geding- und pacts-weis dießer nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen und zugesagt haben, alles wissentlich und krafft dießes Brieffs.

### Art. I

[Schutz der Christenheit, des Papstes, der Kirche, des Reiches, der Stände. Sitz- und Stimmrecht auf Reichsversammlungen.  
Protestantischer Vorbehalt. Religionsbeschwerden]

#### § 1

[Schutz der Christenheit, des Papstes und der Kirche]

Zum Ersten, daß Wir in Zeith solcher Unßerer königlichen Würden, Ambt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit und christliche Kirch als derselben Advocat in gutem treülichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen.

#### § 2

[Schutz des Reichs und der Stände,  
insbesondere des Primogeniturrechts der weltlichen Kurfürsten]

Wie Wir dann auch in alle Weeg wollen die teütsche Nation, das Heilige Römische Reich und die Churfürsten als desßen vorderste Glieder und des Heiligen Römischen Reichs Grund-Säulen, insonderheit auch die weltliche Chur-Häußer bey ihrem Primogenitur-Recht, ohne dasßelbe restringiren zu lasßen, besag der Gülden Bull, sonderlich des 13<sup>ten</sup> Tituls, dann auch die Fürsten, Praelaten, Graffen, Herren und Stände (die unmittelbahre freye Reichsritterschafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geistlichen und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Weesen lasßen<sup>2</sup>. /3/

2 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Weeßen, auch allen und jeden Ständen des Reichs ihre freye Stimm und Sitz auf Reichs-Tägen lasßen«.

## § 3

[Schutz des Sitz- und Stimmrechts der Reichsstände auf Reichstagen]

*Bevorab*<sup>3</sup> aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen *aufrecht erhalten*<sup>4</sup> und ohne deren Churfürsten, Fürsten und Ständen vorhergehende Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem et Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon *provisorie noch in sonstige Weis suspendiren und ausschließen*,

## § 4

[Schutz des Rechts der Landesregierung]

*noch ihrer Lands-Regierung, es geschehe gleich provisorie oder in Contumaciam oder auf irgend eine andere Weis, entsetzen*,

## § 5

[Bedingungen für die Aufnahme neuer Reichsstände]

auch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen oder gräfflichen Collegiis annehmen oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthumb respektive Graffschaft oder Herrschafft gnugsam qualificiret und mit einem stands-würdigen Reichs-Anschlag (*weshalben in Comitiiis das Nöthige fordersambst zu reguliren*) in einem gewissen Creyß eingelassen und verbunden und über solches alles neben dem churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie auffgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget.

## § 6

[Fortführung erloschener Stimmen]

*Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Haußes entfallenen Sitz- und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne oberstandene churfürstlicher und fürstlicher Collegiorum Einwilligung für Uns alleinig nicht anmasßen.*

3 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »auch«.

4 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »lassen«.

## § 7

[Untersuchung der Qualifizierung der seit 1654  
aufgenommenen Reichsstände]

*Sodann solle wegen den Anno 1654 und zeithero aufgenommenener Fürsten und Ständen ordnungs-mäßiger Qualificirung die Comitial Untersuchung von Unfordersambst zu Stand gebracht werden. /4/*

## § 8

[Verbot von Eingriffen in die Landeshoheit der Stände]

*Wir wollen weder denen Reichs-Gerichteren noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten<sup>5</sup>, daß denen Ständen in ihren Territoriis, in Religion-, politischen und Justiz-Sachen sub quocunque Praetextu wider den Friedens-Schluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vorgegriffen oder eingegriffen werde.*

## § 9

[Bestätigung der Hoheitsrechte, Freiheiten und  
Erbverbrüderungen der Stände und der Reichsritterschaft.  
Aufhebung alles Widrigen]

Sollen<sup>6</sup> und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor dießem unter ihnen denen Reichs-Constitutio-nibus gemäs gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschafften, *so wie dießerthalben in dem Instrumento Pacis Versehung geschehen<sup>7</sup>*, Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt oder in Übung gewesen, zu Wasßer und Land auf gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Auffenthalt in beständiger Form confirmiren. Sie auch darbey als Römischer König handhaben und schützen und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen und, da einige vor oder bey wählenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieselbe gänzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben.

5 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »und wollen nicht gestatten«.

6 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Wir sollen«.

7 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Reichs-Pfandschafften, secundum Instrumentum Pacis«.



## § 10

[Vorbehalt der augsburgischen Konfessionsverwandten  
wegen des Schutzes für den Papst]

So viel aber in dießem Articul den Stuhl zu Rom und päpstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten vor sich und ihre religions-verwandte Fürsten und Stände (inschließlich derselben Religion zugethaner freyen Reichs Ritterschafft) Uns darmit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Reli- /5/ gion- und Profan- auch dem Münster und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zu Nachtheil nicht angezogen noch gebraucht, sondern denen obgedachten Churfürsten und sämbtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle<sup>8</sup>.

## § 11

[Erledigung der Religionsbeschwerden]

*Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, nürnbergischen Executions-Recess, arctiorem Modum Exequendi und andere Reichs-Constitutiones beschwehrt zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, deren augspurgischen confession-verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen (die Reichs-Ritterschafft mit einbegriffen), sambt oder sonders ahn Uns thuende Vorstellungen ohne allen Anstand, obgedachten Reichs-Grundgesätzen gemäß entschließen, soforth sothane Unßere Entschließung denenselben zuwisßen thun, solche auch ohngesaumbt zum würcklichen Vollzug bringen, keines weegs aber in Causis Religionis Prozesse verstatten, sondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Gesätzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, damit die bishero angebrachte, zur Zeith noch unerledigte Religions-Beschwehden des fordersambsten reichsgesätzmäßig abgethan werden. Wie Wir ihnen, Churfürsten und sambtlichen ihren Religions-Verwandten, ein Gleiches aber auch jenen der catholischen Religion, krafft dießes versprechen und Uns hiermit zu einem wie anderm verbinden.*

8 1711, Karls VI. Wahlkapitulation folgt »wie Wir ihnen, Churfürsten und sambtlichen ihren Religions Verwandten, auch solches krafft dießes versprechen und Uns hiermit darzu verbinden«.

## Art. II

[Schutz des Reiches, der Reichsverfassung und Bekenntnisschriften.  
Verbot von Schriften gegen den Westfälischen und den Religionsfrieden  
sowie von Schmähchriften]

## § 1

[Schutz des Reiches]

Wir sollen und wollen das Reich, soviel in Unßeren Kräfte ist, schirmen und vermehren,

## § 2

[Verbot der Erbfolge im Kaisertum]

Uns keiner Succession oder Erbschafft deselben anmaßen, unterwinden noch unterfangen noch darnach trachten, /6/ daselbe auf Uns, Unßere Erben und Nachkommen oder auf jemanden anders zu wenden,

## § 3

[Einhaltung der Reichsgrundgesetze]

wollen die Güldene Bull mit der auf die braunschweig-lüneburgische Chur geschehenen Extension, den Frieden in Religion und Profan-Sachen, den Land-Frieden sambt der Handhabung deselben, wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555 gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabschiedet, verbesßert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmirt worden, sonderlich aber obgedachte Münsterische und Oßnabrückische Friedens-Schlüsße<sup>9</sup>, bevorab was<sup>10</sup> Articulo 5, § 2 und Articulo 8 De Juribus Statuum wie auch Articulo 7 Unanimi quoque etc. (als nach desßen Inhalt all-dasjenige<sup>11</sup>, was denen catholischen und augspurgischen confessions-verwandten Ständen,

9 Hier fehlt eine Parenthese, die in der Wahlkapitulation Karls VI. 1711 Frankreich, welches damals gegen das Reich Krieg führte, von der Friedensgarantie ausnahm, denn nun war Frankreich der Verbündete des Neoelectus<sup>1</sup> Karls VII.

10 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »bevorab, was so wohl in Articulo 4<sup>to</sup> §<sup>o</sup> 5<sup>to</sup> wegen des Rückfalls der alten pfälzischen Chur-Würde, Ertztruchseßen-Amts sambt der oberen Pfaltz von der wilhelminischen auff die rudolphinische Lineam (als welcher nach dem underm 2<sup>ten</sup> Maii 1707 ahn Unseren negsten Herrn Vorfahrn ahm Reich glorwürdigsten Gedächtnus von dem churfürstlichen Collegio erstatteten undt underm 10<sup>ten</sup> Junii 1708 wiederholten Gutachten, auch darauff von weyland ernanter seiner Mayestät underm 25<sup>ten</sup> besagten Monaths Junii erfolgten Ratification vollzogen werden solle) als Artikel 5<sup>to</sup> §<sup>o</sup> 2<sup>do</sup>«.

11 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »nach Inhalt desßen alles dasjenige«.

die dießer<sup>12</sup> Religion zugethane freye Reichs Ritterschafft mit eingeschlossen, auch<sup>13</sup> *denen allerseithigen Unterthanen* zu Gutem in gegenwärtiger Capitulation<sup>14</sup> verglichen und verordnet worden, *ebenfalls* *denen jenigen*<sup>15</sup>, welche unter dießen<sup>16</sup> Reformirte genennet werden, zustehen und zustatten kommen solle) begriffen, sodan<sup>17</sup> den nürnbergischen Executions Recess wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstügen verabschiedet und geschlossen *und durch die nachfolgende Reichs-Constitutionen und Gesätze nicht wieder auffgehoben* worden oder<sup>18</sup> bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geschlossen werden mögte, gleich wäre es dießer Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, steet, vest und unverbrüchlich halten und unter keinerley Vorwand, er sey, wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf einem Reichstag oder ordinari Deputations-Tag vorgehende /7/ Bewilligung daraus schreiten, sondern dasßelbe gebührend handhaben und darwider niemand beschwehren noch durch andere beschwehren lasßen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem nürnbergischen Executions-Recess und denen mit anderen habenden Pactis entgegen vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orthen, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis et Politicis, sub quocunque Praetextu oder ungleicher Auslegung desßelben dargegen oder wieder die im Reichs-Abschied de Anno 1555 einverleibte Executions Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde,

## § 4

[Beachtung und Änderung der Reichsgesetze]

desgleichen auch andere des Heiligen Reichs Ordnungen und Gesätze, so viel in dem obgedachten Reichs-Abschied im Jahr 1555 zu Augspurg auffgerichtet und mehrerwehntem Friedens-Schluß nicht zuwieder seynd, erneuern und dießelbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erforderet, besßeren, keines weegs aber ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern,

12 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »solcher«.

13 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »und«.

14 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »in gegenwärtiger Capitulation zu Gutem«.

15 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »denen, welche«.

16 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »ihnen«.

17 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »und«.

18 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »und«.

## § 5

[Errichtung und Auslegung der Reichsgesetze. Kompetenz-Kompetenz]

vielweniger neue Ordnungen und Gesätze im Reich machen noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Frieden-Schlusßes vornehmen *noch dergleichen Unßerm Reichs-Hoffrath oder Cammergericht gestatten*, sondern mit gesambter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen darmit verfahren, zuvor aber darin nichts verfügen noch ergehen lasßen, *als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn soll, /8/*

## § 6

[Verbot der Schriften wider den Religions- und Westfälischen Frieden]

zumahlen auch die jenige, so sich gegen jeztermelten Friedens-Schlusß und darinnen bestätigten Religions Frieden als ein immerwährendes Band zwischen Hautb und Gliederen und dießen unter sich selbst zu schreiben oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben (als dadurch nur Auffruhr, Zweytracht, Mißvertrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder solten, gebührend abstraffen, die Schrifften und Abdruck cassiren und gegen die Authores sowohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wieder den Friedens-Schlusß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen, wie sie wollen, und rühren, woher sie wollen, nach Besag erstgedachten Friedens-Schlusßes verwerffen und vernichten, wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet seynd.

## § 7

[Verhalten des Reichshofrats und des Bücherkommissariats  
gegen Angehörige beider Konfessionen]

Auch weder Unßerm Reichs-Hoffrath noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurth am Mayn verstaten, daß jener auf des Fiscals oder eines andern Angeben in Erkennung, *Fortsetzung und Aburtheilung* deren Processen, *so dann gebührlicher Execution* und dießer in Censirung und Confiscirung deren Bücher einem Theil mehr als dem anderen favorisire,

## § 8

[Freiheit, Bekenntnisschriften der zugelassenen Konfessionen zu drucken.  
Verbot von Schmähschriften]

*am wenigsten aber sich anmasße, denen heylsamen Reichs-Satzungen zuwieder über neue Editiones deren augspurgischen Confessions-Verwandten Librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen*

*oder noch annehmen mögten, den Fiscal zu hören oder Processe ausgehen zu lassen. Gleichen Rechtens /9/ sollen auch die Catholische ihres Orths zu genießen haben, jedoch daß von beyden Theilen in denen künfftig new zu fertigenden Schrifftten oder Büchereyen alle anzügliche und schmählige Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reich denen heylsamten Satzungen gemäs, vermieden bleiben und sich deren enthalten werde.*

### Art. III

[Kurfürsten und ihre Rechte. Römische Königswahl. Reichsvikare.  
Reichsgrafen. Reichserbämter. Erz- und Hofmarschalle]

#### § 1

[Besondere Hochachtung für die Kurfürsten]

Wir sollen und wollen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten als desßen innerste Glieder und die Haupt Säulen des Heiligen Reichs jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten,

#### § 2

[Kurfürstliche Titulatur]

denenselben, wie bereits im Eingang dießer Unserer Capitulation geschehen, also auch führohin das Praedicat respective hochwürdigst und durchleüchtigt zulegen und darmit continuiren,

#### § 3

[Mitwirkungsrechte der Kurfürsten in der Reichspolitik]

sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleithung der Gülden Bull, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachten Uns gebrauchen, auch ohne dießelbe hierinnen nichts vornehmen,

#### § 4

[Erhaltung der kurfürstlichen Rechte und Vorrechte]

sie bey ihrer wohlerlangten Chur-Würde und sonderbahren Rechten, Hoheiten, Praeeminentien und Praerogativen erhalten.

## § 5

[Braunschweig-Lüneburg, Kur und Erzamt]

Den mit Einwilligung gesambter Churfürsten, Fürsten und Ständen eingeführten braunschweig-lüneburgischen Electorat handhaben<sup>19</sup> und manuteniren, *im Übrigen aber soforth nach angetretener Unßerer kayßerlichen Regierung daran seyn und beyem Reichs-Convent nachdrücklich beför- /10/ deren, daß dieße Chur mit einem convenablen und anständigen Ertz-Ambt versehen werde,*

## § 6

[Bestätigung der Kurvereine]

wie nicht weniger die gemeine und sonderbahre Rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmigung und Approbation der vorigen Kayßeren rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits untereinander gutbefinden und vergleichen mögen, auch Unßers Theils approbiren und confirmiren,

## § 7

[Rechte anderer Stände]

jedoch dem Instrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis, ohnabbrüchig.

## § 8

[Krönung]

Als auch Uns geziemen will und Wir hiermit versprechen, die römische königliche Cron forderlichst zu empfangen. So sollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun, so sich derenthalben gebühret, auch die Churfürsten<sup>20</sup> umb ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung erforderen.

19 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Electorat und das dabey gelegte Ertz Schatzmeister-Ambt auff Maas und Weis der darüber errichteten Reichs-Schlüsßen vom 30ten Junii 1708 und 13ten Januarii 1710 handhaben«. Bei seiner Wiedereinsetzung 1714 forderte der 1706 abgesetzte Kurfürst von Bayern das an den Kurfürsten von der Pfalz gefallene Erztruchsessamt zurück. 1706 hatte Kurhannover das seit 1648 pfälzische Erzschatzmeisteramt erhalten. Der Streit löste sich mit dem Aussterben der bayerischen Wittelsbacher 1777.

20 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »auch alle und jede Churfürsten«.

## § 9

[Vergleich über die Krönung zwischen Kurmainz und Kurköln]

Und was zwischen beeden Churfürsten zu Mayntz und Cölln wegen der unter ihnen, der Crönung halber entstandener Irrungen gütlichen beygeleget und verglichen worden, das wollen Wir hiermit gleichfals confirmiret und bestätigt haben.

## § 10

[Wahlrecht der Kurfürsten]

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit nach Inhalt der Guldnen Bull verbleiben lasßen

## § 11

[Römische Königswahl vivente Imperatore]

und nachdeme von Churfürsten und Fürsten zu<sup>21</sup> Regenspurg nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines Er- /11/ wöhlten Römischen Kayßers<sup>22</sup> gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Römische Kayßer sich aus dem Römischen Reich begeben und beständig oder allzulang aufhalten wolte oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlichen Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heiligen Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kayßers zu erwehlen, und dann, daß in solchem einen und andern angeregten wie auch erstgedachtem Nothfall die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten mit oder ohne des regierenden Römischen Kayßers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte, vorgenommen und damit der Guldnen Bull, auch ihrem von dem Heiligen Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle. So wollen und sollen Wir dießen deren Churfürsten und Fürsten unter einander verabfasten Schluß, wie hiermit beschiehet, für genehm halten und Uns deme gemäs und conform halten.

21 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Fürsten ohnlängsthin zu«.

22 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »gewöhlten und regierenden Römischen Kayser«.

## § 12

[Kurfürstentage]

Wir lasßen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeithen vermög der Gülden Bull und *der darauf sich gründenden churfürstlichen Vereinigung* nach Gelegenheit und Zustand des Heiligen Römischen Reichs zu ihrer Nothdurfft, auch so sie beschwehrliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasßelbe zu bedencken und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhin- /12/ deren noch irren und derohalben keine Ungnad oder Wiederwillen gegen ihnen sämbtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen,

## § 13

[Kurfürstentage ohne Beteiligung des Kaisers]

*noch auch, daß solches mit Unßerm Vorwißßen und unter Unßerer Autorität geschehen, Unßere Gesandte auch zu dergleichen besonderen Deliberationen schlechter dings zugelassen werden müßßen, verlangen, sondern Uns in deme und anderen der Gülden Bull gemäs gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.*

## § 14

[Freies Wahl- und Beratungsrecht der Kurfürsten]

*Wir wollen auch die gemelte Churfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeith bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf sie kommen und die Güldene Bull, alte Rechte und andere Gesätze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das Heylige Römische Reich belangend, geruhiglich bleiben und gantz ungekränckt lasßen. Wo aber darwieder von jemand etwas gesucht, gethan oder die Churfürsten in deme gedrungen würden, so doch keines weeges seyn soll, das alles solle nichtig seyn.*

## § 15

[Rechte der Reichsvikare]

*Gleichergestalten wollen Wir die Vicarien des Reichs bey ihrer uralten, in der Gülden Bull und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs, sowohl nach Absterben eines Römischen Kayßers oder Königs als auch bey dessen langwübrigen Abwesenheit außßer Reich oder wann derselbe das Regiment selbst zu führen, durch andere Umstände gehindert werden solte, unbeeinträchtigt bleiben lasßen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und*



deren Jura sambt was denenßelben anhängig von jemand disputirt und bestritten, oder restringirt werden<sup>23</sup>. /13/

## § 16

[Rechte der Reichsvikare in Justizsachen]

*Und weilen nach Inhalt der Güldenen Bull denen Reichs-Verweeseren die Gewalt, im Reich Recht zu sprechen, zustehet, also solle berührte Befügnus deren Reichs-Verweeseren nicht bloß auf newe oder solche Rechts-Sachen, wobey Periculum in Mora oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränckt seyn, sondern sich auch auf Fortstellung deren vorhin bey dem kayserlichen Reichs-Hoffrath anhängig gewesenen Processhändel und Rechts-Händel vor denen Vicariats-Hoffgerichten allerdings erstrecken und zu solchem End ahn erwehnte Reichs-Vicariats-Gerichte, die bey dem besagten Reichs-Hoffrath vorhin verhandelte, in der Reichs-Cantzley vorhandene Acta in Originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren Restitution zu dem Reichs-Archiv sogleich nach geendigtem Interregno durch Anordnung des Churfürsten zu Mayntz als des Reichs-Ertzcantzlern auf Verlangen deren Vicariaten und Kösten deren Partheyen, ohnweigerlich verabfolget werden.*

## § 17

[Abgabe der Reichsvikariatsakten an das Reichsarchiv]

*Dahingegen seynd die Reichs-Vicariaten gehalten, sollen mithin keinesweegs unterlassen, sobalden nach geendigtem Interregno, und zwar längstens innerhalb sechs Monathen, die vor ihnen verhandelte Acta jedesmahl an den newerwehlten Kayßer einzuschicken, umb zu erwehnter Reichs-Cantzley durch Chur-Mayntz als den Ertz-Cantzlern oder den desßelben Stell vertretenden Reichs-Hoff-Vice-Cantzlern zur nothwendigen Ergänzung des Reichs-Archiv gebührend hinterlegt zu werden.*

23 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Wollen auch die Vicarios des Reichs, wie von Alters hero auf sie kommen und die Güldene Bull, alte Rechte und andere Gesätze oder Freyheiten vermögen, so es zu Fällen kommen oder die Nothurfft und Gelegenheit erfordern wird, bey ihrem gesonderten Rhat in Sachen das Heylige Römische Reich belangendt geruhiglich pleiben und gantz ungekränckt laßen, auch nicht nachgeben, das die Vicariaten und deren Jura sambt was denenselben anhängig, von jemand disputirt oder bestritten werden. Wo aber darwieder von jemand etwas gesucht, gethan oder die Churfürsten in deme getrungen würden, das doch keines weegs seyn solle, das alles solle nichtig seyn«.

## § 18

[Vergleich zwischen Kurpfalz und Kurbayern wegen des rheinischen Vikariats]

*Nachdeme aber dermahlen wegen des rheinischen Vicariats und der darüber zwischen beyden Chur-Haiüßeren /14/ Bayern und Pfaltz verglichener Gemeinschaft die bekante Umstände sich ereignet haben, als wollen und sollen Wir daran seyn, daß sobalden nach angetretener Unßerer kayßerlichen Regierung diese Sach bey versambleten Reich vorgenommen, mithin zur gedeihlichen Endschafft baldest gebracht werden möge.*

## § 19

[Aussetzung der Ratifikation der rheinischen Vikariatshandlungen]

*Beruhet solchemnach Unßere Confirmation und Ratification deren rheinischen Vicariats-Handlungen biß zu obigem Comitial-Erfolg.*

## § 20

[Bestätigung der Maßnahmen des sächsischen Reichsvikariats]

*Was aber von sächßischen reichs-vicariats-wegen in mitler Zeith der Vacanz und bis Wir die Wahl-Capitulation in Person beschwohren, folglich das Regiment würcklich angetretten, laut der Güldenen Bull und vermög der Reichs-Ordnungen gehandelt und verliehen worden, es seye in Justizsachen oder Gnaden Sachen, alles das sollen und wollen Wir in der allerbeständigsten Form genehm halten, confirmiren und ratificiren, wie sich daselbe geziemet und gebühret, inmassen Wir solches hiermit confirmiren und ratificiren<sup>24</sup>.*

## § 21

[Rang und Zeremoniell der kurfürstlichen Gesandten]

Nachdemahlen sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten *und* Republicquen Gesandte, und zwar dieße unter dem Nahmen und Vorwandt, als wären die Republicquen vor gecrönte Haubter und also denenselfen in Würden gleich zu achten, an denen kayßerlichen und königlichen Höffen und Capellen die Praecedenz vor denen churfürstlichen Gesandten

24 Anstelle der Ausführungen in den Paragraphen 19 und 20 heißt es 1711 in der Wahlkapitulation Karls VI. »Wir sollen und wollen auch alles das, so durch die zween des Heyligen Römischen Reichs Churfürsten und Vicarien in mittlerer Zeit der Vacanz und bis Wir die Wahl-Capitulation in Person beschwohren, folglich das Regiment würcklich angetretten, lauth der Güldenen Bull und vermög der Reichs-Ordnungen gehandelt und verliehen, genehm halten, auch confirmiren und ratifiziren, in der allerbeständigsten Formb wie sich daselbigze geziemet und gebühret.«

praetendiren wollen, so sollen und wollen Wir inskünfftig solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sach, daß neben denen churfürstlichen Gesandten derer recht titulirter und gecrönter regierender auslän- /15/ discher Königen, königlicher Wittiben oder Pupillen (denen die Regierung, sobald sie ihr gebührendes Alter erreicht, zu führen zustehet und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Pottscaffter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dießelbe denen churfürstlichen Gesandten, dieße aber allen anderen auswärtiger Republicquen Gesandten und auch denen Fürsten in Person ohne Unterscheid vorgehen und unter ihnen, nemblich denen churfürstlichen Gesandten primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unßerm kayßerlichen Hoff, auch sonst allen Orthen inner und außßer dem Reich, keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem wie denen königlichen Gesandten gegeben werden.

## § 22

[Vorrechte der Kurfürsten]

Auch sollen und wollen Wir im Übrigen die Vorsehung thun, daß denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Praerogativen erhalten und darwider von frembder Regenten und Republicquen Gesandten oder anderen an Unßerm kayßerlichen und königlichen Hoff oder wo es sich sonst begeben könnte, nichts Nachtheiliges oder Newerliches vorgenommen oder gestattet werde.

## § 23

[Rang der Reichsgrafen]

Es sollen bei<sup>25</sup> kayßerlichen und königlichen Crönungen und anderen Reichs-Solennitäten denen Immediat-Reichs Grafen und Herren, die im Reich Sessionem et Votum haben, vor anderen ausländischen und innländischen Grafen und Herren wie auch kayßerlichen Räthen und Cammerherren, und zwar gleich nach dem Fürsten Stand, vor allen anderen, weilen sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum et Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, /16/ wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beswehrlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle und was deme anhanget, gelassen und ebenmäßig außßer solchen Reichs-Festivitäten am kayßerlichen Hoff und allen Orthen observiret werden.

## § 24

[Reichserbämter und Hofämter]

Wir wollen auch die Verfügung thun, wann deren Churfürsten Ambts-Verweeßere und Erb-Ämbter bey Unßerem kayßerlichen Hoff begriffen, daß dießelbe jederzeith und insonderheit, wann und so offft Wir auf Reichs-, Wahl- und anderen dergleichen Tügen Unßern kayßerlichen Hoff begehen oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Ämbter zu gebrauchen seynd, in gebührendem Respect gehalten und ihnen von Unßeren Hoff-Ämbteren keineswegs vorgegriffen oder eingegriffen werde oder, da je wegen Abwesenheit, ihre Stellen mit berührten Unßeren Hoff-Ämbteren je zuweilen ersetzt werden sollen, so wollen Wir doch, daß ihnen, denen churfürstlichen Ambts-Verweeßeren und Erb-Ämbteren, einen Weeg als den andern die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten wenigens nicht, als ob sie dießelbe selbstn verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget und gelasßen und nicht von denen Hoff-Ämbteren entzogen werden *oder auch, da solches würcklich geschehen solte, Wir auf erfolgte geziemende Anzeig dießes sofort einstellen und besagte Erb-Ämbter klagloß stellen wollen.*

## § 25

[Erzmarschallamt und Hofmarschallamt]

Und weilen bey Auffrichtung der Policyordnung und Tax-Ordnung auff Reichstagen und Wahl-Tügen das Directorium zu führen und solche Ordnung in Unßerm Nahmen zu publiciren dem Ertz-Marschallen-Ambt zukommet und gebühret, so solle von /17/ Unßerm Hoff-Marschallen-Ambt oder anderen weder unterm Praetext kayßerlicher Commission noch sonsten darinnen, so zu solchem Reichs-Ambt gehörig ist, Hinderung gemacht und etwas Nachtheiliges concedirt<sup>26</sup>, gleichwohlen aber dem Hoff-Marschall in seinen zukommenen und von dem Ertz-Marschall-Ambt dependirenden Ambts Verrichtungen durch Unßere Lands-Regierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

## Art. IV

[Reichstagsgeschäfte. Reichskrieg und Frieden. Reichskriegsrat und Generalität.  
Festungen, Werbungen, Durchzüge, Einquartierungen]

## § 1

[Reichsständische Mitregierungsrechte]

In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäften, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen, sollen und wollen Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen und ohne derselben reichs-tägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten.

## § 2

[Friedfertigkeit. Kriege und Bündnisse]

Wir sollen und wollen auch Uns in Zeith Unßerer Regierung gegen die benachbahrte christliche Gewälte friedlich halten, ihnen allerseits zu Wiederwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in frembde Krieg impliciren, sondern Uns aller Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gäntzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehde noch Krieg innerhalb und außserhalb des Reichs von desßelben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, *anfangen* oder Bindnus mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenen Reichstag oder zum wenigsten deren sambtlichen Churfürsten Vorwisßen, Rath und Einwilligung *in eylenden Fällen, wo hernächst gleichwohlen und sobalden mit gesambtem Reich die Gebühr zu beobachten.* /18/

## § 3

[Reichskriege. Parität der Reichsgeneralität und des Reichskriegsrats]

Dergleichen Reichs-Krieg sodann nach Inhalt deren Reichsconstitutionen, der Executions-Ordnung und Instrumenti Pacis geführt, auch die *von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellende* Generalität sambt denen *ebenfalls* in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegs-Raths Directoren<sup>27</sup> und Räthen sowohl als das gantze Kriegsheer in Unßere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegsfälle ergangene Reichs-Schlüsße erfordern und mit sich bringen.

27 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »beyden Religionen bestellten Kriegs-Rhats Directoren«.

## § 4

[Keine Weisungsbefugnis des erbländischen Kriegsrates  
und der erbländischen Generalität]

*Dagegen wollen Wir Unßerm eigenen Kriegs-Rath und Generalität nicht gestatten, wieder die Reichs- und Creys-Verfassungen eigenen Gefallens das March-Weesen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contreband oder andere Commerciën-Händel anzumasßen, über die Reichs-Vestungen zu disponiren oder der Reichs-Generalität einseithige Verhaltens-Befehl zuzuschicken.*

## § 5

[Defensivkrieg]

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülff gebrauchen.

## § 6

[Festungen auf reichsständischem Territorium]

Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Krieg noch auch sonst in deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Vestungen von newem anlegen oder bauen noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, vielweniger anderen solches gestatten oder zulassen, immasßen dießes allein die Landes-Herren nach denen Reichs-Satzungen in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seynd.

## § 7

[Werbungen und Hereinführung fremder Truppen]

*Desgleichen sollen und wollen Wir auch ohne vorgedachten /19/ Consens deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs keine Werbung im Reich anstellen noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen oder führen lassen, sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein frembdes Kriegs-Volck in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn mögte, gegen den Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß geführt würde, dasßelbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hinterreiben und dem Beleidigten seine Hülff-, Handtbiethungs-mittel und Rettungsmittel kräftiglich wiederfahren und nach Inhalt deren Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeihen*

## § 8

[Verwendung der Reichstruppen]

*und das Kriegs-Volck ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Vorwissen und Bewilligung, außserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desßelben Defension und Rettung deren bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden lasßen.*

## § 9

[Einquartierungen, Musterungen, Durchmärsche]

*Wir wollen auch keine Einquartirung im Reich ohne vorgehende Einwilligung deren gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeith keinen Standt des Reichs mit Einquartirungen, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwehreden wieder die Reichs-Constitutionen selbst belegen noch durch jemand anderst beschwehren lasßen.*

## § 10

[Ablösung der Einquartierungslasten am Sitz des Reichskammergerichts]

*Besonders sollen und wollen Wir den Orth, woselbsten Unßer und des Reichs-Cammergericht sich befindet, von dem Natural-Quartiers-Last gegen einen billigmäßigen Ersatz ahn die darbey Interessirte in Zukunfft jederzeit frey erhalten.*

## § 11

[Reichsfriedensverhandlungen]

*Sodann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche Praeliminarfriedenstraktate, weniger Hauptfriedens Tractaten ohne Zuthun und Mit-Bewilligung Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs /20/ vornehmen, weniger schließen<sup>28</sup>, es wäre dann, daß eine wahre und würckliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfals Wir wenigstens einsweilen, bis die Sach an das gesambte Reich gebracht werden kann, des churfürstlichen Collegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas Verbindliches einlasßen. Soforth wollen Wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey denen Friedenshandlungen ihres Deputationsrechts und Beywürckungs-Rechts sich ohngeschmählert gebrauchen und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lasßen, also, daß zwischen Unßerer Gesandtschafft und denen Reichs-Deputirten der auf Reichstagen und ande-*

28 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »keinen Frieden ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Zuthun und Einwilligung schließen«.

*ren Deputations-Tägen herkommliche Modus Tractandi beobachtet, soviel aber die Congressen mit alliirten oder anderen auswärtigen, besonders deren Mächten, mit denen man im Krieg befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichs-Deputirte zu selbigem ohnweigerlich zugelassen und ohne deren Zuziehung nichts verabhandlet, weniger von denen Unßerigen unternommen werde, die Reichs-Deputirte zu vertreten. Im Fall aber Uns Churfürsten, Fürsten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet, so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.*

## § 12

[Wiederherstellung des Vorkriegszustandes. Rijswijker Klausel]

*Wir wollen und sollen auch bey erfolgendem Frieden ernstlich<sup>29</sup> daran seyn, damit das von dem Feind im Reich Occupirte oder in Ecclesiasticis et Politicis Geänderte zu deren bedrückten Ständen und deren Unterthanen Consolation in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesätzen und Friedens-Schlüssen (worunter doch die augspurgische Confessions Verwandte den Ryßwickischen /21/ Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Orth ausgestellt seyn lasßen) gemäßen Stand restituiret werde.*

## § 13

[Einhaltung des Westfälischen Friedens]

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Oßna-brück zwischen Unßeren Vorfahren am Reich, dem Heiligen Römischen Reich und sambtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mit-paciscirenden Cronen am andern Theil gehandelt und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen noch anderen dergleichen zu thun gestatten, wodurch dießer allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde.

## § 14

[Fremde Kriegsdienste und Werbungen im Reich]

Und dieweilen denen frembden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand oder Angessenen des Reichs sich bey Auswärtigen in Kriegs-Diensten zu be-

29 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »und insonderheit bey desßen Erfolg ernstlich«.



geben oder einzulasßen erlaubt, so sollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns oder anderen einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuvorderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblöset werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sambt allen desßen Angehörigen bey obgemelter Werbung mit Versammlung, Durchführungen, Einquartirungen, Muster-Plätzen oder sonst in einige andere Weeg wieder die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschwehret oder darwieder /22/ verfahren werde.

## § 15

[Durchzüge kaiserlicher und verbündeter Truppen]

*Mithin sollen Unßere eigene sowohl als Unßere etwa habende Hülffs-Völcker nicht anderst als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch deren Churfürsten und Ständen Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen und für dieselbe führohin keine etappenmäßige Verpflegung gefordert werden, sondern es sollen solche beyderley Völcker im Marche und im Feld für den landläuffigen Preyß und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles Nöthige und vom Land Anschaffende baar bezahlen.*

## § 16

[Verpflegung der Truppen, der Generalität, Artillerie, Feldkommissare und Kanzleien]

*Es sollen also die Völcker bey Quartieren und Stationen in deren Ständen Landen alleinig Tach und Fach und keinesweegs einige Verpflegung sich anweißen lassen, so sich gleichfals auf die Generalität, Artillerie, das Commissariat und Feldt-Cantzleyen versteht.*

## § 17

[Bürgschaften für Vorleistungen. Heereslieferanten]

*Welches alles, damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen deren durchziehenden Völcker gnugsame Sicherheit und annehmliche Bürgerschafft mittels hinlänglich angesessener Wechseler und Kauffleüthen in Reichs-Städten gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichs-Constitutionen versehen, oder sich mit denen darmit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.*

## § 18

[Hilfe für die durch Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Stände]

Und nachdeme auch jezuweilen verschiedene Immediat Fürstenthümer, Stifter, Graffschaften und Herrschafften ohne einig Recht und Befugnus durch auswärtige Völcker mit Einquartierung und anderen Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschwehret werden und dahero des so theüer erworbenen Friedens-Schlußes in nichts geniesen mögen, vielmehr dem Reich entzogen und gleichsam zu /23/ Mediat-Ständen gemacht werden wollen, als versprechen Wir, nicht allein durch eiffrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch, vermög deren Reichs-Constitutionen bey denen nächst angesessenen Creyß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermelten unmittelbahren Fürstenthümbren, Stiffteren, Graffschaften und Herrschafften kräftiglich assistiret und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden.

## § 19

[Schutz aller Reichsglieder gegen Kriegslasten]

Bey welchem allem Wir Churfürsten, Fürsten und Stände, die freye Reichs-Ritterschafft mitbegriffen<sup>30</sup>, sambt deren allerseiths Landen, Leüthen und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben und darwieder in keinerley Weiß beschwehren lassen wollen.

## Art. V

[Reichsanlagen und Matrikularsachen]

## § 1

[Keine Beschwerde der Reichsstände mit Ausgaben]

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten und andere des Heiligen Römischen Reichs Stände mit Cantzley-Gelderen, Nachreißern, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beschwehren,

## § 2

[Budgetrecht des Reichstags]

auch in zugelassenen, nothdürfftigen, unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen Anlagen und Auflagen, es seye zu Kriegszeiten oder Friedenszei-

30 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »ingleichem die freye Reichs-Ritterschafft«.

ten, anderst nicht als mit Rath, Wisßen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen,

## § 3

[Erhebung der Reichssteuern]

dießelbige in denen gewöhnlichen Leeg-Städten durch die von denen Creyßen dahin verordnete Bediente empfangen lasßen und daran seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben

## § 4

[Rechnungsprüfung]

und von dem Reichs-Pfennig-Meister jedesmahl dem /24/ Reich oder wen daße bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnen wird, auf den *sodann fürwährenden oder, da selbiger Zeith keiner wäre*, den nechst darauf folgenden Reichstag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kayßers freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde,

## § 5

[Zweckbindung der Reichssteuern]

auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuern und Hülfften zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, anwenden.

## § 6

[Reichslasten der Erblande]

*Wollen auch weder Uns selbst mit Unßeren Erb-Landen des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülfften und Anlagen entziehen,*

## § 7

[Keine Befreyung von Reichssteuern]

*noch auch gestatten*<sup>31</sup>, daß ein Stand, welcher Sessionem et Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichshülfften und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich befreyungsweis eximire oder von *Uns oder sonst jemanden innerhalb oder außserhalb Reichs auf einigerley Weis* eximiret werde<sup>32</sup>.

31 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »nicht gestatten«.

32 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »oder von Außwertigen eximirt werde«.

## § 8

[Anweisungen, Kompensationen]

So wollen Wir auch *niemanden Assignationes auf Reichs-Creyße oder Stände wieder deren Willen ausstellen, keine Compensationes ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichs, sodann Unßeren oder anderen Privat Gelderen oder Schulden gestatten,*

## § 9

[Exemptionen, Moderationen]

*auch* selbsten keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ertheilen,

## § 10

[Redintegration der Reichskreise. Berichtigung der Matrikularanschläge]

sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculae et Peraequationis *und überhaupt die Exemptions-Irrungen im Reich* auf gemeinen /25/ Reichstag oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig, *wo möglich, innerhalb 2 Jahren* und forderlichst vorgenommen und erörthert,

## § 11

[Verfahren gegen säumige Stände]

auch im Übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten und wider die Contumaces vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

## Art. VI

[Bündnisse]

## § 1

[Reichsbündnisse]

Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst als Erwehltor Römischer Kayßer, in des Reichs Händlen keine Bündnus oder Einigung mit anderen in oder außerhalb des Reichs machen, Wir haben dan zuvor der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget.

## § 2

[Gefahr im Verzug]

Da aber publica Salus et Utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sambtliche Einwilligung zu gelegener Zeith und Mahlstatt, und zwar auf einer Collegial Zusammenkunfft und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis mann zu einer gemeinen Reichs-Berat-schlagung<sup>33</sup> kommen kann, wie sonst in allen anderen des Reichs-Sicherheit und *Statum publicum* concernirenden Sachen, also auch *vornehmlich* in dießer, *zuvor* erlangen.

## § 3

[Kaiserliche Bündnisse wegen der Erblande]

Wann Wir auch inskünfftig Unßerer eigenen Landen halber einige Bündnus machen würden, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis.

## § 4

[Reichsständisches Bündnisrecht]

Soviel aber die Stände des Reichs belanget<sup>34</sup>, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündnus unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, der- /26/ gestalt frey bleiben, daß solche Bündnus nicht wieder den regierenden Römischen Kayßer und das Reich noch wider den all-gemeinen Landfrieden, auch<sup>35</sup> Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß seye und daß dies alles nach Lauth desßelben und unverletzt des Eyds geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayßer und dem Heiligen Römischen Reich verwand ist,

## § 5

[Reichsständische Bündnisse mit auswärtigen Mächten]

daß auch die von frembden Potentaten begehrende Hülff also und nicht anderst begehrt werde noch gethan seye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

33 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Reichs Versammlung«.

34 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Reichs ins gemein belanget«.

35 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »und«.

## Art. VII

[Förderung und Schutz der Wirtschaft. Vorgehen gegen Handels- und Kapitalgesellschaften sowie Monopole. Policy]

## § 1

[Einhaltung der Policyordnungen. Förderung des Handels]

Ferner sollen und wollen Wir über die Policy-Ordnungen, wie die seynd und noch ferners auf dem Reichs-Tag geschlossen werden, halten und die Commercia des Reichs zu *Wasßer und zu Land* nach Möglichkeit befördern,

## § 2

[Schutz der Handelsstädte]

*auch, wie die handlungtreibende Städte überhaupt, also insonderheit die vor anderen zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schifffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten dem Instrumento Pacis gemäs erhalten und kräftigst schützen.*

## § 3

[Verbot des Wuchers, des Vorkaufs und der Monopole]

*Dagegen aber* die<sup>36</sup> große Gesellschaften und Kauff-Gewerbs Leütthe und andere, so bishero mit ihrem Geld regieret, ihres Willen gehandelt und mit Wucher und unzuläßigem Vorkauff und Monopolien viele Ungeschicklichkeiten dem Reich und desßen Inwohneren und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwehrung zugefügt /27/ und noch täglich einführen und gebähren thun, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath immasßen, wie deme zu begegnen hiebevorn auch bedacht und vorgenommen, aber nicht vollstreckt worden gar abthun,

## § 4

[Verbot von Monopolprivilegien]

keines weegs auch<sup>37</sup> jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauff-Handel, Manufacturen, Künsten und anderen in das Policy-Weesen einlauffenden Sachen oder wie es sonsten Nahmen haben möge, ertheilen, sondern. da dergleichen erhalten, dießelbe, als denen Reichs-Satzungen zuwider abthun und auffheben.

36 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »desgleichen auch die«.

37 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »aber«.

## § 5

[Schutz der territorialen Policeygewalt]

*Woneben Wir führohin keinerley von Unßeren Vorfahren zu ertheilen, nicht hergebrachte Privilegia, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in dero Territoriis zustehenden Policey-Weesen und gleichfals hergebrachten Gerechtsamben in einigerley Weeg vorgreifen, ertheilen noch die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen.*

## § 6

[Repressalien im Außenhandel]

Wann auch in denen benachbahrten Landen die Durchfuhr oder Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigten Manufacturen und guter aufrichtiger Waaren verboten seynd oder verboten werden solten, weilen solches der Freyheit deren Commerciens zuwider, so sollen und wollen Wir Uns desßen Abstellung angelegen seyn lassen, im Wiedrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermelten Landen ins Reich zu bringen, gleichergestalt nicht zugelassen seyn solle.

## Art. VIII

[Zoll. Handel. Keine Behinderung der Flussschiffahrt. Stapelrechte]

## § 1

[Zollerteilung, -erhöhung, -verlängerung, -verlegung]

Wir sollen und wollen auch insonderheit, die- /28/ weil die teütsche Nation und das Heilige Römische Reich zu Wasßer und Land zum höchsten darmit beschwehret, nun hinführo, jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung *weyland Kayßers Caroli VI.*<sup>38</sup> Wahl-Capitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeith erforderlichen Requisiten gewilliger und von Unßerem Vorfahren, Römischen Kayßern, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten und in Observanz gebrachten Zoll Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, *weniger von einem Orth oder Bezirck zum andern weiters als sich gebühret und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen* lassen, auch vor Uns selbst keinen auffrichten, erhöhen oder prorogiren,

38 1711, Kaiser Karls VI. »gegenwertiger«.

## § 2

[Einwilligung sämtlicher Kurfürsten]

es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulasßen und Collegial-Rath durch einhelligen Schluß also in dießem Stück verfahren, daß keines Churfürstens Wiederrede oder Dissens dargegen und dergestalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, masßen diesfals die Majora nicht zu attendiren und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen,

## § 3

[Anhörung der betroffenen Kreise und Stände]

sondern auch die interessirte benachbahrte und derjenige Crayß, in welchem der neüe Zoll auffgerichtet oder ein alter erhöht, *transferiret*, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beschwerden *von Uns und denen gesambten Churfürsten* gebührend erwogen und nach befundener Billigkeit beobachtet worden. /29/

## § 4

[Verbot von Promotorialschreiben]

Gleichergestalt sollen und wollen Wir<sup>39</sup> auch allen denenjenigen, so umb neüe Zölle, es seye gleich zu Wasßer oder Landt, oder der alten *Verlegung und* Erhöhung oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben noch ausgehen lasßen, sondern dießelbe schlechterdingen einer Collegial Versammlung der Churfürsten zu erwarten erinnern

## § 5

[Keine Minderung der Erträge älterer Zölle durch neue]

und neben dem churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neüe Zölle und Concessionen andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben,

39 1711, Kaiser Karls VI. »Gleichergestalt wollen und sollen Wir«.



## § 6

[Verbot von Sperren auf Wasserstraßen]

auch weder am Rhein noch sonst einigem schiffbahren Strohm im Heiligen Reich keine armirte Schiff-Auslägere, Licenten und<sup>40</sup> andere ungewöhnliche Exactionen oder was sonst zu Sperrung und Verhinderung der Commerciën, vornehmlich aber den rheinischen und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmäherung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen.

## § 7

[Keine Beeinträchtigung der Schifffahrt auf den Nebenflüssen]

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern schiffbahren Strohm gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könnte, solches<sup>41</sup> durch eines oder andern angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäu zu Beförderung des gemeinen Weesens wenigst also eingerichtet werden, /30/ daß die Schiff ohngehindert auffkommen und abkommen können und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbst ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

## § 8

[Aufhebung eigenmächtig eingeführter Zölle]

Auf den Fall auch einer oder mehr, was Stands oder Weesens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten *Verlegung*, Ersteigerung oder Prorogation in ihren Churfürstentümern und Fürstenthümben, Graffschaften und Herrschaften und Gebiethen zu Wasser und Land in Aufführen und Abführen für sich selbst ohne der vorigen Römischen Kayßer und des churfürstlichen Collegii Bewilligung und damahligen Requisites angestellt und aufgesetzt hätten oder künfftiglich anders als obgemelt anstellen oder auffsetzen würden.

## § 9

[Verbot und Aufhebung der eigenmächtig an Dritte übertragenen Zölle]

Oder, fals auch jemanden diejenige Zolls-Concessionen, so er von einem Römischen Kayßer und denen Churfürsten auf sich und seine Leibs-Erben erlanget,

40 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »noch«.

41 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »könnte und wolte, solches«.

hernacher ohne ihr, der Churfürsten, Bewilligung und Beobachtung gehöriger Requisitionen auf andere Erben oder Besizere hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, so bald Wir desßen von Uns selbst in Erfahrung kommen oder von anderen Anzeig davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonst in alle andere mögliche Weeg abhalten und was also vorgenommen *oder sonst von jemand anderst wider dergleichen auf die eheliche Leibs Erben und Nachkommen allein restringirte Concession sich angemasset worden*, gänzlich abthun und cassiren, /31/

## § 10

[Verbot eigenmächtiger Zölle]

auch nicht gestatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe *verlegen*, erhöhen oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

## § 11

[Akzise und andere Abgaben]

Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben und noch unterstehen solten, unter ihren Thoren oder sonsten anderen Orthen in und vor denen Städten, die ein-, aus- und durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Saltz, Viehe und anderes mit gewissem Aufschlag unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Standrecht und Marck-Recht, Pforten-, Brücken- und Weeg-, Kauffhauß-, Rhent-, Pflaster-, Steinfuhren- und Centogelder, Multer, Steuer und anderen dergleichen Imposten zu beschwehren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leüthen und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauffmann und Handels-Mann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gerecht, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasßer und Land schnurstracks zuwieder, so sollen und wollen Wir bald bey Eintretung Unßerer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinnen solche unzuläßige Beschwehrungen und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erforderen,

## § 12

[Ungesetzliche Zölle, Lizenten, Geleitgelder]

und dann dieselbe wie nicht weniger am Rhein und anderen schiffbaren Strömen geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreyßig jährigen teütschen /32/ Krieg *oder nachhero* auffgerichtete und erhöhte Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wieder das Herkommen auch alte und neue Vertrag laufende Gelait-Gelder aller Orthen ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Übertrettere gebührenden Ernstes Einsehen thun, in gleichem Unßerm kayßerlichen Fiscal gegen dieselbe auf vorgemelte von Uns eingezogene Information oder auf eines oder andern hierunter beschehene Denunciacion mit oder ohne des Denuncianten Zuthun schleünigst zu verfahren anbefehlen,

## § 13

[Ahndung von Zollmissbräuchen der Reichsstände]

gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zollgerechtigkeit mißbrauchet und dieße mehrer oder weiter, als er befugt, erstreckt oder erhöht oder noch führohin und inskünfftig erhöhen und erstrecken würde, dießer mit der That selbst, wann er nicht alsbalden solchen Excess auf zuvor beschehene Erinnerung der crayßausschreibenden Fürsten mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde und eine Communität auf dreyßig Jahr würcklich verfallen und verwürcket und derentwegen a competente Judice alsobalden ad Declarationem geschritten werden.

## § 14

[Strafe für Zollvergehen der Mittelbaren]

Es auch in obigem allem eine gleiche Meinung und Verstand haben soll, wann schon der Übertretter kein Immediat-Stand, sondern ein mittelbahrer Land-Stand wäre,

## § 15

[Zollmissbräuche kreis ausschreibender und kreisfreier Fürsten]

mit dießer weitem Erläuterung, daß, wann einer aus denen creyß-ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessiret wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausschreibenden Fürsten obliegen. Im Fall aber beede interessiret wären oder ihr Amt darunter /33/ zu beobachten unterließen, solche Ermahnung denen anderen Ständen des Crayßes zustehen

oder auch, da derjenige, so auff obige Weis die Zoll Concessionen mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeith eigentlich zu keinem Creyß hielte, denen benachbarten dardurch Beschwehrde leidenden und solchergestalt darbey interessirten Ständen gebühren soll.

## § 16

[Erlaubte Selbsthilfe]

Und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwehrden selbst<sup>42</sup>, so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen.

## § 17

[Unerlaubte Stapelzwänge und Licenten]

Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Nahme des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Praetext einer Niederlag, Licent, Stappel-Gerechtigkeit oder sonsten von denen auffahrenden und abfahrenden Schiffen und Waaren eben soviel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffarth durch ungebührliche und abgenöthigte Ausladen und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getrayds und anderer Güther *oder Consumptibilien* merckliche große Beschwehrung und Verhinderung verursacht und zugefügt wird, so sollen alle und jede dergleichen so wohl unter währendem Krieg als vor und nach demselben auf allen Strömen und schiffbahren Wäsberen des Reichs ohne Unterscheid neuerlich anmasßende Vornehmen

## § 18

[Nichtigkeit alles Entgegenstehenden]

und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeith erforderliche Requisita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem *festgesetzte Erfordernüsßen*<sup>43</sup>, ausbringende Zoll-Concessionen oder sonst einen und andern Orths /34/ jezt und inskünftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dießelbe erhalten worden oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn.

42 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »solcher Beschwerden, wie allschon vermeldet, selbst«.

43 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »statuirte Requisita«.

## § 19

[Keine Zollbewilligung ohne Zustimmung des kurfürstlichen Collegiums]

Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Standt auch der oder dießelbe seyen, ohne oblauths des churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden,

## § 20

[Erlaubte Selbsthilfe]

auch einem jedwedern des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich damit beschweret findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwehung, so gut er kann, selbst zu entheben.

## § 21

[Weitergelten rechtmäßig hergebrachter Privilegien]

Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Kayßern zur Zeith, da der churfürstliche Consens per Pacta et Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts praejudicirt oder benommen, sondern von Römischen Kayßern auf gebührendes Ansuchen confirmirt und die Stände dabey ohne Eintrag mänglich gelassen *und auf deren Anruffen nachdrücklich geschützt.*

## § 22

[Aufhebung aller widerrechtlichen Geldabgaben]

Alle unrechtmäßige Zölle, Stappel und Niederlag aber, sowohl auf dem Land als auf denen Ströhmen, oder desßelben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassirt und<sup>44</sup> abgethan

## § 23

[Stapelrechte]

und ins künftige gantz keine Privilegia auf Stappelgerechtigt mehr ertheilt werden, es geschehe dann erstbesagter masßen mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung deren /35/ sambtlichen Churfürsten.

44 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »oder«.

## § 24

[Verbot von Zollbefreiungen]

Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an dero an schiffbahren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen oftmahls durch Beförderungs Brieffe, auch Exemtions-Befelch und zum Praejudiz der Churfürsten, Fürsten und Ständen Zollgerechtigkeiten ertheilte Privilegia und in andere Weeg ersucht und beschwehret worden, so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen und zumahlen nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen,

## § 25

[Keine Exemtionsprivilegien]

auch keine Exemtions Privilegia mehr ertheilen und die, so darwider ohne Consens des churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilt worden, sollen cassirt und abseyn.

## § 26

[Zollfreiheit der Kurfürsten, ihrer Gesandten und Bediensteten, deren Witwen und Erben]

Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unßeren Vorfahren, Römischen Kayßeren, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten mit dießer Maas und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben oder die alte erhöht oder prorogirt worden, daß die<sup>45</sup> mehrgedachte Churfürsten, deren Gesandte und Räte und deren Wittibe und Erben bey ihrem Einzug und Abzug wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyte Personen, auch dersenelben Haab und Güther, mit solchen von neuem gegebenen, erhöhten oder prorogirten Zöllen nicht beschwehren, sondern an allen und jeden Orthen ihrer Fürstenthümer und Landen mit ihren Waaren und Gütheren zollfrey durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonsten der Zollerhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maas verhalten und darüber vermittels /36/ eines sonderbahren verglichenen Reverses gegen die Churfürsten kräftiglich verbinden sollen. Die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinnern und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben und denen Churfürsten einzuhandigen.

45 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »sie«.

## § 27

[Verfahren bei künftigen Zollerteilungen]

Denen aber, so inskünftig obbeschriebenermaßen neue Zölle oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere kaiserliche Concessionen keineswegs ausfertigen noch ertheilen lassen.

## § 28

[Erkundigung wegen der Zölle bei den kreisausschreibenden Fürsten]

Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle und deren alten Erhöhung neben anderen Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Praetendent dazu berechtigt, destomehr beständige Information und Nachricht haben möge, so sollen und wollen Wir Uns dessen bey jedes Crayßes ausschreibenden Fürsten *ohnausstellig und baldmöglichst* erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen,

## § 29

[Erkundigungen bei betroffenen Ständen]

wie nicht weniger eine<sup>46</sup> solche Specification oder Information der Sach auf den Fall, da etwann die creyß-ausschreibende Fürsten selbst gegen diese Verordnung der Zöll wegen handeln solten, von denen benachbarten und gravirten Ständen einnehmen und annehmen und darauf der Abschaffung und Reduction halben, wie obstehet, würcklichen verfahren.

## § 30

[Berichte der Reichskreise über neue Zölle]

*Wie dann auch die Crayß-Ausschreib-Ämbter oder, da selbe dabey interessiret, die nächstvorsitzende Stände deren Crayßen schuldig und gehalten seyn solten, Uns alle solche vorgehende /37/ Zoll-Neuerungen so balden anzuzeigen, umb dagegen von Unsers höchsten Ampts wegen die Gebühr verhängen zu können.*

46 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »wie weniger nicht eine«.

## § 31

[Zollfreiheit der Stände und Gesandten anlässlich  
von Reichstagen und anderen reichsständischen Versammlungen]

Nachdeme auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen und deren Abgesandten, so sich auff Reichs-, Collegial-, Deputations- und Crays-Tägen befinden oder alldahin verfügen, ihre an das Orth der anberaumbten Zusammenkunfft abschickende Mobilia und Consumptibilia als Wein, Bier, Getrayd, Vieh und andere Nothdurfft ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter und mit ihr, der Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund *aller Orthen in gesambten Reichslanden auch Unßeren Erb-Landen, ohne Ausnahm* passiert und respective repassiret. Zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren imgleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld zurück und durch gelassen werden, als sollen und wollen Wir die würckliche Vorsehung thun, daß deme allem nachgelebet und hierwider kein Churfürst, Fürst oder Stand noch dero Abgesandte, auff einigley Weiß beschwehret, *dabey jedoch aller Unterschleiff vermieden* werde.

## Art. IX

[Münzwesen]

## § 1

[Abstellung der Münzgebreden]

Denen jedesmahl vorfallenden Beschwehungen und Mängeln der Müntz halber sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zuvorkommen und in beständige Ordnung und Wee- /38/ sen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden,

## § 2

[Sofortmaßnahmen gegen Mängel im Münzwesen]

auch zu dem End diejenige Mittel, so im Reichs-Abschied de Anno 1570 wegen deren in jedem Crayß anzulegenden drey oder vier Crayß-Müntz-Stätten, in gleichem<sup>47</sup> wegen der in Anno 1603 und auf vorigen, auch nachfolgenden Reich-Tägen beliebten Conformität, sowohl im gantzen Römischen Reich als auch mit

47 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »item«.



denen Benachbarten und besonders der dabey denen Creys-Directoriis aufgetragenen Abstraffung deren Contravenienten und daraus resultirenden höchstnößigen Abschaffung der Hecken Müntzen durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen

## § 3

[Künftige Maßnahmen gegen Mängel im Münzwesen]

und was ferner Zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden mögte, zumahlen nichts unterlasßen.

## § 4

[Reichsschlüsse zum Münzwesen von 1737 und 1738]

*Nachdeme sodann in denen Jahren 1737 und 1738 bey der allgemeinen Reichs-Versamblung wegen Herstellung des Müntz-Weesens Verschiedenes gehandelt und von nächstem Unßerem Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörtheren ausgesetzt ist, als sollen und wollen Wir sobalden nach angetrettener Unßerer Regierung ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen Übrige zu seinem Schluß bestens beförderet, das bereits Beschloßene aber einsweilen mittels auszulasßender Müntz-Verordnungen und dazu gehöriger Valuations-Tabellen verkündet, auch allenthalben ohne Unterschied und besonders von denen jenigen, die sich des Müntz Regalis bedienen, genauest befolget werde.*

## § 5

[Münzprobationstage. Fremde Münzen]

*Immasßen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn /39/ wollen, daß die Müntz-Probations-Täge bey denen jenigen Crayßen, wo selbige zeithero ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß nach Maasgab der älteren und jüngeren Reichs-Müntz-Ordnungen, ausländische Müntz-Sorten in keinem höheren Werth als nach dem reichs-satzungs-mäßigen Schrot und Korn in denen Reichs-Landen und im Handels Lauff geduldet werden.*

## § 6

[Erteilung des Münzrechts]

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjeni-

gen Creyßes Bedencken, darinnen der neüe Müntz-Stand gesesßen, niemand, wes Standes und Weesens der seye, mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Stätten begaben und begnadigen.

## §7

[Missbrauch und Verwirkung des Münzrechts]

Auch, wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, daselbe dem Müntz-Edict und anderen zu deselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchen oder durch andere mißbrauchen lasßen und sich also ihrer Müntzgerechtigkeit ohne fernere Erkantnus verlustig gemacht, ihnen wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten oder sonsten beständig hergebracht, daselbe nicht allein verbiethen und durch die Crayß wieder sie gebührend verfahren lasßen,

## §8

[Verbot der Restituierung von Münzmanipulaturen  
ohne Zustimmung des Reichstags]

sondern auch einen solchen privirten Stand außßer einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung nicht restituieren.

## §9

[Aussetzung des Sitz- und Stimmrechts auf  
dem Reichstag bei Missbrauch des Münzregals]

Wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter /40/ masßen das ihnen zukommende Müntz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet oder durch andere mißbrauchen lasßen, nebst der Privation gedachten ihres Regalis auch mit der Suspension a Sessione et Voto (jedoch auf Arth und Weiß, wie in dem ersten Articul dießer Capitulation enthalten) verfahren und solchen suspendirten Stand gleichfals anderst nicht als auf einem gemeinen Reichs-Tag nach gegebener Satisfaction, restituieren lasßen sollen und wollen.

## §10

[Verfahren bei Münzfreveln der Mittelbaren]

Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und anderen, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworfen, begäbe, als dann solle durch dero Lands-Fürsten und Herren wieder sie, wie sichs gebühret, verfahren und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gänzlich geget, cassirt und ferner nicht ertheilet werden.

## § 11

[Keine Erteilung hoher Privilegien an Mittelbare]

Masßen dann Wir auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen und andern höheren Privilegien ohne Mit-Einwilligung deren Churfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Creyßes Bedenckens, als obgedacht, und der Mit-Interessirten, vielweniger zu derselben Abbruch, nicht willfahren wollen.

## Art. X

[Erhaltung der Reichsgrenzen und Reichsbesitzungen.  
Besitzungen des Johanniterordens. Reichslehen in Italien.  
Reichslehen des Kaisers. Kontributionen]

## § 1

[Verbot der Veräußerung und Verpfändung von Reichsterritorium]

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heiligen Römischen Reich und desßen Zugehörigen *innerhalb und außserhalb Teütschlands* nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulasßen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen sambtlich nichts hingegen, verschreiben, verpfänden, versetzen noch in andere Weeg /41/ veräußern oder beschwehren,

## § 2

[Verhinderung des Verlustes von Reichsgut]

sondern Uns auch alles desßen, was etwann zu Exemption und Abreißung vom Reich Ursach geben könnte, insonderheit deren exorbitirenden Privilegien und Immunitäten, enthalten,

## § 3

[Wiedergewinnung des Abhandengekommenen]

vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeithen und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güther, die zum Theil in anderer frembden Nationen Hände ungebührlicher weis erwachsen, zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen *und zuzueignen*<sup>48</sup>,

48 1711, Karls VI. Wahlkapitulation folgt »zu zueignen und dabey pleiben zu laßen«.

## § 4

[Reichspfandschaften]

*die Churfürsten, Fürsten und Stände aber bey denen ihnen verschriebenen und inhabenden Reichs-Pfandschaften nach Maasgebung des Instrumenti Pacis, ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen und ruhig dabey bis auf anderweite Vergleichung zwischen denen Römischen Kayseren und Reichsständen bleiben.*

## § 5

[Reichsgrenzverträge]

*In vorkommenden Reichs Grantz-Scheidungen auch ohne des Reichs und darbey interessirter Ständen Miteinwilligung nichts vornehmen zu lasßen.*

## § 6

[Nachforschungen wegen veräußerter Reichslehen]

Vornemlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonst veräußert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur churfürstlichen mayntzischen Cantzley, umb solches zu deren übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissenschaft zu bringen, inner Jahrsfrist, nach Unßer angetretener königlichen Regierung anzu- /42/ rechnen, unfehlbarlich einzuschicken,

## § 7

[Rat der Kurfürsten und Stände]

auch in diesem und obigem allem mit Rath, Hülff und Beystand deren sambtlichen Churfürsten allein oder nach Gelegenheit der Sach auch der Fürsten und Ständen jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

## § 8

[Johanniterorden]

Weilen auch dem ritterlichen Johanniter-Orden innerhalb und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80jährigen niederländischen Kriegen, gantz unverschuldt ansehnliche Güther entzogen und bishero vorenthalten worden, so sollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen seyn lasßen, jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig und einem jeden an seinen Rechten ohne Praejudiz.

## § 9

[Güter des Reiches, welche der Kaiser ohne rechtliche Grundlage besitzt]

Und ob Wir selbst oder die Unßerige etwas, so dem Heiligen Römischen Reich zuständig und nicht verliehen noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde, innhätten, das sollen und wollen Wir bei Unßerem schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auf ihr, der Churfürsten, Gesinnen wieder zu Handen wenden.

## § 10

[Aufrechterhaltung der Reichslehen innerhalb  
und außerhalb Deutschlands, besonders in Italien]

In alle Weeg sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lasßen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in und ausßerhalb Teütschland *und* sonderlich in Italien *unter anderem nach Maasgaab des Reichs-Schlusses vom 9<sup>ten</sup> Decembris 1722* aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleüth manutenirt und gehandhabet werden.

## § 11

[Empfang der Reichslehen in kaiserlicher Hand]

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, /43/ so wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen oder, wann das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reich zu desßen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

## § 12

[Verbot ungebührlicher Kontributionen]

Nicht weniger<sup>49</sup> sollen und wollen Wir innerhalb und ausßerhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschwehren lasßen.

49 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »weniger nicht«.

## Art. XI

[Reichslehen. Familienverträge. Belehnung geistlicher Reichsfürsten und Minderjähriger. Steuern der Reichsstädte. Zurateziehung der Kurfürsten und Stände in wichtigen Reichssachen]

## § 1

[Belehnung nach Inhalt der vorigen Lehnbriefe]

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbrief denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) und anderen Reichs Vasallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor (*in soweit nicht die inzwischen von Seithen dererselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erfordern*) unweigerlich und ohne Contradiction<sup>50</sup> (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) ungehindert wiederfahren,

## § 2

[Familienverträge. Strittige Lehnstaxen]

dabey auch dieselbe mit<sup>51</sup> der Edition deren alten Pactorum Familiae nicht beschwehren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiae (welche jedoch, wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesätzen, auch habenden und gleichfals reichs-constitutions-mäßigen kayßerlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle), die seyen neue oder alte, *noch* wegen der illiquiden und streitigen Lehen Taxen *oder Laudemien Gelder und dergleichen* auffhalten,

## § 3

[Verbot der Ausdehnung der Reichslehnspflicht auf das kaiserliche Haus]

noch die Reichslehen-Pflicht auf Unßer Hauß zugleich richten, /44/

## § 4

[Lehnsempfang geistlicher Reichsstände]

*besonders auch denen geistlichen Churfürsten und Fürsten keine Maas vorschreiben, ob dieselbe zu Empfangung ihrer Reichs Lehen für dem kayßerlichen Thron Geistliche ex Gremio Capitulorum oder weltliche Gevollmächtige abzuschicken für gut befinden mögen.*

50 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »ohne alle Contradiction«.

51 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »über«.

## § 5

[Belehnung von Minderjährigen. Eidesleistung ihrer Vormünder]

Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonst ohnmittlbahrer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Todt abgeheth und minderjährige Lehens Erben, sive Puberes, sive Impuberes, hinter sich verlasset, so soll der Vormünder oder die Vormünder nach angetretener würcklichen Administration der Tutel oder Curatel ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen und bey der darauf folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen und die Gebühr entrichten, an welche deren Vormünder Empfangung und eydliche Versprechung die Minderjährige selbst nach erlangter Pubertät und respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbst empfangen und den Lehen-seyd erstattet hätten.

## § 6

[Erübrigung erneuter Belehnung bei Erreichen der Volljährigkeit]

Dargegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängnis solcher Lehen und Regalien wie auch Lehens-Eydt nicht, vielweniger einer doppelten oder weitheren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster denen Vormünderen ertheilten Belehnung allerdings lasßen,

## § 7

[Belehnungen durch die Reichsvikare]

welche Meinung es dann auch haben solle mit denen jenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der Gülden Bull (*als worinnen die von Uns coram Throno zu empfangende /45/ Lehen allein ausgenommen seynd*) verleihen können.

## § 8

[Ausfertigung der Lehnbriefe]

Und sollen auch die Lehen-Brieff und Exspectantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern als bey der Reichs-Cantzley ins künfftige ertheilet und ausgefertigt werden,

## § 9

[Ungültige Ausweitung der Anwartschaften]

sodann *diejenige*, welche denen von vorigen Kayßeren ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen, zu Präjudiz auf andere, so in denen alten Lehen Brieffen nicht begriffen, extendirt worden, gantz ungültig seyn.

## § 10

[Vergabe verwirkter und heimgefallener Lehen]

Wann auch ins künfftige Lehen dem Reich durch Todts-Fälle oder Verwürckung eröffnet und lediglich heimfallen werden, so etwas Merckliches ertragen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Graffschafften, Herrschafften, Städt und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graffschafften und Herrschafften, Städte und dergleichen aber ohne deren churfürstlicher, fürstlicher, auch (wann es nemblich eine Reichs-Stadt betreffen thut) städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Expectanz oder Anwartung darauf geben,

## § 11

[Einziehung lediger Lehen zum Unterhalt von Reich und Kaiser]

sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unßerer nachkommender König und Kayßeren behalten, einziehen und incorporiren,

## § 12

[Vorbehalt gültiger Anwartschaften]

doch Uns von wegen Unßerer Erb-Landen und sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unßeren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene Merita ertheilten und denen *damahligen* Reichs-Con- /46/ stitutionibus gemäßen Anwartungen auf künfftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit ohnschädlich.

## § 13

[Lehen im Besitz des Kaisers]

Auff den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Graffschafften, Herrschafften, Affterschafften und Lehenschafften, Pfandschafften und andere Güther, dem Heiligen Römischen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-



Anlagen, Steuern und sonst verpflichtet, desßen Jurisdiction unterwürfig und zugethan, nach Absterben der Innhaber Uns durch Erbschafften oder in andere Weeg heimfallen oder anwachsen und Wir die zu Unßeren Händen behalten

## § 14

[Erneut verliehene Reichslehen]

oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graffschaften und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung deren churfürstlichen und fürstlichen Collegiorum, sodann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des städtischen, anderen zukommen lasßen würden oder da Wir dergleichen albereit in Unßeren Händen hätten,

## § 15

[Vorbehaltene Pflichten gegen das Reich und Privilegien des Landes]

darin sollen dem Heiligen Reich seine Recht und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Creyß, dem sie zuvor zugehöret haben, hindangesezt aller praetendirten Exemptionen geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Güther bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geistlichen und weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäs gelasßen, geschützt und beschirmet werden.

## § 16

[Verpfändete Steuern der Reichsstädte]

Wir sollen und wollen auch neben anderen die Reichssteuern deren Städten und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn mögten, /47/ wiederum zum Reich ziehen und zu desßen Nutzen anwenden,

## § 17

[Erstellung eines Verzeichnisses der Reichseinnahmen]

auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner Jahrs-Frist nach würcklicher Antretung Unßerer kayßerlichen Regierung zu der chur-mayntzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände *unnachbleiblich* einschicken

## § 18

[Keine Beeinträchtigung der Reichseinnahmen]

und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wieder Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden,

## § 19

[Rechtmäßige Aufgabe von Reichseinnahmen in der Vergangenheit]

es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Collegial Bewilligung sambtlicher Churfürsten beschehen wäre,

## § 20

[Rechtmäßige Aufgabe von Reichseinnahmen in der Zukunft]

dergleichen Bewilligungen jedoch für das Künfftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilt werden sollen.

## § 21

[Zurateziehung der Kurfürsten und Reichsstände in wichtigen Reichsangelegenheiten]

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen und von hoher Praejudiz und weitem Aussehen seynd, bald anfangs deren Churfürsten als Unßerer innersten Räthen Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen Fürsten und Ständen Rath-Bedenckens Uns gebrauchen und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

## Art. XII

[Reichskreise und ordentliche Reichsdeputationen]

## § 1

[Redintegration der Reichskreise]

Auch sollen und wollen Wir die Ergänzung deren Reichs-Creyßen, wann es immittels nicht geschehen, befördern und *nachdrücklichst besorgen, daß denselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Landen entzogen und abgerisßen werden noch sich davon eigenwillig selbst entziehen.* /48/

## § 2

[Reichsgutachten zur Redintegration der Reichskreise]

*Gestalten Wir dann wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung deren Reichs-Crayßen bewandten Dingen nach ein Reichs-Gutachten erfordern und dahin sehen wollen, daß die also restituirte Crayße und Stände bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Reichsimmedietät ungekränckt belassen, forth alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen fordersambst abgeschafft werden und zu dem Ende denen creyß-ausschreibenden Fürsten und, wann es die Nothdurfft erforderet, denen anderen hohen Creyß-Ämbteren die würckliche Hand biethen.*

## § 3

[Kreisverfassungen]

*Wollen auch nicht hinderen, sondern vielmehr daran seyn, daß sie lauth Instrumenti Pacis und der Reichs Constitutionen in Verfassung gestellt und darin beständig erhalten und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet<sup>52</sup>,*

## § 4

[Befugnisse der Reichsgerichte in Kreissachen]

*denen Reichs-Gerichteren aber keineswegs gestattet werde, in die innere Kriegs-, Civil- und oeconomische Verfassungen derer Reichs-Crayßen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerleyweis zu erkennen oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen.*

## § 5

[Reform der Reichsexekutions- und Kreisordnung]

*Wie Wir dann in der Reichs-Executionsordnung und Creys-Ordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebt und geschlossen werden mögen, und, daß die lezte Hand an die Revision derselben gelegt werde, Wir vielmehr möglichst befördern wollen.*

52 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »beobachtet werde«.

## § 6

[Ordentliche Reichsdeputation]

Wollen gleichfals die ordinari Reichs-Deputation /49/ *nicht nur auf nächstem Reichs-Tag wiederumb in ihren reichs-constitutions-mäßigen Stand, Ordnung und Activität setzen, sondern auch dieselbe* darinnen ohnverrückt lasßen und *erhalten, auch darunter*<sup>53</sup> weder an denen verordneten Personen noch<sup>54</sup> aufgetragenen Rechten und anderen etwas ändern<sup>55</sup>, es seye dan, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichs-Tägen von denen gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe,

## § 7

[Kaiserliche Rechte bei Reichsdeputationen]

doch vorbehaltlich der denen Römischen Kayßeren bey dergleichen Deputations-Conventen vermög deren Reichssatzungen zukommender Autorität und mittels deren kayßerlichen Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung allermaßen bey Reichs-Tägen üblich und herkömmlich<sup>56</sup>.

## Art. XIII

[Reichstage und andere reichsständische Zusammenkünfte]

## § 1

[Einberufung und Frequenz der Reichstage]

Ferner sollen und wollen Wir, wann dermahlen eins die Comitia cessiren solten, wenigst alle zehen Jahr und sonsten, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Creyßen Nothdurfft erfordert, mit Consens deren Churfürsten oder, da Uns die Churfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teütscher Nation halten und also Uns mit denenselben jedesmahl vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeith als der Mahlstatt vergleichen,

53 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »lassen und darinnen weder«.

54 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »oder«.

55 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »nichts ändern«.

56 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Herkommens«.

## § 2

[Vertretung des Kaisers beim Reichstag. Proposition]

auf solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person oder per Commissarios in Termino erscheinen und darauf sobald nach verschieenem Termino die Proposition thun oder zum /50/ längsten nicht über 14 Täg aufhalten lasßen.

## § 3

[Beförderung der Reichstagsberatungen]

Auch sonst, soviel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster masßen beschleuniget und die in gedachter Proposition angezogene wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tag etwa noch weiters proponirende und sonst jedesmahl obhandene Materien von dem chur-mayntzischen Reichs-Directorio proponirt und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen,

## § 4

[Ordnung der Reichstagsberatungen]

*wobey jedoch die Churfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in der Propositione enthaltenen Puncten nicht gebunden seyn sollen.*

## § 5

[Kaiserliche Stellungnahme zu Reichsgutachten]

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten Unßere Erklärung und Decreta schleüingst ertheilen wollen.

## § 6

[Kurmainzische Direktorialrechte]

*Wir wollen und sollen*<sup>57</sup> auch obbemeltem Churfürsten zu Mayntz der kayßerlichen Proposition zufolge und dem Reich zum Besten, eine und andere Sachen wie auch der klagenden Ständen Beschwernus, wann auch schon dieselbe Unßere Hauß-, Reichs-, Hoff- und andere Rätthe und Bediente ihrer Arth nach betreffen, in das churfürstliche oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen kein Einhalt thun, noch sonst in dem chur-mayntzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maas geben,

57 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »gestalten Wir dann«.

## § 7

[Diktatur]

noch daran hinderlich seyn, daß<sup>58</sup> die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behöriger Ehrerbiethung *und ohne unziemliche harte Ausdrückung (worüber jedoch, wann sich deßhalb einiger Anstand findet, das Reichs Directorium mit dem churfürstlichen Collegio vorgängige /51/ Communication und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat) fördersambst* eingerichtet seynd, zur Dictatur gebracht und denen Ständen auf solche Weis communicirt werden<sup>59</sup>.

## § 8

[Verrichtungen und Pflichten der Direktoren der Reichstagskurien]

*Wie Wir dann auch die Directoria an dem jenigen, was ihres Directorial-Ambts ist, auf keinerley Weis hindern oder gestatten wollen, daß von dießen selbst darunter einige Hindernus gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-Convent einkommende Gravamina und Desideria Statuum nach der von dem chur-mayntzischen Reichs-Directorio geschehenen und unter keinerley Vorwandt zu verweigerenden oder zu verzögerenden, sondern so forth zu verfügender Dictatur vom besagtem Reichs Directorio längstens innerhalb zwey Monathen oder, wo Periculum in Mora ist, noch ehender zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.*

## § 9

[Recht der Reichsvikare auf Fortführung  
oder Einberufung des Reichstags]

*Und da nach Absterben eines Kayßers oder in desßen Minderjährigkeit und langwieriger Abwesenheit außser Reichs denen Reichs-Vicariis die Ausschreibung und Haltung eines Reichs-Tags oder, da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung desßelben statt eines Römischen Kayßers allerdings zukommt, so sollen dieselbe solchenfals mit Ansetzung eines neuen Reichs-Tags nach obiger Vorschrift sich gleichfals zu achten schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren befügt seyn und beyde Arthen anderst nicht als unter derer Vicariorum Autorität gehalten und fortgesetzt werden.*

58 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »seyn wollen, das«.

59 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »werden mögen«.

## § 10

[Andere reichsständische Versammlungen]

So sollen auch innerhalb und ausßerhalb der Reichs Tügen /52/ denen Reichsständen und Crays-Ständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter oder sonsten ohngehindert männiglich zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

## Art. XIV

[Einwirkung auf den Papst zwecks Einhaltung der Konkordate]

## § 1

[Beschwerden wegen Verletzung der Konkordate]

Wir sollen und wollen auch bey dem Heiligen Vather, dem Pabst und Stuhl zu Rom, Unßer bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, *gleich Wir ohnehin des Vertrauen seynd*, die Concordata Principum<sup>60</sup> und die zwischen der Kirchen, päpstlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom und der teütschen Nation aufgerichtete Verträge wie auch eines jeden Ertzbischofs und Bischoffen oder deren Dhomb-Capitulen absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta<sup>61</sup> und Gewohnheiten *allerdings beobachtet und dargegen* durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten der Stifften, Mannigfältigung, Erhöhung der Officien im römischen Hoff und Reservation, Dispensation und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Praebenden, Praelaturen, Dignitäten und Officien (welche sonsten per Obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, sondern jederzeith, ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vacirend würden, denen Ertzbischöfen und Bischoffen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen), wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum Electivarum et Praebendarum, Judicatur super Statu Nobilitatis oder in andere Weeg zu Abbruch der Stiffter, Geistlichkeit und anders wider gegebene Freyheit /53/ und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus und deren Lehenherren in keine Weis gehandelt,

60 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »von demselben wieder die Concordata Principum«.

61 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Privilegia und rechtmäßig hergebrachte Statuta«.

## § 2

[Ordnung kirchenrechtlicher Prozesse]

noch auch die Ertz-Bischöfe, Bischöffe<sup>62</sup> im Reich, wann wieder dießelbe von denen ihnen untergebenen Geistlichen und Weltlichen etwann geklagt werden solte, ohne vorherige gnugsame Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit (welche, damit keine Sub- et Obreptio contra Facti Veritatem Platz finden mögte, in Partibus einzuhohlen), auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derßelbe Authoritate pastoralis zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts, auch zu Conservation und mehrerer Aufnahm der Kirchen, wieder die ungehorsame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilet oder beschwehret werden mögten, sondern wollen solches alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräftigst abwenden und vorkommen,

## § 3

[Achtung der Konkordate und Privilegien]

auch darob und daran seyn, daß die vorgemelte Concordata Principum und aufgerichte Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet und denenselben vestiglich gelebt und nachkommen, jedoch, was für Beschweh- rung darin gefunden, daß dießelbe vermög gehabter<sup>63</sup> Handlung zu Augspurg in dem <sup>ten</sup> Jahr bey abgehaltenem Reichstag abgeschaffet und hinfürter dergleichen, ohne Bewilligung der Churfürsten, nicht zugelassen werde.

## § 4

[Verbot der Evokation weltlicher Prozesse durch die Nuntien oder die Kurie]

Gleichergestalt wollen Wir, wann es sich etwann begäbe, daß die Causae civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heiligen Reich abgezogen und ausßer daselbe ad Nuntios Apostolicos und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, /54/ vernichten und ernstlich verbiethen, auch Unßerm kayßerlichen Fiscaln, sowohl an Unßerm kayßerlichen Reichs-Hoffrath, als Cammergericht anbefehlen, wieder die jenige, so wohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmaßen und darin einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Ampts wegen zu verfahren, damit die Übertretere demnechsten gebührend angesehen und bestraft werden mögten.

62 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Ertzbischöfe und Bischöffe«.

63 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »vermög desßhalb-er gehabter«.



## § 5

[Trennung der geistlichen und weltlichen Sachen]

Und weiln vorberührter Civil-Sachen willen zwischen Unßeren und des Reichs höchsten Gerichten, sodann denen Apostolischen Nuntiatoren mehrmahlige Streit und Irrungen entstanden, indeme so einen als andern Orths die ab deren Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkant, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu gröster Irrung und Beschwehung deren Partheyen zu behaubten gesucht worden, womit dann diesem vorkommen und aller Jurisdictionis Conflict mögte verhüthet werden, so wollen Wir darahn seyn, daß die Causae saeculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweifelhaffte Fälle durch gütliche mit dem päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, forth der geistlichen und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestöhrt gelaßen werden möge.

## § 6

[Vorbehalt der augsburgischen Confessionsverwandten]

Doch, soviel dießen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugehörigen Churfürsten, auch ihren religions-verwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichs Ritterschafft mitbegriffen) und deren allerseits Unterthanen<sup>64</sup> *wie auch denen*, welche unter catholischer geistlicher oder weltlicher Obrigkeit wohnen oder Landsasßen seynd (unter denen augspurgischen Confessions- /55/ Verwandten die Reformirte *allenthalben* mit eingeschlossen)<sup>65</sup>, dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß und was deme anhängig, wie obgemeldet, ohnabbrüchig und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

64 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Unterthanen unter denen augspurgischen Confessions-Verwandten, die Reformirte mit eingeschlossen, welche«.

65 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »allerseits Unterthanen unter denen augspurgischen Confessions-Verwandten, die Reformirte mit eingeschlossen«.

## Art. XV

[Verhältnis der Untertanen zu Kaiser und Landesherren.  
Gehorsam der Untertanen. Verbindungen und Aufruhr der Untertanen.  
Landessteuer. Untertanenprozesse]

## § 1

[Untertanenschutz des Kaisers. Gehorsam der Landesuntertanen]

Wir wollen die mittelbahre Reichsuntertanen und deren Ständen Lands-Untertanen in Unßerm kayßerlichen Schutz haben und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Lands Obrigkeiten anhalten.

## § 2

[Zuordnung der Untertanen zu ihren Landesherren]

Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) seine Landsasßen, ihme mit oder ohne Mittel unterworfenne Unterthanen und mit landsfürstlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingesesßene und zum Land Gehörige von deren Bottmäsigkeiten und Jurisdictionen wie auch wegen landsfürstlichen hohen Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten respective Steuern, Zehenden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Praetext der Lehen Herrschafft, *Standserhöhung* noch einigen anderen Schein eximiren und befreyen, noch solches anderen gestatten,

## § 3

[Landessteuern. Landstände. Kammerzieler]

auch nicht gutheißßen noch zugeben, daß die Landt-Stände die Disposition über die Landt-Steüer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs Recessirung mit Ausschließung des Landsherrn privative vorziehen und an sich ziehen oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne deren Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung Conventen anstellen und halten oder wieder des Jüngsten Reichs-Abschieds *und anderer darüber zeithero 156/ errichteter Reichsschlüssen* ausdrückliche Verordnung sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Stands Landsasßen und Unterthanen zu Besetzung und Erhaltung deren einem und andern Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen und Guarnisonen wie auch zu Unßers und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts-Unterhalt an Hand zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen.

## § 4

[Verbot von Untertanenklagen gegen reichsverfassungsmäßige Abgaben]

Auf den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen wieder dießes oder andere obberührte Sachen bey Uns oder Unßerm Reichs-Hoffrath oder erstbemeltem Cammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a Limine Judicii abgewiesen und zu schuldiger Partition an seinen Landsfürsten und Herren gewiesen werde.

## § 5

[Keine Untertanenprozesse gegen Obrigkeiten ohne deren vorherigen Bericht]

Gestalten Wir auch alle und jede dargegen und sonst contra Jus Tertii und, ehe derselbige darüber vernommen, hiebevör sub- et obreptitie erhaltene Privilegia, *Protectoria* und Exemptiones sambt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestättigungen wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider an Unßerm kayßerlichen Reichs-Hoffrath oder Cammergericht wieder die Lands-Fürsten und Obrigkeiten ohne deroselben vorhero schriftlich begehrtten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata et Decreta, praevia summaria Causae Cognitione, für null und nichtig erklären und dieselbe cassiren und auffheben sollen und wollen.

## § 6

[Verbot von Zusammenschlüssen der Untertanen und Aufruhr]

Alle unziemliche häsßige Verbindnusßen, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, was Stands oder Würden /57/ die seyen, imgleichen die Empörung und Auffruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände, die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen, etwan vorgenommen seyn und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben und mit ihrer, Churfürsten<sup>66</sup>, Fürsten und Ständen, Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künfftiger Zeith verboten und vorgekommen,

## § 7

[Vermeidung von Anlässen zu Empörungen der Untertanen]

keines weegs aber darzu durch Ertheilung unzeithiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Übereylung Anlaß gegeben werde.

66 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »ihrer, der Churfürsten«.

## § 8

[Selbsthilfe der Landesherren gegen Empörungen]

Immasßen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs Ritterschafft mit begriffen) zugelassen und erlaubt seyn solle, sich nach der Verordnung deren Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden landsfürstlichen und herrlichen Juribus selbst und mit Assistenz der benachbarten Ständen wieder ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch anderen benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

## § 9

[Schleunige Durchführung der Untertanenprozesse]

Da aber die Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche auffschleunigste ausgeführt werden und entschieden werden.

## Art. XVI

[Sicherung von Frieden und Recht. Armenrecht. Gerichtsstand.

Unabhängigkeit der Justiz. Trennung der Reichs- und erbländischen Behörden.

Verbesserung der Reichshofratsordnung]

## § 1

[Erhaltung des Friedens und der Gerechtigkeit]

Wir sollen und wollen in Römischen Reich<sup>67</sup> Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterscheid der Personen, Stands, Würden und Reli- /58/ gionen, auch in Sachen Uns und Unßers Hauß eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten und denenselben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach verichtet werden möge.

## § 2

[Gerichtsstand und Lehnsempfang nur innerhalb des Reiches Deutscher Nation]

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung außerhalb dem Reich Teütscher Nation heischen und laden oder auch wegen der Lehenempfängnus dahin zu kommen begehren, sondern innerhalb desßen sie alle und jede laut der Güldenen Bull, der Cammergerichts-Ord-

67 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »im Heyligen Römischen Reich«.

nung und anderer Reichsgesätzen zu Verhörung und Ausführung ihres Rech-  
tens kommen und entscheiden lasßen.

## § 3

[Reichsgerichte]

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verändern noch ein ne-  
ües aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen  
solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden.

## § 4

[Unparteiische Justiz. Vermeidung unglimpflicher Ausdrücke]

Wir wollen die Justiz, nach Inhalt des Instrumenti Pacis beym Cammergericht  
und Reichs-Hoffrath ohnpartheilig administiren, anbey<sup>68</sup> verfügen lasßen, *da-  
mit in denen einen wie andern Orths ergehenden Erkantnusßen deren unglimpf-  
lichen Ausdrückungen bevorab gegen die Churfürsten des Reichs sich enthalten  
werde.*

## § 5

[Verhütung von Selbstjustiz und Tätlichkeiten]

*Ferner wollen Wir die Vorsehung thun*, damit in rechtshängigen Sachen und un-  
ter wählender Litis-Pendenz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten  
und anderen wieder die Reichs-Satzungen und Ordnungen, auch wieder den  
allgemeinen Friedens-Schluß laufende Thätlichkeiten beschwehre

## § 6

[Beobachtung der Ordnungen der Reichsgerichte und der Exekutionsordnung]

und darin über die bereits aufgerichtete und verbesserte oder noch aufrichtende  
und verbesßerende Cammer-Gerichts-, /59/ Reichshoffraths- und Executions-  
Ordnungen festhalten,

## § 7

[Unabhängigkeit der Reichsgerichte]

dem Process dießer Reichs-Gerichter seinen stracken Lauff, auch keinem von  
dem andern eingreifen oder Processus avociren, vielweniger über die Senten-  
tias und Judicata Camerae von Unßerm Reichs-Hoffrath, unter was vor Praetext

68 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »auch«.

es seye, cognosciren lasßen<sup>69</sup>, dem Cammergericht durch keine absonderliche kayßerlich Rescripta die Händ binden noch dasßelbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen oder an Erstattung seines Berichts ahn die Reichs-Versammlung in denen dahin gehörigen Sachen hinderen, überhaupt dem Reichs Hoffrath und Cammergericht keinen Einhalt thun noch von anderen im Reich directe oder indirecte zugeschehen gestatten.

## § 8

[Verbot von kaiserlichen Eingriffen beim Reichskammergericht]

*Insonderheit sollen und wollen Wir ahn das Reichs-Cammer-Gericht vor Uns allein keine Promotoriales, Schreiben umb Bericht, Instructiones oder Inhibitiones erlassen, eben sowenig auch in Particulari zu gleichem End an Unßern und des Reichs Cammerrichter daselbst, sondern dafern etwas ahn dießes Gericht zu erinneren, daß solches von Uns und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen, insonderheit aber ermeltes kayßerliche und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit und reichs-constitutions-mäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männlichen in alle Weeg schützen, erhalten und handhaben,*

## § 9

[Verfassungs- und gesetzeskonformes Regierungshandeln]

auch wieder diese Unßere Zusage, die Güldene Bull, die Reichs-Hoffrathsordnung und Cammer-Gerichts-Ordnung oder, wie dießelbe inskünftig geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden in Religion und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden sambt der Handhabung desßelben wie auch /60/ mehrermelten Münsterischen und Oßnabrückischen Friedensschluß und den zu Nürnberg 1650<sup>70</sup> aufgerichteten Executions-Recess und andere Gesätze und Ordnungen, so jetzo gemacht und künfftig mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthuen mögten auffgerichtet werden, kein Rescript, Mandat oder Commission oder ichtwas anders Beschwehrliches so wenig *provisorie als sonsten* ausgehen lasßen oder zu geschehen gestatten in einige Weis oder Weeg<sup>71</sup>.

69 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »und«.

70 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Nürnberg Anno 1650«.

71 1711, in Karls VI. Wahlkapitulation folgt hier »Und weilen auch Beschwerde geführt worden, ob solten gegen vorgemelte Reichs Hoffraths-Ordnung einige Contraventiones vorgangen seyn, so sollen und wollen Wir solche nach angetretener Unserer Regierung untersuchen und der Sachen rechtlicher Gebühr nach remediiren lasen«.

## § 10

[Kein Zuwiderhandeln gegen die Reichsgrundgesetze]

Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns selbstem wieder obgelmelte Güldene Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münsterischen und Osnabrückischen Frieden-Schluß und Landfrieden sambt der Handhabung desßelben, von niemand ichtwas<sup>72</sup> erlangen noch auch, ob Uns oder Unßerm Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegnus gegeben würde, gebrauchen<sup>73</sup>.

## § 11

[Kassation alles Widrigen]

Ob aber dießen und anderen in dießer Capitulation enthaltenen Articulen und Puncten einiges zuwieder erlanget oder ausgehen würde, das alles soll krafftloß, todt und abseyn, immasßen Wir es jezt als dan und dan als jezt, hiermit cassiren, tödten und abthun und, wo Noth, denen beschwehrten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und brieffliche Schein zu geben und wiederfahren zu lasßen schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

## § 12

[Verbot von Eingriffen erbländischer Minister und Räte in die Reichsadministration]

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unßere Räte und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, insgesamt oder jemand derselben sich in des Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hoff-Rath gehören, einmischen oder darin auf einigerley Weis demselben ein /61/ greiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschwehren oder irren oder ihme in Cognoscendo vel Judicando oder sonst in einige Weeg, Maas und Ziel geben,

## § 13

[Gerichtliche Ausfertigungen nur durch den Reichshofrat]

noch auch, daß einige Process, Mandata, Decreta, Erkantnusßen und Verordnungen, was Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo als im Reichs-Hoffrath resolvirt noch ohne desßen Vorbewust expedirt werden sollen.

72 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »nichts«.

73 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »würde, nicht gebrauchen«.

## § 14

[Kassation alles Widrigen. Autonomie des Reichshofrats]

Wann auch deme allem zu entgegen ins künfftig etwas Widriges vorgenommen werden oder entstehen mögte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hoffrath sambt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deßwegen geziemende Erinnerung zuthun, die Wir dann damit allergnädigst anhören und sie nächst ohngesaumbter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwehrden wieder männigliches Anfeinden kräfttigh<sup>74</sup> schützen und das gesambte Reichs-Hoffraths-Collegium bey der ihm gebührenden Authorität gegen andere Unßere Rätthe und Ministros ernstlich und kräfttlich handhaben sollen und wollen.

## § 15

[Reichshofratsgutachten]

Wo auch im Reichs-Hoffrath in wichtigen Justiz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefast und Uns referirt werden solte, wollen Wir solches<sup>75</sup> anderst nicht als in Anwesen des Reichs-Hoffraths-Praesidenten und Reichs-Vice-Cantzlern mit Zuziehung der Referenten und Correferenten und anderer Reichs-Hoffrätthen beyder Religion, insonderheit, wann die Sach beyderseits Religions-Verwandten<sup>76</sup> betrifft, vortragen lasßen, mit denenselben darüber berathschlagen und in keinem andern Rath resolviren.

## § 16

[Rechtsmittel gegen reichsgerichtliche Urteile]

Was auch einmahl in erstgedachtem Unßerm Reichs- /62/ Hoff-Rath oder Cammergericht in Judicio contradictorio cum debita Causae Cognitione ordentlicher weis abgehandlet und geschlossen ist, dabey soll es förderst allerdings verbleiben und nirgend anderst, es sey dan durch den ordentlichen Weeg der in offtermeltem Frieden-Schluß beliebter und nach desßen Articulo 5, § Quoad Processum judicarium anstellender Revision oder Supplication von neüen in Cognition gezogen.

74 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »kayserlich«.

75 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Wir Uns solches«.

76 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Sachen Parteyen beederley Religions-Verwandten«.



## § 17

[Keine Evokation von Kammergerichtsprozessen an den Reichshofrat]

Die am kayßerlichen Cammergericht aber anhängig gemachte und noch in unerörtherten Rechten schwebende Sachen von dar nicht abgefordert noch an Unßern Reichs-Hoffrath gefordert noch von Uns aufgehoben und dargegen inhibiret oder sonst in andere Weiß rescribiret, *ingleichen die während der alda rechtshängiger Hauptsach daraus entspringende Neben Puncten, welche in jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörthert werden könten, einschlagen, bey dem Reichs-Hoffrath nicht angenommen, auch in künfftig nichts gegen dießes alles vorgenommen werden, sondern all Wiedriges als null und unkräftig vom Cammergericht gehalten werden*<sup>77</sup>.

## Art. XVII

[Urteile der höchsten Reichsgerichte. Unabhängigkeit der Justiz. Rechtsmittel. Exekution. Visitation. Lehnsgebühren. Kanzleien]

## § 1

[Exekutionen reichsgerichtlicher Urteile]

Wann nun im Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht ein Endt-Urtheil gefält und dasßelbe Krafft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen Wir desßen Execution in keinerleyweis noch Weeg hemmen oder hinderen, vielweniger dießelbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hoffraths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wieder /63/ die Execution nicht zuläsßiger Exception, verfahren und vollziehen und dergestalten einem jedweden ohne Ansehen der Personen, schleünig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen.

## § 2

[Revision und Supplikation]

Wiewohlen aber oberstandener masßen das Beneficium Revisionis et Supplicationis im Reich statt hat *und daher auch bey Unßerm kayßerlichen Reichs-Hoffrath wieder desßen Erkanntnusße oder Unßere selbst eigene aus reichshoff-*

<sup>77</sup> 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »auch was hinkünfftig dargegen vorgenommen, als null und unkräftig vom Cammergericht gehalten werden«. Danach folgte »Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Guthachten wegen zu verbessßender Unserer Reichs-Hoffraths-Ordnung erfordern und so weiters sothane Verbesserung mögligster Dingen befürdern und fort dieselbe zu ihrem Standt bringen laßen«.

rathlichem Gutachten abgefaste, daselbst publicirte kayßerliche Resolutiones pro odioso oder unzulässig durchaus nicht gehalten und, wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand versaget, weder durch übermäßige Sportulen schwehr gemacht werden soll. Damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht noch die erhobene Strittigkeiten am kayßerlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hoffrath gar unsterblich oder die Justiz kraftloß gemacht werden mögen, so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern und die Revisores durch gebührende Mandata, so oft es vonnöthen, darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen Unßers kayßerlichen Cammer-Gerichts die diesfals in dem Reichs-Abschied de Anno 1654 beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in achtnehmen und demselben keinen Effectum suspensivum zugestehen noch gestatten, daß die Cognition über die nach dem Reichs Abschied de Anno 1654, § 124 In Casum Succumbentiae zu erlegendende Caution de Restituendo und deren Zulänglichkeit dem Cammer-Gericht entnommen und vor die Revisores gezogen werden möge. /64/

## § 3

[Reichsdeputation. Kammergerichtsvisitationen. Rekurse an den Reichstag]

Und immasen Wir Uns bereits hieroben im zwölfften Articul anheischig gemacht haben, die ordinari Reichs-Deputation bald möglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnliche Visitationen und Revisionen des gedachten Unßern und des Reichs-Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äusserst angelegen seyn lasßen werden, inzwischen aber die Auffrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heylsamen Justiz keinen längern Verzug leidet, auch denen in lezteren Zeithen bey Ermanglung des Remedii Revisionis ad Comitata genommenen Recursibus Ziel und Maas zu setzen ist, wie dann auch ferner der Jüngere Reichs-Abschied § 130 und folgenden zu Tag leget, daß hierinnen mittels der innhalts desselben beschlossenen extraordinari Reichs-Deputation zu helfen, als wollen und sollen Wir daran seyn, daß sothanem Reichs-Schluß die würckliche Folg dermahlen fordersambst geleistet werde.

## § 4

[Beförderung der Reichskammergerichtsvisitation]

Soforth sollen und wollen Wir sobalden nach angetretener Unßerer Regierung, und zwar längstens binnen drey Monathen, die Vorsehung thun, damit nebst Unßeren Commissarien die innhalts des besagten Jüngerer Reichs-Abschied und der demselben beygefügeten erstern Class zu sothaner Reichs-Deputation verordnete Stände auff den ersten Tag Septembris nächstkünftig bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abschickende der Sachen wohl gewachsene Rätthe ohnfehlbar

*sich einfinden und darzu durch Chur-Mayntz als des Reichs Ertz-Cantzlern in Zeiten ordnungsmäßig beschrieben werden mögen. /65/*

## § 5

[Veränderungen in der Reichsdeputation]

*Gestalten nun unter sothanen vermög erster Class im Jahr 1654 deputirten Ständen wegen der mit Pfaltz-Lautern und der Stadt Straßburg seith deme vorgefallener Veränderung die Nothdurfft provisorie zu beobachten ist, als sollen vor diesem mahl in Platz des erstern das Hertzogthumb Bremen und statt der andern die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen werden.*

## § 6

[Instruktion der Reichsdeputation]

*Sodann sollen besagte deputirte Reichs-Stände wegen ihres Verhalt bis zu weiterer Unßerer und des Reichs Fürsehung auf dasjenige gewiesen seyn, was dieser wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Gesätze und bevorab der mehrgedachte leztere Reichs-Abschied, auch die ältere und jüngere Visitations-Abschiede und was dahin einschlaget, sodann auch die der leztern extraordinari Reichs-Deputation von reichs-wegen ertheilte Instruction, soweith sie auf die jetzige Umstände schicklich ist, enthalten.*

## § 7

[Verfahren bei unvollständigem Erscheinen der Deputierten]

*Im Fall auch wieder besseres Vertrauen ein oder anderer deputirter Stand an Beschickung sothaner Deputation ohne erhebliche zeitliche Anzeig, sich versäumen oder gar ausßen bleiben würde, so lasßen Wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Straffen zur Zeith und in solang bewenden, bis vors künftige wegen deren Schärffung bey gemeinem Reichs-Tag das Weitere verordnet seyn wird. Vornehmlich wäre auf solchen Fall in Platz des säumigen Stands, sobalden der nächstfolgende von Chur-Mayntz zu erfordern.*

## § 8

[Einteilung der Reichsdeputation in vier Senate. Aufgaben der Senate]

*Und nachdeme gedachter Jüngere Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte extraordinari Reichs-Deputation /66/ theils zur Visitation Unßers und des Reichs Cammer Gerichts und theils zu denen alten, dann neüeren Revisions-Sachen sich zu verwenden habe und zu dem End die in jeder Class befindliche 24 Stände in vier Senatus abzuthailen wären, als sollen deme zufolg die nebst Unßeren Com-*

*missarien in Termino erscheinende Stände sobalden sich also abtheilen und die Senatus formiren, mithin deren ersterer auch dermahlen sothane Visitation zuvorderist vornehmen, von denen drey übrigen Senaten aber zwey die alte Revisions-Sachen und der vierte die newere unter die Hand nehmen und rechtlicher Gebühr entscheiden.*

## § 9

[Überarbeitung des Konzepts der Reichskammergerichtsordnung]

*Insonderheit solle der zu erstbesagter Visitation bestimmte Senat nach Vollendung derselben auch gemäß dem Jüngern Reichs-Abschied, die Revidirung und Verbesserung des sogenannten Concepts der Cammer-Gerichtsordnung besten Fleißes vornehmen und darüber ahn Uns und das Reich Bericht thun.*

## § 10

[Öffentliche Ankündigung der Reichskammergerichtsvisitation]

*Die Revisionen betreffend wollen und sollen Wir innerhalb gedachter drey Monathen von Antritt Unserer Regierung ein Edict ins Reich ergehen lassen, zu folg wesßen alle und jede Impetranten wegen Prosequirung der Revision sich innerhalb vier Monathen bey Chur-Mayntz und dem Cammer-Gericht sub Poena Desertionis zu melden hätten.*

## § 11

[Ungehinderte Gerichtstätigkeit während der Visitation]

*Es solle gleichwohlen weder durch sothane Visitation noch Revisionen das Cammer-Gericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren. /67/*

## § 12

[Vollzug der Deputation gemäß dem Jüngsten Reichsabschied]

*Wir sollen und wollen ferner innerhalb mehrbesagten drey Monathen dem gesambten Reich auf desßen von Uns sobalden herzustellender Versammlung durch ein kayßerliches Commissions-Decret von sothaner auf den Jüngern Reichs-Abschied gegründter Provisional Vorsehung Nachricht geben, soforth desßelben Gutachten, wie hierunter zu des Vatterlands Besten hinkünftig weiters fortzufahren seye, allerfordersambst einziehen, beynebens daran seyn, damit vielberührtem Jüngern Reichs-Abschied ein völliges Gnügen geleistet und die von reichswegen beschlossene extraordinari Deputation durch die weitere Classes der Gebühr vollzogen werden möge.*

## § 13

[Kammergerichtsunterhalt und -besetzung]

*Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden und die nachdrucksame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumnus erfüllet werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719 wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts und Vermehrung daßiger Beysitzeren enthaltet.*

## § 14

[Supplikation]

Mit der im Reichs-Hoffrath an statt der Revision gebräuchiger Supplication *wollen Wir nach*<sup>78</sup> *Innhalt des Instrumenti Pacis Articulo 5, § Quoad Processum judicarium und*<sup>79</sup> *nach der Reichs-Hoffraths-Ordnung allerdings verfahren und darob seyn, daß derselben ein Gnügen geleistet und darwider keines weegs gehandelt werden möge,*

## § 15

[Keine Geheimratsdekrete in Rechtssachen.  
Trennung von Justiz und Exekutive]

wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so *praeiviam Causae Cognitionem* erfordern *und obverstandener maßßen vor den Reichs Hoffrath gehören,* mit /68/ kayßerlichen Decretis aus Unßerm Geheimen Rath beschwehret noch dießelbe in *Judicio* angezogen werden sollen.

## § 16

[Urteilsexekution. Unterbindung auswärtiger Einmischung]

Wir sollen auch *Res judicatas Imperii* gegen allen auswärtigen Gewalt kräftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches nach Anleithung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung und deren Reichs Constitutionen abkehren und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

78 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Supplication, auch nach«.

79 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »judicarium etc. und«.

## § 17

[Kanzlei- und Taxgelder]

Bey diesen hohen Gerichten wollen Wir niemand mit Cantzley Geldern oder Tax-Gefällen beschwehren noch beschwehren lassen, auch keine andere Cantzley oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichs-Tag, *welches Wir möglichst beschleunigen wollen*, beliebt und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung derer Ständten nicht erhöhen noch von anderen erhöhen lassen, *sondern die dargegen vorkommende Beschwehreden ohnverzüglich abstellen, auch sothane ehe desßen in Comitiis beliebte Tax-Ordnung inner Jahrs Zeith nach angetretener Unßerer Regierung Churfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichs-Tag zu derer mehrerer Nachricht und allenfals gutfindender besserer Einrichtung mittheilen lassen.*

## § 18

[Lehnstaxe]

In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der Gülden Bull, vermög der von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen /69/ werden, mehreres nicht als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben und darwider kein Herkommen einwenden noch einige Erhöhung ohne deren Ständen Willen aufkommen lassen,

## § 19

[Laudemien und Anfallsgelder]

vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen *Laudemien und Anfalls-Geldern* von denen Lehen, darmit sie albereit coinvestirt gewesen oder sonst mit ungewöhnlichen und newerlichen Anforderungen nicht beschwehren noch beschwehren lassen.

## Art. XVIII

[Keine weiteren Exemtionen von den obersten Reichsgerichten. Gerichtsstand. Privilegia de non appellando et evocando, Electionis Fori, Juris Austrae garum, Familienverträge. Hofgericht zu Rottweil. Schwäbische Landgerichte]

## § 1

[Keine neuen Exemtionen von den Reichsgerichten]

Wir sollen und wollen auch einigem Reichs Stand, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag<sup>80</sup> mit dem Römischen Reich oder durch Privilegia oder andern rechtmäßigen Titul von Römischen Kayßeren vorhin nicht erlanget noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen ins künftige nicht gestatten,

## § 2

[Bestätigung der älteren Exemtionsprivilegien]

dahingegen denen jenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich oder durch Privilegia oder andere rechtmäßige Titul von denen Römischen Kayßeren vorhin erlangt und in deren Besitz erfunden worden, die Eximirung und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten ins künftige gestatten und sie nach Anleithung der Cammer-Gerichts Ordnung Parte 2, Titulo 27 und des Instrumenti Pacis Articulo 8 dabey schützen und handhaben, *zugleich aber auch dieselbe darzu anhalten, daß sie die Verträge auch ihres Orths auf /70/ das Genaueste beobachten und, was sie denenselben zufolg oder auch sonstem dem Reich zu praestiren schuldig seynd, unnachbleiblich thun und leisten mögen.*

## § 3

[Schutz des ordentlichen Gerichtsstandes]

Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten und Praelaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbescheiden,

80 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Verträge«.

## § 4

[Privilegia de non appellando et evocando,  
Electionis Fori, Juris Austraeugarum]

sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando et evocando sowohl in Civil- und<sup>81</sup> Criminal- als Lehens-Sachen<sup>82</sup>, Electionis Fori, item<sup>83</sup> Jure Austraeugarum tam legalium, quam conventionalium, vel familiarium bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbahren Richteren mit Aufhebung und Vernichtung aller deren bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befelchen bleiben

## § 5

[Verbotene Eingriffe in die Reichsjustiz.  
Paritätische Zusammensetzung der Kommissionen]

und keinen mit Commissionen, Mandaten und anderen Verordnungen darwieder beschwehren oder eingreifen noch auch durch den Reichs-Hoffrath und das Cammergericht oder sonsten eingreifen, in Specie aber bey Erkennung deren Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Articulo 5, § In Conventibus Deputatorum 51 genau beobachten lassen. *Dabey auch, wann die Sachen beyderley Religions-Verwandte betreffen, in Ernennung deren Commissarien, so viel möglich, auf eine Gleichheit sehen, hingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, dazu verordnen, immasßen sonsten /71/ dergleichen Commissiones von keiner Krafft seyn sollen.*

## § 6

[Ertheilung der Privilegia de non appellando et non evocando,  
Electionis Fori usw.]

In Ertheilung aber deren jetzt gemelter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis Fori und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschränkung des Heiligen Reichs Jurisdiction oder der Ständen älteren Privilegien oder sonsten zum Praejudiz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurfft vätterlich beobachten

81 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »als«.

82 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Sachsen«.

83 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »dem«.



## § 7

[Austräge]

und nach Inhalt des Reichs Abschieds de Anno 1654 mit Concession der Privilegien erster Instanz oder sonderbahrer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten.

## § 8

[Beschwerden gegen das Hofgericht zu Rottweil und die Landgerichte in Schwaben]

Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen *Jahren hero* sowohl wider das kayßerliche Hoff-Gericht zu Rothweil als das weingärtische und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand große Beschwehungen vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch in Frieden-Schluß deren Abolition halber albereit Veranlassung geschehen, so wollen Wir *alles Ernstes daran seyn, daß solchen deren Ständen, einschließlichs deren Reichs-Ritterschafften*, Beschwehreden<sup>84</sup> würcklich aus dem Grund abgeholfen und wegen<sup>85</sup> der Abolition erstberührter Hoff und Landgerichte auf dem Reichs-Tag *bald möglichst* ein Gewisses statuiret<sup>86</sup>, *immittels aber und innerhalb einer Jahrsfrist die eine* zeithero wieder die alte Hoffgerichtsordnung und Landgerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung Wir ohninteressirte Reichs-Stände ehist depu- /72/ tiren und solches ahn die chur-mayntzische Cantzley, um das von dannen übrigen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben,

## § 9

[Exemtionsprivilegien wider die Hofgerichte und Landgerichte in Schwaben]

sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden mögte, gehandhabt werden

84 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Wir inmittest bis zu solchen der Ständen Beschwerden«.

85 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »von«.

86 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »statuiret werde, ohnfelharlich daran seyn, das die«.

## § 10

[Appellationen von Hof- und Landgerichten an  
das Reichskammergericht und den Reichshofrat]

und nechst deme jedem Gravirten freystehen soll, von mehrerwehnten Hoffgerichten und Land-Gerichten entweder ad Aulam Caesaream oder an Unßer und des Reichs Cammer-Gericht ohne einige Unßere Wiederrede oder Hinderung zu appelliren.

## § 11

[Handhabung der Exemtionen]

In alle Weeg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen auch anderer von Alters hergebrachter Exemtion von vorberührten Rothweilischen und anderen Gerichten bey ihren Kräfteen erhalten und sie darwider nicht turbiren noch beschwehren lasßen.

## Art. XIX

[Restitutionen gemäß dem Westfälischen Frieden.  
Andere Justizsachen. Untertanenklagen]

## § 1

[Restitutionen gemäß dem Westfälischen Frieden]

Was die zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Graffen, Herrn, der Reichs-Ritterschafft und anderen oder dero Vor-Elteren und Vorfahren geistlichen oder weltlichen Stands ohne Recht gewältiglich genommen oder abgedrungen oder innhalt des Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens, Executions-Edict, arctioris Modi Exequendi und nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren rückständig ist und annoch vorenthalten wird, darzu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wieder männiglich, ohne Unterscheid /73/ der Religion verhelffen.

## § 2

[Restitutionen aus dem Besitz des Kaisers]

Auch dasjenige, wo Wir selbsten<sup>87</sup> vermög jeztedachten Friedens-Schluß und darauf zu Nürnberg und sonsten auffgerichteter Edictorum et arctioris Modi Exequendi zu restituiren schuldig, einem jedwedern sobald und ohne einige

87 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »dasjenige, so er selbsten«.

Verweigerung vollkommentlich restituiren, bei solchem auch, so viel Wir Recht haben, schützen und schirmen,

§ 3

[Justiz gegen landeseingesessene Immediatstände]

auch sowohl denen in Uußeren und anderen derer Churfürsten, Fürsten und Ständen respective Erb-Königreichen und Landen eingesesßenen Immediat-Ständen als denen Einheimischen ohnpartheyisch und gleiches Recht wiederfahren lasßen ohne alle Verhinderung und Auffenthalt.

§ 4

[Keine Behinderung von Klagen wegen der Rechte der Reichsunmittelbaren]

Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand (die freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immediat, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihm geschwächet, geschmählert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrückt worden, mit seinem Gegentheil und Wiederwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen und ihn fürfordern wolte, dasßelbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr befördern und zur Endtschafft beschleunigen,

§ 5

[Keine Begünstigung widerrechtlicher Abgaben]

auch zu Behauptung der neüerlichen, ohne Consens deren Churfürsten und sonsten dem vorhergegangenen achten Articul zugegen unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten einige Process oder Mandata nicht *zu erkennen*.

§ 6

[Klagen der Landstände und Untertanen  
gegen Landesherren und landesherrliche Kammern]

Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider /74/ ihre Obrigkeit Klag führen, so sollen und wollen Wir, insonderheit wann es die lands-herrliche Obrigkeit und Regalien *so wohl überhaupt* als in Specie die Jura Collectarum, Armaturae, Sequelae, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen und Unterhaltung der Guarnison nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654, § Und gleichwie etc. und dergleichen betrifft, ad nudam Instantiam Subditorum keine Mandata noch Protectoria *oder Conservatoria* ertheilen, sondern nach Inhalt jeztedachten Reichs-Abschieds § Benebens sollen Cammerrichter etc.

und § Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen etc. zuvorderst die Austräg in Acht nehmen.

## § 7

[Verfahrensart bei Prozessen der Untertanen gegen ihre Obrigkeit]

Wo aber die Jurisdictio fundirt, dennoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuvorderst vernehmen, gestalten bey desßen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten, und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Process schleüinig, doch mit Beobachtung derer Substantialium abhelffen, immittels gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

## § 8

[Verbot der Beteiligung von Richtern und Kommissaren an Strafen]

In Straff Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sache cognosciren oder denen darin Commission aufgetragen worden, von der Straff nichts versprechen noch die geringste Hoffnung darzu machen.

## Art. XX

[Reichsacht]

## § 1

[Reichsacht nur gemäß dem Jüngsten Reichsabschied]

Wir sollen und wollen auch in Achtsachen und Ober-Acht- /75/ sachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem Jüngerem Reichs-Abschied § Nachdem auch in dem Münsterischen und Oßnabrückischen Frieden-Schluß etc. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäs achten<sup>88</sup>,

## § 2

[Erforderliche Einwilligung der Stände]

absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Stands, Churfürst, Fürst oder Stand oder anderer, ohne rechtmäßig und gnugsame Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung

88 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »verhalten«.

des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret,

### § 3

[Verfahren in Achtprozessen]

sondern in denen künfftigen Casibus darin nach Beschaffenheit des Verbrechens, auff die Acht oder Privation entweder von kayßerlichen Fiscal-Ambts wegen oder auf Beruffen des laedirten und klagenden Theils zu procediren und in Rechten zu verfahren und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hoffrath oder Unßerm und des Reichs Cammer-Gericht pro Administratione Justitiae angeruffen und imploriret werden, zuvorderst in Decretirung oder Auslasßung deren auf die Reichs-Acht oder Privation gebetteten Ladungen und Mandaten, so dan in der Sachen weitem Ausführung bis zum Beschluß auf des Heiligen Reichs hierüber vorhin gefaste Gesätz und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht praecipitirt, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurfft nach angehöret werde.

### § 4

[Urteilsfindung auf dem Reichstag]

Wann es dann zum Schluß der Sachen kombt, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände /76/ (den Praelatenstand und Graffen-Stand mit eingeschlossen), aus allen dreyen Reichs Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten ahn gesambte Churfürsten, Fürsten und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefast

### § 5

[Kaiserliche Genehmigung des Urteils. Publikation. Exekution]

und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unßerm Commissario gleichfalls approbirt, in Unßerm Nahmen publicirt, auch die Execution so wohl in dießem als anderen Fällen anders nicht, als nach Inhalt der Executions Ordnung durch den Crayß, darinnen der Ächter gesesßen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

### § 6

[Güter des Geächteten]

Was nun dem also in die Acht Erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unßerm Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem

Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen.

§ 7

[Mittelbare Lehen des Geächteten und Vorbehalt der Rechte der Lehnsherren]

Jedoch soviel die Particular Lehen, so nicht immediate von Uns und dem Reich, sondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts Ordnung und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet.

§ 8

[Keine Beeinträchtigung der Rechte der Erben]

Gestalten auch im Heiligen Römischen Reich bey verwürckten Gütheren des Ächters desßelben Verbrechen denen Agnaten und allen anderen, so Anwartung und Recht daran haben und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem Jure Succedendi in Feudum und Stamm-Güthere nicht praejudiciren, sondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter Feloniam des Ächters des da- 177/ durch verwürckten Lehens und anderen zu priviren, keines weegs statt haben soll.

§ 9

[Restitution der Geschädigten]

Und da auch der gewalthätiger weiß Entsetzte und Spolirte pendente Processu Banni umb unverlängte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Poenam Banni anhängig gemachten Processus zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel vermög der Cammer-Gerichts Ordnung und anderen kayßerlichen Constitutionen cum pleno Effectu, verholffen werden solle.

§ 10

[Nichtige Acht]

Und wann auch auf vorbeschriebene Maas, Form und Weis, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, so soll als dann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden.

## § 11

[Abschaffung der Kontumazialacht]

Und so viel das Bannum Contumaciae belanget, wollen Wir selbiges als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun und es in civilibus Causis, auch bey denen civilibus Coercendi et Compellendi Mediis, bewenden lassen<sup>89</sup>.

## Art. XXI

[Verzicht auf den Einzug erledigter Lehen. Crimen laesae Majestatis.  
Keine Beeinträchtigung der Rechte der Reichsstände und Reichsritterschaft.  
Verbot der Selbsthilfe]

## § 1

[Lehnherrliche Rechte der Reichsstände und der Reichsritterschaft]

Wir gereden und versprechen, Churfürsten<sup>90</sup>, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit<sup>91</sup> begriffen) *wegen ihrer angehöriger Lehen, sie<sup>92</sup> seyen gelegen wo sie wollen, bey ihren lehenherrlichen Befugnusßen, auch Gerichtbarkeit, in denen dahin nach denen Lehen-Rechten ge- 178/ hörigen Fällen allerdings ohnbeeinträchtigt und ihnen darin von keinem Reichs-Gericht neque sub Praetextu Continentiae Causarum neque Judicii universalis eingreifen zu lasßen.*

## § 2

[Rückfall verwirkter mittelbarer Lehen]

Wann *auch* derenselben Vasallen oder Unterthanen ex Crimine laesae Majestatis oder sonsten dieselbige verwürcket hätten oder noch verwürcken mögten, *so wollen und sollen Wir sie derhalben* nach ihrem Willen schalten und walten lasßen,

89 1711, in Karls VI. Wahlkapitulation folgt: »Wir sollen und wollen auch das jenige, was einen oder anderen Orths in den verwürckten Reichs Landen und Lehen vor Veränderungen vorgegangen, gleich nach angetretener Unserer Regierung genau untersuchen und mit Zuziehung, Beyrhat und Guthbefinden des churfürstlichen Collegii, solche Vorsehung machen lasßen, wie die vorhergehende Capitulationes, die Constitutiones Imperii, auch die Justiz solches erfordern und ahn die Hand geben thun«.

90 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »versprechen auch, das Wir die Churfürsten«.

91 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Reichs-Ritterschaft mit ihren angehörigen Lehen mit«.

92 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »die«.

## § 3

[Keine Einziehung mittelbarer Lehen durch den Kaiser]

keines weegs aber die<sup>93</sup> gedachte Lehen zum kayßerlichen Fisco einziehen noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen.

## § 4

[Verwirkte Allodien]

Die Allodial Güther auch, welche ex Crimine laesae Majestatis oder sonsten vorgesezter masßen verwürckt seynd oder *verwürckt* werden mögten, denen mit denen Juribus Fisci belehnten oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit<sup>94</sup> Bottmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Lands-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung gewähren lasßen.

## § 5

[Verbot der Beeinträchtigung unter dem Vorwand des Rechts]

Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Graffen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) in oberzehnten anderen<sup>95</sup> Fällen unter dem Schein des Rechts und der Justiz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen noch anderen zu thun verhängen,

## § 6

[Unbehinderte Justiz. Rechtlicher Konfliktaustrag]

sondern, wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen Wir sambt und anders, Auffruhr, Zweytracht und andere Unthat im Heiligen Römischen Reich zu verhüthen, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordent- /79/ liche Gerichte nach Ausweisung deren Reichs-Abschiede, Cammergerichtsordnung, Executions-Ordnung, auch zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Frieden-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebürlichen Rechten stellen und kommen,

93 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »aber dieselbe zum«.

94 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »obrigkeitlicher«.

95 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »oberzehnten oder anderen«.



## § 7

[Verbot von Tätlichkeiten]

auch daselbst sowohl in Cognoscendo als Exequendo nach obbesagten Reichs Constitutionen und Friedens-Schluß<sup>96</sup> verfahren lassen und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leiden mögen und desßen erbiet-  
hig seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, newerlichen Exactionen  
und Anlagen oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und be-  
schwehret werden.

## § 8

[Entschädigung der Opfer unerlaubter Selbsthilfe]

Oder, da dergleichen Vergewaltigung von jemanden<sup>97</sup> gegen einen<sup>98</sup> oder an-  
dern Reichs-Stand vorgenommen worden oder würde, so sollen und wollen Wir  
alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt resti-  
tuirt und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkantnus durch bey-  
derseits benannte Arbitros oder auf einem Reichs-Tag nach billigen Dingen er-  
setzt werde.

## Art. XXII

[Standeserhöhungen. Ausfertigung der Gnadensachen.  
Gebühren der Reichskanzlei. Unrechtmäßiges Führen von Titeln]

## § 1

[Standeserhöhungen]

Bey Collation fürstlicher und gräfflicher, auch anderer Dignitäten sollen und  
wollen Wir zeit Unserer königlichen und kayßerlichen Regierung dahin sehen,  
damit ins künfftig auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilet werden,  
die es vor anderen wohl meritirt, im Reich gesessen und die Mittel haben, den  
affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen. /80/

96 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Friedenschlüssen«.

97 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »ihm«.

98 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Vergewaltigung von ihm gegen einen«.

## § 2

[Reichsstandschaft nur bei hinlänglichen Voraussetzungen]

Niemand aber von denen new erhöhten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder gräfflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen *anderst, als wann er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Articul dießer Unßerer Wahl-Capitulation darzu erfordert wird*, zustatten kommen,

## § 3

[Keine Beeinträchtigung von Rechten älterer Reichsstände durch Standeserhebungen]

auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Praejudiz oder Schmäherung einigen alten Haußes oder Geschlechts desßelben Dignität, Stands und üblichen Tituls mit neüen Praedicaten, höheren Titulen oder Wappen Brieffen begaben,

## § 4

[Kinder aus Missheiraten]

*noch auch denen aus ohnstreitig notorischer Mißheürath erzeugten Kinderen eines Stands des Reichs oder aus solchem Hauß entsproßenen Herrns zu Verkleinerung des Haußes, die vätterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erb-Folger und ohne deren besondere Einwilligung vor ebenbürtig und successions-fähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.*

## § 5

[Keine Beeinträchtigung der Landeshoheit durch Standeserhöhungen]

So sollen auch des ein oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesesßenen und Begütherten dergleichen höhere Stands-Erhöhungen dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn und *derselbe sowohl als die ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene Güther einen als den andern Weeg unter voriger lands-fürstlicher Jurisdiction verbleiben.*

## § 6

[Abstellung der Beeinträchtigungen durch Standeserhöhungen]

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er *in einem obiger Stücken bis*<sup>99</sup> *daher gravirt und an seinen Gerechtsamben durch*

99 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »er gegen solches bis«.

neue Stands-Erhöhungen beein- /81/ trächtigt worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden gnüglich gehört und das unbillig Vorgegangene geändert und abgestellt werden solle.

## §7

[Ausfertigung der Diplome über Standeserhebungen und Titel]

So sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle Expeditionen<sup>100</sup>, so *in kayßerlichen und des Reichs-, Staats-, auch Gnaden- und anderen Sachen*<sup>101</sup>, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-, Grafen- und Herrn-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten und die Mißbräuchere empfindlich zu bestrafen seynd) und kayßerliche Raths-Titulen *von allen Gattungen* sambt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kayßers ertheilen werden, bey keiner andern als der Reichs-Cantzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unßerer und des Reichs Hoheit gemäs ist, geschehen sollen.

## §8

[Titelführung nur aufgrund von Ausfertigungen der Reichskanzlei]

Wie dann in Krafft dießes die jenige<sup>102</sup> Diplomata, so bey einer andern als der Reichs-Cantzley unter kayßerlichem Titul und Nahmen zeith wärender Unßerer kayßerlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seynd und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet noch ihnen das Praedicat oder Titul gegeben werden solle.

## §9

[Anerkennung der Ausfertigungen der Reichskanzlei]

Was aber für Gnaden Brieff, Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in Unßerer Reichs-Cantzley ausgefertigt und von daraus anderen Unßeren Cantzleyen intimirt werden, dießelbe sollen hiemit schuldig seynd, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder /82/ Abforderung einer neuen Tax oder Cantzley Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte

100 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »das alle die Expeditionen«.

101 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »anderen dergleichen Sachen«.

102 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »dießes alle diejenige«.

Praedicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben und bey Vermeidung der darin gesezter Poen nicht zu entziehen.

## § 10

[Keine Gebührennachlässe der Reichskanzlei]

Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Ambt und anderen Bedienten ahn deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, so dann, daß über die kayßerliche Concessionen der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu großer Schmäherung und Abgang gereicht, alß sollen und wollen Wir zu desßen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Mayntz als Ertz-Cantzlern daran seyn und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an denen üblichen Reichs-Cantzley Juribus und Taxen von obgedachten kayßerlichen Concessionen oder<sup>103</sup> Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

## § 11

[Ungültigkeit unausgelöster Diplome]

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen ins künfftige erlangen und innerhalb 3 Monath Zeith hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligter Gnad und Concessionen zu rühmen oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keines weegs zugegeben oder verstattet werde, /83/

## § 12

[Ahndung unrechtmäßiger Titelführung,  
nicht bezahlter Gebühren, verstrichener Termine]

sondern die kayßerliche Begnadigungen sollen solchen Fals nach erwehntem Termin ipso facto hinwider gefallen, cassirt und aufgehoben und Unßere kayßerliche Reichs-Fiscalen wieder alle, welche dergestalt unbefugter weis solcher Stands Erhöhungen, Nobilitationen, Rathstitulen oder Nahmens, auch Wapens-Verleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung<sup>104</sup> dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu behöriger Straff zu bringen, schuldig und gehalten seyn,

103 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »der«.

104 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Sachen erforderender Untersuchung«.

## § 13

[Strafen für unrechtmäßige Titelführung]

*welches dann auch zumahlen gegen diejenige statt haben und ohne weitem Anstand vollzogen werden solle, die entweder dergleichen Begnädigungen von Unßeren Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben und deren sich anmaßen oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs Cantzley bis daher nicht ausgelößet haben, noch in sechs Monathen von nun an würcklich auslösen.*

## Art. XXIII

[Residenz. Audienzen. Reichssprachen. Besetzung der Hofämter]

## § 1

[Kaiserliche Residenz]

Wir sollen und wollen Unßere königliche und kayßerliche Residenz, Anweßung und Hoffhaltung im Heiligen Römischen Reich Teütscher Nation, es erfordere dann der Zustand deren Zeiten ein anderes, allen Gliederen, Ständen und Unterthanen desßelben zu Nutzen, Ehr und Gutem beständig haben und halten,

## § 2

[Audienzen]

allen des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl als ihren Botschaffteren und Gesandten /84/ (die von der freyen Reichs-Ritterschafft abgeordnete mitbegriffen) jederzeit schleünige Audienz und Expedition ertheilen und dießelbe mit keinem Nachreiß beschwehren noch mit Hinterziehung der Antwoth aufhalten,

## § 3

[Reichssprachen]

auch in Schrifftten und Handlungen des Reichs an Unßerm kayßerlichen Hoff keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lasßen dann die teütsche und lateinische, es wäre dann an Orthen ausßerhalb des Reichs, da gemeinlich eine andere Sprach in Übung wäre und im Gebrauch stünde, jedoch *sonderlich leztern Fals* in alle Weeg an Unßerm Reichs-Hoffrath der teütschen und lateinischen Sprach unabbrüchig.

## § 4

[Besetzung der Hofämter. Indigenat]

Sollen und wollen auch ins künfftig bey Antretung Unßerer kayßerlichen Regierung Unßere kayserliche und des Reichs-Ämbter am Hoff und die Wir sonsten innerhalb und außserhalb Teütschland zu vergeben und zu besetzen haben, als das seynd Protectio Germaniae, Gesandtschafften, Obristhoffmeisters, Obristen Cämmerers, Hoff-Marschallen, Hatschierhauptmanns und Leib-Guarde Hauptmanns und dergleichen, mit keiner anderer Nation dann gebohrnen Teütschen oder mit denen, die aufs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs Weesens kundig und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niedern<sup>105</sup> Stands noch Weesens, sondern nahmhafter hohe Personen und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Graffen, Herren und von Adel oder sonsten guten, tapfferen Herkommens, besetzen und versehen,

## § 5

[Belassen der Hofämter bei ihren Würden und Einnahmen]

auch obgelmelte Ämbter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen (*in soweit selbige vermög dießer Wahl-Capitu- /85/ lation denen Reichs-Erb-Ämbteren nicht vorbehalten seynd*), Recht und Gerechtigkeiten bleiben und denenselben nichts entziehen oder entziehen lasßen.

## Art. XXIV

[Reichshofrat]

## § 1

[Reichshofratsbesetzung]

Desgleichen sollen und wollen Wir Unßern Reichs Hoffrath mit Fürsten, Graffen, Herren, von Adel und anderen ehrlichen Leüthen beyderseiths Religion vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Creyßen besetzen

## § 2

[Eigenschaften der Reichshofräte]

und zwar nicht allein aus Unßeren Untersasßen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrern Theils aus denen, so im Reich Teütscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Stands-Gebühr angesesßen und

105 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »minderen«.

begüthert, derer Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters und gehöriger, in Examine gleich in dem Cammergericht wohlbestandener Geschicklichkeit, auch guter *in solchen wohlgeordneten teütschen Dicasteriis, worinnen Rechtshändel vorkommen, oder auch juristischen Facultäten erworbener* Experiencz,

## § 3

[Loyalität und Pflichten der Reichshofräte]

und niemand dann Uns und dem Reich *innhalts der in der Reichshoffraths-Ordnung enthaltenen, jedoch künfftighin auf das Reich nahmentlich mit zu richtenden Eyds Notul* und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten mit absonderlichen Pflichten, Bestellung oder Gnaden Geldt verwandt seynd.

## § 4

[Beschwerden über den Reichshofrat]

*Und weilen auch Beschwehrde geführt worden, ob solten /86/ gegen vorgemelte Reichs-Hoffraths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir nach angetretener Unßerer Regierung, bey Unßerm als dann neü bestelten Reichs-Hoffrath solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret und zumahlen in Zukunfft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dargegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.*

## § 5

[Verbesserung der Reichshofratsordnung]

*Auch sollen und wollen Wir<sup>106</sup> gleich nach angetretener Unßerer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbesßernder Unßerer Reichs-Hoffraths-Ordnung erfordern und so weiters sothane Verbesßerung möglichster Dingen beförderen, so forth dieselbe zu ihrem Stand bringen lasßen.*

106 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Wir keines weegs dargegen seyn, das der Reichs-Hoffrath durch den Churfürsten zu Maintz, als des Heyligen Römischen Reichs Ertz Cantzlern, besag Friedensschlusßes und also mit Observirung desßen, was nach Anleitung und Disposition erstgedachten Friedensschlusßes bey solcher Visitation zu beobachten, die Stände vor guth befinden werden, wenigst alle drey Jahr einmahl visitirt werde. Sondern Wir wollen vielmehr beförderen, das sothane in gemeltem Instrumento Pacis auch anderen Reichs-Grundgesätzen vest gestelte Visitatio des Reichs-Hoffraths allerfürdersambst vorgehomen und die bey demselben sich findende Mängel und Abusus, cum Effectu verbessert, so fort darmit vorgedachter maßen alle drey Jahr continuiert werde«.

## § 6

[Reichshofratsvisitationen]

*Wir sollen und wollen weniger nicht sogleich nach angetretener Unßerer kayßerlichen Regierung vermittels eines Commissions-Decrets von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzt worden und den Modum Visitandi betrifft, erfordern und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß seine behörige Krafft und Nachdruck geben,*

## § 7

[Kurmainzische Interimsvisitation]

*inzwischen aber und bis dahin geschehen lasßen, daß von dem Churfürsten zu Mayntz als des Heiligen Reichs Ertzcantzleren längstens ein Jahr nach angetretener Unßerer kayßerlichen Regierung vorerst diese Visitation vorgenommen, darmit alle drey Jahr so lang, bis in Comitiiis ein anderes beliebt, continuiert, die bey der Visitation /87/ ergangene Acta jedesmahl der Reichs-Versammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheint, soforth in Comitiiis gemessene Vorsehung gemacht werde.*

## § 8

[Beachtung der Reichshofratsordnung und  
des kaiserlichen Dekrets von 1714]

*Wie dann auch von Unßerm Reichs-Hoffrath sowohl als denen verordneten Visitatoribus, bis von Uns und dem gesambten Reich eine denen heütigen Umständen gemäs eingerichtete vollständige Reichs-Hoffrathsordnung verfasset werden kann, in Modo Procedendi die alte Reichshoffraths-Ordnung nebst dem jenigen, was der von Unßerem nächsten Vorfahrer im Reich Anno 1714 dießertwegen ausgelassenen Verordnung aus denen Monitis Statuum inserirt worden, pro Regula angenommen und aufs genaueste beobachtet, auch, daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdruck von Uns besorget werden soll.*

## § 9

[Abstimmungsmodus im Reichshofrat]

Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in Unßerm Reichshoffrath auf der Ritter-Banck<sup>107</sup> zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helmritter- und stiftmäßig gebohren, und denen Graffen und Herren, so in de-

107 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »den Ritterbäncken«.



nen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben oder von solchen Reichs-Session habenden Häußeren entsproßten und gebohren seynd, in der Rath-Session dem alten Herkommen gemäs kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Raths-Diensten ohne einigen von Stands wegen suchenden Vorzug verbleibe.

## § 10

[Rang der Reichshofräte]

Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hoffraths-Stell, Praecedenz und Respect deme nachgelebet werden, was diesfalls in der Reichs-Hoffraths-Ordnung versehen und deroselben /88/ Stand gemäß ist.

## § 11

[Qualifikation des Reichshofratspräsidenten und Vizepräsidenten]

Wir sollen und wollen auch bey ernantem Unßern Reichs-Hoffrath keinen zum Praesidenten oder Vice-Praesidenten bestellen, es seye dann derselbe ein teütscher Reichsfürst, Graff oder Herr, in demselben unmittelbar oder mittelbar gesesßen und begüthert.

## § 12

[Reichshofratspräsident]

Und diesem Unßern Reichs-Hoffraths-Praesidenten sollen und wollen Wir in der ihme zustehenden Reichs Hoffraths Direction in Judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreifen lasßen noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasße.

## § 13

[Behandlung der Gegenstände im Plenum]

*Übrigens sollen alle und jede vor Unßern Reichs-Hoffrath gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandlet und weder zuvor noch hernach, vor einige Deputationen, Hoff-Commissionen oder was dergleichen außserordentliche Weeg sonst für Nahmen haben mögen, nimmermehr gezogen noch derer grader Rechts-Lauff unterbrochen oder gehemmet werden.*

## Art. XXV

[Bestellung und Besoldung des Reichsvizekanzlers und des Personals von Reichskanzlei und Reichshofrat. Gerichtsstand der Mitglieder der Reichsadministration und der reichsständischen Repräsentanten, deren Freizügigkeit]

## § 1

[Bestellung des Reichskanzleipersonals]

In Bestellung und Ansetzung der Reichs-Hoff-Cantzley, sowohl des Reichs-Hoff-Vice-Cantzlers als deren *Reichs-Referendarien*, Reichs-Hoffraths-Secretarien<sup>108</sup> und aller anderer zu der Reichs-Hoff-Cantzley gehöriger Personen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Mayntz als Ertz-Cantzlern durch Germanien in der ihme allein<sup>109</sup> diesfals zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, ins künfftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhindernus thun noch darin einig Ziel oder Maas geben.

## § 2

[Ungültigkeit unrechtmäßiger Anordnungen]

Es soll auch, was darwieder vorgegangen und ferner /89/ gethan und verordnet werden mögte, vor ungültig gehalten werden.

## § 3

[Schutz der Reichskanzlei vor unrechtmäßigen Eingriffen]

Imgleichen sollen und wollen Wir keines weegs gestatten, daß der Reichs-Cantzley wieder die Reichs-Hoffraths und Cantzley Ordnung einiger Eintrag geschehe, es seye von wem und unter was Schein es immer wolle.

## § 4

[Geschäftsbereich des Reichsvizekanzlers]

*Insonderheit sollen und wollen Wir die kayßerliche und Reichs-Angelegenheiten, als die Reichs-Tags-Geschäfte, die Instructiones Unßerer kayßerlichen Gesandten inner und außßer Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegsgeschäfte und Friedens-Geschäfte betreffende Negotiationes und Schlüsße, an und durch niemand anders dan durch den Reichs-Vice-Cantzlern gehen, nicht aber dieselbe zu Unßerer Erbland-Hoff-Cantzley ziehen lasßen.*

108 1711, Karls VI. Wahlkapitulation folgt »und Protocollisten«.

109 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Germanien und der ihme allein«.

## § 5

[Besoldung der Mitglieder von Reichskanzlei und Reichshofrat]

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus Unßerer Hoffcammer als denen bey dem Reich eingehenden Mittelen vor allen anderen Ausgaben dem würcklich bestelten Praesidenten, Reichs-Hoff-Vice-Cantzlern als zugleich würcklich bestelten Reichs-Hoffrath, sodann Vice-Praesidenten und anderen Reichs-Hoff-Räthen ihre Reichs-Hoffraths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde,

## § 6

[Abgabenfreiheit der Reichshofräte]

wie selbige dann<sup>110</sup> auch wegen der Zöll, Steuer und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammergerichts-Assessoren gleich gehalten werden

## § 7

[Gerichtsstand der Reichshofräte und der reichsständischen Gesandten]

und sie sowohl als auch deren Ständen *Gesandte*, Residenten und Agenten von *Unßerm Hoff-Marschall-Ambt*, Unßerer Lands-Regierung und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch soviel die Obsignation, Sper- /90/ rung, Inventur, Editiones deren Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal Oneribus alldings befreyet seynd,

## § 8

[Freier Abzug]

auch diejenige, so sich von Unßerm Hoff anders wohin begeben wollen, keines weegs aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch<sup>111</sup> ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güther fortgelassen und ihnen zu dem End auf Begehren behörige Paß-Brieff ertheilet werden sollen.

110 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »wie sie dann«.

111 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »und«.

Art. XXVI<sup>112</sup>

[Vorgehen gegen Schutz- und Schirmbriefe auswärtiger Fürsten,  
ordentlicher Gerichtsstand]

## § 1

[Verbot auswärtiger Schutzbriefe über Mediate]

Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen und Kayßeren etlichen auswärtigen, von des Heiligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über Immediat und Mediat Städte und Stände vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonst usurpirten Schutzbriefen und Schirm-Briefen, in deme sie sich deren jeweilen auch wieder ihre eigene Lands-Obrigkeit in Civilsachen und Justiz-Sachen des Heiligen Reichs Satzungen zuwieder, bedienet, nicht geringe Weitherungen und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des Heiligen Reichs Jurisdiction, Autorität und Hoheit mercklich geschwächt, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden, als sollen und wollen Wir zu Abwendung oberstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquilität des Heiligen Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand dergleichen Protectionbriefe und Schirm-Briefe über mittelbare Städte und Landschafften, denen Gewalten und Potentaten, /91/ so des Heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten noch auch die, so von vorigen Römischen Kayseren in etwa anderwärts der Sachen und Zeithen Zustand und Consideration ertheilt und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta oder auf andere Weiß confirmiren,

## § 2

[Aufkündigung bzw. Beschränkung bereits erteilter Schutzbriefe]

sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittels Unßerer Interposition oder durch andere erlaubte Mittel und Weeg obermelte von vorigen Kayßeren albereits gegebene oder *durch* angenommene<sup>113</sup> Protectoria aufgekündet und abgethan oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten kayßerlichen und

112 Der Artikel XXVI in der Wahlkapitulation Karls VI. von 1711, der sich Savoyen, Montferat und das Reichsvikariat in Italien widmet, entfällt in der Wahlkapitulation Karls VII. Es handelt sich dabei um einen Artikel, der in der Perpetua nicht vorgesehen war. Er entsprach Artikel IV in der Wahlkapitulation Josephs I. von 1690. Der Artikel XXVI der Wahlkapitulation Karls VII. entspricht Artikel XXVII der Wahlkapitulation Karls VI. von 1711.

113 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »oder angenommene«.

königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdähnung reducirt,

§ 3

[Schutz der Stände und Untertanen allein durch Kaiser und Reich gemäß der Reichsverfassung]

also männiglich forthin in Unßeren und des Heiligen Römischen Reichs alleinigen Schutz und Verthätigung gelassen und Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) und alerseits angehörige Unterthanen ohne Imploration inwärtigen und auswärtigen Anhangs und Assistenz bey gleichem Schutz und Administration der Justiz in Religion- und Profan-Sachen denen Reichs-Satzungen und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münsterischen und Oßnabrückischen Frieden-Schluß und darauf gegründeten Executions Edict, arctiori Modo Exequendi und nürnbergischen Executions-Recess wie auch nächst vorigem Reichs-Abschied gemäs erhalten.

§ 4

[Verbot von Vorladungen außerhalb des Reiches. Gerichtsstand]

Die hierwieder eine zeithero verübte Mißbräuche, da zum öffteren die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen /92/ Richteren des Reichs abgezogen und an andere ausländische Potentaten<sup>114</sup> gezogen worden<sup>115</sup>, *abgestellt*, insonderheit aber die aus der angemasten<sup>116</sup> Brabandischen Gülden Bull zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen merklichem Nachtheil herführende Evocations-Processe gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594 bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen auf erforderten Nothfall durch das Jus Retorsionis kräfttge Hülff geleistet werde<sup>117</sup>.

114 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »abgezogen und nach Holland, Braband und ahn andere ausländische Potentaten«.

115 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »worden und zwar insonderheit«.

116 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »gezogen worden und zwar insonderheit die under denselben aus der angemasten«.

117 1711, Karls VI. Wahlkapitulation folgt »sodann die zehen vereinigte Reichs-Stätte im Elßas dem Heyligen Römischen Reich anwiederumb restituirt und demselben gleich wie andere Immediat-Stände (mit Vorbehalt jedoch des dem Ertzhaus Östreich, auch vor dem Münsterischen Friedensschluß zugestandenem Juris Praefecturae provincialis) einverleibet werden sollen«.

Art. XXVII<sup>118</sup>

[Fremde Gesandte]

## § 1

[Verbot der Einmischung fremder Gesandter  
in innere Angelegenheiten des Reiches]

Wir sollen und wollen auch zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Gesandte sich heimlich oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen,

## § 2

[Verbot bewaffneter Begleitung fremder Gesandtschaften]

vielweniger zulassen, daß dieselbe Botschafften an Unßerm Hoff oder bey Reichs-Deputationen oder anderen publicis Conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gasßen und Strasßen aufziehen und erscheinen mögen.

Art. XXVIII<sup>119</sup>

[Reichspost]

## § 1

[Beschwerden über die Reichspost. Postpersonal]

Und demnach wieder die im Heiligen Römischen Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführt, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis<sup>120</sup> auf den Reichs-Tag ausgestellt worden, so wollen Wir mit Beobachtung desßen keines weegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebiethen, wo dergleichen /93/ kayßerliche Post-Ämbter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen seynd und deren Treü mann nicht versichert ist, angesetzt oder dieselbe außßerhalb der Personal Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwehden eximirt und befreyet werden.

118 1711, in Karls VI. Wahlkapitulation Artikel XXVIII.

119 1711, in Karls VI. Wahlkapitulation Artikel XXIX.

120 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Anweisung des Instrumenti Pacis«.

## § 2

[Ausstattung der Poststationen, Briefbeförderung, Tarife]

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichs-Postmeister<sup>121</sup> dahin halten<sup>122</sup>, daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue und richtige Brieff-Stellungen gegen billiges Post-Geld, so in allen Posthäusern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweßlich befördern und also zu keiner fernern Klag und Einsehen Ursach gebe.

## § 3

[Landstädtische und reichsstädtische Boten]

*Dagegen soll denen gemeinen landstädtischen und reichs-städtischen Botten unter weegs und zwischen denen Orthen, wo aus und hin ein Bott seine Commission hat, die Mitbringung und Sammlung deren Brieffen, Wechselung deren Pferden und Auffnehmung derer Personen und Paqueter nicht zugelassen, sondern die Reichs-Städte und deren gehende, reithende und fahrende Botten hierunter denen bereits in Annis 1616, 1620 und 1636 ergangenen kayßerlichen Decreten, Patenten und Rescripten sich gemäß bezeugen und solchergestalt dieses Botten-Weeßen sowohl der chur-mayntzischen Reichs-Post-Protection als dem General Reichs-Erb-Post-Meistern und sonsten männiglichen ohne Nachtheil seyn.*

## § 4

[Bestandsschutz für die Reichspost]

Wir sollen und wollen *auch die beständige Verfügung thun, daß Unßer general-kayßerlich und Reichs-Obrist-Post-Ambt* in seinem Esse *allenthalben* erhalten und zu desßen Schmahlerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, *mithin /94/ daselbe, sowohl bey Unßerer kayßerlichen Person und Hoffstatt alß sonsten im Reich, jederzeith* in ruhiger Einnehmung, Bestellung und Austheilung aller und jeder Brieff und Paqueter gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen werde<sup>123</sup>.

121 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »General Erb-Reichs Postmeister«.

122 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »anhalten«.

123 1711, in der Wahlkapitulation Karls VI. endet der Artikel: »Wir sollen und wollen aber zu gänzlicher Aufhebung deren zwischen Unseren Post-Ämtern haftenden Differenzen in Erwegung des vom churfürstlichen Collegio in Anno 1641 auf dem Reichstag zu Regensburg wegen des Reichs-Post-Ambts eingegebenen Guthachten und der in selbigem Reichs-Abschied beschehener Verordnung die beständige Verfügung thun, das Unser General Obrist Reichs-Post-Ambt in seinem Esse erhalten und zu desßen Schmahlerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belehnte General-Reichs-Postmeister wieder alle von Unßerem kayserlichen

## § 5

[Gültigkeit vorbehaltlich einer reichsgesetzlichen Neuregelung]

Jedoch sollen und wollen Wir auf dießen Articul, das Postweeßen belangend, in so lang halten, auch<sup>124</sup> halten lasßen, bis von reichs-wegen ein anderes beliebt werden wird.

Art. XXIX<sup>125</sup>

[Wahlkapitulation und Regierungsantritt]

## § 1

[Vereidigung des Personals der Reichsadministration und  
-gerichte auf die Wahlkapitulation]

Damit auch die Reichs-Hoff-Räthe wie auch das kayßerliche Cammer-Gericht in ihren Rathschlägen, Expeditionen und sonsten sich nach dießer Capitulation richten, sollen und wollen Wir ihnen sowohl als anderen<sup>126</sup> Unßerer Ministris und Räten dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, soviel einem jeden gebühret, jederzeith vor Augen zu haben und darwieder weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worthen ein verleiben lasßen.

## § 2

[Beförderung der beständigen Wahlkapitulation]

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unßerer Regierung das Negotium Capitulationis perpetuae (wobey jedoch die Churfürsten sich das Jus

Hoffpost-Ambt jenem bis dahero im Reich beschehene oder noch ferner anmaßende Eingriff und Verschließung absonderlicher Amtspaqueter gehandhabet und sowohl in Beyseyn Unßerer kayserlichen Person und Hoffstatt, als Abwesen derselben bey ruhiger Einnehmung, Bestellung und Austheilung aller und jeder vermittelt der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff und Paqueter gegen erhebendes billiges Postgeld gelaßen und was deme und gemeltem Reichs-Abschied zuwieder, auff einigerley Weis und Weeg ergangen und verliehen worden, hiermit allerdings aufgehoben seyn, hingegen Unser kayserliches Erbland, Hoffpost-Ambt bey seiner in Anno 1624 erlangter Investitur und des General Reichs-Postmeisters auff dieselbe ertheilte Revers in denen Erblanden gantz ohnbeeinträchtigt verpleiben und dabey geschützt werden solle. Jedoch sollen und wollen Wir auff dießen Articul das Postweesen belangend, in solang halten und halten lasen, bis von reichswegen ein anders beliebt werden wird.

124 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »und«.

125 1711, Karls VI. Wahlkapitulation Artikel XXX.

126 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »als allen anderen«.



accapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tag vornehmen und selbiges, sobald möglich, zu seiner Perfection bringen lasßen.

## § 3

[Beachtung der kurfürstlichen Kollegialschreiben]

*Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versamleten churfürstlichen Collegio durch besondere Schreiben ahn Uns erstattete Gutachten fordersambst zum würcklichen Vollzug bringen und darauf die Behörde beobachten. /95/*

## § 4

[Kommissarische Beschwörung der Wahlkapitulation]

Demnach Wir auch wegen Unßerer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unßeren Commissariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unßerm Nahmen und Seele vorgängig beschwören sollen.

## § 5

[Persönliche Vereidigung auf die Wahlkapitulation vor der Krönung]

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Capitulation noch<sup>127</sup> vor Empfangung der Cron in eigener Person selbst zu leisten und Uns zu Vesthaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden,

## § 6

[Eidesleistung als Voraussetzung der Regierungsübernahme]

auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lasßen, daß die in der Gülden Bull benahmte Vicarii indesßen an statt Unßer die Administration des Reichs continuiren.

## § 7

[Einhaltung der Wahlkapitulation]

Solches alles und jedes haben Wir, obgedachter Römischer König, denen Churfürsten des Reichs, vor sie<sup>128</sup> und im Nahmen des Heiligen Römischen Reichs

127 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Capitulation, so bald Wir in das Reich und in Teüttschland kommen und, noch«.

128 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »Uns«.

geredet, versprochen, bey<sup>129</sup> Unßeren königlichen Ehren, Würden und Worten im Nahmen der Wahrheit zugesagt, thuen dasßelbe auch hiermit und in Krafft dießes Brieffs. Immasßen Wir dann das mit einem leiblichen Eydt zu Gott und dem heiligen Evangelio beschworen, dasßelbe steet, vest und unverbrochen zu halten, deme treülich nachzukommen, darwieder nicht zu seyn, zu thuen noch zu schaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weiß oder Weege, wie die mögten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Behelff oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geistliche oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

## § 8

[Ausfertigungen der Wahlkapitulation]

Desßen zu Urkund haben Wir dießer Brieff sieben<sup>130</sup> /96/ in gleicher Form und Lauth fertigen und mit Unßerm anhangenden großen Insiegel bekräftigen, auch jedem obgemelten Churfürsten einen überantworten lasßen. Geben in Unßerer und des Heiligen Reichs-Stadt Franckfurth, den vier und zwanzigsten Monathstag Januarii nach Christi, unßers lieben Herrns und Seeligmachers, Geburt im ein tausent siebenhundert zwey und vierzigsten Jahr.

Johann Geörg Graff von Königsfeld, gevollmächtigter chur-bayerischer erster Wahl Botschaffter

Joseph Franz Graff von Seinsheim, hierzu bevollmächtigter zweyter churbayerischer Wahl Botschaffter

129 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »versprochen, und bey«.

130 1711, Karls VI. Wahlkapitulation »sechs«.

# Wahlkapitulation Franz' I., Frankfurt am Main, 13. September 1745

[HHStA Wien, AUR 1745 X 13]<sup>1</sup>

Wir Franz, von Gottes Gnaden erwehlt Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu *Germanien und Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Herzog von Toscana etc. etc. etc.*

bekennen öffentlich mit diesem Brief: Als nach zeitlichem Ableben weyland Carl des siebenden kaiserlicher Mayestät christmildester und glorwürdigster Gedächtnis Wir aus Schickung des Allmächtigen durch vorgenommene ordentliche Wahl des<sup>2</sup> hochwürdigsten<sup>3</sup> Johann Friedrich Carln zu Maynz Erzbischofen, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlern, Unseres lieben Neven und Churfürsten Liebden, wie nicht weniger von wegen deren hochwürdigsten und respective durchleüchtigsten Franz Georgen zu Trier und Clement August zu Cölln, Erz-Bischöfen, des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien /2/ und das Königreich Arelat, auch Italien Erz-Canzlern, sodann deren durchleüchtigsten und respective großmächtigen Marien Theresien zu Hungarn und Böhheim Königin, von wegen Chur-Böhheim<sup>4</sup>, Maximilian Joseph Churfürsten in Bayern, Friederichs August Königs in Pohlen als Churfürsten zu Sachßen<sup>5</sup> und Georgen Königs in<sup>6</sup> Groß-Brittanien als Churfürsten

1 Die Ausfertigung ist ähnlich prächtig wie die beiden vorigen von 1711 und 1742. Das Format allerdings etwas kleiner. Die zeitgenössische Aufschrift auf der zerfledderten Papierverpackung lautet: »Frankfurt 13. September 1745. Wahlkapitulation Kaisers Franz I. als römisch-deutscher König«. Der prunkvolle Einband in purpurnem Samt hat bunte Einbandrückseiten mit floralen Motiven in Prägedruck auf goldenem Seidenpapier. Es fehlt die eigenhändige Unterschrift wie schon bei Karl VI. und Karl VII. Unterschrieben haben die drei kurböhmischen Wahlbotschafter sowie ein Kurmainzer Legationssekretär. Das Siegel hängt an einer besonders dicken goldenen Seidendrahtschnur, die auch als Bindung dient, in einer Holzschatulle mit Deckel. Erstmals findet sich am Ende der letzten Seiten der Vermerk »Collationatum auf dem Römer den 27. 7ber 1745. Von Lohmer Hofrat und Legationssecretarius«. Die Pergamentseiten sind mit Goldschnitt versehen.

2 1742 »deren«.

3 1742 »hochwürdigsten und respective durchleüchtigsten«.

4 1742 war Böhmen ausgeschlossen.

5 Pfalz und Brandenburg nahmen aus Protest nicht an der Wahl teil. Im Frieden von Dresden stimmte Friedrich II. am 25. Dezember 1745 nachträglich der Wahl Franz I. am 13. September 1745 zu, weshalb er auch eine Ausfertigung der Wahlkapitulation von Franz' I. erhielt, obwohl seine Gesandten nicht an der Wahl teilgenommen hatten.

6 1742 »von«.

zu Braunschweig-Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schencken, Erz-Truchseßen, Erz-Marschallen und Erz-Schaz-Meistern, Unserer lieben respective Neven, Gemahlin, Brüderen, Oheimben und Churfürsten Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden gevollmächtigter Bothschafften Dieterich Carl Grafen von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn, Ferdinand Leopold Anton Grafen von Hohenzollern, Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrand, Joseph Franz Maria Grafen von Seinsheim, Johann Friedrich Grafen von Schönberg und Gerlach Adolphen von Münchhausen, zur Ehr und Würde des römisch-königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöht und gesezet seynd, deren Wir Uns auch zu Gott zu Lob, dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren und umb der Christenheit und teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen. Daß Wir /3/ Uns demnach, aus freyem gnädigen Willen mit denenselben Unseren lieben Neven, Gemahlin, Brüderen, Oheimben und Churfürsten, für sich und samtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, geding- und pactsweiß dieser nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen und zugesaget haben, alles wißentlich und krafft dieses Brieffs.

### Art. I

[Schutz der Christenheit, des Papstes, der Kirche, des Reiches, der Stände.  
Sitz- und Stimmrecht auf Reichsversammlungen. Protestantischer Vorbehalt.  
Religionsbeschwerden]

#### § 1

[Schutz der Christenheit, des Papstes und der Kirche]

Zum Ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würden, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit und christliche Kirch als derselben Advocat in gutem treulichen Schuz und Schirm halten sollen und wollen.

#### § 2

[Schutz des Reiches und der Stände,  
insbesondere des Primogeniturrechts der weltlichen Kurfürsten]

Wie Wir dan auch in alle Weeg wollen die teutsche Nation, das Heilige Römische Reich und die Churfürsten als deßen vorderste Glieder und des Heiligen Römischen Reichs Grund-Säulen, insonderheit auch die weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Recht, ohne daßelbe restringiren zu laßen, besag der Gülden Bull, sonderlich des 13<sup>ten</sup> Tituls, dann auch die Fürsten, Praelaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittel- /4/ bare freye Reichs-Ritterschafft

mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geistlichen und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen laßen.

## § 3

[Schutz des Sitz- und Stimmrechts der Reichsstände auf Reichstagen]

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Siz und Stimm auf Reichstagen aufrecht erhalten und ohne deren Churfürsten, Fürsten und Ständen vorhergehende Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem et Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon provisorie noch in sonstige Weis suspendiren und ausschließen,

## § 4

[Schutz des Rechts der Landesregierung]

noch ihrer Lands-Regierung, es geschehe gleich provisorie oder in Contumaciam oder auf irgend eine andere Weis, entsetzen,

## § 5

[Bedingungen für die Aufnahme neuer Reichsstände]

auch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen oder gräfflichen Collegiis annehmen oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthum respectie Graffschaft oder Herrschafft gnugsam qualificiret und mit einem stands-würdigen Reichsanschlag (weshalben in Comitiiis das Nöthige fördersamst zu reguliren) in einen gewissen Creyß eingelaßen und verbunden und über solches alles neben dem churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen /5/ sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget.

## § 6

[Fortführung erloschener Stimmen]

Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Siz- und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne oberstandene churfürstlicher und fürstlicher Collegiorum Einwilligung für Uns alleinig nicht anmaßen.

## § 7

[Untersuchung der Qualifizierung der seit 1654 aufgenommenen Reichsstände]

Sodann solle wegen deren Anno sechzehnen hundert vier und fünffzig und zeit-hero aufgenommenener Fürsten und Ständen ordnungsmäßiger Qualificirung die Comitial Untersuchung von Uns fordersamst zu Stand gebracht werden.

## § 8

[Verbot von Eingriffen in die Landeshoheit der Stände]

Wir wollen weder denen Reichs-Gerichteren noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis, in Religion-, politischen und Justiz-Sachen sub quocunque Praetextu wieder den Friedens Schluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vorgegriffen oder eingegriffen werde.

## § 9

[Bestätigung der Hoheitsrechte, Freiheiten und Erbverbrüderungen der Stände und der Reichsritterschaft. Aufhebung alles Widrigen]

Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschloßen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, /6/ die vor diesem unter ihnen denen Reichs-Constitutionibus gemäß gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschafften, so wie dieserthalben in dem Instrumento Pacis Versehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt oder in Übung gewesen, zu Waßer und Land auf gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Auffenthalt, in beständiger Form confirmiren. Sie auch darbey als Römischer König handhaben und schützen und niemanden einig Privilegium darwieder ertheilen und, da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieselbe gänzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben.

## § 10

[Vorbehalt der augsburgischen Konfessionsverwandten wegen des Schutzes für den Papst]

So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom und päpstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten vor sich und ihre religions-verwandte Fürsten und Stände (inschlußig derselbigen Religion zugethaner freyen Reichsritterschafft) Uns darmit nicht verbunden haben,

gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion und Profan- auch dem Münsterischen und Osnabrückischen Friedens- /7/ schluß zu Nachtheil nicht angezogen noch gebraucht, sondern denen obgedachten Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schuz geleistet werden solle.

## § 11

[Erledigung der Religionsbeschwerden]

Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, nürnbergischen Executions-Recess, arctiorem Modum Exequendi und andere Reichs-Constitutiones beschwehrt zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, deren augspurgischen confessions-verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen (die Reichs-Ritterschafft mit einbegriffen), samt oder sonders an Uns thuende Vorstellungen ohne allem Anstand obgedachten Reichs-Grund-Gesezen gemäß entschließen, sofort sothane Unsere Entschließung denenselben zu wissen thun, solche auch ohngesamt zum würcklichen Vollzug bringen, keines weegs aber in Causis Religionis Prozesse verstaten, sondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Gesezen nachgehen, nicht weniger daran seyn, damit die bishero angebrachte, zur Zeit noch unerledigte Religions-Beschwerde des forderksamsten reichs-gesez-mäßig abgethan werden. Wie Wir Ihnen, Churfürsten und sämtlichen /8/ ihren Religions-Verwandten, ein Gleiches aber auch jenen der catholischen Religion, krafft dieses versprechen, und Uns hiermit zu einem wie anderm verbinden.

## Art. II

[Schutz des Reiches, der Reichsverfassung und Bekenntnisschriften.  
Verbot von Schriften gegen den Westfälischen und den Religionsfrieden  
sowie von Schmähchriften]

## § 1

[Schutz des Reiches]

Wir sollen und wollen das Reich, so viel in Unseren Kräfte ist, schirmen und vermehren,

## § 2

[Verbot der Erbfolge im Kaisertum]

Uns keiner Succession oder Erbschafft deßelben anmaßen, unterwinden noch unterfangen noch darnach trachten, daßelbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen oder auf jemanden anders zu wenden.

## § 3

## [Einhaltung der Reichsgrundgesetze]

Wollen die Guldene Bull mit der auf die braunschweig-lüneburgische Chur geschehene Extension, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, den Land-Frieden samt der Handhabung deßelben, wie er auf dem zu Augspurg im Jahr fünfzehnhundert fünf und fünfzig gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabschiedet, verbeßert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachte Münsterische und Oßnabrückische Frie- /9/ dens-Schlüße, bevorab was Articulo 5, § 2, und Articulo 8 De Juribus Statuum wie auch Articulus 7 Unanimi quoque etc. (als nach deßen Inhalt all dasjenige, was denen catholischen und augspurgischen confessions-verwandten Ständen, die dieser Religion zugethane freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschloßen, auch denen allerseitigen Unterthanen zu Gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen und verordnet worden, ebenfals denenjenigen, welche unter diesen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen sollen) begriffen, sodann den nürnbergischen Executions-Recess wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet und geschloßen und durch die nachfolgende Reichs-Constitutionen und Geseze nicht wieder aufgehoben worden oder bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geschloßen werden mögte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, steet, vest und unverbrüchlich halten und unter keinerley Vorwand, er seye, wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf einem Reichstag oder Ordinari-Deputations-Tag vorgehende Bewilligung daraus schreiten, sondern /10/ daßelbe gebührend handhaben und darwieder niemand beschwehren noch durch andere beschwehren laßen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem nürnbergischen Executions-Recess und denen mit anderen habenden Pactis entgegen vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis et Politicis, sub quocunque Praetextu oder ungleicher Auslegung deßelben dargegen oder wieder die im Reichs-Abschied de Anno fünfzehnhundert fünf und fünfzig einverlebte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde,



## § 4

[Beachtung und Änderung der Reichsgesetze]

desgleichen auch andere des Heiligen Reichs Ordnungen und Geseze, so viel dem obgedachten im Jahr 1555 zu Augspurg aufgerichteten Reichs-Abschied und<sup>7</sup> mehrerwehntem Friedens-Schluß nicht zuwieder seynd, erneuern und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, beßeren, keineswegs aber ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern, /11/

## § 5

[Errichtung und Auslegung der Reichsgesetze. Kompetenz-Kompetenz]

vielweniger neue Ordnungen und Geseze im Reich machen noch allein die Interpretation der Reichs-Sazungen und Friedens-Schlusses vornehmen noch dergleichen Unserm Reichs-Hoff-Rath oder Cammergericht gestatten, sondern mit gesammter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichstägen darmit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen laßen, als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn soll,

## § 6

[Verbot der Schriften wider den Religions- und Westfälischen Frieden]

zumahlen auch diejenige, so sich gegen jezt ermelten Friedens-Schluß und darinnen bestätigten Religions-Frieden als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern und diesen unter sich selbst zu schreiben oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißvertrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder solten, gebührend abstraffen, die Schrifften und Abdruck cassiren und gegen die Authores sowohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wieder den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen, wie sie wollen, *und rühren, woher /12/ sie wollen*, nach Besag erstgedachten Friedens-Schlusses verwerffen und vernichten, wie sie dan auch längst verworffen und vernichtet seynd.

7 1742 »so viel in dem obgedachten Reichs-Abschied im Jahr 1555 zu Augspurg aufgerichtet und«.

## § 7

[Verhalten des Reichshofrats und des Bücherkommissariats  
gegen Angehörige beider Konfessionen]

Auch weder Unserm Reichs-Hof-Rath noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurth am Mayn verstaten, daß jener auf des Fiscals oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortsetzung und Aburtheilung deren Processen, sodann gebührlicher Execution und dieser in Censirung und Confiscirung deren Bücher einem Theil mehr als dem andern favorisire,

## § 8

[Freiheit, Bekenntnisschriften der zugelassenen Konfessionen zu drucken.  
Verbot von Schmähschriften]

am wenigsten aber sich anmaße, denen heilsamen Reichs-Sazungen zuwieder über neue Editones der augspurgischen Confessions-Verwandten Librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören oder Prozesse ausgehen zu laßen. Gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Orts zu genießen haben, jedoch daß von beyden Theilen in denen künfftig neu zu fertigenden Schrifften oder Büchereyen alle anzügliche und schmäbliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reich denen heil- /13/ samen Sazungen gemäß, vermieden bleiben und sich deren enthalten werde.

## Art. III

[Kurfürsten und ihre Rechte. Römische Königswahl. Reichsvikare.  
Reichsgrafen. Reichserbämter. Erz- und Hofmarschalle]

## § 1

[Besondere Hochachtung für die Kurfürsten]

Wir sollen und wollen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten als deßen innerste Glieder und die Haupt-Säulen des Heiligen Reichs jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten,

## § 2

[Kurfürstliche Titulatur]

denenselben, wie bereits im Eingang dieser Unserer Capitulation geschehen, also auch furohin das Praedicat respectue hochwürdigst und durchleüchtigst zulegen und darmit continuiren,

## § 3

[Mitwirkungsrechte der Kurfürsten in der Reichspolitik]

sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der Gülden Bull, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselben hierinne nichts vornehmen,

## § 4

[Erhaltung der kurfürstlichen Rechte und Vorrechte]

sie bey ihrer wohlerlangten Chur-Würde und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Praeeminentien und Praerogativen erhalten.

## § 5

[Braunschweig-Lüneburg, Kur und Erzamt]

Den mit Einwilligung gesamter Churfürsten, Fürsten und Ständen eingeführten /14/ braunschweig-lüneburgischen Electorat handhaben und manutreniren, im Übrigen aber so fort nach angetretener Unserer kayserlichen Regierung daran seyn und bey dem Reichs-Convent nachdrücklich befördern, daß diese Chur mit einem convenablen und anständigen Erz-Amt versehen werde,

## § 6

[Bestätigung der Kurvereine]

wie nicht weniger die gemeine und sonderbare Rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayseren rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unsers Theils approbiren und confirmiren,

## § 7

[Rechte anderer Stände]

jedoch dem Instrumento Pacis und anderen Reichs-Sazungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschloßen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis, ohnabbrüchig.

## § 8

[Krönung]

Als auch Uns geziemen will und Wir hiermit versprechen, die römisch-königliche Cron förderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun, so sich derenthalben gebühret, auch die Churfürsten, um ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung erforderen. /15/

## § 9

[Vergleich über die Krönung zwischen Kurmainz und Kurköln]

Und was zwischen beeden Churfürsten zu Maynz und Cölln wegen der unter ihnen der Crönung halben entstandener Irrungen gütlichen beygelegt und verglichen worden, das wollen Wir hiermit gleichfalls confirmiret und bestätigt haben.

## § 10

[Wahlrecht der Kurfürsten]

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit nach Inhalt der Güldenen Bull verbleiben laßen.

## § 11

[Römische Königswahl vivente Imperatore]

Und nachdeme von Churfürsten und Fürsten zu Regensburg nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis von der Wahl eines Römischen Königs bey Leb-Zeiten eines Erwehlten Römischen Kayzers gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben und beständig oder allzulang aufhalten wolte oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlichen Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heiligen Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erfor- /16/ derte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kayzers zu erwehlen, und dann, daß in solchem einen und andern angeregten wie auch erstgedachtem Nothfall die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten mit oder ohne des regierenden Römischen Kayzers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte, vorgenommen und darmit der Güldenen Bull, auch ihrem von dem Heiligen Römischen Reich tragenden Amt und

Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle. So wollen und sollen Wir diesen deren Churfürsten und Fürsten unter einander verabfaßten Schluß, wie hiermit beschiehet, für genehm und<sup>8</sup> Uns deme gemäß und conform halten.

## § 12

[Kurfürstentage]

Wir laßen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten vermög der Gülden Bull und der darauf sich gründenden churfürstlichen Vereinigung nach Gelegenheit und Zustand des Heiligen Römischen Reichs zu ihrer Nothdurfft, auch so sie beschwehrliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, daßelbe zu bedencken und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhindern /17/ noch irren und derohalben keine Ungnad oder Wiederwillen gegen ihnen sämtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen,

## § 13

[Kurfürstentage ohne Beteiligung des Kaisers]

noch auch, daß solches mit Unserm Vorwißen und unter Unserer Autorität geschehen, Unsere Gesandte auch zu dergleichen besonderen Deliberationen schlechterdings zugelaßen werden müssen, verlangen, sondern Uns in deme und anderen der Gülden Bull gemäß, gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

## § 14

[Freies Wahl- und Beratungsrecht der Kurfürsten]

Wir wollen auch die gemelte Churfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf sie kommen und die Güldene Bull, alte Rechte und andere Geseze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das Heilige Römische Reich belangend, geruhiglich bleiben und ganz ungekränckt laßen. Wo aber darwieder von jemand etwas gesucht, gethan oder die Churfürsten indeme gedrungen würden, so doch keineswegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn.

## § 15

[Rechte der Reichsvikare]

Gleichergestalt wollen Wir die Vicarien des Reichs bey ihrer uralten, in der /18/ Gülden Bull und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs, sowohl nach Absterben eines Römischen Kaysers oder Königs als auch bey deßen langwürigen Abwesenheit außer Reich oder wann derselbe das Regiment selbst zu führen durch andere Umstände gehindert werden sollte, unbeeinträchtigt bleiben laßen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura samt was denenselben anhängig von jemand disputirt und bestritten oder restringirt werden.

## § 16

[Rechte der Reichsvikare in Justizsachen]

Und weilen nach Inhalt der Gülden Bull denen Reichs-Verweeseren die Gewalt, im Reich Recht zu sprechen, zustehet, also solle berührte Befugnüs deren Reichs-Verweeseren nicht bloß auf neue oder solche Rechts-Sachen, wobey Periculum in Mora oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränckt seyn, sondern sich auch auf Fortstellung deren vorhin bey dem kayserlichen Reichshoff-Rath anhängig gewesenenen Process und Rechts-Händel vor denen Vicariats-Hoffgerichten allerdings erstrecken und zu solchem End an erwehnte Reichs-Vicariats- /19/ gerichte, die bey dem besagten Reichshoff-Rath vorhin verhandelte, in der Reichs-Canzley vorhandene Acta in Originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren Restitution zu dem Reichs-Archiv sogleich nach geendigtem Interregno durch Anordnung des Churfürsten zu Maynz als des Reichs Erzcanzlern auf Verlangen deren Vicariaten und Kosten derer Partheyen ohnweigerlich verabfolget werden.

## § 17

[Abgabe der Reichsvikariatsakten an das Reichsarchiv]

Dahingegen seynd die Reichs-Vicariaten gehalten, sollen mithin keineswegs unterlaßen, sobalden nach geendigtem Interregno, und zwar längstens innerhalb sechs Monathen, die vor ihnen verhandelte Acta jedesmahl an den neu-erwehnten Kayser einzuschicken, um zu erwehnter Reichs-Canzley durch Chur-Maynz als den Erz-Canzlern oder den deßelben Stelle vertretenden Reichs-Hof-Vice-Canzlern zur nothwendigen Ergänzung des Reichs-Archiv, gebührend hinterlegt zu werden.

## § 18

[Vergleich zwischen Kurpfalz und Kurbayern wegen des rheinischen Vikariats]

Nachdeme das churfürstliche Collegium den in Anno siebenzehnhundert fünf und vierzig zwischen beyden Chur-Häuseren Bayern und Pfalz des rheinischen Vica- /20/ riats und deßen Alternation halber errichteten Vergleich zu gänzlicher Aufhebung deren unter denenselben alt-obgewalteten Irrungen ersprießlich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz Tempore Interregni vorträglich angesehen, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt Unserer kayserlichen Regierung dem gesambten Reich vorgelegt und deßen Begnehmigung gedeylich befördert werde<sup>9</sup>.

§ 19<sup>10</sup>

[Bestätigung der Maßnahmen des rheinischen Reichsvikariats]

In ungezweiffelter Zuversicht, das versammlete Reich werde oberwehten Vica- riats-Vergleich auf gleiche Weis ansehen und daher demselben seine Begnehmigung und Einwilligung bezulegen keinen Anstand nehmen, sollen und wollen Wir mit Vorbehalt derselben, die während dieses leztvorgewesenen Interregni bey dem rheinischen Vicariat sowohl in Justizsachen als Gnadensachen vorgegangene Handlungen und Verleihungen eben so, als dasjenige,

## § 20

[Bestätigung der Maßnahmen des sächsischen Reichsvikariats]

Was von<sup>11</sup> sächsischen Reichs-Vicariats wegen in mittler Zeit der Vacanz und bis Wir die Wahl-Capitulation in Person beschworen, folglich das Regiment würcklich angetreten, laut der Guldnen Bull und /21/ vermög deren Reichs- Ordnungen, gehandelt und verliehen worden, es seye in Justizsachen oder Gnaden-Sachen, in<sup>12</sup> der allerbeständigsten Form genehm halten, confirmiren und ratificiren, wie sich dasselbe geziemet und gebühret, immaßen Wir solches hiermit confirmiren und ratificiren.

9 1742 lautet der Paragraph: »Nachdeme aber dermahlen wegen des rheinischen Vicariats und der darüber zwischen beyden Chur-Häußeren Bayern und Pfalz vergleichener Gemeinschaft, die bekante Umstände sich ereignet haben, als wollen und sollen Wir daran seyn, daß sobalden nach angetretener Unßerer kayßerlichen Regierung diese Sach bey versambleten Reich vorgenommen, mithin zur gedeihlichen Endschaft baldest gebracht werden möge«.

10 Neuer Paragraph. 1742 lautet Paragraph 19 »Beruhet solchennach Unßere Confirmation und Ratification deren rheinischen Vicariats-Handlungen biß zu obigem Comitial-Erfolg«.

11 1742 »was aber von«.

12 1742 »Gnaden Sachen, alles das sollen und wollen Wir in«.

## § 21

[Rang und Zeremoniell der kurfürstlichen Gesandten]

Nachdemahlen sich auch eine Zeit lang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republicken Gesandte und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republicken vor gecrönte Häupter und also denselben in Würden gleich zu achten, an denen kayserlichen und königlichen Höfen und Capellen die Praecedenz vor denen churfürstlichen Gesandten praetendiren wollen, so sollen und wollen Wir ins künfftig solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sach, daß neben denen churfürstlichen Gesandten derer recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, königlicher Wittiben oder Pupillen (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreicht, zu führen zustehet und inmittels in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Bothschaffter /22/ zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen churfürstlichen Gesandten, diese aber allen anderen auswärtiger Republicken Gesandten und auch denen Fürsten in Person ohne Unterscheid vorgehen und unter ihnen, nemlich denen churfürstlichen Gesandten *primi Ordinis*, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm kayserlichen Hoff, auch sonst aller Orten inner und außer dem Reich, keine *Distinction* mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem wie denen königlichen Gesandten, gegeben werden.

## § 22

[Vorrechte der Kurfürsten]

Auch sollen und wollen Wir im Übrigen die Vorsehung thun, daß denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Praerogativen erhalten und darwieder von fremder Regenten und Republicken Gesandten oder anderen an Unserm kayserlichen und königlichen Hoff oder wo es sich sonst begeben könnte, nichts Nachtheiliges oder Neuerliches vorgenommen oder gestattet werde.

## § 23

[Rang der Reichsgrafen]

Es sollen *auch* bey kayserlichen und königlichen Crönungen und anderen Reichs-Solennitäten denen *Immediat-Reichs-* /23/ grafen und Herren, die im Reich *Sessionem et Votum* haben, vor anderen ausländischen und innländischen Grafen und Herren wie auch kayserlichen Rätthen und Cammerherren, und zwar gleich nach dem Fürstenstand, vor allen anderen, weilen sie im Reichs-Fürsten-Rath *Votum et Sessionem* hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bey denen *Consultationibus, Oneribus* und *Beschwehrlichkeiten*, also



auch solchen Actibus solennibus, die Stelle und was deme anhanget, gelaßen und ebenmäßig außer solchen Reichs-Festivitäten am kaysерlichen Hoff und allen Orten observiret werden.

## § 24

[Reichserbämter und Hofämter]

Wir wollen auch die Verfügung thun, wan deren Churfürsten Amts-Verweesere und Erb-Ämter bey Unserm kaysерlichen Hoff begriffen, daß dieselbe jederzeit und insonderheit, wan und so offt Wir auf Reichs-, Wahl- und anderen dergleichen Tügen Unsern kaysерlichen Hoff begehen oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Ämter zu gebrauchen seynd, in gebührendem Respect gehalten und ihnen von Unseren Hoff-Ämtern keineswegs vorgegriffen oder eingegriffen werde oder, da je wegen Abwesenheit ihre /24/ Stellen mit berührten Unseren Hoff-Ämtern jezuweilen ersezet werden sollen, so wollen Wir doch, daß ihnen, denen churfürstlichen Amts-Verweeseren und Erbämtern, einen Weeg als den andern die von solchen Verrichtungen fallende Nuzbarkeiten weniger nicht, als ob sie dieselbe selbstn verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget und gelaßen und nicht von denen Hoff-Ämtern entzogen werden oder auch, da solches würcklich geschehen solte, Wir auf erfolgte geziemende Anzeig dieses sofort einstellen und besagte Erb-Ämter klagloß stellen wollen.

## § 25

[Erzmarschallamt und Hofmarschallamt]

Und weilen bey Aufrichtung der Policeyordnung und Tax-Ordnung auf Reichstagen und Wahl-Tügen das Directorium zu führen und solche Ordnung in Unserm Nahmen zu publiciren dem Erz-Marschallen-Amt zukommt und gebühret, so solle von Unserm Hoff-Marschalln-Amt oder anderen weder unterm Praetext kaysерlicher Commission noch sonst darinnen, so zu solchem Reichs-Amt gehörig ist, Hinderung gemacht und etwas Nachtheiliges concedirt, gleich- /25/ wohlten aber dem Hoff-Marschall in seinen zukommenden und von dem Erz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch Unsere Landes Regierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

## Art. IV

[Reichstagsgeschäfte. Reichskrieg und Frieden. Reichskriegsrat und Generalität.  
Festungen, Werbungen, Durchzüge, Einquartierungen]

## § 1

[Reichsständische Mitregierungsrechte]

In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäften, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen, sollen und wollen Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii sich gebrauchen laßen und ohne derselben reichstäigige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten.

## § 2

[Friedfertigkeit. Kriege und Bündnisse]

Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarte christliche Gewälte friedlich halten, ihnen allerseits zu Wiederwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in fremde Krieg impliciren, sondern Uns aller /26/ Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehde noch Krieg innerhalb und außerhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen oder Bündnüs mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichstag oder zum wenigsten deren sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernechst gleichwohlen und so balden mit gesamen Reich die Gebühr zu beobachten.

## § 3

[Reichskriege. Parität der Reichsgeneralität und des Reichskriegsrats]

Dergleichen Reichs-Krieg sodann nach Inhalt deren Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung und Instrumenti Pacis geführt, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellende Generalität samt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegs-Raths-Directoren und Räthen sowohl als das ganze Kriegs-Heer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles /27/ die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüße erfordern und mit sich bringen.

## § 4

[Keine Weisungsbefugnis des erbländischen Kriegsrates und der erbländischen Generalität]

Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegs-Rath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Creyß-Verfaßungen eigenen Gefallens das Marche-Wesen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contreband oder andere Commerciën-Händel anzumaßen, über die Reichs-Vestungen zu disponiren oder der Reichs-Generalität einseitige Verhaltungs-Befehl zuzuschicken.

## § 5

[Defensivkrieg]

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülff gebrauchen.

## § 6

[Festungen auf reichsständischem Territorium]

Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Reichs-Krieg<sup>13</sup> noch auch sonst in deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, vielweniger anderen solches gestatten oder zulaßen, /28/ immaßen dieses allein die Landesherrn nach denen Reichs Sazungen in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seynd.

## § 7

[Werbungen und Hereinführung fremder Truppen]

Desgleichen sollen und wollen Wir auch ohne vorgedachtem Consens deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs keine Werbung im Reich anstellen noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen oder führen laßen, sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volck in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyñ mögte, gegen den Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß geführt würde. Daßelbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben und dem Beleidigten Hülff<sup>14</sup>, Handbiethungs-mittel

13 1742 »Krieg«.

14 1742 »Beleidigten seine Hülff«.

und Rettungs-Mittel kräftiglich wiederfahren und nach Inhalt deren Reichs-Sazungen und Executions-Ordnung gedeihen

## § 8

[Verwendung der Reichstruppen]

und das Kriegs-Volck ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Vorwissen und Bewilligung, außerhalb des Reichs nicht führen, sondern zu /29/ deßelben Defension und Rettung deren bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden laßen.

## § 9

[Einquartierung, Musterungen, Durchmärsche]

Wir wollen auch keine Einquartirung im Reich ohne vorgehende Einwilligung deren gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartirungen, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwerden wieder die Reichs-Constitutionen selbst belegen noch durch jemand anderst beschwehren laßen.

## § 10

[Ablösung der Einquartierungslasten am Sitz des Reichskammergerichts]

Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbsten Unser und des Reichs Cammer-Gericht sich befindet, von dem Natural-Quartiers-Last gegen einen billigmäßigen Ersaz an die darbey Interessirte in Zukunfft jederzeit frey erhalten.

## § 11

[Reichsfriedensverhandlungen]

Sodann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche Praeliminarfriedenstraktate, weniger Haupt-Friedens-Tractaten ohne Zuthun und Mit-Bewilligung Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vornehmen, weniger schließen, es /30/ wäre dann, daß eine wahre und würckliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfals Wir wenigstens einsweilen, bis die Sach an das gesambte Reich gebracht werden kan, des churfürstlichen Collegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas Verbindliches einlaßen. Sofort wollen Wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres Deputationsrechts und Beywürckungsrechts sich ohn-geschmählert gebrauchen und ihnen daran keinen Eintrag geschehen laßen, also, daß zwischen Unserer Gesandschafft und denen Reichs-Deputirten der

auf Reichstagen und anderen Deputations-Tägen herkommliche Modus Tractandi beobachtet, soviel aber die Congressen mit alliirten oder anderen auswärtigen, besonders deren Mächten, mit denen man im Krieg befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichs-Deputirte zu selbigem ohnweigerlich zugelassen und ohne deren Zuziehung nichts verabhandlet, weniger von denen Unserigen unternommen werde, die Reichs-Deputirte zu vertreten. Im Fall aber /31/ Uns Churfürsten, Fürsten und Stände zur Friedens-Handlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet, so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.

## § 12

[Wiederherstellung des Vorkriegszustandes. Rijswijker Klausel]

Wir sollen und wollen<sup>15</sup> auch bey erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich Occupirte oder in Ecclesiasticis et Politicis Geänderte zu deren bedrückten Ständen und deren Unterthanen Consolation in den alten, denen Reichs-Fundamentalgesetzen und Friedens-Schlüssen (worunter doch die augspurgische Confessions-Verwandten den Ryßwickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemäßen Stand restituiret werde.

## § 13

[Einhaltung des Westfälischen Friedens]

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Oßna-brück zwischen Unseren Vorfahren am Reich, dem Heiligen Römischen Reich und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen /32/ mit-paciscirenden Cronen am andern Theil gehandelt und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwieder weder vor Uns etwas vornehmen noch anderen dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde.

## § 14

[Fremde Kriegsdienste und Werbungen im Reich]

Und dieweilen denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstatet wird, auch in dem Instrumento Pacis und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand

15 1742 »Wir wollen und sollen«.

oder Angeseßenen des Reichs, sich bey Auswärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben oder einzulassen, erlaubt, so sollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns oder anderen einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuvorderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblöset werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs samt alle deßen Angehörigen, bey obgemelter Werbung mit Versammlung, Durch- /33/ führungen, Einquartierungen, Muster-Plätzen oder sonst in einige andere Weeg wieder die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschwehret oder darwieder verfahren werde.

## § 15

[Durchzüge kaiserlicher und verbündeter Truppen]

Mithin sollen Unsere eigene sowohl als Unsere etwa habende Hülffsvölcker nicht anderst als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition durch deren Churfürsten und Ständen Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen und für dieselbe furohin keine etappenmässige Verpflegung gefordert werden, sondern es sollen solche beyderley Völcker im Marche und im Feld für den landläuffigen Preiß und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles Nöthige und vom Land Anschaffende baar bezahlen.

## § 16

[Verpflegung der Truppen, der Generalität, Artillerie, Feldkommissare und Kanzleien]

Es sollen also die Völcker bey Quartieren und Stationen in deren Ständen Landen alleinig Dach und Fach und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfals auf die Generalität, Artillerie, das Commissariat und Feld-Canzleyen verstehet.

## § 17

[Bürgschaften für Vorleistungen. Heereslieferanten]

Welches alles, damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen deren /34/ durchziehenden Völcker gnugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschafft mittels hinlänglich angeseßener Wechßler und Kauffleuten in Reichs-Städten gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichs-Constitutionen versehen, oder sich mit denen darmit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

## § 18

[Hilfe für die durch Krieg in Mitleidschaft gezogenen Stände]

Und nachdem auch jezuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer, Stifter, Graffschaften und Herrschafften ohne einig Recht und Befugnüs durch auswärtige Völcker mit Einquartierung und anderen Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschwehret werden und dahero des so theuer erworbenen Friedens Schlusses in nichts genießen mögen, vielmehr dem Reich entzogen und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen, als versprechen Wir, nicht allein durch eiffrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermög deren Reichs-Constitutionen bey denen nechst angeseßenen Creyß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermelten unmittelbaren Fürstenthümern, Stiffteren, Graffschaften und Herrschafften kräftiglich assistiret und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelaßen werden. /35/

## § 19

[Schutz aller Reichsglieder gegen Kriegslasten]

Bey welchem allem Wir Churfürsten, Fürsten und Stände, die freye Reichsritterschafft mit begriffen, samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben und darwieder in keinerley Weis beschwehren laßen wollen.

## Art. V

[Reichsanlagen und Matrikularsachen]

## § 1

[Keine Beschwerde der Reichsstände mit Ausgaben]

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten und andere des Heiligen Römischen Reichs Stände mit Canzley-Geldern, Nachreisen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beschwehren.

## § 2

[Budgetrecht des Reichstags]

Auch in zugelaßenen, nothdürfftigen, unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen Anlagen und Auflagen, es seye zu Kriegszeiten oder Friedenszeiten, anderst nicht als mit Rath, Wißen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen.

## § 3

[Erhebung der Reichssteuern]

Dieselbige in denen gewöhnlichen Leeg-Städten durch die von denen Creyßen dahin verordnete Bediente empfangen lassen und daran seyn, damit der Rückstand /36/ von denen vorhin bewilligten Reichs Steuern eingetrieben

## § 4

[Rechnungsprüfung]

und von denen Reichs-Pfenningmeistern, *denen solchenfalls die Erhebung und Zusammenbringung derer in denen Leege-Städten eingegangnen Gelder denen Reichs-Gesezen und Verfassungen gemäß ohne Eintrag zu überlassen*, jedesmahl dem Reich oder wen daßelbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnet wird, auf den sodann fürwährenden oder, da selbiger Zeit keiner wäre, den nechst darauf folgenden Reichs Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kaysers freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde,

## § 5

[Zweckbindung der Reichssteuern]

auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuern und Hülfften zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, anwenden.

## § 6

[Reichslasten der Erblände]

Wollen auch weder Uns selbst mit Unseren Erblanden des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülfften und Anlagen entziehen

## § 7

[Keine Befreiung von Reichssteuern]

noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem et Votum bey Reichs-Con- /37/ venten hat, von solchen Reichs-Hülfften und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich befreynungs-weis eximire oder von Uns oder sonsten jemanden innerhalb oder außerhalb Reichs auf einigerley Weis eximiret werde.



## § 8

[Anweisungen, Kompensationen]

So wollen Wir auch niemanden Assignationes auf Reichs-Creyße oder Stände wieder deren Willen ausstellen, keine Compensationes ohne des Reichs Vorwißen oder Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichsgeldern<sup>16</sup>, sodann Unseren oder anderen Privat-Gelderen oder Schulden gestatten.

## § 9

[Exemtionen, Moderationen]

Auch selbstnen keine Exemtionenes oder Moderationenes der Anschläge und Matricul ohne Vorwißen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ertheilen,

## § 10

[Redintegration der Reichskreise. Berichtigung der Matrikularanschläge]

sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circularum, Moderationis Matriculae et Peraequationis und überhaupt die Exemptions-Irrungen im Reich auf gemeinem Reichstag oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig, wo möglich, innerhalb zwey Jahren und forderlichst vorgenommen /38/ und erörtert,

## § 11

[Verfahren gegen säumige Stände]

auch im Übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten und wieder die Contumaces vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

## Art. VI

[Bündnisse]

## § 1

[Reichsbündnisse]

Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst als Erwehlter Römischer Kayser in des Reichs Händlen keine Bündnüs oder Einigung mit anderen innerhalb oder außerhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget.

## § 2

[Gefahr im Verzug]

Da aber publica Salus et Utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, so sollen und wollen Wir aller Churfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichs-Berathschlagung kommen kann, wie sonst in allen anderen des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornehmlich /39/ in dieser, zuvor erlangen.

## § 3

[Kaiserliche Bündnisse wegen der Erblande]

Wann Wir auch ins künfftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündnüs machen würden, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis.

## § 4

[Reichsständisches Bündnisrecht]

So viel aber die Stände des Reichs belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündnüs unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnüs nicht wieder *Uns*, den regierenden Römischen Kayser, und das Reich noch wieder den allgemeinen Land-Frieden, auch Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß seye und daß dieses alles nach Laut deßelben und unverlezt des Eyds geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem Heiligen Römischen Reich verwandt ist.

## § 5

[Reichsständische Bündnisse mit auswärtigen Mächten]

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülff also und nicht anderst begehret werde noch gethan seye, denn, daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge. /40/

## Art. VII

[Förderung und Schutz der Wirtschaft. Vorgehen gegen Handels- und Kapitalgesellschaften sowie Monopole. Policy]

## § 1

[Einhaltung der Policyordnungen. Förderung des Handels]

Ferner sollen und wollen Wir über die Policy-Ordnungen, wie die seynd und noch ferners auf dem Reichs-Tag geschlossen werden, halten und die Commercias des Reichs zu Waßer und zu Land nach Möglichkeit befördern,

## § 2

[Schutz der Handelsstädte]

auch, wie die Handlung treibende Städte überhaupt, also insonderheit die vor anderen zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schiffarth und Handlung, Rechten und Freyheiten dem Instrumento Pacis gemäß erhalten und kräfttigit schützen.

## § 3

[Verbot des Wuchers, des Vorkaufs und der Monopole]

Dagegen aber die große Gesellschaften und Kauff-Gewerbs-Leute und andere, so bishero mit ihrem Geld regieret, ihres Willen gehandelt und mit Wucher und unzulässigem Vorkauff und Monopoliën viele Ungeschicklichkeiten dem Reich und deßen Innwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwehrung zugefügt und noch täglich einführen und gebähren thun, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath immaßen, wie deme zu begegnen hiebevör auch bedacht und /41/ vorgenommen, aber nicht vollstreckt worden, gar abthun,

## § 4

[Verbot von Monopolprivilegien]

keinesweegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauff-Handel, Manufacturen, Künsten und anderen in das Policy-Wesen einlauffenden Sachen oder wie es sonst Nahmen haben möge, ertheilen, sondern, da dergleichen erhalten, dieselbe als denen Reichs-Sazungen zuwieder abthun und aufheben.

## § 5

[Schutz der territorialen Policeygewalt]

Woneben Wir fühohin keinerley von Unseren Vorfahren zu ertheilen, nicht hergebrachte Privilegia, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in dero Territoriis zustehenden Policey-Weesen und gleichfals hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weeg vorgreifen, ertheilen noch die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen.

## § 6

[Repressalien im Außenhandel]

Wann auch in denen benachbarten Landen die Durchfuhr oder Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigten Manufacturen und guter aufrichtiger Waaren verboten seynd oder verboten werden solten, weilen solches der Freyheit deren Commerciens zuwieder, so sollen und wollen Wir Uns deßen Abstellung angele- /42/ gen seyn laßen, im Wiedrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermelten Landen ins Reich zu bringen, gleichergestalt nicht zugelassen seyn solle.

## Art. VIII

[Zoll. Handel. Keine Behinderung der Flussschiffahrt. Stapelrechte]

## § 1

[Zollerteilung, -erhöhung, -verlängerung, -verlegung]

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die teutsche Nation und das Heilige Römische Reich zu Waßer und Land zum höchsten darmit beschwehret, nun hinfüro, jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung weyland Kayzers Caroli sexti Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten gewilligter und von Unseren Vorfahren, Römischen Kayseren, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten und in Observanz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirck zum andern weiters als sich gebühret und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen laßen, auch vor /43/ Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen, oder prorogiren,

## § 2

[Einwilligung sämtlicher Kurfürsten]

es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wißen und Willen, Zu-  
laßen und Collegial-Rath durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren,  
daß keines Churfürstens Wiederrede oder Dissens dargegen und dergestalt  
alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, maßen diesfals die  
Majora nicht zu attendiren und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen,

## § 3

[Anhörung der betroffenen Kreise und Stände]

sondern auch die interessirte benachbarte und derjenige Creyß, in welchem der  
neue Zoll aufgerichtet oder ein alter erhöht, transferiret, prorogiret oder per-  
petuiret werden will, darüber gehöret, deren darwieder habende Bedencken und  
Beschwerden von Uns und denen gesamten Churfürsten gebührend erwogen  
und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

## § 4

[Verbot von Promotorialschreiben]

Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denenjenigen, so um neue  
Zölle, es seye gleich zu Waßer oder Land, oder der alten Verlegung und Erhö-  
hung oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Ver-  
tröstung oder Pro- /44/ motorial-Schreiben an die Churfürsten geben noch aus-  
gehen laßen, sondern dieselbe schlechterdingen einer Collegialversammlung  
der Churfürsten zu erwarten, erinnern

## § 5

[Keine Minderung der Erträge älterer Zölle durch neue]

und neben dem churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch  
die ertheilende neue Zölle und Concessionen andere Churfürsten, Fürsten und  
Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünfften und Rechten keine Verringe-  
rung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben,

## § 6

[Verbot von Sperren auf Wasserstraßen]

auch weder am Rhein noch sonsten einigem schiffbaren Strohm im Heiligen  
Reich keine armirte Schiff-Auslägere, Licenten und andere ungewöhnliche Ex-  
actionen oder was sonsten zu Sperrung und Verhinderung der Commerciën,

vornehmlich aber den rheinischen und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gerechtich, verstaten oder zulaßen.

## §7

[Keine Beeinträchtigung der Schifffahrt auf den Nebenflüssen]

Derentwegen Wir dan auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein /45/ oder andern schiffbaren Strohm gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könte, solches durch eines oder anderen angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehrt werde, sondern es sollen solche Gebäu zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigst also eingerichtet werden, daß die Schiff ohngehindert aufkommen und abkommen können und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbst ein Stand weniger nicht als der andere nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

## §8

[Aufhebung eigenmächtig eingeführter Zölle]

Auf den Fall auch einer oder mehr, was Stands oder Weesens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Verlegung, Ersteigerung oder Prorogation in ihren Churfürstentümern und Fürstenthümben, Graffschaften und Herrschaften und Gebiethen zu Waßer und Land in Aufführen und Abführen für sich selbst ohne der vorigen Römischen Kayser und des churfürstlichen Collegii Bewilligung und damahligen Requisiten angestellt und aufgesetzt hätten oder künftiglich anders als obgemelt anstellen oder aufsetzen würden /46/

## §9

[Verbot und Aufhebung der eigenmächtig an Dritte übertragenen Zölle]

oder, falls auch jemanden diejenige Zolls-Concessionen, so er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten auf sich und seine Leibs-Erben erlangt, hernacher ohne ihr, der Churfürsten, Bewilligung und Beobachtung gehöriger Requisiten auf andere Erben oder Besizere hätte extendiren und erweitern laßen, den oder dieselbe, so bald Wir deßen von Uns selbst in Erfahrung kommen oder von anderen Anzeig davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere behörige nothdürfftige Rechtsmittel, auch sonst in alle andere mögliche Weeg abhalten und was also vorgenommen oder sonst von jemand anderst wider dergleichen auf die eheliche Leibs-Erben und Nachkommen allein restringirte Concession sich angemasset worden, gänzlich abthun und cassiren,

## § 10

[Verbot eigenmächtiger Zölle]

auch nicht gestatten, daß hinfüro jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

## § 11

[Akzise und andere Abgaben]

Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich /47/ unterworfen, sich unterstanden haben und noch unterstehen solten, unter ihren Thoren oder sonsten anderen Orten in und vor denen Städten die ein-, aus- und durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Salz, Viehe und anderes mit gewissem Aufschlag unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Standrecht und Marckrecht, Pforten-, Brücken- und Weeg-, Kauffhauß-, Rhent-, Pflaster-, Steinführen- und Cento-Gelder, Multer, Steuer und anderen dergleichen Imposten zu beschwehren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders als einen neuen Zoll, ja oftmahls weit höher zu halten und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauffmann und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gerecht, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnur stracks zuwieder, so sollen und wollen Wir bald bey Eintretung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinnen solche unzulässige Beschwehrungen und Miß- /48/ bräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern

## § 12

[Ungesetzliche Zölle, Lizenten, Geleitgelder]

und dann dieselbe wie nicht weniger am Rhein und anderen schiffbaren Strömen geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreyßig-jährigen teutschen Krieg oder nachhero aufgerichtete und erhöhte Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen auch alte und neue Verträge lauffende Gelait-Gelder aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Übertretere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichen Unserm kaiserlichen Fiscal gegen dieselbe auf vorgemelte von Uns eingezogene Information oder auf eines oder andern hierunter beschehene Denunciation mit oder ohne des Denuncianten Zuthun schleunigst zu verfahren anbefehlen.

## § 13

[Ahndung von Zollmissbräuchen der Reichsstände]

Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erstreckt oder erhöhet oder noch furohin und ins künftigt erhöhen und erstrecken /49/ würde, dieser mit der That selbst, wann er nicht alsbalden solchen Excess auf zuvor beschehene Erinnerung der creyßausschreibenden Fürsten mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst und Stand im Leben seyn würde und eine Communität auf dreyßig Jahr würcklich verfallen und verwürcket und derentwegen a competente Judice alsobalden ad Declarationem geschritten werden.

## § 14

[Strafe für Zollvergehen der Mittelbaren]

Es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben soll, wann schon der Übertreter kein Immediatstand, sondern ein mittelbarer Land-Stand wäre,

## § 15

[Zollmissbräuche kreisausschreibender und kreisfreier Fürsten]

mit dieser weitem Erläuterung, daß, wan einer aus denen creyß-ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausschreibenden Fürsten obliegen. Im Fall aber beede interessirt wären oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen, solche Ermahnung denen anderen Ständen des Creyßes zustehen oder auch, da derjenige, so auf obige Weis die Zoll-Concessionen mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Creyß hielte, denen be- /50/ nachbarten dadurch Beschwerde leydenden und solchergestalt darbey interessirten Ständen gebühren soll.

## § 16

[Erlaubte Selbsthilfe]

Und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden selbst, so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen.



## § 17

[Unerlaubte Stapelzwänge und Licenten]

Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Nahme des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Misbrauch und Praetext einer Niederlag, Licent, Stappel-Gerechtigkeit oder sonsten von denen auffahrenden und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Ausladen und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getraydes und anderer Güther oder Consumptibilien merckliche große Beschwehrung und Verhinderung verursacht und zugefügt wird, so sollen alle und jede dergleichen sowohl unter währendem Krieg als vor und nach demselben auf allen Ströhmen und schiffbaren Wäßeren des Reichs, ohne Unterscheid /51/ neuerlich anmaßende Vornehmen

## § 18

[Nichtigkeit alles Entgegenstehenden]

und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinfüro aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem fest gesezte Erfordernüßen, ausbringende Zoll-Concessionen oder sonst ein und anderen Orts jezt und ins künfftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn.

## § 19

[Keine Zollbewilligung ohne Zustimmung des kurfürstlichen Collegiums]

Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyen, ohne oblaufs des churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden,

## § 20

[Erlaubte Selbsthilfe]

auch einem jedwedern des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich damit beschwehret findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwehrung, so gut er kan, selbsten zu entheben.

## § 21

[Weitergelten rechtmäßig hergebrachter Privilegien]

Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschloßen) von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Kayseren zur Zeit, da der churfürstliche Consens per Pacta et Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts praejudiciret oder benommen, sondern von Römischen Kayseren auf gebührendes Ansuchen confirmirt und die Stände dabey ohne Eintrag männiglich gelaßen und auf deren Anruffen nachdrücklich geschüzet.

## § 22

[Aufhebung aller widerrechtlichen Geldabgaben]

Alle unrechtmäßige Zölle, Stappel und Niederlag aber, sowohl auf dem Land als auf denen Strömen, oder deßelben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassirt und abgethan

## § 23

[Stapelrechte]

und ins künftige ganz keine Privilegia auf Stappel-Gerechtigkeit mehr ertheilt werden, es geschehe dann erstbesagter maßen mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung deren sämtlichen Churfürsten.

## § 24

[Verbot von Zollbefreiungen]

Und nachdeme vormahls die /53/ Churfürsten, Fürsten und Stände an dero an schiffbaren Strömen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und großen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtmahls durch Beförderungs-Brieffe, auch Exemtionsbefelch und zum Praejudiz der Churfürsten, Fürsten und Ständen Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia und in andere Weeg ersucht und beschwehret worden, so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen und zumahlen nicht verhängen noch zulaßen, fort hin mehr zu üben noch zu geschehen,

## § 25

[Keine Exemtionsprivilegien]

auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen und die, so darwieder ohne Consens des churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und ab seyn.

## § 26

[Zollfreiheit der Kurfürsten, ihrer Gesandten und Bediensteten, deren Witwen und Erben]

Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unseren Vorfahren, Römischen Kayseren, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten mit dieser Maas und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben oder die alte erhöht oder prorogiret worden, daß die mehrgedachte Churfürsten, deren Gesandte /54/ und Rätthe und deren Wittibe und Erben bey ihrem Einzug und Abzug wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyte Personen, auch derselben Haab und Güther, mit solchen von neuem gegebenen, erhöhten oder prorogirten Zölln nicht beschwehren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen mit ihren Waaren und Gütheren zollfrey durchpässiren, verfahren und treiben laßen, sich auch sonstn der Zoll-Erhöhungen halber gewißer vorgeschriebener Maas verhalten und darüber vermittels eines sonderbaren verglichenen Reverses gegen die Churfürsten kräftiglich verbinden sollen. Die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinnern und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben und denen Churfürsten einzuhändigen.

## § 27

[Verfahren bei künftigen Zollerteilungen]

Denen aber, so ins künftige obbeschriebener maßen neue Zölle oder der alten Ersteigerung oder Pro- /55/ rogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen, Unsere kayserliche Concessionen keineswegs ausfertigen noch ertheilen laßen.

## § 28

[Erkundigung wegen der Zölle bei den kreisausschreibenden Fürsten]

Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Waßer und Land eingeführte neue Zölle und deren alten Erhöhung neben anderen Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Praetendent darzu berechtiget, desto mehr beständige

Information und Nachricht haben möge, so sollen und wollen Wir Uns deßen bey jedes Creyßes ausschreibenden Fürsten ohnausstellig und baldmöglichst erkundigen, darüber auch eine Specification geben laßen,

## § 29

[Erkundigungen bei betroffenen Ständen]

wie nicht weniger eine solche Specification oder Information der Sach auf den Fall, da etwan die creyß ausschreibende Fürsten selbstn gegen diese Verordnung der Zöll wegen handeln solten, von denen benachbarten und gravirten Ständen einnehmen und annehmen und darauf der Abschaffung und Reduction halben, wie obsteht, würcklichen verfahren.

## § 30

[Berichte der Reichskreise über neue Zölle]

Wie dann auch die Creyß-Ausschreib-Ämter oder, da selbe dabey inter- /56/ es- sired, die nechstvorsizende Stände deren Creyßn schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zollneuerungen so balden anzuzeigen, umb dagegen von Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

## § 31

[Zollfreiheit der Stände und Gesandten anlässlich der Reichs-,  
Kollegial-, Deputations- und Kreistage]

Nachdeme auch die Billigkeit erforderet, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen und deren Abgesandten, so sich auf Reichs-, Collegial-, Deputations- und Creyß-Tägen befinden oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumenen Zusammenkunfft abschickende Mobilia und Consumptibilia als Wein, Bier, Getrayd, Vieh und andere Nothdurfft ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter und mit ihr, der Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund aller Orten in gesamen Reichslanden, auch Unseren Erblanden, ohne Ausnahm passiert und respective repassiret. Zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren ingleichen angeregte Mo- /57/ bilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld zurückgelassen und durchgelaßen werden, als sollen und wollen Wir die würckliche Vorsehung thun, daß deme allem nachgelebet und hierwieder kein Churfürst, Fürst oder Stand noch dero Abgesandte auf einigerley Weis beschwehret, darbey jedoch aller Unterschleiff vermieden werde.

## Art. IX

[Münzwesen]

## § 1

[Abstellung der Münzgebreden]

Denen jedesmahl vorfallenden Beschwehungen und Mängelen der Münz halber sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zuvor kommen und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen möglichsten Fleiß fürwenden,

## § 2

[Sofortmaßnahmen gegen Mängel im Münzwesen]

auch zu dem End diejenige Mittel, so im Reichs-Abschied de Anno fünffzehnen hundert und siebenzig wegen deren in jedem Creyß anzulegenden drey oder vier Creyß-Münz-Städten, ingleichen wegen der in Anno sechzehnen hundert und /58/ drey und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, sowohl im ganzen Römischen Reich als auch mit denen Benachbarten, und besonders der dabey denen Creyß-Directoriis aufgetragenen Abstraffung deren Contravenienten und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffung der Hecken-Münzen durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen

## § 3

[Künftige Maßnahmen gegen Mängel im Münzwesen]

und was ferner Zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künfftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden mögte, zumahlen nichts unterlaßen.

## § 4

[Reichsschlüsse zum Münzwesen von 1737 und 1738]

Nachdeme sodann in denen Jahren 1737 und 1738 bey der allgemeinen Reichs-Versammlung wegen Herstellung des Münz-Wesens Verschiedenes gehandelt und von vornehmstem<sup>17</sup> Unserm Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist, als sollen und wollen Wir so balden nach angereiteter Unserer Regierung ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagten Übrige zu

17 1742 »nächsten«.

seinem Schluß bestens beförderet, das bereits Beschlossene aber einweilen mittels auszulaßender Münz-Verordnungen und dazu gehöriger Valvations-Tabellen verkündet, auch allenthalben ohne Unterschied und besonders von denenjenigen, die sich des Münz-Regalis bedienen, genauest befolget werde.

## § 5

[Münzprobationstage. Fremde Münzen]

Immaßen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münz-Probations-Täge bey denenjenigen Creyßen, wo selbige zeithero ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß nach Masgab der älteren und jüngeren Reichs-Münz-Ordnungen ausländische Münz-Sorten in keinem höheren Werth als nach dem reichs-sazungs-mäßigen Schrot und Korn in denen Reichs-Landen und im Handels-Lauff geduldet werden.

## § 6

[Erteilung des Münzrechts]

Wir sollen und wollen auch hinfüro ohne Vorwißen und absonderliche Einwilligung der Churfür- /60/ sten und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Creyßes Bedencken, darinnen der neue Münzstand geseßen, niemand, wes Stands und Weesens der seye, mit Münz-Freyheiten oder Münz-Stätten begaben und begnadigen.

## § 7

[Missbrauch und Verwirkung des Münzrechts]

Auch, wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, daßelbe dem Münz-Edict und anderen zu deßelben Verbeßerung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchen oder durch andere mißbrauchen laßen und sich also ihrer Münz Gerechtigkeit ohne fernere Erkänntnis, verlustig gemacht, ihnen wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten oder sonsten beständig hergebracht, daßelbe nicht allein verbiethen und durch die Creyß wieder sie gebührend verfahren laßen,

## § 8

[Verbot der Restituierung von Münzmanipulaturen  
ohne Zustimmung des Reichstags]

sondern auch einen solchen privirten Stand außer einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung nicht restituiren. /61/

## § 9

[Aussetzung des Sitz und Stimmrechts auf dem Reichstag  
bei Missbrauch des Münzregals]

Wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter maßen das ihnen zukommende Münz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet oder durch andere mißbrauchen laßen, nebst der Privation gedachten ihres Regalis auch mit der Suspension a Sessione et Voto (jedoch auf Art und Weis, wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten) verfahren und solchen suspendirten Stand gleichfals anderst nicht als auf einem gemeinen Reichs-Tag nach gegebener Satisfaction restituiren laßen sollen und wollen.

## § 10

[Verfahren bei Münzfreveln der Mittelbaren]

Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und anderen, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworfen, begäbe, als dann solle durch dero Lands-Fürsten und Herrn wieder sie, wie sich gebühret, verfahren und solche Münz-Gerechtigkeit ihnen gänzlich geleet, cassirt und ferner nicht ertheilet werden. /62/

## § 11

[Keine Erteilung hoher Privilegien an Mittelbare]

Maßen dann Wir auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien ohne Mit-Einwilligung deren Churfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Creyßes Bedenckens, als obgedacht. und der Mit-Interessirten, vielweniger zu derselben Abbruch, nicht willfahren wollen.

## Art. X

[Erhaltung der Reichsgrenzen und Reichsbesitzungen.  
Besitzungen des Johanniterordens, Reichslehen in Italien.  
Reichslehen des Kaisers. Kontributionen]

## § 1

[Verbot der Veräußerung und Verpfändung von Reichsterritorium]

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heiligen Römischen Reich und deßen Zugehörungen innerhalb und außerhalb Teutschlands nicht allein ohne Wißen, Willen und Zulaßen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen

sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen noch in andere Weeg veräußern oder beschwehren,

§ 2

[Verhinderung des Verlustes von Reichsgut]

sondern Uns auch alles dessen, was etwan zu Exemption und Abreißung vom Reich Ursach geben könnte, insonderheit deren exor- /63/ bitirenden Privilegien und Immunitäten, enthalten,

§ 3

[Wiedergewinnung des Abhandengekommenen]

vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güther, die zum Theil in anderer fremden Nationen Händen ungebührlicher weis erwachsen, zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen und zuzueignen,

§ 4

[Reichspfandschaften]

die Churfürsten, Fürsten und Stände aber bey denen ihnen verschriebenen und innhabenden Reichspfandschafften nach Maasgebung des Instrumenti Pacis ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen und ruhig dabey bis auf anderweite Vergleichung zwischen denen Römischen Kayseren und Reichs-Ständen bleiben.

§ 5

[Reichsgrenzverträge]

In vorkommenden Reichsgränz-Scheidungen auch ohne des Reichs und dabey interessirter Ständen Miteinwilligung nichts vornehmen zu laßen. /64/

§ 6

[Veräußerte Reichslehen]

Vornehmlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonsten veräußeret worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchem Alienationen bewandt, und die eingehohlte Berichte zur churfürstlich-



maynzischen Canzley, um solches zu deren übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wißenschafft zu bringen, inner Jahrs-Frist, nach Unserer angetreter königlichen Regierung anzurechnen, unfehlbarlich einzuschicken.

## §7

[Rat der Kurfürsten und Stände]

Auch in diesem und obigem allem mit Rath, Hülff und Beystand deren sämtlichen Churfürsten allein oder nach Gelegenheit der Sach auch der Fürsten und Ständen jeder Zeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

## §8

[Johanniterorden]

Weilen auch dem ritterlichen Johanniter Orden innerhalb und außer- /65/ halb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen achzig-jährigen niederländischen Kriegen, ganz unverschuldt ansehnliche Güther entzogen und bishero vorenthalten worden, so sollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen seyn laßen, jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig und einem jeden an seinen Rechten ohne Praejudiz.

## §9

[Güter des Reiches, welche der Kaiser ohne rechtliche Grundlage besitzt]

Und ob Wir selbst oder die Unserige etwas, so dem Heiligen Römischen Reich zuständig und nicht verliehen noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde, innhätten, das sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auf ihr, der Churfürsten, Gesinnen wieder zu Handen wenden.

## §10

[Aufrechterhaltung der Reichslehen innerhalb und außerhalb Deutschlands, besonders in Italien]

In alle Weeg sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn laßen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten innerhalb und außerhalb Teutschland und sonderlich in Italien unter andern nach Masgab des Reichs-Schlußes vom neunnden Decembris sie- /66/ benzehenhundert zwey und zwanzig aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wieder allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leut manuteniret und gehandhabet werden.

## § 11

[Empfang der Reichslehen in kaiserlicher Hand]

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen oder, wann das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reich zu deßen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

## § 12

[Verbot ungebührlicher Kontributionen]

Nicht weniger sollen und wollen Wir innerhalb und außerhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschwehren lassen.

## Art. XI

[Reichslehen. Familienverträge. Belehnung geistlicher Reichsfürsten und Minderjähriger. Steuern der Reichsstädte. Zurateziehung der Kurfürsten und Stände in wichtigen Reichssachen]

## § 1

[Belehnung nach Inhalt der vorigen Lehnbriefe]

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehen-Brieff den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und anderen Reichs-Vasallen /67/ jedesmahl nach dem vorigen Tenor (insoweit nicht die inzwischen von Seiten dererselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erfordern) unweigerlich und ohne Contradiction (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) ungehindert wiederfahren,

## § 2

[Familienverträge. Strittige Lehnstaxen]

dabey auch dieselbe mit der Edition deren alten Pactorum Familiae nicht beschwehren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiae (welche jedoch, wan sie nach denen Reichs-Grund-Gesezen, auch habenden und gleichfals reichs-constitutions-mäßigen kayserlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle), die seyten neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen oder Laudemien-Gelder und dergleichen aufhalten,

## § 3

[Verbot der Ausdehnung der Reichslehnpflicht auf das kaiserliche Haus]

noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf Unser Hauß zugleich richten,

## § 4

[Lehnsempfang geistlicher Reichsstände]

besonders auch denen geistlichen Churfürsten und Fürsten keine Maas vorschreiben, /68/ ob dieselbe zu Empfangung ihrer Reichslehen für dem kayserlichen Thron Geistliche ex Gremio Capitulorum oder weltliche Gevollmächtige abzuschicken für gut befinden mögen.

## § 5

[Belehnung von Minderjährigen. Eidesleistung ihrer Vormünder]

Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonst ohnmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgeheth und minderjährige Lehens Erben, sive Puberes, sive Impubes, hinter sich verläßet, so soll der Vormünder oder die Vormündere nach angetretener würcklichen Administration der Tutel oder Curatel ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen und bey der darauf folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen und die Gebühr entrichten, an welche derer Vormünder Empfangung und eydliche Versprechung die Minderjährige selbst nach erlangter Pubertät und respective Majorenität, dergestalt gebunden seyn sollen, als wan sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbst empfangen und den Lehens eyd erstattet hätten. /69/

## § 6

[Erübrigung erneuter Belehnung bei Erreichen der Volljährigkeit]

Dargegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährigenach, erlangter ihrer Pubertät oder Majorenität zu anderwärtiger Empfängnis solcher Lehen und Regalien wie auch Lehen Eyd nicht, vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster denen Vormünderen ertheilten Belehnung allerdings laßen,

## § 7

[Belehnungen durch die Reichsvikare]

welche Meynung es dann auch haben solle mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der Gülden Bull (als worinnen die von Uns coram Throno zu empfangende Lehen allein ausgenommen seynd) verleihen können.

## § 8

[Ausfertigung der Lehnbriefe]

Und sollen auch die Lehen Brieff und Expectanzen über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern als bey der Reichs-Canzley ins künfftige ertheilet und ausgefertigt werden.

## § 9

[Ungültige Ausweitung der Anwartschaften]

Sodann diejenige, welche denen von vorigen Kayseren ertheilt und bestätigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erbvergleichen, zu Präjudiz auf andere, so /70/ in denen alten Lehen Brieffen nicht begriffen, extendirt worden, ganz ungültig seyn.

## § 10

[Vergabe verwirkter und heimgefallener Lehen]

Wann auch ins künfftige Lehen dem Reich durch Tods-Fälle oder Verwürckung eröffnet und lediglich heimfallen werden, so etwas Merckliches ertragen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschafften, Herrschafften, Städt und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graffschafften und Herrschafften, Städte und dergleichen aber ohne deren churfürstlichen, fürstlichen, auch (wan es nemlich eine Reichs Stadt betreffen thut) städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Exspectanz oder Anwartung darauff geben,

## § 11

[Einziehung lediger Lehen zum Unterhalt von Reich und Kaiser]

sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender König und Kayseren behalten, einziehen und incorporiren,

## § 12

[Vorbehalt gültiger Anwartschaften]

doch Uns von wegen Unserer Erblande und sonstn männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch /71/ denen von Unseren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene Merita ertheilten und denen damahligen Reichs-Constitutionibus gemäßen Anwartungen auf künfftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit ohnschädlich.

## § 13

[Lehen im Besitz des Kaisers]

Auf den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthumer, Fürstenthumer, Graffschafften, Herrschafften, Affterschafften und Lehenschafften, Pfandschafften und andere Güther, dem Heiligen Römischen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichsanlagen, Steuern und sonstn verpflichtet, deßen Jurisdiction unterwürfig und zugethan, nach Absterben der Innhaber Uns durch Erbschafften oder in andere Weeg heimfallen oder anwachsen und Wir die zu Unsern Händen behalten

## § 14

[Erneut verliehene Reichslehen]

oder mit Vorwißen und Bewilligung der Churfürsten die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graffschafften und Herrschafften mit Vorwißen und Bewilligung deren churfürstlichen und fürstlichen Collegiorum, sodann auch (wann es nehme- /72/ lich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des städtischen, anderen zukommen laßen würden oder da Wir dergleichen allbereit in Unseren Händen hätten,

## § 15

[Vorbehaltene Pflichten gegen das Reich und Privilegien des Landes]

darin sollen dem Heiligen Reich seine Recht und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Creyß, dem sie zuvor zugehöret haben, hindangesezt aller praetendirten Exemptionen geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Güther bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geistlichen und weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäß gelaßen, geschüzet und beschirmet werden.

## § 16

[Verpfändete Steuern der Reichsstädte]

Wir sollen und wollen auch neben anderen die Reichs-Steuren deren Städten und andere Gefälle, so in sonderer Personen Händen erwachsen und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen und zu deßen Nutzen anwenden,

## § 17

[Erstellung eines Verzeichnisses der Reichseinnahmen]

auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner Jahrs-Frist nach würcklicher Antretung Unserer kayserlichen Regie- /73/ rung zu der chur-maynzischen Reichs-Canzley zu fernerer Communication an die Stände unnachbleiblich einschicken

## § 18

[Keine Beeinträchtigung der Reichseinnahmen]

und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden,

## § 19

[Rechtmäßige Aufgabe von Reichseinnahmen in der Vergangenheit]

es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung sämtlicher Churfürsten beschehen wäre,

## § 20

[Rechtmäßige Aufgabe von Reichseinnahmen in der Zukunft]

dergleichen Bewilligungen jedoch für das Künfftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilt werden sollen.

## § 21

[Zurateziehung der Kurfürsten und Reichsstände  
in wichtigen Reichsangelegenheiten]

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen und von hoher Praejudiz und weitem Aussehen seynd, bald anfangs deren Churfürsten als Unserer innersten Räthen Gedancken vernehmen auch nach Gelegenheit der Sachen Fürsten und Ständen Rath-Bedenckens Uns gebrauchen und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

## Art. XII

[Reichskreise und ordentliche Reichsdeputationen]

## § 1

[Redintegration der Reichskreise]

Auch sollen und wollen Wir /74/ die Ergänzung deren Reichs-Creyßen, wan es inmittels nicht geschehen, befördern und nachdrücklichst besorgen, daß denselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Landen entzogen und abgerißen werden noch sich davon eigenwillig selbst entziehen.

## § 2

[Reichsgutachten zur Redintegration der Reichskreise]

Gestalten Wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung deren Reichs-Creyßen bewandten Dingen nach ein Reichs-Gutachten erfordern und dahin sehen wollen, daß die also restituirte Creyße und Stände bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietät ungekränckt belassen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen fordersamst abgeschafft werden und zu dem Ende denen creyß ausschreibenden Fürsten und wan, es die Nothdurfft erfordert, denen anderen hohen Creyß-Ämtern die würckliche Hand biethen.

## § 3

[Kreisverfassungen]

Wollen auch nicht hinderen, sondern vielmehr daran seyn, daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichs Constitutionen in Verfaßung gestellt und darinn beständig erhalten und /75/ alles das, was in der Execution-Ordnung und deren Verbeßerung versehen, gebührend beobachtet,

## § 4

[Befugnisse der Reichsgerichte in Kreissachen]

denen Reichs-Gerichten aber keineswegs gestattet werde, in die innere Kriegs-, Civil- und oeconomische Verfaßungen deren Reichs-Creyßen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weis zu erkennen oder wohl gar Prozesse ausgehen zu lassen.

## § 5

[Reform der Reichsexekutions- und Kreisordnung]

Wie Wir dann in der Reichs-Executionsordnung und Creyß-Ordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebt und geschlossen werden mögen, und, daß die letzte Hand an die Revision derselben gelegt werde, Wir vielmehr möglichst befördern wollen.

## § 6

[Ordentliche Reichsdeputation]

Wollen gleichfals die Ordinari-Reichs-Deputation nicht nur auf nechsten Reichs-Tag wiederum in ihren reichs-constitutions-mäßigen Stand, Ordnung und Activität setzen, sondern auch dieselbe darinn ohnverrückt lassen und erhalten, auch darunter weder an denen verordneten Personen noch auf- /76/ getragenen Rechten und anderen etwas ändern, es seye dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichstagen von denen gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe,

## § 7

[Kaiserliche Rechte bei Reichsdeputationen]

doch vorbehaltlich der denen Römischen Kayseren bey dergleichen Deputation-Conventen vermög deren Reichssazungen zukommender Autorität und mittels deren kaysrerlichen Commissarien mit denen Ständen fůrgehender Vergleichung allermaßen bey Reichs-Tagen ublich und herkommlich.

## Art. XIII

[Reichstage und andere reichsständische Zusammenkünfte]

## § 1

[Einberufung und Frequenz der Reichstage]

Ferner sollen und wollen Wir, wan dermahleneins die Comitia cessiren solten, wenigst alle zehen Jahr und sonsten, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Creyßen Nothdurfft erfordert, mit Consens deren Churfürsten oder, da Uns die Churfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten und also Uns /77/ mit denenselben jedesmahl vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit als der Mahlstatt vergleichen,



## § 2

[Vertretung des Kaisers beim Reichstag. Proposition]

auf solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person oder per Commissarios in Termino erscheinen und darauf sobald nach verschiedenem Termino die Proposition thun oder zum längsten nicht über vierzehnen Tag aufhalten laßen.

## § 3

[Beförderung der Reichstagsberatungen]

Auch sonst, soviel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget und die in gedachter Proposition angezogene wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende und sonsten jedesmahl obhandene Materien von dem chur-maynzischen Reichs-Directorio proponirt und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen,

## § 4

[Ordnung der Reichstagsberatungen]

wobey jedoch die Churfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in Propositione enthaltenen Puncten nicht gebunden seyn sollen.

## § 5

[Kaiserliche Stellungnahme zu Reichsgutachten]

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten Unsere Erklärung und /78/ Decreta schleunigst ertheilen wollen.

## § 6

[Kurmainzische Direktorialrechte]

Wir sollen und wollen auch obbemeltem Churfürsten zu Maynz der kayserlichen Proposition zu Folg und dem Reich zum Besten, eine und andere Sachen wie auch der klagenden Ständen Beschwehrens, wan auch schon dieselbe Unsere Hauß-, Reichs-, Hoff- und andere Rätthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das churfürstliche oder in alle Reichscollegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen kein Einhalt thun noch sonst in dem chur-maynzischen Erz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maas geben,

## § 7

[Diktatur]

noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wan dieselbe anderst mit behöriger Ehrerbiethung und ohne unziemliche harte Ausdrückung (worüber jedoch, wan sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichs-Directorium mit dem churfürstlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat) eingerichtet seynd, fündersamst zur Dictatur gebracht<sup>18</sup> und denen Stän- /79/ den auf solche Weis communiciret werden.

## § 8

[Verrichtungen und Pflichten der Direktoren der Reichstagskurien]

Wie Wir dann auch die Directoria an demjenigen, was ihres Directorial-Amts ist, auf keinerley Weis hinderen oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hindernüs gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-Convent einkommende Gravamina und Desideria Statuum nach der von dem chur-maynzischen Reichs-Directorio geschehenen und unter keinerley Vorwand zu verweigerenden oder zu verzögerenden, sondern sofort zu verfügenden Dictatur von besagtem Reichs-Directorio längstens innerhalb zwey Monathen oder, wo Periculum in Mora ist, noch ehender zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

## § 9

[Recht der Reichsvikare auf Fortführung oder Einberufung des Reichstags]

Und da nach Absterben eines Kaysers oder in deßen Minderjährigkeit und langwürriger Abwesenheit außer Reichs denen Reichs-Vicariis die Ausschreibung und Haltung eines Reichs-Tags oder, da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung deßelben statt eines Römischen /80/ Kaysers allerdings zukommt, so sollen dieselbe solchenfals mit Ansetzung eines neuen Reichs-Tags nach obiger Vorschrift sich gleichfals zu achten schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren befugt seyn und beyde Arten anderst nicht als unter derer Vicariorum Autorität gehalten und fortgesetzt werden.

18 1742 »fördersambst eingerichtet seynd, zur Dictatur gebracht«.

## § 10

[Andere reichsständische Versammlungen]

So sollen auch innerhalb und außerhalb der Reichs-Tägen denen Reichsständen und Creyß-Ständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter oder sonsten ohngehindert männiglichen zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

## Art. XIV

[Einwirkung auf den Papst zwecks Einhaltung der Konkordate]

## § 1

[Beschwerden wegen Verletzung der Konkordate]

Wir sollen und wollen auch bey dem Heiligen Vater, dem Papst und Stuhl zu Rom, Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich Wir ohnehin des Vertrauens seynd, die Concordata Principum und die zwischen der Kirchen, päpstlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom und der teutschen /81/ Nation aufgerichtete Verträge wie auch eines jeden Erzbischofs und Bischofen oder deren Dhombcapitulen absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet und dargegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten der Stifft, Mannigfältigung, Erhöhung der Officien im römischen Hoff und Reservation, Dispensation und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Praebenden, Praelaturen, Dignitäten und Officien (welche sonsten per Obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vacirend würden, denen Erzbischöfen und Bischöfen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum Electivarum et Praebendarum, Judicatur super Statu Nobilitatis oder in andere Weeg zu Abbruch der Stiffter, Geistlichkeit und anders wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus und deren Lehen Herren in keine Weis gehandelt,

## § 2

[Ordnung kirchenrechtlicher Prozesse]

noch auch die Erzbischöfe *und Bischöfe* /82/ im Reich, wann wieder dieselbe von denen ihnen untergebenen Geistlichen und Weltlichen etwan geklagt werden solte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit (welche, damit keine Sub- et Obreptio contra Facti Veritatem Plaz

finden möchte, in Partibus einzuholen), auch ohn angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe Autoritate pastoralis zu Verbeßerung und Vermehrung des Gottesdiensts, auch zu Conservation und mehrerer Aufnahm der Kirchen, wieder die ungehorsame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilet oder beschwehret werden möchten, sondern wollen solches alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderen Ständen Rath kräftigst abwenden und vorkommen,

## § 3

[Achtung der Konkordate und Privilegien]

auch darob und daran seyn, daß die vorgemelte Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet und denenselben vestiglich gelebt und nachkommen, jedoch, was für Beschwehruung darinn gefunden, daß dieselbe vermög ge- /83/ habter Handlung zu Augspurg in dem fünffzehnen hundert und dreyßigsten Jahr bey abgehaltenem Reichs-Tag abgeschaffet und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde.

## § 4

[Verbot der Evokation weltlicher Prozesse durch die Nuntien oder die Kurie]

Gleichergestalt wollen Wir, wann es sich etwan begäbe, daß die Causae civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heiligen Reich abgezogen und außer daßelbe ad Nuntios Apostolicos und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbiethen, auch Unseren kayserlichen Fiscalen sowohl an Unserm kayserlichen Reichs-Hoff-Rath als Cammer Gericht anbefehlen, wieder diejenige sowohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmaßen und darinn einiger Gestalt gebrauchen laßen würden, mit behöriger Anklag von Amts wegen zu verfahren, damit die Übertretere demnechsten gebührend angesehen und bestraft werden möchten.

## § 5

[Trennung der geistlichen und weltlichen Sachen]

Und weilen vorberührter Civilsachen willen zwischen Unseren und des Reichs höchsten Gerichten, sodann denen Apostolischen Nuntiaturen mehrmahlige Streitungen und Irrungen entstanden, indeme so ein als andern Orts die ab deren Officialen Urtheil /84/ beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu gröster Irrung und

Beschwehrung deren Partheyen, zu behaupten gesucht worden, womit dann diesem vorkommen und aller Jurisdictionconflict möchte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, daß die Causae saeculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguiert, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle durch gütliche, mit dem päpstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geistlichen und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestöhrt gelassen werden möge.

## § 6

[Vorbehalt der augsburgischen Konfessionsverwandten]

Doch, soviel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren religionsverwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen wie auch denen, welche unter catholischer geistlicher oder weltlicher Obrigkeit wohnen oder Landsaßen seynd (unter denen augspurgischen Confessions-Verwandten die Reformirte allenthalben mit ein- /85/ geschlossen), dem Religion- und Profanfrieden, auch dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß und was deme anhängig, wie obgemelt, ohnabbrüchig und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

## Art. XV

[Verhältnis der Untertanen zu Kaiser und Landesherren. Gehorsam der Untertanen. Verbindungen und Aufruhr der Untertanen. Landessteuer. Untertanenprozesse]

## § 1

[Untertanenschutz des Kaisers. Gehorsam der Landesuntertanen]

Wir wollen die mittelbare Reichsuntertanen und deren Ständen Lands-Untertanen in Unserm kayserlichen Schuz haben und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Lands-Obrigkeiten anhalten.

## § 2

[Zuordnung der Untertanen zu ihren Landesherren]

Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand (die unmittelbare Reichsritterschafft mit begriffen) seine Landsaßen, ihm mit oder ohne Mittel unterworfenene Unterthanen und mit landsfürstlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land Gehörige von deren Bothmäßigkeiten und Jurisdictionen wie auch wegen landsfürstlicher hohen Obrigkeit und sonstn rechtmäßig hergebrachten respective Steuern, Zehenden und anderen

gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Praetext der Lehen-Herrschaft, /86/ Stands-Erhöhung, noch einigen anderen Schein eximiren und befreyen noch solches anderen gestatten,

## § 3

[Landessteuern. Landstände. Kammerzieler]

auch nicht gutheißten noch zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung mit Ausschließung des Lands-Herrn privative vorziehen und an sich ziehen oder in dergleichen und anderen Sachen ohne deren Landsfürsten Vorwissen und Bewilligung Conventen anstellen und halten oder wieder des Jüngsten Reichs-Abschieds und anderer darüber zeithero errichteter Reichsschlüssen ausdrückliche Verordnung sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Stands Landsaßen und Unterthanen zu Besezung und Erhaltung deren einem und anderm Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Pläzen und Guarnisonen wie auch zu Unsers und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt an Hand zu gehen schuldig seyend, zur Ungebühr entschlagen.

## § 4

[Verbot von Untertanenklagen gegen reichsverfassungsmäßige Abgaben]

Auf den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen wieder dieses oder andere obberührte Sachen /87/ bey Uns oder Unserm Reichs-Hoff-Rath oder erstbemeltem Cammer-Gericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a Limine Judicii abgewiesen und zu schuldiger Partition an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde.

## § 5

[Keine Untertanenprozesse gegen Obrigkeiten  
ohne deren vorherigen Bericht]

Gestalten Wir auch alle und jede dargegen und sonsten contra Jus Tertii und, ehe derselbige darüber vernommen, hiebevör sub- et obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemptiones samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestättigungen wie auch alle darauf und denen Reichs-Sazungen zuwieder an Unsern kayserlichen Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht wieder die Lands-Fürsten und Obrigkeiten ohne deroselben vorhero schriftlich begehrtten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata et Decreta, praevia summaria Causae Cognitione, für null und nichtig erklären und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen.

## § 6

[Verbot von Zusammenschlüssen der Untertanen und Aufruhr]

Alle unziemliche häßige Ver- /88/ bindnüssen, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, was Stands oder Würden die seyen, ingleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) etwan vorgenommen seyn und hinfüro vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben und mit ihrer, Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künfftiger Zeit verboten und vorgekommen,

## § 7

[Vermeidung von Anlässen zu Empörungen der Untertanen]

keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Übereilung Anlaß gegeben werde.

## § 8

[Selbsthilfe der Landesherren gegen Empörungen]

Immaßen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) zugelaßen und erlaubt seyn solle, sich nach der Verordnung deren Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden landsfürstlichen und herrlichen Juribus selbstn und mit Assistenz der be- /89/ nachbarten Ständen wieder ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch anderen benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

## § 9

[Schleunige Durchführung der Untertanenprozesse]

Da aber die Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführet und<sup>19</sup> entschieden werden.

19 1742 »angeführt werden und«.

## Art. XVI

[Sicherung von Frieden und Recht. Armenrecht. Gerichtsstand.  
Unabhängigkeit der Justiz. Trennung der Reichs- und erbländischen Behörden.  
Verbesserung der Reichshofratsordnung]

## § 1

[Erhaltung des Friedens und der Gerechtigkeit]

Wir sollen und wollen im Römischen Reich Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterscheid der Personen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unsers Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten und denenselben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

## § 2

[Gerichtsstand und Lehnsempfang nur innerhalb  
des Reiches Deutscher Nation]

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs /90/ zur Rechtfertigung außerhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden oder auch wegen der Lehen-Empfängnis dahin zu kommen begehren, sondern innerhalb deßen sie alle und jede laut der Gülden Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs Gesezen zu Verhör und Ausführung ihres Rechtes kommen und entscheiden laßen.

## § 3

[Reichsgerichte]

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verändern noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden.

## § 4

[Unparteiische Justiz. Vermeidung unglimpflicher Ausdrücke]

Wir wollen die Justiz, nach Inhalt des Instrumenti Pacis beym Cammer Gericht und Reichs-Hoff-Rath ohnpartheylich administriren, anbey verfügen laßen, damit in denen ein wie andern Orts ergehenden Erkenntnüssen deren unglimpfflichen Ausdrückungen bevorab gegen die Churfürsten des Reichs sich enthalten werde.



## § 5

[Verhütung von Selbstjustiz und Tätlichkeiten]

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in rechtshängigen Sachen /91/ und unter wählender Litis-Pendenz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und anderen wieder die Reichs-Satzungen und Ordnungen, auch wieder den allgemeinen Friedens-Schluß laufende Thätlichkeiten beschwehre

## § 6

[Beobachtung der Ordnungen der Reichsgerichte und der Exekutionsordnung]

und darinn über die bereits aufgerichtete und verbeßerte oder noch aufrichtende und verbeßernde Cammergerichts-, Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnungen fest halten,

## § 7

[Unabhängigkeit der Reichsgerichte]

dem Process dieser Reichs-Gerichter seinen stracken Lauff, auch keinem von dem andern eingreifen oder Processus avociren, vielweniger über die Sententias und Judicata Camerae von Unserm Reichs-Hof-Rath, unter was vor Praetext es seye, cognosciren laßen, dem Cammergericht durch keine absonderliche kaysersliche Rescripta die Hände binden noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen oder an Erstattung seines Berichts an die Reichs-Versammlung in denen dahin gehörigen Sachen hinderen, überhaupt dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun noch von anderen im Reich directe oder indire- /92/ cte zu geschehen gestatten,

## § 8

[Schutz des Reichskammergerichts]

insonderheit<sup>20</sup> aber ermeltes kaysersliche und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit und reichs-constitutions-mäßigen Verfaßung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle Weeg schützen, erhalten und handhaben,

20 Hier erfolgte eine der wenigen größeren Änderung gegenüber der Wahlkapitulation Karls VII. von 1742, indem ein 1742 nach bzw. vor dem Wort »insonderheit« neu eingefügter Textteil wieder weggelassen wurde: »Insonderheit sollen und wollen Wir ahn das Reichs-Cammer-Gericht vor Uns allein keine Promotoriales, Schreiben umb Bericht, Instructiones oder Inbitiones erlassen, eben sowenig auch in Particulari zu gleichem End an Unfern und des Reichs Cammerreichter daselbst, sondern dafern etwas ahn dieses Gericht zu erinnern, daß solches von Uns und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen, insonderheit«.

## § 9

[Verfassungs- und gesetzeskonformes Regierungshandeln]

auch wieder diese Unsere Zusage, die Güldene Bull, die Reichs-Hof-Raths-Ordnung und Cammer-Gerichts-Ordnung oder wie dieselbe ins künftige geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profansachen, auch den Landfrieden samt der Handhabung desselben wie auch mehrermelten Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß und den zu Nürnberg sechzehnhundert und fünfzig aufgerichteten Executions-Recess und andere Geseze und Ordnungen, so jezo gemacht und künftige mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat oder Commission oder ichtwas anderes Beschwehrliches so wenig provisorie als sonsten ausgehen laßen oder /93/ zu geschehen gestatten in einige Weis oder Weeg.

## § 10

[Kein Zuwiderhandeln gegen die Reichsgrundgesetze]

Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns selbst wieder obgamelte Güldene Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß und Landfrieden samt der Handhabung desselben, von niemand ichtwas erlangen noch auch, ob Uns oder Unserm Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegnus gegeben würde, gebrauchen.

## § 11

[Kassation alles Widrigen]

Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articulen und Puncten einiges zuwieder erlanget oder ausgehen würde, das alles soll krafftlos, tod und ab seyn, immaßen Wir es jezt als dann und dann als jezt hiermit cassiren, tödten und abthun und, wo Noth, denen beschwehrten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und brieffliche Schein zu geben und wiederfahren zu laßen schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

## § 12

[Verbot von Eingriffen erbländischer Minister und Räte in die Reichsadministration]

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räte und Ministri, wie die Nahmen haben /94/ mögen, insgesamt oder jemand derselben sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichshoff-Rath gehören,

einmischen oder darinn auf einigerley Weis demselben eingreifen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschwehren oder irren oder ihme in Cognoscendo vel Judicando oder sonst in einige Weeg, Maas und Ziel geben,

§ 13

[Gerichtliche Ausfertigungen nur durch den Reichshofrat]

noch auch, daß einige Process, Mandata, Decreta, Erkenntnüssen und Verordnungen, was Nahmens oder Gestallt dieselbe seyn mögen, anderswo als im Reichshoff-Rath resolvirt, noch ohne deßen Vorbewust expedirt werden sollen.

§ 14

[Kassation alles Widrigen. Autonomie des Reichshofrats]

Wann auch deme allem zu entgegen ins künfftig etwas Wiedriges vorgenommen werden oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hoff-Rath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann darmit allergnädigst anhören und sie nechst ohngesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden wieder männigliches Anfeinden kräfttigh schützen und das gesamte Reichs-Hoff-Raths-Collegium bey der ihm /95/ gebührenden Autorität gegen andere Unsere Rätthe und Ministros ernstlich und kräfttigh handhaben sollen und wollen.

§ 15

[Reichshofratsgutachten]

Wo auch im Reichs-Hoff-Rath in wichtigen Justiz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefaßt und Uns referirt werden solte, wollen Wir solches anderst nicht als in Anwesen des Reichs-Hoff-Raths-Praesidenten und Reichs-Vice-Canzlern mit Zuziehung der Referenten und Correferenten und anderer Reichs-Hoff-Räthen beyder Religion, insonderheit, wann die Sach beyderseits Religions-Verwandten betrifft, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen und in keinem andern Rath resolviren.

§ 16

[Rechtsmittel gegen reichsgerichtliche Urteile]

Was auch einmahl in erstgedachtem Unserem Reichs-Hoff-Rath oder Cammer Gericht in Judicio contradictorio cum debita Causae Cognitione, ordentlicher weis abgehandlet und geschlossen ist, dabey soll es förderst allerdings verbleiben und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weeg der in offer-

meltem Frieden-schluß beliebter und nach dessen Articulo 5, § Quoad Processum judicarium anstellender Revision oder Supplication von neuem in Cognition gezogen. /96/

### § 17

[Keine Evokation von Kammergerichtsprozessen an den Reichshofrat]

Die am kayserlichen Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht abgefordert noch an Unserm Reichs-Hoff-Rath gefordert noch von Uns aufgehoben und dargegen inhibiret oder sonsten in andere Weis rescribiret, ingleichen die während der allda rechtshängiger Haupt-Sach daraus entspringende Nebenpuncten, welche in jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichshoff-Rath nicht angenommen, auch inskünftig nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern<sup>21</sup> All-Widriges als null und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

### Art. XVII

[Urteile der höchsten Reichsgerichte. Unabhängigkeit der Justiz. Rechtsmittel. Exekution. Visitation. Lehnsgebühren. Kanzleien]

#### § 1

[Exekutionen reichsgerichtlicher Urteile]

Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefällt und daßelbe Krafft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen Wir deßen Execution in keinerley Weis noch Weeg hemmen oder hindern, vielweniger die- /97/ selbe verschieben, sondern darmit nach der Reichs-Hoff-Raths oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wieder die Execution nicht zuläßiger Exception verfahren und vollziehen und dergestalten einem jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen.

#### § 2

[Revision und Supplikation]

Wiewohlen aber oberstandener maßen das Beneficium Revisionis et Supplicationis im Reich statt hat und daher auch bey Unserm kayserlichen Reichshoff-Rath wieder deßen Erkänntnüsse oder Unsere selbsteigene aus reichshoff-

21 1742 »vorgenommen werden, sondern«.

räthlichem Gutachten abgefaßte, daselbst publicirte kayserliche Resolutiones pro odioso oder unzuläßig durchaus nicht gehalten und, wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand versaget, weder durch übermäßige Sportulen schwehr gemacht werden soll. Damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht noch die erhobene Strittigkeiten am kayserlichen Cammer-Gericht oder /98/ Reichs-Hoff-Rath gar unsterblich oder die Justiz krafftlos gemacht werden mögen, so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern und die Revisores durch gebührende Mandata, so oft es von Nöthen, darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen Unsers kayserlichen Cammer-Gerichts die diesfals in dem Reichs-Abschied de Anno sechzehen hundert vier und fünfzig beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen und demselben keinen Effectum suspensivum zugestehen noch gestatten, daß die Cognition über die nach dem Reichs-Abschied de Anno sechzehen hundert vier und fünfzig, § 124 In Casum Succumbentiae zu erlegende Caution de Restituendo und deren Zulänglichkeit dem Cammer Gericht entnommen und vor die Revisores gezogen werden möge.

## § 3

[Reichsdeputation. Kammergerichtsvisitationen. Rekurse an den Reichstag]

Und immaßen Wir Uns bereits hieroben im zwölfften Articul anheischig gemacht haben, die Ordinari-Reichs-Deputation bald möglichst herzustellen, /99/ mithin auch die sonst gewöhnliche Visitationen und Revisionen des gedachten Unsern und des Reichs Cammergerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äußerst angelegen seyn laßen werden. Inzwischen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heilsamen Justiz keinen längeren Verzug leydet, auch denen in letzteren Zeiten bey Ermangelung des Remedii Revisionis ad Comitia genommenen Recursibus Ziel und Maas zu sezen ist, wie dann auch ferner der Jüngere Reichs-Abschied § 130 und folgenden zu Tag leget, daß hierinnen mittels der innhalts desselben beschloßenen Extraordinari-Reichsdeputation zu helfen, als wollen und sollen Wir daran seyn, daß sothanem Reichs-Schluß die würckliche Folg dermahlen fordernsamst geleistet werde.

## § 4

[Beförderung der Reichskammergerichtsvisitation]

Sofort sollen und wollen Wir so balden nach angetretener Unserer Regierung und zwar längstens binnen drey Monathen, die Vorsehung thun, damit nebst Unseren Commissarien die innhalts des besagten Jüngeren Reichs- /100/ abschieds und der demselben beygefügten erstern Class zu sothananer Reichs-Depu-

tation verordnete Stände auf den ersten Tag May des nechstkommenden Jahrs siebenzehnen hundert sechs und vierzig bey<sup>22</sup> dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abschickende, der Sachen wohl gewachsene Rätthe ohnfehlbar sich einfinden und darzu durch Chur Maynz als des Reichs Erz-Canzlern, in Zeiten ordnungsmäßig beschrieben werden mögen.

## § 5

[Veränderungen in der Reichsdeputation]

Gestalten nun unter sothanen vermög erster Class im Jahr sechzehnhundert vier und fünfzig deputirten Ständen wegen der mit Pfalz-Lautern und der Stadt Straßburg seitdeme vorgefallener Veränderung die Nothdurfft provisorie zu beobachten ist, als sollen vor diesmahl in Plaz des erstern das Herzogthum Brehmen und statt der andern die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen werden.

## § 6

[Instruktion der Reichsdeputation]

Sodann sollen besagte deputirte Reichs-Stände wegen ihres Verhalts bis zu weiterer Unserer und des Reichs Fürscheidung auf dasjenige gewiesen /101/ seyn, was dieser wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Geseze und bevorab der mehrgedachte letztere Reichs-Abschied, auch die ältere und jüngere Visitations-Abschiede und was dahin einschlaget, sodann auch die der letzteren extraordinari Reichs-Deputation von Reichs wegen ertheilte Instruction, so weit sie auf die jezige Umstände schicklich ist, enthalten.

## § 7

[Verfahren bei unvollständigem Erscheinen der Deputierten]

Im Fall auch wieder beßeres Vertrauen ein oder anderer deputirter Stand an Beschickung sothaner Deputation ohne erhebliche zeitliche Anzeig sich versäumen oder gar außen bleiben würde, so laßen Wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Sazungen vorhin gesetzten Straffen zur Zeit und in so lang bewenden, bis vors Künfftige wegen deren Schärfffung bey gemeinem Reichs-Tag das Weitere verordnet seyn wird. Vornehmlich wäre auf solchen Fall in Plaz des säumigen Stands sobalden der nechst folgende von Churmaynz zu erfordern.

## § 8

[Einteilung der Reichsdeputation in vier Senate. Aufgaben der Senate]

Und nachdeme gedachter Jüngere Reichs-Abschied besaget, daß die /102/ beliebte extraordinari Reichs-Deputation theils zur Visitation Unsers und des Reichs Cammer-Gerichts und theils zu denen alten *Revisionen*, *wegen welcher die Partheyen gemäß diesem Reichs-Abschied § 130 bey der Canzley zu Maynz sich gemeldet haben*, dann neueren Revisions-Sachen sich zu verwenden habe und zu dem End die in jeder Class befindliche 24 Stände in vier Senatus abzutheilen wären, als sollen deme zu Folg die nebst Unseren Commissarien in Termino erscheinende Stände sobalden sich also abtheilen und die Senatus formiren, mithin deren ersterer auch dermahlen sothane Visitation zuvorderist vornehmen, von denen drey übrigen Senaten aber zwey die alte Revisions-Sachen und der vierte die neuere unter die Hand nehmen und rechtlicher Gebühr entscheiden.

## § 9

[Überarbeitung des Konzepts der Reichskammergerichtsordnung]

Insonderheit solle der zu erstbesagter Visitation bestimmte Senat nach Vollendung derselben, auch gemäß dem Jüngern Reichs-Abschied, der Revidirung und Verbeßerung des sogenannten Concepts der Cammer-Gerichts- /103/ ordnung besten Fleißes vornehmen und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

## § 10

[Öffentliche Ankündigung der Reichskammergerichtsvisitation]

Die Revisionen betreffend wollen und sollen Wir innerhalb gedachter drey Monathen von Antritt Unserer Regierung ein Edict ins Reich ergehen laßen, zu Folg weßen alle und jede Impetranten wegen Prosequirung der Revision sich innerhalb vier Monathen bey Chur-Maynz und dem Cammer-Gericht sub Poena Desertionis, zu melden hätten.

## § 11

[Ungehinderte Gerichtstätigkeit während der Visitation]

Es solle gleichwohlen weder durch sothane Visitation noch Revisionen das Cammer-Gericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren.

## § 12

[Vollzug der Deputation gemäß dem Jüngsten Reichsabschied]

Wir sollen und wollen ferner innerhalb mehrbesagten drey Monathen dem gesamten Reich auf deßen von Uns sobalden herzustellender Versammlung durch ein kayszerliches Commissions-Decret von sothaner auf den Jüngern Reichs-Abschied gegründeter Provisional-Vorsehung Nachricht geben, sofort deßelben Gutachten, wie hierunter zu des Vaterlandes Besten /104/ hinkünfftig weiters fortzufahren seye, allerfordersamst einziehen, beynebens daran seyn, damit vielberührtem Jüngerem Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet und die von Reichs wegen beschlossene Extraordinari-Deputation durch die weitere Classes der Gebühr vollzogen werden möge.

## § 13

[Kammergerichtsunterhalt und -besetzung]

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden und die nachdrucksame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumnüs erfüllet werde, was der Reichs Schluß vom Jahr siebenzehenhundert und neunzehen wegen beßerer Unterhaltung des Cammer-Gerichts und Vermehrung dasiger Beysizeren enthaltet.

## § 14

[Supplikation]

Mit der im Reichs-Hoff-Rath anstatt der Revision gebräuchiger Supplication wollen Wir nach Inhalt des Instrumenti Pacis Articulo 5, § Quoad Processum judicarium und nach der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung allerdings verfahren und darob seyn, daß derselben ein Gnügen geleistet und darwieder keinesweegs gehandelt werden möge, /105/

## § 15

[Keine Geheimratsdekrete in Rechtssachen.  
Trennung von Justiz und Exekutive]

wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so praeviam Causae Cognitionem erfordern und oberstandener maßen vor den Reichshoff-Rath gehören, mit kayszerlichen Decretis aus Unserm Geheimen Rath beschwehret noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.



## § 16

[Urteilsexekution. Unterbindung auswärtiger Einmischung]

Wir sollen auch Res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder wiedersehen würde, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung und deren Reichs-Constitutionen abkehren und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

## § 17

[Kanzlei- und Taxgelder]

Bey diesen hohen Gerichten wollen Wir niemanden mit Canzley Geldern oder Tax-Gefällen beschwehren noch beschwehren lassen, auch keine andere Canzleytaxen<sup>23</sup> oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesamtten Churfürsten, Fürsten und Ständen /106/ des Reichs auf öffentlichen Reichstag, welches Wir möglichst beschleunigen wollen, beliebt und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung derer Ständen nicht erhöhen noch von anderen erhöhen lassen, sondern die dargegen vorkommende Beschwerden ohnverzüglich abstellen, auch sothane ehedeßen in Comitii beliebt Tax-Ordnung inner Jahrs Zeit nach angetretener Unserer Regierung, Churfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichs-Tag zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gut-findender beßerer Einrichtung mittheilen lassen.

## § 18

[Lehnstaxe]

In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der Gülden Bull, vermög der von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben und darwieder kein Herkommen einwenden noch einige Erhöhung ohne deren Ständen Willen aufkommen lassen,

## § 19

[Laudemien und Anfallsgelder]

vielweniger die Churfürsten, /107/ Fürsten und Stände mit denen Laudemien und Anfalls-Geldern von denen Lehen, darmit sie allbereit coinvestirt gewesen,

23 1742 nur »Cantzley«.

oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschwehren noch beschwehren lassen.

### Art. XVIII

[Keine weiteren Exemtionen von den obersten Reichsgerichten. Gerichtsstand. Privilegia de non appellando et evocando, Electionis Fori, Juris Austraeorum, Familienverträge. Hofgericht zu Rottweil. Schwäbische Landgerichte]

#### § 1

[Keine neuen Exemtionen von den Reichsgerichten]

Wir sollen und wollen auch einigem Reichs-Stand, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich oder durch Privilegia oder andern rechtmäßigen Titul von Römischen Kayseren vorhin nicht erlanget noch in deren Besiz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen ins künftige nicht gestatten.

#### § 2

[Bestätigung der alten Exemtionsprivilegien]

Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich oder durch Privilegia oder /108/ andere rechtmäßige Titul von denen Römischen Kayseren vorhin erlangt und in deren Besiz erfunden worden, die Eximierung und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten ins künftige gestatten und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Parte 2, Titulo 27 und des Instrumenti Pacis Article 8 dabey schützen und handhaben, zugleich aber auch dieselbe darzu anhalten, daß sie die Verträge auch ihres Orts auf das Genaueste beobachten und, was sie denenselben zu Folg oder auch sonst dem Reich zu praestiren schuldig seynd, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

#### § 3

[Schutz des ordentlichen Gerichtsstandes]

Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten und Praelaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbescheiden,

## § 4

[Privilegia de non appellando et evocando, Electionis Fori, Juris Austraeugarum]

sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non /109/ appellando et evocando sowohl in Civil- und Criminal- als Lehens-Sachen, Electionis Fori, item Jure Austregarum tam legalium, quam conventionalium, vel familiarium bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufhebung und Vernichtung aller deren bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befelchen bleiben

## § 5

[Verbotene Eingriffe in die Reichsjustiz.  
Paritätische Zusammensetzung der Kommissionen]

und keinen mit Commissionen, Mandaten und anderen Verordnungen darwieder beschwehren oder eingreifen noch auch durch den Reichs-Hoff-Rath und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreifen, in Specie aber bey Erkennung deren Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Articulo 5, § In Conventibus Deputatorum 51 genau beobachten lassen. Dabey auch, wan die Sachen beyderley Religions-Verwandte betreffen, in Ernennung deren Commissarien, so viel möglich, auf eine Gleichheit sehen. Hingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, dazu verordnen, immaßen sonsten dergleichen Commissiones von keiner Krafft seyn sollen. /110/

## § 6

[Ertheilung der Privilegia de non appellando et non evocando,  
Electionis Fori usw.]

In Ertheilung aber deren jetztgemelter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis Fori und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschränkung des Heiligen Reichs Jurisdiction oder der Ständen älteren Privilegien oder sonsten zum Praejudiz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurfft väterlich beobachten

## § 7

[Austräge]

und nach Inhalt des Reichs Abschieds de Anno sechzehnen hundert vier und fünfzig mit Concession der Privilegien erster Instanz oder sonderbarer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten.

## § 8

[Beschwerden gegen das Hofgericht zu Rothweil und  
die Landgerichte in Schwaben]

Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren hero sowohl wieder das kayserliche Hoff-Gericht zu Rothweil als das weingärtische und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand große Beschwehungen vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Frieden Schluß deren Abolition *halber* allbereit Veranlaßung geschehen, so wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen deren Ständen, einschließlichs deren Reichs- /111/ ritterschafften, Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholfen und wegen der Abolition erstberührter Hoffgerichte und Landgerichter auf dem Reichs-Tag bald möglichst ein Gewißes statuiret, inmittels aber und innerhalb einer Jahrs-Frist die eine zeithero wieder die alte Hoffgerichtsordnung und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung Wir ohninteressirte Reichs-Stände ehist deputiren und solches an die chur-maynzische Canzley, um daß von dannen denen übrigen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben.

## § 9

[Exemtionsprivilegien wider die Hofgerichte und Landgerichte in Schwaben]

Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren darwieder erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet solche cassiret zu seyn vorgewendet werden mögte, gehandhabt werden.

## § 10

[Appellationen von Hof- und Landgerichten an  
das Reichskammergericht und den Reichshofrat]

Und nechstdeme jedem Gravirten frey stehen soll, von mehrerwehnten Hoffgerichten und Land-Gerichten entweder ad Aulam Caesaream oder an Unser und des Reichs Cammer-Gericht ohne einige Unsere /112/ Wiederrede oder Hinderung zu appelliren.

## § 11

[Handhabung der Exemtionen]

In alle Weeg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen auch anderer von Alters hergebrachter Exemtion von vorberührten Rothweilischen und

anderen Gerichten bey ihren Kräfften erhalten und sie darwieder nicht turbiren noch beschwehren laßen.

### Art. XIX

[Restitutionen gemäß dem Westfälischen Frieden. Andere Justizsachen.  
Untertanenklagen]

#### § 1

[Restitutionen gemäß dem Westfälischen Frieden]

Was die zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Grafen, Herren, der Reichsritterschafft und anderen oder dero Voreltern und Vorfahren geistlichen oder weltlichen Standes ohne Recht gewältiglich genommen oder abgedrungen oder innhalt des Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens, Executions-Edict, arctioris Modi Exequendi und nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren rückständig ist und annoch vorenthalten wird, darzu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wieder männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelpfen. /113/

#### § 2

[Restitutionen aus dem Besitz des Kaisers]

Auch dasjenige, so Wir selbsten, vermög jeztedachten Friedens-Schluß und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum et arctioris Modi Exequendi zu restituiren schuldig, einem jedwedern so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir Recht haben, schützen und schirmen,

#### § 3

[Justiz gegen landeseingesessene Immediatstände]

auch sowohl denen in Unseren und anderen derer Churfürsten, Fürsten und Ständen respective Erb-Königreichen und Landen eingeseßenen Immediat-Ständen als denen Einheimischen ohnpartheyisch und gleiches Recht wiederfahren laßen ohne alle Verhinderung und Auffenthalt.

#### § 4

[Keine Behinderung von Klagen wegen der Rechte der Reichsunmittelbaren]

Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand (die freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschloßen) seiner Regalien, Immedietät,

Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihm geschwächt, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrückt worden, mit seinem Gegentheil und Wiederwärtigen zu gebührlchen Rechten kommen und ihn fürfordern wolte, daßelbe sollen und wollen Wir, wie alle /114/ andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr befördern und zur Endschaft beschleunigen,

## § 5

[Keine Begünstigung widerrechtlicher Abgaben]

auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Consens der Churfürsten und sonsten dem vorhergegangenen achten Articul zugegen unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten einige Process oder Mandata nicht erkennen<sup>24</sup>.

## § 6

[Klagen der Landstände und Untertanen gegen Landesherrn und landesherrliche Kammern]

Wann auch Land-Stände und Unterthanen wieder ihre Obrigkeit Klag führen, so sollen und wollen Wir, insonderheit wan es die landsherrliche Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt als in Specie die Jura Collectarum, Armaturae, Sequelae, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen und Unterhaltung der Guarnison nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno sechzehnen hundert vier und fünfzig § Und gleichwie etc. und dergleichen betrifft, ad nudam Instantiam Subditorum keine Mandata noch Protectoria oder Conservatoria erteilen, sondern nach Inhalt jeztedachten Reichs-Abschieds § Benebens sollen Cammer-Richter etc. und § Was dann Churfürsten, Fürsten /115/ und Ständen etc. zuvorderst die Austräg in Acht nehmen.

## § 7

[Verfahrensart bei Prozessen der Untertanen gegen ihre Obrigkeit]

Wo aber die Jurisdiction fundirt, dennoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuvorderst vernehmen, gestalten bey deßen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten, und wan alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu Klagen haben, dem Process schleunig, doch mit Beobachtung derer Substantialium abhelffen, inmittels gleichwohl sie zum schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

24 1742 »nicht zu erkennen«.

## § 8

[Verbot der Beteiligung von Richtern und Kommissaren an Strafen]

In Straff-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sache cognosciren oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Straff nichts versprechen noch die geringste Hoffnung darzu machen.

## Art. XX

[Reichsacht]

## § 1

[Reichsacht nur gemäß dem Jüngsten Reichsabschied]

Wir sollen und wollen auch in /116/ Achtsachen und Ober-Acht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem Jüngern Reichs-Abschied § Nachdem auch in dem Münsterischen und Oßnabrückischen Frieden-Schluß etc. verglichen und statuirt worden, allerdings gemäß achten,

## § 2

[Erforderliche Einwilligung der Stände]

absonderlich aber auch darauf halten, daß hinfüro niemand, hohen oder niedern Stands, Churfürst, Fürst oder Stand oder anderer, ohne rechtmässig und genugsame Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret,

## § 3

[Verfahren in Achtprozessen]

sondern in denen künftigen Casibus darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von kayserlichen Fiscal-Amts wegen oder auf Beruffen des laedirten und klagenden Theils zu procediren und in Rechten zu verfahren und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath oder Unserm und des Reichs Cammergericht pro Administratione Justitiae angeruffen und imploriret werden, zu- /117/ vorderst in Decretirung oder Auslaßung deren auf die Reichs-Acht oder Privation gebetteten Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weitem Ausführung bis zum Beschluß auf des Heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesez und Cammer-Gerichtsordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht praecipitiret, sondern in seiner habenden rechtmässigen Defension der Nothdurfft nach, angehört werde.

## § 4

[Urteilsfindung auf dem Reichstag]

Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht durch gewiße hierzu absonderlich vereydigte Stände (den Praelatenstand und Grafen-Stand mit eingeschloßen), aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesamte Churfürsten, Fürsten und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefaßt

## § 5

[Kaiserliche Genehmigung des Urteils. Publikation. Exekution]

und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unserm Commissario gleichfals approbirt, in Unserm Nahmen publicirt, auch die Execution /118/ sowohl in diesem als anderen Fällen, anders nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung durch den Creyß, darinnen der Aechter geseßen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

## § 6

[Güter des Geächteten]

Was nun dem also in die Acht Erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen.

## § 7

[Mittelbare Lehen des Geächteten und Vorbehalt der Rechte der Lehnsherrn]

Jedoch so viel die Particular-Lehen, so nicht immediate von Uns und dem Reich, sondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeit unbeschadet.

## § 8

[Keine Beeinträchtigung der Rechte der Erben]

Gestalten auch im Heiligen Römischen Reich bey verwürckten Gütheren des Aechters deßelben Verbrechen denen Agnaten und allen anderen, so Anwartung und Recht daran haben und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem Jure Succedendi in Feudum und /119/ Stamm-Güther nicht



praejudiciren, sondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter Feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens und anderen zu priviren, keineswegs statt haben soll.

## § 9

[Restitution der Geschädigten]

Und da auch der gewaltthätiger weis Entsetzte und Spolirte pendente Processu Banni um unverlängte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Poenam Banni anhängig gemachten Processus zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel vermög der Cammer Gerichts-Ordnung und anderen kayserlichen Constitutionen cum pleno Effectu verhoffen werden solle.

## § 10

[Nichtige Acht]

Und wann auch auf vorbeschriebene Maas, Form und Weis, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, so soll als dann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden.

## § 11

[Abschaffung der Kontumazialacht]

Und so viel das Bannum Contu- /120/ maciae belanget, wollen Wir selbiges als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun und es in civilibus Causis, auch bey denen civilibus Coercendi et Compellendi Mediis, bewenden laßen.

## Art. XXI

[Verzicht auf den Einzug erledigter Lehen. Crimen laesae Majestatis.  
Keine Beeinträchtigung der Rechte der Reichsstände und Reichsritterschaft.  
Verbot der Selbsthilfe]

## § 1

[Lehnherrliche Rechte der Reichsstände und der Reichsritterschaft]

Wir gereden und versprechen, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) wegen ihrer angehöriger Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bey ihren lehenherrlichen Befugnüßen, auch

Gerichtbarkeit, in denen dahin nach denen Lehen-Rechten gehörigen Fällen al-  
lerdings ohnbeeinträchtigt und ihnen darinn von keinem Reichs-Gericht ne-  
que sub Praetextu Continentiae Causarum neque Judicii universalis eingreif-  
fen zu laßen.

## § 2

[Rückfall verwirkter mittelbarer Lehen]

Wan auch derenselben Vasallen oder Unterthanen ex Crimine laesae Majesta-  
tis oder sonsten dieselbige verwürcket hätten oder noch verwürcken mög- /121/  
ten, so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und  
walten laßen,

## § 3

[Keine Einziehung mittelbarer Lehen durch den Kaiser]

keineswegs aber die gedachte Lehen zum kayserlichen Fisco einziehen noch ih-  
nen die vorige oder andere Vasallen aufdringen.

## § 4

[Verwirkte Allodien]

Die Allodial-Güther auch, welche ex Crimine laesae Majestatis oder sonsten  
vorgesezter maßen verwürckt seynd oder verwürckt werden mögten, denen  
mit denen Juribus Fiscis belehnten oder dieselbe sonsten durch beständiges Her-  
bringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit  
Bottmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Lands-Obrigkeiten  
oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung gewähren laßen.

## § 5

[Verbot der Beeinträchtigung unter dem Vorwand des Rechts]

Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Grafen, Herren und  
andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlo-  
ßen) in oberzehnten *oder* anderen Fällen unter dem Schein des Rechts und der  
Justiz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen noch an- /122/  
deren zu thun verhängen,

## § 6

[Unbehinderte Justiz. Rechtlicher Konfliktaustrag]

sondern, wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen Wir samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heiligen Römischen Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte nach Ausweisung deren Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichtsordnung, Executions-Ordnung, zu<sup>25</sup> Münster und Oßnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlchen Rechten stellen und kommen,

## § 7

[Verbot von Tätlichkeiten]

auch daselbst sowohl in Cognoscendo als Exequendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Frieden-Schluß verfahren laßen und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leyden mögen und deßen erbietig seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschwehret werden.

## § 8

[Entschädigung der Opfer unerlaubter Selbsthilfe]

Oder, da dergleichen Vergewaltigung von jemanden gegen einen oder anderen /123/ Reichs-Stand vorgenommen worden oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituirt und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkenntnis durch beyderseits benannte Arbitros oder auf einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzt werde.

25 1742 »Executionsordnung, auch zu«.

## Art. XXII

[Standeserhöhungen. Ausfertigung der Gnadensachen.  
Gebühren der Reichskanzlei. Unrechtmäßiges Führen von Titeln]

## § 1

[Standeserhöhungen]

Bey Collation fürstlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir zeit Unserer königlichen und kayserlichen Regierung dahin sehen, damit ins künfftig auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reich geseßen und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen.

## § 2

[Reichsstandschaft nur bei hinlänglichen Voraussetzungen]

Niemand aber von denen neu-erhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder gräfflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen anderst, als wan er vorher dasjenige /124/ erfüllet, was nach dem ersten Articul dieser Unserer Wahl-Capitulation darzu erfordert wird, zu staten kommen,

## § 3

[Keine Beeinträchtigung von Rechten älterer Reichsstände  
durch Standeserhebungen]

auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Praejudiz oder Schmählerung einigen alten Hauses oder Geschlechts desselben Dignität, Stands und üblichen Tituls mit neuen Praedicaten, höheren Titulen oder Wappen-Brieffen gebaben,

## § 4

[Kinder aus Missheiraten]

noch auch denen aus ohnstreitig notorischer Miß-Heyrath erzeugten Kindern eines Stands des Reichs oder aus solchem Hauß entsproßenen Herrns zu Verkleinerung des Hauses die väterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erb-Folger und ohne deren besondere Einwilligung vor ebenbürtig und successions-fähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.

## § 5

[Keine Beeinträchtigung der Landeshoheit durch Standeserhöhungen]

So sollen auch des ein oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Geseßenen und Begütherten dergleichen höhere Stands-Erhöhungen dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn und derselbe sowohl als die ihm zuge- /125/ hörige und in solchen Landen gelegene Güther einen als den andern Weeg unter voriger landsfürstlicher Jurisdiction verbleiben.

## § 6

[Abstellung der Beeinträchtigungen durch Standeserhöhungen]

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er in einem obiger Stücken bis daher gravirt und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtigt worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden gnüglich gehört und das unbillig Vorgegangene geändert und abgestellt werden solle.

## § 7

[Ausfertigung der Diplome über Standeserhebungen und Titel]

So sollen und wollen auch in fleissige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in kayserlichen und des Reichs Staats-, auch Gnaden- und anderen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-, Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten und die Mißbräuchere empfindlich zu bestrafen seynd) und kayserliche Raths-Titulen von allen Gattungen samt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kaysers /126/ ertheilen werden, bey keiner andern als der Reichs-Canzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen.

## § 8

[Titelführung nur aufgrund von Ausfertigungen der Reichskanzlei]

Wie dann in Krafft dieses diejenige Diplomata, so bey einer anderen als der Reichs Canzley unter kayserlichen Titul und Nahmen zeit wählender Unserer kayserlichen Regierung expedirt werden, hiermit null und nichtig seyn und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Canzley gegen gebührende Tax-erlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet noch ihnen das Praedicat oder Titul gegeben werden solle.

## § 9

[Anerkennung der Ausfertigungen der Reichskanzlei]

Was aber für Gnaden-Brieff, Standserhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Canzley ausgefertigt und von dar aus anderen Unseren Canzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Tax oder Canzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäs, das verwilligte Prae-/127/ dicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben und bey Vermeidung der darinn gesetzter Poen nicht zu entziehen.

## § 10

[Keine Gebührennachlässe der Reichskanzlei]

Weilen auch dem Reichs-Canzley-Tax-Amt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, sodann, daß über die kayserliche Concessionen der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu großer Schmäherung und Abgang gereicht, als sollen und wollen Wir zu deßen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Maynz, als Erz-Canzlern daran seyn und darauf halten, daß von ihme, der allein als des Reichs Erz-Canzler die Nachlaß und Moderation zu thun berechtigt ist, an denen üblichen Reichs-Canzley-Juribus und Taxen von obgedachten kayserlichen Concessionen oder Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden nichts mehr nachgelaßen und moderirt werde.

## § 11

[Ungültigkeit unausgelöster Diplome]

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadi-/128/ gungen ins künfftige erlangen und innerhalb drey Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Canzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligter Gnad und Concessionen zu rühmen oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde,

## § 12

[Ahndung unrechtmäßiger Titelführung, nicht bezahlter Gebühren, verstrichener Termine]

sondern die kayserliche Begnadigungen sollen solchenfals nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben und Unsere kayserliche

Reichs-Fiscalen wieder alle, welche dergestalt unbefugter weis solcher Stands Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen oder Nahmensverleihungen, auch Wappens-Verleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu behöriger Straff zu bringen, schuldig und gehalten seyn,

## § 13

[Strafen für unrechtmäßige Titelführung]

welches dann auch zumahlen gegen diejenige statt haben und ohne weitem Anstand vollzogen werden solle, die entweder dergleichen Begnadigun- /129/ gen von Unseren Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben und deren sich anmaßen oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Canzley bis daher nicht ausgelöset haben noch in sechs Monathen von nun an würcklich auslösen.

## Art. XXIII

[Residenz. Audienzen. Reichssprachen. Besetzung der Hofämter]

## § 1

[Kaiserliche Residenz]

Wir sollen und wollen Unsere königliche und kayserliche Residenz, Anwesung und Hoffhaltung im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand deren Zeiten ein anderes, allen Gliederen, Ständen und Unterthanen deßelben zu Nuzen, Ehr und Gutem beständig haben und halten,

## § 2

[Audienzen]

allen des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl als ihren Bothschaffteren und Gesandten (die von der freyen Reichs-Ritterschafft abgeordnete mit begriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen und dieselben mit keinem Nachreysen beschwehren noch mit Hinterziehung der /130/ Antwortt aufhalten,

## § 3

[Reichssprachen]

auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an Unserm kayserlichen Hoff keine andere Zung noch Sprach gebrauchen laßen dann die teutsche und lateinische, es wäre dann an Orten außerhalb des Reichs, da gemeinlich eine andere Sprach in

Übung wäre und im Gebrauch stünde, jedoch sonderlich letztern Falls in alle Weeg an Unserm Reichs-Hof-Rath der teutschen und lateinischen Sprach unabbrüchig.

## § 4

[Besetzung der Hofämter. Indigenat]

Sollen und wollen auch ins künfftig bey Antretung Unserer kayserlichen Regierung Unsere kayserliche und des Reichs Ämter am Hoff und die Wir sonsten innerhalb und außerhalb Teutschland zu vergeben und zu besezen haben, als das seynd Protectio Germaniae, Gesandschafften, Obrist-Hoffmeisters, Obristen-cämmerers, Hoff-Marschalln, Hatschierhauptmanns und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation dann gebohrnen Teutschen oder mit denen, die aufs wenigst dem Reich mit Lehenpflichten verwandt, des Reichs-Weesens kundig und von Uns dem Reich nützlich /131/ erachtet werden, die nicht niederen Stands noch Weesens, sondern nahmhaffte hohe Personen und mehrentheils von Reichsfürsten, Graffen, Herren und von Adel oder sonsten guten tapfferen Herkommens, besezen und versehen,

## § 5

[Belassen der Hofämter bei ihren Würden und Einnahmen]

auch obgelmelte Ämter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen (in soweit selbige vermög dieser Wahl-Capitulation denen Reichs-Erb-Ämtern nicht vorbehalten seynd), *auch* Recht und Gerechtigkeiten bleiben und denenselben nichts entziehen oder entziehen laßen.

## Art. XXIV

[Reichshofrat]

## § 1

[Reichshofratsbesetzung]

Desgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichs-Hoff-Rath mit Fürsten, Graffen, Herren, von Adel und anderen ehrlichen Leuten beyderseits Religion vermög Instrumenti Pacis aus denen Reichs-Creyßen besezen

## § 2

[Eigenschaften der Reichshofräte]

und zwar nicht allein aus Unseren Untersaßen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrern Theils aus denen, so im Reich Teutscher Nation an- /132/ derer



Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Stands-Gebühr angeseßen und begüthert, derer Reichs-Sazungen wohl erfahren, guten Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters und gehöriger im Examine, gleich in dem Cammer Gericht wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter in solchen wohlgeordneten teutschen Dicasteriis, worinnen Rechtshändel vorkommen, oder auch juristischen Facultäten erworbener Experienz,

## § 3

[Loyalität und Pflichten der Reichshofräte]

und niemand, dann Uns und dem Reich innhalts der in der Reichshof-Raths-Ordnung enthaltenen, jedoch künfftighin auf das Reich nahmentlich mit zu richtenden Eyds-Notul und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, viel weniger ausländischen Potentaten mit absonderlichen Pflichten, Bestellung oder Gnaden-Geld verwandt seynd.

## § 4

[Beschwerden über den Reichshofrat]

Und weilen auch Beschwerde geführt worden, ob solten gegen vorgemelte Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir nach angetretener Unserer Regierung bey Unserm alsdann neu /133/ bestellten Reichs-Hof-Rath solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret und zumahlen in Zukunfft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dargegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

## § 5

[Verbesserung der Reichshofratsordnung]

Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbeßernder Unserer Reichs-Hof-Raths-Ordnung erfordern und so weiters sothane Verbeßerung möglichster Dingen befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stand bringen laßen.

## § 6

[Reichshofratsvisitationen]

Wir sollen und wollen weniger nicht sogleich nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung vermittelt eines Commissions-Decrets von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten über das, was in Instrumento Pacis zur nechsten Reichs-Deliberation ausgesetzt worden und den Modum Visitandi

betrifft, erfordern und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß seine behörige Krafft und /134/ Nachdruck geben,

## § 7

[Kurmainzische Interimsvisitation]

inzwischen aber und bis dahin geschehen laßen, daß von dem Churfürsten zu Maynz als des Heiligen Reichs Erz-Canzlern längstens ein Jahr nach angetretener Unserer kayserlichen Regierung vorerst diese Visitation vorgenommen, darmit alle drey Jahr so lang, bis in Comitiiis ein anderes beliebt, continuiert, die bey der Visitation ergangene Acta jedesmahl der Reichs-Versammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheinet, sofort in Comitiiis gemeßene Vorsehung gemacht werde.

## § 8

[Beachtung der Reichshofratsordnung und des kaiserlichen Dekrets von 1714]

Wie dann auch von Unserm Reichs-Hof-Rath sowohl als denen verordneten Visitatoribus, bis von Uns und dem gesamten Reich eine denen heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichs-Hofraths-Ordnung verfaßt werden kan, in Modo Procedendi die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung nebst demjenigen, was der von Unserm vornehmsten<sup>26</sup> Vorfahrer im Reich Anno sieben- /135/ zehen hundert und vierzeihen dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus denen Monitis Statuum inserirt worden, pro Regula angenommen und aufs genaueste beobachtet, auch, daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdruck von Uns besorget werden soll.

## § 9

[Abstimmungsmodus im Reichshofrat]

Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in Unserm Reichs-Hof-Rath auf der Ritterbanck zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helmritter- und stifttmäßig gebohren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben oder von solchen Reichs-Session habenden Häuseren entsproßen und gebohren seynd, in der Raths-Session dem alten Herkommen gemäß kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Diensten ohne einigen von standswegen suchenden Vorzug verbleibe.

## § 10

[Rang der Reichshofräte]

Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hoff-Raths-Stell, Prae- /136/ denz und Respect deme nachgelebet werden, was diesfals in der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung versehen und deroselben Stand gemäß ist.

## § 11

[Qualifikation des Reichshofratspräsidenten und Vizepräsidenten]

Wir sollen und wollen auch bey ernanntem Unserm Reichs-Hoff-Rath keinen zum Praesidenten und Vice-Praesidenten bestellen, es seye dann derselbe ein teutscher Reichs-Fürst, Graff oder Herr, in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begüthert.

## § 12

[Reichshofratspräsident]

Und diesem Unserm Reichs-Hoff-Raths-Praesidenten sollen und wollen Wir in der ihme zustehenden Reichs-Hof-Raths-Direction in Judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreifen laßen noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmaße.

## § 13

[Behandlung der Gegenstände im Plenum]

Übrigens sollen alle und jede vor Unserm Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandlet und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hoff-Commissionen oder was dergleichen ausserordentliche Weeg sonst für Nah- /137/ men haben mögen, nimmermehr gezogen noch derer gerader Rechtslauff unterbrochen oder gehemmet werden.

## Art. XXV

[Bestellung und Besoldung des Reichsvizekanzlers und des Personals von Reichskanzlei und Reichshofrat. Gerichtsstand der Mitglieder der Reichsadministration und der reichsständischen Repräsentanten, deren Freizügigkeit]

## § 1

[Bestellung des Reichskanzleipersonals]

In Bestellung und Ansetzung der Reichs-Hof-Canzley, sowohl des Reichshof-Vice-Canzlers als deren Reichsreferendarien, Reichs-Hof-Rathssecretarien und aller anderer zu der Reichs-Hof-Canzley gehöriger Personen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Maynz als Erz-Canzlern durch Germanien in der ihm allein disfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, ins künfftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhindernus thun noch darinn einig Ziel und<sup>27</sup> Maas geben.

## § 2

[Ungültigkeit unrechtmäßiger Anordnungen]

Es soll auch, was darwieder vorgegangen und ferner gethan und verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden.

## § 3

[Schutz der Reichskanzlei vor unrechtmäßigen Eingriffen]

Ingleichen sollen und wollen /138/ Wir keineswegs gestatten, daß der Reichscanzley wieder die Reichs-Hof-Rathsordnung und Canzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe, es seye von wem und unter was Schein es immer wolle.

## § 4

[Geschäftsbereich des Reichsvizekanzlers]

Insonderheit sollen und wollen Wir die kayserliche und Reichs-Angelegenheiten, als die Reichs-Tags-Geschäfte, die Instructiones Unserer kayserlichen Gesandten inner und außer Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäfte betreffende Negotiationes und Schlüße, an und durch niemand anders dann durch den Reichs-Vice-Canzlern gehen, nicht aber dieselbe zu Unserer Erb-Land-Hof-Canzley ziehen laßen.

27 1742 »oder«.

## § 5

[Besoldung der Mitglieder von Reichskanzlei und Reichshofrat]

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus Unserer Hoff-Cammer als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen anderen Ausgaben, dem würcklich bestellten Praesidenten, Reichs-Hof-Vicecanzlern als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Rath, sodann Vice-Praesidenten und anderen Reichs-Hof-Räthen ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig und /139/ ohne Abgang bezahlet werde,

## § 6

[Abgabenfreiheit der Reichshofräte]

wie selbige dann auch wegen der Zöll-, Steuer- und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden

## § 7

[Gerichtsstand der Reichshofräte und der reichsständischen Gesandten]

und sie sowohl als auch deren Ständen Gesandte, Residenten und Agenten von Unserm Hof-Marschall-Amt, Unserer Landes-Regierung und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch soviel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones deren Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn,

## § 8

[Freier Abzug]

auch diejenige, so sich von Unserem Hoff anders wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güther, fortgelaßen und ihnen zu dem End auf Begehren behörige Pass-Brieff ertheilet werden sollen.

Art. XXVI<sup>28</sup>

[Savoyen. Montferrat. Italienisches Reichsvikariat]

## § 1

[Savoyische Lehen]

Insonderheit aber sollen und wollen /140/ Wir dem *König von Sardinien*<sup>29</sup> als Herzogen von<sup>30</sup> Savoyen durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabern die nach<sup>31</sup> dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Instrumento Pacis § Caesareae Majestatis etc. frey und ungeding neben anderen *gebührende, folglich von Unseren Vorfahren am Reich geleistete*<sup>32</sup> Belehnungen des Montferrat auf die Form und Weis, wie sie von weyland römisch-kayserlicher Mayestät Ferdinando II. dem Herzogen von<sup>33</sup> Savoyen Victori Amadeo ertheilet worden, sobald nach<sup>34</sup> angetretener Unserer kayserlichen Regierung hierum gebührend ersucht und angelanget werden, denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumahlen ohne Anhang einiger ungewöhnlicher General- oder Special-, Reservatori-, Salvatori- oder dergleichen Clausul, samt übrigen allen, was in gedachtem Instrumento Pacis und dem darinn confirmirten Tractatu chercascensi, *dan hiernächst weiters* dem Hauß Savoyen mehrers zu Gutem verordnet und zugesagt worden, *mithin daßelbe vom Reich lehenrührig innen hat*, erfolgen laßen<sup>35</sup>, ihme dazu *auch* durch Unser kayserliches Amt executive verhelpfen, /141/

## § 2

[Montferrat]

keinesweegs aber solches unter<sup>36</sup> einigem Schein, Ursach oder Vorwand, sonderlich die Belehnung des Montferrat wegen der von dem König in Franckreich dem Herzogen<sup>37</sup> zu Mantua schuldig gewesener vier<sup>38</sup> hundert vier und neun-

28 Der Artikel über Savoyen, Montferrat und das italienische Reichsvikariat fehlte in der Wahlkapitulation Karls VII. wie auch in der Perpetua. Es handelt sich hier um die Wiederaufnahme des 1742 entfallenen Artikels XXVI aus der Wahlkapitulation Karls VI. von 1711. Mit diesem Artikel wird der folgende auch verglichen.

29 Sardinien war 1720 an Savoyen gelangt.

30 1711, Wahlkapitulation Karls VI. »zu«.

31 1711, Wahlkapitulation Karls VI. »in«.

32 1711, Wahlkapitulation Karls VI. »anderen versprochene Belehnung«.

33 1711, Wahlkapitulation Karls VI. »zu«.

34 1711, Wahlkapitulation Karls VI. »sobald Wir nach«.

35 1711, Wahlkapitulation Karls VI. »und«.

36 1711, Wahlkapitulation Karls VI. »auch deren keines under«.

37 1711, Wahlkapitulation Karls VI. »dem verstorbenen Hertzog«.

38 1711, Wahlkapitulation Karls VI. »viermahl«.

zig tausend Cronen, wovon der § Ut autem omnium etc. disponiret und das Hauß Savoyen allerdings davon befreyet, im geringsten verschieben oder aufhalten, damit mehrgedachter<sup>39</sup> *König von Sardinien als* Herzog von Savoyen seiner ihm in dem Montferrat zustehender Jurisdiction gebührend und ruhiglich genießen möge.

## § 3

[Bestrafungen für Verletzungen des Westfälischen Friedens  
und der Wahlkapitulation]

Wie Wir dan nicht weniger darob seyn und durch Ausfertigung ernstlicher Poenal-Mandaten verfügen wollen, daß niemand demjenigen<sup>40</sup>, was wegen mehrgedachten Montferrats und sonsten für das Hauß Savoyen in vorangezogenem Friedens-Schluß<sup>41</sup> und dieser Unserer Capitulation begriffen, in einige Weis zuwieder zu handeln sich unterstehe<sup>42</sup>.

## § 4

[Reichsvikariat in Italien]

So thun Wir auch dasjenige, was das churfürstliche Collegium unterm vierten<sup>43</sup> Junii sechzehnhundert acht und /142/ fünfffzig an damahligen Herzogen zu Mantua wegen Annulirung und Aufhebung des dem Hauß Savoyen zum Nachtheil unterfangenen kayserlichen Reichsvicariats<sup>44</sup> und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestättigen<sup>45</sup>, dergestalten, daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten und den<sup>46</sup> *König von Sardinien als* Herzogen von Savoyen bey der habenden<sup>47</sup> Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen<sup>48</sup>.

39 1711, Wahlkapitulation Karls VI. »mehrgemelter«.

40 1711, Wahlkapitulation Karls VI. »niemand fürtershin demjenigen«.

41 1711, Wahlkapitulation Karls VI. »in dem öftters angezogenen Freidensschluß«.

42 1711, Wahlkapitulation Karls VI. »auff einigerley Weis und Weeg im geringsten etwas zu contraveniren und zuwieder zu handeln sich understehe«.

43 1711, Wahlkapitulation Karls VI. »underm Dato den 4<sup>ten</sup> Junii«.

44 1711, Wahlkapitulation Karls VI. »kayserlichen und Reichs-Vicariats«.

45 1711, Wahlkapitulation Karls VI. »allerdings einwilligen und bestättigen«.

46 1711, Wahlkapitulation Karls VI. »die«.

47 1711, Wahlkapitulation Karls VI. »bei ihrer in Italien habender«.

48 1711, Wahlkapitulation Karls VI. folgt »welches alles jedoch auff die Condition gestelt wird, wann sich der Hertzog von Savoyen denen von ihrer kayserlichen Mayestät von Reichs wegen publicirten Inhibitoriis und Avocatoriis gemes bezeigen und verhalten wird«.

Art. XXVII<sup>49</sup>

[Vorgehen gegen Schutz- und Schirmbriefe auswärtiger Fürsten,  
ordentlicher Gerichtsstand]

## § 1

[Verbot auswärtiger Schutzbriefe über Mediate]

Als auch in Veranlaßung deren von weyland vorgewesenen<sup>50</sup> Königen und Kayseren etlichen auswärtigen, von des Heiligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über Immediatstädte und Mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonst usurpirten Schuzbrieffen und Schirm-Brieffen, in deme sie sich deren jeweilen auch wieder ihre eigene Landes-Obrigkeit in /143/ Civilsachen und Justiz-Sachen des Heiligen Reichs Sazungen zuwieder bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des Heiligen Reichs Jurisdiction, Autorität und Hoheit mercklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden, als sollen und wollen Wir zu Abwendung oberstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heiligen Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Misverstand dergleichen Protectionbriefe und Schirm-Brieff über mittelbare Städte und Landschafften denen Gewalten und Potentaten, so des Heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemelt, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen noch solche zu suchen und annehmen gestatten noch auch die, so von vorigen Römischen Kayseren in etwa anderwärts der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilt und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta oder auf andere Weis confirmiren,

## § 2

[Aufkündigung bzw. Beschränkung bereits erteilter Schutzbriefe]

sondern vielmehr darob und dar- /144/ an seyn, damit vermittelst Unserer Interposition oder durch andere erlaubte Mittel und Weeg obermelte von vorigen Kaysern allbereits gegebene oder durch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten kayserlichen und königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reducirt,

49 1742 Artikel XXVI.

50 1742 »weyland denen vorgewesenen«.



## § 3

[Schutz der Stände und Untertanen allein durch Kaiser und Reich gemäß der Reichsverfassung]

also männiglich forthin in Unserm und des Heiligen Römischen Reichs alleinigen Schuz und Verthädigung gelaßen und Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und allerseits angehörige Untertanen ohne Imploration inwärtigen und auswärtigen Anhangs und Assistenz bey gleichem Schuz und Administration der Justiz in Religion- und Profan-Sachen den Reichs-Sazungen und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münsterischen und Oßnabrückischen Frieden-Schluß und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori Modo Exequendi und nürnbergischen Executions-Recess wie auch nechstvo- /145/ rigem Reichs-Abschied gemäß erhalten.

## § 4

[Verbot von Vorladungen außerhalb des Reiches. Gerichtsstand]

Die hierwieder eine Zeit hero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richteren des Reichs abgezogen und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, *abgestellt*, insonderheit aber die aus der angemaaßten Brabandischen Gülden Bull zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processse gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno fünfzehnhundert vier und neunzig bey damahligen Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen auf erforderten Nothfall durch das Jus Retorsionis kräfttge Hülff geleistet werde.

Art. XXVIII<sup>51</sup>

[Fremde Gesandte]

## § 1

[Verbot der Einmischung fremder Gesandter  
in innere Angelegenheiten des Reiches]

Wir sollen und wollen auchzu Verhütung allerhand Simultäten und /146/ daraus entstehender gefährlicher Weiterung nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Gesandte sich heimlich oder offentlich in die Reichs-Sachen einmischen,

51 1742 Artikel XXVII.

## § 2

[Verbot bewaffneter Begleitung fremder Gesandtschaften]

vielweniger zulaßen, daß dieselbe Bottschafften an Unserm Hoff oder bey Reichs-Deputationen oder anderen publicis Conventibus mit bewehrter Guardie zu Pferd oder zu Fuß auf der Gaßen oder Straßen aufziehen und erscheinen mögen.

Art. XXIX<sup>52</sup>

[Reichspost]

## § 1

[Beschwerden über die Reichspost. Postpersonal]

Und demnach wieder die im Heiligen Römischen Reich verordnete Post nicht geringe Beschwehrde geführt, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auf den Reichs-Tag ausgestellt worden, so wollen Wir mit Beobachtung deßen keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebiethen, wo dergleichen kayserliche Post-Ämter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche /147/ keine Reichs-Unterthanen seynd und deren Treu man nicht versichert ist, angesetzt oder dieselbe außerhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximirt und befreyet werden.

## § 2

[Ausstattung der Poststationen, Briefbeförderung, Tarife]

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichs-Post-Meister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue und richtige Brieff-Stellungen, gegen billiges Post-Geld, so in allen Post-Häuseren zu jedermanns guter Nachricht, in offenen Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweißlich befördern und also zu keiner ferneren Klag und Einsehen Ursach gebe.

## § 3

[Landstädtische und reichsstädtische Boten]

Dagegen soll denen gemeinen landstädtischen und reichs-städtischen Botten unterwegs und zwischen denen Orten, wo aus und hin ein Bott seine Commission hat, die Mitbringung und Sammlung deren Briefen, Wechselung deren Pferden und Aufnehmung derer Personen und Paqueter nicht zugelaßen, son-

dern die Reichs-Städte und deren gehende, reuthende und /148/ fahrende Botten hierunter denen bereits in Annis 1616, 1620 und 1636 ergangenen kayserlichen Decreten, Patenten und Rescripten sich gemäs bezeigen und solchergestalt dieses Botten-Weesen sowohl der chur-maynzischen Reichs-Post-Protection als dem General-Reichs-Erb-Post-Meistern und sonsten männlichen ohne Nachtheil seyn.

## § 4

[Bestandsschutz für die Reichspost]

Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß Unser general-kayserlich und Reichs-Obrist-Post-Amt in seinem Esse allenthalben erhalten und zu deßen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin daßelbe, sowohl bey Unserer kayserlichen Person und Hoffstatt als sonsten im Reich, jeder Zeit in ruhiger Einnehmung, Bestellung und Austheilung aller und jeder Brieff und Paqueter gegen erhebendes billiges Post-Geld gelaßen werde.

## § 5

[Gültigkeit vorbehaltlich einer reichsgesetzlichen Neuregelung]

Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Articul, das Post-Weesen belangend, in so lang halten, /149/ auch halten laßen, bis von Reichs wegen ein anders beliebt werden wird.

Art. XXX<sup>53</sup>

[Wahlkapitulation und Regierungsantritt]

## § 1

[Vereidigung des Personals der Reichsadministration und  
-gerichte auf die Wahlkapitulation]

Damit auch die Reichs-Hof-Räthe wie auch das kayserliche Cammer-Gericht in ihren Rathschlägen, Expedition und sonsten sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir ihnen sowohl als anderen Unseren Ministris und Räten dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, soviel einem jeden gebühret, jeder Zeit vor Augen zu haben und darwieder weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Dienst Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laßen.

53 1742 Artikel XXIX.

## § 2

[Beförderung der beständigen Wahlkapitulation]

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung das Negotium Capitulationis perpetuae (wobey jedoch die Churfürsten sich das Jus accapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tage vornehmen und selbiges, so- /150/ bald möglich, zu seiner Perfection bringen laßen.

## § 3

[Beachtung der kurfürstlichen Kollegialschreiben]

Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammelten churfürstlichen Collegio durch besondere Schreiben an Uns erstattete Gutachten fordertsamst zum würcklichen Vollzug bringen und darauf die Behörde beobachten.

## § 4

[Kommissarische Beschwörung der Wahlkapitulation]

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahlcapitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unseren Commissariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschwören sollen.

## § 5

[Persönliche Vereidigung auf die Wahlkapitulation vor der Krönung]

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Capitulation noch vor Empfangung der Cron in eigener Person selbst zu leisten und Uns zu Vesthaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden,

## § 6

[Eidesleistung als Voraussetzung der Regierungsübernahme]

auch ehe Wir solches gethan, /151/ Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu laßen, daß die in der Gülden Bull benahmte Vicarii inndeßen an statt Unser die Administration des Reichs continuiren.

## § 7

## [Einhaltung der Wahlkapitulation]

Solches alles und jedes haben Wir, obgedachter Römischer König, denen Churfürsten des Reichs, vor sie und im Nahmen des Heiligen Römischen Reichs, geredet, versprochen *und* bey Unseren königlichen Ehren, Würden und Worten im Nahmen der Wahrheit zugesagt, thuen daßelbe auch hiermit und in Krafft dieses Briefs. Immaßen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu Gott und dem heiligen Evangelio beschwohren, daßelbe steet, vest und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwieder nicht zu seyn, zu thun noch zu schaffen, daß darwieder gethan werde, in einige Weis oder Weege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch darwieder einiger Behelff oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geistliche oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen. /152/

## § 8

## [Ausfertigungen der Wahlkapitulation]

Deßen zu Urkund haben Wir dieser Brieffe neun<sup>54</sup> in gleicher Form und Laut fertigen und mit Unserm anhangenden großen Insiegel bekräftigen, auch jedem Churfürsten<sup>55</sup> einen überantworten laßen. Geben in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth, den dreyzehenden Monaths-Tag Septembris nach Christi, unsers lieben Herrns und Seeligmachers, Gebuhrt im eintausend sieben hundert fünff und vierzigsten Jahr.

Johann Wilhelm Graff von Wurmbandt, hierzu bevollmächtigter königlich chur böheimischer erster Wahlpottscaffter

Johann Joseph Graff Khevenhüller, hierzu bevollmächtigter königlich chur böhmischer zweyter Wahlbottscaffter

Carl Ludwig Hilleprand Freyherr von Prandau, hierzu bevollmächtigter königlich chur böhmischer dritter Wahlbottscaffter

Collationatum auf dem Römer den 27ten Septembris 1745. Von Lohmer Hoffrath und Legations-Secretarius

54 1742 »sieben«.

55 1742 »jedem obgemelten Churfürsten«.

# Wahlkapitulation Josephs II., Frankfurt am Main, 27. März 1764

[HHStA Wien, AUR 1764 III 27]<sup>1</sup>

Wir Joseph der andere, von Gottes Gnaden erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, in Germanien König, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien etc. königlicher Erb-Printz, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen und Baar etc., Groß-Printz zu Toscana etc.,

bekennen öffentlich mit diesem Brief<sup>2</sup>: Als Wir aus Schickung des Allmächtigen *durch die aus bewegenden triftigen Motiven und Ursachen* vorgenommene ordentliche Wahl deren hochwürdigsten Emmerich Joseph zu Mayntz, Johann Philipp zu Trier und Maximilian Friderich zu Cölln, Ertzbischöffen, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelat, auch Italien Ertz Cantzleren, Unserer lieben Neven, /2/ und Churfürsten Lieb-

- 1 Auch die Wahlkapitulation Josephs II. entbehrt eines Titelblattes, die Verpackung trägt die Aufschrift »Frankfurt 27. März 1764. Wahlkapitulation K. Joseph II. als römisch-deutscher König.« Die erste leere Seite der Urkunde trägt unten klein den Vermerk »Chur Mainz« als Hinweis darauf, dass dieses Exemplar für Kurmainz vorgesehen war. Die Innenseite des Einbandes aus purpurnem Samt ist nun einfaches Goldpapier. Zwei blaue und zwei rote Seidenbänder dienen als Verschluss. Die hundertdreiundsechzig Pergamentseiten mit Goldschnitt der Urkunde gliedern sich in dreißig mit römischen Zahlen gezählte Artikel, die in unterschiedlich viele mit arabischen Zahlen nummerierte Paragraphen geteilt sind. Unterschrieben haben die drei kurböhmischen Wahlbotschafter Nicolaus Fürst Esterhazy, Johann Anton Graf von Pergen und Aegid Valentin Felix Freiherr von Borié. Das römische Königssiegel Josephs II. befindet sich in einer Holzschatulle mit Deckel an einer dicken goldenen Seidendrahtschnur, die auch als Bindung dient. Zwei aufrechtstehende Greifen mit ausgespannten Flügeln halten einen mit der Karlskrone bedeckten Schild. Darauf ist der einfache Königsadler mit Heiligenschein. Auf der Brust liegt ein 25-teiliger Schild, mit Herzschild: das österreichische und toskanische Wappen mit dem Erzherzogshute bedeckt. »Die 25 Felder zeigen der Reihe nach, von oben rechts angefangen die Wappen von: 1. Kastilien, Leon, Aragonien und Sizilien quadriert, 2. Alt- und Neungarn gespalten, 3. Böhmen, 4. Dalmatien, 5. Kroatien, 6. Bosnien, 7. Jerusalem, 8. Luxemburg, 9. Burgund, 10. Mähren, 11. Flandern, 12. Mailand, 13. Steiermark, 14. Kärnthen, 15. Krain, 16. Habsburg, 17. Toskana, 18. Parma, 19. Barr, 20. Schlesien, 21. Schwaben, 22. Jülich, 23. Tirol, 24. Görz, 25. Siebenbürgen (Spitze).« Umgeben ist der Schild von der Kette und dem Orden des goldenen Vlieses. Die Umschrift bezeichnet Joseph als »Romanorum Rex«. *Posse*, Siegel, 5. Bd., S. 91.
- 2 1745 folgt »Als nach zeitlichem Ableben weyland Carl des siebenden kayserlicher Mayestät christmildester und gloriwürdigster Gedächtnüs«.

den, Liebden, Liebden, sodann deren allerdurchlächtigsten, grosmächtigsten respective und durchlächtigsten, respective grosmächtigen, Marien Theresien, Römischen Kayserin, zu Hungarn und Böhheim Apostolischen Königin, als Königin und Churfürst zu Böhheim, Maximilian Joseph Churfürsten in Bayern, Xaverii Hertzogen zu Sachsen alß Vormund und der Chur Sachsen Administratorn, Friderich Königs in Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, Carl Theodor, Churfürsten zu Pfaltz und Georgen Königs in Großbritannien, alß Churfürsten zu Braunschweig Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schencken, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschallen, Ertz-Cämmerern und Ertz-Schatzmeistern, Unsern lieben respective Neven, Mutter, Brüderern, Oheimen und Churfürsten respective Majestät und Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden gevollmächtigte Bottschaftten, Niclas, des Heiligen Römischen Reichs Fürsten Esterhazy von Galantha Liebden, Johann Joseph Graffen von Paumgarten, Carl August Graffen von Rex, Ehrich Christoph Edlen von Plothow, Peter Emmanuel Freyherrn von Zedtwitz und Johann Clamer August von dem Busche /3/ zur Ehre und Würde des römisch königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet und gesetzet seynd, deren Wir Uns auch Gott zu Lob, dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren und um der Christenheit und teütscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen.

Daß Wir Uns demnach aus freyem *und hiezu gegebenen vätterlichen, auch gnädigen Willen* mit denenselben Unseren lieben Neven, Mutter, Brüderern, Oheimen und Churfürsten für sich und sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, geding- und pacts-weiße dieser nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenohmen und zugesagt haben, alles wissentlich und krafft dieses Brieffs.

## Art. I

[Schutz der Christenheit, des Papstes, der Kirche, des Reiches, der Stände.  
Sitz- und Stimmrecht auf Reichsversammlungen]

### § 1

[Schutz der Christenheit, des Papstes und der Kirche]

Zum Ersten, das Wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würden, Ambt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit und christliche Kirche alß derselben Advocat in gutem treülichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen. /4/

## § 2

[Schutz des Reichs und der Stände,  
insbesondere des Primogeniturrechts der weltlichen Kurfürsten]

Wie Wir dann auch in alle Wege wollen die teütsche Nation, das Heilige Römische Reich und die Churfürsten alß dessen vorderste Glieder und des Heiligen Römischen Reichs Grund-Saulen, insonderheit auch die weltliche Chur Häußer bey ihrem Primogenitur-Rechte, ohne daßelbe restringiren zu lassen, besag der Gülden Bull, sonderlich des 13<sup>ten</sup> Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Graffen, Herren und Stände (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geistlichen und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Weesen laßen.

## § 3

[Schutz des Sitz- und Stimmrechts der Reichsstände auf Reichstagen]

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimme auf Reichs Tagen aufrecht erhalten und ohne deren Churfürsten, Fürsten und Ständen vorhergehende Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem et Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon provisorie noch in sonstige Weiße sus- /5/ pendiren und ausschließen,

## § 4

[Schutz des Rechts der Landesregierung]

noch ihrer Landes Regierung, es geschehe gleich provisorie oder in Contumaciam oder auff irgend eine andre Weiße, entsetzen,

## § 5

[Bedingungen für die Aufnahme neuer Reichsstände]

auch keine Fürsten, Graffen und Herren in fürstlichen oder gräfflichen Collegiis annehmen oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthumb respective Graffschaft oder Herrschafft genugsam qualificiret und mit einem Standes würdigen Reichs-Anschlag (welcher beyder Erfordernissen halber in Comitiiis das Nöthige fordersambst zu reguliren)<sup>3</sup> in einem gewissen Crayß eingelassen und verbunden und über solches alles neben dem churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget.

3 1745 »(weshalben in Comitiiis das Nöthige fördersambst zu reguliren)«.



## § 6

[Fortführung erloschener Stimmen]

Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Haußes entfallenen Sitz- und /6/ Stimme Rechts auff die andre, so dergleichen nicht hergebracht, ohne oberstandene churfürstlicher und fürstlicher Collegiorum Einwilligung für Unß alleinig nicht anmaßen.

## § 7

[Untersuchung der Qualifizierung der seit 1654 aufgenommenen Reichsstände]

Sodann solle wegen deren Anno 1654 und zeithero aufgenommener Fürsten und Ständen Ordnungs mäßiger Qualificirung (*wann es nicht bis zum Antritt Unserer künftigen Regierung inzwischen geschehen*) die Comitial Untersuchung<sup>4</sup> von Uns fordersambst zu Stand gebracht werden.

## § 8

[Verbot von Eingriffen in die Landeshoheit der Stände]

Wir wollen weder denen Reichs-Gerichten noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis, in Religion-, politischen, Justitz-, *Cameral- und Criminalsachen*<sup>5</sup> sub quocunque Praetextu wider *die Reichs Gesetze*, den Friedens-Schluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vorgegriffen oder eingegriffen werde.

## § 9

[Bestätigung der Hoheitsrechte, Freiheiten und Erbverbrüderungen der Stände und der Reichsritterschaft. Aufhebung alles Widrigen]

Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschloßen) ihre Rega- /7/ lien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen denen Reichs-Constitutionen gemäs gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständten aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschafften, so wie dieserthalben in dem Instrumento Pacis Vorsehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt oder in Übung gewesen, zu Wasser und Land auf gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Auffenthalt in beständiger Form confirmiren. Sie auch dabey alß Römischer

4 Hier öffnet sich eine Klammer, die aber nicht wieder geschlossen wird, und wohl ein Versehen darstellt.

5 1745 »politischen und Justiz-Sachen«.

König handhaben und schützen und niemanden einiges Privilegium darwider ertheilen und, da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieselbe gänzlich cassiren und annulliren, auch hiemit cassirt und annulliret haben.

## § 10

[Vorbehalt der augsburgischen Konfessionsverwandten  
wegen des Schutzes für den Papst]

Soviel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom und päbstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten für sich und ihre religionsverwandte Fürsten und Stände (inschlüssig /8/ derselbigen Religion zugethaner freyen Reichs Ritterschafft) Uns darmit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß zu Nachtheil nicht angezogen noch gebraucht, sondern denen obgedachten Churfürsten und sambtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle.

## § 11

[Erledigung der Religionsbeschwerden]

Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, nürnbergischen Executions-Recess, arctiorem Modum Exequendi und andre Reichs-Constitutiones beschwert zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, deren augspurgischen confessions-verwandten Churfürsten, Fürsten, und Ständen (die Reichsritterschafft mit einbegriffen), sambt oder sonders an Uns thuende Vorstellungen ohne allen Anstand obgedachten Reichs-Grundgesetzen gemäs entschließen, sofort sothane Unsere Entschliesung denenselben zu wissen thun, solche auch ohngesaumbt zum würcklichen Vollzug bringen, keines weegs aber in Causis Religionis Prozesse verstatten, sondern /9/ darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grundgesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, *daß die bey Antritt Unserer Regierung noch unerledigt<sup>6</sup> gebliebene* Religions-Beschwerden des fordersambsten reichs-gesätz-mäßig abgethan werden. Wie Wir ihnen, Churfürsten und sämbtlichen ihren Religions-Verwandten, ein Gleiches aber auch jenen der catholischen Religion, krafft dieses versprechen und Uns hiemit zu einem wie andren verbinden.

6 1745 »damit die bishero angebrachte, zur Zeit noch unerledigte«.

## Art. II

[Schutz des Reiches, der Reichsverfassung und Bekenntnisschriften.  
Verbot von Schriften gegen den Westfälischen und den Religionsfrieden.  
Schmähschriften]

## § 1

[Schutz des Reiches]

Wir sollen und wollen das Reich, soviel in Unseren Kräfften ist, schirmen und vermehren,

## § 2

[Verbot der Erbfolge im Kaisertum]

Uns keiner Succession oder Erbschafft desselben anmassen unterwinden noch unterfangen noch darnach trachten, dasselbe auff Uns, Unsere Erben und Nachkommen oder auff jemanden anders zu wenden.

## § 3

[Einhaltung der Reichsgrundgesetze]

Wollen die Goldene Bull<sup>7</sup>, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, den Land-Frieden /10/ samt der Handhabung desselben, wie er auff dem zu Augspurg im Jahre 1555 gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichsabschieden wiederholet und confirmirt worden, sonderlich aber obgedachte Münsterische und Osnabrückische Friedens-Schlüße, bevorab was Articulo 5, § 2 und Articulo 8 De Juribus Statuum wie auch Articulo 7 Unanimi quoque etc. (alß nach dessen Inhalt all dasjenige, was denen catholischen und augsburgischen confessions-verwandten Ständen, die dieser Religion zugethane freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, auch denen allerseitigen Unterthanen zu Gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen und verordnet worden, ebenfalls denenjenigen, welche unter diesen Reformirte genennt werden, zu stehen und zu statten kommen sollen) begriffen, sodann den nürnbergischen Executions-Recess wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tagen verabschiedet und geschlossen und durch die nachfolgende Reichs-Constitutionen und Gesätze nicht wieder aufgehoben worden oder bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden /11/ und geschlossen werden mögte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet, steet, vest und unverbrüchlich halten und unter keinerley Vorwand, er seye, wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auff einem Reichstag

7 1745 »Bull, mit der auf die braunschweig-lüneburgische Chur geschehene Extension«.

oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben und dawieder niemand beschweren noch durch andre beschweren laßen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem nürnbergischen Executions-Recess und denen mit andern habenden Pactis entgegen vergewaltiget, gravirt oder turbirt werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponirt, in Ecclesiasticis et Politicis, sub quocunque Praetextu oder ungleicher Auslegung desselben dagegen oder wider die im Reichs-Abschied de Anno 1555 einverlebte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde,

## § 4

[Beachtung und Änderung der Reichsgesetze]

desgleichen auch andere des Heiligen Reichs Ordnungen und Gesätze, soviel dem obgedachten im Jahr 1555 zu Augspurg auff- /12/ gerichteten Reichs-Abschied und mehr erwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider seynd, erneüren und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, besseren, keinesweeges aber ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auff Reichs-Tägen gleichmäsig vorgehende Bewilligung ändern,

## § 5

[Errichtung und Auslegung der Reichsgesetze. Kompetenz-Kompetenz]

vielweniger neüe Ordnungen und Gesätze im Reich machen noch allein die Interpretation deren Reichs-Satzungen und Friedens Schlusses vornehmen noch dergleichen dem<sup>8</sup> Reichs-Hoffrath oder Cammer-Gericht gestatten, sondern mit gesamter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen laßen, alß welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn soll,

## § 6

[Verbot der Schriften wider den Religions- und den Westfälischen Frieden]

zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetztermelten Friedensschluß und darinn bestätigten Religions-Frieden alß ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliederen und diesen unter sich selbst zu schreiben oder etwas /13/ in öffentlichen Druck heraus zugeben (alß dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Misvertrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder solten, gebührend abstraffen, die Schriften und Abdruck cassiren und gegen die Authores sowohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider

den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen, wie sie wollen, nach<sup>9</sup> Besag erstgedachten Friedensschlußes verwerffen und vernichten, wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet seynd,

## §7

[Verhalten des Reichshofrats und des Bücherkommissariats  
gegen Angehörige beider Konfessionen]

auch weder dem<sup>10</sup> Reichs-Hofrath noch dem Bücher Commissario zu Franckfurt am Mayn verstaten, daß jener auff des Fiscals oder eines andren Angeben in Erkennung, Fortsetzung und Aburtheilung deren Processen, sodann gebührlicher Execution und dieser in Censirung und Confiscirung deren Bücher einem Theile mehr alß dem andren favorisire,

## §8

[Freiheit, Bekenntnisschriften der zugelassenen Konfessionen zu drucken.  
Verbot von Schmähschriften]

am wenigsten aber sich anmase, denen heylsamen Reichs Satzungen zuwider über /14/ neue Editiones deren augspurgischen Confessionsverwandten Librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen oder noch annehmen mögten, den Fiscal zu hören oder Prozesse ausgehen zu lassen. Gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Ortes zu genießen haben, jedoch daß von beeden Theilen in denen künfftig neu zu fertigenden Schrifften oder Büchereyen alle anzügliche und schmäliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reich denen heylsamen Satzungen gemäs vermieden bleiben und sich deren enthalten werde.

## Art. III

[Kurfürsten und ihre Rechte. Römische Königswahl. Reichsvikare. Reichsgrafen.  
Reichserbämter. Erz- und Hofmarschalle]

## §1

[Besondere Hochachtung für die Kurfürsten]

Wir sollen und wollen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten als dessen innerste Glieder und die Haupt-Säulen des Heiligen Reichs jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten,

9 1745 »wollen und rühren, woher sie wollen, nach«.

10 1745 »Unserem«.

## § 2

[Kurfürstliche Titulatur]

denenselben, wie bereits im Eingang dieser Unserer Capitulation geschehen, also auch füro- /15/ hin das Praedicat respective hochwürdigst und durchläuchtigst zulegen und damit continuiren,

## § 3

[Mitwirkungsrechte der Kurfürsten in der Reichspolitik]

sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der Gülden Bullen, jedoch dem Friedensschluß ohne Abbruch, ihres Rathes, Bedenckens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen,

## § 4

[Erhaltung der kurfürstlichen Rechte und Vorrechte]

sie bey ihrer wohl erlangten Chur-Würde und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Praeeminentien und Praerogativen erhalten, *besonders, wie allsolche in der Gülden Bullen ausgedrückt sind.*

## § 5

[Braunschweig-Lüneburg, Kur und Erzamt]

Sofort auch nach angetretener Unserer kayserlichen Regierung<sup>11</sup> daran seyn und bey dem Reichs-Convent nachdrücklich befördern, daß *die braunschweig-lüneburgische*<sup>12</sup> Chur mit einem convenablen und anständigen Ertz-Amt versehen werde, *dafern etwa des regierenden Kayzers Mayestät dieses Geschäfte, wie doch allerdings erwartet wird, zu Stand nicht bringen solte, /16/*

## § 6

[Bestätigung der Kurvereine]

wie nicht weniger die gemeine und sonderbare Rheinische Verein deren Churfürsten, alß welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation deren vorigen Kayseren rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits untereinander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unseres Theils approbiren und confirmiren,

11 1745 beginnt der Paragraph »Den mit Einwilligung gesamter Churfürsten, Fürsten und Ständen eingeführten braunschweig-lüneburgischen Electorat handhaben und manutenniren, im Übrigen aber so fort nach angetretener Unserer kayserlichen Regierung«.

12 1745 »diese«.

## § 7

[Rechte anderer Stände]

jedoch dem Instrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbare Reichs Ritterschafft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis, ohnabbrüchig.

## § 8

[Krönung]

Alß auch Uns geziemen will und Wir hiemit versprechen, die römisch königliche Crone förderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige dabey thun, so sich derenthalben gebühret<sup>13</sup>.

## § 9

[Vergleich über die Krönung zwischen Kurmainz und Kurköln]

Und was zwischen beeden Churfürsten zu Mayntz und Cölln wegen der unter ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen gütlich beygelegt und verglichen worden, das /17/ soll krafft dieses<sup>14</sup> gleichfalls confirmirt und bestätigt bleiben.

## § 10

[Wahlrecht der Kurfürsten]

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl Gerechtigkeit nach Inhalt der Gülden Bulle verbleiben laßen.

## § 11

[Römische Königswahl vivente Imperatore]

Und nachdem von Churfürsten und Fürsten zu Regensburg nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis von der Wahl eines Römischen Königes bey Lebzeiten eines Erwählten Römischen Kayßers gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben und beständig oder allzulange aufhalten wolte oder derselbe wegen seines hohen Alters oder be-

13 1745 »gebühret, auch die Churfürsten, um ihr amt zu versehen, zu solcher Crönung erforderen«.

14 1745 »das wollen Wir hiermit«.

harrlichen Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte oder sonst eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heiligen Römischen Reichs Conservation und Wohlfarth gelegen, erforderte, /18/ einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwählen, und dann, daß in solchem einen und ander angeregten wie auch erstgedachtem Nothfall die Wahl eines Römischen Königes durch die Churfürsten mit oder ohne des regierenden Römischen Kayßers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden sollte, vorgenommen und damit der Gülden Bullen, auch ihrem von dem Heiligen Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten, nach von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle. So wollen und sollen Wir diesen, deren Churfürsten und Fürsten unter einander verabfasten Schluss, wie hiermit beschiehet, für genehm und Uns dem gemäs und conform halten.

## § 12

[Kurfürstentage]

Wir laßen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten vermög der Gülden Bullen und der churfürstlichen<sup>15</sup> Vereinigung nach Gelegenheit und Zustand des Heiligen Römischen Reichs zu ihrer Nothdurfft, auch so sie beschwerliches Oblieden haben, zusammen /19/ kommen mögen, daßelbe zu bedencken und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhindern noch irren und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen ihnen sämtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen,

## § 13

[Kurfürstentage ohne Beteiligung des Kaisers]

noch auch, daß solches mit Unserm Vorwissen und unter Unserer Authoritaet geschehen, Unsere Gesandte auch zu dergleichen besonderen Deliberationen schlechterdings zugelaßen werden müßen, verlangen, sondern Uns in dem und andern der Güldnen Bullen und *Churfürsten Vereinigung* gemäs gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

## § 14

[Freies Wahl- und Beratungsrecht der Kurfürsten]

Wir wollen auch die gemeldte Churfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf sie kommen und die Güldene Bulle, alte Rechte und andre Gesätze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem

15 1745 »der darauf sich gründenden churfürstlichen«.



gesönderten Rath, in Sachen das Heilige Römische Reich betreffend<sup>16</sup>, geruhig-lich bleiben und /20/ gantz ungekräncket lassen. Wo aber darwider von jemand etwas gesucht, gethan oder die Churfürsten in dem gedrungen würden, so doch keinesweegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn.

## § 15

[Rechte der Reichsvikare]

Gleichergestalt wollen Wir die Vicarien des Reichs bey ihrer uralten, in der Göl denen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs, sowohl nach Absterben eines Römischen Kayßers oder Königs alß auch bey deßen langwürigen Abwesenheit außer Reich oder wann derselbe das Regiment selbst zu führen durch andre Umbstände gehindert werden solte, unbeeinträchtigt bleiben laßen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura samt was denenselben anhängig von jemand disputirt und bestritten oder restringirt werden.

## § 16

[Rechte der Reichsvikare in Justizsachen]

Und weilten nach Inhalt der Göl denen Bulle denen Reichs-Verweseren die Gewalt, im Reich Recht zu sprechen, zustehet, alßo solle /21/ berührte Befügnus deren Reichs-Verweseren nicht blos auf neüe oder solche Rechts-Sachen, wobey Periculum in Mora oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschräncket seyn, sondern sich auch auf Fortstellung deren vorhin bey dem kayßerlichen Reichs-Hofrath anhängig gewesenem Process und Rechts-Händel vor denen Vicariats Hofgerichten allerdings erstrecken und zu solchem Ende an erwehnte Reichs-Vicariats-Gerichte, die bey dem besagten Reichs Hofrath vorhin verhandelte, in der Reichs Canzley vorhandene Acta in Originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren Restitution zu dem Reichs-Archiv sogleich nach geendigter Reichs-Verwesung<sup>17</sup> durch Anordnung des Churfürsten zu Mayntz als des Reichs Ertzcantzlern auff Verlangen deren Vicariaten und Kösten deren Partheyen ohnweigerlich verabfolget werden.

16 1745 »belangend«.

17 1745 »nach geendigtem Interregno«.

## § 17

[Abgabe der Reichsvikariatsakten an das Reichsarchiv]

Dahingegen seynd die Reichs-Vicariaten gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen, sobald nach geendigter Reichs Verwesung<sup>18</sup>, und zwar längstens in sechs Mo- /22/ nathen, die vor ihnen verhandelte Acta jedesmahl an den neü erwählten Kayßer einzuschicken, um zu erwähnter Reichs-Cantzley durch Chur Mayntz alß den Ertz Cantzlern oder den desselben Stelle vertretenden Reichs-Hof-Vice-Cantzlern zur nothwendigen Ergänzung des Reichs-Archiv gebührend hinterlegt zu werden.

## § 18

[Vergleich zwischen Kurpfalz und Kurbayern wegen des rheinischen Vikariats]

Nachdem *kayserliche Mayestät, dann Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs*<sup>19</sup> den in Anno 1745 zwischen beyden Chur-Häußeren Bayern und Pfaltz des rheinischen Vicariats und dessen Alternation halber errichteten Vergleich zu gänzlicher Aufhebung deren unter denselben alt obgewalteten Irrungen ersprieslich und zugleich zu Beförderung der heylsamen Justitz Tempore Interregni vortränglich angesehen, *selben sofort durch einen Reichs Schluß genehmiget und bestättiget haben*, so sollen und wollen Wir darob seyñ, daß sothaner Vergleich *und Reichs Schluß in seiner Weesenheit und gebührender Beobachtung gehalten und dem von niemand, /23/ wessen Standes und Würde er auch seye, zuwider gehandelt werde*<sup>20</sup>.

§ 19<sup>21</sup>

[Vergleich über die Abgrenzung der Reichsvikariatsbezirke]

*Und wie nicht minder der zwischen Chur Bayern, Chur Sachsen und Chur Pfaltz wegen deren Gränctzen des rheinischen und sächsischen Vicariats im Jahr 1750 geschlossene Recess von dem churfürstlichen Collegio zu gänzlicher Aufhebung derer obgewalteten Irrungen ersprieslich und zugleich zu Beförderung der heylsamen Justitz bey entstehenden Falle einer Reichs Verwesung vortränglich angesehen worden, so sollen und wollen Wir auch daran seyñ, daß sothaner Vergleich*

18 1745 »sobalden nach geendigtem Interregno«.

19 1745 nur »das churfürstliche Collegium«.

20 1745 endet der Paragraph »Vergleich gleich nach Antritt Unserer kayserlichen Regierung dem gesambten Reich vorgelegt und deßen Begnehmigung gedeulich befördert werde«.

21 Neuer Paragraph, die Paragraphen 19 und 20, welche der Bestätigung der Maßnahmen des rheinischen und sächsischen Reichsvikariats gewidmet waren, sind entfallen, da es 1764 kein Interregnum gab.

*gleich nach Antritt Unserer kayßerlichen Regierung, wann es nicht bereits vorher geschehen, dem gesambten Reich vorgeleget und dessen Begnehmigung gedeyhlich befördert werde.*

§ 20<sup>22</sup>

[Rang und Zeremoniell der kurfürstlichen Gesandten]

Nachdemahlen sich auch eine Zeit lang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republicquen Gesandte und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand, alß wären die Republicquen vor gecrönte Häupter und also denselben in Würden /24/ gleich zu achten, an denen kayßerlichen und königlichen Höfen und Capellen die Praecedenz vor denen churfürstlichen Gesanden praetendiren wollen, so sollen und wollen Wir ins künfftige solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sache, daß neben denen churfürstlichen Gesanden derer recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, königlicher Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, sobald sie ihr gebührendes Alter erreicht, zu führen zustehet und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Botschaffter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen churfürstlichen Gesanden, diese aber allen andren auswärtiger Republicquen Gesanden und auch denen Fürsten in Person ohne Unterscheid vorgehen und unter ihnen, nemblich denen churfürstlichen Gesanden *primi Ordinis*, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm *königlichen und künfftigen* kayßerlichen Hof, auch sonst aller Orten in und außser dem Reich, keine Distinction mehr gemachet, sondern allen und jeden gleiche Honores in /25/ allem wie denen königlichen Gesanden gegeben werden.

§ 21<sup>23</sup>

[Vorrechte der Kurfürsten]

Auch sollen und wollen Wir in Übrigen die Vorsehung thun, daß denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Praerogativen erhalten und dawider von frembder Regenten und Republicquen Gesanden oder anderen an dem<sup>24</sup> kayserlichen und königlichen Hoff oder wo es sich sonst begeben könnte, nichts Nachtheiliges oder Neüerliches vorgenommen oder gestattet werde. *Bevorab wollen Wir nirgendswo zwischen denen Churfürsten unter einander in Ceremoniali einen Unterscheid einführen noch einführen lassen.*

22 1745 § 21.

23 1745 § 22.

24 1745 »an Unserem kayserlichen«.

§ 22<sup>25</sup>

[Rang der Reichsgrafen]

Es sollen auch bey kayßerlichen und königlichen Crönungen und andren Reichs-Solennitaeten denen Immediat-Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem et Votum haben *und alß solche von Churfürsten, Fürsten und Ständen bey des Reichs Versammlung angesehen und /26/ erkennenet werden*, vor andren ausländischen und inländischen Grafen und Herren wie auch kayserlichen Räthen und Cammerherren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand, vor allen andren, weilen sie im Reichs Fürsten-Rath Votum et Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle und was dem anhanget, gelassen und ebenmäsig ausser solchen Reichs-Festivitaeten am kayserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

§ 23<sup>26</sup>

[Reichsbämter und Hofämter]

Wir wollen auch die Verfügung thun, wann deren Churfürsten Ambts-Verwesere und Erb-Ämter bey Unserm *königlichen und künfftig* kayßerlichen Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit und insonderheit, wann und so offft Wir auff Reichs-, Wahl- und andren dergleichen Tügen Unsern *königlichen und künfftig* kayßerlichen Hof begehen oder Sachen vorfallen, dazu die Erb-Ämter zu gebrauchen seynd, in gebührendem Respect gehalten und ihnen von Unseren Hoff-Ämteren keines- /27/ weges vorgegriffen oder eingegriffen werde oder, da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unseren Hof-Ämteren jezuweilen ersetzt werden sollen, so wollen Wir doch, daß ihnen, denen churfürstlichen Amts-Verweseren und Erb-Ämteren, einen Weeg als den andren die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten weniger nicht, alß ob sie dieselbe selbstn verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget und gelassen und nicht von denen Hof-Ämteren entzogen werden oder auch, da solches würcklich geschehen solte, Wir auf erfolgte geziemende Anzeige dieses sofort einstellen und besagte Erb-Ämter klaglos stellen wollen.

25 1745 § 23.

26 1745 § 24.

§ 24<sup>27</sup>

[Erzmarschallamt und Hofmarschallamt]

Und weil bey Aufrichtung der Policeyordnung und Tax-Ordnung auf Reichstagen und Wahl-Tägen das Directorium zu führen und solche Ordnung im Nahmen *des regierenden Kayzers* zu publiciren<sup>28</sup> dem Ertz-Marschallamt zukommet und gebühret, so solle von dem<sup>29</sup> Hof-Marschall-Amt oder andren weder unterm Praetext kayßerlicher Commission, noch sonsten darinnen, so zu solchem /28/ Reichs-Amt gehörig ist, Hinderung gemachet und etwas Nachtheiliges concediret, gleichwohl aber dem Hof-Marschall in seinen zukommenden und von dem Ertz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch Unsrer *künfftige* Landes Regierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemachet werden.

## Art. IV

[Reichstagsgeschäfte. Reichskrieg und Frieden. Reichskriegsrat und Generalität.  
Festungen, Werbungen, Durchzüge, Einquartierungen]

## § 1

[Reichsständische Mitregierungsrechte]

In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfte, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen, sollen und wollen Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii sich gebrauchen laßen und ohne derselben reichs-tägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten.

## § 2

[Friedfertigkeit. Kriege und Bündnisse]

Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarte christliche Gewälte friedlich /29/ halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursache geben, weniger das Reich in frembde Kriege impliciren, sondern Uns aller Assistentz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehde, noch Krieg innerhalb und ausserhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen oder Bündnis mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auff offenen Reichs-

27 1745 § 25.

28 1745 »in Unserm Nahmen zu publiciren«.

29 1745 »Unserem«.

Tag oder zum wenigsten deren sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eylenden Fällen, wo hernächst gleichwohl und sobald mit gesambtem Reich die Gebühr zu beobachten.

## § 3

[Reichskriege. Parität der Reichsgeneralität und des Reichskriegsrats]

Dergleichen Reichs-Kriege sodann nach Inhalt deren Reichs Constitutionen, der Executions-Ordnung und Instrumenti Pacis geführt, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellende Generalitaet sambt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyder Religionen zu ernennenden Kriegsraths Directoren /30/ und Räthen sowohl alß das gantze Kriegsheer in Unsere und des Reichs Pflichten genohmen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs Kriegs Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erfordern und mit sich bringen.

## § 4

[Keine Weisungsbefugnis des erbländischen Kriegsrates und der erbländischen Generalität]

Dagegen wollen Wir Unserm eignen Kriegs Rath und Generalitaet nicht gestatten, wider die Reichs- und Crayß-Verfassungen, eigenen Gefallens das Marche-Weesen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contreband oder andre Commerciën-Händel anzumassen, über die Reichs-Vestungen zu disponiren oder der Reichs Generalitaet einseitige Verhaltungs Befehle zu zu schicken.

## § 5

[Defensivkrieg]

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülffe gebrauchen.

## § 6

[Festungen auf reichsständischem Territorium]

Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Reichs Krieg noch auch sonst, in deren Churfürsten, Fürsten /31/ und<sup>30</sup> Ständen Landen und Gebieth einige<sup>31</sup> Vestungen von neuem anlegen oder bauen noch auch zerfal-

30 In der Urkunde steht hier nochmals »Fürsten«, allerdings unterpunktet, also durchgestrichen.

31 1745 »keine«.

lene oder alte wiederum erneüren, vielweniger andren solches gestatten oder zu-lassen, immassen dieses allein die Landes Herren nach denen Reichs Satzungen in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seynd.

## §7

[Werbungen und Hereinführung fremder Truppen]

Desgleichen sollen und wollen Wir auch ohne vorgedachten Consens deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs keine Werbung im Reich anstellen noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen oder führen lassen, sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein frembdes Kriegs-Volck in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn mögte, gegen den Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß geführet würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben und dem Beleidigten Hülffe, Handbiethungsmittel und Rettungsmittel kräfttiglich widerfahren und nach Innhalt deren Reichs-Satzungen /32/ und Executions-Ordnung gedeyhen

## §8

[Verwendung der Reichstruppen]

und das Kriegs Volk ohne Churfürsten und<sup>32</sup> Ständen Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung deren bedrangten Ständen gebrauchen und anwenden lassen.

## §9

[Einquartierung, Musterungen, Durchmärsche]

Wir wollen auch keine Einquartirung im Reich ohne vorgehende Einwilligung deren gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit einen<sup>33</sup> Stand des Reichs mit Einquartirungen, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwerden wider die Reichs Constitutionen selbst belegen noch durch jemand anders beschweren laßen.

32 1745 »Churfürsten, Fürsten und«.

33 1745 »keinen«.

## § 10

[Ablösung der Einquartierungslasten am Sitz des Reichskammergerichts]

Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbst Unser und des Reichs Cammer-Gericht sich befindet, von dem Natural-Quartiers Last gegen einen billigmäßigen Ersatz an die dabey In- /33/ terrissirte in Zukunfft jederzeit frey erhalten.

## § 11

[Reichsfriedensverhandlungen]

Sodann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche Praeliminar-, weniger Haupt-Friedens Tractaten ohne Zuthun und Mitbewilligung Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vornehmen, weniger schließen, es wäre dann, daß eine wahre und würckliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfalls Wir wenigstens einweilen, bis die Sache an das gesambte Reich gebracht werden kann, des churfürstlichen Collegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas Verbindliches einlaßen. Sofort wollen Wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres Deputationsrechts und Beywürckungs-Rechts sich ohngeschmälert gebrauchen und ihnen daran keinen Eintrag geschehen laßen, also, daß zwischen Unserer Gesandschafft und denen Reichs-Deputirten der auf Reichstagen und andren Deputationstagen herkommliche Modus Tractandi beobachtet, soviel aber die Congressen mit alliirten oder anderen auswärtigen, besonders de- /34/ ren Mächten, mit denen mann im Krieg befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichs Deputirte zu selbigem ohnweigerlich zugelassen und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von denen Unsrigen unternommen werde, die Reichs-Deputirte zu vertreten. Im Fall aber Uns Churfürsten, Fürsten und Stände zur Friedens Handlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet, so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, alß deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.

## § 12

[Wiederherstellung des Vorkriegszustandes. Rijswijker Klausel]

Wir sollen und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich Occupirte oder in Ecclesiasticis et Politicis Geänderte zu deren bedruckten Ständen und deren Unterthanen Consolation in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesätzen und Friedens-Schlüssen (worunter doch die augspurgische Confessions-Verwande den Ryswickischen Frieden nicht ver-



/35/ standen haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemässen Stand restituiret werde.

## § 13

[Einhaltung des Westfälischen Friedens]

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück zwischen Unsern Vorfahren am Reich, dem Heiligen Römischen Reich und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mit paciscirenden Cronen am andren Theil gehandelt und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, dawider weder vor Uns etwas vornehmen noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekräncket, betrübet oder gebrochen werde.

## § 14

[Fremde Kriegsdienste und Werbungen im Reich]

Und dieweilen denen frembden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand oder Ange-

/36/ sessenen des Reichs, sich bey Auswärtigen in Kriegs Diensten zu begeben oder einzulassen, erlaubt, so sollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns oder anderen einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuvorderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblößet werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs samt allen dessen Angehörigen bey obgemelder Werbung mit Versammlung, Durchführungen, Einquartirungen, Musterplätzen oder sonst in einige andre Weege wider die Reichs Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschweret oder darwider nicht verfahren werde.

## § 15

[Durchzüge kaiserlicher und verbündeter Truppen]

Mithin sollen Unsere eigene sowohl alß Unsere etwa habende Hülffs-Völcker nicht anders als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition durch deren Churfürsten und Ständen Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen und für dieselbe furohin keine etappen-mäßige

/37/ Verpflegung gefordert werden, sondern es sollen solche beyderley Völcker im Marche und im Feld für den landläuffigen Preis und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles Nöthige und vom Land Anschaffende baar bezahlen.

## § 16

[Verpflegung der Truppen, der Generalität, Artillerie, Feldkommissare und Kanzleien]

Es sollen also die Völcker bey Quartieren und Stationen in deren Ständen Landen alleinig Dach und Fach und keinesweges einige Verpflegung sich anweißen laßen, so sich gleichfalls auf die Generalitaet, Artillerie, das Commissariat und Feldcantzleyen verstehet.

## § 17

[Bürgschaften für Vorleistungen. Heereslieferanten]

Welches alles, damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen deren durchziehenden Völcker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschafft mittels hinlänglich<sup>34</sup> angessener Wechsler und Kauffleüten in Reichs-Städten gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichs-Constitutionen versehen, oder sich mit denen damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen. /38/

## § 18

[Hilfe für die durch Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Stände]

Und nachdem auch jezuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer, Stifter, Grafschaften und Herrschafften ohne einig Recht und Befugnis durch auswärtige Völcker mit Einquartirung und andren Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschweret werden und dahero des so theuer erworbenen Friedensschlusses in nichts genießen mögen, vielmehr dem Reich entzogen und gleichsam zu Mediat-Ständen gemachet werden wollen, alß versprechen Wir nicht allein durch eyffrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermög deren Reichs-Constitutionen bey denen nächst angesessenen Crayß-Ständten die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümeren, Stiffteren, Grafschaften und Herrschafften kräftiglich assistiret und sie bey ihrer zustehenden Immedietaet per omnia gelaßen werden.

## § 19

[Schutz aller Reichsglieder gegen Kriegslasten]

Bey welchem allem Wir Churfürsten, Fürsten und Stände, die freye Reichsritterschafft mit begriffen, samt deren allerseits Landen, Leüthen und Unterterthen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben und dawider in keinerley Weiße beschweren laßen wollen.

34 In der Urkunde folgt hier ein durchgestrichenes »und«.

## Art. V

[Reichsanlagen und Matrikularsachen]

## § 1

[Keine Beschwerung der Reichsstände mit Ausgaben]

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten und andre des Heiligen Römischen Reichs Stände mit Cantzley Geldern, Nachreißen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beschweren,

## § 2

[Budgetrecht des Reichstags]

auch in zugelassenen, nothdürfftigen, unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen Anlagen und Auflagen, es seye zu Kriegszeiten oder Friedenszeiten, anderst nicht alß mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen auf allgemeinen Reichstagen ansetzen.

## § 3

[Erhebung der Reichssteuern]

Dieselbige in denen gewöhnlichen Legstädten durch die von denen Crayßen dahin verordnete Bediente empfangen /40/ lassen und daran seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs Steuern eingetrieben

## § 4

[Rechnungsprüfung]

und von denen Reichs-Pfennigs-Meistern, denen solchenfalls die Erhebung und Zusammenbringung derer in denen Legstädten eingegangenen Gelder denen Reichs-Gesätzen und Verfassungen gemäs ohne Eintrag zu überlassen, jedesmahl dem Reich oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnet wird, auf den sodann fürwährenden oder, da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst darauf folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kayßers freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde,

## § 5

[Zweckbindung der Reichssteuern]

auch die von denen Reichs-Ständten eingewilligte Steuern und Hülffen zu keinem andren Ende, alß dazu sie gewilliget worden, anwenden. /41/

## § 6

[Reichslasten der Erblände]

Wollen auch weder Uns selbst mit Unseren Erbländen des Beytrages zu denen vom Reich verwilligten Hülfften und Anlagen entziehen

## § 7

[Keine Befreyung von Reichssteuern]

noch auch gestatten, daß ein Standt, welcher Sessionem et Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülfften und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich befreyungs weiße eximire oder von Uns oder sonsten jemand innerhalb oder außerhalb Reichs auff einigerley Weiße eximiret werde.

## § 8

[Anweisungen, Kompensationen]

So wollen Wir auch niemand Assignationes auf Reichs-Crayße oder Stände wider deren Willen ausstellen, keine Compensationes ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichsgeldern, sodann Unseren oder anderen Privat-Gelderen oder Schulden gestatten.

## § 9

[Exemtionen, Moderationen]

Auch selbstnen keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul ohne Vorwissen und Verwilligung der Chur- /42/ fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ertheilen,

## § 10

[Redintegration der Reichskreise. Berichtigung der Matrikularansläge]

sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculae et Peraequationis und überhaupt die Exemptions-Irrungen im Reich auff gemeinen Reichstag oder einem absonderlichen Moderations-Tage (*in soweit nicht mittlerweile ein und andrer Punckt erlediget worden seyn solte*) rechtmäsigg und förderlichst vorgenommen und erörtert<sup>35</sup>,

35 1745 »rechtmäsigg, wo möglich innerhalb zwey Jahren und forderlichst vorgenommen und erörtert«.

## § 11

[Verfahren gegen säumige Stände]

auch im Übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten und wider die Contumaces vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

## Art. VI

[Bündnisse]

## § 1

[Reichsbündnisse]

Wir wollen und sollen auch alß erwählter Römischer *König nach angetretener Unserer kayßerlichen Regierung vor Uns selbst* in des Reichs Händlen<sup>36</sup> keine Bündnus oder /43/ Einigung mit andern innerhalb oder außerhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichs Tag hierzu erlanget.

## § 2

[Gefahr im Verzug]

Da aber *Salus publica et Utilitas* eine mehrere Beschleunigung erforderte, da<sup>37</sup> sollen und wollen Wir aller Churfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstadt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis mann zu einer gemeinen Reichs-Berathschlagung kommen kann, wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit und *Statum publicum* concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangen.

## § 3

[Kaiserliche Bündnisse wegen der Erblande]

Wann Wir auch künfftig<sup>38</sup> Unserer eignen Landen halber einige Bündnis machen würden, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen alß unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des *Instrumenti Pacis*. /44/

36 1745 »vor Uns selbst, als Erwehlter Römischer Kayser, in des Reichs Händlen«.

37 1745 »so«.

38 1745 »ins künfftig«.

## § 4

[Reichsständisches Bündnisrecht]

Soviel aber die Stände des Reichs belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündnis unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnis nicht wider den regierenden Römischen Kayßer und das Reich noch wider Uns<sup>39</sup>, den allgemeinen Landfrieden, auch Münster und Osnabrückischen Friedensschluß seye und daß dies alles nach Laut desselben und unverletzt des Eydtes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayßer und dem Heiligen Römischen Reich verwand ist.

## § 5

[Reichsständische Bündnisse mit auswärtigen Mächten]

Daß auch die von frembden Potentaten begehrende Hülfe also und nicht anders begehret werde noch gethan seye, dann, daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

## Art. VII

[Förderung und Schutz der Wirtschaft. Vorgehen gegen Handels- und Kapitalgesellschaften sowie Monopole. Policey]

## § 1

[Einhaltung der Policeyordnungen. Förderung des Handels]

Ferner sollen und wollen Wir über die Policey-Ordnungen, wie die seynd und /45/ noch ferners auf dem Reichs-Tage geschlossen werden, halten und die Commercias des Reichs zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit befördern,

## § 2

[Schutz der Handelsstädte]

auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt, also insonderheit die vor andren zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schifffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten dem Instrumento Pacis gemäs erhalten und kräfttigit schützen.

39 1745 »wieder Uns, den regierenden Römischen Kayser und das Reich«.

§ 3<sup>40</sup>

[Verbot von Monopolprivilegien]

Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauff, Handel, Manufacturen, Künsten und andren in das Policy-Weesen einlauffenden Sachen oder wie es sonst Nahmen haben möge, ertheilen, sondern, da dergleichen erhalten, dieselbe als denen Reichs Satzungen zuwider abthun und aufheben.

§ 4<sup>41</sup>

[Schutz der territorialen Policygewalt]

Woneben Wir furohin keinerley von Unseren Vorfahren zu ertheilen, nicht hergebrachte Privilegia, so derer Churfürsten, /46/ Fürsten und Ständen in dero Territoriis zustehenden Policy Weesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weege vorgreifen, ertheilen noch die etwa bereits ertheilte erneüren sollen noch wollen.

§ 5<sup>42</sup>

[Repressalien im Außenhandel]

Wann auch in denen benachbarten Landen die Durchfuhr oder Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigten Manufacturen und guter aufrichtiger Waaren verboten seynd oder verboten werden solten, weilen solches der Freyheit deren Commerciorum zuwider, so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn laßen, im Wiedrigen aber die Vorsehung thun, daß andre Waaren hinwider aus ermelten Landen ins Reich zu bringen, gleichergestalt nicht zugelassen seyn solle.

40 1745 § 4. Paragraph 3 in der Wahlkapitulation Franz I. richtete sich gegen Handels- und Kapitalgesellschaften, »so bishero mit ihren Geld regieret«. Diese Passage, die seit 1519 Teil der Wahlkapitulationen war, entfällt nun.

41 1745 § 5.

42 1745 § 6.

## Art. VIII

[Zoll. Handel. Keine Behinderung der Flussschiffahrt. Stapelrechte]

## § 1

[Zollerteilung, -erhöhung, -verlängerung, -verlegung]

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die teütsche Nation und das Heilige Römische Reich zu Wasser und Land /47/ zum höchsten damit beschweret, nun hinführo, jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung weyland Kayßers Caroli VI. Wahlcapitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten gewilliger und von Unsern Vorfahren, Römischen Kayseren, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten und in Observanz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Orth oder Bezirck zum andren weiters, alß sich gebühret und rechtmäsig hergebracht, erstrecken oder verlegen lasen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren,

## § 2

[Einwilligung sämtlicher Kurfürsten]

es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulaßen und Collegial-Rath durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürstens Widerrede oder Dissens dagegen und dergestalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen diesfalls die Majora nicht /48/ zu attendiren und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen,

## § 3

[Anhörung der betroffenen Kreise und Stände]

sondern auch die interessirte benachbarten Crayß und *besonders* derjenige<sup>43</sup>, in welchem der neue Zoll aufgerichtet oder ein alter erhöht, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren dawider habende Bedencken und Beschwerden von Uns und denen gesambten Churfürsten gebührend erwogen und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

43 1745 »Benachbarte und derjenige Crayß, in«.



## § 4

[Verbot von Promotorialschreiben]

Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denenjenigen, so um neue Zölle, es seye gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung oder auch solcher Erhöhung *und* Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben noch ausgeben lassen, sondern dieselbe schlechter dinge einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten erinnern /49/

## § 5

[Keine Minderung der Erträge älterer Zölle durch neue]

und neben dem churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessionen andre Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben,

## § 6

[Verbot von Sperren auf Wasserstraßen]

auch weder am Rhein noch sonst einigem schiffbaren Strohm im Heiligen Reich einige<sup>44</sup> armirte Schiff-Auslägere, Licenten und andre ungewöhnliche Exactionen oder was sonst zu Sperrung und Verhinderung der Commerciën, vornehmlich aber den rheinischen und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmäherung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gerechtig, verstaten oder zulaßen.

## § 7

[Keine Beeinträchtigung der Schifffahrt auf den Nebenflüssen]

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andren schiffbaren Strohm gehender Fluss weiters schiffreich gemacht werden könnte, solches durch eines oder andren angelegenen Stan- /50/ des daruff eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäue zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auff und abkommen können und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbst ein Stand weniger nicht als der andre nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

44 1745 »keine«.

## § 8

[Aufhebung eigenmächtig eingeführter Zölle]

Auf den Fall auch einer oder mehrere, wes Standes oder Weesens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Verlegung, Ersteigerung oder Prorogation in ihren Churfürstentümern und Fürstenthümeren, Grafschaften und Herrschafften und Gebieten zu Wasser und Land in Aufführen und Abführen für sich selbst ohne der vorigen Römischen Kayser und des churfürstlichen Collegii Bewilligung und damahligen Requisites angestellet und aufgesetzt hätten oder künfftiglich anders als obgemeldet anstellen oder aufsetzen würden /51/

## § 9

[Verbot und Aufhebung der eigenmächtig an Dritte übertragenen Zölle]

oder, falls auch jemanden diejenige Zollconcessionen, so er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten auf sich und seine Leibes Erben erlanget, hernach ohne ihr, deren Churfürsten, Bewilligung und Beobachtung gehöriger Requisites auff andre Erben oder Besizere hätte extendiren und erweitern laßen, den oder dieselbe, sobald Wir deßen von Uns selbst in Erfahrung kommen oder von andren Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andre behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonst in alle andre mögliche Weege abhalten und was also vorgenommen oder sonst von jemand anders wider dergleichen auf die ehliche Leibes-Erben und Nachkommen allein restringirte Concession sich angemaßet worden, gänzlich abthun und cassiren,

## § 10

[Verbot eigenmächtiger Zölle]

auch nicht gestatten, daß hinfüro jemand de facto und eignes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen oder sich deren gebrauchen und annehmen möge. /52/

## § 11

[Akzise und andere Abgaben]

Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben und noch unterstehen solten, unter ihren Thoren oder sonsten andren Orten in und vor denen Städten die ein-, aus- und durchgehende Waaren, Getreid, Wein, Saltz, Viehe und andres mit gewissem Aufschlag unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlaag, Standtrecht und Marckrecht, Pforten-, Brücken- und Weeg-, Kaufhaus-, Rhent-, Pflaster, Stein-

fuhren- und Cento-Gelder, Multer-Steuer und andern dergleichen Imposten zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders als einen neuen Zoll, ja oftmahls weit höher zu halten und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauffmann und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit deren Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnur stracks zuwider, so sollen und wollen Wir bald bey Eintretung Unserer Regierung hierüber gewisse /53/ Information einziehen laßen, auch, worinn solche unzuläßige Beschwerden und Misbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern

## § 12

[Ungesetzliche Zölle, Lizenten, Geleitgelder]

und dann dieselbe wie nicht weniger am Rhein und anderen schiffbaren Strömen geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreysig-jährigem teutschen Krieg oder nachhero aufgerichtete und erhöhte Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen auch alte und neue Verträge lauffende Geleit-Gelder aller Orthen ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Übertrettere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichem dem<sup>45</sup> kayßerlichen Fiscal gegen dieselbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information oder auff eines oder andern hierunter beschehene Denunciation mit oder ohne des Denuncianten Zuthun schleünigst zu verfahren anbefehlen.

## § 13

[Ahndung von Zollmissbräuchen der Reichsstände]

Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit /54/ misbrauchet und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erstreckt oder erhöht oder noch führohin und ins künftigt erhöhen und erstrecken würde, dieser mit deren That selbst, wann er nicht alsbald solchen Excess auf zuvor beschehene Erinnerung der crayß-ausschreibenden Fürsten mit Ernst abstellen würde, solange ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde und eine Communitaet auf dreysig Jahre würcklich verfallen und verwürcket und derentwegen a competente Judice alßobald ad Declaratorem geschritten werden.

## § 14

[Strafe für Zollvergehen der Mittelbaren]

Es auch in obigem allem eine gleiche Meinung und Verstand haben soll, wann schon der Übertretter kein Immediatstand, sondern ein mittelbarer Lands-Stand wäre,

## § 15

[Zollmissbräuche kreisausschreibender und kreisfreier Fürsten]

mit dieser weitem Erleüterung, daß, wann einer aus denen crays-ausschreibenden Fürsten mit Misbrauchung der Zolls-Concession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausschreibenden Fürsten obliegen. Im Fall aber beede interessirt wären oder ihr Amt darunter zu beobachten /55/ unterliesen, solche Ermahnung denen andren Ständen des Crayßes zustehen oder auch, da derjenige, so auff obige Weis die Zoll-Concessionen misbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Crays hielte, denen benachbarten, dadurch Beschwerde leydenden und solchergestalt dabey interessirten Ständen gebühren soll.

## § 16

[Erlaubte Selbsthilfe]

Und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand (die freye Reichs Ritterschafft mit begriffen) erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden selbst, so gut er kann, zu erledigen und zu befreyen.

## § 17

[Unerlaubte Stapelzwänge und Licenten]

Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Nahm des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Misbrauch und Praetext einer Niederlag, Licent, Stappelgerechtigkeit oder sonsten von denen aufffahrenden und abfahrenden Schiffen und Waaren ebensoviel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiff-Farth durch ungebührliche und abgenöthigte Ausladen und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Ge- /56/ traids und anderer Güter oder Consumptibilien merckliche grose Bescherung<sup>46</sup> und Verhinderung verursacht und zugefügt wird, so sollen alle und jede dergleichen sowohl unter währenden Krieg als vor und nach demselben auff allen

Strömen und schiffbaren Wässeren des Reichs ohne Unterschied neuerlich anmassende Vornehmen

§ 18

[Nichtigkeit alles Entgegenstehenden]

und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem vestgesetzte Erfordernissen, ausbringende Zoll-Concessionen oder sonst einen und andern Orthes jetzt und inskünfftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden oder eigenes Gewalts und Willens durch zu führen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn.

§ 19

[Keine Zollbewilligung ohne Zustimmung des kurfürstlichen Collegiums]

Dergleichen auch von Uns niemand, /57/ von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyen, ohne oblauts des churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden,

§ 20

[Erlaubte Selbsthilfe]

auch einem jedweden des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich damit beschweret findet, frey und bevorstehen, sich solche Beschwerde, so gut er kann, selbsten zu entheben.

§ 21

[Weitergelten rechtmäßig hergebrachter Privilegien]

Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs Ritterschafft mit eingeschlossen) von weyland denen vorgewesen Römischen Königen oder Kayßeren zur Zeit, da der churfürstliche Consens per Pacta et Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmäsig erlangt oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts praejudiciret oder benommen, sondern von Römischen Kayßeren auff gebührendes Ansuchen confirmirt und die Stände dabey ohne Eintrag männiglich gelaßen und auff deren Anrufen nachdrücklich geschützt. /58/

## § 22

[Aufhebung aller widerrechtlichen Geldabgaben]

Alle unrechtmäßige Zölle, Stappel und Niederlag aber, sowohl auf dem Land als auf den Ströhmen, oder desselben Misbrauche, da einige wären, gleich cassirt und abgethan

## § 23

[Stapelrecht]

und inskünfftige gantz keine Privilegia auf Stappel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erstbesagter massen mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung deren samtllichen Churfürsten.

## § 24

[Verbot von Zollbefreiungen]

Und nachdem vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an dero an schiffbaren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und grosen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkommen oft mahls durch Beförderungs Briefe, auch Exemptions-Befehle und zum Praejudiz der Churfürsten, Fürsten und Ständen Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia und in andre Weege er sucht und beschweret worden, so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen und zumahlen nicht verhängen noch zulaßen, fort hin mehr zu üben noch zu geschehen, /59/

## § 25

[Keine Exemtionsprivilegien]

auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen und die, so dawider ohne Consens des churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und abseyn.

## § 26

[Zollfreiheit der Kurfürsten, ihrer Gesandten und Bediensteten,  
deren Witwen und Erben]

Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unseren Vorfahren, Römischen Kayßeren, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten mit dieser Maas und Vorbehaltung entweder neüe Zölle gegeben oder die alte erhöht und prorogiret worden, daß die mehrgedachte Churfürsten, deren Gesandte und Rätze und deren Wittwen und Erben bey ihrem Einzug und Abzug wie auch

ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andre gefreyte Personen, auch denselben Haab und Güter, mit solchem von neuem gegebenen, erhöhten oder prorogirten Zölln nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen mit ihren Waaren und Güteren zollfrey durchpassiren, verfahren und treiben laßen, sich auch sonsten der Zoll-Erhöhungen halben gewisser vorgeschriebener Maas erhalten<sup>47</sup> und darüber mittels eines sonderbaren verglichenen /60/ Reverses gegen die Churfürsten kräftiglich verbinden sollen. Die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernste, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinnern und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längern Verzug herauszugeben und denen Churfürsten einzuhandigen.

## § 27

[Verfahren bei künftigen Zollerteilungen]

Denen aber, so inskünftig obbeschriebener massen neue Zölle oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen, Unsere kayßerliche Concessionen keines weeges ausfertigen noch ertheilen laßen.

## § 28

[Erkundigung wegen der Zölle bei den kreisausschreibenden Fürsten]

Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle und deren alten Erhöhung neben andren Imposten und Aufzügen, ob und wie jeder Praetendent dazu berechtigt, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge, so sollen und wollen Wir Uns *nach angetretener Unserer kayserlichen Regierung* dessen bey /61/ jedes Crayßes ausschreibenden Fürsten unausstellig und bald möglichst erkundigen, darüber auch eine Specification geben laßen,

## § 29

[Erkundigungen bei betroffenen Ständen]

wie nicht weniger eine solche Specification oder Information der Sache auff den Fall, da etwann die crays ausschreibende Fürsten selbstnen gegen diese Verordnung der Zölle wegen handeln solten, von denen benachbarten und gravirten Ständen einnehmen und annehmen und darauf der Abschaffung und Reduction halben, wie obsteht, würcklich verfahren.

47 1745 »verhalten«.

## § 30

[Berichte der Reichskreise über neue Zölle]

Wie dann auch die Crays-Ausschreibämter oder, da selbe dabey interessiret, die nächst vorsitzende Stände deren Craysen schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zoll-Neuerungen sobald anzuzeigen, um dagegen von Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

## § 31

[Zollfreiheit der Stände und Gesandten anlässlich der Reichs-, Kollegial-, Deputations- und Kreistage]

Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen und /62/ deren Abgesandten, so sich auf Reichs-, Collegial-, Deputations- und Crays-Tagen befinden oder alldahin verfügen, ihre an das Orth der anberaumbten Zusammenkunfft abschickende Mobilia und Consumptibilia als Wein, Bier, Getrayd, Viehe und andre Nothdurfft ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auff Fürweisung beglaubter und mit ihrer, deren Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder ihrer Abgesandten Unterschrift und Innsiegel bekräftigter Urkund aller Orten in gesambten Reichslanden, auch Unseren Erblanden, ohne Außnahme passiert und respective repassiret. Zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren imgleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld zurück und durchgelassen werden, alß sollen und wollen Wir *bey künfftigem Antritt Unserer Regierung* die würckliche Vorsehung thun, daß dem allem nachgelebet und hierwider kein Churfürst, Fürst oder Stand noch dero /63/ Abgesandte auf einigerley Weise beschweret, dabey jedoch aller Unterschleiff vermieden werde.

## Art. IX

[Münzwesen]

## § 1

[Abstellung der Münzgebrechen]

Denen jedesmahl vorfallenden Beschwerden und Mängeln der Müntz halber sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs *nach Maas und Ordnung des Reichs-Abschiedes de Anno 1603, §is 51, 52, 53* zuvorkommen und in beständige Ordnung und Weesen zustellen, möglichsten Fleis fürwenden,



## § 2

[Sofortmaßnahmen gegen Mängel im Münzwesen]

auch zu dem Ende die jenige Mittel, so im Reichsabschied *und Deputations-Abschieden* de Anno 1570, 1571, 1576, 1594, *sodann dem nach diesem Reichs-Gesätze abgemessenen kayßerlichen Müntz Edict von 1759*, wegen deren in jedem Crays anzulegenden drey oder vier Crays-Münz-Städten, imgleichen wegen der in Anno 1603 und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tagen beliebten Con- /64/ *formitaet, in soweit jetzt angezogene Reichsabschiede und Deputations Abschiede den jetzigen Zeiten und dem künfftig in dem Müntz Weesen zu errichtenden Reichsschluß angemessen werden können*, sowohl im gantzen Römischen Reich als auch mit denen Benachbarten, und besonders der dabey denen Crays-Directoriiis aufgetragener Abstrafung deren Contravenienten und daraus resultirenden höchst nöthigen Abschaffung deren Hecken-Müntzen durch Churfürsten, Fürsten und Ständte des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen

## § 3

[Künftige Maßnahmen gegen Mängel im Münzwesen]

und was ferner Zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf *fürwährenden* oder künfftigen Reichstagen für gut befunden werden mögte, zumahlen nichts unterlassen.

## § 4

[Reichsschlüsse zum Münzwesen von 1737 und 1738]

Nachdeme sodann in denen Jahren 1737 und 1738 bey der allgemeinen Reichs Versammlung wegen Herstellung des Müntzweesens Verschiedenes gehandelt und von /65/ drittnächstem<sup>48</sup> Unserm Vorfahrer am Reich genehmet worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist, als sollen und wollen Wir sobald nach angetretener Unserer Regierung ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen Übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits Beschlossene aber einswelien mittels auszulassender Müntz-Verordnungen und dazu gehöriger Valvations-Tabellen verkündet, auch allenthalben ohne Unterscheid und besonders von denenjenigen, die sich des Müntz-Regalis bedienen, genauest befolget werde.

48 1745 »vornechstem«. Gemeint ist Karl VI. Die meisten zeitgenössischen Herausgeber haben diese Wendung durch »Carl VI.« ersetzt.

## § 5

[Münzprobationstage. Fremde Münzen]

Immassen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münzprobations-Tage *nicht nur in denen Craysen, wo selbe bishero in Übung waren, jedoch ohne Abbruch deren Gerechtsamen und Freyheiten eines jeden mitverwandten Churfürsten, Fürsten und Standes, fortgesetzt, sondern auch bey denenjenigen Crayßen, wo selbige zeithero ins /66/ Stecken gerathen, wieder in Gang, insoweit es bey Antritt Unserer Regierung noch nicht geschehen*, gebracht und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauff halten, daß nach Maasgab der älteren und jüngeren Reichs-Münzordnungen ausländische Münz-Sorten in keinem höhern Werth alß nach dem reichssatzungsmäsigen Schrot und Korn in denen Reichs Landen und im Handelslauff gedultet werden.

## § 6

[Erteilung des Münzrechts]

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung deren Churfürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Crayßes Bedencken, darinnen der neüe Münz-Stand gesessen, niemand, wes Standes oder Weesens der seye, mit Münzfreyheiten oder Münz-Städten begaben und begnädigen.

## § 7

[Missbrauch und Verwirkung des Münzrechts]

Auch, wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regalium und Privilegium verliehen, dasselbe dem Münz- /67/ edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen misbrauchen oder durch andere misbrauchen laßen und sich also ihrer Münz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkenntnis verlustiget gemacht, ihnen wie auch denenjenigen, so solches Regale nicht rechtmäsigen erhalten oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen und durch die Crayße wider sie gebührend verfahren laßen,

## § 8

[Verbot der Restituierung von Münzmanipulatoren  
ohne Zustimmung des Reichstags]

sondern auch einen solchen privirten Stand außer einer allgemeinen Reichs Versammlung und deren Ständen Bewilligung nicht restituieren.

## § 9

[Aussetzung des Sitz- und Stimmrechts auf dem Reichstag  
bei Missbrauch des Münzregals]

Wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter masen das ihnen zukommende Müntz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones misbrauchet oder durch andre misbrauchen laßen, nebst der Privation gedachten ihres Regalis auch mit der Suspension a Sessione et Voto (jedoch auff Art und Weiße, wie in dem ersten Arti- /68/ cul dieser Capitulation enthalten) verfahren und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht als auf einem gemeinen Reichs-Tag nach gegebener Satisfaction restituiren laßen sollen und wollen.

## § 10

[Verfahren bei Münzfreveln der Mittelbaren]

Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und andren, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und andren Reichs-Ständen unterworfen, begeben, alsdann solle durch dero Landes-Fürsten und Herren wider sie, wie sich gebühret, verfahren und solche Münz-Gerechtigkeit ihnen gänzlich geleet, cassiret und ferner nicht ertheilet werden.

## § 11

[Keine Erteilung hoher Privilegien an Mittelbare]

Massen dann Wir auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen *und* andren und höheren Privilegien ohne Miteinwilligung deren Churfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Crayßes Bedenkens, als obgedacht, und der Mit-Interessirten, vielweniger zu der- /69/ selben Abbruch, nicht willfahren wollen.

## Art. X

[Erhaltung der Reichsgrenzen und Reichsbesitzungen.  
Besitzungen des Johanniterordens. Reichslehen in Italien.  
Reichslehen des Kaisers. Kontributionen]

## § 1

[Verbot der Veräußerung und Verpfändung von Reichsterritorium]

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heiligen Römischen Reich und dessen Zugehörungen innerhalb und ausserhalb Teütschlandes nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen

sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen noch in andere Wege veräußern oder beschweren,

§ 2

[Verhinderung des Verlustes von Reichsgut]

sondern Uns auch alles dessen, was etwann zu Exemption und Abreißung vom Reich Ursache geben könnte, insonderheit deren exorbitirenden Privilegien und Immunitaeten, enthalten.

§ 3

[Wiedergewinnung des Abhandengekommenen]

Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verpfändete und verfallene /70/ Fürstenthümer, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter, die zum Theile in anderer frembden Nationen Hände ungebührlicherweiße erwachsen, zum förderlichsten wiedrum dazu zu bringen und zu zueignen.

§ 4

[Reichspfandschaften]

Die Churfürsten, Fürsten und Stände aber bey denen ihnen verschriebenen und innhabenden Reichs-Pfandschafften nach Maasgebung des Instrumenti Pacis ohne Wiedelösung und Wiederruffung zu schützen und ruhig dabey bis auf anderweite Vergleichung zwischen denen Römischen Kayßeren und Reichs-Ständen bleiben.

§ 5

[Reichsgrenzverträge]

In vorkommenden Reichs-Gränzt-Scheidungen auch ohne des Reichs und dabey interessirter Ständen Miteinwilligung nichts vornehmen zu lassen.

§ 6

[Veräußerte Reichslehen]

Vornehmlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in /71/ Italien und sonsten veräußeret worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur churfürst-

lich maynzischen Cantzley, um solches zu deren übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissenschaft zu bringen, inner Jahres Frist, nach Unserem künftigen kayßerlichen Regierungs Antritt anzurechnen<sup>49</sup>, unfehlbarlich einzuschicken.

## § 7

[Rat der Kurfürsten und Stände]

Auch in dießem und obigem allem mit Rath, Hülfe und Beystand deren samtllichen Churfürsten allein oder nach Gelegenheit der Sache auch der Fürsten und Ständen jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

## § 8

[Johanniterorden]

Weilen auch dem ritterlichen Johanniter Orden innerhalb und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen achtzig-jährigen niederländischen Kriegen, /72/ gantz unverschuldet ansehnliche Güter entzogen und bishero vor-enthalten worden, so sollen Wir solche Restitution durch gütlliche Mittel zu befördern Uns angelegen seyn laßen, jedoch dem Westphälischen Frieden ohn-abbrüchig und einem jeden an seinen Rechten ohne Praejudiz.

## § 9

[Güter des Reiches, welche der Kaiser ohne rechtliche Grundlage besitzt]

Und ob Wir selbst oder die Unsrige etwas, so dem Heiligen Römischen Reich zuständig und nicht verliehen noch mit einem rechtmäsigen Titel bekommen wäre oder würde, inne hätten, das sollen und wollen Wir bey Unseren schul- digen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auf ihr, der Chur- fürsten, Gesinnen wieder zu Handen wenden.

## § 10

[Aufrechterhaltung der Reichslehen innerhalb und außerhalb Deutschlands, besonders in Italien]

In alle Weege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lasen, alle dem Römi- schen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten innerhalb und ausserhalb Teütschland und sonderlich in Italien unter anderen nach Maasgab des Reichs Schlusses vom 9<sup>ten</sup> Decembris 1722, /73/ aufrecht zu erhalten und derentwegen

49 1745 »Unserer angetreter königlichen Regierung anzurechnen«.

zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebühlich empfangen und renoviret, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leüte manutieniret und gehandhabet werden.

## § 11

[Empfang der Reichslehen in kaiserlicher Hand]

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das oder dießelbe ohnweigerlich empfangen oder, wann das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reich, zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

§ 12<sup>50</sup>

[Reichshilfe der italienischen Vasallen]

*Nichtweniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichs-Hülffe verwilliget wird, die italienische Vasallen zu der Beyhülffe ebenmäßig, wie vormahlen auch geschehen, verhalten werden. /74/*

## Art. XI

[Reichslehen. Familienverträge. Belehnung geistlicher Reichsfürsten und Minderjähriger. Steuern der Reichsstädte. Zurateziehung der Kurfürsten und Stände in wichtigen Reichssachen]

## § 1

[Belehnung nach Inhalt der vorigen Lehnbriefe]

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehen-Brieffe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) und anderen Reichs-Vasallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor (insoweit nicht die inzwischen von Seiten dererselben vorgekommene besondere Umständen eine andre Einrichtung erfordern) unweigerlich und *aller* Contradiction ungehindert (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweißen) wiederfahren<sup>51</sup>,

50 Neuer Paragraph. 1745 lautet Artikel X § 12 »Nicht weniger sollen und wollen Wir innerhalb und außerhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschwehren laßen«.

51 1745 »und ohne Contradiction (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) ungehindert wiederfahren«.

## § 2

[Familienverträge. Strittige Lehnstaxen]

dabey auch dieselbe mit der Edition deren alten Pactorum Familiae nicht beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition deren Pactorum Familiae, welche jedoch, wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesätzen, auch habenden und gleichfalls reichs-constitutions-mäsigen kayßerlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validitaet und Verbindlichkeit nichts /75/ abgehen solle, die seyen neüe oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen oder Laudemien-Gelder und dergleichen aufhalten,

## § 3

[Verbot der Ausdehnung der Reichslehnpflicht auf das kaiserliche Haus]

noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf Unser Haus zugleich richten,

## § 4

[Lehnsempfang geistlicher Reichsstände]

besonders auch denen geistlichen Churfürsten und Fürsten keine Maas vorschreiben, ob dieselbe zu Empfangung ihrer Reichslehen für dem kayserlichen Tron Geistliche ex Gremio Capitulorum oder weltliche Gevollmächtigte abzuschicken für gut befinden mögen.

## § 5

[Belehnung von Minderjährigen. Eidesleistung ihrer Vormünder]

Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonst ohnmittlbarer Stand und Lehen Mann des Reichs mit Todt abgeheth und minderjährige Lehens-Erben, sive Puberes, sive Impuberes, hinter sich verlaseth, so soll der Vormünder oder die Vormündere nach angetretener würcklichen Administration der Tutel oder Curatel ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen /76/ innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen und bey der darauf folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen und die Gebühr entrichten, an welche deren Vormünder Empfangung und eydtliche Versprechung die Minderjährige selbst nach erlangter Pubertaet und respective Majorennitaet dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbst empfangen und den Lehens Eydt erstattet hätten.

## § 6

[Erübrigung erneuter Belehnung bei Erreichen der Volljährigkeit]

Dagegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängnis solcher Lehen und Regalien wie auch Leheneide nicht, vielweniger einer doppelten oder weitem Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bei obgedachter erster denen Vormünder erteilten Belehnung allerdings belassen,

## § 7

[Belehnungen durch die Reichsvikare]

welche Meinung dann es auch haben solle mit denenjenigen Lehen, welche die /77/ Reichs-Vicarien in Krafft der Guldene Bulle (als worinnen die von *einem jedesmahligen Römischen Kayser*<sup>52</sup> coram Trono zu empfangende Lehen allein ausgenommen seynd) verleyhen können.

## § 8

[Ausfertigung der Lehnsbriefe]

Und sollen auch die Lehen Brieffe und Exspectantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andren als bey der Reichs-Cantzley ins künftige erteilet und ausgefertigt werden.

## § 9

[Ungültige Ausweitung der Anwartschaften]

Sodann diejenige, welche denen von vorigen Kayßeren erteilten und bestätigten Anwartungen, auch darauff beschenehen und confirmirten Erb-Vergleichen, zu Praejudiz auf andre, so in denen alten Lehen-Briefen nicht begriffen, extendiret worden, gantz ungültig seyn.

## § 10

[Vergabe verwirkter und heimgefallener Lehen]

Wann auch ins künftige Lehen dem Reich durch Todtes-Fälle oder Verwürckung eröffnet und leediglich heimfallen werden, so etwas Merckliches ertragen, alß Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Graf- /78/ schaften und Herrschafften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graffschaf-



ten und Herrschafften, Städte und dergleichen aber ohne deren churfürstlichen, fürstlichen, auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemanden leyhen, auch niemand einige Expectanz oder Anwartung darauf geben,

## § 11

[Einziehung lediger Lehen zum Unterhalt von Reich und Kaiser]

sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender Königen und Kayßeren behalten, einziehen und incorporiren,

## § 12

[Vorbehalt gültiger Anwartschaften]

doch Uns von wegen Unserer Erb-Landen und sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unseren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene Merita ertheilt und denen damahligen Reichsconstitutionibus gemäßen Anwartungen auf künfftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit ohnschädlich. /79/

## § 13

[Lehen im Besitz des Kaisers]

Auf den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Grafschafften, Herrschafften, Affterschafften und Lehenschafften, Pfandschafften und andre Güter, dem Heiligen Römischen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuern und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Innhaber Uns durch Erbschafften oder in andre Wege heimfallen oder anwachsen und Wir die zu Unseren Händen behalten

## § 14

[Erneut verliehene Reichslehen]

oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graffschafften und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung deren churfürstlichen und fürstlichen Collegiorum, sodann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des städtischen, anderen zukommen laßen würden oder da Wir dergleichen *bey künfftiger Antretung der kayßerlichen Regierung* allbereit in Unseren Händen haben mögten<sup>53</sup>,

53 1745 »da Wir dergleichen allbereit in Unseren Händen hätten«.

## § 15

[Vorbehaltene Pflichten gegen das Reich und Privilegien des Landes]

daran sollen dem Heiligen Reich seine Rechte und andre schuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, in dem Crays, dem sie /80/ zuvor zugehöret haben, hindangesetzt aller praetendirten Exemptionen geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güter bey ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten im geistlichen und weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäs gelassen, geschützt und beschirmet werden.

## § 16

[Verpfändete Steuern der Reichsstädte]

Wir sollen und wollen auch neben anderen die Reichs-Steuern deren Städten und andre Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn mögten, wiederum zum Reich ziehen und zu dessen Nutzen anwenden,

## § 17

[Erstellung eines Verzeichnisses der Reichseinnahmen]

auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner Jahres Frist nach würcklicher Antretung Unserer kayßerlichen Regierung zu der chur-maynzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände unnachbleiblich einschicken

## § 18

[Keine Beeinträchtigung der Reichseinnahmen]

und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht /81/ und alle Gerechtigkeit entzogen werden,

## § 19

[Rechtmäßige Aufgabe von Reichseinnahmen in der Vergangenheit]

es wäre dann, daß solches mit rechtmäsiger Collegial-Bewilligung samtllicher Churfürsten beschehen wäre,

## § 20

[Rechtmäßige Aufgabe von Reichseinnahmen in der Zukunft]

dergleichen Bewilligung jedoch für das Künfftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilt werden sollen.

## § 21

[Zurateziehung der Kurfürsten und Reichsstände  
in wichtigen Reichsangelegenheiten]

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen und von hoher Praejuditz und weitem Aussehen seynd, bald anfangs deren Churfürsten alß Unserer innersten Rätthen Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen Fürsten und Ständen Rath Bedenckens Uns gebrauchen und ohne diesselbe hierinnen nichts vornehmen.

## Art. XII

[Reichskreise und ordentliche Reichsdeputation]

## § 1

[Redintegration der Reichskreise]

Auch sollen und wollen Wir die Ergänzung deren Reichs-Crayßen, wann es immittels nicht geschehen, befördern und nachdrücklichst /82/ besorgen, daß denenselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden noch sich davon eigenwillig selbst entziehen *und einem andren Reichs-Crayß zum Abbruch dessen, worinn sie eingesessen, als Crays-Stand eignen Willens gegen die ehevorige Reichs-Matriculen sich zuwenden.*

## § 2

[Reichsgutachten zur Redintegration der Reichskreise]

Gestalten Wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung deren Reichs-Craysen bewandten Dingen nach ein Reichs-Gutachten erfordern und dahin sehen wollen, daß die also restituirte Crayße und Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietæet ungekräncket belassen, fort alle attentive Thätlichkeiten und Zumutthungen vordersambst abgeschaffet werden und zu dem Ende denen crays-ausschreibenden Fürsten und wann es die Nothdurfft erfordert, denen anderen hohen Crays-Ämteren die würckliche Hand biethen.

## § 3

[Kreisverfassungen]

Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie laut Instrumen- /83/ ti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellet und darinn beständig erhalten und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet,

## § 4

[Befugnisse der Reichsgerichte in Kreissachen]

denen Reichs-Gerichten aber keinesweges gestattet werde, in die innere Kriegs-, Civil- und oeconomische Verfassungen derer Reichs-crayßen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weiße zu erkennen oder wohl gar Prozesse ausgehen zu laßen.

## § 5

[Reform der Reichsexekutions- und Kreisordnung]

Wie Wir dann in der Reichs-Executionsordnung und Crays-Ordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halben auf allgemeinem Reichs-Tage von allen Ständen beliebt und geschlossen werden mögen, und daß die letzte Hand an die Revision derselben (*wann solche nicht immittels zu Stand gebracht worden*) geleyet werde, Wir vielmehr möglichst befördern wollen.

## § 6

[Ordentliche Reichsdeputation]

Wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation nicht nur auf dem Reichs-Tage<sup>54</sup> wieder- /84/ rum in ihren reichs-constitutions-mäßigen Stand, Ordnung und Activitaet setzen, sondern auch dieselbe darinn ohnverrücket laßen und erhalten, auch darunter weder an denen verordneten Personen noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es seye dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichs-Tägen von denen gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe,

## § 7

[Kaiserliche Rechte bei Reichsdeputationen]

doch vorbehaltlich der denen Römischen Kayßeren bey dergleichen Deputations-Conventen vermög deren Reichs-Satzungen zukommender Authoritaet und mittels deren kayserlichen Commissarien mit denen Ständen fůrgehender Vergleichung allermassen bey Reichs-Tägen ublich und herkommlich.

54 1745 »auf nechsten Reichs-Tag«.

## Art. XIII

[Reichstage und andere reichsständische Zusammenkünfte]

## § 1

[Einberufung und Frequenz der Reichstage]

Ferner sollen und wollen Wir, wann dermahleneins die Comitia cessiren solten, wenigst alle zehen Jahre und sonsten, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs /85/ oder einiger Crayßen Nothdurfft erfordert, mit Consens deren Churfürsten oder, da Uns die Churfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten und alßo Uns mit denenselben jedesmahl vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit als der Mahlstatt vergleichen,

## § 2

[Vertretung des Kaisers beim Reichstag. Proposition]

auf solchen Reichs-Tagen auch entweder in Person oder per Commissarios in Termino erscheinen und darauf sobald nach verschiedenem Termino die Proposition thun oder zum längsten nicht über vierzehen Tage aufhalten laßen.

## § 3

[Beförderung der Reichstagsberatungen]

Auch sonst, soviel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster maßen beschleuniget und die in gedachter Proposition angezogene wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tagen etwa noch weiters proponirende und sonsten jedesmahl obhandene Materien von dem chur maynzischen Reichs-Directorio proponiret und zu gebüh- /86/ render Erledigung gebracht werden mögen,

## § 4

[Ordnung der Reichstagsberatungen]

wobey jedoch die Churfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in Propositionen enthaltenen Punckten nicht gebunden seyn sollen.

## § 5

[Kaiserliche Stellungnahme zu Reichsgutachten]

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten Unsere Erklärung und Decreta schleüningst ertheilen wollen.

## § 6

[Kurmainzische Direktorialrechte]

Wir sollen und wollen auch obbemeltem Churfürsten zu Mayntz der kayßerlichen Proposition zufolge und dem Reich zum Besten ein und andre Sachen wie auch der klagenden Ständen Beschwernus, wann auch schon dieselbe Unsere Hauß-, Reichs-, Hof- und andre Rätthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das churfürstliche oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen keinen Einhalt thun, noch sonst in dem chur-mayntzischen Ertz-Cantzelariat und Reichs Directorio Ziel und Maas geben, /87/

## § 7

[Diktatur]

noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anders mit behöriger Ehrerbiethung und ohne unziemliche harte Ausdrückung (worüber jedoch, wann sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichs-Directorium mit dem churfürstlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat) eingerichtet seynd, vordersambst zur Dictatur gebracht und denen Ständen auf solche Weiße communiciret werden.

## § 8

[Verrichtungen und Pflichten der Direktoren der Reichstagskurien]

Wie Wir dann auch die Directoria an demjenigen, was ihres Directorial-Amts ist, auff keinerley Weiße hindern oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hindernus gemachet werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-Convent einkommende Gravamina und Desideria Statuum nach der von dem chur-mayntzischen Reichs-Directorio geschehenen und unter keinerley Vorwand zu verweigernden oder zu verzögernenden, sondern so fort zu verfügenden Dictatur /88/ von *dem* besagten Reichs-Directorio längstens innerhalb zwey Monathen oder, wo Periculum in Mora ist, noch ehender zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

## § 9

[Recht der Reichsvikare auf Fortführung oder Einberufung des Reichstags]

Und da nach Absterben eines Kayßers oder in dessen Minderjährigkeit und langwieriger Abwesenheit außer Reichs denen Reichs-Vicariis die Ausschreibung und Haltung eines Reichs-Tages oder, da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung desselben statt eines Römischen Kayßers allerdings zukommet,

so sollen dieselbe solchenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichs-Tages nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren befugt seyn und beyde Arten anders nicht als unter derer Vicariorum Authoritaet gehalten und fortgesetzt werden.

#### § 10

[Andere reichsständische Versammlungen]

So sollen auch innerhalb und ausserhalb deren Reichs-Tagen denen Reichsständen und Crays-Ständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter oder sonsten /89/ ohngehindert männiglich zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

#### Art. XIV

[Einwirkung auf den Papst zwecks Einhaltung der Konkordate]

#### § 1

[Beschwerden wegen Verletzung der Konkordate]

Wir sollen und wollen auch, *in künftiger Unserer Regierung* bey dem Heiligen Vatter, dem Pabst und Stuhl zu Rom, Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich Wir ohnehin des Vertrauens seynd, die Concordata Principum und die zwischen der Kirche, päpstlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom und der teütschen Nation aufgerichtete Verträge wie auch eines jeden Erzbischofs und Bischoffen oder deren Dhom-Capitulen absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten der Stifft, Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im römischen Hof und Reservation, Dispensation und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Praebenden, Praelaturen, Dignitaeten und Officien (welche sonst per Obitum ad Curiam Romanam /90/ nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath sie auch leedig und vacirend würden, denen Erzbischöfen und Bischöffen, auch Capitulen und andren Collatoren heimfallen), wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum Electivarum et Praebendarum, Judicatur super Statu Nobilitatis oder in andre Weege zu Abbruch deren Stiffteren, Geistlichkeit und anders wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten dazu zu Nachtheil des Juris Patronatus und deren Lehen Herren in keine Weiße gehandelt,

## § 2

## [Ordnung kirchenrechtlicher Prozesse]

noch auch die Ertzbischöfe und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geistlichen und Weltlichen etwan geklaget werden solte, ohne vorherige gnugsame Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit (welche, damit keine Sub- et Obreptio contra Facti Veritatem Platz finden mögte, in Partibus einzuholen), auch ohne angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe Authoritate pastoralis zu Verbesserung und Vermehrung des Gottes-Dienstes, auch zu Con- /91/ servation und mehrerer Aufnahme der Kirchen wider die ungehorsame und üble Haushälter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declaracionibus Censurarum übereilet oder beschweret werden mögten, sondern wollen solches alles mit deren Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräftigst abwenden und vorkommen,

## § 3

## [Achtung der Konkordate und Privilegien]

auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldete Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabt und denenselben vestiglich gelebt und nachgekommen, jedoch, was für Beschwerung darinn gefunden, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augspurg in dem tausend fünfhundert dreysigsten<sup>55</sup> Jahr bey abgehaltenem Reichs-Tag abgeschaffet und hinfüro dergleichen ohne Bewilligung deren Churfürsten nicht zugelassen werde.

## § 4

## [Verbot der Evokation weltlicher Prozesse durch die Nuntien oder die Kurie]

Gleichergestalten wollen Wir, wann es sich etwa begäbe, daß die Causae civiles /92/ von ihrem ordentlichen Gericht im Heiligen Reich abgezogen und außer daselbe ad Nuntios Apostolicos und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbiethen, auch dem<sup>56</sup> kayßerlichen Fiscalen sowohl an dem kayßerlichen Reichs-Hof-Rath als Cammer-Gericht anbefehlen, wider diejenige sowohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmaßen und darinn

55 1745 »fünffzehn hundert dreyßigsten«.

56 1745 »Unseren«.



einiger Gestalt gebrauchen lasen würden, mit behöriger Anklage von Amts wegen zu verfahren, damit die Übertretere demnächst gebührend angesehen und bestrafet werden mögten.

## §5

[Trennung der geistlichen und weltlichen Sachen]

Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen denen kayszerlichen und<sup>57</sup> des Reichs höchsten Gerichten, sodann denen Apostolischen Nuntiaturen mehrmahlige Streitungen und Irrungen entstanden, indem so einen als andren Orts die ab deren Officialen Urtheilen beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandata zu gröster /93/ Irrung und Beschwerung deren Partheyen zu behaupten gesucht worden, womit dann diesem vorkommen und aller Jurisdiction-Conflict mögte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, daß die Causae saeculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweifelhaffte Fälle durch gütliche, mit dem päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, so fort der geistlichen und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestört gelaßen werden möge.

## §6

[Vorbehalt der augsburgischen Confessionsverwandten]

Doch, soviel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugehörigen Churfürsten, auch ihren religions-verwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichs Ritterschafft mitbegriffen) und deren allerseits Unterthanen wie auch denen, welche unter catholischer geistlicher oder weltlicher Obrigkeit wohnen oder Landsasßen seynd (unter denen augsburgischen Confessions-Verwandten die Reformirte allenthalben miteingeschlossen), dem Religion- und Profan-Frieden, /94/ auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschluß und was dem anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

57 1745 »zwischen Unseren und«.

## Art. XV

[Verhältnis der Untertanen zu Kaiser und Landesherren. Gehorsam der Untertanen. Verbindungen und Aufruhr der Untertanen. Landessteuer. Untertanenprozesse]

## § 1

[Untertanenschutz des Kaisers. Gehorsam der Landesuntertanen]

Wir wollen die mittelbare Reichsuntertanen und deren Ständen Landes-Untertanen *bey künftiger Unserer Regierung* in kaiserlichem<sup>58</sup> Schutz haben und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes Obrigkeiten anhalten.

## § 2

[Zuordnung der Untertanen zu ihren Landesherren]

Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand, die unmittelbare Reichs Ritterschafft mitbegriffen, seine Landsassen, ihm mit oder ohne Mittel unterworfenene Unterthanen und mit landesfürstlichen, auch anderen Pflichten zugehane Eingesessene und zum Land Gehörige von deren Bottmäsigkeiten und Jurisdictionen wie auch wegen landesfürstlichen hohen Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten respective Steuern, Zehenden und anderen /95/ gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Praetext der Lehen-Herrschafft, Standes-Erhöhung, noch einigem andren Schein exemieren und befreyn, noch solches andren gestatten,

## § 3

[Landessteuern. Landstände. Kammerzieler]

auch nicht gutheißē noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs Recessirung mit Ausschließung des Landes Herren privative vorziehen und an sich ziehen oder in dergleichen und andren Sachen ohne deren Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung Conventen anstellen und halten oder wider des Jüngsten Reichs-Abschieds und anderer darüber zeithero errichteter Reichs-Schlüssen ausdrückliche Verordnung sich des Beytrages, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Besetzung und Erhaltung deren einem und andren Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen und Garnisonen wie auch zu des kaiserlichen<sup>59</sup> und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts-Unterhalt an Handen zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen. /96/

58 1745 »in Unserem kaiserlichen«.

59 1745 »Unsers«.

## § 4

[Verbot von Untertanenklagen gegen reichsverfassungsmäßige Abgaben]

Auf den Fall auch, *nach angetretener Unserer kayßerlichen Regierung* jemand von denen Land-Ständen oder Unterthanen wider dieses oder andere oberührte Sachen bey Uns oder Unserm Reichs-Hoffrath oder erstbemeltem Cammer Gericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn und darauff halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehört, sondern a Limine Judicii abgewiesen und zu schuldiger Parition an seines Landes Fürsten und Herrn gewiesen werden.

## § 5

[Keine Untertanenprozesse gegen Obrigkeiten ohne deren vorherigen Bericht]

Gestalten Wir *alsdann* auch alle und jede dagegen und sonst contra Jus Tertii und, ehe derselbige darüber vernommen, hiebevorn sub- et obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemptiones samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestättigungen wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider an Unsern kayßerlichen Reichs-Hofrath oder Cammer Gericht wider die Landes-Fürsten und Obrigkeiten ohne deroselben vorhero schriftlich begehrt- /97/ ten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata et Decreta, praevia summaria Causae Cognitione, für null und nichtig erklären und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen.

## § 6

[Verbot von Zusammenschlüssen der Untertanen und Aufruhr]

Alle unziemliche hässige Verbindnissen, Verstrickungen und Zusammenthungen deren Unterthanen, wes Standes oder Würden die seyen, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs Ritterschafft mit begriffen) etwann vorgenommen seyn und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben und mit ihrer, Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Hülfe daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verboten und vorgekommen,

## § 7

[Vermeidung von Anlässen zu Empörungen der Untertanen]

keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Übereilung Anlas gegeben werde. /98/

## § 8

[Selbsthilfe der Landesherren gegen Empörungen]

Immassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) zugelassen und erlaubt seyn solle, sich nach der Verordnung deren Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Juribus selbstem und mit Assistenz deren benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch anderen benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

## § 9

[Schleunige Durchführung der Untertanenprozesse]

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen selbige<sup>60</sup> aufs schleunigste ausgeführt und entschieden werden.

## Art. XVI

[Sicherung von Frieden und Recht. Armenrecht. Gerichtsstand.

Unabhängigkeit der Justiz. Trennung der Reichs- und erbländischen Behörden.

Verbesserung der Reichshofratsordnung]

## § 1

[Erhaltung des Friedens und der Gerechtigkeit]

Wir sollen und wollen *nach angetretener Unserer kayßerlichen Regierung* im Römischen Reich Friede und Einigkeit /99/ pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebürlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterscheid der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten und denenselben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

## § 2

[Gerichtsstand und Lehnsempfang nur innerhalb des Reiches Deutscher Nation]

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teütscher Nation heischen und laden oder auch wegen der Lehen-Empfängnis dahin zu kommen begehren, sondern innerhalb

60 1745 »solche«.

dessen sie alle und jede laut der Gülden Bulle, der Cammer-Gerichts Ordnung und anderer Reichs-Gesätzen zu Verhörung und Ausführung ihres Rechts kommen und entscheiden lassen.

## § 3

[Reichsgerichte]

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verändern noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß /100/ Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinem Reichstage für gut befunden.

## § 4

[Unparteiische Justiz. Vermeidung unglimpflicher Ausdrücke]

Wir wollen die Justiz nach Inhalt des Instrumenti Pacis bey dem Cammer Gericht und Reichs-Hofrath ohnpartheilich administriren, anbey verfügen lassen, damit in denen ein wie andren Orths ergehenden Erkenntnissen deren unglimpflichen Ausdrückungen bevorab gegen die Churfürsten des Reichs sich enthalten werde.

## § 5

[Verhütung von Selbstjustiz und Tätlichkeiten]

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in rechtshängigen Sachen und unter wählender Litispendenz kein Stand den andren mit Repräsentationen, Arresten und andern wider die Reichs-Satzungen und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedenschluß laufende Thätlichkeiten beschwere

## § 6

[Beobachtung der Ordnungen der Reichsgerichte und der Exekutionsordnung]

und darinn über bereits aufgerichtete und verbesserte oder noch aufrichtende und verbessernde Cammergerichts-, Reichs Hofraths- und Executions- /101/ Ordnungen vest halten,

## § 7

[Unabhängigkeit der Reichsgerichte]

dem Process dieser Reichs-Gerichten seinen stracken Lauff, auch keinem von dem andern eingreifen oder Processus avociren, vielweniger über die Sententias und Judicata Camerae von dem kayßerlichen<sup>61</sup> Reichs-Hofrath, unter was vor

61 1745 »Unserm«.

Praetext es seye, cognosciren laßen, dem Cammer-Gericht durch keine absonderliche kayßerliche Rescripta die Hände binden noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen oder an Erstattung seines Berichtes an die Reichs-Versammlung in denen dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichs-Hofrath und Cammer Gericht keinen Einhalt thun noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geschehen gestatten,

## § 8

[Schutz des Reichskammergerichts]

insonderheit aber ermeltes kayßerliche und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit und reichs-constitutions-mäsigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle Weege schützen, erhalten und handhaben, /102/

## § 9

[Verfassungs- und gesetzeskonformes Regierungshandeln]

auch wider diese Unsere Zusage, die Goldene Bulle, die Reichs-Hofrathsordnung und Cammer-Gerichts-Ordnung oder, wie dieselbe inskünfftig geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Landfrieden samt der Handhabung desselben wie auch mehr ermelten Münsterischen und Osnabrückischen Friedens-Schluß und den zu Nürnberg 1650 aufgerichteten Executions-Recess und andre Gesätze und Ordnungen, so jetzo gemacht und künfftig mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat oder Commission oder etwas anders Beschwerliches so wenig provisorie als sonsten ausgehen laßen oder zu geschehen gestatten in einige Weis oder Wege.

## § 10

[Kein Zuwiderhandeln gegen die Reichsgrundgesetze]

Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns selbstn wider obgamelte Goldene Bulle und des Reichs-Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münsterischen und Osnabrückischen /103/ Friedenschluß und Land-Frieden samt der Handhabung desselben, von niemand etwas erlangen noch auch, ob Uns oder Unserm Hause etwas dergleichen aus eigener Bewegnus gegeben würde, gebrauchen.

## § 11

[Kassation alles Widrigen]

Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articulen und Punckten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll krafftlos, todt und abseyn, immassen Wir es jetzt alsdann und dann als jetzt hiermit cassiren, tödten und, abthun und wo Noth, denen beschwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und briefliche Scheine zu geben und widerfahren zu lassen schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinn ausgeschieden.

## § 12

[Verbot von Eingriffen erbländischer Minister und Räte in die Reichsadministration]

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räte und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, insgesamt oder jemand derselben sich in des Reichs-Sachen, welche vor den Reichs Hofrath gehören, einmischen /104/ oder darinn auf einigerley Weis demselben eingreifen, vielmehr mit Befehlen oder Decreten beschweren oder irren oder ihm in Cognoscendo vel Judicando oder sonst in einige Weege, Maas und Ziel geben,

## § 13

[Gerichtliche Ausfertigungen nur durch den Reichshofrat]

noch auch, daß einige Processe, Mandata, Decreta, Erkenntnissen und Verordnungen, was Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderwo alß im Reichs Hofrath resolvirt noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen.

## § 14

[Kassation alles Widrigen. Autonomie des Reichshofrats]

Wann auch dem allem zu entgegen inskünfftig etwas Widriges vorgenommen werden oder entstehen mögte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs Hofrath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nächst ohngesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden wider männigliches Anfeinden kräftiglich schützen und das gesambte Reichs-Hof- /105/ Raths-Collegium bey der ihm gebührenden Autoritaet gegen andre Unsere Räte und Ministros ernstlich und kräftiglich handhaben sollen und wollen.

## § 15

[Reichshofratsgutachten]

Wo auch im Reichs Hofrath in wichtigen Justiz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset und Uns referiret werden solte, wollen Wir solches anders nicht als in Anwesen des Reichs-Hofraths-Praesidenten und Reichs-Vice-Cantzlern mit Zuziehung der Referenten und Correferenten und anderer Reichs Hofräthen beyder Religion, insonderheit, wann die Sache beyderseits Religions-Verwandten betrifft, vortragen laßen, mit denenselben darüber berathschlagen und in keinem andern Rath resolviren.

## § 16

[Rechtsmittel gegen reichsgerichtliche Urteile]

Was auch einmahl in erstgedachtem Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht in *Judicio contradictorio cum debita Causae Cognitione* ordentlicher weiß abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es forderst allerdings verbleiben und nirgend anders, es seye dann durch den ordentlichen Weeg /106/ der in offermeldtem Friedensschluss beliebter und nach dessen *Articulo 5, § Quoad Processum judicarium* anstellender Revision oder Supplication, von neuem in *Cognition* gezogen.

## § 17

[Keine Evokation von Kammergerichtsprozessen an den Reichshofrat]

Die am kayßerlichen Cammer Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht abgefordert noch an den Reichs Hofrath gefordert noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibiret oder sonsten in andre Weiß rescribiret. Imgleichen die während allda rechts-hängiger Haupt-Sache daraus entspringende Neben Punckten, welche in jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichs Hofrath nicht angenommen, auch inskünfftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all Widriges als null und unkräftig vom Cammergericht gehalten werden.



## Art. XVII

[Urteile der höchsten Reichsgerichte. Unabhängigkeit der Justiz.  
Rechtsmittel. Exekution. Visitation. Lehnsgebühren. Kanzleien]

## § 1

[Exekutionen reichsgerichtlicher Urteile]

Wann nun im Reichs Hoff-Rath oder /107/ Cammer Gericht ein End-Urtheil gefällt und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weiße noch Weege hemmen oder hindern, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hoffraths oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zulässiger Exception verfahren und vollziehen und dergestalten einem jedweden ohne Ansehen der Personen<sup>62</sup> schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelpfen.

## § 2

[Revision und Supplikation]

Wiewohlen aber oberstandener massen das Beneficium Revisionis et Supplicationis im Reich statt hat und dahero auch bey dem kayßerlichen<sup>63</sup> Reichs Hofrath wider dessen Erkänntnisse oder Unsere selbst eigene aus reichshof-räthlichem Gutachten abgefaste, daselbst publicirte kayßerliche Resolutiones pro odioso oder unzulässig durchaus nicht gehalten und, wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand /108/ versaget, weder durch unmäßige<sup>64</sup> Spornen schwer gemachet werden solle. Damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigung nicht wieder zur Bahn gebracht noch die erhobene Strittigkeiten am kayßerlichen Cammer Gericht oder Reichs Hofrath gar unsterblich oder die Justiz krafftlos gemachet werden mögen, so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern und die Revisores durch gebührende Mandata, so oft es vonnöthen, dazu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen des<sup>65</sup> kayßerlichen Cammer Gerichts die diesfalls in dem Reichs Abschied de Anno 1654 beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen und demselben keinen Effectum suspensivum zugestehen noch gestatten, daß die Cognition über die nach dem Reichs-Abschiede de Anno 1654, § 124 In Casum Succum-

62 1745 »Person«.

63 1745 »Unserm«.

64 1745 »übermäßige«.

65 1745 »Unsers«.

bentiae zu erlegende Caution de Restituendo und deren Zulänglichkeit dem Cammer-Gericht entnommen und vor die Revisores gezogen werden möge.  
/109/

## §3

[Reichsdeputation. Kammergerichtsvisitationen. Rekurse an den Reichstag]

Und immassen Wir Uns bereits hieroben im zwölfften Articul anheischig gemacht haben, die Ordinari-Reichs-Deputation bald möglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnliche Visitationen und Revisionen des gedachten kaiserlichen<sup>66</sup> und des Reichs Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äusserst angelegen seyn lassen werden. Inzwischen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heilsamen Justitz keinen längern Verzug leidet, auch denen in letzteren Zeiten bey Ermangelung des Remedii Revisionis ad Comitata genommenen Recursibus Ziel und Maas zu setzen ist (*alß weswegen Wir zu einem künfftigen Reichsschluß und einem zu Stande zu bringenden, denen Reichs-Satzungen und der heilsamen Justitz gemäsen Regulativo alle Beförderung beytragen wollen*), wie dann auch ferner der Jüngere Reichs-Abschied § 130 und folgenden zu Tage leget, daß hierinnen mittels der inhalts desselben beschlossenen Extraordinari-Reichs-Deputation zu helfen, alß wollen und sollen Wir daran seyn, daß sothanem Reichs-Schluß die würckliche Folge forder- /110/ sambst<sup>67</sup> geleistet werde.

## §4

[Beförderung der Reichskammergerichtsvisitation]

Sofort sollen und wollen Wir sobald nach angetretener Unserer Regierung, und zwar längstens binnen drey Monathen, die Vorsehung thun, damit nebst Unseren Commissarien die inhalts des besagten Jüngern Reichs-Abschiedes und deren demselben beygefügtten Classen<sup>68</sup> zu sothaner Reichs-Deputation verordnete Stände *jener Classe, an welcher alsdann die Ordnung seyn wird, innerhalb sechs Monathen*<sup>69</sup> bey dem Cammer Gericht durch ihre dahin abschickende, der Sachen wohl gewachsene Rätthe ohnfehlbar sich einfinden und dazu durch Chur Maynz als des Reichs Ertzcantlern, in Zeiten ordnungs mäsig beschrieben werden mögen.

66 1745 »Unsern«.

67 1745 »Folgermahlen fordernsamst«.

68 1745 »beygefügtten erstern Class«.

69 1745 »auf den ersten Tag May des nechstkommenden Jahrs siebenzehnen hundert sechs und vierzig«.

## § 5

[Veränderungen in der Reichsdeputation]

Gestalten nun unter sothanen vermög erster Classe im Jahr 1654 deputirter Ständen wegen der mit Pfaltz Lautern und der Stadt Straßburg seit dem vor-gefallener Veränderung die Nothdurfft provisorie zu beobachten ist, alß sollen *bis auf andre von gesamten Reich beschehende Vorsehung*<sup>70</sup> im Platz des ersteren das Hertzogthum Bremen /111/ und statt der andern die Reichs-Stadt Nürnberg dazu gezogen werden.

## § 6

[Instruktion der Reichsdeputation]

Sodann sollen besagte deputirte Reichsstände wegen ihres Verhalts bis zu weiterer kayßerlichen<sup>71</sup> und des Reichs Fürsehung auf dasjenige gewiesen seyn, was dieser wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichsgesätze und bevorab der mehrgedachte letztere Reichs-Abschied, auch die ältere und jüngere Visitations-Abschiede und was dahin einschlägt, sodann auch die der letzteren extraordinari Reichs-Deputation von Reichs wegen ertheilte Instruction, soweit sie auf die jetzige Umstände schicklich ist, enthalten.

## § 7

[Verfahren bei unvollständigem Erscheinen der Deputierten]

Im Fall auch wider besseres Vertrauen ein oder anderer deputirter Stand an Beschickung sothaner Deputation ohne erhebliche zeitliche Anzeige sich versäumen oder gar ausbleiben würde, so lassen Wir es bey denen hierauff in denen Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Straffen zur Zeit und in solange bewenden, bis vors künfftige wegen deren Schärfung /112/ bey gemeinem Reichs-Tage das Weitere verordnet seyn wird. Vornehmlich wäre auf solchen Fall im Platz des säumigen Standes sobald der nächst-folgende von Chur Maynz zu erfordern.

## § 8

[Einteilung der Reichsdeputation in vier Senate. Aufgaben der Senate]

Und nachdem gedachter Jüngere Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte extraordinari Reichs-Deputation theils zur Visitation des kayßerlichen<sup>72</sup> und des Reichs Cammer-Gerichts und theils zu denen alten Revisionen, wegen welcher

70 1745 »als sollen vor diesmal«.

71 1745 »Unserer«.

72 1745 »Unsers«.

die Partheyen gemäs diesem Reichs-Abschiede § 130 bey der Cantzley zu Mayntz sich gemeldet haben, dann neueren Revisions-Sachen sich zu verwenden habe und zu dem Ende die in jeder Classe befindliche 24 Stände in vier Senatus abzutheilen wären, alß sollen dem zu Folge die nebst Unseren Commissarien in Termino erscheinende Stände sobald sich also abtheilen und die Senatus formiren, mithin deren ersterer auch dermahlen sothane Visitation zuvorderst vornehmen, von denen drey übrigen Senaten aber zwey die alte Revisions Sachen und der vierte die neüere unter /113/ die Hand nehmen und rechtlicher Gebühr entscheiden.

## § 9

[Überarbeitung des Konzepts der Reichskammergerichtsordnung]

Insonderheit solle der zu erst besagter Visitation bestimbte Senat nach Vollendung derselben, auch gemäs dem Jüngern Reichs-Abschiede, der Revidirung und Verbesserung des sogenannten Concepts der Cammer Gerichts Ordnung besten Fleißes vornehmen und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

## § 10

[Öffentliche Ankündigung der Reichskammergerichtsvisitation]

Die Revisionen betreffend wollen und sollen Wir innerhalb gedachter drey Monathen von Antritt Unserer Regierung ein Edict (*in soweit es alsdann annoch oder von neuem nöthig seyn mögte*) ins Reich ergehen lassen, zufoig wessen alle und jede Impetranten wegen Prosequirung der Revision sich innerhalb vier Monathen bey Chur Mayntz und dem Cammer Gericht sub Poena Desertionis zu melden hätten.

## § 11

[Ungehinderte Gerichtstätigkeit während der Visitation]

Es solle gleichwohlen weder durch sothane Visitation noch Revisionen das Cammergericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren. /114/

## § 12

[Vollzug der Deputation gemäß dem Jüngsten Reichsabschied]

Wir sollen und wollen ferner innerhalb mehrbesagten drey Monathen dem gesamten Reich auf dessen *fürwährenden* oder von Uns sobald herzustellender Versammlung durch ein kayßerliches Commissions Decret von sothaner auf den Jüngern Reichsabschied gegründeter Provisional-Vorsehung Nachricht geben,

sofort desselben Gutachten, wie hierunter zu des Vatterlands Besten hinkünftig weiters fortzufahren seye, allerfordersambst einziehen, beynebens daran seyn, damit vielberührtem Jüngern Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet und die von reichs-wegen beschlossene Extraordinari-Deputation durch die weitere Classes der Gebühr vollzogen werden möge.

## § 13

[Kammergerichtsunterhalt und -besetzung]

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden und die nachdrucksame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saunus erfüllet werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719 wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts und Vermehrung dasiger Beysitzeren enthältet. /115/

## § 14

[Supplikation]

Mit der im Reichs-Hofrath anstatt der Revision gebräuchlicher Supplication wollen Wir nach Inhalt des Instrumenti Pacis Articulo 5, § Quoad Processum judicarium und nach der Reichs Hofraths-Ordnung allerdings verfahren und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet und dawider keinesweges gehandelt werden möge,

## § 15

[Keine Geheimratsdekrete in Rechtssachen. Trennung von Justiz und Exekutive]

wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so praeviam Causae Cognitionem erfordern und oberstandener maßen vor den Reichs-Hofrath gehören, mit kayßerlichen Decretis aus Unserm Geheimen Rath beschweret noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

## § 16

[Urteilsexekution. Unterbindung auswärtiger Einmischung]

Wir sollen auch Res judicatas Imperii gegen allen Gewalt<sup>73</sup> kräftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung und deren Reichs- /116/ constitutionen abkehren und alle gehörige Mittel dagegen vorwenden.

## § 17

## [Kanzlei- und Taxgelder]

Bey diesen hohen Gerichten wollen Wir niemand mit Cantzley-Geldern oder Tax-Gefällen beschweren noch beschweren laßen, auch keine andre Cantzleytaxen oder andre Taxen gebrauchen, alß die von gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichs-Tage, welches (*dafern es vor Antritt Unserer kayßerlichen Regierung nicht geschehen*) Wir möglichst beschleunigen wollen, beliebt und verglichen seynd, und dießelbe ohne Vorbewust und Einwilligung deren Ständen nicht erhöhen noch von andren erhöhen lassen, sondern die dagegen vorkommende Beschwerden ohnverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in Comitiiis beliebte Tax-Ordnung inner Jahres Zeit nach angetretener Unserer Regierung Churfürsten und Ständen auff allgemeine Reichs-Tage zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gut findender besserer Einrichtung mittheilen laßen. /117/

## § 18

## [Lehnstaxe]

In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der Goldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht alß ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben und dawider kein Herkommen einwenden noch einige Erhöhung ohne deren Ständen Willen aufkommen lassen,

## § 19

## [Laudemien und Anfallsgelder]

vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Laudemien und Anfalls Gelderen von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren laßen.

## Art. XVIII

[Keine weiteren Exemtionen von den obersten Reichsgerichten. Gerichtsstand. Privilegia de non appellando et evocando, Electionis Fori, Juris Austraeorum, Familienverträge. Hofgericht zu Rottweil. Schwäbische Landgerichte]

## § 1

[Keine neuen Exemtionen von den Reichsgerichten]

Wir sollen und wollen auch einigem Reichsstand, der die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich oder durch Privilegia oder andern rechtmäßigen Titul von Römischen Kayßeren vorhin nicht erlanget noch in deren Besitz erfunden /118/ den wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen ins künftige nicht gestatten.

## § 2

[Bestätigung der alten Exemtionsprivilegien]

Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs-Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich oder durch Privilegia oder andere rechtmäßige Titul von denen Römischen Kayßeren vorhin erlanget und in deren Besitz erfunden worden, die Eximirung und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige gestatten und sie nach Anleitung der Cammer Gerichts-Ordnung Parte 2, Titulo 27 und des Instrumenti Pacis Articulo 8 dabey schützen und handhaben, zugleich aber auch dieselbe dazu anhalten, daß sie die Verträge auch ihres Ortes auff das Genaueste beobachten und, was sie denenselben zu Folge oder auch sonsten dem Reich zu praestiren schuldig seynd, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

## § 3

[Schutz des ordentlichen Gerichtsstandes]

Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten und Praelaten, Grafen, Herren und /119/ andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbescheiden,

## § 4

[Privilegia de non appellando et evocando, Electionis Fori, Juris Austraeugarum]

sondern einen jeden bei seiner Immedietaet, Privilegiis de non appellando et evocando sowohl in Civil- und Criminal- als Lehens-Sachen, Electionis Fori, item Jure Austregarum tam legalium, quam conventionalium, vel familiarium bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufhebung und Vernichtung aller deren bis daher etwann dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben

## § 5

[Verbotene Eingriffe in die Reichsjustiz.  
Paritätische Zusammensetzung der Kommissionen]

und keinen mit Commissionen, Mandaten und andern Verordnungen dawider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichs-Hofrath und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreifen in Specie aber /120/ bey Erkennung deren Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Articulo 5, § In Conventibus Deputatorum 51 genau beobachten lassen. Dabey auch, wann die Sachen beyderley Religions-Verwandte betreffen, in Ernennung deren Commissarien, *ad Normam Instrumenti Pacis*, auff<sup>74</sup> eine Gleichheit sehen. Dahingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, dazu verordnen, immassen sonsten dergleichen Commissiones von keiner Krafft seyn sollen.

## § 6

[Ertheilung der Privilegia de non appellando et non evocando, Electionis Fori usw.]

In Ertheilung aber deren jetzt gemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis Fori und dergleichen, welche zu Ausschliesung und Beschränkung des Heiligen Reichs Jurisdiction oder der Ständen älteren Privilegien oder sonsten zum Praejudiz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurfft vätterlich beobachten

## § 7

[Austräge]

und nach Inhalt des Reichs Abschiedes de Anno 1654 mit Concession der Privilegien erster Instanz oder sonderbarer Austräge auff diejenige, welche dieselbe bishero nicht /121/ gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten.



## § 8

[Beschwerden gegen das Hofgericht zu Rottweil und  
die Landgerichte in Schwaben]

Alß auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren hero sowohl wider das kayßerliche Hof-Gericht zu Rothweil alß das Weingartische und andre Landgerichten in Schwaben allerhand große Beschwerden vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklaget, dahero auch im Friedens-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, so wollen Wir *bey künfftigem Antritt Unserer Regierung* alles Ernstes daran seyn, daß (*insoferne es vorhero nicht bereits geschehen*) solchen deren Ständen, einschlieslich deren Reichsritterschaftten, Beschwerden würcklich aus dem Grunde abgeholfen und wegen der Abolition erstberührter Hofgerichte und Land-Gerichter auf dem Reichs-Tage bald möglichst ein Gewisses statuiret, immittels aber und innerhalb einer Jahres Frist *von sothanem Unserm Regierungs-Antritt an* die eine zeithero wider die alte Hofgerichtsordnung und Landgerichts-Ordnung extendirte Ehehafftts Fälle abgethan und die dabey sich befindliche Excessus und /122/ Abusus, zu welcher Erkundigung Wir ohninteressirte Reichs-Stände *alsdann* ehest deputiren und solches an die chur mayntzische Cantzley, um das von dannen denen übrigen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben.

## § 9

[Exemtionsprivilegien wider die Hofgerichte und Landgerichte in Schwaben]

Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Ständen bey ihren dawider erlangten Exemptions-Privilegien, ohnerachtet solche cassiret zu seyn vorgewendet werden mögte, gehandhabet werden.

## § 10

[Appellationen von Hof- und Landgerichten an  
das Reichskammergericht und den Reichshofrat]

Und nächst dem jedem Gravirten freystehen soll, von mehr erwehnten Hoffgerichten und Land-Gerichten entweder ad Aulam Caesaream oder an das kayßerliche und<sup>75</sup> des Reichs Cammer Gericht ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

75 1745 »oder an Unser und«.

## § 11

[Handhabung der Exemtionen]

In alle Weege aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen auch /123/ anderer von Alters hergebrachter Exemption von berührten Rothweilschen und anderen Gerichten bey ihren Kräfften erhalten und sie dawider nicht turbiren noch beschweren lassen.

## Art. XIX

[Restitutionen gemäß dem Westfälischen Frieden.  
Andere Justizsachen. Untertanenklagen]

## § 1

[Restitutionen gemäß dem Westfälischen Frieden]

Was die zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Grafen, Herrn, der Reichs-Ritterschafft und andern oder dero Vor-Elteren und Vorfahren geistlichen oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen oder innhalt des Münsterischen und Osnabrückischen Friedens, Executions-Edict, arctioris Modi Exequendi und nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren rückständig ist und annoch vorenthalten wird, dazu sollen und wollen Wir einenjeden der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterscheid der Religion verhelpen.

## § 2

[Restitutionen aus dem Besitz des Kaisers]

Auch dasjenige, so Wir selbst vermög jetztgedachtem Friedensschluß und /124/ darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum et arctioris Modi Exequendi zu restituiren schuldig, einem jedweden sobald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir Recht haben, schützen und schirmen,

## § 3

[Justiz gegen landeseingesessene Immediatstände]

auch sowohl denen in *künfftigen* Unseren und anderen derer Churfürsten, Fürsten und Ständen respective Erb-Königreichen und Landen eingessessenen Immediat-Ständen als denen Einheimischen ohnpartheyisches und gleiches Recht widerfahren lassen ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

## § 4

[Keine Behinderung von Klagen wegen der Rechte der Reichsunmittelbaren]

Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand (die freye unmittelbare Reichs Ritterschafft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immedietaet, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihm geschwächet, geschmählert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrückt worden, mit seinem Gegentheile und Widerwärtigen zu gebürlichen Rechten kommen /125/ und ihn fürfordern wolte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr befördern und zur Endschafft beschleunigen,

## § 5

[Keine Begünstigung widerrechtlicher Abgaben]

auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Consens deren Churfürsten und sonsten dem vorhergegangenen achten Articul zugegen unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten, einige Prozesse oder Mandata nicht erkennen.

## § 6

[Klagen der Landstände und Untertanen gegen Landesherren  
und landesherrliche Kammern]

Wann auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so sollen und wollen Wir, insonderheit wann es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt alß in Specie die Jura Collectarum, Armaturae, Sequelae, Landes Defension, Besatzung der Vestungen und Unterhaltung der Garnison nach Inhalt des Reichs-Abschiedes de Anno 1654, § Und gleichwie etc. und dergleichen betrifft, ad nudam Instantiam Subditorum keine Mandata noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen, sondern /126/ nach Inhalt jetztgedachten Reichs-Abschiedes § Benebens sollen Cammer Richter etc. und § Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen etc. zuvorderst die Austräg in Acht nehmen.

## § 7

[Verfahrensart bei Prozessen der Untertanen gegen ihre Obrigkeit]

Wo aber die Jurisdictio fundiret, dennoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuvorderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten, und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu Klagen haben, dem

Process schleüinig, doch mit Beobachtung derer Substantialium abhelffen, immittels gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

## § 8

[Verbot der Beteiligung von Richtern und Kommissaren an Strafen]

In Straf-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sache cognosciren oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen noch die geringste Hoffnung dazu machen. /127/

## Art. XX

[Reichsacht]

## § 1

[Reichsacht nur gemäß dem Jüngsten Reichsabschied]

Wir sollen und wollen auch in Achtsachen und Ober-Acht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem Jüngern Reichs-Abschied § Nachdem auch in dem Münsterischen und Osnabrückischen Friedens Schluß etc. verglichen und statuiert worden, allerdings gemäs achten,

## § 2

[Erforderliche Einwilligung der Stände]

absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedren Standes, Churfürst, Fürst oder Stand oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret,

## § 3

[Verfahren in Achtprozessen]

sondern in denen künnfftigen Casibus darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht oder Privation entweder von kayßerlichen fiscal-amtswegen oder auf Berufen des laedirten und klagenden Theils zu procediren und in Rechten zu verfahren und darüber Wir entweder an dem Reichs Hofrath oder /128/ kayerlichen<sup>76</sup> und des Reichs Cammer Gericht pro Administratione Justitiae angerufen und imploriret werden, zuvorderst in Decretirung oder Auslas-

sung deren auf die Reichs-Acht oder Privation gebetteten Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weiteren Ausführung bis zum Beschluß auf des Heiligen Reichs hierüber vorhin gefaste Gesätze und Cammer Gerichts Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht praecipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurfft nach angehört werde.

## § 4

[Urteilsfindung auf dem Reichstag]

Wann es dann zum Schluß der Sachen kombt, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände (den Praelatenstand und Grafen-Stand miteingeschlossen), aus allen dreyen Reichs Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset.

## § 5

[Kaiserliche Genehmigung des Urteils. Publikation. Exekution]

Und das also verglichene Urtheil, /129/ nachdem es von Uns oder Unserm Commissario gleichfalls approbiret, in Unserm Nahmen publicirt, auch die Execution sowohl in diesem alß andern Fällen anders nicht alß nach Inhalt der Executions-Ordnung durch den Crayß, darinnen der Ächter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

## § 6

[Güter des Geächteten]

Was nun dem also in die Acht Erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hauße nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theile daraus Satisfaction geschehen.

## § 7

[Mittelbare Lehen des Geächteten und Vorbehalt der Rechte der Lehnsherren]

Jedoch soviel die Particular-Lehen, so nicht immediate von Uns und dem Reich, sondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet.

## § 8

[Keine Beeinträchtigung der Rechte der Erben]

Gestalten auch im Heiligen Römischen Reich bey verwürckten Güteren des Ächters, desselben Verbrechen denen Agnaten und /130/ allen anderen, so Anwartsung und Recht daran haben und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem Jure Succedendi in Feudum und Stamm Güteren nicht praejudiciren, sondern das Principium, alß ob auch Agnati innocentes propter Feloniam des Ächters des dadurch verwürckten Lehens und andern zu priviren, keinesweegs statt haben soll.

## § 9

[Restitution der Geschädigten]

Und da auch der gewalthätiger weiße Entsetzte und Spolirte pendente Processu Banni, um unverlängte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Poenam Banni anhängig gemachten Processus zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel vermög der Cammer Gerichts-Ordnung und anderen kayserlichen Constitutionen cum pleno Effectu verholffen werden solle.

## § 10

[Nichtige Acht]

Und wann auch auf vorbeschriebene Maaß, Form und Weiße, wie von Punckten zu Punckten versehen, nicht verfahren würde, /131/ so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden.

## § 11

[Abschaffung der Kontumazialacht]

Und soviel das Bannum Contumaciae belanget, wollen Wir selbiges alß ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun und es in civilibus Causis, auch bey denen civilibus Coercendi et Compellendi Mediis, bewenden lassen.

## Art. XXI

[Verzicht auf den Einzug erledigter Lehen. Crimen laesae Majestatis.  
Keine Beeinträchtigung der Rechte der Reichsstände und Reichsritterschaft.  
Verbot der Selbsthilfe]

## § 1

[Lehnsherrliche Rechte der Reichsstände und der Reichsritterschaft]

Wir gereden und versprechen, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs Ritterschafft mitbegriffen) wegen ihrer angehoriger Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bey ihren lehen-herrlichen Befugnissen, auch Gerrechtbarkeit, in denen dahin nach denen Lehen-Rechten gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtigt und ihnen darinn von keinem Reichs-Gericht neque sub Praetextu Continentiae Causarum neque Judiciis universalis, eingreifen zu laßen. /132/

## § 2

[Rückfall verwirkter mittelbarer Lehen]

Wann auch derenselben Vasallen oder Unterthanen ex Crimine laesae Majestatis oder sonsten dieselbige verwürcket hätten oder noch verwürcken mögten, so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen,

## § 3

[Keine Einziehung mittelbarer Lehen durch den Kaiser]

keinesweegs aber die gedachte Lehen zum kaysерlichen Fisco einziehen noch ihnen die vorige oder andre Vasallen aufdringen.

## § 4

[Verwirkte Allodien]

Die Allodial-Güter auch, welche ex Crimine laesae Majestatis oder sonsten vorgesetzter Massen verwürcket seynd oder verwürcket werden mögten, denen mit den Juribus Fiscis belehnten oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bottmäsigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landes Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung gewähren lassen.

## § 5

[Verbot der Beeinträchtigung unter dem Vorwand des Rechts]

Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Grafen, Herren /133/ und andre Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) in oberzählten oder anderen Fällen unter dem Schein des Rechts und der Justitz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen noch anderen zu thun verhängen,

## § 6

[Unbehinderte Justiz. Rechtlicher Konfliktaustrag]

sondern, wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen Wir samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andre Unthat im Heiligen Römischen Reich zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte nach Ausweisung deren Reichs-Abschieden, Cammer Gerichtsordnung, Executions-Ordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlchen Rechten stellen und kommen,

## § 7

[Verbot von Tätlichkeiten]

auch daselbst sowohl in Cognoscendo als Exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens Schluß verfahren lassen und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen /134/ sie ordentlich Recht leiden mögen und dessen erbietig seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neüerlichen Exactionen und Anlagen oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden.

## § 8

[Entschädigung der Opfer unerlaubter Selbsthilfe]

Oder, da dergleichen Vergewaltigung von jemanden gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituiret und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkantnis durch beyderseits benannte Arbitros oder auf einem Reichs-Tage nach billigen Dingen ersetzt werde.



## Art. XXII

[Standeserhöhungen. Ausfertigung der Gnadensachen.  
Gebühren der Reichskanzlei. Unrechtmäßiges Führen von Titeln]

## § 1

[Standeserhöhungen]

Bey Collation fürstlicher und gräflicher, auch anderer Dignitaeten sollen und wollen Wir zeit Unserer königlichen und *künfftigen* kayßerlichen Regierung dahin sehen, damit ins künfftige auf allen /135/ Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilet werden, die es vor anderen wohl meritiret, im Reich gesessen und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen.

## § 2

[Reichsstandschaft nur bei hinlänglichen Voraussetzungen]

Niemand aber von denen neü erhöhten Fürsten, Grafen und Herren zur Sesion und Stimme im Fürsten Rath oder gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen anderst, als wann er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Articul dieser Unserer Wahl-Capitulation dazu erfordert wird, zu statten kommen,

## § 3

[Keine Beeinträchtigung von Rechten älterer Reichsstände  
durch Standeserhebungen]

auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Praejudiz oder Schmäherung einigen alten Haußes oder Geschlechtes desselben Dignitaet, Standes und üblichen Tituls mit neüen Praedicaten, höhern Titulen oder Wappen Briefen begaben,

## § 4

[Kinder aus Missheiraten]

noch auch denen aus ohnstreitig notorischer Misheurath erzeugten Kinderen eines Standes des Reichs oder aus solchem /136/ Hauße entsprossenen Herrens zu Verkleinerung des Haußes die väterliche Titel, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheile deren wahren Erbfolgern und ohne deren besondre Einwilligung vor ebenbürtig und successions-fähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.

## § 5

[Keine Beeinträchtigung der Landeshoheit durch Standeserhöhungen]

So sollen auch des ein oder andern unter *den* Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standes Erhöhungen dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn und derselbe sowohl alß die ihm zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weeg unter voriger landesfürstlicher Jurisdiction verbleiben.

## § 6

[Abstellung der Beeinträchtigungen durch Standeserhöhungen]

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücken bis daher gravirt und an seinen Gerechtsamen durch neue Standes Erhöhungen beeinträchtigt worden, derselbe /137/ mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret und das unbillig Vorgegangene geändert und abgestellt werden solle.

## § 7

[Ausfertigung der Diplome über Standeserhebungen und Titel]

So sollen und wollen auch in fleisige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in kayßerlichen und des Reichs Staats-, auch Gnaden und anderen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-, Grafen- und Herrn Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Misbrauch absonderlich Obachtung zu halten und die Misbrauchere empfindlich zu bestrafen seynd) und kayßerliche Raths-Titulen von allen Gattungen samt andren Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königes oder Kayßers ertheilen werden, bey keiner andern als der Reichs-Cantzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäs ist, geschehen sollen.

## § 8

[Titelführung nur aufgrund von Ausfertigungen der Reichskanzlei]

Wie dann in Krafft dießes diejenige Diplomata, so bey einer andern als der Reichs-Cantzley unter kayßerlichem Titul und Nah- /138/ men zeit wähernder *künfftiger* Unserer kayßerlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichscantzley gegen gebührende Tax Erlegung confirmirt und legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet noch ihnen das Praedicat oder Titul gegeben werden solle.

## § 9

[Anerkennung der Ausfertigungen der Reichskanzlei]

Was aber für Gnaden-Briefe, Standes Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertigt und von daraus andren Unseren Cantzleyen intimiret werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Tax oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäs das verwilligte Praedicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben und bey Vermeidung der darin gesetzter Poen nicht zu entziehen. /139/

## § 10

[Keine Gebührennachlässe der Reichskanzlei]

Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Taxamt und andren Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlas und Moderation deren Tax-Gefällen, sodann, daß über die kayßerliche Concessionen deren Privilegien, Standes Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu großer Schmäherung und Abgang gereicht, alß sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Maynz als Ertz-Cantzlern daran seyn und darauf halten, daß von ihm, der allein als des Reichs Ertz Cantzler die Nachlas und Moderation zu thun berechtiget ist, an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten kayßerlichen Concessionen oder Privilegien, Standes-Erhöhungen und andren Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderiret werde.

## § 11

[Ungültigkeit unausgelöster Diplome]

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünfftige erlangen und innerhalb drey Monathen Zeit hernach darüber ihre Diplo- /140/ mata bei der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnade und Concessionen zu rühmen oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keinesweges zugegeben oder verstattet werde,

## § 12

[Ahndung unrechtmäßiger Titelführung,  
nicht bezahlter Gebühren, verstrichener Termine]

sondern die kayßerliche Begnadigungen sollen solchenfalls nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben und die kayßer-

liche<sup>77</sup> Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter weiße solcher Standes Erhöhungen, Nobilitationen, Rath's Titulen oder Nahmensverleihungen, auch Wappen-Verleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu behöriger Strafe zu bringen, schuldig und gehalten seyn,

## § 13

[Strafen für unrechtmäßige Titelführung]

welches dann auch zumahlen gegen diejenige statt haben und ohne weitem Anstand vollzogen werden solle, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unseren Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben /141/ und deren sich anmaßen oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Cantzley bis daher nicht ausgelößet haben<sup>78</sup>.

## Art. XXIII

[Residenz. Audienzen. Reichssprachen. Besetzung der Hofämter]

## § 1

[Kaiserliche Residenz]

Wir sollen und wollen Unsere königliche und *künfftige* kayßerliche Residenz, Anwesenung und Hofhaltung im Heiligen Römischen Reich Teütscher Nation, es erfordere dann der Zustand deren Zeiten ein andres, allen Gliederen, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehre und Gutem beständig haben und halten,

## § 2

[Audienzen]

allen des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl alß ihren Botschaffteren und Gesandten (die von der freyen Reichs Ritterschafft abgeordnete mitbegriffen) jederzeit schleünige Audientz und Expedition ertheilen und dieselben mit keinem Nachreißen beschweren noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten, /142/

77 1745 »Unsere«.

78 1745 »haben, noch in 6 Monathen von nun an würcklich auslösen«.

## § 3

[Reichssprachen]

auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an Unserem *königlichen und künfftigen* kayßerlichen Hof keine andre Zunge noch Sprache gebrauchen laßen dann die teütsche und lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andre Sprache in Übung wäre und im Gebrauch stünde, jedoch sonderlich letzten Falls in alle Wege an dem<sup>79</sup> Reichs Hofrath der teutschen und lateinischen Sprache unabbrüchig.

## § 4

[Besetzung der Hofämter. Indigenat]

Sollen und wollen auch ins künfftige bey Antretung Unserer kayßerlichen Regierung, Unsere kayßerliche und des Reichs Ämter am Hof und die Wir sonsten innerhalb und außerhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben, alß das seynd Protectio Gemaniae, Gesandschafften, Obrist Hofmeister, Obrist Cämmerer, Hof-Marschallen, Hatschierhauptleute<sup>80</sup> und Leib-Garde Hauptleüte<sup>81</sup> und dergleichen, mit keiner andern Nation dann gebohrnen Teutschen oder mit denen, die aufs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwand, des Reichs-Weesens kündig und von Uns dem Reich nützlich erachtet /143/ werden, die nicht niedern Standes noch Weesens, sondern nahmhafter hohe Personen und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel oder sonsten guten tapferen Herkommens, besetzen und versehen,

## § 5

[Belassen der Hofämter bei ihren Würden und Einnahmen]

auch obgemeldte Ämter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen (insoweit selbige vermög dieser Wahlcapitulation denen Reichs-Erbämterten nicht vorbehalten seynd), auch Recht und Gerechtigkeit bleiben und denenselben nichts entziehen oder entziehen lassen.

79 1745 »Unserm«.

80 1745 »Hatschierhauptmann«.

81 1745 »Leib-Guarde-Hauptmann«.

## Art. XXIV

[Reichshofrat]

## § 1

[Reichshofratsbesetzung]

Desgleichen sollen und wollen Wir den kayßerlichen<sup>82</sup> Reichs-Hofrath mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und anderen ehrlichen Leuten beyderseits Religion vermög Instrumenti Pacis aus denen Reich-Craysen besetzen

## § 2

[Eigenschaften der Reichshofräte]

und zwar nicht allein aus Unseren Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrern Theils aus denen, so im /144/ Reich Teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Standes Gebühr angesessen und begütert, derer Reichs Satzungen wohl erfahren, guten Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters und gehöriger in Examine, gleich in dem Cammergericht wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter in solchen wohl geordneten teutschen Dicasteriis, worinnen Rechts-Händel vorkommen, oder auch juristischen Facultaeten erworbener Experienz

## § 3

[Loyalität und Pflichten der Reichshofräte]

und niemand, dann Uns und dem Reich inhalts der in der Reichs-Hofraths-Ordnung enthaltenen, jedoch künfftighin auf das Reich nahmentlich mit zurichtenden Eydes Notul und sonst keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten mit absonderlichen Pflichten, Bestellung oder Gnaden-Geld verwand seynd.

## § 4

[Beschwerden über den Reichshofrat]

Und weilen auch Beschwerde geführet worden, ob solten gegen vorgemeldte Reichs-Hofraths-Ordnung Contraventiones /145/ vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir nach angetretener Unserer Regierung bey Unserm alsdann neü bestellten Reichshofrath solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret und zumahlen in Zukunfft dergleichen

nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

## § 5

[Verbesserung der Reichshofratsordnung]

Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten (*wann solches mittlerweile nicht erfolgt und zum Stand gekommen wäre*) wegen zu verbesserender Reichs Hofraths-Ordnung<sup>83</sup> erfordern und soweiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

## § 6

[Reichshofratsvisitationen]

Wir sollen und wollen weniger nicht sogleich nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung vermittels eines Commissions Decrets von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichs Gutachten (*wann solches /146/ vor Unserm kaiserlichen Regierungs Antritt nicht allschon beschehen wäre*) über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichs Deliberation ausgesetzt worden und den Modum Visitandi betrifft, erfordern und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß seine behörige Krafft und Nachdruck geben,

## § 7

[Kurmainzische Interimsvisitation]

inzwischen aber und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Maynz als des Heiligen Reichs Ertz Cantzlern längstens ein Jahr nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung vorerst dieße Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre solang, bis in Comitii ein anders beliebt, continuiert, die bey der Visitation ergangene Acta jedesmahl der Reichs-Versammlung vorgelegt, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheint, sofort in Comitii gemessene Vorsehung gemacht werde.

## § 8

[Beachtung der Reichshofratsordnung und des kaiserlichen Dekrets von 1714]

Wie dann auch von dem<sup>84</sup> Reichs Hofrath sowohl als denen verordneten Visitationibus, bis von Uns und dem gesambten Reich eine denen heutigen Umständen

83 1745 »zu verbeßernder Unserer Reichs-Hof-Raths-Ordnung«.

84 1745 »Unserm«.

gemäs eingerich- /147/ tete vollständige Reichs Hofraths Ordnung verfasst werden kann, in Modo Procedendi die alte Reichs Hofraths Ordnung nebst demjenigen, was der von *weyland Kayßer Carl dem sechsten*<sup>85</sup> im Reich Anno 1714 dießwegen ausgelassenen Verordnung aus denen Monitis Statuum inseriret worden, pro Regula angenommen und aufs genaueste beobachtet, auch, daß solches geschehe, mit allem Ernste und Nachdruck von Uns besorget werden solle.

## § 9

[Abstimmungsmodus im Reichshofrat]

Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in dem kayßerlichen<sup>86</sup> Reichs Hofrath auf der Ritterbanck zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helm ritter- und stiftmäsig gebohren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimme haben oder von solchen Reichs-Session, habenden Häusseren entsprossen und gebohren seynd, in der Raths-Session dem alten Herkommen gemäs kein Unterscheid gehalten, sondern einjeder nach Ordnung der angetrettenen Rathsdiensten ohne einigen von Standes wegen suchenden Vorzug verbleibe. /148/

## § 10

[Rang der Reichshofräte]

Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hofraths Stelle, Praecedenz und Respect dem nachgelebet werden, was diesfalls in der Reichs-Hofraths Ordnung versehen und deroselben Stand gemäs ist.

## § 11

[Qualifikation des Reichshofratspräsidenten und Vizepräsidenten]

Wir sollen und wollen auch bey ernanntem Reichs-Hofrath<sup>87</sup> keinen zum Praesidenten und Vice-Praesidenten bestellen, es seye dann derselbe ein teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, in demselben ohnmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert.

85 1745 »Unserm vornehmsten Vorfahrer im Reich«.

86 1745 »Unserm«.

87 1745 »ernanntem Unserm Reichs-Hoff-Rath«.



## § 12

[Reichshofratspräsident]

Und diesem Reichs Hofraths Praesidenten<sup>88</sup> sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Reichs-Hofraths-Direction in Judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreifen lassen noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmaße.

## § 13

[Behandlung der Gegenstände im Plenum]

Übrigens sollen alle und jede vor den kayßerlichen<sup>89</sup> Reichs Hofrath gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandelt und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hof-Commissionen und was dergleichen ausser- /149/ ordentliche Wege sonst für Nahmen haben mögen, immer<sup>90</sup> mehr angezogen noch derer gerader Rechts-Lauf unterbrochen oder gehemmet werden.

## Art. XXV

[Bestellung und Besoldung des Reichsvizekanzlers und des Personals von Reichskanzlei und Reichshofrat. Gerichtsstand der Mitglieder der Reichsadministration und der reichsständischen Repräsentanten, deren Freizügigkeit]

## § 1

[Bestellung des Reichskanzleipersonals]

In Bestellung und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzley, sowohl des Reichs Hof-Vice-Cantzlers als deren Reichs-Referendarien, Reichs-Hofraths Secretarien und aller anderer zu der Reichs-Hof-Cantzley gehöriger Personen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Mayntz als Ertz-Cantzlern durch Germanien in der ihm allein diesfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, inskünftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhindernus thun noch darinn einig Ziel und Maas geben.

88 1745 »diesem Unserm reichs-Hoff-Raths-Praesidenten«.

89 1745 »Unsern«.

90 1745 »nimmermehr«, wohl ein unabsichtlicher Fehler des Schreibers.

## § 2

[Ungültigkeit unrechtmäßiger Anordnungen]

Es soll auch, was dawider vorgegangen und ferner gethan und verordnet werden mögte, vor ungültig gehalten werden. /150/

## § 3

[Schutz der Reichskanzlei vor unrechtmäßigen Eingriffen]

Imgleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichs Cantzley wider die Reichs Hofrathsordnung und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe, es seye von wem und unter was Schein es immer wolle.

## § 4

[Geschäftsbereich des Reichsvizekanzlers]

Insonderheit sollen und wollen Wir *bey künftiger Unserer Regierung* die kayßerliche und Reichs Angelegenheiten, als die Reichs-Tags Geschäfte, die Instruktionen Unserer kayßerlichen Gesanden inner und auser Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nichtweniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäfte betreffende Negotiationes und Schlüsse, an und durch niemand anders dann durch den Reichs-Vice-Cantzlern gehen, nicht aber dieselbe zu Unserer Erb-Land-Hof-Cantzley ziehen laßen.

## § 5

[Besoldung der Mitglieder von Reichskanzlei und Reichshofrat]

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus der kayßerlichen<sup>91</sup> Hoff-Cammer als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor andern<sup>92</sup> Ausgaben dem würcklich bestellten Praesidenten, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern alß zugleich /151/ würcklich bestellten Reichs-Hofrath, sodann Vice-Praesidenten und andern Reichs-Hofrathen ihre Reichs-Hofraths Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde,

## § 6

[Abgabefreiheit der Reichshofräte]

wie selbige dann auch wegen der Zoll-, Steuer und andrer Beschwerden Befreyung denen Cammer Gerichts Assessoren gleich gehalten werden

91 1745 »Unserer«.

92 1745 »vor allen anderen«.

## § 7

[Gerichtsstand der Reichshofräthe und der reichsständischen Gesandten]

und sie sowohl als auch deren Ständen Gesande, Residenten und Agenten von dem kayßerlichen<sup>93</sup> Hof-Marchall-Amt, Unserer *künftigen* Landes Regierung und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch soviel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones deren Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn,

## § 8

[Freier Abzug]

auch diejenige, so sich von Unserm Hofe anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern /152/ Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter, fortgelassen und ihnen zu dem Ende auff Begehren behörige Pass-Briefe ertheilet werden sollen.

## Art. XXVI

[Savoyen. Montferrat. Italienisches Reichsvikariat]

## § 1

[Savoyische Lehen]

Wir sollen und wollen *auch*<sup>94</sup> dem König von Sardinien als Hertzogen von Savoyen durch die Perßon seines rechtmäßigen Gewalthabers die<sup>95</sup> *Belehnung des Hertzogthums Montferrat*<sup>96</sup> sowohl als aller seiner übrigen Staaten und Lan-

93 1745 »von Unserm«.

94 1745 »Insonderheit aber sollen und wollen Wir«.

95 1745 »die nach dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Instrumento Pacis § Caesareae Majestatis etc. frey und ungeding neben anderen gebührende, folglich von Unseren Vorfahren am Reich geleistete Belehnungen«.

96 1745 »Montferrat auf die Form und Weis, wie sie von weyland römisch-kayserlicher Mayestät Ferdinando II. dem Herzogen von Savoyen Victori Amadeo ertheilet worden, sobald nach angetretener Unserer kayserlichen Regierung hierum gebührend ersucht und angelanget werden, denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumahlen ohne Anhang einiger ungewöhnlicher General- oder Special-, Reservatori-, Salvatori- oder dergleichen Clausul, samt übrigen allen, was in gedachtem Instrumento Pacis und dem darinn confirmirten Tractatu cherascensi, dan hiernechst weiters dem Hauß Savoyen mehrers zu Gutem verordnet und zugesagt worden, mithin daßelben vom Reich lehenrührig inne hat, erfolgen laßen, ihme dazu auch durch Unser kayserliches Amt executive verhelpfen«.

*den, welche er von dem Heiligen Reich zu Lehen traget, sobald Wir nach angetretener Unserer kayßerlichen Regierung hierinn gebührend ersucht und angelanget werden, denen Reichs-Constitutionen und Lehen Rechten, insonderheit der letzten Investitur de Anno 1755 gemäs, ertheilen und erfolgen laßen.*

§ 2<sup>97</sup>

[Reichsvikariat in Italien]

So thun Wir auch dasjenige, was das churfürstliche Collegium unterm 4<sup>ten</sup> Junii 1658 an damahligen Hertzogen zu Mantua wegen Annulirung und Aufhebung des dem /153/ Hauß Savoyen zum Nachtheil unterfangenen kayßerlichen Reichs Vicariats und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestättigen, dergestalten, daß Wir ob desselben Begriff vestiglich halten und den König von Sardinien alß Hertzogen von Savoyen bey der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

## Art. XXVII

[Vorgehen gegen Schutz- und Schirmbriefe auswärtiger Fürsten, ordentlicher Gerichtsstand]

## § 1

[Verbot auswärtiger Schutzbriefe über Mediate]

Alß auch in Veranlassung deren von weyland vorgewesenen Königen und Kayßeren etlichen auswärtigen, von des Heiligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über Immediatstädte und Mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonst usurpirten Schutz und Schirm-Briefen, in dem sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landes Obrigkeit in Civilsachen und Justitz-Sachen des Heiligen Reichs Satzungen zuwider bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Landfriedens /154/ entstanden, dadurch dann des Heiligen Reichs Jurisdiction, Authoritaet und Hoheit mercklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertiret worden, als sollen und wollen Wir zu Abwendung oberstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillitaet des Heiligen Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Misverstand dergleichen Protection und Schirm Briefe über

97 1745 § 4. 1745 war Paragraph 2 dem Herzogtum Montferrat gewidmet und der folgende Paragraph 3 enthielt eine Strafandrohung für Verletzungen des Westfälischen Friedens bzw. der Wahlkapitulation in Hinsicht auf Montferrat und Savoyen. Der jetzige Paragraph 2 entspricht dem Paragraphen 4 von 1745.

mittelbare Städte und Landschafften denen Gewalten und Potentaten, so des Heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten noch auch die, so von vorigen Römischen Kayseren in etwa anderwärts der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilet und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta oder auf andre Weis confirmiren,

## § 2

[Aufkündigung bzw. Beschränkung bereits erteilter Schutzbriefe]

sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittels Unserer Interposition oder durch andre erlaubte Mittel und Wege obermelte von vorigen Kayßeren allbereits /155/ gegebene oder durch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan oder wenigstens in die Schrancken ihrer ersten kayserlichen und königlichen Concession, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reducirt,

## § 3

[Schutz der Stände und Untertanen allein  
durch Kaiser und Reich gemäß der Reichsverfassung]

also männiglich forthin *nach angetretener Unserer kayßerlichen Regierung* in Unserm und des Heiligen Römischen Reich alleinigen Schutz und Vertheidigung gelaßen und Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reich (die unmittelbare Reichs Ritterschafft mitbegriffen) und allerseits angehörige Unterthanen ohne Imploration inwärtigen und auswärtigen Anhangs und Assistenz bey gleichem Schutz und Administration der Justitz in Religion und Profan-Sachen denen Reichs-Satzungen und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münsterischen und Osnabrückischen Friedens-Schlus und darauf gegründeten Executions Edict, arctiori Modo Exequendi und nürnbergischen Executions-Recess wie auch nächstvorigem Reichs-Abschied gemäs erhalten. /156/

## § 4

[Verbot von Vorladungen außerhalb des Reiches. Gerichtsstand]

Die hierwider eine zeithero verübte Misbräuche, da zum öfteren die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs abgezogen und an andre ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellt, insonderheit aber die aus der angemasten Brabändischen Goldnen Bulle zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen mercklichem Nachtheile herrührende Evocations-Processe gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594 bey damahligem Reichs-Tage verglichene Gutachten vollzogen und denen durch gedachte

Brabandische Bulle gravirten Ständen auf erfordernten Nothfall durch das Jus Retorsionis, kräfttge Hülffe geleistet werde.

### Art. XXVIII

[Fremde Gesandte]

#### § 1

[Verbot der Einmischung fremder Gesandter  
in innere Angelegenheiten des Reiches]

Wir sollen und wollen auch zu Verhütung allerhand Simultaeten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Gesande sich heimlich oder offent- /157/ lich in die Reichs-Sachen einmischen,

#### § 2

[Verbot bewaffneter Begleitung fremder Gesandtschaften]

vielweniger zulaßen, daß dieselbe Botschafften an Unserm *königlichen und künftig kayßerlichen* Hof oder bey Reichs-Deputationen oder andern publicis Conventibus mit bewährter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und<sup>98</sup> Straßen aufziehen und erscheinen mögen.

### Art. XXIX

[Reichspost]

#### § 1

[Beschwerden über die Reichspost. Postpersonal]

Und demnach wider die im Heiligen Römischen Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführet, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auf dem Reichs-Tage ausgestellt worden, so wollen Wir mit Beobachtung dessen keinesweges gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen kayßerliche Post-Ämter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs Unterthanen seynd und deren Treue mann nicht versichert ist, ange- /158/ setzt oder dieselbe außerhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Realbeschwerden eximirt und befreyet werden.

## § 2

[Ausstattung der Poststationen, Briefbeförderung, Tarife]

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichs-Postmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue und richtige Brieffstellungen gegen billiges Postgeld, so in allen Posthäußeren zu jedermanns guter Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweislich befördere und also zu keiner fernern Klage und Einsehen Ursache gebe.

## § 3

[Landstädtische und reichsstädtische Boten]

Dagegen soll den gemeinen landstädtischen und reichs-städtischen Botten unter wegs und zwischen denen Orten, wo aus und hin ein Bott seine Commission hat, die Mitbringung und Sammlung deren Briefen, Wechselung deren Pferden und Aufnahme derer Personen und Pacqueter nicht zugelassen, sondern die Reichs-Städte und deren gehende, reutende und fahrende Botten hierunter denen bereits in /159/ Annis 1616, 1620 und 1636 ergangenen kays-berlichen Decreten, Patenten und Rescripten sich gemäs bezeigen und solcher-gestalt dieses Bottenweesen sowohl der chur mayntzischen Reichs-Post Protec-tion alß dem General Reichs-Erb-Postmeistern und sonsten männiglichen ohne Nachtheil seyn.

## § 4

[Bestandsschutz für die Reichspost]

Wir sollen und wollen auch *nach Unserm kaysberlichen Regierungs-Antritt* die beständige Verfügung thun, daß Unser general-kaysberlich und Reichs Ober-Post-Amt in seinem Esse allenthalben erhalten und zu dessen Schmäherung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe, sowohl bey Unserer kaysberlichen Person und Hoffstaat als sonsten im Reich, jederzeit in ruhiger Einnehmung, Bestellung und Austheilung aller und jeder Briefen und Packeter gegen erhebendes billiges Postgeld belassen werde.

## § 5

[Gültigkeit vorbehaltlich einer reichsgesetzlichen Neuregelung]

Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Articul, das Postweesen belangend, in solang halten, auch halten laßen, bis von Reichs wegen ein anders beliebt werden wird. /160/

## Art. XXX

[Wahlkapitulation und Regierungsantritt]

## § 1

[Vereidigung des Personals der Reichsadministration und  
-gerichte auf die Wahlkapitulation]

Damit auch die Reichs-Hofrätthe wie auch das kayßerliche Cammer-Gericht in ihren Rathschlägen, Expedition und sonsten sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir *bey künftiger Unserer kayßerlichen Regierung* ihnen sowohl als andren Unseren Ministris und Rätthen dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, soviel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben und dawider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Dienst Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laßen.

## § 2

[Beförderung der beständigen Wahlkapitulation]

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung das *Negotium Capitulationis perpetuae* (wobey jedoch die Churfürsten sich das *Jus Adcapitulandi* vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tage vornehmen und selbiges, sobald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen, *es seye dann, daß solches vor Antritt Unserer kayßerlichen /161/ Regierung allschon zu Stande gekommen wäre.*

§ 3<sup>99</sup>

[Römischer König]

*Wir sollen und wollen auch keiner Regierung und Administration im Heiligen Römischen Reich, solange ihre kayßerliche Mayestät im Leben, ohne dero ausdrücklichen Auftrag und Einwilligung Uns unterziehen noch ihro an der Hoheit und Würde des Kayserthumbs einigen Eintrag thun.*

## § 4

[Kommissarische Beschwörung der Wahlkapitulation]

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unseren Commissariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschwören sollen.

99 Neuer Paragraph. Paragraph 3 von 1745, welcher der Beobachtung der kurfürstlichen Kollegialschreiben gewidmet war, ist entfallen.



## § 5

[Persönliche Vereidigung auf die Wahlkapitulation vor der Krönung]

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Capitulation noch vor Empfangung der Crone in eigener Person selbst zu leisten und Uns zu Vesthaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden.

§ 6<sup>100</sup>

[Einhaltung der Wahlkapitulation]

Solches alles und jedes haben Wir, /162/ obgedachter Römischer König, denen Churfürsten des Reichs, vor sie und im Nahmen des Heiligen Römischen Reichs, geredet, versprochen, und bey Unseren königlichen Ehren, Würden und Worten im Nahmen der Wahrheit zugesaget, thun dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Briefes. Immaßen Wir dann das mit einem leiblichen Eyde zu Gott und dem heiligen Evangelio beschworen, dasselbe steet, vest und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu seyn, zu thun noch zu schaffen, daß dawider gethan werde in einige Weiß oder Weege, wie die mögten erdacht werden, Uns auch dawider einiger Behelff oder Ausnahme, Dispensationes, Absolutiones, geistliche oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

§ 7<sup>101</sup>

[Ausfertigungen der Wahlkapitulation]

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe neün in gleicher Form und Laut fertigen und mit Unserm anhangenden großen Insiegel bekräftigen, auch jedem Churfürsten einen überantworten laßen. Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, den sieben und zwanzigsten /163/ Monaths-Tag Martii nach Christi, unsers lieben Herrn und Seeligmachers, Geburt im ein taußend sieben hundert vier und sechszigsten, Unsers Reichs im ersten Jahre.

Nicolaus Fürst Esterhazy, hiezue bevollmechtigter erster königlicher chur böhmischer Wahlbottschaffter

Johann Anton Graf von Pergen, hiezue bevollmächtigter zweyter königlich chur böheimischer Wahlbottschaffter

Aegid Valentin Felix Freyherr von Borié, hiezue bevollmächtigter dritter königlich-chur-boheimischer Wahlbottschaffter

100 1745 § 7. Paragraph 6 von 1745, »auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu laßen, daß die in der Güldenen Bull benahmte Vicarii inndeßen an statt Unser die Administration des Reichs continuire«, ist entfallen.

101 1745 § 8.

# Wahlkapitulation Leopolds II., Frankfurt am Main, 10. September 1790

[HHStA Wien, AUR 1790 XI 30]<sup>1</sup>

Wir Leopold der zweite, von Gottes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien<sup>2</sup>, zu Ungarn und Böhmeim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Als *nach zeitlichem Ableben weiland Josephs des II. kaiserlicher Majestät kristmildest und glorwürdigster Gedächtniß*, Wir aus Schickung des Allmächtigen durch vorgenommene ordentliche Wahl der hochwürdigsten und respective durchlauchtigsten Herrn Friderich Karl Joseph zu Mainz, Klemens /2/ Wenzeslaus zu Trier und Maximilian Franz zu Kölln, Erzbischöffe, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien und das Königreich Arrelat, auch Italien Erzkanzlern, Unserer lieben Neven, *auch Bruders* und Kurfürsten Liebden, Liebden, Liebden, dann anstatt Unserer, als Königs in Böhmeim und Kurfürsten, auch der durchläuchtigsten und

1 Das Schutzpapier des Herrschaftsvertrages Kaiser Leopolds II. ist mit der Aufschrift »Frankfurt 30. Sept. 1790. Wahlkapitulation K. Leopold als römisch-deutscher König« versehen. Unterschrieben ist die hundertfünfundfünfzigseitige Urkunde von den drei kurböhmischen Wahlbotschaftern Anton Theodor von Colloredo-Waldsee-Mels, Erzbischof von Olmütz, Franz Carl Reichsgraf von Metternich-Winnebourg-Beilstein und Joseph Freiherr von Bartenstein. Gegliedert ist die Urkunde in dreißig in Paragraphen untergliederte Artikel. Die Artikel sind mit römischen, die Paragraphen mit arabischen Zahlen nummeriert. Ohne Titelblatt sind die mit Goldschnitt versehenen Pergamentseiten in einen purpurnen Samteinband gebunden. Die Einbandinnenseiten bestehen aus hellblauem Seidenstoff. Zwei gelbe und zwei rosafarbene Seidenbänder dienen als Verschluss. Das römische Königssiegel Leopolds II. befindet sich in einer Holzfassung mit Deckel an einer Golddrahtschnur, die auch zum Binden des Pergaments dient. Das Siegel zeigt zwei geflügelte Greifen, die einen Schild mit einköpfigem Adler mit Heiligenschein halten, der Schild ist mit der Karlskrone bedeckt. Auf dem Adler findet sich wieder ein zwölfteiliger Schild, mit Herzschild (zweimal gespalten: Lothringen, Österreich, Toskana). Feld 1. zeigt Alt- und Neuungarn, 2. Galizien, 3. Kroatien, 4. Böhmen, 5. Burgund, 6. Siebenbürgen, 7. Mailand, 8. Württemberg, 9. Mantua, 10. Flandern, 11. Jülich, 12. Tirol. Am Schildfuße hängen der ungarische und toskanische Stephans-Orden sowie der Maria-Theresien-Orden, von den Adlerflügeln herab der Orden des goldenen Vlieses. Auf der rechten Ecke des Schildes ruht die ungarische Stephanskrone, auf der linken die böhmische Krone. *Posse*, Siegel, 5. Bd., S. 96.

2 1764 »in Germanien König«.

respective großmächtigen *Herrn* Karl Theodors, Kurfürsten zu Pfalz, Friderichs August, Kurfürsten zu Sachsen, Friderichs Wilhelm, Königs in Preusen, als Kurfürsten zu Brandenburg, und Georgs des III., Königs in Großbritannien, als Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzschenken, Erztruchseßen, Erzmarschallen, Erzkämmerern und Erzschatzmeistern, Unseren lieben respective Brüdern, Oheimen und Kurfürsten, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden gevollmächtigter Botschaften, Anton Theodor Reichsfürst und Erzbischoff zu Olmütz, Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Karl Fürst von der Osten, genannt Sacken, Ludwig Friederich von Beulwitz, zur Ehre und Würde des römisch-königlichen Namens und Gewalts erhoben, erhöhet und gesetzt sind, deren Wir Uns auch Gott zu Lob, dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren und um der Kristenheit und deutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen. Daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen<sup>3</sup> mit denenselben Unsern lieben Neven, Brüdern, Oheimen und Kurfürsten für sich und sämtliche Fürsten<sup>4</sup> und Stände des Heiligen Römischen Reichs, geding und paktweise dieser nachfolgenden Artikeln vereiniget, verglichen, angenommen und zugesaget haben, alles wissentlich und kraft dieses Briefs. /3/

### Art. I

[Schutz der Christenheit, des Papstes, der Kirche, des Reiches,  
der Stände. Sitz- und Stimmrecht auf Reichsversammlungen]

#### § 1

[Schutz der Christenheit, des Papstes und der Kirche]

Zum Ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würde, Amt und Regierung die Kristenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit und kristliche Kirche als derselben Advokat in gutem treulichem Schutz und Schirm halten sollen und wollen.

#### § 2

[Schutz des Reichs und der Stände, besonders der Erzbischöfe  
und Bischöfe bei ihren Rechten]

Wie Wir dann auch in alle Weege wollen die deutsche Nation, das Heilige Römische Reich und die Kurfürsten als dessen vorderste Glieder und des Heili-

3 1764 »freyen, und hierzu gegebenen väterlichen, auch gnädigen Willen«.

4 1764 »sämtliche Churfürsten, Fürsten«.

gen Römischen Reichs Grundsäulen, besag<sup>5</sup> der Goldenen Bulle, sonderlich des dreyzehnten Titels, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und Stände (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mitbegriffen) bey ihren Hoheiten, geistlichen /4/ und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, *wie sie dieselbe inner und außer ihren Territorien hergebracht haben*, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen. *Insonderheit wollen Wir die Erzbischöffe und Bischöffe bey dem bisher ruhig besessenen Umfang ihrer Erzbistümer und Bisthümer so wie ihrer Metropolitangerechtsamen und Diözesan-Gerechtsamen, dort, wo ihr Jus dioecesanum und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den Westphälischen Frieden nicht suspendirt ist, erhalten.*

## § 3

[Schutz des Sitz- und Stimmrechts der Reichsstände auf Reichstagen und anderen reichsständischen Versammlungen]

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimme auf Reichstägen *sowohl als anderen reichsständischen Versammlungen* aufrecht erhalten und ohne der Kurfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung keinen Reichsstand, der Sessionem et Votum in den Reichs-Collegiis hergebracht, davon *unter einigerlei Vorwand, als noch nicht erhaltener Belehnung, nicht gesuchter oder nicht ertheilter Bestätigung der Vormundschaft und Landesverwaltung, weder provisorie noch auf sonstige Weise suspen-* /5/ *diren und ausschließen,*

## § 4

[Schutz des Rechts der Landesregierung]

noch seiner<sup>6</sup> Landesregierung, es geschehe gleich provisorie oder in Contumaciam oder auf irgend eine andere Weise, entsetzen,

## § 5

[Bedingungen für die Aufnahme neuer Reichsstände]

auch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen oder gräflichen Collegiis annehmen oder aufnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediat-Fürstenthum respective Grafschaft oder Herrschaft genugsam qualifiziret und mit einem standeswürdigen Reichsanschlag *und kammergerichtlichen Matrikular-Anschlage* (welcher beider Erfordernisse halber in Comitiiis das Nöthige

5 1764 »Grund-Saulen, insonderheit auch die weltliche Chur Häußer bey ihrem Primogenitur-Rechte, ohne daßelbe restringiren zu lassen, besag«.

6 1764 »ihrer«.

vordersamst zu reguliren) in einem gewissen Kreiß eingelassen und verbunden und über solches alles neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Kollegium und Bank, darinn sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich be-williget, *also, daß sothane Admission erst nach vollständig bewirkter Qualifizierung erfolge, am wenigsten aber selbige von blosen Personalisten, die nicht vorbeschriebenen an sich bereits /6/ unmittelbaren Besitzungen versehen sind, statt finden soll.*

## § 6

[Fortführung erloschener Stimmen]

Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimme-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne oberstandene kurfürstlicher und fürstlicher Collegiorum Einwilligung für Uns alleinig nicht anmaßen.

## § 7

[Untersuchung der Qualifizierung der seit 1654 aufgenommenen Reichsstände]

Sodann soll wegen der Anno 1654 und zeither aufgenommenener Fürsten und Stände ordnungsmässiger Qualifizierung die Komitialuntersuchung *mittels eines binnen Jahresfrist von dem Antritte Unserer künftigen Regierung an zu erlassenden kaiserlichen Kommissions-Dekrets* von Uns vordersamst zu Stand gebracht werden.

## § 8

[Verbot von Eingriffen in die Landeshoheit der Stände]

Wir wollen weder den Reichsgerichten noch sonst jemand, wer der auch sey, so *inner als außer dem Reiche*, gestatten, daß den Ständen in ihren Terri- /7/ toriis *in ihre Landeshoheits- und Regierungs-, besonders in Religion-, Polizey-, Kame-ral-, Militär-, Justitz-, Lehen-, Kriminal- und Gnaden-Sachen*<sup>7</sup> *sub quocunque Praetextu* wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß oder aufgerichtete rechtmässige und verbindliche Pacta vorgegriffen oder eingegriffen werde, *auch besonders die Städte bey ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkührliche Veränderungen zu machen noch zu gestatten.*

7 1764 »in Religion-, politischen, Justiz-, Cameral- und Criminalsachen«.

## § 9

[Bestätigung der Hoheitsrechte, Freiheiten und Erbverbrüderungen  
der Stände und der Reichsritterschaft. Aufhebung alles Widrigen.  
Einschränkung der kaiserlichen Panisbriefe]

Sollen und wollen auch Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen) ihre *Hoheitsrechte*, Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die *sowohl vor als auch nach diesem Wahlvertrage gemachte und noch in Zukunft vermöge der ihnen zustehenden Rechte zu machende*<sup>8</sup>, den Reichsgesetzen, besonders dem *Westphälischen Frieden Articulo VIII, § 2 gemäse Unionen*<sup>9</sup>, zuvorderst aber die unter Kurfürsten, Fürsten und Stände aufgerichtete Erbverbrüderungen, Reichspfandschaften, so, wie dieser halben in dem Instrumento Pacis Vorsehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bisher gehabt oder in Uibung /8/ gewesen, zu Wasser und Land auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form konfirmiren, sie auch dabey als Römischer König handhaben und schützen und niemanden einiges Privilegium dawider erteilen und, da einige vor oder bey wählenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschlusse nicht approbiret, dieselbe gänzlich cassiren und annulliren, auch hiemit cassirt und annullirt haben. *Wir sollen und wollen auch keine Panisbriefe auf Klöster und Stifter im Reiche verleihen, als wo und wie Wir dieses kaiserliche Reservat rechtlich hergebracht haben.*

## § 10

[Vorbehalt der augsburgischen Konfessionsverwandten  
wegen des Schutzes für den Papst]

Soviel aber in diesem Artikel den Stuhl zu Rom und päpstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augsburgischen Konfession zugethane Kurfürsten für sich und ihre religionsverwandte Fürsten und Stände (einschlieslich derselbigen Religion zugethane freyen Reichsritterschaft) Uns damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan-, auch dem Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschlusse zum Nachtheil nicht angezogen noch gebrauchet, sondern den obgedachten Kurfürsten und sämtlichen ihren /9/ Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden soll.

8 1764 »die vor diesem unter ihnen«.

9 1764 »Reichs-Constitutionen gemäs, gemachte Uniones«.

## § 11

[Erledigung der Religionsbeschwerden]

Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, nürnbergischen Exekutions-Rezeß, arctiorem Modum Exequendi und andere Reichs-Konstitutionen beschwert zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, der augsburgischen konfessionsverwandten Kurfürsten, Fürsten und Stände (die Reichsritterschaft miteinbegriffen), samt oder sonders an Uns thuende Vorstellungen ohne allen Anstand obgedachten Reichsgrundgesetzen gemäß entschließen, sofort sothane Unsere Entschließung denselben zu wissen thun, solche auch unge säumt zum wirklichen Vollzug bringen, keineswegs aber in Causis Religionis Prozesse verstaten, sondern darunter lediglich oberwähnten Reichsgrundgesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bey Antritt Unserer Regierung noch unerledigt gebliebene Religions-Beschwerden des vordersamsten reichsgesetz mäßig abgethan werden. Wie Wir ihnen, Kurfürsten und sämtlichen ihren Religionsverwandten, ein Gleiches aber auch jenen der katholischen Religion, kraft dieses versprechen und Uns hiemit zu einem /10/ wie anderen verbinden.

## Art. II

[Schutz des Reiches, der Reichsverfassung und Bekenntnisschriften.  
Verbot von Schriften gegen den Westfälischen und den Religionsfrieden.  
Schmähschriften]

## § 1

[Schutz des Reiches]

Wir sollen und wollen das Reich, soviel in Unseren Kräften ist, schirmen und vermehren,

## § 2

[Verbot der Erbfolge im Kaisertum]

Uns keiner Sukzession oder Erbschaft desselben anmasen, unterwinden noch unterfangen noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen oder auf jemand anders zu wenden.

## § 3

[Einhaltung der Reichsgrundgesetze]

Wollen die Goldene Bulle, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, den Landfrieden samt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augsburg im

Jahre 1555 gehaltenen Reichstag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in den darauf erfolgten Reichsabschieden wiederholet und konfirmiret worden, sonderlich aber obgedachte Münsterische und Osnabrückische Friedensschlüsse, bevorab was *im lezteren* Articulo V, § 2 und Articulo VIII De Juribus Statuum wie auch Articulo VII Unanimi /11/ quoque etc. (als nach dessen Inhalt alldasjenige, was den katholischen und augsburgischen konfessionsverwandten Ständen, die dieser Religion zugethanene freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen, auch den allerseitigen Unterthanen zu Gutem in *gedachten Friedensschlüssen verglichen und verordnet, auch zum Theil in gegenwärtiger Kapitulation wiederholt oder von neuem verfügt* worden<sup>10</sup>, ebenfalls denjenigen, welche unter diesen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen sollen) begriffen, sodann den nürnbergischen Exekutionsrezeß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstügen *oder Reichsdeputationen* verabschiedet und geschlossen und durch die nachfolgende Reichskonstitutionen und Gesetze *oder das rechtmäßige Reichsherkommen* nicht wieder aufgehoben worden oder bey *gleichmäßigen* Reichsversammlungen ferner<sup>11</sup> für gut befunden und geschlossen werden mögte, *mit Innbegriff der über den Beytritt und die Einwilligung zum Dresdner und Teschner Frieden vorhandene Reichsschlüsse*, gleich wäre es dieser Kapitulation von Worten zu Worten einverleibet, stet, fest und unverbrüchlich halten und unter keinerley Vorwand, er seye, wer er wolle, ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände auf einem Reichs oder Deputationstag<sup>12</sup> /12/ vorgehende Bewilligung daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben und dawider niemand beschweren noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem nürnbergischen Exekutions-Rezeß und den mit anderen *Reichsständen oder Landständen reichsverfassungsmäßig errichteten Verträgen und diesen gemäß ausgestellten Reversalien* entgegen<sup>13</sup> vergewaltiget, graviret und<sup>14</sup> turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis et Politicis, sub quocunque Praetextu oder ungleicher Auslegung desselben dagegen oder wider die im Reichsabschied de Anno 1555 einverleibte Exekutions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde,

10 1764 »in gegenwärtiger Capitulation verglichen und verordnet worden«.

11 1764 »bey Reichs-Tügen ferner«.

12 1764 »oder ordinari Deputations-Tag«.

13 1764 »denen mit andern habenden Pactis entgegen«.

14 1764 »oder«.



## § 4

[Beachtung und Änderung der Reichsgesetze]

desgleichen auch andere des Heiligen Reichs-Ordnungen und Gesetze, soviel dem obgedachten im Jahr 1555 zu Augsburg aufgerichteten Reichsabschied und mehrerwähntem Friedensschluß nicht zuwider sind, erneuern und dieselbe mit Konsens Kurfürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern, keines weegs aber ohne Kurfürsten, Fürsten und /13/ Stände auf Reichstagen gleichmäsig vorgehende Bewilligung ändern,

## § 5

[Errichtung und Auslegung der Reichsgesetze. Kompetenz-Kompetenz]

vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reiche machen noch allein die Interpretation der Reichssatzungen und Friedensschlusses vornehmen noch dergleichen dem Reichshofrath oder Kammergericht gestatten, sondern mit gesamer Stände Rath und Vergleichung auf Reichstagen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen lassen, als welches solchenfalls ungiltig und unverbindlich seyn soll,

## § 6

[Verbot der Schriften wider den Religions- und Westfälischen Frieden]

zumalen auch diejenige, so sich gegen jetzt ermeldten Friedensschluß und darinn bestätigten Religions-Frieden als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern und diesen unter sich selbst zu schreiben oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Misvertrauen und Zank im Reiche angerichtet wird) unternehmen würden oder sollten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdruck kassiren und gegen die Authores sowohl als Complices, wie erstgemeldet, mit Ernst verfahren, /14/ auch alle wider den Friedensschluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Namen, wie sie wollen, *und rühren, woher sie wollen*, nach Besag erstgedachten Friedensschlusses verwerfen und vernichten, wie sie dann auch längst verworfen und vernichtet sind,

## § 7

[Verhalten der Reichsgerichte und des Bücherkommissariats  
gegen Angehörige beider Konfessionen]

auch weder den Reichsgerichten<sup>15</sup> noch dem Büchercommissario zu Frankfurt am Main verstaten, daß jene auf des Fiskals oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortsetzung und Aburtheilung der Prozesse, sodann gebührlicher Exekution und dieser in Zensirung *oder Beurtheilung* und Konfiszirung der Bücher einem Theile mehr als dem andern favorisiren,

## § 8

[Freiheit, Bekenntnisschriften der zugelassenen Konfessionen zu drucken.  
Verbot von Schmähschriften]

am wenigsten aber sich anmaßen den heilsamen Reichssatzungen zuwider, über neue Editiones der augsburgischen Konfessionsverwandte Librorum simbollicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen oder noch annehmen mögten, den Fiskal zu hören oder Prozesse ausgehen zu lassen. Gleichen Rechten sollen auch die Katholische ihres Orts zu geniesen /15/ haben, jedoch daß von beyden Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmählige Ausdrücke gegen beyderley Religionen im Reich den heilsamen Satzungen gemäß vermieden bleiben und sich deren enthalten. *Überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beyderley Religionen und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.*

## Art. III

[Kurfürsten und ihre Rechte. Römische Königswahl. Reichsvikare.  
Reichsgrafen. Reichserbämter. Erz- und Hofmarschalle]

## § 1

[Besondere Hochachtung für die Kurfürsten]

Wir sollen und wollen des Heiligen Römischen Reichs Kurfürsten als dessen innerste Glieder und die Hauptsäulen des Heiligen Reichs jederzeit in sonderbarer hoher Konsideration halten,

## § 2

[Kurfürstliche Titulatur]

denselben, wie bereits im Eingang dieser Unserer Kapitulation geschehen, also auch furohin das Prädikat respective hochwürdigst und durchläuchtigst zulegen und damit kontinuiern, /16/

## § 3

[Mitwirkungsrechte der Kurfürsten in der Reichspolitik]

sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der Goldenen Bulle, jedoch den Friedensschluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrauchten, auch ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen, *überhaupt aber ihre, der Kurfürsten, Vorstellungen und Gesinnungen auch alsdann, wann sie aus eigenem Antriebe an Uns gebracht werden, gern vernehmen und Uns darauf nach Beschaffenheit der Umstände jedesmal mit kaiserlichem Vertrauen zurückkäusern,*

## § 4

[Erhaltung der kurfürstlichen Rechte und Vorrechte]

sie bey ihrer wohlerlangten Kurwürde und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminentien und Prärogativen, *insonderheit auch die weltliche Kurhäuser bey ihrem Primogeniturrechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen,* erhalten, besonders, wie allsolche in der Goldenen Bulle ausgedrückt sind,

§ 5<sup>16</sup>

[Bestätigung der Kurvereine]

wie nicht weniger die gemeine und sonderbare Rheinische Verein der Kurfürsten, als welche ohne das mit /17/ Genehmigung und Approbation der vorigen Kaiser rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herrn Kurfürsten allerseits untereinander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unseres Theils approbiren und konfirmiren,

16 1764 § 6. Paragraph 5 in der Wahlkapitulation von 1764, welcher der Suche nach einem angemessenen Erzamt für den Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg gewidmet war, ist entfallen. Diese Frage hatte sich erledigt, weil durch das Aussterben der bayerischen Kurfürsten ein altes Erzamt freigeworden war.

§ 6<sup>17</sup>

[Rechte anderer Stände]

jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichssatzungen, auch den von Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft miteingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis, unabbrüchig.

§ 7<sup>18</sup>

[Krönung]

Als auch Uns geziemen will und Wir hiemit versprechen, die römisch-königliche Kron förderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige dabey thun, so sich derenthalben gebühret.

§ 8<sup>19</sup>

[Vergleich über die Krönung zwischen Kurmainz und Kurköln]

Und was zwischen beyden Kurfürsten zu Mainz und Kölln wegen der unter ihnen der Krönung halber entstandener Irrungen gütlich beygelegt und verglichen worden, das soll kraft dieses gleichfalls konfirmirt und bestättiget bleiben. /18/

§ 9<sup>20</sup>

[Wahlrecht der Kurfürsten]

Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahlgerechtigkeit, nach Inhalt der Goldenen Bulle verbleiben lassen.

§ 10<sup>21</sup>

[Römische Königswahl vivente Imperatore]

Und nachdem von Kurfürsten und Fürsten zu Regensburg nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines Erwählten Römischen Kaisers gehandelt und verglichen worden, daß die Kurfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende

17 1764 § 7.

18 1764 § 8.

19 1764 § 9.

20 1764 § 10.

21 1764 § 11.

Römische Kaiser sich aus dem Römischen Reiche begeben und beständig oder allzu lang aufhalten wollte oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlichen Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte oder sonst eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des Heiligen Römischen Reichs Konservation und Wohlfart gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaisers zuerwählen, und dann, daß in solchen einen und andern angeregten wie auch erstgedachten Noth- /19/ fall die Wahl eines Römischen Königs durch die Kurfürsten mit oder ohne des regierenden Römischen Kaisers Konsens wann derselbe auf angelegte Bitte, ohne erhebliche Ursache verweigert werden sollte, vorgenommen und damit der Goldenen Bulle, auch ihrem von dem Heiligen Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach von ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden solle. So wollen und sollen Wir diesen, deren Kurfürsten und Fürsten unter einander verabfaßten Schluss, wie hiermit beschiehet, für genehm und Uns dem gemäß und konform halten.

§ 11<sup>22</sup>

[Kurfürstentage]

Wir lassen auch zu, daß die Kurfürsten je zu Zeiten vermög der Goldenen Bulle und der kurfürstlichen Vereinigung nach Gelegenheit und Zustand des Heiligen Römischen Reichs, zu ihrer Nothdurft, auch so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedenken und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhindern noch irren und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen ihnen sämtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen, /20/

§ 12<sup>23</sup>

[Kurfürstentage ohne Beteiligung des Kaisers]

noch auch, daß solches mit Unserm Vorwissen und unter Unserer Autorität geschehen, Unsere Gesandte, *viel weniger Unsere Kommissarien*, auch zu dergleichen besonderen Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen, sondern Uns in dem und andern der Goldenen Bulle und Kurfürsten-Vereinigung gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

22 1764 § 12.

23 1764 § 13.

§ 13<sup>24</sup>

[Freies Wahl- und Beratungsrecht der Kurfürsten]

Wir wollen auch die gemeldten Kurfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf sie kommen und die Goldene Bulle, alte Rechte und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem gesönderten Rath, in Sachen das Heilige Römische Reich betreffend, geruhiglich bleiben und ganz ungekränket lassen. Wo aber dawider von jemand etwas gesucht, gethan oder die Kurfürsten in dem gedrungen würden, so doch keines weegs seyn soll, das alles soll nichtig seyn.

§ 14<sup>25</sup>

[Rechte der Reichsvikare]

Gleichergestalt wollen Wir die Vikarien des Reichs bey ihren uralten, in der Goldnen Bulle und dem unver- /21/ rückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs, sowohl nach Absterben eines Römischen Kaisers oder Königs als auch bey dessen langwürigen Abwesenheit außer Reich oder wann derselbe das Regiment selbst zu führen durch andere Umstände gehindert werden sollte, unbeeinträchtigt bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vikariaten und deren Jura samt was denselben anhängig von jemand disputirt und bestritten oder restringirt werden.

§ 15<sup>26</sup>

[Rechte der Reichsvikare in Justizsachen]

Und weil nach Inhalt der Goldnen Bulle den Reichsverwesern die Gewalt, im Reiche Recht zu sprechen, zusteht, also soll berührte Befugniß der Reichsverwesern nicht blos auf neue oder solche Rechtssachen, wobey Periculum in Mora oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränket seyn, sondern sich auch auf Fortstellung der vorhin bey dem kaiserlichen Reichshofrathe anhängig gewesenen Prozeßhändel und Rechtshändel vor den Vikariats-Hofgerichten allerdings erstrecken und zu solchem Ende an erwähnte Reichsvikariats-Gerichte die bey dem besagten Reichshofrathe vorhin verhandelte, in der Reichskanzley vorhandene Acta in Originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren unfehlbaren /22/ Restitution zu dem Reichsarchiv sogleich nach geendigter Reichsverwesung durch *allgemeine* Anordnung des

24 1764 § 14.

25 1764 § 15.

26 1764 § 16.

Kurfürsten zu Mainz als des Reichs Erzkanzlern auf Verlangen der Vikariaten und Kosten der Partheyen unweigerlich verabfolget werden.

§ 16<sup>27</sup>

[Abgabe der Reichsvikariatsakten zum Reichsarchiv]

Dahingegen sind die Reichsvikariaten gehalten, sollen mithin keines wegs unterlassen, sobald nach geendigter Reichsverwesung, und zwar längstens in sechs Monaten, die vor ihnen verhandelten Acta jedesmal an den neuerwählten Kaiser einzuschicken, um zu erwähnter Reichskanzley durch Kurmainz als den Erzkanzlern oder den desselben Stelle vertretenden Reichshofvizekanzlern zur nothwendigen Ergänzung des Reichsarchivs gebührend hinterlegt zu werden.

§ 17<sup>28</sup>

[Vergleich über die Abgrenzung der Reichsvikariatsbezirke]

Und wie nicht minder der zwischen Kurbaiern, Kursachsen und Kurpfalz wegen deren Grenzen des rheinischen und sächsischen Vikariats im Jahr 1750 geschlossene Rezeß von dem kurfürstlichen Collegio zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen ersprißlich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justitz /23/ bey entstehendem Falle einer Reichsverwesung vortrüglich angesehen worden, so sollen und wollen Wir auch daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt Unserer kaiserlichen Regierung<sup>29</sup> dem gesamten Reiche vorgeleget und dessen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.

§ 18<sup>30</sup>

[Bestätigung der Vikariatshandlungen]

*Wir sollen und wollen auch dasjenige, was von den beyden Vikariatshöfen in mittler Zeit der Vakanz und bis Wir die Wahlkapitulation in Person beschworen, folglich das Regiment wirklich angetreten, behandelt und verliehen worden, es sey in Justitzsachen oder Gnadensachen, in so weit als dasselbe die Grenzen der Goldnen Bulle, der gegenwärtigen Wahlkapitulation und des unverrückten Her-*

27 1764 § 17.

28 1764 § 19. Paragraph 18 von 1764, der dem Vergleich zwischen Kurpfalz und Kurbayern wegen des rheinischen Vikariats gewidmet war, ist entfallen. Dieser Paragraph war durch das Aussterben der bayerischen Kurlinie gegenstandslos geworden.

29 1764 »Antritt Unserer kayßerlichen Regierung, wann es nicht bereits voher geschehen, dem«.

30 Neuer Paragraph. Dieser Paragraph fehlt 1764, weil Joseph zu Lebzeiten seines Vaters gewählt worden war. Er entspricht funktional den Paragraphen 19 und 20 des Artikels III der Wahlkapitulation Franz' I. von 1745.

*kommens nicht überschreitet, in der allerbeständigsten Form genehm halten, konfirmiren und ratifiziren, wie sich dasselbe geziemet und gebührt, immasen Wir solches hiermit konfirmiren und ratifiziren.*

§ 19<sup>31</sup>

[Rang und Zeremoniell der kurfürstlichen Gesandten]

Nachdem sich auch eine Zeit lang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiken Gesandten und zwar diese unter dem Namen und Vorwand, als wären /24/ die Republiken für gekrönte Häupter und also denselben in Würden gleich zu achten, an den kaiserlichen und königlichen Höfen und Kapellen die Präzedenz vor den kurfürstlichen Gesandten prätendiren wollen, so sollen und wollen Wir inskünftige solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sache, daß neben den kurfürstlichen Gesandten der recht titulirter und gekrönter regierender ausländischer Königen, königlicher Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, sobald sie ihr gebührendes Alter erreicht, zu führen zustehet und mittels in der Tutel oder Kuratel begriffen sind) Botschafter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe den kurfürstlichen Gesandten, diese aber allen anderen auswärtiger Republiken Gesandten und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen und unter ihnen, nämlich den kurfürstlichen Gesandten *primi Ordinis*, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm kaiserlichen Hofe<sup>32</sup>, auch sonst aller Orten inner und außer dem Reich, keine Distinktion mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem wie den königlichen Gesandten gegeben werden.

§ 20<sup>33</sup>

[Vorrechte der Kurfürsten]

Auch sollen und wollen Wir im Übrigen die Vorsehung /25/ thun, daß den Kurfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prärogativen erhalten und dawider von fremder Regenten und Republiken Gesandten oder andern an Unserm<sup>34</sup> kaiserlichen und königlichen Hof oder wo es sich sonst begeben könnte, nichts Nachtheiliges oder Neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. Bevorab wollen Wir nirgendswow zwischen den Kurfürsten untereinander in Ceremoniali einen Unterschied einführen noch einführen lassen.

31 1764 § 20.

32 1764 »Unserm königlichen und künftigen kayserlichen Hof«.

33 1764 § 21.

34 1764 »dem«.



§ 21<sup>35</sup>

[Rang der Reichsgrafen]

Es sollen auch bey kaiserlichen und königlichen Krönungen und anderen Reichssolennitäten den Immediat-Reichsgrafen und Herrn, die im Reich Sessionem et Votum haben und als solche von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey der Reichsversammlung angesehen und erkennenet werden, vor andern ausländischen und inländischen Grafen und Herrn wie auch kaiserlichen Räthen und Kammerherrn, und zwar gleich nach dem Fürstenstand, vor allen andern, weil sie im Reichsfürsten-Rath Votum et Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bey den Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle und was dem anhanget, gelassen und ebenmäsig außer solchen Reichsfesti- /26/ vitäten am kaiserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

§ 22<sup>36</sup>

[Reichsbämter und Hofämter]

Wir wollen auch die Verfügung thun, wann der Kurfürsten Amtsverwesere und Erbämter bey Unserm kaiserlichen Hof<sup>37</sup> begriffen, daß dieselbe jederzeit und insonderheit, wann und so oft Wir auf Reichs-,Wahl- und andern dergleichen Tügen Unsern kaiserlichen Hof<sup>38</sup> begehen oder Sachen vorfallen, dazu die Erbämter zu gebrauchen sind, in gebührendem Respekt gehalten und ihnen von Unsern Hofämtern keines wegs vorgegriffen oder eingegriffen werde oder, da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unsern Hofämtern jezuweilen ersetzt werden sollen, so wollen Wir doch, daß ihnen, den kurfürstlichen Amtsverwesern und Erbämtern, einen Weeg als den andern die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten weniger nicht, als ob sie dieselbe selbst verrichtet und bedienet, unweigerlich gefolget und gelassen und nicht von den Hofämtern entzogen werden oder auch, da solches wirklich geschehen sollte, Wir auf erfolgte geziemende Anzeige dieses /27/ sofort einstellen und besagte Erbämter klaglos stellen wollen.

35 1764 § 22.

36 1764 § 23.

37 1764 »bey Unserm königlichen und künfftig kayßerlichen Hof«.

38 1764 »Unsern königlichen und künfftig kayßerlichen Hof«.

§ 23<sup>39</sup>

[Erzmarschallamt und Hofmarschallamt]

Und weil bey Aufrichtung der Polizeyordnung und Tax-Ordnung auf Reichstagen und Wahl-Tägen das Direktorium zu führen und solche Ordnung in Unserm Namen zu publiziren<sup>40</sup> dem Erzmarschallamte zukömmt und gebühret, so soll von Unserm<sup>41</sup> Hofmarschallamt oder andern weder unterm Prätext kaiserlicher Kommission, noch sonst darinn, so zu solchem Reichsamte gehörig ist, Hinderung gemacht und etwas Nachtheiliges konzeditet, gleichwohl aber dem Hofmarschall in seinen zukommenden und von dem Erzmarschallamte dependirenden Amtsverrichtungen durch Unsere Landesregierung<sup>42</sup> oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemachet werden.

## Art. IV

[Reichstagsgeschäfte. Reichskrieg und Frieden. Reichskriegsrat und Generalität.  
Festungen, Werbungen, Durchzüge, Einquartierungen]

## § 1

[Reichsständische Mitregierungsrechte]

In allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis namentlich exprimirt, und dergleichen, sollen und wollen Wir die Kurfürsten, Fürsten und Stände /28/ des Reichs ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen und ohne derselben reichstäigige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten.

## § 2

[Friedfertigkeit. Kriege und Bündnisse]

Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarten kristlichen Mächte<sup>43</sup> friedlich halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursache geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliziren, sondern Uns aller Assistenz, daraus dem Reiche oder dessen Ständen Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk, Fehde noch Krieg innerhalb und außerhalb des Reichs von desselben wegen un-

39 1764 § 24.

40 1764 »im Nahmen des regierenden Kaysers zu publiciren«.

41 1764 »dem«.

42 1764 »Unsere künftige Landes Regierung«.

43 1764 »Gewälte«.

ter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen oder Bündniß mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Konsens auf offenem Reichstag oder zum wenigsten der sämtlichen Kurfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwohl und sobald mit gesamtem Reiche die Gebühr zu beobachten.

## § 3

[Reichskriege. Parität der Reichsgeneralität und des Reichskriegsrats]

Dergleichen Reichskriege sodann nach Inhalt der /29/ Reichskonstitutionen, der Exekutions-Ordnung und Instrumenti Pacis geführt, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellende Generalität samt den ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegs-Raths Direktoren und Räthen sowohl als das ganze Kriegsheer in Unsere und des Reichs-Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichskriegs-Fälle ergangene Reichsschlüsse erfordern und mit sich bringen.

## § 4

[Keine Weisungsbefugnis des erbländischen Kriegsrates und der erbländischen Generalität]

Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegsath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Kreiß-Verfassungen eigenen Gefallens das Marschwesen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Kognition über die Kontreband oder andere Kommerzien-Händel anzumaßen, über die Reichsfestungen zu disponiren oder der Reichsgeneralität einseitige Verhaltensbefehle zuzuschicken.

## § 5

[Defensivkrieg]

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reiche unnachtheiligen Hilfe /30/ gebrauchen.

## § 6

[Festungen auf reichsständischem Territorium. Reichsfestungen]

Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Reichskrieg noch auch sonst in der Kurfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebiet, *auch reichsritterschaftlichen Orten und Gütern* einige Festungen von neuem anlegen oder bauen noch auch zerfallene oder alte wieder erneuern, vielweniger an-

dern solches gestatten oder zulassen, immaßen dieses allein die Landesherrn nach den Reichssatzungen in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtigt sind. *Dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine Festung von Reichs wegen besetzt und mit einem ständigen Gouvernement versehen war, solche unter keinerley Vorwand ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände räumen und eingehen lassen, noch weniger aber zugeben, daß der sonstige Grundeigenthümer sich eigenmächtig in den Besitz der Festungswerke setze oder solche wohl gar demolire.*

## § 7

[Werbungen und Hereinführung fremder Truppen]

Desgleichen sollen und wollen Wir auch ohne vorge- /31/ dachten Konsens der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs keine Werbung im Reich anstellen noch einiges Kriegsvolk ins Reich führen oder führen lassen, sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn mögte, gegen den Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß geführt würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben und dem Beleidigten Hilfe, Handbietungsmittel und Rettungsmittel kräftiglich widerfahren und nach Inhalt der Reichssatzungen und Exekutions-Ordnung gedeihen

## § 8

[Verwendung der Reichstruppen und -gelder]

und das Kriegsvolk, ohne Kurfürsten, *Fürsten* und Stände Vorwissen und Bewilligung außerhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrangten Ständen gebrauchen und *überhaupt die von dem Reiche geschehene Geldbewilligung oder Truppenbewilligung zu einem andern Zwecke und gegen andere, als wozu und gegen welche sie geschehen, nicht anwenden lassen.* /32/

## § 9

[Einquartierung, Musterungen, Durchmärsche]

Wir wollen auch keine Einquartirung im Reiche ohne vorgehende Einwilligung der gesamten Kurfürsten, Fürsten und Stände ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit einen Stand des Reichs mit Einquartirungen, Musterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeschwerden wider die Reichskonstitutionen selbst belegen noch durch jemand anders beschweren lassen.

## § 10

[Ablösung der Einquartierungslasten am Sitz des Reichskammergerichts]

Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbst Unser und des Reichs Kammergericht sich befindet, von dem Natural-Quartierslast gegen einen billigmäßigen Ersatz an die dabey Interessirte in Zukunft jederzeit frey erhalten.

## § 11

[Reichsfriedensverhandlungen]

Sodann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche Präliminar-, weniger Hauptfriedens-Traktaten ohne Zuthun und mit Bewilligung<sup>44</sup> Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs vornehmen, weniger schließen, es wäre dann, daß eine wahre und wirkliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfalls /33/ Wir wenigstens einweilen, bis die Sache an das gesamte Reich gebracht werden kann, des kurfürstlichen Collegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas Verbindliches einlassen. Sofort wollen Wir auch gedachte Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey den Friedenshandlungen ihres Deputationsrechts und Beywirkungsrechts sich uhngeschmälert gebrauchen und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandtschaft und den Reichsdeputirten der auf Reichstagen und andern Deputations-Tägen herkömmliche Modus Tractandi beobachtet, soviel aber die Kongressen mit alliirten oder andern auswärtigen, besonders deren Mächte, mit denen man im Krieg befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichsdeputirten zu selbigem unweigerlich zugelassen und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von den Unrigen unternommen werde, die Reichsdeputirte zu selbigen ohnweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von den Unrigen unternommen werde, die Reichsdeputierten zu vertreten. Im Fall aber Uns Kurfürsten, Fürsten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet, so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet. *Jedoch soll den Kurfürsten, Fürsten und Ständen andurch unbenommen seyn, wegen ihrer besondern in die Friedenshandlung /34/ Einfluß habenden Angelegenheiten ihre eigenen Gesandte zu schicken, welche alsdann bey den Traktaten ohne Widerrede oder sonstige Hinderniß zuzulassen wären.*

44 1764 »Mitbewilligung«.

## § 12

[Wiederherstellung des Vorkriegszustandes. Rijswijker Klausel]

Wir sollen und wollen auch bey erfolgenden Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich Okkupirte oder in Ecclesiasticis et Politicis Geänderte zu der bedrückten Stände und deren Unterthanen Konsolation in dem alten, den Reichsfundamentalgesetzen und Friedensschlüssen (worunter doch die augsburgische Konfessionsverwandte den Riswickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Katholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemäßen Stand restituiret werde.

## § 13

[Einhaltung des Westfälischen Friedens]

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück gehandelt und geschlossen worden<sup>45</sup>, unverbrüchlich halten, dawider weder vor Uns etwas vornehmen noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekränket, betrübet /35/ oder gebrochen werde.

## § 14

[Fremde Kriegsdienste und Werbungen im Reich]

Und *obgleich* in dem Instrumento Pacis<sup>46</sup> und den Reichskonstitutionen zu<sup>47</sup> Genüge versehen *ist*, wie weit einem Stande oder Angesehenen des Reichs erlaubt *sey*, sich bey auswärtigen *Mächten* in Kriegsdienste zu begeben oder einzulassen, *wobey es auch ferner ohne Nachtheil der Landesgesetze zu verbleiben hat*, so wollen<sup>48</sup> Wir *doch in der reichsväterlichen Absicht, damit das Reich der dienstfähigen Mannschaft nicht entblöset werde, für die Zukunft keines wegs gestatten, daß ohne Unsere und der Kurfürsten, Fürsten und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, die nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen, eine Werbung im Reiche zugelassen oder nachgesehen, vielweniger die Stände des Reichs oder dessen Angehörige mit Versammlung, Durchfuhr und Einquartirung der geworbenen Mannschaft oder mit Musterplätzen und dergleichen*

45 1764 »was zu Münster und Osnabrück zwischen Unsern Vorfahren am Reich, dem Heiligen Römischen Reich und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mit paciscirenden Cronen an andren Theil gehandelt und geschlossen worden«.

46 1764 »Und dieweilen denen frembden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis«.

47 1764 »Reichs-constitutionibus vorhin zur«.

48 1764 »so sollen und wollen Wir«.

auf irgend eine Art beschweret oder<sup>49</sup> sonst in einige Weege<sup>50</sup> wider die Reichskonstitutionen und das Instrumentum Pacis verfahren werde<sup>51</sup>. /36/

#### § 15

[Durchzüge kaiserlicher und verbündeter Truppen]

Mithin sollen Unsere eigene sowohl als Unsere etwa habende Hilfsvölker, *desgleichen beträchtliche durch bewafnete Mannschafft eskortirte Rekrutentransporte*, nicht anderst als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition durch der Kurfürsten und Stände Landen einen unschädlichen Durchzug nehmen und für dieselbe furohin keine etappenmäßige Verpflegung gefordert werden, sondern es sollen solche beyderley Völker im Marsche und im Feld für den landläufigen Preiß und durch ihr eigenes Kommissariat leben, mithin alles Nöthige und vom Land Anschaffende baar bezahlen.

#### § 16

[Verpflegung der Truppen, der Generalität, Artillerie, Feldkommissare und Kanzleien]

Es sollen also die Völker bey Quartieren und Stationen in der Stände Landen alleinig Dach und Fach und keines wegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Kommissariat und Feld-Kanzleyen *auch von Kriegszeiten und Friedenszeiten* versteht.

#### § 17

[Bürgschaften für Vorleistungen. Heereslieferanten]

Welches alles, damit in Begebenheiten befolget werden /37/ möge, von wegen der durchziehenden Völker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft mittels hinlänglich angesessener Wechsler und Kaufleuten in Reichsstädten gegeben werden solle, wie bereits in den Reichskonstitutionen versehen, oder sich mit den damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

49 1764 »Wir, dafern etwa von Uns oder anderen einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuvorderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblößet werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs samt allen dessen Angehörigen bey obgemelder Werbung mit Versammlung, Durchführungen, Einquartirungen, Muster-Plätzen oder«.

50 1764 »einige andere Weege«.

51 1764 »Muster-Plätzen oder sonst in einige andre Weege wider die Reichs Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschweret oder darwider nicht verfahren werde«.

## § 18

[Hilfe für die durch Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Stände]

Und nachdem auch jezuweilen verschiedene Immediatfürstenthümer, Stifter, Grafschaften und Herrschaften ohne einig Recht und Befugniß mit Einquartirung<sup>52</sup> und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschweret werden und daher des so theuer erworbenen Friedensschlusses in nichts genießen mögen, vielmehr dem Reich entzogen und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen, als versprechen Wir, nicht allein durch eifrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermög der Reichskonstitutionen bey den nächst angesessenen Kreisständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümer, Stiftern, Grafschaften und Herrschaften kräftiglich assistiret und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden. /38/

## § 19

[Schutz aller Reichsglieder gegen Kriegslasten]

Bey welchem allem Wir Kurfürsten, Fürsten und Stände (die freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen) samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniiren und handhaben und dawider in keinerley Weise beschweren lassen wollen.

## Art. V

[Reichsanlagen und Matrikularsachen]

## § 1

[Keine Beschwerde der Reichsstände mit Ausgaben]

Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten und andere des Heiligen Römischen Reichs Stände mit Kanzleygeldern, Nachreisen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beschweren,

## § 2

[Budgetrecht des Reichstags]

auch in zugelaßenen, nothdürftigen, unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen Anlagen und Auflagen, es seye zu Kriegszeiten oder Friedens-Zeiten, anderst nicht als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstagen ansetzen. /39/

52 1764 »durch auswärtige Völcker mit Einquartirung«.



## § 3

[Erhebung der Reichssteuern]

Dieselbe in den dazu bestimmten Legstädten<sup>53</sup> durch die von den Kreisen dahin verordnete Bediente empfangen lassen und daran seyn, damit der Rückstand von den vorhin bewilligten Reichssteuern eingetrieben

## § 4

[Rechnungsprüfung]

und von den Reichspfennigmeistern *oder Reichskassirern*, denen solchenfalls die Erhebung und Zusammenbringung der in den Legstädten eingegangenen Gelder den Reichsgesetzen und Verfassungen gemäß ohne Eintrag zu überlassen, jedesmal dem Reiche, oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahme solcher Rechnungen verordnet wird, auf den sodann fürwährenden oder, da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst darauf folgenden Reichstag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kaisers *oder sonst jemandes* freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde,

## § 5

[Zweckbindung der Reichssteuern]

auch die von den Reichsständen eingewilligte Steuern und Hilfen zu keinem andern Ende, als dazu sie gewilliget /40/ worden, anwenden.

## § 6

[Reichslasten der Erblände]

Wollen auch weder Uns selbst mit Unsern Erbländen des Beytrags zu den vom Reich verwilligten Hilfen und Anlagen entziehen

## § 7

[Keine Befreiung von Reichssteuern]

noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem et Votum bey Reichskonventen hat, von solchen Reichshilfen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich befreyungsweise eximire oder von Uns oder sonst jemanden innerhalb oder außerhalb *des* Reichs auf einigerley Weise eximiret werde.

53 1764 »denen gewöhnlichen Legestädten«.

## § 8

[Anweisungen, Kompensationen]

So wollen Wir auch niemanden Assignationes auf Reichskreise oder Stände wider deren Willen ausstellen, keine Compensationes ohne des Reichs Bewilligung<sup>54</sup>, am wenigsten mit den Reichsgeldern, sodann Unsern oder andern Privatgeldern oder Schulden gestatten,

## § 9

[Exemtionen, Moderationen]

auch selbst keine Exemtionones oder Moderationes /41/ der Anschläge und Matrikel ohne Vorwissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ertheilen,

## § 10

[Redintegration der Reichskreise. Berichtigung der Matrikularanschläge]

sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculae et Peraequationis und überhaupt die Exemtions-Irrungen im Reich auf gemeinen Reichstag oder einem absonderlichen Moderations-Tage rechtmäsig<sup>55</sup> und förderlichst vorgenommen und erörtert,

## § 11

[Verfahren gegen säumige Stände]

auch im Übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten und wider die Contumaces vermög der Exekutions-Ordnung verfahren werde.

54 1764 »Reichs Vorwissen oder Bewilligung«.

55 1764 »Moderations-Tage (in soweit nicht mittlerweile ein und andrer Punckt erlediget worden seyn solte) rechtmäsig

## Art. VI

[Bündnisse]

## § 1

[Reichsbündnisse]

Wir wollen und sollen auch *vor Uns selbst* als Erwählter Römischer Kaiser<sup>56</sup> in des Reichs Händeln kein /42/ Bündniß oder Einigung mit andern innerhalb oder außerhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Kurfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichstage hierzu erlanget.

## § 2

[Gefahr im Verzug]

Da aber *Salus publica et Utilitas* eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Kurfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstadt, und zwar auf einer Kollegialzusammenkunft und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichsberathschlagung kommen kann, wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit und *Status publicum* konzernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangen.

## § 3

[Kaiserliche Bündnisse wegen der Erblände]

Wann Wir auch künftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündniß machen würden, so soll solches anderer Gestalt nicht geschehen als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des *Instrumenti Pacis*.

## § 4

[Reichsständisches Bündnisrecht]

Soviel aber die Stände des Reichs belanget, soll denselben /43/ allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfart zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden Römischen Kaiser und das Reich noch wider Uns, den allgemeinen Landfrieden, auch Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß seye und daß dieß alles nach Laut desselben und unverletzt des Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kaiser und dem Heiligen Römischen Reich verwandt ist.

56 1764 »alß erwählter Römischer König nach angetretener Unserer kayßerlichen Regierung vor Uns selbst«.

## § 5

[Reichsständische Bündnisse mit auswärtigen Mächten]

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hilfe also und nicht anders begehret werde noch gethan seye, dann daß dadurch dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

## Art. VII

[Förderung und Schutz der Wirtschaft. Buchhandel.

Vorgehen gegen Handels- und Kapitalgesellschaften sowie Monopole. Policey]

## § 1

[Einhaltung der Policeyordnungen. Förderung des Handels, besonders des Buchhandels]

Ferner sollen und wollen Wir *ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfordern, wie die vorhandenen und immittels kräftigst aufrecht zu erhaltenden Reichspolizey-Ordnungen zu verbessern und den itzigen Zeitumständen näher anzupassen, auch, wie zur möglichsten Verbesserung der zu Wasser und /44/ Land zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen bestens zu befördern den Kommerzien des Reichs durch gemeinsame, den Verhältnissen Deutschlands allenthalben angemessene Maaßregeln zugelangt seye. Insonderheit wollen Wir den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht außer Acht lassen, sondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, wie fern dieser Handlungszeit durch die völlige Unterdrückung des Nachdruckes und durch die Herstellung billiger Druckpreise von dem itzigen Verfall zu retten sey*<sup>57</sup>,

## § 2

[Schutz der Handelsstädte]

auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schifffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem Instrumento Pacis gemäß erhalten und kräftigst schützen.

57 1764 »Ferner sollen und wollen Wir über die Policey-Ordnungen, wie die seynd und noch ferners auf dem Reichs-Tage geschlossen werden, halten und die Commercias des Reichs zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit befördern«.

## § 3

[Verbot von Monopolprivilegien]

Keines weegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauf, Handel, Manufakturen, Künsten und andern in das Polizeywesen einlaufenden Sachen oder wie es sonst Namen /45/ haben möge, ertheilen, sondern, da dergleichen erhalten, dieselbe, als den Reichssatzungen zuwider abthun und aufheben.

## § 4

[Schutz der territorialen Policeygewalt]

Woneben Wir furohin keinerley von Unsern Vorfahren zu ertheilen, nicht hergebrachte Privilegia, so der Kurfürsten, Fürsten und Stände in dero Territoriis zustehenden Polizeywesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weeg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen.

## § 5

[Repressalien im Außenhandel]

Wann auch in den benachbarten Landen die Durchfuhr oder Einfuhr und Verhandlung der im Reich gefertigten Manufakturen und guter aufrichtiger Waaren verboten sind oder verboten werden sollten, weil solches der Freyheit der Kommerzien zuwider, so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im Widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen, gleichergestalt nicht zugelassen seyn soll. /46/

## Art. VIII

[Zoll. Handel. Keine Behinderung der Flussschiffahrt. Stapelrechte]

## § 1

[Zollerteilung, -erhöhung, -verlängerung, -verlegung]

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die deutsche Nation und das Heilige Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschweret, nun hinfüro, jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung weiland Kaisers Caroli VI. Wahlkapitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten gewilliger und von Unseren Vorfahren, Römischen Kaisern, absonderlich den Kurfürsten des Reichs ertheilten und in Observanz gebrachten

Zollkonzessionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirk zum andern weiters, als sich gebühret und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren,

## § 2

[Einwilligung sämtlicher Kurfürsten]

es seye dann nicht allein mit aller und jeder Kurfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Kollegialrath durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Kurfürstens Widerrede oder Dissens dagegen /47/ und dergestalt alle und jede in dero Kollegialstimmen einmützig seyen, maßen diefalls die Majora nicht zu attendiren und ohne die Unanimia nichts zu Stand zu bringen,

## § 3

[Anhörung der betroffenen Kreise und Stände]

sondern auch die interessirte benachbarte Kreise und besonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet oder ein alter erhöht, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren dawider habende Bedenken und Beschwerden von Uns und den gesamten Kurfürsten gebührend erwogen und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

## § 4

[Verbot von Promotorialschreiben]

Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denjenigen, so um neue Zölle, es sey gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung oder auch *um Prorogation* solcher Erhöhung anhalten werden<sup>58</sup>, keine Vertröstung oder Promotorialschreiben an die Kurfürsten geben noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechterdingen einer Kollegialversammlung der Kurfürsten zu erwarten erinnern *oder bey versammeltem Reichstage dieselbe ans kurfürstliche Kollegium verweisen* /48/

58 1764 »oder der alten Verlegung und Erhöhung oder auch solcher Erhöhung und Prorogation anhalten werden«.

## § 5

[Keine Minderung der Erträge älterer Zölle durch neue]

und neben dem kurfürstlichen Collegio jedesmal dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessionen andere Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben,

## § 6

[Verbot von Sperren auf Wasserstraßen]

auch weder am Rhein noch sonst einigem schiffbaren Strom im Heiligen Reiche einige armirte Schiffsauslägere, Lizenten und andere ungewöhnliche Exaktionen oder was sonst zu Sperrung und Verhinderung der Kommerzien, vornehmlich aber den rheinischen und andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens reichlich, verstatten oder zulassen.

## § 7

[Keine Beeinträchtigung der Schifffahrt auf den Nebenflüssen]

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern schiffbaren Strom gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden /49/ könnte, solches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäue zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert aufkommen und abkommen können und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Benefizirung der Natur selbst ein Stand weniger nicht als der andere nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

## § 8

[Aufhebung eigenmächtig eingeführter Zölle]

Auf den Fall auch einer oder mehrere, wes Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Verlegung, Ersteigerung oder Prorogation in ihren Kurfürstentümern und Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften und Gebieten zu Wasser und Land in Aufführen und Abführen für sich selbst ohne der vorigen Römischen Kaiser und des kurfürstlichen Collegii Bewilligung und damaligen Requisiten angestellt und aufgesetzt hätten oder künftiglich anders als obgemeldet anstellen oder aufsetzen würden

## § 9

[Verbot und Aufhebung der eigenmächtig an Dritte übertragenen Zölle]

oder, falls auch jemand diejenige Zollskonzessionen, /50/ so er von einem Römischen Kaiser und den Kurfürsten auf sich und seine Leibes-Erben erlanget, hernach ohne ihr, der Kurfürsten, Bewilligung und Beobachtung gehöriger Requisitionen auf andere Erben oder Besitzer hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, sobald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung kommen oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch sonst in alle andere mögliche Weege abhalten und was also vorgenommen oder sonst von jemand anderst wider dergleichen auf die eheliche Leibserben und Nachkommen allein restringirte Konzession sich angemasset worden, gänzlich abthun und kassiren,

## § 10

[Verbot eigenmächtiger Zölle]

auch nicht gestatten, daß hinfüro jemand de facto und eignes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

## § 11

[Akzise und andere Abgaben]

Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren /51/ oder sonst andern Orten in und vor den Städten die ein-, aus- und durchgehende Waaren, Getraid, Wein, Salz, Viehe und anderes mit gewissem Aufschlag unter dem Namen Akzis, Umgeld, Niederlag, Standrecht und Mark-Recht, Pforten-, Brücken- und Weeg-, Kaufhauß-, Rhent-, Pflaster-, Steinfuhren- und Zento-Gelder, Multer-Steuer und andern dergleichen Imposten zu beschweren, welches in dem Effekt und Nachfolge für nichts anders als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten und den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kaufmann und Handelsmann zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zuwider, so sollen und wollen Wir bald bey Eintretung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinn solche unzuläßige Beschwerden und Misbräuche bestehen, von den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern



## § 12

[Ungesetzliche Zölle, Lizenten, Geleitgelder]

und dann dieselbe wie nicht weniger am Rhein und andern schiffbaren Strömen, *auch Häfen*, geklagte neuerlich /52/ und zur Ungebühr vor und unter währendem dreisigjährigen deutschen Krieg oder nachher aufgerichtete und erhöhte Zölle und Lizenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen auch alte und neue Verträge laufende Geleitgelder aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uibertretter gebührenden Ernstes Einsehen thun, in gleichem Unserm<sup>59</sup> kaiserlichen Fiskal gegen dieselbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information oder auf eines oder andern hierunter beschehenen Denuntiation mit oder ohne des Denuntianten Zuthun schleunigst zu verfahren, anbefehlen.

## § 13

[Ahndung von Zollmissbräuchen der Reichsstände]

Gestalten auch jeder Kurfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zollgerechtigkeit mißbrauchet und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erstreckt oder erhöht oder noch furohin und inskünftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit deren That selbst, wann er nicht alsbald solchen Exzeß auf zuvor beschehene Erinnerung der kreisausschreibenden Fürsten mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Kurfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde und eine Kommunität auf dreisig Jahre wirklich verfallen und verwürket und derentwegen a competente Judice alsobald ad Declarationem geschritten werden. /53/

## § 14

[Strafe für Zollvergehen der Mittelbaren]

Es auch in obigem allem eine gleiche Meinung und Verstand haben soll, wann schon der Uibertretter kein Immediatstand, sondern ein mittelbarer Landstand wäre,

## § 15

[Zollmissbräuche kreisausschreibender und kreisfreier Fürsten]

mit dieser weitem Erläuterung, daß, wann einer aus den kreisausschreibenden Fürsten mit Misbrauchung der Zollskonzession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mitausschreibenden Fürsten obliegen. Im Fall aber beede

interessirt wären oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen, solche Ermahnung den andern Ständen des Kreises zustehen oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zollkonzessionen misbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Kreise hielte, den benachbarten, dadurch Beschwerde leidenden und solchergestalt dabey interessirten Ständen gebühren soll.

## § 16

[Erlaubte Selbsthilfe]

Und solle darneben einem jeden Kurfürsten, Fürsten und Stande, die freye Reichsritterschaft mitbegriffen, erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden selbst, so gut er kann, zu erledigen und zu befreyen. /54/

## § 17

[Unerlaubte Stapelzwänge und Licenten]

Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Misbrauch und Prätext einer Niederlage, Lizent, Stappel-Gerechtigkeit oder sonst von den auffahrenden und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Ausladen und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getraides und anderer Güter oder Konsumptibilien merkliche grose Beschwerung<sup>60</sup> und Verhinderung verursacht und zugefüget wird, so sollen alle und jede dergleichen sowohl unter währendem Krieg als vor und nach demselben auf allen Strömen und schiffbaren Wässern des Reichs ohne Unterschied neuerlich anmaßende Vornehmen

## § 18

[Nichtigkeit alles Entgegenstehenden]

und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinfüro aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des kurfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem festgesetzte Erfordernissen, ausbringende Zoll-Concessionen oder sonst ein und anderen Orts jetzt und ins künftig für sich unter- /55/ nehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieselbe erhalten worden oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn.

## § 19

[Keine Zollbewilligung ohne Zustimmung des kurfürstlichen Collegiums]

Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyen, ohne oblaufs des kurfürstlichen Collegii Konsens und Einwilligung ertheilt werden,

## § 20

[Erlaubte Selbsthilfe]

auch einem jedwedem des Heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich damit beschwert findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerde, so gut er kann, selbst zu entheben.

## § 21

[Weitergelten rechtmäßig hergebrachter Privilegien]

Doch soll denjenigen Privilegien, welche Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) von weiland den vorgewesenen Römischen Königen oder Kaisern zur Zeit, da der kurfürstliche Konsens per Pacta et Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, recht- /56/ mäsigen erlangt oder sonst ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudiziret oder benommen, sondern von Römischen Kaisern auf gebührendes Ansuchen konfirmirt und die Stände dabey ohne Eintrag männiglich gelassen und auf deren Anrufen nachdrücklich geschützet.

## § 22

[Aufhebung aller widerrechtlichen Geldabgaben]

Alle unrechtmäsige Zölle, Stappel und Niederlag aber, sowohl auf dem Land als auf den Strömen, oder desselben Misbräuche, da einige wären, gleich kasirt und abgethan

## § 23

[Stapelrecht]

und inskünftige ganz keine Privilegia auf Stappeligerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erstbesagter masen mit einmüthigem Kollegialrath und Bewilligung der sämtlichen Kurfürsten.

## § 24

[Verbot von Zollbefreiungen]

Und nachdem vormals die Kurfürsten, Fürsten und Stände an dero an schiffbaren Strömen und sonst habenden Zöllen mit vielen und grosen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkommen oftmals durch Beförderungs-Briefe, auch Exemptions-Befehle und zum Präjuditz der Kurfürsten, Fürsten und Stände Zollgerechtigkeiten, /57/ ertheilte Privilegia und in andere Weege ersucht und beschweret worden, so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen und zumal nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen,

## § 25

[Keine Exemtionsprivilegien]

auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen und die, so dawider ohne Konsens des kurfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen kassirt und ab seyn.

## § 26

[Zollfreiheit der Kurfürsten, ihrer Gesandten und Bediensteten, deren Witwen und Erben]

Auch sollen und wollen Wir diejenigen Stände, denen von Unsern Vorfahren, Römischen Kaisern, mit Verwilligung des Reichs Kurfürsten mit dieser Maaß und Vorbehaltung, entweder neue Zölle gegeben oder die alte erhöht oder prorogirt worden, *anhaltten*, daß sie<sup>61</sup>, mehrgedachte Kurfürsten, deren Gesandten und Rätthe und deren Wittwen und Erben, bey ihrem Einzug und Abzug wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyte Personen, auch derselben Haab und Güter, mit solchen von neuem gegebenen, erhöhten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürsten- /58/ thümer und Landen mit ihren Waaren und Gütern zollfrey durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonst der Zollerhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maaß verhalten<sup>62</sup> und darüber vermittels eines sonderbaren verglichenen Reverses gegen die Kurfürsten kräftiglich verbinden sollen. Die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernste, auch bey Verlust des konzedirten Privilegii, dahin erinnern und anhalten, sich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längern Verzug herauszugeben und den Kurfürsten einzuhändigen.

61 1764 »die«.

62 1764 »erhalten«.

## § 27

[Verfahren bei künftigen Zollerteilungen]

Denen aber, so inskünftig obbeschriebener masen neue Zölle oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere kaiserliche Concessionen keines wegs ausfertigen noch ertheilen lassen.

## § 28

[Erkundigung wegen der Zölle bei den kreisausschreibenden Fürsten]

Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle und der alten Erhöhung neben andern Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Prätendent dazu berechnigt, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge, so sollen und wollen Wir Uns dessen<sup>63</sup> bey jedes Kreises ausschreibenden Fürsten unausstellig und baldmöglichst erkundigen, darüber auch eine Spezifikation geben lassen,

## § 29

[Erkundigungen bei betroffenen Ständen]

wie nicht weniger eine solche Spezifikation oder Information der Sache auf den Fall, da etwan die kreisausschreibende Fürsten selbst gegen diese Verordnung der Zölle wegen handeln sollten, von den benachbarten und gravirten Ständen einnehmen und annehmen und darauf der Abschaffung und Reduktion halben, wie obstehet, wirklich verfahren.

## § 30

[Berichte der Reichskreise über neue Zölle]

Wie dann auch die Kreisausschreibämter oder, da selbe dabey interessirt, die nächst vorsitzende Stände der Kreise schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zollneuerungen sobald anzuzeigen, um dagegen von Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können. /60/

## § 31

[Zollfreiheit der Stände und Gesandten anlässlich der Reichs-, Kollegial-, Deputations- und Kreistage]

Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände und deren Abgesandte, so sich auf Reichs-, Kollegial-, Deputations- und Kreistagen

63 1764 »Uns nach angetretener Unserer kaysерlichen Regierung dessen«.

befinden oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilia und Consumtabilia als Wein, Bier, Getraid, Viehe und andere Nothdurft ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Fürweisung beglaubter und mit ihrer, der Kurfürsten, Fürsten und Stände, oder ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund aller Orten in gesamtten Reichslanden, auch Unsern Erblanden, ohne Ausnahm passiert und respective repassiret. Zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolger imgleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld zurück und durchgelassen werden, als sollen und wollen Wir die<sup>64</sup> wirkliche Vorsehung thun, daß dem allem nachgelebet und hierwider kein Kurfürst, Fürst oder Stand noch dero Abgesandte, auf einigerley Weise beschweret, dabey jedoch aller Unterschleif vermieden werde. /61/

## Art. IX

[Münzwesen]

### § 1

[Abstellung der Münzgebreden]

Denen jedesmalen vorfallenden Beschwerden und Mängeln der Münz halber, *wenn solche in die gesetzgebende Gewalt einschlagen*, sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath und Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nach Maaß und Ordnung des Reichsabschiedes de Anno 1603, § 51, 52, 53 zuvorkommen und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen möglichsten Fleiß fürwenden,

### § 2

[Sofortmaßnahmen gegen Mängel im Münzwesen]

auch zu dem Ende diejenige Mittel, so in Reichsabschieden und Deputations-Abschieden de Anno 1570, 1571, 1576, 1594<sup>65</sup> wegen der in jedem Kreiß anzulegenden drey oder vier Kreiß-Münz-Städten, ingleichen wegen der in Anno 1603 und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Konformität, in soweit jetzt angezogene Reichsabschiede und Deputations-Abschiede den jetzigen Zeiten und dem künftig in dem Münz- /62/ wesen zu errichtenden Reichschluß angemessen werden können, sowohl im ganzen Römischen Reich als

64 1764 »Wir, bey künftigem Antritt Unserer Regierung die«.

65 1764 »1594, sodann dem nach diesem Reichs-Gesätze abgemessenen kayßerlichen Müntz Edict von 1759 wegen«.

auch mit den Benachbarten, und besonders der dabey den Kreis-Directoriiis aufgetragenen Abstrafung der Kontravenienten und daraus resultirenden höchstnößigen Abschaffung der Hecken-Münzen durch Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen

## § 3

[Künftige Maßnahmen gegen Mängel im Münzwesen]

und was ferner Zuträßliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährenden oder künftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden mögte, zumal nichts unterlassen.

## § 4

[Reichsschlüsse zum Münzwesen von 1737 und 1738]

Nachdem sodann in den Jahren 1737 und 1738 bey der allgemeinen Reichsversammlung wegen Herstellung des Münzwesens Verschiedenes gehandelt und von *Karl VI.*<sup>66</sup>, Unsern Vorfahren am Reich, genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist, als sollen und wollen Wir sobald nach angetretener Unserer Regierung *mittels eines eigends an die Reichsversammlung zu erlassenden /63/ Kommissions-Dekrets* erstlich daran seyn<sup>67</sup>, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen Übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits Beschlossene aber einsweilen mittels auszulassender Münzverordnungen und dazu gehöriger Valvations-Tabellen verkündet, auch allenthalben ohne Unterschied und besonders von denjenigen, die sich des Münzregalis bedienen, genauest befolget werde.

## § 5

[Münzprobationstage. Fremde Münzen]

Immasen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münzprobations-Täge nicht nur in den Kreisen, wo selbe bisher in Uibung waren, jedoch ohne Abbruch der Gerechtsamen und Freyheiten eines jeden mitverwandten Kurfürsten, Fürsten und Standes, fortgesetzt, sondern auch bey denjenigen Kreisen, wo selbige zeither ins Stecken gerathen, wieder in Gang<sup>68</sup> gebracht und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß nach Maaßgab der älteren und jüngeren Reichs-Münz-Ordnungen ausländische Münzsorten in keinem höheren Werth als nach dem reichssatzungs-

66 1764 »drittnächstem«.

67 1764 »Wir, sobald nach angetretener Unserer Regierung erstlich daran seyn«.

68 1764 folgt »insoweit es bey Antritt Unserer Regierung noch nicht geschehen«.

mässigen Schrot und Korn in den Reichslanden und im Handelslauf geduldet werden. /64/

## § 6

[Erteilung des Münzrechts]

Wir sollen und wollen auch hinfüro ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Kurfürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Kreises Bedenken, darinn der neue Münzstand gesessen, niemand, wes Standes und Wesens der seye, mit Münzfreyheiten oder Münz-Städten begaben und begnädigen.

## § 7

[Missbrauch und Verwirkung des Münzrechts]

Auch, wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe *der Münzordnung von 1559* und andern<sup>69</sup> zu derselben Verbesserung erfolgten Reichskonstitutionen zugegen misbrauchen oder durch andere misbrauchen lassen und sich also ihrer Münzgerechtigkeit ohne fernere Erkenntniß verlustig gemacht, ihnen wie auch denjenigen, so solches Regale nicht rechtmäsig erhalten oder sonst beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten und durch die Kreise wider sie gebührend verfahren lassen, /65/

## § 8

[Verbot der Restituierung von Münzmanipulatoren  
ohne Zustimmung des Reichstags]

sondern auch einen solchen privirten Stand außer einer allgemeinen Reichsversammlung und der Stände Bewilligung nicht restituieren.

## § 9

[Aussetzung des Sitz- und Stimmrechts auf  
dem Reichstag bei Missbrauch des Münzregals]

Wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter masen das ihnen zukommende Münzregale gegen die Reichskonstitutiones misbrauchet oder durch andere misbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regalis auch mit der Suspension a Sessione et Voto (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Artikel dieser Kapitulation enthalten) verfahren und solchen suspendirten

69 1764 »dasselbe dem Müntzdict und anderen«.



Stand gleichfalls anders nicht als auf einem gemeinen Reichstag nach gegebener Satisfaktion restituiren lassen sollen und wollen.

#### § 10

[Verfahren bei Münzfreveln der Mittelbaren]

Wofern sich aber dergleichen bey Mediatständen und andern, so dem Reich immediate nicht, sondern Kurfürsten, Fürsten und andern Reichsständen unterworfen, begäbe, alsdann solle durch dero Landesfürsten und Herren wider sie, wie sichs gebühret, /66/ verfahren und solche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleet, kassiret und ferner nicht ertheilet werden.

#### § 11

[Keine Erteilung hoher Privilegien an Mittelbare]

Masen dann Wir auch den mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höheren<sup>70</sup> Privilegien ohne Miteinwilligung der Kurfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Kreises Bedenkens, als obgedacht, und der Mitinteressirten, vielweniger zu derselben Abbruch, nicht willfahren wollen.

### Art. X

[Erhaltung der Reichsgrenzen und Reichsbesitzungen. Besitzungen des Johanniterordens. Reichslehen in Italien. Reichslehen des Kaisers. Kontributionen]

#### § 1

[Verbot der Veräußerung und Verpfändung von Reichsterritorium]

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heiligen Römischen Reich und dessen Zugehörungen innerhalb und außerhalb Deutschlands nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Kurfürsten, Fürsten und Stände sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen noch in andere Weege veräußern oder beschweren,

#### § 2

[Verhinderung des Verlustes von Reichsgut]

sondern Uns auch alles dessen, was etwan zu Exemption und Abreißung vom Reich Ursache geben könnte, /67/ insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten, enthalten.

70 1764 »anderen und höheren«.

## § 3

[Wiedergewinnung des Abhandengekommenen]

Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch konfiszierte und unkonfiszierte merkliche Güter, die zum Theile in anderer fremder Nationen Hände ungebührlicher weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum dazu zu bringen und zuzueignen.

## § 4

[Reichspfandschaften]

Die Kurfürsten, Fürsten und Stände aber bey den ihnen verschriebenen und innhabenden Reichspfandschaften nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu schützen und ruhig dabey bis auf anderweite Vergleichung zwischen den Römischen Kaisern und Reichsständen bleiben.

## § 5

[Reichsgrenzverträge]

In vorkommenden Reichs-Grenz-Scheidungen auch *bey Umtauschung der Grenzlande* ohne des Reichs und /68/ dabey interessirter Stände Miteinwilligung nichts vornehmen zu lassen.

## § 6

[Veräußerte Reichslehen]

Vornehmlich auch, dieweil vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen in Italien und sonst veräußeret worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur kurfürstlich mainzischen Kanzley, um solches zu der übrigen Kurfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, inner Jahres Frist, nach Unserm kaiserlichen<sup>71</sup> Regierungs-Antritt an zu rechnen, ohnfehlbarlich einzuschicken.

71 1764 »Unserem künftigen kayserslichen«.

## § 7

[Rat der Kurfürsten und Stände]

Auch in diesem und obigem allen mit Rath, Hilf und Beystand der sämtlichen Kurfürsten allein oder nach Gelegenheit der Sache auch der Fürsten und Stände jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird. /69/

## § 8

[Johanniterorden]

Weil auch dem ritterlichen Johanniter-Orden innerhalb und außerhalb des Reichs, insonderheit bey den hiebevorigen 80jährigen niederländischen Kriegen, ganz ohnverschuldet ansehnliche Güter entzogen und bisher vorenthalten worden, so sollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden unabbrüchig und einem jeden an seinen Rechten ohne Präjuditz.

## § 9

[Güter des Reiches, welche der Kaiser ohne rechtliche Grundlage besitzt]

Und ob Wir selbst oder die Unsrige etwas, so dem Heiligen Römischen Reiche zuständig und nicht verliehen noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre oder würde, inne hätten, das sollen und wollen Wir bey Unsern schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auf ihr, der Kurfürsten, *Fürsten und Stände* Gesinnen wieder zu Handen wenden.

## § 10

[Aufrechterhaltung der Reichslehen innerhalb und außerhalb Deutschlands, besonders in Italien]

In alle Weege sollen und wollen Wir Uns angelegen /70/ seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten innerhalb und außerhalb Deutschland und sonderlich in Italien unter andern nach Maaßgab des Reichsschlusses vom 9<sup>ten</sup> Dezembris 1722 aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleute manutenairet und gehandhabet werden. *Hingegen nicht zugeben noch geschehen lassen, daß gedachtem Reichsschluß durch anderweite, ohne des Reichs Wissen, Zuthun und Genehmigung getroffene Verabredungen etwas entzogen werde, sondern deshalb die Gerechtsamen des Reichs in alle Weege beobachten und wahrnehmen.*

## § 11

[Empfang der Reichslehen in kaiserlicher Hand]

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das oder dieselbe unweigerlich empfangen oder, wann das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Rekognition zustellen.

## § 12

[Reichshilfe der italienischen Vasallen und Allodialbesitzer]

Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, /71/ damit bey allgemeinen Reichs-Angelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichshilfe verwilliget wird, die italiänische Vasallen *und Besitzer unmittelbarer Allodien, falls letztere nicht etwa in continenti ihre Freyheit nachweisen können*, zu der Beyhilfe ebenmäßig, wie vormals auch geschehen, angehalten<sup>72</sup> werden.

## Art. XI

[Reichslehen. Familienverträge. Belehnung geistlicher Reichsfürsten und Minderjähriger. Steuern der Reichsstädte. Zurateziehung der Kurfürsten und Stände in wichtigen Reichssachen]

## § 1

[Belehnung nach Inhalt der vorigen Lehnbriefe]

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mitbegriffen) und andern Reichs-Vasallen jedesmal nach dem vorigen Tenor (in soweit nicht die inzwischen von Seiten derselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erfordern) unweigerlich und aller Kontradiktion ungehindert (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) widerfahren *lassen*,

## § 2

[Familienverträge. Strittige Lehnstaxen]

dabey auch dieselbe mit der Edition der alten Pactorum Familiae nicht beschweren, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiae /72/ (welche jedoch, wann sie nach den Reichs-Grundgesetzen, auch

72 1764 »verhalten«.

habenden und gleichfalls reichskonstitutionsmäßigen kaiserlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle), die seyn neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen oder Laudemiengelder und dergleichen aufhalten,

## § 3

[Verbot der Ausdehnung der Reichslehnspflicht auf das kaiserliche Haus]

noch die Reichslehen-Pflicht auf Unser Hauß zugleich richten,

## § 4

[Lehnsempfang geistlicher Reichsstände]

besonders auch den geistlichen Kurfürsten und Fürsten keine Maaß vorschreiben, ob dieselbe zu Empfangung ihrer Reichs-Lehen vor dem kaiserlichen Thron Geistliche ex Gremio Capitulorum oder weltliche Gevollmächtigte ab zu schicken für gut befinden mögen.

## § 5

[Belehnung von Minderjährigen. Eidesleistung ihrer Vormünder]

Wann auch ein Kurfürst, Fürst oder sonst unmittelbarer Stand und Lehensmann des Reichs mit Tod abgeheth und minderjährige Lehens-Erben, sive Puberes, sive Impuberes, hinter sich verlasset, so soll der Vormünder oder /73/ die Vormünder nach angetretener wirklichen Administration der Tutel oder Kuratel ihre, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag wirklich suchen und bey der darauf folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eidliche Versprechung die Minderjährige selbst nach erlangter Pubertät und respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbst empfangen und den Lehens-Eid erstattet hätten.

## § 6

[Erübrigung erneuter Belehnung bei Erreichen der Volljährigkeit]

Dagegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängnuß solcher Lehen und Regalien wie auch Lehen-Eide nicht, vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster den Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen,

## § 7

[Belehnungen durch die Reichsvikare]

welche Meinung es dann auch haben solle mit den /74/ jenigen Lehen, welche die Reichsvikarien in Kraft der Goldenen Bulle (als worinn die von einem jedesmaligen Römischen Kaiser coram Throno zu empfangende Lehen allein ausgenommen sind) verleihen können.

## § 8

[Ausfertigung der Lehnsbriefe]

Und sollen auch die Lehenbriefe und Expektantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern als bey der Reichs-Kanzley inskünftig ertheilet und ausgefertigt werden,

## § 9

[Ungültige Ausweitung der Anwartschaften]

sodann diejenige, welche den von vorigen Kaisern ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und konfirmirten Erbvergleichen, zu Präjudiz auf andere, so in den alten Lehenbriefen nicht begriffen, extendiret worden, ganz ungiltig seyn.

## § 10

[Vergabe verwirkter und heimgefallener Lehen]

Wann auch inskünftig Lehen dem Reich durch Todesfälle oder Verwirkung eröffnet und lediglich heimfallen werden, so etwas Merkliches ertragen, als Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften /75/ und Herrschaften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Kurfürstenthümer ohne des kurfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, Städte und dergleichen aber ohne der kurfürstlichen, fürstlichen, auch (wann es nämlich eine Reichsstadt betrifft)<sup>73</sup> städtischer Collegiorum Vorwissen und Konsens ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Expektanz oder Anwartung darauf geben,

73 1764 »betreffen thut«.

## § 11

[Einziehung lediger Lehen zum Unterhalt von Reich und Kaiser]

sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender Königinnen und Kaisern behalten, einziehen und inkorporiren,

## § 12

[Vorbehalt gültiger Anwartschaften]

doch Uns von wegen Unserer Erblanden und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unsern Vorfahren am Reich den Ständen propter bene Merita ertheilt und den damaligen Reichsconstitutionibus gemäßen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit unschädlich. /76/

## § 13

[Lehen im Besitz des Kaisers]

Auf den Fall aber zukünftiger Zeit Kurfürstenthum, Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, Afterschaften und Lehenschaften, Pfandschaften und andere Güter, dem Heiligen Römischen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichsanlagen, Steuern und sonst verpflichtet, dessen Jurisdiktion unterwürfig und zugethan, nach Absterben der Innhaber Uns durch Erbschaften oder in andere Weeg heimfallen oder anwachsen und Wir die zu Unsern Händen behalten

## § 14

[Erneut verliehene Reichslehen]

oder mit Vorwissen und Bewilligung der Kurfürsten die Kurfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften mit Vorwissen und Bewilligung der kurfürstlichen und fürstlichen Collegiorum, sodann auch (wann es nämlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt beträfe)<sup>74</sup> des städtischen, anderen zukommen lassen würden oder da Wir dergleichen allbereit<sup>75</sup> in Unseren Händen hätten<sup>76</sup>,

74 1764 »betreffen thäte)«.

75 1764 »dergleichen bey künftiger Antretung der kayserlichen Regierung allbereit«.

76 1764 »in Unseren Händen haben mögten«.

## § 15

[Vorbehaltene Pflichten gegen das Reich und Privilegien des Landes]

daran sollen dem Heiligen Reich seine Rechte und /77/ andere schuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, in dem Kreiß, dem sie zuvor zugehöret haben, hindangesetzt aller präterdirten Exemtionen geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geistlichen und weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäß gelassen, geschützt und beschirmt werden.

## § 16

[Verpfändete Steuern der Reichsstädte]

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichsteuern der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn mögten, wieder zum Reich ziehen und zu dessen Nutzen anwenden,

## § 17

[Erstellung eines Verzeichnisses der Reichseinnahmen]

auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit sind, inner Jahres Frist nach wirklicher Antretung Unserer kaiserlichen Regierung zu der kurmainzischen Reichskanzley zu fernerer Kommunikation an die Stände unnachbleiblich einschicken

## § 18

[Keine Beeinträchtigung der Reichseinnahmen]

und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit ent- /78/ zogen werden,

## § 19

[Rechtmäßige Aufgabe von Reichseinnahmen in der Vergangenheit]

es wäre dann, daß solches mit rechtmäsiger Kollegialbewilligung sämtlicher Kurfürsten beschehen wäre,

## § 20

[Rechtmäßige Aufgabe von Reichseinnahmen in der Zukunft]

dergleichen Bewilligung jedoch für das Künftige von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.



## § 21

[Zurateziehung der Kurfürsten und  
Reichsstände in wichtigen Reichsangelegenheiten]

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen und von hoher Präjuditz und weiten Aussehen sind, bald anfangs der Kurfürsten als Unserer innersten Rätthe, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen Fürsten und Ständen Rathbedenkens Uns gebrauchen und ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen.

## Art. XII

[Reichskreise und ordentliche Reichsdeputation]

## § 1

[Redintegration der Reichskreise]

Auch sollen und wollen Wir die Ergänzung der /79/ Reichs-Kreise, wann es immittels nicht geschehen, befördern und nachdrücklichst besorgen, daß denselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden noch sich davon eigenwillig selbst entziehen und einem andern Reichs-Kreiß zum Abbruch dessen, worinn sie eingessen, als Kreißstand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichsmatrikuln, sich zuwenden.

## § 2

[Reichsgutachten zur Redintegration der Reichskreise]

Gestalten Wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung der Reichs-Kreise bewandten Dingen nach ein Reichsgutachten erfordern und dahin sehen wollen, daß die also restituirte Kreise und Stände bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietät ungekränket belassen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen fordersatzamst abgeschaffet werden und zu dem Ende den kreisausschreibenden Fürsten und, wann es die Nothdurft erfordert, den andern hohen Kreißämtern die wirkliche Hand bieten.

## § 3

[Kreisverfassung]

Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichs- /80/ konstitutionen in Verfassung gestellet und darinn beständig erhalten und alles das, was in der Exekutions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet,

## § 4

[Befugnisse der Reichsgerichte in Kreissachen]

den Reichsgerichten aber keines wegs gestattet werde, in die innere Kriegs-, Civil- und ökonomische Verfassungen der Reichs-Kreise Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weiß zu erkennen oder wohl gar Prozesse ausgehen zu lassen.

## § 5

[Reform der Reichsexekutions- und Kreisordnung]

Wie Wir dann in der Reichs-Exekutionsordnung und Kreißordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Exekutions-Ordnung halben auf allgemeinem Reichs-Tage von allen Ständen beliebt und geschlossen werden möge, und daß *Wir vielmehr möglichst befördern wollen, daß die letzte Hand an die Revision dieser Exekutions-Ordnung gelegt und dieselbe in einen solchen Zustand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfart dadurch vollkommen und dauerhaft erreicht werde. Zu dem Ende Wir auch bald nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung zur /81/ endlichen Berichtigung dieser so dringenden Reichsangelegenheit bey der allgemeinen Reichsversammlung das Erforderliche veranlassen und befördern wollen*<sup>77</sup>.

## § 6

[Ordentliche Reichsdeputation]

Wollen gleichfalls die Ordinarie-Reichs-Deputation nicht nur auf dem Reichstage wiederum in ihren reichskonstitutionsmäsigen Stand, Ordnung und Aktivität setzen, sondern auch dieselbe darinn unverrückt lassen und erhalten, auch darunter weder an den verordneten Personen noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es seye dann, daß solches ebenmäsigen auf öffentlichen Reichstagen von den gesammten Kurfürsten, Fürsten und Ständen geschehe,

## § 7

[Kaiserliche Rechte bei Reichsdeputationen]

doch vorbehaltlich der den Römischen Kaisern bey dergleichen Deputations-Konventen vermög der Reichs-Satzungen zukommender Autorität und mittels der kaiserlichen Kommissarien mit den Ständen fůrgehender Vergleichung allermaßen bey Reichstagen ublich und herkömmlich. /82/

77 1764 »und daß die letzte Hand an die Revision derselben (wann solche nicht immittels zu Stand gebracht worden) gelegt werde, Wir vielmehr möglichst befördern wollen«.

## Art. XIII

[Reichstage und andere reichsständische Zusammenkünfte]

## § 1

[Einberufung und Frequenz der Reichstage]

Ferner sollen und wollen Wir, wann dermaleins die Comitia cessiren sollten, wenigstens alle zehen Jahre und sonst, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Kreise Nothdurft erfordert, mit Konsens der Kurfürsten oder da Uns die Kurfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs Deutscher Nation halten und also Uns mit denselben jedesmal vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit als der Mahlstadt vergleichen,

## § 2

[Vertretung des Kaisers beim Reichstag. Proposition]

auf solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person oder per Commissarios in Termino erscheinen und darauf sobald nach verschiedenem Termino die Proposition thun oder zum längsten nicht über 14 Tage aufhalten lassen.

## § 3

[Beförderung der Reichstagsberatungen]

Auch sonst, soviel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster /83/ masen beschleuniget und die in gedachter Proposition angezogene wie auch die von Uns unter währendem Reichstage etwa noch weiters proponirende und sonst jedes Mal obhandene Materien von dem kurmainzischen Reichs-Direktorio proponiret und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen,

## § 4

[Ordnung der Reichstagsberatungen]

wobey jedoch die Kurfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in Propositione enthaltenen Punkten nicht gebunden seyn sollen.

## § 5

[Kaiserliche Stellungnahme zu Reichsgutachten]

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reiche geziemend gebrachte Gutachten Unsere Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wollen.

## § 6

[Kurmainzische Direktorialrechte]

Wir sollen und wollen auch obbemeldtem Kurfürsten zu Mainz der kaiserlichen Proposition zu Folge und dem Reich zum Besten ein und andere Sachen wie auch der klagenden Stände Beschwerneuß, wann auch schon dieselbe Unsere Hauß-, Reichs-, Hof- und andere Rätthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das kurfürst- /84/ liche oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen keinen Einhalt thun noch sonst in dem kurmainzischen Erzkanzellariat und Reichs-Direktorio Ziel und Maaß geben,

## § 7

[Diktatur]

noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anders mit behöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrücke (worüber jedoch, wann sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichs-Direktorium mit dem kurfürstlichen Kollegio vorgängige Kommunikation und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat) eingerichtet sind, fördersamst zur Diktatur gebracht und den Ständen auf solche Weise kommuniziert werden.

## § 8

[Verrichtungen und Pflichten der Direktoren der Reichstagskurien]

Wie Wir dann auch die Direktoria an demjenigen, was ihres Direktorialamts ist, auf keinerley Weise hindern oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-Konvent einkommende Gravamina und Desideria Statuum nach der von dem kurmainzischen Reichs-Direktorium /85/ geschehenen und unter keinerley Vorwand zu verweigernden oder zu verzögernenden, sondern so fort zu verfügenden Diktatur von besagtem<sup>78</sup> Reichs-Direktorio nach vorgängiger herkömmlicher und gebührender Verlaßnehmung längstens innerhalb zwey Monathen oder, wo Periculum in Mora ist, noch ehender zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

## § 9

[Recht der Reichsvikare auf Fortführung oder Einberufung des Reichstags]

Und da nach Absterben eines Kaisers oder in dessen Minderjährigkeit und langwieriger Abwesenheit außer Reichs den Reichs-Vicariis die Ausschreibung und Haltung eines Reichs-Tages oder, da dergleichen schon vorhanden, die Kontinuirung desselben statt eines Römischen Kaisers allerdings zukömmt, so sollen dieselbe solchenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichstages nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren befugt seyn und beyde Arten anderst nicht als unter der Vicariorum Autorität gehalten und fortgesetzt werden.

## § 10

[Andere reichsständische Versammlungen]

So sollen auch innerhalb und außerhalb der Reichstagen /86/ den Reichsständen und Kreiß-Ständen unverwehret seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter oder sonst ungehindert männlichen zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

## Art. XIV

[Einwirkung auf den Papst zwecks Einhaltung der Konkordate]

## § 1

[Beschwerden wegen Verletzung der Konkordate]

Wir sollen und wollen auch bey<sup>79</sup> dem Heiligen Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom, Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleichwie<sup>80</sup> Wir ohnehin des Vertrauens sind, *die mit dem Pabst Eugen dem IV<sup>ten</sup> und Nikolaus dem V<sup>ten</sup> geschlossene Concordata*<sup>81</sup> wie auch eines jeden Erzbischofs und Bischofs oder der Domkapiteln absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet und dagegen durch Ertheilung unförmlicher *oder durch Erschwerung gewöhnlicher* Gratien, durch Reskripte, Provisionen, Annaten der Stifter, *besonders allzustarke und noch nicht retaxirte Annaten*, Mannigfaltigung *oder* Erhöhung der Offizien im römischen Hofe, durch<sup>82</sup>

79 1764 »in künftiger Unserer Regierung bey«.

80 1764 »gleich«.

81 1764 »des Vertrauens seynd, die Concordata Principum und die zwischen der Kirche, päpstlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom und der teutschen Nation aufgerichtete Verträge«.

82 1764 »und«.

Reservation, Dispensation, Resignation<sup>83</sup>, *besonders in Favorem Tertii*, dann /87/ darauf unternehmende Kollation allsolcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Offizien, welche sonst per Obitum ad Curiam Romanam *nach den Konkordaten* nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vazirend würden, den Erzbischöfen und Bischöffen, auch Kapiteln und andern Kollatoren heimfallen, wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum Electivarum et Praebendarum, Judikatur super Statu Nobilitatis, *weder durch Ertheilung eines Breve Eligibilitatis oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein gebohrner Deutscher und mit keinem Testimonio Idoneitatis von dem Ordinario Beneficii versehen ist* oder in andere Weege zum Abbruch der Stifter, Geistlichkeit und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechte zum<sup>84</sup> Nachtheil des Juris Patronatus und der Lehns herrn in keine Weise gehandelt,

## § 2

[Ordnung kirchenrechtlicher Prozesse]

noch auch die Erzbischöfe und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von den ihnen untergebenen Geistlichen und Weltlichen etwan geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit (welche, damit keine Sub- et Obreptio /88/ contra Facti Veritatem Platz greifen<sup>85</sup> mögte, in Partibus einzuholen *ist*), auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wenn zumal derselbe *Authoritate pastoralis* zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Konservation und mehrerer Aufnahme der Kirchen *oder durch bessere Verwendung der mit Beneficiis simplicibus versehenen Geistlichen zur Aushilfe der Pfarrer oder zum Schulunterricht Verfügungen getroffen* oder wider die ungehorsame und üble Haußhälter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilt oder beschweret werden mögten, sondern wollen solchem allem *unverzüglich abhelfen und für die Zukunft* mit der Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath kräftigst abwenden und vorkommen,

## § 3

[Achtung der Konkordate und Privilegien. Nuntiaturstreit]

auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldeten Concordata<sup>86</sup>, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabt und denselben festiglich gelebt

83 1764 »und sonderlich Resignation«.

84 1764 »Rechte, dazu zu«.

85 1764 »finden«.

86 1764 »vorgemeldete Concordata Principum und auffgerichtete Verträge«.

und nachgekommen, *nicht einseitig und gegen den Sinn und Buchstaben ausgelegt und*<sup>87</sup> was für Beschwerde *dagegen und darinn gefunden würde*, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530<sup>ten</sup> Jahr /89/ bey abgehaltenem Reichstag abgeschafft und hinfüro dergleichen ohne Bewilligung der Kurfürsten nicht zugelassen werde.

*Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der deutschen Nation gegen die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, besonders in Betref der Nuntien, noch unerledigt sind, so wollen Wir über dieses alles die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen und zum Theil von Unserm Vorfahrer am Reich, Joseph dem II<sup>ten</sup>, gloriwürdigsten Andenkens, den 9<sup>ten</sup> August 1788 geforderten Gutachtens nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich in Erinnerung bringen und den darüber zu fassenden Reichsschluß auf das Baldigste zu befördern bedacht seyn.*

#### § 4

[Verbot der Evokation weltlicher Prozesse durch die Nuntien oder die Kurie]

Gleichergestalt wollen Wir, wenn es sich etwan begäbe, daß die Causae civiles von ihrem ordentlichen weltlichen Gericht *oder einem Offizialen als Judice delegato Principis* im Heiligen Reich ab und außer dasselbe ad Nuntios Apostolicos oder wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch dem kaiserlichen Fiskal sowohl am kaiserlichen<sup>88</sup> Reichshofrathe als *am* Kammergericht anbefehlen, wider diejenige sowohl Partheyen als Advo- /90/ katen, Prokuratoren und Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmaßen und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklage von Amts wegen zu verfahren, damit die Uibretter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden mögen.

#### § 5

[Trennung der geistlichen und weltlichen Sachen.  
Instanzenweg der geistlichen Gerichtsbarkeit]

Und weil vorberührter Civilsachen willen zwischen den kaiserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann *dem römischen Hofe*<sup>89</sup> mehrmalen Streit und Irrungen entstanden, indem so ein als andern Orts die von<sup>90</sup> der Offizialen Urtheil geschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandata zu gröster Irrung und Beschwerde

87 1764 »jedoch«.

88 1764 »an dem kayserlichen«.

89 1764 »denen Apostolischen Nuntiaturen«.

90 1764 »ab«.

der Partheyen zu behaupten gesucht worden, womit diesem<sup>91</sup> vorkommen und aller Jurisdiktions-Konflikt *mit dem römischen Hofe* mögte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, daß die *Causae saeculares ab ecclesiasticis* rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche und mit dem päbstlichen Stuhl vorzunehmende Handlungen und Vergleich erledigt, *sofort dem Pabst, den Erzbischöfen und Bischöffen wie auch*<sup>92</sup> der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judikatur ungestört ge- /91/ lassen werden möge.

*Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtbarkeit gehören, so wollen Wir, wenn über solche geistliche Sachen ein Prozeß entsteht, die Bischöffe nach Maaßgab der Fürsten-Konkordaten bey der ersten, die Erzbischöffe bey der zweyten Instanz und diejenige Erzbischöfe und Bischöffe, welche dem Pabst nach der Wahl des Provinzialsynods oder Diözesan-Synods oder mit Beyrath ihrer Domkapiteln für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben oder vorschlagen werden, kräftigst schützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andere als die vorgeschlagene und vom Pabst genehmigten Richter unmittelbar gebracht und von ihnen collegialiter im Namen seiner päbstlichen Heiligkeit abgeurtheilt werde. Jedoch sind hiervon die Causae majores in Jure expresse enumeratae ausgenommen.*

## §6

[Vorbehalt der augsburgischen Konfessionsverwandten]

Doch soviel diesen Artikel betrifft, den der Augsburgischen Konfession zugethanen Kurfürsten, auch ihren religionsverwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichs Ritterschaft mitbegriffen) und deren allerseits Unterthanen wie auch denen, /92/ welche unter katholischer geistlicher oder weltlicher Obrigkeit wohnen oder Landsaßen sind (unter den augsburgischen Konfessionsverwandten die Reformirte allenthalben miteingebegriffen<sup>93</sup>), dem Religions- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschluß und was demselben<sup>94</sup> anhängig, wie obgemeldet, unabbrüchig und ohne alle Konsequenz, Nachtheil und Schaden.

91 1764 »womit dann diesem«.

92 1764 »der geistlichen und«.

93 1764 »miteingeschlossen«.

94 1764 »dem«.



## Art. XV

[Verhältnis der Untertanen zu Kaiser und Landesherren. Gehorsam der Untertanen. Verbindungen und Aufruhr der Untertanen. Landessteuer. Untertanenprozesse]

## § 1

[Untertanenschutz des Kaisers. Gehorsam der Landesuntertanen]

Wir wollen die mittelbare Reichsuntertanen und der Stände Landes-Untertanen in *Unserm* kaiserlichen Schutz<sup>95</sup> haben und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten.

## § 2

[Zuordnung der Untertanen zu ihren Landesherren]

Wie Wir dann keinem Kurfürsten, Fürsten und Stand (die unmittelbare Reichs Ritterschaft mit begriffen) seine Landsaßen, ihm mit oder ohne Mittel unterworfenen Unterthanen und mit landesfürstlichen, auch andern Pflichten zugehörigen Eingesessenen und zum Land Gehörige von deren Bothmäsigkeiten und Jurisdiktionen wie auch wegen landesfürstlichen hohen Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten respective Steuern, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Prätext der Lehnsherrschaft, Standes-Erhöhung, noch einigen andern Schein eximieren und befreien, noch solches andern gestatten,

## § 3

[Landessteuern. Landstände. Kammerzieler]

auch nicht gutheissen noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Rezessirung mit Ausschließung des Landesherrn privative vor und an sich ziehen oder in dergleichen und andern Sachen ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung Konventen anstellen und halten oder wider des Jüngsten Reichsabschiedes und anderer darüber zeither errichteter Reichsschlüsse ausdrückliche Verordnung sich des Beytrages, womit jedes Kurfürsten, Fürsten und Standes Landsaßen und Unterthanen zu Besetzung und Erhaltung der einem und anderen Reichsstand zugehöriger nöthiger Festungen, Plätzen und Garnisonen wie auch zu Unsers<sup>96</sup> und des Heiligen Reichs Kammergerichts Unterhalt an Handen zu gehen schuldig sind, zur /94/ Ungebühr entschlagen.

95 1764 »Landes-Unterthanen bey künftiger Unserer Regierung in kayserlichem Schutz«.

96 1764 »auch zu des kayserlichen und Unseres«.

## § 4

[Verbot von Untertanenklagen gegen reichsverfassungsmäßige Abgaben]

Auf den Fall auch jemand<sup>97</sup> von den Landständen oder Unterthanen wider dieses oder andere obberührte Sachen bey Uns oder Unsern Reichs Hofrath oder erstbemeldtem Kammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a Limine Judicii abgewiesen und zu schuldiger Parition an seinen Landesfürsten und Herrn gewiesen werde.

## § 5

[Keine Untertanenprozesse gegen Obrigkeiten ohne deren vorherigen Bericht]

Gestalten Wir auch<sup>98</sup> alle und jede dagegen und sonst contra Jus Tertii und, ehe derselbige darüber vernommen, hiebevör sub- et obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones samt allen derselben Klauseln, Deklarationen und Bestättigungen wie auch alle darauf und den Reichssatzungen zuwider an Unserm kaiserlichen Reichshofrath oder Kammergericht wider die Landesfürsten und Obrigkeiten ohne deroselben vorher schriftlich begehrtten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata et Decreta, /95/ praevia summaria Causae Cognitione, für null und nichtig erklären und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen.

## § 6

[Verbot von Zusammenschlüssen der Untertanen und Aufruhr]

Alle unziemliche hässige Verbindnissen, Verstrickungen und Zusammenhuung der Unterthanen, wes Standes oder Würden die seyen, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs Ritterschaft mitbegriffen) etwan vorgenommen seyn und hinfüro vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben und mit ihrer, Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hilfe daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verboten und vorgekommen,

## § 7

[Vermeidung von Anlässen zu Empörungen der Untertanen]

keines weegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Prozesse, Kommissionen, Reskripte und dergleichen Uibereilung Anlaß gegeben werde.

97 1764 »Auf den Fall auch, nach angetretener Unserer kayßerlichen Regierung, jemand«.

98 1764 »Wir alsdann auch«.

## § 8

[Selbsthilfe der Landesherren gegen Empörungen]

Immaßen dann auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs Ritterschaft mitbe- /96/ griffen) zugelassen und erlaubet seyn solle, sich nach der Verordnung der Reichskonstitutionen bey ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Juribus selbstem und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

## § 9

[Schleunige Durchführung der Untertanenprozesse]

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen selbige aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

## Art. XVI

[Sicherung von Frieden und Recht. Armenrecht. Gerichtsstand.

Unabhängigkeit der Justiz. Trennung der Reichs- und erbländischen Behörden.

Verbesserung der Reichshofratsordnung]

## § 1

[Erhaltung des Friedens und der Gerechtigkeit]

Wir sollen und wollen<sup>99</sup> im Römischen Reich Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebürlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denselben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge. /97/

## § 2

[Gerichtsstand und Lehnsempfang nur innerhalb des Reiches Deutscher Nation]

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung außerhalb dem Reich Deutscher Nation heischen und laden oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren, sondern innerhalb dessen sie alle und jede laut der Goldenen Bulle, der Kammergerichts-Ordnung

99 1764 »nach angetretener Unserer kayßerlichen Regierung«.

und anderer Reichsgesetze zu Verhörung und Ausführung ihres Rechtes kommen und entscheiden lassen.

## § 3

[Reichsgerichte]

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichstage für gut befunden.

## § 4

[Unparteiische Justiz. Vermeidung unglimpflicher Ausdrücke]

Wir wollen die Justitz, nach Inhalt des Instrumenti Pacis bey dem Kammergericht und Reichshofrath unpartheylich administriren, anbey verfügen lassen, damit in den ein wie andern Orts ergehenden Erkenntnissen der unglimpflichen Ausdrücke gegen<sup>100</sup> die Kurfürsten, *Fürsten und Stände* des Reichs sich enthalten werde. /98/

## § 5

[Verhütung von Selbstjustiz und Tätlichkeiten]

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in rechtshängigen Sachen und unter wählender Litispendenz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und andern wider die Reichssatzungen und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensschluß laufende Thätlichkeiten beschwere

## § 6

[Beobachtung der Ordnungen der Reichsgerichte und der Exekutionsordnung]

und darinn über die bereits aufgerichtete und verbesserte oder noch aufrichtende und verbessernde Kammergerichts-, Reichshofraths- und Exekutions-Ordnungen fest halten,

## § 7

[Unabhängigkeit der Reichsgerichte]

dem Prozeß dieser Reichsgerichte seinen stracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen oder Processus avoziren, vielweniger über die Sententias und Judicata Camerae von Unserm Reichshofrath, unter was für Prätext es seye,

kognosziren lassen, dem Kammergericht durch keine absonderliche kaiserliche Rescripta die Hände binden noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen oder an Erstattung seines Berichts an die Reichsversammlung in den dahin gehörigen Sachen /99/ hindern, überhaupt dem Reichshofrath und Kammergericht keinen Einhalt thun noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geschehen gestatten,

## § 8

[Schutz des Reichskammergerichts.

Verbot kaiserlicher Verfügungen an das Reichskammergericht]

*insonderheit wollen Wir an das Reichs-Kammergericht vor Uns allein keine Instructiones noch Inhibitiones, eben so wenig auch in Particulari an Unsern und des Reichs-Kammerrichter in Justitzsachen keine Verfügung noch auch Reskripte auf Einsendung der Protocollorum Pleni et Senatuuum erlassen, sondern dafern etwas an dieses Gericht zu verfügen, daß solches von Uns und des Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldetes kaiserliche und Reichs-Kammergericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtsbarkeit und reichskonstitutionsmäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männlichen in alle Weege schützen, erhalten und handhaben,*

## § 9

[Verfassungs- und gesetzeskonformes Regierungshandeln]

auch wider diese Unsere Zusage, die Goldene Bulle, die Reichshofrathsordnung und Kammergerichts-Ordnung oder wie dieselbe inskünftig geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden in Religion- /100/ und Profan-Sachen, auch den Landfrieden, samt der Handhabung desselben wie auch mehr ermeldten Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß und den zu Nürnberg 1650 aufgerichteten Exekutions-Rezeß und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzo gemacht und künfftig mit der Kurfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden, kein Reskript, Mandat oder Kommission oder etwas anders Beschwerliches so wenig provisorie als sonst ausgehen lassen oder zu geschehen gestatten in einige Weise oder Weege.

## § 10

[Kein Zuwiderhandeln gegen die Reichsgrundgesetze]

Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns selbst wider obgemeldte Goldene Bulle und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß und Landfrieden samt der Handhabung desselben von niemand etwas erlangen noch

auch, ob Uns oder Unserm Hause etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, gebrauchen.

## § 11

[Kassation alles Widrigen]

Ob aber diesen und andern in dieser Kapitulation /101/ enthaltenen Artikeln und Punkten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, tod und ab seyn, immasen Wir es jetzt alsdann und dann als jetzt hiermit kassiren, tödten und abthun und wo Noth, den beschwerten Partheyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben und widerfahren zu lassen schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinn ausgeschieden.

## § 12

[Verbot von Eingriffen erbländischer Minister und Räte in die Reichsadministration]

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räte und Ministri, wie die Namen haben mögen, insgesamt oder jemand derselben sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmischen oder darinn auf einigerley Weiß demselben eingreifen, vielweniger mit Befehlen oder Dekreten beschweren oder irren oder ihm in Cognoscendo vel Judicando oder sonst in einige Weege, Maaß und Ziel geben,

## § 13

[Gerichtliche Ausfertigungen nur durch den Reichshofrat]

noch auch, daß einige Prozesse, Mandata, Decreta, Erkenntnissen und Verordnungen, was Namens /102/ oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo als im Reichshofrath resolvirt, noch ohne dessen Vorbewußt expedirt werden sollen.

## § 14

[Kassation alles Widrigen. Autonomie des Reichshofrats]

Wann auch, dem allem zu entgegen, inskünftig etwas Widriges vorgenommen werden oder entstehen mögte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichshofrath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nächst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffe und Beschwerden wider männlichen Anfeinden kräftiglich schützen und das gesamte Reichshofraths-Kollegium bey der ihm gebührenden Autorität gegen andere Unsere Räte und Ministros ernstlich und kräftiglich handhaben sollen und wollen.

## § 15

[Reichshofratsgutachten]

Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Justitz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset und Uns referiret werden sollte, wollen Wir solches anderst nicht als im<sup>101</sup> Anwesen des Reichshofraths-Präsidenten und /103/ Reichsvizekanzlers mit Zuziehung der Referenten und Korreferenten und anderer Reichshofräthe beyder Religion, insonderheit, wann die Sache beyderseits Religionsverwandten betrifft, vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen, in<sup>102</sup> keinem andern Rath resolviren *und den vorgeschriebenen Modum als eine Formam essentialem beobachten. Es sollen jedoch diese an Uns von dem Reichshofrath zu erstattende Vota bey Justitz-Sachen überall nach Anleitung der Reichshofraths-Ordnung nur in den § 18 et 20 Tituli V derselben bestimmten Fällen oder wenn wichtige den allgemeinen und öffentlichen Ruhestand betreffende Umstände mit eintreten, statt finden und durch die darauf zu ertheilenden Resolutionen soll die Justitz nicht sistiret, sondern befördert werden.*

## § 16

[Rechtsmittel gegen reichsgerichtliche Urtheile]

Was auch einmal in erstgedachtem Reichshofrath oder Kammergericht in *Judicio contradictorio cum debita Causae Cognitione*, ordentlicher weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es förderst allerdings verbleiben und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weeg der in oftermeldtem Friedensschluß beliebter und nach dessen *Articulo V, § Quoad Processum judicarium* anstellender /104/ Revision oder Supplikation von neuem in *Cognitione* gezogen.

## § 17

[Keine Evokation von Kammergerichtsprozessen an den Reichshofrat]

Die am kaiserlichen Kammergericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von da nicht abgefordert noch an Unsern Reichshofrath gefordert noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibiret oder sonst in andere Weise reskribiret. Imgleichen die während allda rechtshängiger Hauptsache daraus entspringende Nebenpunkten, welche in jene dergestalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichshofrath nicht angenommen, auch inskünftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all Widriges als null und unkräftig vom Kammergericht gehalten werden.

101 1764 »in«.

102 1764 »berathschlagen und in«.

## Art. XVII

[Urteile der höchsten Reichsgerichte. Unabhängigkeit der Justiz.  
Rechtsmittel. Exekution. Visitation. Lehnsgebühren. Kanzleien]

## § 1

[Exekutionen reichsgerichtlicher Urteile]

Wann nun im Reichshofrath oder Kammergericht ein Endurtheil gefällt und dasselbe Kraft Rechtsens ergriffen, so sollen und wollen Wir dessen Exekution in keinerley Weise noch Weege hemmen oder hindern, vielweniger /105/ dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichshofraths- oder Kammergerichts- und Exekutions-Ordnung schlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger den Rechten nach wider die Exekution nicht zulässiger Exzeption verfahren und vollziehen und dergestalt einem jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.

## § 2

[Revision und Supplikation]

Wiewohl aber oberstandener masen das Beneficium Revisionis et Supplicationis im Reich statt hat und daher auch bey Unserm<sup>103</sup> kaiserlichen Reichshofrath wider dessen Erkenntnisse oder Unsere selbsteigene aus reichshofrätlichem Gutachten abgefaßte, daselbst publizierte kaiserliche Resolutiones pro odioso oder unzulässig durchaus nicht gehalten und, wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand versaget, weder durch unmäßige Sporteln schwer gemacht werden solle. Damit jedoch dadurch die erhobenen<sup>104</sup> Streitigkeiten am kaiserlichen Kammergericht oder Reichshofrath nicht<sup>105</sup> unsterblich oder die Justitz kraftlos gemacht werden mögen, so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern und die Revisores durch gebührende Mandata, so oft es vonnöthen, dazu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer /106/ Abkürzung solcher Revisionen *Unser*s kaiserlichen Kammergerichts<sup>106</sup> die diesfalls in dem Reichsabschied de Anno 1654 beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen und demselben keinen Effectum suspensivum zugestehen noch gestatten, daß die Kognition über die nach dem Reichsabschiede de Anno 1654, § 124 In Casum Succumbentiae zu erlegende Kautio de Restituendo und deren Zulänglichkeit dem Kammergericht entnommen und vor die Revisores gezogen werden möge.

103 1764 »dem«

104 1764 »die abgeurtheilte Rechtsfertigung nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene«.

105 1764 »gar«.

106 1764 »des kayßerlichen Cammer Gerichts«.



## § 3

[Reichsdeputation. Kammergerichtsvisitationen. Rekurse an den Reichstag]

Und immasen die Aufrechterhaltung des gedachten Kammergerichts und der heilsamen Justitz erfordert, daß nicht allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich gewesene ordinari Visitationen des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts nebst den damit verknüpften Revisionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht, sondern auch den in letzteren Zeiten (bey Ermangelung des Remedii Revisionis) ad Comitia genommenen häufigen Recursibus Ziel und Maaß gesetzt werde<sup>107</sup>, als wollen Wir sobald nach angetretener Unserer Regierung Uns nicht nur zur besondern Angelegenheit seyn lassen, daß über den herzustellenden Gang der ordinari Reichsvisitations-Deputation und der dabey vorzunehmenden /107/ alten und neuen Revisions-Sachen ein künftiger Reichsschluß zu Stand komme, sondern da auch die an die Reichsversammlung bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Rekurse sowohl an sich als in Absicht ihrer Wirkung eine gesetzliche Vorschrift und Bestimmung erfordern, so wollen Wir gleicher masen zu Erzielung eines den Reichssatzungen und der Justitz gemäsen Regulativs alle Beförderung thun und immittels keines Weegs hindern, daß diejenigen Rekurse, die itzt zur Vornahme reif sind, nach vordersamst auf dem Reichstag festgesetzter Ordnung der Vornahme auf allenfallsiges Andringen der Rekurrenten einsweilen vorgenommen und nach den bey jeder Sache vorliegenden besondern rechtlichen Gründen erlediget werden können.

§ 4<sup>108</sup>

[Kammergerichtsunterhalt und -besetzung]

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden und die nachdrucksame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was die Reichsschlüsse vom Jahr 1719 und 1775 wegen besserer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung dasiger Beysitzer enthalten. /108/

107 1764 »Und immassen Wir Uns bereits hieroben im zwölfften Articul anheischig gemacht haben, die Ordinari-Reichs-Deputation bald möglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnliche Visitationen und Revisionen des gedachten kayßerlichen und des Reichs Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äusserst angelegen seyn lassen werden. Inzwischen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heilsamen Justitz keinen längern Verzug leidet, auch denen in letzteren Zeiten, bey Ermangelung des Remedii Revisionis ad Comitia genommenen Recursibus Ziel und Maas zu setzen ist«

108 1764 § 13. Die Paragraphen 4 bis 12 der Wahlkapitulation Josephs II., die sich auf die Kammergerichtsvisitation bezogen, sind entfallen, da die Visitation von 1767–1776 stattgefunden hatte. Somit rücken auch die folgenden Paragraphen dieses Artikels nach vorn.

§ 5<sup>109</sup>

[Supplikation]

Mit der im Reichshofrath, anstatt der Revision gebräuchlicher Supplikation wollen Wir nach Inhalt des Instrumenti Pacis Articulo V, § Quoad Processum judicarium und nach der Reichshofraths-Ordnung allerdings verfahren und darob seyn, daß derselben ein Genüge geleistet und dawider keineswegs gehandelt werden möge,

§ 6<sup>110</sup>

[Keine Geheimratsdekrete in Rechtssachen.  
Trennung von Justiz und Exekutive]

wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so praeviam Causae Cognitionem erfordern und oberstandener masen vor den Reichshofrath gehören, mit kaiserlichen Decretis aus Unserm Geheimen Rath beschweret noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

§ 7<sup>111</sup>

[Urteilsexekution. Unterbindung auswärtiger Einmischung]

Wir sollen auch Res judicatas Imperii gegen alle Gewalt kräftiglich schützen und manutenairen, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republick die ordentliche Exekution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis, der Exekutions- /109/ Ordnung und der Reichskonstitutionen abkehren und alle behörige Mittel dagegen vorwenden.

§ 8<sup>112</sup>

[Kanzlei- und Taxgelder]

Bey diesen hohen Gerichten wollen Wir niemand mit Kanzley-Geldern oder Tax-Gefällen beschweren noch beschweren lassen, auch keine andere Kanzley-taxen oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesamten Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichstage, welches Wir<sup>113</sup> möglichst beschleunigen wollen, beliebt und verglichen sind, und dieselbe ohne Vor-

109 1764 § 14.

110 1764 § 15.

111 1764 § 16.

112 1764 § 17.

113 1764 »welches (dafern es vor Antritt Unserer kayßerlichen Regierung nicht geschehen) Wir«.

bewusst und Einwilligung der Stände nicht erhöhen noch von andern erhöhen lassen, sondern die dagegen vorkommende Beschwerden unverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in Comitii beliebt Tax-Ordnung inner Jahresfrist<sup>114</sup> nach angetretener Unserer Regierung Kurfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichstage zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung *unfehlbar* mittheilen lassen.

§ 9<sup>115</sup>

[Lehnstaxe]

In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der Goldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen /110/ werden, mehreres nicht als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben und dawider kein Herkommen einwenden noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen,

§ 10<sup>116</sup>

[Laudemien und Anfallsgelder]

vielweniger die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit den Laudemien und Anfalls-Geldern von den Lehen, damit sie allbereit koinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen.

Art. XVIII

[Keine weiteren Exemtionen von den obersten Reichsgerichten. Gerichtsstand. Privilegia de non appellando et evocando, Electionis Fori, Juris Austraegarum, Familienverträge. Hofgericht zu Rottweil. Schwäbische Landgerichte]

§ 1

[Keine neuen Exemtionen von den Reichsgerichten]

Wir sollen und wollen auch einigem Reichsstand, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich oder durch Privilegia oder andern rechtmäsigen Titeln von Römischen Kaisern vorhin nicht erlanget noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen inskünftige nicht gestatten. /111/

114 1764 »Jahres Zeit«.

115 1764 § 18.

116 1764 § 19.

## § 2

[Bestätigung der alten Exemtionsprivilegien]

Dahingegen denjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich oder durch Privilegia oder andere rechtmäßige Titel von den Römischen Kaisern vorhin erlangt und in deren Besitz erfunden worden, die Eximirung und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige gestatten und sie nach Anleitung der Kammergerichts-Ordnung Parte 2 Titulo 27 und des Instrumenti Pacis Articulo VIII dabey schützen und handhaben, zugleich aber auch dieselbe dazu anhalten, daß sie die Verträge auch ihres Orts auf das Genaueste beobachten und, was sie denselben zu Folge oder auch sonst dem Reiche zu prästiren schuldig sind, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

## § 3

[Schutz des ordentlichen Gerichtsstandes]

Wir wollen auch die Kurfürsten, Fürsten und Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs Ritterschaft mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reiche mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbecheiden, /112/

## § 4

[Privilegia de non appellando et evocando, Electionis Fori, Juris Austragarum]

sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando et evocando sowohl in Civil- und Kriminal- als Lehens-Sachen, Electionis Fori, item Jure Austragarum tam legalium, quam conventionalium, vel familiarium bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufhebung und Vernichtung aller der bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Kontraventionen, ergangenen Rekskripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben

## § 5

[Verbotene Eingriffe in die Reichsjustiz.  
Paritätische Zusammensetzung der Kommissionen]

und keinen mit Kommissionen, Mandaten und andern Verordnungen dawider beschweren oder eingreifen noch auch durch den Reichshofrath und das Kammergericht oder sonsten eingreifen in Specie aber bey Erkennung der Kommissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Articulo V, § In Conventibus

Deputatorum 51 genau beobachten lassen. Dabey auch, wann die Sachen beyderley Religionsverwande betreffen, in Ernennung der Kommissarien, ad Normam Instrumenti Pacis, auf eine Gleichheit sehen. Dahingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, dazu verordnen, immasen sonsten dergleichen /113/ Commissiones von keiner Kraft seyn sollen.

## § 6

[Erteilung der Privilegia de non appellando et non evocando,  
Electionis Fori usw.]

In Ertheilung aber der jetzt gemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis Fori und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschränkung des Heiligen Reichs Jurisdiktion oder der Stände älteren Privilegien oder sonsten zum Präjuditz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurft väterlich beobachten

## § 7

[Austräge]

und nach Inhalt des Reichsabschiedes de Anno 1654 mit Konzession der Privilegien erster Instanz oder sonderbarer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bisher nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten.

## § 8

[Beschwerden gegen das Hofgericht zu Rothweil und  
die Landgerichte in Schwaben]

Als auch von Kurfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren her sowohl wider das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil als das Weingartische und andere Landgerichte in Schwaben allerhand grose Beschwerden vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichskonventen angebracht und geklaget, daher auch im Friedensschluß deren Abolutions halber allbereit Ver- /114/ anlaßung geschehen, so wollen Wir alles Ernstes<sup>117</sup> daran seyn, daß solchen der Stände<sup>118</sup>, einschlieslich der Reichsritterschaften, Beschwerden wirklich aus dem Grunde abgeholfen und wegen der Abolition erstberührter Hofgerichte und Land-Gerichte auf dem Reichstage bald möglichst ein Gewisses statuiret, immittels aber und innerhalb einer Jahres Frist von Unserm Regierungs-Antritt<sup>119</sup> an die eine Zeit her wider die alte Hofgerichtsordnung und

117 1764 »Wir bey künftigem Antritt Unserer Regierung alles Ernstes«.

118 1764 »daß (insoferne es vorhero nicht bereits geschehen) solchen deren Ständen«.

119 1764 »von sothanem Unserm Regierungs-Antritt«.

Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehafts-Fälle abgethan und die dabey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung Wir uninteressirte Reichsstände alsdann ehest deputiren und solches an die kurmainzische Kanzley, um daß von dannen den übrigen des Heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notifiziren wollen, förderlichst aufgehoben.

## § 9

[Exemtionsprivilegien wider die Hofgerichte und Landgerichte in Schwaben]

Sonderlich aber Kurfürsten, Fürsten und Stände bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien, unerachtet solche kassiret zu seyn vorgewendet werden mögte, gehandhabet werden /115/

## § 10

[Appellationen von Hof- und Landgerichten an  
das Reichskammergericht und den Reichshofrat]

und nächst dem jedem Gravirten frey stehen soll, von mehrerwähnten Hofgerichten und Land-Gerichten entweder ad Aulam Caesaream oder an Unser<sup>120</sup> und des Reichs Kammergericht ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

## § 11

[Handhabung der Exemtionen]

In alle Weege aber wollen Wir der Kurfürsten und ihrer Unterthanen auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von berührtem Rothweilischen und andern Gerichten bey ihren Kräften erhalten und sie dawider nicht turbiren noch beschweren lassen.

## Art. XIX

[Restitutionen gemäß dem Westfälischen Frieden.  
Andere Justizsachen. Untertanenklagen]

## § 1

[Restitutionen gemäß dem Westfälischen Frieden]

Was die zeither einem Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, der Reichs Ritterschaft und andern oder dero Voreltern und Vorfahren geistlichen oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen oder innhalt des Münsterischen und Osnabrückischen Friedens, Exekutions-Edikts, arctioris /116/ Modi Exequendi und nürnbergischen Exekutions-Rezesses zu restituiren rückständig ist und annoch vorenthalten wird, dazu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterschied der Religion verhelpfen.

## § 2

[Restitutionen aus dem Besitz des Kaisers]

Auch dasjenige, so Wir selbsten vermög jetzt gedachten Friedensschlusses und darauf zu Nürnberg und sonsten auferichteter Edictorum et arctioris Modi Exequendi zu restituiren schuldig, einem jedweden sobald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, soviel Wir Recht haben, schützen und schirmen,

## § 3

[Justiz gegen landeseingesessene Immediatstände]

auch sowohl den in Unsern<sup>121</sup> und andern der Kurfürsten, Fürsten und Stände respective Erbkönigreichen und Landen eingesessenen Immediatständen als den Einheimischen unpartheyisch und gleiches Recht widerfahren lassen ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

## § 4

[Keine Behinderung von Klagen wegen der Rechte der Reichsunmittelbaren]

Und ob auch einiger Kurfürst, Fürst oder anderer /117/ Stand (die freye unmittelbare Reichs Ritterschaft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immediätät, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihn geschwächet, geschmäleret, genommen, entzogen, bekümmert und bedrückt worden, mit seinem

121 1764 »in künfftigen Unseren«.

Gegentheile und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen und ihn fürfordern wollte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr befördern und zur Endschaft beschleunigen,

## § 5

[Keine Begünstigung widerrechtlicher Abgaben]

auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Konsens der Kurfürsten und sonstem dem vorhergegangenen achten Artikel zugegen unternommenen Zöllen, Auf-lagen und Attentaten einige Prozesse oder Mandata nicht erkennen.

## § 6

[Klagen der Landstände und Untertanen gegen Landesherren und landesherrliche Kammern]

Wann auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit *in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen*, Klage führen, so sollen und wollen Wir *diese bey ihren ordentlichen Landes-Gerichten entscheiden lassen, weder den Reichsgerichten /118/ gestatten, über solche Klagen in letzter Instanz, wenn Privilegia de non appellando vorhanden sind und darinn kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten oder ein anderes durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmt ist, zu urtheilen. Auch sollen und wollen Wir bey andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt als in Specie die Jura Collectarum, Armaturae, Sequelae, Landesdefension, Besatzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison nach Inhalt des Reichsabschiedes de Anno 1654, § Und gleichwie etc. und dergleichen betrifft, ad nudam Instantiam Subditorum keine Mandata oder Rescripta, welche Anordnungen in Meritis Causae enthalten, weder Ordinationen noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt jetztgedachten Reichs-Abschiedes § Benebens sollen Kammerrichter etc. und § Was dann Kurfürsten, Fürsten und Ständen etc. zuvorderst die Austräge in Acht nehmen.*

## § 7

[Verfahrensart bei Prozessen der Untertanen gegen ihre Obrigkeit]

Wo aber *in Sachen, da Landstände, Unterthanen /119/ oder in den Reichsstädten die Bürger oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen*, die Jurisdictio fundiret, dannoch, ehe und bevor die Mandata, Rescripta oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit *jedesmal und in allen Fällen* mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernehmen,



gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis *oder Rescriptis, welche Anordnungen in Meritis Causae enthalten, auch Ordinationen*, keine Parition zu leisten und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu Klagen haben, dem Prozeß schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium abhelfen, immittels gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

## § 8

[Verbot der Beteiligung von Richtern und Kommissaren an Strafen]

In Straf-Fällen sollen und wollen Wir auch den jenigen, so in der Sache kognoszieren oder denen darinn Kommission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen noch die geringste Hoffnung dazu machen. /120/

## Art. XX

[Reichsacht]

## § 1

[Reichsacht nur gemäß dem Jüngsten Reichsabschied]

Wir sollen und wollen auch in Achtsachen und Oberacht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem Jüngern Reichs-Abschiede § Nachdem auch in dem Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß etc. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß achten,

## § 2

[Erforderliche Einwilligung der Stände]

absonderlich aber auch darauf halten, daß hinfüro niemand, hohen oder niedern Standes, Kurfürst, Fürst oder Stand oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehöret und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erklärt,

## § 3

[Verfahren in Achtprozessen]

sondern in den künftigen Casibus darinn nach Beschaffenheit des Verbrechers<sup>122</sup> auf die Acht oder Privation entweder von kaiserlichem Fiskal-Amts wegen oder

auf Berufen des lädirten und klagenden Theils /121/ zu prozediren und in Rechten zu verfahren und darüber Wir entweder an dem Reichshofrath oder Unserm<sup>123</sup> und des Reichs Kammergericht pro Administratione Justitiae angerufen und imploriret werden, zuvorderst in Dekretirung oder Auslassung der auf die Reichs-Acht oder Privation gebetteten Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weiteren Ausführung bis zum Beschluß auf des Heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetze und Kammergerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präzipitiret, sondern in seiner habenden rechtmässigen Defension, der Nothdurft nach angehört werde.

## § 4

[Urteilsfindung auf dem Reichstag]

Wann es dann zum Schluß der Sache kömmt, so sollen die ergangenen Acta auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse, hierzu absonderlich vereidigte Stände (den Prälatenstand und Grafenstand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs Collegiis, in gleicher Anzahl der Religionen examiniret und überleget, deren Gutachten an gesamte Kurfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset. /122/

## § 5

[Kaiserliche Genehmigung des Urteils. Publikation. Exekution]

Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserm Commissario gleichfalls approbiret, in Unserm Namen publiziret, auch die Exekution, sowohl in diesem als andern Fällen anders nicht als nach Inhalt der Exekutions-Ordnung durch den Kreiß, darinn der Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

## § 6

[Güter des Geächteten]

Was nun dem also in die Acht Erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hause nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theile daraus Satisfaktion geschehen.

## § 7

[Mittelbare Lehen des Geächteten und Vorbehalt der Rechte der Lehnsherren]

Jedoch soviel die Partikularlehen, so nicht immediate von Uns und dem Reiche, sondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehenherrn, auch sonsten der Kammergerichts-Ordnung und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet. /123/

## § 8

[Keine Beeinträchtigung der Rechte der Erben]

Gestalten auch im Heiligen Römischen Reich bey verwirkten Gütern des Aechters, desselben Verbrechen den Agnaten und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem Jure Succedendi in Feudum und Stammgütern nicht präjudiziren, sondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter Feloniam des Aechters des dadurch verwirkten Lehens und andern zu priviren, keines weegs statt haben soll.

## § 9

[Restitution der Geschädigten]

Und da auch der gewalthätiger weise Entsetzte und Spoliirte pendente Processu Banni, um unverlängte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befinden ohne Verzug und unerwartet des Ausgangs des quoad Poenam Banni anhängig gemachten Processus zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel vermög der Kammergerichts-Ordnung und andern kaiserlichen Konstitutionen cum pleno Effectu verholffen werden solle. /124/

## § 10

[Nichtige Acht]

Und wann auch auf vorbeschriebene Maaß, Form und Weise, wie von Punkten zu Punkten versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Exekution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden.

## § 11

[Abschaffung der Kontumazialacht]

Und soviel das Bannum Contumaciae belanget, wollen Wir selbiges als ein aus vielen Konsiderationen unzulängliches Mittel gar abthun und es in civilibus Causis, auch bey den civilibus Coercendi et Compellendi Mediis, bewenden lassen.

## Art. XXI

[Verzicht auf den Einzug erledigter Lehen. Crimen laesae Majestatis.  
Keine Beeinträchtigung der Rechte der Reichsstände und Reichsritterschaft.  
Verbot der Selbsthilfe]

## § 1

[Lehnsherrliche Rechte der Reichsstände und Reichsritterschaft]

Wir gereden und versprechen, Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs Ritterschaft mit begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bey ihren lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtbarkeit, in den dahin nach den Lehenrechten *oder rechtsbeständigen alt-üblichen Gewohnheiten* /125/ gehörigen Fällen allerdings unbeeinträchtigt und ihnen darinn von keinem Reichsgericht neque sub Praetextu Continentiae Caesarum neque Judiciis universalis eingreifen zu lassen.

## § 2

[Rückfall verwirkter mittelbarer Lehen]

Wann auch derselben Vasallen oder Unterthanen ex Crimine laesae Majestatis oder sonsten dieselbige verwürket hätten oder noch verwürken mögten, so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen,

## § 3

[Keine Einziehung mittelbarer Lehen durch den Kaiser]

keines weegs aber die gedachten Lehen zum kaiserlichen Fisco einziehen noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen.

## § 4

[Verwirkte Allodien]

Die Allodialgüter, auch welche ex Crimine laesae Majestatis oder sonsten vorgesetzter masen verwürket sind oder verwürket werden mögten, den mit den Juribus Fiscis belehnten oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Kurfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Botmäsigkeiten sie /126/ gelegen, nicht entziehen, sondern die Landes-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Konfiszierung gewähren lassen.

## § 5

[Verbot der Beeinträchtigung unter dem Vorwand des Rechts]

Sollen und wollen auch die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs Ritterschaft mit eingeschlossen) in oberzehlten oder andern Fällen unter dem Schein des Rechtens und der Justitz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen noch andern zu thun verhängen,

## § 6

[Unbehinderte Justiz. Rechtlicher Konfliktaustrag]

sondern, wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen Wir samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heiligen Römischen Reich zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte nach Ausweisung der Reichsabschieden, Kammergerichtsordnung, Exekutions-Ordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusses, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edikten, zu Verhör und gebührlchen Rechten stellen und kommen, /127/

## § 7

[Verbot von Tätlichkeiten]

auch daselbst sowohl in Cognoscendo als Exequendo nach obgesagten Reichskonstitutionen und Friedensschluß verfahren lassen und mit nichten gestatten, daß sie, worinn sie ordentlich Recht leiden mögen und dessen erbietig sind, mit Raub, Brand, Pfändung, Fehden, Krieg, neuerlichen Exaktionen und Anlagen oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden.

## § 8

[Entschädigung der Opfer unerlaubter Selbsthilfe]

Oder, da dergleichen Vergewaltigung von jemanden gegen einen oder andern Reichsstand vorgenommen worden oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt restituiret und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkenntniß durch beyderseits benannte Arbitros oder auf einem Reichstage nach billigen Dingen ersetzt werde.

## Art. XXII

[Standeserhöhungen. Ausfertigung der Gnadensachen.  
Gebühren der Reichskanzlei. Unrechtmäßiges Führen von Titeln]

## § 1

[Standeserhöhungen]

Bey Kollation fürstlicher und gräflicher, auch an- /128/ derer Dignitäten sollen und wollen Wir dahin<sup>124</sup> sehen, damit inskünftig auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilet werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reiche gesessen und die Mittel haben, den affektirenden Stand pro Dignitate auszuführen.

## § 2

[Reichsstandschaft nur bei hinlänglichen Voraussetzungen]

Niemanden aber von den neu-erhöheten Fürsten, Grafen und Herrn zur Session und Stimme im Fürstenrath oder gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen anderst, als wann er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Artikel dieser Unserer Wahlkapitulation dazu erfordert wird, zu statten kommen,

## § 3

[Keine Beeinträchtigung von Rechten älterer Reichsstände  
durch Standeserhebungen]

auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Präjuditz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechtes desselben Dignität, Standes und üblichen Titels, mit neuen Prädikaten, höhern Titeln oder Wappenbriefen begaben,

## § 4

[Kinder aus Missheiraten]

noch auch den aus unstreitig notorischer Mischeurath *oder einer gleich anfangs eingegangener morganatischen* /129/ Heurath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns zu Verkleinerung des Hauses die väterliche Titel, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und sukzessionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten. *Soviel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische*

*Misheurathen seyen, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß bald möglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen.*

## § 5

[Keine Beeinträchtigung der Landeshoheit durch Standeserhöhungen]

So sollen auch des ein oder andern unter den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standes-Erhöhungen dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn und derselbe sowohl als die ihm zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weeg unter voriger landesfürstlicher Jurisdiktion verbleiben, /130/

## § 6

[Abstellung der Beeinträchtigungen durch Standeserhöhungen]

wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis daher gravirt und an seinen Gerechtsamen durch neue Standes-Erhöhungen beeinträchtigt worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genügend gehöret und das unbillig Vorgegangene geändert und abgestellt werden solle.

## § 7

[Ausfertigung der Diplome über Standeserhebungen und Titel]

So sollen und wollen auch in fleisige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in kaiserlichen und des Reichs-, Staats-, auch Gnaden- und andern Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-, Grafen- und Herrnstand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Misbrauchung absonderlich Obachtung zu halten und die Misbräucher empfindlich zu bestrafen sind) und kaiserliche Raths-Titel von allen Gattungen samt andern Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines Römischen Königs oder Kaisers ertheilen werden, bey keiner andern als der Reichs-Kanzley, wie solches von Alters herkommen auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen. /131/

## § 8

[Titelführung nur aufgrund von Ausfertigungen der Reichskanzlei]

Wie dann in Kraft dieses diejenige Diplomata, so bey einer andern als der Reichs-Kanzley unter kaiserlichen Titel und Namen zeit während Unserer kaiserlichen Regierung<sup>125</sup> expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn und die

Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Kanzley gegen gebührende Tax-erlegung konfirmirt und legitimirt, dafür im Reiche nicht geachtet noch ihnen das Prädikat oder Titel gegeben werden solle.

## § 9

[Anerkennung der Ausfertigungen der Reichskanzlei]

Was aber für Gnadenbriefe, Standes-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Kanzley ausgefertigt und von daraus andern Unsern Kanzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgelt oder Abforderung einer neuen Tax oder Kanzley-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch den Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prädikat und Titel in den Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben und bey Vermeidung der darinn gesetzten Pön nicht zu entziehen. /132/

## § 10

[Keine Gebührennachlässe der Reichskanzlei]

Weilen auch dem Reichs-Kanzley-Taxamt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Taxgefälle, sodann, daß über die kaiserlichen Concessionen der Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu groser Schmälerung und Abgang gereicht, als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Kurfürsten zu Mainz als Erzkanzlern daran seyn und darauf halten, daß von ihm, der allein als des Reichs Erzkanzler die Nachlaß und Moderation zuthun berechtigt ist, an den üblichen Reichs-Kanzley-Juribus und Taxen von obgedachten kaiserlichen Konzessionen oder Privilegien, Standes-Erhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

## § 11

[Ungültigkeit unausgelöster Diplome]

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen ins künftige erlangen und innerhalb 3 Monaten Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Kanzley nicht redimiren und erheben, /133/ sich der verwilligten Gnade und Konzessionen zu rühmen oder deren sich wirklich zu gebrauchen, keines weegs zugegeben oder verstattet werde,



## § 12

[Ahndung unrechtmäßiger Titelführung, nicht bezahlter Gebühren,  
verstrichener Termine]

sondern die kaiserliche Begnadigungen sollen solchenfalls nach erwähntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, passirt<sup>126</sup> und aufgehoben und Unsere<sup>127</sup> kaiserliche Reichsfiskalen wider alle, welche dergestalt unbefugter weise solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titeln oder Namensverleihungen, auch Wappen-Verleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu behöriger Strafe zu bringen, schuldig und gehalten seyn,

## § 13

[Strafen für unrechtmäßige Titelführung]

welches dann auch zumalen gegen diejenige statt haben und ohne weitem Anstand vollzogen werden solle, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unsern Vorfahren am Reiche erhalten zu haben fälschlich vorgeben und deren sich anmasen oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Kanzley bis daher nicht ausgelöset haben. /134/

## Art. XXIII

[Residenz. Audienzen. Reichssprachen. Besetzung der Hofämter]

## § 1

[Kaiserliche Residenz]

Wir sollen und wollen Unsere kaiserliche Residenz<sup>128</sup>, Anwesenung und Hofhaltung im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehre und Gutem beständig haben und halten,

## § 2

[Audienzen]

allen des Heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen sowohl als ihren Botschaftern und Gesandten (die von der freyen Reichs Ritterschaft abgeord-

126 1764 »cassirt«.

127 1764 »die«.

128 1764 »Unsere königliche und künftige kayßerliche Residenz«.

nete mitbegriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen und dieselben mit keinem Nachreisen beschweren noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten,

## § 3

[Reichssprachen]

auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unsern kaiserlichen Hof<sup>129</sup> keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen dann die deutsche und lateinische, es wäre dann an Orten außerhalb des Reichs, da gemein- /135/ iglich eine andere Sprache in Uibung wäre und im Gebrauch stünde, jedoch sonderlich letzten Falls in alle Weege an Unserem<sup>130</sup> Reichshofrath der deutschen und lateinischen Sprache unabbrüchig.

## § 4

[Besetzung der Hofämter. Indigenat]

Sollen und wollen auch bey<sup>131</sup> Antretung Unserer kaiserlichen Regierung Unsere kaiserliche und des Reichsaemter am Hof und die Wir sonsten innerhalb und außerhalb Deutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da sind: Protectio Germaniae, Gesandtschaften, Obristhofmeister, Obristkämmerer, Hofmarschallen, Hatschierhauptleute und Leibgarde-Hauptleute und dergleichen, mit keiner andern Nation dann gebohrnen Deutschen oder mit denen, die aufs wenigst dem Reiche mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichswesens kündig und von Uns dem Reiche nützlich erachtet werden, die nicht niedern Standes noch Wesens, sondern namhafte hohe Personen und mehren Theils von Reichsfürsten, Grafen, Herrn und von Adel oder sonsten guten tapfern Herkommen, besetzen und versehen,

## § 5

[Belassen der Hofämter bei ihren Würden und Einnahmen]

auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, /136/ Gefällen (insoweit selbige vermög dieser Wahlkapitulation den Reichs-Erbämtern nicht vorbehalten sind), auch Recht und Gerechtigkeiten bleiben und den selben nichts entziehen oder entziehen lassen.

129 1764 »an Unserem königlichen und künfftigen kayßerlichen Hof«.

130 1764 »dem«.

131 1764 »auch ins künfftige, bey«.

## Art. XXIV

[Reichshofrat]

## § 1

[Reichshofratsbesetzung]

Desgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichshofrath<sup>132</sup> mit Fürsten, Grafen, Herrn, von Adel und andern ehrlichen Leuthen beiderseits Religion vermög Instrumenti Pacis, aus den Reichs-Kreisen besetzen

## § 2

[Eigenschaften der Reichshofräte]

und zwar nicht allein aus Unsern Untersaßen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im Reiche Deutscher Nation anderer Orten geboren und erzogen, darinn nach Standes Gebühr angesessen und begütert, der Reichssatzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters und gehöriger in Examine, gleich in dem Kammergericht wohlbestandener Geschicklichkeit, auch guter, in solchen wohlgeordneten deutschen Dicasteriis, worinn Rechtshändel vorkommen, oder auch /137/ juristischen Fakultäten erworbener Experienz

## § 3

[Loyalität und Pflichten der Reichshofräte]

und niemand dann Uns und dem Reiche innhalts der in der Reichshofraths-Ordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mit zu richtenden Eidesnotel und sonst *weder Unserm Hause noch einem Kurfürsten*<sup>133</sup>, Fürsten oder Stande des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten mit absonderlichen Pflichten, Bestallung oder Gnadengeld verwandt sind.

## § 4

[Beschwerden über den Reichshofrat]

Und weilen auch Beschwerde geführt worden, ob sollten gegen vorgemeldte Reichshofraths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir nach angetretener Unserer Regierung bey Unserm alsdann neu bestellten Reichshofrathe solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sa-

132 1764 »wollen Wir den kayßerlichen Reichs-Hofrath«.

133 1764 »sonsten keinem churfürsten«.

chen rechtlicher Gebühr remediret und zumalen in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

## § 5

[Verbesserung der Reichshofratsordnung]

Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener /138/ Unserer Regierung per Decretum von dem Reiche ein Gutachten wegen<sup>134</sup> zu verbessernder Reichshofraths-Ordnung erfordern und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

## § 6

[Reichshofratsvisitationen]

Wir sollen und wollen weniger nicht sogleich nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung vermittels eines Kommissions-Dekrets von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichsgutachten über das<sup>135</sup>, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzt worden und den Modum Visitandi betrifft, erfordern und dem darauf erfolgenden Reichsschluß seine gehörige Kraft und Nachdruck geben,

## § 7

[Kurmainzische Interimsvisitation]

inzwischen aber und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Kurfürsten zu Mainz als des Heiligen Reichs Erzkanzlern längstens ein Jahr nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre, so lang, bis in Comitii ein anderes beliebt, kontinuiert, die bey der Visitation ergangene Acta jedesmal der Reichs- /139/ versammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheint, sofort in Comitii gemessene Vorsehung gemacht werde.

134 1764 »ein Gutachten (wann solches mittlerweile nicht erfolgt und zum Stand gekommen wäre) wegen«.

135 1764 »Reichs Gutachten (wann solches vor Unserm kayßerlichen Regierungs Antritt nicht allschon beschehen wäre) über das«.

## § 8

[Beachtung der Reichshofratsordnung und des kaiserlichen Dekrets von 1714]

Wie dann auch von Unserm<sup>136</sup> Reichshofrath sowohl als den verordneten Visitationibus, bis von Uns und dem gesamten Reiche eine den heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichshofraths-Ordnung verfasst werden kann, in Modo Procedendi die alte Reichshofraths-Ordnung nebst demjenigen, was der von weiland Kaiser Karl dem VI<sup>ten</sup> im Reiche Anno 1714 dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus den Monitis Statuum inseriret worden, pro Regula angenommen und aufs genaueste beobachtet, auch, daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdruck von Uns besorget werden solle.

## § 9

[Abstimmungsmodus im Reichshofrat]

Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in Unserm Reichshofrath<sup>137</sup> auf der Ritterbank zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helm ritter- und stift-mäßig gebohren, und den Grafen und Herrn, so in den Reichs-Collegiis keine Session oder /140/ Stimme haben oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen und gebohren sind, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Diensten ohne einigen von Standes wegen suchenden Vorzug verbleibe.

## § 10

[Rang der Reichshofräte. Verbot willkürlicher Entlassung der Reichshofräte]

Sonsten aber soll wegen der Reichshofraths-Stelle, Präzedenz und Respekt dem nachgelebet werden, was diesfalls in der Reichshofraths-Ordnung versehen und deroselben Stand gemäß ist. *Auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders als nach vorhergegangener rechtlicher Kognition und darauf erfolgten Spruch Rechtsentsetzt werden.*

## § 11

[Qualifikation des Reichshofratspräsidenten und Vizepräsidenten]

Wir sollen und wollen auch bey ernanntem Reichshofrath keinen zum Präsidenten und Vizepräsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein deutscher Reichs-

136 1764 »dem«.

137 1764 »in dem kayßerlichen Reichs Hofrath«.

fürst, Graf oder Herr, in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert.

§ 12

[Reichshofratspräsident]

Und diesem Reichshofraths-Präsidenten sollen und /141/ wollen Wir in der ihm zustehenden Reichshofraths-Direktion in Judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreifen lassen noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direktion anmaße.

§ 13

[Behandlung der Gegenstände im Plenum]

Ubrigens sollen alle und jede vor Unsern Reichshofrath<sup>138</sup> gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandelt und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hofkommissionen und was dergleichen außerordentliche Weege sonst für Namen haben mögen, nimmermehr<sup>139</sup> gezogen<sup>140</sup> noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmet werden.

Art. XXV

[Bestellung und Besoldung des Reichsvizekanzlers und des Personals von Reichskanzlei und Reichshofrat. Gerichtsstand der Mitglieder der Reichsadministration und der reichsständischen Repräsentanten, deren Freizügigkeit]

§ 1

[Bestellung des Reichskanzleipersonals]

In Bestellung und Ansetzung der Reichshofkanzley, sowohl des Reichshofvizekanzlers als der Reichs-Referendarien, Reichshofraths-Sekretarien und aller anderer zu der Reichshofkanzley gehöriger Personen, sollen und wollen Wir dem Kurfürsten zu Mainz als Erzkanzlern durch Germanien in der ihm allein diesfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand /142/ es seye, inskünftig keinen Eingrif, Aufschub oder Verhinderniß thun noch darinn einig Ziel und Maaß geben.

138 1764 »vor den kayßerlichen Reichs Hofrath«.

139 1764, »immer mehr«.

140 1764 »angezogen«.

## § 2

[Ungültigkeit unrechtmäßiger Anordnungen]

Es soll auch, was dawider vorgegangen und ferner gethan und verordnet werden mögte, vor ungiltig gehalten werden.

## § 3

[Schutz der Reichskanzlei vor unrechtmäßigen Eingriffen]

Imgleichen sollen und wollen Wir keines weegs gestatten, daß der Reichskanzley wider die Reichshofrathsordnung und Kanzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe, es seye von wem und unter was Schein es immer wolle.

## § 4

[Geschäftsbereich des Reichsvizekanzlers]

Insonderheit sollen und wollen Wir die kaiserlichen<sup>141</sup> und Reichs-Angelegenheiten, als die Reichstags-Geschäfte, die Instructiones Unserer kaiserlichen Gesandten inner und außer Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichs-sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäfte betreffende Negotiationes und Schlüsse, an und durch niemand /143/ anders dann durch den Reichsvizekanzlern gehen, nicht aber dieselbe zu Unserer Erbland-Hofkanzley ziehen lassen.

## § 5

[Besoldung der Mitglieder von Reichskanzlei und Reichshofrat]

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus Unserer<sup>142</sup> Hofkammer als den bey dem Reiche eingehenden Mitteln vor *allen* andern Ausgaben dem wirklich bestellten Präsidenten, Reichshofvizekanzlern als zugleich wirklich bestellten Reichshofrath, sodann Vizepräsidenten und andern Reichshofrathen ihre Reichshofraths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde,

## § 6

[Abgabenfreiheit der Reichshofräte]

wie selbige dann auch wegen der Zoll-, Steuer- und anderer Beschwerden Befreyung den Kammergerichtsassessoren gleich gehalten werden

141 1764 »Wir bey künftiger Unserer Regierung die kayßerliche«.

142 1764 »aus der kayßerlichen«.

## § 7

[Gerichtsstand der Reichshofräte und der reichsständischen Gesandten]

und sie sowohl als auch der Stände Gesandte, Residenten und Agenten von *Unserm*<sup>143</sup> Hofmarschall-Amt, Unserer Landesregierung<sup>144</sup> und andern Gerichten und Beamten Jurisdiktion, auch soviel die Obsignation, /144/ Sperrung, Inventur, Editiones der Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn. *Wie dann auch der Stände Gesandte, Residenten, Geschäfts-Träger und Angehörige, die nicht besonders bey dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Prozessen legitimiret sind, von aller Jurisdiktion nicht nur, wie vorgedacht, des Hofmarschall-Amtes und allen erbländischen Gerichtsstellen, sondern auch des Reichshofraths gänzlich befreyet seyn und verbleiben sollen.*

## § 8

[Freier Abzug]

Auch diejenigen, so sich von Unserm Hoffe anders wohin begeben wollen, keines wegs aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Hab und Güter, fortgelassen und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paßbriefe ertheilet werden sollen.

## Art. XXVI

[Savoyen. Montferrat. Italienisches Reichsvikariat]

## § 1

[Savoyische Lehen]

Wir sollen und wollen auch dem König von Sardinien /145/ als Herzogen von Savoyen durch die Person seines rechtmäsigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferrat sowohl als aller seiner übrigen Staaten und Landen, welche er von dem Heiligen Reich zu Lehen traget, sobald Wir nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung hierinn gebührend ersuchet und angelanget werden, den Reichskonstitutionen und Lehen-Rechten, insonderheit der letzten Investitur de Anno 1755 gemäß, ertheilen und erfolgen lassen.

143 1764 »von dem kayßerlichen«.

144 1764 »Unserer künftigen Landes Regierung«.



## § 2

[Reichsvikariat in Italien]

So thun Wir auch dasjenige, was das kurfürstliche Kollegium unterm 4<sup>ten</sup> Junii 1658 an damaligen Herzogen zu Mantua wegen Annullirung und Aufhebung des dem Hause Savoyen zum Nachtheil unterfangenen kaiserlichen Reichsvikariats und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestätigen, dergestalt, daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten und den König von Sardinien als Herzogen von Savoyen bey der habenden Vikariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen. /146/

## Art. XXVII

[Vorgehen gegen Schutz- und Schirmbriefe auswärtiger Fürsten,  
ordentlicher Gerichtsstand]

## § 1

[Verbot auswärtiger Schutzbriefe über Mediate]

Als auch in Veranlassung der von weiland vorgewesenen *Römischen* Königen und Kaisern etlichen auswärtigen, von des Heiligen Römischen Reichs Jurisdiktion eximirten Fürsten und Potentaten über Immediatstädte und Mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonst usurpirten Schutzbriefen und Schirm-Briefen, indem sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landes Obrigkeit in Civilsachen und Justitz-Sachen des Heiligen Reichs-Satzungen zuwider bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Landfriedens entstanden, dadurch dann des Heiligen Reichs Jurisdiktion, Autorität und Hoheit merklich geschwächt, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertiret worden, als sollen und wollen Wir zu Abwendung oberstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heiligen Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Misverstand dergleichen Protektionbriefe und Schirm-Briefe über mittelbare Städte und Landschaften den Gewalten und Potentaten, /147/ so des Heiligen Reichs Zwang und Jurisdiktion, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten noch auch die, so von vorigen Römischen Kaisern in etwa anderwärts der Sachen und Zeiten Zustand und Konsideration ertheilet und von Mediatständen aufgenommen worden, durch Rescripta oder auf andere Weise konfirmiren,

## § 2

[Aufkündigung bzw. Beschränkung bereits erteilter Schutzbriefe]

sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittels Unserer Interposition oder durch andere erlaubte Mittel und Wege obermeldte von vorigen Kaisern allbereits gegebene oder durch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan oder wenigstens in die Schranken ihrer ersten kaiserlichen und königlichen Konzessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduziert,

## § 3

[Schutz der Stände und Untertanen allein durch Kaiser und Reich gemäß der Reichsverfassung]

also männiglich forthin in Unserm<sup>145</sup> und des Heiligen Römischen Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen und Kurfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs (die unmittelbare Reichs Ritterschaft mitbegriffen) /148/ und allerseits angehörige Unterthanen, ohne Imploration inwärtigen und auswärtigen Anhangs und Assistenz bey gleichem Schutz und Administration der Justitz in Religion- und Profan-Sachen den Reichs-Satzungen und Kammergerichts-Ordnungen, Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß und darauf gegründeten Exekutions-Edikt, arctiori Modo Exequendi und nürnbergischen Exekutions-Rezeß wie auch nächstvorigem Reichsabschied gemäß erhalten.

## § 4

[Verbot von Vorladungen außerhalb des Reiches. Gerichtsstand]

Die hierwider eine Zeit her verübten Misbräuche, da zum öftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs abgezogen und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellt, insonderheit aber die aus der angemäßen Brabändischen Goldenen Bulle zu unterschiedlicher Kurfürsten, Fürsten und Stände merklichem Nachtheile herrührende Evokations-Prozesse gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594 bey damaligem Reichstage verglichene Gutachten vollzogen und den durch gedachte Brabändische Bulle gravirten Ständen auf erforderten Nothfall durch das Jus Retorsionis, kräftige Hilfe geleistet werde. /149/

145 1764 »forthin nach angeträttener Unserer kayßerlichen Regierung in Unserm«.

## Art. XXVIII

[Fremde Gesandte]

## § 1

[Verbot der Einmischung fremder Gesandter  
in innere Angelegenheiten des Reiches]

Wir sollen und wollen auch zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung nicht gestatten, daß die auswärtigen Mächte<sup>146</sup> oder deren Gesandte sich heimlich oder öffentlich in die Reichs-sachen einmischen,

## § 2

[Verbot bewaffneter Begleitung fremder Gesandtschaften]

vielweniger zulassen, daß dieselbe Botschaften an Unserm Hof<sup>147</sup> oder bey Reichs-Deputationen oder andern publicis Conventibus mit bewährter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Straßen aufziehen und erscheinen mögen.

## Art. XXIX

[Reichspost]

## § 1

[Beschwerden über die Reichspost. Postpersonal]

Und demnach wider die im Heiligen Römischen Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführt, selbe auch nach Ausweisung Instrumenti Pacis auf dem Reichstage ausgestellt worden, so wollen Wir mit Beobachtung /150/ dessen keines weegs gestatten, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs Unterthanen sind und deren Treue man nicht versichert ist, angesetzt oder dieselbe außerhalb der Personalbefreyung von dem Beytrag gemeiner Realbeschwerden eximirt und befreyet werden.

146 1764 »Gewälte«.

147 1764 »Unserm königlichen und künftig kayserlichen Hof«.

## § 2

[Ausstattung der Poststationen, Briefbeförderung, Tarife]

Nicht weniger wollen Wir den Generalreichspostmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohlversehe, die getreue und richtige Briefbestellungen gegen billiges Postgeld, so in allen Posthäusern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle, unverweßlich befördere und also zu keiner ferneren Klage und Einsehen Ursache gebe.

## § 3

[Landstädtische und reichsstädtische Boten]

Dagegen soll den gemeinen landstädtischen und reichsstädtischen Boten unter Weeg und zwischen den Orten, wo aus und hin ein Both seine Kommission hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechselung der Pferde und Aufnehmung der Personen und Paketen nicht zugelassen, /151/ sondern die Reichsstädte und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter den bereits in Annis 1616, 1620 und 1636 ergangenen kaiserlichen Dekreten, Patenten und Reskripten sich gemäß bezeigen und solchergestalt dieses Bottenwesen sowohl der kurmainzischen Reichspost-Protektion als dem Generalreichserbpostmeister und sonst männlichen ohne Nachtheil seyn.

## § 4

[Bestandsschutz für die Reichspost]

Wir sollen und wollen auch die<sup>148</sup> beständige Verfügung thun, daß Unser general-kaiserlich und Reichsoberpostamt in seinem Esse allenthalben erhalten und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe, sowohl bey Unserer kaiserlichen Person und Hofstaat als sonst im Reich, jederzeit in ruhiger Einnehmung, Bestellung und Austheilung aller und jeder Briefe und Paketer gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen werde.

## § 5

[Gültigkeit vorbehaltlich einer reichsgesetzlichen Neuregelung]

Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Artikel, das Postwesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, bis von Reichs wegen ein anders beliebt werden wird. /152/

148 1764 »auch, nach Unserm kayßerlichen Regierungs-Antritt, die«.

## Art. XXX

[Wahlkapitulation und Regierungsantritt]

## § 1

[Vereidigung des Personals der Reichsadministration und  
-gerichte auf die Wahlkapitulation]

Damit auch die Reichshofräthe wie auch das kaiserliche Kammergericht in ihren Rathschlägen, Expedition und sonsten sich nach dieser Kapitulation richten, sollen und wollen Wir ihnen<sup>149</sup> sowohl als andern Unsern Ministris und Räthen dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, soviel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben und dawider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eiden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

## § 2

[Beförderung der beständigen Wahlkapitulation]

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung das *Negotium Capitulationis perpetuae* (wobey jedoch die Kurfürsten sich das *Jus Adcapitulandi* vorbehalten haben) bey dem Reichstage vornehmen und selbiges, sobald möglich, zu seiner Perfektion bringen lassen<sup>150</sup>.

§ 3<sup>151</sup>

[Kurfürstliche Kollegialschreiben]

*Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen /153/ Angelegenheiten von dem zur Wahl versammelten kurfürstlichen Collegio durch besondere Schreiben an Uns erstattete Gutachten fordersatzum zum wirklichen Vollzug bringen und darauf das Gehörige beobachten.*

149 1764 »Wir bey künftiger Unserer kayßerlichen Regierung, ihnen«.

150 1764 »lassen, es seye dann, daß solches vor Antritt Unserer kayßerlichen Regierung allschon zu Stande gekommen wäre«.

151 Neuer Paragraph. Dieser Paragraph war 1764 zwischenzeitlich entfallen, da Kollegialschreiben nur an den Kaiser adressiert wurden. Paragraph 3 von 1764: »Wir sollen und wollen auch keiner Regierung und Administration im Heiligen Reich, solange ihre kayßerliche Mayestät im Leben, ohne dero ausdrücklichen Auftrag und Einwilligung Uns unterziehen, noch ihre an der Hoheit und Würde des Kayserthumbs einigen Eintrag thun«, ist entfallen.

## § 4

[Kommissarische Beschwörung der Wahlkapitulation]

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahlkapitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unsern Commissariis deshalb völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Namen und Seele vorgängig beschwören sollen.

## § 5

[Persönliche Vereidigung auf die Wahlkapitulation vor der Krönung]

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Kapitulation noch vor Empfangung der Krone in eigener Person selbst zu leisten und Uns zu Festhaltung besagter Kapitulation nochmal zu verbinden,

§ 6<sup>152</sup>

[Eidesleistung als Voraussetzung der Regierungsübernahme]

*auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der Goldenen Bulle benannte Vicarii indessen anstatt Unser die Administration des Reichs kontinuierern. /154/*

§ 7<sup>153</sup>

[Einhaltung der Wahlkapitulation]

Solches alles und jedes haben Wir, obgedachter Römischer König, den Kurfürsten des Reichs, für sie und im Namen des Heiligen Römischen Reichs geredet versprochen und bey Unsern königlichen Ehren, Würden und Worten im Namen der Wahrheit zugesaget, thun dasselbige auch hiermit und in Kraft dieses Briefes, immaßen Wir dann das mit einem leiblichen Eide zu Gott und dem heiligen Evangelio beschworen, dasselbe steet, fest und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu seyn, zu thun noch zu schaffen, daß dawider gethan werde in einige Weiß oder Weege, wie die mögten erdacht werden, Uns auch dawider einiger Behelf oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geistliche oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

152 Wiederaufgenommener Paragraph. Der Text folgt der Wahlkapitulation von 1745.

153 1764 § 6.

§ 8<sup>154</sup>

[Ausfertigungen der Wahlkapitulation]

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe acht<sup>155</sup> in gleicher Form und Laut fertigen und mit Unserm anhangenden grosen Insiegel bekräftigen, auch jedem Kurfürsten einen überantworten lassen. Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt, den dreisigsten Monats-Tags Septembris nach Christi, unsers lieben Herrns und Seeligmachers, Geburt im eintausend siebenhundert und neunzigsten Jahre.

Anton Theodor, Ertzbischoff zu Ollmutz,  
chur-böhmischer Wahl erster Botschaffter

Franz Carl, Reichsgraf von Metternich Winnebourg Beilstein,  
2<sup>ter</sup> königlich kurböhmischer Wahlbotschaffter

Joseph, Freyherr von Bartenstein,  
dritter chur böhmischer Wahlbothschaffter

154 1764 § 7.

155 1764 »neun«, inzwischen war die bayerische Kurlinie ausgestorben.

# Wahlkapitulation Franz' II., Frankfurt am Main, 5. Juli 1792

[HHStA Wien, AUR 1792 VII 5]<sup>1</sup>

Wir Franz der zweite, von Gottes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn, und Böhheim, Erzherzoge zu Oestreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana etc., etc.<sup>2</sup> bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Als nach zeitlichem Ableben weiland Leopolds des zweiten kaiserlicher Majestät, christmildester und glorwürdigster Gedächtniß, Wir aus Schickung des Allmächtigen durch vorgenommene ordentliche Wahl der hochwürdigsten und respektive durchlauchtigsten Herrn Friedrich Karl Joseph zu Mainz, Klemens Wenzeslaus zu Trier<sup>3</sup>, Erzbischöfe, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelat<sup>4</sup>, Erzkanzler, Unserer lieben Neven<sup>5</sup> und Kurfürsten<sup>6</sup>, wie nicht weniger von wegen des hochwürdigsten und durchlauchtigsten Maximilian Franz zu Kölln Erzbischofs, des Heiligen Römischen Reichs in Italien Erzkanzler, dann anstatt Unserer, als Königs in Böhmen und Kurfürsten, auch der durchlauchtigsten und respective großmächtigen Herrn Karl Theodors Kurfürsten zu Pfalz, Friderichs August Kurfürsten zu Sachsen, Friderichs Wilhelm Königs in Preussen, als Kurfürsten zu Brandenburg und Georgs des dritten Königs in Großbritannien, als Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzschenks, Erztruchsesses, Erzmarshalls, Erzkämmerers und Erzschatzmeisters, Unserer lieben *Neven*, respective

1 Wie alle Wahlkapitulationsurkunden seit Karl VI. ist auch jene Franz' II. nicht eigenhändig unterfertigt. Unterschrieben ist sie vom ersten und zweiten kurböhmischen Wahlbotschafter, Anton Fürst Esterhazy und Joseph Freiherr von Bartenstein. Die hundertsechsdreißig Pergamentseiten mit Goldschnitt sind, ohne Titelblatt in einem purpurnen Samteinband gebunden. Die Einbandinnenseiten bestehen aus hellblauem Seidenstoff. Zwei gelbe und schwarze Seidenbänder dienen als Verschluss. Zählung der dreißig Artikel erfolgt in römischen, die der Paragraphen in arabischen Zahlen. Das anhängende römische Königssiegel in einer Holzfassung mit Deckel an einer Golddrahtschnur, die auch zum Binden des Pergaments dient, gleicht demjenigen Leopolds II. In der Umschrift wurde der Name ersetzt.

2 1790 nur »etc.«.

3 1790 folgt hier »Maximilian Franz zu Kölln«.

4 1790 folgt »auch Italien«.

5 1790 folgt »auch Bruders«.

6 1790 folgt »Liebden, Liebden, Liebden«.



Brüder, Oheime und Kurfürsten<sup>7</sup> /2/ gevollmächtigte Botschafter Franz Wilhelm regierender Graf zu Oettingen Baldern und Sötern, Anton des Heiligen Römischen Reichs Fürst Esterhazy von Galantha, Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Karl Fürst von der Osten, genannt Sacken, Ludwig Friderich von Beulwitz, zur Ehre und Würde des römisch-königlichen Namens und Gewalts erhoben, erhöhet und gesetzt sind, deren Wir Uns auch zu Gott zu Lobe, dem Heiligen Römischen Reiche zu Ehren und um der Christenheit und deutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen. Daß Wir Uns demnach aus freiem gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Neven, Brüdern, Oheimen und Kurfürsten für sich und sämtliche Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, geding und paktweise dieser nachfolgenden Artikel vereinigt, verglichen, angenommen und zugesagt haben, alles wissentlich und kraft dieses Briefs. /3/

### Art. I

[Schutz der Christenheit, des Papstes, der Kirche, des Reiches, der Stände.  
Sitz- und Stimmrecht auf Reichsversammlungen]

#### § 1

[Schutz der Christenheit, des Papstes und der Kirche]

Zum Ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würde, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit und christliche Kirche als derselben Advokat in gutem treulichen Schutz und Schirme halten sollen und wollen.

#### § 2

[Schutz des Reichs und der Stände,  
besonders der Erzbischöfe und Bischöfe bei ihren Rechten]

Wie Wir dann auch in alle Weege wollen die deutsche Nation, das Heilige Römische Reich und die Kurfürsten als dessen vorderste Glieder und des Heiligen Römischen Reichs Grundsäulen, besag der Goldenen Bulle, sonderlich des dreizehnten Titels, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und Stände (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mitbegriffen) bei ihren Hoheiten, geistlichen und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie sie dieselbe in und außer ihren Territorien hergebracht haben, sonst auch einen jeden bei seinem Stand und Wesen lassen. Insonderheit wollen Wir die Erzbischöfe und Bischöfe bei dem bisher ruhig besessenen Umfange ihrer

7 1790 folgt »Liebden, Liebden, Liebden, Liebden«.

Erzbistümer und Bistümer so wie ihrer Metropolitangerechtsame und Diözesan- /4/ gerechtsame, dort, wo ihr Jus dioecesanum und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den Westphälischen Frieden nicht suspendirt ist, erhalten.

## § 3

[Schutz des Sitz- und Stimmrechts der Reichsstände auf Reichstagen und anderen reichsständischen Versammlungen]

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freien Sitz und Stimme auf Reichstagen sowohl als andern reichsständischen Versammlungen aufrecht erhalten und ohne der Kurfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung keinen Reichsstand, der Sessionem et Votum in den Reichscollegiis hergebracht, davon unter einigerlei Vorwande, als noch nicht erhaltener Belehnung, nicht gesuchter oder nicht ertheilter Bestätigung der Vormundschaft und Landesverwaltung, weder provisorie noch auf sonstige Weise suspendiren und ausschließen,

## § 4

[Schutz des Rechts der Landesregierung]

noch seiner Landesregierung, es geschehe gleich provisorie oder in Contumaciam oder auf irgendeine andere Weise, entsetzen,

## § 5

[Bedingungen für die Aufnahme neuer Reichsstände]

auch keine Fürsten, Grafen und Herrn in fürstlichen oder gräflichen Collegiis annehmen oder aufnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediatfürstenthume respektive Grafschaft oder Herrschaft /5/ genugsam qualifiziret und mit einem standeswürdigen Reichsanschlag und kammergerichtlichen Matrikularanschlag (welcher beider Erfordernisse halber in Comitiiis das Nöthige vordersamst zu reguliren) in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden und über solches alles neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Kollegium und Bank, darinn sie aufgenommen werden sollen, in die Admision ordentlich gewilliget<sup>8</sup>, also, daß sothane Admision erst nach vollständig bewirkter Qualifizirung erfolge, am wenigsten aber selbige von bloßen Personisten, die nicht mit vorbeschriebenen an sich bereits unmittelbaren Besitzungen versehen sind, statt finden soll.

8 1790 »bewilliget«.

## § 6

[Fortführung erloschener Stimmen]

Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimmrechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne oberstandene kurfürstlicher und fürstlicher Collegiorum Einwilligung für Uns allein nicht anmaßen.

## § 7

[Untersuchung der Qualifizierung der seit 1654 aufgenommenen Reichsstände]

Sodann soll wegen der Anno 1654 und zeither aufgenommenen Fürsten und Stände ordnungsmäßiger Qualifizierung die Komitialuntersuchung mittels eines binnen Jahresfrist von dem Antritte Unserer /6/ künftigen Regierung an zu erlassenden kaiserlichen Kommissionsdekrets von Uns vordersamst zu Stande gebracht werden.

## § 8

[Verbot von Eingriffen in die Landeshoheit der Stände]

Wir wollen weder den Reichsgerichten noch sonst jemanden, wer der auch sey, so in als außer dem Reiche, gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis in ihre Landeshoheits- und Regierungs-, besonders in Religions-, Polizei-, Kame-ral-, Militär-, Justitz-, Lehens-, Kriminal- und Gnadensachen sub quocunque Praetextu wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vorgegriffen oder eingegriffen werde, auch besonders die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkührliche Veränderungen zu machen noch zu gestatten.

## § 9

[Bestätigung der Hoheitsrechte, Freiheiten und Erbverbrüderungen der Stände und der Reichsritterschaft. Aufhebung alles Widrigen. Einschränkung der kaiserlichen Panisbriefe]

Sollen und wollen auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen) ihre Hoheitsrechte, Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, Privilegien, die sowohl vor als auch nach diesem Wahlvertrage gemachten und noch in Zukunft vermöge der ihnen zustehenden /7/ Rechte zu machenden, den Reichsgesetzen, besonders dem Westphälischen Frieden Articulo VIII, § 2 gemäsen Unionen, zuvorderst aber die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen, Reichspfandschaften, so, wie

dieserhalben in dem Instrumento Pacis Vorsehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bisher gehabt oder in Uebung gewesen, zu Wasser und Lande auf gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form konfirmiren, sie auch dabei als Römischer König handhaben und schützen und niemanden einiges Privilegium dawider ertheilen und, da einige vor oder bei währenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschlusse nicht approbiret, dieselben gänzlich kassiren und annulliren, auch hiermit kassirt und annullirt haben. Wir sollen und wollen auch keine Panisbriefe auf Klöster und Stifter im Reiche verleihen, als wo und wie Wir dieses kaiserliche Reservat rechtlich hergebracht haben.

## § 10

[Vorbehalt der augsburgischen Konfessionsverwandten  
wegen des Schutzes für den Papst]

Soviel aber in diesem Artikel den Stuhl zu Rom und päpstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augsburgischen Konfession zugethanen Kurfürsten für sich und ihre religionsverwandte Fürsten und Stände (einschließlich derselbigen Religion zugethaner freien Reichsritterschaft) Uns damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religions- und /8/ Profan-, auch dem Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschlusse zum Nachtheile nicht angezogen noch gebraucht, sondern den obgedachten Kurfürsten und sämtlichen ihren Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden soll.

## § 11

[Erledigung der Religionsbeschwerden]

Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, nürnbergischen Exekutionsrezeß, arctiorem Modum Exequendi und andere Reichskonstitutionen beschwert zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, der augsburgischen konfessionsverwandten Kurfürsten, Fürsten und Stände (die Reichsritterschaft mit einbegriffen), samt und sonders an Uns thuende Vorstellungen ohne allen Anstand obgedachten Reichsgrundgesetzen gemäß entschließen, sofort sothane Unsere Entschließung denselben zu wissen thun, solche auch ungesäumt zum wirklichen Vollzuge bringen, keineswegs aber in Causis Religionis Prozesse verstaten, sondern darunter lediglich oberwähnten Reichsgrundgesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bei Antritte Unserer Regierung noch unerledigt gebliebenen Religionsbeschwerden des vordersamten reichsgesetzmäßig abgethan werden. Wie Wir ihnen, Kurfürsten und sämtlichen ihren Religionsverwandten, ein Gleiches aber auch jenen der katholischen Religion, kraft dieses versprechen und Uns hiermit zu einem wie /9/ anderm verbinden.

## Art. II

[Schutz des Reiches, der Reichsverfassung und Bekenntnisschriften.  
Verbot von Schriften gegen den Westfälischen und den Religionsfrieden  
sowie von Schmähschriften]

## § 1

[Schutz des Reichs]

Wir sollen und wollen das Reich, soviel in Unsern Kräften ist, schirmen und vermehren,

## § 2

[Verbot der Erbfolge im Kaisertum]

Uns keiner Sukzession oder Erbschaft desselben anmaßen, unterwinden, noch unterfangen noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen oder auf jemand anders zu wenden.

## § 3

[Einhaltung der Reichsgrundgesetze]

Wollen die Goldene Bulle, den Frieden in Religions- und Profansachen, den Landfrieden samt der Handlung desselben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahre 1555 gehaltenen Reichstage aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in den darauf erfolgten Reichsabschieden wiederholet und konfirmiret worden, sonderlich aber obgedachte Münsterische und Osnabrückische Friedensschlüsse, bevorab was im letztern Articulo V, § 2 und Articulo VIII De Juribus Statuum wie auch Articulo VII Unanimi quoque etc. (als nach dessen Inhalt all dasjenige, was den katholischen und augsburgischen konfessionsverwandten Ständen, die dieser Religion zugethane freie /10/ Reichsritterschaft mit eingeschlossen, auch den allseitigen Unterthanen zu Gutem in gedachten Friedensschlüssen verglichen und verordnet, auch zum Theil in gegenwärtiger Kapitulation wiederholet oder von neuem verfügt worden, ebenfalls denjenigen, welche unter diesen Reformirte genennt werden, zustehen und zu statten kommen sollen) begriffen, sodann den nürnbergischen Exekutionsrezeß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bei vorigen Reichstügen oder Reichsdeputationen verabschiedet und geschlossen und durch die nachfolgenden Reichskonstitutionen und Gesetze oder das rechtmäßige Reichsherkommen nicht wieder aufgehoben worden oder bei gleichmäßigen Reichsversammlungen ferner für gut befunden und geschlossen werden mögte, mit Inbegriffe der über den Beitritt und die Einwilligung zum Dresdner und Teschner Frieden vorhandenen Reichs-schlüsse, gleich wäre es dieser Kapitulation von Worten zu Worten einverleibet,

stet, fest und unverbrüchlich halten und unter keinerlei Vorwände, er sey, wer er wolle, ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände auf einem Reichstag oder Deputationstage vorgehende Bewilligung daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und dawider niemanden beschweren noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religionssachen jemand dem Instrumento Pacis, dem nürnbergischen Exekutionsrezesse und den mit andern Reichsständen oder Landständen reichsverfassungsmäßig errichteten Verträgen /11/ und diesen gemäß ausgestellten Reversalien entgegen vergewaltiget, graviret und turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis et Politicis, sub quocunque Praetextu oder ungleicher Auslegung desselben dagegen oder wider die im Reichsabschiede de Anno 1555 einverleibte Exekutionsordnung directe vel indirecte gehandelt werde,

## § 4

[Beachtung und Änderung der Reichsgesetze]

desgleichen auch andere des Heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze, soviel dem obgedachten im Jahr 1555 zu Augsburg aufgerichteten Reichsabschiede und mehr erwähnten Friedensschlusse nicht zuwider sind, erneuern und dieselben mit Konsens Kurfürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern, keineswegs aber ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände auf Reichstagen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern,

## § 5

[Errichtung und Auslegung der Reichsgesetze. Kompetenz-Kompetenz]

vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reiche machen noch allein die Interpretation der Reichssatzungen und Friedensschlusses vornehmen noch dergleichen dem Reichshofrath oder Kammergerichte gestatten, sondern mit gesamter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstagen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen lassen, als welches solchenfalls ungiltig und unverbindlich seyn soll, /12/

## § 6

[Verbot der Schriften gegen den Religions- und Westfälischen Frieden]

zumal auch diejenigen, so sich gegen jetzt ermeldten Friedensschluß und darinn bestätigten Religionsfrieden als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern und diesen unter sich selbst zu schreiben oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mistrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder sollten, ge-

bührend abstrafen, die Schriften und Abdruck kassiren und gegen die Authores sowohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernste verfahren, auch alle wider den Friedensschluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Namen, wie sie wollen, und rühren, woher sie wollen, nach Besag erstgedachten Friedensschlusses verwerfen und vernichten, wie sie dann auch längst verworfen und vernichtet sind,

## § 7

[Verhalten der Reichsgerichte und des Bücherkommissariats  
gegen Angehörige beider Konfessionen]

auch weder den Reichsgerichten noch dem Bücherkommissarius zu Frankfurt am Main verstaten, daß jene auf des Fiskals oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortsetzung und Aburtheilung der Prozesse, sodann gebührlicher Exekution und dieser in Zensirung oder Beurtheilung und Konfiszirung der Bücher einem Theile mehr als dem andern favorisiren, /13/

## § 8

[Freiheit, Bekenntnisschriften der zugelassenen Konfessionen zu drucken.  
Verbot von Schmähschriften]

am wenigsten aber sich anmaßen den heilsamen Reichssatzungen zuwider über neue Editiones der augsburgischen Konfessionsverwandten Librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen oder noch annehmen mögten, den Fiskal zu hören oder Prozesse ausgehen zu lassen. Gleichen Rechtes sollen auch die Katholischen ihres Orts zu genießen haben, jedoch daß von beiden Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmälige Ausdrücke gegen beiderlei Religionen im Reiche den heilsamen Satzungen gemäß vermieden bleiben und sich deren enthalten. Überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beiderlei Religionen und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

## Art. III

[Kurfürsten und ihre Rechte. Römische Königswahl. Reichsvikare. Reichsgrafen.  
Reichserbämter. Erz- und Hofmarschalle]

## § 1

[Besondere Hochachtung für die Kurfürsten]

Wir sollen und wollen des Heiligen Römischen Reichs Kurfürsten als dessen innerste Glieder und die Hauptsäulen des Heiligen Reichs jederzeit in sonderbarer hoher Konsideration halten, /14/

## § 2

[Kurfürstliche Titulatur]

denselben, wie bereits im Eingange dieser Unserer Kapitulation geschehen, also auch furohin das Prädikat respective hochwürdigst und durchläuchtigst zulegen und damit kontinuierern,

## § 3

[Mitwirkungsrechte der Kurfürsten in der Reichspolitik]

sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der Goldenen Bulle, jedoch dem Friedensschluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselben hierinn nichts vornehmen, überhaupt aber ihre, der Kurfürsten, Vorstellungen und Gesinnungen auch alsdann, wenn sie aus eigenem Antriebe an Uns gebracht werden, gern vornehmen und Uns darauf nach Beschaffenheit der Umstände jedesmal mit kaiserlichem Vertrauen zurückäußern,

## § 4

[Erhaltung der kurfürstlichen Rechte und Vorrechte]

sie bei ihrer wohl erlangten Kurwürde und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminentien und Prärogativen, insonderheit auch die weltlichen Kurhäuser bei ihrem Primogeniturrechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, erhalten, besonders, wie allsolche in der Goldenen Bulle ausgedrückt sind,

## § 5

[Bestätigung der Kurvereine]

wie nicht weniger die gemeine und sonderbare /15/ Rheinische Verein der Kurfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen



Kaiser rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herrn Kurfürsten allerseits untereinander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unseres Theils approbiren und confirmiren,

## § 6

[Rechte anderer Stände]

jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichssatzungen, auch den von Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis, unabbrüchig.

## § 7

[Krönung]

Als auch Uns geziemen will und Wir hiermit versprechen, die römisch-königliche Krone förderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige dabei thun, so sich derenthalben gebühret.

## § 8

[Vergleich über die Krönung zwischen Kurmainz und Kurköln]

Und was zwischen beiden Kurfürsten zu Mainz und Köln wegen der unter ihnen der Krönung halber entstandenen Irrungen gütlich beigelegt und verglichen worden, das soll kraft dieses gleichfalls confirmirt und bestätigt bleiben.

## § 9

[Wahlrecht der Kurfürsten]

Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten, ihre Nach- /16/ kommen und Erben bei ihrer freien Wahlgerechtigkeit, nach Inhalt der Goldenen Bulle verbleiben lassen.

## § 10

[Römische Königswahl vivente Imperatore]

Und nachdem von Kurfürsten und Fürsten zu Regensburg nach Anleitung Articuli VIII Instrumenti Pacis von der Wahl eines Römischen Königs bei Lebzeiten eines Erwählten Römischen Kaisers gehandelt und verglichen worden, daß die Kurfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Kaiser sich aus dem Römischen Reiche begeben und beständig oder allzulang aufhalten wollte oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Un-

päßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte oder sonst eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des Heiligen Römischen Reichs Konservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bei Lebzeiten des regierenden Kaisers zu erwählen, und dann, daß in solchem ein und andern angeregten wie auch erstgedachtem Nothfalle die Wahl eines Römischen Königs durch die Kurfürsten mit oder ohne des regierenden Römischen Kaisers Konsens, wenn derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache, verweigert werden sollte, vorgenommen und damit der Goldenen Bulle, auch ihrem von dem Heiligen Römischen Reiche tragenden Amte und Pflichten nach von ihnen aller- /17/ dings frei und ungehindert verfahren werden solle. So wollen und sollen Wir diesen, der Kurfürsten und Fürsten untereinander verabfaßten Schluß, wie hiermit geschieht, für genehm und Uns dem gemäß und konform halten.

## § 11

[Kurfürstentage]

Wir lassen auch zu, daß die Kurfürsten je zu Zeiten vermög der Goldenen Bulle und der kurfürstlichen Vereinigung, nach Gelegenheit und Zustand des Heiligen Römischen Reichs zu ihrer Nothdurft, auch so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedenken und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhindern noch irren und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen ihnen sämtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen,

## § 12

[Kurfürstentage ohne Beteiligung des Kaisers]

noch auch, daß solches mit Unserm Vorwissen und unter Unserer Autorität geschehen, Unsere Gesandte, vielweniger Unsere Kommissarien, auch zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen, sondern Uns in dem und andern der Goldenen Bulle und Kurfürstenvereinigung gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen. /18/

## § 13

[Freies Wahl- und Beratungsrecht der Kurfürsten]

Wir wollen auch die gemeldten Kurfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bei ihrer freien Wahl, wie vor Alters her auf sie gekommen und die Goldene Bulle, alte Rechte und andere Gesetze oder Freiheiten vermögen, wie auch bei ihrem gesönderten Rathe, in Sachen das Heilige Römische Reich betreffend, geruhiglich bleiben und ganz ungekränket lassen. Wo aber dawider von jemand etwas

gesucht, gethan oder die Kurfürsten in dem gedungen würden, so doch keineswegs seyn soll, das alles soll nichtig seyn.

§ 14

[Rechte der Reichsvikare]

Gleichergestalt wollen Wir die Vikarien des Reichs bei ihren uralten, in der Goldenen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs, sowohl nach Absterben eines Römischen Kaisers oder Königs als auch bei dessen langwieriger Abwesenheit ausser Reich oder wenn derselbe das Regiment selbst zu führen durch andere Umstände gehindert werden sollte, unbeeinträchtigt bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vikariate und deren Jura samt was denselben anhängig von jemand disputirt und bestritten oder restringirt werden.

§ 15

[Rechte der Reichsvikare in Justizsachen]

Und weil nach Inhalt der Goldenen Bulle den Reichs- /19/ verwesern die Gewalt, im Reiche Recht zu sprechen, zusteht, also soll berührte Befugniß der Reichsverweser nicht blos auf neue oder solche Rechtssachen, wobei Periculum in Mora oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränket seyn, sondern sich auch auf Fortstellung der vorhin bei dem kaiserlichen Reichshofrathe anhängig gewesenen Prozeßhändel und Rechtshändel vor den Vikariatshofgerichten allerdings erstrecken und zu solchem Ende an erwähnte Reichsvikariatsgerichte die bei dem besagtem Reichshofrathe vorhin verhandelten, in der Reichskanzlei vorhandenen Acta in Originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren unfehlbaren Restitution zu dem Reichsarchive sogleich nach geendigter Reichsverwesung durch allgemeine Anordnung des Kurfürsten zu Mainz als des Reichs Erzkanzlers auf Verlangen der Vikariate und Kosten der Partheien unweigerlich verabfolget werden.

§ 16

[Abgabe der Reichsvikariatsakten zum Reichsarchiv]

Dahingegen sind die Reichsvikariate gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen, sobald nach geendigter Reichsverwesung, und zwar längstens in sechs Monaten, die vor ihnen verhandelten Acta jedesmal an den neu erwählten Kaiser einzuschicken, um zu erwähnter Reichskanzlei durch Kurmainz als den Erzkanzler oder den desselben Stelle vertretenden Reichshofvizekanzler zur nothwendigen Ergänzung /20/ des Reichsarchivs gebührend hinterlegt zu werden.

## § 17

[Vergleich über die Abgrenzung der Reichsvikariatsbezirke]

Und wie nicht minder der zwischen Kurbaiern, Kursachsen und Kurpfalz wegen der Gränzen des rheinischen und sächsischen Vikariats im Jahr 1750 geschlossene Rezeß von dem kurfürstlichen Collegio zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen ersprieslich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justitz bei entstehendem Fall einer Reichsverwesung vorträglich angesehen worden, so sollen und wollen Wir auch daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt Unserer kaiserlichen Regierung dem gesamten Reiche vorgelegt und dessen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.

## § 18

[Bestätigung der Vikariatshandlungen]

Wir sollen und wollen auch dasjenige, was von den beiden Vikariatshöfen in mittler Zeit der Vakanz und bis Wir die Wahlkapitulation in Person beschworen, folglich das Regiment wirklich angetreten, behandelt und verliehen worden, es sey in Justitzsachen oder Gnadensachen, in soweit als dasselbe die Gränzen der Goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahlkapitulation und des un verrückten Herkommens nicht überschreitet, in der allerbeständigsten Form genehm halten, konfirmiren und ratifiziren, wie sich dasselbe geziemt und gebührt, /21/ immaßen Wir solches hiemit konfirmiren und ratifiziren.

## § 19

[Rang und Zeremoniell der kurfürstlichen Gesandten]

Nachdem sich auch eine Zeit lang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiken Gesandte und zwar diese unter dem Namen und Vorwande, als wären die Republiken für gekrönte Häupter und also denselben in Würden gleich zu achten, an den kaiserlichen und königlichen Höfen und Kapellen die Präzedenz vor den kurfürstlichen Gesandten prätendiren wollen, so sollen und wollen Wir inskünfige solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sache, daß neben den kurfürstlichen Gesandten der recht titulirten und gekrönten regierenden ausländischen Könige, königlicher Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, sobald sie ihr gebührendes Alter erreicht, zu führen zusteht und immittels in der Tutel oder Kuratel begriffen sind) Botschafter zugleich verhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselben den kurfürstlichen Gesandten, diese aber allen andern auswärtiger Republiken Gesandten und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen und unter ihnen, nämlich den kurfürstlichen Gesandten primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm /22/ kaiserlichen Hofe, auch sonst allen Orte in

und außer dem Reiche, keine Distinktion mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem wie den königlichen Gesandten gegeben werden.

§ 20

[Vorrechte der Kurfürsten]

Auch sollen und wollen Wir im Übrigen die Vorsehung thun, daß den Kurfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prärogative erhalten und dawider von fremder Regenten und Republiken Gesandten oder andern an Unserm kaiserlichen und königlichen Hofe oder wo es sich sonst begeben könnte, nichts Nachtheiliges oder Neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. Bevorab wollen Wir nirgendswo zwischen den Kurfürsten untereinander in Ceremoniali einen Unterschied einführen noch einführen lassen.

§ 21

[Rang der Reichsgrafen]

Es sollen auch bei kaiserlichen und königlichen Krönungen und andern Reichsolennitäten den Immediat-Reichsgrafen und Herrn, die im Reiche Sessionem et Votum haben und als solche von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bei der Reichsversammlung angesehen und erkannt werden, vor andern ausländischen und inländischen Grafen und Herrn wie auch kaiserlichen Räthen und Kammer- /23/ herrn, und zwar gleich nach dem Fürstenstande, vor allen andern, weil sie im Reichsfürstenrathe Votum et Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bei den Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle und was dem anhängt, gelassen und ebenmäsig außer solchen Reichsfestivitäten am kaiserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

§ 22

[Reichserbämter und Hofämter]

Wir wollen auch die Verfügung thun, wenn der Kurfürsten Amtsverweser und Erbämter bei Unserm kaiserlichen Hofe begriffen, daß dieselben jederzeit und insonderheit, wann und so oft Wir auf Reichs-, Wahl- und andern dergleichen Tügen Unsern kaiserlichen Hof begehen oder Sachen vorfallen, dazu die Erbämter zu gebrauchen sind, in gebührendem Respekte gehalten und ihnen von Unsern Hofämtern keineswegs vorgegriffen oder eingegriffen werde oder, da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unsern Hofämtern jezuweil ersetzt werden sollen, so wollen Wir doch, daß ihnen, den kurfürstlichen Amtsverwesern und Erbämtern, einen Weeg als den andern die von solchen Verrichtun-

gen fallenden Nutzbarkeiten weniger nicht, als ob sie dieselben selbst verrichtet und bedient, unweigerlich gefolget und gelassen und nicht von den /24/ Hofämtern entzogen werden oder auch, da solches wirklich geschehen sollte, Wir auf erfolgte geziemende Anzeige dieses sofort einstellen und besagte Erbämter klaglos stellen wollen.

## § 23

[Erzmarschallamt und Hofmarschallamt]

Und weil bei Aufrichtung der Polizeiordnung und Taxordnung auf Reichstagen und Wahltagen das Direktorium zu führen und solche Ordnung in Unserm Namen zu publiziren dem Erzmarschallamte zukömmt und gebühret, so soll von Unserm Hofmarschallamte oder andern weder unterm Prätexte kaiserlicher Kommission, noch sonst darinn, so zu solchem Reichsamte gehörig ist, Hinderung gemacht und etwas Nachtheiliges konzedit, gleichwohl aber dem Hofmarschall in seinen zukommenden und von dem Erzmarschallamte dependirenden Amtsverrichtungen durch Unsere Landesregierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

## Art. IV

[Reichstagsgeschäfte. Reichskrieg und Frieden. Reichskriegsrat und Generalität. Festungen, Werbungen, Durchzüge, Einquartierungen]

## § 1

[Reichsständische Mitregierungsrechte]

In allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte, insonderheit diejenigen, welche in dem Instrumento Pacis namentlich exprimirt, und dergleichen, sollen /25/ und wollen Wir die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen und ohne derselben reichstäigige freie Beistimmung in selbigen Dingen nichts vornehmen noch gestatten.

## § 2

[Friedfertigkeit. Kriege und Bündnisse]

Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarten christlichen Mächte friedlich halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursache geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliziren, sondern Uns aller Assistenz, daraus dem Reiche oder dessen Ständen Gefahr und Schaden entsteht, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk, Fehde noch Krieg innerhalb und ausserhalb des Reichs von desselben wegen unter

keinerlei Vorwände, wie der auch sey, anfangen oder Bündniß mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Konsens auf offenem Reichstage oder zum wenigsten der sämtlichen Kurfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwohl und sobald mit gesamtten Reiche die Gebühr zu beobachten.

## § 3

[Reichskriege. Parität der Reichsgeneralität und des Reichskriegsrats]

Dergleichen Reichskriege sodann nach Inhalt der Reichskonstitutionen, der Exekutionsordnung und Instrumenti Pacis geführt, auch die von Uns und dem Reich /26/ in gleicher Anzahl beider Religionen zu bestellende Generalität samt den ebenfalls in gleicher Anzahl von beiden Religionen zu ernennenden Kriegsrathsdirektoren und Räthen sowohl als das ganze Kriegsheer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichskriegsfälle ergangenen Reichsschlüsse erfordern und mit sich bringen.

## § 4

[Keine Weisungsbefugnis des erbländischen Kriegsrates und der erbländischen Generalität]

Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegsrath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Kreisverfassungen eigenen Gefallens das Marschwesen anzuordnen, jemanden von derlei gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Kognition über die Kontreband oder andere Kommerzienhändler anzumaßen, über die Reichsfestungen zu disponiren oder der Reichsgeneralität einseitige Verhaltungsbefehle zuzuschicken.

## § 5

[Defensivkrieg]

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reiche unnachtheiligen Hilfe gebrauchen.

## § 6

[Festungen auf reichsständischem Territorium. Reichsfestungen]

Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Reichskriege noch auch sonst, in der Kur- /27/ fürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebiete, auch reichsritterschaftlichen Orten und Gütern einige Festungen von neuem anlegen oder bauen noch auch zerfallene oder alte wieder erneuern, vielweniger andern solches gestatten oder zulassen, immaßen dieses allein die Landesherrn

nach den Reichssatzungen, in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtigt sind. Dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine Festung von Reichs wegen besetzt und mit einem ständigen Gouvernement versehen war, solche unter keinerlei Vorwand ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände räumen und eingehen lassen, noch weniger aber zugeben, daß der sonstige Grundeigenthümer sich eigenmächtig in den Besitz der Festungswerke setze oder solche wohl gar demolire.

## § 7

[Werbungen und Hereinführung fremder Truppen]

Desgleichen sollen und wollen Wir auch ohne vorgedachten Konsens der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs keine Werbung im Reich anstellen noch einiges Kriegsvolk ins Reich führen oder führen lassen, sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn mögte, gegen den Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß geführt würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben /28/ und dem Beleidigten Hilfe, Handbietungsmittel und Rettungsmittel kräftiglich widerfahren und nach Inhalte der Reichssatzungen und Exekutionsordnung gedeihen

## § 8

[Verwendung der Reichstruppen und -gelder]

und das Kriegsvolk ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung außerhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Stände gebrauchen und überhaupt die von dem Reiche geschehene Geldbewilligung oder Truppenbewilligung zu einem andern Zwecke und gegen andere, als wozu und gegen welche sie geschehen, nicht anwenden lassen.

## § 9

[Einquartierung, Musterungen, Durchmärsche]

Wir wollen auch keine Einquartirung im Reiche ohne vorgehende Einwilligung der gesamten Kurfürsten, Fürsten und Stände ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit einen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Musterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeschwerden wider die Reichskonstitutionen selbst belegen noch durch jemand anders beschweren lassen.



## § 10

[Ablösung der Einquartierungslasten am Sitz des Reichskammergerichts]

Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbst Unser und des Reichs Kammergericht sich befindet, von dem Naturalquartierslaste gegen einen billig- /29/ mäsigen Ersatz an die dabei Interessirten in Zukunft jederzeit frei erhalten.

## § 11

[Reichsfriedensverhandlungen]

Sodann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche Präliminarfriedenstraktate, weniger Haupt-Friedenstraktaten ohne Zuthun und Mitbewilligung Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs vornehmen, weniger schließen, es wäre dann, daß eine wahre und wirkliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfalls Wir wenigstens einsweil, bis die Sache an das gesamte Reich gebracht werden kann, des kurfürstlichen Collegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas Verbindliches einlassen. Sofort wollen Wir auch gedachte Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bei den Friedenshandlungen ihres Deputationsrechts und Beiwirkungsrechts sich ungeschmälert gebrauchen und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandtschaft und den Reichsdeputirten der auf Reichstagen und andern Deputationstagen herkömmliche Modus Tractandi beobachtet, soviel aber die Kongresse mit alliirten oder andern auswärtigen, besonders der Mächte, mit denen man im Kriege befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichsdeputirten<sup>9</sup> zu vertreten. Im Fall aber Uns Kurfürsten, Fürsten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frei steht, so sollen und wollen Wir /30/ sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringt. Jedoch soll den Kurfürsten, Fürsten und Ständen andurch unbenommen seyn, wegen ihrer besondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten ihre eigene Gesandten zu schicken, welche alsdann bei den Traktaten ohne Widerrede oder sonstige Hinderniß zuzulassen wären.

## § 12

[Wiederherstellung des Vorkriegszustandes. Rijswijker Klausel]

Wir sollen und wollen auch bei erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feinde im Reich Okkupirte oder in Ecclesiasticis et Politicis Geänderte zu der bedrückten Stände und deren Unterthanen Konsolation

9 Hier hat der Schreiber einen längeren Passus vergessen, was zu einer Sinnverkehrung führt: »zu selbigen ohnweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von den Unsrigen unternommen werde, die Reichsdeputirten«.

in den alten, den Reichsfundamentalgesetzen und Friedensschlüssen (worunter doch die augsburgischen Konfessionsverwandte den Riswickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Katholischen aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemäsen Stand restituiret werde.

## § 13

[Einhaltung des Westfälischen Friedens]

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, dawider weder für Uns etwas vornehmen noch andern dergleichen /31/ zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekränkert, betrübet oder gebrochen werde.

## § 14

[Fremde Kriegsdienste und Werbungen im Reich]

Und obgleich in dem Instrumento Pacis und den Reichskonstitutionen zur Genüge versehen ist, wie weit einem Stande oder Angesehenen des Reichs erlaubt sey, sich bei auswärtigen Mächten in Kriegsdienste zu begeben oder einzulassen, wobei es auch ferner ohne Nachtheil der Landesgesetze zu verbleiben hat, so wollen Wir doch in der reichsväterlichen Absicht, damit das Reich der dienstfähigen Mannschaft nicht entblöset werde, für die Zukunft keineswegs gestatten, daß ohne Unsere und der Kurfürsten, Fürsten und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, die nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen, eine Werbung im Reiche zugelassen oder nachgesehen, vielweniger die Stände des Reichs oder dessen Angehörige mit Versammlung, Durchfuhr und Einquartirung der geworbenen Mannschaft oder mit Musterplätzen und dergleichen auf irgend eine Art beschweret oder sonst in einige Weege wider die Reichskonstitutionen und das Instrumentum Pacis verfahren werde.

## § 15

[Durchzüge kaiserlicher und verbündeter Truppen]

Mithin sollen Unsere eigene sowohl als Unsere etwa habende Hilfsvölker, dergleichen beträchtliche durch bewaf- /32/ nete Mannschaft eskortirte Rekrutentransporte, nicht anderst als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition durch der Kurfürsten und Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen und für dieselben furohin keine etappenmäsige Verpflegung gefodert werden, sondern es sollen solche beiderlei Völker im Marsch und im Felde für den landläufigen Preis und durch ihr eigenes Kommissariat leben, mithin alles Nöthige und vom Lande Anschaffende baar bezahlen.

## § 16

[Verpflegung der Truppen, der Generalität, Artillerie,  
Feldkommissare und Kanzleien]

Es sollen also die Völker bei Quartieren und Stationen in der Stände Landen alleinig Dach und Fach und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Kommissariat und Feldkanzleien auch von Kriegszeiten und Friedenszeiten versteht.

## § 17

[Bürgschaften für Vorleistungen. Heereslieferanten]

Welches alles, damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen der durchziehenden Völker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft mittels hinlänglich angesessener Wechsler und Kaufleute in Reichsstädten gegeben werden solle, wie bereits in den Reichskonstitutionen versehen, oder sich mit den damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen. /33/

## § 18

[Hilfe für die durch Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Stände]

Und nachdem auch jezuweil verschiedene Immediatfürstenthümer, Stifter, Grafschaften und Herrschaften ohne einiges Recht und Befugniß mit Einquartirung und andern Kriegsungelegenheiten höchst beschweret werden und daher des so theuer erworbenen Friedensschlusses in nichts geniesen mögen, vielmehr dem Reich entzogen und gleichsam zu Mediatständen gemacht werden wollen, als versprechen Wir, nicht allein durch eifrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermöge der Reichskonstitutionen bei den nächst angesessenen Kreisständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stiftern, Grafschaften und Herrschaften kräftiglich assistiret und sie bei ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden.

## § 19

[Schutz aller Reichsglieder gegen Kriegslasten]

Bei welchem allem Wir Kurfürsten, Fürsten und Stände (die freie Reichsritterschaft mitbegriffen) samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben und dawider in keinerlei Weise beschweren lassen<sup>10</sup>. /34/

10 1790 »lassen wollen«.

## Art. V

[Reichsanlagen und Matrikularsachen]

## § 1

[Keine Beschwerung der Reichsstände mit Ausgaben]

Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten und andere des Heiligen Römischen Reichs Stände mit Kanzleigeldern, Nachreisen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beschweren,

## § 2

[Budgetrecht des Reichstags]

auch in zugelassenen, nothdürftigen, unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen Anlagen und Auflagen, es sey zu Kriegszeiten oder Friedenszeiten, anderst nicht als mit Rathe, Wissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstagen ansetzen.

## § 3

[Erhebung der Reichssteuern]

Dieselben in den dazu bestimmten Legstädten durch die von den Kreisen dahin verordneten Bediente empfangen lassen und daran seyn, damit der Rückstand von den vorhin bewilligten Reichssteuern eingetrieben

## § 4

[Rechnungsprüfung]

und von den Reichspfennigmeistern oder Reichskassirern, denen solchen Falls die Erhebung und Zusammenbringung der in den Legstädten eingegangenen Gelder /35/ den Reichsgesetzen und Verfassungen gemäß ohne Eintrag zu überlassen, jedesmal dem Reiche, oder wen dasselbe bei der Verwilligung zur Aufnahme solcher Rechnungen verordnet wird, auf den sodann fürwährenden oder, da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst darauf folgenden Reichstag, wenn es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kaisers oder sonst jemandes freier Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde,

## § 5

[Zweckbindung der Reichssteuern]

auch die von den Reichsständen eingewilligten Steuern und Hilfen zu keinem andern Ende, als dazu sie gewilliget worden, anwenden.

## § 6

[Reichslasten der Erblände]

Wollen auch weder Uns selbst mit Unsern Erbländen des Beitrags zu den vom Reiche verwilligten Hilfen und Anlagen entziehen

## § 7

[Keine Befreiung von Reichssteuern]

noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem et Votum bei Reichskonventen hat, von solchen Reichshilfen und Anlagen, unter was Vorwande solches geschehen möge, sich befreiungsweise eximire oder von Uns oder sonst jemanden innerhalb oder außerhalb des Reichs auf einigerlei Weise eximiret werde. /36/

## § 8

[Anweisungen, Kompensationen]

So wollen Wir auch niemanden Assignationen auf Reichskreise oder Stände wider deren Willen ausstellen, keine Kompensationen ohne des Reichs Bewilligung, am wenigsten mit den Reichsgeldern, sodann Unsern oder andern Privatgeldern oder Schulden gestatten,

## § 9

[Exemtionen, Moderationen]

auch selbst keine Exemtionen oder Moderationen der Anschläge und Matrikel ohne Vorwissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ertheilen,

## § 10

[Redintegration der Reichskreise. Berichtigung der Matrikularanschläge]

sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculae et Peraequationis und überhaupt die Exemtionsirrunge-  
gen im Reich auf gemeinen Reichstag oder einem absonderlichen Moderationstage rechtmäßig und förderlichst vorgenommen und erörtert,

## § 11

[Verfahren gegen säumige Stände]

auch im Übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten und wider die Contumaces vermöge der Exekutionsordnung verfahren werde. /37/

## Art. VI

[Bündnisse]

## § 1

[Reichsbündnisse]

Wir wollen und sollen auch für Uns selbst als Erwählter Römischer Kaiser in des Reichs Händeln kein Bündniß oder Einigung mit andern innerhalb oder außerhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Kurfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichstage hierzu erlanget.

## § 2

[Gefahr im Verzug]

Da aber Salus publica et Utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, so<sup>11</sup> sollen und wollen Wir aller Kurfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auf einer Kollegialzusammenkunft und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichsberathschlagung kommen kann, wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum konzernirenden Sachen, also auch vornemlich in dieser, zuvor erlangen.

## § 3

[Kaiserliche Bündnisse wegen der Erblande]

Wenn Wir auch künftig Unserer eigenen Lande halber einige Bündniß machen würden, so soll solches anderer Gestalt nicht geschehen als unbe- /38/ schädiget des Reichs und nach Inhalte des Instrumenti Pacis.

## § 4

[Reichsständisches Bündnisrecht]

So viel aber die Stände des Reichs belanget, soll denselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frei bleiben, daß solche Bündniß nicht wider Uns, den regierenden Römischen Kaiser, und das Reich, noch<sup>12</sup> wider den allgemeinen Landfrieden, auch Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß sey und daß dies alles nach Laut desselben und unverletzt des Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kaiser und dem Heiligen Römischen Reiche verwandt ist.

11 1790 »da«.

12 1790 »nicht wider den regierenden Römischen Kaiser und das Reich, noch wider Uns«.

## § 5

[Reichsständische Bündnisse mit auswärtigen Mächten]

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hilfe also und nicht anders begehret werde noch gethan sey, dann daß dadurch dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

## Art. VII

[Förderung und Schutz der Wirtschaft. Buchhandel.

Vorgehen gegen Handels- und Kapitalgesellschaften sowie Monopole. Policey]

## § 1

[Einhaltung der Policeyordnungen. Förderung des Handels,  
besonders des Buchhandels]

Ferner sollen und wollen Wir ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfordern, wie die vor- /39/ handenen und immittels kräftigst aufrecht zu erhaltenden Reichspolizeiordnungen zu verbessern und den itzigen Zeitumständen näher anzupassen, auch, wie zur möglichsten Verbesserung der zu Wasser und Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen Besten<sup>13</sup> zu befördernden Kommerzien des Reichs durch gemeinsame, den Verhältnissen Deutschlands allenthalben angemessene Maaßregeln zu gelangen sey. Insonderheit wollen Wir den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht ausser Acht lassen, sondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, wiefern dieser Handlungszeit durch die völlige Unterdrückung des Nachdruckes und durch die Herstellung billiger Druckpreise von dem itzigen Verfall zu retten sey,

## § 2

[Schutz der Handelsstädte]

auch wie die Handlung treibenden Städte überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirenden Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, bei ihrer Schifffahrt und Handlung, Rechten und Freiheiten dem Instrumento Pacis gemäß erhalten und kräftigst schützen.

13 1790 »bestens«.

## § 3

[Verbot von Monopolprivilegien]

Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bei Kauf, Handel, Manufakturen, Künsten und andern in das Polizeiwesen einlaufenden Sachen oder wie es sonst Namen haben möge, ertheilen, /40/ sondern, da dergleichen erhalten, dieselben als den Reichssatzungen zuwider abthun und aufheben.

## § 4

[Schutz der territorialen Policeygewalt]

Woneben Wir fühohin keinerlei von Unsern Vorfahren zu ertheilen, nicht hergebrachte Privilegia, so der Kurfürsten, Fürsten und Stände in dero Territoriis zustehenden Polizeiwesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerlei Weeg vorgreifen, ertheilen noch die etwa bereits ertheilten erneuern sollen noch wollen.

## § 5

[Repressalien im Außenhandel]

Wenn auch in den benachbarten Landen die Durchfuhr oder Einfuhr und Verhandlung der im Reiche gefertigten Manufakturen und guter aufrichtiger Waaren verboten sind oder verboten werden sollten, weil solches der Freiheit der Kommerzien zuwider, so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im Widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen, gleichergestalt nicht zugelassen seyn soll. /41/

## Art. VIII

[Zoll. Handel. Keine Behinderung der Flussschiffahrt. Stapelrechte]

## § 1

[Zollerteilung, -erhöhung, -verlängerung, -verlegung]

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die deutsche Nation und das Heilige Römische Reich zu Wasser und Lande zum höchsten damit beschweret, nun hinfüro, jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung weiland Kaisers Karl VI. Wahlkapitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten gewilligter und von Unsern Vorfahren, Römischen Kaisern, absonderlich den Kurfürsten des Reichs ertheilten und in Observanz gebrachten Zollkonzes-



sionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirke zum andern weiters, als sich gebühret und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch für Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren,

## § 2

[Einwilligung sämtlicher Kurfürsten]

es sey dann nicht allein mit aller und jeder Kurfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Kollegialrathe durch einhelligen Schluß also in diesem Stücke verfahren, daß keines Kurfürsten Widerrede oder Dissens dagegen und dergestalt alle und jede in /42/ dero Kollegialstimmen einmüthig seyn, maßen diesfalls die Majora nicht zu attendiren und ohne die Unanimia nichts zu Stande zu bringen,

## § 3

[Anhörung der betroffenen Kreise und Stände]

sondern auch die interessirten benachbarten Kreise und besonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet oder ein alter erhöht, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren dawider habende Bedenken und Beschwerden von Uns und den gesamten Kurfürsten gebührend erwogen und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

## § 4

[Verbot von Promotorialschreiben]

Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denjenigen, so um neue Zölle, es sey gleich zu Wasser oder Lande, oder der alten Verlegung und Erhöhung oder auch um Prorogation solcher Erhöhung anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorialschreiben an die Kurfürsten geben noch ausgehen lassen, sondern dieselben schlechterdingen einer Kollegialversammlung der Kurfürsten zu erwarten erinnern oder bei versammeltem Reichstage dieselben ans kurfürstliche Kollegium verweisen

## § 5

[Keine Minderung der Erträge älterer Zölle durch neue]

und neben dem kurfürstlichen Collegio jedesmal /43/ dahin sehen, damit durch die ertheilenden neuen Zölle und Konzessionen andere Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben,

## § 6

[Verbot von Sperren auf Wasserstraßen]

auch weder am Rhein noch sonst einigem schifbaren Strom im Heiligen Reiche einige armirte Schifausläger, Lizenten und andere ungewöhnliche Exaktionen oder was sonst zu Sperrung und Verhinderung der Kommerzien, vornehmlich aber den rheinischen und andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zum Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gerecht, verstaten oder zulassen.

## § 7

[Keine Beeinträchtigung der Schifffahrt auf den Nebenflüssen]

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern schifbaren Strom gehender Fluß weiters schifreich gemacht werden könnte, solches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäude zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert aufkommen und abkommen können und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Benefizirung der Natur selbst ein Stand weniger nicht als der andere nach /44/ Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

## § 8

[Aufhebung eigenmächtig eingeführter Zölle]

Auf den Fall auch einer oder mehrere, weiß Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Verlegung, Ersteigerung oder Prorogation in ihren Kurfürstentümern und Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften und Gebieten zu Wasser und Lande in Aufführen und Abführen für sich selbst ohne der vorigen Römischen Kaiser und des kurfürstlichen Collegii Bewilligung und damaligen Requisitionen angestellt und aufgesetzt hätten oder künftiglich anderst als obgemeldet anstellen oder aufsetzen würden

## § 9

[Verbot und Aufhebung der eigenmächtig an Dritte übertragenen Zölle]

oder, falls auch jemand diejenigen Zollkonzessionen, so er von einem Römischen Kaiser und den Kurfürsten auf sich und seine Leibeserben erlanget, hernach ohne ihr, der Kurfürsten, Bewilligung und Beobachtung gehöriger Requisitionen auf andere Erben oder Besitzer hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselben, sobald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung kommen oder

von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch sonst in alle andere mögliche Weege abhalten und was also vorgenommen oder sonst von /45/ jemand anderst wider dergleichen auf die ehelichen Leibserben und Nachkommen allein restringirte Konzession sich angemaßet worden, gänzlich abthun und kassiren,

## § 10

[Verbot eigenmächtiger Zölle]

auch nicht gestatten, daß hinfüro jemand de facto und eignen Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselben verlegen, erhöhen oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

## § 11

[Akzise und andere Abgaben]

Wenn auch einige, sie seyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren oder sonst andern Orten in und vor den Städten die ein-, aus- und durchgehenden Waaren, Getraide, Wein, Salz, Viehe und anderes mit gewissem Aufschlage unter dem Namen Akzis, Umgeld, Niederlage, Standrecht und Marktrecht, Pforten-, Brücken- und Weeg-, Kaufhaus-, Rhent-, Pflaster-, Steinführen- und Zentogelder, Multersteuer und andern dergleichen Imposten zu beschweren, welches in dem Effekt und Nachfolge für nichts anders als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten und den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kaufmann und Handels- /46/ manne zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freiheit der Kommerzien, des Handels und Wandels zu Wasser und Lande schnurstraks zuwider, so sollen und wollen Wir bald bei Eintretung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinn solche unzuläßige Beschwerden und Mißbräuche bestehen, von den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern

## § 12

[Ungesetzliche Zölle, Lizenten, Geleitgelder]

und dann dieselben wie nicht weniger am Rhein und andern schifbaren Strömen, auch Häfen, geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währenddem dreisigjährigen deutschen Kriege oder nachher aufgerichtete und erhöhte Zölle und Lizenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen auch alte und neue Verträge laufende Geleitgelder aller Orte ohne Verzug abstellen und aufheben,

auch gegen die Uibertreter gebührendes Ernstes Einsehen thun, imgleichen Unserm kaiserlichen Fiskale gegen dieselben auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information oder auf eines oder andern hierunter beschehenen Denuntiation mit oder ohne des Denuntianten Zuthun schleunigst zu verfahren anbefehlen. /47/

## § 13

[Ahndung von Zollmissbräuchen der Reichsstände]

Gestalten auch jeder Kurfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zollgerechtigkeit misbrauchet und diese mehr oder weiter, als er befugt, erstreckt oder erhöht oder noch furohin und ins künftige erhöhen und erstrecken würde, dieser mit deren That selbst, wenn er nicht alsbald solchen Exzeß auf zuvor geschehene Erinnerung der kreisausschreibenden Fürsten mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Kurfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde und eine Kommunität auf dreisig Jahre wirklich verfallen und verwirkt und derentwegen a competente Judice alsbald ad Declarationem geschritten werden.

## § 14

[Strafe für Zollvergehen der Mittelbaren]

Es auch in obigem allem eine gleiche Meinung und Verstand haben soll, wenn schon der Uibertreter kein Immediatstand, sondern ein mittelbarer Landstand wäre,

## § 15

[Zollmissbräuche kreisausschreibender und kreisfreier Fürsten]

mit dieser weitem Erläuterung, daß, wenn einer aus den kreisausschreibenden Fürsten mit Misbrauchung der Zollskonzession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mitausschreibenden Fürsten obliegen. Im Fall aber beide /48/ interessirt wären oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen, solche Ermahnung den andern Ständen des Kreises zustehen oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zollkonzessionen misbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Kreise hielte, den benachbarten, dadurch Beschwerde leidenden und solcher Gestalt dabei interessirten Ständen gebühren soll.

## § 16

[Erlaubte Selbsthilfe]

Und soll darneben einem jeden Kurfürsten, Fürsten und Stande (die freie Reichsritterschaft mitbegriffen) erlaubt seyn, sich und die Seinigen solcher Beschwerden selbst, so gut er kann, zu erledigen und zu befreien.

## § 17

[Unerlaubte Stapelzwänge und Licenten]

Dieweil sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Misbrauch und Prätexte einer Niederlage, Lizenz, Stapelgerechtigkeit oder sonst von den auffahrenden und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schifffahrt durch ungebührliches und abgenöthigtes Ausladen und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getraides und anderer Güter oder Konsumtibilien merkliche grose Beschwerung und Verhinderung verur- /49/ sachtet und zugefüget wird, so sollen alle und jede dergleichen sowohl unter währendem Krieg als vor und nach demselben auf allen Strömen und schiffbaren Wässern des Reichs, ohne Unterschied neuerlich anmaßende Vornehmen

## § 18

[Nichtigkeit alles Entgegenstehenden]

und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderlichen Requisite ausgebrachte, hinfüro aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des kurfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem festgesetzte Erfordernisse, ausbringende Zollkonzessionen oder sonst einen und andern Orts jetzt und inskünftige für sich unternehmende Usurpationen sothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieselben erhalten worden oder eigenen Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn.

## § 19

[Keine Zollbewilligung ohne Zustimmung des kurfürstlichen Kollegiums]

Dergleichen auch von Uns niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieselben seyn, ohne oblaufs des kurfürstlichen Collegii Konsens und Einwilligung ertheilt werden,

## § 20

[Erlaubte Selbsthilfe]

auch einem jedweden des Heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stande, welcher sich damit /50/ beschwert findet, frei und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kann, selbst zu entheben.

## § 21

[Weitergelten rechtmäßig hergebrachter Privilegien]

Doch soll denjenigen Privilegien, welche Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen) von weiland den vorgewesenem Römischen Königen oder Kaisern zur Zeit, da der kurfürstliche Konsens per Pacta et Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt oder sonst ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudiziret oder benommen, sondern von Römischen Kaisern auf gebührendes Ansuchen konfirmirt und die Stände dabei ohne Eintrag männiglich gelassen und auf deren Anrufen nachdrücklich geschützt.

## § 22

[Aufhebung aller widerrechtlichen Geldabgaben]

Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlage aber, sowohl auf dem Lande als auf den Strömen, oder desselben Misbräuche, da einige wären, gleich kasirt und abgethan

## § 23

[Stapelrecht]

und ins künftige ganz keine Privilegien auf Stapelgerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erstbesagtermaßen mit einmüthigem /51/ Kollegialrath und Bewilligung der sämtlichen Kurfürsten.

## § 24

[Verbot von Zollbefreiungen]

Und nachdem vormals die Kurfürsten, Fürsten und Stände an dero an schiffbaren Strömen und sonst habenden Zöllen mit vielen und grosen Zollfreiungen über ihre Freiheit und Herkommen oftmals durch Beförderungsbriefe, auch Exemtionsbefehle und zum Präjuditz der Kurfürsten, Fürsten und Stände Zollgerechtigkeiten, ertheilte Privilegien und in andere Weege ersucht und beschweret worden, so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen und zumal nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen,

## § 25

[Keine Exemtionsprivilegien]

auch keine Exemtionsprivilegien mehr ertheilen und die, so dawider ohne Konsens des kurfürstlichen Collegii bei vorigen Kriegen ertheilt worden, sollen kasirt und ab seyn.

## § 26

[Zollfreiheit der Kurfürsten, ihrer Gesandten und Bediensteten, deren Witwen und Erben]

Auch sollen und wollen Wir diejenigen Stände, denen von Unsern Vorfahren, Römischen Kaisern, mit Verwilligung des Reichs Kurfürsten mit dieser /52/ Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben oder die alten erhöht oder prorogirt worden, anhalten, daß sie, mehrgedachte Kurfürsten, deren Gesandte und Rätthe und deren Witwen und Erben, bei ihrem Einzug und Abzuge wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreite Personen, auch derselben Haab und Güter, mit solchen von neuem gegebenen, erhöhten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Lande mit ihren Waaren und Gütern zollfrei durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonst der Zollerhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maaß verhalten und darüber vermittels eines sonderbaren verglichenen Reverses gegen die Kurfürsten kräftiglich verbinden sollen. Die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernste, auch bei Verlust des konzedirten Privilegiums, dahin erinnern und anhalten, sich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längern Verzug herauszugeben und den Kurfürsten einzuhändigen.

## § 27

[Verfahren bei künftigen Zollerteilungen]

Denen aber, so inskünftige obbeschriebenermaßen neue Zölle oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reverse Unsere kaiserliche Konzessionen keineswegs ausfertigen noch ertheilen lassen. /53/

## § 28

[Erkundigung wegen der Zölle bei den kreisausschreibenden Fürsten]

Damit man auch über die hin und wieder im Reiche zu Wasser und Land eingeführten neuen Zölle und der alten Erhöhung neben andern Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Prätendent dazu berechtiget, desto mehr beständige

Information und Nachricht haben möge, so sollen und wollen Wir Uns dessen bei jedes Kreises ausschreibenden Fürsten unausstellig und baldmöglichst erkundigen, darüber auch eine Spezifikation geben lassen,

## § 29

[Erkundigungen bei betroffenen Ständen]

wie nicht weniger eine solche Spezifikation oder Information der Sache auf den Fall, da etwan die kreisausschreibenden Fürsten selbst gegen diese Verordnung der Zölle wegen handeln sollten, von den benachbarten und gravirten Ständen einnehmen und annehmen und darauf der Abschaffung und Reduktion halber, wie obsteht, wirklich verfahren.

## § 30

[Berichte der Reichskreise über neue Zölle]

Wie dann auch die Kreisausschreibämter oder, da selbe dabei interessiret, die nächstvorsitzenden Stände der Kreise schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zollneuerungen sobald anzuzeigen, um dagegen von Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können. /54/

## § 31

[Zollfreiheit der Stände und Gesandten anlässlich der Reichs-, Kollegial-, Deputations- und Kreistage]

Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände und deren Abgesandte, so sich auf Reichs-, Kollegial-, Deputations- und Kreistagen befinden oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilien und Konsumtibilien als Wein, Bier, Getraid, Vieh und andere Nothdurft ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Vorweisung beglaubter und mit ihrer, der Kurfürsten, Fürsten und Stände, oder ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund aller Orten in gesamten Reichslanden, auch Unsern Erblanden, ohne Ausnahme passiert und respective repassiret. Zugleich, wenn jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolger imgleichen angeregte Mobilien ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld zurückgelassen und durchgelassen werden, als sollen und wollen Wir die wirkliche Vorsehung thun, daß dem allem nachgelebet und hierwider kein Kurfürst, Fürst oder Stand noch dero Abgesandte, auf einigerlei Weise beschweret, dabei jedoch aller Unterschleif vermieden werde. /55/



## Art. IX

[Münzwesen]

## § 1

[Abstellung der Münzgebreden]

Den jedesmal vorfallenden Beschwerden und Mängeln der Münz halber, wenn solche in die gesetzgebende Gewalt einschlagen, sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath und Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nach Maaß und Ordnung des Reichs Abschiedes de Anno 1603, § 51, 52, 53 zuvorkommen und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen möglichsten Fleiß fürwenden,

## § 2

[Sofortmaßnahmen gegen Mängel im Münzwesen]

auch zu dem Ende diejenigen Mittel, so in Reichsabschieden und Deputationsabschieden de Anno 1570, 1571, 1576, 1594 wegen der in jedem Kreise anzulegenden drei oder vier Kreismünzstätten, imgleichen wegen der in Anno 1603 und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichstagen beliebten Konformität, in soweit jetzt angezogene Reichsabschiede und Deputationsabschiede den jetzigen Zeiten und dem künftig in dem Münzwesen zu errichtenden Reichsschluß angemessen werden können, sowohl im ganzen Römischen Reiche als auch mit den Benachbarten, und besonders der dabei den Kreis-Directorii aufgetragenen Abstrafung der Kontravenienten und daraus resultirenden höchstnößigen Abschaffung der Heckenmünzen durch Kur- /56/ fürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen

## § 3

[Künftige Maßnahmen gegen Mängel im Münzwesen]

und was ferner Zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährendem oder künftigen Reichstagen für gut befunden werden mögte, zumal nichts unterlassen.

## § 4

[Reichsschlüsse zum Münzwesen von 1737 und 1738]

Nachdem sodann in den Jahren 1737 und 1738 bei der allgemeinen Reichsversammlung wegen Herstellung des Münzwesens Verschiedenes gehandelt und von Karl VI., Unserm Vorfahren am Reiche, genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist, als sollen und wollen Wir sobald nach angetretener Un-

serer Regierung mittels eines eigends an die Reichsversammlung zu erlassenden Kommissionsdekrets ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen Übrige zu seinem Schlusse bestens befördert, das bereits Beschlossene aber einseitig mittels auszulassender Münzverordnungen und dazu gehöriger Valvationstabellen verkündet, auch allenthalben ohne Unterschied und besonders von denjenigen, die sich des Münzregals bedienen, genauest befolget werde. /57/

## § 5

[Münzprobationstage. Fremde Münzen]

Immaßen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münzprobationstage nicht nur in den Kreisen, wo selbe bisher in Uibung waren, jedoch ohne Abbruch der Gerechtsame und Freiheiten eines jeden mitverwandten Kurfürsten, Fürsten und Standes, fortgesetzt, sondern auch bei denjenigen Kreisen, wo selbige zeither ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß nach Maaßgabe der ältern und jüngern Reichs-Münzordnungen, ausländische Münzsorten in keinem höhern Werthe als nach dem reichssatzungsmässigen Schrot und Korne in den Reichslanden und im Handelslaufe geduldet werden.

## § 6

[Ertheilung des Münzrechts]

Wir sollen und wollen auch hinfüro ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Kurfürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Kreises Bedenken, darinn der neue Münzstand gessen, niemanden, weiß Standes und Wesens der sey, mit Münzfreiheiten oder Münzstätten begaben und begnadigen.

## § 7

[Missbrauch und Verwirkung des Münzrechts]

Auch, wo Wir beständig befinden, daß diejenigen Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe der Münzordnung von 1559 und andern /58/ zu derselben Verbesserung erfolgten Reichskonstitutionen zugegen misbrauchen oder durch andere misbrauchen lassen und sich also ihrer Münzgerechtigkeit ohne fernere Erkenntniß verlustig gemacht, ihnen wie auch denjenigen, so solches Regale nicht rechtmässig erhalten oder sonst beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten und durch die Kreise wider sie gebührend verfahren lassen,

## § 8

[Verbot der Restituierung von Münzmanipulatoreun  
ohne Zustimmung des Reichstags]

sondern auch einen solchen privirten Stand außer einer allgemeinen Reichsversammlung und der Stände Bewilligung nicht restituieren.

## § 9

[Aussetzung des Sitz- und Stimmrechts auf dem Reichstag  
bei Missbrauch des Münzregals]

Wie Wir dann auch gegen diejenigen, so obgedachtermaßen das ihnen zukommende Münzregale gegen die Reichskonstitutionen misbrauchet oder durch andere misbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regals auch mit der Suspension a Sessione et Voto (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Artikel dieser Kapitulation enthalten) verfahren und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht als auf einem gemeinen Reichstage nach gegebener Satisfaktion restituieren lassen sollen und wollen. /59/

## § 10

[Verfahren bei Münzfreveln der Mittelbaren]

Wofern sich aber dergleichen bei Mediatständen und andern, so dem Reich immediate nicht, sondern Kurfürsten, Fürsten und andern Reichsständen unterworfen, begäbe, als dann soll durch dero Landesfürsten und Herrn wider sie, wie sich gebühret, verfahren und solche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleet, kassiret und ferner nicht ertheilet werden.

## § 11

[Keine Erteilung hoher Privilegien an Mittelbare]

Maßen dann Wir auch den mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien ohne Miteinwilligung der Kurfürsten und Vernehmung, auch billigen Beobachtung selbigen Kreises Bedenkens, als obgedacht, und der Mitinteressirten, vielweniger zu derselben Abbruch, nicht willfahren wollen.

## Art. X

[Erhaltung der Reichsgrenzen und Reichsbesitzungen.  
Besitzungen des Johanniterordens. Reichslehen in Italien.  
Reichslehen des Kaisers. Kontributionen]

## § 1

[Verbot der Veräußerung und Verpfändung von Reichsterritorium]

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heiligen Römischen Reich und dessen Zugehörigen innerhalb und außerhalb Deutschlands nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Kurfürsten, Fürsten und Stände sämtlich nichts hingeben, /60/ verschreiben, verpfänden, versetzen noch in andere Wege veräußern oder beschweren,

## § 2

[Verhinderung des Verlustes von Reichsgut]

sondern Uns auch alles dessen, was etwa zu Exemtion und Abreißung vom Reich Ursache geben könnte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten, enthalten.

## § 3

[Wiedergewinnung des Abhandengekommenen]

Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon gekommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch konfiszirte und unkonfiszirte merkliche Güter, die zum Theile in anderer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wieder dazu zu bringen und zu zu eignen.

## § 4

[Reichspfandschaften]

Die Kurfürsten, Fürsten und Stände aber bei den ihnen verschriebenen und inhabenden Reichspfandschaften nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu schützen und ruhig dabei bis auf anderweitige Vergleichung zwischen den Römischen Kaisern und Reichsständen bleiben. /61/

## § 5

[Reichsgrenzverträge]

In vorkommenden Reichsgränzscheidungen auch bei Umtauschung der Gränzlande ohne des Reichs und dabei interessirter Stände Miteinwilligung nichts vornehmen zu lassen.

## § 6

[Veräußerte Reichslehen]

Vornehmlich auch, dieweil vorgekommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen in Italien und sonst veräußert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholten Berichte zur kurfürstlich-mainzischen Kanzlei, um solches zu der übrigen Kurfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, inner Jahresfrist, nach Unserm kaiserlichen Regierungsantritte an zu rechnen, unfehlbar einzuschicken.

## § 7

[Rat der Kurfürsten und Stände]

Auch in diesem und obigem allem mit Rath, Hilf und Beistande der sämtlichen Kurfürsten allein oder nach Gelegenheit der Sache auch der Fürsten und Stände jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und sie für rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird. /62/

## § 8

[Johanniterorden]

Weil auch dem ritterlichen Johanniterorden innerhalb und außerhalb des Reichs, insonderheit bei den hiebevorigen 80jährigen niederländischen Kriegen, ganz unverschuldet ansehnliche Güter entzogen und bisher vorenthalten worden, so sollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden unabbrüchig und einem jeden an seinen Rechten ohne Präjuditz.

## § 9

[Güter des Reiches, welche der Kaiser ohne rechtliche Grundlage besitzt]

Und ob Wir selbst oder die Unsrigen etwas, so dem Heiligen Römischen Reiche zuständig und nicht verliehen noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre oder würde, inne hätten, das sollen und wollen Wir bei Unsern schuldigen

und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auf ihr, der Kurfürsten, Fürsten und Stände Gesinnen wieder zu Handen wenden.

## § 10

[Aufrechterhaltung der Reichslehen innerhalb und außerhalb Deutschlands, besonders in Italien]

In alle Weege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten innerhalb und außerhalb Deutschlandes und sonderlich in Italien unter andern nach Maaßgabe des Reichsschlusses vom 9<sup>ten</sup> Dezember 1722 aufrecht zu erhalten und /63/ darentwegen zu verfügen, daß sie zu begehenden Fällen gebühlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleute manutenirt und gehandhabet werden. Hingegen nicht zugeben noch geschehen lassen, daß gedachtem Reichsschlusse durch anderweite, ohne des Reichs Wissen, Zuthun und Genehmigung getroffene Verabredungen etwas entzogen werde, sondern deshalb die Gerechtsame des Reichs allewege beobachten und wahrnehmen.

## § 11

[Empfang der Reichslehen in kaiserlicher Hand]

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das oder dieselben unweigerlich empfangen oder, wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reiche zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Rekognition zustellen.

## § 12

[Reichshilfe der italienischen Vasallen und Allodialbesitzer]

Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bei allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichshilfe verwilliget wird, die italiänischen Vasallen und Besitzer unmittelbarer Allodien, falls letztere nicht etwa in continenti ihre Freiheit nachweisen können, zu der Beihilfe ebenmäsig, wie vormals auch geschehen, angehalten werden. /64/

## Art. XI

[Reichslehen. Familienverträge. Belehnung geistlicher Reichsfürsten und Minderjähriger. Steuern der Reichsstädte. Zurateziehung der Kurfürsten und Stände in wichtigen Reichssachen]

## § 1

[Belehnung nach Inhalt der vorigen Lehnbriefe]

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichritterschaft mit begriffen) und andern Reichsvasallen jedesmal nach dem vorigen Tenor, in soweit nicht die inzwischen von Seiten derselben vorgekommenen besondern Umstände eine andere Einrichtung erfordern, unweigerlich und aller Kontradiktion ungehindert (als welche zum rechtlichen Austrage zu verweisen), widerfahren lassen,

## § 2

[Familienverträge. Strittige Lehnstaxen]

dabei auch dieselben mit der Edition der alten Pactorum Familiae nicht beschweren, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiae (welchen jedoch, wenn sie nach den Reichsgrundgesetzen, auch habenden und gleichfalls reichskonstitutionsmässigen kaiserlichen Privilegien aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen soll), sie seyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehentaxen oder Laudemiengelder und dergleichen aufhalten, /65/

## § 3

[Verbot der Ausdehnung der Reichslehnspflicht auf das kaiserliche Haus]

noch die Reichslehnspflicht auf Unser Haus zugleich richten,

## § 4

[Lehnsempfang geistlicher Reichsstände]

besonders auch den geistlichen Kurfürsten und Fürsten keine Maaß vorschreiben, ob dieselben zu Empfangung ihrer Reichslehen vor dem kaiserlichen Throne Geistliche ex Gremio Capitulorum oder weltliche Gevollmächtigte abzuschicken für gut befinden mögen.

## § 5

[Belehnung von Minderjährigen. Eidesleistung ihrer Vormünder]

Wann auch ein Kurfürst, Fürst oder sonst unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgeht und minderjährige Lehenserben, sive Puberes, sive Impuberes, hinter sich verläßt, so soll der Vormünder oder die Vormünder nach angetreter wirklichen Administration der Tutel oder Kuratel ihre, der Minderjährigen, von dem Reiche habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag wirklich suchen und bei der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eidliche Versprechung die Minderjährige selbst nach erlangter Pubertät und respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wenn sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung /66/ selbst empfangen und den Lehenseid erstattet hätten.

## § 6

[Erübrigung erneuter Belehnung bei Erreichen der Volljährigkeit]

Dagegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien wie auch Leheneide nicht, vielweniger einer doppelten oder weitem Entrichtung des Lehentaxes anhalten, sondern sie bei obgedachter ersten den Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen,

## § 7

[Belehnungen durch die Reichsvikare]

welche Meinung es dann auch haben soll mit denjenigen Lehen, welche die Reichsvikarien in Kraft der Goldenen Bulle (als worinn die von einem jedesmaligen Römischen Kaiser coram Throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen sind) verleihen können.

## § 8

[Ausfertigung der Lehnsbriefe]

Und sollen auch die Lehenbriefe und Expektantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bei keiner andern als bei der Reichskanzlei inskünftige ertheilt und ausgefertigt werden,



## § 9

[Ungültige Ausweitung der Anwartschaften]

sodann diejenigen, welche den von vorigen Kaisern /67/ ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf geschehenen und confirmirten Erbvergleichen, zu Präjuditz auf andere, so in den alten Lehenbriefen nicht begriffen, extendiret worden, ganz ungültig seyn.

## § 10

[Vergabe verwirkter und heimgefallener Lehen]

Wann auch inskünftige Lehen dem Reiche durch Todesfälle oder Verwirkung eröffnet und lediglich heimfallen werden, so etwas Merkliches ertragen, als Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Kurfürstenthümer ohne des kurfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, Städte und dergleichen aber ohne der kurfürstlichen, fürstlichen, auch (wenn es nämlich eine Reichsstadt betrifft) städtischer Collegiorum Vorwissen und Konsens ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Expektanz oder Anwartschaft darauf geben,

## § 11

[Einziehung lediger Lehen zum Unterhalt von Reich und Kaiser]

sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommenden Könige und Kaiser behalten, einziehen und inkorporiren,

## § 12

[Vorbehalt gültiger Anwartschaften]

doch Uns von wegen Unserer Erblande und sonst männiglich an seinen Rechten und Freiheiten, auch /68/ den von Unsern Vorfahren am Reiche den Ständen propter bene Merita ertheilten und den damaligen Reichskonstitutionen gemäßen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit unschädlich.

## § 13

[Lehen im Besitz des Kaisers]

Auf den Fall aber zukünftiger Zeit Kurfürstenthum, Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, Afterschaften und Lehenschaften, Pfandschaften und andere Güter, dem Heiligen Römischen Reiche mit Dienstbarkeiten, Reichsanlagen,

Steuern und sonst verpflichtet, dessen Jurisdiktion unterwürfig und zugethan, nach Absterben der Inhaber Uns durch Erbschaften oder in andere Weege heimfallen oder anwachsen und Wir die zu Unsern Händen behalten

## § 14

[Erneut verliehene Reichslehen]

oder mit Vorwissen und Bewilligung der Kurfürsten die Kurfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften mit Vorwissen und Bewilligung der kurfürstlichen und fürstlichen Collegiorum, sodann auch (wenn es nämlich, wie obgedacht, eine Reichsstadt beträfe) des städtischen, andern zukommen lassen würden oder da Wir dergleichen allbereits in Unsern Händen hätten, /69/

## § 15

[Vorbehaltene Pflichten gegen das Reich und Privilegien des Landes]

darin sollen dem Heiligen Reiche seine Rechte und andere schuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, in dem Kreise, dem sie zuvor zugehöret haben, hintangesetzt aller prätendirten Exemtionen geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güter bei ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geistlichen und weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäß gelassen, geschützt und beschirmt werden.

## § 16

[Verpfändete Steuern der Reichsstädte]

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichsteuern der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn mögen, wieder zum Reiche ziehen und zu dessen Nutzen anwenden,

## § 17

[Erstellung eines Verzeichnisses der Reichseinnahmen]

auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit sind, inner Jahresfrist nach wirklicher Antretung Unserer kaiserlichen Regierung zu der kurmainzischen Reichskanzlei zu fernerer Kommunikation an die Stände unnachbleiblich einschicken

## § 18

[Keine Beeinträchtigung der Reichseinnahmen]

und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit /70/ entzogen werden,

## § 19

[Rechtmäßige Aufgabe von Reichseinnahmen in der Vergangenheit]

es wäre dann, daß solches mit rechtmäsiger Kollegialbewilligung sämtlicher Kurfürsten geschehen wäre,

## § 20

[Rechtmäßige Aufgabe von Reichseinnahmen in der Zukunft]

dergleichen Bewilligung jedoch für das Künftige von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.

## § 21

[Zurateziehung der Kurfürsten und  
Reichsstände in wichtigen Reichsangelegenheiten]

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen und von hoher Präjuditz und weitem Aussehen sind, bald anfangs der Kurfürsten als Unserer innersten Räthe Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen Fürsten und Stände Rathbedenkens Uns gebrauchen und ohne dieselben hierinn nichts vornehmen.

## Art. XII

[Reichskreise und ordentliche Reichsdeputation]

## § 1

[Redintegration der Reichskreise]

Auch sollen und wollen Wir die Ergänzung der Reichskreise, wenn es immittels nicht ge- /71/ schehen, befördern und nachdrücklichst besorgen, daß denselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden noch sich davon eigenwillig selbst entziehen und einem andern Reichskreise zum Abbruch dessen, worinn sie eingesessen, als Kreisstand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichsmatrikel, sich zuwenden.

## § 2

[Reichsgutachten zur Redintegration der Reichskreise]

Gestalten Wir wegen der Wiederherbeibringung, auch Ergänzung der Reichskreise bewandten Dingen nach ein Reichsgutachten erfordern und dahin sehen wollen, daß die also restituirten Kreise und Stände bei ihrer wohlhergebrachten Freiheit und Reichsimmedietät ungekränket gelassen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen fordersamst abgeschafft werden und zu dem Ende den kreisausschreibenden Fürsten und, wenn es die Nothdurft erfordert, den andern hohen Kreisämtern die wirkliche Hand bieten.

## § 3

[Kreisverfassung]

Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichskonstitutionen in Verfassung gestellet und darinn beständig erhalten und alles das, was in der Exekutionsordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet, /72/

## § 4

[Befugnisse der Reichsgerichte in Kreissachen]

den Reichsgerichten aber keineswegs gestattet werde, in die innere Kriegs-, Civil- und ökonomischen Verfassungen der Reichskreise Hand einzuschlagen, darüber auf einigerelei Weise zu erkennen oder wohl gar Prozesse ausgehen zu lassen.

## § 5

[Reform der Reichsexekutions- und Kreisordnung]

Wie Wir dann in der Reichsexekutionsordnung und Kreisordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Exekutionsordnung halber auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebt und geschlossen werden möge, und daß Wir vielmehr möglichst befördern wollen, daß die letzte Hand an die Revision dieser Exekutionsordnung gelegt und dieselbe in einen solchen Zustand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt dadurch vollkommen und dauerhaft erreicht werde. Zu dem Ende Wir auch bald nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung zur endlichen Berichtigung dieser so dringenden Reichsangelegenheit bei der allgemeinen Reichsversammlung das Erforderliche veranlassen und befördern wollen.

## § 6

[Ordentliche Reichsdeputation]

Wollen gleichfalls die ordinäre Reichsdeputation nicht nur auf dem Reichstage wieder in ihren reichskonstitutionsmässigen Stand, Ordnung und Aktivität setzen, /73/ sondern auch dieselbe darinn unverrückt lassen und erhalten, auch darunter weder an den verordneten Personen noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es sey dann, daß solches ebenmässig auf öffentlichen Reichstagen von den gesamten Kurfürsten, Fürsten und Ständen geschehe,

## § 7

[Kaiserliche Rechte bei Reichsdeputationen]

doch vorbehaltlich der den Römischen Kaisern bei dergleichen Deputationskonventen vermög der Reichssatzungen zukommenden Autorität und mittels der kaiserlichen Commissarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung allermaßen bei Reichstagen üblich und herkömmlich.

## Art. XIII

[Reichstage und andere reichsständische Zusammenkünfte]

## § 1

[Einberufung und Frequenz der Reichstage]

Ferner sollen und wollen Wir, wenn dermaleins die Comitia zessiren sollten, wenigstens alle zehn Jahre und sonst, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Kreise Nothdurft erfordert, mit Konsens der Kurfürsten oder da Uns die Kurfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs Deutscher Nation halten und also Uns mit denselben jedesmal vor der /74/ Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit als der Mahlstatt vergleichen,

## § 2

[Vertretung des Kaisers beim Reichstag. Proposition]

auf solchen Reichstagen auch entweder in Person oder per Commissarios in Termino erscheinen und darauf sobald nach verschieuenem Termino die Proposition thun oder zum längsten nicht über 14 Tage aufhalten lassen.

## § 3

[Beförderung der Reichstagsberatungen]

Auch sonst, soviel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichermassen beschleunigt und die in gedachter Proposition angezogenen wie auch die von Uns unter währendem Reichstage etwa noch weiters proponirenden und sonst jedesmal obhandenen Materien von dem kurmainzischen Reichsdirektorium proponiret und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen,

## § 4

[Ordnung der Reichstagsberatungen]

Wobei jedoch die Kurfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in Propositione enthaltenen Punkte nicht gebunden seyn sollen.

## § 5

[Kaiserliche Stellungnahme zu Reichsgutachten]

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von /75/ dem Reiche geziemend gebrachten Gutachten Unsere Erklärung und Dekrete schleunigst ertheilen wollen.

## § 6

[Kurmainzische Direktorialrechte]

Wir sollen und wollen auch obgemeldetem Kurfürsten zu Mainz der kaiserlichen Proposition zufolge und dem Reiche zum Besten ein und andere Sachen wie auch der klagenden Stände Beschweruß, wenn auch schon dieselben Unsere Haus-, Reichs-, Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das kurfürstliche oder in alle Reichskollegien zubringen, zupropuniren und zur Deliberation zu stellen keinen Einhalt thun, noch sonst in dem kurmainzischen Erzkanzleriat und Reichsdirektorium Ziel und Maaß geben,

## § 7

[Diktatur]

noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebenen Memorialien, wenn dieselben anderst mit gehöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrücke (worüber jedoch, wenn sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichsdirektorium mit dem kurfürstlichen Kollegium vorgängige Kommunikation und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat) ein-

gerichtet sind, vordersamst zur Diktatur gebracht und den Ständen auf solche Weise kommunizirt werden. /76/

## § 8

[Verrichtungen und Pflichten der Direktoren der Reichstagskurien]

Wie Wir dann auch die Direktorien an demjenigen, was ihres Direktoriamtes ist, auf keinerlei Weise hindern oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bei dem Reichskonvent einkommenden Gravamina und Desideria Statuum nach der von dem kurmainzischen Reichsdirektorium geschehenen und unter keinerlei Vorwande zu verweigernden oder zu verzögernden, sondern sofort zu verfügenden Diktatur von besagtem Reichsdirektorium nach vorgängiger herkömmlicher und gebührender Verlaßnehmung längstens innerhalb 2 Monaten oder, wo Periculum in Mora ist, noch eher zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

## § 9

[Recht der Reichsvikare auf Fortführung oder Einberufung des Reichstags]

Und da nach Absterben eines Kaisers oder in dessen Minderjährigkeit und langwieriger Abwesenheit ausser Reichs den Reichsvikarien die Ausschreibung und Haltung eines Reichstags oder, da dergleichen schon vorhanden, die Kontinuirung desselben statt eines Römischen Kaisers allerdings zukömmt, so sollen dieselben solchenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichstages nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehenden Comitia aber zu kontinuiren /77/ befugt seyn und beide Arten anderst nicht als unter der Vikarien Authorität gehalten und fortgesetzt werden.

## § 10

[Andere reichsständische Versammlungen]

So soll auch innerhalb und außerhalb der Reichstäge den Reichsständen und Kreisständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter oder sonst ungehindert männiglich zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

## Art. XIV

[Einwirkung auf den Papst zwecks Einhaltung der Konkordate]

## § 1

[Beschwerden wegen Verletzung der Konkordate]

Wir sollen und wollen auch bei dem Heiligen Vater, dem Pabst und Stuhle zu Rom, Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleichwie Wir ohnehin des Vertrauens sind, die mit dem Pabste Eugen IV. und Nikolaus V. geschlossenen Konkordate wie auch eines jeden Erzbischofs und Bischofs oder der Domkapitel absonderliche Privilegien, hergebrachte Statute und Gewohnheiten allerdings beobachtet und dagegen durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erschwerung gewöhnlicher Gratien, durch Reskripte, Provisionen, Annaten der Stifter, besonders allzstarke und noch nicht retaxirte Annaten, Mannigfaltigung /78/ oder Erhöhung der Offizien im römischen Hofe, durch Reservation, Dispensation, Resignation, besonders in Favorem Tertii, dann darauf unternehmende Kollation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Offizien, welche sonst per Obitum ad Curiam Romanam nach den Konkordaten nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monate sie auch ledig und vazierend würden, den Erzbischöfen und Bischöfen, auch Kapiteln und andern Kollatoren heimfallen, wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum Electivarum et Praebendarum, Judikatur super Statu Nobilitatis, weder durch Ertheilung eines Breve Eligibilitatis oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein geborener Deutscher und mit keinem Testimonio Idoneitatis von dem Ordinario Beneficii versehen ist, oder in andere Weege zum Abbruche der Stifer, Geistlichkeit und anders wider gegebene Freiheit und erlangte Rechte zum Nachtheile des Juris Patronatus und der Lehensherrn in keine Weise gehandelt,

## § 2

[Ordnung kirchenrechtlicher Prozesse]

noch auch die Erzbischöfe und Bischöfe im Reiche, wenn wider dieselben von den ihnen untergebenen Geistlichen und Weltlichen etwa geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen /79/ Verlauf und Beschaffenheit (welche, damit keine Sub- et Obreptio contra Facti Veritatem Platz greifen mögte, in Partibus einzuholen ist), auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wenn zumal derselbe Autoritate pastoralis zur Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Konservation und mehrerer Aufnahme der Kirchen oder durch bessere Verwendung der mit Beneficiis simplicibus versehenen Geistlichen zur Aushilfe der Pfarrer oder zum Schulunterrichte Verfügungen getroffen oder wider die ungehorsamen und übeln



Haushälter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilt oder beschwert werden mögen, sondern wollen solchem allen unverzüglich abhelfen und für die Zukunft mit der Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath kräftigst abwenden und vorkommen,

## § 3

[Achtung der Konkordate und Privilegien. Nuntiaturstreit]

auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldten Konkordate, auch Privilegien, Statute und Freiheiten gehalten, gehandhabt und denselben festiglich gelebt und nachgekommen, nicht einseitig und gegen den Sinn und Buchstaben ausgelegt und was für Beschwerung dagegen und darinn gefunden würde, daß dieselbe vermöge gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530. Jahre /80/ bei abgehaltenem Reichstag abgeschafft und hinfüro dergleichen ohne Bewilligung der Kurfürsten nicht zugelassen werde. Da aber die schon lang gedauerten Beschwerden der deutschen Nation gegen die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, besonders in Betref der Nuntien, noch unerledigt sind, so wollen Wir über dieses alles die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen und zum Theile von Unserem Vorfahrer am Reich, Joseph II., gloriwürdigsten Andenkens den 9<sup>ten</sup> August 1788 geforderten Gutachtens nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich in Erinnerung bringen und den darüber zu fassenden Reichschluß auf das Baldigste zu befördern bedacht seyn.

## § 4

[Verbot der Evokation weltlicher Prozesse durch die Nuntien oder die Kurie]

Gleichergestalt wollen Wir, wenn es sich etwa begäbe, daß die Causae civiles von ihrem ordentlichen weltlichen Gerichte oder einem Offizialen als Judice delegato Principis im Heiligen Reich abgezogen und außer dasselbe ad Nuntios Apostolicos oder wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch dem kaiserlichen Fiskale sowohl am kaiserlichen Reichshofrath als am Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen sowohl Parteien als Advokaten, Prokuratoren und Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmaßen und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen /81/ würden, mit gehöriger Anklage von Amts wegen zu verfahren, damit die Uibertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden mögten.

## § 5

[Trennung der geistlichen und weltlichen Sachen.  
Instanzenweg der geistlichen Gerichtsbarkeit]

Und weil vorberührter Zivilsachen willen zwischen den kaiserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann dem römischen Hofe mehrmal Streit und Irrungen entstanden, indem so einen als andern Orts die von der Offiziale Urtheilen geschehenen Appellationen angenommen, Prozesse erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandate zu größter Irrung und Beschwerung der Parteien zu behaupten gesucht worden, womit diesem vorgekommen und aller Jurisdiktionskonflikt mit dem römischen Hofe mögte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, daß die *Causae saeculares ab ecclesiasticis* rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche und mit dem päbstlichen Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleich erledigt, sofort dem Pabste, den Erzbischöfen und Bischöfen wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judikatur ungestört gelassen werden möge. Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, so wollen Wir, wenn über solche geistliche Sachen ein Prozeß entsteht, die Bischöfe nach Maaßgabe der Fürstenkonkordate bei der ersten, die Erzbischöfe bei /82/ der zweiten Instanz und diejenigen Erzbischöfe und Bischöfe, welche dem Pabste nach der Wahl des Provinzialsynods oder Diözesansynods oder mit Beirath ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben oder vorgeschlagen werden, kräftigst schützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andere als die vorgeschlagenen und vom Pabste genehmigten Richter unmittelbar gebracht und von ihnen collegialiter im Namen seiner päbstlichen Heiligkeit abgeurtheilt werde. Jedoch sind hiervon die *Causae majores in Jure expresse enumeratae* ausgenommen.

## § 6

[Vorbehalt der augsburgischen Konfessionsverwandten]

Doch soviel diesen Artikel betrifft, den der Augsburgischen Konfession zugethanen Kurfürsten, auch ihren religionsverwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und deren allerseits Unterthanen wie auch denen, welche unter katholischer geistlicher oder weltlicher Obrigkeit wohnen oder Landsassen sind (unter den augsburgischen Konfessionsverwandten die Reformirten allenthalben mit einbegriffen), dem Religions- und Profanfrieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusse und was demselben anhängig, wie obgemeldet, unabbrüchig und ohne alle Konsequenz, Nachtheil und Schaden. /83/

## Art. XV

[Verhältnis der Untertanen zu Kaiser und Landesherren.  
Gehorsam der Untertanen. Verbindungen und Aufruhr der Untertanen.  
Landessteuer. Untertanenprozesse]

## § 1

[Untertanenschutz des Kaisers. Gehorsam der Landesuntertanen]

Wir wollen die mittelbaren Reichsuntertanen und der Stände Landesuntertanen in Unserm kaiserlichen Schutze haben und zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten.

## § 2

[Zuordnung der Untertanen zu ihren Landesherren]

Wie Wir dann keinem Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) seine Landsassen, ihm mit oder ohne Mittel unterworfenen Unterthanen und mit landesfürstlichen, auch andern Pflichten zugehörigen Eingesessenen und zum Lande Gehörigen von deren Botmäßigkeiten und Jurisdiktionen wie auch wegen landesfürstlichen hohen Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten respective Steuern, Zehnden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Prätext der Lehnherrschaft, Standeserhöhung, noch einigem andern Schein eximieren und befreien, noch solches andern gestatten,

## § 3

[Landessteuern. Landstände. Kammerzieler]

auch nicht gutheissen noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrezessirung mit Ausschließung /84/ des Landesherrn privative vorziehen und an sich ziehen oder in dergleichen und andern Sachen ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung Konvente anstellen und halten oder wider des Jüngsten Reichsabschiedes und anderer darüber zeither errichteten Reichsschlüsse ausdrückliche Verordnung sich des Beitrages, womit jedes Kurfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Besetzung und Erhaltung der einem und andern Reichsstände zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen wie auch zu Unsers und des Heiligen Reichs Kammergerichts-Unterhalte an Händen zu gehen schuldig sind, zur Ungebühr entschlagen.

## § 4

[Verbot von Untertanenklagen gegen reichsverfassungsmäßige Abgaben]

Auf den Fall auch jemand von den Landständen oder Unterthanen wider dieses oder andere obberührte Sachen bei Uns oder Unserm Reichshofrathe oder erstbemeldtem Kammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a Limine Judicii abgewiesen und zu schuldiger Partion an seinen Landesfürsten und Herrn gewiesen werde.

## § 5

[Keine Untertanenprozesse gegen Obrigkeiten ohne deren vorherigen Bericht]

Gestalten Wir auch alle und jede dagegen und sonst contra Jus Tertii und, ehe derselbige darüber vernommen, hiebevorn sub- et obreptitie erhaltene Privilegia, /85/ Protectoria und Exemtiones samt allen derselben Klauseln, Deklarationen und Bestätigungen wie auch alle darauf und den Reichssatzungen zuwider an Unserm kaiserlichen Reichshofrath oder Kammergericht wider die Landesfürsten und Obrigkeiten ohne derselben vorher schriftlich begehrt und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata et Decreta, praevia summaria Causae Cognitione, für null und nichtig erklären und dieselben kassiren und aufheben sollen und wollen.

## § 6

[Verbot von Zusammenschlüssen der Untertanen und Aufruhr]

Alle unziemliche hässige Verbindnisse, Verstrickungen, Zusammenthuung der Unterthanen, weiß Standes oder Würden sie seyn, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) etwa vorgenommen seyn und hinfüro vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben und mit ihrer, Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hilfe daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verboten und vorgekommen,

## § 7

[Vermeidung von Anlässen zu Empörungen der Untertanen]

keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Prozesse, Kommissionen, Reskripte und dergleichen /86/ Uibereilung Anlaß gegeben werde.

## § 8

[Selbsthilfe der Landesherren gegen Empörungen]

Immaßen dann auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mitbegriffen) zugelassen und erlaubt seyn soll, sich nach der Verordnung der Reichskonstitution bei ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Juribus selbst und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsame zu bringen, jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

## § 9

[Schleunige Durchführung der Untertanenprozesse]

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Rechte verfangen wären, sollen selbige aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

## Art. XVI

[Sicherung von Frieden und Recht. Armenrecht. Gerichtsstand.

Unabhängigkeit der Justiz. Trennung der Reichs- und erbländischen Behörden.

Verbesserung der Reichshofratsordnung]

## § 1

[Erhaltung des Friedens und der Gerechtigkeit]

Wir sollen und wollen im Römischen Reiche Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebürlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unter- /87/ schied der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denselben Ordnungen, Freiheiten und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge.

## § 2

[Gerichtsstand und Lehnsempfang nur innerhalb des Reiches Deutscher Nation]

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung außerhalb dem Reiche Deutscher Nation heischen und laden oder auch wegen der Lehenempfängniß dahin zu kommen begehren, sondern innerhalb dessen sie alle und jede laut der Goldenen Bulle, der Kammergerichtsordnung und anderer Reichsgesetze zu Verhörung und Ausführung ihres Rechtes kommen und entscheiden lassen.

## § 3

[Reichsgerichte]

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichstage für gut befunden.

## § 4

[Unparteiische Justiz. Vermeidung unglimpflicher Ausdrücke]

Wir wollen die Justitz nach Inhalt des Instrumenti Pacis beim Kammergericht und Reichshofrathe unparteilich administrieren, anbei verfügen lassen, damit in den ein wie andern Orts ergehenden Erkenntnissen /88/ der unglimpflichen Ausdrücke gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sich enthalten werde.

## § 5

[Verhütung von Selbstjustiz und Tätlichkeiten]

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in rechtshängigen Sachen und unter wählender Litispendenz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und andern wider die Reichssatzungen und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensschluß laufenden Thätlichkeiten beschwere

## § 6

[Beobachtung der Ordnungen der Reichsgerichte und der Exekutionsordnung]

und darinn über die bereits aufgerichteten und verbesserten oder noch aufrichtenden und verbessernden Kammergerichts-, Reichshofraths- und Exekutionsordnungen festhalten,

## § 7

[Unabhängigkeit der Reichsgerichte]

dem Prozesse dieser Reichsgerichte seinen strackten Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen oder Prozesse avozieren, vielweniger über die Sententias und Judicata Camerae von Unserm Reichshofrathe, unter was für Prätext es sey, kognoszieren lassen, dem Kammergerichte durch keine absonderliche kaiserliche Reskripte die Hände binden noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen oder an Erstattung seines Berichts an die Reichsversammlung in den dahin /89/ gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichshofrath und Kammergerichte keinen Einhalt thun noch von andern im Reiche directe oder indirecte zu geschehen gestatten.

## § 8

[Schutz des Reichskammergerichts. Verbot kaiserlicher Verfügungen  
an das Reichskammergericht]

Insonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht für Uns allein keine Instruktionen noch Inhibitionen, eben so wenig auch in Particulari an Unsern und des Reichs Kammerrichter in Justitzsachen keine Verfügung noch auch Reskripte auf Einsendung der Protocollorum Pleni et Senatuum erlassen, sondern dafern etwas an dieses Gericht zu verfügen, daß solches von Uns und des Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldtes kaiserliche und Reichskammergericht bei seinen Gerechsamkeiten, Gerichtsbarkeit und reichskonstitutionsmäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männlichen in alle Weege schützen, erhalten und handhaben,

## § 9

[Verfassungs- und gesetzeskonformes Regierungshandeln]

auch wider diese Unsere Zusage, die Goldene Bulle, die Reichshofrathsordnung und Kammergerichtsordnung oder wie dieselbe inskünftige geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden in Religions- und Profansachen, auch den Landfrieden samt der Handhabung desselben wie auch mehrermeldten Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß und den zu /90/ Nürnberg 1650 aufgerichteten Exekutionsrezeß und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzt gemacht und künftig mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden, kein Reskript, Mandat oder Kommission oder etwas anders Beschwerliches so wenig provisorie als sonst ausgehen lassen oder zu geschehen gestatten in einige Weis oder Weege.

## § 10

[Kein Zuwiderhandeln gegen die Reichsgrundgesetze]

Weiters sollen und wollen Wir auch für Uns selbst wider obgemeldte Goldene Bulle und des Reichs Freiheit, den Frieden in Religions- und Profansachen, auch Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß und Landfrieden samt der Handhabung desselben, von niemand etwas erlangen noch auch, ob Uns oder Unserm Hause etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, gebrauchen.

## § 11

[Kassation alles Widrigen]

Ob aber diesen und andern in dieser Kapitulation enthaltenen Artikeln und Punkten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll kraft-

los, todt und ab seyn, immaßen Wir es jetzt alsdann und dann als jetzt hiermit kassiren, tödten und abthun und wo Noth, den beschwerten Parteien derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Scheine /91/ zu geben und widerfahren zu lassen schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

## § 12

[Verbot von Eingriffen erbländischer Minister und Räte in die Reichsadministration]

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räte und Minister, wie die Namen haben mögen, insgesamt oder jemand derselben sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmischen oder darinn auf einigerlei Weise demselben eingreifen, vielweniger mit Befehlen oder Dekreten beschweren oder irren oder ihm in Cognoscendo vel Judicando oder sonst in einige Weege, Maaß und Ziel geben,

## § 13

[Gerichtliche Ausfertigungen nur durch den Reichshofrat]

noch auch, daß einige Prozesse, Mandate, Dekrete, Erkenntnisse und Verordnungen, weiß Namens oder Gestalt dieselben seyn mögen, anderswo als im Reichshofrath resolvirt, noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen.

## § 14

[Kassation alles Widrigen. Autonomie des Reichshofrats]

Wenn auch, dem allem zu entgegen, inskünftig etwas Widriges vorgenommen werden oder entstehen mögte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichshofrath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die /92/ Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nächst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffe und Beschwerden wider männigliches Anfeinden kräftiglich schützen und das gesamte Reichshofrathskollegium bei der ihm gebührenden Authorität gegen andere Unsere Räte und Minister ernstlich und kräftiglich handhaben sollen und wollen.

## § 15

[Reichshofratsgutachten]

Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Justitzsachen ein Votum oder Gutachten abgefasset und Uns referiret werden sollte, wollen Wir solches anderst nicht als in Anwesen des Reichshofrathspräsidenten und Reichsvizekanzlers mit Zu-



ziehung der Referenten und Korreferenten und anderer Reichshofrätthe beider Religion, insonderheit, wenn die Sache beiderseits Religionsverwandte betrifft, vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen, in keinem andern Rathe resolviren und den vorgeschriebenen Modum als eine Formam essentialem beobachten. Es sollen jedoch diese an Uns von dem Reichshofrathe zu erstattende Vota bei Justitzsachen überall nach Anleitung der Reichshofrathsordnung nur in dem § 18 et 20 Tituli V derselben bestimmten Fällen oder wenn wichtige den allgemeinen und öffentlichen Ruhestand betreffende Umstände mit eintreten, statt finden und durch die darauf zu ertheilenden Resolutionen /93/ soll die Justitz nicht sistiret, sondern befördert werden.

## § 16

[Rechtsmittel gegen reichsgerichtliche Urteile]

Was auch einmal in erstgedachtem Reichshofrath oder Kammergerichte in Judicio contradictorio cum debita Causae Cognitione ordentlicher weise abgehandelt und geschlossen ist, dabei soll es vörderst allerdings verbleiben und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weeg der in oftermeldtem Friedensschlusse beliebten und nach dessen Articul V, § Quoad Processum judicarium anstellenden Revision oder Supplikation von neuem in Kognition gezogen.

## § 17

[Keine Evokation von Kammergerichtsprozessen an den Reichshofrat]

Die am kaiserlichen Kammergericht aber anhängig gemachten und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von da nicht abgefordert noch an Unsern Reichshofrath gefodert noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibiret oder sonst in andere Weise reskribiret. Imgleichen die während der allda rechtsabhängigen Hauptsache daraus entspringenden Nebenpunkte, welche in jene dergestalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bei dem Reichshofrathe nicht angenommen, auch inskünftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all Widriges als null und unkräftig vom Kammergerichte gehalten werden. /94/

## Art. XVII

[Urteile der höchsten Reichsgerichte. Unabhängigkeit der Justiz.  
Rechtsmittel. Exekution. Visitation. Lehnsgebühren. Kanzleien]

## § 1

[Exekutionen reichsgerichtlicher Urteile]

Wenn nun im Reichshofrath oder Kammergericht ein Endurtheil gefället und dasselbe Kraft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen Wir dessen Exekution in keinerlei Weise noch Weege hemmen oder hindern, vielweniger dieselben verschieben, sondern damit nach der Reichshofraths- oder Kammergerichts- und Exekutionsordnung schlechterdings ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger den Rechten nach wider die Exekution nicht zulässigen Exzeption verfahren und vollziehen und dergestalt einem jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.

## § 2

[Revision und Supplikation]

Wiewohl aber oberstandenermaßen das Beneficium Revisionis et Supplicationis im Reiche statt hat und daher auch bei Unserm kaiserlichen Reichshofrathe wider dessen Erkenntnisse oder Unsere selbst eigene aus reichshofrätlichem Gutachten abgefaßte, daselbst publizierte kaiserliche Resolutiones pro odioso oder unzulässig durchaus nicht gehalten und, wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, niemanden versaget, weder durch unmäßige /95/ Sporteln schwer gemacht werden soll. Damit jedoch dadurch die erhobenen Streitigkeiten am kaiserlichen Kammergericht oder Reichshofrathe nicht unsterblich oder die Justitz kraftlos gemacht werden mögen, so wollen Wir sothane Revisionen nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern und die Revisoren durch gebührende Mandate, so oft es vonnöthen, dazu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen Unsers kaiserlichen Kammergerichts, die diesfalls in dem Reichsabschiede vom Jahr<sup>14</sup> 1654 beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen und demselben keinen Effectum suspensivum zugestehen noch gestatten, daß die Kognition über die nach dem Reichsabschiede vom Jahr<sup>15</sup> 1654, § 124 In Casum Succumbentiae zu erlegende Kautio de Restituendo und deren Zulänglichkeit dem Kammergericht entnommen und vor die Revisoren gezogen werden möge.

14 1790 »de Anno«.

15 1790 »de Anno«.

## § 3

[Reichsdeputation. Kammergerichtsvisitationen. Rekurse an den Reichstag]

Und immaßen die Aufrechterhaltung des gedachten Kammergerichts und der heilsamen Justitz erfordert, daß nicht allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich gewesenenen Ordinarivisitationen des kaiserlichen und Reichskammergerichts nebst den damit verknüpften Revisionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht, sondern auch den in letztern Zeiten (bei Ermangelung des Remedii Revisionis) ad Comitia genommenen häufigen Recursibus Ziel und Maaß gesetzt werde, als wollen Wir sobald nach angetretener /96/ Unserer Regierung Uns nicht nur zur besondern Angelegenheit seyn lassen, daß über den herzustellenden Gang der Ordinari-Reichsvisitationsdeputation und der dabei vorzunehmenden alten und neuen Revisionssachen ein künftiger Reichsschluß zu Stand komme, sondern da auch die an die Reichsversammlung bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Rekurse sowohl an sich als in Absicht ihrer Wirkung eine gesetzliche Vorschrift und Bestimmung erfordern, so wollen Wir gleichermaßen zu Erzielung eines den Reichssatzungen und der Justitz gemäßen Regulativs alle Beförderung thun und immittels keineswegs hindern, daß diejenigen Rekurse, die itzt zur Vornahme reif sind, nach vordersamst auf dem Reichstage festgesetzter Ordnung der Vornahme auf allenfallsiges Andringen der Rekurrenten einseuil vorgenommen und nach den bei jeder Sache vorliegenden besondern rechtlichen Gründen erledigt werden können.

## § 4

[Kammergerichtsunterhalt und -besetzung]

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden und die nachdrucksame Vorkehrer thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was die Reichsschlüsse vom Jahr 1719 und 1775 wegen besserer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung dasiger Beisitzer enthalten. /97/

## § 5

[Supplikation]

Mit der im Reichshofrath anstatt der Revision gebräuchlichen Supplikation wollen Wir nach Inhalt des Instrumenti Pacis Articulo V, § Quoad Processum judicarium und nach der Reichshofrathsordnung allerdings verfahren und darob seyn, daß derselben ein Genüge geleistet und dawider keineswegs gehandelt werden möge,

## § 6

[Keine Geheimratsdekrete in Rechtssachen. Trennung von Justiz und Exekutive]

wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so *praeiviam Causae Cognitionem* erfordern und oberstandenermaßen vor den Reichshofrath gehören, mit kaiserlichen Dekreten aus Unserm Geheimen Rathe beschweret noch dieselben in *Judicio* angezogen werden sollen.

## § 7

[Urteilsexekution. Unterbindung auswärtiger Einmischung]

Wir sollen auch *Res judicatas Imperii* gegen alle Gewalt kräftiglich schützen und manutenairen, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republik die ordentliche Exekution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des *Instrumenti Pacis* oder<sup>16</sup> Exekutions Ordnung und der Reichskonstitutionen abkehren und alle gehörige Mittel dagegen vorwenden.

## § 8

[Kanzlei- und Taxgelder]

Bei diesen hohen Gerichten wollen Wir niemanden /98/ mit Kanzleigeldern oder Taxgefällen beschweren noch beschweren lassen, auch keine andere Kanzleitaxen oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesamen Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichstage, welches Wir möglichst beschleunigen wollen, beliebt und verglichen sind, und dieselben ohne Vorbewust und Einwilligung der Stände nicht erhöhen noch von andern erhöhen lassen, sondern die dagegen vorkommenden Beschwerden unverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in *Comitiis* beliebte Taxordnung inner Jahresfrist nach angetretener Unserer Regierung Kurfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichstage zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung unfehlbar mittheilen lassen.

## § 9

[Lehnstaxe]

In der Lehentaxe aber wollen Wir bei der Verordnung der Goldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben und dawider

16 Hier müsste es richtig heißen »der Exekutionsordnung«.

kein Herkommen einwenden noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen,

§ 10

[Laudemien und Anfallsgelder]

vielweniger die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit den Laudemien und Anfallsgeldern von /99/ den Lehen, damit sie allbereit koinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen.

Art. XVIII

[Keine weiteren Exemtionen von den obersten Reichsgerichten.

Privilegia de non appellando et evocando, Electionis Fori, Juris Austraeorum, Familienverträge. Gerichtsstand. Hofgericht zu Rottweil. Schwäbische Landgerichte]

§ 1

[Keine neuen Exemtionen von den Reichsgerichten]

Wir sollen und wollen auch einigem Reichsstande, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reiche oder durch Privilegien oder andern rechtmäßigen Titel von Römischen Kaisern vorhin nicht erlanget noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen inskünftige nicht gestatten.

§ 2

[Bestätigung der alten Exemtionsprivilegien]

Dahingegen denjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich oder durch Privilegien oder andere rechtmäßige Titel von den Römischen Kaisern vorhin erlanget und in deren Besitz erfunden worden, die Eximirung und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige gestatten und sie nach Anleitung der Kammergerichtsordnung Parte 2 Titulo 27 und des Instrumenti Pacis Articulo VIII dabei schützen und handhaben, zugleich aber auch dieselben dazu /100/ anhalten, daß sie die Verträge auch ihres Orts auf das Genaueste beobachten und, was sie denselben zu Folge oder auch sonst dem Reiche zu prästiren schuldig sind, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

## § 3

[Schutz des ordentlichen Gerichtsstandes]

Wir wollen auch die Kurfürsten, Fürsten und Prälaten, Grafen, Herrn und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reiche mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbescheiden,

## § 4

[Privilegia de non appellando et evocando, Electionis Fori, Juris Austraeugarum]

sondern einen jeden bei seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando et evocando sowohl in Civil- und Kriminal- als Lehenssachen, Electionis Fori, item Jure Austraeugarum tam legalium, quam conventionalium, vel familiarium bei der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufhebung und Vernichtung aller der bis daher etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, geschehener Konventionen, ergangenen Reskripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben

## § 5

[Verbotene Eingriffe in die Reichsjustiz.  
Paritätische Zusammensetzung der Kommissionen]

und keinen mit Kommissionen, Mandaten und /101/ andern Verordnungen dawider beschweren oder eingreifen noch auch durch den Reichshofrath und das Kammergericht oder sonst eingreifen, in Specie aber bei Erkennung der Kommissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Articulo V, § In Conventibus Deputatorum 51 genau beobachten lassen. Dabei auch, wenn die Sachen beiderlei Religionsverwandte betreffen, in Ernennung der Kommissarien, ad Normam Instrumenti Pacis, auf eine Gleichheit sehen. Dahingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabei hat, dazu verordnen, immaßen sonst dergleichen Kommissionen von keiner Kraft seyn sollen.

## § 6

[Ertheilung der Privilegia de non appellando et de non evocando,  
Electionis Fori usw.]

In Ertheilung aber der jetztgemeldten Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis Fori und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschränkung des Heiligen Reichs Jurisdiktion oder der Stände ältern Privilegien oder sonst zum Präjuditz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurft väterlich beobachten

## § 7

[Austräge]

und nach Inhalt des Reichsabschiedes vom Jahr<sup>17</sup> 1654 mit Konzession der Privilegien erster Instanz oder sonderbarer Austräge auf diejenigen, welche dieselben bisher nicht gehabt oder hergebracht, för- /102/ derst an Uns halten.

## § 8

[Beschwerden gegen das Hofgericht zu Rottweil und die Landgerichte in Schwaben]

Als auch von Kurfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren her sowohl wider das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil als das Weingartische und andere Landgerichte in Schwaben allerhand grose Beschwerden vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichskonventen angebracht und geklaget, daher auch im Friedensschlusse deren Abolition halber albereit Veranlaßung geschehen, so wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen der Stände (einschließlich der Reichsritterschaften) Beschwerden wirklich aus dem Grunde abgeholfen und wegen der Abolition erstberührter Hofgerichte und Landgerichte auf dem Reichstage baldmöglichst ein Gewisses statuiret, immittelst aber und innerhalb einer Jahresfrist die<sup>18</sup> eine Zeit her wider die alte Hofgerichtsordnung und Landgerichtsordnung extendirten Ehehaftsfälle abgethan und die dabei sich befindlichen Exzesse und Abusus, zu welcher Erkundigung Wir uninteressirte Reichsstände alsdann ehest deputiren und solches an die kurmainzische Kanzlei, um daß von dannen den übrigen des Heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notifiziren wollen, förderlichst aufgehoben. /103/

## § 9

[Exemtionsprivilegien wider die Hofgerichte und Landgerichte in Schwaben]

Sonderlich aber Kurfürsten, Fürsten und Stände bei ihren dawider erlangten Exemtionsprivilegien, unerachtet solche kassiret zu seyn vorgewendet werden mögte, gehandhabt werden

17 1790 »de Anno«.

18 1790 »innerhalb einer Jahres Frist, von Unserm Regierungs-Antritt an, die«.

## § 10

[Appellationen von Hof- und Landgerichten  
an das Reichskammergericht und den Reichshofrat]

und nächst dem jedem Gravirten frei stehen soll, von mehrerwähnten Hofgerichten und Landgerichten entweder ad Aulam Caesaream oder an Unser und des Reichs Kammergericht ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

## § 11

[Handhabung der Exemptionen]

In alle Weege aber wollen Wir der Kurfürsten und ihrer Unterthanen auch anderer von Alters hergebrachte Exemption von berührtem Rothweilischem und andern Gerichten bei ihren Kräften erhalten und sie dawider nicht turbiren noch beschweren lassen.

## Art. XIX

[Restitutionen gemäß dem Westfälischen Frieden.  
Andere Justizsachen. Untertanenklagen]

## § 1

[Restitutionen gemäß dem Westfälischen Frieden]

Was die zeither einem Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, der Reichsritterschaft und andern oder dero Vorältern und Vorfahren geistlichen /104/ oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen oder inhalt des Münsterischen und Osnabrückischen Friedens, Exekutionsedikts, arctioris Modi Exequendi und nürnbergischen Exekutionsrezesses zu restituiren rückständig ist und annoch vorenthalten wird, dazu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterschied der Religion verhelfen.

## § 2

[Restitutionen aus dem Besitz des Kaisers]

Auch dasjenige, so Wir selbst vermög jetzgedachten Friedensschlusses und darauf zu Nürnberg und sonst aufgerichteter Edictorum et arctioris Modi Exequendi zu restituiren schuldig, einem jedwedem sobald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bei solchem auch, soviel Wir Recht haben, schützen und schirmen,



## § 3

[Justiz gegen landeseingesessene Immediatstände]

auch sowohl den in Unsern und andern der Kurfürsten, Fürsten und Stände respective Erbkönigreichen und Landen eingesessenen Immediatständen als den Einheimischen unparteiisch und gleiches Recht widerfahren lassen ohne alle Verhinderung und Aufenthalt. /105/

## § 4

[Keine Behinderung von Klagen wegen der Rechte der Reichsunmittelbaren]

Und ob auch einiger Kurfürst, Fürst oder anderer Stand (die freie unmittelbare Reichsritterschaft miteingeschlossen) seiner Regalien, Immediatät, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihm geschwächt, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrückt worden, mit seinem Gegentheile und Widerwärtigen zu gebührligen Rechten kommen und ihn vorfordern wollte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr befördern und zur Endschaft beschleunigen,

## § 5

[Keine Begünstigung widerrechtlicher Abgaben]

auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Konsens der Kurfürsten und sonst dem vorhergegangenen VIII. Artikel zugegen unternommenen Zöllen, AufLAGen und Attentate einige Prozesse oder Mandate nicht erkennen.

## § 6

[Klagen der Landstände und Untertanen  
gegen Landesherrn und landesherrliche Kammern]

Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen, so sollen und wollen Wir diese bei ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in letzter Instanz, wenn /106/ Privilegia de non appellando vorhanden sind und darinn kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten oder ein anderes durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmt ist, zu urtheilen. Auch sollen und wollen Wir bei andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt als in Specie die Jura Collectarum, Armaturae, Sequelae, Landesdefension, Besatzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison nach In-

halt des Reichsabschiedes vom Jahr<sup>19</sup> 1654, § Und gleichwie etc. und dergleichen betrifft, ad nudam Instantiam Subditorum keine Mandate oder Reskripte, welche Anordnungen in Meritis Causae enthalten, weder Ordinationen noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt jetzgedachten Reichsabschiedes § Benebens sollen Kammerrichter etc. und § Was dann Kurfürsten, Fürsten und Ständen etc. zuvorderst die Austräge in Acht nehmen.

## § 7

[Verfahrensart bei Prozessen der Untertanen gegen ihre Obrigkeit]

Wo aber in Sachen, da Landstände, Unterthanen oder in den Reichsstädten die Bürger oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiktion fundiret, dennoch, ehe und bevor die Mandate, Reskripte oder etwa in deren Stelle tretende /107/ Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernehmen, gestalten bei dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten oder Reskripten, welche Anordnungen in Meritis Causae enthalten, auch Ordinationen, keine Parition zu leisten, und wenn alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu Klagen haben, dem Prozesse schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium abhelfen, immittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

## § 8

[Verbot der Beteiligung von Richtern und Kommissaren an Strafen]

In Straffällen sollen und wollen Wir auch denjenigen, so in der Sache kognosziren oder denen darinn Kommission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen noch die geringste Hofnung dazu machen.

## Art. XX

[Reichsacht]

## § 1

[Reichsacht nur gemäß dem Jüngsten Reichsabschied]

Wir sollen und wollen auch in Achtsachen und Oberachtsachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem Jüngern Reichsabschiede § Nachdem auch in dem Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschluß etc. verglichen und statuiert worden, allerdings gemäß achten, /108/

## § 2

[Erforderliche Einwilligung der Stände]

absonderlich aber auch darauf halten, daß hinfüro niemand, hohen oder niedern Standes, Kurfürst, Fürst oder Stand oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehöret und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erklärt,

## § 3

[Verfahren in Achtprozessen]

sondern in den künftigen Casibus darinn nach Beschaffenheit des Verbrechers auf die Acht oder Privation entweder von kaiserlichen Fiskalamts wegen oder auf Berufen des lädirten und klagenden Theils zu prozediren und in Rechten zu verfahren und darüber Wir entweder an dem Reichshofrath oder Unserm und des Reichs Kammergerichte pro Administratione Justitiae angerufen und implorirt werden, zuvorderst in Dekretirung oder Auslassung der auf die Reichsacht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandate, sodann in der Sachen weitem Ausführung bis zum Beschluß auf des Heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetze und Kammergerichtsordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präzipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurft nach angehört werde. /109/

## § 4

[Urteilsfindung auf dem Reichstag]

Wenn es dann zum Schlusse der Sache kömmt, so sollen die ergangenen Acta auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse, hierzu absonderlich vereidigte Stände (den Prälaten und Grafenstand mit eingeschlossen) aus allen dreien Reichskollegien, in gleicher Anzahl der Religionen examiniret und überleget, deren Gutachten an gesamte Kurfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset.

## § 5

[Kaiserliche Genehmigung des Urteils. Publikation. Exekution]

Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserm Commissarius gleichfalls approbiret, in Unserm Namen publiziret, auch die Exekution, sowohl in diesem als andern Fällen anderst nicht als nach Inhalt der Exekutionsordnung, durch den Kreis, darinn der Aechter gesessen und angehörig, vorgenommen und vollzogen werden.

## § 6

[Güter des Geächteten]

Was nun dem also in die Acht Erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hause nicht zueignen, sondern es soll dem Reiche verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theile daraus Satisfaction geschehen. /110/

## § 7

[Mittelbare Lehen des Geächteten und Vorbehalt der Rechte der Lehnsherren]

Jedoch soviel die Partikularlehen, so nicht immediate von Uns und dem Reiche, sondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehnsherrn, auch sonst der Kammergerichtsordnung und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet.

## § 8

[Keine Beeinträchtigung der Rechte der Erben]

Gestalten auch im Heiligen Römischen Reiche bei verwirkten Gütern des Aechters desselben Verbrechen den Agnaten und allen andern, so Anwartsung und Recht daran haben und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem Jure Succedendi in Feudum und Stammgütern nicht präjudizieren, sondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter Feloniam des Aechters des dadurch verwirkten Lehens und andern zu priviren, keineswegs statt haben soll.

## § 9

[Restitution der Geschädigten]

Und da auch der gewalthätiger weise Entsetzte und Spoliirte pendente Processu Banni um unverlängte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befinden ohne Verzug und unerwartet des Ausgangs des quoad Poenam Banni anhängig gemachten Processes zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel vermög der Kammer- /111/ gerichtsortnung und andern kaiserlichen Konstitutionen cum pleno Effectu verholffen werden soll.

## § 10

[Nichtige Acht]

Und wenn auch auf vorbeschriebene Maaß, Form und Weise, wie von Punkten zu Punkten versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige ergangene Achtserklärung und Exekution ipso jure für null und nichtig gehalten werden.

## § 11

[Abschaffung der Kontumazialacht]

Und soviel das Bannum Contumaciae belanget, wollen Wir selbiges als ein aus vielen Konsiderationen unzulängliches Mittel gar abthun und es in civilibus Causis, auch bei den civilibus Coercendi et Compellendi Mediis, bewenden lassen.

## Art. XXI

[Verzicht auf den Einzug erledigter Lehen. Crimen laesae Majestatis.  
Keine Beeinträchtigung der Rechte der Reichsstände und Reichsritterschaft.  
Verbot der Selbsthilfe]

## § 1

[Lehnsherrliche Rechte der Reichsstände und Reichsritterschaft]

Wir gereden und versprechen, Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freie Reichsritterschaft mitbegriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyn gelegen, wo sie wollen, bei ihren lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtsbarkeit, in den dahin nach den Lehenrechten oder rechtsbeständigen altüblichen Ge- /112/ wohnheiten gehörigen Fällen allerdings unbeeinträchtigt und ihnen darinn von keinem Reichsgerichte neque sub Praetextu Continentiae Causarum neque Judicii universalis eingreifen zu lassen.

## § 2

[Rückfall verwirkter mittelbarer Lehen]

Wann auch derselben Vasallen oder Unterthanen ex Crimine laesae Majestatis oder sonst dieselben verwirkt hätten oder noch verwirken mögten, so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen,

## § 3

[Keine Einziehung mittelbarer Lehen durch den Kaiser]

keineswegs aber die gedachten Lehen zum kaiserlichen Fiskus einziehen noch ihnen die vorigen oder andere Vasallen aufdringen.

## § 4

[Verwirkte Allodien]

Die Allodialgüter, auch welche ex Crimine laesae Majestatis oder sonst vorgesetztermaßen verwirkt sind oder verwirkt werden mögten, den mit den Juribus Fisci belehnten oder dieselben sonst durch beständiges Herbringen habenden Kurfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Botmäsigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landesobrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Konfiszirung gewähren lassen. /113/

## § 5

[Verbot der Beeinträchtigung unter dem Vorwand des Rechts]

Sollen und wollen auch die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) in oberzählten oder andern Fällen unter dem Scheine des Rechtes und der Justitz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen noch andern zu thun verhängen,

## § 6

[Unbehinderte Justiz. Rechtlicher Konfliktaustrag]

sondern, wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Foderung vorzunehmen hätten, dieselben wollen Wir samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heiligen Römischen Reiche zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentlichen Gerichte nach Ausweisung der Reichsabschiede, Kammergerichtsordnung, Exekutionsordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusses, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edikten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen,

## § 7

[Verbot von Tätlichkeiten]

auch daselbst, sowohl in Cognoscendo als Exequendo nach obbesagten Reichskonstitutionen und Friedensschlusse verfahren lassen und mit nichten gestatten, daß sie, worinn sie ordentlich Recht leiden mögen und dessen erbietig sind, mit Raub, Brand, Pfändung, /114/ Fehden, Krieg, neuerlichen Exaktionen und Anlagen oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden.

## § 8

[Entschädigung der Opfer unerlaubter Selbsthilfe]

Oder, da dergleichen Vergewaltigung von jemanden gegen einen oder andern Reichsstand vorgenommen worden oder würde, so sollen und wollen Wir alsbald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt restituiret und der zugefügte Schaden nach unparteiischer Erkenntniß durch beiderseits ernannte Arbitros oder auf einem Reichstage nach billigen Dingen ersetzt werde.

## Art. XXII

[Standeserhöhungen. Ausfertigung der Gnadensachen.  
Gebühren der Reichskanzlei. Unrechtmäßiges Führen von Titeln]

## § 1

[Standeserhöhungen]

Bei Kollation fürstlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir dahin sehen, damit ins künftige auf allen Fall dieselben allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reiche gesessen und die Mittel haben, den affektirenden Stand pro Dignitate auszuführen. /115/

## § 2

[Reichsstandschaft nur bei hinlänglichen Voraussetzungen]

Niemanden aber von den neuerhöheten Fürsten, Grafen und Herrn zur Session und Stimme im Fürstenrathe oder gräflichen Kollegien mit Dekreten und dergleichen anderst, als wenn er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Artikel dieser Unserer Wahlkapitulation dazu erfordert wird, zustatten kommen,

## § 3

[Keine Beeinträchtigung von Rechten  
älterer Reichsstände durch Standeserhebungen]

auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Präjuditz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechtes desselben Dignität, Standes und üblichen Titels mit neuen Prädikaten, höhern Titeln oder Wappenbriefen begaben,

## § 4

[Kinder aus Missheiraten]

noch auch den aus unstreitig notorischer Misheirath oder einer gleich anfangs eingegangener morganatischen Heirath erzeugten Kindern eines Standes des

Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn zu Verkleinerung des Hauses die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, vielweniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und sukzessionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten. Soviel aber die noch erforderliche nähere Be- /116/ stimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Missheirathen seyn, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß bald möglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen.

## § 5

[Keine Beeinträchtigung der Landeshoheit durch Standeserhöhungen]

So sollen auch des einen oder andern unter den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn und derselbe sowohl als die ihm zugehörigen und in solchen Landen gelegenen Güter einen als den andern Weeg unter voriger landesfürstlicher Jurisdiktion verbleiben,

## § 6

[Abstellung der Beeinträchtigungen durch Standeserhöhungen]

wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis daher gravirt und an seinen Gerechtsamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtigt worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüßlich gehöret und das unbillig Vorgegangene geändert und abgestellt werden solle.

## § 7

[Ausfertigung der Diplome über Standeserhebungen und Titel]

So sollen und wollen auch in fleisige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in kaiserlichen und des Reichs-, Staats-, auch Gnaden- und andern /117/ Sachen, insonderheit aber Diplome über den Fürsten-, Grafen- und Herrnstand, auch Nobilitationen, Palatinate (auf deren Misbrauchung absonderlich Obachtung zu halten und die Misbräucher empfindlich zu bestrafen sind) und kaiserliche Rathstitel von allen Gattungen, samt andern Freiheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines Römischen Königs oder Kaisers ertheilen werden, bei keiner andern als der Reichskanzlei, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen.



## § 8

[Titelführung nur aufgrund von Ausfertigungen der Reichskanzlei]

Wie dann in Kraft dieses diejenigen Diplome, so bei einer andern als der Reichskanzlei unter kaiserlichem Titel und Namen zeit wählender Unserer kaiserlichen Regierung expediret werden, hiermit null und nichtig seyn und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichskanzlei gegen gebührende Taxerlegung konfirmirt und legitimirt, dafür im Reiche nicht geachtet noch ihnen das Prädikat oder Titel gegeben werden soll.

## § 9

[Anerkennung der Ausfertigungen der Reichskanzlei]

Was aber für Gnadenbriefe, Standeserhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichskanzlei ausgefertigt und von daraus andern Unsern Kanzleien intimirt werden, dieselben sollen hiermit schuldig seyn, /118/ gedachte Intimationen nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Taxe oder Kanzlei-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch den Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegium gemäß das verwilligte Prädikat und Titel in den Expeditionen daselbst unweigerlich zu geben und bei Vermeidung der darinn gesetzten Pön nicht zu entziehen.

## § 10

[Keine Gebührennachlässe der Reichskanzlei]

Weil auch dem Reichskanzlei-Taxamt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Taxgefälle, sodann, daß über die kaiserlichen Konzessionen der Privilegien, Standeserhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnlichen Diplomen der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu grosser Schmälerung und Abgang gereicht, als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung, neben dem Kurfürsten zu Mainz als Erzkanzler daran seyn und darauf halten, daß von ihm, der allein als des Reichs Erzkanzler die Nachlaß und Moderation zu thun berechtigt ist, an den üblichen Reichskanzlei-Juribus und Taxen von obgedachten kaiserlichen Konzessionen oder Privilegien, Standeserhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde. /119/

## § 11

[Ungültigkeit unausgelöster Diplome]

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen und innerhalb drei Monate Zeit hernach darüber ihre Diplomen bei der Reichskanzlei nicht redimiren und erheben, sich der verwill-

lichten Gnade und Konzessionen zu rühmen oder deren sich wirklich zu gebrauchen, keines wegs zugegeben oder verstattet werde,

§ 12

[Ahndung unrechtmäßiger Titelführung,  
nicht bezahlter Gebühren, verstrichener Termine]

sondern die kaiserlichen Begnadigungen sollen solchenfalls nach erwähntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, kassirt<sup>20</sup> und aufgehoben und Unsere kaiserliche Reichsfiskale wider alle, welche dergestalt unbefugter weise solcher Standeserhöhungen, Nobilitationen, Rathstitel oder Namensverleihungen, auch Wappenverleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen, zu gehöriger Strafe zu bringen, schuldig und gehalten seyn,

§ 13

[Strafen für unrechtmäßige Titelführung]

welches dann auch zumal gegen diejenigen statt haben und ohne weitem Anstand vollzogen werden soll, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unsern Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben und /120/ deren sich anmaßen oder selbe zwar erhalten, aber bei der Reichskanzlei bis daher nicht ausgelöset haben.

Art. XXIII

[Residenz. Audienzen. Reichssprachen. Besetzung der Hofämter]

§ 1

[Kaiserliche Residenz]

Wir sollen und wollen Unsere kaiserliche Residenz, Anwesenung und Hofhaltung im Heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehre und Gutem beständig haben und halten,

§ 2

[Audienzen]

allen des Heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen sowohl als ihren Botschaftern und Gesandten (die von der freien Reichsritterschaft abgeordnete

mitbegriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen und dieselben mit keinem Nachreisen beschweren noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten,

### § 3

[Reichssprachen]

auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unserm kaiserlichen Hofe keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen dann die deutsche und lateinische, es wäre dann an Orten außerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Uibung wäre und im Gebrauche /121/ stünde, jedoch sonderlich letztern Falls in alle Weege an Unserm Reichshofrathe der deutschen und lateinischen Sprache unabbrüchig.

### § 4

[Besetzung der Hofämter. Indigenat]

Sollen und wollen auch bei Antretung Unserer kaiserlichen Regierung Unsere kaiserliche und des Reichs Aemter am Hof und die Wir sonst innerhalb und außerhalb Deutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da sind: Profectio Germaniae, Gesandtschaften, Obristhofmeister, Obristkämmerer, Hofmarschalle, Hatschierhauptleute und Leibgarde-Hauptleute und dergleichen, mit keiner andern Nation dann gebohrnen Deutschen oder mit denen, die aufs wenigste dem Reiche mit Lehenspflichten verwandt, des Reichswesens kündig und von Uns dem Reiche nützlich erachtet werden, die nicht niedern Standes noch Wesens, sondern namhafte hohe Personen und mehrentheils von Reichsfürsten, Grafen, Herrn und von Adel oder sonst guten tapfern Herkommens, besetzen und versehen,

### § 5

[Belassen der Hofämter bei ihren Würden und Einnahmen]

auch obgemeldte Aemter bei ihren Ehren, Würden, Gefällen (in soweit selbige vermög dieser Wahlkapitulation den Reichserbämtern nicht vorbehalten sind), auch Recht und Gerechtigkeit bleiben und denselben nichts entziehen oder entziehen lassen. /122/

## Art. XXIV

[Reichshofrat]

## § 1

[Reichshofratsbesetzung]

Desgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichshofrath mit Fürsten, Grafen, Herrn, von Adel und andern ehrlichen Leuthen beiderseits Religion vermög Instrumenti Pacis aus den Reichskreisen besetzen

## § 2

[Eigenschaften der Reichshofräte]

und zwar nicht allein aus Unsern Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrern Theils aus denen, so im Reiche Deutscher Nation anderer Orte gebohren und erzogen, darinn nach Standesgebüßr angesessen und begütert, der Reichssatzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters und gehöriger in Examine, gleich in dem Kammergericht wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter, in solchen wohlgeordneten deutschen Dikasterien, worinn Rechtshändel vorkommen, oder auch juristischen Fakultäten erworbener Experienz

## § 3

[Loyalität und Pflichten der Reichshofräte]

und niemanden dann Uns und dem Reiche, inhalts der in der Reichshofrathsordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mitzurichtenden Eidesnotel und sonst weder Unserm Hause noch einem Kurfürsten, Fürsten oder Stande des Reichs, vielweniger ausländischen /123/ Potentaten mit absonderlichen Pflichten, Bestallungen oder Gnadengelde verwandt sind.

## § 4

[Beschwerden über den Reichshofrat]

Und weil auch Beschwerde geführt worden, ob sollten gegen vorgemeldte Reichshofrathsordnung Kontraventionen vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir nach angetretener Unserer Regierung bei Unserm alsdann neubestellten Reichshofrathe solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebüßr remediret und zumal in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehrer beobachtet werde.

## § 5

[Verbesserung der Reichshofratsordnung]

Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbessernder Reichshofrathsordnung erfordern und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dinge befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stande bringen lassen.

## § 6

[Reichshofratsvisitationen]

Wir sollen und wollen weniger nicht sogleich nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung vermittels eines Kommissionsdekrets von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichsgutachten über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichsdeliberation ausgesetzt worden und den Modum Visitandi betrifft, erfordern /124/ und dem darauf erfolgenden Reichsschlusse seine gehörige Kraft und Nachdruck geben,

## § 7

[Kurmainzische Interimsvisitation]

inzwischen aber und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Kurfürsten zu Mainz als des Heiligen Reichs Erzkanzler längstens ein Jahr nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drei Jahre solang, bis in Comitiiis ein anders beliebt, kontinuiert, die bei der Visitation ergangenen Akten jedesmal der Reichsversammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheint, sofort in Comitiiis gemessene Vorsehung gemacht werde.

## § 8

[Beachtung der Reichshofratsordnung und des kaiserlichen Dekrets von 1714]

Wie dann auch von Unserm Reichshofrathe sowohl als den verordneten Visitatoren, bis von Uns und dem gesamten Reich eine den heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichshofrathsordnung verfasst werden kann, in Modo Procedendi die alte Reichshofrathsordnung nebst demjenigen, was der von weiland Kaiser Karl VI. im Reiche im Jahr<sup>21</sup> 1714 dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus den Monitis Statuum inseriret worden, pro Regula angenommen und aufs genaueste beobachtet, auch, daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdrucke von Uns besorget werden soll. /125/

21 1790 »Anno«.

## § 9

[Abstimmungsmodus im Reichshofrat]

Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in Unserm Reichshofrath auf der Ritterbank zwischen denen vom Ritterstande, welche zu Schild und Helm ritter- und stiftmässig gebohren, und den Grafen und Herrn, so in den Reichskollegien keine Session oder Stimme haben oder von solchen Reichssession habenden Häusern entsprossen und gebohren sind, in der Rathssession dem alten Herkommen gemäß kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Rathsdienste, ohne einigen von Standes wegen suchenden Vorzug verbleibe.

## § 10

[Rang der Reichshofräte. Verbot willkürlicher Entlassung der Reichshofräte]

Sonst aber soll wegen der Reichshofrathsstelle, Präzedenz und Respekt dem nachgelebet werden, was diesfalls in der Reichshofrathsordnung versehen und deroselben Stand gemäß ist. Auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders als nach vorhergegangener rechtlichen Kognition und darauf erfolgtem Spruche Rechts entsetzt werden.

## § 11

[Qualifikation des Reichshofratspräsidenten und Vizepräsidenten]

Wir sollen und wollen auch bei ernanntem Reichshofrathe keinen zum Präsidenten und Vizepräsidenten bestellen, es sey dann derselbe ein deutscher Reichsfürst, Graf oder Herr, in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert. /126/

## § 12

[Reichshofratpräsident]

Und diesem Reichshofrathspräsidenten sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Reichshofrathsdirektion in Judicialibus von niemanden, wer der auch sey, eingreifen lassen noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direktion anmaße.

## § 13

[Behandlung der Gegenstände im Plenum]

Ubrigens sollen alle und jede vor Unsern Reichshofrath gehörige Sachen allzeit in Pleno abgehandelt und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen,

Hofkommissionen und was dergleichen außerordentliche Wege sonst für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmet werden.

## Art. XXV

[Bestellung und Besoldung des Reichsvizekanzlers und des Personals von Reichskanzlei und Reichshofrat. Gerichtsstand der Mitglieder der Reichsadministration und der reichsständischen Repräsentanten, deren Freizügigkeit]

### § 1

[Bestellung des Reichskanzleipersonals]

In Bestellung und Ansetzung der Reichshofkanzlei, sowohl des Reichshofvizekanzlers als der Reichsreferendarien, Reichshofrathssekretarien und aller anderer zu der Reichshofkanzlei gehörigen Personen, sollen und wollen Wir dem Kurfürsten zu Mainz als Erzkanzler durch Germanien, in der ihm allein diesfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand /127/ es sey, inskünftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thun noch darinn einiges Ziel und Maaß geben.

### § 2

[Ungültigkeit unrechtmäßiger Anordnungen]

Es soll auch, was dawider vorgegangen und ferner gethan und verordnet werden mögte, für ungiltig gehalten werden.

### § 3

[Schutz der Reichskanzlei vor unrechtmäßigen Eingriffen]

Imgleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichskanzlei wider die Reichshofrathsordnung und Kanzleiordnung einiger Eintrag geschehe, es sey von wem und unter was Schein es immer wolle.

### § 4

[Geschäftsbereich des Reichsvizekanzlers]

Insonderheit sollen und wollen Wir die kaiserlichen und Reichsangelegenheiten, als die Reichstagsgeschäfte, die Instruktionen Unserer kaiserlichen Gesandte inner und außer Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichssachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedensgeschäfte betreffenden Negotiationen und Schlüsse, an und durch niemand anders dann durch den Reichs-

vizekanzler gehen, nicht aber dieselben zu Unserer Erblande Hofkanzlei ziehen lassen.

## § 5

[Besoldung der Mitglieder von Reichskanzlei und Reichshofrat]

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Ver- /128/ ordnung thun, damit sowohl aus Unserer Hofkammer als den bei dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben, dem wirklich bestellten Präsidenten, Reichshofvizekanzler als zugleich wirklich bestellten Reichshofrath, sodann Vizepräsidenten und andern Reichshofräthen ihre Reichshofrathsbesoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde,

## § 6

[Abgabenfreiheit der Reichshofräte]

wie selbige dann auch wegen der Zoll-, Steuer- und anderer Beschwerden Befreiung den Kammergerichtsassessoren gleich gehalten werden

## § 7

[Gerichtsstand der Reichshofräte und der reichsständischen Gesandten]

und sie sowohl als auch der Stände Gesandte, Residenten und Agenten von Unserm Hofmarschallamt, Unserer Landesregierung und andern Gerichten und Beamten Jurisdiktion, auch soviel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editionen der Testamente, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personaleneribus allerdings befreiet seyn. Wie dann auch der Stände Gesandte, Residenten, Geschäftsträger und Angehörige, die nicht besonders bei dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Prozessen legitimiret sind, von aller Jurisdiktion nicht nur, wie vorgedacht, des Hofmarschallamts und aller erbländischen Gerichtsstellen, /129/ sondern auch des Reichshofraths gänzlich befreiet seyn und verbleiben sollen.

## § 8

[Freier Abzug]

Auch diejenigen, so sich von Unserm Hofe anders wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frei, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter, fortgelassen und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paßbriefe ertheilet werden sollen.



## Art. XXVI

[Savoyen. Montferrat. Italienisches Reichsvikariat]

## § 1

[Savoyische Lehen]

Wir sollen und wollen auch dem Könige von Sardinien als Herzoge von Savoyen durch die Person seines rechtmässigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferrat sowohl als aller seiner übrigen Staaten und Lande, welche er von dem Heiligen Reiche zu Lehen trägt, sobald Wir nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung hierinn gebührend ersuchet und angelangt werden, den Reichskonstitutionen und Lehenrechten, insonderheit der letzten Investitur vom Jahre<sup>22</sup> 1755 gemäß, ertheilen und erfolgen lassen. /130/

## § 2

[Reichsvikariat in Italien]

So thun Wir auch dasjenige, was das kurfürstliche Kollegium unterm 4<sup>ten</sup> Juni 1658 an damaligen Herzog zu Mantua wegen Annullirung und Aufhebung des dem Hause Savoyen zum Nachtheil unterfangenen kaiserlichen Reichsvikariats und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestätigen, dergestalt, daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten und den König von Sardinien als Herzog von Savoyen bei der habenden Vikariatsgerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

## Art. XXVII

[Vorgehen gegen Schutz- und Schirmbriefe auswärtiger Fürsten,  
ordentlicher Gerichtsstand]

## § 1

[Verbot auswärtiger Schutzbriefe über Mediate]

Als auch in Veranlassung der von weiland vorgewesenen Römischen Königen und Kaisern etlichen auswärtigen, von des Heiligen Römischen Reichs Jurisdiktion eximirten Fürsten und Potentaten über Immediatstädte und Mediatstädte und Stände vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonst usurpirten Schutzbriefen und Schirmbriefen, indem sie sich deren jeweil auch wider ihre eigene Landesobrigkeit in Civilsachen und Justitzsachen des Heiligen Reichs Satzungen zuwider bedienet, nicht geringe Wei-

terungen und Zerstörungen gemeinen /131/ Landfriedens entstanden, dadurch dann des Heiligen Reichs Jurisdiktion, Autorität und Hoheit merklich geschwächt, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden, als sollen und wollen Wir zu Abwendung oberstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heiligen Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Misverstand dergleichen Protektionsbriefe und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landschaften den Gewalten und Potentaten, so des Heiligen Reichs Zwang und Jurisdiktion, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten noch auch die, so von vorigen Römischen Kaisern in etwa anderwärts der Sachen und Zeiten Zustände und Konsideration ertheilet und von Mediatständen aufgenommen worden, durch Reskripte oder auf andere Weise konfirmiren,

## § 2

[Aufkündigung bzw. Beschränkung bereits erteilter Schutzbriefe]

sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittels Unserer Interposition oder durch andere erlaubte Mittel und Weege obermeldte von vorigen Kaisern allbereits gegebene oder durch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan oder wenigstens in die Schranken ihrer ersten kaiserlichen und königlichen Konzessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduziert, /132/

## § 3

[Schutz der Stände und Untertanen allein  
durch Kaiser und Reich gemäß der Reichsverfassung]

also männlich forthin in Unserm und des Heiligen Römischen Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen und Kurfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und allerseits angehörige Unterthanen ohne Imploration inwärtigen und auswärtigen Anhangs und Assistenz bei gleichem Schutz und Administration der Justitz in Religions- und Profansachen den Reichssatzungen und Kammergerichtsordnungen, Münsterischen und Osnabrückischen Friedensschlusse und darauf gegründeten Exekutionsedikt, arctiori Modo Exequendi und nürnbergischen Exekutionsrezesse wie auch nächstvorigem Reichsabschiede gemäß erhalten.

## § 4

[Verbot von Vorladungen außerhalb des Reiches. Gerichtsstand]

Die hierwider eine zeither verübten Misbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs abgezogen und an andere

ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellt, insonderheit aber die aus der angemäßigten Brabäntischen Goldenen Bulle zu unterschiedlicher Kurfürsten, Fürsten und Stände merklichem Nachtheile herrührenden Evokationsprozesse gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594 bei damaligem Reichstage verglichene Gutachten vollzogen und den durch gedachte Brabäntische Bulle gravirten Ständen auf erfordernten Nothfall, durch /133/ das Jus Retorsionis kräftige Hilfe geleistet werde.

### Art. XXVIII

[Fremde Gesandte]

#### § 1

[Verbot der Einmischung fremder Gesandter  
in innere Angelegenheiten des Reiches]

Wir sollen und wollen auch zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung nicht gestatten, daß die auswärtigen Mächte oder deren Gesandte sich heimlich oder öffentlich in die Reichssachen einmischen,

#### § 2

[Verbot bewaffneter Begleitung fremder Gesandtschaften]

vielweniger zulassen, daß dieselben Botschaften an Unserm Hofe oder bei Reichsdeputationen oder andern publicis Conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strasen aufziehen und erscheinen mögen.

### Art. XXIX

[Reichspost]

#### § 1

[Beschwerden über die Reichspost. Postpersonal]

Und demnach wider die im Heiligen Römischen Reiche verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführt, selbe auch nach Ausweisung Instrumenti Pacis auf den Reichstag aufgestellt worden, so wollen Wir mit Be- /134/ obachtung dessen keineswegs gestatten, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichsunterthanen sind und deren Treue man nicht versichert ist, angesetzt oder dieselben außerhalb der Personalbefreiung von dem Beitrage gemeiner Realbeschwerden eximirt und befreiet werden.

## § 2

[Ausstattung der Poststationen, Briefbeförderung, Tarife]

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichspostmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreuen und richtigen Briefbestellungen gegen billiges Postgeld, so in allen Posthäusern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Drucke beständig angeschlagen seyn soll, unverweßlich befördere und also zu keiner fernern Klage und Einsehen Ursache gebe.

## § 3

[Landstädtische und reichsstädtische Boten]

Dagegen soll den gemeinen landstädtischen und reichsstädtischen Boten unterwegs und zwischen den Orten, wo aus und hin ein Bot seine Kommission hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechselung der Pferde und Aufnahme der Personen und Pakete nicht zugelassen, sondern die Reichsstädte und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter den bereits in /135/ Annis 1616, 1620 und 1636 ergangenen kaiserlichen Dekreten, Patenten und Reskripten sich gemäß bezeigen und solchergestalt dieses Botenwesen sowohl der kurmainzischen Reichspost-Protektion als dem Generalreichserbpostmeister und sonst männlichen ohne Nachtheil seyn.

## § 4

[Bestandsschutz für die Reichspost]

Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß Unser general-kaiserliches und Reichsoberpostamt in seinem Esse allenthalben erhalten und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe, sowohl bei Unserer kaiserlichen Person und Hofstaat als sonst im Reiche, jederzeit in ruhiger Einnehmung, Bestellung und Austheilung aller und jeder Briefe und Pakete gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen werde.

## § 5

[Gültigkeit vorbehaltlich einer reichsgesetzlichen Neuregelung]

Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Artikel, das Postwesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, bis von Reichs wegen ein anderes beliebt werden wird. /136/

## Art. XXX

[Wahlkapitulation und Regierungsantritt]

## § 1

[Vereidigung des Personals der Reichsadministration und  
-gerichte auf die Wahlkapitulation]

Damit auch die Reichshofräthe wie auch das kaiserliche Kammergericht in ihren Rathschlägen, Expedition und sonst sich nach dieser Kapitulation richten, sollen und wollen Wir ihnen sowohl als andern Unsern Ministern und Räten dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, soviel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben und dawider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Diensteiden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

## § 2

[Beförderung der beständigen Wahlkapitulation]

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung das *Negotium Capitulationis perpetuae* (wobei jedoch die Kurfürsten sich das *Jus Adcapitulandi* vorbehalten haben) bei dem Reichstage vornehmen und selbiges, sobald möglich, zu seiner Perfektion bringen lassen.

## § 3

[Kurfürstliche Kollegialschreiben]

Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammelten kurfürstlichen Collegio durch besondere Schreiben an Uns erstattete Gutachten fordersatzum zum wirklichen /137/ Vollzuge bringen und darauf das Gehörige beobachten.

## § 4

[Kommissarische Beschwörung der Wahlkapitulation]

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahlkapitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unsern Kommissarien deshalb völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Namen und Seele vorgängig beschwören sollen.

## § 5

[Persönliche Vereidigung auf die Wahlkapitulation vor der Krönung]

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Kapitulation noch vor Empfangung der Krone in eigener Person selbst zu leisten und Uns zu Festhaltung besagter Kapitulation nochmals zu verbinden,

## § 6

[Eidesleistung als Voraussetzung der Regierungsübernahme]

auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der Goldenen Bulle benannten Vikarien indessen anstatt Unser die Administration des Reichs kontinuieren.

## § 7

[Einhaltung der Wahlkapitulation]

Solches alles und jedes haben Wir, obgedachter Römischer König, den Kurfürsten des Reichs, für sie und im Namen des Heiligen Römischen Reichs, geredet, versprochen und bei /138/ Unsern königlichen Ehren, Würden und Worten im Namen der Wahrheit zugesaget, thun dasselbe auch hiermit und in Kraft dieses Briefes, immaßen Wir dann das mit einem leiblichen Eide zu Gott und dem heiligen Evangelium beschworen, dasselbe stet, fest und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu seyn, zu thun noch zu schaffen, daß dawider gethan werde in einige Weis oder Weege, wie die mögten erdacht werden, Uns auch dawider einiger Behelf oder Ausnahm, Dispensationen, Absolutionen, geistliche oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zustatten kommen sollen.

## § 8

[Ausfertigungen der Wahlkapitulation]

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe acht in gleicher Form und Laut fertigen und mit Unserem anhangenden grosen Insiegel bekräftigen, auch jedem Kurfürsten einen überantworten lassen.

Gegeben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt, den fünften Monatstag Julius, nach Christi, unsers lieben Herrn und Seeligmachers, Geburt im eintausen siebenhundert und zwei und neunzigsten Jahre.

Anton Fürst Esterhazy  
Erster Wahlbotschafter

Joseph Freyherr von Bartenstein  
zweyter churböhmischer Wahlbottschafter



# Glossar

- a Limine Judicii = von der Schwelle des Gerichts
- Ad nudam Instantiam Subditorum = auf das bloße Begehren der Untertanen
- Admission = Eintritt, Aufnahme
- Aechter = Geächtete
- Agnaten = Erben
- Akzise (Accise) = indirekte Steuer, in der Regel Verbrauchssteuer bzw. Binnenzoll auf Lebens- und Genussmittel
- Alienationen = Entfremdungen, hier von Lehnrechten
- Allodialgüter = freies Erb- oder Eigengut eines Lehnsträgers
- Annaten = Abgabe des ganzen, später des halben ersten Jahresertrages eines neubesetzten niederen Kirchenamtes, einer Pfründe, an den Papst. Seit dem 15. Jahrhundert alle bei Neubesetzung einer Pfründe anfallenden Abgaben an die Kurie, eine der wichtigsten Einnahmen der Kurie
- Assignationes = finanzielle Anweisungen
- attendiren = beachten
- Aula Caesarea = Reichshofrat als Appellationsinstanz
- Austrag bzw. Austräge = schiedsrichterliches Verfahren
- avociren = an sich ziehen, hier einen Prozess von einem Gericht an sein eigenes verlagern
- Bannum Contumaciae = Ungehorsamsacht in Civilsachen, wenn ein Verklagter den gerichtlichen Auflagen nicht gehorchte, wurde der Kläger in den Besitz der Güter des Gebannten gesetzt. Sie wurde durch den Jüngsten Reichsabschied und die folgenden Wahlkapitulationen abgeschafft.
- Beneficiis simplicibus = niedere Weihen ohne sakramentalen Charakter
- Breve Eligibilitatis = Wählbarkeitsbreve, päpstliche Urkunde, die in der Reichskirche vom ausgehenden 16. Jahrhundert bis 1803 einem Bischofswerber, der die kanonischen Voraussetzungen für die Wahl nicht erfüllte, ermöglichte, statt mit der deswegen erforderlichen Zweidrittelmehrheit, dennoch mit einfacher Mehrheit bei der Bischofswahl ins Amt zu gelangen. Kirchenrechtlich entspricht dies einem päpstlichen Indult oder Dispens
- Casum Succumbentiae = im Falle einer abgewiesenen Appellation an eine höhere Instanz
- coercendi et compellendi Media = Zwangsmittel
- Cognoscendo vel Judicando = bei der gerichtlichen Erkenntnis
- Collation = Besetzung, Einsortierung
- Collator = Vergeber einer Pfründe
- Comitia = Versammlung, hier der Reichstag



- Contumaciam (Kontumaz) = Ungehorsam gegen eine gerichtliche Anordnung oder Ladung
- Dach und Fach = bloße Unterkunft, ohne Verpflegung
- devolvirt = übergeben
- Dicasterien = Ämter in der Zentralverwaltung und an Gerichtshöfen, zuweilen auch die Bezeichnung für Gerichte
- Dictatur = Sekretariat des Reichstages, Entgegennahme und Vervielfältigung von Schriftstücken
- Ehehafftsfälle = Fälle, in denen rechtsgültige Hindernisse wirksam werden, z. B. Nichtbefolgung einer Vorladung wegen Krankheit, Tod eines nahen Verwandten oder feudalarrechtliche Dienste
- Esse = guter Zustand
- Exemption = Befreiung von Personen, Institutionen oder Orten von der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Zuerkennung einer eigenen Gerichtsbarkeit
- Eydes-Notul = Eidesformel
- favorem tertii = zugunsten eines Dritten
- Felonia/Felonie = Bruch des Treueverhältnisses zwischen Lehnsträger und Lehnsherr
- Fürstenkonkordate = 1447 mit Papst Eugen IV.
- Hatschiere = vom ital. Arciere = Bogenschütze; in Bayern, Österreich und weiteren Fürstentümern zeremonielle Haustruppen ohne wirkliche militärische Aufgabe
- Heckenmünzen = geheime, nicht legale Münzstätten und deren Erzeugnisse
- Impetrant = Antragsteller
- Indigenat = Eingeborenen, Staatsangehörigkeit
- in Partibus = getrennt, »in Teilen«
- Interposition = Eingriff, Intervention
- Interregnum = »Zwischenreich«; die Zeit zwischen dem Tod und der Neuwahl eines Kaisers
- intervertiret = unterschlagen, entwendet, entzogen
- intimirt = verkündet, mitgeteilt
- Juramentum Fidelitatis = Treueeid
- Jura Armorum = Recht, bewaffnete Truppen zu unterhalten
- Jure expresse enumeratae = im Gesetz ausdrücklich aufgezählt
- Jus Collectarum = Steuererhebungsrecht
- Jus Sequelae = Recht der Nachfolge (Recht zur Aushebung Bewaffneter)
- Jus Succedendi = Erb- und Nachfolgerecht
- Jus Suffragii = Recht an Beratungen teilzunehmen, Stimmrecht
- Jus ad capitulandi, auch: Jus Adcapitulandi und accapitulandi = von den Kurfürsten behauptetes Recht ohne Zustimmung der übrigen Reichsstände Zusätze zur Wahlkapitulation zu formulieren
- Jus Retorsionis = Vergeltungsrecht; die Erwidern nachteiliger Anordnungen eines Staates durch einen anderen

Jus Tertii = Recht eines Dritten

Kommunität = Gemeinschaft, hier Reichsstandschaft, Rechtsfähigkeit; der Verlust der Kommunität entspricht der Fiktion des bürgerlichen Todes (Klostertod)

Laudemiangelder = Gelder in Höhe von 10 Prozent des Jahresertrags eines Reichslehens, die bei dessen Mutung, d.h. dem Gesuch um Belehnung, fällig wurden

Libri symbolici/symbolische Bücher = religiöse Bekenntnisschriften

Licent = Gebühr für die Ausfuhr von Waren in feindliche Länder, später Verbrauchs- und bzw. Luxussteuer sowie der damit verbundene Zoll bei Im- und Export

Litis-Pendenz/Litispendenz = Rechtshängigkeit, d.h. bestimmter prozessualer Zustand

Mandat (lat. mandare »aus der Hand geben«, »beauftragen«, »befehlen«) = Auftrag, Ermächtigung, (gerichtliche) Anordnung

Mandatum sine Clausula = gerichtliche Anordnung ohne Ausnahme

männiglich = jedermann

manuteniren = handhaben

menniglichen = jedermann, irgendeiner

merita Causae = begründete Klage

Modus Procedendi = Verfahrensart

molestieren (lat. molestare) = liegen, behelligen, belästigen, nerven, quälen

Molestation = Belästigung, Behelligung

Monita Statuum = hier: Anregungen bzw. Einwände der nichtkurfürstlichen Reichsstände

mpp. = manu propria – von eigener Hand, eigenhändig (unterschrieben)

Multer = muldenförmiges Gefäß, Holzschaufel, Holmaß

oblaut = Akronym für Obligation und Autorität

Obsignation = Versiegelung (z. B. von Arbeitsräumen diplomatischer Vertreter oder Wohnungen reichsunmittelbarer Personen nach ihrem Tod)

Pacta Familiae = Familienverträge, dynastische Hausverträge, insbesondere zur Regelung der Erbfolge

Panisbriefe = kaiserliche Brot- oder Versorgungsbriefe verpflichteten geistliche Stiftungen oder Klöster, den Besitzer des Briefes sein Leben lang zu versorgen

per Obitum ad Curiam Romanam = die Kurie erhält durch den Tod des bisherigen Inhabers die Einnahmen bzw. das Recht, eine Pründe neu zu vergeben

Policeywesen = die gesamte öffentliche Ordnung

Pön = Strafe

Präeminentien = Vorrechte

Prärogativen = Vorrechte

prästiren = eine Leistung erbringen

präzipitiret = (von lateinisch praecipitare »(herab)stürzen«) Abscheidung

- Primogeniturrecht = Erbrecht des Erstgeborenen
- Privilegium Electionis Fori = Recht, unter mehreren konkurrierenden Gerichtsständen zu wählen
- pro odioso = für abscheulich, unzulässig
- Promotorialschreiben = Empfehlungsschreiben
- propter bene Merita = aufgrund besonderer Verdienste
- Prorogation = Aufschub, Vertagung, Verlängerung
- Protector Germaniae = Ein von Kaiser Leopold I. im Vatikan für den Kardinal-Landgrafen Friedrich von Hessen-Darmstadt 1657 geschaffenes Amt im Vatikan zur Vertretung der kaiserlichen Interessen
- Pupillen = Zögling, Schüler
- Recognition = Bestätigung, Beglaubigung der Echtheit eines Dokuments
- recommendiret = empfohlen
- redimiren = einlösen
- Reichsschluss vom 9. Dezember 1722 = Aufforderung an den Kaiser, die italienischen Reichslehen aufrecht zu erhalten
- Reichsstände = diejenigen, die auf den Reichstagen selbst über Sitz und Stimme verfügen bzw. wie Grafen und Prälaten an einer Gemeinschaftsstimme teilhaben, also alle Reichsunmittelbaren mit Ausnahme der Reichsritterschaft
- Remedium Revisionis ad Comitata = Rekurs bzw. Appellation gegen ein reichsgerichtliches Urteil an den Reichstag. Die Zulässigkeit dieses Mittels war umstritten
- remendiret (lat. remendare) = verbessern, wieder ausbessern
- retarirt = verzögert
- Revers = Schreiben, mit dem ein bereits erfolgter Vertragsschluss bestätigt wird, wie Avers und Revers einer Münze. Verwahrungsschein, schriftliche Versicherung, worin jemand die Übernahme einer Verbindlichkeit für die Zukunft entweder unbedingte oder wenn gewisse Voraussetzungen eintreten, übernimmt. Ehemals die schriftliche Versicherung eines Fürsten bei Übernahme der Regierung, die Rechte und Freiheiten der Stände und Untertanen zu achten bzw. die Verfassung
- Reversalie = Urkunde, in welcher ein solcher Revers niedergelegt ist
- Schrot und Korn = In der Numismatik steht Schrot für das Gesamt- bzw. Raugewicht einer edelmetallhaltigen Münze, inklusive der nicht edelmetallischen Anteile, Korn für den Edelmetall- bzw. Feingehalt der Münze bzw. den Münzwert.
- Sessio et Votum = Sitz und Stimme, hier in der Regel auf dem Reichstag oder auf Kreistagen
- Sporteln = (lat. sportula »Geschenk«) Entgelt für gerichtliche oder Amtshandlungen, Teil der Beamtenbesoldung
- Sub- et Obreptio contra Facti Veritatem = Erschleichung einer Sache unter Angabe falscher Tatsachen

Tagleistung bzw. Tagsatzung = (ständische) Zusammenkunft bzw. Ladung vor ein Gericht

Tenor = (lat. tenere »halten«) die Bezeichnung bildete sich mit der beginnenden Mehrstimmigkeit und bezeichnete jene Stimme, die den Cantus firmus, den feststehenden Gesang, die Linie des Chorals, hielt. Im Kontext der Wahlkapitulation heißt es, Lehen sollen zu unveränderten Bedingungen verliehen werden

Testimonium Idoneitatis = Gutachten über die Eignung eines Kandidaten

Tractatus Cherasensis = Frieden von Cherasco: zwei Verträge, die den Mantuanischen Erbfolgekrieg (1628–1631) beendeten; Vertrag vom 6. April 1631 zwischen Kaiser Ferdinand II. und König Ludwig XIII. von Frankreich sowie Herzog Viktor Amadeus I. von Savoyen. In einer zusätzlichen Vereinbarung vom 19. Juni 1631 wurden Bestimmungen über den Abzug der Truppen vereinbart

trafiquierend = Handel treibend

Tutel = Pflege, Vormundschaft

Unanimia = Einstimmigkeit

Unterschleif = Schmuggel, Unterschlagung, Hinterziehung, Veruntreuung, Betrug bei Prüfungen

Verlaßnehmung = Besprechung des Reichstagsdirektoriums mit den übrigen Gesandten, ob sie alle zu einer bestimmten Thematik hinreichend instruiert seien und wann man in der Sache zur förmlichen Abstimmung schreiten solle



# Bibliographie

»Fast alle ruhen jetzt in jenem großen Massengrabe, in dem der größte Teil der wissenschaftlichen Litteratur jener Tage vergessen modert«, schrieb Max von Waldenberg, der Biograph des gelehrten Juristen Kaspar Ziegler (1621–1690)<sup>1</sup>. Er brachte damit auch sein Unverständnis für die kaum überschaubare Fülle der frühneuzeitlichen Reichspublizistik zum Ausdruck.

In Vorbereitung der Edition wurde erstmals versucht, eine vollständige Bibliographie zum Thema Wahlkapitulationen und ihre Editionen in der Frühen Neuzeit zu erstellen. Die Masse von Publikationen speziell aus dem 17. und 18. Jahrhundert ist verblüffend und war nach den Vorarbeiten von Kleinheyer und Burgdorf nicht in diesem Umfang zu erwarten<sup>2</sup>. Ein namhafter Teil der Titel fand sich dabei nicht in den leicht zugänglichen Opac-Katalogen, sondern weiterhin in den Publikationen selbst. Die Bibliographie umfasst ca. 600 Titel. Darin enthalten sind 22 Sammeleditionen und 212 Einzeleditionen, von sehr unterschiedlicher Qualität, sowie 358 Monographien zu den königlichen oder kaiserlichen Wahlkapitulationen.

Bei der Aufschlüsselung der Einzeleditionen nach Kaisern ergibt sich ein sehr auffallender Befund. Von der Wahlkapitulation Karls V. 1519 konnten immerhin vier Editionen ermittelt werden, von jenen Ferdinands I. und Maximilians II. je eine, wobei sich die einzige nachweisbare Einzeledition der Wahlkapitulation Maximilians II., zumal in lateinischer Sprache, in einer spanischen Bibliothek erhalten hat. Im deutschsprachigen Raum konnte bislang keine Edition dieser Wahlkapitulation nachgewiesen werden. Von Kaiser Rudolf II., Kaiser Matthias, Ferdinand II. und III. ließ sich bislang je eine Edition nachweisen, von Ferdinand IV. wurden zwei Editionen ermittelt.

Die Situation ändert sich sprunghaft und auffällig mit der Wahl Leopolds I. 1658, von der insgesamt 37 unterschiedliche Editionen existieren. Bei den folgenden Reichsoberhäuptern bleibt es bei einem vergleichbar hohen zahlenmäßigen Niveau sowohl der Editionen als auch des kommentierenden Schrifttums. Die geringe Zahl der Editionen bei den beiden letzten Kaisern, Leopold II. und Franz II., ist der Kürze ihrer Regierungszeit und wohl auch dem Ausbruch der Französischen Revolution und der Revolutionskriege geschuldet.

1 Max von Waldberg, »Ziegler, Kaspar«, in: Allgemeine Deutsche Biographie (1900), S. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd100713629.html?anchor=adb>. ADB 45, S. 184–187, S. 185.

2 Kleinheyer, Wahlkapitulationen. Burgdorf, Reichskonstitution, S. 384–443.

Von den Sammeleditionen gibt es sechs Übersetzungen ins Lateinische, der zweiten Amtssprache des Reiches, und drei Übersetzungen ins Französische. Von den Einzeleditionen sind sieben Ausgaben in Latein und je eine französisch und niederländisch. Von den kommentierenden Monographien sind 127 in Latein abgefasst, acht auf Französisch und je eine auf Englisch und Niederländisch, die übrigen auf Deutsch. Erst ab der Regierungszeit Leopolds I. spiegelt somit die Masse der zeitgenössischen Editionen, Übersetzungen und Kommentierungen die hohe Wertschätzung der Wahlkapitulation durch die Staatsrechtler des späten 17. und gesamten 18. Jahrhunderts.

Diese auffallende Veränderung, dieses explosionsartig zunehmende Interesse hatte verschiedene Ursachen. Sicherlich war die lange Regierungszeit dieses Kaisers ein wichtiger Grund dafür. Sie ließ Zeit für die Beschäftigung, bevor man sich der Wahlkapitulation eines neuen Reichsoberhauptes zuwenden musste. Entscheidender waren aber der im achten Artikel des Westfälischen Friedens enthaltene Verfassungsauftrag zur Abfassung einer beständigen Wahlkapitulation und die erstmals 1653 aufgetauchte Formulierung, dass die älteren Reichsgesetze gelten sollten, als wenn sie der aktuellen Wahlkapitulation »Wort für Wort« eingedrückt seien. Durch diese Einfügung wurde die Wahlkapitulation quasi zu einem einheitlichen, allein gültigen, umfassend normierenden Verfassungstext *avant la lettre*. Bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhundert sprach man in der Publizistik mit Bezug auf die Wahlkapitulationen schlicht vom »Entwurf der teutschen Reichsverfassung vor, bey und nach der Kaiserwahl«<sup>3</sup>.

Nicht zuletzt wird auch die Zunahme des Umfangs der Wahlkapitulation infolge der bereits eingesetzten Perpetua-Diskussion zur Steigerung des öffentlichen Interesses beigetragen haben. Der Westfälische Frieden bzw. der Beginn des Immerwährenden Reichstags und die Diskussion um die auf dem Reichstag abzufassende Beständige Wahlkapitulation um die Mitte des 17. Jahrhunderts sind also als Wasserscheide hinsichtlich der Bedeutung der Wahlkapitulation anzusehen. Erst nun erhielten sie jene Qualität, die auch zu einem exorbitanten Anstieg des ihr gewidmeten Schrifttums führte. »Es ist kein Mangel an gedruckten Schriften über die Kayserliche Wahlcapitulation«<sup>4</sup>, konstatierte der ältere Moser 1777. Zu kaum einem Einzelaspekt der Reichsverfassung wurde in der Frühen Neuzeit vergleichbar viel publiziert.

3 [Anonym], Entwurf der teutschen Reichsverfassung vor, bey und nach der Kaiserwahl, o. O. 1740.

4 Moser, Betrachtungen, S. 3.

## Frühneuzeitliche Einzel-Editionen

## Karl V.

- Copey der Verschreibung so Karolus der König zu Hispanien, gegen den Chur Fürsten und an deren Stenden des H. Römischen Reichs sich verschriben [...], o. O. [Straßburg?] 1546.
- Gudenus, Valentin Ferdinand von (Hg.):* [Edition der Urkunde Karls V. vom 24. Dezember 1518] in: *Codex diplomaticus Anecdotorum* [...], Bd. 4, Frankfurt und Leipzig 1758, S. 603–605.
- Hoffmann, Gottfried Daniel (Hg.):* Die erste und zwar römisch-königliche Wahlcapitulation Karl des V. die noch bey seines Grosvaters Kayser Maxen I. Lebzeiten, in dem Jahr 1518. mit denen Churfürsten, eingegangen, in: *Ders.: Vermischte Beobachtungen zu denen deutschen Staats-Geschichten*, Tl. 3, Ulm, Frankfurt und Leipzig 1762, S. 3–32.
- Die Verschreibung und Verwilligung, desz [...] Herren, Herrn Carle, römischer und hispanischer Künig, etc. gegen dem Hayligen Reych, [Augsburg] [ca. 1525].
- Die Verschreibung unnd Verwilligung des [...] Carle röm. und hispanischer Künig [...] gegen dem Hailigen Reich, o. O. 1519.
- Die Verschreibung, und Verwilligung, des [...] Herrn Carle, romischer und hispanischer Künig, [...] gegen dem Hayligen Reich, o. O. [1519].
- Die Verschreibung und Verwilligung deß [...] Herren, Herrn Carle, römischer und hispanischer Künig, &c, gegen dem Hayligen Reych, o. O. [ca. 1519].
- Die Verschreybung unnd Verwilligung, dess [...] Herrn, Herrn Carle, römischer unnd hispanischer Künig, etc. gegen dem Hailigen Reich, Augsburg [ca. 1546].
- Die Verschrybung und Verwilligung des [...] Herrnn Herren Karle roemischer und hispanischer Künig. etc. gegen dem Heiligen Reich [...], [Köln] 1519.
- Die Verschrybung und Verwilligung des aller durchleuchtigsten großmechtigsten Herren Herren Karle römischer und hispanischer Künig gegen dem Heiligen Reich, [Straßburg] [1519].
- Verschrybung und Verwilligung des neüwen erwelten römischen Königs Karoli gegen dem Heiligen Reich, [Straßburg] [1519].
- Die Verschreibung, und Verwilligung [...], [Ulm] [ca. 1546].
- Vorschreibung oder Verwilligung des neuen erwelten romischen Königes Karoli gegen dem Heyligen Reych, [Erfurt] [ca. 1519].

## Ferdinand I.

- Arndt, Gottfried August (Hg.):* Röm. königl. Kapitulation Ferdinands des I. vom 7. Jenner 1531. mit einigen Beylagen und Anmerkungen, Leipzig 1781.

## Maximilian II.

- Thulemeyer (Thülemeyer), Heinrich Günther von (Hg.):* Capitulatio Maximiliani secundi Imperatoris [...], Heidelberg 1682, enthalten in: *Ders.: De Bulla aurea* [...] Tractatio [...], Heidelberg 1682 [weitere Aufl. Frankfurt und Speyer 1687; Frankfurt 1697; Frankfurt 1724].

## Rudolf II.

- Goldast, Melchior (Hg.):* *Politica imperialia, sive Discursus politici* [...], Frankfurt 1614.



## Ferdinand II.

- Capitulation darauff die jetzige römische käyserl. auch zu Hungarn unnd Böhem königliche Mayestät Ferdinandi II. von den Churfürsten deß Heiligen Römischen Reichs, zum römischen König unnd künfftigen Käyser, erwelt und angenommen, zu Franckfort am Mayn, den 28 Augusti, Anno 1619, o. O. 1620.
- Capitulation darauff die jetzige röm. kayserliche, auch zu Hungarn und Böhmen königliche Majestät Ferdinandi II. von den Churfürsten des Heiligen Römischen Reichs, zum römischen König und künfftigen Käyser erwelt und angenommen. Zu Franckfurt am Mayn, den 28. Augusti Anno 1619, o. O. 1631.
- Capitulation, darauff die jetzige röm. kayserliche Majestät Ferdinandi II. von den Churfürsten des Heil. Röm. Reichs zum römischen König und künfftigen Kayser erwelt und angenommen. Zu Franckfurt a. M. d. 28. Aug. 1619, o. O. 1632.
- Capitulation oder Verschreibung unnd Verwilligung deß jetzigen römischen Kaysers Ferdinandi des andern, gegen dem Heyligen Römischen Reich, darauff die römische käyserliche, auch zu Hungarn und Böhmen königliche Mayestät Ferdinand. II. von den Churfürsten des Heiligen Römischen Reichs, zum römischen König und Käyser, erwelt und angenommen. Zu Franckfurt am Mayn, den 28. Augusti Anno 1619, o. O. 1632.
- Der Augspurgische Religions Friede [...]. Item Capitulation welche ihre käy. May. Ferdinandus II. zu Franckfurt Anno 1619. auff deroselben Wahl und Krönungstag vollzogen [...], Halle 1621.
- Lex regia Imperii. Oder keyserliche Capitulation, zwischen der römischen keyserlichen [...] Majestät Ferdinando II & c. [...] und den Herrn Churfürsten [...] bey dem königlichen Wahltag zu Franckfurt auffgericht den 28. Augusti, Anno 1619, Frankfurt/M. 1632.
- Kaisers Ferdinandi II. Wahlcapitulation, Frankfurt 1619.

## Ferdinand III.

- Capitulation darauff die jetzige röm. keys. auch zu Ungern und Böheimb königl. Mayt. Ferdinandus III. von den Churfürsten deß H. Röm. Reichs zum römischen König und künfftigen Keyser erweltet und angenommen. De dato Regensburg den 24. Decembr. Anno 1636, Marburg 1640 [weitere Aufl. 1641].
- Cellarius, Balthasar* (Hg.): *Politica succincta* [...], Jena 1641 [weitere Aufl. (unter dem Titel »Politicae succinctae [...]«) 1645; 1651].

## Ferdinand IV.

- Capitulatio deß allerdurchleuchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinands deß IV. erwölhten römischen zu Hungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, etc., Königs [...], o. O. 1653.
- Hagen, Gottlieb von* (Hg.): *Comitiologia ratisbonensis de Anno 1654*. Das ist, was bey selbigem Reichstage zu Regensburg; Item, was daneben bey der Wahl des röm. Königs Ferdinandi IV. und dessen Cronung, beydes in Jure, & facto anzumercken sich erzeiget hat: Sambt der römischen königlichen neuen Capitulation [...], Bremen 1657.
- Hagen, Gottlieb von* (Hg.): *Comitiologia ratisbonensis de Anno 1654*. Das ist, was bey selbigem Reichstage zu Regensburg; Item, was daneben bey der Wahl deß röm. Königs Ferdinandi IV. und dessen Crönung, beydes in Jure, & facto anzumercken sich erzeiget hat: Sambt der römischen königlichen neuen Capitulation [...], Frankfurt/M. 1657.
- Königl. Wahl Capitulation [...] Ferdinandi IV. erwölten römischen: auch zu Hungarn und Böhmen Königs etc. [...], Regensburg 1653.

## Leopold I.

- Capitulatio Leopoldo Caesari praescripta 18. Iulii An. 1658, o. O. 1658.
- Fritsch, Ahasver, *Manuale Juris publici romano-germanici. Accessere [...]* Capitulatio leopoldina [...], Jena 1672 [1690].
- Rhetius, Johann Friedrich (Hg.):* Institutiones Juris publici germanici romani [...], Frankfurt/O. 1683 [1686].
- Wael Capitulatie van den alder-doorluchtighsten, grootmachtigen, onverwinnel?cken Vorst ende Heere Leopoldus. Verkoren roomsch Keyser, o. O. 1658.
- Wageningh, Dirck van (Hg.):* Artyckelen van de verkiesingh des [...] onverwinnlicksten Vorst en Heer, Heer Leopoldus, verkoosen roomsch Keyser, Amsterdam 1658.
- Wahl-Capitulation, des aller-durchlächtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Hn. Leopolden, erwählten römischen Käysers [...], Dresden 1658.
- Wahl-Capitulation, des aller-durchlächtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Hn. Leopolden, erwählten römischen Käysers [...]. Auffgerichtet zu Franckfurt im Monat Julio des 1658sten Jahrs, Leipzig 1658.
- Wahl-Capitulation, des aller-durchlauchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopolden, erwählten römischen Käysers [...]. Auffgerichtet zu Franckfurt am Mäyn, im Monat Julio, dieses 1658sten Jahrs. Erstlich gedruckt zu Franckfurt am Mäyn, im Jahr Christi 1658, o. O. 1658.
- Wahl-Capitulation, des aller-durchleuchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopolden, erwählten römischen Käysers, auch zu Hungarn und Böheim Königs [...], Frankfurt/M. 1658.
- Königliche Wahl-Capitulation, des aller-durchleuchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopolden, erwählten römischen, auch zu Hungarn und Boheim Königs [...], Frankfurt/M. 1658.
- Wahl-Capitulation, des aller-durchleuchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi, erwählten römischen Käysers, auch zu Hungarn und Böheim Königs [...], Frankfurt/M. 1658.
- Wahl-Capitulation, des aller-durchleuchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi erwählten Römischen Käysers, auch zu Hungarn und Böheim Königs, [...], o. O. [1671].
- Wahl-Capitulation deß aller-durchleuchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi, erwählten römischen Käysers, auch zu Hungarn und Böheim Königs, etc. Ertz-Hertzogs zu Oesterreich etc. Auffgerichtet zu Franckfurt am Mäyn im Monat Julio, des 1658. Jahrs, Frankfurt/M. 1658.

## Joseph I.

- Außführlich- und lesenswürdige Beschreibung aller hohen Begebenheiten und Solennitäten welche sowohl in der Wahl, als Krönung Josephi [...]. Sambt beygefügtter königlichen josephinischen Wahl- Capitulation [...], Frankfurt/M. 1711.
- Fritsch, Ahasver (Hg.):* [...] Adnotamenta ad Capitulationem Josephi I. electi Romanorum Regis augustissimi, Leipzig 1691.
- Horn, Caspar Heinrich (Hg.):* Juris publici romano-germanici ejusque Prudentiae Liber unus [...], Berlin 1707.
- Ihro römische käyserl. Mayestätt Josephi I. Wahl-Capitulation, [Mainz] 1705.
- Nitzsch, Friedrich, *Commentarius in Capitulationem augustissimi Imperatoris Josephi [...]*, Frankfurt/M. 1711.
- Reichel, C. (Hg.):* Kurtzer Begriff aller im Heil. Röm. Reich teutscher Nation auffgerichteter in

- der mayntzischen Edition de Anno 1692. befindlicher Reichs-Abschiede auch der Wahl-Capitulation Josephi [...], Regensburg 1703.
- Schmidt, *Stigismund* [*Christian Leonhard Leucht*] (Hg.): Der eröffnete teutsche Audientz-Saal [...], Frankfurt und Leipzig 1697.
- Vitriarius, *Philipp Reinhard/Johann Friedrich Pfeffinger* (Hg.): Vitriarius Illustratus, seu Institutiones Juris publici romano-germanici [...], Friburgi 1691 [Gotha 1698/99].
- Wahl Capitulatio, der röm. königl. Majest. Josephi, welche zu Augspurg den 24ten Januarii 1690. aufgerichtet worden, o. O. 1690.
- Wahl-Capitulation des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi, erwählten röm. Königs, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs [...]. Geschlossen und auffgerichtet zu Augspurg den 24.14ten Monatstag Jan. 1690. Darinnen, was nach der Capitulatione leopoldina geändert [...], Halle 1694 [weitere Aufl. 1700; 1701; 1706].
- Wahl-Capitulation des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi, erwählten röm. Königs, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs [...]. Geschlossen und auffgerichtet zu Augspurg den 24. 14ten Monats Tag Jan. 1690, Halle 1707.
- Wahl-Capitulation des allerdurchleuchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi erwählten röm. Königs, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs [...]. Beschlossen und auffgerichtet zu Augspurg den 24. 14ten Monatstag Januarii 1690, o. O. 1690.
- Wahl-Capitulation des allerdurchleuchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi erwählten römischen Königs, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs [...]. Beschlossen und auffgerichtet zu Augspurg, den 24. 14ten Monatstag Januarii, MDCLXXXX, Mainz 1690.
- Wahl-Capitulation des allerdurchleuchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi erwählten römischen Königs, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs [...]. Beschlossen und auffgerichtet zu Augspurg den 24. 14ten Monatstag Januarii 1690, o. O. 1690.
- Wahl-Capitulation des [...] Herrn Josephi, erwählten römischen Königs [...]. Beschlossen und auffgerichtet zu Augspurg den 24.14ten Monats-Tag Januarii MDCLXXXX, Frankfurt/M. 1690.
- Wahl-Capitulation deß aller-durchleuchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi, erwählten römischen Königs, zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs [...]. Beschlossen und aufgerichtet zu Augspurg, den 24. (14.) Monats-Tag Ianuarii, 1690, o. O. 1690.
- Wahl-Capitulation deß aller-durchleuchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi, erwählten römischen Königs, zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs [...]. Beschlossen und aufgerichtet zu Augspurg, den 24. (14.) Monats-Tag Januarij, 1690. Erstlich gedruckt zu Mayntz [...], Augsburg 1690 [weitere Aufl. 1700, 1712].
- Wahl-Capitulation deß allerdurchleuchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi erwählten römischen Königs, zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs [...]. Beschlossen und auffgerichtet zu Augspurg, den 24. 14ten Monatstag Januarij, 1690 [...], Dillingen 1690.
- Wahl-Capitulation deß allerdurchleuchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi erwählten römischen Königs, zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs [...]. Beschlossen und auffgerichtet zu Augspurg, den 24. 14ten Monatstag Ianuarii 1690, Mainz 1690.
- Wahl-Capitulation deß allerdurchleuchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi, erwählten römischen Königs, zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs [...]. Beschlossen und aufgerichtet zu Augspurg, den 24. 14ten Monats-Tag Januarii 1690, Mainz und Augsburg 1690.
- Entwurf der beständigen Wahlkapitulation von 1711
- Capitulatio perpetua. Project einer beständigen Wahlkapitulation, o. O. 1711.
- Beständige Wahl-Capitulation, o. O. 1711.
- [*Leucht, Christian Leonhard*] (Hg.): Europäischer Staats-Cantzley siebenzehender Theil [...], von Anton Faber, [Frankfurt/M.] 1711.

Project der gewissen und beständigen kayserlichen Wahl-Capitulation, cum Appendice, wie solches den 4. 6. und 7. Julii 1711. von beyden höheren Reichs-Collegiis verglichen, colationiret, und den 8. obgedachten Monats und Jahrs vom hochlöbl. churfürstl. mayn- zischen Reichs-Directorio per privatam Dictaturam communiciret worden ist, o. O. 1711.

## Karl VI.

Aurea Bulla Caroli IV. Imperat. et Instrumentum Pacis Westphalicae, nec non Capitulatio Caroli VI. Imperatoris, Frankfurt/M. und Nürnberg 1741.

*Beck, Caspar Achatius (Hg.):* Ihrer röm. kayserl. Majestät Caroli VI. Wahl-Capitulation und Reversales oder allerneuestes Grund-Gesetz zwischen Haupt und Gliedern des H.R. Reichs, Jena 1722.

Eigentliche Beschreibung deren zu Franckfurth am Mayn Anno 1711. vollzogenen Wahl- und Crönungs-Actuum ihrer römisch. kayserl. Mayest. Caroli VI. [...] mit Beygefüng deren ... Kayerlichen Wahl-Capitulation u. Reversalen, Mainz 1712.

Capitulatio serenissimi [...] Domini Caroli VI. electi Romanorum Imperatoris [...], Hagae 1713.

Caroli VI. Wahl-Capitulation [...], o. O. o. J.

Vollständiges Diarium, alles dessen, was vor, in und nach denen höchstansehnlichsten Wahl- und Crönungs-Solennitaeten [...] Caroli des VI. erwehltten römischen Kaysers [...] sowol im gantzen Heil. Römischen Reich, als auch insonderheit in dieser freyen Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurth am Mayn, von Anfang biß zum Ende passiret ist [...], 2 Bde., Frankfurt/M. 1712.

*Gundling, Nikolaus Hieronymus (Hg.):* Gründlicher Discours über die kayserliche Wahl-Capitulation Caroli VI. Seiner Vortreflichkeit und Nutzens wegen, nebst dem Texte besagter Wahl-Capitulation selbst [...], Frankfurt und Leipzig 1741.

*Horn, Caspar Heinrich (Hg.):* Juris publici romano-germanici ejusque Prudentiae Liber unus [...],<sup>2</sup>Halle 1725 [<sup>3</sup>1739].

*Hutter, Philipp Heinrich (Hg.):* Kurtze doch gründliche Nachricht von allem demjenigen, was vor, in, und nach der kayserlichen und königlichen Wahl und Crönung pfelet beobachtet zu werden [...], Frankfurt/M. 1740.

Augustissimi Imperatoris regnantis Caroli VI. Capitulatio. Cum Annotationibus Jo. Baltha- saris Wernheri [...], o. O. 1711.

Käyser Carls des sechsten Wahl-Capitulation [...], Leipzig 1712 [1725].

Kaiser Karls VI. Wahl-Capitulation, o. O. 1741.

*[Leucht, Christian Leonhard] (Hg.):* Europäischer Staats-Cantzley achtzehender Theil [...], von Anton Faber, [Frankfurt/M., Leipzig] 1712.

Ihrer roemischen kaeyserl. Mayestaet Caroli sexti Wahl-Capitulation [...], o. O. o. J.

Ihrer roemischen kayserlichen Mayestaet Caroli sexti Wahl-Capitulation [...] et Privilegio Electorali Moguntino, Mayntz 1711

Ihrer römischen kayserl. Majestät Caroli sexti Wahl-Capitulation, cum Reversalibus, o. O. [1723].

Ihrer römischen kayserl. Majestät Caroli sexti Wahl-Capitulation, cum Reversalibus, o. O. 1727.

Ihrer römischen kayserl. Mayestät Caroli sexti Wahl-Capitulation [...], Mainz und Frank- furt 1711.

Ihrer röm. käyserl Maj. Caroli VI. Wahl-Capitulation [...], o. O. o. J.

Ihrer röm. käyserl. Maj. Caroli VI. Wahl-Capitulation [...], o. O. 1712.

Ihro röm. käys. Maj. Caroli VI. Wahl-Capitulation [...], o. O. 1741.

Ihr. röm. käyserl. Maj. Caroli sexti Wahl-Capitulation [...], o. O. 1712.

- Matthaei, Peter (Hg.):* Wahl-Capitulation des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Caroli VI., erwählten römischen Kayzers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs [...], Frankfurt/M. 1711.
- Meder, Heinrich Burchard (Hg.):* Ihr. röm. kayserl. Maj. Caroli sexti Wahl-Capitulation [...], o.O. 1712.
- [Ders.] (Hg.):* Käyser Carls des sechsten Wahl-Capitulation. Mit nöthigen Anmerckungen aus der Historie, des Reichs Grund-Gesetzen und Actis publicis erläutert, dabey der Unterschied von dem Project der beständigen Capitulation gezeigt wird, Leipzig 1712 [21725].
- Schmauß, Johann Jacob (Hg.):* Corpus Juris publici S. R. Imperii academicum [...], Leipzig 1722 [21727, 31735].
- Vitriarius, Philipp Reinhard/Johann Friedrich Pfeffinger (Hg.):* Institutiones Juris publici romano-germanici [...], Gotha 1712 [Leiden 1714, Leiden 1723, Nürnberg und Leipzig 1727]. Wahl-Capitulation Carls VI., Frankfurt/M. 1711.
- Wahl-Capitulation [...] Caroli des VI. [...], Frankfurt/M. 1712.
- Wahl-Capitulation Caroli sexti, erwählten römischen Kayzers [...], Frankfurt/M. 1711.
- Wahl-Capitulation des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli des VI. erwählten römischen Kayzers [...], o.O. 1711.
- Wahl-Capitulation des Herrn Caroli des VI. erwählten römischen Kayzers, Frankfurt/M. 1711.
- Wegelin, Georg H. (Hg.):* Spicilegium Observationum ad Capitulationem Caroli VI., cuius instituta Collatione cum Capitulatione iosephina, Commentario Nitschiano haud ita pridem illustrata [...], Frankfurt/M. 1714.

## Karl VII.

- La Capitulation de l'Empereur Francois combinée avec la Capitulation de l'Empereur Charles VII. qui en fait la base et ou on a joint des remarques historiques et politiques, Francfort 1746.
- Vollständiges Diarium von den merckwürdigsten Begebenheiten, die sich vor, in und nach der [...] Wahl und Krönung [...] Carls des VII. [...] im gantzen Heil. Röm. Reich, und sonderlich in dieser freyen Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt am Mayn zugetragen [...], Frankfurt/M. 1742.
- Ihrer röm. kayserl. Majestät Caroli VII. Wahl-Capitulation. Sambt Derselben in Margine beygefüigten summarischen Inhalt, auch deutlicher Anzeigung, worinn diese mit der letztern weyland Caroli VI. Wahl-Capitulation unterschieden seye [...], o.O. 1742.
- Matthaei, Peter (Hg.):* Anhang zu ihrer röm. kayserl. Majestät Caroli VII Wahl-Capitulation, worinnen die an allerhöchgedachte seine kayserliche Majestät von dem churfürstl. Collegio erlassene Schreiben [...] enthalten [...], Frankfurt/M. 1742.
- Ders. (Hg.):* Ihrer röm. kayserl. Majestät Caroli VII. Wahl-Capitulation [...], Danzig 1742.
- Ders. (Hg.):* Ihrer röm. kayserl. Majestät Caroli VII. Wahl-Capitulation. Sambt derselben in Margine beygefüigten summarischen Inhalt, auch deutlicher Anzeigung, worin diese von der letztern weyland Caroli VI. Wahl-Capitulation unterschieden seye [...], Frankfurt/M. 1742.
- Moser, Johann Jacob (Hg.):* Ihre römisch-kayserlichen Majestät Carls des siebenden Wahl-Capitulation. Mit Beylagen und Anmerckungen versehen, Tle. 1–3, Frankfurt/M. 1742/45/44 [2. Aufl. des ersten Teils 1771].
- Olenschlager, Johann Daniel von (Hg.):* Geschichte des Interregni nach Absterben Kayser Carls des VI., Bd. 4, Frankfurt/M. 1746.
- Spon, Jean François de (Hg.):* La Capitulation de l'Empereur Charles VII. Avec des Remarques instructives touchant l'Etat et le Gouvernement actuel de l'Empire, ainsi que sur les Questions du Droit public d'Allemagne les plus remarquables, Frankfurt/M. 1743.

## Franz I.

- La Capitulation De L'Empereur François: Combineé Avec La Capitulation De L'Empereur Charles VII. Qui En Fait La Base Et Ou On A Joint Des, Francfort Sur Le Meyn 1746.
- Francke, Heinrich Gottlieb (Hg.):* Ihrer röm. kayserl. Majestät Francisci Wahl-Capitulation und Reversales oder allerneuestes Grund-Gesetz zwischen Haupt u. Gliedern des H. R. Reichs [...], Leipzig 1746.
- Ders. (Hg.):* Ihrer röm. Kayserl. Majestät Francisci Wahlcapitulation und Reversales oder allerneuestes Grundgesetz zwischen Haupt und Gliedern des H. R. Reichs [...], Frankfurt und Leipzig 1762 [1799].
- Matthaei, Peter (Hg.):* Ihrer röm. kayserl. Majestät Francisci Wahl-Capitulation [...], o. O. 1745.
- Ders. (Hg.):* Ihrer röm. kayserl. Majestät Francisci Wahl-Capitulation [...], Frankfurt/M. 1745.
- Moser, Johann Jacob (Hg.):* Wahl-Capitulation ihro römisch-kayserlichen Majestät Frantz des Ersten. Mit Beylagen und Anmerkungen versehen, 2 Bde., Frankfurt/M. 1745/47.
- Münchhausen, Gerlach Adolf von (Hg.):* Meditationes Iuris publici de Capitulatione perpetua, accedit Capitulatio augustissimi Imperatoris Francisci I. cum Capitulatione Caroli VI et VII gl. M. concinnata, Jena 1751 [weitere Ausgabe Frankfurt und Leipzig 1758].
- Olenschlager, Johann Daniel von (Hg.):* Vollständiges Diarium von der höchst-beglückten Erwehlung des [...] Herrn Franciscus [...] zum römischen König und Kayser [...] 2 Bde., Frankfurt/M. 1746.
- Schmauß, Johann Jacob (Hg.):* Corpus Juris publici S. R. Imperii academicum [...], Leipzig 1759.
- Wahl-Capitulation des [...] Herrn Francisci, erwehlten römischen Königs [...], o. O. 1745.
- Wahl-Capitulation (Kayserliche), in: *Johann Heinrich Zedler: Grosses vollständiges Universal-Lexikon [...]*, Bd. 52, Halle und Leipzig 1747 [ND Graz 1962], Sp. 754–815.

## Joseph II.

- [Fischer, Johann Christian] (Hg.):* Wahl-Capitulation ihro römischen kayserlichen Majestät Joseph II. im Jahr 1764. in Franckfurth am Mayn. Nach dem Original genau abgedruckt, Frankfurt/M. und Leipzig 1773.
- Lyncker, Heinrich Ferdinand Christian Frhr. Von (Hg.):* Römisch-königliche Wahl-Capitulation ihro römisch-kayserlichen Majestät Josephs des zweyten [...], Arnstadt 1783.
- Ihro röm. königl. Majestät Josephi II. Wahl-Capitulation, Frankfurt/M. und Leipzig 1765.
- Roth, Johann Richard von (Hg.):* Die zwei wichtigsten Reichsgrundgesetze. I. Kaiserliche Wahlkapitulation, II. Osnabrückischer Friede. Nach den Originalien des Reichsarchivs zu akademischen Vorlesungen bestimmt, Mainz 1788.
- Schmauß, Johann Jacob (Hg.):* Corpus Juris publici S. R. Imperii academicum [...], Leipzig 1774.
- Serger, Franz Erwin (Hg.):* Ihro röm. königl. Majestät Josephi II. Wahl-Capitulation [...], Mainz 1764.

## Leopold II.

- Crome, August Friedrich Wilhelm (Hg.):* Die Wahlcapitulation des römischen Kaisers, Leopold des Zweyten; mit historischen und publicistischen Anmerkungen und Erklärungen, nebst den, dazu gehörigen, kurfürstlichen Kollegialschreiben, Hildburghausen 1791.

*Roth, Johann Richard von (Hg.):* Wahlkapitulation des römischen Kaisers Leopolds des Zweiten, nach dem kurmainzischen Originale zum Druck befördert, Mainz und Frankfurt/M. 1790.

Die Wahlkapitulation seiner römisch kaiserlichen Majestät Leopolds des zweyten, Frankfurt/M. 1790.

## Franz II.

*Berg, Günther Heinrich von (Hg.):* Die Wahl-Capitulation Kaiser Franz II. in systematischer Ordnung nebst einer Einleitung, Göttingen 1794.

*Schmauß, Johann Jacob (Hg.):* Corpus Juris publici S. R. Imperii academicum [...], Leipzig 1794.

*Schmelzer, Friedrich August (Hg.):* Die kaiserliche Wahlkapitulation seiner Majestät Franz des Zweyten mit kritischen Anmerkungen und einem Versuche ihres Vortrags in gereinigter Kanzley-Sprache des jetzigen Zeitalters, Helmstedt 1793.

Wahlkapitulation des römischen Kaisers Franz des zweiten [...], Mainz 1792.

## Frühneuzeitliche Sammel-Editionen

*Burgermeister, Johann Stephan (Hg.):* Teutsches Corpus Juris [...], Tl. 2, Ulm 1717.

Capitulatio caesarea leopoldina cum Parallelismo Capitulationis regiae iosephinae in Usus Commentationum lynckerianarum, Jena 1696.

La Capitulation de l'Empereur François combinée, avec la Capitulation de l'Empereur Charles VII. qui en fait la Base et ou on a joint des Remarques historiques et politiques, Frankfurt/M. 1746.

Capitulation harmonique de M. Müldener continuée jusqu' au Tems present [...]. Avec un Discours sur les Constitutions de l'Empire, Paris 1750.

Capitulation, oder Capitul, Puncten und Articul, darauff ein römischer König, zu einem Kayser zuerheben, von den Churfürsten deß H. Röm. Reichs erwöhlet, und angenommen pflegt zu werden. Mit Marginalien und einem Register, Frankfurt/M. 1658.

*Cellarius, Balthasar (Hg.):* Politica succincta [...], Jena 1641 [weitere Aufl. (unter dem Titel »Politicae succinctae [...])« 1645; 1651; 1653; 1658; 1661; 1664; 1667; 1674; 1683].

*Crome, August Friedrich Wilhelm (Hg.):* Die Wahl-Capitulationen der römischen Kayser Leopold des Zweyten, allerglorwürdigsten Andenkens, und Franz des Zweyten, k.k. Majestät. Mit historischen und publicistischen Anmerkungen und Erklärungen nebst den dazu gehörigen kurfürstlichen Kollegialsschreiben und mehreren Akten-Stücken in einem dreyfachen Anhang, Lemgo 1794.

*He[fe]rden, Eitel Friedrich von [= Rudolph Heiden] (Hg.):* Grundfeste des Heil. Römischen Reichs teutscher Nation [...], Frankfurt/M. 1660 [weitere Aufl. (z. T. unter dem Titel »Des Heil. Römischen Reichs teutscher Nation Grundveste [...])« 1669; 1683; 1688; 1695; 1706; 1714; 1724; 1750; 1752].

*Heiß von Kogenheim, Johann (Hg.):* Histoire de l'Empire [...], Bd. 4, Den Haag 1715 [Edition von Wahlkapitulationen außerdem in: *Ders.:* Histoire de l'Empire [...], Bd. 8, Amsterdam 1733].

*Klaute, Johann Balthasar (Hg.):* Sacri Rom. Imperii Leges fundamentales [...]. Des Heil. Röm. Reichs Grund-Gesetze [...], Kassel 1701.

*König von Königsthal, Gustav Georg (Hg.):* Capitulatio harmonica das ist [...] Josephi und Caroli VI. errichtete Wahl-Capitulationes [...], Nürnberg 1741.

*Limnäus, Johannes (Hg.):* Capitulationes Imperatorum et Regum Romanogermanorum [...] cum Annotamentis, Straßburg 1651 [weitere Aufl. 1657; 1658; 1674; 1691].

- Müldener, Johann Christian (Hg.):* Capitulatio harmonica [...], Halle 1697 [2. Aufl., hg. v. Johann Christian Müldener jr., Dresden 1725].
- Reichel, C. (Hg.):* Kurtzer Begriff aller im Heil. Röm. Reich teutscher Nation auffgerichteter in der mayntzischen Edition de Anno 1692. befindlicher Reichs-Abschiede auch der Wahl-Capitulation Josephi [...], Regensburg 1703 [21720, u. a. vermehrt mit der Wahlkapitulation »Caroli VI. und IV. [!]«].
- Riegger, Joseph Anton von (Hg.):* K. Joseph des II. harmonische Wahlkapitulation [...], 2 Tle., Prag 1781/82.
- [Rother, Johann Heinrich] (Hg.):* Des Heil. Römischen Reichs vornehmsten Grund-Gesetze oder harmonisches und chronologisches Staatsarchiv [...], Leipzig und Rudolstadt 1740.
- Rother, Johann Heinrich (Hg.):* Harmonisch- und chronologisches Staats-Archiv [...], Leipzig 1726.
- Schmauß, Johann Jacob (Hg.):* Corpus Juris publici S.R. Imperii academicum [...], Leipzig 1745.
- Schweder, Gabrie (Hg.):* Collatio succincta Capitulationum caesarearum post westphalicam Pacem [...], Tübingen 1716.
- Ders./Wolfgang Burgermeister (Hg.):* Collatio Capitulationum caesarearum post westphalicam Pacem [...], [Esslingen] 1731.
- Senckenberg, Heinrich Christian/Johann Jacob Schmauß (Hg.):* Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden. Tl. 4. Allgemeine Reichs-Gesetze, bestehend in denen merkwürdigsten Reichs-Schlüssen Des Noch währenden Reichs-Tags, Frankfurt a. M. 1747.
- Wahl-Capitulation der röm. Kayser Leopold II. und Franz II., o. O. o. J.
- Wahlcapitulation Leopold II. und Franz II. verglichen mit ihren Quellen, nämlich der beständigen, der vorhergehenden Joseph II. den fürstlichen und reichsstädtischen Gravamibus und Monitis, und den Beschwerden und Wünschen des Schwäbischen Reichskreises, Bayreuth 1793.
- Zech, Bernhard von (Hg.):* Gegenwärtige Verfassung der käyserlichen Regierung in Teutschland, wie solche enthalten in ihrer röm. käyserl. Majestät Hr. Carl des VI. Wahl-Capitulation, worbey [...] auch das Project der perpetuirlichen Capitulation in Forma beygefüget, und die Ubereinstimmung nebst der Abweichung von derselben und der josephina, vollkommen angezeigt worden, Leipzig 1713.
- Ziegler, Christoph (Hg.):* Wahl-Capitulationes, welche mit den römischen Käysern und Königen, dann des H. Röm. Reichs Churfürsten [...], seit Carolo V. her, biß auff Ferdinandum IV. vor sich, und folglich biß auff Josephum I. [...] auffgerichtet, vereiniget und verglichen, Frankfurt/M. 1711.
- Zschackwitz, Johann Ehrenfried (Hg.):* Breve et compendiosum Examen Iuris publici Imperii germanici, Coburg 1716.

## Moderne Editionen von Wahlkapitulationen

### Karl V.

- Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung. Bd. 3. Reformationszeit 1495–1555, hg. von *Ulrich Köpf*, Stuttgart 2001, S. 74–84.
- Kaiser, Reich und Reformation 1517 bis 1525, bearb. von *Ernst Walder*, Bern 1966 (= Quellen zur Neueren Geschichte H. 3), S. 25–34.
- Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Erster Band, bearb. von *August Kluckhohn*, Gotha 1893 (= Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe Bd. 1), S. 864–876 [Nr. 387].



*Zeumer, Karl (Hg.):* Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Bd. 2. Von Maximilian I. bis 1806, Tübingen <sup>2</sup>1913 (= Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht 2,2), S. 309–313 [Nr. 180].

## Franz II.

*Hufeld, Ulrich (Hg.):* Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803. Eine Dokumentation zum Untergang des Alten Reiches, Köln 2003, Nr. 1, Wahlkapitulation des römischen Kaisers Franz II., S. 33–36, (Teilabdruck).

## Entwurf der beständigen Wahlkapitulation von 1711

*Buschmann, Arno:* Kaiser und Reich. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806. Teil II. Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806, Baden-Baden <sup>2</sup>1994, S. 273–316.

*Zeumer, Karl (Hg.):* Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Bd. 2. Von Maximilian I. bis 1806, Tübingen <sup>2</sup>1913 (= Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht 2,2), S. 474–497 [Nr. 205].

## Franz II.

Wahlkapitulation des römischen Kaisers Franz des Zweiten vom Jahre 1792, Greifswald 1912.

## Frühneuzeitliche Literatur

Abänderungen und Zusätze zu der Wahlkapitulation Josephs II. bei Gelegenheit der Wahl Leopolds II, o. O. 1790.

*[Abele, Johann Martin von]:* Ueber Teutschland, Kaisertodesfall, Trauer, Reichsvikarien, Wahltag, Wahlkapitulation, Wahl, Krönung, Gerechtsame des teutschen Kaisers. Für seine Mitbürger, welche die Staatsverfassung ihres Vaterlandes näher kennen lernen wollen, aus den besten Quellen geschöpft und erläutert, Kempten und Leipzig 1790.

Erste Abtheilung bestehend in dem Anno 1575. auf dem churfürstlichen Collegial-Tag zu Regensburg bey Rudolphi II. Königs-Wahl gehaltenen Protocollo, in: *Heinrich Christian von Senkenberg:* Sammlung von ungedruckt und raren Schriften [...], Tl. 3, Frankfurt/M. 1746, S. 1 ff.

Acta der Wahl und Krönung Maximiliani II., aufgesetzt von Sim. Bagen, in: *Johann Wilhelm Hofmann:* Sammlung ungedruckter [...] Nachrichten, Documenten und Urkunden, Tl. 2, Halle 1737, S. 293 ff.

Actus Electionis et Coronationis. Hoc est historica et vera omnium quae circa Electionem et Coronationem [...] Matthiae I. electi Rom. Imperatoris semper Augusti [...] eiusque Coniugis Actus Electionis et Coronationis Iosephi, oder ausführliche Beschreibung der Solennitäten, bei glücklichst-vollzogener Wahl und Erhebung ihro königl. Majestät in Ungarn Iosephi zu der römischen Reichs-Krone, welcher geschehen zu Augspurg, den 18. und 16. Jan. 1690, o. O. o. J.

*Aland, Georg David:* Commentatio de Splendore Archiofficiorum in Caroli VI. Imp. rom. germ. Coronatione, Leipzig 1762.

- Ders.*: Commentatio de Splendore Archiofficio in Caroli VII. Mariae Amaliae et Francisci Augustorum Coronationibus, Leipzig 1762.
- Alembert, Jean Le Rond d'/Diderot, Denis (Hg.)*: Encyclopédie, 4. Bd., Paris 1754.
- Andlern, Franz Friedrich von*: Corpus Constitutionum imperialium [...], Regensburg 1675 [Frankfurt/M. 21700/04].
- Annae Austriacae*, [...] Francofurti ad Moenum Mensibus Maio et Junio 1612 Memoratu digna acciderunt, Descriptio, Frankfurt/M. 1612.
- Arndt, Gottfried August*: Ioannem Constantem et Ioannem Fridericum Saxoniae Electores nequaquam Religionis causa oppugnasse Creationem Ferdinandi I. Regis Romanorum. Prolusio Muneris Professorii adeundi causa, Leipzig 1780.
- Ders. (Hg.)*: Römisch-Königliche Kapitulation Ferdinands des Ersten vom 7. Jenner 1531 Mit einigen Beylagen und Anmerkungen, Leipzig 1781.
- Etwas über das in dem § 3 des XVIIten Artikels der kaiserlichen Wahlkapitulation schon bezelte Regulativ für die Rekurse an die deutsche Reichsversammlung, aus Anlaß des kaiserl. allergnädigsten Hofkrets de dict. 23ten Februar 1797 den fürstlich neuwiedischen Rekurs betreffend, o. O. 1797.
- Arumaeus, Dominicus*: Discursus tertius. Nonne Juramentum, quod Capitulationis servandae gratià Imperator Romanorum interponit, ejus Majestati praejudicat?, in: *Ders.*: Discursuum academicorum de Jure publico, in quibus de Potestate et Capitulatione Imperatoris, Juribus, & Jurisdictione Electorum & Principum, corrupto Rei monetariae Statu, Commissariis, Pluralitate Relligionum, Jure venandi, Bello, Privilegiis militum Armatorum & Togatorum, Pacificatione Relligionis, Subditorum Resistentia, Austregis, Crimine laesae Majestatis, Feudis Regalibus, aliisque ad Statum publicum pertinentibus Materiis tractatur, Bd. 4, Jena 1623.
- Ders.*: Discursus quartus. Quo Tempore Capitulationes introduci coeperunt?, in: *Ders.*: Discursuum academicorum de Jure publico, in quibus de Potestate et Capitulatione Imperatoris, Juribus, & Jurisdictione Electorum & Principum, corrupto Rei monetariae Statu, Commissariis, Pluralitate Relligionum, Jure venandi, Bello, Privilegiis militum Armatorum & Togatorum, Pacificatione Relligionis, Subditorum Resistentia, Austregis, Crimine laesae Majestatis, Feudis Regalibus, aliisque ad Statum publicum pertinentibus Materiis tractatur, Bd. 4, Jena 1623.
- Asterius, Justus [Johannes Stella]*: Examen Comitiorum ratisbonensium, sive Disquisitio politica de nupera Electione Regis Romanorum, Hanovia 1637.
- Auersperg, Siegmund Graf von*: Erster Versuch akademischer Verwendung aus dem teutschen Staatsrechte von der kaiserlichen Wahlcapitulation, Würzburg 1777.
- Churfürstlicher Aufsatz Capitulationis perpetuae, in: *Heinrich Henniges*: Meditationum ad Instrumentum Pacis Caesareo-Suecicum Specimen septimum, o. O. 1709, S. 1004–1040.
- Das hoch-beehrte Augspurg, oder wahrgründliche Vorstellung, der hochwichtigen Handlung- und Verrichtungen, so bey und nach dem hoch-erfreulichen Einzug beyder röm. kayserl. Majestäten, wie auch der königl. Majestät in Ungarn [...] und darauf erfolgter höchst-ansehnlichster prächtigster Krönung [...] Eleonoraе Magdalenaе Theresiaе [...] nicht weniger bey der hoch-beglückten einhelligen römischen Königs-Wahl, gloriosen und herrlichsten Krönung [...] Herrn Josephi [...] vorgegangen. [...] Alles mit grossem Fleiß ordentlich zusammen gebracht [...] durch M. J. F. W., Augspurg 1690.
- Bartholomaei, Johann Daniel*: De Differentiis quibusdam Electionem Imperatoris Regis Romanorum vivo Imperatore factam inter, et ipsam Imperatoris Electionem, in: *Ders.*: Exercitationes quatuor juridicae duae priores Juris civilis et canonici de Juramento necessario et de Testamento rustico coram Parocho et duobus tribusve Testibus confecto. Posteriores Juris publici et criminalis de Differentiis quibusdam inter Electionem Imperatoris Electionemque Regis Romanorum et de Probationibus Criminum in Germania cum Reprobatis tum approbatis, Ulm 1754, S. 43–59.

- Beantwortung des Promemoria in Betreff der Nunziaturen nach dem Alterthum, Konkordaten, kaiserlicher Wahlkapitulation und Herkommen, Mannheim [1789].
- Bechmann, Johann Volkmar*: Diss. de Electione Regis Rom. in Imperatorem evehendi, Jena 1661.
- Becker, Johann Nikolaus*: Fragmente aus dem Tagebuch eines reisenden Neu-Franken, Frankfurt/M. 1798, ND Bremen 1985.
- Becmann, Johann Christoph*: Dissertatio de Lege regia, Frankfurt/M. 1672 [erschieden 1699].
- Bedencken, warum ein römischer König zu erwehlen? de Anno 1689, in: *Johann Christian Lünig*: Europäische Staats-Consilia [...]. II. Theil, Leipzig [1715], S. 1137 f.
- Unvorgreifliches Bedencken über die wichtige Frage: Was wegen der Wahl eines röm. Königs, bey Lebzeiten eines röm. Kaysers [...] den Reichs-Verfassung und dessen Gesetzen und Ordnungen gemäß seye, o. O. 1751.
- Kurzer Begrif das Recht der Fürsten bey der römischen Königswahl, vive [!] Imperatore betreffend, o. O. 1751.
- Einige Bemerkungen über die Worte unstreitig notorisch in der kaiserlichen Wahlkapitulation, in: *Göttingisches Historisches Magazin* 5 (1789), S. 42–54.
- Praktische Bemerkungen über die Zusätze der kaysrlichen Wahlkapitulation Leopold II. Als eine Fortsetzung der Paradoxien über die kaiserliche Wahlkapitulation, Frankfurt/M. 1792.
- Gründlicher Bericht von der Wahl eines römischen Kaisers, Frankfurt 1741.
- Ausführliche Beschreibung aller bey der Wahl Königs Caroli III. in Spanien zum röm. Käyser zu Franckfurt am Mäyn beobachteten Ceremonien und Solennitäten, de Anno 1711, in: *Johann Christian Lünig*: Theatrum ceremoniale historico-politicum oder historisch- und politischer Schau-Platz aller Ceremonien [...]. Bd. 1. Welche bey päbst- und käyser- auch königlichen Wahlen und Crönungen [...] beobachtet worden [...], Leipzig 1719, S. 1223–1269.
- Beschreibung aller Sollennitäten bey der Kaiserwahl etc., Frankfurt 1741.
- Beschreibung aller Sollenitäten, welche vor, in und nach der Wahl eines Röm. Kaisers und Königes, als auch bey dem Krönungs-Actu vorgehen, Frankfurt 1741.
- Beschreibung der bei glücklichst in der kaisrl. freien Reichsstadt Frankfurt am Mayn den 12. Oct. 1711 verrichteten Königs= und Kaiserswahl, darauff den 22. Dec. erfolgten Krönungs=Solennitäten Carls deß VI., o. O. o. J.
- Beschreibung deren zu Franckfurt am Mayn An. 1711 vollzogenen Wahl- und Krönungs-Actuum der röm. kaysrl. Maj. Caroli VI. mit Beyfügung derer [...] Wahl-Capitulation und Reversalen, Mainz 1712.
- Beschreibung der Feyerlichkeiten bey der Wahl und Krönung eines deutschen Kaysers [...], Hannover 1790.
- Beschreibung der Feyerlichkeiten bei der Wahl und Krönung eines römischen Kaisers, verm. u. verb. Aufl., Frankfurt 1792.
- Beschreibung der Wahl und Krönung K. Leopolds, Frankfurt 1658.
- Vollständige Beschreibung der feyerlichen Ceremonien, die bey der Wahl und Krönung eines römischen Kaisers zu Frankfurt jedesmal vorgehen, und was für Aemter die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs dabei begleiten, Frankfurt 1790.
- Vollkommene Beschreibung der Merck- und Leßwürdigen Krönungs-Solennitäten eines Römischen Kaysers und Königs; allen und jeden, welche instehenden solennen Crönungs-Ceremonien selbst beywohnen zu beliebigem Vorbericht denen andern aber, die solche nicht sehen werden, zu eigentlicher umständlicher Nachricht gleich, als wären sie dabey gewesen. Zum Druck befördert Anno Quo. CaroLI seXt spLenDor Manet., Frankfurt/M. 1711.
- Kurzgefaßte Beschreibung des allgemeinen Staats-Rechts des römisch-deutschen Reichs [...], Frankfurt und Leipzig 1741.

- Beschreibung von den bei der Wahl und Krönung eines römischen Kaisers gewöhnlichen Feierlichkeiten [...], Frankfurt/M. 1792.
- Gründliche Beschreibung, was bey der Kaiserwahl und Krönung vorzugehen pfelet, Köln 1741.
- Beschwerden und Wünsche des schwäbischen Reichs-Kreises. Gesammelt bei dem allgemeinen Kreis-Convent vom Jahr 1790. Aus Veranlassung der bevorstehenden Kaiser-Wahl, und zu verfassenden Wahl-Capitulation, o. O. 1790.
- Zu weiterer Betrachtung hingeworfene freimüthige Gedanken über die Frage: wer kann Kaiser werden?, o. O. 1790.
- Freymüthige Betrachtungen über die Gesetzgebung der Deutschen bei der Wahl eines römischen Kaisers, Frankfurt 1790.
- Politische Betrachtungen und Nachrichten. Nro. 2. Projekt zu einer neuen kaiserlichen Wahlkapitulazion, o. O. 1785.
- Beyträge zu der Erläuterung des dritten und vierten Paragraphs des ersten Artickels der kaiserlichen Wahlkapitulation, o. O. 1795.
- Beyträge zu einigen Stellen der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. VIII. § 6.11.12.17. 18 [...], Wetzlar 1790.
- Bibra, Sigmund Freiherr von*: Vorbericht, in: Journal von und für Deutschland 3 (1786), S. 3–6.
- Bidermann, Germanus [= Renatus Karl Frhr. von Senkenberg]*: Gedanken über verschiedene Paragraphen der kaiserlichen Wahlkapitulation, die in den Gerlacherischen Anmerkungen über die Wahlkapitulation gar nicht oder doch nur kürzer berührt sind, Eleuthropolis 1790.
- Biener, Christian Gottlob*: Abhandlung von der kaiserlichen Advocatie über den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit und christliche Kirche zur Erleuternng [!] der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. I, § 1. 10. und 11. Art. XIV., Leipzig 1783.
- Ders.*: Erweis, daß die hohen Reichsvikarien den mit dem Tode eines zeitigen Kaisers erloschenen Reichstag fortzustellen, alle Reichsschlüsse mit Zustimmung der hohen Reichstände zu machen befugt, und der neugewählte König alles dieses unbedingt zu genehmigen pflichtig sei. Ein Beitrag zur richtigen Erklärung der güldenen Bulle und zur Erläuterung der Wahlkapitulation Art. XII §9, Leipzig 1790.
- Bismarck, Ludolph von*: Disputatio juridica de Literis informatoris seu von Bericht-Schreiben. Ex §. 105. Recess. Imper. de An. 1654. Art. 3. in Fin. & Art. 18. Capitulation. caesar. leopold. [...], Frankfurt/O. 1680.
- Boeckler, Johann Heinrich*: Außführlich- und vollständiger Bericht von dem Heil. Röm. Reich deutscher Nation, auch dessen Verfaß- und Regierung, o. O. 1750.
- Ders.*: Amica in Collegium electorale de eligendo Romanorum Imperatore Censura, Straßburg 1657.
- Ders.*: Repetita Amica in Collegium electorale de eligendo Romanorum Imperatore Censura [...], o. O. [ca. 1658].
- Boekelmann, Johann Friedrich*: Annotationes ad Leopoldi capitulationem, in: Synopsis Iuris publici romano-germanici, Groninga 1698.
- Böhmer, Georg Ludwig*: De Reliquiis Iuris canonici in Imperatoris Electione [...], Gottinga 1741 [weitere Aufl. 1751; 1752].
- Böhmer, Georg Ludwig*: Observationes Iuris canonici, Gottinga 1766.
- Bonapartens Wahl-Capitulation oder Beantwortung der Frage: Soll Napoleon Bonaparte auf Lebenszeit Erster Consul von Frankreich sein?, Mainz u. a. 1802.
- Bray, Gabriel François von*: Considérations impartiales sur la Capitulation impériale, o. O. 1790.
- Bressler, Ferdinand Ludwig von*: Actus Electionis Regis Romanorum Caroli VI. [...], o. O. o. J.
- Bucher, Johann Peter*: Diss. de Iure capitulandi et Adcapitulandi, Rintelii 1780.

- Buder, Christian Gottlieb*: De Legationibus Regum et Principum exterorum ad Comitium Electionis Regis et Imperatoris Romanorum et Germaniae, ad A. B. tit. 1. §25, in: *Ders.*: *Observationes Juris publici*, Jena 1751, S.
- Bülow, Heinrich Wilhelm von*: *Freimüthige und erläuternde Betrachtungen über die neue kaiserliche Wahl-Capitulation und die zugleich an kaiserliche Majestät erlassene churfürstliche Collegialschreiben, besonders die neuen Zusätze der ersteren*, Regensburg 1791.
- Bünemann, A. R. I.*: *De Nobilitate Germaniae Jure eligendi Imperatores. Vom Recht des deutschen Adels bei der Kaiser-Wahl*, Halle 1737.
- Capitulatio, in: *Johann Heinrich Zedler*: *Grosses vollständiges Universal-Lexikon [...]*, Bd. 5, Halle und Leipzig 1733 [ND Graz 1961], Sp. 670–673.
- Carpzov, Benedict*: *Commentarius in Legem regiam Germanorum [...]*, Hanovia 1669 [Frankfurt 1677; Frankfurt 1694; Jena 1697; Leipzig 1640].
- Carpzov, Benedict/Melchior Heinrich Schede*: *Discursus [...] Modum perveniendi ad Imperium Imperatoris [...] adumbrans*, Leipzig 1652.
- Chemnitz, Bogislaus Philipp von*: *Abriß der Staats-Verfassung, Staats-Verhältniß, und Bedürfniß des Römischen Reiches Deutscher Nation*, 1. T., Mainz 1761.
- Cluten, Joachim*: *Dissertatio politica-juridica de Comitibus S. R. I. electoralibus. Von des H. Röm. Reichs churfürstlichen Wähltagen [...]*, Straßburg 1628.
- Collectio quaedam dictorum Ratisbonensium ex a. 1790, de capitulatione Caesarea Leopoldina, ipsiusque Leopoldi II. Imperatoris creati, o. O. o. J.*
- Allernädigst-Kayserliches Commissions-Decret [...] die perpetuirliche Wahl-Capitulation betreffend, Frankfurt/M. 1745.
- Kays. Commissions-Decret die Reassumirung des Negocii der beständigen Wahl-Capitulation [...] betr. d.d. 27. Mart. 1712, o. O. [ca. 1712].
- Conclusum Corporis Evangelicorum wegen Aufrechterhaltung Art. XX. Kayserlicher Wahl-Capitulation, o. O. 1758.
- Conring, Hermann*: *Dissertatio Juris publici de Capitulatione caesarea*, Helmstedt 1675.
- Fortgesetzte Considerationes de Rege Romanorum vivente, valente & non absente Imperatore eligendo, o. O. o. J.
- Copia, kaiserlichen Schreibens an den Fürsten zu Löwenstein [...]*. Die Beförderung des Geschäfts der käyserl. perpetuirlichen Wahl-Capitulation betreffend. De dato Wienn, den 27. Octobris 1713, Wien 1713.
- Creutz, Friedrich Karl Kasimir von*: *Unpartheyische Untersuchung der Frage: Ob ein regierender Herr, nach der kaiserlichen Wahl-Capitulation und anderen Reichs-Constitutionen, befugt sey, sich selbst und aus eigener Macht bey der Landes-Hoheit, welche derselbe in eines abgetheilt- oder abgefundenen Herrns Land zu besitzen behauptet, zu schützen, und sich in den Besitz; diesen aber aus dem Besitz einer ihm strittig gemachten Gerechtmäße zu setzen?*, Frankfurt/M. 1750.
- Crome, August Friedrich*: *Die Wahlcapitulation des römischen Kaisers, Leopold des Zweiten, mit historischen und publicistischen Anmerkungen und Erläuterungen; nebst den, dazu gehörigen, kurfürstlichen Collegialschreiben*, Hildburghausen 1791.
- Dahm, Jacob Clemens/Johann Michael Dahm*: *Dissertatio inauguralis juridica de Praerogativa S. R. I. Electorum in praescribenda Imperatori Capitulatione*, Mainz 1747.
- Danz, Wilhelm August*: *Deutschland wie es war, wie es ist, und wie es vielleicht werden wird*, in: *Neues Patriotisches Archiv für Deutschland* 2 (1794), S. 135–166.
- Freimüthige Darstellung der rechtlichen und politischen Maximen der Churfürsten bei der jetzigen Kaiserwahl, nebst einem Verzeichnisse der Einkünfte und Vortheile und Ausgaben eines deutschen Kaisers*, o. O. 1790.
- Historisch-geographische Darstellung von Deutschland im Mittelalter, vornehmlich während der Zeit des zehnten Jahrhunderts. Vierter und letzter Theil. Worinnen die Wahl-Tags-Geschichte überhaupt, sonderliche die wegen der Kayser-Wahl vorgewesene Nego-*

- ciationen, das dißmahlige Schicksal der Böhmischen Chur-Stimme, die Strittigkeiten wegen des Ceremoniels, und die Solennitäten des Wahl-Aerus erzehlet, ein- und andere Anmerkungen über die Zusätze der neuen Wahl-Capitulation angebracht, und verschiedene bey dieser Gelegenheit gemein gemachte Acta Publica mitgetheilet werden, o. O. 1746.
- Deputations-Gutachten puncto der Wahlcapitulation Francisci I., o. O. 1790.
- De Designatione Imperatoris in Regem Romanorum. Oder ob ein römischer Kaiser dem Reich ein Subjekt zum römischen König vorschlagen könne?, o. O. 1784.
- Vollständiges Diarium der Wahl- und Krönungs-Sollenitäten Caroli VI., Mainz 1712.
- Diez, Friedrich von*: Über deutsche Sprach- und Schreibart, Dessau 1783.
- Discurs vom Ursprung und Bewandtniß der kaiserlichen Wahl und Krönung, in: *Johann Christian Lünig (Hg.): Theatrum ceremoniale historico-politicum oder historisch- und politischer Schau-Platz aller Ceremonien [...]. Bd. 1. Welche bey päbst- und käyser- auch königlichen Wahlen und Crönungen [...] beobachtet worden [...], Leipzig 1719, S. 1138.*
- Disquisitio VI. Capitulatio describit Modum Regiminis & Officium Imperatoris ex Libertate Statuum & Salute Reipubl., in: *Nikolaus Christoph Frhr. von Lyncker/Theodor Bürglen: Disputatio inauguralis qua exprimuntur Fontes decisionum illustrium ad Ius publicum, Jena 1695, S. 27–39.*
- Ditterich, Johann Andreas Balthasar*: Dissertatio [...] de Capitulatione novissima, utrum illa, absque communi Statuum Consensu adornata, Legibus Imperii fundamentalibus post Tabulas osnabrugenses accenderi queat?, in: *Ders./Alexander Hammer: Biga Dissertationum Iuris publici [...], Bamberg 1746, S. 81–112.*
- Druckschrift / Discurs oder Politische Erzählung von der neuen Wahl eines römischen Keyserers durch zehen gewaltige Potentaten angedeutet / Letztlich mit König Matthiasen beschlossen, Gedruckt im Jahr MDCXII, s. l. 1612.
- Eberhard, Christ.*: De Electione et Coronatione Caroli V., Helmstedt 1660.
- Eberhard, Johann Heinrich, Betrachtungen über die Laudemien besonders in Beziehung auf die kaiserliche Wahlcapitulation, 2 Bde., Wittenberg und Zerbst 1771/72.
- Ders.*: Kurze Beantwortung der Frage: Fordert das Herkommen und überhaupt die Deutsche Staats-Verfassung: daß eines Römischen Königes Antritt der Kaiserlichen Regierung mit einigen Feierlichkeiten und besonders mit einer neuen Krönung verbunden sei?, Frankfurt 1765.
- Ehrlen, Johann Friedrich/Jean Frédéric Hermann*: De potestate regis Romanorum [...], Straßburg 1764.
- Imperial Election and Journey to Hanover. Containing an Account oft the Manner of Electing an Emperor of Germany, London 1790.
- Von dem Entscheidungsrechte des Pfalzgrafen bey Rhein über eine streitige deutsche Königswahl, o. O. 1790.
- Entwurf der deutschen Reichsverfassung vor, bey und nach der Kaiserwahl, o. O. 1740.
- Erklärung der Churfürsten Collegii betr. die Wahlcapitulation von 1699, o. O. [ca. 1699].
- Erläuterung des dritten und vierten Paragraphs des ersten Artikels der kaiserl. Wahlcapitulation, o. O. 1794.
- Historisch-politische Erörterung der Wahleigenschaften, Wahl- und Krönungshandlung eines römischen Kaisers [...], Frankfurt/M. 1790.
- Rechtliche Erörterung der deutschen Staatsrechts Frage: Ob es dem ganzen deutschen Reiche zuträglich sei, daß, bey Lebzeiten ihro izeo regierenden kaiserlichen Majestät, ein römischer König gewehlet werde?, o. O. 1760.
- Estor, Johann Georg*: De Adpellationibus ad Curiam romanam Libellus quo R. I. N. § CLXIII et Caput XIII § IIII Sanctionis imperatoriae Francisci I. illustrantur, Jena 21751.
- Ders.*: De Iudicio Principum Fundamento et Radice Provocationis [...], Jena 1741.
- Ders./Karl Friedrich Robert*: De Iurisdictione curiarum clientelarium germanicarum [...],

- secundvm Normam Capitis XXI. §. 1. Formvlae Imperii, Imperatoribus Carolo VII. et Francisco I. A. A. oblatæ, quam vulgo Capitulationem vocant, Marburg 1746.
- Ders./Andreas Friedrich Weinland:* De summa Circulorum germanicorum Libertate [...], quam Sanctio imperatoria Caroli VII. Caesaris A. P. F. P. P. Capite XII. § IIII. contra supremorum Imperii Tribunalium Iurisdictionem firmavit, Marburg 1743.
- Ders./Johann Adolph Daniel Mancke:* [...] Memoriam Iudicii Principum Germaniæ ex Pace westphalica, Capitulationibus et Annalium Vetustate eruit [...], Jena [1740].
- Ders./Friedrich J. Both:* Onus laudemii depositum quod Sanctione imperatoria Carolus VII. Caesar A. F. F. P. P. Capite XV. §. II. et Cap. XVII. §. XVIII. cavit, Jena 1742.
- Extract aus jetzo glorwürdigst-regierender kais. Maj. Wahl-Capitulation d. d. [...] 12. Oct. 1711, o. O. 1711.
- Faber, Daniel Friedrich Gottlieb:* Von dem Ursprung und dem allmählichen Entstehen der Kurfürsten-Würde und der Kaiserlichen Wahlkapitulation, eine historisch-publizistische Skizze aus Gelegenheit der neuerrichteten Kurwürden, Tübingen 1803.
- Febronius, Justinus [= Johann Nikolaus von Hontheim]:* De statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis, Frankfurt 1763.
- Fibig, Gottfr.:* De Capitulatione caesarea, Jena 1645.
- Finckler, Ludwig Gustav:* Dissertatio inauguralis juridica [...] Josephi [...] nuperae Capitulationi insertatum noviter Additionum Considerationes [...], Altdorf 1692.
- Fischer, Johann Christian (Hg.):* Wahl-Capitulation Ihro Römischen Kayserlichen Majestät Joseph II. im Jahr 1764 zu Franckfurth am Mayn, nach dem Original genau abgedruckt, Frankfurt/M. 1773.
- Ders.:* Vollständiges Register über die Wahl-Capitulation des jetzo glorwürdigst-regierenden römischen Kaysers Josephs II. [...], Leipzig, Frankfurt/M. und Jena 1774.
- Fliesbach, Johann Theodoretus:* [...] Hochbefriedigtes käyserliches Wappen-Regal oder Verboth der selbst-angenommenen falsch-erdichteten Affter- oder Bastart-Wappen, mit Cronen, Schild und Helm. Wie solches in der Anno 1658. zu Franckfurth aufgerichteten, und bey neulichster Crönung zu Augspurg Anno 1690. wiederholten käyserl. und königl. Wahl-Capitulation ausdrücklich enthalten [...], Dresden 1699.
- Fortsetzung der Abänderungen und Zusätze zur Wahlkapitulation Josephs II. mittelst Darlegung der an kaiserliche Majestät Leopolds II. erlassenen kurfürstlichen Collegialschreiben, Frankfurt 1790.
- Ueber die Frage: Ob die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Kraissachen der durch den §. 4. Art. XII. der Kayserl. Wahlcapitulation aufgehoben sey?, o. O. 1776.
- Francken, Heinrich Gottlieb (Hg.):* Ihrer Röm. Kayserl. Majestät Francisci Wahlcapitulation und Reversales oder Allerneuestes Grundgesetz zwischen Haupt und Gliedern des H. R. Reichs samt den gewöhnlichen Marginalien, anjetzo mit Anmerkungen versehen. Einleitung von den verschiedenen Benennungen, Ursprung, Schicksaalen und Commentaribus der Kayserl. Wahl-Capitulation vermehret und nebst einem Register zum Gebrauch feiner Herrn Auditorum in den Collegiis Juris Publici, Frankfurt/M. 1762.
- Aus Franckfurt am Mayn vom 26. Septembris 1711. [Vorgaenge bei den Verhandlungen über die Wahlcapitulation], o. O. o. J.
- [Frank, Peter Anton von]:* Etwas über die Wahlkapitulationen in den geistlichen Wahlstaaten. Aus der Veranlassung des Entschlusses, eine beständige Wahlkapitulation für das mainzische Erzstift zu errichten, Frankfurt/M. 1788.
- [Ders.]:* Beyträge zu der beständigen Wahlkapitulation für das mainzische Erzstift, Frankfurt/M. 1789.
- Friedrich II.:* Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandenbourg, in: *Johann D. E. Preuss (Hg.):* Œuvres de Frédéric le Grand, 1. Bd., Berlin 1846.
- [Frischmann, Johann]:* Collegium electorale de eligendo Romanorum Imperatore. Addita Censura Censurae in illud Amicae, o. O. 1658.

- [*Ders.*]: *Censura censurae in Collegium electorale Amicae*, o. O. 1658.
- Fritz, Anton Gunther*: [...] *De Electione Regis Romanorum* [...], Greifswald [1653].
- Fuchs, Lorenz*: Kurtze Beschreibung der königlichen Wirden und Magistrat Ampt. Ordnung einen neuen Keyer zuerwelen, aus der Gülden Bullen Caroli Magni. Beneben den Artickeln, so die Churfürsten einem neuen erwehltten Keyser fürhalten [...], o. O. 1563.
- Der Fürsten und Ständen des löblichen schwäbischen Creyses, Occasione bevorstehender Kayser-Wahl, und darbey zu errichten habender Wahl-Capitulation, höchst-bemüßigte Gravamina und angelegenste Desideria 1741, o. O. 1741.
- Der Fürsten und Ständen deß löblich-schwäbischen Reichs-Crayses, Occasione bevorstehender Kayser-Wahl, und darbey zu errichten habender Wahl-Capitulation, höchst-bemüßigte Gravamina und angelegenste Desideria, o. O. [ca. 1711].
- Gabler, Johann Philipp*: *De Librorum Ecclesiae symbolicorum et Legis regiae pro tuenda eorum Auctoritate Leopoldo II. scriptae* (Wahlcapitulation Artic. II. §. VIII.) iusta Ratione ad Libertatem coetibus Evangelicis propriam [...], Altdorf 1791.
- Unpartheyische Gedancken über den kurtzen Begriff, das Recht der Fürsten bey der römischen Königs-Wahl vivo Imperatore betreffend, o. O. o. J.
- Reichs-grund-gesetzmäßige Gegen-Demonstration, daß primo das Remedium Revisionis seu Supplicationis in denen geistlichen oder Religions-Beschwerden-Sachen durchaus Platz greiffet, auch in dem Instrumento Pacis Westphalicae, und alten darauf gegründeten Reichs-Grundgesetzen sowohl, als der allerhöchst beschworenen kais. Wahl-Capitulation insonderhait offenbar gegründet seye, dann secundo, daß solche Revision oder Supplication, wie in Camera imperiali, also auch bey einem kais. Reichshofrath per Recessum Imperii novissimum de anno 1654 § 124 in geistlichen oder Religions-sachen der Effectus suspensivus solang beizubehalten sey, bis auf dem prorogirten Reichstag oder an dem Reichs-Convent man sich von kais. Maj. auch Churfürsten, Fürsten und Ständen wegen hierüber eines anderer verglichen wird [...], o. O. 1749.
- Gemeiner, Carl Theodor*: *Geschichte der öffentlichen Verhandlungen des zu Regensburg noch fortwährenden Reichstags von dessen Anfang bis auf neuere Zeiten*, 3 Bde., Nürnberg 1794, 1795 u. 1796, ND Hildesheim 2010.
- Gemmingen, Ludwig Eberhard von*: *Merckwürdiges Pro Memoria und gründliche Vertheidigung des englischen Gesandten Freyherrn von Gemmingen, wegen Anfechtung des am 29. Nov. abgewichenen Jahrs abgefaßten Concl. Corp. Evangelicorum und Aufrechthaltung des XX. Art. kaysrl. Wahl-Capitulation* [...], o. O. 1759.
- Gerdes, Fried.*: *Diss. de Lege regia Imp. r. g.*, Greifswald 1673.
- Gerdessen, Henning*: *De Lege regia Imperii romano germani sive de Capitulatione imperatoria* [...], in: *Matthias Stephani (Hg.): Discursus academici ex Jure Publico* [...]. Bd. 1, Rostock 1624, S. 193–221.
- Gerstlacher, Carl Friedrich*: *Anmerkungen über ihro regierenden kaiserlichen Majestät Josephs des IIten Wahlcapitulation, sonderlich, wie eine künftige Wahlcapitulation zu verbessern seyn möchte*, Stuttgart 1789.
- Goeden, Herm.*: *De Electione Regis Rom.*, Frankfurt 1614.
- Goldast, Melchior*: *Politica Imperialia, sive Discursus politici, Acta publica, et Tractatus generales* [...], Frankfurt 1614.
- Gonne, Johann Gottlieb*: *Anmerckung zu dem Art. 20. § I. der neuesten kaiserlichen Wahl-Capitulation*, Nürnberg und Leipzig 1757.
- Gonzaga von Castiglione*: Aloysius di, *Bitschrift an das Hohe Kurfürsten-Collegium, nebst einer deutlichen Darstellung der Rechte des Prinzen Aloysius Gonzaga von Castiglione delle Stivère auf das Herzogtum Mantua und Fürstentum Sabionetta und Bozzolo*, Frankfurt/M. 1790.
- Von Gottes Gnaden Wir *Carl Leopold*, Regierender Hertzog zu Mecklenburg [...] entbieten unseren sämptlichen fürstlichen Collegiis [...] gewisse allgemeine Manifesta [...] Extract



- aus ihre römischen, jetzo regierenden kaiserlichen Majestät beschwohrnen Wahl-Capitulation, Artic. XVI. Gegeben auff unser Vestung Suerin den 15 Decembris Anno 1732, [Suerin] 1732.
- Gramont, Antoine de*: Lebens-Beschreibung des Marschalls von Grammont und der berühmtesten Personen dieses Geschlechts [...]. Aus dem Französischen übersezt, und mit neuen Zusäzen und Anmerckungen vermehret, Halle 1746.
- Gritsch, Johann Georg*: Der Auserlesenen Sammlung Des Heil. Römischen Reichs Grund-Gesetze, Friedens-Schlüße, Und Satzungen, Erster Theil Worinn selbige nach dem Zusammenhang der Materien, mit Beibehaltung der Chronologischen Ordnung, nebst Beyfügung dienlicher Marginalien, Parallel-Stellen und Remissionum [...] als ein beständiges Manuale Juris Publici, Regensburg 1737.
- Gröning, Johann*: Dissertatio Juris publici de Jure Electionis Regis Romanorum vivente Imperatore, in: *Ders.*: Bibliotheca universalis Librorum juridicorum [...], Hamburg [1701], S. 81–103.
- Grundsätze, aus welchen folgt, daß die Erörterung der Frage: ob die Wohlfahrt des Reichs eine röm. Königswahl erfordere? keineswegs vom Arbitrio des churf. Collegii, sondern vom Reiche in Corpore dependire, o. O. o. J.
- Gudenus, Valentin Ferdinand von*: Sylloge I variorum Diplomatariorum Monumentorumque veterum ineditorum adhuc, et Res germanicas in primis vero moguntinas illustrantium, Frankfurt/M. 1728.
- Gülich, Johann Dietrich von*: Illustratio & Recapitulatio Capitulationis novissimae. Das ist: Ohnpassionirte Erläuterung und gründliche Fürstellung der Wahl-Capitulation Josephi I. [...], Frankfurt 1691.
- Günderrode, Johann Maximilian von*: Abhandlung des Teutschen Staats-Rechts, worinnen alle dahin gehörigen Materien, hauptsächlich nach Maßgabe der Reichs-Gesetzen und besonders ihre glorwürdigst-regierenden kaiserlichen Majestät Wahl-Capitulation vorgestellt werden, daß solche zugleich zu deren Erläuterung dienen kan, Gießen 1743.
- [*Ders.*]: Gründliche Abhandlung von der Beschaffenheit der römischen Königs-Wahl an sich selbst [...], o. O. [ca. 1765].
- Häberlin Franz Dominicus*: Duae illustres Quaestiones Iuris publici. Prima. Num Extraneus possit eligi in Imperatorem romanum. Secunda. Num regia Celsitudo serenissimus Princeps Franciscus Stephanus [...] sit Princeps germanus [...], Göttingen 1745.
- Häberlin, Karl Friedrich*: Anhang zu seiner pragmatischen Geschichte der Wahlcapitulation Kaiser Leopold II. welcher die Verhandlungen über die Capitulation Kaiser Franz II. enthält, Leipzig 1793.
- Ders.*: Pragmatische Geschichte der neuesten kaiserlichen Wahlcapitulation und der an kaiserliche Majestät erlassenen kurfürstlichen Collegialschreiben, Leipzig 1792.
- Haiminsfeld, Melchior Goldast von*: Collectio constitutionum imperialium, 4 Bde., Frankfurt/M. 1615, 41713.
- Ders.*: Monarchia S. R. Imperii seu de iurisdictione imperiali et pontificali, 3 Bde., Frankfurt/M. 1610–14, ND Graz 1960.
- Hamberger, Julius Wilhelm*: Histoire de ce qui concerne l' Election d'un Roi des Romains et le Couronnement d'un Empereur, les Cérémonies et Solennités usitées dans ces Occasions, Den Haag 1791.
- Ders.*: Merkwürdigkeiten bei der römischen Königswahl und Kaiserkrönung, Gotha 1790 [1791].
- Hanzely, Vincenz*: Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis, 1. Bd., Frankfurt/M. 1784.
- Hartleben, Theodor*: Ueber das Recht des Pabstes, die deutschen Synodalrichter der dritten Instanz für jede geistliche Streitsache zu bevollmächtigen; zur Erläuterung des 5ten §. des XIV. Artikels der kaiserlichen Wahlcapitulation bey Gelegenheit der annahenden reichstäglichen Berathschlagungen über ein neues Concordat mit dem römischen Hofe [...], Bamberg und Würzburg 1805.

- Hausen, Carl Renatus*: Betrachtungen über die päpstlichen Nunciaturen in Teutschland zur Aufklärung der neuesten Wahlcapitulation und des kayerlichen Rescripts vom 12. October 1785, o. O. 1786.
- Henniges, Johann*: Meditationes ad Capitulationem Josephi, o. O. 1711.
- Hennings, Justus Christian*: Vorurtheile in verschiedenen Abhandlungen bestritten, Riga 1778.
- Hochmuth, Johannes Gotthelf*: De Maximiliano I. Imperatore Caroli Nepotis in Regem Romanorum Electionem Anno MDXVIII. agitante, Leipzig 1779.
- Hoffmann, Abr.*: Von kaiserlicher Wahl und Krönung, Leipzig 1612.
- Hoffmann, Christian Gottfried*: De Rege Romanorum vivente Imperatore electo. Commentatio Iuris publici, Frankfurt/O. 1733.
- Hoffmann, Gottfried Daniel/Markus F. Reverdil*: De Capitulationibus Regum Romanorum [...], Tübingen 1764.
- Ders./Friedrich Franz Erasmus Maier*: De Electione et Coronatione Imperatoris Regisque Romanorum, Tübingen 1763.
- Ders.*: De Electione et Coronatione Imperatoris Regisque Romanorum generatim et de Loco Electionis atque Coronationis Regis Romanorum speciatim Libri singulares, Tübingen 1764.
- Ders./Carl Ludwig Scheffer*: De Iure Principum Statumque suffragandi ad Capitulationes Imperatorum, Tübingen 1747 [1748].
- Ders./Johann Ferdinand Dreher*: De Pluralitate Suffragiorum in Electione Imperatoris, Tübingen 1742.
- Ders.*: Die erste und zwar römisch-königliche Wahlcapitulation Karl des V. die noch bey seines Grosvaters Kayser Maxen I. Lebzeiten, in dem Jahr 1518. mit denen Churfürsten, eingegangen, in: *Ders.*: Vermischte Beobachtungen zu denen deutschen Staats-Geschichten, Tl. 3, Ulm, Frankfurt und Leipzig 1762, S. 3–32.
- Ders.*: Geschichtmäßige Untersuchung wie weit es mit Karl des V. römischen Königswahl noch bey Lebzeiten seines Grosvaters Kayser Maxen I. gekommen gewesen?, in: *Ders.*: Vermischte Beobachtungen zu denen deutschen Staats-Geschichten, Tl. 2, Ulm, Frankfurt und Leipzig 1761, S. 191–245.
- Ders./Konrad J. Nagel*: Miscellaneas hasce de rege Romanorum [...], Tübingen 1764.
- Ders.*: Vertheidigung des Satzes daß ein römischer König der als ein solcher nach seiner Wahl gekrönnet worden, zu seiner hernach würklich kaiserlichen Regierung, von neuem nicht wieder gekrönnet werde, in: *Ders.*: Vermischte Beobachtungen zu denen deutschen Staats-Geschichten, Tl. 4, Augsburg 1764, S. 247–268.
- Holtermann, Arnold Moritz*: Lex regia, seu vera & fundamentalis, Imperii romano-germanici hodierni Ratio Status, ex aurea Bulla, Recessibus & Capitulationibus Imperii [...] disputata, Marburg 1677. (Dissertationensammlung)
- Hommel, Rudolph*: Briefe über die Kaiserwahl, während derselben aus Frankfurt geschrieben, Leipzig 1791.
- Ders.*: De remotione consiliariorum imperii aulicorum ad illustr. l. art. 24. §. 10. capitulationis caes. noviss., Leipzig 1791.
- Hoppenbichl, Casimir G. von*: Rede von der großen Nothwendigkeit, und dadurch erfolgenden Vorzüglichkeit einer guten, reinen, deutschen Sprache und Schreibart im Vaterlande, München 1768.
- Horix, Johann Baptist von*: Historisch-pragmatische Erläuterung der kayserlichen Wahl-Capitulation, in so ferne dieselbe Gegenstände deren Concordaten berührt, aus denen Actis publicis, in: *Ders.*: Concordata Nationis germanicae integra, variis Additamentis illustrata, Bd. 3, Frankfurt und Leipzig 1773, S. 154–300.
- Horn, Caspar Heinrich/Christian G. Müller*: [...] De capitulatione caesarea, Wittenberg 1697.
- Hortleder, Friedrich*: De hac Capitulatione regia ita commentatur [...], in: *Melchior Goldast*: Politica imperialia, sive Discursus politici [...], Frankfurt 1614, S. 612–614. (Kommentar zur Wahlkapitulation Kaiser Rudolfs II.)

- Ickstatt, Johann Adam Frhr. von*: Gründliche Abhandlung von denen Reichs- Collegial- Deputations- und Creyß-Tagen, und der denen dazu bevollmächtigten Botschaftern und Abgesandten zustehenden Accis- und Zoll-Freyheiten, nach dem VIII. Artikel § XXXI. der Wahl-Capitulation Kayser Joseph II. erläutert und mit nöthigen Beylaagen herausgegeben, o. O. 1772.
- Ihre, Johann*: De Imp. r. g. Electione, Uppsala 1742.
- Kurzer Inbegriff der neuesten Wahlkapitulation des römischen Kaisers Leopold des Zweiten [...], Mainz und Frankfurt/M. 1791.
- Jaeger, Johann Christian (Hg.)*: Vollständiges Diarium der Römisch-Königlichen Wahl und Kaiserlichen Krönung [...] Leopold des Zweiten, Frankfurt/M. 1791.
- Jena, Gottfried von/Lorenz Rango/Laurentius Schwantaeus/Günther Michael Schlieffen/Valentin Gadebusch/Caspar Lorenz Range*: Dissertationes V. de Electione imperatoria, Frankfurt/O. 1662. (Dissertationensammlung)
- Ders./Lorenz Rango: Dissertatio I. de Electione imperatoria, Frankfurt/O. 1670.
- Joachim, Johann Friedrich*: Erörterung der Frage: ob vor den Zeiten der güldenen Bulle den Churfürsten freigestanden, Gesandten zur Keiserwahl abzuordnen?, in: *Ders.*: Sammlung vermischter Anmerckungen, in welchen unterschiedene in die Staats- und Lehen-Rechte wie auch in die Geschichte gehörige Sachen abgehandelt werden, Tl. 1, Halle 1753, S. 312–339.
- Ders.*: Von dem Ursprung und den Ursachen der keiserlichen Wahlcapitulation, in: *Ders.*: Fortgesetzte Samlung vermischter Anmerckungen, in welchen unterschiedene in die Staats- und Lehen-Rechte wie auch in die Geschichte gehörige Sachen abgehandelt werden, Tl. 2, Halle 1756, S. 387–426.
- Joseph II., Toleranzedikt Kaiser Josephs II. vom 13. Oktober 1781, in: *Johann Thomas Edler von Trattner (Hg.)*: Sammlung der k.k. landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis. Vom Jahre 1767 bis Ende 1782, Wien 1782, S. 137–149.
- Jung, Johann David*: Des Römischen Kaisers Franciscus Wahl und Krönungs Diarium, Frankfurt/M. 1746.
- Jung, Johann*: Betrachtungen über die Abänderungen der geistlichen Gegenstände in der Wahlcapitulation des Kaisers Leopolds des Zweiten [...], Mainz 1791.
- Jürgens, Heinrich Benedict*: Repertorium zum Gebrauch bey allen Ausgaben der kaiserlichen Wahlkapitulation Franz des Zweyten, Leopolds II., Josephs II., Franz I. und Carls VII., Helmstedt 1793.
- Deutsche Kaiserchronik, in: *Edward Schröder (Hg.)*: Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters 1,1, Hannover 1892 (Monumenta Germaniae Historica, Digitalisat).
- Karl VI.*: Patent wegen Schmah-Schriften in Glaubens- und Staats-Sachen, 18. Juli 1715, teilweise abgedruckt in: Deutsche Vierteljahrsschrift 9 (1840), S. 25.
- Kayser, Albrecht Christoph*: Die Abstellung des Büchernachdruckes als ein in der neuesten kaiserlichen Wahlkapitulation der reichsoberhauptlichen Abhilfe eben so nöthig als unbedenklich zu übertragender Gegenstand betrachtet, Regensburg 1790.
- Kleinschmidt, Johann Heinrich/Johann Albert von Eyb*: [...] De Rege romano-germanico, Marburg 1690.
- Klengel, Christian/Johann Friedrich Scultetus*: Lex regia, Wittenberg 1662.
- Khevenhüller, Franz Anton*: Dissertatio iuris publici de eligendo Romanorum Rege, Erfurt 1756.
- Klüber, Johann Ludwig*: Systematischer Entwurf der kaiserlichen Wahlkapitulation, mit Zusätzen und Veränderungen, Frankfurt/M. 1790.
- Von der Römischen Königs-Wahl, in: *Johann Jacob Moser*: Teutsches Staats-Archiv [...] 1751. Fünfter Theil, Hanau 1751, S. 131–149. Von der Römischen Königs-Wahl, in: *Johann Jacob Moser*: Teutsches Staats-Archiv [...] 1751. Sechster Theil, Hanau 1751, S. 44–74. [Zu-

- sätze: Von der Römischen Königs-Wahl, in: *Johann Jacob Moser: Teutsches Staats-Archiv* [...] 1751. Siebter Theil, Hanau 1751, S. 15–34.] Von der römischen Königs-Wahl, in: *Johann Jacob Moser: Teutsches Staats-Archiv* [...] 1751. Neunter Theil, Hanau 1751, S. 67–73.
- Köhler, Johann David*: Wöchentlich herausgegebener Münz-Belustigung fünfter Theil [...], Nürnberg 1733.
- Ders.*: Wöchentlich herausgegebener Münz-Belustigung sechzehender Theil [...], Nürnberg 1744.
- Kopfmayer, Jacob*: Das hoch-beehrte Augspurg, oder wahrgründliche Vorstellung, der [...] Verrichtungen, so bey [...] Einzug beyder röm. kayserl. Majestäten [...] und [...] Krönung der [...] Frauen Eleonora Magdalenae Theresiae [...] nicht weniger bey der [...] Wahl [...] und Krönung [...] Josephi [...] vorgegangen [...], Frankfurt 1690.
- Kormart, Christoph*: Tractatus iuridicus de Iure Consiliorum Conclusionibus Iuris publici & privati, praepremis ad Capitulationem novissimam Romanorum Regis, augusti, Josephi I. [...], Dresden 1693.
- [Krise, Karl Friedrich von]*: Freimüthige Betrachtungen über die Gesetzgebung der Teutschen bey Gelegenheit der Wahl eines römischen Kaisers, [Wiesbaden] 1790.
- Krzistanowitz, Stanislaw*: Curieuse Beschreibung des Königreichs Pohlen. Nebst einer kurzen Doch Außführlichen Verzeichnuß Aller Fürsten und Könige in Polen von Lecho an bis auf die jetzige neuerwählte königl. Mayestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Fridericum Augustum, wie auch Dero Königliche Mayestät Wahl-Capitulation, Krakau 1697.
- Küchelbecker, Johann Basilius*: Zuverlässige und gründliche Nachricht von denen im Heil. Römischen Reiche gewöhnlichen Reichs-Tagen. Insonderheit aber von Verfassung der fürwehrenden Reichs-Versammlung zu Regenspurg, und anderer Zusammenkünffte derer Reichs-Stände, als von Reichs-, Deputations-Creyß-Churfürsten-Fürsten-Prälaten-Grafen-Städte- und Ritter-Tägen. Nebst einer ausführlichen Relation von der unmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft, und perpetuirlichen Wahl-Capitulation. 2 Tle., Leipzig 1742.
- Kühlewein, Georg Wilhelm*: De Lege regia, Leipzig 1665.
- Künßberg, Carl Friedrich Erdmann von*: Kurze doch gründliche Gegen-Anzeig und Information über die Beschaffenheit derer von dem Hochfürstl. Hause Brandenburg-Culmbach, wider den [...] Freyherrn Carl Friederich Erdmann von Künßberg, als Besitzern derer [...] Ritter-Güthere Wehrnstein und Schmeilsdorff [...] That-Handlungen, und gewaltsame Hafftnehmung seiner Person. Und wie solchemnach dieses hochfürstliche Haus (a) den hochverpönten de Anno 1495 emanirten und de Anno 1521. renovirten Landfrieden. (b) das Instrumentum Pacis Westphalicae Art 17. §7. (c) die Pfandungs-Constitution de Anno 1600. und (d) die heilsame Vorsicht der kayserl. Wahl-Capitulation Art. 21. §6. geflissentlich unterbrochen, o. O. 1753.
- Ueber die Lage und Bedürfnisse des deutschen Reichs. Oder braucht Deutschland einen mächtigen Kaiser?, o. O. 1790.
- Langhayder, Sylvester*: Dissertatio de Origine caesarearum Capitulationum [...], Wien 1781.
- Lehmann, Georg*: De romano-germanici Imperatoris Electione, Straßburg 1625.
- Leucht, Christian Leonhard*: Cronen zur Zierd und Schutz des Heiligen Römischen Reichs auf denen Häuptern der [...] römischen Käyserin, und römischen Königs Eleonora und Josephi [...]. So Auf das richtigste beschrieben nach allen Umständen der Wahl- und Crönungs-Solennitäten, die vor- mit- und nachgegangen. Insonderheit aber was diesesmal bey denen gegebenen Visiten, gehabten Audienzen vor Curialien beobachtet, und was sonsten, vermög der Fundamental-Gesetze des Heil. Röm. Reichs [...] bey dergleichen Actibus zu geschehen pfeget, nebenst der Wahl-Capitulation, [...], Nürnberg 1690.
- Leyser, Wilhelm*: De Constitutione romani Imperatoris, Wittenberg 1674.
- Loëbel, Carolus Josephus Ignat.*: [...] De Iure conficiendi Capitulationem caesaream, Straßburg 1778.

- Lundorp, Michael Caspar*: Acta publica [...]. Siebender und achter Theil, Frankfurt/M. 1623.
- Lyncker, Heinrich Ferdinand Christian Freiherr von*: Protocolle von dem mit Anfang des Jahrs 1764 zu Frankfurt am Mayn gehaltenen Churfürsten-Tag an das Licht gestellet von Heinr. Ferd. Christian Freyh. von Lyncker, Hildburghausen 1790.
- Lyncker, Nikolaus Christoph Frhr. von*: [...] De Rege Romanorum, Jena 1686 [21699].
- Ders.*: Tractatio politica de Rege Romanorum, Halle 1726.
- Ders.*: Libertas Statuum Imperii [...] cum Biga Tabellarum: Aur. Bullae et Capitul. Josephinae [...], Jena 1711.
- Ders.*: Series aureae Bullae Carolinae cum Introductione praemisiâ & Observationibus, Tabulae subjectis. Item Capitulationis Josephinae, cum Doctrina communi praeunte, de Capitulatione caes. & Commentatione, Josephinae subjectâ, Jena 1706 [21711].
- Marbach, Ulrich/Friedrich Albert Zentgraf*: Controversiae quaedam de Electione Imperatoris, Straßburg 1712.
- Matenesius, Johann Friedrich*: De Parentela, Electione, Coronatione Ferdinandi II. [...] in Regem Romanorum, Libri tres [...], Köln 1621.
- Matthaei, Peter*: Anhang zu ihrer röm. kayserrl. Majestät Caroli VII Wahl-Capitulation, worinnen die an allerhöchgedachte seine kayserrliche Majestät von dem churfürstl. Collegio erlassene Schreiben [...] enthalten, Frankfurt/M. 1742.
- Ders.*: Ihrer Röm. Kayserl. Majestät Caroli VII. Wahl-Capitulation: Sambt derselben in Margine beygefügtten Summarischen Inhalt, auch deutlicher Anzeigung, worin diese mit der letztern Weyland Caroli VI. Wahl-Capitulation unterschieden seye, nach denen Originalien selbstn zum fleißigsten collationirt und auf eigene Kösten zum Druck befördert worden durch Petrum Mathaei, Churfürstl. Mayntzis. Secretarium. Mit Röm. Kayserl. Majestät allergnädigstem Privilegio, Frankfurt/M. 1742.
- Mauritius, Erich*: Succinctae Annotationes ad Capitulationem Leopoldi Imp. aug., in: *Ders.*: Dissertationes et Opuscula [...], Frankfurt/M. 1692, S. 767–890 [Straßburg 1724, S. 647–754; auch selbständige Veröffentlichung Straßburg 1724].
- Meditationes ad Capitulationem Josephi*, o. O. 1711.
- Mereau, Friedrich Ernst Carl*: De Passibus Capitulationum Novissimarum contradictis in Genere, Jena 1789.
- Mogen, Ludwig Gottfried*: Dissertatio epistolica de eo, quod circa Imperantem agnoscendum est Iuris Gentium, Occasione: denegatae Agnitionis augustissimi Imperatoris Francisci I. legitime electi a Rege Galliae eiusque Foederatis, Gießen 1748.
- Ders.*: Dissertatio iur. publ. inauguralis de Rege Romanorum eoque Vi Capitulationis Caroli VII. absente vel impedito Imperatore Imperii Habenas capessente, Gießen 1747.
- [Mohl, Benjamin Ferdinand von]*: Ist es rathsam, den deutschen Kayser in der neuen Wahl-Capitulation noch mehr einzuschränken, als er es jezt schon ist? Und welche Veränderungen sind bey der Wahl-Capitulation überhaupt zu treffen, Frankfurt/M. und Leipzig 1790.
- Monzambano Veronensis, Severinus de [= Samuel von Pufendorf]*: De statu imperii germanici ad Laelium fratrem, dominum Trezolani, liber unus, Genf [= Den Haag] 1667.
- [Moser, Friedrich Carl von]*: Was ist: gut Kayserlich, und: nicht gut Kayserlich? Zweyte verbesserte Auflage, gedruckt im Vaterland [Frankfurt/M.] 1766.
- Ders.*: Abhandlung von den europäischen Hof- und Staats-Sprachen nach deren Gebrauch im Reden und Schreiben, Frankfurt/M. 1750.
- Ders.*: Von dem Deutschen Nationalgeist, [Frankfurt/M.] 21766.
- Moser, Johann Jacob*: Betrachtungen über den Eingang der Wahlcapitulation Kaiser Josephs des II., in: *Ders.*: Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien, Bd. 6, Frankfurt und Leipzig 1775, S. 312 ff.
- Ders.*: Betrachtungen über die Wahlcapitulation Kayser Josephs II., 2 Tle., Frankfurt/M. 1777/78.
- Ders.*: Beylagen und Anmerckungen zu ihre römisch-kayserrlichen Majestät Frantz des Ersten Wahl-Capitulation, 2 Tle., Frankfurt/M. 1746/47.

- Ders.*: Compendium Juris publici moderni Regni germanici. Oder Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des teutschen Reichs, Tübingen 1731 [weitere Aufl. 1735 und 1742].
- Ders.*: Etwas zur Geschichte der kaiserlichen Wahlcapitulation, mit Anmerkungen von J. A. v. Riegger, in: *Joseph Anton von Riegger*: K. Josephs des Zweiten harmonische Wahlcapitulation, Bd. 1, Prag 1781, S. 1–24.
- Ders.*: Pragmatische Wahl-Geschichte ihre römisch-kayserlichen Majestät Francisci, in: *Ders.*: Beytrag zu dem neuesten Staats-Recht und Staats-Historie Teutschlandes, Tl. 1, o. O. 1746, S. 315–634.
- Ders.*: Staatshistorie Teutschlandes unter der Regierung ihre käyserlichen Majestät Carls des Siebenden [...], Bd. 1, Jena 1743.
- Ders.*: Von dem heutigen Gebrauch und Nicht-Gebrauch der alten kayserlichen Wahlcapitulationen, in: *Ders.*: Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien [...], Bd. 17, Ulm, Frankfurt und Leipzig 1776, S. 190–212.
- Ders.*: Von der kaiserlichen Wahlcapitulation. Von neuem bearbeitet und mit berichtigen den Anmerkungen und Zusäzen versehen von *Carl Friedrich Häberlin*, Nürnberg 1792.
- Ders.*: Von Teutschland und dessen Staats-Verfassung überhaupt [...], Stuttgart 1766.
- Ders.*: Von denen Teutschen Reichs-Tags-Geschäften [...], Frankfurt/M. 1768 (Neues teutsches Staatsrecht, Bd. 4,1, ND Osnabrück 1967).
- Ders.*: Von der Reichsverfassungsmäßigen Freyheit, von Teutschen Staats-Sachen zu schreiben, Göttingen 1772.
- Ders.*: Neues teutsches Staatsrecht, 17. Bd., Von der teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten, Stuttgart 1774.
- Ders.*: Paradoxen der kaiserlichen Wahlcapitulation, mit praktischen Bemerkungen, Frankfurt/M. 1790.
- Möldener, Johann Christian*: Capitulatio Harmonica: d. i. Der Allerdurchlauchtigsten Römischen Käyser und Könige Carl V., Ferdinand I., Maximilian II., Rudolf II., Mathiae, Ferdinand II., Ferdinand III., Ferdinand IV., Leopoldi und Josephi, Wahl-Capitulationes und deren Überstimmung, Veränderung, Anwachs und Abweichungen, samt beygefügten Project einer beständigen Wahl-Capitulation. Alles auf Art und Weise, wie in der Vorrede angedeutet, deutlich und bequem eingerichtet, auch durch die angehängte Acta & Scripta Publica erläutert und ausgefertigt von Johann Christian Möldenern, Halle 1697.
- Ders.*: Capitulation harmonique de M. Möldener [...] continuée jusqu' au temps présent, avec un Discours sur les Constitutions de l'Empire, Paris 1750.
- Münchhausen, Gerlach Adolf von/Christian Wildvogel*: Dissertatio Juris publici de Capitulatione perpetua, Jena 1710.
- Ders.*: Tractatio de Capitulatione perpetua, Jena 1711.
- Multz, Jacob Bernhard*: Repraesentatio Majestatis imperatoriae per singula ejus Jura [...] ad Normam Capitulationis [...], Oetingae 1690 [Nürnberg 1700].
- Kurtze doch gründliche Nachricht von allem demjenigen, was vor, in, und nach der kaiserlichen und königlichen Wahl und Crönung pfliget beobachtet zu werden [...]. Deme noch beygefüget ihre kayserl. Majestät Caroli des VI. Wahl-Capitulation, Frankfurt/M. 1740.
- Kurtze Nachricht von dem Ceremonialien und denen Curialien, welche bey kays. und königl. Wahl und Crönung pflegen beobachtet zu werden [...], Frankfurt und Augsburg 1711.
- Kurtze, doch vollkommene Nachricht von der Wahl und Crönung eines röm. Königs und Kaisers [...]. Ferner von der kayserlichen Wahl-Capitulation [...] Bericht mitgetheilet wird, Frankfurt/M. 1741.
- Necker, Jacques*: Observations sur l'avant-propos du Livre rouge, Paris 1790.
- Nettelblatt, Daniel*: De Iure imperatoris, Vicariorum Imperii, Electorum et reliquorum Statuum Imperii circa Quaestionem an? in Electione Regis Romanorum, Halle 1744.
- Ders.*: Opusculum de Iure imperatoris, Vicariorum Imperii, Electorum et reliquorum Statuum Imperii circa Quaestionem an? in Electione Regis Romanorum, Halle 1753 [1783].

- [*Ders.*]: Versuch einer neuen Erklärung der sogenannten Constitutionis de eligendo Rege Romanorum, [Halle] 1751.
- Ders.*: Von des römischen Königs Thronfolge und Antritt der kaiserlichen Regierung, in: *Ders.*: Erörterungen einiger einzelner Lehren des teutschen Staatsrechtes, Halle 1773, S. 53–86.
- Nitzsch, Friedrich/Christian Beyer*: Disputatio de Capitulatione caesarea seu Lege regia Germanorum, Gießen 1699.
- Milz, Hubert*: De Capitulationibus caesareis in Genere, Leiden 1743.
- Obrecht, Ulrich/Johann G. Grambs*: De Electione Imperatoris romano-germanici, Straßburg 1676 [weitere Aufl. 1691 und 1704].
- Oettingen, Joseph Anton Graf von*: De Imperatoris Capitulatione Disquisitio, Helmstedt 1741.
- Olenschlager, Johann Daniel*: Vollständiges Diarium von der [...] Erwehlung des Herrn Franciscus [...] zum römischen König und Kayser, Frankfurt 1746.
- Ders.*: Des Römischen Kayzers Franz I. Wahl- und Krönungs-Diarium, Frankfurt/M. 1746.
- Ostermann, Petrus*: Iustus rhomaio-basilikos Stephanos id est legitima germana et regia romana Corona [...] Ferdinando III. [...] imposita [...], o. O. 1640.
- Paradoxen der kaiserlichen Wahlkapitulation mit praktischen Bemerkungen, Frankfurt/M. 1790.
- Paul, Jean [= Johann Paul Friedrich Richter]*: Titan, Berlin 1800–1803, 6. Auflage München 1999.
- Pastorius, Melchior Adam*: Römischer Adler oder Theatrum Electionis et Coronationis romano-caesareae [...], Frankfurt/M. 1657.
- Pfeiffer, Christoph Ludwig*: Die römische Königswahl nach ihren dermaligen Erfordernissen und Schwierigkeiten, samt den Gerechtsamen eines erwählten Römischen Königs, historisch und staatsrechtlich dargestellt, o. O. 1787.
- Ders.*: Die teutsche Kayserwahl nach der Wahlfreyheit des teutschen Reichs, dem Wahlrechte der Kurfürsten und derselben besonderen Capitulations-Gerechtsamen historisch und staatsrechtlich dargestellt, Frankfurt 1790.
- Ders.*: Die teutsche Wahl und Krönung des Kaisers und römischen Königs sammt derselben teutschen Staatsgerechtsamen [...], Frankfurt/M. 1787.
- Ders.*: Die Wahl und Krönung des Kaisers zu Frankfurt a. M. [...], Frankfurt/M. 1790.
- Plant, Johann Traugott*: Schon wieder ein Kaiser aus dem Oesterreichischem Hause? Warum wählte man ihn? Warum keinen anderen? Was gewinnt Oesterreich durch die Kaiserwürde? oder freimüthige Aufklärung über die Kaiserwahl Leopolds II., o. O. 1790.
- Plotho, Erich Christoph von*: Merckwürdiges Pro Memoria und standhafte Vertheidigung des königl. Preußischen Gesandten Freyherrn von Plotho, wegen des am 29. November abgewichenen Jahrs abgefaßten Concl. Corp. Evangelicorum und Aufrechterhaltung des XX. Art. kayserl. Wahl-Capitulation. Entgegen gesetzt dem kayserlichen Commißions-Decret vom 5. Febr. 1759, o. O. 1759.
- Portenschlag-Ledermayer, Franz von*: Betrachtung über mehrere Paragraphen der Wahl-Capitulation, Wien 1796.
- Posse, Adolf Felix Heinrich*: Über die Rechtsbeständigkeit der Wahlkapitulationen catholischer deutscher Fürsten, in Bezug auf die Landeshoheitsrechte, Göttingen 1784.
- Praetorius, Bernhard*: Corona imperialis, hoc est Vota et Congratulationes diversorum Auctorum, in Electionem et Coronationem [...] Matthiae, Rom. Imp. semper augusti [...], Nürnberg 1613.
- Project der gewissen und beständigen kayserlichen Wahl-Capitulation [...], o. O. 1711.
- Protocolle, (des churfürstlichen Collegii) so bey der Wahl und Krönung 1745 gehalten worden, o. O. 1745.
- Protokoll des kurfürstlichen Wahlkonvents zu Frankfurt 1792 [...], Frankfurt/M. 1792.

- Protokoll des reichsfürsten Raths zu Regensburg, vom 30. Juny – 13. July 1790, die Monita des Reichsfürstenstandes zur künftigen Wahlkapitulation betreffend. [Recursum] Contin. d. 19. Aug. 1790, o. O. 1790.
- Aechtes vollständiges Protokoll des kurfürstl. hohen Wahlkonvents zu Frankfurt im Jahre 1790 [...], 3 Bde., Frankfurt/M. 1791.
- Geheimbdes Protokollum, welches im Jahr 1575 auff dem Chur-Fürstlichen Collegial-Tag zu Regensburg, bey damalig vorgewester Römischen Königs-Wahl Rudolphi II. gehalten worden: Auf einem alten MSSto. Wegen vieler darinnen befindlicher Merckwürdigkeiten mit etlichen nothwendigen Anmerckungen [...], s. l. 1711.
- Unparteiische Prüfung der von Herrn Heinr. Wilhelm von Bülow zu Regensburg herausgegebenen freymüthigen und erläuternden Betrachtungen über die kayerliche Wahlkapitulation, o. O. 1791.
- Pufendorf, Samuel von*: Narratio de Leopoldi Electione, Jena 1741.
- Pütter, Johann Stephan*: Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reiches, 3. Bd., Göttingen <sup>2</sup>1788.
- Ders.*: Kurzer Begriff des Teutschen Staatsrechts, Göttingen 1764.
- Ders.*: Litteratur des Teutschen Staatsrechts, T. 1 Göttingen 1776.
- Ders.*: Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft, Göttingen 1774.
- Rachel, Samuel/Otto Nicolaus Lindholtz*: Dissertationem Juris publici de Capitulatione Regni germanici, vulgò kayserr. Wahl-Capitulation, Kiel 1675 [<sup>2</sup>1678].
- Recapitulation und weitere Ausführung, warum den Churfürsten – ein ius exclusivum zu-  
stehet, o. O. o. J.
- Vollständiges Register, über die Wahl-Capitulation ihro römisch-kayserr. Majestät Francisci, wie solches auf Befehl und zum Gebrauch des kayserr. Reichs-Hof-Raths verfertiget worden, Wien 1746.
- Demnach auch bey diesem Reichs-Tag zufolge des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses und Reichs-Abschieds de Anno 1654. von einer künftigen gewissen und beständigen kayserr. Wahl-Capitulation gehandelt: so ist selbige [...] abgefast [...] wie folgt [...], o. O. 1654 [<sup>2</sup>1663].
- Reineccius, Bernhard*: Disp. inaug. de Lege Germanorum regia seu Capitulatione imperatoria [...], Basel 1619 [weitere Aufl. 1620; Marburg 1619].
- Relazione compendiosa del Modo d'eleger il Rè de Romani futuro Imperatore &c., Padua 1740.
- Ominosa Rerum Series in praesentibus Imperii Comitii Gestarum. Seu vera Relatio de caesarea Capitulationis Negotio [...], o. O. 1669 [<sup>2</sup>1671].
- Reuschil, Eberhard*: Dissertationes III, de Imp. Titulo ex antiquitate, Helmstedt 1728.
- Reversales Joseph II. in: *Johann Jacob Schmauß/Heinrich Gottlieb Francke/Gottlieb Schumann* (Hg.): Corpus Iuris Publici S. R. Imperii Academicum, enthaltend des Heil. Röm. Reichs deutscher Nation Grund-Gesetze, nebst einem Auszuge der Reichsabschiede anderer Reichs-Schlüsse und Vergleiche, 2. Bd., Frankfurt/M. 1774.
- Rheden, Caspar von*: Dissertatio Juris publici de Caroli VI. [...] Electione, Coronatione et aliis, quae huc spectant, Bremen 1713.
- Riefl, Josua Joseph*: Einige Gedanken über den 19ten Articul der neuern Leopoldinischen Kapitulation, in: *Ders.*: Der Reichshofrath in Justiz-, Gnaden- und andern Sachen mit Fällen, Präjudicien und Rechtsbemerckungen, dritter Teil, Augsburg 1794, S. 64 f.
- Riegger, Joseph Anton von*: De Capitulatione Imperatoris variis variorum Dissertationibus aliique in Genus Libelli [...], Prag 1781.
- Ders.*: K. Joseph des II. harmonische Wahlkapitulation mit allen den vorhergehenden Wahlkapitulationen der vorigen Kaiser und Könige; wie auch mit dem Projekt der beständigen Wahlkapitulation verglichen, und zum Gebrauche seiner Zuhörer eingerichtet, 2 T., Prag 1781/82.



- Ritter, Christoph/Johann Joachim Münch*: Dissertatio Iuris publici de Rege Romanorum, Wittenberg 1670.
- Rössig, Carl Gottlob*: Ueber deutsches Staatsinteresse, Ländertausch und das Schutzbündnis deutscher Fürsten. Zur Widerlegung der Schrift des Freyherrn von Gemmingen, Leipzig 1786.
- [*Roth, Johann Richard*]: Aechtes vollständiges Protokoll des kurfürstl. hohen Wahlkonvent zu Frankfurt am Mayn im Jahre 1790 mit allen Beilagen nach einem Originale pünktlich verglichen mit kurzen praktischen Anmerkungen, Frankfurt/M. 1791.
- Ders.*: Die zwei wichtigsten Reichsgrundgesetze. I. Kaiserliche Wahlkapitulation. II. Osnabrückischer Friede nach den Originalen des Reichsarchivs zu akademischen Vorlesungen, Mainz 1788.
- Rothkirch, Johann von*: Considerationes de rege Romanorum vivente, valente et non absente Imperatore eligendo, o. O. 1751.
- Sahme, Reinhold Friedrich von*: Einladung zum Collegio publico über die Wahl-Capitulation [...] Francisci I. [...] nebst einem Vorbericht vom Ursprung u. Beschaffenheit der kayserl. Wahl-Capitulation, Königsberg 1749.
- Sammlung unterschiedlicher theils gedruckter theils ungedruckter Schriften, welche in diesem Jahr zum Vorschein gekommen sind, die römische Königs-Wahl betreffend, Frankfurt und Leipzig 1751.
- Sattler, Benedikt*: Aller Aufmerksamkeit würdige Reflexionen über die Protestation [...] des ausserordentlichen päbstlichen Nuntius an das zur neuesten Kaiserwahl im Jahre 1792. in Frankfurt versammelte kurfürstliche Collegium und [...] auch über mehrere gegen die feyerliche Verwahrung einiger hohen Wahlgesandten in die Wahlkapitulation Leopolds II. eingeschaltete die geistliche Kirchenhierarchie sowol, als die deutsche Kirchenfreyheit betreffende Kapitulationspunkte, Frankfurt und Leipzig 1793.
- Schack, Johann/Peter Haselberg*: Disputatio [...] Iuris publ. de Capitulatione Imperatoris R. G. ex Suffragiis omnium Imperii Ordinum concipienda et de eius perpetua Forma, Greifswald 1702.
- Schelhaß, Heinrich von*: Ueber die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Klagen zwischen den mittelbaren Reichsunterthanen und ihrer Landes-Obrigkeit. Ein Versuch von Heinrich von Schelhaß, dem jüngern, Ratsadvokat der Reichsstadt Esslingen, Stuttgart 1795.
- Schell, Io. Chph.*: Progr. de Capitulatione perpetua, Leipzig 1709.
- Ders.*: Progr. de Electione Imp. eiusque requisitis, Leipzig 1711.
- Schmauß, Johann Jacob/Senckenberg, Heinrich Christian von (Hg.)*: Teutsche Reichs-Abschiede. Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tagen abgefasst worden, sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind. In Vier Theilen. Nach den Haupt-Urkunden aus den fürnehmsten Archiven, alten Abdrücken, und bewährtesten geschriebenen Büchern, theils von neuem übersehen, theils zum erstenmal ans Licht gestellt, und auf Churfürstlich-Maynzische gnädigste Genehmigung mit den in dem Reich-Archiv befindlichen Originalien collationiret. Nebst einer Einleitung, Zugabe, und vollständigen Registern. Mit allerhöchsten Kayserlichen Freyheiten, 4 T., Frankfurt/M. 1747.
- Ders.*: Anmerckung über eine Stelle der Wahl-Capitulation Caroli VI., o. O.. 1741.
- [*Ders.*]: Représentation impartiale de ce qui est juste à l'Égard de l'Élection d'un Roi des Romains selon les Loix et les Coutumes du Saint Empire Romain, Den Haag 1751.
- Ders.*: Summarische Vorstellung des gegenwärtigen Zustandes von Italien in Ansehung des deutschen Reichs. Zu einiger Erleuterung des Articuli X. § 10. der neuesten Wahl-Capitulation Caroli VII., Göttingen 1742.
- Ders. (Hg.)*: Corpus Iuris Publici S. R. Academicum. Enthaltend des Heil. Röm. Reichs Grund-

Gesetze, Insonderheit die guldene Bulle, den Land- und Religions- auch Westphälisch- und andere Frieden, die Cammer-Gerichts-, Reichs-Hof-Raths-, Rothweilischen Hof-Gerichts-, Reichs-Hof-Canzley-Cammer-Gerichts- und andere Ordnungen; Einen Auszug der Reichs-Abschiede, die Reichs-Matricul und neueste Wahl-Capitulation, nebst verschiedenen andern Reichs-Schlüssen und Vergleichen, zusammen getragen von Johann Jacob Schmauß, Chur-Braunschweigischen Hof-Rath und Prof. Juris Ordinar. zu Göttingen, Neue um ein merkliches vermehrte Auflage, Leipzig 1745.

*Ders.:* Über einige Stellen der Wahlcapitulation Caroli VII., Göttingen 1747.

*[Ders.]:* Unpartheyische Vorstellung desjenigen, was nach den Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen wegen der Wahl eines römischen Königs rechtens ist, Frankfurt und Leipzig 1751.

*Schlettwein, Johann August:* Die Rechte der Menschen oder der einzig wahre Grund aller Gesetze, Ordnungen und Verfassungen, Giessen 1784.

*[Schlözer, August Friedrich]:* Betrachtungen eines Deutschen über Aufklärung und Gärungen, in: *Stats-Anzeigen* 16 (1791), S. 89–91.

*Schmelzer, Friedrich August:* Die kaiserliche Wahlkapitulation Seiner Majestät Franz des Zweiten. Mit kritischen Anmerkungen und einem Versuch ihres Vortrages in gereinigter Kanzley-Sprache des jetzigen Zeitalters, Helmstedt 1793.

*Schmid, Karl Friedrich Wilhelm:* Ueber den Gerichtsstand bey Klagen der Unterthanen gegen ihren Landesherrn. Ein Beytrag zur neuesten kaiserlichen Wahlcapitulation Leopolds II. Art. XIX. §. 6., Göttingen 1791.

*Schmidt, Anton/Anton Zwenger:* De Imperatore, Concordatorum Protectore ad illustrandum Art. 14. Capitulat. caesar. §. 1. et 3., Heidelberg 1770.

*Ders.:* Diatribe de Imperatore, Concordatorum Protectore, ad illustrandum Art. 14. Capitulat. caesar. §§. 1. et 3., Heidelberg 1772.

*Ders./Joseph Fleischütz:* Disp. de Processibus in Caussis Religionis ab Imperatore non permittendis, ad Capit. caesar. Art. 1. § 11., Heidelberg 1771.

*Ders.:* Diss. de Processibus in Caussis Religionis ab Imperatore non permittendis, ad Capit. caesar. Art. 1. § 11., Heidelberg 1774.

*Schmidt, Benedikt/Franz Xaver Walch:* Dissertatio historico-iuridica inauguralis de Novis et Singularibus Capitulationis Josephi II. Imperatoris gloriosissime regnantis, nec non stabilito, per eam Iuris publici, et feudalis Germanici Systemate. Von den Neuen, und Besonderen in der kayser-josephinischen Wahl-Capitulation dann der darinn bevestigten teutschen Reichs-Staats- und Lehen-Rechts-Verfassung, Ingolstadt 1766.

*Schneidt, Joseph Maria:* Vollständige Geschichte der römischen Königs-Wahl Rudolphs II., Würzburg 1792.

*Schöpferlin, Johann Friedrich:* Von der römischen Königswahl, in: *Ders.:* Kleine historische Schriften, Bd. 1, Nördlingen 1787, S. 1–50.

Schreiben an sr. kurf. Gnaden zu Mainz von denen fürtrefflich fürstlich- und gräflichen Gesandten. Dd. 20. Aug. 1790. Mit Überschickung von aus den vorherigen ältern gegen die Wahlcapitulationen Karl des VII. und Franz des I. gezogenen Monita und resp. Gravamina zur Berücksichtigung bey der bevorstehenden fernem Wahlcapitulation. Dictat. Ratisb. d. 15. Sept. 1790, o. O. [1790].

*Schue, Johann Baptist:* Gedanken über die Rechtsbeständigkeit des art. 19. §. 6. capitulat. noviss. in Betref der Klagen teutscher Untertanen gegen ihre Landesherren; als Beiträge zur Abhandlung eines Ungenannten über die neueste Wahlkapitulation insbesondere über Art. 19. §. 6., Wetzlar 1791.

*Ders.:* Rechtliche Prüfung der Verträge und Gewonheiten zwischen teutschen Landesherren und Untertanen, mit Rücksicht auf die zu beschränkende reichsgerichtliche Jurisdiction: als Fortsetzung der Gedanken über die Rechtsbeständigkeit des Art. 19. §. 6. Capitulat. noviss. in Betref der Klagen teutscher Untertanen gegen ihre Landesherren, Wetzlar 1792.

- Schulin, Johann Philipp*: Vollständiges Diarium der Römisch-Königlichen Wahl und Kaiserlichen Krönung Ihro nunmehr allerglorwürdigst regierenden Kaiserlichen Majestät Leopold des Zweiten, Frankfurt/M. 1791.
- Schwarzenau, Ludwig Friedrich von*: Blicke eines teutschen Publicisten auf die künftige Abfassung des germanischen Staatenbundes. Nach Anleitung der Wahlcapitulation, des Reichs-Deputations-Abschieds von 1803, und der Rheinischen Bundesacte. Geschrieben im März 1814, Frankfurt/M. 1814.
- Schwarzkopf, Mr.*: Sur les Cérémonies, qui accompagnent l'Élection et le Couronnement du Roi des Romains, o. O. 1790.
- Schweder, Gabriel/Johann Bernhard Gaupp*: Dissertatio politica-iuridica de Electione Imperatoris. Continens Habilitatem Personae eligendae, Tübingen 1712 [Esslingen <sup>2</sup>1731].
- [*Schweighofer, Johann Michael*]: Unpartheyische Betrachtungen über die Vorrechte und Vortheile der Kaiserkrone, [Wien] 1790.
- Schwendi, Lazarus von*: Bedenken an Kaiser Maximilian den Andern: Von Regierung des Heyligen Römischen Reichs und Freystellung der Religion. Gestellet auß Ihrer Kaiserlichen Majestät Befehl, durch den Wolgebornen Herrn Lazarus von Schwendi, Freyherrn und Kaiserlichen Majestät geheymen Rhat im Jahr 1574, Frankfurt/M. 1782.
- Semmel, Adam Gottlieb*: Ehrengedächtniß der römischen Königswahl und Krönung Josephs des Zweyten, Augsburg 1765.
- [*Senckenberg, Heinrich Christian von*]: Erörterung einiger das teutsche Staats-Recht, vornemlich die jetzige Kayser-Wahl belangender Fragen, Freystadt 1745.
- Senkenberg, Renatus Karl Frhr. Von*: Ausführung seines ehemals bekannt gemachten Plans einer umgearbeiteten kaiserlichen beständigen Wahlkapitulation, Frankfurt/M. und Leipzig 1792.
- Seyboth, Balthasar David*: [...] De summi Monarchae in Imperio romano germanico Successore seu Rege romano vivente Imperatore electo [...], Altdorf 1736.
- Serger, Franz Erwin*: Vollständiges Wahl- und Krönungsdarium, 1. Abschnitt von Franz Erwin Serger, Mainz 1767. (2. und 3. Abschnitt von *Phil. Joh. Nepom. Seiz*, Mainz 1770/71.)
- Sinold von Schütz, Justus/Hermann Altfeld*: Disputatio IV. de Capitulatione caesarea, in: *Justus Sinold von Schütz*: Collegium publicum de Statu Rei romanae [...], Bd. 1, Marpurg Cattorum 1640, fol. 163r-210v [weitere Aufl. Frankfurt/M. 1682 und 1683].
- Smith, Edzard, Pompeius*: Tractatus Juris publici Imperii romano-germanici. De Rege Romanorum, Groningen 1760.
- [*Sorge, Adolf*]: Caesarini Furstenerii Republicanici, Icti, Teutschvaterländische Gedanken über einige Stellen der neuesten Wahlkapitulation, Frankfurt/M. und Leipzig 1766.
- Spalatin, Ge.*: Bericht von Ferdinands Wahl, in: *Burkhard Gotthelf Struve*: Neueröffnetes historisch- und politisches Archiv [...], Tl. 1., Jena 1718, S. 60 ff.
- Spiller von Mitterberg, Christian Heinrich Ludwig Wilhelm*: Beyträge zur genauern Kenntniß der Reichsverfassung Deutschlands. Mit besonderer Rücksicht auf die kaiserliche Wahl-Capitulation, Coburg 1799.
- [*Springer, Johann Christoph Erich von*]: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, vermöge der Wahlkapitulation, Mietau 1773.
- [*Ders.*]: Die Wahlkapitulationen der römischen Kayser und teutschen Könige betrachtet ein teutscher Bürger, Mietau und Leipzig 1774.
- [*Ders.*]: Die Wahlkapitulationen der römischen Kayser und teutschen Könige fährt zu betrachten fort ein teutscher Bürger. Zwote Fortsetzung, Riga und Leipzig 1776.
- [*Ders.*]: Die Wahlkapitulation der römischen Kayser und teutschen Könige setzt fort zu betrachten ein teutscher Bürger. Erste Fortsetzung, Mietau und Leipzig 1774.
- [*Ders.*]: Die Wahlkapitulationen der römischen Kayser und teutschen Könige fährt zu betrachten fort ein teutscher Bürger. Dritte Fortsetzung. Bis zum Regierungs-Antritt Ferdinands I., Riga und Leipzig 1777.

- Staudner, Johann Leonhard*: Rettung des Kanzleystils wider die Anfaelle der Verehrer des guten Geschmacks, Nürnberg 1764.
- Steinhäusser, Johann Adam*: Analysis pragmatica Capitulationis augustissimi Imperatoris Francisci I. ex ipsis Articulis conscripta, Leipzig 1747.
- [*Struve, Burkhard Gotthelf*]: Gründliche Untersuchung von dem kaiserlichen Titul und Würde, Köln 1723.
- Ders.*: Corpus iuris publici academicum, in sich haltend d. vornehmsten Grund-Gesetze d. Heil. Roem. Reichs von d. Gueldenen Bulle an, biss auf den wienerischen Frieden [...], Jena 1726.
- Surland, Johann Julius/Bernhard Wolfgang Lehmann*: De vero Sensu Art. 7. §. 2. Capitulat. noviss. Dissertatione circulari, Frankfurt/O. 1753.
- Eines Staas-Mannes curieußer Discours über die ietzige neue und beständige Wahl Capitulation des römischen Königs und Käysers, samt darbey befindlichen rechten Original derselben, Frankfurt/M. 1711.
- Staats- und Privat-Schriften des teutschen Kriegs 1756–1763. 9, 21. Conclusum Corporis Evangelicorum, wegen Aufrechterhaltung des Art XX kayserlicher Wahl-Capitulation, o.O. o.J.
- Sündermahler, Johann Jacob Joseph/Michael Anton Hartmann*: Dissertatio [...] de iure capitulandi inter Sacri Romani Imperii Electores et Principes controverso, Würzburg 1747.
- Thucelius, C. L. [= Christian Leonhard Leucht]*: Austria S. R. Imperii Coniux, das ist: des Heil. Röm. Reichs mit [...] Oesterreich beständige Ehe, welche [...] als [...] Josephus [...] zum römischen König einhellig erwöhlet [...] beschrieben worden, Augsburg 1690.
- Thülemeyer, Heinrich Günther von*: De Bulla aurea, argentea, plumbea & cerea in genere [...], Heibelberg 1687.
- Thülden, Christian Adolph*: Adolphus Brachelius und Heinrich Brewer, Tractatus historico-politici ad tertiam Partem Historiae pertinentes. In quibus Manifesta danica, suedica Memorialia Ddversorum ad Collegiam electorale Demonstratio & Discussio Austriacarum contra Querelas gallicas & suedicas Capitulatio romano Regi facta Confoederatio Principum, aliasque comprehenduntur, Köln 1659.
- Thyllius, Carl Otto*: Commentatio ad Capitulationem Imperatoris [...] Caroli VI. [...]. Iuncta Mantissa Capitulationes divorum Antecessorum [...], Frankfurt 1717.
- Tilemann, Burchard Heinrich/Johann Albrecht von Linsingen*: De Regis Romanorum Electione extraordinaria Dissertatio publica, Jena 1668.
- Tinan, Barbier de*: Io. Iac. Franc. Theod., Dissertatio juridica inauguralis sistens Theses de Capitulatione caesarea, Straßburg 1755.
- Von der Titulatur: Haupt der Christenheit und päbstliche Heiligkeit. in: Der Teutsche Merkur. 1773–89, 2. Bd. (1783), S. 72–74.
- Traité historique de l'Élection de l'Empereur [...], Paris 1741 [Amsterdam <sup>2</sup>1745].
- [*Truckenbrot, Michael*]: Kurzgefaßter Bericht von den bei der Wahl und Krönung eines römischen Kaisers gewöhnlichen Feierlichkeiten, ingleichen über Deutschlands Reichsverfassung Kaiserwahl und Krönung aus der Geschichte und dem Staatsrecht gezogen, Nürnberg 1790 [weitere Aufl. 1791; Frankfurt und Leipzig 1791].
- Ungebauer, Erasmus*: Disputatio de Lege regia tum Romanorum antiqua tum Germanorum hodierna, Jena 1642.
- Untersuchung einiger Punkte und Frage: ob sie an den Wahltag gehören und bei demselben ausgemacht werden können? Von einem Anhänger der alten deutschen Reichsconstitution, Franken, [Tübingen] 1790.
- Critische Untersuchung, ob die Güldene Bull von der Wahl eines römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kayzers gänzlich still schweige, Frankfurt/M. u. Leipzig 1751.
- Nähere und ausführlichere Untersuchung vom dem römischen König dessen Wahl dermahlen unter die angelegentlichsten Staats-Geschäfte gehöret. Als eine Erläuterung des II. Abschnitts der rechtsgegründeten Untersuchung von dem römischen König, o. O. 1751.

- Rechtsgegründete Untersuchung von dem römischen König [...], Frankfurt und Leipzig 1750.
- Die Verbindlichkeit der kaiserlichen Wahlcapitulation und das Jus Adcapitulandi der Kurfürsten gerechtfertigt gegen einige Ausstellungen des kaiserlichen Reichshofraths, [Regensburg] 1790.
- Die Verschreibung und Verwilligung des allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Herrn Carl, Römischer Kaiser gegen dem heiligen Reich, s. L. s. A. (wohl 1519).
- Versuch einer historischen Erläuterung der Zoll-Concessionen im H. R. Reich. In Anmerkungen über den achten Artickel der kaysrerlichen Wahl-Capitulation. Nebst einem bisher fast unbekannt gewesenen Vorschlag zum Vergleich die Zoll-Irrungen A. 1460 betreffend, Merseburg 1756.
- Vischer, August*: [...] De Electione Regis et Imperatoris Romanorum [...], Luxemburg 1620.
- Volumen [...] Disputationum iuridicarum selectiorum. Bd. 4. [...] De Regis Romanorum Electione ac Designatione [...], Basel 1620.
- Volschov, Joachim*: Diatriba iuris publici seu historico-politico-iuridica Dissertatio de Regis Romanorum In Imperatorem promovendi Electione [...], Greifswald 1628.
- Kurtze, jedoch begründ- und warhafftige Vorstellung der Irrungen und Beschwerden, als antringender Ursachen und Anlaß, warumben man an Seiten des Hochstifts Brixen den in zweyen nehnern königlich- und kayserlichen Wahl-Capitulationen versehenen rechtlichen Außtrag gegen dem hochlöblichen Ertzhauß Oesterreich neben andern hoch- und löblichen Ständen deß Römischen Reichs, bey jetzt bevorstehend- und vorhanden genomener Einrichtung einer beständigen königlichen Wahl-Capitulation, zuwiderholen und derselben per expressum beyzusetzen, erinnern lassen, Brixen 1664.
- Wagenseil, Johann Christoph/Hermann Dietrich Meibom*: Exercitatio academica de Rege Romanorum, Altdorf 1691.
- Wagner, Christian Gottfried Daniel*: De Iure Electorum Adcapitulandi, in: *Ders.*: Exercitationes Iuris publici, Leipzig 1771, S. 1–86.
- Wagner, Franc.*: Historia Electionis Leopoldi atque Iosephi, o. O. o. J.
- Wahl-Capitulation (beständige oder perpetuirliche), in: *Johann Heinrich Zedler*: Grosses vollständiges Universal-Lexikon [...], Bd. 52, Halle und Leipzig 1747 [ND Graz 1962], Sp. 743–754.
- Etwas von der kaiserlichen Wahlkapitulation und von dem Jus Adcapitulandi von einem deutschen Reichsbürger, o. O. 1789.
- Vollständiges Wahl- und Krönungs-Diarium, Frankfurt 1742.
- Vollständiges Wahl- und Krönungsdiarium. 3 Tle., Mainz 1767/70/71.
- Wahl- und Krönungshandlung, das ist: Kurtze und warhafftige Beschreibung aller fürnehmsten Sachen, so sich bey Erwehlung unnd Krönung deß Allerdurchleuchtigsten [...] Fürsten und Herrn, Herrn Matthiae Erwehlten Römischen Kaysern [...] in der Chur- und Wahlstatt Franckfurt im Monat Maio, und in Iun. dieses 1612. Jars zugetragen und begeben [...], Frankfurt/M. 1612.
- Wedekind, Georg Joseph/J. J. von Oberkamp*: Diss. [...] ad illustrandum § XXI. Articuli III. Capitulationis novissimae, Heidelberg 1769.
- Weidling, Christian/Johann Ehrnreich Vibegius*: Disputatio juridica de Jure majestatico Regis Romanorum, Leipzig 1695.
- Weinland, Erh. Fr.*: Rede über die Rechte der Kurfürsten bei der Wahl eines römischen Königs, Esslingen 1764.
- Weiß, Christian Ernst*: Ueber die Berichterstattung auf Klagen teutscher Untertanen gegen ihre Landesherrn an den höchsten Reichsgerichten. Ein Beitrag zur Erläuterung des 19. Artikels der neuesten kaiserl. Wahlkapitulation, Wetzlar 1791.
- Wernher, Johann Balthasar von/Friedrich Weise*: Ad augustissimi Caesaris Caroli VI. Capitulationem Dissertatio. 2 Tle., Wittenberg 1713/16 [1722].
- Wesley, John*: A sermon on the death of the Rev. Mr George Whitefield; Preached at the cha-

- pel in Tottenham-Court-Road, and at the tabernacle near Moorfields, on Sunday, November 18, 1770, London 1770.
- Wicquefort, Abraham de*: Discours historique de l'Élection de l'Empereur et des Electeurs de l'Empire, Paris 1658 [Köln 1690].
- Wiedeburg, Friedrich*: De Libertate Electorum S. R. I. in eligendis Regibus Romanorum Commentarius, Halle 1744.
- Wieland, Christoph Martin*: Anhang des Herausgebers des Teutschen Merkurs zu dem vorstehenden Aufsätze, in: Der neue Teutsche Merkur. 1790–1810, 2. Bd. (1791), S. 427–443.
- Ders.*: Betrachtungen über die gegenwärtige Lage des Vaterlandes, in: Der neue Teutsche Merkur. 1790–1810, 1. Bd. (1793), S. 3–55.
- Ders.*: Patriotischer Beitrag zu Deutschland höchsten Flohr veranlaßt durch einen im Jahr 1780 gedruckten Vorschlag diesen Namens, in: *Ders.*: Sämmtliche Werke, 30. Bd., Leipzig 1857, S. 351–369.
- Ders.*: Sendschreiben des Herausgebers des T.M. an Herrn P. – zu –, in: Der neue Teutsche Merkur. 1790–1810, 1. Bd. (1792), S. 64–112.
- [Wipprecht, Georg Wilhelm]*: Ueber die noch deutlichere Bestimmung der kaiserlichen Wahl-Capitulation Art. XVII §§. 18 und 19, die Lehens-Taxen bey Reichs-Thron-Belehnungen der teutschen Reichs-Stände betreffend, o. O. 1790.
- Wittgenstein, Ludewig von*: Protocoll von dem 1575. zu Regensburg gehaltenen Churfürsten- und Wahltag, Frankfurt 1711.
- Aufrichtige Wünsche und patriotische Gedanken eines deutschen Patrioten zur nächsten kaiserlichen Wahlkapitulation, Frankfurt/M. 1790.
- Aufrichtige Wünsche und unpartheyische Gedanken eines deutschen Patrioten zur nächsten kaiserlichen Wahlkapitulation, Frankfurt und Leipzig 1790.
- Zang, Ignatius [= Johann Friedrich Ferdinand Ganz]*: Sammlung reichshofrätthlicher Gutachten an kaiserliche Majestät bey Gelegenheit der Abfassung der neuesten Wahlkapitulationen [...] o. O. 1790.
- [Zech, Bernhard von]*: Friedrich Leutholfs von Franckenberg Europäischer Herold, Leipzig 1689.
- Ders.*: Gegenwärtige Verfassung der Käyserlichen Regierung in Teutschland, wie solche enthalten in Ihrer Römischen Käyserlichen Majestät Herrn Carln des VI. Wahl-Capitulation, wobey nicht nur besondere Anmerckungen, und darzu gehörige größten Theils bißher unedirte Documenta zu finden, sondern auch das Project der Perpetuirlichen Capitulation in Forma beygefüget und die Ubereinstimmung nebst der Abweichung von derselben und der Josephina vollkommen angezeigt worden. Mit einem ausführlichen Register, Leipzig 1713.
- Ziegler, Christoph*: Wahl-Capitulationes, welche mit denen römischen Käysern und Königen, dann des H. Röm. Reichs Khurfürsten, [...] seit Carolo V. [...] biß auff Josephum I. [...] auffgerichtet, vereiniget und verglichen. Samt summarischer Rubricir- u. Versiculirung d. Artickel, jeder Capitulation angefügter besondern u. zu End annectirter allgemeinen harmonischen Tabell, mit e. vollkommenen Register versehen, Frankfurt/M. 1711.
- Zölner, Heinrich*: De Regis Romanorum Electione ac Designatione [...], Basel 1611 [weitere Aufl. 1619; 1620].
- Glückseliger Zustand des Heil. Römischen Reiches deutscher Nation, wenn ein römischer König bey eines Kaysers Leb-zeiten zum gewissen Nachfolger erwehlet wird [...], Köln 1705.

## Literatur nach 1815

- Ackermann, Bruce*: We the People, Volume 1: Foundations, New York 1993.
- Amann, Konrad*: Ein-Blick in das Erzkanzlerarchiv. Beobachtungen zum erweiterten Aufgabenkreis der Mainzer Erzkanzlei in der frühen Neuzeit, in: *Peter Claus Hartmann (Hg.)*: Reichskirche – Mainzer Kurstaat – Reichserzkanzler, Frankfurt/M. 2001, S. 145–171.
- Asch, Ronald G./Heinz Duchhardt (Hg.)*: Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft, Köln 1996.
- Asche, Matthias*: Auswanderungsrecht und Migration aus Glaubensgründen: Kenntnisstand und Forschungsperspektiven zur ius emigrandi Regelung des Augsburger Religionsfriedens, in: *Heinz Schilling/Heribert Smolinsky (Hg.)*: Der Augsburger Religionsfrieden 1555, Münster 2007, S. 75–104.
- Austermühle, Gisa*: Zur Entstehung und Entwicklung eines persönlichen Geheimphärenschutzes vom Spätabsolutismus bis zur Gesetzgebung des Deutschen Reiches, Berlin 2002.
- Baumann, Anette u. a. (Hg.)*: Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich, Köln 2003.
- Becker, Hans-Jürgen*: Wahlkapitulation und Gesetz, in: Gesetz und Vertrag. 11. Symposium der Kommission »Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart«, Göttingen 2004, S. 91–106.
- Begert, Alexander*: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Studien zur Kurwürde und zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens, Husum 2003.
- Bellah, Robert N.*: Civil Religion in America, in: *Daedalus. Journal of the American Academy of Arts and Sciences* 96 (1967), S. 1–21.
- Berbig, Hans Joachim*: Zur rechtlichen Relevanz von ritus und Zeremoniell im römisch-deutschen Imperium, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 92 (1981), S. 204–249.
- Besch, Werner*: Zur Edition von deutschen Texten des 16. Jahrhunderts, in: *Alemannica. Landeskundliche Beiträge. FS Bruno Boesch, zugleich alemannisches Jahrbuch 1973/75*, S. 392–411.
- Biehl, Hansjörg*: Die Gegenzeichnung im parlamentarischen Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1971.
- Birtsch, Günter (Hg.)*: Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1987.
- Blisch, Bernd*: Zur Reichspolitik des Mainzer Kurfürsten und Erzkanzlers Friedrich Carl Joseph von Erthal, in: *Peter Claus Hartmann (Hg.)*: Der Mainzer Kurfürst als Reichserzkanzler, Stuttgart 1997, S. 157–169.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*: Der verdrängte Ausnahmezustand. Zum Handeln der Staatsgewalt in außergewöhnlichen Lagen, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 31 (1978), S. 1881–1890.
- Bog, Ingomar*: Der Reichsmerkantilismus. Studien zur Wirtschaftspolitik des Heiligen Römischen Reiches im 17. und 18. Jahrhundert, Stuttgart 1959.
- Boldt, Hans*: Deutsche Verfassungsgeschichte. 1. Bd.: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches 1806, München 1994.
- Bollmann, Johannes*: Die Lehre von der Ebenbürtigkeit in deutschen Fürstenhäusern bei Johann Stephan Pütter und Johann Jacob Moser und ihre Bedeutung für das heutige Recht, Göttingen 1897.
- Bosbach, Franz*: Gedruckte Informationen für Gesandte auf dem Westfälischen Friedenskongress – eine Dokumentation des Angebotes, der Preise und der Verwendung, in: *Rainer Babel (Hg.)*: Le diplomate au travail. Information, communication et décision au congrès de Westphalie, München 2004, S. 59–137.

- Brandt, Hartwig/Grothe, Ewald (Hg.):* Rheinbündischer Konstitutionalismus, Frankfurt/M. 2007.
- Brand, Jürgen/Heinz Hattenhauer (Hg.):* Der europäische Rechtsstaat. 200 Zeugnisse seiner Geschichte, Heidelberg 1994.
- Brendecke, Arndt:* »Durchschossene Exemplare«. Eine Schnittstelle zwischen Handschrift und Druck, in: *Monika Estermann/Ursula Rautenberg/Reinhard Wittmann (Hg.):* Archiv für Geschichte des Buchwesens 59 (2005), S. 50–65.
- Bruns, Alfred:* Die Amtssprache. Verdeutschung von Fremdwörtern bei Gerichts- und Verwaltungsbehörden in der Bearbeitung von Karl Bruns, Münster <sup>4</sup>1991.
- Burg, Peter:* Die deutsche Trias in Idee und Wirklichkeit. Vom Alten Reich zum Deutschen Zollverein, Stuttgart 1988.
- Burgdorf, Wolfgang:* Reichskonstitution und Nation. Verfassungsreformprojekte für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation im politischen Schrifttum von 1648 bis 1806, Mainz 1998, S. 384–444.
- Ders.:* Die Ursprünge des Konstitutionalismus in Deutschland: die Wahlkapitulationsdiskussion der 1790er Jahre – eine deutsche Verfassungsdiskussion im Zeitalter der Aufklärung, in: *Martin Kirsch (Hg.):* Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1999, S. 65–98.
- Ders.:* Der intergouvernementale Diskurs. Deduktionen und politische Gelegenheitsschriften und ihre Bedeutung für die Entstehung politischer Öffentlichkeit im Alten Reich, in: *Johannes Arndt (Hg.):* Das Medien-System im Alten Reich der Frühen Neuzeit 1600–1750, Göttingen 2010, S. 75–99.
- Ders.:* Die frühneuzeitlichen Grenzen des deutschen Reiches in staatsrechtlicher und politischer Hinsicht, in: *Steen Bo Frandsen/Martin Krieger/Frank Lubowitz (Hg.):* Deutsch Dänische Grenze 1200 Jahre, Neumünster 2013, S. 137–152.
- Ders.:* Ein Weltbild verliert seine Welt. Der Untergang des Alten Reiches und die Generation 1806, München <sup>2</sup>2009.
- Ders.:* Einleitung zu: *[Johann Nikolaus Becker]:* Kritik der deutschen Reichsverfassung, 1. Bd.: Kritik der Regierungsform, Germanien 1796, ND Hildesheim 2009, S. V–LXXV.
- Buschmann, Arno (Hg.):* Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806, 2. T.: Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806, Baden-Baden <sup>2</sup>1994.
- Ders.:* Die Rechtsstellung des Kaisers nach dem Projekt einer *Capitulatio perpetua* vom 8. Juli 1711, in: *Werner Ogris (Hg.):* Gedächtnisschrift Herbert Hofmeister, Wien 1996, S. 89–115.
- Büttner, Andreas:* Der Weg zur Krone. Rituale der Herrschererhebung im spätmittelalterlichen Reich, 2 Bde. Ostfildern 2012.
- Conrad, Hermann:* Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 2. Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966 [ND 2011].
- Ders. (Hg.):* Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias, Köln 1964.
- Conze, Vanessa:* Treue schwören. Der Konflikt um den Verfassungseid in der Weimarer Republik, in: *Historische Zeitschrift* 297,2 (2013), S. 354–389.
- Demandt, Karl E.:* Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfen für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien, Marburg <sup>2</sup>2006.
- Detjen, Joachim:* Die Wertordnung des Grundgesetzes, Wiesbaden 2009.
- Drath, Martin:* Die Gewaltenteilung im deutschen Staatsrecht, in: *Heinz Rausch (Hg.):* Zur heutigen Problematik der Gewaltenteilung, Darmstadt 1969, S. 21–77.
- Droysen, Johann Gustav:* Geschichte der preußischen Politik, 2. T., Leipzig 1870.
- Duchhardt, Heinz (Hg.):* Der Friede von Rijswijk 1697, Mainz 1998.
- Ders.:* Deutsche Verfassungsgeschichte 1495–1806, Stuttgart 1991.



- Ebner-Eschenbach, Marie Freifrau von*: Aphorismen, in: *Dies. (Hg.): Gesammelte Schriften*, 1. Bd., Berlin 1893, S. 1–88.
- Eckert, Jörn*: Johann Stephan Pütters Gutachten über die Erneuerung der kaiserlichen Wahlkapitulation, in: *Wilhelm Brauneder (Hg.): Heiliges Römisches Reich und moderne Staatlichkeit*, Frankfurt/M. u. a. 1993, S. 67–91.
- Empell, Hans-Michael*: De eligendo regis vivente imperatore. Die Regelung in der Beständigen Wahlkapitulation und ihre Interpretation in der Staatsrechtsliteratur des 18. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 16 (1994) 1/2, S. 11–38.
- Eppler, Erhard*: Kavalleriepferde beim Hornsignal. Die Krise der Politik im Spiegel der Sprache, Frankfurt/M. 1993.
- Fitte, Siegfried*: Unebenbürtige Fürstenehen in früheren Jahrhunderten, in: *Die Grenzboten* 65 (1906), S. 632–644.
- Frensdorff, Ferdinand*: Das Reich und die Hansestädte, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 20 (1899), S. 115–163.
- Frisch, Hans von*: Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, Frankfurt/M. 1970.
- Frisch, Michael*: Das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. vom 6. März 1629, Tübingen 1993.
- Giebel, Wieland (Hg.)*: Briefwechsel mit Friedrich II., Berlin 2008.
- Goetz, Hans-Werner*: Gentes et linguae. Völker und Sprachen im Ostfränkisch-deutschen Reich in der Wahrnehmung der Zeitgenossen, in: *Wolfgang Haubrichs (Hg.): Theodisca. Beiträge zur althochdeutschen und altniederdeutschen Sprache und Literatur in der Kultur des frühen Mittelalters*, Berlin 2000, S. 290–312.
- Gotthard, Axel*: Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, 2 Teilbände, Husum 1999.
- Grillmeyer, Siegfried*: Briefgeheimnis oder Staatsräson? Die Schwarzen Kabinette der Thurn und Taxis, in: *Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg* 147 (2007), S. 205–220.
- Grimm, Dieter*: Verfassung (II), Konstitution, Grundgesetze in: *Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politischen-sozialen Sprache in Deutschland*. 8 Bde., Stuttgart 1972–1997, 6. Bd., S. 863–899.
- Hammerstein, Notker*: Der Reichstitel als politisches Programm, in: *Rainer Albert Müller (Hg.): Bilder des Reiches*, Sigmaringen 1997, S. 17–30.
- Hartig, Irmgard und Paul*: Die Französische Revolution, Stuttgart 1967.
- Hartung, Fritz*: Die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser und Könige, in: *Historische Zeitschrift* 107 (1911), S. 306–344.
- Ders.: Volk und Staat in der deutschen Geschichte. Gesammelte Abhandlungen*, Leipzig 1940.
- Hatschek, Julius*: Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, 1. Bd., Berlin 1924.
- Herling, Manfred*: Die Universität 1539 bis 1815, in: *Horst Wernicke (Hg.), Greifswald. Geschichte einer Stadt*, Schwerin 2000, S. 191–208.
- Hoke, Rudolf*: Die Reichsstaatsrechtslehre des Johannes Limnaeus, Aalen 1968.
- Holenstein, André*: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart 1991.
- Ders.: Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft*, in: *Peter Blickle (Hg.): Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlicher Ordnung in der ständischen Gesellschaft*, Berlin 1993, S. 11–63.
- Holzborn, Timo*: Die Geschichte der Gesetzespublikation, insbesondere von den Anfängen des Buchdrucks um 1450 bis zur Einführung von Gesetzesblättern im 19. Jahrhundert, Berlin 2003.
- Ihring, Rudolf von*: Der Zweck im Recht, Leipzig 1877.

- Iwand, Fritz Georg*: Die Wahlkapitulationen des 17. und 18. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf das Ebenbürtigkeits- und Prädikatsrechts des deutschen hohen Adels, Biberach 1919.
- Jellinek, Walter*: Der Schutz des öffentlichen Rechts durch ordentliche und durch Verwaltungsgerichte. Fortschritte, Rückschritte und Entwicklungstendenzen seit der Revolution, Berlin 1925.
- Kampmann, Christoph*: »Der Leib des Römischen Reichs ist der Stände Eigentum und nicht des Kaisers«. Zur Entstehung der Konkurrenz zwischen Kaiserhof und Reichstag, in: *Wolfgang Sellert (Hg.)*: Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis, Köln u. a. 1999, S. 169–198.
- Ders.*: Ein Neues Modell von Sicherheit. Traditionsbruch und Neuerung als Instrument kaiserlicher Reichspolitik, in: *Christoph Kampmann/Katharina Krause/Eva-Bettina Krems (Hg.)*: Neue Modelle im Alten Europa. Traditionsbruch und Innovation als Herausforderung in der Frühen Neuzeit, Köln 2011, S. 213–233.
- Kempny, Simon*: Die Staatsfinanzierung nach der Paulskirchenverfassung, Tübingen 2001.
- Kleinheyer, Gerd*: Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen und Funktion, Karlsruhe 1968.
- Kluckhohn, August (Bearbeiter)*: Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe 1. Bd., hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., 1. Bd., Göttingen 1962.
- Knauer, Martin/Kümmel, Verena (Hg.)*: Visualisierung konstitutioneller Ordnung 1815–1852 (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, Bd. 38), Münster 2011.
- Kohler, Alfred*: Karl V. 1500–1558. Eine Biographie, München 1999.
- Ders.*: Ferdinand I., 1503–1564. Fürst, König und Kaiser, München 2003.
- Köhler, Jens*: Warum wird das Budgetrecht als das »Königsrecht« des Parlaments bezeichnet?, Norderstedt 2011.
- König, Bruno Emil*: Schwarze Cabinette. Eine Geschichte der Briefgeheimniß-Entheiligungen, Perustrationen und Brieflogen, des postalischen Secretdienstes, des »kleinen Cabinets« der »Briefrevisionsbureaus« und sonstiger Briefgeheimnißverletzungen, Berlin 1899.
- Krusenstjern, Benigna*: Rezension zu: *Helga Meise*: Das Archivierte Ich. Schreibkalender und höfische Repräsentation in Hessen-Darmstadt 1624–1790, in: *Historische Anthropologie* 11 (2003), Heft 1, S. 154–156.
- Kühn, Hans-Joachim*: Charakterköpfe und Barrikadenkämpfe. Bilder zur Revolution von 1848, Saarbrücken 2005.
- Lange, Sven*: Der Fahneneid. Die Geschichte der Schwurverpflichtungen im deutschen Militär, Bremen 2003.
- Lanzinner, Maximilian*: Der authentische Text und das editorisch Mögliche: Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen (1556–1662), in: *Brigitte Merta u. a. (Hg.)*: Vom Nutzen des Edierens. Akten des internationalen Kongresses zum 150-jährigen Bestehen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Wien, 3.–5. Juni 2004, München 2005, S. 101–107.
- Laufs Adolf*: Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, Köln 1976.
- Leeb, Josef*: Transkriptionsregeln bzw. Editionsgrundsätze und Erläuterung der Textdarbietung, in: *Ders. (Bearbeiter)*: Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556–1662. Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag zu Augsburg 1559, 1. Teilband, Göttingen 1999.
- Li, Wenchaoli*: Cultus religiosus und cultus civilis – Leibniz und der Ritenstreit, in: *Ursula Goldenbaum/Wenchaoli Li (Hg.)*: Vertrauen in die ratio. *Studia Leibnitiana*, 1/2004, Themenheft, Stuttgart 2005, S. 110–127.
- Lottes, Günther*: Zwischen Herrschaftsvertrag und Verfassungsnotariat. Die Wahl der deutschen Kaiser und Könige, in: *Paul-Joachim Heinig (Hg.)*: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. FS für Peter Moraw, Berlin 2000, S. 133–148.

- Luebke, David M.:* Frederick the Great and the Celebrated Case of the Millers Arnold (1770–1779), A Reappraisal, in: *Central European History* 32/4 (1999), S. 379–408.
- Lüthy, Ferdinand:* Das Briefgeheimnis und dessen strafrechtlicher Schutz. Historisch-dogmatische Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse, Berlin 1908.
- Luttenberger, Albrecht P.:* Kurfürsten, Kaiser und Reich. Politische Führung und Friedenssicherung unter Ferdinand I. und Maximilian II., Mainz 1994 (=Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte 149) (= Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 12).
- Marongiu, Antonio:* Capitulations électorales et pouvoir monarchique au XVIe siècle, in: *Rudolf Vierhaus (Hg.): Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze, Göttingen* 1977, S. 34–44.
- Marquardt, Bernd:* Staat, Verfassung und Demokratie in Hispano-Amerika seit 1810, 1. Bd.: Das liberale Jahrhundert (1810–1916), Bogota 2008.
- Ders.:* Universalgeschichte des Staates, Berlin 2009.
- Ders.:* Wahlkapitulation, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 14, Stuttgart 2011, Sp. 508–510.
- Marshall, Thurgood:* Race and the Constitution, in: *Social Policy* 18 (Sommer 1987), S. 29–31.
- Mass, Edgar (Hg.):* Montesquieu-Traditionen in Deutschland, Berlin 2005.
- Meise, Helga:* Das Archivierte Ich. Schreibkalender und höfische Repräsentation in Hessen-Darmstadt 1624–1790, in: *Historische Anthropologie* 11 (2003), Heft 1, S. 154–156.
- Meyer, Steffen-Werner:* Bemühungen um ein Reichsgesetz gegen den Büchernachdruck anlässlich der Wahlkapitulation Leopolds II. aus dem Jahre 1790, Frankfurt/M. 2004.
- Miethke, Jürgen:* Die »Wahldekrete« bei der Wahl eines rex Romanorum im spätmittelalterlichen Deutschland, in: *Paul-Joachim Heinig/Sigrid Jahns (Hg.): Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit*, FS Peter Moraw, Berlin 2000, S. 89–113.
- Minnigerode, Heinrich von:* Ebenburt und Echtheit. Untersuchungen zur Lehre von der adeligen Heiratsebenburt vor dem 13. Jahrhundert, Heidelberg 1912.
- Monhaupt, Heinz:* Gesetzgebung des Reiches und Recht im Reich vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: *Barbara Dölemeyer/Diethelm Klippel (Hg.): Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit*, Berlin 1998, S. 83–108.
- Ders.:* Verfassung (I), Konstitution, Status, Lex fundamentalis, in: *Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.): Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. 8 Bde., Stuttgart 1972–1997, 6. Bd., S. 831–862.
- Morello, Riccardo:* Der Feind der deutschen Sprache. Über Friedrichs Essay *De la littérature allemande*, in: *Bernd Sösemann/Gregor Vogt-Spira (Hg.): Friedrich der Große in Europa. Geschichte einer wechselvollen Beziehung*, Stuttgart 2011, S. 152–158.
- Müller, Gerhard:* Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte der »Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer Forschungseinrichtungen«, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 72 (1981), S. 299–315.
- Müller, Michael:* Die Entwicklung des Kurrheinischen Kreises in seiner Verbindung mit dem Oberrheinischen Kreis im 18. Jahrhundert, Frankfurt/M. 2008.
- Münkler, Herfried:* Einleitung. Was sind vopolitische Grundlagen politischer Ordnung, in: *Ders. (Hg.): Bürgerreligion und Bürgertugend. Debatten über die vopolitischen Grundlagen politischer Ordnung*, Baden-Baden 1996, S. 7–11, S. 7 f.
- Müßig, Ulrike:* Recht und Justizhoheit. Der gesetzliche Richter im historischen Vergleich von der Kanonistik bis zur Europäischen Menschenrechtskonvention, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in Deutschland, England und Frankreich, Berlin 2009.
- Neuhaus, Helmut:* Das Reich in der Frühen Neuzeit, München 2003 (= *Enzyklopädie deutscher Geschichte* 42).
- Ders. (Hg.):* Verfassungsänderungen, Berlin 2011.

- Ders.*: Die Römische Königswahl *vivente imperatore* in der Neuzeit. Zum Problem der Kontinuität in einer frühneuzeitlichen Wahlmonarchie, in: *Johannes Kunisch* (Hg.): Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (= Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 19), Berlin 1997, S. 1–53.
- Ders.*: Von Karl V. zu Ferdinand I.: Herrschaftsübergang im Heiligen Römischen Reich 1555–1558, in: *Christine Roll* (Hg.): Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe, Frankfurt/M. u. a. 1997, S. 417–440.
- Ders.*: Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert. Reichstag-Reichskreistag-Reichsdeputationstag, Berlin 1982.
- Oestreich, Gerhard*: Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde. Die »Regierungsformen« des 17. Jahrhunderts als konstitutionelle Instrumente, in: *Rudolf Vierhaus* (Hg.): Herrschaftsverträge, Wahlkapulationen und Fundamentalgesetze, Göttingen 1977, S. 45–67.
- Oehlhoff, Kurt Jochen/Wasser, Hartmut* (Hg.): Thomas Jefferson. Historische Bedeutung und politische Aktualität, Paderborn 1995.
- Overhoff, Jürgen*: Ein Kaiser für Amerika. Nach Deutschland der Verfassung wegen: Wie der spätere US-Präsident Thomas Jefferson 1788 das Alte Reich erlebte, in: *Die Zeit*, 11.11.2012.
- Ders.*: Reichsverfassung als Vorbild. Die USA haben den Föderalismus nicht erfunden, auch wenn die Amerikaner das gern glauben. Die Gründungsväter der amerikanischen Verfassung orientierten sich in viel stärkerem Maß als bisher gedacht an der föderalen deutschen Reichsverfassung, in: *Damals. Das Magazin für Geschichte* 5 (2012), S. 41 f.
- Petersohn, Jürgen*: Rom und der Reichstitel »Sacrum Imperium«, Stuttgart 1994.
- Pick, Eckart*: Die Bemühungen der Stände um eine beständige Wahlkapulation und ihr Ergebnis 1711, Jur. Diss. Mainz 1969.
- Pohl, Walter*: Von Nutzen und Methodik des Edierens, in: *Brigitte Merta u. a.* (Hg.): Vom Nutzen des Edierens, Wien 2005, S. 349–354.
- Posse, Otto*: Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige, 5. Bd., Dresden 1913.
- Prodi, Paolo*: Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents, Berlin 1997.
- Ders.* (Hg.): Glaube und Eid, München 1993.
- Ders.*: Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte. Schriften des Historischen Kollegs. Vorträge 33, München 1992.
- Reichmann, Oskar*: Zur Edition frühneuhochdeutscher Texte. Sprachgeschichtliche Perspektiven, in: *Zeitschrift für deutsche Philologie* 97 (1978), S. 337–361.
- Reinhard, Wolfgang*: Frühmoderner Staat und deutsches Monstrum. Die Entstehung des modernen Staates und das Alte Reich, in: *ZHF* 29 (2002), S. 339–429.
- Rohrschneider, Michael*: Friedenskongress und Präzedenzstreit. Frankreich, Spanien und das Streben nach zeremoniellem Vorrang in Münster, Nijmegen und Rijswijk (1643/44–1697), in: *Christoph Kampmann/Katharina Krause/Eva-Bettina Krems* (Hg.): Bourbon – Habsburg – Oranien. Konkurrierende Modelle im dynastischen Europa um 1700, Köln 2008, S. 228–240.
- Roloff, Hans-Gert*: Zur Relevanz von Varianten und Lesarten, in: *Lothar Mundt/Hans-Gert Roloff/Ulrich Seelbach* (Hg.): Probleme der Edition von Texten der Frühen Neuzeit. Beiträge zur Arbeitstagung der Kommission für die Edition von Texten der Frühen Neuzeit (Beiheft zu editio Bd. 3), Tübingen 1992, S. 2–15.
- Rudolph, Harriet*: Kontinuität und Dynamik. Ritual und Zeremoniell bei Krönungsakten im Alten Reich. Maximilian II., Rudolf II. und Matthias in vergleichender Perspektive, in: *Marion Steinicke/Stefan Weinfurter* (Hg.): Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, Köln 2005, S. 377–399.
- Rüthing, Heinrich*: Caspar Florenz Consbruch (1655–1712). Ein Diplomat auf europäischer

- Bühne vergisst sein »Vaterland zu Bilefeld« nicht, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg (JBHVR), 94 (2009), S. 97–118.
- Schenk und Notzing, Niklas Freiherr von*: Das Bayerische Beamtentum 1640–1740, in: *Günther Franz (Hg.): Beamtentum und Pfarrerstand, Limburg/Lahn 1972*, S. 27–50.
- Schindling, Anton*: Die Anfänge des Immerwährenden Reichstages zu Regensburg, Mainz 1991.
- Schlösser, Susanne*: Wahl- und Krönungsakten des Mainzer Reichserzkanzlerarchivs 1486–1711, Stuttgart 1993.
- Dies.*: Wahl- und Krönungsakten des Mainzer Reichserzkanzlerarchivs 1486–1711, Stuttgart 1993.
- Schmale, Wolfgang*: Das Heilige Römische Reich und die Herrschaft des Rechts. Ein Problem- aufriß, in: *Ronald G. Asch/Heinz Duchhardt (Hg.): Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700)*, Köln 1996, S. 229–248.
- Schmidt, Georg*: Die Idee »deutsche Freiheit«. Eine Leitvorstellung der politischen Kultur des Alten Reiches, in: *Georg Schmidt/Martin van Gelderen/Christopher Snigula (Hg.): Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1400–1850)*, Frankfurt/M. 2006, S. 159–189.
- Schmidt, Peer*: Spanische Universalmonarchie oder »teutsche Libertet«. Das spanische Imperium in der Propaganda des dreißigjährigen Krieges, Stuttgart 2001.
- Schmitt, Carl*: Politische Theologie, München 2004.
- Schneider, Bernd Christian*: Ius reformandi. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Tübingen 2001.
- Schultze, Johannes*: Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Gesamtverein der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Blätter für deutsche Landesgeschichte 98 (1962), S. 1–11.
- Schulze, Winfried*: Reichskammergericht und Reichsfinanzverwaltung im 16. und 17. Jahrhundert, Wetzlar 1989.
- Ders.*: Reichstage und Reichssteuern im späten 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung 2 (1975), S. 43–58.
- [Schwarzenau, Ludwig Friedrich von]*: Blicke eines teutschen Publicisten auf die künftige Abfassung des germanischen Staatenbundes. Nach Anleitung der Wahlcapitulation, des Reichs-Deputations-Abschieds von 1803, und der Rheinischen Bundesacte, Geschrieben im März 1814, Frankfurt/M. 1814.
- Schwennicke, Andreas*: »Ohne Steuer kein Staat«. Zur Entwicklung und politischen Funktion des Steuerrechts in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs (1500–1800), Frankfurt/M. 1996.
- Sellert, Wolfgang*: Zur rechtshistorischen Bedeutung der Krönung und des Streits um das Krönungsrecht zwischen Mainz und Köln, in: *Heinz Duchhardt (Hg.): Herrscherweihe und Königskrönung im frühneuzeitlichen Europa*, Wiesbaden 1983, S. 21–32.
- Siemsen, August*: Kur-Brandenburgs Anteil an den kaiserlichen Wahl-Kapitulationen von 1689 bis 1742, Weimar 1909.
- Sternberger, Dolf (Hg.)*: Reden der Deutschen Bundespräsidenten. Heuss, Lübke, Heinemann, Scheel, München 1979.
- Stögmänn; Arthur*: Ferdinand Sigmund Graf Kurz von Senftenau (1562–1659). Reichsvizekanzler und Stadtherr von Horn, in: Waldviertler Biographien, 1. Bd., Horn-Waidhofen an der Thaya 2001, S. 41–62.
- Stollberg-Rilinger, Barbara*: Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008.
- Dies.*: Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806, München 2006.

- Stumpf, Christoph*: Die Bedeutung der Reichsgrundgesetze für die konfessionellen Wiedervereinigungsversuche. Ein verfassungs- und kirchengeschichtlicher Beitrag zur Beleuchtung der Wiedervereinigungsgebote im Augsburger Religionsfrieden von 1555 und im Westfälischen Frieden von 1648, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 111 (2000), S. 342–355.
- Ueda, Reed*: Naturalization and Citizenship, in: *Stephan Thernstrom (Hg.)*: *Harvard Encyclopedia of American Ethnic Groups*, London 1981, S. 734–748.
- Vesper, Michael*: Ein Olympia-Boycott in Peking hilft keinem, in: *Die Welt* vom 16. März 2008.
- Vierhaus, Rudolf*: Wahlkapitulationen in den geistlichen Staaten des Reiches im 18. Jahrhundert, in: *Ders. (Hg.)*: *Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze, Göttingen* 1977, S. 205–219.
- Volz, Gustav Berthold*: *Historische und militärische Schriften Friedrichs des Großen*, Berlin 2006.
- Wahl, Hans*: *Geschichte des Teutschen Merkur*, Berlin 1914.
- Walder, Ernst (Hg.)*: *Kaiser, Reich und Reformation 1517 bis 1525 (Quellen zur Neueren Geschichte, H. 3)*, Bern <sup>3</sup>1966.
- Wanger, Bernd Herbert*: *Kaiserwahl und Krönung im Frankfurt des 17. Jahrhunderts. Darstellung anhand der zeitgenössischen Bild- und Schriftquellen und unter besonderer Berücksichtigung der Erhebung des Jahres 1612*, Frankfurt a. M. 1994 (= *Studien zur Frankfurter Geschichte* 34).
- Weisert, Hermann*: Zur Dauer der Königswahlen bis zu den Krönungen, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 115 (1998), S. 598–609.
- Ders.*: Seit wann spricht man von »Deutschen«?, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 133 (1997), S. 131–168.
- Ders.*: Der Reichstitel bis 1806, in: *Archiv für Diplomatik* 40 (1994), S. 441–513.
- Winkler, Günther*: *Begnadigung und Gegenzeichnung. Eine praxisorientierte verfassungsrechtliche und staatstheoretische Studie über Staatsakte des Fürsten von Liechtenstein*, Wien 2005.
- Wrede, Martin*: Die heroische Monarchie der Frühen Neuzeit. Ritter, Feldherren, Schauspieler, in: *Forschungen zur westeuropäischen Geschichte* 40 (2013), S. 79–94.
- Würtenberger, Thomas*: Die Idee der paktierten Verfassung in der Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert, in: *Okko Behrends/Christian Starck (Hg.)*: *Gesetz und Vertrag I*, Göttingen 2004, S. 107–123.
- Ders.*: An der Schwelle zum Verfassungsstaat, in: *Aufklärung* 3 (1988), S. 53–88.
- Wurtzbacher-Rundholz, Ingrid*: Die Wahl Kaiser Karl V. vom 3. Juli 1519 und der Augsburger Reichsabschied von 1530, in: *Dies. (Hg.)*: *Kaiser und Reich. Festschrift für Prof. Dr. Fritz Wagner*, Frankfurt am Main 1983, S. 88–108.
- Dies.*: Die Wahlkapitulation Kaiser Maximilian II. im Verhältnis zu den Augsburger Reichsabschieden von 1555 und 1556, in: *Dies. (Hg.)*: *Kaiser und Reich. Festschrift für Prof. Dr. Fritz Wagner*, Frankfurt am Main 1983, S. 109–130.
- Zeeden, Ernst Walter*: Die Einwirkung der Reformation auf die Verfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, in: *Trierer Theologische Zeitschrift* 59 (1950), S. 207–215.
- Zeumer, Karl (Hg.)*: *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, Tübingen <sup>2</sup>1913.
- Ders.*: *Heiliges römisches Reich deutscher Nation: Eine Studie über den Reichstitel*, Weimar 1910.
- Ders.*: *Der deutsche Urtext des Landfriedens von 1235. Das älteste Reichsgesetz in deutscher Sprache*, Hannover 1903.
- Zimmermann, Franz*: *Evangelische Rechtsprechung über das Briefgeheimnis*, Linz 1932.
- Zürcher, Peter*: *Wahlkapitulationen*, in: *Historisches Lexikon Bayerns* ([www.historischeslexikon-bayerns.de/artikel/artikel\\_45649](http://www.historischeslexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45649)).



# Register

Das Register bezieht sich nur auf den Fließtext, nicht auf die Fußnoten. Wegen der geringen Anzahl von Personen und Orten in der Edition wurde ein gemeinsames Sach-, Personen und Ortsregister erstellt. Nicht mit ins Register aufgenommen wurden die umfangreichen Titel aus den Einleitungen der Urkunden. Noch lebende Personen und neuere Historiker und Schriftsteller wurden nicht ins Register eingereiht. Die Stichworte Kurfürsten und Wahlkapitulation beziehen sich nur auf die Edition, nicht auf die Einleitung, da sie dort zu häufig vorkommen. Das Registerstichwort »Wahlkapitulation« verweist auch auf Synonyme wie »Artikel«, »Punkte« usw. Wegen der unregulierten, stark variierenden Schreibweise in der Frühen Neuzeit wurden für die Registerstichworte moderne Begriffe gewählt. Personen- und Ortsnamen finden sich im Register in der heute üblichen Schreibweise. Frühneuzeitliche Synonyme werden unter einem Registerbegriff zusammengefasst. So verweist das Stichwort »Reichsvikare« auch auf den Quellenbegriff »Reichsverweser«.

- Aachen 221, 265  
Advokatie für Christenheit, Kirche und Papst 22, 34, 48, 61, 77, 92, 111, 130, 155 f., 187 f., 232 f., 276 f., 314 f., 365, 368, 459, 462, 550, 553, 642, 645, 736, 739  
Afterlehen 143, 172, 214, 259, 300, 351, 439, 529, 622, 715  
Agenten, reichsständische 269, 305, 356, 450, 540, 634, 727, 815  
Akzise, Verbot 168, 210, 255, 284, 328, 393, 486, 578, 671, 762  
Albrecht VI., Herzog von Bayern (1584–1666), 1651–1654 Landesadministrator in Bayern 154  
Albrecht von Brandenburg (1490–1545), 1514 Kurfürst von Mainz 21, 33, 46  
Allodialgüter 143, 172, 214, 259, 300, 351, 439, 529, 622, 715  
Altenstaig, A., Unterzeichner Wahlkapitulation 1575 90  
Amtssprachen 26, 38, 52, 66, 82, 97, 116, 137, 180, 226, 270, 303, 354, 444, 535, 628, 721, 810  
Annaten 26, 39, 53, 66, 82, 98, 117, 138, 165, 206, 250, 292, 339, 414, 506, 598, 692, 783  
Audienzen 107, 126, 149, 179, 222, 266, 303, 354, 444, 534, 627, 721, 810  
Aufbruch 24, 36, 50, 63, 79, 94, 113, 132, 159, 194, 239, 246, 278, 294, 301, 341, 418, 510, 530, 555, 602, 623, 648, 697, 716, 741, 787, 805  
Augsburg 34, 39, 48 f., 53, 62, 67, 78, 83, 93, 98, 112, 117, 131, 138, 156, 166, 185, 188 f., 206, 233 f., 251, 265, 275, 278, 293, 316 f., 339, 369 f., 415, 463 f., 507, 554 f., 599, 694, 740, 784  
Augsburger Reichstag 1555 740  
August I. von Sachsen (1526–1586), 1553 Kurfürst von Sachsen 47, 60, 76  
Ausfertigungen 32, 45, 58, 74, 90, 109, 128, 153, 185, 230  
Austräge 175, 217, 248, 262, 298 f., 347, 431 f., 522, 615, 707 f., 711, 797 f., 801  
Bartenstein, Joseph Philipp Freiherr von (1726–1804), Reichshofratsvizepräsident, kurböhmischer Wahlbotschafter 1790 und 1792 734, 821  
Beamte 269, 305, 450, 540, 634, 727, 815  
Beck, Christian August (1736–1780), Staatsrechtslehrer Kaiser Josephs II. 10  
Bekanntnisschriften 371, 465, 556, 649, 742  
Belehnung Minderjähriger 289, 335, 406, 498, 590 f., 684, 775  
Besitzrestituierung 24, 36, 50, 64, 80, 95, 114, 133, 161, 198, 348, 433, 524, 617  
Beulwitz, Ludwig Friedrich von (1726–1796), kurhannoverischer Staatsminister, erster kurhannoverischer Wahlbotschafter 1790 und 1792 642, 736  
Blumenthal, Joachim Friedrich Freiherr von (1607–1657), brandenburgischer



- Staatsmann und kurbrandenburgischer Wahlbotschafter 1653 155
- Böhmen 12–14
- Borié, Egyd (Aegid Valentin Felix) Freiherr von (1719–1793), österreichischer Staatsmann und dritter kurböhmischer Wahlbotschafter 1764 640
- Boten, landstädtische und reichsstädtische 308, 454, 545, 638, 731, 819
- Brabant 241, 307, 359
- Breidbach-Bürresheim, Emmerich Joseph Freiherr von (1707–1774), 1763 Kurfürst von Mainz 549
- Bremen 389, 482, 573, 667, 758
- Bremen, Herzogtum 426, 517, 610
- Brendel von Homburg, Daniel (1523–1582), 1555 Kurfürst von Mainz 47, 60, 76
- Briefgeheimnis 263, 308, 360, 454, 545, 638, 731, 819
- Bücherkommission 234, 317, 371, 465, 556, 649, 742
- Büchernachdruck 667
- Buchhandel 667
- Budgetrecht 65, 96, 115, 135, 164, 204, 248, 282, 324, 386, 479, 570, 664, 755
- Bündnisse der Reichsstände 197, 202, 242 f., 282, 325, 388, 481, 573, 666 f., 757 f.
- Bündnisse des Reichsoberhauptes 24, 36, 50, 63, 79, 94, 113, 133, 160, 197 f., 242, 282, 322, 325, 380, 387 f., 473, 480 f., 564, 572, 658, 666, 750, 757
- Burgund, Austräge 160
- Burgundischer Kreis 200 f., 208
- Bussche-Lohe, Johann Clemens (Clamer) August von dem (1706–1764), kurhannoverischer Minister und kurhannoverischer Wahlbotschafter 1764 550
- Capitulation s. Wahlkapitulation
- Cherasco, Vertrag von (1631) 191
- Clemens August, Herzog von Bayern (1700–1761), 1723 Kurfürst von Köln 364
- Clemens Wenzeslaus, Herzog von Sachsen (1739–1812), 1768 Kurfürst von Trier 641, 735
- Cles, Bernhard von (1485–1539), 1527 oberster Kanzler und Präsident des Geheimen Rates Ferdinands I., 1530 Kardinal 45
- Colloredo-Waldsee-Mels, Anton Theodor Graf von (1729–1811), Erzbischof von Olmütz und Kardinal, erster kurböhmischer Wahlbotschafter 1790 642, 734
- Consbruch, Caspar Florenz (1655–1712), kaiserlicher Diplomat, Reichsreferendar 275, 363
- Crimen laesae Majestatis 143, 172, 214, 259, 300, 351, 439, 529, 622, 715
- Cronberg, Johann Schweikard von (1553–1626), 1604 Kurfürst von Mainz 91, 110
- Danckelman, Silvester Jakob von (1640–1695), brandenburgischer Kanzler und Staatsminister, kurbrandenburgischer Wahlbotschafter 1690 232
- Dänemark 12
- Deutscher Orden 288
- Diensteid 128, 152, 184, 230, 273, 309, 362, 455, 546, 639, 732, 820
- Diktatur 338, 413, 505, 597, 691, 782
- Diplome 150, 182, 227, 270, 272, 301, 353, 442, 532, 625, 718, 807
- Dispensation 26, 39, 53, 67, 82, 98, 117, 138, 165, 185, 206, 230, 250, 274, 292, 339, 362, 414, 457, 506, 548, 598, 640, 693, 733, 783, 821
- Dohna-Schlodien, Christoph von (1665–1733), preußischer General und Minister, kurbrandenburgischer Wahlbotschafter 1711 314
- Dresdner Frieden 1745 647, 740
- Durchzüge 135, 143, 164, 201, 203, 245, 247, 281, 306, 323, 381 f., 384, 474 f., 477, 566, 568 f., 661, 751, 753
- Eid der Reichsstände auf den Kaiser 47
- Einmischung in Reichssachen durch Auswärtige, Verbot 197, 242
- Einquartierungen 135, 143, 164, 196, 201, 203, 241, 247, 281, 306, 323, 382, 384, 475, 477, 566, 568, 661, 751, 753
- Elsass, Reichsstädte 160, 196, 199, 241, 307, 359
- Eltz, Jakob III. zu (1510–1581), 1567 Kurfürst von Trier 76
- Eltz, Philipp Karl Freiherr von (1665–1743), 1732 Kurfürst von Mainz 364
- Empörung 24, 36, 50, 63, 79, 94, 113, 132, 159, 194, 239, 246, 278, 294, 301, 341, 418, 510, 530, 555, 602, 623, 648, 697, 716, 741, 787, 805

- Erbämter 127, 151, 183, 229, 273, 280, 321, 379, 445, 472, 535, 563, 628, 656, 748 f.
- Erblände 29, 42, 56, 71, 86, 103, 122, 145, 174, 216, 220, 260, 264, 290, 299, 336, 348, 361, 386, 399, 407, 434, 449, 479, 491, 500, 524, 539, 571, 583, 592, 617, 664, 677, 710, 726 f., 756, 767, 776, 800, 815
- Eroberungen 29, 42, 56, 71, 87, 104, 123, 146
- Erthal, Friedrich Karl Joseph Freiherr von (1719–1802), 1774 Kurfürst von Mainz 641, 735
- Erzämter 43, 57, 73, 88, 106, 125, 127, 148, 151, 177, 183, 221, 279, 318
- Esterházy von Galánta, Nikolaus (Niclas) Joseph Fürst (1714–1790), kaiserlich-königlicher Feldmarschall und erster kurböhmischer Wahlbotschafter 1764 550, 640
- Esterházy von Galántha, Paul Anton Fürst (1738–1794), kaiserlich-königlicher Feldmarschalleutnant, kurböhmischer Wahlbotschafter 1792 736, 821
- Evokation 166, 207, 251, 293, 339, 415, 507, 599, 694, 784
- Exekutionsrezess 156 f., 178, 188, 196, 198, 202, 221, 233, 241, 243, 246, 266, 278, 295, 299, 301, 307, 316 f., 343, 348, 352, 359, 368, 370, 421, 433, 439, 452, 462 f., 513, 524, 530, 544, 553–555, 561, 605, 617, 623, 636, 646 f., 700, 710, 716, 729, 739–741, 790, 799, 805, 817
- Exemtionen, Verbot 159, 195, 240, 306, 358, 451, 543, 635, 728, 816
- Expeditionen 107, 126, 149, 179, 222, 266, 303, 354, 444, 534, 627, 721, 810
- Fakultäten, juristische 446, 536, 629, 722, 811
- Familienverträge 179, 222, 266, 289, 334 f., 405, 497, 590, 683, 774
- Ferdinand I. (1503–1564), Kaiser 12, 33, 46, 59, 128
- Ferdinand II. (1578–1637), Kaiser 15, 110, 191, 236, 357, 541
- Ferdinand III. (1608–1657), Kaiser 15, 129, 153, 186
- Ferdinand IV. (1633–1654), Römischer König 154, 185 f.
- Ferdinand Karl von Österreich (1628–1662), 1646 bis 1662 Landesherr von Tirol 199
- Ferdinand Maria (1636–1679), 1651 Kurfürst von Bayern 186
- Ferdinand von Bayern (1577–1650), 1612 Kurfürst von Köln 91, 110, 129
- Festungsbauverbot 201, 245, 281, 323, 381, 474, 566, 658, 750
- Fiskal, kaiserlicher 166, 207, 211, 228, 234, 251, 255, 272, 285, 293, 302, 311, 317, 328, 339, 350, 354, 371 f., 394, 415, 436, 443, 465, 486, 507, 526, 534, 556, 578, 599, 619, 627, 694, 784
- Flusszölle 171, 213, 258, 330, 581, 675
- Frankfurt/M. 47, 58, 74, 109, 128
- Frankreich 191, 200–202, 222, 233, 236, 316, 357, 541
- Franz I. (1708–1765), Kaiser 458
- Franz II. (1768–1835), Kaiser 735
- Freiheiten, reichsständische 23, 35, 49, 62, 78, 93, 112, 131, 157, 190, 235, 277, 294, 341, 417, 509, 552, 601, 645, 696, 739, 786
- Friedenspflicht 25, 37, 51, 65, 81, 96, 115, 135, 162, 201, 281, 323, 381, 474, 565, 658, 750
- Frieden von Münster und Osnabrück s. Westfälischer Frieden
- Friedrich August I. der Gerechte (1750–1827), 1763 Kurfürst von Sachsen, 1806 König von Sachsen 642, 735
- Friedrich August I. (der Starke) (1670–1733), 1694 Kurfürst von Sachsen, 1697–1706 und 1709–1733 als August II. König von Polen 313
- Friedrich August II. (1696–1763), 1733 Kurfürst von Sachsen und als August III. König von Polen 364, 458
- Friedrich II. (1712–1786), 1740 Kurfürst von Brandenburg und König in Preußen 364, 550
- Friedrich III. der Fromme (1515–1576), 1559 Kurfürst von der Pfalz 60
- Friedrich III. der Weise (1463–1525), 1486 Kurfürst von Sachsen 21
- Friedrich III. von Brandenburg (1657–1713), 1688 Kurfürst von Brandenburg, 1701 König Friedrich I. in Preußen 231, 313
- Friedrich V. von der Pfalz (1596–1632), 1610–1623 Kurfürst von der Pfalz 110
- Friedrich Wilhelm II. (1744–1797), 1786 Kurfürst von Brandenburg und König von Preußen 642, 735

- Friedrich Wilhelm von Brandenburg (1620–1688), 1640 Kurfürst von Brandenburg 154, 187
- Friesen, Heinrich Freiherr von (1610–1680), kursächsischer Geheimratsdirektor und kursächsischer Wahlbotschafter 1653 155
- Friesen, Otto Heinrich Freiherr von (1654–1717), kursächsischer Geheimrat und Kanzler, kursächsischer Wahlbotschafter 1711 314
- Frimberg, F., Unterzeichner Wahlkapitulation 1531 45
- Fürstenberg, Hermann Egon Graf von (1627–1674), kurbayerischer Obersthofmeister und kurbayerischer Wahlbotschafter 1658 187
- Gans (Gannsen), Adam (1562–1621), Herr von Putlitz und Wolfshagen, kurbrandenburgischer Wahlbotschafter 1612 und 1619 91, 111
- Gebietsabtretungen 24, 37, 51, 64, 80, 95, 114, 134, 162, 199, 243, 288, 333, 402
- Georg II. (1683–1760), 1727 Kurfürst von Hannover und König von Großbritannien und Irland 364, 458
- Georg III. (1738–1820), 1760 Kurfürst von Hannover und König von Großbritannien und Irland 550, 642, 735
- Georg Ludwig von Hannover (1660–1727), 1698 Kurfürst von Hannover, 1714 als Georg I. König von Großbritannien und Irland 313
- Georg Wilhelm (1595–1640), 1619 Kurfürst von Brandenburg 129
- Gerichtsstand 26, 38, 52, 66, 82, 98, 117, 137, 165 f., 202, 205, 207, 249, 251, 293, 298, 339, 347, 415, 431, 507, 522, 599, 615, 694, 707, 784, 797
- Gersdorff, Nicol Freiherr von (1629–1702), 1686 sächsischer Geheimratsdirektor, kursächsischer Wahlbotschafter 1690 232
- Gesandte ausländischer Könige, königlicher Witwen, königlicher Prinzen 132, 158, 192 f., 237 f., 320, 378, 471, 562, 655, 747
- Gesandte der Republiken 158, 192 f., 237 f., 320, 377 f., 471, 562, 655, 747 f.
- Gesandte, fremde 192 f., 237 f., 307, 360, 453, 544, 562, 637, 655, 730, 748, 818
- Gesandte, kaiserliche 303, 354, 375, 445, 449, 468, 535, 539, 721, 810
- Gesandte, kurfürstliche 132, 158, 192 f., 237 f., 320, 330, 377 f., 397, 471, 490, 562, 655, 747
- Gesandte, Rang 132, 158, 192 f., 237 f., 320, 378, 471, 562, 655, 747
- Gesandte, reichsständische 107, 126, 149, 179, 222, 266, 269, 286 f., 303, 331, 354, 383, 399, 444, 450, 476, 491, 534, 540, 627, 721, 727, 810, 815
- Gesandte, reichsständische, Abzugsrecht 256, 269, 305, 330, 357, 397, 450, 490, 540, 581, 634, 675, 727, 766, 815
- Gesandtschaften, bewaffnete, Verbot 193, 238, 360, 453, 545, 637, 730, 818
- Gesandtschaften, Verbot der Einmischung in Reichsangelegenheiten 193, 238, 308, 360, 453, 544, 730, 818
- Getz, Leonhardt (auch Götz) (1561–1640), Geheimrat und Vizekanzler Ferdinands, 1619 Bischof von Lavant 128
- Glauben, Verteidigung des alten 34
- Gleichheit der Rechte 22, 34, 48, 61, 77, 92, 111, 130, 155, 187, 232, 295, 342, 419, 511, 603, 698, 788
- Gnadensachen 150, 182, 227, 270, 272, 301, 353, 442, 532, 625, 718, 807
- Goldene Bulle 12, 22 f., 26, 29–31, 34 f., 38, 43 f., 48 f., 52, 56, 58, 62 f., 66, 72 f., 78 f., 82, 88 f., 93 f., 97 f., 105–107, 112 f., 116 f., 124–126, 131 f., 137, 147 f., 150, 152, 156–158, 165, 177 f., 182, 188 f., 193 f., 197, 205, 220–222, 233 f., 238 f., 242, 264–266, 276 f., 279, 289, 295, 297, 309 f., 314, 316, 318–320, 335, 342 f., 346, 362, 365, 369, 372, 374–377, 406, 419, 421 f., 429, 456, 459, 463, 466–470, 499, 511, 513, 520, 547, 551, 554, 557–560, 591, 604 f., 613, 643, 646, 650–654, 685, 698, 700, 706, 733, 736, 740, 743–747, 775, 788, 790, 795, 821
- Goldene Bulle, Brabantische 1349 160, 196, 241, 307, 359, 452, 544, 636, 729, 818
- Gravamina 26, 39, 53, 66 f., 82 f., 98, 117, 138, 165 f., 206, 250 f., 292, 338 f., 414 f., 506 f., 598 f.
- Greiffenclau zu Vollrads, Richard (»Reichart«) von (1467–1531), 1512 Kurfürst von Trier 21, 33, 46

- Grenzen 24, 37, 51, 64, 80, 95, 114, 134, 162, 199, 288, 333, 402 f., 495, 587, 680 f., 771 f.
- Häberlin, Karl Friedrich (1754/56–1808), Reichspublizist 10 f.
- Hamburg 389, 482, 573, 667, 758
- Handelsgesellschaften 27, 39, 53, 67, 83, 99, 118, 138, 167, 207, 252, 283, 326, 389, 482
- Hegenmüller, Johann Ruprecht, von 1566–1583 Reichshofrat 90
- Hilfe für bedrängte Reichsstände 162, 201, 281, 323, 381, 474, 565, 658, 750
- Hilleprand Freiherr von Prandau, Carl Ludwig, Reichshofrat und dritter kurböhmischer Wahlbotschafter 1745 548
- Hinterpommern 178
- Hochverrat 143, 172, 214, 259, 300, 351, 439, 529, 622, 715
- Hof 30, 43, 72, 88, 106, 125, 148, 158, 177, 221, 265, 273, 280, 303, 321, 354, 379, 444 f., 472, 534 f., 563, 627 f., 656, 720 f., 748, 809
- Hofämter 25, 38, 52, 65, 81, 97, 116, 136, 180, 193, 223, 229, 267, 273, 280, 303, 321, 379, 472, 535, 563, 656, 721, 749, 810
- Hoftag, erster 30, 57
- Hohenzollern-Sigmaringen (auch Hohenzollern-Haigerloch), Ferdinand Leopold Anton Graf von (1692–1750), kurkölnischer Wahlbotschafter 1745 459
- Holland, Niederlande 99, 241, 307, 359
- Indigenat 22, 25, 38, 52, 65, 81, 97, 108, 116, 127, 136, 149, 179 f., 197, 223 f., 242, 267 f., 303 f., 354, 445, 535, 538, 628 f., 631, 693, 721 f., 725, 783, 810 f., 813
- Ingelheim, Anselm Franz von (1634–1695), 1679 Kurfürst von Mainz 231
- Ingelheim, Anton Dietrich Karl von (1689–1750), Domherr zu Trier und kaiserlicher Geheimrat, kurtrierischer Wahlbotschafter 1742 und 1745 364, 459
- Instrumentum Pacis s. Westfälischer Frieden
- Isenburg, Salentin Graf von (1532–1610), 1567–1577 Kurfürst von Köln 76
- Italien 95, 114, 134, 161, 192, 199, 201, 237, 244, 288, 333 f., 358, 403 f., 458, 495 f., 542, 587 f., 635, 681 f., 728, 772 f., 816
- Joachim II. Hector von Brandenburg (1505–1571), 1535 Kurfürst von Brandenburg 47, 60
- Joachim I. von Brandenburg (1484–1535), 1499 Kurfürst von Brandenburg 21, 33, 46
- Johann Friedrich I. der Großmütige (1503–1554), 1532 bis 1547 Kurfürst von Sachsen 46
- Johann Georg I. (1585–1656), 1611 Kurfürst von Sachsen 91, 110, 129, 154
- Johann Georg II. (1613–1680), 1656 Kurfürst von Sachsen 186
- Johann Georg III. (1647–1691), 1680 Kurfürst von Sachsen 231
- Johann (Hanß) Georg I. von Brandenburg (1525–1598), 1571 Kurfürst von Brandenburg 76
- Johann II. der Jüngere von Pfalz-Zweibrücken (1584–1635), 1610–1614 Administrator der Kurpfalz 91
- Johanniterorden 199, 244, 288, 334, 403, 496, 588, 682
- Johann Sigismund (1572–1619/1620), 1608 Kurfürst von Brandenburg 91
- Johann Wilhelm von der Pfalz (1658–1716), 1690 Kurfürst von der Pfalz 313
- Jonas, Jakob (1500–1558), kaiserlicher Vizekanzler 59
- Joseph Clemens, Herzog von Bayern (1671–1723), 1688 Kurfürst von Köln 231
- Joseph I. (1678–1711), Kaiser 231, 275, 313
- Joseph II. (1741–1790), Kaiser 10, 549, 641
- Jüngster Reichsabschied 12, 188, 190, 196, 206, 233, 235, 241, 249, 276, 279, 297–300, 307, 341, 345, 347, 349, 359, 417, 425–427, 432, 434 f., 452, 509, 516–519, 522, 525 f., 544, 601, 608–611, 615, 618 f., 636, 696, 703, 708, 711 f., 729, 786, 793, 798, 801, 817
- Jus accapitulandi, Jus adcapitulandi 362, 456, 547, 639, 732, 820
- Jus Armorum 299, 349, 434, 525, 618, 711, 800
- Jus Austraeagarum s. Austräge
- Jus Collectarum, Besteuerungsrecht 206, 249, 299, 349, 434, 525, 618, 711, 800
- Jus dioecesanum 643, 737
- Jus Patronatus 26, 39, 53, 67, 82, 98, 117, 138, 166, 206, 250, 292, 339, 414, 506, 598, 693, 783

- Jus retorsionis, Vergeltungsrecht 196, 241, 307, 359, 452, 544, 637, 729, 818
- Jus suffragii 280, 321, 380, 473, 564, 657, 749
- Justiz, Unabhängigkeit 27, 40, 54, 69, 85, 101, 108, 121, 127, 142, 149, 172, 180, 213, 224, 258, 267, 295, 303, 343, 420, 446, 448, 512, 536, 538, 604, 629, 632, 699, 722, 725, 789, 811, 814
- Kabinettsjustiz, Verbot 181
- Kanzleigeld 25, 37, 51, 65, 81, 96, 115, 135, 164, 204, 247, 385, 570, 663, 755
- Kanzlei, kurmainzische 114, 122, 134, 144, 161, 173, 199, 215, 244, 249, 260, 288, 290, 333, 336, 347, 403, 408, 432, 496, 518, 523, 588, 593, 611, 616, 681, 709, 772, 798
- Kapitalgesellschaften 27, 39, 53, 67, 83, 99, 118, 138, 167, 207, 252, 283, 326, 389, 482
- Karl III. Philipp (1661–1742), 1716 Kurfürst von der Pfalz 364
- Karl I. Ludwig (1617–1680), 1648 Kurfürst von der Pfalz 154
- Karl IV. Theodor (1724–1799), 1742 Kurfürst von der Pfalz 550, 642, 735
- Karl Joseph von Lothringen (1680–1715), 1711 Kurfürst von Trier 313
- Karl V. (1500–1588), Kaiser 9, 12 f., 15 f., 21, 46, 48
- Karl VI. (1685–1740), Kaiser 11, 15 f., 313, 364, 584, 678, 759, 768, 812
- Karl VII. (1697–1745), Kaiser 364, 458
- Katzmair, Franz, Unterzeichner Wahlkapitulation 1636 153
- Khevenhüller (auch Khevenhüller-Metsch), Johann Joseph Fürst (1706–1776), österreichischer Staatsmann und zweiter kurböhmischer Wahlbotschafter 1745 548
- Kinsky, Franz Ulrich Graf (1634–1699), österreichischer Staatsmann und kurböhmischer Wahlbotschafter 1690 232
- Kirschchlager, H. (Umgelter von Theisenhausen), Unterzeichner Wahlkapitulation 1558 59
- Klesl, Melchior (1552–1630), österreichischer Staatsmann, 1598 Bischof von Wien und 1612 Direktor des kaiserlichen Geheimen Rates 109
- Köln 45
- Kommerzien 99, 119, 140, 170, 212, 252, 256, 283 f., 326 f., 381, 389, 392, 474, 482, 484, 565, 573, 576, 658, 667, 670, 750, 758, 761
- Kommerzien, Freiheit der 169, 208, 210, 252, 255, 284, 326, 328, 390, 393, 483, 486, 574, 578, 668, 671, 759, 762
- Kompetenz-Kompetenz 278, 317, 371, 464, 555, 648, 741
- Konfliktlösung auf dem Rechtsweg 28, 41, 54, 69, 85, 102, 121, 143, 163, 202, 300, 351, 439, 529, 623, 716, 805
- Königsegg-Rothenfels, Leopold Wilhelm Graf von (1630–1694), Reichsvizekanzler 275
- Königsfeld, Johann Georg Joseph Anton Maria Graf von (1679–1750), Beamter am Hof Karls VII., Reichsvizekanzler, erster kurbayerischer Wahlbotschafter 1742 365, 457
- Königswahlrecht 30, 43, 56, 72, 88, 105, 124, 147, 176, 220, 264, 277, 316, 369, 462, 554
- Königswahl vivente Imperatore 105, 124, 147, 177, 220, 264, 279, 310, 319, 374, 467, 558 f., 651 f., 744 f.
- Konkordate 26, 39, 53, 66 f., 82 f., 98, 117, 138, 155, 165 f., 187, 206, 250 f., 292, 338 f., 414 f., 506 f., 598 f., 693, 695, 783–785
- Kontrasignatur 225, 269, 449, 539, 633, 726, 815
- Konzil 34
- Kreisämter 143, 291, 337, 410, 502, 594, 688, 779
- Kreisausschreibämter 256, 285 f., 291, 329, 331, 394, 398, 410, 487, 491, 502, 578 f., 582 f., 594, 672, 676, 688, 763, 767, 779
- Kreisdirektoren 262, 332, 492, 584, 678, 768
- Kreistage 164, 286, 331, 399, 491, 583, 676, 767
- Kriegsdienste, auswärtige 135, 164, 203, 247, 281, 306, 323, 383, 477, 568, 661, 753
- Kriegserklärung 25, 37, 51, 65, 81, 96, 115, 135, 162, 201, 281, 323, 381, 474, 565, 658, 750
- Kriegsvolk, fremdes 25, 51, 65, 81, 96, 115, 134 f., 162, 201, 245, 381, 474, 566, 659, 751
- Krönung 30, 43, 57, 72, 88, 106, 125, 147, 177, 221, 238, 265, 279, 318, 320, 651
- Krönungsstreit 221, 265, 279, 318, 374, 467, 558, 651, 744
- Kur, achte 156, 188, 233

- Kur, braunschweigisch-lüneburgische 316, 318, 369, 373, 463, 557
- Kurfürsten 30, 43, 56, 72, 88, 105, 124, 147, 176, 220, 264, 277, 316, 369, 462, 554
- Kurfürsten, Gerichtsprivilegien 98, 117, 137, 165
- Kurfürsten, Rat 107, 126, 149, 179, 223, 267, 279, 318, 337, 372, 409, 466, 501, 557, 594, 650, 688, 743, 778
- Kurfürstentage 23, 35, 49, 63, 79, 94, 113, 132, 158, 194
- Kurfürst von Trier, Gefangenschaft 152
- Kurtz von Senftenau, Ferdinand Sigmund Graf (1592–1659), 1637 Reichsvicekanzler 153, 230
- Kurtz von Senftenau, Maximilian Freiherr (1595–1662), 1649 Obersthofmeister Maximilians I., kurbayerischer Wahlbotschafter 1653 154
- Kurverein 94, 113, 132, 159, 194, 239, 279, 318, 373, 375, 466, 557, 559, 650, 652, 744f.
- Landeshoheit 367, 441, 461, 532, 552, 625, 644, 718, 738, 807
- Landesteuern 190, 235, 300, 341, 417, 509, 601, 696, 786
- Landfrieden 22, 34, 41, 48, 55, 58, 62, 70, 73, 78, 86, 89, 93, 102, 106f., 112, 121, 125f., 131, 144, 148, 156, 159, 178, 188, 195, 221f., 233, 240, 243, 265f., 278, 282, 295, 306, 316, 325, 343, 358, 369, 388, 421f., 451, 463, 481, 513, 543, 554, 573, 605, 635, 646, 666, 700, 728, 740, 757, 790, 817
- Landgerichte in Schwaben 165, 205, 249, 347, 432, 523, 616, 708f., 798
- Landstände 190, 197, 235, 242, 285, 299f., 329, 341, 349, 394, 417f., 434, 487, 509, 525, 579, 601f., 618, 647, 672, 696f., 711, 741, 786f., 800, 801
- Legstädte, Legestädte 324, 386, 479, 570, 664, 755
- Lehen, heimfallende 29, 42, 55, 70, 86, 103, 122, 144, 173, 215, 260, 290, 407, 499, 591, 685, 776
- Lehen, italienische 95, 114, 134, 161, 199, 244, 288, 333, 403, 495f., 587f., 681f., 772f.
- Lehen, unrechtmäßig erworbene 25, 37, 51, 64, 80, 96, 115, 134, 162
- Lehnsanwartschaften 122, 144, 174, 216, 260, 290, 407, 499, 592, 685, 776
- Lehnsbriefe 107, 126, 149, 179
- Lehnsempfang 103, 122, 145, 174, 216, 261, 288, 334, 404, 497, 589
- Lehnsempfang geistlicher Reichsstände 405, 498, 590, 684, 774
- Lehnsempfang nur im Reich deutscher Nation 419, 511, 603, 698, 788
- Lehnserneuerung 103, 122, 145, 174, 216, 261, 288, 334, 404, 497, 589
- Leopold I. (1640–1705), Kaiser 186, 230f., 275
- Leopold II. (1747–1792), Kaiser 641, 735
- Leyen, Johann VI. von der (um 1510–1567), 1556 Kurfürst von Trier 47, 60
- Leyen, Karl Kaspar von der (1618–1676), 1652 Kurfürst von Trier 154, 186
- Licent 99, 119, 140, 170
- Lindegg, V., Unterzeichner Wahlkapitulation 1562 75
- Lübeck 389, 482, 573, 667, 758
- Ludwig IV. von der Pfalz (1539–1583), 1575 Bevollmächtigter seines Vaters Friedrich III. des Frommen, 1576 Kurfürst von der Pfalz 76
- Ludwig V. der Friedfertige (1478–1544), 1508 Kurfürst von der Pfalz 21, 33, 46
- Magna Carta 10
- Mansfeld, Wolff (Wolfgang) Graf von (1575–1638), kursächsischer Wahlbotschafter 1619 111
- Mantua, Herzog von 191f., 236f., 357f., 541f., 635, 728, 816
- Maria Theresia (1717–1780), 1740 Königin von Ungarn und Böhmen sowie Kurfürstin von Böhmen 458, 550
- Matthias (1557–1619), Kaiser 91, 109
- Maut 168, 210, 255, 284, 328, 393, 486, 578, 671, 762
- Maximilian Franz, Erzherzog von Österreich (1756–1801), 1784 Kurfürst von Köln 641, 735
- Maximilian Heinrich, Herzog von Bayern (1621–1688), 1650 Kurfürst von Köln 154, 186
- Maximilian I. (1459–1519), Kaiser 9
- Maximilian I., Herzog von Bayern (1573–1651), 1623 Kurfürst von Bayern 129

- Maximilian II. (1527–1576), Kaiser 60, 75  
 Maximilian II. Emanuel (1662–1726), 1679  
 Kurfürst von Bayern 231  
 Maximilian III. Joseph (1727–1777), 1745  
 Kurfürst von Bayern 458, 550  
 Metternich, Lothar von (1551–1623), 1599  
 Kurfürst von Trier 91, 110  
 Metternich-Winneburg, Franz Georg  
 Karl Graf von (1746–1818), kaiserlicher  
 Minister, zweiter kurböhmischer Wahl-  
 botschafter 1790 734  
 Metzsch, Friedrich von (1579–1655),  
 kursächsischer Rat und kursächsischer  
 Wahlbotschafter 1636 130  
 Missheiraten 441, 531, 624, 717, 806 f.  
 Monopole 27, 39, 53, 67, 83, 99, 118, 138,  
 167, 207 f., 252, 283, 326, 389, 482, 574,  
 668, 759  
 Montferrat 191, 236 f., 357 f., 541 f., 634,  
 727, 816  
 Münchhausen, Gerlach Adolf Freiherr  
 von (1688–1770), kurhannoverscher  
 Minister und Wahlbotschafter 1742 und  
 1745 365, 459  
 Münzordnung 104, 123, 146, 175, 400, 493,  
 585, 678 f., 769  
 Münzprobationstage 400, 493, 585, 678,  
 769  
 Münzregalien, neue 72, 87, 105, 124, 146,  
 176, 218, 262, 287, 401, 493, 585, 679, 769  
 Münzregal, Missbrauch 105, 124, 146, 176,  
 218, 262, 287, 401, 493 f., 585 f., 679, 769 f.  
 Münzwesen, Verbesserung 30, 42, 56, 71,  
 87, 104, 123, 146, 175, 218, 262, 287, 332,  
 399, 492, 583 f., 677 f., 768  
 Nachbarn, Frieden mit 25, 37, 51, 65, 81, 96,  
 115, 135, 162, 201, 281, 323, 381, 474, 565,  
 658, 750  
 Nachreisen 25, 37, 51, 65, 81, 96, 115, 135,  
 164, 204, 247, 303, 354, 385, 444, 534,  
 570, 627, 663, 721, 755, 810  
 Nassau-Katzenelnbogen, Wilhelm I. der  
 Reiche (1487–1559), Graf von, bei der  
 Wahl 1558 kaiserlicher Botschafter 47  
 Nassau-Siegen, Johann Moritz Fürst von  
 (1604–1679), kurbrandenburgischer  
 Wahlbotschafter 1658 187  
 Nation, deutsche 22 f., 25–27, 30, 34 f.,  
 38–40, 43, 46, 49, 52–54, 61 f., 65 f., 68,  
 72, 77 f., 81–83, 88, 92 f., 97–99, 106, 108,  
 111 f., 116–118, 125 f., 130 f., 136–139,  
 148 f., 155, 157, 164 f., 167, 177, 179 f., 187,  
 189, 201, 204–206, 208, 221, 223, 225,  
 232, 234, 248, 250, 253, 265, 267 f., 276,  
 283, 291 f., 295, 303, 314, 326, 338 f., 342,  
 354 f., 365, 390, 411, 414, 419, 444 f., 459,  
 483, 503, 506, 511, 534 f., 550 f., 575, 596,  
 598, 603, 627–629, 642, 668, 690, 694,  
 698, 720–722, 736, 759, 780, 784, 788,  
 809–811  
 Nation, fremde 24, 37, 50 f., 63 f., 79 f., 94 f.,  
 113 f., 133 f., 160 f., 197, 199, 242 f., 288,  
 333, 402, 495, 587, 681, 771  
 Nichtigkeit alles Entgegenstehenden 31, 45,  
 58, 74, 89, 107, 126, 148, 178, 222, 266,  
 343, 422 f., 513 f., 606, 701, 791  
 Niederländischer Krieg 99, 119, 140, 199,  
 244, 334, 403, 496, 588, 682, 772  
 Nürnberg 30, 57, 108, 127, 149, 198, 426,  
 517, 610  
 Nürnberger Reichsfriedensrezess  
 1650 156 f., 178, 188, 196, 198, 202, 221,  
 233, 241, 243, 246, 266, 278, 295, 299,  
 301, 307, 316 f., 343, 348, 352, 359, 368,  
 370, 421, 433, 439, 452, 462 f., 513, 524,  
 530, 544, 553–555, 561, 605, 617, 623,  
 636, 646 f., 700, 710, 716, 729, 739–741,  
 790, 799, 805, 817  
 Oberndorf, Franz Albert Fortunat Leo-  
 pold Reichsgraf von (1720–1799), pfalz-  
 bayerischer Minister und Statthalter der  
 Kurpfalz, kurpfälzischer Wahlbotschaf-  
 ter 1790 und 1792 642, 736  
 Ottingen-Baldern (und Sötern), Franz  
 Wilhelm Graf zu (1725–1798), Dom-  
 propst zu Köln, kurkölnischer Wahl-  
 botschafter 1792 736  
 Offizien 26, 39, 53, 66, 82, 98, 117, 138, 165,  
 206, 250, 292, 339, 414, 506, 598, 692, 783  
 Orsbeck, Johann Hugo von (1634–1711),  
 1676 Kurfürst von Trier 231  
 Ostein, Johann Friedrich Karl Graf  
 von (1696–1763), 1743 Kurfürst von  
 Mainz 458  
 Osten genannt Sacken, Karl Fürst von  
 (1725–1794), preußischer Staats- und  
 Kriegsminister, kurbrandenburgischer  
 Wahlbotschafter 1790 und 1792 642, 736  
 Österreich, Haus, Konflikte mit dem 175,  
 217, 262

- Ottheinrich von der Pfalz (1502–1559), 1556  
Kurfürst von der Pfalz 47
- Papst 22, 26, 34, 39, 48, 53, 61, 66 f., 77,  
82 f., 92 f., 98, 111, 117, 130, 138, 155,  
165 f., 187 f., 206, 232 f., 250, 276 f., 292,  
314, 338, 365, 368, 414, 459, 461, 506,  
550, 553, 598, 642, 645, 692, 695, 736,  
739, 783, 785
- Paumgarten, Johann Joseph Graf von  
(1713–1772), kurbayerischer Diplomat  
und Politiker, kurbayerischer Wahlbot-  
schafter 1764 550
- Pergen, Johann Anton Graf von (1725–1814),  
kaiserlich-königlicher Minister und  
Diplomat, zweiter kurböhmischer Wahl-  
botschafter 1764 640
- Pflastergeld 168, 210, 255, 284, 328, 393,  
486, 578, 671, 762
- Philipp Wilhelm (1615–1690), 1685 Kurfürst  
von der Pfalz 231
- Ploto, Erich Christoph Freiherr von  
(1707–1788), preußischer Diplomat und  
kurbrandenburgischer Wahlbotschafter  
1764 550
- Polen 12, 202
- Policeyordnung 252, 280, 283, 321, 326,  
379, 389, 472, 482, 564, 573, 657, 667,  
749, 758
- Post, erbländische 219 f., 264, 308, 312, 361
- Post, Hinterpommern 157
- Präbendenvergabe 166, 206, 250, 292, 339,  
414, 506, 598, 693, 783
- Prager Frieden 1635 133
- Primogenitur, weltliche Kurfürsten 234,  
314, 365, 459, 551, 650, 743
- Privilegia de non appellando et  
evocando 165, 205, 248, 298, 347, 431,  
522, 615, 707 f., 711, 797, 800
- Privilegium Electionis Fori 248, 298, 347,  
431, 522, 615, 707 f., 797
- Protector Germaniae 223, 267, 303, 354,  
445, 535, 628, 721, 810
- Protest der protestantischen Kurfürsten 61,  
77, 93, 111, 130, 156, 166, 188, 207, 233,  
252, 277, 315, 340, 368, 416, 462, 508,  
553, 600, 645, 695, 739, 785
- Questenberg, Hermann Freiherr von  
(1581–1651), kaiserlich-königlicher  
Kämmerer, 1627 Reichshofrat 128
- Rang, kaiserliche Kammerherrn und Räte  
193
- Rang, Kurfürsten 193, 320
- Rang, Reichsfürsten 193
- Rang, Reichsgrafen 193, 320
- Rang, Reichsritter 193, 320
- Rechte, reichsständische 23, 35, 49, 62,  
78, 93, 112, 131, 157, 190, 235, 277, 294,  
341, 417, 509, 552, 601, 645, 696, 739,  
786
- Rechtswegegarantie 28, 41, 55, 70, 85, 102,  
121, 144, 173, 214, 259, 300, 311, 350, 436,  
526, 620, 713, 802
- Regensburg 90, 153, 156, 173, 178, 188, 219,  
233, 264, 308, 319, 361, 374, 467, 558,  
651, 744
- Regensburger Reichstag 156, 173, 178, 188,  
233, 264, 319, 374, 467, 558, 651, 744
- Regensburger Reichstag 1641 219, 308, 361
- Reichkanzlei 227, 302
- Reichsabschied 369
- Reichsabschied 1530 34
- Reichsabschied 1548 208
- Reichsabschied 1555 48 f., 62, 78, 93, 112,  
131, 156, 173, 188 f., 214, 233 f., 259, 278,  
317, 370, 463 f., 554 f., 647 f., 740 f.
- Reichsabschied 1570 203, 247, 262, 332,  
399, 584, 677, 768
- Reichsabschied 1603 583, 677, 768
- Reichsabschied 1641 219, 264, 308, 361
- Reichsacht 28, 41, 55, 70, 85, 102, 121, 143,  
173, 215, 259, 300, 310, 349, 435, 526, 619,  
712, 801 f.
- Reichsämtler 25, 38, 52, 65, 81, 97, 116,  
136, 180, 223, 267, 303, 354, 445, 535,  
628, 721, 810
- Reichsarchiv 376, 469, 560 f., 653 f., 746
- Reichsarmee 135, 163, 203, 246, 281, 382,  
475, 566, 659, 751
- Reichsarmee, Proviantwesen 384, 569, 662,  
754
- Reichsdeputationen 193, 238, 278, 286, 291,  
308, 316, 331, 337, 360, 370, 383, 399, 411,  
425–427, 448, 453, 463, 475 f., 491, 503,  
516–519, 538, 545, 555, 567, 583 f., 595,  
609–611, 632, 637, 647, 660, 676 f., 689,  
704, 725, 730, 740 f., 752, 767 f., 780, 794,  
813, 818
- Reichsdirektorium 181, 226, 270, 276,  
280, 291 f., 321, 338, 379, 412 f., 472,  
504 f., 564, 596 f., 657, 690 f., 749, 781 f.



- Reichserzämter, Reichserbämter 127, 151, 183
- Reichserzkanzler 108, 127, 149 f., 180 f., 226, 228, 270, 272, 291, 302, 338, 353, 355, 376, 412, 426, 443, 447, 449, 469, 504, 533, 560 f., 597, 609, 626, 630, 632, 691, 719, 808
- Reichsexekutionsordnung 148, 162, 178, 189, 201 f., 221, 234, 245–247, 265, 278, 281 f., 291, 295, 297, 301, 311, 317, 322, 325, 337, 343, 345 f., 350, 352, 370, 380 f., 387, 410, 420, 424, 428, 436, 439, 463, 473, 475, 480, 502 f., 512, 515, 520, 527, 530, 555, 565 f., 572, 594 f., 604, 608, 612, 620, 623, 647, 658 f., 665, 688 f., 699, 703, 705, 713, 716, 741, 750 f., 756, 779, 789, 793, 795, 802, 805
- Reichsfestungen, Garnisonen, Unterhalt 190, 235, 299, 341, 349, 417, 434, 509, 525, 601, 618, 696, 711, 786, 800
- Reichsfestungen, Verfügung über 381, 474, 565, 658, 750
- Reichsfreiheit 44, 58, 73, 89, 107, 126, 148, 178, 222, 266, 422, 513, 605, 700, 790
- Reichsfriedensrezess 1650 156 f., 178, 188, 196, 198, 202, 221, 233, 241, 243, 246, 266, 278, 295, 299, 301, 307, 316 f., 343, 348, 352, 359, 368, 370, 421, 433, 439, 452, 462 f., 513, 524, 530, 544, 553–555, 561, 605, 617, 623, 636, 646 f., 700, 710, 716, 729, 739–741, 790, 799, 805, 817
- Reichsfriedensverhandlungen 382, 475, 567, 660, 752
- Reichsgeneralität 384, 477, 569, 662, 754
- Reichsgeneralität, Bestallung 136, 281, 322, 380, 473, 565, 658, 750
- Reichsgeneralität, Unabhängigkeit 381, 474, 565, 658, 750
- Reichsgesetze 31, 44, 58, 73, 89, 107, 126, 148, 178, 221 f., 230, 266, 295, 343, 371, 421, 464, 513, 605, 644 f., 648, 664, 699 f., 738, 741, 755, 788, 790, 830
- Reichshofrat 166, 171, 190 f., 205, 207, 213, 223, 226, 249, 251, 267, 270, 293, 297, 303, 339, 341, 348, 354, 376, 415, 424, 433, 469, 507, 509, 515 f., 523, 599, 608, 616, 694, 697, 709, 721, 746, 784, 799
- Reichshofrat, Besetzung 108, 127, 149, 179 f., 224, 267, 303, 445, 535, 629, 722, 811
- Reichshofratskanzlei 180, 208, 224, 267, 304, 356, 449, 539, 632, 814
- Reichshofratsordnung 108, 127, 149 f., 181, 224 f., 268, 295, 297, 304 f., 310, 343, 345, 355 f., 420 f., 428, 446–449, 513, 515, 519, 536–539, 604 f., 608, 612, 629–631, 633, 699 f., 702 f., 705, 722–724, 726, 789 f., 792–794, 811–814
- Reichshofratspräsident 224 f., 268, 296, 304 f., 344, 355 f., 423, 448, 450, 514, 538, 540, 607, 631–633, 702, 724–726, 791, 813, 815
- Reichshofratsvisitation 108, 127, 149, 181, 225, 269, 304, 355, 447, 537, 630, 723, 812
- Reichsjustiz, Reform 108, 127, 149
- Reichskammergericht 120, 141, 166, 171, 175, 181, 184, 190, 205, 207, 212 f., 217, 225, 229, 236, 249, 251, 257 f., 262, 269 f., 273, 293, 295–298, 304, 309, 311, 339, 341 f., 344 f., 347 f., 350, 355, 361, 371, 382, 415, 418, 420 f., 423–427, 431, 433, 436, 446, 455, 464, 475, 507, 509, 511 f., 515–519, 522 f., 526, 536, 546, 555, 567, 599, 602, 604 f., 607–611, 616, 629, 639
- Reichskammergerichtsassessoren 225, 269, 305, 356, 428, 450, 540, 612, 633, 704, 794
- Reichskammergerichtsordnung 55, 70, 86, 102, 121, 144, 148, 160, 173, 175, 178, 195, 202, 205, 214, 217, 221, 241, 246, 248, 259, 262, 265, 295, 297 f., 301, 307, 311 f., 342 f., 346, 350, 352, 359, 420 f., 424, 427, 430, 436 f., 439, 452, 511–513, 515, 518, 521, 526–528, 530, 544, 604 f., 608, 611, 614, 620 f., 623, 636, 699 f., 703, 707, 713 f., 716, 729, 788–790, 793, 796, 802 f., 805, 817
- Reichskammergerichtsunterhalt 190, 235, 341, 417, 509, 601
- Reichskammergerichtsvisitation 425–427, 516–519, 609–611, 704, 794
- Reichskammerrichter 299, 349, 434, 525, 618
- Reichskanzlei 150, 180, 182, 216, 227 f., 260, 270–272, 289 f., 302, 305, 335 f., 353, 356, 376, 406, 442–444, 449, 469, 499, 501, 532–534, 539, 560 f., 591, 625–627, 633, 653 f., 685, 687, 718–720, 725 f., 746, 775, 777, 807 f., 814
- Reichskanzleigebühren 150, 182, 204, 227 f., 270–272, 297, 302, 346, 353, 429, 442 f., 520, 532 f., 613, 626, 705, 719, 795, 808
- Reichskreise 170, 183, 197, 202, 212, 217, 219, 228, 242, 261–263, 271, 277, 283,

- 290, 303, 311, 315, 324, 327, 332 f., 336 f., 350, 355, 366, 381, 386 f., 395, 400, 401 f., 408, 411, 436, 445, 460, 479 f., 484, 487, 491–494, 500, 503, 527, 535, 570, 583–585, 593, 620, 629, 669, 673, 676, 678–680, 689 f., 722, 737, 755 f., 760, 763, 768–770, 777–780, 802, 811
- Reichskreise, Redintegration 199, 244, 325, 337, 387, 409, 480, 502, 571, 579, 594, 665, 688, 756, 778 f.
- Reichskreisordnung 291, 337, 410, 474, 502 f., 595, 688 f., 750, 779
- Reichskreisverfassung 381, 565
- Reichskriege 380, 473, 565, 658, 750
- Reichskriegsrat 179, 223 f., 267
- Reichskriegsrat, Bestallung 136, 281, 322, 380, 473, 565, 658, 750
- Reichskriegsrat, Unabhängigkeit 381, 474, 565, 658, 750
- Reichslasten, Übernahme durch Erben 71, 87, 104, 123, 145, 175, 217, 261, 290, 336, 408, 500, 593, 687, 777
- Reichsmatrikel 244, 282, 325, 387, 480, 571, 594, 643, 665, 688, 737, 756, 778
- Reichspost 219, 263, 308, 312, 360 f., 453–455, 545 f., 637 f., 730 f., 818 f.
- Reichsreferendare 180, 224, 267, 304, 356, 449, 539, 632, 725, 814
- Reichsregiment 22
- Reichsritter 157, 163, 172, 189 f., 193–196, 202, 204, 207, 209, 211, 213 f., 222, 224, 234 f., 239–241, 246–248, 251, 254 f., 258, 266 f., 276 f., 285 f., 289, 293 f., 298–300, 303 f., 306 f., 314–316, 318, 324, 329 f., 334, 340–342, 347 f., 351, 354 f., 359, 365, 367 f., 370, 373, 385, 395 f., 405, 416–419, 430, 432–434, 438 f., 444, 447, 452, 459, 461–463, 466, 478, 487, 489, 497, 508–510, 521, 523 f., 528 f., 534, 537, 544, 551–554, 558, 569, 579 f., 589, 600–603, 614, 616–618, 622 f., 627, 631, 636, 643, 645–647, 651, 658, 663, 673 f., 683, 695–698, 707 f., 710, 715 f., 720, 724, 729, 736, 738–740, 744, 750, 754, 763, 765, 774, 785–788, 797–800, 804 f., 809, 813, 817
- Reichssekretäre 180, 224, 267, 304, 356, 449, 539, 632, 725, 814
- Reichsstädte, Abgaben 28, 41, 55, 70, 86, 102, 122, 144, 173, 215, 260, 290, 336, 408, 501, 593, 687, 777
- Reichsstädte, Verbot der Akzise 168, 210, 255, 284, 328, 393, 486, 578, 671, 762
- Reichssteuern 136, 334, 404, 497
- Reichssteuern, Übernahme durch Erben 71, 87, 104, 123, 145, 175, 217, 261, 290, 336, 408, 500, 593, 687, 777
- Reichssteuern, Verbot von Nachlässen 164
- Reichssteuern, Zweckbindung 97, 116, 136, 164, 204, 248, 282, 324, 386, 479, 570
- Reichstag 51, 65, 81, 115, 127, 135, 151, 162, 164, 183, 204, 229, 233, 247, 273, 276, 278, 280, 282, 291 f., 314, 316 f., 321, 324, 332, 337 f., 366, 370 f., 379, 382, 386, 399 f., 411 f., 414, 460, 463 f., 472, 476, 478, 492, 503 f., 506, 547, 551, 554 f., 563 f., 567, 570 f., 573, 583 f., 595 f., 598, 604, 610, 613, 616, 623, 637, 639, 643, 647 f., 656 f., 660, 663, 666, 669, 677 f., 689 f., 692, 699, 705, 708, 716, 730, 732, 737, 740 f., 748–750, 752, 755, 757, 760, 767 f., 770, 779–782, 789, 794 f., 798, 806, 820
- Reichstag 1530 39, 53, 67, 83, 98, 117, 138, 166, 206, 251, 293, 339, 415, 507, 599, 694, 784
- Reichstag 1548 175, 217, 262
- Reichstag 1554 544
- Reichstag 1555 48, 62, 78, 93, 112, 131, 156, 188, 316, 369, 740
- Reichstag 1594 196, 636, 729, 818
- Reichstag 1603 104, 123, 146, 175, 218, 262, 287, 332, 399, 492, 584, 677, 768
- Reichstag, Ausschreibung 25, 38, 52, 65, 81, 96, 115, 135, 164, 338, 411, 413, 503, 505, 596 f., 690, 692, 782
- Reichstage, nur in Deutschland 25, 38, 52, 65, 81, 97, 116, 136, 164
- Reichstag, Regensburg 156, 173, 178, 188, 233, 319, 374, 467, 558, 651, 744
- Reichstag, Regensburg 1641 219, 264, 308, 361
- Reichsverfassung, Bestätigung 22, 34, 49
- Reichsverfassung, Einhaltung 31, 44, 58, 62, 73 f., 78, 89 f., 93, 107 f., 112, 126, 128, 131, 148, 152, 156, 178, 185, 188, 200, 222, 230, 233, 274, 278, 295, 316, 343, 362, 370, 421, 457, 463, 513, 548, 554, 605, 640, 647, 700, 733, 741, 790, 821
- Reichsvikare 23, 56, 72, 88, 105, 124, 147, 177, 220, 264, 274, 279, 289, 319 f., 335, 362, 375 f., 413, 456, 469 f., 499, 505, 547,

- 560 f., 591, 597, 653 f., 685, 692, 733, 746, 775, 782, 821
- Reichsvikare, Bestätigung ihrer Handlungen 29, 106, 125, 377, 406, 470, 655, 747
- Reichsvikariat, italienisches 191 f., 237, 358, 542, 635, 728, 816
- Reichsvikariatsvergleich, rheinischer 377, 470, 561
- Reichsvikariatsvergleich, zwischen Sachsen, Pfalz und Bayern 747
- Reichsvikariatsvergleich zwischen Sachsen und Pfalz 654
- Reichsvizekanzler 180, 224 f., 267 f., 296, 304 f., 344, 356, 376, 423, 449 f., 469, 514, 539 f., 561, 607, 632 f., 654, 702, 725 f., 746, 791, 814 f.
- Rekurse an den Reichstag 425, 516, 609, 704, 794
- Religionsfrieden 12, 48, 58, 62, 73, 78, 89, 93, 106 f., 112, 125 f., 131, 148, 156, 160, 166, 178, 188, 195, 207, 221 f., 233, 252, 265 f., 277, 293, 295, 315–317, 340, 343, 368 f., 416, 421 f., 452, 462 f., 508, 513, 553 f., 600, 605, 645 f., 695, 700, 739 f., 785, 790
- Residenten, reichsständische 305, 356, 450, 540, 634, 727, 815
- Residenz 30, 43, 72, 88, 106, 125, 148, 177, 221, 265, 303, 354, 444, 534, 627, 720, 809
- Revision reichsgerichtlicher Urteile 181, 225, 269, 296 f., 344 f., 423–428, 515 f., 518 f., 607–612, 702–705, 779, 792–794
- Rex, Karl August Graf von (1701–1765), sächsischer Kabinetts- und Konferenzminister, kursächsischer Wahlbotschafter 1764 550
- Rheinzölle, niederländische 99, 119, 140
- Richter, gesetzlicher 26, 38, 52, 66, 82, 98, 117, 137, 165, 202, 205, 249, 298, 347, 431, 522, 615, 707, 797
- Rijswijker Frieden, Rijswijker Klausel 323, 383, 476, 567, 661, 753
- Rom 22, 26, 34, 39, 48, 53, 61, 66 f., 77, 82 f., 92 f., 98, 111, 117, 130, 138, 155, 165 f., 187 f., 206, 232 f., 250 f., 276 f., 292 f., 314 f., 338 f., 365, 368, 414 f., 459, 461, 506, 550, 553, 598, 642, 645, 692, 736, 739, 783
- Römischer König, Befugnisse vivente Imperatore 44, 73, 89, 151, 184
- Rottweiler Hofgericht 98, 117, 137, 165, 205, 249, 347, 432, 523, 616, 708, 798
- Rudolf II. (1552–1612), Kaiser 76, 90
- Sardinien, König von 541, 634, 727, 816
- Savoyen, Herzog von 191, 236 f., 357 f., 541 f., 634 f., 727 f., 816
- Schaumburg (auch Schauenburg), Anton von (?–1558), Kurfürst von Köln 47
- Scheidler, Franz (?–1661), böhmischer Kanzler Ferdinands IV., Unterzeichner Wahlkapitulation 1653 185
- Schlitz genannt von Görtz, Friedrich Wilhelm Graf von (1647–1728), hannoverscher Premierminister und Kriegsratspräsident, kurhannoverscher Wahlbotschafter 1711 314
- Schönberg, Adolph Heinrich Graf von (1737–1795), kursächsischer Konferenzminister, erster kursächsischer Wahlbotschafter 1790 und 1792 642, 736
- Schönberg, Johann Friedrich Graf von (1691–1762), kursächsischer Wirklicher Geheimer Rat, kursächsischer Wahlbotschafter 1742 und 1745 365, 459
- Schönborn, Franz Georg Graf von (1682–1756), 1729 Kurfürst von Trier 364, 458
- Schönborn, Johann Philipp von (1605–1673), 1647 Kurfürst von Mainz 154, 186
- Schönborn, Lothar Franz von (1655–1729), 1695 Kurfürst von Mainz 313
- Schriften gegen den Westfälischen Frieden, Verbot 157, 189, 234, 278, 317, 371, 464, 555, 648, 742
- Schröder, Wilhelm Freiherr von (1640–1688), Unterzeichner Wahlkapitulation 1658 230
- Schutzbriefe auswärtiger Potentaten 159, 195, 197, 240, 242, 306, 358, 451, 543, 635, 728, 816
- Schwarzenberg, Adam Graf zu (1583–1641), kurbrandenburgischer Geheimer Rat und Oberkammerherr, kurbrandenburgischer Wahlbotschafter 1636 130
- Schweden 12
- Schweden, König von 157
- Schweiz 288
- Schwerin, Friedrich Bogislav von (1674–1747), preußischer Staats- und

- Kriegsminister, kurbrandenburgischer Wahlbotschafter 1742 365
- Seinsheim, Joseph Franz von (1707–1787), kurbayerischer Staatsmann, zweiter kurbayerischer Wahlbotschafter 1742 und erster kurbayerischer Wahlbotschafter 1745 457, 459
- Seld (Söld), Georg Sigmund (1516–1565), 1551 Reichsvizekanzler 47
- Sitz und Stimme 183, 190, 193, 224, 228, 235, 238, 267, 271, 276, 282, 285, 301, 304, 314 f., 320, 324, 332, 352, 355, 366, 378, 386, 401, 441, 448, 460, 471, 479, 494, 531, 537, 551 f., 563, 571, 586, 624, 631, 643, 656, 664, 679, 717, 724, 737 f., 748, 756, 770, 806, 813
- Solms-Braunfels, Johann Albrecht Graf von (1563–1623), 1602 kurpfälzischer Großhofmeister, kurpfälzischer Wahlbotschafter 1619 111
- Souveränität 278, 317, 371, 464, 555, 648, 741
- Speyer 181
- Standeserhöhungen 150 f., 182 f., 227, 270, 272, 301, 352 f., 440–442, 531 f., 624 f., 717 f., 786, 806–809
- Stapelzwang 139, 168, 209, 254, 286, 330, 395, 488, 580, 673, 764
- Steuern 25, 37, 51, 65, 81, 96, 115, 135, 164, 204, 247, 385, 570, 663, 755
- Supplikation gegen reichsgerichtliche Urteile 296 f., 344 f., 423 f., 428, 515, 519, 607 f., 612, 702 f., 705, 792–794
- Teschener Frieden 1779 647, 740
- Thülemeyer, Heinrich Günther von, Reichspublizist 13
- Trennung der Behörden der Erblande und des Reiches 225, 269, 449, 539, 633, 726, 815
- Trino (Trin), Ort in Piemont 191, 236
- Truppenaushebungen 135, 164, 203, 247, 281, 306, 323
- Ukraine 13
- Ungarn 12
- Unterhalt von Kaiser und Reich 29, 42, 56, 71, 86, 103, 122, 144, 174, 216, 260, 290, 407, 499, 592, 686, 776
- Untertanenlasten, keine Befreiung 157, 190, 235, 294, 341, 417, 509, 601, 696, 786
- Untertanenprozesse 159, 191, 194, 235, 239, 294, 341 f., 418, 509, 602, 697, 787
- Untertanenschutz, kaiserlicher 294, 417, 508, 601, 696, 786
- Vasallen 126, 142, 149, 172, 179, 214, 223, 258, 267, 289, 300, 303, 334, 351, 355, 405, 438 f., 445, 497, 529, 535, 589, 622, 629, 683, 715, 722, 804, 811
- Vasallen, italienische 589, 683, 773
- Vereidigung, Reichsoberhaupt 31, 44, 57, 74, 90, 108, 128, 152, 185, 230, 274, 362, 457, 548, 640, 733, 821
- Verpfändungen 24, 37, 49, 51, 62, 64, 78, 80, 93, 95, 112, 114, 123, 131, 134, 145, 157, 162 f., 174, 190, 199, 203, 216, 235, 246, 261, 277, 288, 290, 315, 333, 336, 367, 402 f., 407, 461, 495, 500, 552, 587, 592, 645, 680 f., 686, 738, 771, 776
- Verpflichtung gegenüber allen Reichsständen 155, 187, 232, 314, 365, 459, 550, 642, 736
- Versammlungsrecht der Kurfürsten 23, 35, 49, 63, 79, 94, 113, 132, 158, 194
- Versammlungsrecht, reichsständisches 194, 197, 239, 242, 292, 414, 506, 598, 692, 782
- Viktor Amadeus I. (1587–1637), Herzog von Savoyen 236, 357, 541
- Vorkauf, Warentermingeschäfte 167, 207, 252, 283, 326, 389, 482
- Wachtendonk, Hermann Arnold Freiherr von, kurpfälzischer Wahlbotschafter 1742 365
- Wahlkapitulation 22, 34, 48, 61, 77, 92, 111, 128, 130, 155 f., 168, 184, 187 f., 192, 209, 220 f., 229, 232 f., 237, 254, 264 f., 273 f., 276, 278, 283, 286, 295, 308–310, 312, 314, 316, 318, 320, 326, 330, 332, 343, 351, 358, 361 f., 365, 370, 372, 377, 390, 396, 401, 422, 441, 445, 455 f., 459, 463, 465, 470, 483, 489, 494, 513, 531, 535, 542, 546 f., 550, 554, 557, 575, 580, 586, 606, 624, 628, 639 f., 642, 674, 732, 736, 765, 820
- Wahlkapitulation, Beständige 276, 309 f., 362, 455, 547, 639, 732, 820
- Wahlreich 30, 43, 56, 72, 88, 105, 124, 147, 176, 220, 264, 277, 279, 316, 369, 462, 554

- Wahltag 127, 151, 183, 229, 273, 280, 321, 379, 472, 563 f., 656 f., 748 f.
- Wahltag 1657 265
- Waldersdorff, Johann IX. Philipp von (1701–1768), 1756 Kurfürst von Trier 549
- Wamboldt von Umbstadt, Anselm Casimir (1583–1647), 1629 Kurfürst von Mainz 129
- Weingarten 165, 205, 249, 347, 432, 523, 616, 708, 798
- Werbungen 163, 203, 246 f., 381, 384, 474, 477, 566, 568, 659, 751
- Werbungen, fremde 135, 164, 203, 247, 281, 306, 323, 476, 568, 661, 753
- Westfälischer Frieden 11 f., 156, 160 f., 164–166, 178, 181, 188, 191, 195–198, 200, 202 f., 207, 217, 219, 222 f., 233, 236, 241–243, 246 f., 249, 252, 261, 263–268, 276–282, 288, 290 f., 293, 295, 297–301, 303, 305–307, 309 f., 315–319, 321–323, 325, 334, 336 f., 340, 342 f., 345–349, 352, 355, 357, 359 f., 367–370, 373 f., 380 f., 383 f., 388 f., 403, 408, 410, 416, 420–422, 428, 430 f., 433, 435, 439, 445, 447, 452 f., 461–463, 466 f., 473 f., 476 f., 481 f., 495 f., 500, 502, 508, 511, 513, 519–522, 524, 526, 530, 535 f., 541, 544 f., 552–555, 558, 564–566, 568, 572 f., 587 f., 593 f., 600, 604 f., 612, 614 f., 617, 619, 623, 629 f., 636 f., 643, 645–647, 651, 657–659, 661 f., 666 f., 681 f., 687 f., 695, 699 f., 705, 707 f., 710, 712, 716, 722 f., 729 f., 737–741, 744, 749–751, 753, 757 f., 771 f., 777, 779, 785, 789 f., 794–797, 799, 801, 805, 811 f., 817 f.
- Widmer, Johann, Unterzeichner Wahlkapitulation 1653 185
- Wied, Friedrich IV. von (1518–1568), 1562 Kurfürst von Köln 60
- Wied, Hermann V. von (1477–1552), 1515 Kurfürst von Köln 21, 33, 46
- Windisch-Graetz, Reichsgraf Ernst Friedrich (1670–1727), österreichischer Reichshofratspräsident und kurböhmischer Wahlbotschafter 1711 314
- Wurmbrand, Johann Wilhelm Graf von (1670–1750), österreichischer Staatsmann und erster kurböhmischer Wahlbotschafter 1745 459, 548
- Xaver Prinz von Sachsen, Franz (1730–1806), 1763–1768 Administrator von Sachsen 550
- Zedtwitz-Liebenstein, Peter Emanuel Freiherr von (1715–1786), kurpfälzischer Staatsminister und kurpfälzischer Wahlbotschafter 1764 550
- Zensur 157, 189, 234, 278, 317, 371, 464 f., 555 f., 648 f., 742
- Ziegler, Nicolaus (um 1472 – um 1527), Reichsvizekanzler 32
- Zivilrechtsprozesse 166, 207, 251, 293, 339, 415, 507, 599, 694, 784
- Zollbefreiungen 27, 40, 54, 69, 84, 119, 140, 169, 212, 253, 256, 284, 331, 397, 490, 582, 675, 766
- Zölle 27, 40, 54, 68, 83, 99, 118, 139, 167 f., 208, 210, 212 f., 253–256, 283 f., 286, 327 f., 331, 390–393, 398, 483–486, 490, 575–578, 582, 668–671, 676, 759–762, 766
- Zölle am Rhein 27, 40, 54, 69, 84, 99, 101, 119 f., 140, 142, 170 f., 213, 258, 330, 581, 675
- Zölle an der Donau 142, 171
- Zölle, kurfürstliche 27, 40, 54, 69, 84, 101, 120, 142, 171, 212 f., 257 f., 330, 581, 675
- Zölle, neue 68, 84, 100, 119 f., 141, 170, 212, 256, 284, 327, 391, 484, 576, 669 f., 760
- Zollerhöhungen 119, 139 f., 168 f., 209, 212, 253 f., 284, 286, 330, 395, 488, 580, 673, 764
- Zollklagen, gerichtliche 101, 120, 142, 171, 212, 257
- Zollrepressalien 208, 252, 283, 326
- Zollrevers 119, 140, 169, 211, 256, 331, 397 f., 490, 582, 675 f., 766
- Zollübersicht 170, 212, 256, 286, 331, 398, 491, 582, 676, 767
- Zollverfahren 101, 120, 142, 171, 212, 257
- Zrapler, Chr., Unterzeichner Wahlkapitulation 1612 109